AMTSBLATT DER REGIERUNG IN SCHLESWIG: 1872

Regierungsbezirk Schleswig

Digitized by Google

4° Hob.
100 a - 1872

Amtsblatt

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

1872.

Lit. I No 4.

F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Digitized by Google

STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

Register

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Schleswig

für das Jahr 1872.

I. Chronologische Uebersicht

der Gesetze, Verordnungen resp. Bekanntmachungen.

Datum.	Inhalt.	Seite.
1870.		
6. Decbr.	Minist.-Erl., die Konzession für die Transportversich.-Gesellsch. „Schweiz" zu Zürich betreffend	47.
1871.		
25. Sept.	Minist.-Erl., die Konzession für die „Pester Versich.-Anstalt" zu Pest betr. . . . . Außerord Beil.	nach 38.
1. Novb.	Bek., das Statut der Actien-Lebensversich.-Gesellsch. „Manhattan" in New-York betr. . . Beil.	nach 12.
20. „	Allerhöchster Erl., das Statut der Schütz-Grönlandschen Stiftung betr.	17.
30. „	Post-Reglement . . . . . Beilage nach	134.
13. Decbr.	Bek., Einziehung bezw. Umtauschung Großherzgl. Sächs. Kassenanweisungen betr.	192.
18. „	Reg.-Bek., das Glückstädter Hafenfeuer auf der Nordermole betr.	8.
18. „	Reg.-Bek., die Verlängerung der Präclusivfrist zur Einlösung Großherzogl. Hessischer Grundrentenscheine betr.	13. 51.
20. „	Bek., die Abänderung der Beilage A des Reglements zur Gestellung ꝛc. der Mobilmachungspferde in der Provinz Schleswig-Holstein betr.	1.
21. „	Reg.-Bek., die Taxe für die Fährstellen am Fehmarnschen Sunde betr.	1.
21. „	Bek., Kündigung der 5% Staatsanleihe v. J. 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 betr.	81.
23. „	Reg.-Bek., Verhinderung des Eintritts der Cholera in Rumänien betr.	1.
23. „	Reg.-Bek., Krankheit des Weinstocks in Frankreich betr.	1. 36.
23. „	Bek. an der neuen Zolllinie bei Altona errichtete Zollämter betr.	2.
23. „	Reg.-Bek., das Regulativ über die Eintheilung der Kieler Kirchengemeinde in Pfarrbezirke betr.	9.
23. „	Bek., Verlängerung der Frist zur Umeichung der älteren Gewichte und Gasmesser betr. . . .	11.
23. „	Minist.-Erl., das Statut der Schleswigschen Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse betr.	27.
27. „	Bek., Schlachtereianlage in Schleswig betr.	2.
27/28. „	Geschäfts- und Reiseplan der Marine-Ersatz-Commission im Bez. der 36. Inf.-Brigade	37. 42.
28. „	Reg.-Bek., die Preuß. Arznei-Taxe pro 1872 betr.	1.
28. „	Reg.-Bek., trigonometrische Festlegungssteine betr.	2.
28. „	Reg.-Bek., Statut für die „Gegens. Lebens- Invaliditäts- und Unfall-Versicherungsgesellschaft „Prometheus" in Berlin betr.	2.
29. „	Reg.-Bek., Prüfung ꝛc. für industrielle ꝛc. Zwecke verwendeter Lokomotiven betr.	8.
29. „	Reichskanzl.-Erl., die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglem. für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870 betr.	95.
30. „	Reg.-Bek., Vereinigung der Ortschaft Aarosund, Kreis Hadersleben, mit der Gemeinde Raad betr.	9.
1872.		
Im Janr.	Bek., allgem. Directiven für die im Frühjahr 1872 abzuhaltende allgem. Pferde-Musterung betr.	18.
2. „	Bek., die Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der 5% Staatsanleihe v. J. 1859 betr.	7.
2. „	Reg.-Bek., Errichtung zweier Leitfeuer in der Kieler Föhrde betr.	13.
3. „	Bek., Versetzung des Regierungs-Präsidenten Frhr. v. Ende betr.	1.
3. „	Bek., Veränderung einer Gerberei-Anlage in Altona betr.	11.
4. „	Reg.-Bek., Ernennung mehrerer Vermessungs-Revisoren betr.	9.
4. „	Reg.-Bek., Anfertigung von Kontrolmanometern betr.	9.
4. „	Bek., Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates betr.	14.

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
4. Janr.	Reg.-Bek., das von v. Zastrow herausgegebene Werk: „Systematisches Repertorium der in der Provinz Schleswig-Holstein auf dem Gebiete der Verwaltung geltenden Gesetze, Verordnungen und wichtigeren reglementarischen Bestimmungen betr.	7.
5. „	Ober-Präs.-Bek., Repartition der Beiträge für 1868 bis 1872 zur Unterhaltung der Staatschausseen ꝛc. in Holstein betr.	7.
5. „	Reg.-Bek., Ernennung der Kreisthierärzte für die Kreise Flensburg und Oldenburg betr.	9.
8. „	Bek., die Inkraftsetzung gewisser Vorschriften für den dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheil der Stadt Altona betr.	14.
8. „	Bek., die Auslegung eines Zollwachtschiffes in der Eider bei Tönning betr.	14.
8. „	Bek., eine Veränderung im Bezirk des Haupt-Zoll-Amtes zu Ottensen betr.	14.
8/9. „	Bek., Marine-Ersatz-Geschäft pro 1871 im Bez. der 35. Inf.-Brig. betr.	43.
9. „	Reg.-Bek., Aufhebung der besonderen Verwaltung der Carstensschen Stiftung betr.	13.
9. „	Reg.-Circul.-Verf., Bauausführungen an den Beamten-Dienstwohnungen betr.	36.
9. „	Minist.-Bek., Konzession für die Lebens-Versich.-Aktien-Gesellsch. „Die Schweiz" in Lausanne betr. Beil. nach	94.
10. „	Bek., das neue Markscheider-Reglement betr.	20.
13. „	Reg.-Bek., Wiederauffinden der Wanda Nowmerjcka aus Rußland betr.	13.
15. „	Bek., Aufhebung des Neben-Zollamts II. Kl. zu Fühnshaff betr.	19.
17. „	Bek., Anlegung einer Roßschlächterei in Zbehoe betr.	14.
17. „	Reg.-Bek., den Concurs der Sächsischen Hypothekenbank zu Leipzig betr.	19.
18. „	Reg.-Bek., das Sachregister zum Amtsblatt pro 1871 betr.	17. 35. 39.
18. „	Reg.-Bek., Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen für die Steuerkassenbez. Tostlund u. Rödding betr.	19.
18. „	Bek., Eintragung von Bankantheilen in die Stammbücher der Preuß. Bank in Berlin betr.	35.
19. „	Reg.-Bek., den Verkehr mit Handwerkerwaaren auf dem Wochenmarkt in Friedrichstadt betr.	19.
19. „	Bek., Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betr.	43.
20. „	Reg.-Bek., Gewährung von Unterstützungen an Lehrer aus der Carstenschen Stiftung betr.	19.
20. „	Bek., Anlegung einer Schlachterei in Neumünster betr.	24.
21. „	Bek., Beginn eines Steuermannskursus an der Navigationsschule in Altona betr.	36.
21. „	Kriegs-Minist.-Erl., Entschädigung der einj. Freiwilligen beim Verluste ihres eigenen Dienstpferdes während des mobil. Dienstverhältnisses betr.	50.
22. „	Bek., Beförderung der Postsendungen zwischen Preetz und Seekenl betr.	20.
23. „	Ober-Präs.-Bek., Einstellung brodloser Rekruten der seemännischen Bevölkerung in die Marine betr.	35.
23. „	Reg.-Bek., Stipendien für Veterinair-Eleven betr.	36.
24. „	Reg.-Bek., Ausreichung neuer Zinscoupons Serie V., bezw. II. zu den Schuldverschreib. der Preuß. Staatsanl. v. J. 1856 u. 1868 A. betr.	35. 82. 135.
26. „	Reg.-Bek., Steckbrief hinter Alexander Grillo betr.	36.
26. „	Bek., Schwurgerichtssitzung beim Kreisgericht Schleswig betr.	36.
26. „	Reg.-Bek., Eingehung von Ehen Seitens Niederländischer Unterthanen im Auslande betr.	39.
26. „	Bek., die Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1872 betr.	43.
26. „	Bek., Rückzahlung der Kaution des Auswanderer-Beförderungs-General-Agenten Raetsch in Berlin betr.	55.
27. „	Bek., Vacanz mehrerer Büreaubeamten- ꝛc. Stellen im Verwaltungsbez. der Eisenbahndirection in Hannover betr.	37. 43.
27. „	Reg.-Bek., Armenverbände im Kreise Hadersleben betr.	40.
27. „	Reg.-Bek., Nachrichten über den Geschäftsbetrieb der Spar- und Leihkassen pro 1871 betr.	41.
27/28. „	Bek., das Marine-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 36. Inf.-Brig. pro 1871 betr.	37. 42.
28. „	Bek., Anlegung einer Schlachterei in Osterhorstel betr.	44.
28. „	Liste der 1871 gerichtlich amortisirten Staatspapiere	73.
29. „	Reg.-Bek., das K. K. Oesterreichische Ungarische Viceconsulat in Altona betr.	41.
29. „	Reg.-Bek., die Anwendung des Medicinal-Gewichts und der Medicinal-Waagen betr.	41.
29. „	Reg.-Bek., das Bürgermeisteramt in Tönning betr.	41.
30. „	Reg.-Bek., 17te Verloosung der Staats-Präm.-Anl. v. J. 1855 betr.	39.
31. „	Bek., Anlage eines Kalkofens an Neufelder-Fleth bei Marne betr.	56.
Im Febr.	Zusammenstellung eintretender Aenderungen des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden v. 13. Mai 1858	65.

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
Im Febr.	Zusammenstellung eintretender Aenderungen wie vor der Armee im Kriege vom 4. Juli 1867 . .	66.
„	Geschäfts- und Reiseplan für die Pferde-Musterungen pro 1872	67.
„	Bek., Beginn des Sommersemesters bei der landwirthsch. Akademie Poppelsdorf betr.	78.
„	Vorlesungsplan für das Sommersemester 1872 bei der landwirthsch. Akademie in Eldena . . .	91.
„	Beginn des Sommersemesters am pomolog. Institute in Proskau betr.	92.
1. Febr.	Minist.-Crl., Regulativ zur Ordnung des äußeren Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathswesen betr.	62.
2. „	Bek., den Dienstantritt des Reg.-Präs. Bitter betr.	39.
2. „	Ober-Präs.-Bek., anderweit. Normirung des Lehr- ꝛc. Geldes für Schülerinnen des Hebammen-Instituts in Kiel betr.	50.
2. „	Reg.-Bek., Einschärfung mehrerer Bestimmungen der Apothekerordnung für Holstein vom 11. Februar 1854 betr	51.
2. „	Reg.-Bek., Erlaubnißerth. für öffentl. Tanzbelustigungen betr.	51.
2. „	Reg.-Bek., Einverleibung mehrerer Grundstücke ꝛc. in den Flecken Bez. Norburg betr.	51.
3. „	Reg.-Bek., Vergütung an Zeugen in Polizeisachen betr.	51.
5. „	Reg.-Bek., aus dem Bundesgebiet verwiesene Ausländer betr.	52.
6. „	Reg.-Bek., Portovereinbarung der Gemeinden betr.	52.
6. „	Reg.-Bek., Armenverbände im Kreise Flensburg betr.	53.
6. „	Bek., Schwurgerichtssitzung beim Kreisgericht Kiel betr.	55.
7. „	Reg.-Bek., Verwendung von Stempel zu Gesuchen um Erlaubniß zum Tanzmusikhalten und zu den darauf ertheilten Bescheiden betr.	54.
7. „	Bek., Anlegung einer Schlachterei in Sonderburg betr.	57.
7. „	Bek., Anlegung einer Lackfederei in Barmstedt betr.	57.
8. „	Bek., Abhaltung eines Gerichtstages in Bornhöved betr.	55.
9/12. „	Bek., die Recognition der Kirchen im vorm. fürstlichen Theil des Herzogthums Schleswig bei Dispensationen vom Aufgebot und von der Kirchentrauung betr.	64.
10. „	Reg.-Bek., Bezeichnung der Personen ohne Zuständigkeitsort in den Legitimations-Papieren zu Reisen nach Oesterreich betr.	54.
10. „	Reg.-Bek., Stempelfreiheit der Quittungen über Unterstützungen ꝛc. an Wittwen ꝛc. von Militairpersonen der Unterklassen	65.
10. „	Reg.-Pol.-V.-O., die Tollkrankheit der Hunde betr.	74.
12. „	Reg.-Bek., Aufhebung von Quarantaine-Maßregeln Seitens der Niederländischen Regierung bet.	55.
12. „	Bek., erweiterte Abfertigungs-Befugnisse der Neben-Zoll-Aemter I. zu Altona und vor Ottensen betr.	70.
12. „	Ober-Präs.-Bek., die vorzeitige Einstellung brodloser Rekruten der seemännischen Bevölkerung in die Marine betr.	74.
13. „	Reg.-Bek., Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Hagenow nach Oldesloe betr.	55.
13. „	Bek., Anlegung eines Schlachthauses in Flensburg betr.	57.
14. „	Reg.-Bek., Wahl der Curatoren der Schlesw. Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse und deren Stellvertreter betr.	55.
14. „	Bek., das Beförderungswesen bei der Poststation in Hadersleben betr.	55.
14. „	Reise- u. Geschäftsplan zur Abhaltung von Frühjahrs-Control-Versammlungen pro 1872 im Bez. des 2. Bat. (Rendsburg) Holst. Landw.-Regts. Nr. 85.	56.
14. „	Reg.-Bek., das Feilhalten von Hornvieh auf den Wochenmärkten in Rendsburg betr.	65.
14. „	Reg.-Bek., den Markt in Scherrebek betr.	65.
14. „	Reg.-Bek., desgl. in Ulderup	65.
15. „	Bek., Abhaltung von Frühjahrs-Control-Versammlungen im Bez. des Reserve-Landw.-Bat. (Altona) Nr. 86. betr.	56.
17. „	Bek., Anlegung einer Schlachterei in Glückstadt betr.	70.
17. „	Bek., Berichtigung eines Fehlers in der Diäten- u. Gebührentaxe für Markscheider betr. . . .	70.
18. „	Bek., Anlegung einer Lohgerberei in Uetersen betr.	76.
19. „	Bek., Schwurgerichtssitzung beim Kreisgericht Flensburg betr.	70.
19. „	Reg.-Bek., Bezug der amtlichen Kalender-Materialien betr.	75.
20. „	Bek., Generalversamml. der Meistbetheiligten der Preuß. Bank betr.	73.
20. „	Reg.-Bek., Bildung von Guts- und Gemeindebezirken im Kreise Tondern betr.	76.
20. „	Bek., Erledigung der Stelle des Rechtsanwalts Michelsen in Kiel betr.	76.

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
20. Febr.	Bek., Beförderung der Postsendungen zwischen Satrup und Schleswig betr.	76.
20. „	desgl., den Frühlingsmarkt in Ulderup i. J. 1872 betr.	76.
21. „	Reg.-Poliz.-Verf., die Pferde-Musterung betr.	59.
21. „	Reg.-Bek., Vorschriften über die Abhaltung von Schaustellungen ꝛc. betr.	74.
21. „	Reg.-Bek., Aufhebung der Sperrung des Schleswig-Holst. Canals betr.	76.
22. „	Bek, Anlegung einer Schlachterei in Oldesloe betr.	76.
22. „	Verzeichniß der Vorlesungen ꝛc. bei der landwirthsch. Akademie in Proskau im Sommersem. 1872.	98.
23. „	Reg.-Bek., Speisetaxe für die Ammusterung auf Preuß. Schiffen in den Häfen betr.	76.
23. „	Bek., Anlegung einer Schlachterei in Kiel betr.	78.
23. „	Reg.-Bek., Dispensationen vom Schulbesuch betr.	84.
24. „	Frühjahrs-Control-Plan im Bez. des 1. Bat. (Schleswig) Schlesw. Landwehr-Regts. Nr. 84. pro 1872.	77.
26. „	Bek., Anlegung einer Schlachterei in Heiligenhafen betr.	78.
26. „	Bek., desgl. einer Töpferei daf.	78.
26. „	Minist.-Instruction, Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern betr.	81.
26. „	Reg.-Bek., Aenderung der Seezeichen in der Eidermündung betr.	83.
27. „	Bek., Anlegung einer Roßschlächterei in Kellinghusen betr.	85.
27. „	Reg.-Bek., rechtz. Liquidirung der Kosten der Lieferungen für die Staatskasse betr.	104.
28. „	desgl., Verwaltung der Angelegenh. des Landarmenverbandes der Prov. Schlesw.-Holst. betr.	83.
28. „	Allerhöchst.-Erl., die Dauer des Verlustes der bürgerl. Ehrenrechte bei zeitiger Zuchthausstrafe betr.	95.
Im März.	Verzeichniß der Vorlesungen beim landwirthsch. Lehrinstitut in Berlin im Sommersem. 1872. .	100.
„ „	Auszug aus dem Reise-Plan für die im Frühj. 1872 vorzunehmende allgem. Pferdemusterung im Herzogth. Lauenburg und in den Kreisen Stormarn und Pinneberg	110.
„ „	Uebersicht über den Ertrag ꝛc. der am Neujahrstage 1872 abgehaltenen Kollecte zum Besten bedürftiger fungirender und emeritirter Lehrer ꝛc.	118:
„ „	Zusammenstellung von Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruction.	123.
1. März.	Reg.-Circul.-Verf., Säuberung des Reg.-Bez. von vagabondirendem Gesindel betr.	83.
1. „	Reg.-Circul.-Verf., Abhaltung von Lustbarkeiten für die Schuljugend betr.	91.
4. „	Bek., Einrichtung von Schnellzügen zwischen Kiel und Altona betr.	85.
4. „	desgl., Anlegung einer Reisstärkefabrik zu Domhorst betr.	85.
4. „	Reg.-Bek., Aufhebung des mit dem Gallus-Markte in Glückstadt verbundenen Ochsenmarktes betr.	91.
6. „	Bek., Anlegung eines Kalkofens an der Chaussee zwischen Helse und Marne betr.	92.
7. „	Poliz.-V.-O., Benutzung der Bütteler Schleuse betr.	92.
7. „	Bek., Anlegung einer Gerberei in Barmstedt betr.	93.
7. „	Bek., desgl. einer Schlachterei daf.	93.
7. „	Bek., desgl. einer Eisengießerei in Pinneberg betr.	93.
7. „	Reg.-Bek., Außerkraftsetzung des §. 7. des Hafen- u. Brückenreglements für den Flecken Wyk betr.	98.
7. „	Minist.-Erl., den Remonte-Ankauf pro 1872 betr. 114. 122. 135.	154, 173.
9. „	Bek., Auszahlung der am 1. April 1872 fälligen Zinsen der Preuß. Anleihen betr.	95.
11. „	Reg.-Bek., Verbot der Einfuhr von Vieh aus Hamburg und Altona betr.	89.
11. „	desgl., die Bestell-Gebühren für Packete bei staatsdienstlichen Sendungen betr.	97. 103.
11. „	Bek., Entschädigungsansprüche der deutschen Rheder ꝛc. auf Grund des Reichsgesetzes v. 14. Juni 1871 betr.	119.
12. „	Reg.-Bek., Berichtigung eines Druckfehlers betr.	98.
12. „	Bek., Errichtung einer Gasanstalt in Blankenese betr.	101.
13. „	Reichskanzl.- u. Kriegs-Minist.-Erl., Zulassung junger Seeleute, welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, zum einj. freiw. Dienst in der Reichs-Kriegs-Marine betr.	122.
13. „	Allerh. Concessions-Urkunde über den Bau- u. Betrieb einer Eisenbahn von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe.	141.
14. „	Reg.-Bek., den Markt in Kellinghusen betr.	98.
14. „	desgl., pünktliche Abhebung der aus Staatsfonds zahlbaren Pensionen ꝛc. betr.	103.
14. „	Reg.-Bek., Reclamationen von Beamten gegen ihre Einberufung zum Geschworenendienst betr.	104.
14. „	Reg.-Bek., Berechnung über die Repartition der in der Zeit vom 1. October 1870 bis dahin 1871 in den ländl. Brandkassen-Districten stattgehabten Immobiliar-Brandschäden betr. .	160.
15. „	Bek., Beförderung der Postsendungen zwischen Sonderburg und Norburg betr.	98.
15. „	Ober-Präsid.-Bek., den diesjähr. Einstellungstermin für die zum einjähr. Freiwilligendienst in der Kaiserl. Marine berechtigten Seeleute betr.	103.

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
15. März.	Reg.-Bek., die durch das Großherzogth. Mecklenburg-Schwerin und das Herzogthum Lauenburg geleiteten Transporten betr.	105.
15. „	Bek., Anlegung einer Schlachterei in Kiel betr.	106.
16. „	Reg.-Bek., den Markt in Uetersen betr.	98.
16. „	Reg.-Poliz.-V.-O., die Schonung nützlicher Vögel betr.	106.
19. „	Reg.-Bek., das Regulativ der Entwässerungskommüne des Cronsmoorer Mühlenpotts betr.	114.
20. „	Reg.-Bek., die Bestätigung der bish. Propstei- und Lokal-Schulinspectoren in ihrem Amte betr.	103.
20. „	Reg.-Bek., die Form der Berichte betr.	104.
21. „	Bek., Errichtung einer Postagentur in Collmar betr.	106.
22. „	Reg.-Bek., Verkauf von Pferden des Königl. Friedrich-Wilhelms Gestüts betr.	105. 117.
22. „	Bek., Anlegung einer Zündwaarenfabrik in Flensburg betr.	110.
23. „	Reg.-Bek., Beiträge zu den Kosten des Landarmenverbandes betr.	117.
23. „	Reg.-Bek., Aufnahme kranker Personen in die akademischen Hospitäler in Kiel betr.	118.
23. „	Minist.-Crl., Aufnahme von Zöglingen in die ev. Bildungs- ꝛc. Anstalten in Dronßig betr.	135.
23. „	Gesetz, die öffentl. Immobiliar-Feuerverf. Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein betr.	183.
24. „	Bek., Eröffnung einer Telegraphen-Station zu Arnis betr.	106.
24. „	Geschäfts- und Reiseplan zur Abhaltung des Kreis-Ers.-Geschäfts im Bez. des 1. Bataillons (Schleswig) Schlesw. Landw.-Reg. № 84 pro 1872	107.
26. „	Reg.-Bek., Uebersicht über das Elementarschulwesen betr.	118.
26. „	Reg.-Bek., Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen für den Steuerkassenbez. Tondern betr.	119.
27. „	Reg.-Bek., den Taxpreis für Blutegel betr.	118.
27. „	Reg.-Bek., Einverleibung der Landgemeinde Gjerup im Kreise Tondern in den Gesammtarmenverband-Dahler betr.	118.
27. „	Reg.-Bek., den Markt in Cappeln betr.	118.
27. „	Bek., Anlegung einer Schlachterei in Lunden betr.	119.
30. „	Bek., desgl. einer Leimsiederei in Flensburg betr.	119.
1. April.	Bek., Anlegung einer Schlachterei in Meldorf betr.	133.
1. „	Bek., desgl. einer Gerberei das.	133.
2. „	Reg.-Bek., Vorarbeiten für eine Eisenbahn-Verbindung des Hannoverschen Staatsbahnnetzes mit der Stadt Altona betr.	131.
2. „	Reg.-Bek., Aufnahme in das Königl. Institut für Kirchenmusik in Berlin betr.	132.
3. „	Reg.-Bek., Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der 5% Staatsanleihen v. J. 1859 gegen Agio betr.	131.
3. „	Reg.-P.-V.-O., den Gebrauch der Zeesen und ähnlicher Grundnetze betr.	131.
6. „	Reg.-Bek., eine neue Methode zur Aufhängung von Kirchenglocken betr.	138.
8. „	Reg.-Bek., Anfertigung einer Uebersicht der Eisenindustrie für die Wiener Weltausstellung betr.	131.
8. „	Reg.-Bek., die Apotheken-Revisionen betr.	131.
8. „	Reg.-Instruction, polizeiliche Sammeltransporte in der Provinz Schleswig-Holstein betr.	136.
9. „	Bek., Anlegung einer Schlachterei in Altona betr.	133.
9. „	Reg.-Bek., Wegfall der s. g. Prickengelder in Burg a./F. betr.	137.
9. „	Bek., Geschäftseintheilung beim Amtsgericht Kiel betr.	138. 151. 157.
11. „	Reg.-Bek., Taxe für Hebammen betr.	137.
11. „	Reg.-Bek., die Ergebnisse der Volkszählung am 1. December 1871 betr.	145.
12. „	Reg.-Bek., Einwanderung mittelloser gewerbtreibender Deutscher in Paris betr.	137.
12. „	Bek., Abgangsprüfung am Schullehrer-Seminar in Eckernförde betr.	138.
12. „	Bek., Aufnahme der Knabenschule in Segeberg in die Klasse der höheren Bürgerschulen betr.	138.
12. „	Bek., Abhandlenkommen mehrerer der Kirche zu Seelhausen gehörige Staatsschuldsch. betr.	138.
12. „	Bek., Anlegung einer Schlachterei in Hadersleben betr.	139.
13. „	Bek., desgl. in Jevenstedt betr.	143.
15. „	Reg.-Bek., rechtskräftige Bestrafungen umherziehender Schweden und Dänen betr.	142.
16. „	Reg.-Bek., Errichtung eines Eichamtes in Wandsbeck betr.	142.
16. „	Reg.-Bek., Abtrennung zweier Moorparcelen im Kreise Rendsburg vom fiskal. Gutsbez. und Verbindung derf. mit der Gemeinde Schwabe betr.	142.
16. „	Bek., Schwurgerichtssitzung beim Kreisgericht Itzehoe betr.	143.
18. „	Bek., Herstellung eines Schlachthauses in Scheneseld betr.	143.

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
18. April.	Bek., Anlegung einer Gerberei auf der Hinschenfelder Feldmark betr.	143.
19. „	Reg.-Bek., Abhaltung einer Hauscollecte Seitens des Johannes-Stiftes in Berlin betr.	142.
20. „	Reg.-Bek., Veränderungen in den Gemeindebezirken Tremsbüttel und Borburg betr.	143.
20. „	Reg.-Bek., Vereinigung mehrerer Gemeinden im Kreise Hadersleben betr.	150.
20. „	Allerh. Erl., das Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Kaltenweider Ländereien bei der Stadt Elmshorn im Kreise Pinneberg betr.	167.
21. „	Reg.-Bek., Frankirung der bei der Regierung eingehenden Postsendungen betr.	149.
22. „	desgl., Verlegung der Steuerkasse in Gravenstein nach Apbüll betr.	151.
22. „	desgl., die interim. Verwalt. der Steuerkasse II. in Eckernförde betr.	151.
23. „	Bek., Errichtung einer Schlachterei in Breiholz betr.	151.
25. „	Reg.-Bek., Verwaltung der Reg.-Haupt-Kasse in Schleswig betr.	149.
25. „	desgl., die Armenverbände im Kreise Stormarn betr.	150.
25. „	Bek., Veränderung einer Gerberei-Anlage in Neumünster betr.	152.
26. „	Reg.-Bek., Bildung von Guts- und Gemeindebez. im Kreise Plön betr.	151.
26. „	desgl., communale Vereinigung mehrerer Grundstücke ꝛc. im Kreise Plön betr.	155.
27. „	desgl., endgültig festgesetzte Frist zum Umtausch älterer Kgl. Sächs. Kassenbillets betr.	150. 159. 193.
30. „	Reg.-P.-V.-C., die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Auskunftsertheilung in Angelegenh. des öffentlichen Gesundheitswohls betr.	155.
30. „	Reg.-Bek., Unzulässigkeit der Anwendung der Terminologie „Blödsinn“ in der Prov. Schlesw.-Holst.	156.
30. „	desgl., Bildung von Guts- und Gemeindebezirk. im Kreise Stormarn betr.	156.
30. „	desgl., Verwaltung der Steuerkassen Augustenburg, Glücksburg und Broacker betr.	157.
1. Mai.	Reichskanzl.-Erl., Gebühr für Postkarten u. Gewichtsstufe für Drucksachen u. Waarenproben betr.	159.
2. „	Reg.-Bek., das Schwedisch-Norwegische Vice-Consulat in Eckernförde betr.	157.
2. „	Bek., Anlegung eines Ziegelbrennofens auf der Feldmark Harrislee, im Kreise Flensburg betr.	157.
3. „	Allerh. Erl., den Tarif für die Hafenabgaben zu Burg a/Fr. betr.	189.
4. „	Reg.-Bek., Ausreichung neuer Zinscoupons Serie III. bezw. II. zu den Schuldverschreib. der Preuß. Staats-Anleihen v. J. 1864 und 1868 B betr.	154. 193. 262.
4. „	desgl., Einlösung der zur Rückzahl. am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreib. der 5% Staatsanl. v. J. 1859 gegen Agio betr.	155.
4. „	desgl., allg. deutsche Lehrerversamml. in Hamburg am 21—23. Mai 1872 betr.	157.
6. „	Bek., Ausführung einer Stauanlage in Leck betr.	165.
6. „	Reg.-Instruction für die Revision von Maaß und Gewicht.	173.
6. „	Aufforderung, das neue Maaß und Gewicht betr.	177.
6. „	Allerh. Erl., den Tarif für die Hafenabgaben in Eckernförde betr.	190.
7. „	Reg.-Bek., das neue Maaß und Gewicht betr.	164.
7. „	Bek., Schwurgerichtssitzung beim Kreisgericht Flensburg betr.	165.
7. „	Bek., Einrichtung eines Schlachtlokals in Preetz betr.	170.
7. „	desgl., Entschädigung deutscher Rheder ꝛc. für Verluste auf Grund des Ges. v. 14. 6. 1871 betr.	180. 281. 289. 301.
10. „	Reg.-Bek., Errichtung eines optischen Telegraphen auf dem Lizard betr.	159.
10. „	desgl., Reinigung der Schmiedeschornsteine betr.	169.
11. „	desgl., Verkauf von Gestütspferden in Trakehnen betr.	159.
11. „	Bek., Errichtung einer Steuer-Expedition auf dem Berlin-Potsdam-Magdeburger Bahnhofe zu Berlin betr.	170.
11. „	Ober-Präsid.-Patent, die Repartition der Kosten zur Unterh. des Taubstummen-Instituts in Schleswig für 1872 betr.	173.
11/12. „	Reise- u. Geschäftsplan für das Depart.-Ers.-Geschäft im Bez. der 36. Infant.-Brig. pro 1872.	170. 180.
12/10. „	desgl., im Bez. der 35. Infant.-Brigade.	171.
13. „	Reg.-Bek., Bildung von Landgemeinden und Gutsbezirken im Kreise Sonderburg betr.	169.
13. „	desgl., die Leuchtfeuer zu Flügge und Struckkamphuk auf Fehmarn betr.	178.
14. „	Reg.-Verf., Verfahren bei der Vereinnahmung von in die Staatskasse fließenden Geldstrafen betr.	177.
15. „	Reg.-Bek., Verbot des Gebrauchs der Gesindedienstbücher mit ausschließlich dänisch. Text betr.	178.
15. „	Bek., Errichtung einer zweiten Steuermannsklasse in den Navigationsschulen zu Altona u. Flensburg betr.	181.
16. „	Reg.-Bek., Aufhebung des Verbots der Einfuhr von Rindvieh aus dem außerhalb der Zollgrenze belegenen Hamburger Gebiet, sowie aus Altona betr.	170.

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
17. Mai.	Reg.-Cirk.-Verf., Erstattung der Kosten für ältere Gesindedienstbücherformulare betr.	178.
17. „	Reg.-Pol., Bildung von Gutsbez. im Kreise Schleswig betr.	185.
17. „	desgl., desgl. im Kreise Eckernförde	185.
17. „	desgl., Vereinigung von Grundstücken im Kreise Hadersleben mit forstsisk. Gutsbez. betr.	185.
17. „	desgl., Bildung von Gutsbez. im Kreise Kiel betr. (cfr. auch Seite 289.)	186.
17. „	desgl., Bildung versch. Communalverbände im Kreise Flensburg betr.	186.
18. „	desgl., Befugniß der Polizeibehörden bei Umwandlung von Geldstrafen in Haft betr.	178.
18. „	Pol., Anlegung einer Schlachterei in Husum betr.	181.
21. „	Reg.-Pol., Communalisirung versch. Grundstücke 2c. im Kreise Segeberg betr.	178.
21. „	desgl., Armenverbände im Kreise Sonderburg betr.	179.
22. „	desgl., desgl. im Kreise Segeberg betr.	179.
22. „	desgl., Abhaltung einer Jubiläums-Lotterie Seit. des Inhabers Groth in Flensburg betr.	180.
25. „	Pol., Umwandlung des Neben-Zollamtes I. Klasse zu Bredel in ein solches II. Klasse betr.	187.
26. „	desgl., das Kgl. Predigerseminar für Nordschleswig betr.	187.
27. „	Reg.-Pol., Einlösung der zur Rückzahl. am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreib. der 5% Staatsanl. v. J. 1859 gegen Agio betr.	177.
27. „	desgl., in der Prov. Schlesw.-Holstein ferner zuzulassende Dachpappen betr.	186.
27. „	Pol., Anlage einer Schlachterei in Uhlebüll betr.	187.
28. „	Reg.-Pol., Liquidationen der Feldmesser betr.	186.
29. „	desgl., Vereinigung des kgl. Theils des Hohenfelder Königsmoors mit der Gemeinde Hohenfelde betr.	186.
31. „	desgl., definitive Ernennung eines Steuerempfängers betr.	186.
1. Juni.	desgl., die Verwaltung der Steuerkassen Augustenburg und Broacker betr.	186.
1. „	desgl., Communalisirung mehrerer Grundstücke 2c. im Kreise Plön betr.	193.
4. „	desgl., Bildung von Guts- und Gemeindebez. im Kreise Segeberg betr.	194.
4. „	Pol., Schwurgerichtssitzung beim Kreisgericht Kiel betr.	195.
4. „	Genehmigungs-Urkunde und Statut der allgem. Renten-Kapital- und Lebensversicherungsbank „Teutonia" in Leipzig betr. Anserord. Beil. nach	276.
6. „	Pol., Zahlung der am 1. Juli 1872 fälligen Zinsen für verschiedene Staatspapiere betr.	192.
6. „	Reg.-Pol., Vereinigung des s. g. Parcellenpflasters im Kreise Flensburg mit der Gemeinde Mehlbye betr.	194.
6. „	desgl., Beginn eines Cursus in der Central-Turnanstalt in Berlin betr.	194.
6. „	Pol., Beginn der Gerichtsferien betr.	195.
6/7. „	Reise- u. Geschäftsplan für das Departements-Ersatz-Geschäft im Beg. der 36. Infant.-Brig. pro 1872.	198. 204.
7. „	Reg.-Pol., Anmeldung von Vergütungs-Ansprüchen für Kriegsleistungen betr.	194.
10. „	Pol., Geschäftsbetrieb während der Gerichtsferien im Kreisgerichtsbez. Altona betr.	198.
11. „	Reg.-Pol., Bewerbung um die Stipendien der Jacob Salingschen Stiftung betr.	197.
11. „	Pol., Eröffnung der Telegraphen-Station zu Westerland auf Sylt betr.	204.
13. „	desgl., Anlegung einer Gerberei in Sarsbüttel betr.	199.
14. „	Reg.-Pol., Wahl eines Abgeordneten des deutschen Reichstages betr.	201.
15. „	desgl., Abhalt. eines Vieh- und Pferdemarktes zu Gravenstein betr.	198.
15. „	Verzeichniß der am 15. Juni 1872 gezogenen Schuldverschreibungen der Staatsanl. v. J. 1856. Extrabeilage nach	200.
15. „	Allerh. Erl., den Tarif zu den Abgaben für die Benutzung der Hafenanlage bei Kellinghusen betr.	219.
17. „	Reg.-Pol., Anmeldung des Abonnements auf das Amtsblatt betr.	197.
17. „	desgl., Stattgebung der Requisitionen deutscher Behörden und vice versa auf Vollstreckung der Administrativ-Execution wegen rückst. Abgaben 2c. betr.	201.
17. „	Reg.-P.-V.-C., den Verkehr im Hafen zu Aabenraa und auf der Schiffbrücke das. betr.	201.
17. „	Pol., die regelmäßigen Sitzungen der Schlesw.-Holst. Deputation für das Heimathswesen betr.	204.
18. „	Reg.-Pol., Einlösung gekündigter und ausgelooster Schuldverschreibungen betr.	197. 209.
18. „	Reg.-P.-V.-C., Kreuzzeichnung an der Lungenseuche erkrankten Viehes betr.	202.
18. „	Pol., Abhaltung einer Prüfung für den einjährig Freiwilligendienst betr.	204.
19. „	Reg.-Pol., Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Hohwacht nach Cismar betr.	203.
19. „	desgl., die interim. Verwaltung der Steuerkasse II. in Cappeln betr.	203.
19. „	Pol., Ferien beim Kreisgericht Schleswig betr.	205.
20. „	Reg.-Pol., die Taxe der Bijouterie I. Kl. betr.	210.
20/28. „	Pol., Aenderung zweier Pfarrbezirke im Kreise Pinneberg betr.	211.

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
21. Juni.	Reg.-Bek., Beiträge zur generellen städtischen Brandkasse betr.	203.
21. „	Bek., Ferien im Kreisgerichtskez. Flensburg betr.	205.
22. „	Reg.-Bek., Veränderung von Steuerkassendez. betr.	211.
24. „	desgl., 13. Verloos. der Staatsanl. v. J. 1856 betr.	203.
24. „	Minist.-Crl., den Betrieb der Dampfkessel betr.	207.
24. „	Reg.-Bek., den zwischen Preußen und Oesterreich bez. der Legalisirung von Urkunden abgeschlossenen Vertrag betr.	210.
25. „	Bek., Eröffnung einer Bankcommandite in Bremen betr.	209.
25. „	Reg.-Circul.-Verf., Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine Seit. der Musterungsbeh. in den Seebäsen betr.	210.
26. „	Reichskanz.-Crl., Bestellung der Postanweis. und zugeh. Geldbeträge betr.	207.
26. „	Reg.-Bek., Aufenthaltsermittelung des Wladimir Lagunski betr.	210.
26. „	Bek., Anlegung einer Schlachterei in Kiel betr.	212.
27. „	Reg.-Bek., die Liquidation der Transport- und Feuerverf.-Gesellsch. „Moguntia“ in Mainz betr.	211.
27. „	Bek., Erweiterung des Eisenwerks „Margarethenhof“ in Flensburg betr.	213.
28. „	Reg.-Bek., Ergänzung der Betonnung vor und in der Kieler Föhrde betr.	215.
29. „	desgl., aus Amerika importirte trichinenhaltige Specksteiten betr.	211.
29. „	desgl., Abhaltung öffentl. Lustbarkeiten für die Schuljugend betr.	216.
Im Juli.	Verzeichniß bei der Ober-Postdirection in Kiel lagernder unbestellbarer Gegenstände	211.
„ „	Reg.-Bek., Warnung vor der Socialdemokratie betr.	219.
„ „	Vorlesungsplan pro Winterjem. 1874/75 der landwirthsch. Akademie Eldena	274.
1. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Lübz a/S. betr.	213.
1. „	Reg.-Bek., das Statut der Magdeburger Allgem. Versich.-Aktien-Gesellschaft betr.	216.
1. „	desgl., Abhaltung einer Pferde-Auction in Berlin betr.	216. 220.
1. „	Bek., Auslooſung von Obligationen der Stadt Altona betr.	217.
2. „	Regulativ über Zoll-Behandlung bez. der Häfen der Prov. Schlesw.-Holstein	223.
3. „	Bek., Abhaltung einer Prüfung pro schola et rectoratu in Rendsburg betr.	217.
3. „	desgl., Postverbindung zwischen Nusse und Steinhorst betr.	217.
4. „	desgl., Auszahlung von Entschädigungsgeldern Seit. der Burg-Kudenseer Niederungs-Commüne betr.	217.
5. „	Reg.-Bek., bauliche Einrichtung von Rübenzuckerfabriken betr.	215.
6. „	desgl., Verlegung des 2. Bat. Holst. Inf. Regts. Nr. 85. von Rendsburg nach Neumünster betr.	216.
6. „	desgl., Namensbezeichnung für die von Hoose in Nienhagen erbauten Gebäude betr.	216.
12. „	Reg.-Verf., Ausschreibung von Beiträgen zur allgem. Teichkasse 2c. betr.	220.
13. „	Bek., den Zollsatz auf portugisischen Wein betr.	221.
13. „	desgl., Geschäftsvertheilung beim Amtsgericht Flensburg betr.	221.
13. „	Reg.-Bek., Auswanderung nach Brasilien betr.	257.
14. „	desgl., Fortschreibung der Gebäudesteuer-Rollen für den Bez. Kiel betr.	221.
16. „	desgl., Erhebung von Marktstandsgeldern betr.	257.
16. „	desgl., Erscheinen eines Supplementsbandes zur Gesetz-Sammlung betr.	257.
16. „	desgl., den Windmühlen-Brandversich.-Verein zu Lehrte betr.	257.
16. „	desgl., das Statut der Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versich.-Gesellsch. zu Neubrandenburg betr.	257.
17. „	Reg.-Circul.-Verf., Erinnerungs-Verfügungen wegen zu erstattender Berichte betr.	257.
17. „	Reg.-Bek., Verwaltung der Steuer- und Forstkasse zu Itzehoe betr.	259.
17. „	Bek., Beförderungsmittel der Poststation in Apenrade betr.	259.
17. „	Minist.-Crl., lebenslängl. Anstellung der Unterpolizeidiener in den Städten betr.	262.
19. „	Reg.-Bek., Armenpflegekosten betr.	258.
19. „	desgl., Einfuhr von Vieh nach dem Viehmarkt in London betr.	258.
19. „	desgl., Schießübungen zu Friedrichsort betr.	258.
19. „	desgl., Aufhebung des Kanal-Inspectorats in Rendsburg und Vertheilung der Geschäfte deſſ. betr.	263.
19. „	desgl., Legitimationspapiere Deutscher zum Austritt aus, resp. Wiedereintritt in Rußland betr.	263.
19. „	desgl., Rückzahl. der von G. H. L. Behrens in Berlin als Haupt-Agent hinterlegten Kaution betr.	274.
20. „	Steckbrief hinter Camillo Gizio aus Palermo	257.
20. „	Bek., Anlegung einer Schlachterei in Itzehoe betr.	259.
20. „	Reg.-Bek., Aufenthaltsermittelung des L. Aufrecht aus Teschen betr.	263.
20. „	Bek., Aufhebung des Postfuhrwerks bei der Station in Preetz betr.	259.

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
23. Juli.	Reg.-Bek., Verbot des Einganges von Schiffen mit Pockenkranken in Rußland betr.	264.
24. „	desgl., Errichtung des deutschen Zeitungs- und Annoncen-Bureau „Invalidendank" in Berlin betr.	264.
24. „	desgl., den optischen Telegraphen auf dem Lizard betr.	264.
24. „	Reg.-P.-V.-O., verschiedene bei Thierkrankheiten zu beobacht. Maßregeln betr.	264.
24. „	Reg.-Bek., Veränderung von Steuerkassenbez. betr.	265.
24. „	Bek., Anlegung einer Ziegelei in Bockeberg betr.	265.
24. „	desgl., desgl. einer Schlachterei in Delve	265.
24. „	desgl., desgl. einer Zundholzfabrik in Flensburg	265.
26. „	Reg.-Bek., eine Schrift über Bestimmungen wegen Thierkrankheiten betr.	265.
26. „	Bek., Postverbindung zwischen Magdeburg und Seedorf betr.	265.
26. „	desgl., Vereinig des Salzes zu landwirthsch. 2c. Zwecken von der Salzabgabe betr.	290.
27. „	Reg.-Bek., die See-Versich.-Akt.-Gesellsch. „Neptunus" zu Stockholm betr.	272.
29. „	Bek., zollamtliche Behandlung der deutsch. Kriegsfahrzeuge betr.	283.
30. „	Reg.-Bek., Schutzmaßregeln gegen die Cholera betr.	265.
30. „	desgl., das vermißte 4½ jährige Kind Anna Bockler aus Treuen betr.	272.
30. „	Minist.-Erl., Eichung und Stempelung von Goldmünzgewichten betr.	281.
31. „	Bek., Revision der Dampfkessel im Bereich der Bergverwalt. betr.	274.
Im Aug.	Vorlesungsplan bei dem Kgl. landwirthsch. Lehrinstitute zu Berlin pro Wintersem. 18⁷²/₇₃	285.
„ „	Bek., das Kgl. pomologische Institut in Proskau betr.	307.
1. „	Reg.-Bek., Verbot der Einfuhr von Vieh 2c. aus Rußland betr.	263.
1. „	desgl., das Kgl. Italienische Consulat in Kiel betr.	273.
1. „	Bek., Beginn des Studienjahres 18⁷²/₇₃ bei der Kgl. Bau-Akademie in Berlin betr.	274.
2. „	Reg.-Bek., einen Diebstahl an Werthpapieren in Utrecht betr.	271.
2. „	Bek., Anlegung einer Schlachterei in Wyck a/fr. betr.	275.
2. „	Reg.-P.-V.-O., Holzschneiden zur Bedachung von Gebäuden auf dem platten Lande betr.	282.
3. „	Bek., Anlegung einer Schlachterei in Itzehoe betr.	275.
3. „	desgl., Aufhebung der Steuer-Receptur in Garding betr.	284.
5. „	Reg.-Bek., den Ausbruch der Rinderpest betr.	269.
5. „	Reg.-P.-V.-O., die Meldung ab- und anziehender Personen betr.	282.
8. „	Reg.-Bek., Rinderpest betr.	277.
8. „	desgl., den Gesammtarmenverband Gaarden betr.	289.
9. „	Ober-Präsid.-Erl., die Erklärungen Elsaß-Lothringer für die franz. Nationalität betr.	282.
9. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Kiel betr.	286.
9. „	desgl., Bergwerkseigenthum Barbarossa des Dr. Meyn betr.	293.
9. „	Minist.-Erl., das Statut der deutsch. Lebensversich.-Gesellsch. in Lübeck betr. . . Beilage nach	332.
10. „	Reg.-Bek., Verbot der Einfuhr von Rindvieh 2c. aus Hamburger und Altonaer Gebiet betr.	279.
12. „	desgl., die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner betr.	283.
12. „	Bek., Vorlesungen 2c. bei der Kgl. landwirthsch. Akademie Proskau im Wintersem. 18⁷²/₇₃ betr.	312.
12. „	Allerh. Erl., den Tarif für die Abgaben bei Benutzung des Hafens zu Laböe betr.	315.
13. „	Reg.-Bek., Feier des 2. September betr.	281.
14. „	desgl., Revision der Theaterlokale betr.	289.
14. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Breesteer betr.	294.
16. „	Reg.-Bek., den Verlag der Arbeitsbücher für jugendliche Fabrikarbeiter betr.	290.
16. „	Reg.-P.-V.-O., die Entnahme von Steinen aus dem Eckernförder Hafen vor der Lebensau-Eckernförder Gbaussee betr.	297.
16. „	Bek., die Befreiung des Salzes zu landwirthsch. 2c. Zwecken von der Salzabgabe betr.	299.
17. „	Reg.-Bek., Ablieferung der Gebühren für Paßkarten betr.	297.
19. „	desgl., das Receptiren in den Apotheken betr.	297.
19. „	Bek., das Bergwerkseigenthum Ultima Thule betr.	307.
19. „	Reg.-Verf., Verbot der Uebernahme von Agenturen in Auswanderungs-Angelegenheiten Seitens der Lehrer betr.	299.
20. „	Bek., Schwurgerichtssitzung beim Kreisgericht Itzehoe betr.	299.
22. „	Reg.-Bek., den Schüler Wladimir Lacynski aus Lemberg betr.	302.
23. „	Reg.-Bek., Ueberführung schwangerer Ausländerinnen nach Kiel betr.	297.
23. „	Reg.-P.-V.-O., den Torfhandel betr.	297.

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
23. Aug.	Reg.-Bek., die Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim betr.	297.
24. „	Bek., Anlegung einer Schleifpräparatenfabrik in Neustadt betr.	299.
26. „	Reg.-P.-V.-O., die Betreibung des Gewerbes als Auswanderungsagent betr. (cfr. auch Seite 322 № 1010).	302.
27. „	Reg.-Bek., Beiträge zu den Kosten des Landarmenverbandes betr.	305.
27. „	Reg.-Bek., großbritannische Vice-Consulate zu Tönning und Husum betr.	305.
27. „	Bek., die Taxen für die Fährstellen zu Wewelsfleth und Beidenfleth betr.	307.
27. „	Bek., Wiederauffinden vermißter Staatsschuldscheine betr.	308.
27. „	Bek., Schwurgerichtsperiode beim Kreisgericht Flensburg betr.	308.
27. „	Reichskanzl.-Erl., Abänderung des Post-Reglements v. 30. November 1871 betr.	311.
28. „	Reg.-Bek., den Vertrieb von Loosen des Gewerbevereins zu Furthwangen betr.	305.
28. „	Reg.-Bek., Bildung der Armenverbände im Kreise Plön betr.	305.
28. „	Reg.-Bek., die Grundsteuer-Veranl.-Kommissare für die Kreise Sonderburg und Pinneberg betr.	307.
28. „	Bek., Anlage eines Knochenerde-Brennofens in Altona betr.	308.
29. „	Reg.-Bek., den vermißten Fr. E. H. v. Rumohr betr.	306.
29. „	Reg.-Bek., den Gymnasiasten Ruprecht aus Teschen betr.	307.
29. „	Bek., Anlage einer Schlachterei in Flensburg betr.	308.
30. „	Reg.-Bek., Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie VII. zur Pr. freiw. Staatsanleihe vom Jahre 1848 betr. 301.	337. 369.
31. „	Bek., Veröffentlichung der Entscheidungen ꝛc. der Schlesw.-Holst. Deputation für das Heimathswesen betr.	307.
31. „	Reg.-Bek., den Verkauf von Arsenik zur Viehwäsche betr.	311.
3. Sept.	Bek., Anlegung einer Pferdeschlachterei in Starup betr.	313.
3. „	Bek., Zahlung der am 1. 10. 1872 fälligen Zinsen Preuß. Staats-Anleihen betr.	317.
3. „	Reg.-Bek., die Ausübung der s. g. kleinen Chirurgie betr.	317.
3. „	Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben ꝛc. der allgem. städt. Brandkasse für das Assecuranzjahr vom 1/7. 1871 bis dahin 1872	343.
3. „	Concession und Statut für die schweizerische Transport-Versich.-Gesellsch. „Neu-Châteloise" betreffend Beilage nach	358.
4. „	Bek., Anlegung einer Schlachterei in Glücksburg betr.	313.
4. „	Allerh. Erl., Verleihung des Rechts zur Erhebung eines einmaligen Wegegeldes auf einem als Klinkerchaussee ausgebauten Nebenweg I Kl. an den Bredstedter Marschwegedistrict betr.	341.
4. „	Allerh. Privil. wegen Ausgabe von Obligationen der Stadt Kiel	351.
6. „	Reg.-Bek., die Allerh. V. O. v. 22/7. 1872 wegen Beseitigung versch. in der Prov. Schleswig-Holstein zur Hebung kommender Gebühren ꝛc. betr.	311.
6. „	Bek., die Postverbindung zwischen Ballum und Tondern betr.	312.
7. „	Reg.-Bek., Verlegung der Steuerkasse in Apbüll nach Apenrade betr.	311.
7. „	Bek., Eröffnung einer Baukommandite in Kiel betr.	321.
12. „	Reg.-Bek., Einfuhr von Lumpen aus Rußland betr.	318.
13. „	Bek., den Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charitekrankenhauses zu Berlin betr.	318.
14. „	Ober-Präs.-Erl., Einberufung des Schlesw.-Holst. Provinzial-Landtags betr.	317.
14. „	Reichskanzl.-Erl., die Abstags-Gebühr für Briefe mit Werthangabe u. s. w. betr.	321.
14. „	Bek., das Anlegen der Schiffe bei dem Ansagepostens zu Holnis betr.	323.
14. „	Bek., das Anlegen der den Alsener Sund passirenden Schiffe bei dem dortigen Ansagepostens ꝛc betr.	324.
14. „	Bek., das Anlegen der Schiffe bei dem Ansagepostens an der Hadersleb'ener Föhrde betr.	324.
14. „	Reg.-Bek., das Gesetz vom 11/4. 1872 über das Deichwesen betr. Außerord. Beil. nach	332.
15. „	Minist.-Erl., Legitimation der zum Geldempfange kommandirten Officiere ꝛc. betr.	341.
16. „	Bek., Anlegung einer Schlachterei in Preetz betr.	325.
17. „	Berichtigung eines Druckfehlers in der Polizeiverordnung, die Betreibung des Gewerbes als Auswanderungs-Agent betr.	322.
17. „	Reg.-Bek., die Ausschreibung von Beiträgen zu den Kosten des Landarmenverbandes betr.	322.
17. „	Bek., Anlegung eines Ziegelbrennofens in Warringholz betr.	325.
17. „	Bek., den Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betr.	335.
19. „	Reg.-Bek., Vereinigung mehrerer Grundstücke mit der Stadt Glückstadt betr.	323.
19. „	Bek., Ausschließung fernerer Aufnahmen bei der Königl. Bau-Akademie in Berlin betr.	324.

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
19. Sept.	Bek., Anlegung einer Schlachterei in Altona betr.	325.
20. „	Reg.-Bek., Niederlassung jüdischer Staatsangehöriger betr.	323.
20. „	Bek., Anlegung einer Gerberei in Altona betr.	325.
20. „	Herbst-Kontrol-Plan im Bez. des 2. Bat. (Apenrade) Schlesw. Landw.-Regts. № 84 pro 1872 betr.	327.
20. „	Minist.-Crl., die Verlegung der Prov.-Steuer-Direction von Glückstadt nach Altona betr.	335.
20. „	desgl., die Verlegung des Erbschaftssteuerfiscalats von Kiel nach Altona betr.	335.
21. „	Bek., die Amtsstube des Bergrevierbeamten in Hannover betr.	325.
21. „	Bek., die am 5—9. Septbr. cr. abgehaltene Lehrerinnenprüfung betr.	339.
21. „	Minist.-Bek., Organisations-Veränderungen der Marine-Intendantur betr.	341.
22. „	Reg.-Bek., die Fortschreibungsgeschäfte für die Steuerkassenbez. Tönning und Garding betr.	323.
22. „	Plan zur Abhaltung der Herbst-Controlversamml. pro 1872 im Bez. des 2. Bat. Holst. Landw.-Regiments № 85	325.
22. „	desgl. im Bez. des 1. Bat. (Schleswig) Schlesw. Landw.-Regiments № 84	328.
23. „	Reg.-Bek., den Taxpreis für Blutegel betr.	323.
23. „	Minist.-Erl., die Ersatzbeh. 3. Instanz für Lübeck betr.	342.
24. „	Bek., Anlegung einer Schlachterei in Plön betr.	325.
24. „	Plan zur Abhaltung der Herbst-Control-Versamml. im Bez. des Res.-Landw.-Bat. Altona № 86	326.
24. „	Reg.-Bek., den Commissar zu den Verhandlungen über Entschädigung für Aufhebung gewerbl. Berechtigungen betr.	338.
25. „	Reg.-Bek., 18te Verloosung der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855 betr.	321.
25. „	Bek., Kündigung der Anl. des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 betr.	333. 353.
25. „	Reg.-Bek., Veränderungen in den Steuerkassenbez. betr.	339.
26. „	Reg.-P.-V.-D., Beibehaltung f. g. russischer Schornsteine in Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung betr.	338.
28. „	Bek., Einlösung der gekündigten Schuldverschreibungen der Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 betr.	338.
28. „	Bek., Abhalt. der Heimathswesen-Deput.-Sitz. pro III. Quartal 1872 betr.	339.
28. „	Allerh. Erl., Belassung gewisser Orden und Ehrenz. an Hinterbliebene der Decorirten betr.	369.
30. „	Reg.-Bek., Incommunalisirung der landesh. reserv. Hartenholmer Heide betr.	342.
1. Octbr.	desgl., Verbindung von Krammärkten mit den Pferdemärkten in Friedrichstadt betr.	342.
1. „	Bek., Abhaltung einer Schwurgerichtssitzung beim Kreisgericht Kiel betr.	345.
2. „	Reg.-Bek., Einführung der Pharmakopoea Germanica betr.	342.
2. „	desgl., Diäten und Reisekosten der bei Expropriationen thätigen Landräthe und Baubeamten betr.	344.
2. „	Bek., einen neuen Kursus in der Steuermannsklasse bei der Navigationsschule in Flensburg betr.	345.
3. „	desgl., Einziehung der Zollabfertigungsstelle auf dem Rodbenberge bei Tönning betr.	345.
5. „	desgl., das Anlegen der Schiffe bei dem Ansagepostен zu Maasholm betr.	356.
7. „	Reg.-Bek., die Vaterl. Lebens-Versich.-Akt.-Gesellsch. in Elberfeld betr.	344.
7. „	Bek., Anlegung einer Gerberei in Elmshorn betr.	345.
8. „	Reichskanzl.- und Kriegs-Minist.-Erl., Herstellung der militair. Freizügigkeit zwischen Bayern und den übrigen Bundesstaaten betr.	361.
9. „	Reg.-Bek., Belohnungen für Rettung aus Gefahr betr.	347.
10. „	desgl., Ansprüche auf Vergütung für Kriegsleistungen betr. 347.	369. 403.
10. „	Bek., Anlegung einer Schlachterei in Schleswig betr.	348.
10. „	desgl., desgl. einer Kalkbrennerei das.	349.
10. „	Reg.-Bek., Ausschließung von Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger betr.	355.
11. „	Bek., Anlegung einer Zündholzfabrik in Zündsbeck betr.	349.
12. „	Reg.-Bek., geborgene Strandsachen betr. 348.	354. 362.
12. „	desgl., Mittheilung von statist. Notizen über den Umfang der Eisenproduction an den Bergrevierbeamten in Hannover betr.	354.
12. „	desgl., Inkrafttreten der Städteordnung im Flecken Christianefeld betr.	354.
12. „	desgl., die Anfertigung von Briefadressen betr.	355.
12. „	Bek., die von Thienenschen Fideicommisse betr. 355.	364. 372.
14. „	Reg.-Bek., die Vereinigung der Gemeinden Ober- und Nieder-Aastrup zu einem Gemeindebez. betr.	354.
14. „	desgl., Bildung der Gesammt-Armenverbände Rümpel, Meiendorf, Bramfeld u. Trittau betr.	354.
14. „	Bek., die vom Auswanderungsagenten Otto Johannes Levison in Berlin hinterlegte Kaution betr.	373.

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
15. Octbr.	Reg.-Bek., Ergänzung der Flensburger Lootsentaxe betr.	362.
16. „	desgl., die Einlösung der zum 1/7. 1872 gekündigten 5% Pr. Anleihe von 1859 betr.	347.
16. „	Reg.-P.-P.-O., die Fischerei in der Schlei betr.	354.
17. „	Reg.-Bek., Amortisirung von Schleswigsch. und Holsteinisch. Domanial-Obligationen betr.	353.
18. „	Bek., Anlegung eines Schlachthauses in Flensburg betr.	356.
18. „	desgl., Einführung neuer Telegraphen-Freimarken betr. 362. 375.	391. 410.
18. „	Reg.-P.-P.-O., den Gebrauch dänischer Fahnen betr.	363.
19. „	Bek., Einrichtung einer 2ten Post zwischen Friedrichstadt und Lunden betr.	356.
19. „	Reg.-Bek., Aufstellung der Transportkosten-Liquidationen betr.	363.
19. „	Bek., Wahl der Abgeordneten für die I. Kl. der Handeltreibenden im Bez. der II. Steuer-Abtheil.	364.
19. „	desgl., im Bez. der I. Steuer-Abtheilung.	365.
21. „	Reg.-Bek., nach Dänemark übergetretene nordschlesw. Wehrpflichtige betr.	363.
21. „	desgl., Verhinderung der Einschleppung der Cholera aus Rußland betr.	363.
21. „	desgl., Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten in den Schulen betr.	371.
22. „	Bek., Anlegung eines Ziegelbrennofens auf der Besitzung Wasserleben betr.	365.
24. „	Reg.-Bek., nach Dänemark übergetretene Wehrpflichtige betr.	359.
24. „	desgl., das Leuchtfeuer zu Arcona betr.	372.
25. „	desgl., Decorirung mehrerer Personen für Rettung aus Gefahr betr.	363.
26. „	desgl., Einlös. der Schulverschreib. der Anleihe des vorm. Nordd. Bundes v. 1870 betr.	362.
26. „	desgl., Entlassung des Steuerempf. Pinkwart aus dem Staatsdienste betr.	364.
26. „	desgl., Einsendung statist. Notizen an den Bergrevierbeamten in Hannover betr.	370.
26. „	desgl., Veränderungen in den Steuerkassenbez. betr.	372.
27. „	Bek., das Kgl. Predigerseminar für Nordschleswig betr.	365.
29. „	Reg.-Bek., Importirung trichinenhaltiger Speckseiten aus Amerika betr.	370.
30. „	desgl., bremische Apotheker-Gehülfen betr.	370.
31. „	desgl., die Arznei-Taxe pro 1872/73 betr.	370.
1. Novbr.	desgl., Zigeuner und andere umherziehende Personen betr.	370.
2. „	Kriegs-M.-Bek., die neuen Kriegs-Artikel und die Disciplinar-Strafordnung für das Heer betr.	417.
4. „	Reg.-Bek., das Erlöschen der Rinderpest betr.	371.
5. „	Minist.-Erl., Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie betr.	367.
5. „	Reg.-Bek., Revision von Dampfkessel-Anlagen betr.	375.
5. „	Bek., Einziehung des Neben-Zollamtes II. Kl. zu Nordstrand betr.	376.
6. „	Reg.-Bek., Veränderungen von Steuerkassenbez. und Personalveränd. betr.	376.
7. „	desgl., Unterstellung mehrerer Strecken der Berlin-Hamb. Eisenbahn unter das Kgl. Eisenbahn-commissariat in Berlin betr.	376.
9. „	Bek., Abgangsprüfung beim Schullehrerseminar in Segeberg betr.	376.
10. „	Minist.-Erl., Befreiung der den Mitglied. des Nordd. Vereins zur Ueberwachung von Dampfkesseln geh. Dampfkessel von der periodischen amtlichen Untersuchung betr.	409.
11. „	Reg.-Bek., Controle der Einfuhr von Wiederkäuern aus England betr.	376.
11. „	desgl., die am 10/1. 1873 stattfindende allgem. Viehzählung betr.	381.
11. „	desgl., Verleihung einer Erinnerungsmedaille für Rettung aus Gefahr betr.	389.
12. „	desgl., Einlösung der Schuldverschreib. der Anl. des Nordd. Bundes v. 1870 betr.	375.
12. „	Bek., den Geschäftsgang in Zoll- und Steuerangelegenh. betr.	397. 404.
12. „	Reg.-Bek., Kirchen- und Schulsprache im nördl. Schleswig betr.	401.
13. „	Minist.-Erl., Amtsbefugnisse des Unter-Steueramtes zu Fulda betr.	401.
14. „	Reg.-Bek., Einführung des Regulativs wegen medic. gerichtl. Untersuchungen menschl. Leichname vom 15/11. 1858 betr.	391.
15. „	Bek., Anlegung einer Schlachterei in Reinfeld betr.	389.
16. „	Reg.-Bek., Nachforschungen nach der Leiche des ertrunkenen Matrosen Hugo Schüler aus Berlin betr.	389.
16. „	Bek., Abhaltung von Gerichtstagen zu Segetasch i. J. 1873 betr. 398.	405. 414.
17. „	Reg.-Bek., Abhaltung einer Hauscollecte für die durch Sturmfluth beschädigten Anwohner der Ostküste der Provinz betr.	379.
18. „	desgl., Verleihung einer Erinnerungsmed. für Rettung aus Gefahr betr.	395.
18. „	desgl., die wegen Krankheit der Untersuchungs- oder Strafhaft entlassenen Gefangenen betr.	395.
18. „	desgl., Vorfinden von Trichinen in aus Amerika eingeführten Speckseiten betr.	396.

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
18.Novbr.	Bek., Abhalt. von Schwurgerichtsperioden pro 1873 beim Kreisgericht Kiel betr.	398.
18. „	Reg.-Bek., Vereinigung der selbstst. Gutsbez. Aschan und Hoffnungsthal mit dem Gutsbezirke Altenhof zu einem Gutsbez. „Altenhof" betr.	401.
19. „	Minist.-Reser., Bauausführungen bei der Justiz-Verwalt. betr.	409.
20. „	Reg.-Bek., Abhaltung von Hauskollecten betr.	389.
20. „	desgl., durch Sturmfluth vernichtete u. vertriebene Seezeichen bei Schleimünde u. in der Schlei betr.	391.
20. „	desgl., Wegfall der Bauconsense bei Staatsbauten betr.	396.
20. „	Bek., Abhaltung von Gerichtstagen in Süderstapel i. J. 1873 betr.	406.
21. „	Reg.-Bek., den Verkehr mit Apothekerwaaren betr.	396.
21. „	desgl., werthloses südamerikanisches Papiergeld betr.	397.
21. „	Bek., Errichtung von 2 Zollabfertigungsstellen auf dem Bahnhofe der Venlo-Hamb. Eisenbahn in Hamburg betr.	397.
21. „	desgl., Abhaltung von Schwurgerichtsperioden pro 1873 beim Kreisgericht Altona betr.	398.
21. „	desgl., desgl. beim Kreisgericht Schleswig.	398.
22. „	desgl., Abhaltung von Schwurgerichtsperioden pro 1873 beim Kreisger. Flensburg betr.	398.
22. „	desgl., Abhaltung einer Schwurgerichtssitzung beim Kreisger. Flensburg betr.	398.
22. „	desgl., Anlage eines Schlachthauses in Oldenburg betr.	398.
23. „	desgl., Führung des Handels- 2c. Registers beim Kreisger. Altona betr.	405.
25. „	Reg.-Bek., Aenderung der Seezeichen in der Eidermündung betr.	401.
25. „	Ober-Präsid.-Bek., Befugnisse der außergerichtl. Auctionatoren zur Abhalt. von Immobiliar-Versteigerungen betr.	410.
26. „	Reg.-Bek., archäologische Funde betr.	404.
26. „	Bek., Führung des Handels- 2c. Registers beim Kreisger. Schleswig betr.	405.
27. „	Reg.-Bek., Einlösung der Schuldverschreib. der Anleihe des vorm. Nordd. Bundes v. J. 1870 betr.	391.
28. „	desgl., Viehzählung am 10 1. 1873 betr.	404.
28. „	desgl., allgem. Bestimmungen über das Volksschul-Präparanden und Seminar-Wesen betreff. Außerordentl. Beil. nach	440.
30. „	Bek., Errichtung einer Stauanlage zu Brügge betr.	405.
30. „	desgl., Bestätigung des Klosterpropsten v. Ahlfeld in Uetersen zum Landesdirector betr.	413.
Im Decbr	Bek., den Ehrenrath der Rechtsanwälte beim Kgl. Ober-Tribunal betr.	438.
1. „	Bek., die Druckschrift, enthaltend Entscheidungen der Schlesw.-Holst. Deput. für das Heimathswesen betr.	430.
2. „	Bek., Vermessung der Flußfahrzeuge u. Ermittelung ihrer Tragfähigkeit betr.	411.
2. „	Bek., Abhaltung einer Prüfung für den einj. freiwilligendienst im März 1873 betr.	413.
2. „	Bek., Anlegung einer Ziegelei in Stellingen betr.	414.
3. „	Reg.-Bek., Aenderung der Seezeichen in der Kieler Föhrde betr.	413.
3. „	Bek., Führung des Handels- 2c. Registers beim Kreisger. Kiel betr.	414.
4. „	Reg.-Bek., rechtzeitige Liquidirung dem Rechnungsjahre 1872 angeh. Forderungen an die Staatskasse betr.	410. 431.
4. „	Bek., Abhaltung von Gerichtstagen in Kaltenkirchen i. J. 1873 betr.	414.
4. „	Bek., Anlage eines Kalkofens in Pahlhude betr.	414.
4. „	Bek., Vergebung des Tondernschen Stipendiums betr.	414.
5. „	Bek., Führung des Handels- 2c. Registers beim Kreisger. Flensburg betr.	414.
5. „	Bek., Auszahlung von Zinsen für Pr. Staatsanl. betr.	430.
6. „	Reg.-Circ.-Verf., Führung der Porto-Conto-Bücher betr.	410.
6. „	Bek., Anlage einer Gerberei in Krummwehl betr.	414.
6/7. „	Geschäfts- u. Reiseplan für das Marine-Ers.-Gesch. im Bez. der 35. Inf.-Brig. pro 1873 betr.	438.
7. „	Reg.-Circ., Vernichtung mehrerer Stellen 2c. einer Seit. des G. Winter in Ottensen. herausgegebenen Druckschrift betr.	413.
7. „	Bek., Abhaltung einer Schwurgerichtssitzung beim Kreisger. Itzehoe betr.	414.
7. „	Reg.-Bek., Anstellung von Militair-Invalid. im Civildienste betr.	430.
7. „	Reg.-Bek., Führung des Namens Bösdorf Seitens der Gemeinde Hohenrade betr.	432.
9. „	Reg.-Bek., das Abonnement auf das Amtsblatt pro 1873 betr.	409. 435.
9. „	Reg.-Bek., Ergebniß der für die durch die Sturmfluth der Ostsee Beschädigten abgehaltenen Hauscollecte betr.	410.

Digitized by Google

Datum.	Inhalt.	Seite.
11. Decbr.	Reg.-Bek., Deckhengste betr.	432.
11. „	Bek., Beförderung der Postsendungen zwischen Gramm und Rödding betr.	432.
13. „	Reg.-Bek., Stempelung der Lösch- und Ladegefäße betr.	432.
14. „	Reg.-Bek., Verzeichnisse über angehaltene Bettler ꝛc. betr.	432.
14. „	Bek., Anlegung einer Gerberei in Wilster betr.	438.
15. „	Bek., Wahl eines Mitgliedes der Schlesw.-Holst. Deputat. für das Heimathsw. betr.	438.
16. „	Reg.-Bek., Dampfkessel-Revisionen betr.	435.
1617. „	Geschäfts- u. Reiseplan der Marine-Ers.-Commission im Bez. der 36. Inf.-Brig. pro 1872 betr.	432.
17. „	Reg.-Bek., das Sachregister zum Amtsblatt pro 1872 betr.	431.
17. „	Reg.-Bek., Aenderung der Seezeichen in der Flensb. Föhrde betr.	436.
17. „	Reg.-Bek., desgl. in der Hever ꝛc.	436.
17. „	Reg.-Bek., Verwendungen aus Staatsmitteln für Gemeinde-Wegebauten pro 1872 betr.	436.
17. „	Reg.-Bek., resp. P.-V.-O., unbefugte Mitführung von Begleitern ꝛc. beim umherziehenden Gewerbebetrieb betr.	436.
17. „	Reg.-Vers., das bei Aufstellung der Nachweisungen über Gewerbescheingesuche zu beobachtende Verfahren betr.	438.
18. „	Reg.-Bek., Einlösung der Schuldversch. des vorm. Nordd. Bundes betr.	431.
18. „	Reg.-Bek., Verlegung des Marner Pferdemarktes betr.	432.
18. „	Reg.-Bek., Einwanderung mittelloser Deutscher in Frankreich, namentlich Havre betr.	437.
18. „	Reg.-Bek., Stempelfreiheit der Quittungen über Pensionen aus der Schlesw. u. Holst. Volksschull. Wittwen- und Waisenkasse betr.	438.
19. „	Reg.-Bek., die Krankheit des Weinstocks in Oesterreich betr.	437.
19. „	Reg.-Bek., künftige Verwalt. des Landarmenw. der Prov. Schlesw.-Holst. betr.	437.
19. „	Reg.-Bek., desgl. der Immobiliar-Feuerversich.-Anstalten betr.	437.
19. „	Bek., Aufführung eines Schlachthauses in Altona betr.	439.
21. „	Reg.-Bek., Verlegung des Rendsburger Viehmarktes betr.	438.
24. „	Reg.-Bek., die 16te Verloosung der Staats-Anl. v. J. 1856 betr.	435.

II. Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

A.

Abgaben — s. Gesindebücher.

Abgangs-Prüfung an den Schullehrer-Seminarien in: Eckernförde 138, Segeberg 376.

Abgeordnete, s. Gewerbesteuer-Veranlagung, Reichstag.

Abmeldung — s. Meldewesen.

Academien — s. landwirthschaftl. Academien.

Academische Hospitäler und Gebär-Anstalt in Kiel, Verfahren der Armenverwaltungen wegen Aufnahme kranker Personen in die ersteren 118. Unzulässigkeit des Verfahrens, ohne Weiteres schwangere Frauenzimmer nach letzterer zu dirigiren 297.

Actien-Gesellschaften — s. Versicher.-Anstalten.

Administrativ-Exekutionen, Vereinbarung mit der Großherzogl hessischen Regierung Behufs Vollstreckung solcher wegen rückständiger Staats- ꝛc. Abgaben beiderseit. Staatsangehöriger 201.

Adressen — s. Brief-Adressen.

Aemter, technische, — s. Bergbehörden.

Alterthümer, Benachrichtigung der Berliner Gesellschaft für Anthropologie ꝛc. von den bei baulichen Vornahmen gemachten archäolog. Funden 404.

Altona, erste Ausloosung emittirter Stadt-Obligationen 217, — s. Communal-Steuer-Einnehmerstelle, Eichmeisterposten, Erbschaftssteuer-Fiskalat, Gerbereien, Inspektorposten, Kassirerstelle, Knochenerde-Brennofen, Nachtresp. Oberwächterdiensungen, Navigationsschul., Polizeidiener, Provinzial-Steuer-Direktor, Registerschreiberstelle, Schlächtereien, Schuldienerposten, Zollämter, Zollwesen.

Amerikanische Südstaaten — s. Werthzeichen.

Amortisation — s. Staatspapiere.

Amtsblatt, Abonnementsanmeldung 197. 409. 435. Sachregister pro 1871: 17, 35, 39, 1872: 431.

Amtsgerichte, veränderte Geschäftseintheilung bei den Kgl. Amtsgerichten in: Flensburg 221, Kiel 138, 151, 157.

Anleihe der Stadt Kiel im Betrage von 500,000 ℳ 351.

Anleihe des Nordd Bundes vom Jahre 1870, Zahl. der am 1/7. 1872 fälligen Zinsen 192, Kündigung derf. zum 1/1. 1873: 333, 353, Einlösung der gekündigten Schuldverschreib. vor dem Kündigungs-Termine 338, 362, 375, 391, 431.

Anmeldung — s. Meldewesen.

Anmusterungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine für Schiffe — s. Musterungsbehörden.

Digitized by Google

Anstellungen — s. Unterpolizeidiener, versorgungsber. Militairpersonen.
Anwärterlisten — s. Forstdienst.
Apenrade — s. Navigationsschulen, Schifffahrt.
Apotheken, Visitationen und Betheiligung der Kreis-Physici bei diesen 131, Receptiren in denf 297, — s. Maaß- und Gewichte, Pharmakopoea Germanica.
Apothekergehülfen, Serviren Bremischer in inländischen Apotheken 370.
Apothekerwaaren, Handel mit solchen 51. 396, — s. Pharmakopoea Germanica.
Appellationsgericht in Kiel, Beginn der Gerichtsferien 195.
Arbeitsbücher für jugendliche Fabrikarbeiter — s. Schriften und Werke.
Armenpflegekosten, von Preuß. Armenverbänden zu erstattende 258.
Armenverbände, Abgrenzung solcher innerhalb des Kreises: Flensburg 53, Hadersleben 40, Plön 305, Segeberg 179, Sonderburg 179, Stormarn 150, Erklärung des Gutsbez. Drawitt im Kreise Tondern als für sich bestehender Armenverband 76, Einverleibung der Gemeinde Gjermp dess. Kreis. in den Gesammt-Armenverband Dahler 118, Ausscheidung der Gemeinde Gaarden aus dem Ges.-Armenverband des Amtes Kiel und Bildung eines selbstständ. Armenverb. Seitens ders. 289, Theilung des hies. Ges.-Armenverb. Trittau im Kreise Stormarn in 4 besondere Armenverbände 354.
Arnis — s. Telegraphenwesen.
Arsenikalien — s. Apothekerwaaren, Thierärzte.
Arznei-Taxe, Preuß., pro 1872 1, 1872/3 370.
Auctionatoren, außergerichtliche, Befugnisse ders. zur Abhaltung von Immobiliar-Versteigerungen 410
Aufenthaltsermittelungen, Wiederaufnfindung der Wanda Neiwerzicka aus Rußland 13, Recherchen nach: dem verschwundenen Wladimir Lacynski aus Lemberg 210. 302, dem Schüler Ludwig Anprecht aus Teschen 263. 307, der geraubten 4½jährigen Anna Böckler aus Treuen 272 und dem vermißten F. C. H. von Rumohr 306.
Aufgebot vermißter Staatsschuldscheine 138. 308, als unbestellbar zurückgekommener Post-Gegenstände 211.
Ausgangsbescheinigung — s. Steuervergütungen.
Ausspielungen — s. Industrie-Lotterie, Schwarzwälder Industrie.
Auswanderer-Beförderungs-Anstalten, Rückzahlung der von General-Agenten hinterlegten Kautionen in Folge Geschäfts-Aufgabe 55. 274, 373, Verbot der Uebernahme von Agenturen Seitens der Volksschullehrer 299, Polizei-Verordnung wegen Betreibung des Gewerbes als Auswanderungs-Agent 302. 322.
Auswanderung nach Brasilien 257.

B.

Bahnpolizei-Reglement, Abänderung und Ausdehnung desselb. für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3/6. 1870 95.
Bank, Königl. Preuß., Eintragung der Bankantheils-Eigner in die Stammbücher ders. 35, Einberufung der Meistbetheiligten zur General-Versammlung 73.
Bank-Commanditen, Beginn ihrer Wirksamkeit in Bremen 209, Kiel 321.
Barmstedt — s. Gerbereien, Lackfiederei, Schlächtereien.
Bau-Akademie, Kgl zu Berlin, Beginn des Studienjahres 1872/73 274, Ausschließung fernerer Aufnahmen wegen Ueberfüllung derselben 324.
Baubeamte — s. Expropriationen.
Bauconsense — s. Bauten.
Bauten, Wegfall der Bauconsense bei Staatsbauten 396, Verfahren bei der Abnahme von Arbeiten an den Gebäuden ꝛc. der Justiz-Verwaltung, deren Kosten den Betrag von 50 ℛ nicht übersteigen 409, — s. Dienstwohnungen.
Bayern, Königreich, — s. militairische Freizügigkeit.
Beamte — s. Geschwornendienst, Wittwen-Verpflegungs-Anstalt.
Beamten-Dienstwohnungen — s. Dienstwohnungen.
Begleiter — s. Gewerbebetrieb im Umherziehen.
Beidenfleth — s. Fährstellen-Taxe.
Belohnung — s. Rettung aus Gefahr.
Berechtigungen, gewerbliche, Ernennung eines anderweitigen Commissarius zu den Verhandlungen über Entschädigung für Aufhebung und über Ablösung solcher 338.
Bergbehörden des Staats, Vorschriften über Befähigung zu den technischen Aemtern bei dens. 14, — s. Dampfkessel, Markscheider.
Bergrevierbeamter für Schlesw-Holst., Verlegung der Amtsstube dess. 325.
Bergwerkseigenthum-Verleihungen 293, 307.
Berichte, Form ders. 104 — s. Erinnerungs-Verfügungen.
Berlin — s. Bank, Bau-Academie, Charité-Krankenhaus, Deutsches Zeitungs- und Annoncen-Bureau, Kirchenmusik-Institut, landwirthschaftl. Academien, Turnunterricht, Versicherungs-Anstalten.
Berlin-Hamburger Eisenbahn, Unterstellung der im Reg.-Bez. Schleswig belegenen Strecken ders. unter das Königl. Eisenbahncommissariat in Berlin 376.
Beschäler des Königl. Landgestüts in Plön, Besetzung der Beschäl-Stationen 43.
Bestrafungen, Mittheilung ders. an die Staatsanwaltschaft zu Flensburg hinsichtlich der den Staaten Schweden und Dänemark angeh. Individuen 142.
Bettler und Vagabonden, Maaßregeln zur Säuberung der Provinz Schleswig-Holstein von denselben 83, 432, Anordnung der Sammeltransporte 136.
Bezirks-Hebammen — s. Hebammen-Taxe.
Bezirks-Veränderungen, im Kreise Hadersleben: Abtrennung der Ortschaft Aaroesund von der Gemeinde Haistrup und Vereinigung mit der Gemeinde Raad 9, im Kreise Rendsburg: Trennung zweier der Oberförsterei Rendsburg unterstellter Moorparzellen vom fiskal. Gutsbez. und Einverleibung in die Gemeinde Schwabe 142, im Kreise Segeberg: Abtrennung der landesherrl. reserv. Hartenholmer Haide vom 4. forstfiskl. Gutsbez. und Vereinigung derselben mit dem 3. fiskal. Gutsbez. 342, im Kreise Stormarn: Zulegung der zwischen dem Bierkellhufner Wagner in Vorburg und dem Erbpächter Claus

Digitized by Google

Uhrbrock in Tremsbüttel vertauschten Grundstücke zu den resp. Wohnorten der neuen Besitzer 143, im Kreise Tondern: Abtrennung der Ortschaft Traustedt mit verschieden. Colonistenstellen von dem Gemeindebez. Wennemoos und Vereinigung derselben mit der Gemeinde Hörlund 76, — s. Armenverbände, Communalsir., Gutsbez.

Bier-Ausfuhr — s. Steuer-Vergütungen.

Blankenese — s. Gas-Vereinigs-Anstalt.

Blödsinn — s. Medicinal-Personen.

Blutegel, Taxpreis 118, 323.

Böstorf — s. Namens-Beilegung.

Bornhöved, Abhaltung von Gerichtstagen das. 55.

Brand-Kasse, Generelle städtische, Beiträge zu derselben ultimo Juni 1872 203, Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben für das Assecuranzjahr v. 1.7. 1871 bis dahin 1872 343, — ländl. s. Immobiliar-Feuerverf.-Anstalten.

Brandschäden — s. Immobiliar-Feuerverf.-Anstalten.

Branntwein-Ausfuhr — s. Steuer-Vergütungen.

Brasilien s. Auswanderung.

Bredstedt — s. Schlächtereien.

Bredstedter Marschwegedistrict, Befugniß zur Erhebung eines Wegegeldes für eine volle Meile auf dem Nebenweg I. Klasse von Langenhorn bis zur Tondernschen Kreisgrenze 341.

Breiholz — s. Schlächtereien.

Bremen — s. Apothekergehülfen.

Brief-Adressen, Unterweisung der Schüler der Elementarschule in der Anfertigung correcter 355.

Brügge — s. Stauanlagen.

Bürgerliche Ehrenrechte — s. letztere.

Bürgermeister in Tönning, Stellvertreter dess. 41.

Bürgermeisterposten, vacanter in Plön 310.

Bütteler Schleuse, Polizei-Verordnung wegen Benutzung derselben 92.

Büreaubeamtenstellen, zu besetzende beim Landesdirectorat in Kiel 407, 416.

Büreaugehülfenstellen, zu besetzende bei der städtischen Verwaltung zu Kiel: 332, 340, Wandsbeck 296, 320.

Burg a/F. — s. Hafenabgaben.

Burger Hafenrinne — s. Prickengelder.

Burg-Kudensee'r Niederungs-Kommüne, Auszahlung der Entschädigung für expropriirte Ländereien 217.

C.

Cappeln — s. Märkte.

Carstens'sche Stiftung für das Herz. Schleswig, Aufhebung der bish. besonderen Administration und Uebertragung der Kassen- und Rechnungsführung an die Reg.-Haupt-Kasse in Schleswig 13, Anbringung der Anträge pro 1872 auf Unterstützung von Lehrern 19.

Cautionen — s. Auswanderer-Bef.-Anstalten.

Charité-Krankenhaus in Berlin, Erhöhung des Verpflegungskostensatzes dess. 318.

Chausseen — s. Bredstedter Marschwegedistrikt, Gemeinde-Wegebauten, Staatschausseen.

Chirurgie, sogen. kleine, Ausübung ders. 317.

Cholera, Maaßregeln: gegen die Einschleppung derselben in Rumänien durch Schiffe 1, zur Verbeugung ihres Auftretens 265, Beobachtungs-Quarantaine in Bezug auf die aus St. Petersburg und anderen russisch. Häfen eingehenden Seeschiffe 363., — s. Schiffsahrt.

Christiansfeld — s. Stadtordnung.

Civildienst — s. Militair-Invaliden.

Collekte, Ueberschuß über den Ertrag und die Verwendung der am Neujahrstage 1872 abgeh. zum Besten bedürftiger fung. und emerit. Lehrer und Hinterbliebenen von Predigern und Lehrern 118, — s. Haus-Collekte.

Communalsirung, im Kreise Flensburg: Vereinigung mehrerer Gehege ꝛc. und Ortschaften 186, desgl. des sog. Parzellendistrikts mit der Gemeinde Mehlbye 194, im Kreise Hadersleben: Vereinigung des Förster-Etablissem. Linnetskov mit dem 3. Forst-Gutsbezirk und der neben den Gehegen Stursböll und Linnetskov belegenen beiden Arbeiter-Etabl. mit dem 2. bezw. 3. Forst-Gutsbez. 185, im Kreise Plön: Vereinigung mehrerer Grundstücke, Kathen und Gewässer 155, 193, im Kreise Segeberg: desgl. 178, im Kreise Sonderburg: desgl. 169, Vereinigung der Grundstücks-Complexe Oster- und Westerlund sowie der fiskal. Forstparzele Osterlund mit dem Fleckensbez. Norburg 51, im Kreise Steinburg: desgl. des fiskal. Theils des Hohenfelder Königsmoors mit der Gemeinde Hohenfelde 186, desgl. verschiedener bish communalfreier Grundstücke mit dem Stadtbezirk Glückstadt 323, im Kreise Stormarn: desgl. mehrerer Grundstücke 156, — s. Bezirks-Veränderungen, Gutsbezirke.

Communal-Steuer-Einnehmerstelle, zu besetzende in Altona 407.

Consulate, Ernennung eines Oesterr.-Ungar. Viceconsuls in Altona 41, desgl eines Schwed.-Norw. Vice-Consuls zu Eckernförde 157, desgl eines Italienisch. in Kiel 273, desgl. großbritann. Vice-Consuls zu Tönning und Husum 305.

Controlmanometer — s. unter K.

Controlversammlungen: Frühjahrs- Herbst-Control-Plan 1872.

im Regbez. Segeberg: des 2. Bat (Rendsb.) Holst. Landw. Reg. Nr. 85. 56. 325.
„ „ Reserve-Landwehr Bat. (Altona) „ 86. 56. 326.
„ „ 1. Bat. (Schlesw.) Schlesw. Ldw. Reg. „ 84. 77. 328.
„ „ 2. „ (Alpenrade) „ „ „ „ 84. — 327.

Correspondenz — s. Portovereinbarung.

Correspondenzkarten — s. Postkarten.

Cronsmoorer-Mühlenpott, Regulativ für die Entwässerungs-Kommüne dess. 114.

D.

Dachpappen, Bekanntmachung wegen der in der Prov. Schlesw.-Holst. ferner zuzulassenden 186.

Dänen, bestrafte, — s. Bestrafungen.

Dänische Fahnen, Polizeiverordn. wegen Gebrauchs ders. 362.

Dänische Staatsangehörige, Behandlung ders. bei ihrer Niederlassung in der Prov. Schlesw.-Holst. bezügl. ihrer heimathlichen Militairpflicht 323.

Dampfkessel, Regulativ über technische Untersuchungen der im Betrieb befindlichen 207, Kesselrevisionen im Bereich der Bergverwaltung 274, regelmäßige Revision der vor dem 1/10 1869 errichteten Dampfkessel 375,

Digitized by Google

Befreiung der den Mitgliedern des „Nordd. Vereins zur Ueberwach. von Dampfkesseln in Hamburg" geh. Dampfkessel von der periodischen amtlichen Untersuchung 409, Personen welche mit der Wahrnehmung der Kesselrevisionen beauftragt sind 435, — s. Lokomotiven, Kontrolmanometer.
Deckhengste, Gelegenheit zur Anschaffung solcher Seitens der Pferdezucht-Vereine 432.
Decorationen — s. Orden und Ehrenzeichen.
Deichkasse, allgem. für die Prov. Schl.-Holst., Ausschreib. von Beiträgen zu derf. und Rechnungsablage pro 1871 220.
Deichwesen, Erläuterungen zc. zur Ausführung des durch Gesetz v. 11/4 1872 auf die Prov. Schl.-Holst. ausgedehnten Ges. v. 29/1 1848. Außerord. Beil nach 332.
Delve — s. Schlächtereien.
Departements-Ersatz-Commission im Bez. der 36. Inf.-Brig, Geschäfts- und Reiseplan derf. pro 1872 170, 180, 198, 204, desgl. im Bez der 35 Inf.-Brig. 171.
Deutsches Zeitungs- und Annoncen-Bureau in Berlin, Benutz. dess bei amtlichen Veröffentlichungen 264.
Diäten — s. Expropriationen, Gebühren und Diäten.
Diebstahl an Werthpapieren des Frl. v. Westreenen zu Utrecht 271.
Dienstpferde — s. einjährig Freiwillige.
Dienstwohnungen, Beantragung und Ausführung von Bauarbeiten, deren Kosten den Betrag von 20 ℛ nicht erreichen 36.
Dispensationen vom Aufgebot u. von der Kirchentrauung, Recognitionen der Kirchen im vormals fürstl. Theil des Herzogth. Schleswig bei solchen 64, — s. Schulbesuch.
Disziplinar-Strafordnung für das Heer — s. Kriegs-Artikel.
Domanial-Obligationen, Schlesw. und Holsteinische, Amortisirung solcher 353.
Dornhorst — s. Stärkefabrik.
Dreyßig, Aufnahme von Zöglingen in die evang. Bildungs- und Erziehungs-Anstalten 135.
Druckfehler-Berichtigungen 70, 98, 289, 322.
Drucksachen — s. Postwesen.

E.

Eckernförde — s. Abgangs-Prüfungen, Hafenabgaben, Nachtwächterbedienungen.
Eckernförder Hafen, Polizeiverord. wegen Entnahme von Steinen und Sand aus demf. vor der Levensau-Eckernförder Chaussee 297.
Eheschliessungen — s. Niederlande.
Ehrenrath — s. Rechtsanwälte.
Ehrenrechte, bürgerliche, Allerh Gnaden-Erlaß wegen Anwendung der Vorschrift im §. 32. des Straf-Ges.-B. für das Deutsche Reich auf die unter der Herrschaft des §. 11 des aufgehob. Pr. St.-G.-B. v. 14/4 1851 zur Zuchthausstrafe verurtheilten Personen 95.
Eichämter, Errichtung eines solchen in Wandsbeck 142.
Eichmeisterposten, zu besetzender in Altona 140.
Eichordnung — s. Maaße und Gewichte.
Eichung älterer Gewichte zc. — s. Maaße u. Gewichte.
Einjährig Freiwillige, Entschädig. derf. beim Verlust ihres eigenen Dienstpferdes während des mob. Dienstverhältnisses 50, Verlängerung des Termins zur Anmeldung der zum 1jähr. Freiwilligendienst in der Marine berechtigten jungen Steuerleute pro 1872 103, Zulassung junger Seeleute, welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, zum einj. Freiwilligendienst in der Marine 122, — s. Prüfungs-Commission.
Eisenbahnbetrieb für industrielle zc. Zwecke — s. Lokomotiven.
Eisenbahnen, Vorarbeiten für eine solche: von Hagenow nach Oldesloe 55, zur Verbindung des Hannoversch. Staatsbahnnetzes mit der Stadt Altona 131, von Hohwacht nach Eutin 203, Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe 141, — s. Bahnpolizei-Reglement, Berlin-Hamburger Eisenbahn.
Eisengießerei, Anlage einer solchen in Pinneberg 93.
Eisenindustrie, Mittheilung der Notizen über die Eisenproduktion an den Königl. Revierbeamten zu Hannover 354, 370, — s. Wiener Welt-Ausstellung.
Eisenwerk, Erweiterung eines solchen in Flensburg 213.
Elberfeld — s. Versich.-Anstalten.
Eldena — s. landwirthschl. Academien.
Elementarschulwesen, Ausfüllung einer statistischen Uebersicht über dass. 118.
Elmshorn — s. Gerbereien.
Elsaß-Lothringer, Abgabe von Erklärungen für die französ. Nationalität 282.
England — s. Rinderpest.
Entwässerungs-Anlagen — s. Cronsmoorer Mühlenpott, Kaltenweider Ländereien.
Erbschaftssteuer-Fiscalat für Schl.-Holst., Verlegung des Sitzes dess von Kiel nach Altona 335.
Erinnerungs-Medaille — s. Rettung aus Gefahr.
Erinnerungs-Verfügungen, Zurückbehaltung derf. bei den Akten der Behörde, an welche sie gerichtet sind 257.
Erlaubnißertheilungen, Erforderniß solcher der Polizei-Behörde des Orts, an welchem umherziehende zc. Personen entweder Musik machen oder Schaustellungen und andere Lustbarkeiten veranstalten wollen 74, — s. Tanzbelustigungen.
Ersatz-Behörde 3. Instanz für die Freie und Hansestadt Lübeck 342.
Excitatorien — s. Erinnerungs-Verfügungen.
Exekutionen — s. Administrativ-Exekutionen.
Exequaturertheilungen — s. Consulate.
Explorationserklärungen — s. Medizinal-Personen.
Expropriationen, Diäten und Reisekosten der bei solchen thätigen Landräthe und Baubeamten 344, — s. Burg-Kudenseer Niederungs-Kommüne.

F.

Fährstellen-Taxe am Fehmarnschen Sunde, theilweise Abänderung derf. 1, desgl. zu Wewelsfleth und Beidenfleth 307.
Fahnen — s. Dänische Fahnen.

Digitized by Google

Fegetasch, Abhaltung von Gerichtstagen daf. 398, 405, 414.
Fehmarnscher Sund — s. Fährstellen-Taxe.
Fehmarnsches Lootsenwesen — s. Prickengelder.
Feldmesser, Anlegung der vorgeschriebenen Materialien zu den Liquidationen derf. 186.
Festlegungssteine trigonometrische, Recherche nach nicht zur Verwendung gekommenen, noch lagernden 2.
Festlichkeiten — s. National fest.
Feuerversicherungs-Anstalten, öffentl. in der Prov. Schl.-Holst., — s. Immobiliar-Feuerversich.-Anstalten.
Fideicommiß, Stiftung eines solchen Seiten des Geh. Conferenzraths H. v. Thienen 355, 364, 372.
Fiscalat — s. Erbschaftssteuer-Fiscalat.
Fischerei, Polizei-Verord. wegen Ausübung derf. in der Schlei 354.
Flensburg — s. Eisenwerk, Leimsiederei, Nachtwächterbedienungen, Navigationsschulen, Schlächtereien, Zündwaarenfabriken.
Flensburger Lootsentaxe, Ergänzung derf. 362.
Flußfahrzeuge, Instruktion zur Vermessung derf. und Ermittelung ihrer Tragfähigkeit 411.
Form der Berichte — s. letztere.
Forstdienst, Schließung der überfüllten Anwärterlisten mehrerer Regierungen 2c. 355.
Forst-Kassen — s. Steuer-Kassen.
Fortschreibungsbeamte für Gebäudesteuer, Ernennung solcher 19, 119, 221, 323.
Frankirung der Postsendungen an die Regierung in Schleswig — s. Postsendungen.
Frankreich, Warnung deutscher mittelloser Gewerbetreibender vor der Uebersiedelung dorthin 437, — s. Paris, Weinreben.
Freimarken — s. Telegraphenwesen.
Friedrichstadt — s. Märkte, Wochenmärkte.
Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a. D., Abhaltung von Pferde-Auktionen 105, 117, 216, 220.
Fühnshaff — s. Zoll-Aemter.
Furtwangen — s. Schwarzwälder Industrie.

G.

Garding — s. Stempelvertheiler, Steuer-Recepturen.
Garnison-Veränderung — s. Inf.-Regmt., Holst. Nr. 85.
Gas-Bereitungs-Anstalt, Errichtung einer solchen in Blankenese 101.
Gebäude, der Gesammtheit der von dem Hufner Hoofe in Nienbaugen auf seiner Koppel, gen. „Niekoppel" erbauten ist der Name „Niehof" beigelegt 216.
Gebühren und Diäten, Verordnung über die Beseitigung verschiedener in der Provinz Schleswig-Holstein bisher zur Hebung gekommener v. 22/7 1872 311, — s. Expropriationen.
Gefangene, Verfahren bez. der wegen Krankheit vorläufig der Untersuchungs- oder Strafhaft entlassenen 395.
Geisenheim (Hessen-Nassau) — s. pomolog. Institute.
Geisteskranke — s. Medizinal-Personen.
Geld-Belohnung — s. Rettung aus Gefahr.
Geld-Empfang, Legitimation der zu solchen commandirten Officiere 2c. 341.
Geldstrafen, Verfahren bei Vereinnahmung in die Staats-Kasse fließenden 177, Befugnisse der Polizeibehörden bezügl. der Umwandlung derf. in Haft 178.
Gemeindebezirke — s. Guts- und Landgemeindebez.
Gemeinde-Wegebauten, Uebersicht der zur Beförderung derselben vorgekommenen Verwendungen aus Staatsmitteln 436.
Gerbereien, Anlage und Veränderung solcher in: Altona 11, 325, Barmstedt 93, Elmshorn 345, Hinschenfelde 143, Krummehl 414, Meldorf 133, Neumünster 152, Sarzbüttel 199, Uetersen 76, Wilster 438.
Gerichtsärzte — s. Leichname.
Gerichtsferien, Eintritt derf. bei den Kreisgerichten zu: Altona 198, Flensburg 205, Schleswig 205 — s. Appellationsgericht.
Gerichtstage — s. Bornhöved, Fegetasch, Kaltenkirchen, Süderstapel.
Geschäftsgang in Zoll- und Steuer-Angelegenheiten, Instruktion für das Publikum 397, 404.
Geschwornendienst, Reklamation von Beamten gegen die Einberufung zu demf. 104.
Gesetzsammlung für die Preuß. Staaten, Allgemeiner Inhalt derf.
Nr. 7909—7932 Stück 38—42 de 1871 Seite 5.
„ 7933—7953 „ 1— 7 „ 1872 „ 61.
„ 7954—7964 „ 8—10 „ „ „ 113.
„ 7965—7985 „ 11—16 „ „ „ 121.
„ 7986—8013 „ 17—23 „ „ „ 153.
„ 8014—8016 „ 24 „ „ „ 159.
„ 8017—8044 „ 25—29 „ „ „ 184.
„ 8045—8061 „ 30—32 „ „ „ 261.
„ 8062—8068 „ 33—34 „ „ „ 301.
„ 8069 „ 35 „ „ „ 321.
„ 8070—8071 „ 36 „ „ „ 341.
„ 8072—8075 „ 37—38 „ „ „ 361.
„ 8076 „ 39 „ „ „ 375.
„ 8077—8079 „ 40 „ „ „ 431.
— s. Reichsgesetzblatt.
Gesindebücher, Instruktion zur Ausführ. des Ges. v. 21/2 1872 wegen Aufhebung der Abgaben von demf. 81, — mit ausschließl. dänisch. Text, Unzulässigkeit der Anfertigung 2c. solcher im Preuß. Staate 178, Erstattung der von Polizeibeh. veranlagten Kosten für noch vorräthige alte Gesindebücher-Formulare 178.
Gesundheitswohl, öffentliches, — s. Medizinalpers.
Gewerbebetrieb im Umherziehen, Polizei-Verordn. wegen unerlaubter Mitführung von Kindern 436, Verfahren bei Ausstellung der Nachweis. der Gewerbescheingesuche 438 — s. Zigeuner.
Gewerbesteuer-Veranlagung, Wahl der Abgeordneten für die erste Klasse der Handeltreibenden (A. I.) im Bez. der II. Steuer-Abth. (Schleswig) pro 1873/75 364, desgl. im Bez. der II. Steuer-Abth. (Holstein) 365.
Gewerbe-Verein zu Furtwangen — s. Schwarzwälder Industrie.
Gewerbliche Berechtigungen — s. Berechtigungen.

Digitized by Google

Gewichte — s. Maaße und Gewichte.
Glücksburg — s. Polizeidiener, Schlächtereien.
Glückstadt — s. Communalfrisirung, Märkte, Oeconomstelle, Provinzial-Steuer-Direktion, Schlächtereien.
Gnaden-Erlaß — s. Ehrenrechte bürgerliche.
Goldmünzgewichte — s. Maaße und Gewichte.
Gravenstein — s. Märkte.
Grundrentenscheine, Großh. Hessische, Verlängerung der zur Einlösung ders. festgesetzten Präklusivfrist 13, 51.
Grundsteuer-Regelung, Ernennung neuer Veranlag. Commissare für die Kreise Sonderburg und Pinneberg-Altona 307.
Guts- und Landgemeindebezirke, im Kreise Eckernförde: Bildung des forstfisk. Gutsbez. der Hüttener und eines solchen der Hohner Harde 185, Vereinig. der selbstst. Gutsbez. Aschau und Hoffnungsthal mit dem Gutsbez. Altenhof zu einem selbstst. Gutsbez „Altenhof" 404, im Kreise Flensburg: Bildung von Guts- und Gemeindebezirken 186, im Kreise Hadersleben: Vereinigung mehrerer bestehender Gemeinden 150, 354, im Kreise Kiel: Bildung der forstfisk. Gutsbez. Bordesholm und Neumünster 186, 289, im Kreise Plön: Bildung eines Gutsbez. aus verschiedenen fisk. Grundstücken und Vereinigung mehrerer Gemeinden 151, im Kreise Schleswig: Bild. fiskalischer Gutsbezirke 185, im Kreise Segeberg: Bild. von Guts- und Gemeindebezirken 194, im Kreise Sonderburg: Bildung mehrerer Gemeindebez. und eines selbstst. Gutsbezirks aus fisk. Grundstücken 169, im Kreise Stormarn: Bildung verschied. Guts- und Gemeindebez. 156, im Kreise Tondern: Erklärung des fisk. Forst- und Moorgrundstücks Drawitt zu einem selbstst. Gutsbezirk 76, Vereinigung der Gemeinde Wippel mit der Gemeinde Tinglefl und der Gemeinde Bjerndrup mit der Gemeinde Loitwedt 76. — s. Bezirks-Veränderungen, Communalfrisirungen.

H.

Haale, — s. Schlächtereien.
Hadersleben — s. Kanzlistenstelle, Magistratssecretairstelle, Nacht- resp. Oberwächterbedienungen, Polizei-Secretairposten, Schlächtereien.
Hafenabgaben, Tarif für die Erhebung derselben zu: Burg a. F. 189, Eckernförde 190, Kellinghusen 219, Laboe 315.
Hafenmeisterposten, vacanter zu Wyck auf Föhr 314.
Hafenwächterposten, zu besetzender in Kiel 158, 172.
Hamburg — s. Lungenseuche.
Handarbeiten, weibliche, — s. Schulen.
Handels-, Schiffs- u. Genossenschafts-Register, Führung dess. bei den Kreisgerichten zu: Altona 405, Flensburg 414, Kiel 414, Schleswig 405.
Harrislee, — s. Ziegeleien.
Hauscollekte, Veranstaltung einer solchen Seitens des evangel. Johannes-Stiftes in Berlin 142, Abhaltung ders. im Reg.-Bez. Schleswig für die durch die Sturmfluth der Ostsee am 13/11. 1872 beschädigten Anwohner der Ostküste der Provinz 379, 389, Haupt-Resultat der letztern 410.
Hauscopulationen — s. Dispensationen.
Hausirgewerbe — s. Gewerbebetrieb im Umherziehen.
Hebammen-Lehr-Institut in Kiel, anderweite Normirung des Lehr- und Beköstigungsgeldes für Hebammenschülerinnen 50.
Hebammentaxe 137.
Heide — s. Nachtwächterbedienungen, Stadtkassirerposten.
Heildiener — s. Chirurgie.
Heiligenhafen — s. Schlächtereien, Töpferei.
Heimathswesen, Regulativ zur Ordnung des äußern Geschäftsganges bei den Deputationen für dass. 62, regelmäßige Sitzung der Deputation 204, Verlegung der Sitzungen pro III. Quart. 1872 339, Veröffentlichung der Entscheidungen 307, 430, Neuwahl eines Deputations-Mitgliedes 438, — s. Niederlande.
Helse — s. Kalköfen.
Hengste — s. Deckbengste.
Hessen, Großherzogthum, — s. Administrativ-Exekutionen.
Hinschenfelde — s. Gerbereien.
Hohenrade — s. Namensbeilegung.
Holzschindeln, Polizei-Verordn. wegen Anwendung ders. zu Bedachungen auf dem platten Lande 282.
Hospitäler, academische in Kiel, — s. academ. Hospitäler.
Husum — s. Consulate. Nachtwächterbedienungen.
Hypothekenbank — s. Sächsische Hypothekenbank.

J.

Jagd, Eröffnung ders. auf Rebhühner 283.
Jahrmärkte, — s. Märkte.
Ievenstedt — s. Schlächtereien.
Immobiliar-Feuerversicher.-Anstalten, öffentl. in der Provinz Schleswig-Holstein, Berechnung über die Repartition der Brandschäden in den ländlichen Brandkassendistr. pro 1/10. 1870 bis dahin 1871 160, Uebergang derselben als provinzialständ. Institute unter staatlicher Oberaufsicht auf den provinzialständ. Verband 183, 437.
Immobiliar-Versteigerungen — s. Auctionatoren.
Industrie-Lotterie, Erlandnißerth. an Groth in Flensburg zur Veranstaltung einer solchen 180.
Infanterie-Regiment, Holst. № 85, Verlegung des 2. Bataill. dess. von Rendsburg nach Neumünster 216.
Inspectorposten, vacanter, bei der Altonaer Armenversorgungs-Anstalt zu Osdorf 133.
Intendantur — s. Marine-Intendantur.
Invaliden-Dank — s. Deutsch. Zeitungs- u. Annoncen-Bureau.
Itzehoe — s. Roßschlächtereien, Schlächtereien.
Itzehoer Klosterhof — s. Ziegeleien.
Justiz-Verwaltung — s. Bauten.

K.

Kalender-Materialien, Bezug der amtlichen 75.
Kalköfen, Anlage solcher in: Helse (Marne) 92, Marne 56, Pahlhude 414, Schleswig 349.
Kaltenkirchen, Abhaltung von Gerichtstagen das. 414.

Digitized by Google

Kaltenweider Ländereien bei der Stadt Elmshorn, Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung derf. 167.
Kanal, Schlesw.-Holst., — s. Schiffahrt.
Kanal-Inspectorat in Rendsburg, Aufhebung und Vertheilung der Geschäfte dess. 263.
Kanzlistenstelle, zu besetzende im Magistratsbureau zu Hadersleben 300, 310.
Kassenscheine, Königl. Sächs., Endfrist zum Umtausch älterer gegen neue 150, 159, 193. — Großherz. Sächs., Einzieh. bezw. Umtausch älterer 192.
Kassirerstelle, Besetzung derselben im städtischen Armenbureau in Altona 110.
Kellinghusen — s. Hafenabgab., Märkte, Roßschlächtereien.
Kiel — s. Bureaubeamtenstellen, academ. Hospitäler und Gebär-Anstalt, Amtsgerichte, Anleihe, Appellationsgericht, Bank-Commanditen, Bureaugehülfenstellen, Consulate, Erbschaftssteuer-Fiscalat, Hafenwächterposten, Hebammen-Lehr-Institut, Nacht- resp. Oberwächterbedienungen, Oeconomenstellen, Polizeidiener, Polizei-Inspectorstelle, Schlächtereien.
Kieler Kirchengemeinde, Regulativ über Eintheilung derf. in Pfarrbezirke 9.
Kinder — s. Gewerbebetrieb im Umherziehen.
Kinder-Erziehungs-Beihülfen für Wittwen von Militairpersonen, der Unterklassen — s. Stempelfreiheit.
Kinder, schulpflichtige, in Dienst oder Arbeit genommene 84.
Kirchenglocken, neue Methode zur Aufhängung derselben 138.
Kirchenmusik-Institut in Berlin, Aufnahme in dass. 132.
Kirchen- und Schulsprache — s. Schleswig nördliches.
Kirchspielschreiberposten, zu besetzender in Weddingstedt 140.
Knabenschule in Segeberg, Aufnahme derselben in die Kategorie der höheren Bürgerschulen 138.
Knochenerde-Brennofen, Anlegung eines solchen in Altona 308.
Kollecte — s. Collekte.
Konsulate — s. Consulate.
Kontrolmanometer für Untersuchung der Dampfkessel, Anfertigung und Verkauf derselben 9.
Kreisbaubeamte — s. Kanal-Inspektorat.
Kreis-Ersatz-Geschäft, Geschäfts- und Reiseplan im Bez. des 1. Bat. (Schleswig) Schlesw. Landw.-Rgts. № 84 pro 1872 107.
Kreis-Physici — s. Apotheken.
Kreisthierärzte, Erneunung solcher für die Kreise Flensburg und Oldenburg 9.
Krieg gegen Frankreich, 1870/71, Entschädigung der Verluste aus der Aufreinigung von Schiffen 119, 180, 281, 289, 301, Anmeldung der Vergütungs-Ansprüche für Kriegsleistungen 194, 317, 369, 403, — s. Mobilmachung 1870.
Kriegs-Artikel, Einführung neuer und Disciplinar-Strafordnung für das Heer 417.
Kriegsfahrzeuge, Deutsche, — s. Zollwesen.
Krummwehl — s. Gerbereien.

L.

Laboe — s. Hafenabgaben.
Lackfiederei, Anlage einer solchen in Barmstedt 57.
Landarmenwesen, Uebertragung der Verwaltung dess. an den Provinzial-Verband von Schleswig-Holstein und seine Organe 83, 98, 437, Ausschreibung fernerer Kosten-Beiträge 117, 305, 322.
Landbeschäler — s. Beschäler.
Landesdirektor für Schleswig-Holstein, Bestätigung der Wahl des Klosterpropsten von Ahlefeld 413.
Landestriangulation — s. Festlegungssteine.
Landesverneinungen, Verzeichniß pro 1871 52.
Landgemeindebezirke — s. Guts- und Landgemeindebez.
Landräthe, — s. Expropriationen.
Landstreicher — s. Bettler.
Landtag der Monarchie, Eröffnungssitzung 367.
Landwirthschaftl. Academien resp. Lehrinstitute, Königl. Preuß., Vorlesungen, Uebungen und Demonstrationen bei denselben in:

Berlin . . .	pro Sommersemest. 100,	pro Wintersemester	285,
Eldena . . .	91,		274,
Poppelsdorf	78,		—
Proskau . .	98,	1872/73:	312.
	1872:		

Langenfelde — s. Zoll-Aemter.
Lauenburg — s. Transporte.
Lausanne — s. Versicherungs-Anstalten.
Lebensrettung — s. Rettung aus Gefahr.
Lebensversicherungs-Anstalten — s. Vers.-Anstalten.
Leck — s. Stauanlage.
Legitimationspapiere — s. Reisen, Rußland.
Lehrerinnenprüfung pro 1872 zu Schleswig 339.
Lehrerversammlung, Deutsche, Abhaltung derselben in Hamburg 157.
Lehrte — s. Versicherungs-Anstalten.
Leiche des ertrunkenen Matrosen Schüler aus Berlin, Aufsuchung derselben 389.
Leichname, menschliche, Regul. für das Verfah. der Gerichtsärzte bei den gerichtl. medic. Untersuchungen 391.
Leihcassen — s. Spar- und Leihcassen.
Leimsiederei, Anlage einer solchen in Flensburg 119.
Leipzig — s. Sächs. Hypothekenbank, Versich.-Anstalten.
Liquidationen der Feldmesser — s. letztere.
Lizard — s. Telegraphenwesen.
Lösch- und Ladegefäße — s. Maaße und Gewichte.
Lohgerberei-Anlagen — s. Gerbereien.
Lokomotiven, Prüfung ꝛc. der zum Eisenbahnbetriebe für industrielle ꝛc Zwecke Verwendung finden sollenden 8.
London — s. Vieh-Einfuhr.
Lootsenwesen — s. Flensb. Lootsentaxe, Prickengelder.
Lotterie — s. Industrie-Lotterie.
Lübeck — s. Ersatzbehörde dritter Instanz.
Lumpeneinfuhr aus Rußland — s. Rinderpest.
Lunden — s. Schlächtereien.
Lungenseuche, Ausbruch derf. unter dem Rindvieh auf Hamb. Gebiet 89, deren Erlöschen 170, Polizei-Verordn. wegen Kennzeichnung des an ihr erkrankten Viehes 202.
Lustbarkeiten, Abhaltung solcher für die Schuljugend 91, 216, — s. Erlaubnißertheilungen.

Digitized by Google

M.

Maaße und Gewichte, Verlängerung der Frist für die Umeichung der älteren Gewichte sowie der Gasmesser 11, Anwendung des Medicinal-Gewichts und der Medicinalwaagen 41, Nachträge v. 31/1. 1872 zur Eichordnung vom 16/7. 1869 und zum Erlaß v. 15/2. 1871 (betr. Maaße für Brennmaterialien, Kalk ꝛc.), Vorschriften über die Einsendung und Stempelung der Goldmünzgewichte und der Meßapparate für Flüssigkeiten 161, 281, Aufforderung an die Gewerbetreibenden wegen Anwendung gestempelter Maaße ꝛc 177, Stempelung der Lösch- und Ladegefäße 432, — s. Natural-Verpflegung, Revisionen.

Mädchenschulen — s. Schulen.

Märkte, Verlegung und Abhaltung solcher in: Cappeln 118, Friedrichstadt 342, Gravenstein 198, Kellinghusen 98, Marne 432, Rendsburg 438, Scherrebeck 65, Uetersen 98, Ulderup 65, 76, Aufhebung des bish. mit dem Glückstädter Gallus-Markte verb. gewes. Ochsenmarktes 91, — s. Marktstandgelder, Wochenmärkte.

Magdeburg — s. Versich.-Anstalten.

Magistrats-Secretairstelle, zu besetzende in Hadersleben 300, 310.

Mainz — s. Versich.-Anstalten.

Manometer — s. Kontrolmanometer.

Marine, Geschäfts- und Reiseplan zur Abhalt. des Marine-Ersatz-Geschäfts pro 1871: 1872:
im Bez. der 36. Inf. Brig. 37, 42, 432,
„ „ „ 35. „ 43, 438,
— s. einjähr. Freiwillige, Marine-Intendantur, Militairdienst, Musterungsbehörden.

Marine-Intendantur, Organisationsveränd. derf. 341.

Markscheider, allgem. Vorschriften für dies. im Preuß. Staate 20, 70.

Marktstandgelder, Aufstellung der Tarife während der Meß- und Marktzeit 257.

Marne — s. Kalköfen.

Mecklenburg-Schwerin — s. Transporte.

Medicinal-Gewichte — s. Maaße und Gewichte.

Medicinal-Personen, Polizeiverordn. wegen der Verpflicht. zur Auskunftsertheilung in Angel. des öffentl. Gesundheitswohls 155, Terminologie, deren sich die ärztlichen Sachverständigen bei den Gutachten über zweifelhafte Geisteszustände in Schlesw.-Holstein zu bedienen haben 156.

Medicinal-Waagen — s. Maaße und Gewichte.

Meldewesen, Polizei-Verordn wegen dess. 282.

Meldorf — s. Gerichten, Schlachthäuser.

Merkurialien — s. Apothekerwaaren.

Meßapparate für Flüssigkeiten — s. Maaße und Gewichte.

Militairanwärter — s. versorgungsber. Militairpers.

Militairdienst, vorzeitige Einstellung brodloser Rekruten der seemännisch. Bevölkerung in die Marine 35, 74.

Militair-Invaliden, Erstattung der Anzeige an die Regierung bei Anstellung solcher im Civildienst 430.

Militairische Freizügigkeit, Herstellung derf. zwischen dem Königr. Bayern einer- und den übrigen Bundesstaaten andererf. 361.

Mobilmachung 1870, Behandlung der in Folge derf. nach Dänemark übergetretenen Wehrpflichtigen 339, 363.

Mobilmachungspferde, Abänderung der Beilage A des Reglem. zur Gestellung ꝛc derf. in Schl.-Holst. 1, Direktiven für die im Frühjahr 1872 abzuh. allgem. Pferde-Musterung 18, Polizei-Verfüg. wegen Gestellung der Pferde bei den Musterungen 59, Geschäfts- und Reisepläne für die Pferde-Musterungen pro 1872 67, 110.

Monitorien — s. Erinnerungs-Verfügungen.

Musikmachen im Umherziehen — s. Erlaubnißertheil.

Musterungsbehörden in den Seebäfen, Mitwirkung derf. bei der Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine 210.

N.

Nacht- resp. Oberwächterbedienungen, vacante in: Altona 188, Eckernförde 58, Flensburg 102, Hadersleben 80, Heide 288, Husum 400, 408, Kiel 400, Nortorf 332, 378, Oldenburg 332, 440, Rendsburg 434, 440, Segeberg 46, Uetersen 332, Wandsbeck 134, 166, 182, 416, Wilster 12, 26, 38, Wyck a./F. 378.

Namensbeilegung, Führung des Namens „Böstorf" Seit. der Gemeinde Hohenrade, Kreis Plön 132, — s. Gebäude.

Nationalfest, Abhaltung eines solchen am 2/9. 281.

Nationalitäts-Erklärungen — s. Elsaß-Lothringer.

Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden, Zusammenstellung der in Folge Einführung neuen Maaßes und Gewichtes resp. der Erhöhung der Brodportion vom 1/1. 72 ab eingetretenen Veränderungen des Reglem. v. 13/5. 1858 65, — der Armee im Kriege, desgl. — in Folge des neuen Maaßes u. Gewichtes — des Reglements v. 4/7. 1867 66.

Navigationsschulen, Aufnahme in diejen ge zu Altona 36, Einrichtung je einer 2ten Steuermannsklasse an denen zu Altona und Flensburg, einer Vorbereitungsklasse in jeder dieser Schulen und der zu Apenrade sowie Beginn des Unterrichts in den 3 Schulen 181, Beginn eines neuen Unterrichtscursus in der Steuermannsklasse zu Flensburg 345.

Nebenlandstraßen — s. Staatschaussseen.

Neubrandenburg — s. Versicherungs-Anstalten.

Neuchâtel — s. Versich.-Anstalten.

Neumärkische Schuldverschreib. — s. Staats-Anleihe.

Neumünster — s. Gerbereien, Schlächtereien.

Neustadt i./H. — s. Schleif-Präparaten-Fabrik.

New-York — s. Versicherungs-Anstalten.

Niederlande, Königreich, Verheirathung v. Unterthanen dess. im Auslande u. von Deutschen in den Niederlanden 39.

Niederlassung — s. Dänische Staatsangehörige.

Niehof — s. Gebäude.

Norburg s. Oeconomstelle.

Norddeutsche Bundes-Anleihe — s. Anleihe.

Nordstrand — s. Polizeidiener.

Nortorf — s. Nachtwächterbedienungen.

O.

Obductionen — s. Leichname.

Oberwächterbedienungen — s. Nacht- resp. Oberwächterbedienungen.

Digitized by Google

Obstbau — s. pomolog. Institute.
Oesterreich, Anwendung des mit demf. abgeschlossenen Vertrages v. 4/9. 1865 über Erleichterungen bezüglich der Legalisirung der von öffentl. Behörden ausgestellten oder begl. Urkunden 210, — s. Reisen, Weinreben.
Oekonom- resp. Aufseherstellen, vacante und zu besetzende in: Glückstadt 288, Kiel 140, 144, 152, Norburg 390, 400, Oldesloe 218, 222, Schleswig 172, Segeberg 350, 366, Sonderburg 366, Wandsbeck 134 188, 196.
Officiere — s. Gelt-Empfang.
Oldenburg — s. Nachwächterbedienungen, Schlächtereien.
Oldesloe — s. Oeconomstelle, Schlächtereien.
Orden und Ehrenzeichen Belassung resp. Ausbändig. der in der Allerh. Ordre v. 22/7. 1871 bezeichneten an die Hinterbliebenen der Decorirten 369, — s. Rettung aus Gefahr.
Organisations-Veränderung — s. Marine-Intendantur.
Osterborstel — s. Schlächtereien.
Ottensen — s. Polizeidiener, Zoll-Aemter.

P.

Packetsendungen, Tragung der durch Wegfall der gebührenfreien Bestellung an Adressaten im Ortsbezirke in Staatsdienstsachen entstehenden Ausgaben 97, 103.
Pahlhude — s. Kalköfen.
Paris, Warnung mittelloser gewerbtreibender Deutscher vor Uebersiedelung dahin 137, — s. Frankreich.
Parochie-Veränderungen — s. Pfarrbezirke.
Paßkarten, Ablieferung der dafür erhobenen Gebühren 297.
Pensions-Empfänger — s. Staats-Kasse.
Pfarrbezirke, Abtrennung der Ortschaft Spiekerhörn nebst Landstelle Landscheide vom Kirchspiele Elmshorn und Vereinigung derf. mit der Parochie Neuendorf 211, — s. Kieler Kirchengemeinde.
Pfarrstellen sind vacant geworden zu: Altona 275, 287, Bornhöved 266, Bramstedt 266, Burg auf Fehm. 133, 139, 144, Cappeln 266, Carlum 165, Eckernförde 222, Eichede 275, Hollingstedt 44, Jerpstedt 266, Jörl 200, 205, Kirch-Rüchel 309, 313, 319, Neumünster 85, Norderbrarup 389, Ostenfeld 365, Rahlstedt (Alt) 70, Randerup 266, 275, Rendsburg 433, 439, Romö 15, Stedesand 389, Süderau 3, Süderhastedt 319, 330, 340, Todenbüttel 399, 406, 415, Ulkebüll 406, 415, Wacken 406, 415, 433, Wesselburen 331, Westerland auf Sylt 120.
Pferde — s. einjährig Freiwillige, Mobilmachungspferde, Remonte-Ankauf.
Pferdeauction — s. Friedr.-Wilh.-Gestüt, Trackehnen.
Pferdeschlächtereien — s. Roßschlächtereien.
Pferdezuchtvereine — s. Deckhengste.
Pharmacopoea Germanica, Einführung derf. 342.
Pinneberg — s. Eisengießerei.
Plön — s. Beschäler, Bürgermeisterposten, Schlächtereien!
Pockenkrankheit — s. Schifffahrt.
Polizeidiener resp. Sergeanten, vacante Stellen in: Altona 332, Glücksburg 350, Kiel 12, 206, 214, 358, Nordstrand 3, 11, 26, Ottensen 408, 416, 434, Rendsburg 268, 2-8, 295, Schleswig 172, 182, Süderwöhrden 206, 214, 222, — s. Unterpolizeidiener.
Polizei-Expedientenstelle, zu besetzende in Wandsbeck 296, 320.
Polizeiinspektorstelle, zu besetzende in Kiel 358.
Polizeiliche Erlaubniß — s. Erlaubnißertheilungen.
Polizeisachen, Vergütung an Zeugen in solchen 51.
Polizeisecretairposten, zu besetzender in Hadersleben 300, 310.
Polizeiverordnungen — s. Auswanderer-Beförder.-Anstalten, Bütteler Schleuse, Dänische Fahnen, Eckernförder Hafen, Fischerei, Gewerbebetrieb im Umherziehen, Holzschindeln, Lungenseuche, Medicinalpersonen, Meldewesen, Mobilmachungspferde, Schifffahrt, Schornsteine, Thierkrankheiten, Tollkrankheit, Torfhandel, Zeesen.
Pomologische Institute, Beginn des Sommersem. bei dem zu Proskau in Schlesien pro 1872 92, Lehrkursus daf. 307, Eröffnung der Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim 297.
Poppelsdorf — s. landwirthschaftl. Academien.
Porto-Beträge — s. Porto-Contobücher.
Porto-Contobücher, Führung derf. und Verrechnung der Portobeträge 410.
Portokosten — s. Postsendungen.
Portovereinbarungen unter den Gemeinden 52.
Portugal — s. Zollwesen.
Post-Agenturen — s. Postwesen.
Post-Anweisungen — s. Postwesen.
Postkarten, Gebühr für solche 159.
Post-Reglement v. 30/11. 1871, außerordentl. Beil. nach 134, Abänderungen deff. 311.
Postsendungen, Frankirung der bei der Regierung in Schleswig eingehenden 149, — unbestellbare s. Aufgebot.
Postwesen des Deutschen Reichs, Beförderung der Postsendungen zwischen: Preetz und Selent 20, Satrup und Schleswig Bahnhof 76, Sonderburg und Norburg 98, Nusse und Steinhorst 217, Ratzeburg und Seedorf 265, Ballum und Hoyer 312, Friedrichstadt und Lunden 356, Gramm und Rödding 432, Umwandlung der Station in Hadersleben in eine solche für ordin. Posten und Beichaisen 55, desgl. derjen. in Apenrade 259, Fahrplan bezügl. der Schnellzüge zwischen Kiel und Altona 85, Errichtung einer Postagentur in Collmar in Holst. 106, Erweiterung der Gewichtsstufe bei Berechnung der Tagen für Druckſachen und Waarenproben 159, Bestellung der Post-Anweisungen und der zugehör. Geldbeträge 207, Aufhebung der Station in Preetz für alles Postfuhrwerk 259, Verordnung wegen der Gebühr für Abtrag der Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem Landbestellbezirk sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 ℛ oder 1000 Fl. nach dem Ortsbestellbezirk 321, — s. Postreglement.
Präparandenwesen — s. Volksschul-Präparanden- und Seminar-Wesen.
Predigerseminar, Kgl. für Nordschleswig, Aufnahme in dasselbe zum 1/7. 1872 187, 1/12. 1872 365.
Preetz — s. Schlächtereien.

Digitized by Google

Prickengelder, Wegfall derf. bezügl. derjenigen Schiffe, welche ohne Lootsen das Fahrwasser zwischen der Burgtiefer Rhede und dem sogen. Binnensee passiren 137.
Proskau — s. landwirthschaftl. Academien, pomologische Institute.
Provinzial-Landtag, Schlesw.-Holst., dessen Einberufung nach Rendsburg 317.
Provinzial-Steuer-Direktor für Schlesw.-Holstein, Verlegung des Sitzes dess. von Glückstadt nach Altona 335, — s. Geschäftsgang.
Prüfung, jährliche Abhaltung derf. pro schola et rectoratu in Rendsburg 217.
Prüfungs-Commission, Königl. in Schleswig für einj. Freiwillige, Abhaltung der Prüfung im Jahre 1872 204, 1873 413, — s. einjährig Freiwillige.

Q.

Quarantaine — s. Cholera, Schifffahrt.
Quittungen über Unterstützungen und Kinder-Erz.-Beihülfen für Wittwen von Militairpersonen der Unterklassen — s. Stempelfreiheit.

R.

Receptiren — s. Apotheken.
Rechtsanwälte, Erledigung einer Stelle in Kiel 76, theilweise Neuwahl des Ehrenraths 438.
Regierungs-Haupt-Kasse in Schleswig, Personal-Veränder. bei derf. 149.
Regierungs-Präsidium in Schleswig, Versetzung des Präsidenten Frhr. von Ende 1, Amtsantritt des Regier.-Vice-Präsidenten Bitter 39.
Register, schreiberstelle, vacante in Altona 218.
Reglements — s. Bahnpolizei-Reglement, Mobilmachungs-Pferde, Natural-Verpflegung, Post-Reglement, Wycker Hafen.
Regulative — s. Dampfkessel, Cronsmoorer Mühlenpott, Kieler Kirchengemeinde, Leichname, Zollwesen.
Reichsgesetzblatt, allgemeiner Inhalt desselben:

Nr.	735—758	Stück	46—50	de	1871	Seite	5.
„	769—787	„	1— 5	„	1872	„	61.
„	788—801	„	6— 8	„	„	„	113.
„	802—815	„	9—12	„	„	„	149.
„	816—824	„	13—14	„	„	„	184.
„	825—831	„	15—16	„	„	„	201.
„	832—848	„	17—20	„	„	„	215.
„	849—861	„	21—23	„	„	„	261.
„	862—872	„	24—26	„	„	„	289.
„	873—874	„	27	„	„	„	301.
„	875—878	„	28	„	„	„	321.
„	879—887	„	29—31	„	„	„	341.
„	888—891	„	32	„	„	„	409.

— s. Gesetzsammlung.
Reichstag, Deutscher, Ersatzwahl eines Abgeordneten für den 2. Wahlkreis der Prov. Schlesw.-Holstein 201.
Reinfeld — s. Schlächtereien.
Reisekosten — s. Expropriationen.
Reisen nach Oesterreich, Legitimationspapiere der Personen ohne Zuständigkeitsort 54.
Rekruten, brodlose, — s. Militairdienst.
Rektorats-Prüfung — s. Prüfung.
Rellingen — s. Todtengräberposten.
Remonte-Ankauf pro 1872 114, 122, 135, 154, 173.
Rendsburg — s. Kanal-Inspektorat, Märkte, Nachtresp. Oberwächterbedienungen, Polizeidiener, Stadtbaumeisterposten, Wochenmärkte.
Rettung aus Gefahr, Belohnungen 2c. für solche 347, Verleihungen des Verdienst-Ehrenzeichens und der Erinnerungs-Medaille 363, 389, 395.
Revision von Maaß und Gewicht, Instruktion für Polizeibehörden 2c. 173.
Rinderpest, Verbot der Einfuhr von Vieh und thierischen Produkten sowie Lumpen aus Rußland 263, Aufhebung dieses Verbots in Bezug auf Lumpen 318, Ausbruch der Seuche in der Nähe von Hamburg 269, Ernennung eines Reichs-Commissars für die Leitung der erforderl. Abwehr- 2c. Maaßregeln 277, Verbot der Einfuhr von Vieh 2c. aus dem außerhalb der Zollgrenze beleg. Hamburger und Altonaer Gebiet 279, Erlöschen der Seuche auf Schlesw.-Holst. resp. Hamburger Gebiet 371, Vorsichtsmaßregeln wegen der in England aufgetretenen 376.
Roßschlächtereien, Anlage solcher in: Itzehoe 14, Kellinghusen 85, Starup 313. — s. Schlächtereien.
Rübenzuckerfabriken, bauliche Einrichtung in Bezug auf die zur amtlichen Verwiegung und zum Aufenthalt der control. Beamten erforderl. Räume 215.
Rumänien — s. Cholera.
Russische Schornsteine — s. letztere.
Rußland, Legitimationspapiere Deutscher zum Austritt und Wiedereintritt aus resp. in Rußland 263, — s. Cholera, Rinderpest, Schifffahrt.

S.

Sachregister — s. Amtsblatt.
Sachverständige, ärztliche — s. Medicinal-Personen.
Sächsische Hypothekenbank zu Leipzig, Concurs derf. 19.
Saling'sche Stiftung — s. Stipendien.
Salz, Befreiung des zu landwirthsch. und gewerbl. Zwecken bestimmten von der Salzabgabe 290, 299.
Sammeltransporte — s. Bettler.
Sarzbüttel — s. Gerbereien.
Schaustellungen — s. Erlaubnißertheilungen.
Schenefeld — s. Schlächtereien.
Scherrebeck — s. Märkte.
Schießübungen, Abhaltung solcher mit den Küstenge-schützen zu Friedrichsort 258.
Schifffahrt, Aufhebung der Quarantaine-Maßregeln in den Niederlanden für die aus den deutscher Ostseehäfen kommenden Schiffe 55, desgl. der wegen Schleusen-Reparatur angeordneten Sperrung des Schl.-Holst. Kanals 76, Polizei-Verordnung wegen des Verkehrs im Hafen zu Apenrade und auf der Schiffbrücke daf. 201, Verbot des Einganges fremder Schiffe mit Pockenkranken in

Digitized by Google

Rußland 264, — s. Bütteler Schleuse, Cholera, Fährstellen-Taxe, Flußfahrzeuge, Hafenabgaben, Navigationsschulen, Prickengelder, Seezeichen, Zollwesen.
Schindeln — s. Holzschindeln.
Schlächtereien, Anlage solcher in: Altona 133, 325, 439, Barmstedt 93, Bredstedt 294, Breiholz 151, Delve 265, Flensburg 57, 308, 356, Glückstadt 513, Glückstadt 70, Haale 151, Hadersleben 139, Heiligenhafen 75, Jevenstedt 143, Itzehoe 239, 275, Kiel 78, 106, 212, 286, Lunden 119, Meldorf 133, Neumünster 24, Oldenburg 398, Oldesloe 76 187, Osterrönfeld 44, Plön 325, Preetz 170, 325, Reinfeld 389, Schenefeld 143, Schleswig 2, 348, Sonderburg 57, Wyck auf Föhr 213, 275, — s. Roßschlächtereien.
Schlei — s. Fischerei.
Schleif-Präparaten-Fabrik, Anlage einer solchen in Neustadt i. H. 299.
Schleswig, nördliches, Statistik über Kirchen- und Schulsprache in demselben 401.
Schleswig, Stadt, — s. Kalkofen, Oeconomstelle, Polizeidiener, Regierungs-Haupt-Kasse, Regierungs-Präsidium, Schlächtereien, Taubstummen-Institut.
Schmiedeschornsteine, deren Reinigung durch Schornsteinfeger 169.
Schonung nützlicher Vögel — s. letztere.
Schornsteine, Polizeiverordnung wegen Beibehaltung bereits vorhandener sogen. russischer in Gebäuden mit nicht feuerschierer Bedachung 338, — s. Schmiedeschornsteine.
Schriften und Werke, Empfehlung des von dem Regierungs-Rath v. Jastrow ausgearbeiteten systematischen Repertoriums der in der Provinz Schleswig-Holstein geltenden Verwaltungsgesetze 2c. 7, Herausgabe eines Supplementbandes zu dem in Karl Heymann's Verlage in Berlin erschienenen Werke: „Gesetz-Samml. für die Königl. Preuß. Staaten von 1806—1866" für 1866—1870 257, im Verlage von J. Bergas in Schleswig erschienene Zusammenstellung der wesentl. Bestimmungen über die Behandlung von Thierkrankheiten für Schleswig-Holstein 265, Verlag der Arbeitsbücher für jugendliche Fabrikarbeiter 292, Vernichtung der gesetzwidrigen Stellen von der Druckschrift überschrieben: „Schleswig-Holsteiner" und unterschrieben: „Im Auftrage der Arbeiter-Partheri: Georg Winter in Ottensen" 413, — s. Arznei-Taxe, Heimathswesen.
Schütz „Grönland'sche Stiftung, Allerhöchste Genehmigung des Statuts derf. 17.
Schulaufsicht — s. Schulinspektoren.
Schulbesuch, Wegfall der Dispensationen von demselben für die Landschulen bei Uebersiedelung der Kinder in eine Stadt 84, — s. Kinder schulpflichtige.
Schuldienerposten, vacante in: Altona 134, Sonderburg 358.
Schulen, Einführung des Unterrichts in weiblichen Handarbeiten als obligator. Unterrichts-Gegenstand für Mädchen 371 — s. Brief-Adressen, Schulaufsicht, Volksschul-Präparanden- und Seminar-Wesen.
Schulinspectoren, Bestätigung der bisherigen in ihrem Amte mit Rücksicht auf das Gesetz vom 11./3. 1872 (Ges. S. S. 183) 103.
Schuljugend — s. Brief-Adressen, Lustbarkeiten.
Schullehrer-Seminare — s. Abgangs-Prüfung.
Schullehrer- und Küsterstellen, vakante in: Abild 46, 300, Akkjär 134, Achterhörn 120, Achtrup 46, Ahrensburg 87, 350, 357, Alkersum 390, Alter 407, Alterup-Römer 320, Altona 112, 222, 300, Alwesloe 94, 102, 152, 158, 165, Arnisum 390, Arenisse 172, 181, 187, Arnitlund 172, Bargfeld 268, 276, 320, 331, Barmstedt 350, 357, Barsfleth 111, 120, 144, Beidenfleth 58, Bendorf 314, Bergenhöhrden 222, 260, 266, Bergstedt 200, Birkelef 415, Blans 332, Bleckendorf 206, 213, Böcken 288, 294, Bollingstedt 38, 44, Bommerlund 200, 205, Boren 266, Borgstedt 45, Bornhöved 260, 320, Bramfeld 358, Breckendorf 222, Bredenwadt 58, Brenkenhagen 320, 331, Broacker 71, 86, Brodersdorf 15, Buchholz 314, 319, Büsum 222, 259, Büttjebüll-Addebüll 295, 300, Burg i. D. 288, 294, 313, 319, Burg a./F. 188, 195, 267, 275, Cassedorf 310, 313, Cating 188, Cismarfelde 314, 319, Dahme 331, Dahrenwurth 206, Dannau 440, Delve 439, Dinderebüll 340, Döstrup 300, 309, Dreldorf 139, Duvenstedt 79, 399, Eckernförde 3, 260, Egenbüttel 110, 158, Eidelstedt 188, Eilsdorf 221, Ellerbeck 439, Ellbüst 267, Elmshorn 3, 94, 158, 390, Emmelsbüll 287, 295, Emmerschede 46, Erfde 182, Fahrestorf 46, Fleckbye 79, Flensburg 288, 416, Frederikskoog 295, 299, Freisteb 57, 71, Friedrichstadt 38, 46, 58, 87, 93, 366, 374, 377, Frörup 407, Gaarden 16, 25, 37, Gammelbye 172, 182, Gammelladegaard 214, Gammellund 218, Gardeck 111, 120, Garding 26, 218, 440, Garstedt 181, Gelting 346, Gettorf 206, 214, 218, 407, 415, Gönnebeck 38, Görnitz 102, 188, 350, 390, Görz 214, Großenbrode 295, 300, Hademarschen 416, Hadersleben 196, 200, Hadersleben (Alt) 58, Halk 407, Hamdorf 79, 222, Hammeleef 26, Harkesheide 102, 295, Harmsdorf 200, 205, 222, 259, Hartenholm 267, Hasberg 350, Havetoft 45, Heede 366, Heide 139, 140, 440, Heide-Stardebüll 46, Hemding 287, 346, Hennstedt 15, 182, Herrenhallig 310, 358, Herzhorn 158, 166, 171, Hjerting 94, Hochfeld 38, 45, Hoddebüllteich 152, Högersdorf 358, Hönning 45, Hörup 300, 309, Hohenaspe 188, Hohenhorst 433, 439, Hohenraden 87, 158, Hohenwestedt 309, Hohn 79, Hoist 46, Holtorf-Oldenhütten 87, Holtsee 71, 295, Holzbunge 182, Hude-Süderhöft 112, Humtrup 46, Husum 120, 133, 139, 295, 299, 309, 346, 349, 357, Hwidding 275, Hyrup 45, Jarrenwisch-Hödienwisch 260, Jersleck 346, 349, 408, 415, Jevenstedt 288, Joldelund 79, 86, 93, Itzehoe 46, 71, 86, 102, 267, 275, 295, Keitum 46, 340, 378, Kleinflottbeck 152, 314, Klinken 166, 172, Kloing 46, Kongsmark 152, 166, Kronprinzenkoog 213, 218, Ladelund 46, Lägerdorf 416, 433, 439, Langeloh 25, 110, Langeteed 196, Laurup 79, 86, 275, Lehrade 309, Leck 102, Lemkendorf 16, 25, Lieth 111, 120, Lintrup 366, List 287, Lockstedt 196, Lohe 221, Loitwith 195, Loose 11, 15, 25, Louisenlund 57, Lügumgaard 102, Lütjenbrode 267, 275, 287, Lütjenburg 38, 45, 58, 408, Lütjenwestedt 45, Lunden 16, 267, Maasholm 38, 45,

Digitized by Google

Meldorf 346, 349, Moordieck 267, Morsum 46, 358, Nahe 267, Negernbüttel 86, Neuendeich 71, 79, 86, Neukirchen (Kreis Oldenburg) 134, 139, 144, Neukirchen (Kreis Tondern) 133, Neumühlen-Dietrichsdorf 94, 102, Neustadt 196, 200, 206, 214, Nordlügumm 102, Nordstapel 79, Nübel 266, 310, Oelixdorf 257, Oesby 366, Oesterfeld 314, 433, Oester- und Westermoor 112, Oeversee 346, 349, Offenseth (Groß-) 93, Oldenburg 166, Oldenswort 102, Oldesloe 366, 374, Oversum 399, Ording 37, 44, 57, Ostorff 3, Othmarschen 16, Ottensen 11, 16, 25, 37, Oxenwadd 86, Papendorf-Langelohe 38, 111, Pellworm 433, Pinneberg 140, 218, 440, Poyenberg 346, 350, 357, Preetz 3, 133, 139, 144, 309, 313, 319, 434, 439, Rabenkirchen 45, Raepstedt 140, Rahlstedt (Alt-) 399, Rastorffer-Passau 314, 319, 331, Renz 46, Rönnau (Klein) 200, Ruhwinkel 300, 314, Russee 374, 377, Satrup 120, Satrup (Ost-) 310, Schenefeld 45, 287, Schinkel 214, 218, 221, Schleswig 15, 58, Schlodsfeld 200, 206, 213, Schobüll 340, Schwabstedt 86, 166, 350, Schwienkuhl 112, Seehoh 3, 332, 340, 346, 358, 366, 374, 407, 415, 433, Seth 357, Sillerup 134, Slovrup 407, Stroldstrup 320, Soholm 46, Sollerup 166, 172, Sonderburg 87, 93, Stapstedt 260, Starup 407, Steinberg 188, Steinburg 94, Stellau 358, Stellingen 260, Stemwarde 433, Stenderup 378, Stepping 434, Sterdebüllshüll 295, 300, Strenglin 188, 195, Süd-Niebüll 222, Süderstapel 206, 213, 218, Suzdorff 260, 266, Tappendorf 182, Tarbeck 196, Tetenbüll 196, Tetenhusen 15, Thaden 314, Thielenhemme 134, 331, Titslund 310, Todenbüttel-Maisdorstel 111, Tönning 346, 349, 357, Tofrum 152, 166, Treia 288, Trittau 16, 378, Uelvesbüll 111, Uetersen 172, 331, 340, Ulderup 267, Waabs 320, Wandsbeck 38, 44, 87, 172, 181, 182, 187, 268, 275, 287, 374, 377, 390, 416, Warmhörn 140, Warnau 390, 399, 406, Warwerort 112, 120, Wedel 377, Weesby 94, Westerrade 111, Westerterp 195, Willendorf 331, Wilster 144, 152, 158, Wilstrup, N. 407, Wimmersbüll 152, Wittenbeck (Neu-) 86, Zennhusen 366.

Schulsprache — s. Schleswig nördliches.

Schwarzwälder Industrie, Gestattung des Vertriebes von Loosen zur Ausspielung von Erzeugnissen derselben Seitens des Gewerbe-Vereins zur Furtwangen (Großherzogthum Baden) 305.

Schweden, bestrafte, — s. Bestrafungen.

Schwurgerichte, Eröffnung der Sitzungsperioden bei den Kreisgerichten zu: Altona 398, Flensburg 70, 165, 308, 398, Itzehoe 143, 299, 414, Kiel 55, 195, 345, 398, Schleswig 36, 398.

Seezeichen, Ersetzung des bisherigen Glückstädter Hafenfeuers auf der Nordermole durch ein festes Linsenfeuer 6. Ordn. 8, Errichtung zweier Laternenfeuer als Leitfeuer am südlichen Ufer der inneren Bucht der Kieler Föhrde 13, deren Aenderung in der: Eidermündung 83, 404, Kieler Föhrde 413, Flensburger Föhrde 436, Hever 2c. 436, Anzündung der beiden Leuchtfeuer zu Flügge und Struckkamphuk auf Fehmarn 178, Auslegung neuer zur Ergänzung der Betonnung vor und in der Kieler Föhrde 215, Vervollständ. des Leuchtfeuers zu Arcona 372, Beschädigung 2c. derf. bei Schleimünde und in der Schlei durch die Sturmfluth am 12./13. November 1872 391.

Segeberg — s. Knabenschule, Nacht- resp. Oberwächterbedienungen, Oeconomstelle.

Seminarwesen — s. Volksschul-, Präparanden- und Seminar-Wesen.

Sonderburg — s. Oeconomstelle, Schlächtereien, Schuldienerposten.

Sozial-Demokratie, Warnung vor derf. 219.

Spar- und Leihkassen, Einreichung der Nachrichten über den Geschäftsbetrieb und die Resultate pro 1871 41.

Speckseiten — s. Trichinen.

Speisetage für die Anmusterung auf Preuß. Schiffen in den Häfen des Reg.-Bez. Schleswig 76.

Sporteln — s. Gebühren.

Staats-Anleihe, Einlösung der zum 1./7. 1872 gekündigten Schuldverschreib. der 5% Anl. v. 1859 7, 81, 131, 155, 177, 197, 209, 347, Ausreichung neuer Zins-Coupons Serie V. bezw. II. zu den Schuldverschr. der Anl. von 1856 und 1868 A. 35, 82, 135, desgl. Serie III. bezw. II. zu den Schuldverschr. der Anleihen v. 1864 und 1868 B. 154, 193, 262, desgl. Serie VII. zur Anl. v. 1848 301, 337, 369, 17te Verloosung der St. Präm.-Anl. von 1855 nebst Verz. als Beil. 39, 18. Verloos. derf. Anl. 321, 15te Verloos. der Anl. von 1856 nebst Verz. als Beil. 203, 16te Verloos. dieser Anl. nebst Verz. als Beil. 435, Empfangnahme der am 1./4. 1872 fälligen Zinsen der Pr. Anl. 95, desgl. der am 1./7. 72 fäll. Zinsen der Staatsschuldscheine, der Anl. v. 1856, 1867 C und 1868 A und der Neumärkischen Schuldverschr. 192, desgl. der am 1./7. 1872 fälligen Zinsen der 5% Anl. v. 1859, sowie Einlösung der in der 14te Verloos. gezogenen Schuldverschr. der Anl. von 1856 197, 209, desgl. der am 1./10 72 fälligen Zinsen der Pr. Anleihen 317, desgl. der am 2./1. 73 fälligen 430.

Staatsbauten — s. Bauten.

Staatsschaffee'n, Repartition der vom Herzogthum Holstein (excl. Fehmarn) für 1868—1872 aufzubringenden Beiträge zur Unterhaltung derf. und der auf die Staats-Kasse übergegangenen Nebenlandstraßen 7.

Staats-Kasse, pünktliche Abhebung der aus derselben zahlbaren Pensionen, Wartegelder und forts. Unterstützungen 2c. 103, rechtzeitige Liquidirung von Kosten der Lieferungen und Arbeiten 104, Liquidirung dem Rechnungsjahr 1872 angehöriger Forderungen an dies. 410, 431, — s. Todtenscheine.

Staatspapiere, Liste der im Rechnungsjahr 1871 gerichtlich amortisirten 73, — s. Aufgebot.

Staatsprämien — s. Gemeinde-Wegebauten.

Staatsprämien-Anleihe — s. Staats-Anleihe.

Staatsschuldverschreibungen — s. Staats-Anleihe.

Staats-Verträge — s. Oesterreich.

Stadtbaumeisterposten, zu besetzender in Rendsburg 390, 400.

Stadtkassirerposten, zu besetzender in Heide 199.

Städte ordnung, Einführung derselben im Flecken Christiansfeld 354.

Digitized by Google

Stärkefabrik, Anlage einer solchen in Domhorst 85.
Starup — s. Roßschlächtereien.
Statistik — s. Eisenindustrie, Elementarschulwesen, Viehzählung, Volkszählung.
Stauanlagen, Einricht. solcher zu: Brügge 405, Leck 165.
Steckbriefe, hinter Alexander Grillo 36, Camillo Gizio aus Palermo 257, — s. Aufenthaltsermittelungen.
Stellingen — s. Ziegeleien.
Stempelfreiheit, der Quittungen der Wittwen ꝛc. von Militairpersonen der Unterklassen über Unterstützungen und Kinder-Erziehungs-Beihülfen 65, der Jahresquittungen über die aus der Schleswigschen und der Holsteinischen Volksschullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse gezahlten Pensionen 438.
Stempelung — s. Maaße und Gewichte.
Stempelvertheiler, Einsetzung eines solchen zu Garding 284.
Stempelverwendung zu Gesuchen um Erlaubniß zum Abhalten von Tanzmusik und zu den darauf zu ertheilenden Bescheiden 54.
Steuerempfänger, definitive Ernennungen 186, 376, Entlassung des flüchtigen Steuerempfängers Pinkwart aus dem Staatsdienste 364.
Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin — s. Steuervergütungen.
Steuer-Kassen, Verlegung derj. in Gravenstein nach: Apbüll 151, Apenrade 311, Verwaltung der: Steuer-Kasse II in Eckernförde 151, Steuer- und Forst-Kasse in Augustenburg, Steuer- u. Forst-Kasse in Glücksburg u. Steuer-Kasse in Broacker 157, Steuer- und Forst-Kasse Augustenburg mit der Steuer-Kasse Broacker unter Verlegung des Sitzes beider Kassen nach Sonderburg 186, Steuer-Kasse II. in Cappeln 203, Steuer- u. Forst-Kasse in Tzehoe 259, Vereinigung der Steuer-Kasse II. Cappeln mit der Steuer-Kasse Glücksburg 376, — s. Steuer-Kassen-Bezirke, Steuerempfänger.
Steuer-Kassen-Bezirke, Veränderung solcher 211, 265, 339, 372, 376 — s. Steuer-Kassen.
Steuerleute — s. einjährig Freiwillige.
Steuern, indirekte, — s. Flußfahrzeuge, Geschäftsgang, Steuervergütungen, Zoll-Aemter.
Steuer-Recepturen, Eingehen derj. in Garding 284.
Steuervergütungen, Ermächtigung des Neben-Zoll-Amtes I. zu Altona zur Abfertigung von Bier und Branntwein gegen Steuervergütung, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung über vorabgefertigtes Bier und vorabgefertigten Branntwein 70, Errichtung einer Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe der Berlin-Potsd.-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin zum Zwecke der Abfertigung des auf dieser Bahn zur Versendung gelangenden mit dem Anspruche auf Steuervergütung zur Ausfuhr kommenden Branntweins 170, Befugniß des Unter-Steuer-Amtes zu Fulda zur Ausgangsabfertigung des auf der Elm-Gemündener Eisenbahn mit dergleichen Anspruche ausgehenden Branntweins und der Uebergangsstelle zu Jossa zur Ertheilung der bezüglichen Ausgangsbescheinigung 401 — s. Zoll-Aemter.
Stiftungen — s. Carstens'sche Stiftung, Schütz-Grönlandsche Stiftung.
Stipendien, Verleihung solcher an Veterinair-Eleven der Provinz Schleswig-Holstein 36, Bewerbung um: diejenigen der Jakob Saling'schen Stiftung 197, das Tondern'sche 414.
Stockholm — s. Versicherungs-Anstalten.
Strafgelder — s. Geldstrafen.
Strafumwandlung — s. Geldstrafen.
Strandgüter, geborgene, Aufforderung zur Geltendmachung von Eigenthums-Ansprüchen 318, 354, 362.
Stromzeichen — s. Seezeichen.
Süderstapel, Abhaltung von Gerichtstagen daf. 406.
Süderwöhrden — s. Polizeidiener.

T.

Tanzbelustigungen, öffentliche, Erlaubnißertheilung dazu 51 — s. Stempelverwendung.
Taubstummen-Institut in Schleswig, Repartition der Unterhaltungskosten pro 1872 173.
Technische Aemter — s. Bergbehörden.
Telegraphen-Anlagen, Beschädigung derf. 43.
Telegraphen-Freimarken — s. Telegraphenwesen.
Telegraphenwesen, Eröffnung von Stationen zu: Arnis 106, Westerland auf Sylt 204, Errichtung eines optischen Telegraphen auf dem Lizard 159, 264, Einführung neuer Telegraphen-Freimarken 362, 375, 391, 409.
Theaterlokale, Vornahme einer Revision derf. 289.
Thierärzte, verbotene Abgabe von Arsenik zur Thierwäsche an Andere 311.
Thierkrankheiten, Polizeiverordnung über verschiedene bei solchen zu beobachtende Maaßregeln 264, — s. Lungenseuche, Schriften und Werke.
Thierwäsche — s. Thierärzte.
Todtengräberposten, vacanter in Rellingen 140.
Todtenscheine, stempelfreie, Beibringung derf. Seitens der Hinterbliebenen von Pension-, Wartegeld- u. Unterstützungs-Empfängern 103, — s. Staats-Kasse.
Tönning — s. Bürgermeister, Consulate.
Töpferei, Anlage einer solchen in Heiligenhafen 78.
Tollkrankheit, Polizei-Verordnung wegen derf. 74.
Torfhandel, Polizei-Verordnung wegen dess. 297.
Trackehnen, Kgl. Hauptgestüt, Pferde-Auktion daf. 159.
Transporte, die durch das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und das Herzogthum Lauenburg geleiteten 105 — s. Sammeltransporte.
Tranportkosten-Liquidationen, in Anwendung zu bringende Sätze bei Berechnung der auf die Staatskasse zu übernehmenden Kosten polizeilicher Transporte 363.
Transport-Versicherungs-Anstalten — s. Versicherungs-Anstalten.
Trichinen, Vorfinden solcher in aus Amerika importirten Speckseiten 211, 370, 396.
Truppenverpflegung — s. Natural-Verpflegung.
Turnunterricht, neuer Curfus bei der Königl. Central-Turnanstalt in Berlin 194.

Digitized by Google

U.

Uetersen — s. Gerbereien, Märkte, Nachtwächterbedienungen.
Ulderup — s. Märkte.
Umeichung — s. Maaße und Gewichte.
Umherziehende Musiker, Schausteller und Veranstalter anderer Lustbarkeiten — s. Erlaubnißertheilungen.
Unterpolizeidiener, lebenslängliche Anstellung derf. in den Städten 262, — s. Polizeidiener.
Unterstützungen — s. Staats-Kasse, — für Wittwen ꝛc. von Militairpersonen der Unterklassen „Stempelfreiheit."

V.

Vagabonden — s. Bettler, Zigeuner.
Verbote — s. Auswanderer-Beförderungs-Anstalten, Lungenseuche, Rinderpest, Schiffahrt.
Verdienst-Ehrenzeichen — s. Rettung aus Gefahr.
Verheirathung — s. Niederlande.
Vermessungs-Revisoren, Ernennung solcher für den Regierungsbezirk Schleswig-Holstein 9.
Veröffentlichungen, amtliche; — s. Deutsches Zeitungs- und Annoncenstream.
Verpflegungskosten — s. Charité-Krankenhaus in Berlin.
Versicherungs-Anstalten, Statut für die „Gegenseitige Lebens-, Invaliditäts- und Unfall-Versich.-Gesellschaft „Prometheus" in Berlin" 2, Concession u. Statut der in New-York domicilirten Aktien-Lebens-Versicher.-Gesellschaft „Manhattan", Extrabeil. nach 12, desgl. der „Pester Versicher.-Anstalt" in Pest, Extrabeil. nach 38, desgl. der Transportversicherungs-Gesellschaft „Schweiz" zu Zürich 47, desgl. der unter der Firma: „Die Schweiz" in Lausanne domicil. Lebensversicher.-Aktien-Gesellschaft, Extrabeil. nach 94, desgl. der „Allg. Renten-, Capital- und Lebensversicher.-Bank „Teutonia" in Leipzig, Extrabeilage nach 276, desgl. der zu Neuchâtel unter der Firma: „La Neuchâteloise" domicil. Schweizerischen Transport-Versicher.-Gesellschaft, Extrabeil. nach 358, Auflösung der Transport- und Feuerversicher.-Gesellschaft „Moguntia" in Mainz 211, Genehmigung des Statuts der neu errichteten „Magdeburger Allgem. Vers.-Aktien-Gesellschaft" in Magdeburg 216, desgl. des Statuts der Lebens-Vers.-Aktien-Gesellschaft in Elberfeld 344, Ausdehnung der Wirksamkeit des Windmühlen-Brandversicherungs-Vereins zu Lehrte auf den Regier.-Bezirk Schleswig-Holstein 257, Abänderung des Statuts der Mecklenburger Mobiliar-Brand-Versicher.-Gesellschaft zu Neubrandenburg 257, desgl. der See-Vers.-Aktien-Gesellschaft „Neptunus" in Stockholm 272, desgl. der deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck, Extrabeil. nach 332, — s. Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten, Sächsische Hypotheken-Bank.
Versorgungsberechtigte Militairpersonen, Stellen für diese bei der Königlichen Eisenbahn-Direktion in Hannover 37, 43.
Versteigerungen — s. Auctionatoren.
Veterinair-Eleven — s. Stipendien.
Vieh-Einfuhr über Tönning und Husum nach dem hauptstädtischen Viehmarkt in London 258, — s. Rinderpest.
Viehzählung, die am 10./4. 1873 stattfindende allgemeine 381, 404.
Vögel, nützliche, Schonung derselben 106.
Volksschullehrer — s. Auswanderer-Beförd.-Anstalten.
Volksschullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse, Schleswigsche, Statut derf. 27, Ernennung der Kuratoren und deren Stellvertreter 55, — Schleswigsche u. Holsteiu. s. Stempelfreiheit.
Volksschul-Präparanden- und Seminar-Wesen, allgem. Bestimmungen über dasselbe. Außerordentliche Beilage nach 440.
Volkszählung, Ergebnisse der am 1. December 1871 abgehaltenen 145.

W.

Waarenproben — s. Postwesen.
Wahlen — s. Gewerbesteuer-Veranlagung, Reichstag.
Wahnsinn — s. Medicinal-Personen.
Wandsbeck — s. Bureaugehülfenstellen, Eichämter, Nachtresp. Oberwächterbedienungen, Oeconomstellen, Polizei-Expedientenstelle, Zündwaarenfabriken.
Warringholz — s. Ziegeleien.
Wartegeld-Empfänger — s. Staats-Kasse.
Wasserstleben — s. Ziegeleien.
Weddingstedt — s. Kirchspielschreiberposten.
Wedel — s. Zoll-Aemter.
Wegebauten — s. Gemeinde-Wegebauten.
Wegegeld — s. Bredstedter Marschwegedistrikt.
Wehrpflichtige, 1870 nach Dänemark übergetretene, — s. Mobilmachung.
Weinbau — s. pomologische Institute.
Weinreben, Warnung vor dem Beziehen solcher wegen Weinstockkrankheit aus: Frankreich 1, 36, Oesterreich 437.
Weinstock-Krankheit — s. Weinreben.
Werthzeichen, Werthlosigkeit der während des Bürgerkrieges von den amerikan. Südstaaten ausgegebenen 397.
Wewelsfleth — s. Fährstellen-Taxe.
Wiener Welt-Ausstellung, Anfertigung einer Uebersicht der Eisenindustrie für dies. 131.
Wilster — s. Gerbereien, Nachtwächterbedienungen.
Wittwen- und Waisenkasse — s. Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse.
Wittwen-Verpflegungs-Anstalt, Königl. allgem. in Berlin, Vorschriften in Bezug auf den Beitritt zu derf. 335.
Wochenmärkte, Verkehr mit Handwerkerwaaren auf dem zu Friedrichstadt 19, Feilbieten von Hornwich an den am Sonnabend in Rendsburg stattfindenden 65.
Wundärzte, 1. Klasse, Befugniß, nach den für Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren 210.
Wyck auf Föhr — s. Hafenmeisterposten, Nacht- resp. Oberwächterbedienungen, Schlichtereien, Wycker Hafen.
Wycker Hafen, Wegfall verschiedener, auf Grund des Hafen- u. Brückenreglements für den Flecken Wyck v. 8/12. 1860 bisher erhobener Abgaben resp. Liegegelder 98.

Digitized by Google

Z.

Zeesen und ähnliche Grundnetze, Polizei-Verordn. über das Verbot des Gebrauchs solcher in den Gewässern innerhalb der Linie Halkhoved-Aaronkalv-Anslethage 131.
Zeugen-Vergütung — s. Polizeisachen.
Ziegeleien, Anlage solcher: zu Itzehoer Klosterhof 263, zu Stellingen 414, zu Warringholz 325, auf der Besitzung Wassersleben an der Flensburger Föhrde 365, Errichtung eines doppelten Ziegelbrennofens auf der zur Feldmark Harrislee gehörigen Ziegelei Catharinenhof 157.
Zigeuner, Maßnahmen gegen unbefugtes Umherziehen derf. 370, — s. Gewerbebetrieb im Umherziehen.
Zins-Coupons — s. Staats-Anleihe.
Zoll-Aemter, die an der neuen Zolllinie bei Altona errichteten und Aufhebung desjenigen zu Langenfelde 2, Veränderung im Bezirk des Haupt-Zoll-Amtes zu Ottensen 14, Aufhebung des zum Bez. des Haupt-Steuer-Amtes in Flensburg geh. Neben-Zoll-Amtes II. Kl. zu Fühnshaff und Vertheilung der Geschäfte deff. unter das Neben-Zoll-Amt II. Kl. zu Mommark und das Neben-Zoll-Zoll-Amt I. Kl. zu Sonderburg 19, erweiterte Hebe- und Abfertigungs-Befugnisse der Neben-Zoll-Aemter I. zu Altona u. vor Ottensen 70, Umwandlung des Neben-Zoll-Amtes I. Klasse zu Wedel im Haupt-Amtsbez. Ottensen in ein Neben-Zoll-Amt II. Klasse 187, anderweite Eintheilung des Spezial-Bezirks des Haupt-Zoll-Amtes Tönning und des Bezirks des Neben-Zoll-Amtes I. zu Katingstiel in Folge Einganges der Steuer-Receptur in Garding 284, Einziehung der Zoll-Abfertigungsstelle auf dem Rodbenberg bei Tönning 345, desgl. des Neben-Zoll-Amtes II. Klasse zu Nordstrand 376, Errichtung zweier Zollabfertigungsstellen auf dem Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn zu Hamburg 397, — s. Zollwesen.
Zollverein — s. Zollwesen.
Zollwesen, Inkrafttretung gewisser Vorschriften für den dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheil der Stadt Altona 14, Auslegung eines Zollwachtschiffes in der Eider bei Tönning 14, Zollsatz auf portugiesischen Wein 221, Regulativ über die Zollbehandlung des Ein- und Ausganges nach und aus den Häfen der Prov. Schleswig-Holstein v. 285. 1872 223, zollamtliche Behandlung der deutsch. Kriegsfahrzeuge 283, Anlegen der Schiffe bei dem Ansagepostten zu Holnis an der Flensburger Föhrde 323, desgl. der den Alsener Sund passirenden Schiffe bei dem dortigen Ansagepostten bezw. bei dem Neben-Zoll-Amt I. zu Sonderburg 324, desgl. der Schiffe bei dem Ansagepostten an der Haderslebener Föhrde 324, desgl. der Schiffe bei dem Ansagepostten zu Maasholm 356, — s. Flußfahrzeuge, Geschäftsgang, Zoll-Aemter.
Zuchthausstrafe — s. Ehrenrechte.
Zuckerfabriken — s. Rübenzuckerfabriken.
Zündwaarenfabriken, Errichtung solcher in: Flensburg 110, 266, Wandsbeck 349.

III. Register zur Personal-Chronik

der Beamten, Geistlichen, Lehrer etc.

Nb. † bedeutet „gestorben".

(Die Zahlen weisen auf die Seiten hin.)

A.

Adelebsen, Kreisrichter 365.
Ahlefeld, von, Klosterpropst und Landesdirector 413.
Andresen, Compastor † 299.
Arps, 1. Compastor † 11.
Asmus, Pastor adj. 187, 199.
Asmus, Postamts-Assistent 25.
Asmussen, Pastor 44.

B.

Baack, Gymnasial-Lehrer 143.
Bachmann, Amtsrichter 340.
Bagge, Kreisrichter 399.
Bartels, stellvertr. Polizeianwalt 195.
Basse, Rathmann 221.
Bauer, Schloßgärtner 101.
Bautz, Polizeisergeant 101.
Becher, Postsecretair 165, 294.
Beck, Pastor † 221.
Becker, Dr., Rector 294.
Becker, Post-Secretair 93.
Bendt, Postamts-Assistent 25.
Berblinger, Dr., Gymnas.-Oberlehr. 143.
Berg, Post-Amts-Assistent 24.
Berg, Postsecretair 165.
Berg, van, Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer 119.
Bergmann, Amtsgerichtsbote u. Executor 2.
Bernstorf, v., Staatsanwaltsgehülfe 340.
Bick, Gymnasial-Lehrer 195.
Bierrum, Postsecretair 165.
Bischof, cand. theol. 318.
Blaas, stellvertr. Polizeianwalt 195.
Blankenburg, Amtsger.-Bote u. Exec. 213.
Blomberg, Amtsger.-Bote u. Executor 37.
Blümcke, Dr., Gymnasiallehrer 357.
Boguslawski, Postamts-Assistent 377.
Bohnemann, Gymnasial-Lehrer 143.
Boll, Amtsgerichtsbote 165, 340.
Borchers, Musiklehrer 195.
Bornhöft, Postagent 377.
Boy, Gerichtsbote und Executor 365.
Boysens, Referendar 165.
Boysen, Postamts-Assistent 57.
Braasch, Diaconus 345, 398.
Braasch, Pastor adj. 330, Diaconus 399.
Braasch, Dr., Realschullehrer 143.
Bräuning, Gymnasiallehrer 439.
Brandt, Postsecretair 165.
Brannmann, Diaconus 195.
Brede, Lehrer 144.
Brix, Dr. med., Physicus 119.
Brockdorf, von, Divisionsauditeur 213.
Broderſen, Postsecret. 24, Postmeist. 319.
Bruhn, Amtsgerichtssecretair 85.
Budag, Mühl. Referendar 165.
Bünning, Postagent 25.
Büng, Amtsrichter 213.
Bunzen, städt. Beigeordneter 294.
Burmester, Pastor 15.
Burmester, stellvertr. Polizeianwalt 79.

Digitized by Google

C.

Carstens, Lehrer, Organist u. Küster 139.
Christensen, Bauinspector † 44.
— Postamts-Assistent 25.
Christiansen, cand. theol. 11, 15, Archidiaconus 133.
— Fleckensvorsteher † 44.
— Postagent † 139.
Clausen, Landmesser 65.
— Postagent 25.
Cohen, Referendar 399.
Collmann, Gymnasiallehrer 143.
Cords, Postamts-Assistent 259.
Corinth, Post-Secretair 24.

D.

Dau, stellvertr. Polizeianwalt 187.
Davids, Postamts-Assistent 259.
Decker, „ „ 259.
Detlessen, Postexpediteur 259.
Dichaus, cand. theol. 11, Diaconus 93.
Dierks, Bürgermst. 349, Polizeianw. 406.
Dinsen, Feldmesser 195.
Dittmann, Oberförster 199.
Dolle, Postamts-Assistent 25.
Doll, stellvertr. Polizeianwalt 373.
Dorrien, von, Postamts-Assistent 259.
Dose, cand. theol. 318, 330, 398.
— prakt. Arzt, Licentiat 159.
Draeger, Postamts-Assistent 139.
Drescke, Gymnasiallehrer 439.
Dreis, stellvertr. Polizeianwalt 294.
Drewes, Leuchtfeueraufseher 221.
Dubell, Rechtsanwalt und Notar 2.
Dünckc, Lehrer 144.

E.

Ebert, Zuchthausprediger 374.
Ebend, Bauinspector 266.
Eggers, Amtsgerichtssecretair 213.
Ehlers, Postamts-Assistent 57.
Emeis, Oberförster 199.
Erdmann, Lehrer 294.
Ernst, Oberförster 205.

F.

Fahlberg, Postamts-Assistent 259.
Falk, Referendar 165.
Falkner, Postsecretair 319.
Feddersen, Postamts-Assistent 139, 377.
Feldmann, Postagent 165.
Fidensz, Diaconus 398.
Finzen, Postamts-Assistent 259.
Fischer-Benzon, von, Fleckensvorsteher 44.
Fisser, Schleusenmeister 101.
Flock, Feldmesser 373.
Fransen, Amtsgerichtsbote u. Executor 399.
Fürsen, Pastor adj. 345, Diaconus 398.
Fürstenwerth, Regier.-Secret.-Assist. 345.

G.

Gardthausen, Pastor † 374.
Gehrmann, Ober-Reg.-Rath 15.
Gleis, Kataster-Assistent 24, Secretair 406.
Gleis, Pastor adj. 11, 15, 187, 199, const. Pastor 213.
Godt, Gemeindevorsteher 377.
Goedecke, Kreisrichter 340.
Gottwold, Gefangenwärter 3.
Grade, Amtsgerichtsbote u. Execut. 399.
Großschupff, Post-Secretair 259, Ober-Post-Secretair 377.
Groth, Postamts-Assistent 93.
— Post-Secretair 24.
Grünfeld, Feldmesser 373, 406.
Guth, Amtsrichter 365.
Güntzel, Pastor 318.

H.

Haake, Post-Eleve 377.
Hachtmann, Pastor 294.
Hagel, Amtsgerichtssecretair † 340.
Hagge, Gymnasial-Oberlehrer und Conrector, Professor 195.
Hall, Appellationsgerichts-Rath 37.
Hamdorff, Postamts-Assistent 25.
Hamdorff, Postdirector 93.
Hanken, Rechtsanwalt u. Notar 340.
Hansen, Dr., Medicinalrath † 93.
Hansen, Hauptlehrer 415.
Hansen, Kreisgerichtsbote 340.
Hansen, Pastor 259.
Hansen, stellvertr. Polizeianwalt 139.
Harms, „ „ 308.
Harries, Pastor 57.
Hartig, Postagent 93.
Haß, Amtsgerichtssecretair 399.
Hawerfaat, Regierungs-Secretair 119.
Heiberg, Dr. Rechtsanwalt u. Notar † 340.
Heick, Pastor 110.
Heitmann, Polizeianwalt 187.
Hellmann, Postsecretair 319.
Hennerici, Kandid. d. Feldwebl. 294, 406.
Herrenbrodt, Leuchtfeueraufseher 101.
Herz, Postamts-Assistent 57.
Heyder, stellvertr. Polizeianwalt 308.
Hildebrandt, „ „ 195.
Hinrichs, Postamts-Assistent 25, 57.
Hoburg, Dr., Gymnasiallehrer 357.
Hoeck, Kirchenpropst † 433.
Hoeck, Postamts-Assistent 93.
Höpke, Bürgerm. 389, Polizeianw. 406.
Hörbrot, Postsecretair 319.
Holm, Lehrer 144.
Homann, Polizeianwalt 187.
Horst, Regierungs-Haupt-Kassen-Oberbuchhalter 119.
Horstmann, Diaconus 318.
Hotje, Post-Agent 25.
Hubert, Feldmesser 345.
Humann, Postexpediteur 165.

J.

Jacobi, Post-Agent 25.
Jacobs, „ „ 294.
Jacobsen, Justizrath, Kreisrichter 37.
Jacobsen, Pastor adj. 70.
Jacobsen, Rechnungsrath, Postamts-Vorsteher 165.
Jacobsen, Regierungs-Secretair 2.
Jaeger, Rechtsanwalt und Notar † 213.
Jansen, Amtsgerichtssecretair 399.
Janssen, Postamts-Assistent 93.
Jensen, Kreisbaumeister 110.
Jensen, Postagent 25.
Jess, Amtsrichter 213.
Jess, Gerichtsassessor 399.
Jessen, cand. theol. 357.
Jessen, Districtsschullehrer 345.
Jessen, Pastor 44.
Jessen, Post-Practikant 139.
Johannsen, Amtsgerichtsbote † 37.
Johannsen, Bürgermeister 313, 389, Polizeianwalt 406.
Jürgens, Postdirector 93.

K.

Kaehler, Pastor 398.
Kähne, Lehrer 144.
Kahl, Postamts-Assistent 25.
Kaiser, Bureauassistent in der Ober-Post-Direction 24.
Kallsen, Gymnasial-Oberlehrer, Professor 143.
Kallsen, Lootsenältermann 102.
Kayer, Lehrer 139.
Kausch, com. Hardesvogt 357.
Kauschmann, Gerichtsbote u. Executor 365.
Kaven, Post-Eleve 377.
Kirchberg, Postamts-Assistent 57.
Kirchhoff, „ „ 377.
Kirschstein, Stadtrath 294.
Klapp, Dr., Gymnasiallehrer 439.
Klette, Postamts-Assistent 24, 165.
Knoll, Appellationsgerichts-Bureau-Assistent † 119.
Knoop, Postelève 259.
Koch, Gerichtsbote u. Executor 365.
Koch, Regierungs-Assessor 70.
Köhler, Landbaumeister 57.

Digitized by Google

König, Amtsgerichtssecretair 399.
König, Pastor 345.
Körner, Dr., Lehrer 357.
Kohlmann, Post-Secretair 24.
Koop, interim. Waldwärter 199.
Korndörfer, Dr., Lehrer 357.
Krab, cand. theol. 57.
Krause, Amtsgerichtsb. u. Executor † 310.
Kreb, Lehrer 357.
Kroymann, Dr., Pastor † 139.
Krüger, Amtsgerichtsbote 37.
Krüger, Postamts-Assistent 165.
Kruse, Dr., Gymnasiallehrer 357.
Kruse, Lehrer am Taubst.-Institut 85.
Kruse, Postamts-Assistent 25.

L.

Laage, int. Förster 199.
Lafrentz, Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter 119.
Lammers, Diaconus 318, Pastor 374.
Landt, Diaconus 318.
Lange, 2. Compastor 213.
Langemaack, stellvertr. Polizeianw. 139.
Langreen, Pastor adj. 11, Diaconus 57.
Lau, Gerichtsbote und Executor 365.
Lebker, Oberpostdirections-Secretair 165.
Leisching, Postamts-Assistent 294.
Lembke, Amtsrichter † 310.
Lemcke, stellvertr. Polizeianwalt 373.
Lempfert, Regierungs-Assessor 24.
Lengefeld, Katastercontroleur 24.
Lenschau, Postamts-Assistent 25.
Lesch, Gerichtsbote und Executor 365.
Lesser, Feldmesser 187.
Liebold, Pastor 345.
Liepelt, Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter 294.
Linde, Appellationsgerichtsbote 37.
Lindström, Rathmann 330.
Lippreck, Poststecretair 139.
Löder, Dr. phil., Pastor 374.
Lorenzen, Dr. med., Physikus † 119.
Lorenzen, Gerichtsbote u. Executor 365.
Lorenzen, Ober-Postcommissarius 319.
Lorenzen, Post-Agent 25.
Lucht, Gymnasial-Oberlehrer und Conrector 144.
Luckow, Amtsgerichtssecretair 85.
Ludwig, Amtsgerichtsb. u. Executor 399.
Ludwig, Gymnasial-Lehrer 143.
Lüdemann, Pastor adj. 199, 398.
Lüders, Postexpediteur 294.
Lüthe, Dr., Realschullehrer 144.
Lüthje, Gerichtsbote u. Executor 365.
Lüthje, Postamts-Assistent 139.
Lüttjohann, Dr., Gymnasiallehrer 143.
Lund, Schifffahrts-Inspector 266.

M.

Maassen, Rechtsanwalt u. Notar 399.
Macke, Gymnasiallehrer 294.
Mählmann, Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent 119.
Maey, Bureauassistent in der Ober-Postdirection 57.
Maunhardt, Dr., Gymnasiallehrer 357.
Maraun, Amtsgerichtssecretair 85.
Maret, Geheimer-Finanzrath 15.
Martens, emerit. Lehrer 266.
Martens, Post-Expediteur 25.
Martens, Referendar 165.
Mascher, Postdirector 165.
Matschke, Postamts-Assistent 57.
Matzen, Maler 133.
Matzen, Postamts-Assistent 377.
Mayer, „ „ 57.
Meier, Gefangenwärter 340.
Meins, Poststecretair 165.
Mergrath, Poststecretair 24, 319.
Meyer, Postamts-Assistent 139, 377.
Meyer, Post-Elève 377.
Meyer, stellvertr. Polizeianwalt 330.
Michelsen, Amtsrichter 37, † 365.
Michelsen, Rechtsanwalt 55.
Mitzke, int. Revierförster 199.
Mittler, cand. theol. 15, 44, Pastor 171.
Misch, Postamts-Assistent 294.
Möller, Gymnasiallehrer 357.
Möller, Regierungssecretair 119.
Mohrdieck, Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent 2.
Morath, Diaconus 374.
Mückenheim, Gerichtsbote u. Executor 37.
Müller, Bürgermeister 330.
Müller, Kandidat der Feldmeßkunst 433.
Müller, Kanzlist 357.
Müller, Ober-Post-Secretair 24.
Müller, Postamts-Assistent 25.
Münch, Poststecretair 165.

N.

Nachtigall, Regierungs-Secretariats-Assistent 199.
Nassau, Polizeianwalt 79.
Nielsen, Amtsgerichtsbote u. Executor 399.
Niese, Dr. med. 9.
Niese, Johanna Kathinka geb. Sommer 37.
Nissen, cand. theol. 357.
Nissen, Pastor vic. 15, 44, Pastor 57.
Nissen, Pastor 11.
Nötel, Postamts-Assistent 165.
Nüser, Postexpediteur † 139.

O.

Olesen, Amtsgerichtsbote u. Executor 37.
Otte, Post-Agent 25.
Otto, int. Waldwärter 199.
Otte, Lehrer 357.

P.

Pansch, Dr. med. 2.
Paulsen, Pastor 259.
Paulv, stellvertr. Polizeianwalt 195.
Peters, Postsecretair † 165.
Peterdorf, Dr., Gymnasiallehrer 357.
Petersen, Amtsgerichtsbote 3, 340.
Petersen, Amtsrichter † 37.
Petersen, Ober-Post-Secretair 165.
Petersen, Pastor 377.
Petersen, Polizeianwalt 119.
Petersen, Postagent 259.
Petersen, IV., Postamts-Assistent 93.
Petersen, V., „ „ 93.
Petersen, Postsecretariats-Assistent 259.
Pfahl, Ober-Regierungs-Rath 37.
Pichon, Postsecretair 259, Ober-Postdirections-Secretair 377.
Picker, Postmeister 165, Postdirector 319.
Pilegaard, Polizeianwalt 79.
Pillmann, Post-Secretair 24.
Pingel, stellvertr. Polizeianwalt 221.
Plambeck, Förster 199.
Plambeck, Postamts-Assistent 25.
Plantle, Conrector 357.
Prall, Pastor 399.
Prien, Postamts-Assistent 57.

R.

Radtke, Postamts-Assistent 294.
Rahn, Postdirector 24.
Rahtlev, Bürgermeister u. Hardesvogt 44, Polizeianwalt 187, † 357.
Rauch, Referendar 340.
Rauhut, Poststecretair 377.
Reepen, Pastor 266.
Rehquate, Pastor 44.
Reimer, Poststecretair 24, Postmeister 319.
Reimers, Postamts-Assistent 57.
Reineck, int. Leuchtfeueraufseher 221.
Riegen, Diaconus 318.
Rienau, Gerichtsbote u. Executor 85.
Riewerts, Pastor adj. 44, 57, Diac. 120.
Rissom, Amtsrichter 310.
Ritscher, Diaconus vic. 330.
Ritters, Postamts-Assistent 259.
Rodehorst, Gefangenwärter 213.
Roebl, Marine-Intendantur-Registratur-Assistent 374.
Römer, Kreissecretariath 399.
Röhrs, Amtsgerichtsbote 165.
Rolfs, Pastor 399.
Rolfs, Rechtsanwalt u. Notar 340.

Digitized by Google

Roßner, Kanzlist 357.
Rüdiger, Pastor 294.
Ruge, Postamts-Assistent 25.
Ruiffs, Pastor 377.
Rumohr, von, Regierungs-Assessor 70.

S.

Sachwitz, Amtsgerichtsbote † 340.
Schacht, Pastor 44.
Schadendorf, Postagent 259.
Schäfer, Dr., Gymnasial-Oberlehrer 195.
Scharenberg, Dr., Gymnasial-Oberlehrer, Professor 294.
Scheel, Postsecretair 165, Postmeist. 319.
Schlüter, Appellationsgerichtsrath 399.
Schlüter, Lehrer 110.
Schmall, Postamts-Assistent 319.
Schmidt, Appellationsgerichts-Bureau-Assistent 119.
Schmidt, cand. theol. 318, Pastor 398.
Schmidt, Post-Expediteur 377.
Schneider, Lehrer 294.
Schöttel, Postexpediteur 165.
Scholz, Ober-Postdirect.-Secretair 165.
Schreiber, Post-Agent 377.
Schröder, Pastor † 345.
Schrödter, Diaconus 399.
Schütt, Postamts-Assistent 57.
Schulz, „ „ 377.
Schulz, „ „ 377.
Schultz, Gefangenwärter 399.
Schultz, Krankenhausinspector 102.
Schultze, Amtsgerichtsbote u. Exec. 399.
Schultze, Major und Mitglied der Intendantur 9. Armee-Corps 44.
Schwabe, Kreisgerichtsbote 340.
Schwerdtfeger, Oberförster 199.
Schwerdtfeger, stellvert. Polizeianw. 330.
Sengebusch, Kellvertr. Polizeianw. 221.
Siegmund, Post-Agent 25.
Siemers, Amtsgerichtssecretair 85.
Siemsen, cand. theol. 357.
Sievert, Pastor 345.
Soetje, stellvertr. Polizeianwalt 187.
Sommer, Gerichtsbote u. Executor 365.
Sommerfeldt, Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhalter 119
Spetmann, Postamts-Assistent 377.
Spinola, Staatsanwalt 340.
Stange, Postamts-Assistent 57.
Stappenbeck, Pastor adj. 199, Compastor 294.
Starnitzky, Regierungs-Secretariats-Assistent 199.
Steffens, Post-Agent 25, 93.
Stegelmann, Postamts-Assistent 25.
Steger, Pastor 318.
Steinweden, Gymnasiallehrer 357.
Stöllen, cand. theol. 357.
Stolley, int. Forstaufseher 199.
Stoltenberg, Post-Agent 294.
Streblow, Lehrer 144.
Struve, Postdirector 259.
Stuhr, int. Forstaufseher 199.
Stuhr, Staatsanwalt 340.

T.

Teege, Lehrer 294.
Terlau, Gefangenwärter 399.
Thamling, Postagent 139.
Thiessen, cand. theol. 357, Pastor 399.
Thomsen, Amtsgerichtsbote u. Executor 2.
Thomsen, cand. theol. 199.
Thomsen, Kirchenpropst u. Hauptpast. 374.
Thomsen, Oberamtsrichter † 365.
Thordsen, Kreisbaumeister 44, 110.
Tiedje, Pastor 11.
Tiedje, Post-Secretair 24, Postmeist. 319.
Tietjen, Lehrer 439.
Timm, Lehrer 439.
Tode, Postamts-Assistent 259.
Tönnies, Postamts-Assistent 25.
Treplin, Pastor adj. 15, 57.

U.

Ulrich, Gefangenen-Inspector 37.

V.

Vett, Pastor an der St. Johannis Klosterkirche vor Schleswig 11.
Vett, Pastor in Stedesand 374.
Viereck, Bürgermeister 44. 221, Polizeianwalt 187.
Voelkers, Bürgermeister † 259.
Voigt, stellvertr. Polizeianwalt 93.

W.

Walliche, Dr. med., Physikus 2.
Wedderkop, v., Postamts-Assistent 57, 319.
Wegemann, Schullehrer 144.
Weiland, cand. theol. 187.
Weinholdt, Dr. phil., Professer 357.
Wenck, Dr. med., Physikus 2.
Wendt, Archidiaconus 398, Pastor 439.
Werner, Gefangenwärter 37. 165.
Wessel, Pastor adj. 11, 15, 57, 330.
Weygand, Polizeianwalt 119.
Weymar, stellvertr. Polizeianwalt 294.
Wiechers, Regierungs- u. Baurath † 401.
Wiegand, Dr., Gymnasiallehrer 357.
Wienert, Postamts-Assistent 165.
Will, Förster 199.
Willers, cand. theol. 318, 398.
Witt, Postagent 165.
Wolff, Dr. phil., Hauptpastor 15.
Wolff, Ober-Post-Kassen-Kassirer 25.
Wolff, stellvertr. Polizeianwalt 79.
Wollburg, Postsecretair 319.
Wollmann, Gymnasiallehrer 143.
Wolverding, Landschaftsmaler 195.
Wommelsdorf, Revierförster 415.
Wulff, Post-Elève 25.
Wynecken, Justizrath, Ober-Amtsricht. 37.

Z.

Zickermann, Postamts-Assistent 57.

Herausgegeben von der Redaktion des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Schleswig.

Druck des Königl. Taubstummen-Instituts zu Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 1. Schleswig, den 5. Januar. 1872.

1. Nachdem des Königs Majestät Allergnädigst geruht haben, mich zum Präsidenten der Königlichen Regierung in Düsseldorf zu ernennen, lege ich am heutigen Tage die Geschäfte meines bisherigen Amtes nieder und nehme hiermit von Schleswig-Holstein Abschied.

Ich sage alle Behörden, Beamten und Bewohnern der Provinz, welche mich durch freundliches Entgegenkommen beglückt und mich in meinem Wirken wohlwollend unterstützt haben, meinen aufrichtigsten Dank und bitte Dieselben, mir ein freundliches Andenken zu bewahren und versichert zu sein, daß ich das weitere Aufblühen dieser schönen Provinz auch in der Ferne mit dem größten Interesse verfolgen und des Guten, das ich hier erfahren, stets eingedenk bleiben werde.

Schleswig, den 3. Januar 1872.

Der Regierungs-Präsident.

Frhr. v. Ende.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der Beilage A. des Reglements zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Schleswig-Holstein.

2. Hinsichtlich der in der Beilage A. des Reglements zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungspferde vom 25. November 1868 — 23. October 1869 — (Beilage zum Amtsblatt 1869, Stck. 18) enthaltenen Bestimmungen über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde hat das Königliche Kriegs-Ministerium unterm 10. d. M. folgende abändernde Verfügung getroffen:

„Vom 1. Januar 1872 stellen sich die Minimalgrößen der Mobilmachungs-Pferde, wie folgt:

1) Kürassier-Pferde sollen nicht unter 1 Meter 65 Centimeter,
2) Pferde für die übrige Kavallerie und reitende Artillerie, sowie Reitpferde überhaupt nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
3) Artillerie- und Train-Stangenpferde nicht unter 1 Meter 62 Centimeter,
4) Artillerie- und Train-Vorderpferde nicht unter 1 Meter 57 Centimeter,
5) Packpferde nicht unter 1 Meter 55 Centimeter groß sein.

Die Pferde sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaß geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 1 Meter 55 Centimeter nicht angenommen werden.

Vorstehendes wird hierdurch für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 20. December 1871.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

3. Die im Amtsblatte für 1871 Stück 58 Nr. 1199 publicirte Taxe für die Fährstellen am Fehmarnschen Sunde ist vom 1. Januar 1872 an gerechnet, dahin modificirt, daß es heißt:

a. unter Pass. 13:
„Korn, Mehl, Feldfrüchte à Hectoliter 1 ßß 1 ß."
b. unter Pass. 14:
„je 40 Hectoliter Korn, die an ein im Sunde liegendes Schiff gebracht werden sollen, 6 ßß",
c. unter Pass. 15:
„40 Liter Wein, Bier, Branntwein, Essig ꝛc. 1 ßß 6 ß."

Schleswig, den 21. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

4. Nachstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel:

„Zufolge einer Mittheilung des deutschen General-Consulats in Bukarest hat die Rumänische Regierung, um den Eintritt der Cholera in Rumänien vorzubeugen, angeordnet, daß alle Schiffe, welche mit unreinen Patenten versehen sind, und welche von Sulina oder Constantinopel kommen, bei Berührung der Rumänischen Donauhäfen von Galatz, Bracla, Bekot, Severin, Calafat, Chiurgevo, Calarafchi und Ismael einer fünftägigen Quarantaine und vor der Entladung einer ärztlichen Untersuchung unterworfen werden sollen.

Berlin, den 14. December 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten."

wird den Seefahrern der hiesigen Provinz hierdurch zur Kunde gebracht.

Schleswig, den 23. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

5. Im östlichen Frankreich tritt eine durch ein Insekt hervorgerufene **Krankheit des Weinstocks** in verheerender Weise auf, so daß in einigen Gegenden ein Drittheil der Weinstöcke vernichtet ist. Bisher kennt man kein anderes Mittel, als Verbrennen des Weinstocks und Reinigung der Erde. Diese Krankheit nähert sich immer mehr den deutschen Grenzen. Es wird daher vor dem Beziehen von Weinreben aus den östlichen Gegenden Frankreichs gewarnt.

Schleswig, den 23. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

6. Zufolge Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten

Digitized by Google

ist im Verlag von **Rudolph Gärtner** in Berlin erschienen „Preußische Arznei-Taxe pro 1872“ und beim Verleger, sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Sgr. zu beziehen.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Taxe mit dem 1. Januar 1872 in Kraft tritt.

Schleswig, den 28. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

7. Aus der vom Bureau der Landestriangulation zu Berlin aufgestellten Nachweisung des Verbrauchs an trigonometrischen Festlegungssteinen in der diesseitigen Provinz hat sich ergeben, daß noch eine Anzahl solcher Steine fehlt, welche vermuthlich auf einzelnen Lagerplätzen zurückgeblieben und nicht zur Verwendung gekommen sind.

Die sämmtlichen Königlichen Behörden, Gutsobrigkeiten und Gemeindevorstände werden daher aufgefordert, falls ihnen bekannt ist, daß dergleichen Steine noch irgendwo lagern, hiervon dem Bezirks-Kommissar zur Regelung der Grundsteuer, Herrn Regierungs-Rath **Pfahl** hierselbst, Mittheilung zu machen.

Schleswig, den 28. Decbr. 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

8. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 15. Mai d. J. das Statut für die

Gegenseitige Lebens-Invaliditäts- und Unfall-Versicherungs-Gesellschaft Prometheus in Berlin

zu genehmigen geruht.

Vorstehendes wird mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß das Statut dieser Gesellschaft nebst der Genehmigungsurkunde derselben als Beilage zu Nr. 22 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin vom 2. Juni d. J. veröffentlicht worden ist, und daß die Gesellschaft ihren Geschäftsbetrieb am 1. Januar zu eröffnen beabsichtigt.

Schleswig, den 28. Decbr. 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

9. Se. Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 18. d. Mts. dem Privatdocenten und Prosector an der Universität Kiel, Dr. med. **Pansch** in Veranlassung seiner Theilnahme an der zweiten deutschen Nordpolfahrt, den rothen Adler-Orden IV. Classe zu verleihen geruht.

Schleswig, den 21. December 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung, betreffend die an der neuen Zolllinie bei Altona errichteten Zollämter.

10. Unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 13. d. M. über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Zollverein anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona, wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß mit der am 1. Januar 1872 eintretenden Verlegung der Zolllinie auf Altonaer Gebiet die nachstehend benannten, dem Haupt-Zoll-Amt zu Ottensen unterstellten Zollämter ins Leben treten und zwar:

1. das Neben-Zoll-Amt I. vor Ottensen (am Rainwege),
2. das Neben-Zoll-Amt I. zu Altona (an der Holstenstraße),
3. das Neben-Zoll-Amt II. zu Altona (an der Langenfelderstraße),
4. das Neben-Zoll-Amt II. zu Langenfelde (im südlichen Theile von Langenfelde).

Dagegen wird das bisherige, an der Altona-Kieler Chaussee belegene Neben-Zoll-Amt I. zu Langenfelde mit der Eröffnung des freien Verkehrs zwischen dem anzuschließenden Altonaer Gebiet und dem bisherigen Zollvereinsgebiet aufgehoben werden.

Glückstadt, den 23. December 1871.

Der Geheime Finanz-Rath
und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

11. Der hiesige Schlachtermeister **Heinrich Thee** beabsichtigt auf seinem im VIII. Quartier und Nr. 147 hiesiger Stadt belegenen Grundstücke eine Schlachterei anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Schleswig, den 27. December 1871.

Die Polizeiverwaltung.

Personal-Chronik.

12. Der bisherige Revisor **Andreas Wilhelm Jacobsen** ist zum Regierungs-Secretair bei der Königlichen Regierung in Schleswig ernannt worden.

13. Der Hülfsarbeiter **Martin Mohrdieck** ist zum Assistenten bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse zu Schleswig ernannt worden.

14. An Stelle des Dr. med. **Wallichs** ist der Dr. med. **Wenck** mit der interimistischen Verwaltung des Physicats des 14. Holsteinischen Districts (Pinneberg) beauftragt worden, wogegen dem Dr. med. Wallichs die Verwaltung des Physicats zu Altona übertragen worden ist.

15. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Der Rechtsanwalt und Notar **Dubell** in Cappeln ist in Folge gerichtlichen Erkenntnisses seiner Aemter als Rechtsanwalt und Notar verlustig geworden.

Ernannt sind:

der frühere Gensdarm **Christian Thomsen** zum Amtsgerichtsboten und Executor bei dem Amtsgericht zu Cappeln (Flensburg);

der frühere Meisters-Maat **J. J. Bergmann** zum Amtsgerichtsboten und Executor bei dem Amtsgericht in Ahrensburg;

Digitized by Google

der ehemalige Grenadier **J. Gottwold** zum Gefangenwärter bei dem Kreisgericht in Altona.

Dem Amtsgerichtsboten **Petersen** in Reinbeck ist von Sr. Majestät dem König das allgemeine Ehrenzeichen mit dem Abzeichen für 50jährige Dienste Allerhöchst verliehen worden.

Vacanz-Anzeigen.

16. Nachdem durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers das Amt des Diaconus in Süderau vacant geworden, werden Bewerber aufgefordert, ihre Präsentations-Gesuche innerhalb 6 Wochen hierselbst einzureichen.

Die mit dem Diaconate verbundene Einnahme ist zu 560 Thlr. angegeben.

Itzehoe, den 27. December 1871.

Königliches Steinburger Kirchen-Visitatorium.
von Harbou. E. Bersmann.

17. Die 2. Lehrerstelle an der Knaben-Elementarklasse der Preetzer Bürgerschule ist zum 1. Januar 1872 zu besetzen.

Emolumente sind freie Einzelwohnung und 300 Thlr. pr. Gehalt.

Bewerber werden aufgefordert, ihre desfälligen Bewerbungsgesuche unter Anschließung fidemirter Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Patronate portofrei einzureichen.

Preetz im Patronate der Stadtschulen, den 9. Decbr. 1871.

M. Gr. Rantzau. C. v. Qualen.

18. Durch Beförderung des jetzigen Lehrers wird die Hauptlehrerstelle an der Schule zu Ostorff vacant und haben etwaige Bewerber um diese Stelle ihre desfallsigen Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen binnen 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat einzureichen.

Emolumente bestehen außer freier Wohnung im Schulhause mit Garten und 6 großen Tonnen schönen Landes, letztere mit freier Bearbeitung, in einem baaren Gehalte von 144 Thlr. und einer Zulage von 30 Thlr., und an Feuerung 30—40,000 Soden Torf zur Haushaltung und zur Heizung der Schulstuben und der Stube des Elementarlehrers. Dagegen hat der Lehrer die Verpflichtung, einen Gehülfslehrer auf eigene Kosten zu halten, event. einem festangestellten Elementarlehrer freie Station zu geben.

Es wäre erwünscht, wenn die Frau des Lehrers einer jetzt schon bestehenden Nähschule vorstehen könnte, wofür eine Vergütung zu gewärtigen ist.

Borghorst pr. Gettorf, den 11. Decbr. 1871.

A. Hamann.

19. Die Elementarlehrerstelle zu Seeholz ist durch einen examinirten Seminaristen zu besetzen. Gehalt 180 Thlr. Pr. nebst freier Beköstigung und Stube beim ersten Lehrer.

Die Gesuche sind portofrei bis zum 10. Januar 1872 nebst den betreffenden Zeugnissen an das Schulpatronat zu Maasleben pr. Sensbye einzusenden.

Maasleben, den 16. December 1871.

Der Schulpatron.
A. Dieck

20. Bewerbungsgesuche um die Lehrerstelle an der hiesigen gemischten Unterelementarclasse, mit welcher neben freier Wohnung event. einem jährlichen Wohnungsgelde von 60 Thlr., ein Gehalt von 300 Thlr. verbunden ist, sind innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Eckernförde, den 30. December 1871.

Das Präsidium des Schulcollegii.
W. Jahn.

21. Die Lehrerstelle an der Mittelklasse der Elmshorner Mädchenschule ist vacant und soll baldigst durch einen seminaristisch gebildeten Lehrer besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein Jahresgehalt von 360 Thlr. und Einzelwohnung, event. nach Bestimmung des Collegiums statt der Wohnung ein Wohnungsgeld von 60 Thlr., verbunden ist, wollen ihre Gesuche, unter Anschließung der Zeugnisse, innerhalb 3 Wochen an das Schulcollegium hierselbst einreichen.

Elmshorn, den 30. December 1871.

Das Schulcollegium.

22. Gemäß höherer Verfügung wird die Stelle als Polizeidiener für die Landschaft Nordstrand als vacant angezeigt. Das Diensteinkommen beträgt 100 Thlr. jährlich. Bewerber haben sich binnen 3 Wochen a dato bei Einsendung ihrer Zeugnisse an den Unterzeichneten schriftlich zu wenden.

Nordstrand, den 29. December 1871.

Die Stallerschaft.
Maart.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 2. Schleswig, den 13. Januar. 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

Das 46. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 30. November 1871, enthält unter:

Nr. 735. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrages zu dem Haushaltsetat des deutschen Reichs für das Jahr 1871. Vom 22. Nov. 1871.

Nr. 736. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 22. Nov. 1871.

Nr. 737. Gesetz, betreffend die Einführung der Maaß- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 in Bayern. Vom 26. Nov. 1871.

Nr. 738. Gesetz über die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867, in Bayern. Vom 24. Nov. 1871.

Nr. 739. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes vom 8. April 1868 über die Unterstützung der bedürftigen Familien vom Dienste einberufener Mannschaften der Ersatzreserve in Baden. Vom 22. Nov. 1871.

Nr. 740. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes des Norddeutschen Bundes über die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868, in Baden. Vom 22. Nov. 1871.

Nr. 741. Verordnung, betreffend die Einführung des preußischen Militair-Strafrechts in Baden. Vom 24. Nov. 1871.

Nr. 742. Ernennung von General-Konsuln, Konsuln und Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes zu General-Konsuln, Konsuln und Vice-Konsuln des Deutschen Reichs.

Nr. 743. Dem Herrn Emil von Oppenfeld zu Berlin ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur als Königlich belgischer Vicekonsul in Berlin ertheilt worden.

Das 47. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben am 7. Decbr. 1871, enthält unter:

Nr. 744. Gesetz, betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes. Vom 11. Nov. 1871.

Nr. 745. Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen. Vom 4. Decbr. 1871.

Das 48. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben am 9. Decbr. 1871, enthält unter:

Nr. 746. Gesetz, betreffend den Ersatz der den bedürftigen Familien zum Dienste einberufener Reserve- und Landwehr-Mannschaften gewährten oder noch zu gewährenden gesetzlichen Unterstützungen. Vom 4. December 1871.

Nr. 747. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung der unter dem 1. Juli d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 8. Juni d. J. über die Inhaberpapiere mit Prämien erlassenen ergänzenden Vorschriften; Reichsgesetzbl. S. 304. Vom 4. Decbr. 1871.

Nr. 748 und 749. Ernennung von General-Konsuln, Konsuln und Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes zu General-Konsuln, Konsuln und Vice-Konsuln des Deutschen Reichs.

Nr. 750. Namens des Deutschen Reichs ist dem Kaufmann **Gustav Levin** das Exequatur als Konsul der Republik Bolivia zu Berlin und dem zum Königlich Tänischen Vicekonsul in Lübeck ernannten Kaufmann **Carl Hornung Petit** das Exequatur für diese Ernennung ertheilt worden.

Das 49. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 14. Decbr. 1871, enthält unter:

Nr. 751. Gesetz, betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres und die Ausgaben für die Verwaltung desselben für die Jahre 1872, 1873 und 1874. Vom 9. Decbr. 1871.

Nr. 752. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 4. Decbr. 1871.

Nr. 753. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1872. Vom 9. Decbr. 1871.

Nr. 754. Gesetz, betreffend die Ergänzung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich. Vom 10. December 1871.

Das 50. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 22. Decbr. 1871, enthält unter:

Nr. 755. Verordnung, betreffend die Einführung des Abschnitts VIII. der Reichsverfassung in Elsaß-Lothringen. Vom 14. October 1871.

Nr. 756. Gesetz, betreffend die Einführung des Abschnitts VII. der Reichsverfassung über das Eisenbahnwesen daselbst. Vom 11. Decbr. 1871.

Nr. 757. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Gewährung der Rechtshülfe vom 21. Juni 1869 auf Elsaß-Lothringen. Vom 11. Decbr. 1871.

Nr. 758. Auslieferungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 31. October 1871.

Das 38. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 8. Decbr. 1871, enthält unter:

Nr. 7909. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wiesbaden,

Digitized by Google

Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 216,000 Thalern. Vom 19. October 1871.

Nr. 7910. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Remscheid im Betrage von 50,000 Thlr. Vom 21. October 1871.

Nr. 7911. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlage bei Calbe im Kreise Arenrade, Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 ab, bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Nr. 7912. Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Halle-Sorau-Gubener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von zwei Millionen fünf hundert Tausend Thalern. Vom 18. Novbr. 1871.

Nr. 7913. Allerhöchster Erlaß vom 20. Novbr. 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Statute der Ostpreußischen landschaftlichen Darlehnskasse vom 20. Mai 1869.

Nr. 7914. Bekanntmachung, betreffend die der Oberlausitzer Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Kohlfurt nach Falkenberg. Vom 9. Novbr. 1871.

Nr. 7915. Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Deutz nach Oberkassel, sowie in dem Aggerthale aufwärts bis Ründeroth nebst Anschlüssen an die rechtsrheinische und die Deutz-Giesener Eisenbahn, und zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn in und durch das Emscherthal. Vom 10. Nov. 1871.

Nr. 7916. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Tilsit vom 22. August 1871. Vom 17. November 1871.

Nr. 7917. Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Wattenscheid nach Dortmund resp. Hörde, von Troisdorf nach Speldorf, von Linn über Crefeld nach Gladbach und von Neuß nach Viersen. Vom 24. Nov. 1871.

Nr. 7918. Bekanntmachung, betreffend die der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Lokomotivbahn von Gleiwitz in der Richtung auf Morgenroth und über Antonienhütte in der Richtung auf Schwientochlowitz und Kattowitz nebst Zweigbahnen Behufs Anschlusses an die zwischen der Oberschlesischen und der Wilhelmsbahn belegenen Gruben- und Hüttenwerke. Vom 25. November 1871.

Das 39. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 18. Decbr. 1871, enthält unter:

Nr. 7919. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Gardelegen, Regierungsbezirks Magdeburg, von der Stadt Cloetze bis zur Salzwedeler Kreisgrenze in der Richtung auf Beetzendorf.

Nr. 7920. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee vom Lüdinghausener Thore zu Dülmen nach dem dortigen Bahnhofe der Venlo-Hamburger Eisenbahn und von da durch die Gemarkung der Kirchspielsgemeinde Dülmen bis zur Coesfeld-Lüdinghausener Kreisgrenze, beziehungsweise zum dortigen Anschluß an die über Seppenrade nach Lüdinghausen führende Kreis-Chaussee.

Nr. 7921. Allerhöchster Erlaß vom 8. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Ruda im Kreise Obornik bis zur Grenze des Kreises Choziesen bei Tarnowo.

Nr. 7922. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Genehmigung eines Nachtrages zu dem Regulativ wegen Emission verzinslicher Obligationen durch die Provinzial-Hülfskasse für die Provinz Schlesien, ausschließlich der Oberlausitz, vom 18. Juni 1866.

Nr. 7923. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf die Unterhaltung der Gemeinde-Chausseen von der Sömmerda-Frohndorfer Flurgrenze über Frohndorf, Cölleda, Backleben, Rettgenstedt, Ostramondra, Bachra und Schafau bis zur Wiehe-Rostenberger Chaussee, im Kreise Eckartsberge, Regierungsbezirks Merseburg.

Nr. 7924. Allerhöchster Erlaß vom 18. November 1871, betreffend die Genehmigung der von dem Generallandtage der Pommerschen Landschaft beschlossenen Zusätze zum § 143 des revidirten Reglements der Pommerschen Landschaft vom 26. October 1857.

Nr. 7825. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Rothenspicker, im Kreise Eiderstedt, des Regierungsbezirks Schleswig, vom 1. Januar 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Das 40. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 19. December 1871, enthält unter:

Nr. 7926. Gesetz, betreffend die Aufhebung des Staatsschatzes. Vom 18. December 1871.

Nr. 7927. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Sensburger Kreises im Betrage von 20,000 Thl. V. Emission. Vom 20. November 1871.

Nr. 7928. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Magdeburg vom 3. October 1871. Vom 14. December 1871.

Das 41. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 22. December 1871, enthält unter:

Nr. 7929. Verordnung über die Nachversteuerung der Waarenbestände in dem dem Zollvereine anzuschließenden Theile des Gebiets der Stadt Altona. Vom 13. December 1871.

Nr. 7930. Allerhöchster Erlaß vom 13. November 1871, betreffend die Anwendung des Allerhöchsten Er-

Digitized by Google

lassen vom 19. October 1870 (Gesetz-Sammlung für 1871 S. 91) wegen Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung mehrerer Kreis-Chausseen im Kreise Marienburg, Regierungsbezirks Danzig, auf die veränderte Richtung der ad 1 und 2 dieses Erlasses bezeichneten Straßen.

Das 42. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 23. December 1871, enthält unter:

Nr. 7931. Gesetz, betreffend die Konsolidation Preußischer Staats-Anleihen. Vom 20. Decbr. 1871.

Nr. 7932. Gesetz, betreffend die Nassauische Brandversicherungs-Anstalt. Vom 21. December 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859.

24. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 21. d. M. (Staatsanzeiger Nr. 201), wonach die sämmtlichen bis dahin noch nicht gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigt worden sind, und auf § 4 des Gesetzes vom 18. December. d. J. (Gesetzsammlung Seite 393), bringen wir, in Gemäßheit höherer Anordnung zur allgemeinen Kenntniß, daß die gedachten Schuldverschreibungen schon von jetzt ab von sämmtlichen in unserer Bekanntmachung vom 21. December v. J. bezeichneten Kassen in der darin vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können. Es sind jedoch mit den Schuldverschreibungen, welche schon vor dem 1. Juli cr. zur Einlösung gelangen sollen, auch die dazu gehörigen Zinscoupons Ser. IV. Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern, wogegen neben den verschriebenen Kapitalbeträgen auch die bis zum Tage der Einlösung aufgelaufenen Zinsen ausgezahlt werden.

Berlin, den 2. Januar 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Repartition der von dem Herzogthum Holstein, (excl. Fehmarn) für die Jahre 1868 bis 1872 einschließlich aufzubringenden Beiträge zur Unterhaltung der Staatschausseen und der auf die Staatskasse übergegangenen Nebenlandstraßen.

25. Nachdem ich mittelst gemeinschaftlichen Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Herrn Finanz-Ministers vom 22. Juni v. J. ermächtigt worden bin, an Stelle des von dem Herzogthum Holstein früher geleisteten Beitrages zur Unterhaltung der Staatschausseen, und der auf die Staatskasse übergegangenen Nebenlandstraßen von 22,500 ℳ jährlich mit Rücksicht auf die Abtretung früher Holsteinischer Gebietstheile in Gemäßheit Vertrages vom 27. September 1866 an Seine Königliche Hoheit den Großherzog von Oldenburg vom 1 Januar 1868 ab nur einen Landesbeitrag von 22,100 ℳ jährlich in Anspruch zu nehmen und dem Provinzial-Landtage eine entsprechende Vorlage gemacht worden ist, hat letzterer in seiner 17. Sitzung vom 15. Juli v. J. beschlossen, daß der für Unterhaltung der Staatschausseen und der an die Staatskasse übergehenden Nebenlandstraßen seit 1868 rückständige, sowie der in Zukunft erwachsende Jahresbeitrag von 22,100 ℳ, bis zur Einführung der neuen Grundsteuer zu ⅓ ad modum des Landsteuerwerths und ⅓ ad modum der Gebäudesteuer zu repartiren sei. Von den hiernach für die Jahre 1868 bis 1872 incl. zu leistenden Beiträgen von im Ganzen 110,500 ℳ — ₰ — ₰ ist der aus der Ausschreibung mittelst Patentes vom 22. October 1867

(V. D. Bl. S. 1311) verbliebene Ueberschuß von	52 „	8 „	10 „

in Abzug zu bringen, so daß aufzubringen bleiben ..... 110,447 ℳ 21 ₰ 2 ₰

Zur Deckung dieses Betrages sind im Herzogthum Holstein, ausschließlich der Insel Fehmarn, von à 100 ℳ Taxationswerth der seiner Zeit zur Landsteuer angesetzten Ländereien drei Silbergroschen, sowie der vierte Theil der im Jahre 1872 zu erlegenden Gebäudesteuer zu entrichten, welches hierdurch mit dem Hinzufügen bekannt gemacht wird, daß die nach dem Landsteuer-Taxationswerthe zu entrichtenden Beiträge im Mai dieses Jahres, die nach Maaßgabe der Gebäudesteuer zu entrichtenden Beiträge im Februar dieses Jahres an den für die Erhebung der Staatsabgaben festgesetzten Tagen, bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel, an die betreffenden Steuerkassen einzuzahlen sind, sowie daß derjenige Betrag, welcher im Ganzen mehr oder weniger eingehen möchte, als die obzedachte Summe von 110,447 ℳ 21 ₰ 2 ₰ bei der nächsten Ausschreibung berücksichtigt werden wird.

Kiel, den 5. Januar 1872.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

26. In dem Verlage des Universitätsbuchdruckers **C. F. Mohr** in Kiel ist ein von dem Regierungs-Rath **von Jastrow** ausgearbeitetes

„Systematisches Repertorium der in der Provinz Schleswig-Holstein auf dem Gebiete der Verwaltung geltenden Gesetze, Verordnungen und wichtigeren reglementarischen Bestimmungen"

im Drucke erschienen. Dasselbe enthält in übersichtlicher Gestalt eine zweckmäßige Zusammenstellung nicht nur der alten Schleswig-Holsteinischen, sondern auch der seit Einverleibung der Provinz in Preußen erlassenen, sowie der eingeführten altländischen Gesetze ꝛc. unter Angabe des Rubrums und Mittheilung der offiziellen Sammlungen, wo sie sich abgedruckt finden. Das Repertorium wird sich durch seine Einrichtung namentlich zum amtlichen Handgebrauche eignen und dadurch einem mehrfach gefühlten Bedürfnisse entsprechen.

Wir machen sämmtliche Behörden und Beamte unseres Verwaltungsbezirks auf dieses Werk hierdurch aufmerksam.

Der Preis beträgt 1 ℳ pro Exemplar.

Schleswig, den 4. Januar 1872.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

Bekanntmachung für Seefahrer.

27. Das bisherige Glückstädter Hafenfeuer auf der Nordermole ist durch ein festes Linsenfeuer 6. Ordnung ersetzt worden, welches vom 1. Januar 1872 ab regelmäßig brennen wird.

Dasselbe befindet sich auf einem kleinen eisernen Thurm, welcher weiß angestrichen und mit schwarzer Kuppel versehen ist. Der Thurm ist auf der Nordermole, 70,1 Fuß Preuß. (22 Meter) landeinwärts von der bisherigen Laterne, errichtet und seine Höhe von der Bronenfläche der Mole bis zur Kuppelspitze beträgt 26,76 Fuß Preuß. (8,4 Meter), einschließlich des massiven Unterbaues, eines Würfels aus Granitsteinen von 7,64 Fuß Preuß. (2,4 Meter) Höhe.

Die Flamme befindet sich 29,63 Fuß Preuß. (9,3 Meter) über dem mittleren Hochwasserspiegel der Elbe.

Das Feuer ist von der Elbseite überall sichtbar, leuchtet bei klarer Luft auf 10 Seemeilen Entfernung und zeigt innerhalb des Winkels von W. N. W. ½ W. durch Westen bis S. W. z. W. (mißw.) **rothes** Licht, in den übrigen Richtungen **weißes** Licht.

Geographische Lage:
53° 47′ 5″ nördl. Breite,
9° 24′ 32″ Länge östl. von **Greenwich**.

Das alte Hafenfeuer wird am 1. Januar 1872 eingezogen werden.

Schleswig, den 18. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

28. Es ist in Frage gekommen, von welcher Behörde die nach den Bestimmungen des § 24 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 (Bundes-Ges.-Bl. Nr. 26 S. 245 ff.), sowie der Bekanntmachung, betreffend die Anlegung von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 (Reichs-Ges.-Bl. Nr. 23 S. 122 ff.) erforderliche Prüfung und Genehmigung zur Inbetriebnahme solcher Lokomotiven vorzunehmen ist, welche nicht auf den im Betriebe befindlichen und dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, sondern zum Eisenbahnbetriebe für industrielle, bauliche und bergbauliche Zwecke verwendet werden sollen.

Es gehören hierher

1. diejenigen Lokomotiven, welche zum Rangiren auf den besonderen Ladegleisen der Bergwerke ausschließlich verwendet werden, sofern die Herstellung, Unterhaltung und der Betrieb dieser Gleise nicht durch die anschließende Eisenbahn-Verwaltung, sondern durch die Bergwerksbesitzer erfolgt;

2. die Lokomotiven, welche auf den besonderen Ladegleisen industrieller Etablissements ausschließlich verwendet werden, sofern die Herstellung, Unterhaltung und der Betrieb dieser Gleise den Verwaltungen der betreffenden Etablissements lediglich überlassen ist;

3. die Lokomotiven, welche für die Transporte von Erde und sonstigem Baumaterial auf provisorischen oder doch nicht dem öffentlichen Verkehr übergebenen Schienenwegen bestimmt sind und bei Ausführung umfangreicher Bauten von Eisenbahnen, Kanälen, Brücken ꝛc. angewendet werden.

Insofern diese Lokomotiven zu den im § 19 der erwähnten Bekanntmachung vom 29. Mai d. J. gedachten „Eisenbahnlokomotiven" gehören, erscheint es noch zweifelhaft, ob die Prüfung und resp. Revision derselben durch die im § 79 des Bahnpolizei-Reglements genannten Aufsichtsorgane zu erfolgen hat, da die Aufsichtsbefugniß dieser letzteren sich auf die im Betriebe befindlichen und dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen beschränkt und eine anderweite Regelung der Zuständigkeit theilweise durch Zweckmäßigkeitsrücksichten geboten wird. Mit Rücksicht hierauf nehme ich Veranlassung, folgende Bestimmungen zu treffen:

a. die Prüfung und Genehmigung zur Inbetriebnahme der Dampfkessel der sub 1 erwähnten Lokomotiven, welche ausschließlich dem Bergwerke betriebe dienen, erfolgt ebenso, wie die Beaufsichtigung der vorgeschriebenen Revisionen, nach Maßgabe der §§ 196 ff. des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Seitens der zuständigen Bergbehörden;

b. die Prüfung, Revision und Concessionirung der sub 2 erwähnten (meist normalspurigen) Lokomotiven erfolgt dagegen durch die betreffenden Königlichen Eisenbahn-Commissariate und Eisenbahn-Commissarien, welchen die anschließenden Eisenbahnen unterstellt sind. Denselben obliegt gleichzeitig die Aufsicht über den Betriebsdienst auf den sämmtlichen Gleisen, für deren Betrieb die betreffenden Lokomotiven bestimmt sind. Sofern diese Gleise lediglich an eine Staats- oder vom Staate verwaltete Privatbahn angeschlossen sind, werden die vorstehend erwähnten Befugnisse durch die Verwaltung dieser Bahn ausgeübt;

c. die Prüfung, Revision, sowie die Genehmigung zur Inbetriebnahme der sub 3 erwähnten Lokomotiven gehört zweckmäßig und conform den in meinem Erlaß vom 11. Juni d. J. getroffenen Bestimmungen zum Ressort der Königlichen Regierungen und beziehungsweise der betreffenden Kreisbaubeamten, um so mehr, als die hier in Rede stehenden Lokomotiven von verschiedener Construction und Spurweite sind, zu den verschiedenartigsten baulichen und gewerblichen Zwecken verwendet werden und daher nicht ausschließlich als „Eisenbahnlokomotiven" im Sinne des § 19 der Bekanntmachung vom 29. Mai 1871 anzusehen sind. Berlin, den 12. December 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. Itzenplitz.

An die Königliche Regierung zu Schleswig.
II. 23033. I. 5863. III. 15956. IV. 13055.

Vorstehendes Rescript des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 29. December 1871.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

29. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 2. d. M. dem practischen Arzt Dr. **Riese** in Altona die Anlegung des ihm von Sr. Majestät dem Könige von Sachsen verliehenen Erinnerungskreuzes für die Jahre 1870/71 zu gestatten geruht.

Schleswig, den 30. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

30. Unter Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 8. November 1871 (Amtsblatt pro 1871 St. 53 Nr. 1121) bringen wir hierdurch ferner zur öffentlichen Kunde, daß mit Allerhöchster Genehmigung die Ortschaft Aardsund im Kreise Hadersleben von der Gemeinde Halstrup abgetrennt und mit der Gemeinde Rand vereinigt worden ist.

Schleswig, den 30. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

31. In Gemäßheit § 24 ff. des Reglements für die öffentlich anzustellenden Feldmesser vom 2. März 1871 sind zu **Vermessungs-Revisoren** ernannt: die Feldmesser und Personal-Vorsteher **R. W. v. Hoegh** in Kiel, **P. J. Petersen** in Segeberg, **H. B. Nissen** in Apenradeff und **K. Boysens** in Husum.

Schleswig, den 4. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

32. Durch eine **Bekanntmachung** am Schlusse des in den Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbefleißes in Preußen für das Jahr 1867 veröffentlichten Aufsatzes über die Einrichtung der für die Untersuchung der Dampfkessel bestimmten Kontrolmanometer ist zu der irrigen Meinung Anlaß gegeben worden, daß die Anfertigung dieser Manometer ausschließlich einer bestimmten, hier in Berlin befindlichen Firma übertragen sei. Der Erlaß vom 11. Juni 1871, welcher diese Manometer betrifft, enthält über eine solche Bestimmung zu Gunsten einer einzigen Firma nichts und läßt daraus schon auf die Grundlosigkeit jener Auffassung schließen. Die Anfertigung und der Verkauf der nach maßgebender Vorschrift konstruirten Manometer ist keinem Fabrikanten benommen; auch liegt es nicht in diesseitiger Absicht, die Herstellung der für den amtlichen Gebrauch erforderten Apparate ausschließlich einer einzigen Firma zu übertragen. Die Königliche Regierung wird veranlaßt, falls dies nach den dortigen Verhältnissen angezeigt erscheint, in geeigneter Weise, insbesondere auch durch Veröffentlichung dieses Erlasses in Ihrem Amtsblatt, das obwaltende Mißverständniß aufzuklären.

Berlin, den 21. December 1871.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten. IV. Abtheilung.

gez. **Moser.**

An die Königliche Regierung zu Schleswig
IV. 13,909.

Vorstehender Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 4. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

33. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat den Thierarzt **Brodersen** in Jevenstedt zum Kreisthierarzt des Kreises Flensburg und den Thierarzt **Kluever** in Neustadt zum Kreis-Thierarzt des Kreises Oldenburg ernannt.

Schleswig, den 5. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Regulativ über die Eintheilung der Kieler Kirchengemeinde in Pfarrbezirke.

34. § 1. Das Kirchspiel Kiel bildet in seinem bisherigen Umfang noch wie vor Eine Gemeinde im Sinne der Gemeinde-Ordnung vom 16. August 1869.

§ 2. Die Gemeinde Kiel wird in vier Pfarrbezirke mit je Einem Prediger getheilt:

1. Der St. Jürgens-Pfarrbezirk, welcher umfaßt die Jensenstraße, Klinke, Schevenbrücke, den großen Kuhberg, die Sandkuhle, Prüne, den Schützerbaum, Königsweg, den Weg zwischen dem Judenkirchhof und der Scheibelschen Brauerei bis an den Winterbecker Weg, sowie die innerhalb dieser Straßen und dem Hafen von der Dorfzoardener Hörn bis zur Jensenstraße belegenen städtischen Gebietstheile.

   Außerdem gehören dazu die Dörfer Gaarten, Meimersdorf, Moorsee und Wellsee.

2. Der St. Nicolai-Pfarrbezirk. Derselbe umfaßt den Eisenbahnhofdamm, den Wall, die Damenstraße, Packhausstraße, bis zur Wasserallee, das Schloß mit seinen Nebengebäuden, die Schloßstraße, den Markt, die Küterstraße, den Damm am kleinen Kiel von der Hafstraße bis zur Holstenbrücke, die Vorstadt und die zwischen den genannten Straßen liegenden städtischen Gebietstheile.

   Außerdem gehören dazu die Dörfer Hasselbeckdamm, Hassee mit Demühlen- und Winterbeck, das Dorf Russee und der städtische Erbpachthof Hammer mit dem Eiderkrug.

3. Der Heiligen-Geist-Pfarrbezirk, welcher umfaßt den Schloßgarten, die neue dänische Straße, die Burgstraße, die dänische Straße, die Hafstraße, und in einer von der Hafstraße über den kleinen Kiel hinüber gedachten Linie, die Fährstraße und den Knooperweg von der Einmündung der Fährstraße in denselben, sowie die innerhalb dieser Grenzen nach Norden belegenen Gebietstheile, insbesondere die seitherige Brunsmiek und Düsternbrook.

   Außerdem gehören dazu die Wiek mit Steenbek und Kämpen, der Kielerhof, die Häuser am Canal und das Gut Projenstorff.

4. Der St. Jacobi-Pfarrbezirk, welcher den ganzen übrigen Theil des städtischen Gebiets umfaßt.

   Vom Landgebiet gehören dazu Cronshagen mit Heidenberg, Kopperpahl und Eichloppel, Ottendorf, Suckstorff mit Bieldamm und Niendrügge.

Dem St. Nicolai- und dem St. Jürgens-Pfarrbezirk wird die St. Nicolai-Kirche, dem Heiligengeist-Pfarrbezirk die Heiligengeistkirche zugewiesen. Der St. Jacobi-Pfarrbezirk benutzt, so lange er nicht im Besitz eines eigenen gottesdienstlichen Gebäudes ist, mit dem Heiligen-

Digitized by Google

geist-Pfarrbezirk gemeinschaftlich die Heiligengeistkirche. Das Nähere über die gemeinschaftliche Benutzung beider Kirchen durch die bezeichneten beiden Pfarrbezirke bestimmt der Kirchenvorstand mit Genehmigung des Consistoriums.

§ 3. Die Pfarrbezirke bilden für die Wahlen der Gemeindevertreter dergestalt Wahldistricte im Sinne des § 7 der Gemeindeordnung vom 16. August 1869, daß bis weiter von den Wahlberechtigten des St. Jürgen-Pfarrbezirks 8 Vertreter, und zwar 1 von dem ländlichen Theile, von denen des St. Nicolai-Pfarrbezirks 9 Vertreter, und zwar 1 von dem ländlichen Theile, von denen des St. Jacobi-Pfarrbezirks 7 Vertreter, und zwar 1 von dem ländlichen Pfarrbezirk, von denen des Heiligen-Geist-Pfarrbezirks 6 Vertreter, und zwar einer von dem ländlichen Theile, gewählt werden.

§ 4. Bei Zusammensetzung der ständigen Commissionen des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung ist thunlichst darauf Rücksicht zu nehmen, daß kein Pfarrbezirk unvertreten bleibe.

Dagegen werden zur Wahrnehmung der im § 43 der Gemeinde-Ordnung bezeichneten Obliegenheiten des Kirchenvorstandes für jeden Pfarrbezirk besondere Commissionen aus Mitgliedern der Gemeinde-Organe, sowie anderen Gemeindegliedern und dem Pastor gebildet.

Die in dem angegebenen Paragraphen der Gemeinde-Ordnung bezeichneten Einnahmen werden nach näherer Bestimmung des Kirchenvorstandes unter diese Commissionen vertheilt.

§ 5. Die Gemeindeglieder sind hinsichtlich sämmtlicher geistlicher Amtshandlungen, welche sie verlangen, mit Ausnahme der Beichte und des Abendmahls an den Pastor des Pfarrbezirks gewiesen, in welchem sie wohnen.

§ 6. Die Trauung sammt der Untersuchung der Ehehindernisse kommt in allen Fällen, wo der ordentliche Trauungsort in das Kirchspiel Kiel fällt, dem Pastor zu, in dessen Pfarrbezirk die Braut, oder wenn diese einer anderen **Gemeinde** angehört, deren Eltern, Vormünder, bezw. Verwandte, bei denen die Hochzeit gefeiert wird, ihren ordentlichen Aufenthalt haben, so daß nur, wenn keiner dieser Fälle vorliegt, die Trauung und die Untersuchung der Ehehindernisse dem Pastor zufällt, in dessen Pfarrbezirk der Bräutigam wohnt.

§ 7. Wenn der Bräutigam sich während des letzten Jahres im Kieler Kirchspiel, aber nicht in demselben Pfarrbezirk, wie seine Braut, aufgehalten hat, so bedarf es der Proklamation auch in dem Pfarrbezirk, welchem er angehört, doch ist dafür keine Gebühr zu entrichten.

Wenn zwei Pfarrbezirke dieselbe Kirche benutzen, werden die Proklamationen für beide gemeinschaftlich in dem sonntäglichen Vormittagsgottesdienst vorgenommen, wofür die erforderlichen Notizen herbeizuschaffen jedem Pastor für seinen Pfarrbezirk obliegt. Proklamationen auf Requisition von Auswärts werden, wenn nicht der Pfarrbezirk bezeichnet ist, regelmäßig in dem sonntäglichen Vormittagsgottesdienst der St. Nicolai-Kirche vorgenommen.

§ 8. Zu Amtshandlungen außerhalb ihrer Pfarrbezirke sind die Prediger nicht verpflichtet außer im Falle der Vertretung. (§ 9 letzter Absatz.)

Sie dürfen solche Handlungen auf desfälligen Wunsch von Gemeindegliedern, welche nicht ihrem Pfarrbezirk angehören, nur dann verrichten, wenn diese einen Entlassungsschein von dem Pastor beibringen, in dessen Pfarrbezirk sie wohnen.

Dieser Entlassungsschein wird erst ausgestellt, wenn die Einwilligung des angegangenen Pastors nachgewiesen ist und darf nicht verweigert werden.

§ 9. Außer den Pastoren an den vier Pfarrbezirken wird ein Adjunct angestellt, welchem nach näherer Anweisung des Kirchenvorstandes obliegt:

1. die Wahrnehmung der geistlichen Functionen am Stadtkloster,
2. die Führung sämmtlicher Kirchenbücher, mit Ausnahme der Confitenten-Register,
3. die Ausfertigung aller amtlichen Listen und Anzeigen, sowie sonstiger Auszüge aus den Kirchenbüchern,
4. die Vertretung der Pastoren.

Soweit solche durch ihn nicht ausreicht, vertreten sich die Pastoren gegenseitig, wie sie auch vorkommenden Falls den Adjuncten zu vertreten haben.

§ 10. Die vier Gemeindeprediger und der Adjunct genießen ein **festes**, vierteljährlich praenumerando auszuzahlendes, näher zu bestimmendes Gehalt aus der Kirchenkasse und das aus den Staatsforsten gelieferte Holz, so lange dasselbe in natura geliefert wird, die vier Gemeindeprediger erhalten außerdem freie Wohnung oder ein entsprechendes Wohnungsgeld.

Dagegen fließen die zur Pfarrdotation gehörigen Einnahmen sammt den bisher den Pastoren zukommenden Gebühren in die Kirchenkasse.

§ 11. Die Gemeindemitglieder sind verpflichtet, bevor sie den Vollzug einer Ministerialhandlung bei dem Geistlichen nachsuchen, vorher die dafür festgesetzten Gebühren an die Kirchenkasse zu entrichten, und der fungirende Geistliche ist gehalten, vor dem Vollzug der Handlung, zunächst den Nachweis über die erfolgte Entrichtung der Gebühren zu fordern. Sollte jedoch der Geistliche in dringenden Fällen ausnahmsweise sich genöthigt sehen, die Ministerialhandlung ohne Aufschub und vor Erbringung dieses Nachweises zu vollziehen, so ist er verpflichtet, dem Kirchenvorstande behufs nachträglicher Einziehung der Gebühren davon sofort Anzeige zu machen.

Der Rechnungsführer vereinnahmt die Gebühren nach näherer Anweisung des Kirchenvorstandes.

Die Gebühren für Anfertigung der Auszüge aus den Kirchenbüchern hebt der Adjunct zur Ablieferung an die Kirchenkasse.

In Betreff des Gebührenerlasses bestimmt der Kirchenvorstand das Nähere.

§ 12. Die Anstellung des neuen Pastors für den

Digitized by Google

St. Jürgens-Pfarrbezirk erfolgt dieses Mal durch Wahl der Gemeindevertretung vorbehältlich der Bestätigung durch das Consistorium.

Vorstehendes Regulativ wird in Gemäßheit Rescriptes des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 9. d. M. — E. 22671 — hierdurch von uns genehmigt.

Gegeben in der Königlichen Regierung
zu Schleswig, den 23. November 1871.

Gegeben in dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel, den 17. November 1871.

Vorstehendes Regulativ wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 23. December 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

35. Durch Anordnung der Kaiserlichen Normaleichungs-Commission vom 16. d. M. bin ich ermächtigt, die Frist für die **Umeichung der älteren Gewichte** (sowohl Handels- wie Medicinalgewichte) sowie der **Gasmesser** bis zum 1. Juli 1872 zu verlängern.

Indem dies hierdurch geschieht, knüpfe ich die Aufforderung daran, diese Fristverlängerung nunmehr bald zu benutzen, damit die Eichämter nicht abermals beim Schlusse des Termins mit Arbeiten in derselben Weise wie jetzt überhäuft werden.

Kiel, den 23. December 1871.

Königliche Eichungsinspection VII.
G. Karsten.

36. Nach Maaßgabe der §§ 16, 17 und 25 der Bundes-Gewerbe-Ordnung wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Gerbereibesitzer **Heinrich Kluge** zu Meldorf hieselbst um die Genehmigung einiger, zum Theil schon ausgeführten Veränderungen seiner auf dem in **Altona** an der Paulinen-Allee belegenen Grundstück des Feuerungshändlers Mahncke errichteten **Gerberei** nachgesucht hat.

Etwanige Einwendungen gegen diese Veränderungen sind binnen 14 Tagen, vom Tage der Publication dieser Bekanntmachung angerechnet, bei dem unterzeichneten Polizeiamte, woselbst auch (im Zimmer Nr. 11) die bezüglichen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Altona, den 3. Januar 1872.

Das Polizei-Amt

Personal-Chronik.

37. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Candidat der Theologie **Carl Diekhaus** aus Duisburg,
2) der Pastor adj. **Claus Wessel** in Elmschenhagen und
3) der Candidat **Johannes Adolph Christiansen** aus Dörpum,

sowie als Suppleanten für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte,

1) der Pastor adj. **Peter Friedrich Langreen** in Altona und
2) der Pastor adj. **Otto Gleiß** in Oldenburg

der Gemeinde zu Wilster behufs der Wahl eines Diaconus daselbst präsentirt werden.

38. Am 31. December v. J. ist der 1. Compastor **Arps** in Neumünster mit Tode abgegangen.

39. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 30. December 1871 den Pastor **Vett** an der St. Johannis Klosterkirche vor Schleswig auf sein desfälliges Ansuchen zum 15. Januar 1872 entlassen.

40. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 30. December 1871 den const. Pastor **Hans Frederik Nissen** auf Romoe zum Pastor in Ayerhallig, Propstei der Süderharde auf Alsen, ernannt.

41. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 2. Januar 1872 den Pastor **Detlef Peter Wilhelm Theodor Tiedje** in Carlum zum Pastor in Strydstrup, Propstei Törninglehn ernannt.

Vacanz-Anzeigen.

42. An der Elementarklasse der Schule zu Loose, Guts Saxtorff wird zu Ostern ein unverheiratheter geprüfter seminaristisch gebildeter Lehrer gesucht. Gehalt 200Thlr., freie Wohnung und Feuerung.

Gesuche nebst sidemirten Abschriften ihrer Zeugnisse haben Bewerber innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einzusenden.

Saxtorff pr. Eckernförde, den 2. Januar 1872.

Das Schulpatronat.

43. Für eine Mittelklasse der hiesigen Mädchenschule wird — zunächst provisorisch — zum 1. April gesucht ein seminaristisch gebildeter Lehrer der 300 Thlr. jährliches Gehalt erhält,
eventualiter eine geprüfte Lehrerin, die 240 Thlr. jährliches Gehalt erhält.

Es sind wöchentlich 30 Stunden Unterricht zu ertheilen. Eine Wohnung ist nicht vorhanden.

Bewerber, resp. Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst einer sidemirten Abschrift ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an das Hauptpatronat in Ottensen portofrei einsenden. Ottensen, den 9. Januar 1872.

Das Schulcollegium.

44. Gemäß höherer Verfügung wird die Stelle als Polizeidiener für die Landschaft Nordstrand als vacant angezeigt. Das Diensteinkommen beträgt 100 Thlr. jährlich. Bewerber haben sich binnen 3 Wochen a dato bei Einsendung ihrer Zeugnisse an den Unterzeichneten schriftlich zu wenden.

Nordstrand, den 29. December 1871.

Die Stallerschaft.
Maatt

Digitized by Google

45. Die demnächst mit einem Militair-Anwärter zu besetzende Stelle eines städtischen Oberwächters ist zu besetzen. Mit der Stelle ist ein Einkommen von 70—80 ℳ pr. C. nebst freier Dienstwohnung verbunden. Die Anstellung geschieht unter Vorbehalt vierteljährlicher Kündigung beiderseits.

Gesuche sind binnen 3 Wochen a dato einzureichen.

Persönliche Meldung ist erforderlich.

Wilster, den 1. Januar 1872.

Der Magistrat.

46. Die mit einem Militairanwärter zu besetzende Stelle eines Polizeidieners ist vacant. Mit derselben ist ein jährliches Gehalt von 300 Thaler verbunden und wird beiderseitige vierteljährige Kündigung vorbehalten. Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 1. Februar d. J. einzureichen.

Persönliche Meldung ist wünschenswerth.

Kiel, den 5. Januar 1872.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger und eine Extrabeilage.)

Redigirt und der Königlichen Regierung. — Gedruckt in H. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 3. Schleswig, den 24. Januar. **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung für Seefahrer.

47. Zur Erleichterung des Einsegelns in die innere Bucht der **Kieler-Föhrde** bei Nachtzeit sind am südlichen Ufer derselben, der Stadt Kiel gegenüber, bei dem unter den Namen „Sandkrug" oder „Wilhelminenhöhe" bekannten Gewese, zwei Laternenfeuer als **Leitfeuer** errichtet und am 6. December v. J. zuerst angezündet worden.

Beide Laternen zeigen **rothes festes Licht,** sind mit Spiegeln ausgestattet und an hölzernen Ständern aufgehängt.

Die Flamme der oberen Laterne befindet sich 151¼ Fuß Preuß. (4,8 Meter) über dem Terrain und 233¼ Fuß Preuß. (7,5 Meter) über dem Mittelwasserstande der Kieler Föhrde. Die geographische Lage derselben ist:

54° 19′ 6,5″ nördliche Breite,
10° 8′ 38″ Länge östlich von Greenwich.

Die untere Laterne ist 213 Fuß Preuß. (66,9 Meter) in nordöstlicher Richtung von der oberen entfernt, gleichfalls an einem hölzernen Ständer aufgehängt und die Flamme befindet sich 171¼ Fuß Preuß. (5,4 Meter) über dem ausgedämmten Terrain und 20 Fuß Preuß. (6,3 Meter) über dem Mittelwasserstande der Kieler Föhrde.

Das Alignement der beiden Leitfeuer verfolgt die Richtung von S. W. nach N. O. (mißw.) und trifft die, dem Dorfe Ellerbeck gegenüber, vor der dortigen Untiefe in 4 Faden Preuß. (7,5 Meter) Wassertiefe ausgelegte, mit Stiel und Besen ausgestattete Treibboje.

Die beiden Leitfeuer sind von der Seeseite sichtbar innerhalb des Winkels zwischen Düsternbrook am nordwestlichen Ufer und dem Ritzenberge am südöstlichen Ufer der Kieler Föhrde und leuchten, bei klarer Luft, bis außerhalb Friedrichsorts.

Wenn die Schifffahrt auf der Kieler Föhrde durch Eis gesperrt ist, werden diese Feuer nicht angezündet.

Schleswig, den 2. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

48. Da die in unserer Bekanntmachung vom 30. November pr. — Amtsblatt Stück 58 Nr. 1208 — erwähnte Wanda Newmerzicka einer uns vom Herrn Minister des Innern zugegangenen Mittheilung zufolge inzwischen von ihren Eltern in Frankreich wieder aufgefunden worden ist, so wird die von uns an die Polizeibehörden erlassene Aufforderung zur Veranlaßung von Ermittelungen behufs Ausfindigmachung des Aufenthaltsortes der Flüchtigen hierdurch wiederum zurückgenommen.

Schleswig, den 13. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung der bisherigen besonderen Administration der Carstenschen Stiftung für das Herzogthum Schleswig.

49. Durch Rescript der Königlichen Minister der geistlichen pp. Angelegenheiten und der Finanzen vom 27. v. Mts. ist es genehmigt worden, daß die bisherige besondere Administration der Carstenschen Stiftung für das Herzogthum Schleswig vom 1. März d. J. aufgehoben und von diesem Zeitpunkt ab die Kassen- und Rechnungsführung der Regierungs-Haupt-Kasse zu Schleswig übertragen werde.

Vorstehendes bringen wir hiedurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde, daß von dem 1. März d. J. ab alle die gedachte Stiftung betreffenden Eingaben direct an uns zu addressiren und alle an die Stiftung zu leistenden Zahlungen an unsere Regierungs-Hauptkasse zu entrichten sind, wie auch von jenem Zeitpunkt ab, alle aus den Mitteln der Stiftung zu leistenden Zahlungen von unserer Hauptkasse durch Vermittelung der Königlichen Steuerkassen werden beschafft werden.

Schleswig, den 9. Januar 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der zur Einlösung Großherzoglich Hessischer Grundrentenscheine festgesetzten Präclusivfrist.

50. In Gemäßheit gemeinsamen Erlasses der Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten M. f. H. IV. 12,877
und der Finanzen vom 4. d. Mts. F. M. I. 16,655
wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präclusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine **welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872** bei ihr präsentirt werden, nach-

Digitized by Google

träglich einzulösen. **Vom 1. März 1872 an** hört diese Ermächtigung auf und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist. Schleswig, den 18. December 1871.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Inkraftsetzung gewisser Vorschriften für den dem Zollverein angeschlossenen Gebietstheil der Stadt Altona.

51. Im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nachbenannte Erlasse, als:

1) die Bekanntmachung vom 5. November 1867, betreffend die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Bier (Verordnungsblatt pro 1867, 142. Stück),
2) die Bekanntmachung vom 5. November 1867, betreffend die Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein (Verordnungsblatt pro 1867, 143. Stück),
3) die Bekanntmachung vom 5. November 1867, betreffend die Behandlung des Verkehrs mit den in einzelnen Zollvereins-Staaten einer inneren Steuer unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen (Verordnungsblatt pro 1867, 146. Stück)

nunmehr auch für den mit dem 1. Januar d. J. dem Zollverein angeschlossenen Theile des Gebiets der Stadt Altona in Wirksamkeit getreten sind.

Glückstadt, den 8. Januar 1872.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Bekanntmachung, betreffend die Auslegung eines Zollnachtschiffs in der Eider bei Tönning.

52. Unter Bezugnahme auf die §§ 6 und 37 des Regulatifs für die Behandlung des Waaren-Ein- und Ausgangs nach und aus den Häfen vom 10. September 1867 wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers in der Eider vor dem Tönning'er Hafen ein Wachtschiff ausgelegt worden ist, welches als Anlagepostten für das Haupt-Zoll-Amt zu Tönning und die demselben untergeordnete Zollabfertigungsstelle auf dem Robbenberge zu fungiren hat.

Es haben daher alle in die Eider einlaufenden oder aus derselben ausgehenden Schiffe unaufgefordert in möglichster Nähe des genannten Wachtschiffs zu ankern, worauf die Beamten des Wachtschiffs baldthunlichst zu ihnen an Bord kommen werden um die vorgeschriebene Abfertigung zu bewirken. Offene Böte haben beim Wachtschiffe anzulegen. Die Abfertigung Seitens des Wachtschiffs beginnt eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang und dauert ohne Unterbrechung bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang. Schiffe, welche später bei dem Wachtschiffe anlegen, müssen in möglichster Nähe desselben die Abfertigungszeit am nächsten Morgen erwarten.

Während der Abfertigungszeit führt das Wachtschiff die Königliche Zollflagge an der Gaffel. Zur Nachtzeit wird dasselbe am Mast zwei Lichter über einander zeigen, ein rothes oben und ein weißes darunter.

Glückstadt, den 8. Januar 1872.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Bekanntmachung, betreffend eine Veränderung im Bezirk des Haupt-Zoll-Amtes zu Ottensen.

53. Die mittelst der Bekanntmachung vom 24. August v. J. (Amtsblatt pro 1871, Seite 248) veröffentlichte Bezirkseintheilung in Bezug auf die Verwaltung der Zölle und inneren indirecten Abgaben, hat infolge der Verordnung vom 10. December 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 601) insofern eine Aenderung erfahren, als der Bezirk des Haupt-Zoll-Amtes zu Ottensen auf den mittelst dieser Verordnung dem Zollverein angeschlossenen Theil des Gebiets der Stadt Altona ausgedehnt worden ist. Derjenige Theil des angeschlossenen Altonaer Gebiets, welcher zwischen der Hamburg-Altonaer Verbindungsbahn und der Abkürzungsbahn zwischen Letzterer und der Altona-Kieler Eisenbahn liegt, ist dem Neben-Zoll-Amt I. vor Ottensen, der übrige Theil zugleich mit dem bisherigen Bezirk des aufgehobenen Neben-Zoll-Amts I. zu Langenfelde dem Neben-Zoll-Amt I. zu Altona als Bezirk überwiesen worden.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Glückstadt, den 8. Januar 1872.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates.

54. An Stelle der bisherigen Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern der Berg-, Hütten- und Salinen-Verwaltung vom 21. December 1863 und der zu ihrer Ergänzung ergangenen declaratorischen Bestimmungen sind von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 21. December v. J. neue **Vorschriften über die Befähigung zu den technischen Aemtern bei den Bergbehörden des Staates** erlassen worden und mit dem 1. Januar d. J. in Kraft getreten.

In Folge höherer Veranlassung bringen wir dies mit dem Bemerken, daß diese neuen Vorschriften in Nummer 204 des „Deutschen Reichs- und Anzeigers für den Preußischen Staat" vom 24. December 1871 publicirt sind und demnächst auch ein Abdruck davon in der „Zeitschrift für Berg-, Hütten- und Salinen-Wesen" erscheinen wird, hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Clausthal, den 4. Januar 1872.

Königliches Oberbergamt.

55. Der Arbeiter **C. Wilke** hierselbst beabsichtigt auf seinem am Mühlenwege hierselbst belegenen Grundstücke eine Roßschlachterei anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausliegen, anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Itzehoe, den 17. Januar 1872.

Das Polizeiamt.
E. Dohrn.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

56. Mittelst Erlasses des Herrn Ministers des Innern und des Herrn Finanz-Ministers vom 30. December 1871 ist dem Ober-Regierungsrath **Gehrmann** in Stelle des als Geheimer Finanzrath und vortragender Rath bei dem Königlichen Finanz-Ministerium angestellten bisherigen Ober-Regierungsraths **Marot** die Stellvertretung des Regierungs-Präsidenten zu Schleswig in Abwesenheits- und sonstigen Behinderungsfällen übertragen worden.

57. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Pastor adj. **Otto Ludwig Friedrich August Gleiß** in Oldenburg,
2) der Pastor adj. **Claus Wessel** in Elmschenhagen und
3) der Candidat **Johannes Adolph Christiansen** aus Dörpum

sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte,

der Candidat **Carl Ludwig Franz Johann Friedrich Millies** aus Dassow z. Zt. in Töstrup

der Gemeinde zu Oldenburg zur Wahl eines Archidiaconus daselbst präsentirt werden.

58. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Hauptpastor Dr. phil. **Wilhelm Wolff** in Brunsbüttel,
2) der Pastor adj. **August Wilhelm Martin Treplin** in Tolk und
3) der Pastor **Friedrich Burmester** in Mölln

sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte

der Pastor vic. **Adolph Nissen** in Altrahlstedt

der Gemeinde Hademarschen zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

Vacanz-Anzeigen.

59. Die Predigerstelle auf Romö ist, durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers, erledigt.

Die Einnahmen betragen ca. 600 Thlr.

Die Pfarrgebäude sind mit 394 Thlr. einzulösen. In dem ersten Jahre werden die Einkünfte mit dem Amtsvorweser zu theilen sein.

Gesuche sind innerhalb 4 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Loh-Mögeltendern, den 10. Januar 1872.

L. Bohr.
vis nom

60. An der Elementarclasse der Schule zu Loose, Guts Saxtorff wird zu Ostern ein unverheiratheter geprüfter seminaristisch gebildeter Lehrer gesucht. Gehalt 200 Thlr., freie Wohnung und Feuerung.

Gesuche nebst sidemirten Abschriften ihrer Zeugnisse haben Bewerber innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einzusenden.

Saxtorff pr. Eckernförde, den 2. Januar 1872.

Das Schulpatronat.

61. Die erledigte Schullehrerstelle in Hennstedt, Kfp. Kaltenkirchen, gewährt an Besoldung, außer Wohnung, Garten und Feurung nach Bedarf: Gehalt inclusive Dotationszulage 117 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf.; 5 Tonnen Roggen und 3 Tonnen Buchwaizen, deren Umrechnung in das neue Maaß oder Gewicht vorbehalten wird; 1800 Kilogr. Heu und 1200 Kilogr. Stroh jährlich; den Ertrag von 7¾ Tonnen à 240 □R. urbaren Landes und circa 4 Tonnen Haideland; endlich für Haltung eines Gehülfen, bis ein 2ter fester Lehrer angestellt wird, jährlich 120 Thaler.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 6 Januar 1872. Frhr. v. Gaul. Springer.

62. Die Districtsschule zu Tetenhusen, Kirchspiels Kropp, ist durch den Tod ihres Inhabers erledigt. Einnahme außer freier Wohnung nebst einem 10,72 Are (51 □. R.) großen Garten, sowie der benöthigten Feurung: an Schulgehalt 90 Thlr.; an Pflug- und Weideland, frei bearbeitet, 6,137 Hektar. (12 T. zu 360 □. R., 177 □. R.); 6000 Kilogramm Heu; 7 Hektoliter (5 T. Roggen); Alles außer der Wohnung, zu 371 Thlr. 24 Sgr. veranschlagt. Für Haltung eines Unterlehrers werden 75 Thlr. vergütet, und außerdem eine Koppel zum Kornbau 1,2614 Hektar (2½ T.) groß, eingeräumt.

Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorff einzusenden.

Propstei Gottorff zu Schleswig, den 6. Januar 1872.

R. Hansen.

63. Die Organisten-, Küster- und Lehrerstelle zu Brodersbye wird durch Emeritirung ihres Inhabers zum 1. Mai d. J. erledigt. Die Einkünfte betragen außer freier Wohnung nebst einem 9,25 Are (44 □. R.) großen Garten, an baarem Gehalt für den Schul- und Küsterdienst 85 Thlr. 15 Sgr.; an Opfern und Accidentien circa 32 Thlr. 18 Sgr.; an Kornlieferungen 18 Drag Hafer von reichlich 21 Hektoliter (15 T.) Ertrag außer dem Stroh; 4,86 Hektoliter (3½ T.) Roggen; 4,86 Hektoliter Gerste; 15 Kilogramm Butter, 9 Stieg Eier; 18 Schinken; 5,45 Hektar (18 Heidscheffel) Land, nämlich 60,5 Are (2 Heidscheffel) Wiesenland, das übrige Ackerland, wovon 4,542 Hektar (15 Heidscheffel) als Schulland frei bearbeitet werden, und 33000 Torf. Von der zu 514 Thlr. 9 Sgr. veranschlagten Einnahme sind an den Emeritus für dessen Lebzeiten jährlich 50 Thlr. zu entrichten.

Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorff zu Schleswig einzusenden.

Propstei Gottorff zu Schleswig, den 6. Januar 1872.

R. Hansen.

64. Eine Lehrerstelle an den städtischen Bürgerschulen der Stadt Schleswig (Oberknabenklasse) soll zum 1. April d. J. besetzt werden. Die Einnahme beträgt außer freier Familien-Wohnung nebst Garten 500 Thlr. Gehalt, und 20 Thlr. zur Heizung des Schulzimmers.

Zu derselben Zeit sollen 3 Mädchenklassen in der Stadt Schleswig mit geprüften Lehrerinnen besetzt werden, welche sowohl in Handarbeit, als andern Fächern zu unter-

Digitized by Google

richten haben. Die Einnahme besteht in 200 Thlr. Gehalt und freier Einzelwohnung oder Vergütung für eine solche von 40 Thlr., und 20 Thlr. zur Heizung der Schulzimmer.

Die an das Schulcollegium für die städtischen Bürgerschulen in Schleswig zu richtenden Gesuche sind binnen 4 Wochen an den Unterzeichneten einzusenden.

Das Schulcollegium der städtischen Bürgerschulen in Schleswig, den 6. Januar 1872.

R. Hansen, Propst,
Namens desselben.

65. Die Stelle eines Lehrers an der Districtsschule zu Lemkendorf auf Fehmarn ist zu Ostern d. J. zu besetzen. Die Emolumente dieses Dienstes sind, außer freier Wohnung nebst Garten: circa 73 Are Dienstland, das frei bearbeitet wird, circa 1 Hektoliter 91 Liter Roggen, circa 3 Hektoliter 65 Liter Waizen, 40 Thlr. Feuerungsgeld, freie Feuerungs- und Sandfuhren und an Gehalt und Ersatz für fehlendes Dienstland 211 Thlr. 12 Sgr.

Bewerber um diese, durch Wahl zu besetzende, Stelle wollen, behufs der Präsentation, ihre Gesuche nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse, an das Schulpatronat des Westerkirchspiels, unter der Adresse des Kämmerers Stange in Petersdorf auf Fehmarn, innerhalb 4 Wochen a dato portofrei einsenden.

Die nicht gewählten Präsentirten erhalten, sofern sie nicht auf der Insel Fehmarn wohnen, eine Wahlreise-Vergütung von 6 Thaler.

Petersdorf a. F., den 8. Januar 1872.

Das Schulpatronat.

66. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers ist die 2. Lehrerstelle an der Knabenklasse in Garden, mit welcher ein jährliches Gehalt von 300 Thlr. Pr. nebst freier Wohnung verbunden, vacant geworden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Bewerbungsgesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften **binnen 4 Wochen** bei dem unterzeichneten Patronate portofrei einreichen.

Preetz im Schulpatronat, den 8. Januar 1872.

M. Gr. zu Rantzau. v. Qualen.

67. Für eine Mittelklasse der hiesigen Mädchenschule wird — zunächst provisorisch — zum 1. April gesucht

ein seminaristisch gebildeter Lehrer, der 300 Thlr. jährliches Gehalt erhält.

eventualiter eine geprüfte Lehrerin, die 240 Thlr. jährliches Gehalt erhält.

Es sind wöchentlich 30 Stunden Unterricht zu ertheilen. Eine Wohnung ist nicht vorhanden.

Bewerber resp. Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst einer fidemirten Abschrift ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an das Hauptpastorat in Ottensen portofrei einsenden.

Ottensen, den 9. Januar 1872.

Das Schulcollegium.

68. Zum 1. April d. J. wird ein seminaristisch gebildeter Lehrer für eine Elementarclasse der hiesigen Knabenschule, — zunächst provisorisch — gesucht, das jährliche Gehalt beträgt 300 Thlr. Pr. Crt., doch ist keine Wohnung vorhanden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst einer fidemirten Abschrift ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen portofrei an das Hauptpastorat in Ottensen einsenden.

Ottensen, den 11. Januar 1872.

Das Schulcollegium.

69. Die Districtsschullehrerstelle in Othmarschen, im Kirchspiele Ottensen wird durch anderweitige Beförderung des Inhabers zum 1. April d. J. erledigt. Die Einkünfte bestehen außer Wohnung, Garten und freier Feuerung in einem jährlichen Baargehalte von 248 Thlr., und einer zur Salarirung und Unterhaltung eines Unterlehrers bestimmten Vergütung von 160 Thlr. Bewerber wollen ihre Präsentationsgesuche innerhalb 4 Wochen portofrei hierher einsenden.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 12. Januar 1872.

Boerster. Meßtorff.

70. Durch das Ableben des bisherigen Inhabers ist die Küster-, Kantor- und Oberknabenlehrerstelle in Trittau vacant geworden.

Außer Wohnung und Garten von ca. 18½ Ar sind an Emolumenten mit dieser Stelle verbunden: 3⅓ Meter Deputatholz und 25000 Soden Torf, Schulgehalt 280 Thlr., Accidentien des Lehrers ca. 16 Thlr., Gehalt und Accidentien des Küsters, sowie Betrag einiger dem Küster zustehenden zu Gelde geschätzten Naturalien ca. 166 Thlr., 7 Hektoliter Schulroggen, welche nach dem jedesmaligen Marktpreise und der Schulkasse baar vergütet werden, und 8 Hektoliter Roggen von der Kirchengemeinde **in natura** geliefert.

Der Oberknabenlehrer hat einen geübten Präparanden für die Elementarklasse zu halten und zu beköstigen, die Schulkasse zahlt diesem 80 Thlr. als Gehalt.

Es wird vorbehalten, den nach Süden von dem Schulhause belegenen kleinen Garten von etwa 3 Ar von der Schulstelle ohne Entschädigung zu trennen, und zu einem Turnplatze einzurichten.

Bewerbungsgesuche sind innerhalb 3 Wochen **a dato** portofrei bei dem unterzeichneten Kirchenvisitatorium einzureichen.

Schloß Reinbeck und Trittau, den 13. Januar 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn.

W. v. Levetzau. Fr. Tamsen.

71. Für die 3. Mädchenklasse (unterste Stufe) der hiesigen Flecken-Schule wird auf vierteljährige Kündigung ein Lehrer gesucht. Bewerber, die zu Ostern d. J. antreten können, wollen ihre an das Schulcollegium zu richtenden Gesuche nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse an den Unterzeichneten bis zum 6. Februar d. J. einreichen. Remuneration: vierteljährlich 60 Thaler.

Lunden, den 16. Januar 1872.

Pastor Dr. Th. Hansen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck des Königlichen Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 4. Schleswig, den 29. Januar. **1872.**

Betrifft das Sachregister zum Amtsblatt pro 1871.

72. Die Redaction unseres Amtsblattes wird im März d. J. zum Amtsblatt pro 1871 ein Sachregister zum Preise von 5 Sgr. für das Exemplar in Druck erscheinen lassen.

Diejenigen Amtsblatt-Interessenten, welche dieses Register zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, ihre Bestellungen schleunigst und spätestens bis zum 1 März cr. bei der Post-Anstalt ihres Wohnorts zu machen.

Die Kaiserlichen Post-Anstalten werden ersucht, die eingegangenen Bestellungen bis zum 10. März d. J. dem Post-Amte zu Schleswig zuzusertigen.

Die Auflage des Registers wird nach den an dem letztgedachten Tage vorliegenden Bestellungen bemessen werden.

Schleswig, den 18. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

73. Auf den Bericht vom 31. October d. J. will Ich dem zurückfolgenden Statut für die „Schütz-Grönland'sche Stiftung" hierdurch Meine Genehmigung ertheilen.

Berlin, den 20. November 1871.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) v. Mühler. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt. Camphausen.

An die Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, des Innern, der Justiz und der Finanzen.

Statut der Schütz-Grönland'schen Stiftung.

§ 1. Die Schütz-Grönland'sche Stiftung, welche auf den letztwilligen Verfügungen des Geheimen Conferenzraths Schütz und der verwittweten Justizräthin Grönland vom 14. April 1810 und vom 10. Juni 1840 beruht, steht im Betreff der Fonds-Antheile, welche nach Maaßgabe der, in Folge des Wiener Friedenstraktats vom 30. October 1864 zwischen dem Königreich Dänemark und den Herzogthümern Schleswig und Holstein stattgehabten Auseinandersetzungen den letzteren zugefallen sind, für die Zukunft unter der Verwaltung eines Curatoriums, welches aus dem Königlichen Ober-Präsidenten für Schleswig-Holstein, dem Präsidenten des Königlichen Consistoriums in Kiel und dem Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichts daselbst besteht.

Die Stiftung wird von dem genannten Curatorium, welches dieselbe in allen ihren Rechtsangelegenheiten vertritt, verwaltet, indem die bisherige Unterscheidung zwischen einem besonderen Fonds für Schleswig und einem besonderen Fonds für Holstein wegfällt.

§ 2. Die Stiftung hat den Zweck, bedürftigen Beamten-Wittwen, sowie bedürftigen Kindern verstorbener Beamten Unterstützungen zu gewähren, und werden zu diesem Behuf die Einkünfte des Stiftungsfonds, nach Abzug der Verwaltungskosten, jährlich verwendet.

§ 3. Unterstützungen aus der Stiftung können den Wittwen und vaterlosen Kindern solcher unmittelbaren Civil-Staatsbeamten, einschließlich der Lehrer an den Gymnasien und Schullehrer-Seminarien, sowie solcher Geistlichen bewilligt werden, welche zur Zeit ihres Todes oder ihrer Dienstentlassung in der Provinz Schleswig-Holstein angestellt gewesen sind. Die Wittwen und Kinder von Subalternund Unterbeamten sind von der Stiftung ausgeschlossen.

§ 4. Die Unterstützungen werden zweimal jährlich, nämlich am 14. Mai und am 26. December eines jeden Jahres ausgetheilt, jedoch in der Weise, daß Niemand mehr als eine einmalige Unterstützung in einem und demselben Jahre erhalten kann.

Nach der Bedürftigkeit und Würdigkeit der um Unterstützung Ansuchenden bestimmt es sich, welche Gesuche berücksichtigt werden können und in welchem Umfange dies geschehen kann.

§ 5. Die Unterstützungen werden immer nur für Ein Mal bewilligt.

Diejenigen, welche Ein Mal eine Unterstützung erhalten haben, können jedoch erwarten, auf desfälliges Ansuchen auch in den folgenden Jahren Unterstützungen zu erhalten, vorausgesetzt, daß in Ansehung ihrer Bedürftigkeit und Würdigkeit keine Aenderung eintritt.

§ 6. Die Größe der einzelnen Unterstützungen beträgt mindestens 25 und höchstens 60 Thaler.

§ 7. Das Curatorium (§ 1) hat die Würdigkeit und Bedürftigkeit derjenigen, welche sich um eine Unterstützung aus der Stiftung bewerben, zu prüfen und demgemäß darüber zu entscheiden, ob und in welchem Umfange die Unterstützungsgesuche zu bewilligen sind, sowie die bewilligten Unterstützungen anzuweisen.

§ 8. Die Regierungshauptkasse in Schleswig besorgt die Verwahrung der, der Stiftung gehörigen Documente, sowie die Einziehung der Zinsen und die Auszahlung der Unterstützungen an diejenigen, denen solche von dem Curatorium bewilligt worden sind.

§ 9. Insofern bisher Beamten-Wittwen und Kinder, denen nach den Bestimmungen des § 3 Unterstützungen aus der Stiftung nicht würden bewilligt werden können, solche erhalten haben, werden ihnen dieselben auf desfälliges Ansuchen auch ferner jährlich bewilligt werden, vorausgesetzt, das nicht in Ansehung ihrer Würdigkeit oder Bedürftigkeit eine Aenderung eintritt.

Digitized by Google

§ 10. Die Bestimmung des § 6 gilt nur für die Fälle, in welchen Unterstützungen für Personen bewilligt werden, welche bisher eine Unterstützung aus der Stiftung noch nicht genossen haben. Ob für die Personen, welche bisher eine, das im § 6 festgesetzte geringste Maaß nicht erreichende Unterstützung erhalten haben, für die Zukunft eine Erhöhung der Unterstützung eintreten soll, hängt von dem Ermessen des Curatoriums ab.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Allgemeine Directiven für die im Frühjahr 1872 abzuhaltende allgemeine Pferde-Musterung.

74. 1) Zweck der Musterung ist die Ermittelung sämmtlicher in den Kreisen resp. Bezirken vorhandener Pferde, sowie Classification sämmtlicher felddiensttauglicher Pferde ohne Rücksicht auf das für den Mobilmachungsfall von dem Kreise, Bezirk ꝛc. nach bisheriger Repartition zu stellende Contingent.

2) Die Musterungen sollen in möglichster Berücksichtigung der landwirthschaftlichen Interessen, am 1. März 1872 beginnen und dann thunlichst beschleunigt in der Art ausgeführt werden, daß die als Militair-Commissarien zu denselben kommandirten Officiere die Reisen in fortlaufender Tour, ohne Unterbrechung und möglichst ohne Umwege machen können.

3) Von der Pferde-Musterung sind gesetzlich ausgeschlossen:

a. die Marstall-Pferde der regierenden Landesherren,
b. die **eigentlichen** Dienst-Pferde der Staats-Beamten,
c. die contractlich zu haltenden Post-Pferde.

4) Den Haupt-Pferde-Musterungen haben Musterungen der Landräthe resp. Civil-Commissarien vorauszugehen, um die Gesammtzahl der überhaupt vorhandenen Pferde innerhalb des Kreises resp. Bezirks festzustellen. Bei dieser Gelegenheit sind von den Beamten von der Haupt-Musterung zurückzustellen:

a. Hengste,
b. alle mit Hauptfehlern, oder sonstigen zum Dienst der Cavallerie untauglich machenden Mängeln, z. B. Blindheit, Spathlähmung, schadhafte Hufe (Boll- oder Zwerghuf, Hornkluft, Hornspalte) behafteten Pferde,
c. die unter 1,55 Meter großen Pferde,
d. die 4 Jahre und darunter alten Pferde,
e. schwachbeinige, steife, abgetriebene und unverhältnißmäßig schmalgerippte Pferde, sowie solche, welche vermöge ihres hohen Lebensalters nicht mehr felddiensttauglich erscheinen.

In **allen zweifelhaften** Fällen sind die betreffenden Pferde zur Hauptmusterung zu beordern.

5) Alle durch ad 3 und 4 nicht ausgeschlossenen Pferde sind zu den Haupt-Musterungen zu beordern und hat der Militair-Commissarius sein Urtheil über die Felddienstfähigkeit abzugeben.

6) Die Zahl der Gestellungsorte bei den Hauptmusterungen ist im Interesse der möglichsten Beschleunigung des Geschäfts, soweit irgend angängig, zu beschränken.

7) Da die Militair-Commissarien sich nur ein allgemeines Bild über die vorhandenen felddienstfähigen Pferde verschaffen sollen, so können täglich mindestens 200 Pferde gemustert werden.

8) Sofort nach Ermittelung der felddienstfähigen Pferde ist die Classification derselben nach den Kategorien:

a. Reitpferde, b. Vorderpferde,
c. Stangenpferde, d. Pachpferde

vorzunehmen und in den vorgeschriebenen Listen einzutragen.

9) Von jedem Kreise resp. Bezirk ist eine Nachweisung nach beifolgendem Schema aufzustellen, von den beiderseitigen Commissarien zu unterschreiben und unter Beifügung eines Berichts sofort nach beendeter Musterung an das mitunterzeichnete General-Commando einzusenden.

Das General-Commando wird diese Berichte nebst Nachweisungen nach gemachtem Gebrauch den obersten Provinzial- ꝛc. Behörden zur Benutzung für die an die Königlichen Ministerien gemeinschaftlich einzureichenden Berichte zusenden, wo dieselben verbleiben.

Königliches General-Commando 9. Armee-Corps.
Königliches Ober-Präsidium der Provinz Schleswig-Holstein.

Summarische Uebersicht
der überhaupt vorhandenen resp. felddienstfähigen Pferde.

Name des Kreises, Bezirks ꝛc.	Es sind in Summa vorhanden.	Davon sind felddienstfähig als:				Summa der felddienstfähigen Pferde.	Bemerkungen.
		Reit-Pferde.	Vorder-Pferde.	Stangen-Pferde.	Pach-Pferde.		

N. N. den ten März 1872.

Der Militair-Commissarius.

Der Civil-Commissarius.

Digitized by Google

Bekanntmachung, betreffend den Concurs der Sächsischen Hypothekenbank zu Leipzig.

75. Von dem Königlich Sächsischen Gerichtsamt im Bezirksgericht Leipzig ist am 3. November 1871 zu dem Vermögen der unter der Firma „Sächsische Hypothekenbank zu Leipzig" bestandenen Actiengesellschaft der Concursproceß eröffnet und in diesem der 17. Februar 1872 als Endtermin für die Anmeldung der Ansprüche gegen die Gesellschaft festgesetzt worden. Laut desfälliger Anzeige bestehen die Concursgläubiger hauptsächlich in den Inhabern der von der genannten Gesellschaft emittirten, verwalten in dem Betrage von 7,783,080 Thlr. — noch im Umlauf befindlichen Pfandbriefen und sind diese Pfandbriefe in den Deutschen und Oesterreichisch-Ungarischen Staaten sehr verbreitet und zu einem großen Theile in den Händen der weniger bemittelten Personen.

Obschon nun die Anforderung an die Gläubiger zur Anmeldung ihrer Ansprüche, bis zu dem obenbemerkten Termine in sechs im Königreiche Sachsen erscheinenden und in neun außerhalb Sachsens erscheinenden Zeitungen zum Abdruck gebracht worden, und damit von Seiten des Concursgerichts dem gesetzlichen Erforderniß bereits Genüge geschehen ist, so hat doch der Rechtsvertreter in diesem Concurse in der nicht unbegründeten Befürchtung, daß gleichwohl die erfolgte Concurseröffnung und der den Gläubigern bei der Unterlassung der Anmeldung drohende Rechtsverlust nicht allenthalben zur Kenntniß der Pfandbriefinhaber gelangt sei oder rechtzeitig noch gelangen werde, bei dem eingangsgenannten Concursgericht im Interesse der Gläubiger den Antrag gestellt, die Regierungen der Deutschen Staaten und die Regierung des Kaiserthums Oesterreich wie des Königreichs Ungarn, um Erlaß einer in den betreffenden amtlichen Blättern zu veröffentlichenden Bekanntmachung zu ersuchen, durch welche die Pfandbriefinhaber auf die erfolgte Concurseröffnung und die von ihnen unter obigem Rechtsnachtheile zu bewirkende Anmeldung ihrer Forderungen noch besonders aufmerksam gemacht werden.

Diesem durch das Königlich Sächsische Justizministerium dem Königlichen Ministerium des Innern zu Berlin mitgetheilten Antrag entsprechend, machen wir hierdurch im Auftrage des genannten Königlichen Ministeriums des Innern darauf aufmerksam:

1) daß die Anmeldung der Pfandbriefe möglichst bald und spätestens am Tage des Anmeldetermins, den 17. Februar 1872, bei dem Concursgericht zu erfolgen hat,
2) daß eine nachträgliche Anmeldung nach königlich Sächsischen Gesetzen unbedingt unstatthaft und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen eine Versäumniß ausgeschlossen ist,
3) daß daher bei unterlassener oder auch nur verspäteter Anmeldung die Inhaber von Pfandbriefen aller ihrer Rechte an die Concursmasse verlustig gehen,
4) daß der Anmeldung die Pfandbriefe im Original beizufügen sind, sowie
5) daß alle diejenigen, welche sich als Inhaber von Pfandbriefen anmelden, in Leipzig einen Bevollmächtigten zu bestellen haben und daß zu empfehlen ist, sich zur Anmeldung der Ansprüche und sonstigen Wahrung der Rechte eines dortigen Rechtsanwaltes zu bedienen.

Schleswig, den 17. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Handwerkerwaaren auf dem Wochenmarkt in Friedrichstadt.

76. Auf Antrag der städtischen Collegien zu Friedrichstadt und unter Bezugnahme auf § 64 u. 66 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 genehmigen wir hierdurch, daß von den dort wohnhaften Verkäufern in dieser üblicher Weise auf dem Wochenmarkte in Friedrichstadt Sattler-, Seiler-, Korbmacher-, Buntn futterer-, Böttcher-, Klempner-, Nagel- und Kupfern schmiede-Waaren verkauft werden, jedoch ohne daß auswärtige Verkäufer dieser Waaren auf dem Wochenmarkt zuzulassen sind.

Schleswig, den 19. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

77. Unter Hinweisung auf unsere Circulaire vom 27. Januar und 6. December 1870 (Amtsblatt für 1870 Nr. 132 S. 34 und Nr. 1327 S. 413) ersuchen wir die Königlichen Kirchenvisitatorien und städtischen Schulcollegien des Herzogthums Schleswig, etwaige Anträge auf Unterstützung von Lehrern ihres Aufsichtsbezirks aus dem pro 1872 zu außerordentlichen Unterstützungen und persönlichen Gehaltszulagen für Elementarlehrer und Lehrer an Realschulen zur Verfügung stehenden Fonds der Carstenschen Stiftung unter näherer Begründung solcher Anträge vor dem Ausgang des Februar an uns zu richten, widrigenfalls dieselben nicht mehr werden berücksichtigt werden können.

Schleswig, den 20. Januar 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen und Schulwesen.

78. Der Hardesvogt Koop zu Tostlund ist bis auf Weiteres mit der Wahrnehmung der Funktionen eines Gebäudesteuer-Fortschreibungsbeamten für den Steuerkassenbezirk Tostlund beauftragt worden, so daß dem Hardesvogt Grothusen zu Rödding fernerhin nur die Besorgung der auf die Fortschreibung der Gebäudesteuerrollen für den Steuerkassenbezirk Rödding bezüglichen Geschäfte obliegt.

Schleswig, den 18. Januar 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

79. Zufolge höherer Verfügung wird das zum Bezirke des Haupt-Steuer-Amts in Flensburg gehörige Neben-Zoll-Amt II. Klasse zu Fühnehaff auf der Insel Alsen vom 1sten Februar d. J. ab aufgehoben, welches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht wird, daß von dem bisherigen Bezirke dieses Neben-Zoll-Amts (Regierungs-Amtsblatt pro 1871, Seite 249) vom gleichen Zeitpunkt ab zugetheilt werden:

Digitized by Google

1. **dem Bezirke des Reben-Zoll-Amts II. Klasse zu Mommark**
das Kirchspiel Atzerballigfeld, ausnahme von Armenhaus Atzerballigfeld,
2. **dem Bezirke des Reben-Zoll-Amts I. Klasse zu Sonderburg**
das Kirchspiel Notmark; ferner Elstrup und die östlich davon gelegenen Orte (Lysholm eingeschlossen) im Kirchspiel Fjöns, sowie endlich vom Kirchspiel Atzerballig: Armenhaus Atzerballigfeld.

Die in der Bekanntmachung vom 28. December 1869 (Amtsblatt pro 1870 Seite 14) als zu der Zollstelle Fühnshaff führende Zollstraße (der Strand dem Zollhause gegenüber) kommt zum 1. Februar d. J. in Wegfall.

Glückstadt, den 15ten Januar 1872.

Der Geh. Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

80. Vom 1. April d. J. ab wird die Personenpost zwischen Preetz und Selent aufgehoben und gleichzeitig ein zur Beförderung von Postsendungen jeder Art dienendes tägliches Privat-Personenfuhrwerk eingerichtet werden.

Der Gang des Privat-Personen-Fuhrwerks ist, wie folgt festgesetzt worden:

aus Selent 4 Uhr früh,
in Preetz 5 „ 40 Min. früh,
aus Preetz 12 „ 30 „ Nachm.
in Selent 2 „ 10 „ „

Kiel, den 22. Januar 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung, betreffend den Erlaß eines neuen Markscheider-Reglements.

81. In Folge höherer Veranlassung bringen wir hiermit Nachstehendes:

Allgemeine Vorschriften für die Markscheider im preußischen Staate.
Vom 21. Dezember 1871.

Auf Grund des § 34 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 und des § 190 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 wird unter Aufhebung der in den einzelnen Landestheilen geltenden Markscheider-Reglements vom 25. Februar 1856, 9. März und 8. April 1867, sowie der Nachträge vom 26. April und 31. Oktober 1865 Folgendes verordnet:

§ 1. Die Markscheiderarbeiten bei den unter Aufsicht der Bergbehörden stehenden Werken dürfen, soweit die Ausführung derselben nicht durch die Berggesetzgebung ausdrücklich auch den Feldmessern gestattet ist, nur von Personen verrichtet werden, welche nach vorgängiger Prüfung als Markscheider von einem preußischen Ober-Bergamte konzessionirt sind.

§ 2. Die von einem Ober-Bergamte ertheilte Markscheiderkonzession gilt für das ganze preußische Staatsgebiet. Dem Markscheider bleibt die Wahl seines Wohnsitzes überlassen; doch hat er bei der ersten Niederlassung, sowie bei jedem Wechsel des Wohnsitzes denjenigen Ober-Bergämtern, in deren Bezirk die Wohnsitze liegen, Anzeige zu erstatten.

§ 3. Die Zurücknahme der Konzession kann erfolgen, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren sie ertheilt worden ist, wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Konzessionsinhabers der Mangel derjenigen Eigenschaften klar erhellet, welche bei der Konzessionserthеilung vorausgesetzt werden mußten, oder wenn der Inhaber gegen die gegenwärtigen oder die übrigen auf das Markscheiderwesen bezüglichen, bereits erlassenen oder noch zu erlassenden Vorschriften verstößt.

Zur Zurücknahme der Konzession ist dasjenige Ober-Bergamt kompetent, in dessen Bezirk die vorstehend erwähnten Handlungen und Unterlassungen des Konzessionsinhabers vorgekommen sind. In dem Falle jedoch, daß die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf Grund deren die Konzession ertheilt worden ist, entscheidet dasjenige Ober-Bergamt, welches dieselbe ertheilt hat.

Für das Verfahren bei der Konzessionsentziehung ist § 54 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 maßgebend.

§ 4. Die Ertheilung, wie die Entziehung der Konzession ist unter Angabe des Wohnsitzes des Markscheiders von dem Ober-Bergamte im „Staats-Anzeiger" bekannt zu machen. Dem Ermessen der Ober-Bergämter bleibt es überlassen, gleichzeitig noch eine Bekanntmachung hierüber in den Amts- und Kreisblättern zu veröffentlichen. Wohnungsveränderungen sind nur auf letzterem Wege zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Von der Einleitung des Konzessionsentziehungs-Verfahrens, sowie von dem Resultat desselben ist außerdem den übrigen Ober-Bergämtern besondere Mittheilung zu machen.

§ 5. Die Markscheiderarbeiten bestehen in Aufnahmen und risslichen Darstellungen zum Zwecke des Angriffes und Fortbetriebes der Werke, sowie der Erwerbung, Begrenzung und Sicherung des Bergwerkseigenthumes und der Zubehörungen desselben. Bei Ausführung derselben hat sich der Markscheider der größten Genauigkeit, Korrektheit und Sauberkeit zu befleißigen; Rasuren dürfen in den Original-Observationsbüchern nicht vorkommen; Korrekturen müssen stets die ursprünglichen Angaben erkennen lassen.

§ 6. Der Markscheider hat sich mit allen sein Gewerbe betreffenden Gesetzen, Verordnungen, Instruktionen ꝛc. bekannt zu machen und ist zu deren Befolgung resp. Beachtung verpflichtet. Er steht unter der Aufsicht der Ober-Bergämter, welche nach den verschiedenen örtlichen Verhältnissen besondere Instruktionen über die Geschäftsführung und über die Art und Weise der Aufnahmen und risslichen Darstellungen zu erlassen haben.

§ 7. Der Markscheider ist für die Richtigkeit seiner Arbeiten und Angaben verantwortlich und haftet für den Schaden, welcher durch Unrichtigkeiten oder Mängel derselben etwa herbeigeführt wird. Exkorriert diese Verantwortlichkeit nicht durch die Berufung auf Fehler und Mängel seiner Instrumente oder auf Anweisungen, welche ihm von dem Auftraggeber oder anderen Personen über

Digitized by Google

die Ausführung seiner Arbeiten ertheilt sind. Ist er genöthigt, seine eigenen Angaben und risslichen Darstellungen auf die Angaben Anderer zu stützen, so muß er diese letzteren Angaben ausdrücklich anführen und erforderlichen Falls glaubhaft nachweisen.

Werden bei risslichen Darstellungen neben einer neuen Aufnahme zugleich vorhandene Pläne benutzt, so hat der Markscheider letztere vorher zu prüfen, auch auf seinen Rissen dasjenige, was von jenen Plänen übernommen ist, soviel als möglich kenntlich zu machen. Wenn sich hierin später Unrichtigkeiten herausstellen, so liegt dem Markscheider der Beweis ob, daß und wie er die Richtigkeit der alten Pläne untersucht hat. Wird dieser Beweis nicht genügend geführt, so trifft ihn dieselbe Verantwortlichkeit, wie bei Unrichtigkeiten seiner eigenen Aufnahmen.

§ 8. Die Einsicht der in den Händen des Markscheiders befindlichen Pläne, Zeichnungen, Observationen und Notizen darf nur den Königlichen Berg- und Gerichtsbehörden, den Repräsentanten oder Grubenvorstands-Mitgliedern und den Beamten der betreffenden Grube, sowie den von Vorgenannten mit Ermächtigung versehenen Personen gestattet werden.

§ 9. Findet der Markscheider durch seine Arbeiten, daß auf einem Bergwerke in Beziehung auf die in § 196 des Allgemeinen Berggesetzes bezeichneten Gegenstände eine Gefahr vorhanden ist oder droht, so ist derselbe verpflichtet, hiervon dem Bergrevier-Beamten und dem verantwortlichen Betriebsführer des Bergwerks unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 10. Die Fehler bei den Markscheiderarbeiten werden je nach dem Zweck der letzteren beurtheilt.

Bei den Grubenbildern ist im Allgemeinen entscheidend, wie weit die Fehler die nach § 196 des Allgemeinen Berggesetzes vorgeschriebene Führung der polizeilichen Aufsicht erschweren, beziehungsweise verhindern.

Bei speziellen Zügen soll bezüglich der Fehlergrenzen im Allgemeinen als Regel gelten, daß 1) in grundrißlichen Darstellungen die Differenz in der söhlichen Länge höchstens $^1/_{800}$ der gemessenen Länge, 2) die seitliche Abweichung einer Linie an ihrem Endpunkte bei Anwendung des Kompasses nicht mehr als höchstens $^1/_{500}$, bei Anwendung des Theodoliten nicht mehr als höchstens $^1/_{1500}$ der gemessenen Länge, 3) bei Nivellements in der Grube die Höhendifferenz bei Anwendung des Gradbogens nicht über $^1/_{2500}$, bei Anwendung hydrostatischer Instrumente nicht über $^1/_{20000}$ der horizontalen Länge, betragen darf, und 4) bei Angabe von Schächten und Gegenörtern die Anweiselinien in der Regel auf einander treffen müssen, in keinem Falle aber die Fehler mehr betragen dürfen, als die Hälfte der vorstehend bezeichneten Differenzen.

§ 11. Je nach dem Gegenstand des Auftrages hat der Markscheider folgende Arbeiten abzuliefern:

A. An Zeichnungen.

a) **Bei Schacht- und Durchschlags-Angaben:** 1. Die Zulage des Zuges mit der vollständigen Auszeichnung, den Schnur- und Anweiselinien; 2) die Zulage des Gegenzuges, jedoch nur in den Linien der Schnüre (in der Regel auf einem Blatte mit 1); Ist mehr als zwei Mal gezogen, so sind die Zulagen ebenfalls abzuliefern. 3) das zugehörige Profil oder nöthigen Falles mehrere dergleichen, gewöhnlich auf demselben Blatt.

b) **Bei Aufnahme neuer Grubenbilder** nach näherer Vorschrift des Ober-Bergamtes die Tages-Situation und die nöthigen Grund- und Aufrisse.

Von jedem dieser Risse ist für die Gebühren ein Conceptriß, welcher als Fundamentalriß dient, und eine Reinzeichnung zu liefern. Die Anfertigung des amtlichen Riseremplars wird besonders als Kopie bezahlt.

c) **Bei bloßen Tageriffen:** als Vermessungs- und anderen Situationsplänen: 1) ein Brouillon mit den Stationslinien und 2) eine Reinzeichnung.

d) **Bei Nivellementsrissen (Profilen):** 1) ein Brouillon und 2) eine Reinzeichnung, beide mit eingeschriebenen Saigerhöhen.

e) **Nachtragungen** sind auf beiden Exemplaren der unter b., c. und d. angegebenen Risse vollständig einzuzeichnen.

B. An Schriftstücken:

1) Die Observationsbücher in einer Reinschrift mit den berechneten und darin eingetragenen Saigerteufen (A, a, b, c und e) oder nur Saigerteufen (d) mit Summirung der Längen; 2) die nach § 7 aufgenommenen Verhandlungen und etwa erforderlichen Erläuterungen; 3) im Falle von Flächen-Ermittelungen, wie z. B. von Grubenfeldern, von zu entschädigenden Bodenflächen ꝛc., auch die Berechnung solcher Flächen, beziehungsweise in besondern Vermessungs-Registern.

§ 12. Die Bezahlung der Markscheiderarbeiten findet nach freiem Uebereinkommen zwischen dem Markscheider und dem Auftraggeber statt.

Als Grundlage empfehlen sich jedoch die Sätze der im Anhange bezeichneten Diäten- und Gebührentaxe.

§ 13. Die Geschäftsführung und die Arbeiten der Markscheider unterliegen der amtlichen Kontrolle, welche von den Ober-Bergämtern in der Regel durch die Ober-Bergamts-Markscheider ausgeübt wird.

§ 14. Die Geschäftsrevisionen finden periodisch statt und werden von demjenigen Ober-Bergamt veranlaßt, in dessen Bezirk der Markscheider wohnt.

§ 15. Die Revision der Markscheiderarbeiten kann von jedem Ober-Bergamte veranlaßt werden, welches ein Interesse an deren Prüfung hat und in solchem Falle den Markscheider hiervon in Kenntniß setzt. Letzterem steht es alsdann frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Markscheider zu seinem Vertreter zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

Die Revision beginnt in der Regel mit Einsicht und Prüfung der Observationsbücher, der Berechnung der Schnüre und Vergleichung mit den Zulagen, den Grundrissen und Profilen; erst dann, wenn dies nicht genügt, ist zu den erforderlichen Nachmessungen zu schreiten.

Die Ergebnisse der Revision sind in einer Verhand-

Digitized by Google

dung ausführlich darzulegen, welche von dem Markscheider, dessen Arbeiten revidirt werden, beziehungsweise von dessen Stellvertreter mit zu unterzeichnen ist und nebst den betreffenden Plänen, Observationen ꝛc. dem Ober-Bergamte zur Entscheidung eingereicht wird.

Stellt sich bei der Revision die revidirte Arbeit als richtig heraus, so werden die Revisionskosten von dem Ober-Bergamte, resp. von dem Extrahenten, auf dessen Antrag das Ober-Bergamt die Revision angeordnet hat, getragen. Ergiebt sich dagegen die revidirte Arbeit als unrichtig, so sind die Kosten demjenigen Markscheider, welchem die festgestellten Unrichtigkeiten zur Last fallen, aufzuerlegen.

Berlin, den 21. Dezember 1871.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Itzenplitz.

Diäten- und Gebühren-Taxe für die Markscheider.

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten	Gebührensatz für Meter.	Gebührensatz a. unter 8 Tage. Sgr.	Pf.	Gebührensatz b. über 8 Tage. Sgr.	Pf.
	I. Diäten.					
	A. An Diäten für solche Tage, an welchen ohne Gebührenverdienst gearbeitet oder zum Zwecke der Arbeit blos gereist wird, sind drei Thaler zu berechnen.					
	B. An Diäten für solche Reisetage, an welchen zugleich Gebühren verdient werden: zwei Thalr.					
	II. Reisekosten.					
	Markscheider erhalten an Reisekosten, einschließlich für Fortschaffung der Instrumente, Karten ꝛc.					
	A. bei Reisen auf Eisenbahnen und auf Dampfschiffen für die Meile 10 Sgr. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn = 20 Sgr.					
	B. bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen zurückgelegt werden, für die Meile = 1 Thaler.					
	Beträgt die Entfernung vom dem Wohnorte des Markscheiders weniger als ¼ Meile, so hat derselbe zwar keine Meilengelder, wohl aber den Ersatz der durch den Transport der Instrumente ꝛc. ihm erwachsenen Auslagen zu beanspruchen.					
	Hat der Markscheider auf einer Reise Arbeiten für verschiedene Gruben ausgeführt, so sind die gemeinschaftlich zu tragenden Reisekosten auf die einzelnen Gruben nach Verhältniß der Arbeitszeit zu vertheilen.					
	An Stelle der Meilengelder (incl. Nebenkosten) ist der Markscheider in jedem Falle berechtigt, den Ersatz der baaren Fuhr- und Transportkosten zu beanspruchen, sofern er dieselben nachweist.					
	III. Gebühren.					
1.	Beim Ziehen mit Kompaß und Gradbogen nach der flachen Schnurlänge	10	4	2		
2.	Mit dem Kompaß allein nach der flachen Schnurlängr	10	3	1	6	
3.	Mit dem Gradbogen allein nach der flachen Schnurlänge	10	3	1	6	
4.	Beim bloßen Messen der Längr mit Meßkette oder Stäben	10		6		3
	Unter 1 bis 4 werden bei 20 Grad Neigung und darüber die doppelten Sätze berechnet.					
5.	Beim Abstecken von Linien	10				9
6.	Bei der Aufnahme mit Visir-Instrumenten:					
	a) unter gleichzeitigrr Beobachtung des Gradbogens	10	4	2		
	b) ohne Beobachtung des Gradbogens	10	3	1	6	
7.	Beim doppelten Visiren auf jeder Station (vor- und rückwärts), um die lokale Ablenkung der Magnetnadel zu eliminiren:					
	a) unter Benutzung des Gradbogens	10	5	2	6	
	b) ohne Benutzung des Gradbogens	10	4	2		
	Den Sätzen unter 6 und 7 wird bei 20 Grad Neigung und darüber, sowie auch dann, wenn die Brathuhn'sche verschärfte Methode des Obervirens angewendet wird, die Hälfte zugesetzt. Seitenabmessungen und Nebenbeobachtungen sind nicht zu berechnen.					
8.	Für die Bestimmung eines wesentlichen Punktes durch zwei oder mehrmaligrs Einschneiden (Anvisiren)				5	
	Bei Bestimmung naher und unwesentlicher Punktr durch Einschneiden (Anvisiren) ist nichts zu berechnen.					
9.	Für das Ablothen von Schächten (Saigerschnüren)	10	7	6		
10.	Für das bloßr Messen von Schachtstiefrn	10	4			

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	Für Meter.	Gebührensatz a. unter Tage. Sgr.	Pf.	b. über Tage. Sgr.	Pf.
11.	Für die Angabe eines Ortspunktes, eines Schachtes einer Ortsstunde (Prahme), einer Marksscheiderstufe und für jede derartige Arbeit	.	20	.	20	.
	Bloße Marksheiderzeichen sind nicht zu bemerken.					
12.	Beim Nivelliren mit hydrostatischen Instrumenten:					
	a) wenn die Längen gemessen werden	10	1	6	1	.
	b) wenn dabei die Längen nicht gemessen werden, für jede Aufstellung	.	6	.	4	.
13.	Bei Polygon-Messungen mittelst des Theodoliten:					
	a) für die erforderlichen Winkelmessungen, nöthigen Falls mit mehrmaliger Repetition, Fixirung der Festpunkte, sämmtliche Berechnungen, Eintragen der Observationen mit Berechnungen in die Observationsbücher und für Auftragung der einzelnen Stations- und Fixpunkte auf die Fundamentalrisse und für die Reinzeichnung, für jede Aufstellung	.	15	.	12	.
	b) Findet dabei eine dauernde Festlegung der Stationspunkte nicht statt, so beträgt der Gebührensatz für jede Aufstellung	.	10	.	10	.
	c) Wenn bei den unter a. und b. erwähnten Theodolitaufnahmen der Theodolit in Grubenbauen von 20 und mehr Grad Neigung (donlägige Schächte, Ueberhaue, Bremsberge ꝛc.) aufgestellt werden muß, so wird für jede solche Aufstellung das Doppelte der im Vorstehenden angegebenen Sätze berechnet.					
	d) Bei Rückwärtseinschnitten auf je 3 Punkte (Pothenoth'sches Verfahren) mittelst des Theodoliten, welche mit solchen Polygonmessungen in Verbindung ausgeführt werden, für jeden so bestimmten Punkt einschließlich der Koordinatenberechnung und Kartirung	.	.	.	55	.
	e) Bei den unter a., b. und c. aufgeführten Theodolit-Aufnahmen werden überdies noch für die gemessene Länge des Polygonzweiges berechnet	10	4	.	1	6
14.	Bei Triangulationen für das jedesmalige Anvisiren eines Punktes incl. Ablesen der Nonien	.	.	.	2	6
	Die Auswahl der Dreickspunkte für die Triangulation, die Berechnung der Dreicke, beziehungsweise der Koordinaten nebst der erforderlichen Kartirung wird nach Diäten bezahlt.					
15.	Für eine nach der besten Methode ganz sorgfältig auszuführende Längenmessung, einschließlich der Kontrolmessung, nöthigenfalls unter Benutzung des Gradbogens, mit gleichzeitiger Aufnahme der Gebirgsschichten, des Fallens und der Mächtigkeit der Lagerstätten u. s. w. nebst den erforderlichen Kartirungen auf den Fundamentalrissen und den Reinzeichnungen	10	6	.	2	.
	Besteht der Zweck der Messung nur in der Ermittelung der Länge, z. B. bei Durchschlagsangaben	10	4	.	2	.
16.	Messungen anderer Art oder mit anderen Instrumenten, als in Obigem vorgesehen sind, werden nach Diäten berechnet.					
17.	Beim Marscheiden in Grubenbetrieben mit schlagenden Wettern resp. bei Anwendung der Sicherheitslampe werden unter 1, 2, 3, 4, 6, 7, 11, 12, 13 und 15 die 1½fachen und unter 1, 2, 3 und 4 bei 20 Grad Neigung und darüber die 2½fachen Sätze berechnet.					
18.	Bei einem jedem Zuge werden die Längen, für welche gleiche Gebührensätze bestehen, zusammengerechnet und zur Rundung der Summe ist fallen zu lassen, was unter 5 Meter bleibt, wogegen 5 Meter und mehr für volle 10 Meter zu rechnen sind. In gleicher Art sind bei Nachtragungen der Grubenbilder u. s. w. die an einem Tage gezogenen Längen desselben Gebührensatzes zu summiren und abzurunden.					
19.	Das Kopiren von Plänen aller Art ist nach folgenden Sätzen zu vergüten.					
	Für 100 Quadrat-Centimeter des bezeichneten Raumes — also mit Ausschluß des nur Netzlinien enthaltenden Theiles, — wobei die Aufschrift in einer mäßigen und der Deutlichkeit entsprechenden Größe, sowie der Maßstab mitgerechnet wird, bei einem verjüngten Maßstabe von:					
	1/500 — 1/1000 der natürlichen Größe 3 Sgr. — Pf.					
	1/1000 — 1/2000 „ „ „ 4 „ 6 „					
	1/2000 — 1/4000 „ „ „ 6 „ — „					
	1/4000 — 1/5000 „ „ „ 7 „ 6 „					
	1/5000 — 1/10000 „ „ „ 10 „ — „					
20.	Kopien, deren Maßstab größer oder kleiner als der des Originals ist, sind nach dem Original und zwar so zu berechnen, daß den für dieses geltenden Sätzen ein Viertel derselben zugesetzt wird.					

Digitized by Google

Nr.	Bezeichnung der Arbeiten.	Gebührensatz Thlr. Sgr. Pf.	a. unter Tage. Sgr. Pf.	b. über Tage. Sgr. Pf.
21.	Das Kopiren auf Oelpapier oder durchsichtiger Leinwand wird mit der Hälfte des Satzes für das Kopiren auf Zeichenpapier berechnet.			
22.	Für das Beziehen der Risse mit Reglinien wird auf je 500 Quadrat-Centimeter a) wenn die Entfernung der Linien 3 Centimeter oder darunter beträgt . 1 Sgr. 6 Pf. b) wenn die Entfernung der Linien über 3 Centimeter beträgt . . . . . 1 Sgr. — Pf. berechnet.			
23.	Kopien von Zeichnungen in anderen Maßstäben, wie oben vorgesehen, werden nach Diäten bezahlt.			
24.	Das Kopiren und Nachtragen der amtlichen Rißexemplare wird ebenfalls nach Diäten bezahlt.			
25.	Sind Pläne theils nach vorhandenen Karten, theils nach neuen Aufnahmen anzufertigen, so wird die Uebertragung wie eine Kopie und die neue Aufnahme wie eine Nachtragung berechnet.			
26.	Bei den Diätensätzen für Arbeiten, welche nach Diäten ausgeführt worden, ist eine Arbeitsdauer von mindestens 8 Stunden vorausgesetzt.			
27.	Für das zu den Karten ꝛc. zu verwendende Zeichenpapier der besten Qualität sind für 100 Quadrat-Centimeter 4 Pfenninge, und wenn dasselbe auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 8 Pfenninge zu vergütigen. Auslagen für Buchbinder und andere Handwerker werden auf Grund der beizubringenden Rechnungen bezahlt. Andere Auslagen für Zeichen- und Schreibmaterialien werden nicht vergütigt.			
28.	Hat der Marksscheider die zu seiner Hülfe bei den Gruben- und Tagezügen oder beim Aufstellen von Signalstangen zum Zwecke der Aufnahmen nothwendigen Arbeiter selbst gestellt, so ist er berechtigt, die Löhne, welche er diesen Gehülfen zahlen muß, zu liquidiren. Die Schichtlöhne für die aus der Klasse der Arbeiter genommenen Gehülfen sollen das mittlere Häuerlohn um höchstens 25 Prozent überschreiten dürfen. An Reisekosten können den Gehülfen für den Hin- und Rückweg 5 Sgr. pro Meile vergütigt werden.			

zur öffentlichen Kenntniß.

Clausthal, den 10. Januar 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

82. Der Schlachtermeister **Carl Eduard Vogel** hieselbst beabsichtigt, auf dem Kellerschen Grundstück, Kuhberg No. 19 hieselbst, eine Schlachterei anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Polizeibehörde, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausliegen, anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Neumünster, den 20. Januar 1872.

Die Polizeibehörde.

Personal-Chronik.

83. Der bisherige Rechtscandidat **Otto Wolfgang Lempfert** zu Schleswig ist zum Regierungs-Assessor ernannt worden.

84. An Stelle des zum 1. Februar cr. als Katastercontroleur nach Genthin, Regierungsbezirk Magdeburg, versetzten Katastersecretairs **Lengsfeld** zu Schleswig ist dem Kataster-Assistenten **Gleis** die Wahrnehmung der Geschäfte des Katastersecretairs bei der Königlichen Regierung zu Schleswig von dem gedachten Zeitpunkte ab übertragen worden.

Königliches Oberbergamt.

85. Im Bezirke der Ober-Postdirection Kiel sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Der Ober-Post-Commissarius **Rahn** in Cappeln ist unter Ernennung zum Postdirector, als Vorsteher des Postamts daselbst bestätigt worden.

Der Post-Secretair **Müller** in Kiel ist zum Ober-Post-Secretair ernannt worden.

Der Postamts-Assistent **Kaiser** ist als Büreau-Assistent bei der Ober-Post-Direction etatsmäßig angestellt worden.

Versetzt sind:

1) die Post-Secretaire

Corinth	von Flensburg	nach	Wesselburen,
Reimer	„ Altona	„	Heiligenhafen,
Tiedje	„ Schleswig	„	Schwartau,
Brodersen	„ Tondern	„	Garding,
Pillmann	„ Mölln	„	Augustenburg,
Kohlmann	„ Berlin	„	Bredstedt

unter Uebertragung der Verwaltung der letztgedachten Post-Anstalten.

2) der Post-Secretair **Groth** von Heide nach Altona und der Post-Secretair **Merzrath** von Wesselburen nach Wandsbeck.

3) die Postamts-Assistenten:

Berg	von Garding	nach	Ploen,
Klette	„ Augustenburg	„	Kiel,

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 5. Schleswig, den 31. Januar. **1872.**

Statut der Schleswig'schen Volksschullehrer Wittwen- und Waisenkasse.

93. I. Allgemeine Bestimmungen.

Einleitung.

§ 1. In dem Herzogthum Schleswig, soweit es jetzt zum Regierungsbezirke Schleswig gehört und auf der Insel Fehmarn, haben bisher unter Leitung der Staatsbehörden folgende Volksschullehrer- (Elementarlehrer-) Wittwen- und Waisenkassen bestanden.

1) Die Pensionskasse für die Wittwen der Küster, Kirchspiels-Schulmeister und bestallten festen Neben- oder Districts-Schulmeister in den Propsteien Tondern, Apenrade und Sonderburg, deren Statut (Plan) mittelst Allerhöchster Resolution vom 18. September 1795 bestätigt und unterm 6. November ej. a. publicirt worden und durch einen von der ehemaligen Schleswig-Holsteinischen Regierung zu Gottorff unterm 13. September 1839 erlassenen Nachtrag erläutert und erweitert worden ist. (Chronol. Sammlung de 1795 Nr. 68.)

2) Die Pensionsanstalt für die Wittwen der Organisten, Küster, Kirchspiels-Schullehrer und bestallten festen Districts-Schulhalter in den beiden Propsteien Husum und Bredstedt, wie auch in der Stadt Husum, deren Statut (Plan) mittelst Allerhöchster Resolution vom 17. October 1801 genehmigt und unterm 22. October ej. a. veröffentlicht worden.

3) Die Pensionsanstalt für die Wittwen der Organisten, Küster, Haupt- und Districts-Schullehrer in der Propstei Eiderstedt, deren Statut (Plan) vermöge Allerhöchsten Rescripts vom 4. Mai 1805 genehmigt und unterm 25. Juni ej. a. publicirt worden.

4) Die Pensionsanstalt für die Wittwen der Organisten, Küster, Cantoren und bestallten Districtsschulhalter in den Propsteien Hütten und Fehmarn und in den adeligen Gemeinden in Schwansen, Geltingen, und im Dänischen-Wohlde, deren Statut (Plan) mittelst Allerhöchster Resolution vom 29. Juni 1799 bestätigt und unterm 12. Juli ej. a. veröffentlicht worden, nebst der damit verbundenen Zulagekasse, deren Statut mittelst Rescripts vom 18. Februar 1819 genehmigt worden.

5) Die Wittwenkasse für die Wittwen der Organisten, Küster und bestallten ordentlichen Schullehrer in der Propstei Gottorff, deren Statut (Plan) mittelst Allerhöchster Resolution vom 2. November 1798 bestätigt und unterm 13. November ej. a. veröffentlicht worden und durch Regiminalverfügungen vom 19. Mai 1813, 7. September 1837 und 23. Februar 1839 Nachträge erhalten hat.

6) Die Pensionsanstalt für die Wittwen der Organisten, Schreibmeister, Küster und ordentlich bestallten Schullehrer in der Stadt und dem Amte Flensburg, deren Statut (Plan) mittelst Allerhöchster Resolution vom 28. Mai 1801 genehmigt und unterm 2. Juni ej. a. publicirt worden ist.

Dieses Statut ist von den Interessenten in neuerer Zeit revidirt; eine Generalversammlung der Letztern hat das revidirte Statut am 13. Juli 1868 einstimmig genehmigt und ist dasselbe sodann vom Kirchenvisitatorium der Propstei Flensburg am 17. Juli 1868 approbirt worden.

7) Die Schullehrer-Wittwenkasse der Propstei Hadersleben, für die Wittwen der Kirchspielsküster, Schulhalter und constituirten Schullehrer begründet, deren Statut unterm 27. December 1779 errichtet ist und die staatliche Genehmigung unterm 25. März 1780 erhalten hat.

8) Die Wittwenkasse für die Küster und Schullehrer der Propstei Törninglehn, deren rectificirte Fundationsacte vom 19. Mai 1843 von der Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Grund Allerhöchst ertheilter unmittelbarer Autorisation unterm 18. Juli 1843 bestätigt und bekannt gemacht ist; diese Kasse ist an die Stelle der mit Allerhöchster Bestätigung vom 28. November 1800 unterm 4. April 1797 errichteten Wittwenkasse für Küster und Schullehrer in Törninglehn getreten.

9) Die durch Allerhöchste Resolution vom 12. Februar 1864 § 1—10 begründete Schullehrer-Wittwenkasse für die Propsteien der Norderharde und der Augustenburger (Silder-) Harde auf Alsen, welche in Betreff der Norderharde an die Stelle der durch Allerhöchstes Rescript vom 11. August 1834 approbirten Schullehrer-Wittwenkasse mit der Maßgabe getreten ist, daß die Berechtigungen der vorhandenen Wittwen unverändert geblieben, die den Lehrern der Harde gegen Letztere obliegenden Verpflichtungen aber modificirt sind.

Für den größten Theil der Propstei Lohmögelton-dern in ihren gegenwärtigen Grenzen und einige jetzt der Propstei Tondern-Lügumkloster zugelegte, ehedem zur vorgedachten Propstei gehörige früher jütische Districte hat in Betreff der Versorgung der Schullehrerwittwen das Gesetz für das Königreich Dänemark, betreffend einige veränderte Bestimmungen für das Bürger- und Volksschulwesen in den Städten und auf dem Lande vom 8. März 1856 Geltung.

Danach sollen die Wittwen pensionsberechtigter Lehrer die früher von den einzelnen Schuleommünen resp. den Amtsnachfolgern zu leistenden Wittwenpensionen, deren Höhe für künftige Wittwen auf mindestens $^1/_6$ der Regulirungssumme von der Bedienung des verstorbenen Ehemannes festgesetzt ist, von dem für jene früher zum Stiftsamte Ripen (Ribe) gehörigen Landestheile zusammen mit dem übrigen Theile dieses Amtes gebildeten Schul-

Digitized by Google

fond erhalten. Dieser Amtsschulfond, zu welchem das Capitalvermögen der ehedem für die Propstei Loh-Mögeltondern in ihren alten Grenzen bestehenden Schullehrer-hülfskasse geflossen ist, soll durch Staatszuschüsse, Beiträge der Schulcommüne und Eingesessenen pp. alimentirt werden und außer jenen Wittwenpensionen auch die Alterszulagen für Schullehrer, die Pensionen der Letzteren, sowie Beiträge zur Besoldung von Hülfslehrern zahlen und Unterstützungen an würdige und bedürftige Schullehrer gewähren.

Neben dem eben gedachten allgemeinen Amtsschulfond ist noch ein s. g. separater Schulfond auf Grund des allegirten Gesetzes vom 8. März 1856 für den Riepener Amtsbezirk eingerichtet, in welchen diejenigen Lehrer, welche ihren Ehefrauen nicht eine Ueberlebungsrente bei der Kopenhagener Leibrenten- und Versorgungsanstalt versicherten, den vierzigsten Theil der Regulirungssumme ihres Amtes einschießen sollen und aus welchem alsdann die Wittwen dieser Lehrer Unterstützungen (Pensionen) in der für jeden Fall von der Amtsschuldirection festgesetzten Höhe zu fordern haben.

Im Uebrigen sichert die oben ad 9 erwähnte Allerhöchste Resolution vom 12. Februar 1864 den Wittwen der festangestellten Lehrer in der Norder- und Süderharde auf Alsen außer der im § 1—10 ibid. normirten Pension aus der Wittwenkasse noch eine im § 11 ib., auf 1/3 der Regulirungssumme der Bedienung des verstorbenen Ehemannes festgesetzte Pension, welche nach Maßgabe dieses § 11 und des dazu ergangenen Rescripts vom 10. März 1864 aufzubringen ist.

Ferner gewährt in dem Theil des Herzogthums Schleswig, wo die Schulgesetze dieses Herzogthums gelten und auf der Insel Fehmarn die Verordnung vom 28. März 1857, betreffend die Pensionirung der Schullehrer-Wittwen (Chronol. Samml. der Schleswig'schen Verordnungen pp. de 1857 S. 83) den Wittwen der bestallten Schullehrer, welche nicht durch eigenes Vermögen eine Einnahme von 75 — 150 Thlr. Pr. Court. haben, Pensionen, welche in der Regel auf 1/3 bestimmter Einkünfte der vom verstorbenen Ehemanne zuletzt verwalteten Schulstelle, für bestimmte Fälle aber anders bemessen und in den Städten von den Stadtcommünen, in den Landdistricten von den Kirchspielen abzuhalten sind.

Nachdem nunmehr auf Grund des Gesetzes vom 22. December 1869, betreffend die Erweiterung, Umwandlung und Neuerrichtung von Wittwen- und Waisenkassen für Elementarlehrer (Gesetz-Samml. de 1870 Seite 1) die Aufhebung der vorstehend sub 1—9 aufgeführten Kassen, sowie auch vorbehältlich der Vermögens-Auseinandersetzung des sogenannten separaten Riepener Schulfonds, soweit sich der Verband desselben auf das jetzige Herzogthum Schleswig erstreckt, behufs Vereinigung derselben zu einer gemeinschaftlichen Kasse zum 1. Januar 1871, sowie die Zuschlagung derjenigen Theile jenes Herzogthume, welche bisher zu keinem der ebenbezeichneten Schullehrerwittwenkassenverbände gehört haben, zu jenem gemeinschaftlichen Kassenverbande angeordnet worden, erhält die auf diese Weise neu gebildete Bezirkskasse die Bezeichnung:

„Schleswig'sche Volksschullehrer- Wittwen- und Waisenkasse,"

und tritt für dieselbe vom 1. Januar 1871 ab das nachfolgende Statut in Kraft.

§ 2. Die Verpflichtungen der im § 1 erwähnten Specialkassen, nämlich der sub 1—9 aufgezählten Propstei-Wittwenkassen und des separaten Riepener Schulfonds in dem eben angegebenen räumlichen Umfange, gehen am 1. Januar 1871 unter den aus dem Nachstehenden sich ergebenden näheren Bestimmungen auf die Schleswig'sche Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse über. Dagegen tritt letztere mit diesem Tage in die Berechtigungen jener Kassen ein und fällt ihr insbesondere das Capital und sonstige Vermögen derselben zu, soweit nicht etwa besondere Bestimmungen einzelner Capitalstiftungen dem entgegenstehen.

Auch bleibt die Vereinigung eines verhältnißmäßigen Theils des allgemeinen Riepener Amtsschulfonds mit dieser Kasse vorbehalten, sobald die Auseinandersetzung hinsichtlich dieses Fonds zwischen dem beim Königreiche Dänemark verbliebenen und dem zum Herzogthum Schleswig gelegten Theile des Stiftsamts Riepen erfolgt und die Verpflichtungen des dem Letzteren zufallenden Antheils an jenem Fonds anderweit geregelt sein werden.

§ 3. Die Kasse bezweckt die Unterstützung der hinterbliebenen Wittwen und Waisen verstorbener Volksschullehrer ihres Bezirks. Dieselbe hat die Rechte der juristischen Persönlichkeit und ihr Domicil bei der Königlichen Regierung in Schleswig.

§ 4. Der Bezirk der Kasse umfaßt das Herzogthum Schleswig, soweit es zum Regierungsbezirke Schleswig gehört, nebst der Insel Fehmarn.

II. Die Mitgliedschaft der Kasse.

§ 5. Jeder an einer öffentlichen Volksschule im Kassenbezirke angestellte Lehrer, ohne Unterschied der Religion und Confession, wird Mitglied der Kasse. Es macht auch keinen Unterschied, ob der Lehrer fest, oder nicht fest angestellt, ob er verheirathet oder unverheirathet ist.

Auch verheirathete Lehrersubstitute (Verordnung vom 4. April 1845, Chronol. Samml. S. 86 und Allg. Schulordnung vom 24. August 1814 § 62) werden Mitglieder der Kasse.

Dagegen wird die Mitgliedschaft an der Kasse **nicht** erworben von

a) unverheiratheten Lehrersubstituten,
b) Lehrern an Nebenschulen, in welchen **nicht das ganze** Jahr hindurch Unterricht ertheilt wird,
c) Schulamtspräparanden, welche im öffentlichen Schuldienste beschäftigt werden,
d) Geistlichen, welche mit Pfarrämtern **combinirte** Schulstellen verwalten.

Zu den Volksschulen im Sinne dieses Statuts gehören auch die gehobenen Schulen, (Rectorschulen, Bürgerschulen rc.), insofern diese Schulen **nicht** den höheren Unterrichtsanstalten im technischen Sinne des Worts zugerechnet werden.

Digitized by Google

§ 6. Ferner gehen als Mitglieder auf diese Bezirks-Kasse mit der im § 50 dieses Statuts vorgesehenen Beschränkung alle Mitglieder der im § 1 erwähnten Special-kassen (§ 2) über, welche nicht der im § 5 bezeichneten Kategorie von Mitgliedern zuzuzählen sind.

§ 7. Gestattet wird der Beitritt zur Kasse den Lehrern, welche im Kassenbezirke

a) an mit öffentlichen Anstalten, Stiftungen ꝛc. verbundenen Volksschulen angestellt sind,

b) an höheren Unterrichtsanstalten in Stellen, welche als Elementarstellen fundirt sind,

c) an Schullehrer-Seminarien bei den Uebungsschulen fungiren,

— mit Ausschluß jedoch der technischen Lehrer — sobald dieselben entweder nicht berechtigt sind, ihre Ehefrauen bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-anstalt in Berlin einzukaufen, oder keine Gelegenheit haben, durch eine etwa mit der betreffenden Lehranstalt verbundene besondere Pensionskasse für ihre dereinstigen Wittwen zu sorgen.

Diese Berechtigung können jedoch die vor dem 1. Januar 1871 angestellten Lehrer dieser Kategorie nur bis zum 1. Januar 1872, die nach dem 1. Januar 1871 Angestellten aber nur innerhalb Jahresfrist nach ihrer ersten Anstellung im Kassenbezirke, und Erstere wie Letztere auch nur dann beanspruchen, wenn sie bei Anbringung ihres desfallsigen Antrages das 41. Lebensjahr noch nicht begonnen haben.

Wird eine Volksschule (§ 5) in die Klasse der höhern Unterrichtsanstalten erhoben, so übernommen alle an derselben angestellten Mitglieder der Kasse die Rechte und Pflichten der Mitglieder, welche der Letztern in Gemäßheit dieses § 7 freiwillig beigetreten sind.

§ 8. Den freiwillig beitretenden Mitgliedern (§ 7) wird eine Bescheinigung über ihre Aufnahme in den Kassenverband ertheilt.

§ 9. Die Mitgliedschaft der beitrittspflichtigen Lehrer (§ 5) beginnt mit dem Zeitpunkte ihres Amtsantritts, die der Lehrerfubstituten ebenfalls mit dem Amtsantritte, wenn sie bei demselben verheirathet sind, event. mit der Verheirathung, die der freiwillig beitretenden Mitglieder mit dem Tage der Aufnahme.

§ 10. Die Versicherung mehrerer Pensionsportionen ist ausgeschlossen.

§ 11. Ob ein Lehrer in Gemäßheit der §§ 5 und 7 zum Eintritt in die Kasse verpflichtet resp. berechtigt ist, entscheidet in streitigen Fällen die Bezirks-Regierung nach Anhörung des betreffenden Kreisvorstandes und der Kassencuratoren.

§ 12. Verloren wird die Mitgliedschaft durch Versetzung des Lehrers in einen anderen Kassenbezirk und Erwerb der Mitgliedschaft in Letzterm.

§ 13. Kassenmitglieder, welche

a) das Lehreramt niederlegen, ohne mit Pension emeritirt zu werden, oder

b) des Amtes entsetzt werden,

verlieren ebenfalls die Mitgliedschaft. Doch können die Kassencuratoren unter Zustimmung der Regierung in dem Falle ad a dem betreffenden Lehrer die Mitgliedschaft und in dem Falle ad b der Familie des abgesetzten Lehrers den Pensionsanspruch erhalten. Anträge der Betheiligten hierauf können nur binnen einer präclusivischen Frist von 3 Monaten bei der Regierung angebracht werden.

§ 14. Der Austritt aus dem Kassenverbande steht zu jeder Zeit den auf öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks (§ 5) emeritirten Lehrern frei, welche Wittwer ohne Kinder in versorgungsberechtigtem Alter oder unverheirathet sind. Der Wiedereintritt eines solchen Emeritus in den Verband ist Selbstfolge seiner Wiederverheirathung resp. Verheirathung.

In diesem Falle sind die Beiträge für die Zwischenzeit des Austritts voll nachzuzahlen.

§ 15. Ferner wird der jederzeitige Austritt aus dem Kassenverbande, unter Ausschließung des Rechts zum Wiedereintritt, freigelassen

a) den Kassenmitgliedern, welche weder eine der im § 5 bezeichneten Lehrerstellen verwalten, noch auf einer dieser Stellen emeritirt sind,

b) den Lehrerfamilien, welchen ein Pensionsanspruch in Gemäßheit des § 13 erhalten worden ist.

Diese Interessenten (ad a und b) werden als stillschweigend ausgeschieden angesehen, wenn sie mit einem Beitrage länger als 3 Monate nach erfolgter Mahnung im Rückstande verbleiben.

§ 16. Rückzahlungen finden, außer bei etwa in debite erfolgten Zahlungen aus der Kasse nicht Statt.

III. Einnahme der Kasse.

§ 17. Das Eintrittsgeld jedes Mitgliedes beträgt 8 Thlr. und wird bei der ersten Anstellung einerlei, ob sie eine feste oder nicht feste ist, bezahlt. Lehrersubstitute entrichten diesen Beitrag jedoch erst bei der Verheirathung, wenn sie bei ihrer Anstellung noch nicht verheirathet sind.

Dieses Eintrittsgeld ist auch von jedem Kassenmitgliede, welches vor dem 1. Januar 1871 im Kassenbezirke bereits angestellt war, aber nicht Mitglied einer der im § 1 erwähnten Specialkassen (§ 2) gewesen ist, zu zahlen.

Die Eintrittsgelder fließen zum Kapitalvermögen der Kasse.

Von einem und demselben Mitgliede kann Eintrittsgeld nicht wiederholt gefordert werden.

§ 18. Jedes Kassenmitglied hat bei einer Verbesserung seines Diensteinkommens 25 Procent des Jahresbetrages der Aufbesserung zu zahlen.

Bei der Werthbestimmung des Diensteinkommens behufs Berechnung dieser Abgabe wird das Einkommen aus einem mit dem Lehreramte combinirten Kirchenamte mit veranschlagt, und ist die Regulirungssumme der Stelle, wie solche in Gemäßheit der Verordnung vom 28. März 1857, des Gesetzes vom 8. März 1856 und der Allerhöchsten Resolution vom 12. Februar 1864 in den betreffenden Theilen des Kassenbezirks festgesetzt ist, maßgebend. Wo und soweit eine solche Regulirung nicht stattgefunden hat, stellt die Regierung das Einkommen nach Anhörung der Kassencuratoren fest.

Auch diese Abgabe wird zum Kapital der Kasse geschlagen und kann, wenn sie mehr als 8 Thlr. beträgt,

Digitized by Google

mit einer Hälfte innerhalb des ersten, mit der andern Hälfte innerhalb des zweiten Jahres nach der Fälligkeit unter Verzinsung des Rückstandes mit 5 pCt. pro anno berichtigt werden.

§ 19. Jedes Kassenmitglied, welches eine zweite oder weitere Ehe eingeht, hat, wenn sein Lebensalter das der Ehefrau um mehr als 15 Jahre übersteigt und Letztere nicht eine Pension aus dieser Kasse bezogen hat, für jedes volle überschießende Jahr einen einmaligen Beitrag von 10 Thlr. zu entrichten, welcher zum Capital der Kasse fließt.

Die Modalitäten dieser Zahlung werden von der Regierung in jedem einzelnen Falle nach Anhörung der Kassencuratoren bestimmt. Rückstände sind mit 5 pCt. pro anno zu verzinsen.

§ 20. Verheirathete Lehrersubstitute haben einen persönlichen Jahresbeitrag von 5 Thlr. in vierteljährlichen Raten am ersten Tage des Kalenderquartals praenumerando zu leisten.

§ 21. Die auf Lehrerstellen an öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks (§ 5) emeritirten Mitglieder zahlen einen persönlichen jährlichen Beitrag von 4 Thlr. in vierteljährlichen Raten praenumerando am ersten Tage des Kalenderquartals.

Einen gleichen Beitrag entrichten auch die Kassenmitglieder, welche von der früheren Dänisch-Schleswigschen Landes-Regierung aus andern Gründen, als wegen moralischer Unwürdigkeit, ihres Amtes entlassen worden und noch jetzt außerm Amte sind, wenn sie für ihre eventuellen Wittwen und Waisen volle Pension erwerben wollen.

§ 22. Die Kassenmitglieder, welche weder Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen des Kassenbezirks (§ 5) verwalten, noch zu den im § 20 bezeichneten Emeriten und entlassenen Lehrern gehören, haben alljährlich je 9 Thlr. in vierteljährlichen Raten praenumerando am 1. Tage des Kalenderquartals beizutragen; einen gleichen Beitrag zahlen die Lehrerfamilien (§ 13), welchen der Pensionsanspruch erhalten ist.

Jedoch entrichten die Kassenmitglieder dieser Kategorie, welche als Mitglieder der im § 1 erwähnten Specialkassen (§ 2) auf diese Kasse übergegangen sind, an Letztere nur die bisher zu Ersteren gezahlten Jahresbeiträge, wogegen ihnen ihre Ansprüche an die Kasse in bisheriger Höhe und Umfange erhalten bleiben.

Es kann aber mit ihnen unter Mitwirkung der Kuratoren und mit Genehmigung der Regierung ein Ablommen über die Erweiterung ihrer desfallsigen Rechte und Pflichten getroffen werden.

§ 23. Von jeder Lehrerstelle an den öffentlichen Volksschulen des Bezirks (§ 5) ist ein jährlicher Beitrag von 5 Thlr. in halbjährlichen Raten am 1. März und 1. September zu entrichten.

Diese Beiträge sind von den Dienstemkünften der Stellen vorweg zurückzubehalten, auch während der Vacanz der Stellen fortzuzahlen.

Beitragspflichtige Lehrerstellen im Sinne dieser Bestimmung sind nicht blos die festen, sondern auch die nicht als fest dotirten, jedoch auf dauernden Bestand eingerichteten Stellen, selbst wenn sie mit Präparanden besetzt werden. Ausgenommen sind aber die mit Pfarrämtern combinirten Lehrerstellen.

In Zweifelsfällen entscheidet die Regierung nach Anhörung des betreffenden Kreisvorstandes und der Kassencuratoren darüber, ob eine Lehrerstelle als beitragspflichtig anzusehen ist.

Hat ein Lehrer in der Norder- und der Süder-Harde auf Alsen einer Lehrerwittwe eine Pension aus der Stelle zu zahlen oder zu einer solchen Pension mitbeizusteuern, so darf derselbe diese Leistung auf obigen Stellenbeitrag von 5 Thlr. in Anrechnung bringen.

§ 24. Die Eintrittsgelder (§ 17) und Gehaltsverbesserungsgelder (§ 18) treten an Stelle der gleichartigen Beiträge, welche etwa zu den im § 1 aufgezählten Specialkassen (§ 2) zu entrichten waren, die in den §§ 20 und 23 normirten Jahres-Beiträge an Stelle der zu diesen Kassen bisher zu leistenden fortlaufenden Beiträge.

War ein Lehrer aber Mitglied zweier oder mehrerer jener Specialkassen, so tritt jener Jahresbeitrag nur an die Stelle des Beitrags, welcher von ihm zu der Specialkasse zu entrichten gewesen, in die er zuletzt eingetreten ist. Die an die Specialkassen, welchen er schon früher angehört hat, erwordenen Rechte behält ein solcher Lehrer nur dann, wenn er neben jenem Jahresbeitrage an diese Bezirkskasse noch die Beiträge fortzahlt, welche er an letztgedachte Specialkassen zu leisten gehabt hat.

Wenn der Beitrag zur Specialkasse (§ 2), an dessen Stelle obiger Jahresbeitrag (§§ 20—23) tritt, größer war, als Letzterer, so hat das betreffende Kassenmitglied den Mehrbetrag an die Bezirkskasse fortzuzahlen, wenn für jenen Beitrag Anspruch auf eine höhere als die im § 28 sub d alin. 1 normirte Pension erworben war und derselbe forterhalten werden soll.

Sind die zu den gedachten Specialkassen gezahlten Jahresbeiträge variabel gewesen, so werden dieselben nach dem Durchschnitte der letzten 5 Jahre (1866—1870) fixirt. Betreffs der Mitglieder der Schullehrerwittwenkasse für die Propsteien der Norderharde und der Augustenburger (Süder-) Harde auf Alsen wird jedoch die Berechnung so angelegt, als wenn diese Specialkasse nach den Bestimmungen der Allerhöchsten Resolution vom 12. Februar 1864 unverändert fortbestände.

§ 25. Die Gemeinden und selbstständigen Guts- und Domanialbezirke, sowie diejenigen Institute, Kassen ꝛc., welchen die Unterhaltung einer Lehrerstelle obliegt, sind verpflichtet, einen jährlichen Beitrag von 4 Thlr. in halbjährigen Raten am 1. März und 1. September für jede ihrer Lehrerstellen (§ 23) zu zahlen.

Sind mehrere Gemeinden, selbstständige Guts- oder Domanialbezirke zu einem Schulverbande vereinigt, oder einer Schule zugewiesen, so ist der zu leistende Beitrag nach Maßgabe des gesammten in den einzelnen Gemeinden, Guts- oder Domanialbezirken aufkommenden Betrags der Einkommen-, Klassen-, Grund- und Gebäudesteuer auf die Betreffenden zu vertheilen.

In dem Geltungsgebiete der Verordnung vom 28. März 1857 darf sich jede Gemeinde ꝛc. auf jenen Jah-

Digitized by Google

resbeitrag die Beiträge, welche sie zur Pension von Lehrerwittwen in Gemäßheit jener Verordnung und des Circulairs vom 15. December 1857, (Chronol. Samml. der Schleswig'schen Verordnungen de 1857 S. 290) aufzubringen hat, dergestalt anrechnen, daß sie, solange sie eine oder mehrere solcher Pensionen zahlt oder dazu beisteuert, diesen Betrag von dem Jahresbeitrage für sämmtliche von ihr zu unterhaltende Lehrerstellen in Abzug bringt.

Zu gleicher Weise bringen die Communen in der Norder- und der Süder-Harde auf Alsen die Summe, welche sie etwa in Gemäßheit des § 11. der Allerhöchsten Resolution vom 12. Februar 1864 und des Rescripts vom 10. März ej. a. zu den von der Regulirungssumme der Bedienungen berechneten Wittwenpensionen zu zahlen haben, und die Communen in dem Geltungsgebiete des Gesetzes vom 8. März 1856 den Theil der von ihnen zum allgemeinen Schulfond zu entrichtenden Beiträge, welcher zur Abhaltung der Lehrerwittwenpensionen zu verwenden ist, von ihren zu dieser Bezirkskasse zu leistenden Jahresbeiträgen in Abrechnung.

§ 26. Zu den sonstigen Einnahmen der Kasse gehören:

a) Die Zinsen von Capitalien derselben,
b) Collecten, soweit deren Einsammlung durch die dazu competente Behörde bewilligt ist,
c) Geschenke und Vermächtnisse.

Die Einnahmen ad b und c wachsen dem Kapitalvermögen zu. Letztere jedoch nur, insofern die Bedingungen, unter welchen diese Zuwendungen erfolgen, dies zulassen.

IV. Ausgaben der Kasse.

§ 27. Den Wittwen der Mitglieder dieser Kasse und der bereits verstorbenen Mitglieder der im § 1 aufgezählten Specialkassen (§ 2) werden Pensionen im Betrage von mindestens 50 Thlr. jährlich mit folgender Maßgabe beziehungsweise Einschränkung gewährt.

§ 28. a) In dem zum gegenwärtigen Kassenbezirke (§ 4) gehörigen Geltungsgebiete der Verordnung vom 28. März 1857 haben die städtischen Communen und ländlichen Kirchspiele, in dem dazu gehörigen Geltungsbereiche des Gesetzes vom 8. März 1856 der für diesen District gesondert zu organisirende allgemeine Schulfond, in der Norder- und der Süderharde auf Alsen die in Gemäßheit des § 11 der Allerhöchsten Resolution vom 12. Februar 1864 und des Rescripts vom 10. März 1864 zur Zahlung einer nach der Regulirungssumme bemessenen Pension Verpflichteten auch fernerhin den bereits vorhandenen sowohl, als allen künftigen Lehrerwittwen unverkürzt und unmittelbar die Pensionen und Unterstützungen nach Maßgabe jener Bestimmungen zu zahlen.

Demgemäß findet auch die in Letzteren vorbehaltene periodische Neuregulirung des Diensteinkommens der Lehrerstellen zu den bestimmten Zeiten Statt.

Diese Pensionen (Wittwendienstachtel) und Unterstützungen werden auf die den Lehrerwittwen nach § 27 zu gewährende Pension angerechnet.

b) Ferner beziehen die am 1. Januar 1871 vorhandenen Wittwen verstorbener Mitglieder der im § 1 aufgezählten Specialkassen (§ 2) die aus Letztern gezahlten Pensionen in bisheriger Höhe nunmehr aus dieser Bezirkskasse.

c) Auch die Wittwen der im § 22 alin. 2 bezeichneten Mitglieder der Bezirkskasse empfangen aus Letzterer Pensionen in der Höhe, auf welche für sie ein Anspruch an die betreffenden Specialkassen gewonnen und der Bezirkskasse gegenüber forterhalten ist.

d) Die Wittwen aller übrigen Mitglieder der Bezirkskasse erhalten aus der Letztern jährliche Pensionen von vorläufig 24 Thlr. Bei künftiger verstärkter Leistungsfähigkeit der Kasse werden diese Pensionen durch den Minister der Unterrichtsangelegenheiten gleichmäßig erhöht, jedoch mit der Maßgabe, daß dieselben, soweit sie mit dem Wittwendienstachtel resp. der Unterstützung ad a zusammen 54 Thlr. übersteigen, bis zur Höhe von 4 Thlr. gekürzt werden.

War der Ehemann einer der letztbezeichneten Wittwen Mitglied einer der im § 1 aufgeführten Specialkassen (§ 2), so tritt jene Pension an Stelle derjenigen, auf welche für die Wittwe Anspruch an die Specialkasse erworben ist; soweit dieser Anspruch aber über jenen Pensionsbetrag hinausgeht, wird derselbe noch besonders aus dieser Bezirkskasse befriedigt, wenn er gemäß § 24 alin. 3 forterhalten worden ist.

Hat einer jener Ehemänner aber zweien oder mehreren von den obenerwähnten Specialkassen als Mitglied angehört, so wird nur der bei diesen Kassen zuletzt erworbene Pensionsanspruch durch jene Pension (alin. 1 & 2) ausgeglichen; außerdem erhält die Wittwe eines solchen Mitgliedes noch die Pensionen, auf welche bereits früher ein Anrecht begründet worden, unverkürzt in der erworbenen Höhe aus der Bezirkskasse ausbezahlt, sofern dieser Anspruch gemäß § 24 alin. 2 erhalten worden ist.

e) Erreichen die Pensionen und Unterstützungen, welche die oben sub b und d bezeichneten Kategorien von Wittwen in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen sub a und b beziehungsweise a und d erhalten, zusammen nicht die Summe von 50 Thlr. jährlich, so wird der daran fehlende Betrag aus der Bezirkskasse zugeschossen. Dieser Zuschuß wird aber denjenigen Wittwen nicht zu Theil, welche noch aus einer andern Schullehrerwittwenkasse eine Pension von mindestens 50 Thlr. jährlich empfangen.

Auch wird ein solcher Zuschuß der sub c bezeichneten Klasse von Wittwen nicht gewährt. Jene Zuschüsse werden den aus der Bezirkskasse zu zahlenden Pensionen gleichgestellt.

f) Verliert eine Wittwe die ihr in Gemäßheit der sub a angegebenen Bestimmungen zustehende Pension, (Wittwendienstachtel) oder Unterstützung aus einem Grunde, welcher nicht zugleich den Verlust der aus der Bezirkskasse abzuhaltenden Pension nach sich zieht, so wird jener Ausfall nur mit besonderer Genehmigung der Curatoren und der Regierung auf diese Casse übernommen.

Digitized by Google

g) Soweit aus dieser Bezirkskasse Pensionen nach den von den früheren Specialkassen gezahlten Sätzen zu entrichten sind, werden diese Sätze nach dem Durchschnitte der letzten 5 Jahre (1866—70) fixirt, wenn sie von veränderlicher Höhe gewesen sind.

§ 29. Der Anspruch auf Pension aus dieser Kasse entsteht mit dem ersten auf den Tod des Kassenmitgliedes folgenden Zahlungstermine und dauert bis zu dem auf den Schluß der Pensionsberechtigung folgenden Zahlungstermine.

Die Pensionen werden in vierteljährlichen Raten postnumerando am 1. April, 1. Juli, 1. October und 1ten Januar gegen Quittung ausgezahlt. Unter der Quittung muß amtlich bescheinigt werden, daß die Pensionsberechtigte noch am Leben und nicht anderweitig verheirathet ist. Bezüglich der Auszahlung der Pension an den Vorzeiger oder Einsender der Quittung gelten die für die Königlichen Kassen im Regierungsbezirke Schleswig erlassenen Vorschriften.

Etwanige Rückstände an Leistungen der Interessenten werden auf die zunächst fälligen Pensionen in Anrechnung gebracht.

§ 30. Der geschiedenen, für den nichtschuldigen Theil erklärten Ehefrau eines Kassenmitgliedes kann durch die Curatoren mit Genehmigung der Regierung eine volle oder eine halbe Pension von 50 resp. 25 Thlr. aus dieser Kasse gewährt werden, wenn sie nicht mit pensionsberechtigten Hinterbliebenen des separirten Ehemannes concurrirt.

§ 31. Concurrirt eine Lehrerwittwe mit Waisen ihres verstorbenen Ehemannes aus früherer Ehe, welche das 16te Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so bezieht sie die Pension unverkürzt, wenn ihr die Erziehung dieser Waisen überlassen ist. Im andern Falle bezieht die Wittwe allein die Pension und Unterstützung, welche ihr in Gemäßheit der im § 28 sub a angegebenen Bestimmungen zusteht, sowie die Pension, auf welche für sie bereits gegen eine oder mehrere der frühern Specialkassen (§ 2) Anspruch erworben war.

Erhält die Wittwe derartige Pensionen nicht oder nicht im Betrage von zusammen mindestens 30 Thlr., so empfängt sie für sich aus dieser Kasse 30 Thlr. jährlich, beziehungsweise den an dieser Summe fehlenden Betrag. Soweit die aus der Bezirkskasse abzuhaltende Pension nicht der Wittwe für sich gebührt, wird selbige unter sämmtliche, sich in jenem Lebensalter befindenden leiblichen ehelichen Kinder des verstorbenen Ehemannes nach Kopfzahl vertheilt.

Vorstehende Bestimmung findet indessen keine Anwendung auf die Wittwen, welche von der Berechtigung auf einen Zuschuß aus der Bezirkskasse ausgeschlossen sind. (§ 28 sub e.)

§ 32. Der Selbstmord eines Kassenmitgliedes in zurechnungsfähigem Zustande zieht den Verlust der Wittwenpension, soweit dieselbe aus dieser Kasse zu zahlen ist, nach sich, es kann jedoch unter Genehmigung der Regierung durch Beschluß der Kassencuratoren der Pensionsanspruch erhalten bleiben.

§ 33. Das Gleiche findet Anwendung auf den Verlust der Ehrenrechte seitens einer pensionsberechtigten Wittwe resp. geschiedenen Ehefrau.

§ 34. Auch die Auswanderung einer solchen Wittwe resp. geschiedenen Ehefrau aus dem deutschen Reiche ist mit dem Verluste der Pension aus dieser Bezirkskasse verbunden; indessen kann durch die Curatoren mit Zustimmung der Regierung der Auswandernden die Pension belassen werden.

§ 35. Ferner endet das Anrecht der Wittwe resp. geschiedenen Ehefrau auf Pension außer durch den Tod auch durch Wiederverheirathung. Der Anspruch auf Pension aus dieser Kasse lebt in letzterem Falle bei wieder eintretendem Wittwenstande nicht wieder auf.

§ 36. Geht die Pension einer Lehrerwittwe aus dieser Kasse durch Wiederverheirathung, Auswanderung aus dem deutschen Reiche, oder durch Aberkennung der Ehrenrechte verloren, so kann durch Beschluß der Curatoren mit Genehmigung der Regierung diese Pension ganz oder theilweise den leiblichen ehelichen Kindern des verstorbenen Ehemannes überlassen werden, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 37. Ist keine Wittwe, sind aber leibliche eheliche Kinder eines verstorbenen Mitgliedes der Bezirkskasse vorhanden, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, so wird denselben, als einer Waisenfamilie eine Pension von 50 Thlr. aus dieser Kasse gewährt; diese Pension wird aber um den Betrag gekürzt, welchen sie etwa aus einer fremden Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse als Pension erhalten.

An dieser Pension participiren die berechtigten Waisen nach Kopfzahl zu gleichen Theilen. Bei dem Ausscheiden eines Mitgliedes der Waisenfamilie aus der Zahl der Empfangsberechtigten wächst dessen Antheil den übrigen Geschwistern, ohne Unterschied, ob es Ganz- oder Halbgeschwister sind, zu, so daß zuletzt die jüngste Waise zum Genuß der ganzen Portion gelangt.

§ 38. Die Zahlung der Waisenpensionen erfolgt an die Vormünder der Empfangsberechtigten gegen Quittung, unter welcher amtlich bescheinigt sein muß, daß Letztere noch am Leben sind.

Hinsichtlich der Entstehung des Pensionsanspruchs und der Zahlungsmodalitäten kommen die Bestimmungen des § 29 zur Anwendung.

§ 39. Die Bestimmung des § 32 gilt auch von Waisenpensionen.

Im Uebrigen geht das Anrecht auf die Waisenpension verloren

a) durch den Tod des Berechtigten,
b) durch Vollendung des 16. Lebensjahres seitens des Letztern,
c) durch Auswanderung desselben aus dem Gebiete des deutschen Reichs.

In dem Falle ad c kann aber der Pensionsanspruch durch die Curatoren unter Genehmigung der Regierung belassen werden.

§ 40. Den Wittwen und Waisen bereits vor dem 1. Januar 1871 verstorbener Volksschullehrer des Kassenbezirks, welchen ein Pensionsanspruch gegen die Bezirks-

Digitized by Google

kasse nach den Bestimmungen dieses Statuts nicht zusteht, können durch die Curatoren mit Zustimmung der Regierung Pensionen aus dieser Kasse bis zu der durch die §§ 27, 28 und 37 normirten Höhe und Umfange bewilligt werden, sobald die hierzu nöthigen Mittel, ohne Zuschuß aus Staatsfonds, in derselben vorhanden sind.

§ 41. Den Curatoren der Kasse, welche nicht am Sitze der Bezirksregierung wohnen, werden 2 Thlr. Diäten pro Tag gewährt und die nachweislichen Reisekosten erstattet; für Eisenbahnfahrten wird der Fahrpreis zweiter Klasse, indessen ohne Vergütung von Zu- und Abgangskosten gezahlt.

Den Kreisvorständen werden Reisekosten und Diäten nicht bewilligt.

Im Uebrigen werden auch alle anderweiten baaren Auslagen, welche im Interesse der Kasse gemacht werden, erstattet.

V. Von der Verwaltung der Kasse.

§ 42. Die Verwaltung der Kasse ist der Königlichen Regierung zu Schleswig überwiesen. Die Regierung hat die Kasse in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften zum facultate substituendi zu vertreten. Die Aufsichtsbehörde über die Regierung in diesen Kassenangelegenheiten ist der Minister der Unterrichts-Angelegenheiten. Die Regierung leitet die Einziehung und Auszahlung der Gelder durch die Regierungs-Hauptkasse unter Vermittelung der Königlichen Steuerkassen. Die Einziehung sämmtlicher statutenmäßigen Leistungen an die Schleswig'sche Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse kann durch administrative Execution geschehen. Die Mitwirkung der Kassenmitglieder an der Verwaltung erfolgt in den Kreisvorständen und durch die Kassencuratoren.

§ 43. In jedem landräthlichen Kreise des Kassenbezirks fungirt ein Kassenvorstand. Die Insel Fehmarn gilt dieser Kasse gegenüber als Kreis.

Jeder Kreis-Kassenvorstand besteht aus:

a) dem Landrathe, — auf der Insel Fehmarn dem Kirchspielvogte als Vorsitzenden,
b) Vertretern der Schulinspection, welche die Regierung ernennt,
c) Drei gewählten Mitgliedern der Kreisversammlung,
d) Drei von den Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte gewählten Lehrern.

Für die Insel Fehmarn können nur Mitglieder des Oldenburger Kreistags gewählt werden, welche auf jener Insel ihren Wohnsitz haben.

Die Wahl der Lehrermitglieder erfolgt in der Weise, daß sämmtliche Kassenmitglieder, welche im Kreise ihren Wohnsitz haben, entweder einzeln schriftlich oder zusammen durch das zu amtlichen Publicationen für den Kreis bestimmte Organ vom Vorsitzenden des Kreisvorstandes zur Abgabe von Stimmzetteln bis zu einem bestimmten Tage, welcher nicht unter 4 Wochen von der Zustellung resp. Veröffentlichung der Aufforderung an festzusetzen, aufgefordert werden. Die Stimmzettel enthalten Namen und Wohnort der Gewählten und sind vom Wähler mit Wohnort, Datum und Namensunterschrift zu versehen.

Diejenigen drei Kassenmitglieder, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen, sind als gewählt zu betrachten. Es genügt relative Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit giebt das höhere Lebensalter den Vorzug. Die Gewählten dürfen die Wahl nur dann ablehnen, wenn die fungirenden Curatoren unter Zustimmung der Regierung die Gründe der Ablehnung für genügend erachten. Ablehnung ohne genügende Gründe zieht eine zur Kasse einzuziehende Geldstrafe von 2 Thlr. nach sich. Das Ergebniß der Wahl wird vom Vorsitzenden des Kreisvorstandes der Regierung angezeigt und durch das vorerwähnte Organ, wenn ein solches vorhanden, bekannt gemacht.

Das Amt der Lehrermitglieder und Kreisvertreter dauert 6 Jahre; die jetzt gewählten fungiren bis zum 1. Januar 1877. Nur für die Insel Fehmarn ist eine Neuwahl der Lehrermitglieder und Kreisvertreter für diese Amtsperiode vorzunehmen. Scheidet ein Lehrermitglied innerhalb der Amtsperiode aus der Zahl der im Kreise wohnhaften Kassenmitglieder aus, so tritt als Nachfolger für die Dauer der Amtsperiode dasjenige Kassenmitglied ein, welches die meisten Stimmen nächst den fungirenden Vorstandsmitgliedern erhalten hat. Beim Ausscheiden eines Kreisvertreters erfolgt eine Neuwahl auf dem nächsten Kreistage für die Dauer der laufenden Amtsperiode.

Der Kreisvorstand faßt seine Beschlüsse nach Stimmenmehrheit und in Versammlungen, zu welchen er vom Vorsitzenden zusammenberufen wird, dessen Stimme bei Stimmengleichheit den Ausschlag giebt.

Die Einladungen zu den Kreisvorstands-Versammlungen erfolgen schriftlich gegen Empfangsbescheinigung oder auch durch das Kreisblatt, jedenfalls aber unter Angabe der Berathungsgegenstände und etwa 14 Tage vor der Versammlung.

§ 44. Als Curatoren der Kasse fungiren drei von den Lehrermitgliedern der Kreisvorstände gewählte Lehrer. Für dieselben werden von jenen Lehrermitgliedern zugleich 3 Stellvertreter gewählt.

Die Wahl erfolgt in der Weise, daß jeder dieser Wähler dem Vorsitzenden des Kreisvorstandes auf dessen schriftliche Aufforderung an einem für den ganzen Kassenbezirk von der Regierung bestimmten Termin, einen mit Wohnort, Datum und Namensunterschrift versehenen Stimmzettel übergiebt, auf welchem Namen, Stand und Wohnort der zu Curatoren, sowie der zu Stellvertretern gewählten Kassenmitglieder gesondert angegeben sind. Diese Stimmzettel werden vom Vorsitzenden an die Bezirksregierung übersandt, welche aus denselben das Wahlergebniß ermittelt und durch das Amtsblatt bekannt macht. Relative Stimmenmehrheit genügt, bei Stimmengleichheit giebt das höhere Lebensalter den Vorzug. Hinsichtlich der Ablehnung einer solchen Wahl gelten dieselben Bestimmungen wie bezüglich der Wahl zum Lehrermitgliede eines Kreisvorstandes.

Das Amt der Curatoren resp. Stellvertreter dauert 6 Jahre. Von den in Folge und nach Maßgabe des Ministerialreskripts vom 31. Januar 1870 Gewählten scheidet indessen ein Drittel am 1. Januar 1873, ein

Digitized by Google

zweites Drittel am 1. Januar 1875, das letzte Drittel am 1. Januar 1877 aus. Die das erste und zweite Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt.

Eine Wiederwahl der Ausretretenden ist zulässig. Die Curatoren werden zur Berathung und Beschließung über die wichtigeren Angelegenheiten an den Sitz der Regierung convocirt und stimmen alsdann mündlich ab. Ueber minder wichtige Angelegenheiten können dieselben schriftlich ohne Convocation abstimmen. Die Beschlüsse derselben werden nach Stimmenmehrheit gefaßt.

Bei zeitweiliger Behinderung eines Curators regelt sich die Heranziehung des Stellvertreters bis zum 1. Januar 1875 nach der Mehrzahl der Wahlstimmen, von da ab nach der Länge des Dienstalters. Im Falle einer Vacanz durch Tod fungiren die Stellvertreter bis zum Ablaufe der Amtsperiode des Verstorbenen.

§ 45. Ueber die Kassenmitglieder sind Verzeichnisse anzulegen, je eines bei jedem Kreisvorstand über die Mitglieder des Kreises und eines bei der Regierung über die Mitglieder des Kassenbezirks. Die erforderlichen Nachrichten über Neuanstellungen, Bestätigungen, Versetzungen, Gehaltsverbesserungen, Amtsniederlegungen ꝛc. der Lehrer resp. Kassenmitglieder theilt die Regierung den Vorsitzenden der betreffenden Kreisvorstände mit, sofern die Letzteren nicht in ihrer Eigenschaft als Mitglieder der Kirchenvisitatorien amtliche Kenntniß davon haben. Die Führung des Kreisverzeichnisses kann einem der drei Lehrermitglieder des Kreisvorstandes durch den Vorsitzenden desselben auf je zwei Jahre übertragen werden.

§ 46. Die Führung der Kassenbücher geschieht nach Anordnung der Regierung.

Die Anlegung der Kapitalien erfolgt durch die Regierung, nach Anhörung der Kassen-Kuratoren, in pupillarisch sichern Hypotheken, in depositalmäßigen Papieren und in Sparkassenbüchern.

§ 47. Die Rechnungslegung erfolgt alljährlich durch die Regierungs-Hauptkasse nach Anleitung des jährlich aufzustellenden und bis zum 31. März dem Königlichen Ministerium der Unterrichtsangelegenheiten einzureichenden Kassenetats, über welchen die Kuratoren vor Einreichung an jenes Ministerium zu hören sind.

Die Rechnungen werden durch die Königliche Regierung revidirt und darauf nebst den Belegen und dem Revisionsprotocoll den Kuratoren vorgelegt. Sobald die erhobenen Erinnerungen erledigt sind, ertheilt die Regierung die Entlastung. Die mit dem Entlastungsvermerk versehene Rechnung wird in ihren Hauptergebnissen durch das Amtsblatt und die Kreisblätter des Kassenbezirks publicirt. Je ein Exemplar wird dem Königlichen Minister der Unterrichtsangelegenheiten und dem Königlichen Finanz-Minister eingereicht. Abschrift der vollständigen Rechnungslegung ist jedes Kassenmitglied gegen Erstattung der Copialien mit 5Sgr. pr. Bogen zu verlangen berechtigt.

VI. Schlußbemerkungen.

§ 48. Insofern die Kasse nicht fähig sein sollte, ihre statutenmäßigen Verpflichtungen zu erfüllen, sind die erforderlichen Zuschüsse aus der Staatskasse unter Vorlegung der letzt abgeschlossenen Jahresrechnung in subsidiarischer Weise bei dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zu beantragen.

§ 49. Zu Anträgen auf Abänderung des Statuts ist außer den drei Kuratoren jeder Kreisvorstand berechtigt. Bevor derartige Beschlüsse dem Minister der Unterrichts-Angelegenheiten zur Bestätigung vorgelegt werden, sind alle Kreisvorstände und die Kuratoren zur Sache zu hören.

§ 50. Die Bestimmungen dieses Statuts finden keine Anwendung auf die Mitglieder der im § 1 aufgezählten Specialkassen, welche als Schullehrer auf Stellen in den durch den Wiener Frieden vom 30. October 1864 an das Königreich Dänemark abgetretenen Theilen Schleswigs angestellt, emeritirt oder entlassen sind, und auf die bereits vorhandenen, wie auf die künftigen Wittwen und Waisen der Volksschullehrer dieser Kategorie. Für diese Kassenmitglieder, Wittwen und Waisen bleiben die Bestimmungen der Statuten ꝛc. jener Specialkassen auch ferner unverändert mit der Maßgabe in Kraft, daß die Vereinnahmung der betreffenden Beiträge und die Auszahlung der Pensionen auf diese Bezirkskasse übergeht.

§ 51. Insofern den Interessenten der Letztern und deren Familienmitgliedern, aus den im § 1 allegirten Statuten, Gesetzen und sonstigen Bestimmungen Rechte zustehen, welche ihnen nicht ausdrücklich in diesem Statute erhalten sind, bleiben ihnen diese Rechte unverändert gewahrt.

Die Kassen-Curatoren.
(gez.) G. Ehmsen. (gez.) P. C. Wilhelmsen.
(gez.) J. J. Callsen.

Schleswig, den 4. September 1871.

Königliche Regierung.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.
(gez.) Gehrmann.

Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 25. v. M., welche wörtlich lautet:

„Ich ermächtige Sie auf Ihren Bericht vom 23. d. M. zur Bestätigung des zurückfolgenden Statuts der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Herzogthums Schleswig nebst der Insel Fehmarn mit der Maßgabe, daß die von den Gemeinden ꝛc. zu gewährenden Wittwenpensionen — § 25 des Statuts — nur auf die Gemeindebeiträge von denjenigen bestimmten Stellen in Anrechnung kommen, in Bezug auf welche jene Pensionen ausgezahlt werden. Dieser Mein Erlaß ist durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig zu veröffentlichen.

Berlin, den 25. November 1871.

(gez.) Wilhelm.
(gez.) von Mühler.

An den Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten," wird das vorstehende Statut der Elementarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse des Herzogthums Schleswig nebst der Insel Fehmarn vom 4. September d. J. hiermit bestätigt.

Berlin, den 23. December 1871.

(L. S.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage: (gez.) Keller.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck des Königlichen Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 6. Schleswig, den 4. Februar. **1872.**

Betrifft das Sachregister zum Amtsblatt pro 1871.

96. Die Redaction unseres Amtsblattes wird im März d. J. zum Amtsblatt pro 1871 ein Sachregister zum Preise von 5 Sgr. für das Exemplar in Druck erscheinen lassen.

Diejenigen Amtsblatt-Interessenten, welche dieses Register zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, ihre Bestellungen schleunigst und spätestens bis zum **1. März** cr. bei der Post-Anstalt ihres Wohnorts zu machen.

Die Kaiserlichen Post-Anstalten werden ersucht, die eingegangenen Bestellungen bis zum **10. März** d. J. dem Post-Amte zu Schleswig zuzufertigen.

Die Auflage des Registers wird nach den an dem letztgedachten Tage vorliegenden Bestellungen bemessen werden.

Schleswig, den 18. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

97. Nach § 61 der Bank-Ordnung vom 5. October 1846 (Gesetz-Sammlung Seite 435) wird die Versammlung der Meistbetheiligten durch diejenigen Bankantheils-Eigner gebildet, welche am Tage der Einberufung der Versammlung nach den Stammbüchern der Preußischen Bank die größte Anzahl von Bankantheilen besitzen.

Auch die Wählbarkeit der Mitglieder des Central-Ausschusses der Bank, sowie der Provinzial-Ausschüsse und der Beigeordneten der Provinzial-Bank-Komtoire, ist von der Eintragung in die Stammbücher der Bank abhängig (§§ 66, 105, 109 der Bank-Ordnung).

Auf diese Bestimmungen werden hierdurch Diejenigen aufmerksam gemacht, welche Bankantheile erwerben, die Eintragung in die Stammbücher der Bank aber noch nicht bewirkt haben.

Berlin, den 18. Januar 1872.

Königlich Preuß. Haupt-Bank-Directorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die Einstellung brodloser Recruten der seemännischen Bevölkerung in die Marine am 1. k. M.

98. Zufolge einer hierher gelangten desfälligen Mittheilung hat die Kaiserliche Admiralität das Marine-Stations-Commando in Kiel angewiesen, etwa sich meldende brodlose Recruten der seemännischen Bevölkerung bereits am 1. k. M. einzustellen, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Kiel, den 23. Januar 1872.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V. beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

99. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. December 1875 nebst Talons werden vom 5. Februar d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskassen in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der Controlle persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover, in den Amts-

Digitized by Google

blättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen, unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in dem nächstletzten Absatze erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unsers Bezirks, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II., unentgeltlich entgegengenommen werden können.

Zugleich werden die Königlichen Landraths-Aemter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 17. d. M. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, abdrucken zu lassen.

Schleswig, den 24. Januar 1872.

Königliche Regierung.

100. Im östlichen Frankreich tritt eine durch ein Insekt hervorgerufene **Krankheit des Weinstocks** in verheerender Weise auf, so daß in einigen Gegenden ein Drittheil der Weinstöcke vernichtet ist. Bisher kennt man kein anderes Mittel als Verbrennen des Weinstocks und Reinigung der Erde. Diese Krankheit nähert sich immer mehr den deutschen Grenzen. Es wird daher von dem Beziehen von Weinreben aus den östlichen Gegenden Frankreichs gewarnt.

Schleswig, den 23. December 1871.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circular-Verfügung an die Nutznießer von Dienstwohnungen und die sämmtlichen Bezirks-Baubeamten.

101. Zur Beseitigung häufig noch vorkommender Zweifel machen wir darauf aufmerksam, daß den bestehenden Vorschriften zufolge die Ausführung von Bauarbeiten an den Beamten-Dienstwohnungen unseres Ressorts, welche den Betrag von 20 Thlr. nicht erreichen, von den Nutznießern der Dienstwohnungen direct bei uns zu beantragen ist.

Der Vollständigkeit wegen haben die Bezirksbaubeamten zwar auch diese Arbeiten, soweit sie ihnen bekannt sind, in die nach § 11 der Dienstinstruction vom 28. April 1870 alljährlich bis zum 1. Juli bei uns einzureichenden generellen Bauanschläge aufzunehmen, eine weitere Mitwirkung derselben tritt indessen nur dann ein, wenn dadurch wesentliche Veränderungen an dem bestehenden Bauwerke oder solche Vorkehrungen bezweckt werden, welche eine besondere, nur Bauverständigen beiwohnende Sachkenntniß erfordern.

Schleswig, den 9. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Stipendien für Veterinair-Eleven.

102. Es sind für das laufende Jahr drei Stipendien von je 150 Thlr. an Veterinair-Eleven aus der Provinz Schleswig-Holstein zum Besuch von Thierarzneischulen zu verleihen.

An die unterzeichnete Regierung gerichtete Gesuche, versehen mit Attesten, insbesondere über die bis jetzt genossene Schulbildung sind binnen zwei Monaten a dato hierher einzureichen.

Schleswig, den 23. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

103. Ein gewisser **Alexander Grillo**, welcher sich in der Eigenschaft eines Lehrers der italienischen und französischen Sprache, später als Buchhalter bei **Ad. Maleseck** längere Zeit in Flensburg aufgehalten hat, ist am 24. October von dort flüchtig geworden, nachdem er verschiedene Veruntreuungen verübt, auf Grund gefälschter Schriftstücke Gelder erhoben und hierdurch einen Gesammtschaden von 1138 fl. Oe. W. verursacht hatte.

Zufolge Verfügung des Herrn Ministers des Innern weisen wir die Polizeibehörden hierdurch an, auf den Flüchtigen, dessen Personsbeschreibung unten folgt, vigiliren und ihn im Betretungsfalle anhalten zu lassen, von seiner etwaigen Verhaftung aber sofort hierher Anzeige zu machen.

Persons-Beschreibung: Alexander Grillo, ungefähr 40 Jahr alt, italienischer Abstammung, ist mittelgroß, schlank, hat ein längliches blasses Gesicht, dunkelbraune, oder der Stirn schüttere Haare, einen kleinen Kopf, ins grünliche schillernde blaue Augen, einen etwas großen Mund, einen beweglichen Gang bei vorgebogenem Oberkörper und steter Bewegung der Achseln, derselbe hat ferner einen hellen braunen Schnurr- und Backenbart — welch' letzterer übrigens wieder abgenommen sein dürfte, — die Muttersprache desselben ist die italienische, er ist übrigens auch der deutschen und französischen vollkommen, der ungarischen und serbischen minder mächtig, spricht sehr schnell und vermag im Gespräche den Blick Anderer nicht zu ertragen.

Sein Aeußeres ist hübsch und einnehmend.

Schleswig, den 26. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung für Seeleute.

104. Anfangs April d. J. beginnt in der hiesigen Königlichen Navigationsschule ein neuer Steuermannskursus. Seeleute, welche sich für die Aufnahme in diesen Kursus vorbereiten wollen, finden den erforderlichen Unterricht in der Vorbereitungsklasse der Navigationsschule hierselbst.

Altona, den 21. Januar 1872.

Der Königliche Navigationsschul-Director.

105. Der Beginn der ersten diesjährigen Schwurgerichtsperiode ist vom 5. auf den 12. Februar d. Js. verlegt.

Digitized by Google

Dies wird in Gemäßheit des § 269 der Strafproceß-Ordnung vom 25. Juni 1867 und des § 12 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte I. Instanz vom 15. August 1867 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schleswig, den 26. Januar 1872.

Königliches Kreisgericht.

106. Geschäfts- und Reise-Plan

der Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade, Behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts pro 1871.

Monat	Tag	Beschäftigung.
April	7.	Reise nach Kiel.
	8.	Geschäft für die Kreise Kiel und Ploen.
	9.	Reise nach Oldenburg.
	10.	Geschäft für den Kreis Oldenburg.
	11.	Reise nach Itzehoe.
	12.	Geschäft in Itzehoe für die Kreise Steinburg, Norderdithmarschen, Süderdithmarschen und Rendsburg.
	13.	Reise nach Altona.
	14.	Ruhe (Sonntag).
	15.	Geschäft in Altona für die Kreise Altona, Pinneberg, Stormarn und Segeberg.
	16.	Musterung der Mannschaften aus fremden Brigade-Bezirken und Superrevision der Temporair-Invaliden.
	17.	Rückreise.

Rendsburg, den 27. } December 1871.
Schleswig, den 28. }

Königliche Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. — Der Civil-

Beyer v. Karger. — Hanssen.

107. In nächster Zeit werden bei der Verwaltung der uns unterstellten Bahnen verschiedene Stellen im Büreau-, Expeditions-, Telegraphen- und Fahrdienste mit einer Remuneration von zunächst 20, 22½ und 25 Thaler monatlich durch Militair-Anwärter, welche nicht über 40 Jahr alt sind, zu besetzen sein, was hierdurch zur Kenntniß der Anstellungs-Berechtigten gebracht wird.

Hannover, den 27. Januar 1872.

Königliche Eisenbahn-Direction.

Personal-Chronik.

108. Nachdem des Kaisers und Königs Majestät den bisherigen Regierungs-Rath **Pfahl** zum Ober-Regierungs-Rath und Regierungs-Abtheilungs-Dirigenten zu ernennen geruht haben, ist demselben die Stelle des Dirigenten der Finanz-Abtheilung der Königlichen Regierung zu Schleswig übertragen worden.

109. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 14. d. M. der Ehefrau des Dr. med. **Riese, Johanna Cathinka Riese**, geb. **Sommer**, in Altona, die Annahme und Anlegung des ihr verliehenen Königlichen Sächsischen Erinnerungskreuzes für die Jahre 1870/71 in Gnaden zu gestatten geruht.

110. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel haben folgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Der Gerichtsassessor **Michelsen** ist zum Amtsrichter in Altona, und der Korporal **H. Chr. Krüger** zum Amtsgerichtsboten bei dem Amtsgericht auf Nordstrand ernannt.

Der Gefangenwärter **Werner** in Kiel ist auf seinen Antrag entlassen.

Pensionirt sind resp. zum 1. März und 1. April d. J. die Amtsgerichtsboten und Exekutoren **Olesen** zu Tostlund und **Blomberg** zu Reinfeld.

Gestorben sind:

der Amtsrichter **Petersen** in Gravenstein und der Amtsgerichtsbote **Johannsen** zu Gettorf.

Allergnädigst verliehen ist:

dem Appellationsgerichts-Rath **Hall** in Kiel, dem Ober-Amtsrichter, Justizrath **Wynecken** in Lütjenburg und dem Kreisrichter, Justizrath **Jacobsen** in Altona, der Rothe Adlerorden 4. Klasse,

und dem Gerichtsboten bei dem Appellationsgericht in Kiel, **Linde**, dem Gerichtsdiener und Exekutor **Mückenheim** in Segeberg und dem Gefangenen-Inspector **Ulrich** in Altona, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Vacanzanzeigen.

111. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers ist die 2. Lehrerstelle an der Knabenklasse in Gaarden, mit welcher ein jährliches Gehalt von 300 Thlr. Pr. nebst freier Wohnung verbunden, vacant geworden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Bewerbungsgesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften **binnen 4 Wochen** bei dem unterzeichneten Patronate portofrei einreichen.

Preetz im Schulpatronat, den 8. Januar 1872.

M. Gr. zu Rantzau. v. Qualen.

112. Zum 1. April d. J. wird ein seminaristisch gebildeter Lehrer für eine Elementarclasse der hiesigen Knabenschule, — zunächst provisorisch — gesucht, das jährliche Gehalt beträgt 300 Thlr. Pr. Crt., doch ist keine Wohnung vorhanden.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst einer fidemirten Abschrift ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen portofrei an das Hauptpastorat in Ottensen einsenden.

Ottensen, den 11. Januar 1872.

Das Schulcollegium.

113. Mit Ministerialgenehmigung ist die bisher combinirte Stelle eines Predigers und Lehrers in der Gemeinde Ording in eine Schulstelle verwandelt, mit welcher einige Küstergeschäfte verbunden sind. Emolumente der Stelle sind, außer einem schönen, geräumigen Wohnhause nebst Garten, an Land circa 26 (sechs und zwanzig) Demat; Feuerung: 4 (vier) Marschfuder Torf; an Zirum 100 (hundert) Thaler. Der Kirchenvorstand präsentirt und wählt mit dem Schulcollegio.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen an den Unterzeichneten einsenden.

St. Peter, pr. Tating, den 20. Januar 1872.

L. F. Henning, Pastor.

Digitized by Google

114. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Districtsschullehrers zu Papendorf-Langelohe vacant geworden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Wohnung und Garten ein Feuerungs-Deputat von 16000 Soden Torf, 48 Thlr. Gehalt, 44 Thlr. Zulage, 7 Hektare 820,86 Decimeter Dienstland und 4 Hektoliter 17,37 Liter Roggen, — Gesammt-Einnahme nach dem Taxatum incl. Dotationszulage 263 Thlr. 24 Sgr. — verbunden sind, haben ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzureichen.

Schloß Reinbeck und Trittau, den 24. Januar 1872.
Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn.
W. v. Levetzau. Fr. Tamsen.

115. Die erledigte Schullehrerstelle in Gönnebeck, Ksp. Bornhöved, gewährt außer Wohnung und Garten an jährlicher Besoldung: den Ertrag von 18 Steuertonnen Landes; 7 Fuder Busch, 7 Fuder Plaggentorf, 16,000 Soden vom Schulmoor; 5 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchwaizen, deren Umrechnung in das neue Maaß oder Gewicht vorbehalten wird; Baargehalt incl. Dotationszulage 84 Thlr. 12 Sgr.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hierselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, 24. Januar 1872.
Frhr. v. Gayl. Springer.

116. Die Lehrerstelle in Bollingstedt, Kirchsp. Eggebek, ist vacant. Einkünfte derselben sind außer freier Wohnung nebst Garten: 109 Thlr. Gehalt, 8 Tonnen Roggen, 40,000 Soden Torf für Schule und Haus und der Ertrag des gesetzlich vorhandenen frei bearbeiteten Schullandes.

Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato hierher einzusenden.

Flensburg, den 25. Januar 1872.
Der Kirchenpropst
Peters.

117. Die Districtsschullehrerstelle zu Maasholm, adel. Guts Oehe pr. Cappeln, wird durch Beförderung des jetzigen Lehrers vacant. Bewerber um diese Schulstelle, deren Einkünfte außer Wohnung und Garten in 249 ℛ P., 26,000 Soden Torf und dem Ertrage eines Theils der Interessentenschaft der s. g. 15ner für eine Kuh, sowie einer Vergütung von 86 ℛ 7 ßyn 6 ß für die Haltung des 2ten Lehrers bestehen, wollen ihre Gesuche unter Anlegung sitemirter Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Oehe im Patronat der Schule auf Maasholm, den 25. Januar 1872.
Beeck, Gutsinspector.

118. An hiesiger Bürgerschule wird zu Ostern 1872 die Stelle einer geprüften Lehrerin für die Mädchen-Mittelclasse vacant. Außer einem Gehalt von 250 ℛ p. a. werden für Heizung und Reinigung des Klassenzimmers 20 ℛ vergütet.

Geeignete Bewerberinnen wollen sich bis zum 15. Februar d. J. unter Einreichung beglaubigter Zeugnisse an den Magistrat wenden.

Lütjenburg in Holstein, den 26. Januar 1872.
Der Magistrat.

119. An den hiesigen Schulen sind folgende Stellen zu besetzen:

1. Zwei Elementar-Lehrerstellen an der Volksschule für unverheirathete seminaristisch gebildete Lehrer. Die Dotation jeder Stelle beträgt 320 ℛ.

2. Die Stelle einer geprüften Lehrerin an der Volksschule, welche auch in Handarbeiten unterrichten muß; dotirt mit 250 ℛ.

3. Die Stelle einer geprüften Lehrerin an der Mittelschule (gehobene Volksschule), welche außer in den gewöhnlichen Schulwissenschaften, im Englischen und in Handarbeiten unterrichten muß; dotirt mit 250 ℛ.

Sämmtliche Stellen sind zum 2. April d. J. anzutreten.

Die an das Schulcollegium hieselbst zu richtenden Gesuche werden innerhalb 3 Wochen erbeten.

Wandsbeck, den 26. Januar 1872.
Das Schul-Collegium.
Lesser, D. Kerenburg,
Bürgermeister. Haupt-Pastor.

120. Die Districtsschulstelle zu Hochfeld wird zu Ostern d. J. vacant. Die mit der Stelle verbundenen Einnahmen bestehen, außer freier Wohnung und Gartennutzung, in 280 Preuß. Thalern und 8 Marschfudern à 2400 Soden.

Bewerber wollen ihre Gesuche um Präsentation nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen portofrei an den Unterzeichneten einsenden.

Wilster, den 29. Januar 1872.
W. Martens, Archidiaconus.

121. Zum 1. April d. J. soll die Stelle an der Unterelementarclasse der lutherischen Gemeinde in Friedrichstadt mit einem examinirten Seminaristen definitiv besetzt werden. — Emolumente sind: 250 Thlr. Pr. Crt. jährlich an Gehalt, wovon 100 Thlr. aus dem Carsenschen Legat fließen werden, 25 Thlr. Pr. C. Wohnungsgeld und freie Feuerung für das Schulzimmer.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, die an das hiesige lutherische Schulcollegium zu richten sind, bis zum 1. März d. J. einsenden.

Evang.-lutherisches Pastorat zu Friedrichstadt, den 1. Februar 1872.
Hansen.

122. Die vorzugsweise mit einem Militair-Anwärter zu besetzende Stelle eines städtischen Oberwächters ist zu besetzen. Mit der Stelle ist ein Einkommen von 70—80 Thaler Pr. Crt. nebst freier Dienstwohnung verbunden. Die Anstellung geschieht unter Vorbehalt vierteljährlicher Kündigung beiderseits.

Gesuche sind binnen 3 Monaten a dato einzureichen. Persönliche Meldung ist erforderlich.

Wilster, den 1. Januar 1872. Der Magistrat.
(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger und eine Extrabeilage.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck des Königlichen Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 7. Schleswig, den 12. Februar. 1872.

123. Den Bewohnern und Behörden der Provinz Schleswig-Holstein beehre ich mich hierdurch anzuzeigen, daß ich das Präsidium der Königlichen Regierung hierselbst übernommen habe.

Schleswig, den 2. Februar 1872.

Bitter.

Betrifft das Sachregister zum Amtsblatt pro 1871.

124. Die Redaction unseres Amtsblattes wird im März d. J. zum Amtsblatt pro 1871 ein Sachregister zum Preise von 5 Sgr. für das Exemplar in Druck erscheinen lassen.

Diejenigen Amtsblatt-Interessenten, welche dieses Register zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, ihre Bestellungen schleunigst und spätestens bis zum 1. März cr. bei der Post-Anstalt ihres Wohnorts zu machen.

Die Kaiserlichen Post-Anstalten werden ersucht, die eingegangenen Bestellungen bis zum 10. März d. J. dem Post-Amte zu Schleswig zuzufertigen.

Die Auflage des Registers wird nach den an dem letztgedachten Tage vorliegenden Bestellungen bemessen werden.

Schleswig, den 18. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, die 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

125. In der am 15. und 16. d. Mts. in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 17. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2400 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 24 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 1. April d. J. ab, täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 1 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1871 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a./M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden.

Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämienzahlung nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer von Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Im Anschlusse an die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Listen über die daselbst bezeichneten ausgeloosten Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 auf den Bureaux unserer Hauptkasse, der Landrathsämter, Magistrate und Stadtkassirer, der Kirchspielvögte, Hardesvögte, Steuerempfänger und Zollbehörden, sowie an sonstigen geeigneten Orten im diesseitigen Bezirk zur Einsicht für das Publicum ausliegen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Maaßgabe des Gesetzes vom 7. Mai 1855 die nicht rechtzeitig erhobenen Kapitalbeträge der in Rede stehenden Schuldverschreibungen nicht weiter werden verzinst werden.

Schleswig, den 30. Januar 1872.

Königliche Regierung.

126. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachungen vom 19. Mai (Amtsblatt 1871 Stück 23 Nr. 445) und 26. September (Amtsblatt 1871 Stück 46 Nr. 935) vor. Js. bringen wir hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kunde:

Digitized by Google

Seitens der Königlich Niederländischen Staatsregierung ist die Erklärung abgegeben worden, daß Niederländische Unterthanen zur Eingehung einer Ehe im Auslande keiner Erlaubniß ihrer Heimathsbehörde bedürfen, daß nach Artikel 6 des dortigen Civilgesetzbuchs die Ehefrau eines Niederländers und die aus der Ehe hervorgehenden Kinder von selbst die Niederländische Staatsangehörigkeit erwerben, und daß deutsche Unterthanen im Falle ihrer Verheirathung in den Niederlanden weder eines Trauerlaubnißscheines, noch eines Wieder-Aufnahme-Reverses ihrer zuständigen Heimathsbehörde bedürfen.

Zufolge Verfügung Ihrer Excellenzen der Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, des Innern und des Herrn Justizministers vom 9. d. Mts. sind demzufolge die Bestimmungen des § 5 des Patents vom 5. November 1841, betreffend die Niederlassung und Versorgung von Ausländern auf Königlich Niederländische Staatsangehörige nicht mehr anzuwenden, so daß also von denselben weder Trauerlaubnißscheine noch Wiederaufnahme-Reverse ihrer Heimathsbehörden behufs ihrer Eheschließung in der hiesigen Provinz gefordert werden dürfen, worauf wir die Herren Geistlichen besonders aufmerksam machen.

Schleswig, den 26. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

127. Zufolge von uns bestätigten Beschlusses der in Gemäßheit § 18 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Ausführung der Vorschriften der §§ 16 und 17 desselben Gesetzes gebildeten Regulirungscommission für den Kreis Hadersleben sind in diesem Kreise folgende Armenverbände festgestellt worden:

1) Stadt Hadersleben,
2) Landgemeinde Christiansfeld,
3) „ Hjerndrup,
4) „ Skaurup,
5) „ Hjortvadt,
6) „ Hjerting,
7) „ Rödding,
8) „ Brendstrup,
9) „ Fohl,
10) „ Hvidding,

11) Gesammt-Armenverband Bjerning, bestehend aus den Landgemeinden Bjerning und Errigstedt,

12) Gesammt-Armenverband Hammelef, bestehend aus den Landgemeinden Hammelef, Styding und Ladegaard II.,

13) Gesammt-Armenverband Süder-Hoptrup, bestehend aus den Landgemeinden Hoptrup, Djernis und Süderöllig,

14) Gesammt-Armenverband Moltrup, bestehend aus den Landgemeinden Moltrup, Brandtrup und Rangstrup,

15) Gesammt-Armenverband Starup, bestehend aus den Landgemeinden Lunding und Wandling,

16) Gesammt-Armenverband Skrydstrup, bestehend aus den Landgemeinden Skrydstrup und Uldall,

17) Gesammt-Armenverband Wittstedt, bestehend aus den Landgemeinden Arnitlund, Abtjer, Högelund, Oberjersdal, Skandy, Ustrup und Weibüll,

18) Landgemeinde Frörup,

19) Gesammt-Armenverband Stepping, bestehend aus den Landgemeinden Stepping, Andrup, Bjerndrup, Kolstrup und Hoirup,

20) Gesammt-Armenverband Jagerup, bestehend aus den Landgemeinden Woyens und Jagerup,

21) Gesammt-Armenverband Maugstrup, bestehend aus den Landgemeinden Simmerstedt und Maugstrup,

22) Gesammt-Armenverband Rustrup, bestehend aus den Landgemeinden Rustrup, Beck, Kolsnap, Gabel und Sibelund,

23) Gesammt-Armenverband Sommerstedt, bestehend aus den Landgemeinden Ressoe, Leerdt, Sommerstedt und Kasteraa,

24) Gesammt-Armenverband Hygum, bestehend aus den Landgemeinden Hygum, Faerdstedt und Knorburg.

25) Gesammt-Armenverband Jels, bestehend aus den Landgemeinden Grönnebeck und Jels,

26) Gesammt-Armenverband Lintrup, bestehend aus den Landgemeinden Meilby, Tornum, Lintrup und Dover,

37) Gesammt-Armenverband Osterlinnet, bestehend aus den Landgemeinden Stenderup, Moibüll und Osterlinnet,

28) Gesammt-Armenverband Schottburg, bestehend aus den Landgemeinden Schottburg und Skudstrup,

29) Gesammt-Armenverband Strave, bestehend aus den Landgemeinden Klöbenhoved und Langetved,

30) Gesammt-Armenverband Arrild, bestehend aus den Landgemeinden Arrild, Hönning und Rost,

31) Gesammt-Armenverband Bestoft, bestehend aus den Landgemeinden Bestoft, Hyrup, Niederjersdal und Hjartbro,

32) Gesammt-Armenverband Branderup, bestehend aus den Landgemeinden Branderup und Kurup,

33) Gesammt-Armenverband Bröns, bestehend aus den Landgemeinden Bröns, Astrup, und Haderwadt,

34) Gesammt-Armenverband Roagger, bestehend aus den Landgemeinden Roagger und Osterobling,

35) Landgemeinde Reisby,

36) Gesammt-Armenverband Scherrebeck, bestehend aus den Landgemeinden Ostergasse, Westergasse und Scherrebeck,

37) Gesammt-Armenverband Spandet, bestehend aus den Landgemeinden Spandet und Fjerstedt,

38) Gesammt-Armenverband Tislund, bestehend aus den Landgemeinden Gotterup, Tislund und Rabel,

39) Gesammt-Armenverband Wodder, bestehend aus den Landgemeinden Wodder, Gaansager und Birkelev.

Außerdem sind mit Rücksicht auf die darüber Seitens der Regulirungscommission abgelehnte Beschlußfassung folgende Armenverbände provisorisch festgestellt, nämlich:

1) Gesammt-Armenverband Aastrup, bestehend aus den Landgemeinden Ober-Aastrup und Nieder-Aastrup,

2) Gesammt-Armenverband Alt-Hadersleben, bestehend aus den Landgemeinden Süder-Ottinger, Erlev, Alt-Hadersleben, Eisböll und Fredstedt,

Digitized by Google

3) Gesammt-Armenverband Halk, bestehend aus den Landgemeinden Halk und Soed,

4) Gesammt-Armenverband Oesby, bestehend aus den Landgemeinden Aaroe, Haistrup, Raad, Flauth, Hyrup und Oudsstrup,

5) Gesammt-Armenverband Wilstrup, bestehend aus den Landgemeinden Kjelstrup, Süder-Wilstrup und Norder-Wilstrup,

6) Gesammt-Armenverband Aller, bestehend aus den Landgemeinden Stubdum, Aller und Storhuse,

7) Gesammt-Armenverband Tyrstrup, bestehend aus den Landgemeinden Tyrstrup, Hvindrup, Fanstrup, Bösskov, Fauerwraa, Seggelund und Taarning,

8) Gesammt-Armenverband Orenvad, bestehend aus den Landgemeinden Molby, Orenvadt, Stumrböll und Ohrstedt,

9) Gesammt-Armenverband Hoirup, bestehend aus den Landgemeinden Arnum und Hoirup,

10) Gesammt-Armenverband Tostlund, bestehend aus den Landgemeinden Tostlund und Allerup,

11) Landgemeinde Grarup,

12) Gesammt-Armenverband Norder-Hoptrup, bestehend aus den Landgemeinden Kjestrup, Hoptrup, Kirkeby und Mastrup,

13) Gesammt-Armenverband Wonsbeck, bestehend aus den Landgemeinden Wonsbeck und Oerby,

14) Landgemeinde Lergaard I.,

15) „ Heisagger,

16) Gesammt-Armenverband Fjelstrup, bestehend aus den Landgemeinden Fjelstrup, Knud, Sillerup und Anslet,

17) Gesammt-Armenverband Gram, bestehend aus den Landgemeinden Gramby, Westerlinnet, Kastrup, Thisel, Endrupskov und der Grammer Schloßcommune,

18) Gesammt-Armenverband Agerskov, bestehend aus den Landgemeinden Agerskov, Rangstrup, Baulund, Galstedt, Gestrup und Mellerup,

19) Landgemeinde Stenderup,

20) Gesammt-Armenverband des 1. und 2. Forstgutsbezirks und des Haderslebener Dammes (S. Bekanntmachung vom 8. November 1871, Amtsblatt 1871 Stück 53 Nr. 1121),

21) Dritter Forstgutsbezirk, (s. ebendaselbst.)

Schleswig, den 27. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

128. Zufolge Erlasses des Herrn Reichskanzlers vom 16. d. Mts. ist dem Consular-Agenten **Sievekting** in Altona für seine Ernennung zum Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarischen Vicekonsul in Altona das Exequatur ertheilt und derselbe demnach nunmehr in seiner genannten Amtseigenschaft zuzulassen.

Schleswig, den 29. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Anwendung des Medicinal-Gewichts und der Medicinal-Waagen.

129. Nachstehendes Gutachten der Kaiserlichen Normal-Eichungs-Commission vom 20. Dezember 1871 wird auszugsweise auf höhere Veranlassung zur Nachachtung bekannt gemacht.

„1. Unter den in den Offizinen der Apotheker im Gebrauch befindlichen Gewichten und Waagen, und zwar nicht nur den für die Receptur, d. h. für das eigentliche Medicinal-Geschäft dienenden, sondern auch den dem sogenannten Handverkauf dienenden — wenngleich letztere auf einem separaten Handverkaufstische aufgestellt sind — müssen alle diejenigen als Präcisionsgegenstände geeicht sein, welche resp. nach Gewichtgröße und Tragfähigkeit innerhalb derjenigen Grenze fallen, innerhalb deren überhaupt im Interesse des eigentlichen Medicinalgeschäftes besondere Medicinal- (Präcisions-) Gewichte und Waagen vorgeschrieben sind.

Für die Bestimmung dieser Grenze werden zunächst die bisherigen von Seiten der Medicinalbehörden getroffenen Festsetzungen maßgebend sein, wonach nur für Gewichtsstücke von 200 Gramm abwärts und für Waagen von entsprechender Tragfähigkeit der besondere Medicinal- (Präcisions-) Charakter vorgeschrieben ist.

2. Es ist hierbei der Grundsatz in Anwendung zu bringen, daß, wo genauere und ungenauere, Wägungs- oder Messungsmittel gemischt zur Anwendung kommen könnten, der Gebrauch der ungenaueren im Allgemeinen ausgeschlossen werden muß, da es nicht zulässig erscheint, diejenigen Transaktionen, für welche ausdrücklich genauere Utensilien angeordnet sind, den Unzuträglichkeiten, welche durch zufällige oder absichtliche Anwendung unzureichender Utensilien dabei entstehen können, auszusetzen."

Ganz in demselben Sinne hat die Commission auch bereits bezüglich der geringsten, für den Verkehr zugelassenen Gattungen von Waagen entschieden, daß dieselben in denjenigen Verkaufslokalen, in denen neben den Gegenständen des Wochenmarkt-Verkehrs auch solche verkauft würden, für welche genauere Waagen vorgeschrieben sind, nicht zugelassen werden sollen.

Schleswig, den 29. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

130. Die Bestimmung des Rathmanns **Ahlmann** in Tönning zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Verhinderungsfällen an Stelle des aus der Stadtvertretung ausgeschiedenen Rathmanne **Dau** ist auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

Schleswig, den 29. Januar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Die Resultate der Spar- und Leihkassen pro 1871 betreffend.

131. Die Magistrate, Bürgermeisterämter und sonstigen Gemeindevorstände werden veranlaßt, die jährlichen **Nachrichten** über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der **Spar- und Leihkassen** für das Jahr 1871 unter Zugrundelegung des untenstehenden Schemas bis zum **20. April** spätestens, event. durch Vermittelung der Königlichen Landrathämter an uns einzureichen.

Es ist dabei darauf zu achten, daß die Schemata von denen besondere Exemplare von hier aus nicht mitgetheilt werden **vollständig** ausgefüllt werden und die Summen in den Rubriken 4, 5, 6 und 7 **im richtigen Verhältniß** stehen (d. h. Rubrik 4 + 5 − 6 = 7 sich stellt).

Digitized by Google

Sollte die Einreichung der einen oder andern Nachweisung aus besonderen Gründen nicht rechtzeitig erfolgen können, ist solches innerhalb des obigen Termins einzuberichten unter Angabe des Zeitpunkts, zu welchem die Einreichung zu erwarten ist.

Die Zusammenstellung für 1870 ist auszugsweise im Stück 34 unter Nr. 695 des Amtsblatts pro 1871 abgedruckt.

Schleswig, den 27. Januar 1872.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Nachweisung über den Geschäftsbetrieb und die Resultate der Sparkassen in dem Kreise ..... der Stadt ..... für das Jahr 1871.

Laufende Nummer.	1. Namen der Städte, Kreise ꝛc., für welche die Sparkasse errichtet ist.	2. Seit wann die Sparkasse besteht.	3. Der Einlagen minimum.	3. Der Einlagen maximum.	4. Betrag der Einlagen am Schlusse des Jahres 1870. ℛ Sgr ₰	5. Zuwachs während des Jahres 1871 a. durch neue Einlagen ℛ Sgr ₰	5. Zuwachs während des Jahres 1871 b. durch Zuschreibung von Zinsen ℛ Sgr ₰	6. Ausgabe im Jahre 1871 für zurückgenommene Einlagen. ℛ Sgr ₰	7. Betrag der Einlagen bei dem letzten Abschlusse pro 1871. ℛ Sgr ₰	8. Bestand der Separat- oder Sparfonds. ℛ Sgr ₰

9. Bestand des Reserve-Fonds. ℛ Sgr ₰	10. An Sparkassenbüchern befanden sich am Jahresschlusse im Umlaufe mit einer Einlage, bis 20 ℛ Stück	von 20 bis 50 ℛ Stück	von 50 bis 100 ℛ Stück	von 100 bis 200 ℛ Stück	über 200 ℛ u. darüber Stück	überhaupt Stück	11. Von dem Vermögen der Sparkasse (Colonne 7, 8 und 9) sind zinsbar angelegt: 1) auf Hypothek a. auf städtische Grundstücke. ℛ Sgr ₰	1) auf Hypothek b. auf ländliche Grundstücke. ℛ Sgr ₰	2) auf den Inhaber lautende Papiere. ℛ Sgr ₰	3) auf Schuldscheine gegen Bürgschaft. ℛ Sgr ₰	4) gegen Faustpfand. ℛ Sgr ₰	5) bei öffentlichen Instituten und Korporationen. ℛ Sgr ₰	überhaupt ℛ Sgr ₰

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

132. Geschäfts- und Reise-Plan der Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade, Behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts pro 1871.

Monat	Tag	Beschäftigung.
April	7.	Reise nach Kiel.
	8.	Geschäft für die Kreise Kiel und Ploen.
	9.	Reise nach Oldenburg.
	10.	Geschäft für den Kreis Oldenburg.
	11.	Reise nach Itzehoe.
	12.	Geschäft in Itzehoe für die Kreise Steinburg, Norderdithmarschen, Süderdithmarschen und Rendsburg.
	13.	Reise nach Altona.
	14.	Ruhe (Sonntag).
	15.	Geschäft in Altona für die Kreise Altona, Pinneberg, Stormarn und Segeberg.
	16.	Musterung der Mannschaften aus fremden Brigade-Bezirken und Superrevision der Temporair-Invaliden.
	17.	Rückreise.

Rendsburg, den 27. December 1871.
Schleswig, den 28. December 1871.

Königliche Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende: Beyer v. Karger.
Der Civil-Vorsitzende: Hanssen.

Digitized by Google

133. Nachstehender Geschäfts- und Reise-Plan behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts pro 1871 im Bezirk der 35ten Infanterie-Brigade wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1872.	
April 8.	Reise nach Apenrade.
„ 9.	Geschäft für die Kreise: Sonderburg, Apenrade und Hadersleben.
„ 10.	Reise nach Tondern.
„ 11.	Geschäft für den Kreis Tondern.
„ 12.	Reise nach Husum.
„ 13.	Geschäft für die Kreise Eiderstedt und Husum
„ 14.	Reise nach Schleswig.
„ 15.	Geschäft für die Kreise: Eckernförde, Flensburg und Schleswig.
„ 16.	Rückreise der Kommissions-Mitglieder.

Flensburg, den 9. Januar 1872.
Schleswig, den 8.

Die Königliche Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 35sten Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende: gez. von Blumenthal.
Der Civil-Vorsitzende: gez. Hanssen.

Die Beschädigung der Telegraphen-Anlagen betreffend.

134. Die längs den Chausseen und anderen Landstraßen angelegten Reichs-Telegraphen-Linien sind häufig vorsätzlichen oder fahrlässigen Beschädigungen, namentlich durch Zertrümmerung der Isolatoren mittelst Steinwürfe ꝛc. ausgesetzt. Da durch diesen Unfug die Benutzung der Telegraphen-Anstalten verhindert oder gestört wird, so wird hierdurch auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich festgesetzten Strafen wegen dergleichen Beschädigungen aufmerksam gemacht.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß demjenigen, welcher die Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen der Telegraphen-Anlagen der Art ermittelt und zur Anzeige bringt, daß dieselben zum Ersatze und zur Strafe gezogen werden können, Belohnungen bis zur Höhe von 5 Thlr. in jedem einzelnen Falle aus den Fonds der Reichs-Telegraphen-Verwaltung werden gezahlt werden. Diese Belohnungen werden auch dann bewilligt werden, wenn die Schuldigen wegen jugendlichen Alters oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können; desgleichen wenn die Beschädigung noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Person verhindert worden ist, der gegen die Telegraphen-Anlage verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung des Schuldigen erfolgen kann.

Die Bestimmungen in dem Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich lauten:

§ 317. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß von Einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer gegen eine zu öffentlichen Zwecken dienende Telegraphen-Anstalt fahrlässiger Weise Handlungen begeht, welche die Benutzung dieser Anstalt verhindern oder stören, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu Dreihundert Thalern bestraft.

Hamburg, den 19. Januar 1872.
Kaiserliche Telegraphen-Direction.

Stationirung der Landbeschäler im Jahre 1872.

135. In der Provinz Schleswig-Holstein werden in diesem Frühjahr auf den nachstehend genannten Stationen Beschäler des Königlichen Schleswig-Holsteinischen Landgestüts aufgestellt werden und kann die Bedeckung der Stuten bald nach dem Eintreffen der Königlichen Hengste, welche am 20. Februar cr. den Marsch von dem Landgestüt-Marstall zu Ploen aus dorthin antreten werden, daselbst ihren Anfang nehmen. Hinsichtlich der Bedingungen, unter welchen die Bedeckung der Stuten stattfinden kann, wird von Seiten der Herren Stationshalter die deshalb nöthige Auskunft gegeben werden.

№	Beschäl-Station.	Kreis.	Zahl der Beschäler.	Deckpreis.	Bemerkungen.
				ℛ	
1.	Rumohrshof	Sonderburg	1	3	
2.	Ladelund	Tondern	1	3	
3.	Süderbrarup	Schleswig	1	4	
4.	Fleckeby	Eckernförde	2	4 3	
5.	Sorgbrück	desgl.	2	4 3	
6.	Gelterf	desgl.	2	4 3	
7.	Neumünster	Kiel	2	4	
8.	Hohenwestedt	Rendsburg	1	4	
			2	3	
9.	Fischerhütte	desgl.	2	4	
10.	Wesselburen	Norder-dithmarschen	3	4	
11.	Linden		2	4	
12.	Marne	Süder	3	4	
13.	Sande	Stormarn	2	4	
14.	Landkirchen a. Fehmarn	Oldenburg	2	4 3	
15.	Neustadt	desgl.	2	4	
16.	Schönberg	Ploen	2	4 3	
17.	Raisdorf	desgl.	2	4 3	
18.	Ploen	desgl.	3	4	
19.	Panker	desgl.	1	3	

Ploen, den 26. Januar 1872.
Der Königl. Landgestüt-Vorsteher.

136. In nächster Zeit werden bei der Verwaltung der uns unterstellten Bahnen verschiedene Stellen im Büreau-, Expeditions-, Telegraphen- und Fahrdienste mit einer Remuneration von zunächst 20, 22½ und 25 Thaler monatlich durch Militair-Anwärter, welche nicht über

Digitized by Google

40 Jahr alt sind, zu besetzen sein, was hierdurch zur Kenntniß der Anstellungs-Berechtigten gebracht wird.

Hannover, den 27. Januar 1872.

Königliche Eisenbahn-Direction.

137. Der Schlachter **Heinrich Gustav Arens** zu Tellingstedt beabsichtigt, in seinem zu Osterborstel belegenen, unter № 61 im Brandkataster verzeichneten Wohnhause eine Schlachterei anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Ablauf des Tages angerechnet, an welchem das gegenwärtige Stück des Amtsblatts ausgegeben wird, bei mir anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeichnung, Plan und Beschreibung der Anlage liegen während der obgedachten Frist in meinem Büreau zur Einsicht aus.

Heide, den 28. Januar 1872.

Der Königl. Landrath.

Kier.

Personal-Chronik.

138. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 24. Januar er.

1) den Pastor **Asmus Detlef Asmussen** in Hollingstedt zum Pastor in Eggebeck ernannt und
2) unter dem 24. dess. M. den Pastor adj. **Herrmann Hinrich Schacht** in Cappeln zum Pastor in Arnis, unter Vorbehalt des Wahlrechts der Gemeinde für die Zukunft ernannt, nachdem dieselbe die Ernennung des Pastors Schacht erbeten und für diesesmal auf das ihr zustehende Wahlrecht verzichtet hat.

139. Am 23. Janr. c. ist der Kreisbaubeamte für den Baukreis Flensburg, der Bauinspector **Hans Christensen** mit Tode abgegangen. Die einstweilige Fortführung der Geschäfte ist dem Kreisbaumeister **T. Thordsen** in Sonderburg commissarisch übertragen.

140. Es ist von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel unterm 30. Januar d. J. genehmigt worden, daß

1) der Pastor **Robert Wilhelm Rehquate** in Bargum,
2) der Pastor **Eduard August Friedrich Jessen** in Braderup und
3) der Pastor vic. **Friedrich Adolph Nissen** in Alt-Rahlstedt

sowie als Suppleanten für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte,

1) der Pastor adj. **Brar Volkert Riewerts** in Süderhastedt und
2) der Candidat **Carl Ludwig Franz Johann Friedrich Millies** in Tönning

der Gemeinde zu Dagebüll zur Wahl eines Pastors präsentirt werden.

141. Laut Allerhöchster-Cabinets-Ordre vom 6. Janr. c. ist dem Hauptmann von der Armee und Mitglied der Intendantur 9. Armee-Corps **Schultze** der Character als Major verliehen worden.

142. Der erste Rathmann und stellvertretende Bürgermeister J. Biereck in Cappeln ist zufolge der von der wahlberechtigten Bürgerschaft der Stadt Cappeln getroffenen Wahl als Bürgermeister der Stadt Cappeln an Stelle des als Bürgermeister abgegangenen Hardesvogts **Rathlev** auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

143. Der Steuer-Einnehmer v. **Fischer-Benzon** ist zufolge der von der wahlberechtigten Bürgerschaft des Fleckens Lügumkloster getroffenen Wahl als Fleckensvorsteher des Fleckens Lügumkloster an Stelle des mit Tode abgegangenen Fleckensvorstehers **Christiansen** auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Vacanzanzeigen.

144. Das Pastorat in Hollingstedt ist durch Versetzung seines Inhabers erledigt. Die Einnahme ist auf circa 940 Thaler veranschlagt. Dasselbe wird unmittelbar besetzt, und haben die Bewerber ihre Gesuche binnen 4 Wochen an das Königliche evang. luth. Consistorium in Kiel einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 28. Januar 1872.

R. Hansen.

145. Die Lehrerstelle in Bollingstedt, Kirchsp. Eggebeck, ist vacant. Einkünfte derselben sind außer freier Wohnung nebst Garten: 109 Thlr. Gehalt, 8 Tonnen Roggen, 40,000 Soden Torf für Schule und Haus und der Ertrag des gesetzlich vorhandenen frei bearbeiteten Schullands.

Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato hierher einzusenden.

Flensburg, den 25. Januar 1872.

Der Kirchenpropst

Peters.

146. Mit Ministerialgenehmigung ist die bisher combinirte Stelle eines Predigers und Lehrers in der Gemeinde Ording in eine Schulstelle verwandelt, mit welcher einige Küstergeschäfte verbunden sind. Emolumente der Stelle sind, außer einem schönen, geräumigen Wohnhause nebst Garten, an Land circa 26 (sechs und zwanzig) Demat; Feuerung: 4 (vier) Marschfuder Torf; an Firnm 100 (hundert) Thaler. Der Kirchenvorstand präsentirt und wählt mit dem Schulcollegio.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen an den Unterzeichneten einsenden.

St. Peter, pr. Tating, den 20. Januar 1872.

L. F. Henning, Pastor.

147. An den hiesigen Schulen sind folgende Stellen zu besetzen:

1. Zwei Elementar-Lehrerstellen an der Volksschule für unverheirathete seminaristisch gebildete Lehrer. Die Dotation jeder Stelle beträgt 320 ₰.

2. Die Stelle einer geprüften Lehrerin an der Volksschule, welche auch in Handarbeiten unterrichten muß; dotirt mit 250 ₰.

3. Die Stelle einer geprüften Lehrerin an der Mittelschule (gehobene Volksschule), welche außer in den

Digitized by Google

gewöhnlichen Schulwissenschaften, im Englischen und in Handarbeiten unterrichten muß; dotirt mit 250 ℛ.

Sämmtliche Stellen sind zum 2. April d. J. anzuretten.

Die an das Schuleollegium hieselbst zu richtenden Gesuche werden innerhalb 3 Wochen erbeten.

Wandsbeck, den 26. Januar 1872.

Das Schul-Collegium.

Leeser, D. Kedenburg,
Bürgermeister. Haupt-Pastor.

148. Die Districtsschullehrerstelle zu Maasholm, adel. Guts Oehe pr. Cappeln, wird durch Beförderung des jetzigen Lehrers vacant. Bewerber um diese Schulstelle, deren Einkünfte außer Wohnung und Garten in 249 ℛ P., 26,000 Soden Torf und dem Ertrage eines Theils der Interessentenschaft der s. g. 15ner für eine Kuh, sowie einer Vergütung von 86 ℛ 7 ßgr 6 ₰ für die Haltung des 2ten Lehrers bestehen, wollen ihre Gesuche unter Anlegung sichmirter Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat einsenden.

Oehe im Patronat der Schule auf Maasholm, den 25. Januar 1872.

Beeck, Gutsinspector.

149. An hiesiger Bürgerschule wird zu Ostern 1872 die Stelle einer geprüften Lehrerin für die Mädchen-Mittelclasse vacant. Außer einem Gehalt von 250 ℛ p. a. werden für Heizung und Reinigung des Klassenzimmers 20 ℛ vergütet.

Geeignete Bewerberinnen wollen sich bis zum 15. Februar d. J. unter Einreichung beglaubigter Zeugnisse an den Magistrat wenden.

Lütjenburg in Holstein, den 26. Januar 1872.

Der Magistrat.

150. Die Districtsschulstelle zu Hochfeld wird zu Ostern d. J. vacant. Die mit der Stelle verbundenen Einnahmen bestehen, außer freier Wohnung und Gartennutzung, in 280 Preuß. Thalern und 8 Marschfudern à 2400 Soden.

Bewerber wollen ihre Gesuche um Präsentation nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen portofrei an den Unterzeichneten einsenden.

Wilster, den 29. Januar 1872.

W. Martens, Archidiaconus.

151. Die Elementarlehrerstelle in Schenefeld ist zu Ostern, — zunächst provisorisch — zu besetzen.

Emolumente: 300 Thlr. Baargehalt, freie Einzelwohnung und Feuerung.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 4 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg, den 28. Januar 1872.

Nortorf.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.
F. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

152. Die Stelle eines Lehrers an der neuerrichteten, getrennten Elementarclasse zu Lütjenwestedt, Kirchspiels Todenbüttel, ist zu Ostern, zunächst provisorisch, mit einem geprüften Lehrer zu besetzen und wird hierdurch zum zweiten Mal als vacant angezeigt.

Emolumente: 200 Thlr. Baargehalt, freie Einzelwohnung und die nöthige Feurung.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Visitatorium einzusenden.

Rendsburg, den 28. Januar 1872.

Nortorf

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.
F. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

153. Die Elementarlehrerstelle zu Havetoft ist durch Versetzung ihres Inhabers erledigt. Einkünfte außer einer neuerbauten Familien-Wohnung nebst Garten 248 Thaler Gehalt; 7 Hektoliter Roggen; und 35000 Torf für Schule und Haus. Befähigung im Orgelspiel wird gewünscht.

Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 28. Januar 1872.

R. Hansen.

154. Die Elementarlehrerstelle zu Rabenkirchen soll zu Ostern d. J. besetzt werden. Die Emolumente bestehen in 240 Thlr. Gehalt nebst freier Einzelwohnung, sowie 2 Mal täglich heißem Wasser beim Hauptlehrer; und 4000 Torf. Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 28. Januar 1872.

R. Hansen.

155. Die Districtsschule in Borgstedt, Kirchsp. Bünstorf. Emolumente: freie Wohnung nebst Garten von circa 95 Meter, Nutzung von 190 Ar Ackerland, 108 Ar. Wiesenland, 190 Ar Weideland, circa 6 Hektoliter Roggen, 1,3012 Hektoliter Buchweizen, Feuerung nach Bedarf, Baargehalt 90 Thlr. An das Kirchenvisitatorium der Propstei Hütten zu richtende Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Königliche Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 29. Januar 1872.

J. Wald.

156. Die Stelle des Districtsschullehrers in Hyrup, Kirchsp. Bestoft, ist vacant.

Die mit dieser Stelle verbundene Einnahme beträgt 200 Thlr. außer freier Wohnung nebst Garten und Feuerung. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst sichmirten Abschriften ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn einsenden.

Propstei Törninglehn, Bestoft, den 30. Januar 1872.

Andresen.

157. Die Districtsschullehrer-Stelle in Hönning, Kirchspiels Arrild, ist vacant. Die mit dieser Stelle verbundenen Einnahmen sind außer freier Wohnung mit Garten und Feuerung:

in Geld 175 Thlr. — in Naturalien: 3 Tonnen Roggen und 3 Tonnen Buchwaizen; außerdem eine Gebühr für das Ausläuten der Leichen. —

Digitized by Google

Mit den nöthigen Zeugnissen versehene und an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn gerichtete Gesuche sind portofrei innerhalb 4 Wochen an die unterzeichnete Kirchenpropstei einzusenden.

Propstei Törninglehn, Bestoft, den 30. Januar 1872.

Andresen.

158. Zu Ostern d. J. sind die nachbenannten Schulstellen in hiesiger Propstei, womöglich mit examinirten Seminaristen definitiv zu besetzen:

a. Mit deutscher Schulsprache:

1. Die Districtsschule in Heide-Schardebüll, Kirchspiels Enge. Die Emolumente sind: freie Wohnung und Feuerung, 7 Hektoliter Roggen, 4,20 Hektoliter Gerste und baar 142 Thlr 15 Sgr.

2. Die neuerrichtete Districtsschule in Soholm, Kirchsp. Enge, mit freier Wohnung, 12,480 Soden Torf und 1 Fuder Flaggen und 200 Thlr. baar.

3. Die zweite Lehrerstelle an der Schule in Keitum auf Sylt. Gehalt 350 Thlr. incl. Wohnungs- und Feuerungsgeld.

4. Die zweite Lehrerstelle an der Schule in Ladelund, mit freier Einzelwohnung, Feuerung und 240 Thlr. Gehalt.

5. Die zweite Lehrerstelle an der Schule in Achtrup, Kirchsp. Leck, mit freier Wohnung und Garten, Feuerung 20000 Soden Torf, 4,20 Hektoliter Roggen und 200 Thlr.

6. Die zweite Lehrerstelle an der Schule in Fahretoft.

7. Die zweite Lehrerstelle an der Schule in Humtrup.

8. Die zweite Lehrerstelle an der Schule in Morsum, jede mit 200 Thlr. Gehalt nebst Wohnung und Feuerung für einen Unverheiratheten.

b. Mit dänischer Schulsprache,

jedoch muß der Lehrer hinreichende Kenntniß der deutschen Sprache besitzen:

1. Die Districtsschule in Kloing, Kirchsp. Nordlügum, mit Wohnung, Feuerung und 200 Thlr. baar.

2–5. Die zweite Lehrerstelle an den Schulen in Hoist, Abild, Emmerschede (Tond. Landgemeinde) und Renz (Kirchsp. Buhrkall), jede mit 200 Thlr. Gehalt und freier Einzelwohnung und Feuerung.

Die Gesuche nebst vorschriftsmäßig sigmirten Zeugnissen sind zum 1. März d. J. an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern portofrei einzusenden.

Tondern, den 31. Januar 1872.

Der Kirchenpropst.

C. Carstens.

159. Zu Ostern d. J. sollen eine zweite Oberklasse für Knaben und eine zweite Mittelklasse für Mädchen hierselbst neu errichtet werden.

Das Gehalt beträgt für die erstere Lehrerstelle 600 Thlr. nebst 100 Thlr. Wohnungsgeld, für letztere 480 Thlr. nebst 80 Thlr. Wohnungsgeld.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst beglaubigten Abschriften der ihnen ertheilten Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato hierselbst einzureichen.

Itzehoe, den 1. Februar 1872.

Der Magistrat.

E. Dohrn.

160. Zum 1. April d. J. soll die Stelle an der Unterelementarclasse der lutherischen Gemeinde in Friedrichstadt mit einem examinirten Seminaristen definitiv besetzt werden. — Emolumente sind: 250 Thlr. Pr. Crt. jährlich an Gehalt, wovon 100 Thlr. aus dem Carstenschen Legat fließen werden, 25 Thlr. Pr. C. Wohnungsgeld und freie Feuerung für das Schulzimmer.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, die an das hiesige lutherische Schulcollegium zu richten sind, bis zum 1. März d. J. einsenden.

Evang.-lutherisches Pastorat zu Friedrichstadt, den 1. Februar 1872.

Hansen.

161. Die mit einem Militäranwärter zu besetzende Stelle eines hiesigen Oberwächters ist vacant. Gehalt 100 Thlr. jährlich. Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 4 Wochen a dato an den unterzeichneten Magistrat zu richten.

Segeberg, den 1. Februar 1872.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger und eine Extrabeilage.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Druck des Königlichen Taubstummen-Instituts in Schleswig.

Digitized by Google

Liste der Prämien,

welche auf die am 15. September 1871 gezogenen 24 Serien der Schuldverschreibungen der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, nämlich Serie 111. 227. 336. 523. 664. 665. 745. 778. 795. 808. 887. 933. 1009. 1016. 1070. 1163. 1282. 1321. 1392. 1407. 1433. 1438. 1449. 1468., in der am 15. und 16. Januar 1872 stattgehabten siebenzehnten Ziehung gefallen sind.

№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.	№	Prämie. Thlr.
1922	120	36555	150	66122	150	71471	120	80737	115	93267	150	101581	120	128154	500	139604	150	143775	200
24	150	57	115	32	120	96	120	50	150	72	115	97	120	62	115	10	120	144818	120
35	150	58	150	35	115	98	120	51	150	90	150	106806	120	74	120	25	115	22	115
41	120	60	120	36	150	73507	115	55	120	94	120	14	1000	77	115	28	115	35	115
42	115	63	115	37	150	77714	115	64	115	95	115	29	120	79	115	49	150	44	150
54	115	82	120	52	150	22	115	75	120	100502	115	31	150	83	150	52	150	58	150
67	115	91	150	56	150	27	150	80	120	8	150	55	150	88	115	57	150	61	120
70	120	98	120	63	115	33	150	91	150	11	150	84	120	91	120	74	200	65	150
71	120	52224	120	64	115	39	120	88025	150	17	150	116202	150	142905	150	87	500	79	115
74	115	24	120	70	150	40	115	26	115	24	120	7	150	16	120	94	120	89	120
75	115	24	115	78	120	38	120	28	115	25	120	12	500	39	120	98	120	93	115
2020	115	28	150	91	150	70	115	29	115	29	115	17	120	43	115	143203	120	94	115
35	115	33	120	96025	120	87	115	30	150	31	120	24	115	49	150	8	115	96	115
37	93000	40	115	30	1000	79405	115	39	120	35	115	38	120	55	150	18	150	144900	120
55	115	41	150	36	150	13	115	41	115	49	200	39	115	62	120	31	120	146706	120
56	150	50	120	56	120	14	115	46	150	68	120	51	120	69	115	40	120	9	325
59	115	51	120	66	2000	28	150	47	120	101502	120	66	150	79	120	42	120	25	150
72	115	52	120	78	150	39	150	53	120	4	115	78	120	87	120	53	115	30	115
80	500	54	120	82	120	47	120	64	150	5	120	85	120	99	115	54	150	33	150
88	115	57	150	92	115	54	115	66	120	10	120	87	120	139128	115	59	150	38	115
13501	200	62	150	74102	115	55	1000	78	115	12	150	89	115	29	115	67	325	42	120
8	150	64	150	3	115	61	120	85	150	23	120	92	115	31	150	86	150	46	150
14	115	70	120	5	115	64	120	90	115	25	115	94	120	32	120	88	150	49	120
18	115	76	150	10	115	82	150	95	115	28	120	95	120	35	115	143718	120	70	115
37	150	80	150	26	115	87	10000	88700	120	31	115	128106	115	45	115	35	120	82	200
38	120	85	120	34	150	88	120	93201	120	46	325	12	120	53	115	50	120	83	115
41	50000	87	150	39	150	79500	115	35	150	51	150	19	150	60	115	58	115	88	150
47	115	96	115	45	150	80710	120	40	115	68	115	35	150	72	150	61	150	89	120
49	115	66310	120	46	325	14	150	59	120	73	115	39	115	83	115	67	115	90	115
50	120	15	115	51	115	28	120	60	115	75	120	50	120	92	120	68	120	146800	120

Die übrigen 2100 Nummern, welche zu obigen Serien gehören, sind jede mit einer Prämie von 112 Thalern gezogen worden.

Sämmtliche Schuldverschreibungen sind mit den Zins-Coupons Serie III. Nr. 1. bis 8. nebst Talons abzuliefern.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Die umstehenden

Digitized by Google

Die umstehenden Prämien werden laut der besonderen Bekanntmachung von heute vom 1. April d. J. ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Coupons Serie III. Nr. 1 bis 8. über die Zinsen vom 1. April 1871 ab nebst Talons, ausgezahlt.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Die Empfangnahme der Prämien kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons vom 1. März d. J. ab einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April d. J. ab gegen Quittungen, welche den Empfang aus der Staatsschulden-Tilgungskasse bescheinigen, besorgen wird.

Die Besitzer von Schuldverschreibungen aus den bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar aus

Serie 1279. 1328. (1. Verloosung für 1856),

Serie 1402. (8. Verloosung für 1863),

Serie 74. 136. 299. 746. (9. Verloosung für 1864),

Serie 165. 489. 683. 704. 813. 870. 919. 988. 1207. 1208. 1289. (10. Verloosung für 1865),

Serie 298. 338. 429. 522. 569. 790. 884. 1114. 1267. (11. Verloosung für 1866),

Serie 16. 22. 59. 88. 114. 214. 359. 364. 474. 575. 602. 658. 766. 824. 891. 940. 943. 956. 1087. 1216. 1280. 1348. 1376. 1377. 1461. 1481. (12. Verloosung für 1867),

Serie 43. 166. 258. 265. 269. 426. 428. 610. 625. 835. 888. 960. 1200. 1303. 1323. (13. Verloosung für 1868),

Serie 35. 45. 107. 167. 254. 256. 283. 408. 433. 448. 488. 590. 663. 666. 703. 787. 803. 829. 999. 1066. 1191. 1217. 1299. 1361. 1367. 1483. (14. Verloosung für 1869),

Serie 177. 201. 343. 413. 415. 578. 585. 713. 720. 733. 760. 791. 819. 877. 1020. 1037. 1056. 1166. 1181. 1411. 1482. (15. Verloosung für 1870),

Serie 3. 28. 49. 82. 311. 322. 345. 396. 427. 467. 520. 521. 532. 558. 617. 648. 669. 700. 833. 889. 914. 916. 921. 1032. 1033. 1098. 1116. 1152. 1176. 1177. 1249. 1251. 1308. 1339. 1370. 1429. 1448. (16. Verloosung für 1871),

werden zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Realisirung erinnert.

Berlin, den 16. Januar 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Gedruckt in der Königlichen Staatsdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 8. Schleswig, den 21. Februar. 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirte Actien-Gesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser.

162. Der zu Zürich unter der Firma „Schweiz" domicilirten Actiengesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser wird auf Grund des vorgelegten, durch den Regierungs-Rath zu Zürich unter dem 9. October 1869 genehmigten Statuts die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2) Die Konzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4) Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5) Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten; unter den Activis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tages-Course erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Activa aufgenommen werden.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen. Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 6. December 1870

(L. S.)

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

ad IV. 14346.

Im Auftrage: gez. Moser.

Statuten

der

„Schweiz" Transport-Versicherungs-Gesellschaft in Zürich.

Name, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Die „Schweiz" ist eine Actiengesellschaft für Transportversicherung zu Land und zu Wasser, in der Regel nur von Waaren.

§ 2. Die Gesellschaft kann jeden Versicherungsantrag, ohne Angabe von Gründen, ablehnen.

§ 3. Der Verwaltungssitz und Gerichtsstand der Gesellschaft ist in Zürich.

Digitized by Google

§ 4. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Zeitraumes hat die Generalversammlung über Fortsetzung oder Aufhebung der Gesellschaft zu entscheiden.

Gesellschaftskapital.

§ 5. Das Aktienkapital der Gesellschaft, im Betrage von 5 Million Franken, besteht aus 2000 Actien von je 2500 Franken.

§ 6. Der Actionair haftet für den Nominalbetrag seiner Actien, nicht weiter. Der Besitz von Actien schließt die Anerkennung der Statuten in sich.

§ 7. Auf jede Actie sind 20 % oder 500 Frkn. in baar einzuzahlen. Für den Rest von 80 % oder 2000 Frkn. hat der Actionair für jede Actie eine auf ihn lautende Wechselobligation mit Domizil an der Gesellschaftskasse in Zürich auszustellen, welche im Archiv der Gesellschaft deponirt wird, und welche von der Gesellschaft weder an Dritte veräußert noch in irgend einer Weise belastet werden darf. Weitere allfällig nothwendige Einzahlungen über die ersten 20 % hinaus werden von der Generalversammlung beschlossen, und es wird ihr Betrag von der Obligation abgeschrieben.

§ 8. Die Actien lauten auf den Namen des Eigenthümers. Die erste Zutheilung der Actien geschieht durch das Gründungskomite.

§ 9. Die Actien können cedirt werden mit Genehmigung des Verwaltungsrathes und gegen eine Gebühr von 5 Frkn. per Actie. Die Genehmigung kann nicht verweigert werden, wenn für den Obligationsbetrag genügende Realkaution geleistet wird. In der Regel kann ein Actionair nicht mehr als 40 Actien erwerben. Nach Genehmigung der Cession und erfolgter Deponirung der neuen Obligation des Cessionaren wird die alte Obligation dem Cedenten ausgehingegeben.

§ 10. Die Actien sind nicht theilbar, und es anerkennt die Gesellschaft für jede Actie nur einen Eigenthümer.

§ 11. Die Actionaire sind zu allen Einzahlungen schriftlich aufzufordern. Erfolgt die Zahlung nicht in der angesetzten Frist, so ist der Verwaltungsrath berechtigt, entweder den säumigen Actionair auf dem Exekutionswege zur Zahlung anzuhalten oder die betreffenden Actien als entkräftet auszuschreiben und an deren Stelle neue Titel auszugeben. Für den Mindererlös bleibt der alte Actionair, auch nach Annullirung der Actien, auf Grund seiner Obligation gegenüber der Gesellschaft haftbar; ein Ueberschuß hingegen wird ihm zurückvergütet.

§ 12. Stirbt ein Actionair, so haben die Erben oder Rechtsnachfolger dem Verwaltungsrathe Kenntniß davon zu geben und binnen drei Monaten vom Todestage an einen Uebernehmer zu bezeichnen. Wird kein Uebernehmer bezeichnet oder derselbe vom Verwaltungsrathe nicht angenommen, so findet nach Ablauf jener Frist der Verkauf der Actie statt. Der Erlös wird zur Tilgung der Kosten verwendet und der Rest den Erben ausgehingegeben.

§ 13. Geräth der Actionair in Concurs oder bestehen sonstwie Zweifel über dessen Solvenz, so ist der Verwaltungsrath befugt, zu verlangen, daß innerhalb einer Präclusivfrist entweder Realkaution für den Obligationsbetrag geleistet werde, oder daß der Uebertrag der Actien an einen vom Verwaltungsrathe zu genehmigenden Cessionaren erfolge, widrigenfalls die Actien vom Verwaltungsrathe als entkräftet ausgeschrieben und an deren Stelle neue Titel ausgegeben werden. Der Erlös wird nach Abzug der Kosten ausgehingegeben.

Organisation.

§ 14. Die Organe der Gesellschaft sind: a. Die Generalversammlung. b. Der Verwaltungsrath. c. Der Ausschuß. d. Die Direction.

A. Generalversammlung.

§ 15. Die Generalversammlung der Actionaire vertritt die Gesellschaft; ihre statutengemäßen Beschlüsse haben für alle Actien rechtsverbindliche Kraft. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich im April in Zürich statt; zum erstenmal im April 1871. Außerordentlich wird dieselbe einberufen durch Beschluß des Verwaltungsrathes oder auf schriftliches motivirtes Begehren von wenigstens 25 Actionairen, die zusammen mindestens 400 Actien vertreten; in welch letzterem Falle die Generalversammlung innerhalb sechs Wochen einzuberufen ist.

§ 16. Die Einladungen zu den Generalversammlungen haben schriftlich durch den Verwaltungsrath zu geschehen, spätestens drei Wochen vor dem Versammlungstage und unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände.

§ 17. Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind die im Register der Gesellschaft eingetragenen Eigenthümer der Actien. Das Stimmrecht wird vom Actionair persönlich ausgeübt oder durch Uebertrag mittelst schriftlicher Vollmacht an einen anderen Actionair. Jede Actie berechtigt zu 1 Stimme; Niemand soll jedoch mehr als 50 Stimmen geltend machen können.

§ 18. Zur Beschlußfähigkeit der Generalversammlung ist die Anwesenheit von wenigstens 25 Actionären erforderlich, die zusammen mindestens 400 Actien repräsentiren. Die Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§ 19. Kommt keine Generalversammlung in beschlußfähiger Zahl zu Stande, so ist unter Angabe dieses Grundes innert vier Wochen eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche an die Beschränkungen des § 18 nicht mehr gebunden ist und ihre Beschlüsse rechtsgültig mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen faßt.

§ 20. Der Präsident des Verwaltungsrathes (in dessen Verhinderung ein Vicepräsident) führt den Vorsitz in der Generalversammlung. Das Protocoll führt in der Regel ein Subdirector. Die Stimmenzähler wählt die Versammlung durch offenes Handmehr. Das Protokoll wird von allen diesen Funktionären unterzeichnet.

§ 21. Der Generalversammlung kommt zu: a. Prüfung des Geschäftsberichtes und Abnahme der Jahresrechnung, auf Grundlage eines schriftlichen Berichtes

Digitized by Google

von zwei Rechnungsrevisoren, die fürs erste Jahr vom Verwaltungsrath, in den folgenden Jahren jeweilen von der Generalversammlung gewählt werden. b. Festsetzung der Dividende. c. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrathes. d. Schlußnahme über Anträge des Verwaltungsrathes. e. Dekretirung von weitern Einzahlungen auf den Aktien. f. Ankauf von Geschäftslokalen. g. Abänderung der Statuten und Auflösung der Gesellschaft. Anträge, welche von mindestens 10 Aktionären und spätestens vier Wochen vor dem Tage der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, müssen der Generalversammlung mit dem Gutachten des Verwaltungsrathes vorgelegt werden. In der Generalversammlung können Anträge über neue Gegenstände wohl sofort in Diskussion gezogen werden; die Entscheidung darüber kann aber erst in der nächsten Versammlung, nach Begutachtung durch den Verwaltungsrath, erfolgen.

B. Verwaltungsrath.

§ 22. Die oberste Leitung der Gesellschaft wird einem Verwaltungsrath von 9 Mitgliedern übertragen, welche nebst 3 Suppleanten die Generalversammlung auf die Dauer von 3 Jahren wählt. — Bei Erledigungen in der Zwischenzeit ergänzt sich der Verwaltungsrath aus der Zahl der Suppleanten. Die so Gewählten treten hinsichtlich der Amtsdauer ganz an die Stelle ihrer Vorgänger. Für die erste Amtsdauer von 3 Jahren wählt das Gründungskomite den Verwaltungsrath, sammt Suppleanten. Nachher treten, durchs Loos bestimmt, alljährlich ein Drittheil der Mitglieder aus; sie können aber sofort wieder gewählt werden.

§ 23. Jedes Mitglied resp. Suppleant des Verwaltungsrathes hat 10 Aktien ins Archiv der Gesellschaft niederzulegen und darf über dieselben während seiner Amtsdauer nicht verfügen.

§ 24. Der Verwaltungsrath wählt den Präsidenten und zwei Vicepräsidenten aus seiner Mitte, je auf ein Jahr. Das Protokoll führt ein Subdirektor und es ist dasselbe vom Ausschusse zu genehmigen.

§ 25. Der Verwaltungsrath versammelt sich auf die Einladung seines Präsidenten alle drei Monate; außerordentlich, so oft die Geschäfte es erfordern, oder auf Verlangen dreier Mitglieder oder des Direktors. Für gültige Schlußnahmen ist die Anwesenheit von mindestens 7 Mitgliedern resp. Suppleanten erforderlich; bei gleichen Stimmen entscheidet der Präsident.

§ 26. Dem Verwaltungsrathe kommen in der obersten Geschäftsleitung folgende Befugnisse und Pflichten zu: a. Bestimmung der Termine für die Aktieneinzahlungen (§§ 7 und 11). b. Genehmigung von Aktienübertragungen. c. Wahl der Mitglieder und Suppleanten in den Ausschuß. d. Wahl und Entlassung des Direktors sowie der beiden Subdirektoren. e. Die Festsetzung ihrer Gehalte und Kautionen; der Sitzungs- und Reisegelder, die Vertheilung der Tantieme. f. Die Aufstellung des Geschäftsreglements für den Ausschuß. g. Bestimmung der Grundsätze für die Feuervanlage. h. Bestimmung der allgemeinen Grundsätze für Versicherungen und Rückversicherungen und Festsetzung des Maximums des eigenen Risikos auf Einem Fahrzeug. i. Entgegennahme der regelmäßigen Berichte des Ausschusses über den Geschäftsgang und Entscheidung dießfälliger Anträge. k. Vorlage des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung an die Generalversammlung, mit Antrag über die Höhe des Jahresgewinnes und der Dividende.

C. Ausschuß.

§ 27. Der Ausschuß besteht aus dem Präsidenten und den zwei Vicepräsidenten des Verwaltungsrathes, welch letztere nebst Suppleanten vom Verwaltungsrathe jeweilen auf ein Jahr gewählt werden. Das Protokoll führt ein Subdirektor.

§ 28. Der Ausschuß hat die Oberleitung und übt im Allgemeinen die nächste Aufsicht über die Geschäftsführung der Direktion; speziell kommt ihm zu: a. Die Aufstellung des Reglements für die Direktion. b. Die Genehmigung der Gelderanlagen. c. Die Wahl und Entlassung der Angestellten, auf den Vorschlag des Direktors. d. Die Aufstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung. e. Die Genehmigung von Anträgen der Direktion über Erwerb von Konzessionen, sowie über Bestellung und Aufhebung von Agenturen. f. Die Kontrasignatur aller Aktenstücke der Direktion, im Sinne von § 33. g. Die Begutachtung aller ihm vom Verwaltungsrathe zugewiesenen Fragen sowie der von der Direktion zu Händen des Verwaltungsrathes vorgelegten Anträge. h. Die Miethe von Geschäftslokalen. i. Die Verifikation der Bücher, Kassen und des Archivs.

§ 29. Die Schlußnahmen des Ausschusses müssen einstimmig erfolgen; bei getheilten Stimmen hat der Ausschuß die Sache dem Verwaltungsrathe zur Entscheidung vorzulegen.

D. Direktion.

§ 30. Die Direktion besteht aus einem Direktor und zwei Subdirektoren. Sie werden vom Verwaltungsrathe gewählt und ihre Gehalte, Kautionen und Amtsdauer durch Vertrag regulirt.

§ 31. Die Direktion besorgt auf Grundlage des Reglements und unter der Oberleitung und Aufsicht des Ausschusses, resp. des Verwaltungsrathes, die eigentliche Geschäftsführung nach den Anordnungen des Direktors.

§ 32. Der Direktor oder in dessen Verhinderung sein Stellvertreter wohnt in der Regel den Sitzungen des Ausschusses und des Verwaltungsrathes bei; mit berathender Stimme.

§ 33. Alle von der Direktion ausgehenden und für die Gesellschaft verbindlichen Urkunden (mit Ausnahme der Policen) bedürfen der Unterschrift des Direktors resp. seines Stellvertreters, sowie der Kontrasignatur eines Mitgliedes des Ausschusses. Die Policen tragen die Unterschrift des Direktors oder seines Stellvertreters.

Jahresrechnung und Gewinn.

§ 34. Die Jahresrechnung wird auf den 31. De-

Digitized by Google

cember abgeschlossen. In der Bilanz sollen: a. Die Prämien, deren Risiko noch nicht abgelaufen ist, ins folgende Jahr übertragen werden. b. Die am 31. December noch nicht regulirten Schäden im vollen angemeldeten Betrage als Passivum aufgenommen werden.

§ 35. Aus dem Reingewinn der Jahresrechnung wird zunächst der eingezahlte Betrag der Aktien mit 5 pCt. verzinset. Von dem noch bleibenden Reste des Jahrgewinnes kommen 20 pCt. als Tantieme dem Verwaltungsrath, Ausschuß und der Direktion zu. 40 pCt. als Dividende den Aktien. 40 pCt. dem Reservefonds.

§ 36. Den Versicherten kann mit dem Anwachsen des Reservefonds ein Gewinnantheil eingeräumt werden. Die Generalversammlung bezeichnet den Zeitpunkt hierfür und der Verwaltungsrath trifft dannzumal die näheren Bestimmungen.

Auflösung der Gesellschaft.

§ 37. Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden. Die Auflösung muß erfolgen, wenn der Reservefonds und 40 pCt. des Aktienkapitals verloren sind. Im Falle der Auflösung wählt die Generalversammlung eine Liquidationskommission. Es dürfen keine neuen Versicherungen mehr abgeschlossen werden, und eine Vertheilung von allfälligen Aktiven sowie die Rückgabe der Obligationen an die Aktionäre kann erst erfolgen, nachdem die sämmtlichen Risiko ausgetragen sind.

Verfahren bei Streitigkeiten.

§ 38. Alle Gesellschaftsstreitigkeiten zwischen den Aktionären und der Gesellschaft, resp. ihren Organen, ferner zwischen dem Verwaltungsrathe und dem Ausschusse oder der Direktion, oder zwischen Mitgliedern dieser Kollegien sollen durch das Zürcherische Handelsgericht oder in Ermangelung durch ein Schiedsgericht am Sitze der Gesellschaft erledigt werden.

§ 39. Im letzteren Falle wählt jede Partei zwei Schiedsrichter und diese den Obmann. Können sie sich darüber nicht verständigen, so ist der Obmann durch das Präsidium des Zürcherischen Obergerichtes zu bezeichnen. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Zürich, den 15. Herbstmonat 1869.

J. C. Eschmer-Bodmer in Zürich, H. Hürlimann-Zürcher vom Hause H. von Johannes Hürlimann in Richterswyl, Ch. Ringwald-Bölger in Basel, J. Fierz vom Hause Suremann und Comp. in Meilen, Raschle-Ritter vom Hause J. Rud. Raschle u. Comp. in Wattwyl, Abegg-Arter vom Hause Rüdel und Abegg in Zürich, Streuli-Hüni vom Hause Baumann und Streuli in Horgen, Rob. Schwarzenbach vom Hause J. Schwarzenbach-Landis in Thalwyl, Friedrich Duden in Zürich, Daniel Jenny vom Hause Barth, Jenny u. Comp. in Glarus, Adolf Guyer-Zeller in Neuthal bei Bauma, Jenny-Zwicky vom Hause Jenny u. Comp. in Glarus, Jean Heer vom Hause Johannes Heer in Glarus, Johs Wild-Sieber in Zürich, Bertschinger-Amsler in Lenzburg, Syz-Landis in Zürich, J. J. Trümpler-Vogel in Zürich, H. Bebie in Rapperswyl, Julius Stapfer vom Hause Joh. Stapfer Söhne in Horgen, Julius Weber in Zürich, Schweizerische Kreditanstalt in Zürich.

* * *

Der Regierungsrath
hat,

nach Einsicht eines Antrages der Direktion der Finanzen und der Handelskammer,

in Anwendung des § 22 des privatrechtlichen Gesetzbuches, beschlossen:

I. Den Statuten der Aktiengesellschaft „Schweiz", Transportversicherungsgesellschaft in Zürich wird die Genehmigung ertheilt.

II. Von den Statuten sind zwei Exemplare auf Stempelpapier anzufertigen und mit den Originalunterschriften zu versehen; das eine Exemplar ist im Archiv der Handelskammer aufzubewahren, das andere der Gesellschaft zuzustellen.

III. Gegenwärtiger Beschluß soll sämmtlichen Abschriften oder Abdrücken der Statuten beigesetzt und nebst den letzteren in das Amtsblatt eingerückt werden.

Zürich, den 9. Weinmonat 1869.

Vor dem Regierungsrathe:
Der erste Staatsschreiber
Keller.

Entschädigung der einjährig Freiwilligen beim Verluste ihres eigenen Dienstpferdes während des mobilen Dienstverhältnisses.

163. Das Kriegs-Ministerium hat bestimmt, daß die §§ 5 bis 8 der Beilage 3. des Reglements über die Geldverpflegung der Armee im Kriege, auch auf den Ersatz des Verlustes an eigenen Dienstpferden der einjährig Freiwilligen der Kavallerie und reitenden Artillerie, während des mobilen Dienstverhältnisses Anwendung zu finden haben.

Da indeß zum Natural-Ersatz für im letzten Feldzuge vorgekommene Verluste, gegenwärtig Dienstpferde nicht mehr disponibel sind, hat nur eine Geldvergütung von 100 Thalern pro. Pferd stattzufinden.

Anträge auf Gewährung dieser Vergütigung, auch wenn dieselbe seither zurückgewiesen worden, sind bei dem betreffenden Truppentheil anzumelden. Letzterer hat sodann die erforderliche Bescheinigung über den wirklich stattgefundenen Verlust des Pferdes auszustellen und die Geld-Vergütung dafür bei der zuständigen Intendantur zur Zahlungs-Anweisung zu liquidiren.

Die Verausgabung der Entschädigung ist auf Tit: 40 des Kriegs-Jahresetats der General-Kriegs-Kasse anzuweisen.

Berlin, den 21. Januar 1871.

Kriegsministerium, Abtheilung für das Remontewesen.
v. Schön. Schmid.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend eine anderweitige Normirung des Lehr- und Beköstigungsgeldes für Hebammen-Schülerinnen.

164. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist bei dem mit der geburtshülflichen Abtheilung der

Digitized by Google

academischen Heilanstalten in Kiel verbundenen Hebammen-Lehr-Institut das in der Taxe der gedachten Theilung der Heilanstalten vom 15. August 1866 (Verordnungsblatt für das Herzogthum Holstein pro 10. Juni bis 31. September 1866 S. 107, und Verordnungsblatt für das Herzogthum Schleswig pro 1. Januar bis 31. September 1866 S. 253) normirte Lehr- und Beköstigungsgeld für Hebammenschülerinnen vom 1. Mai d. J. ab sowohl für das Sommer- als für das Winterhalbjahr auf 70 Thlr. pro Schülerin anderweit festgesetzt worden, was hiedurch zur Kunde aller Beikommenden gebracht wird.

Kiel, den 2. Februar 1872.

Der Oberpräsident und Universitäts-Curator.
C. von Scheel-Plessen.

Bekanntmachung, betreffend die Verlängerung der zur Einlösung Großherzoglich Hessischer Grundrentenscheine festgesetzten Präclusivfrist.

165. In Gemäßheit gemeinsamen Erlasses der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 4. d. Mts. F. M. I 16655

wird hierdurch Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

Nach einer von dem Großherzoglich Hessischen Ministerium der Finanzen unter dem 10. November d. J. erlassenen Bekanntmachung ist genehmigt worden, daß die Einlösung der Grundrentenscheine bei der Großherzoglichen Staatsschulden-Tilgungskasse, welche nach Ablauf der in der Bekanntmachung vom 8. März 1870 festgesetzten Präclusivfrist seit dem 1. Januar 1871 nicht mehr stattfinden konnte, noch nachträglich binnen einer zu bestimmenden Frist gestattet werde. Demgemäß ist die Großherzogliche Staatsschulden-Tilgungskasse zu Darmstadt ermächtigt und beauftragt worden, Großherzoglich Hessische Grundrentenscheine, **welche bis zum Schlusse des Monats Februar 1872** bei ihr präsentirt werden, nachträglich einzulösen. **Vom 1. März 1872 an** hört diese Ermächtigung auf und verbleibt es bei der Bestimmung, wonach eine Einlösung jener Scheine nicht mehr zulässig ist.

Schleswig, den 18. December 1871.

Königliche Regierung.

166. Wir sehen uns veranlaßt, die folgenden Bestimmungen der Apothekerordnung für Holstein vom 11. Februar 1854, nämlich

„§ 40. Gleicherweise ist es nur den Apothekern gestattet, mit den in der Anlage D bezeichneten Apothekerwaaren im Kleinen zu handeln und von den in der Anlage E aufgeführten Waaren Quantitäten unter ½ ℔ zur Zeit zu verkaufen.

Uebertretungen dieser Verbote werden neben der Wegnahme der etwa bei Kleinhändlern gefundenen im Verzeichnisse D aufgeführten Waaren mit einer Brüche bis zu 40 ₰ R. M. bestraft.

§ 41. Der Verkauf der in der Anlage F der dritten Apothekerordnung verzeichneten Arzeneikalien und Materialien ist im Kleinen ausschließlich den Apothekern gestattet. Im Großen dürfen jedoch außer den Apothekern auch die Droguisten diese Waaren, jedoch nur an andere Droguisten oder an Apotheker absetzen. Uebertretungen dieser Vorschriften werden, falls nicht schwerere Strafen zu erkennen sind, neben der Wegnahme der vorgefundenen Waaren mit einer Strafe von 40—80 ₰ R. M. geahndet."

hierdurch einzuschärfen. Die Königlichen Landrathsämter werden ersucht, für die weitere Verbreitung dieser Bekanntmachung durch Abdruck in den Kreisblättern, soweit dies ohne Kosten geschehen kann, Sorge zu tragen.

Schleswig, den 2. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Erlaubnißertheilung für öffentliche Tanzbelustigungen.

167. In Gemäßheit höherer Verfügung wird unsere Polizeiverordnung vom 26. Mai v. J. (Amtsblatt S. 132), betreffend die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten dahin erläutert, daß Tanzlustbarkeiten, welche von Privat- oder sogenannten geschlossenen Gesellschaften gegen Erhebung eines Eintrittsgeldes veranstaltet werden, als öffentlich und daher nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde zulässige nur dann betrachtet werden sollen, wenn die Gesellschaft eben nur den Zweck hat, die Tanzlustbarkeit zu veranstalten, nicht aber, wenn sie die Tanzlustbarkeit für ihre Mitglieder und etwaige Gäste derselben nur gelegentlich neben ihren sonstigen gesellschaftlichen Zwecken, wenn auch gegen besonderes Eintritts- oder Tanzgeld veranstaltet. Es folgt hieraus, daß Tanzlustbarkeiten, von Privat- oder s. g. geschlossenen Gesellschaften veranstaltet, welche andere Zwecke als der Lustbarkeit nicht verfolgen, als öffentliche Tanzlustbarkeiten zu betrachten sind.

Tanzlustbarkeiten in Privathäusern bedürfen der Erlaubniß der Polizeibehörde nicht.

Es ist Sache des betreffenden Wirths die Erlaubniß für öffentliche Tanzlustbarkeiten nachzusuchen.

Schleswig, den 2. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

168. Mittelst Rescripts Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten vom 26. Januar d. J. ist es genehmigt worden, daß die bisher einem Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirk nicht angehörigen Grundstücks-Complexe Oster- und Westerlund, sowie die fiscalische Forstparcele Osterlund im Kreise Sonderburg, dem Flecken Sesbezirk Norburg einverleibt werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 2. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Regierungsschreiben, betreffend die Vergütung an Zeugen in Polizeisachen.

169. Auf den Bericht vom 30. v. Mts., betreffend die Vergütungen an Zeugen in Polizeisachen, erwiedern wir, daß es nach der Allgemeinen Verfügung vom 11. Juni 1869 (Amtsblatt S. 186) im einzelnen Falle beurtheilt werden muß, ob Kosten eines polizeilichen Verfahrens als Theile einer gerichtlichen Voruntersuchung zu betrachten sind und demgemäß bei dem Criminalfonds des Gerichts liquidirt werden können. Wenn

Digitized by Google

das Verfahren der Polizei sich als ein Strafgesetzungsverfahren characterisirt und mit gerichtlicher Verurtheilung endet, so ist es nach § 23 des Reglements vom 20. Juli 1869 (Amtsblatt S. 243) zu verhalten. Bleibt das Verfahren endlich ein rein polizeiliches, so fallen Kosten und speciell Zeugengebühren nach § 22 resp. 25 daselbst, dem Verurtheilten oder der Districtspolizeikasse zur Last. — Es muß indeß darauf aufmerksam gemacht werden, daß Zeugengebühren im letzteren Falle nur ausnahmsweise erwachsen dürfen, cfr. § 7. 8. 22 daselbst, vielmehr desfällige Anträge den Gerichten oder Behörden der Staatsanwaltschaft zu überlassen sind.

Im Uebrigen erscheint uns nicht zweifelhaft, daß Zeugen in Polizeisachen denselben Anspruch auf Vergütung haben, wie im gerichtlichen Verfahren und finden nichts dagegen zu erinnern, daß letztere analog nach dem Regulativ für diese Vergütungen, Gesetzsammlung pro 1867 Seite 1382, berechnet wird.

Schleswig, den 3. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
das Königliche Landrathsamt zu Tondern I. A. 1695.

170. Auf Grund des § 362 des Reichsstrafgesetzbuchs haben wir im Jahre 1871 aus dem Bundesgebiet verwiesen:

1) Arbeiter Mads **Andersen** aus Norbygaard in Jütland (durch Landrathsamt zu Melldorf).

Signalement: Alter 43 Jahre, Statur: groß, Haare: braun, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Bart: braun, sonst voll, Kinn: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Hände und Füße: mittelmäßig, Sprache: dänisch, besondere Kennzeichen: Keine.

2) Den nach Dänemark übergetretenen Arbeiter Broder Christian **Christiansen** aus Stadum im Kreise Tondern (durch Landrathsamt zu Tondern).

Signalement: Alter: 23 Jahre, Größe: 1 m 70 cm., Gestalt: kräftig, Gesicht: schmal, Gesichtsfarbe: gesund, Augen: grau, Augenbrauen: hellblond, Haare: hellblond, Mund: klein, Nase: proportionirt, spricht hochdeutsch, plattdeutsch und dänisch, besondere Kennzeichen: Narbe an der Unterlippe.

3) Arbeiter Jens **Christopherſen** aus Tveede (durch Polizei-Verwaltung zu Kiel).

Signalement: Alter: 32 Jahre, Haare: dunkelblond, Augen: blau, Nase: spitz, Mund: gewöhnlich, Bart: röthlich bloud, Kinn und Gesicht: oval, besondere Kennzeichen: auf dem linken Daumen die Buchstaben: I. C. F. S. nebst einer Krone eingeätzt.

4) Weber Jacob **Fevre** aus Friedericia (durch Landrathsamt zu Augustenburg.)

Signalement: Alter: 50 Jahre, Groß: 1 m 63½ cm, Haare: graumelirt, Stirn: frei, Augenbrauen: braun, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: Schnurr- und Backenbart, Zähne: gut, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: dänisch und deutsch, besondere Kennzeichen: Keine.

5) Hutmacher Claus Christian **Frölund** aus Nesved (durch Landrathsamt zu Augustenburg.)

Signalement: Alter: 38 Jahre, Größe: 1 m 69 cm, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbrauen: hellblond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: Schnurr- und Backenbart, Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: dänisch und deutsch, besondere Kennzeichen: Keine.

6) Segelmacher Jens Christian **Fuhrmann** aus Odense (durch Polizeiverwaltung zu Segeberg.)

Signalement: Alter: 33 Jahre, Größe: 1 m 66 cm, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: dicht, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Bart: Vollbart: Zähne: gesund, Kinn: rund, Gesichtsbildung: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Sprache: dänisch, besondere Kennzeichen: fehlen.

7) Drechslergeselle Peter **Hansen** aus Slagelse (durch Polizeiverwaltung zu Rendsburg.)

Signalement: Alter: 42 Jahre, Statur: mittel, Haare: blond, schwach melirt, Augen: braun, Gesichtsform: rund, besondere Kennzeichen: keine.

8) Matrose Magnus **Johannsen** aus Adelsjunge bei Christianstadt in Norwegen (durch Landrathsamt zu Melldorf.)

Signalement: Alter: 20 Jahre, Größe: 5 Fuß 4 Zoll, Haare: braun, Stirn: glatt, Augenbrauen: blond, Augen: grau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gesund, Bart: kein, Kinn: oval, Gesichtsfarbe: gesund, Hände und Füße: mittelmäßig, besondere Kennzeichen: keine, spricht gebrochen deutsch.

9) Arbeiter Johann Jensen **Juhl** aus Dahlbye bei Kolding (durch Landrathsamt zu Hadersleben.)

Signalement: Alter: 48 Jahre, Statur: mittel, Größe: 5 Fuß 1 Zoll, Haare: blond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: gut, Bart: röthlich, Kinn: bedeckt, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gesund, besondere Kennzeichen: keine.

10) Schneidergeselle Niels **Petersen** aus Kolding (durch Polizeiverwaltung zu Hadersleben.)

Signalement: Alter: 36 Jahre, Größe: 5 Fuß 9 Zoll Hamb. Maaß, Haare: dunkelblond, Stirn: frei, Augenbrauen: blond, Augen: blau, Nase und Mund: gewöhnlich, Zähne: vollständig, Bart: dunkelblond, Kinn: rund, Gesichtsform: oval, Gesichtsfarbe: gesund, besondere Kennzeichen: fehlen.

Schleswig, den 5. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend Portovereinbarung der Gemeinden.

171. Auf Anregung der Redaktion der „Deutschen Gemeindezeitung" in Berlin hat sich eine große Anzahl von Gemeindebehörden dahin vereinbart, bei den Correspondenzen **unter sich** die abzusendenden Briefe **stets** zu frankiren, mögen dieselben nun im Interesse des Absenders oder des Adressaten erlassen sein. Die betreffenden Gemeindebehörden sind hierbei davon ausgegangen, daß im Durchschnitt die Portoauslagen, die

Digitized by Google

eine Gemeinde für die andere macht, sich im wechselseitigen Verkehr auszugleichen und allen unangenehmen Weiterungen und Streitigkeiten, wer das Porto zu zahlen habe, dadurch vorgebeugt werde. Die deutsche Gemeindezeitung hat neuerdings ein Verzeichniß sämmtlicher Behörden herausgegeben, welche dieser Portovereinbarung bis Ende 1871 beigetreten sind, und hat sich bereit erklärt, neue Beitrittserklärungen entgegenzunehmen und solche in der ersten Nummer jeden Monats ihres Blattes zu veröffentlichen.

Das vorgedachte Verzeichniß ist durch die **Expedition** der **„Deutschen Gemeindezeitung"** in Berlin zu beziehen.

Indem wir die Gemeinden der hiesigen Provinz auf Vorstehendes aufmerksam machen, können wir es denselben nur dringend anrathen, sich dieser Vereinbarung durch Einsendung einer Erklärung an die Redaction der „Deutschen Gemeindezeitung", daß die betreffende Gemeinde der Porto-Vereinbarung beitreten wolle, anzuschließen. Für die Landgemeinden wird sich ein kreisweises gemeinschaftliches Vorgehen zu diesem Zweck am meisten empfehlen. Die Herren Landräthe werden die Herbeiführung derartiger gemeinschaftlicher Erklärungen sich angelegen sein lassen.

Schleswig, den 6. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Armenverbände im Kreise Flensburg

172. Zufolge von uns bestätigten Beschlusses der in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 8. März cr. zur Ausführung der Vorschriften der §§ 16 und 17 desselben Gesetzes gebildeten Regulirungscommission für den Kreis Flensburg hat die Abgränzung folgender Armenverbände innerhalb dieses Kreises stattgefunden:

1) Landgemeinde Duburg,
2) Landgemeinde Klein-Solt,
3) Landgemeinde Klein-Wolfstrup,
4) Gutsbezirk Riesgraugaard,
5) Gutsbezirk Rundhof,
6) Gutsbezirk Drült,
7) Gutsbezirk Sandbed,
8) Gutsbezirk Toestorff,
9) Gutsbezirk Gelting,
10) Gesammt-Armenverband Flensburg, bestehend aus der Stadt Flensburg und der Landgemeinde Fischerhof,
11) Gesammt-Armenverband Glücksburg, bestehend aus dem Flecken Glücksburg und dem Schloßbezirk Glücksburg,
12) Gesammt-Armenverband Nordhackstedt, bestehend aus den Landgemeinden Nordhackstedt, Hörup, Riesbrick und Linnau,
13) Gesammt-Armenverband Wallsbüll, bestehend aus den Landgemeinden Wallsbüll und Meyn,
14) Gesammt-Armenverband Bau, bestehend aus den Landgemeinden Bau, Niehuus, Collund, Crusau, Nord-Schmedebye, Weibeck und Kracklund,
15) Gesammt-Armenverband Jörl, bestehend aus den Landgemeinden Jörl, Sollerup, Süderhackstedt und Jannebye,
16) Gesammt-Armenverband Siewerstedt, bestehend aus den Landgemeinden Siewerstedt, Süderschmedebye und Steneberup,
17) Gesammt-Armenverband Munkbrarup, bestehend aus den Gemeinden Munkbrarup, Ringsberg, Oxbüll, Wees, Ulstrup, Rüde, Schaunsende und Hollnis,
18) Gesammt-Armenverband Hürup, bestehend aus den Landgemeinden Hürup, Wesebye und dem Gutsbezirk Wesebye,
19) Gesammt-Armenverband Adelbye, bestehend aus den Landgemeinden Tarup-Adelbye, Twedt, Twedterholz, Engelsbye, Frruerlund, Jürgensgaarde, Synderup, Tastrup, Hohlwege, sowie aus St. Jürgen,
20) Gesammt-Armenverband Rüllschau, bestehend aus den Landgemeinden Rüllschau und Maasbüll,
21) Gesammt-Armenverband Quern, bestehend aus den Landgemeinden Groß-Quern, Westerholm, Hattlund, Rübel, Callebye, Habernis und Roitier,
22) Gesammt-Armenverband Sörup, bestehend aus den Landgemeinden Sörup, Sörupholz, Löstrup, Möllmark, Südersee, Gammelbye, Flahbye, Winderatt, Harbebye, Barg und den Gutsbezirken Schwensbye und Süderfee,
23) Gesammt-Armenverband Buchhagen, bestehend aus dem Gutsbezirke Buchhagen und den Landgemeinden Rabel und Schwackendorf,
24) Gesammt-Armenverband der Gemeinden im Gutsbezirk Gelting, bestehend aus den Landgemeinden Suterballig, Lebeck, Steneberup, Kattrott und Wackerballig,
25) Gesammt-Armenverband Oehe, bestehend aus dem Gutsbezirk Oehe und den Landgemeinden Hasselberg, Gundelsbye und Maasholm,
26) Gesammt-Armenverband Priesholz, bestehend aus dem Gutsbezirk Priesholz und der Landgemeinde Rabenholz,
27) Gesammt-Armenverband Roest, bestehend aus dem Gutsbezirke Roest und den Landgemeinden Mehlbye, Grimmsnis und Stüttebüll,
28) Landgemeinde Wanderup,
29) Gesammt-Armenverband Großenwiehe, bestehend aus den Landgemeinden Großenwiehe, Kleinwiehe, Lindewitt-Lüngerau, Schobüll und Sillerup,
30) Gesammt-Armenverband Oewersee, bestehend aus den Landgemeinden Oewersee, Frörup, Barderup, Tarp, Jarplund, Munkwolstrup und Jubkschau,
31) Gesammt-Armenverband Grundhof, bestehend aus den Landgemeinden Grundhof, Dollerup, Bönstrup, Unewatt, Terkelstoft, Langballig, Langballigholz, Westerholz, Dollerupholz incl. Wesebye, Nordballig und den Gutsbezirken Freienwillen und Lundsgaarde,
32) Gesammt-Armenverband Husbye, bestehend aus den Landgemeinden Husbye, Husbyholz, Gremmerup, Hodderup, Markerup, Ausacker und Ausackerholz,
33) Landgemeinde Neukirchen,
34) Gesammt-Armenverband Steinberg, bestehend aus den Landgemeinden Steinberg, Bredegatt, Gintoft,

Digitized by Google

Norgaardholz, Oestergaarde und dem Gutsbezirk Oestergaarde,

35) Gesammt-Armenverband Sterup, bestehend aus den Landgemeinden Sterup, Sterupgaarde, Ahnebye, Bollsit, Brunsbüll, Grünholz und dem Gutsbezirk Grünholz,

36) Gesammt-Armenverband Esgrus, bestehend aus den Landgemeinden Esgrus, Esgrus-Schanbye und Stubbrup,

37) Gesammt-Armenverband Brunsholm, bestehend aus dem Gutsbezirk Brunsholm und der Landgemeinde Brunsholm,

38) Gesammt-Armenverband Ohrfeld, bestehend aus dem Gutsbezirk Ohrfeld und aus den Landgemeinden Koppelheck und Niesgrau,

39) Gesammt-Armenverband Rundhof-Esgrus, bestehend aus den Landgemeinden Wippendorf, Birthaft und Stanghed,

40) Gesammt-Armenverband Rundhof-Toestrup, bestehend aus den Landgemeinden Gulde, Stoltebüll und Bogelsang,

41) Gesammt-Armenverband Düttebüll I., bestehend aus den Landgemeinden Pommerbye und Niebye,

42) Gesammt-Armenverband Düttebüll II., bestehend aus dem Gutsbezirk Düttebüll und Landgemeinde Kronsgaarde.

43) Gesammt-Armenverband Eggebeck, bestehend aus den Landgemeinden Eggebeck, Kellbeck und Espertoft,

44) Gesammt-Armenverband Großsolt, bestehend aus den Landgemeinden Groß-Solt, Großsoltbrück, Großsoltholz, Estrup und Collerup,

45) Landgemeinde Lutzhoeft,

46) Landgemeinde Wittkiel,

47) Landgemeinde Hoenschnap,

48) Landgemeinde Holming,

49) Landgemeinde Toestorff,

50) Landgemeinde Terrishoe.

Dagegen hat die Regierung dem Beschlusse der Regulirungscommission über die Begränzung der aus den zur ehemaligen Armencommüne des Kirchspiels Handewitt gehörigen Gemeinden zu bildenden Armenverbände die Bestätigung nicht ertheilen können, weil sie diesen Beschluß nicht als mit dem Gesetze übereinstimmend erachtet. Damit aber in der ordnungsmäßigen Verwaltung des Armenwesens keine Unterbrechung eintritt, werden provisorisch aus den betreffenden Gemeinden folgende Armenverbände constituirt:

a. Gesammt-Armenverband Handewitt, bestehend aus den Landgemeinden Handewitt, Timmersied, Gottrupel, Ellund, Frösle, Harrisle, Weding und Hüllerup;

b. Landgemeinde Haurup.

Die Bildung eines oder mehrerer Armenverbände aus den fiscalischen Forstbezirken bleibt noch vorbehalten.

Schleswig, den 6. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

173. Nachdem wir zur Beseitigung wiederholter Zweifel in Betreff der Stempel-Verwendung zu Gesuchen um Erlaubniß zum Abhalten von Tanzmusik und zu den darauf zu ertheilenden Bescheiden nochmals beim Herrn Finanz-Minister vorgefragt haben, ist uns die nachfolgende Abschrift der letzten diese Frage betreffenden, an die Königliche Regierung zu Potsdam gerichteten Verfügung des Herrn Ministers des Innern vom 20. Juni 1866 zur Kenntniß mitgetheilt worden. Indem wir die darin enthaltenen Vorschriften hierdurch unter Bezugnahme auf Nr. 82 und 61 des Stempelgesetzes vom 7. Aug. 1867 — Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Stück 97 — zur Kunde der Polizeibehörden bringen, veranlassen wir dieselben, es hiernach in vorkommenden Fällen zu verhalten.

Schleswig, den 7. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Auf den Bericht vom 11. v. M. — I. 2467 — 4 — eröffne ich der Königlichen Regierung im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, daß den Gesuchen um die Erlaubniß zum Halten von Tanzmusik, sowie den darauf seitens der Behörden ertheilten Erlaubnißscheinen nach Lage der Gesetzgebung die Stempelfreiheit **nicht** zugestanden werden kann.

Die Berufung auf die Gesuche um die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Schankgewerbes und des Kleinhandels mit Getränken trifft nicht zu. Dort beruht die Stempelfreiheit auf den Allerhöchsten Ordres vom 7. Februar 1835 ad 2 (Gesetzsammlung S. 18) und vom 21. Juni 1844 (Gesetzsammlung S. 214) Eine gleiche Vergünstigung ist aber den Gesuchen um Tanzerlaubnißscheinen nirgends durch Gesetz zugebilligt worden. Zu derartigen Gesuchen ist daher auf Grund der Stempeltarif-Position

„Gesuche, Eingaben, Vorstellungen, Bittschriften, auch Protocolle" unter a,

zu den Erlaubnißscheinen dagegen auf Grund der Position

„Ausfertigungen (Abs. 4), Bescheide, Dekrete, Verfügungen"

der tarifmäßige Stempel zu verwenden, wie dies beim hiesigen Königlichen Polizei-Präsidium und in den übrigen Provinzen geschieht.

Andererseits kann selbstverständlich die Stempelsteuer nur gefordert werden, wenn stempelpflichtige schriftliche Verhandlungen vorliegen. Gesuche der in Rede stehenden Art, welche **mündlich** angebracht und auch nicht zu Protocoll genommen werden, sind daher ebenso wie mündlich ertheilte Bescheide oder mündlich geschlossene Verträge **stempelfrei**.

Die Königliche Regierung beauftrage ich, dafür Sorge zu tragen, daß fortan auch in Ihrem Verwaltungsbezirke hiernach verfahren werde.

Berlin, den 20. Juni 1866.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) Sulzer.

An
die Königliche Regierung zu Potsdam.
II. 5430.

174. In gemäßheit Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 30. v. Mts. bringen wir unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 22. September v. Js.

Digitized by Google

— Amtsblatt S. 261 — hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die Kaiserlich Königlich Oesterreichische Staatsregierung sich nunmehr damit einverstanden erklärt hat, daß Personen, welche einen Zuständigkeitsort nicht besitzen, in ihren Legitimationspapieren als „domicillos" bezeichnet werden, oder daß eine Angabe über den Zuständigkeitsort (Unterstützungswohnsitz) ganz unterbleibt.

Schleswig, den 10. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

178. Zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 2. d. Mts. hat die Königliche Niederländische Regierung mittelst einer im „Staats-Courant" vom 15. d. Mts. veröffentlichten Bekanntmachung die Aufhebung der Quarantaine-Maaßregeln für die aus den deutschen Ostsee-Häfen kommenden Schiffe angeordnet.

Schleswig, den 12. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Hagenow nach Oldesloe.

176. Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten der Direction der Berlin-Hamburger Eisenbahn zur Anfertigung der generellen Vorarbeiten für die Herstellung einer Eisenbahn von Hagenow nach Oldesloe rücksichtlich der in der hiesigen Provinz belegenen Strecke dieser Bahnlinie die Genehmigung ertheilt hat, und von der genannten Direction nunmehr angezeigt worden ist, daß der Ober-Ingenieur, Baumeister **Neuhaus** und der Baumeister **Bährecke** mit diesen in nächster Zeit beginnenden Vorarbeiten beauftragt sind, wird Solches allen Beikommenden mit der Anweisung zur Kunde gebracht, daß den genannten Technikern und ihren Gehülfen der Zugang zu den Privat-Grundstücken zu gestatten und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegen zu stellen ist.

Zugleich wird Allen und Jeden die Schonung der aufzustellenden Richtstangen und Merkpfähle hierdurch zur Pflicht gemacht.

Schleswig, den 13. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

177. In Gemäßheit des § 44 des Statuts der Schleswigschen Volksschullehrer-Wittwen- und Waisenkasse — Stück 5 des diesjährigen Amtsblatts — bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Herren Lehrer

Ehmsen in Schleswig,
Wilhelmsen in Apenrade,
Gallsen in Flensburg

zu Curatoren jener Casse,

Müller in Schleswig,
Moisen in Hadersleben,
Kayser in Lindholm

zu Stellvertretern dieser Curatoren gewählt worden sind.

Schleswig, den 14. Februar 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

178. Die Station in Hadersleben, welche bisher ordinaire Posten, Beichaisen, Extraposten, Couriere und Estafetten zu befördern gehabt hat, ist vom 1. Januar 1872 ab in eine Station für ordinaire Posten und Beichaisen umgewandelt worden.

Kiel, den 14. Februar 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

179. Der Auswanderer-Beförderungs-Generalagent Friedrich Ludwig Christian **Raentsch** hierselbst, von welchem in dieser Eigenschaft eine Caution von 1000 Thalern bei der diesseitigen Polizei-Haupt-Kasse hinterlegt worden ist, hat den Betrieb seines Gewerbes eingestellt und die Rückgabe seiner Caution beantragt.

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen, wird dieser Antrag hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige aus dem Geschäftsbetriebe des p. Raentsch herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen zwölfmonatlicher Frist bei dem Polizei-Präsidio angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben wird.

Berlin, den 26. Januar 1872.

Königliches Polizei-Präsidium.

180. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 26. Februar d. J., Vormittags 11 Uhr** beginnt und in dem Geschäftslokal des Kreisgerichts, Mühlenstraße 30, abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre stehenden Personen erlaubt.

Kiel, den 6. Februar 1872.

Königliches Kreisgericht.

181. Zufolge desfälliger Verfügung des Herrn Justizministers vom 30. November 1871 ist es genehmigt worden, daß für den aus nachstehenden Ortschaften:

Bornhöved,	Gut Kuhlen,
Schmalensee,	Damsdorf,
Tarbek,	Stockfee,
Tensfeld,	Dalldorf und
Gönnebeck	Arfrade

gebildeten Bezirk durch das Amtsgericht Abtheilung II. in Segeberg alle 2 Monate in Bornhöved ein Gerichtstag abgehalten werde.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß als Gerichtstag der zweite Montag in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November jeden Jahres festgesetzt ist und daß die bezüglichen gerichtlichen Verhandlungen im Hause des Gastwirths Lantau in Bornhöved stattfinden werden.

Kiel, den 8. Februar 1872.

Der Kreisgerichts-Direktor.

Digitized by Google

182. **Reise- und Geschäfts-Plan**
zur Abhaltung der Frühjahrs-Controllversammlungen pro 1872 im Bezirk des 2. Bataillons (Rendsburg) Holsteinischen Landwehr-Regiments Nr. 85.

4. Comp.	Montag	den	4. März	Vormittags	9	Uhr	in Glückstadt (Marktplatz),
	„	„	4. „	Nachmittags	3	„ „	„ Crempe (Marktplatz),
	Dienstag	„	5. „	„	3	„ „	„ Wilster (Marktplatz),
3. Comp.	Donnerstag	„	7. „	Vormittags	9	„ „	„ Burg (Kirchplatz),
	„	„	7. „	Nachmittags	3	„ „	„ Brunsbüttel (Marktplatz),
	Freitag	„	8. „	Vormittags	11	„ „	„ Marne (auf dem alten Kirchhof),
	Sonnabend	„	9. „	„	8	„ „	„ Meldorf (Marktplatz)
	„	„	9. „	Nachmittags	3	„ „	„ Albersdorf (Capellenplatz),
2. Comp.	Montag	„	11. „	Vormittags	9	„ „	„ Tellingstedt (Dorfstraße),
	„	„	11. „	Nachmittags	3	„ „	„ Hennstedt (Kirchplatz),
	Dienstag	„	12. „	„	2	„ „	„ Lunden (Gänsemarkt),
	Mittwoch	„	13. „	Vormittags	8	„ „	„ Wesselburen (Marktplatz),
	„	„	13. „	Nachmittags	3	„ „	„ Heide (Marktplatz),
1. Comp.	Donnerstag	„	14. „	„	3	„ „	„ Hademarschen (Dorfstraße),
	Freitag	„	15. „	Vormittags	9	„ „	„ Scheneseld (v. d. Kirchspielvogtei),
	„	„	15. „	Nachmittags	3	„ „	„ Hohenwestedt do.
	Sonnabend	„	16. „	Vormittags	9	„ „	„ Nortorf (am Bahnhof),
	Montag	„	18. „	„	9	„ „	„ Rendsburg (Paradeplatz),
	Dienstag	„	19. „	Nachmittags	2	„ „	„ Westensee (Dorfstraße),
5. Comp.	Donnerstag	„	14. „	Vormittags	9	„ „	„ Itzehoe (Marktplatz),
	„	„	14. „	Nachmittags	4	„ „	„ Horst (Kirchplatz),
	Freitag	„	15. „	„	3	„ „	„ Kellinghusen (Hauptstraße),
	Sonnabend	„	16. „	Vormittags	11	„ „	„ Hohenaspe (Kirchplatz).

Rendsburg, den 14. Februar 1872.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando Rendsburg.

183. Die Frühjahrs Controll-Versammlungen im Bezirk des Reserve-Landwehr-Bataillons (Altona) Nr. 86 finden auf den nachstehend bezeichneten Controll-Plätzen wie folgt statt:

1. Bezirk der 2. Compagnie, Pinneberg.
11. März Nachmittags 3 Uhr in Pinneberg,
12. „ Vor „ 9 „ „ Quickborn,
12. „ Nach „ 3 „ „ Eidelstedt,
13. „ Vor „ 9 „ „ Blankenese
2. Bezirk der 3. Compagnie, Elmshorn.
14. März Vormittags 9 Uhr in Ueterfen,
14. „ Nach „ 3 „ „ Elmshorn,
15. „ Vor „ 9 „ „ Barmstedt.
3. Bezirk der 6. Compagnie, Segeberg.
16. März Vormittags 9 Uhr in Bramstedt,
16. „ Nach „ 3 „ „ Kaltenkirchen,
18. „ Vor „ 9 „ „ Nahe,
19. „ „ „ 9 „ „ Segeberg,
19. „ Nach „ 3 „ „ daselbst.
20. „ Vor „ 9 „ „ Bornhoeved.
20. „ Nach „ 3 „ „ Berkin.
4. Bezirk der 1. Compagnie, Altona.
25. März Vorm. 9 Uhr und Nachm. 3 Uhr in Altona,
26. „ „ 9 „ „ „ 3 „ „ „
27. „ „ 9 „ „ „ 3 „ „ „
18. „ „ 9 „ in Altona.
5. Bezirk der 4. Compagnie, Oldesloe.
11. März Vormittags 9 Uhr in Reinfeld,
11. „ Nach „ 3 „ „ Oldesloe,
12. März Vormittags 9 Uhr in Bargfeldt,
13. „ Vor „ 9 „ „ Trittau.
6. Bezirk der 5. Compagnie, Wandsbeck.
13. März Nachmittags 3 Uhr in Ahrensburg,
14. „ Vor „ 9 „ „ Wandsbeck,
14. „ Nach „ 3 „ „ Reinbeck,
15. „ „ „ 3 „ „ Harkesheide.

Altona, den 15. Februar 1872.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

184. Die Maurermeister **Johann Bielenberg** und **Jochim Hinrich Combühr** in Marne beabsichtigen auf dem von ihnen erworbenen, 1/8 Meile westlich von Marne am Neufelder-Fleth nördlich der Klinkerstraße Marne-Kronprinzenkoog belegenen, 27 Ar großen Grundstück, aufgeführt im Hypothekenbuche Bd. XVIII Fol. 118, einen Kalkofen nebst Schuppen zur Stein- und Muschel-Kalkbrennerei zu erbauen.

Gemäß dem § 17 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird dies mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige, nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhende Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen 14 Tagen a dato dieses Amtsblatt-Stücks bei der unterzeichneten Behörde anzubringen, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist Einwendungen in dem Genehmigungs-Verfahren nicht mehr vorgebracht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne für die Anlage liegen im Bureau des unterzeichneten Land-

Digitized by Google

rathsamts während der gewöhnlichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Meldorf, den 31. Januar 1872.

Der Königliche Landrath.

185. Der Schlachtermeister **Jens Timm** hierselbst beabsichtigt auf seinem Grundstück 3. Quartier Nr. 28 eine Schlachterei anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind bei Verlust derselben innerhalb 14 Tage nach dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Polizeibehörde, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausliegen, anzubringen.

Sonderburg, den 7. Februar 1872.

Die Polizei-Verwaltung.

W. Grimm.

186. Der Apotheker **Otto Rode** hierselbst beabsichtigt auf dem hinter seinem Garten belegenen Grundstück des **Johannes Pohlmann** eine Lachsiederei anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb 14 Tagen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Polizeibehörde, woselbst die Beschreibungen und Zeichnungen ausliegen, anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Barmstedt, den 7. Februar 1872.

Die Polizeibehörde.

187. Der Schlachtermeister **Fritz Hansen** hierselbst beabsichtigt in der zum Hause Nr. 267 in der Neustadt hierselbst gehörigen Scheune ein Schlachthaus anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen nach dem Abdruck dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung, woselbst auch die Beschreibung, Zeichnung und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Flensburg, den 13. Februar 1872.

Die Polizeiverwaltung.

Personal-Chronik.

188. Der Baumeister **Köhler** zu Schleswig ist zum Königlichen Landbaumeister ernannt und demselben die von ihm seither commissarisch verwaltete technische Hülfsarbeiterstelle bei der Königlichen Regierung definitiv verliehen worden.

189. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 10. Februar c. die Wahl des Pastors **Diedrich Harries** in Stollberg bei Aachen zum Pastor des St. Jürgen-Pfarrbezirks in Kiel bestätigt.

190. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 6. Februar cr. die am 23. Januar cr. stattgehabte Wahl des Pastors adj. **Friedrich Adolph Nissen** in Altrahlstedt zum Pastor in Emmelsbüll bestätigt.

191. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unter dem 6. Februar cr. die am 7. Januar cr. stattgehabte Wahl des Pastors adj. **Peter Friedrich Langreen** in Altona zum Diaconus in Peterdorf bestätigt.

192. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß 1) der Pastor adj. Claus **Wessel** in Elmschenhagen, 2) der Candidat Theodor August Ludwig **Krah** aus Neuenkirchen und 3) der Pastor adj. August Wilhelm Martin **Treplin** in Tolk, sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte, der Pastor adj. Brar Volkert **Riewerts** in Süderhastedt der Gemeinde zu Süderau zur Wahl eines Diaconus daselbst präsentirt werden.

193. Im Bezirke der Ober-Postdirection zu Kiel sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Es sind **etatsmäßig angestellt** worden 1) der Postamts-Assistent **Maey**, unter Ernennung zum Bureau-Assistenten bei der Ober-Postdirection, 2) die Postamts-Assistenten **Mayer** in Altona, **Boysen** in Sonderburg, **Stange** in Altona, **Kirchberg** in Cappeln, **Ehlers** in Schleswig, **Prien** in Christianfeld, **Reimers** in Eckernförde, **v. Wedderkop** beim Eisenbahn-Postamt Nr. 17 in Altona, **Herz** in Neumünster, **Schütt** in Flensburg und **Matschke** beim Eisenbahn-Postamt Nr. 17 in Altona.

Versetzt ist der Postamts-Assistent **Zickermann** von Augustenburg nach Wesselburen.

Zum Postamts-Assistenten ist ernannt der Post-Gehülfe **Hinrichs** in Meldorf.

Vacanz-Anzeigen.

194. Mit Ministerialgenehmigung ist die bisher combinirte Stelle eines Predigers und Lehrers in der Gemeinde Ording in eine Schulstelle verwandelt, mit welcher einige Küstergeschäfte verbunden sind. Emolumente der Stelle sind, außer einem schönen, geräumigen Wohnhause nebst Garten, an Land: ca. 26 (Sechs und Zwanzig) Demat; Feuerung: 4 (vier) Marschfuder Torf; an Fixum: 100 (hundert) Thaler. Der Kirchenvorstand präsentirt und wählt mit dem Schulcollegio.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen an den Unterzeichneten einsenden.

St. Peter, pr. Tating, den 20. Januar 1872.

L. F. Henning,
Pastor.

195. Die Districtsschulstelle zu Louisenlund ist vacant. Das Einkommen beträgt außer freier Wohnung und Garten nach Vereinigung mit Güby, welche von der Königlichen Regierung genehmigt ist, baar 324 Thlr. Pr.; an Feuerung 31000 Soden Torf. — Der Lehrer hat das Harmonium in der Capelle hieselbst zu spielen.

Gesuche sind innerhalb 4 Wochen portofrei hierher einzusenden.

Das Patronat der Schule zu Louisenlund, den 24. Januar 1872.

J. V.: A. Wolff.

196. Die Districtsschulstelle zu Frehstedt, Kirchspiels Süderhastedt, ist durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt worden. Es werden daher

Digitized by Google

qualificirte Bewerber aufgefordert, ihre Präsentations-Gesuche für jene Stelle nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato portofrei bei dem unterzeichneten Visitatorium einzureichen.

Die Emolumente der Stelle bestehen außer freier Wohnung im Schulhause und Benutzung des Schulgartens in einem Baargehalt von 67 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., 4 Thlr. Antrittsgeld, für abgelöste Außenbeichsgräsung 8 Thlr. 12 Sgr., ca. 7 Hektar 37 Ar Weide- und Wiesenland, 5,56 Hektoliter Roggen, 5 Fuder Streusand und 20 Fuder Torf.

Meldorf und Burg, den 29. Januar 1872.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

197. Zum 1. April d. J. soll die Stelle an der Unterelementarklasse der lutherischen Gemeinde in Friedrichstadt mit einem examinirten Seminaristen definitiv besetzt werden. — Emolumente sind: 250 Thlr. Pr. Cour. jährlich an Gehalt, wovon 100 Thlr. aus dem Carstenschen Legat fließen werden, 25 Thlr. Pr. Cour. Wohnungsgeld und freie Feuerung für das Schulzimmer.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, die an das hiesige lutherische Schulcollegium zu richten sind, bis zum 1. März d. J. einsenden.

Evangelisch-lutherisches Pastorat zu Friedrichstadt, den 1. Februar 1872. Hansen.

198. Da zu Ostern d. J. die Lehrerstelle an der Mittelklasse zu Beidenfleth vacant wird, mit welcher außer freier Wohnung und Garten ein Salair von 440 Thlr. sowie ein Feuerungsdeputat von 25000 Soden Torf oder als Aequivalent dafür ein Feuerungsgeld von 60 Thlr., außerdem aber die Verpflichtung verbunden ist, für die Elementarklasse einen gelübten Präparanden zu halten, zu salariren, zu beköstigen und zu beaufsichtigen, sowie dessen Wohnung und Schulzimmer zu heizen, werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen in beglaubigter Abschrift binnen 4 Wochen portofrei an das unterzeichnete Kirchen-Visitatorium einzusenden. Itzehoe, den 8. Februar 1872.

Königliches Steinburger Kirchen-Visitatorium.

C. Harbou. C. Bersmann.

199. Zu Ostern d. J. sind 2 Lehrerstellen an den städtischen Bürgerschulen der Stadt Schleswig zu besetzen.

Emolumente: 400 Thlr Gehalt, 20 Thlr. zur Heizung der Schulzimmer und freie Familienwohnung oder 120 Thlr. Vergütung für dieselbe.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato hierher einreichen.

Schleswig, den 6. Februar 1872.

Das Schulcollegium der städtischen Bürgerschulen.

200. Durch Beförderung des jetzigen Inhabers wird die Stelle eines Rectors an hiesiger Bürgerschule zu Ostern d. J. vacant.

Candidaten der Theologie, der Philologie oder Seminaristen, welche die Prüfung pro schola et rectoratu bestanden haben, wolle ihre Gesuche unter Anlegung beglaubigter Zeugnisse **bis zum 25. Februar d. J.** dem Magistrate einsenden.

Der Rector erhält freie Wohnung oder 60 Thlr. Wohnungsgeld, ein Stück Gartenland, für Heizung und Reinigung des Schullocals 20 Thlr. und ein jährliches Gehalt von 560 Thlr. Derselbe ist verpflichtet, Privatunterricht im Lateinischen und, sofern er dazu befähigt ist, auch in den Anfangsgründen des Griechischen, für ein besonderes Honorar zu ertheilen.

Lütjenburg, den 8. Februar 1872.

Der Magistrat.

201. Zu Ostern d. J. wird vacant die Districtsschule in Bredewadt, Kirchspiels Bylderup. Die Schulsprache ist die dänische mit deutschen Unterrichtsstunden. Die Emolumente sind: freie Familienwohnung, Feuerung 8000 Soden Torf und 6500 Flaggen, Dienstland cr. 245 Ar, theils Acker- theils Weideland, cr. 2400 Kilogramm Heu, 9,956 Hektoliter Roggen, 1,391 Hektoliter Buchwatzen, baar 95 Thlr. Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse an das Königl. Kirchenvisitatorium innerhalb 3 Wochen a dato bei mir einreichen.

Tondern, den 10. Febr 1872.

Der Kirchenpropst,

C. E. Carstens.

202. Die Stelle eines Küsters, Organisten und Schullehrers in Alt-Hadersleben ist erledigt. Die Einkünfte können zu reichlich 400 Thlr. jährlich nebst Dienstwohnung mit Garten veranschlagt werden.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzureichen.

Hadersleben, den 15. Februar 1872.

Der Kirchenpropst.

Müller.

203. Die vorzugsweise mit einem Militair-Anwärter zu besetzende Stelle eines Nachtwächters und Gefangenwärters ist vacant. Neben freier Wohnung bezieht derselbe ein Gehalt von 83 Thlr. 6 Sgr. und hat, falls ihm die Reinigung ꝛc. des Rathhauses übertragen wird, eine Vergütung von 20 Thlr. 24 Sgr. jährlich zu gewärtigen. Die Anstellung geschieht unter Vorbehalt vierteljährlicher Kündigung. Gesuche sind innerhalb 3 Monate a dato einzureichen. Persönliche Meldung ist erforderlich.

Eckernförde, den 12. Februar 1872.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 9. Schleswig, den 22. Februar. 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Polizei Verfügung, betreffend die Musterung der dienstauglichen Pferde in der Provinz Schleswig-Holstein.

204. Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 28. September 1867 wird für den ganzen Umkreis des Regierungsbezirks hierdurch verordnet:

Diejenigen Pferdebesitzer, welche bei den nach Maaßgabe des § 5 des Reglements zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Schleswig-Holstein vom 23. März 1869 in Friedenszeiten stattfindenden Musterungen die von den Königlichen Landrathsämtern verfügte Gestellung der Pferde ganz oder theilweise unterlassen, werden nicht allein:

a. zur Nachgestellung der zurückgehaltenen Pferde polizeilich angehalten werden, sondern haben auch:

b. wegen dieser Unterlassung eine Geldstrafe bis zum Betrage von **zehn Thalern** verwirkt.

Schleswig, den 21. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 10. Schleswig, den 27. Februar. **1872.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

205. Das 1. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 5. Januar 1872, enthält unter:

Nr. 769. Allerhöchster Erlaß vom 21. December 1871, betr. die Errichtung von Telegraphen-Directionen in Carlsruhe und Straßburg i. E.

Nr. 770. Bekanntmachung, betr. die Ausstellung von Legitimationsscheinen zum Gewerbebetrieb im Umherziehen. Vom 31. December 1871.

Nr. 771. Bekanntmachung, betr. die Ausgabe verzinslicher Schatzanweisungen im Betrage von 6,000,000 Thalern. Vom 2. Januar 1872.

Nr. 772. Ernennung von Consuln ꝛc. des Norddeutschen Bundes zu Consuln und Vice-Consuln des Deutschen Reichs.

Das 2. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 8. Januar 1872, enthält unter:

Nr. 773. Allerhöchster Erlaß, betreffend die oberste Marinebehörde. Vom 1. Januar 1872.

Nr. 774. Ernennung von Consuln und Vice-Consuln des Norddeutschen Bundes zu Consuln des Deutschen Reichs.

Das 3. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 18. Januar 1872, enthält unter:

Nr. 375. Allerhöchster Erlaß, betreffend den Rang der Telegraphen-Directoren. Vom 27. Dezember 1871.

Nr. 376. Zusatzconvention zu dem am 10. Mai 1871 zu Frankfurt a. M. abgeschlossenen Friedensvertrage zwischen Deutschland und Frankreich, unterzeichnet Frankfurt a. M. den 11. Dezember 1871.

Nr. 377. Beiordnung von Stationscontroleuren an mehreren im Königreich Preußen belegenen Hauptämtern.

Nr. 378. Ernennung von Consuln und Viceconsuln ꝛc. des Norddeutschen Bundes zu Consuln und Vice-Consuln des Deutschen Reichs.

Das 4. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 27. Januar 1872, enthält unter:

Nr. 779. Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und Rußland wegen Herstellung einer Eisenbahn von Lyck nach Brest-Litewsk. Vom $\frac{8. \text{ Juli}}{26. \text{ Juni}}$ 1871.

Nr. 780. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 16. Januar 1872.

Nr. 781. Ernennung von Consuln und Viceconsuln des Norddeutschen Bundes zu Consuln und Vice-Consuln des Deutschen Reichs.

Nr. 782. Dem General-Consul des Deutschen Reichs für Großbritannien und Irland, Legationsrath Wilke zu London und dem General-Consul des Deutschen Reichs für die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, Dr. Rösing zu New-York ist die generelle Ermächtigung zur Abhörung von Zeugen und zur Abnahme von Eiden ertheilt worden.

Das 5. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 3. Februar 1872, enthält unter:

Nr. 783. Gesetz, betreffend die Einführung von Bestimmungen über das Reichskriegswesen in Elsaß-Lothringen. Vom 23. Januar 1872.

Nr. 784. Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizeireglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870. Vom 29. December 1871.

Nr. 785. Bekanntmachung, betreffend eine Abänderung in Anlage D. des Wahlreglements vom 28. Mai 1870. Vom 24. Januar 1872.

Nr. 786. Ernennung von Consuln und Viceconsuln des Deutschen Reichs.

Nr. 787. Für mehrere Ernennungen ist Namens des Deutschen Reichs das Exequatur ertheilt worden.

Das 1. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 12. Januar 1872, enthält unter:

Nr. 7933. Conzessions- und Bestätigungsurkunde für die Berliner Nord-Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 18. Juni 1870.

Nr. 7934. Conzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn-Gesellschaft, betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Biederitz bis zur Preußisch-Dessauischen Landesgrenze in der Richtung auf Zerbst, und einen Nachtrag zu dem Statut der gedachten Gesellschaft. Vom 9. October 1871.

Nr. 7935. Allerhöchster Erlaß vom 11. December 1871, betreffend den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der Werra und der Schleuse vom 1. Januar 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Nr. 7936. Allerhöchster Erlaß vom 13. Dezember 1871, betreffend die Bestätigung eines von dem 29. Generallandtage der Ostpreußischen Landschaft beschlossenen Zusatzes zu I der durch den Erlaß vom 13. Juli 1868 genehmigten Beschlüsse des 27. Generallandtages.

Nr. 7937. Statut für den Verband zur Melioration des Engelaubs in der Gemarkung von Hümme, Kreis Hofgeismar. Vom 16. Dezember 1871.

Nr. 7938. Allerhöchster Erlaß vom 20. November 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Guts- und Gemeindechaussee im Kreise Neuhaldensleben, Re-

Digitized by Google

gierungsbezirks Magdeburg, vom südlichen Eingange des Dorfes Emden, durch letzteres in der Richtung auf Hilgesdorf bis an die Neuhaldensleben-Hörsingener Secietäts-Chaussee.

Nr. 7939. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Memel vom 22. August 1871. Vom 20. December 1871.

Das 2. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 20. Januar 1872, enthält unter:

Nr. 7940. Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Ems, Regierungsbezirks Wiesbaden, zum Betrage von 120,000 Thalern. Vom 13. December 1871.

Nr. 7941. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 14. Juli 1869, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Husum erhoben werden.

Nr. 7942. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Abänderung des Tarifs vom 27. August 1852, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Spoy-Kanals zu Cleve und des regulirten alten Rheines zwischen den Orten Keeken und Griethausen zu erheben sind.

Nr. 7943. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Abänderung verschiedener Tarife zur Erhebung von Communications-Abgaben.

Nr. 7944. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Weißenseer-Kreises im Betrage von 60,000 Thalern. Vom 9. December 1871.

Nr. 7945. Allerhöchster Erlaß vom 9. December 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Groß-Rodensleben, im Kreise Wolmirstedt des Regierungsbezirks Magdeburg, bis zur Grenze mit der Feldmark Klein-Rodensleben.

Nr. 7946. Allerhöchster Erlaß vom 13. December 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Ost-Priegnitz, Regierungsbezirk Potsdam, für den Bau und die Unterhaltung der Actien-Chaussee von der Berlin-Hamburger Straße bei Neu-Schreptow über Pritzwalk und Meyenburg bis zur Mecklenburgischen Grenze auf Güstrow.

Das 3. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 22. Januar 1872, enthält unter:

Nr. 7947. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Ober-Oderbruch Deichverbandes bis zum Betrage von 130,000 Thlrn. Vom 13. December 1871.

Nr. 7948. Statut für die Lommersumer Wiesengenossenschaft im Kreise Euskirchen. Vom 16. December 1871.

Das 4. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 27. Januar 1872, enthält unter:

Nr. 7949. Allerhöchster Erlaß vom 8. Januar 1872, betreffend die Genehmigung des zweiten Nachtrages zu den Statuten für die vereinigte landschaftliche Brandkasse in Hannover.

Das 5. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 2. Februar 1872, enthält unter:

Nr. 7950. Allerhöchster Erlaß vom 22. Januar 1872, betreffend die unter Modificationen ertheilte Genehmigung der von dem 13. Generallandtage der Schlesischen Landschaft gefaßten Beschlüsse.

Das 6. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 2. Februar 1872, enthält unter:

Nr. 7951. Allerhöchster Erlaß vom 27. December 1871, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der von dem Kreise Heilsberg im Regierungsbezirk Königsberg herzustellenden, im Kreise Friedland gelegenen Strecke der Heilsberg-Bartensteiner Straße von der Kreisgrenze bis zur Bischofstein-Bartensteiner Staatschaussee bei dem Gute Plenjen.

Nr. 7952 Privilegium wegen Emission von 225,000 Thalern Prioritäts Obligationen der Cottbus-Großenheiner Eisenbahn. Vom 10. Januar 1872.

Das 7. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 7. Februar 1872, enthält unter:

Nr. 7953. Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1872, betreffend die Genehmigung des von dem 43. Kommunallandtage von Altpommern beschlossenen revidirten Reglements für die Feuersocietät des platten Landes von Altpommern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Regulativ zur Ordnung des äußern Geschäftsganges bei den Deputationen für das Heimathwesen (§ 43 des Gesetzes vom 8. März 1871) Gesetz-Sammlung S. 130ff.

Geschäfte der Deputation.

206. § 1. In **öffentlicher Sitzung** der Deputation und nach mündlicher Verhandlung unter den Parteien erfolgt in allen Fällen die der Deputation zustehende Entscheidung erster Instanz

in denjenigen Streitsachen, die gegen einen Armenverband ihres Sprengels von einem andern deutschen Armenverbande anhängig gemacht werden und in denen die Erstattung von Armenpflegekosten oder die Uebernahme eines Hülfsbedürftigen verlangt wird (§ 38ff des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz; § 40ff. des Gesetzes vom 8. März 1871).

§ 2. Nicht ausschließlich den öffentlichen Sitzungen vorbehalten sind die sonstigen der Deputation obliegenden Geschäfte, insbesondere

1) die Festsetzung der gegen ungehorsame Zeugen und Sachverständige, vorbehaltlich des Rekurses an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu erkennenden Strafen, sowie die Entscheidung der Rekurse bezüglich der von den Kreis-Kommissionen festgesetzten derartigen Strafen (§ 49. 61 des Gesetzes vom 8. März 1871),

2) die Leitung des Schriftwechsels unter den Par-

Digitized by Google

teien nach eingelegter Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen (§ 46ff. des Reichsgesetzes),

3) die Vollstreckung der Exekution gegen die Armenverbände ihres Sprengels gemäß § 53 des Reichsgesetzes,

4) die Rückgängigmachung der Exekution, welche von einem Armenverbande ihres Sprengels auf Grund einer vorläufig vollstreckbaren, in höherer Instanz wieder aufgehobenen Entscheidung erwirkt worden war (§ 54 des Reichsgesetzes),

5) das vermittelnde Einschreiten behufs Herbeiführung einer Einigung unter den betheiligten Armenverbänden über das Verbleiben einer, nach § 5 des Freizügigkeits-Gesetzes vom 1. November 1867 auszuweisenden Person oder Familie an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte (§ 55 des Reichsgesetzes), sowie

6) bei nicht erreichter Einigung, der Erlaß der, gemäß § 56 des Reichsgesetzes, vorbehaltlich der Berufung an das Bundesamt für das Heimathwesen, zu treffenden bezüglichen Anordnungen,

7) die endgültige Entscheidung der Streitigkeiten über die Nothwendigkeit des Transports eines anzuweisenden, im Sprengel der Deputation sich aufhaltenden Hülfsbedürftigen oder über die Art der Ausführung des Transports (§ 58 des Reichsgesetzes),

8) die Entscheidung letzter Instanz in denjenigen Streitsachen, welche die Beschwerden gegen Verfügungen der Vorstände der Ortsarmenverbände darüber, ob, in welcher Höhe und in welcher Weise Armenunterstützungen zu gewähren sind, zum Gegenstande haben (§ 63 des Gesetzes vom 8. März 1871),

9) die endgültige, vorbehaltlich des Rechtsweges erfolgende Entscheidung der Rekurse gegen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden in den, §§ 65 und 66 des Gesetzes vom 8. März 1871 erwähnten Streitsachen zwischen einem Armenverbande und den zur Unterstützung eines Hülfsbedürftigen verpflichteten Angehörigen,

10) die endgültige Entscheidung darüber, ob und welche Beihülfe einem Ortsarmenverbande ihres Sprengels behufs Erfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen von dem Landarmenverbande zu gewähren ist (§ 36 des Gesetzes vom 8. März 1871).

Der Deputation bleibt es unbenommen, auch in den vorstehend aufgeführten, dazu geeigneten Fällen die Betheiligten resp. deren Vertreter zum persönlichen Erscheinen in ihre öffentliche Sitzung vorzuladen.

Sitzungen der Deputationen.

§ 3. Die Deputation versammelt sich an regelmäßigen, im voraus von ihr bestimmten Sitzungstagen; dem Vorsitzenden der Deputation bleibt es unbenommen, im Bedürfnißfalle außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Einberufung der Stellvertreter, Urlaub der Mitglieder.

§ 4. Ein Mitglied, welches durch Krankheit oder durch sonstige nicht zu beseitigende Umstände verhindert ist, einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung der Deputation beizuwohnen oder sich der Wahrnehmung der ihm sonst obliegenden Geschäfte zu unterziehen, hat dies sofort, behufs Einberufung seines Stellvertreters, dem Vorsitzenden anzuzeigen.

In schleunigen Fällen hat das verhinderte Mitglied seinen Stellvertreter unmittelbar zu benachrichtigen; der Stellvertreter ist alsdann, auch ohne besondere Berufung von Seiten des Vorsitzenden, verpflichtet, sich zu der betreffenden Sitzung einzufinden beziehungsweise die Geschäfte des Mitgliedes zu übernehmen.

§ 5. Die **ernannten** Mitglieder und deren Stellvertreter bedürfen zu einer, die Dauer von 6 Wochen übersteigenden Entfernung vom Sitze der Deputation eines von den Ministern des Innern und der Justiz gemeinschaftlich zu ertheilenden Urlaubs, unbeschadet der sonstigen, hinsichtlich der Beurlaubung der Staatsbeamten bestehenden Vorschriften.

Die **gewählten** Mitglieder und deren Stellvertreter haben bei beabsichtigter längerer Entfernung von ihrem Wohnorte sich mit einander zu benehmen und dem Vorsitzenden sofort entsprechende Anzeige zu erstatten.

Die ernannten, wie die gewählten Mitglieder haben unter allen Umständen dafür Sorge zu tragen, daß eingehende Zusendungen im Falle ihrer Abwesenheit sofort an ihren Stellvertreter befördert werden.

Befugnisse des Vorsitzenden. Leitung des Verfahrens.

§ 6. Der Vorsitzende leitet und überwacht den gesammten Geschäftsgang bei der Deputation. Er eröffnet die eingehenden Schriftstücke und versieht sie mit dem Vermerk wegen des Tages des Einganges. Hat eine Partei den Schriftstücken (§ 47. 48 des Gesetzes vom 8. März 1871) kein Duplikat beigefügt, so verfügt er die Anfertigung desselben auf ihre Kosten.

§ 7. Die in den Fällen des § 2 unter Nr. 2 bis 5 zu treffenden Verfügungen werden der Regel nach ohne Vortrag im Kollegium, entweder von dem Vorsitzenden selbst oder unter seiner Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede der Deputation erlassen, welchem der Vorsitzende die Bearbeitung der Sache überträgt. Ergiebt sich zwischen diesem Mitgliede und dem Vorsitzenden eine Meinungsverschiedenheit oder wird gegen das Verfügte Einspruch von Seiten einer Partei erhoben, so ist die Beschlußnahme des Kollegiums hierüber herbeizuführen.

Dem Ermessen des Vorsitzenden bleibt es in allen Fällen überlassen, den vergängigen Vortrag im Kollegium anzuordnen.

§ 8. Die Bestimmungen des § 7 finden gleichmäßig Anwendung auch auf alle sonstigen Verfügungen, welche, ohne der sachlichen Entscheidung vorzugreifen, lediglich die **Leitung** des Verfahrens vor der Deputation bezwecken.

§ 9. In den, zur kollegialischen Entscheidung der Deputation gelangenden Sachen bestellt der Vorsitzende aus der Zahl der ernannten oder der gewählten Mitglieder einen Referenten und nach Befinden einen Korreferenten; auch kann er sich selbst zum Referenten oder zum Korreferenten bestellen.

§ 10. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen der Deputation;

Digitized by Google

er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen, — vorbehaltlich der Entscheidung des Kollegiums, falls über die Fragestellung oder über das Ergebniß der Abstimmung eine Meinungsverschiedenheit entsteht.

§ 11. In denjenigen, in nicht öffentlicher Sitzung und ohne vorgängige mündliche Verhandlung unter den Parteien zur kollegialischen Entscheidung gelangenden Sachen, welche einer besonders schleunigen Erledigung bedürfen, kann der Vorsitzende geeigneten Falls eine schriftliche Abstimmung der Mitglieder veranlassen; ergiebt sich hierbei jedoch eine Meinungsverschiedenheit, so ist in allen Fällen die kollegialische Entscheidung in einer Sitzung der Deputation herbeizuführen.

Mündliche Verhandlung in öffentlicher Sitzung.

§ 12. Die zur mündlichen Verhandlung gelangenden Sachen werden in der, durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt. In der Vorladung an die Parteien ist die zur mündlichen Verhandlung bestimmte Stunde anzugeben. Bleiben beide Parteien aus, so wird das Sachverhältniß durch den Referenten vorgetragen. Dasselbe geschieht, wenn nur eine Partei erscheint; der letzteren ist nach dem Vortrage des Referenten das Wort zu geben.

§ 13. Der Vorsitzende verkündigt die ergangene Entscheidung nebst den Entscheidungsgründen. Die Verkündigung der Entscheidung kann bis auf die nächste Sitzung ausgesetzt werden. Zu der letzteren werden die erschienenen Parteien mündlich vorgeladen; einer Vorladung der ausgebliebenen Parteien bedarf es nicht.

§ 14. Mittelst der Entscheidung sind sofort die Kosten des Verfahrens, sowie die zu erstattenden Auslagen und Gebühren (§ 56 des Gesetzes vom 8. März 1871) festzusetzen. Die Festsetzung der zu erstattenden Auslagen kann ausnahmsweise einem besonderen, nach Anhörung des Gegners und in nicht öffentlicher Sitzung zu erlassenden kollegialischen Beschlusse der Deputation vorbehalten bleiben; die durch das betreffende Verfahren etwa weiter entstehenden Kosten fallen demjenigen Theile zur Last, welcher dieselben durch verzögerte Beibringung seiner Auslagenrechnung oder durch unbegründeten Widerspruch veranlaßt hat.

§ 15. Der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den öffentlichen Sitzungen der Deputation; er kann jeden Zuhörer aus denselben entfernen lassen, welcher Störungen verursacht.

Ausfertigungen ꝛc.

§ 16. Alle Entscheidungen, Verfügungen ꝛc. werden in der Ausfertigung mit der Unterschrift

(Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen

versehen und von dem Vorsitzenden vollzogen. Alle Concepte der auf Grund kollegialischen Beschlusses ergehenden Entscheidungen sind von wenigstens drei Mitgliedern, mit Einschluß des Vorsitzenden und der beiden ernannten Mitglieder, zu vollziehen.

In den Fällen des § 1 wird die Ausfertigung der Entscheidung mit der Ueberschrift

Im Namen des Königs

und mit dem Siegel der Deputation — Preußischer Adler mit der Umschrift: (Brandenburgische ꝛc.) Deputation für das Heimathwesen — versehen; in den nämlichen Fällen sind im Eingange der Ausfertigung die Mitglieder der Deputation aufzuführen, welche an der Entscheidung Theil genommen haben.

§ 17. Alle Namens der Deputation zu bewirkenden Zustellungen erfolgen mittelst Requisition der betreffenden Bezirks-Regierung — des Polizei-Präsidiums zu Berlin — oder der, der Bezirks-Regierung nachgeordneten Behörden oder durch die Post, erforderlichen Falls gegen Behändigungsschein.

Mittelst Requisition der vorgedachten Behörden erfolgt desgleichen die Vollstreckung der von der Deputation erlassenen Entscheidungen.

Geschäfts-Controllbücher ꝛc.

§ 18. Die Einrichtung der erforderlichen Geschäfts-Controllbücher bleibt bis auf Weiteres dem Vorsitzenden der Deputation nach Berathung mit der letzteren überlassen.

Die Bezirks-Regierung am Sitze der Deputation — das Polizei-Präsidium zu Berlin — hat bis auf Weiteres der Deputation die erforderlichen Geschäftslokale, das erforderliche Subaltern-Personal und den Bureaubedarf zur Verfügung zu stellen. Etwaige Meinungsverschiedenheiten über das Erforderliche sind zur Entscheidung der Minister des Innern und der Justiz zu bringen.

§ 19. Am Jahresschluß hat der Vorsitzende in Gemeinschaft mit dem zweiten ernannten Mitgliede den Ministern des Innern und der Justiz eine Uebersicht der vorgekommenen Geschäfte berichtlich einzureichen. In derselben ist die Zahl der von der Deputation im Laufe des Jahres abgehaltenen öffentlichen Sitzungen sowie, nach den Hauptkategorien gesondert, die Zahl der anhängig gemachten, erledigten und unerledigt gebliebenen Sachen anzugeben, — unter Hinzufügung derjenigen gutachtlichen Bemerkungen, zu denen die, bei Handhabung der materiellen und der processualischen Bestimmungen des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 gemachten Erfahrungen Anlaß zu bieten scheinen.

Berlin, den 1. Februar 1872.

Der Minister des Innern. Graf Eulenburg.

Der Justiz-Minister. In dessen Vertretung: de Rége.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die den Kirchen im vormals fürstlichen Theil des Herzogthums Schleswig zukommenden Recognitionen bei Dispensationen vom Aufgebot und von der Kirchentrauung.

207. Es sind uns Zweifel darüber vorgetragen worden, ob die Recognition für die Ertheilung einer Hauscopulationsconcession, welche in Gemäßheit des § 18 der Verordnung vom 28. November 1800 in den Fällen, wo die Braut in einem, zu dem vormals fürstlichen

Digitized by Google

Theil von Schleswig gehörigen District wohnt, dient oder sonst ihren ordentlichen Aufenthalt hat, mit dem Betrage von 7 Thlr. 6 Sgr. an die Kirche des betreffenden Ortes zu zahlen ist, auch dann entrichtet werden müsse, wenn in Uebereinstimmung mit dem § 2 der Verfügung vom 16. Februar 1869, betreffend die Dispensationen von der Verpflichtung zum Aufgebot und der Trauung in der Kirche, (Kirchliches Amtsblatt 1869 Seite 9) nur vom Aufgebot, nicht aber auch von der Trauung in der Kirche dispensirt wird.

In dieser Veranlassung ermangeln wir nicht, den Herren Kirchenpröpsten und Geistlichen unseres Aufsichtsbezirkes, sowie den Kirchenvorständen in dem vormals fürstlichen Antheil des Herzogthums Schleswig hierdurch zu erkennen zu geben, daß die in Rede stehende Recognition nur bei Dispensationen von der kirchlichen Trauung, nicht aber bei Dispensationen, welche sich auf die Verpflichtung zum Aufgebot beschränken, in Anspruch genommen werden kann.

Schleswig, den 12. / Kiel, den 9. Februar 1872.

Königliche Regierung zu Schleswig. — Königliches evangelisch-lutherisches Consistorium in Kiel.

(gez.) Gehrmann. (gez.) Mommsen.

208. Dem Landmesser Friedrich Wilhelm **Claussen** aus Bordesholm ist ein Qualificationszeugniß als Feldmesser ertheilt worden. Schleswig, den 10. Febr. 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

209. Durch Verfügung des Herrn Oberpräsidenten vom 2. d. Mts. ist es unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt worden, daß auf den am Sonnabende in der Stadt Rendsburg stattfindenden Wochenmärkten auch Hornvieh feilgeboten werde.

Schleswig, den 14. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

210. Der in Scherrebek, Kreis Hadersleben, am 24. April abzuhaltende Markt wird für dieses Jahr auf den folgenden Tag, den 25. April, verlegt.

Schleswig, den 14. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

211. Der Frühlingsmarkt in Ulderup ist für dieses Jahr vom 1. auf den 2. April verlegt worden.

Schleswig, den 14. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

212. Die Herren Minister des Krieges und der Finanzen haben in einem, uns zugegangenen gemeinschaftlichen Rescripte ausgesprochen, daß die auf Grund des Reichsgesetzes vom 27. Juni d. Js. zu zahlenden Unterstützungen und Kinder-Erziehungs-Beihülfen an die Wittwen ꝛc. von Militairpersonen der Unterklassen zu den Unterstützungen aus öffentlichen Mitteln zu rechnen sind und daß demgemäß die Stempelfreiheit der darüber auszustellenden Quittungen auf Grund der gleichnamigen Tarifposition-Befreiungen unter ℔ — anerkannt werden kann.

Dies bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde.

Schleswig, den 10. Februar 1872.

Königliche Regierung, Kassenverwaltung.

213. Zusammenstellung der in Folge Einführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 resp. der Erhöhung der Brodportion vom 1. Januar 1872 ab eintretenden Aenderungen des Reglements über die Natural-Verpflegung der Truppen im Frieden vom 13. Mai 1858.

An Stelle der bisher gültigen Portions- und Rationssätze treten bei:

§. 8. (Garnison-Verpflegung.)

resp. 750 Gramm Brod
und 1000 „ „

§ 12. (Victualien-Verpflegung in der Garnison.)

150 Gramm Fleisch,
90 „ Reis oder
120 „ Grütze resp. Graupe oder
230 „ Hülsenfrüchte oder
1500 „ Kartoffeln und
25 „ Salz.

§ 16. (Victualien-Verpflegung bei Truppen-Zusammenziehungen.)

250 Gramm Fleisch,
120 „ Reis oder
150 „ Graupe resp. Grütze oder
300 „ Hülsenfrüchte oder
2000 „ Kartoffeln und
25 „ Salz, sowie
15 „ Kaffe.

§ 23. (Verpflegung auf dem Marsche.)

resp. 250 Gramm Fleisch
und bis 933 „ Brod.

§ 24.

750 Gramm Brod.

§ 60. Anmerkung 2 (Brod gegen Bezahlung)

ad a., 4 resp. 2 Stück Brode á 3 Kilogramm monatlich.
ad c und d 1000 Gramm Brod.
ad e, 1200 „

§§ 63 und 65.

Brode von 3 Kilogramm.

§ 76. (Garnison-Ration.)

für die schwere Rat. 4750 Gr. Hafer / 2500 Gr. Heu,
„ „ mittlere „ 4400 „ „ / 3500 „ Stroh
„ „ leichte „ 4000 „ „

(das Verhältniß des Futterwerths von Hafer zu dem von Gerste, Roggen ꝛc. wird künftig in Kilogramm ausgedrückt.)

§ 77. (Marsch-Ration.)

für die schwere Rat. 5250 Gr. Hafer / 1500 Gr. Heu,
„ „ mittlere „ 4900 „ „ / 1750 „ Stroh
„ „ leichte „ 4500 „ „

und im Falle der Verabreichung der Haferration durch die Gemeinden nach Maß

für die schwere Ration 12 Liter Hafer
„ „ mittlere „ 11,2 „
„ „ leichte „ 10,3 „

ferner bei Eisenbahn-Transporten ein Zuschuß von

Digitized by Google

1500 Gramm Heu und
1000 „ Stroh
resp. ein Heuzuschuß von 3000 Gramm.

§. 79. (Ration bei großen Uebungen.)

bei den genannten Truppentheilen.

5650 Gramm Hafer / 1500 Gramm Heu
resp. 1750 „ Stroh
5000 Gramm Hafer \

§. 102 (Remonte Marsch Ration.)

für die schwere Rat. 4500 Gr. Hafer / 3500 Gr. Heu,
„ „ mittlere „ 4150 „ „ \ 1750 „ Stroh
„ „ leichte „ 3750 „ „ \

und im Falle der Verabreichung der Haferration durch die Gemeinden nach Maß

für die schwere Ration 10,3 Liter Hafer
„ „ mittlere „ 9,5 „ „
„ „ leichte „ 8,6 „ „

§. 103. (Hafer-Zuschuß für die Remonten in der Garnison.)

zur schweren Ration 400 Gramm Hafer
„ mittleren und
leichten Ration 750 „ „

Zu Beilagen 3 und folgenden wird bemerkt, daß die Truppen künftig in den Quittungen

die Einheitssätze der Portionen und Rationen in Grammen,
die Gesammtquanta
bei Brod in Stücken zu 3 Kilogramm,
bei den übrigen Naturalien in Centnern,
Kilogramm und Grammen

angeben werden.

Erfolgt die Verabreichung des Hafers auf dem Marsch durch die Kommunen nach Maß, so werden in den Quittungen die Einheitssätze nach Litern,
die Gesammtquanta in Neuscheffeln und Litern
nebst deren Decimalen

ausgedrückt.

Zusammenstellung der in Folge Einführung der Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 vom 1. Januar 1872 ab eintretenden Aenderungen des Reglements über die Natural-Verpflegung der Armee im Kriege vom 4. Juli 1867.

An Stelle der bisher gültigen Portions- und Rationssätze treten bei:

§. 16.

resp. 750 Gramm Brod,
500 „ Zwieback,
1000 „ Brod.

§. 17.

1, an Fleisch

375 Gramm frisches oder gesalznes Fleisch, oder
250 „ geräuchertes Rind- oder Hammelfleisch,
oder
170 „ Speck.

2, an Gemüsen

125 Gramm Reis oder Graupe oder Grütze, oder
250 „ Hülsenfrüchte oder Mehl, oder
1500 „ Kartoffeln.

3, an Salz

25 Gramm.

4, an Kaffe

(in gebrannten Bohnen) 25 Gramm
(in ungebrannten Bohnen) 30 „

§. 28.

1170 Gramm Rüben oder
125 „ Backobst oder
340 „ Sauerkraut.

§. 29.

0,1 Liter Branntwein,
170 Gramm Reis oder Graupe resp. Grütze, oder
340 „ Hülsenfrüchte, oder
2000 „ Kartoffeln und
500 „ Fleisch.

§. 32.

1 Liter Bier,
½ „ Wein,
50 Gramm Butter und
50 „ Tabak,
10 „ Kaffe.

§. 35.

500 Gramm Brod.

§. 46. Anmerkung.

170 Gramm Fleisch.

§. 64.

5650 Gramm Hafer /
1500 „ Heu | für die schwere Ration,
1750 „ Stroh \
5000 „ Hafer /
1500 „ Heu | für die leichte Ration.
1750 „ Stroh \

(Das Verhältniß des Futterwerths von Hafer zu demjenigen von Gerste, Roggen ꝛc. ist, statt in Pfunden in Kilogrammen auszudrücken.)

§. 65.

13 Liter Hafer für die schwere Ration
11,5 „ „ „ leichte „

§. 67.

resp. 1500 Gramm Heu
1000 „ Stroh
3000 „ Heu.

Zu Beilagen 1—6 wird bemerkt:

Die Einheitssätze der Portionen und Rationen sind künftig, den vorstehenden Festsetzungen entsprechend, in Grammen resp. Litern,

die Gesammtquanta:

bei Broden in Stücken zu 1½ Kilogramm,
bei den übrigen trockenen Artikeln in Centnern, Kilogrammen und Grammen, (im Falle der Verausgabung des Hafers nach Maß in Neuscheffeln und Litern),
bei den Flüssigkeiten in Litern

auszudrücken.

Zu Beilage 9.

Alinea 2 wird dahin abgeändert, daß das Brod zu 1½ Kilogramm auszubacken ist und der Gewichtsverlust desselben am 2. und 3. Tage bis 17½ Gramm, am späteren Tagen bis 35 Gramm betragen darf.

Im letzten Alinea ist statt 20 ₰ zu setzen 10 Kilogrm.

Digitized by Google

214. Geschäfts- und Reiseplan für die Pferde-Musterungen in der Provinz Schleswig-Holstein pro 1872 excl. der Kreise Pinneberg und Stormarn.

Kreis	Tage der Musterung	Musterungs-Orte	Ungefähre Zahl der zur Musterung kommenden Pferde	Bemerkungen
I. Commissarius: Major **von Holtzendorf** vom Schles.-Holst. Dragoner-Regiment Nr. 13.				
Sonderburg ..	Donnerstag, den 29. Februar ..	Reise nach Sonderburg		
	Freitag, den 1. März	Sonderburg	766	
	Sonnabend, den 2. März	"		
	Sonntag, den 3. März	"		
	Montag, den 4. März	"		
Apenrade	Dienstag, den 5. März	Reise nach Apenrade		
	Mittwoch, den 6. März	Apenrade	871	
	Donnerstag, den 7. März	"		
	Freitag, den 8. März	"		
	Sonnabend, den 9. März	"		
Hadersleben ..	Sonntag, den 10. März	Reise nach Hadersleben		
	Montag, den 11. März	Hadersleben	1047	
	Dienstag, den 12. März	"		
	Mittwoch, den 13. März	"		
	Donnerstag, den 14. März ...	"		
	Freitag, den 15. März	Reise nach Rödding		
	Sonnabend, den 16. März ...	Rödding	301	
	Sonntag, den 17. März	Reise nach Gram		
	Montag, den 18. März	Gram	292	
	Dienstag, den 19. März	Reise nach Toftlund		
	Mittwoch, den 20. März	Toftlund	463	
	Donnerstag, den 21. März ...	"		und Reise nach Lygumkloster.
	Freitag, den 22. März	Ruhetag		Geburtstag S. M. des Kaisers und Königs.
Tondern	Sonnabend, den 23. März ...	Lygumkloster	426	
	Sonntag, den 24. März	"		
	Montag, den 25. März	"		und Rückreise der Commission.
	Unterbrechung des Osterfestes wegen.			
	Dienstag, den 2. April	Reise nach Tondern		
	Mittwoch, den 3. April	Tondern	1048	
	Donnerstag, den 4. April	"		
	Freitag, den 5. April	"		
	Sonnabend, den 6. April	"		
	Sonntag, den 7. April	Reise nach Niebüll		
	Montag, den 8. April	Niebüll	399	
	Dienstag, den 9. April	"		und Reise nach Leck.
	Mittwoch, den 10. April	Leck	298	
	Donnerstag, den 11. April ...			Rückreise der Commissions-Mitglieder.
II. Commissarius: Rittmeister **von Kemnitz** vom Schles.-Holst. Dragoner-Regiment Nr. 13.				
Flensburg ...	Donnerstag, den 29. Februar ..	Reise nach Schäferhaus		
	Freitag, den 1. März	Schäferhaus	238	und Reise nach Flensburg.
	Sonnabend, den 2. März	Flensburg	208	
	Sonntag, den 3. März	Reise nach Billschau		
	Montag, den 4. März	Billschau	304	und Reise nach Sterup.
	Dienstag, den 5. März	Sterup	209	und Reise nach Grünholz.
	Mittwoch, den 6. März	Grünholz	210	und Reise nach Süderbrarup.

Digitized by Google

Kreis	Tage der Musterung	Musterungs-Orte	Ungefähre Zahl der zur Musterung kommenden Pferde	Bemerkungen
Schleswig ...	Donnerstag, den 7. März	Süderbrarup	600	
	Freitag, den 8. März	„		
	Sonnabend, den 9. März	„		
	Sonntag, den 10. März	Reise nach Schleswig		
	Montag, den 11. März.....	Schleswig		
	Dienstag, den 12. März	„		
	Mittwoch, den 13. März.....	„		und Reise nach Gr. Rheide.
	Donnerstag, den 14. März ...	Gr. Rheide	600	
	Freitag, den 15. März	„		
	Sonnabend, den 16. März ...	„		
	Sonntag, den 17. März	Reise nach Bredstedt		
Husum.....	Montag, den 18. März.....	Bredstedt	300	
	Dienstag, den 19. März	„		und Reise nach Husum.
	Mittwoch, den 20. März.....	Husum	767	
	Donnerstag, den 21. März ...	„		
	Freitag, den 22. März	Ruhetag		Geburtstag S. M. des Kaisers und Königs.
	Sonnabend, den 23. März...	Husum		
	Sonntag, den 24. März	Reise nach Tönning		
Eiderstedt	Montag, den 25. März.....	Tönning	602	
	Dienstag, den 26. März	„		und Reise nach Garding.
	Mittwoch, den 27. März.....	Garding	413	
	Grüner Donnerstag, d. 28. März	„		
	Stiller Freitag, den 29. März	„		
	Sonnabend, den 30. März ...	„		und Rückreise der Commissarien.

III. Commissarius: Major **von Seydlitz** vom Schlesw.-Holst. Husaren-Regiment Nr. 16.

Eckernförde ..	Donnerstag, den 29. Februar..	Blumenthal	300	
	Freitag, den 1. März	„		und Reise nach Eckernförde.
	Sonnabend, den 2. März	Eckernförde	900	
	Sonntag, den 3. März	„		
	Montag, den 4. März.....	„		
	Dienstag, den 5. März	„		und Reise nach Gettorf.
	Mittwoch, den 6. März.....	Gettorf	900	
	Donnerstag, den 7. März	„		
	Freitag, den 8. März	„		
	Sonnabend, den 9. März	„		
	Sonntag, den 10. März	Reise nach Büdelsdorf		
	Montag, den 11. März.....	Büdelsdorf	200	und Reise nach Rendsburg.
Rendsburg...	Dienstag, den 12. März	Rendsburg	212	
	Mittwoch, den 13. März.....	„		und Reise nach Nortorf.
	Donnerstag, den 14. März...	Nortorf		und Reise nach Schenefeld.
	Freitag, den 15. März	Schenefeld		
	Sonnabend, den 16. März ...	„		
	Sonntag, den 17. März	Reise nach Neumünster		
Kiel	Montag, den 18. März	Neumünster	353	
	Dienstag, den 19. März	„		und Reise nach Bordesholm.
	Mittwoch, den 20. März.....	Bordesholm	280	und Reise nach Kiel.
	Donnerstag, den 21. März...	Kiel	1155	
	Freitag, den 22. März	Ruhetag		Geburtstag S. M. des Kaisers und Königs.

Digitized by Google

Kreis	Tage der Musterung	Musterungs-Orte	Anwesende Zahl der zur Musterung Kommandirten	Bemerkungen
Kiel	Sonnabend, den 23. März ...	Kiel		
	Sonntag, den 24. März	„		
	Montag, den 25. März	„		
	Dienstag, den 26. März	„		und Rückreise des Commissarius.
		Unterbrechung des Osterfestes wegen.		
Plön	Dienstag, den 2. April	Reise nach Lütjenburg		
	Mittwoch, den 3. April.....	Lütjenburg	583	
	Donnerstag, den 4. April	„		und Reise nach Plön.
	Freitag, den 5. April.....	Plön	406	
	Sonnabend, den 6. April	„		
	Sonntag, den 7. April	Reise nach Preetz		
	Montag, den 8. April.....	Preetz	732	
	Dienstag, den 9. April	„		
	Mittwoch, den 10. April	„		und Rückreise der Commissarien.
IV.	Commissarius: **Rittmeister von Maltzahn** vom Schlesw.-Holst. Husaren-Regiment Nr. 16.			
Norderdithmarschen	Donnerstag, den 29. Februar .	Reise nach Wesselburen		
	Freitag, den 1. März	Wesselburen	615	
	Sonnabend, den 2. März	„		
	Sonntag, den 3. März.....	Reise nach Heide		
	Montag, den 4. März	Heide	803	
	Dienstag, den 5. März.....	„		
	Mittwoch, den 6. März.....	„		und Reise nach Meldorf.
Süderdithmarschen	Donnerstag, den 7. März	Meldorf und Marne	1435	(Der Commissarius hat sich mit dem betreffenden Landrath in Verbindung zu setzen, um zu erfahren, wie viele Pferde in Meldorf resp. Marne zur Musterung kommen und hat danach seine Reise einzurichten).
	Freitag, den 8. März	„		
	Sonnabend, den 9. März	„		
	Sonntag, den 10. März	„		
	Montag, den 11. März	„		
	Dienstag, den 12. März	„		und Reise nach Wilster.
Steinburg ...	Mittwoch, den 13. März	Wilster	480	
	Donnerstag, den 14. März...	„		und Reise nach Itzehoe.
	Freitag, den 15. März	Itzehoe	617	
	Sonnabend, den 16. März ...	„		
	Sonntag, den 17. März	Reise nach Crempe		
	Montag, den 18. März.....	Crempe	245	und Reise nach Horst.
	Dienstag, den 19. März	Horst	229	und Reise nach Kellinghusen.
	Mittwoch, den 20. März	Kellinghusen	266	und Rückreise der Commissarien.
V.	Commissarius: **Major von Parry** vom Hannoverschen Husaren-Regiment Nr. 15.			
Oldenburg ...	Donnerstag, den 29. Februar .	Reise nach Burg a. F.		
	Freitag, den 1. März	Burg	525	
	Sonnabend, den 2. März	„		
	Sonntag, den 3. März.....	Reise nach Oldenburg		
	Montag, den 4. März	Oldenburg	693	
	Dienstag, den 5. März.....	„		
	Mittwoch, den 6. März	„		und Reise nach Lensahn.
	Donnerstag, den 7. März	Lensahn	490	
	Freitag, den 8. März	„		und Reise nach Neustadt.
	Sonnabend, den 9. März....	Neustadt	516	
	Sonntag, den 10. März.....	„		
	Montag, den 11. März	„		Vom 12. bis 16. März Musterung in Eutin.
	Sonntag, den 17. März	Reise nach Segeberg		

Digitized by Google

Kreis	Tage der Musterung	Musterungs-Orte	Ungefähr Zahl der zur Musterung kommenden	Bemerkungen
Segeberg	Montag, den 18. März	Segeberg	1200	
	Dienstag den 19. März	„		
	Mittwoch, den 20. März	„		
	Donnerstag, den 21. März ...	„		und Reise nach Kaltenkirchen.
	Freitag, den 22. März	Ruhetag		Geburtstag S. M. des Kaisers
	Sonnabend, den 23. März ...	Kaltenkirchen	300	und Königs.
	Sonntag, den 24. März	Reise nach Altona		
Altona ..... (Stadtkreis)	Montag, den 25. März	Altona		und Rückreise der Commissarien.

Bekanntmachung betreffend erweiterte Abfertigungs-Befugnisse der Neben-Zoll-Aemter I zu Altona und vor Ottensen.

215. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers ist den Neben-Zoll-Aemtern I zu Altona und vor Ottensen unbeschränkte Hebebefugniß beigelegt und sind dieselben ferner ermächtigt

1, zur Ausfertigung und Erledigung von Begleitscheinen,
2, zur Erledigung von Begleitscheinen I und II über vereinsländisches Salz,
3, zur Erhebung von Uebergangsabgaben und zur Ausfertigung und Erledigung von Uebergangsscheinen.

Außerdem hat das Neben-Zoll-Amt I zu Altona noch die Ermächtigung zur Abfertigung von Bier und Branntwein gegen Steuervergütung, sowie zur Ertheilung der Ausgangsbescheinigung über vorabgefertigtes Bier und vorabgefertigten Branntwein.

Vorstehendes wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Glückstadt, den 12. Februar 1872.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

216. Der Schlachter G. **Marquardt** hieselbst hat um die Erlaubniß zur Anlegung einer Schlächterei in dem von ihm gemietheten Hause in der Dannebelstraße 4. Quartier Nr. 26a hieselbst gebeten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

Die betreffenden Akten und Zeichnungen können auf dem Polizeibureau eingesehen werden.

Glückstadt, den 17. Februar 1872.

Die Polizeiverwaltung.

217. In der, den allgemeinen Vorschriften für die Marktscheider vom 21. December d. Js. angehängten Diäten- und Gebührentaxe, abgedruckt in Nr. 4 des Amtsblattes, findet sich am Schlusse des Textes ein Fehler.

Es muß heißen: „Bloße Marktscheiderzeichen sind nicht zu berechnen" statt bemerken.

Clausthal, den 17. Februar 1872.

Königliches Oberbergamt.

218. Der Tag der Eröffnung des nächsten Schwurgerichts bei dem Kreisgericht zu Flensburg ist auf den 7. März d. J. festgesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 19. Februar 1872.

Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik.

219. Der Regierungs-Assessor Koch in Schleswig ist an Stelle des nach Düsseldorf versetzten Regierungs-Assessors von Rumohr unter dem 15. Februar d. J. von dem Königlichen Ober-Präsidium für Schleswig-Holstein als zweites Civil-Mitglied der Königlichen Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige in Schleswig committirt worden.

220. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 19. Febr. cr. den Pastor adj. Georg Gottlieb **Jacobsen** in Lysabbel für das Pastorat auf Romö constituirt.

Vacanz-Anzeigen.

221. Durch das am 4. Juni erfolgte Ableben des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Predigers der Gemeinde Alt-Rahlstedt vakant geworden, welche nach Ablauf des Gnadenjahs wieder besetzt werden soll.

Mit dieser Stelle ist außer Wohnung, Garten und Feuerung eine Baareinnahme von circa 1680 Thlr. verbunden, wovon eine Wittwenpension von 40 Thlr. abzugeben ist.

Bewerber wollen ihre an das Königliche evangelisch lutherische Konsistorium in Kiel zu richtenden Gesuche

Digitized by Google

innerhalb 6 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Kirchenvisitatorium einreichen.

Schloß Reinbeck und Trittau, den 15. Febr. 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn.

W. v. Levetzau. Fr. Tamsen.

222. Die Districtsschulstelle zu Frehstedt, Kirchspiels Süderhastedt, ist durch anderweitige Beförderung ihres bisherigen Inhabers erledigt worden. Es werden daher qualificirte Bewerber aufgefordert, ihre Präsentations-Gesuche für jene Stelle nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato portofrei bei dem unterzeichneten Visitatorium einzureichen.

Die Emolumente der Stelle bestehen außer freier Wohnung im Schulhause und Benutzung des Schulgartens in einem Baargehalt von 67 Thlr. 12 Sgr. 9 Pf., 4 Thlr. Antrittsgeld, für abgelöste Außenbeichsgräfung 8 Thlr. 12 Sgr., ca. 7 Hektar 37 Ar Weide- und Wiesenland, 5,56 Hektoliter Roggen, 5 Fuder Streusand und 20 Fuder Torf.

Meldorf und Burg, den 29. Januar 1872.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

223. Die Mittelclasse an der Schule zu Broacker ist wieder zu besetzen. Schulsprache Dänisch. Emolumente: freie Wohnung und Garten, 225 Thlr. Gehalt, 16000 Soden Torf für Schule und Haus, 1 Thlr. 6 Sgr. aus der Kirchencasse.

Gesuche an das Kirchenvisitatorium sind innerhalb 4 Wochen bei der Sonderburger Kirchenpropstei einzureichen.

Augustenburg, / Sonderburg, \ den 16. Febr. 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Sonderburg.

224. An der Elementarklasse der Districtsschule zu Holtsee ist zu Ostern ein examinirter Lehrer anzustellen. Derselbe erhält außer einer Wohnstube im Schulhause ein jährliches Gehalt von 200 Thlr. Pr. Crt.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anlegung beglaubigter Zeugnißabschriften innerhalb 4 Wochen a dato an das Patronat der Schule zu Hohenlied pr. Eckernförde portofrei einzusenden.

Neu-Holtsee, den 16. Febr. 1872.

Der Gutsinspector

W. Mohr.

225. Bewerber um die erledigte Distriktsschullehrerstelle am Neuenbeich in der Blomeschen Wildniß werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen portofrei hierher einzusenden.

Die Dienstemolumente bestehen in einem Gehalt von 260 Thlr., einem Feuerungsgelde von 40 Thlr. und freier Dienstwohnung mit Garten.

Glückstadt, den 19. Februar 1872.

Die Gutsobrigkeit der Blomeschen Wildniß.

226. Ostern d. J. wird die mit 320 Thlr. und freier Wohnung dotirte Stelle eines seminaristisch gebildeten Lehrers an der hiesigen Realschule, welcher in den technischen Fächern unterrichten und besonders im Gesang befähigt sein muß, vacant.

Qualificirte Bewerber haben ihre Gesuche nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse bis zum 3. März d. J. hierselbst einzureichen.

Itzehoe, den 19. Februar 1872.

Das Curatorium.

C. Dehrn.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in der Königlichen Hof-Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 11. Schleswig, den 4. März. **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

227. Die diesjährige ordentliche General-Versammlung der Meistbetheiligten der Preußischen Bank ist von mir auf Montag, den 25. März ds. Jahres, Nachmittags 5½ Uhr einberufen, um für das Jahr 1871 den Verwaltungsbericht und den Jahresabschluß nebst der Nachricht über die Dividende zu empfangen, die für den Central-Ausschuß erforderlichen Wahlen vorzunehmen, sowie darüber Beschluß zu fassen, ob in Zukunft auch Gold als Notendeckung angenommen und die abweichende Bestimmung im § 31 der Bankordnung vom 5 Oktober 1846 und § 1 des Gesetzes vom 7. Mai 1856 demnach abgeändert werden soll.

Die Versammlung findet im hiesigen Bankgebäude statt. Die Meistbetheiligten werden zu derselben durch besondere der Post zu übergebende Anschreiben eingeladen werden.

Berlin, den 20. Februar 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank.

Graf von Itzenplitz.

228. **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungsjahre 1871 als gerichtlich amortisirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staatsschuldscheine.

Lit. A.	№	24,887	über 1000 Thlr.	Lit. F.	№	58,865	über 100 ℳ	Lit. F.	№	85,721	über 100 ℳ
„ B.	„	11,566	„ 500 „	„ F.	„	58,866	„ 100 „	„ F.	„	85,722	„ 100 „
„ B.	„	23,816	„ 500 „	„ F.	„	58,867	„ 100 „	„ F.	„	85,723	„ 100 „
„ D.	„	8,786	„ 300 „	„ F.	„	58,868	„ 100 „	„ F.	„	85,724	„ 100 „
„ E.	„	3,574	„ 200 „	„ F.	„	62,867	„ 100 „	„ F.	„	85,725	„ 100 „
„ E.	„	19,175	„ 200 „	„ F.	„	66,586	„ 100 „	„ F.	„	85,726	„ 100 „
„ F.	„	11,865	„ 100 „	„ F.	„	66,587	„ 100 „	„ F.	„	85,727	„ 100 „
„ F.	„	17,587	„ 100 „	„ F.	„	79,978	„ 100 „	„ F.	„	85,728	„ 100 „
„ F.	„	23,019	„ 100 „	„ F.	„	85,069	„ 100 „	„ F.	„	85,729	„ 100 „
„ F.	„	42,467	„ 100 „	„ F.	„	85,070	„ 100 „	„ F.	„	85,730	„ 100 „
„ F.	„	58,864	„ 100 „	„ F.	„	85,720	„ 100 „	„ F.	„	85,731	„ 100 „

Lit. F.	№	87,009	über 100 ℳ								
„ F.	„	130,339	„ 100 „								
„ F.	„	177,627	„ 100 „								
„ G.	„	20,259	„ 50 „								
„ G.	„	20,260	„ 50 „								
„ G.	„	26,529	„ 50 „								
„ H.	„	15,889	„ 25 „								
„ H.	„	23,371	„ 25 „								
„ H.	„	23,372	„ 25 „								
„ H.	„	36,243	„ 25 „								
„ H.	„	39,047	„ 25 „								

II. Freiwillige Staats-Anleihe von 1848.

Lit. C.	№	6,060	über 100 ℳ	Lit. C.	№	55,289	über 100 ℳ				
„ C.	„	9,385	„ 100 „	„ D.	„	6,246	„ 50 „				
„ C.	„	9,475	„ 100 „	„ D.	„	6,893	„ 50 „				
„ C.	„	9,675	„ 100 „	„ D.	„	6,922	„ 50 „				
„ C.	„	25,413	„ 100 „	„ D.	„	18,512	„ 50 „				
„ C.	„	32,034	„ 100 „	„ E.	„	19,515	„ 20 „				
„ C.	„	45,550	„ 100 „	„ E.	„	19,516	„ 20 „				
„ C.	„	53,079	„ 100 „								

III. Staats-Anleihe von 1853.

Lit. D.	№	4,492	über 100 ℳ

IV. Staats-Prämien-Anleihe von 1855.

Ser.	176	№	17,565	über 100 ℳ			
„	229	„	22,811	„ 100 „			
„	791	„	79,068	„ 100 „			
„	831	„	83,075	„ 100 „			
„	1,009	„	100,810	„ 100 „			
„	1,262	„	126,107	„ 100 „			

V. Staats-Anleihe von 1855 A.

Lit. C.	№	3,118	über 200 ℳ

VI. Staats-Anleihe von 1856.

Lit. D.	№	10,809	über 100 ℳ

VII. Staats-Anleihe von 1857.

Lit. A.	№	707	über 1000 ℳ

VIII. 5procentige Staats-Anleihe von 1859.

Lit. B.	№	7,387	über 500 ℳ				
„ B.	„	7,388	„ 500 „				
„ D.	„	8,511	„ 100 „				

Digitized by Google

IX. II. Staats-Anleihe von 1859.		X. Staats-Anleihe von 1864.	XI. Prioritäts-Obligationen der Niederschles.-Märk. Eisenbahn.
Lit. C. № 2,764 über 200 ℳ	Lit. D. № 9,912 über 100 ℳ	Lit. B. № 8,558 über 500 ℳ	Ser. II. № 13,055 über 50 ℳ
„ C. „ 9,477 „ 200 „	„ D. „ 9,913 „ 100 „	„ C. „ 2,352 „ 200 „	„ II. „ 18,281 „ 50 „
„ D. „ 9,910 „ 100 „	„ D. „ 9,919 „ 100 „		„ II. „ 18,929 „ 50 „
„ D. „ 9,911 „ 100 „	„ D. „ 18,019 „ 100 „		

XII. Hannöversche Obligationen.	XIII. Kurhessische Staats-Prämien-Anleihe von 1845.	
Lit. N. № 528 über 100 ℳ	Ser. 617 № 15,419 Abthl. I. u. II. über 40 ℳ	Ser. 2,074 № 51,848 Abthl. I. u. II. über 40 ℳ
„ E. I. „ 2,436 „ 100 „	„ 617 „ 15,420 „ I. „ II. „ 40 „	„ 3,405 „ 85,108 „ I. „ II. „ 40 „
	„ 1,010 „ 25,242 „ II. „ 20 „	

XIV. Nassauische Staats-Prämien-Anleihe von 1837.

№ 3,330 über 25 Fl.	№ 26,550 über 25 Fl.	№ 68,848 über 25 Fl.
„ 9,323 „ 25 „	„ 35,548 „ 25 „	„ 68,849 „ 25 „
„ 18,084 „ 25 „	„ 68,847 „ 25 „	„ 79,351 „ 25 „
„ 18,234 „ 25 „		

Berlin, den 28. Januar 1872.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
Dehnicke. Erbrich. Loose.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die vorzeitige Einstellung brodloser Rekruten der seemännischen Bevölkerung in der Marine.

229. Zufolge hierher gelangter desfälliger Mittheilung ist laut Verfügung des Chefs der Admiralität vom 31. v. M. die vorzeitige Einstellung brodloser Ersatzpflichtiger der seemännischen Bevölkerung nicht nur zum 1. Februar d. J., sondern auch vom 1. Februar ab genehmigt, und sind die Marinetheile angewiesen worden, sich meldende Brodlose, resp. Seitens der Bezirks-Commandos als solche Ueberwiesene, auch nach dem 1. Febr. einzustellen.

Indem ich Vorstehendes unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 23. v. M. — Amtsblatt, S. 35 — zur öffentlichen Kunde bringe, wird ferner annoch bemerkt, daß Mannschaften der obgedachten Kategorie sich sowohl bei der Flotten- Stamm- und Werft-Division in Kiel, als auch bei sämmtlichen Landwehr-Bezirks-Commandos der Provinz melden können.

Kiel, den 12. Febr. 1872.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

230. Durch den § 59 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 ist es vorgeschrieben, daß Personen, welche im Umherziehen oder an einem Orte vorübergehend und ohne Begründung eines stehenden Gewerbes öffentlich entweder Musik machen oder Schaustellungen und andere Lustbarkeiten veranstalten wollen, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst und der Wissenschaft dabei obwaltet, abgesehen von den sonstigen gesetzlichen Erfordernissen der vorhergehenden Erlaubniß der Polizeibehörde des Ortes bedürfen, an welchem die Ausführung der beregten Leistung beabsichtigt wird. Die genaue Beobachtung dieser Vorschrift ist dringend und um so mehr erforderlich, als es neuerdings in einer großen Zahl von Ortschaften hiesiger Provinz Personen gelungen ist, sich dadurch der gesetzlichen Polizeikontrolle zu entziehen, daß sie ihre gewerbsmäßigen Schaustellungen auf öffentliche Schulen beschränkt, was ihnen in der Regel von den Herren Ortsgeistlichen, Schulvorstehern und Lehrern, auf Grund von Zeugnissen und Empfehlungen, ohne Weiteres und namentlich ohne den Nachweis der vorher eingeholten polizeilichen Genehmigung gestattet ist.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, die Herren Ortsschulinspectoren und Lehrer auf die Eingangs gedachte Bestimmung hinzuweisen und ihnen die Beachtung derselben dringend zu empfehlen, während wir gleichzeitig alle Lokal-, Polizei- und Schulaufsichtsbehörden veranlassen, diese Bekanntmachung in geeigneter Weise zur Kunde der Betheiligten zu bringen und auf ihre Befolgung strenge zu halten.

Schleswig, den 21. Febr. 1872.

Königliche Regierung.

Polizeiverordnung, betreffend die Tollkrankheit.

231. Nachdem neuerdings wiederholte Fälle der Tollwuth unter dem Rindvieh und anderen Thieren namentlich auch bei Katzen in der hiesigen Provinz sich gezeigt haben, sehen wir uns veranlaßt, zur Vorbeugung und Vermeidung der durch diese Krankheit drohenden Gefahren im Anschlusse an unsere Polizeiverordnung vom 30. Januar v. J., betreffend die Tollkrankheit der Hunde (Amtsblatt 1871 Stück 7 Nr. 103), auf Grund der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 hierdurch zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Wenn an einer Katze Spuren der Wuthkrankheit wahrzunehmen sind, so ist ein solches Thier sogleich zu tödten und müssen auch die von demselben etwa gebissenen Hunde ohne Verzug getödtet werden. Hatte jedoch eine der Wuth verdächtigen Katze einen

Digitized by Google

Mentschen bereits gebissen, so kann, falls sie darauf in einem völlig sicher verwahrten Behältnisse eingesperrt ist, zur genaueren Aufklärung der Sache mit Genehmigung der Polizeibehörde die Tödtung des Thieres einstweilen unterbleiben. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der oben citirten Polizeiverordnung, betreffend die Tollkrankheit der Hunde vom 30. Januar v. J. auch auf die Fälle Anwendung, wo sich bei Katzen und Füchsen Spuren der Tollkrankheit zeigen.

§ 2. Sind Pferde, Rindvieh, Schaafe, Ziegen oder Schweine von einem tollen Hunde oder einem andern wuthkranken Thiere gebissen worden oder sonst der Tollkrankheit verdächtig, so treten folgende polizeilich zu überwachende Bestimmungen in Kraft:

1, die Veräußerung des gebissenen oder sonst verdächtigen Thieres ist verboten;

2, dasselbe ist von anderem Vieh abzusondern;

3, zu jeder wirthschaftlichen Benutzung desselben bedarf es der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde, wogegen diese Benutzung des übrigen Arbeitsviehes mit der Beschränkung gestattet ist, daß es innerhalb der Ortsfeldmark verbleibt;

4, die Verwendung der Milch von solchen Thieren für anderes Vieh ist erlaubt, eine Veräußerung derselben als menschliches Nahrungsmittel verboten;

5, das Schlachten der Thiere innerhalb 24 Stunden nach dem Bisse ist gestattet, jedoch muß die Bißstelle und das Fleisch um dieselbe herum ausgeschnitten und nach den Vorschriften des § 6 dieser Verordnung vergraben werden.

Nach Ablauf von 24 Stunden seit dem Bisse ist ebenfalls das Schlachten zum eigenen Gebrauch stattstatt, falls die Thiere von einem approbirten Thierarzte untersucht und unverdächtig befunden sind. Der Verkauf des Fleisches ist in beiden Fällen verboten.

3. Die Dauer der polizeilichen Ueberwachung und der im § 2 angegebenen Beschränkungen wird für Pferde, Schaafe, Ziegen nnd Schweine auf 3 Monate, für Rindvieh aber auf 6 Monate festgesetzt.

Ist die Zeit, an welcher das Vieh von einem wuthkranken Thiere gebissen nicht zu ermitteln, so kommt es auf den Zeitpunkt an, zu welchem das Vieh zuerst erkrankt ist und sind von da ab die im § 2 vorgeschriebenen Maaßregeln noch 9 Wochen lang zu beobachten.

§ 4. Die Besitzer dürfen das verdächtige Vieh nur durch approbirte Thierärzte behandeln lassen.

§ 5. Sobald sich Erscheinungen der Wuthkrankheit unter den Hausthieren zeigen, so muß sofort der Ortspolizeibehörde davon Anzeige gemacht werden, welche den Kreislandrath noch an demselben Tage davon zu benachrichtigen hat, damit dieser die Constatirung der Krankheit durch den Kreisthierarzt veranlasse. Findet sich bei der Untersuchung durch den Kreisthierarzt der Verdacht der Tollwuth bestätigt, so sind die davon befallenen Thiere unverzüglich zu tödten und haben die Herren Landräthe dafür zu sorgen, daß die strenge und prompte Ausführung der Tödtung nöthigenfalls unter unmittelbarer Aufsicht der Unter-Polizeibeamten geschieht.

§ 6. Die Cadaver der getödteten Thiere sind an abgelegenen Orten mit Haut und Haaren, nachdem die Haut zuvor an verschiedenen Stellen des Körpers durchschnitten worden, in eine mindestens 6 Fuß tiefe Grube zu werfen, eine Hand hoch mit Kalk zu überschütten und sodann mit Erde und Steinen zu bedecken;

§ 7. Die Ställe und die Gegenstände, mit welchen das kranke Thier in Berührung gekommen, sind nach Anordnung des Kreisthierarztes zu desinficiren. Vom Tage der geschehenen Desinficirung an darf erst nach 14 Tagen anderes Vieh in den Stall gebracht werden.

§ 8. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht in den allgemeinen Gesetzen höhere Strafen angedroht sind, mit einer Geldbuße bis zur Höhe von zehn Thalern event. entsprechender Haft bestraft.

Schleswig, den 10. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Bezug der amtlichen Kalender-Materialien.

232. Se. Majestät der König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 20. November v. J. zu genehmigen geruht, daß die für den **Bezug der amtlichen Kalender-Materialien** von den Privat-Kalenderverlegern bisher erhobenen sogenannten Kalender-Verlegergebühren fortan außer Hebung gesetzt, und daß die amtlichen Kalender-Materialien an jeden Abnehmer gegen einen angemessenen, gleichmäßig zu normirenden Preis abgegeben werden. Der Vertrieb der amtlichen Kalender-Materialien wird dem Königlichen Statistischen Bureau als Verlags-Artikel der mit demselben verbundenen Buchhandlung übertragen, und demnach die für das Jahr 1873 und fernerhin erforderlichen Kalender-Materialien sowohl vom Statistischen Bureau direct, als im Wege des Buchhandels an Jedermann geliefert werden. Diese Materialien werden in gleichem Format (Groß-Octav) in vier Serien je mit gemeinsamem Umschlage und Titel für nachstehende Preise debitirt:

1) die unveränderlichen Tafeln des Normal-Kalenders für . . . 1 Thlr. 10 Sgr.
2) die veränderlichen Tafeln desselben für . . . . . 1 „ 20 „
3) das Jahrmarkts-Verzeichniß für 2 „ — „
und 4) die genealogischen Nachrichten für . . . . . — „ 15 „

zusammen 5 Thlr. 15 Sgr.

Dieser Gesammtpreis wird für alle vier Serien zusammen auf 5 Thaler; für die Materialien unter 2 bis 4 aber von 4 Thlr. 5 Sgr. auf 3 Thlr. 25 Sgr. ermäßigt. Die neben den einzelnen Serien der qu. Materialien zu liefernden sogenannten populären Mittheilungen für die Kalender werden zu einem, ihrem jedes-

Digitized by Google

maligen Umfange entsprechenden und daher veränderlichen Ladenpreise verkauft werden.

(Vergleiche Amtsblatt 1870 S. 135.)

Schleswig, den 19. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

233. Es ist Allerhöchsten Orts genehmigt worden, daß

1) das im Kreise Tondern belegene fiscalische Forst- und Moorgrundstück Drawitt zu einem selbstständigen Gutsbesitz erklärt,
2) die in demselben Kreise belegene Gemeinde Wispel mit der Gemeinde Tingleff und
3) die Gemeinde Bjerndrup mit der Gemeinde Loitwedt, belegen ebendaselbst, vereinigt

werde.

Der ad 1 genannte Gutsbezirk Drawitt bildet demgemäß einen für sich bestehenden Armenverband.

Ferner ist die Oberpräsidialgenehmigung erfolgt zur Abtrennung der Ortschaft Traustedt mit den Colonistenstellen Dammhaus, Jesperlund, Tritbe und Waisersand von dem Bezirk der Gemeinde Wennemoes und zur Vereinigung derselben mit der Gemeinde Hörlund.

Schleswig, den 20. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

234. Die am 1. Januar d. J. wegen Schleusen-Reparaturen angeordnete Sperrung des Schleswig-Holsteinischen Canals wird am 29. Februar d. J. wieder aufgehoben werden.

Schleswig, den 21. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Speisetaxe für die Anmusterung auf Preußischen Schiffen in den Häfen des Regierungsbezirks Schleswig.

235. An Beköstigung erhält der Mann:

3½ Kilogramm (7 ℔) hartes Brod oder 4½ Kilogramm (9 ℔) weiches Brod wöchentlich.
30 Gramm Thee, 125 Gramm Kaffee, 125 Gramm Zucker und ½ Liter Essig wöchentlich.
Mindestens 3½ Liter Wasser täglich.
½ Kilogramm (1 ℔) Butter oder Schmalz wöchentlich; als Ersatz dafür 1 Kilogramm (2 ℔) Speck) oder ½ Liter Olivenöl nebst ½ Liter Essig, oder 1 Liter Melasse, Syrup, oder 1 Kilogramm (2 ℔) Zucker.
An 4 Tagen der Woche täglich ½ Kilogramm (1 ℔) gesalzenes Rindfleisch, an den übrigen 3 Tagen täglich 375 Gramm gesalzenes Schweinefleisch oder 250 Gramm (½ ℔) geräucherten Speck oder 375 Gramm getrocknete Fische, letztere jedoch nur an 2 Tagen der Woche anstatt des Specks. Ist frisches Fleisch zu erlangen, so erhält der Mann mindestens einmal wöchentlich ½ Kilogramm (1 ℔) desselben mit Suppenkraut dazu.
An Gemüsen: als Erbsen, Bohnen oder Grütze, Graupen, Mehl und dergleichen so viel als zur Sättigung erforderlich ist; Mehl mindestens an 2 Tagen der Woche jedesmal 375 Gramm.

Vorstehende Speisetaxe wird den Musterungsbehörden der hiesigen Provinz zur Berücksichtigung bei den künftigen An- und Nachmusterungen der Schiffsmannschaften hierdurch zur Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 23. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

236. Mittelst Rescripts vom 15. d. M. hat der Herr Justizminister die Stelle des Rechtsanwalts Michelsen zu Kiel für erledigt erklärt. Kiel, den 20. Februar 1872.

Königliches Appellations-Gericht.

237. Vom 1. März cr. ab wird die Personenpost zwischen Satrup und Schleswig Bahnhof aufgehoben und an Stelle derselben ein zur Beförderung von Postsendungen jeder Art zu benutzendes Privat-Personen-Fuhrwerk zwischen Satrup und Schleswig Stadt eingerichtet werden.

Das Privat-Personen-Fuhrwerk wird folgenden Gang erhalten:

Aus Satrup	5	Uhr	40	Min. früh,
„ Uelsby gegen	6	„	55	„ „
in Schleswig	9	„	10	„ Morgens.
Aus Schleswig	1	„	30	„ Nachm.
„ Uelsby gegen	4	„	—	„ „
in Satrup	5	„	—	„ „

Kiel, den 20. Februar 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

238. Der Frühlingsmarkt in Ulderup wird mit Genehmigung der Königl. Regierung in diesem Jahre anstatt am 22. März cr., wie veröffentlicht, am **2. April cr.** abgehalten werden.

Augustenburg, den 20. Februar 1872.

Der Königl. Landrath.

239. Der Sattler Jacob Piening beabsichtigt auf seinem in hiesiger Stadt, im Klosterhöfner Quartier, in der Kuhlenstraße belegenen sub Nr. 118 catastrirten Grundstück eine Lohgerberei anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des Tages, an welchem diese Bekanntmachung im ausgegebenen Amtsblatte erscheint. Die betreffende Beschreibung, Zeichnung und Bauplan können auf dem Bureau der unterzeichneten Behörde eingesehen werden.

Uetersen, am 18. Februar 1872.

Die Polizei-Verwaltung.

240. Der hiesige Schlachter Heinrich Frenz beabsichtigt auf dem im IV. Quartier Nr. 67 hiesiger Stadt belegenen Grundstücke eine Schlachterei anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Oldesloe, den 22. Februar 1872.

Die Polizei-Verwaltung.

Digitized by Google

241. Frühjahrs-Controll-Plan

der im Bezirk des I. Bataillons (Schleswig) Schleswigschen Landwehr-Regiments Nr. 84 abzuhaltenden Controllversammlungen pro 1872.

Laufende No.	Controllplatz	Die Controllversammlungen finden statt am Tag	Monat	Tageszeit	Es erscheinen Kirchspiele.
					I. und II. Compagnie:
1	Gelting	15	3	8 Uhr Vormittags	Güter Buchhagen, Brunsholm, Düttebüll, Gelting, Niesgraugaarde, Ostergaarde, Oehe, Ohrfeld, Priesholz, Röst, Rundtoft, Sandbeck, Töstorff.
2	Sterup	„	„	2 Uhr Nachmittags	Kirchspiele Esgrus, Neukirchen, Quern, Steinberg, Sterup, Sörup und ein Theil vom Kirchspiele Grundhof.
3	Munkbrarup	16	„	8 Uhr Vormittags	Kirchspiele Hürup, Husbye, Munkbrarup, Rüllschau, Flecken Glücksburg und der andere Theil vom Kirchspiel Grundhof.
		17	„		Sonntag.
4	Flensburg	18	„	9 Uhr Vormittags	Stadt Flensburg mit Jürgensbye, Fischerhof und Duburg, sämmtliche Reservisten der Infanterie.
		„	„	3Uhr Nachm.	Desgleichen sämmtliche Specialwaffen und Kirchspiel Adelbye.
5	Crusau	19	„	9 Uhr Vorm.	Kirchspiele Bau und Holebüll.
6	Unasten	„	„	3Uhr Nachm.	Kirchspiele Wallsbüll und Handewitt.
7	Groß-Wiehe.....	20	„	9 Uhr Vorm.	Kirchspiele Nordhackstedt, Groß-Wiehe und Wanderup.
8	Oeversee	„	„	3Uhr Nachm.	Kirchspiele Groß-Solt, Klein-Solt, Havetoft und Oeversee.
9	Eggebeck	21	„	10½ Uhr	Kirchspiele Jörl, Eggebeck und Sieverstedt.
	Flensburg	23	„	9 Uhr Vorm.	Nachcontrolle für die Compagnie Flensburg.
	Sterup	18	„	8 Uhr Vorm.	Nachcontrolle für die Compagnie Sterup.
					III. und VI. Compagnie.
1	Hohn	13	„	11 Uhr Vormittags	Kirchspiel Hohn, Ortschaften Alt und Neu-Bübelsdorf, Fockbeck und Rübel.
2	Groß-Wittensee ...	„	„	3 Uhr Nachmittags	Kirchspiele Hütten, Bünstorf und Sehestedt, Ortschaften Norbye, Ramstorf und Owschlag.
3	Dänischenhagen ...	14	„	8 Uhr Vorm.	Kirchspiele Dänischenhagen und Krusendorf.
4	Gettorf	„	„	11 U. Vorm.	Kirchspiel Getterff.
5	Eckernförde	„	„	3 U. Nachm.	Stadt Eckernförde und Kirchspiele Borbye, Cosel und Waabs.
6	Maasleben.....	15	„	9 Uhr Vorm.	Kirchspiele Siesebye, Riesebye und Schwansen.
7	Löwenstedt	16	„	11 U. Vorm.	Kirchspiele Löwenstedt, Joldelund, Goldebeck und Viöl.
8	Bredstedt	„	„	3 Uhr Nachmittags	Flecken Bredstedt, Kirchspiel Breklum, Drelsdorf, Ockholm, Langenborn, Ost- und West-Bargum.
		17	„		Sonntag.
9	Husum.....	18	„	8 Uhr Vormittags	Stadt Husum, Kirchspiele Mildstedt, Olderup, Schwesing, Hattstedt und Schobüll.
10	Oldersbeck	„	„	11 U. Vorm.	Oldersbeck, Rantrum, Ostenfeldt, Schwabstedt.
11	Tönning	19	„	8 Uhr Vormittags	Stadt Tönning, Kirchspiel Tönning, Eating, Catingstiel, Cotzenbüll, Witzwort, Ottenswort, Uelvesbüll und Goldenbüttel.
12	Garding.....	„	„	11 Uhr Vormittags	Stadt Garding, Kirchspiel Catharinenheerd, Poppenbüll, Vollerwieck, Oster- und Wester-Hever, Tating, St. Peter und Ording.
					Insel Nordstrand, wird noch genau festgesetzt und rechtzeitig
					„ Pellworm } bekannt gemacht werden.
	Eckernförde	17	„	8 Uhr	Nachcontrolle für die Compagnie Eckernförde.
	Husum.....	19	„	11 Uhr	Nachcontrolle für die Compagnie Husum.
					IV. Compagnie.
1	Cropp	18	„	8 Uhr Vorm.	Kirchspiel Cropp.
2	Hollingstedt	„	„	11 U. Vorm.	Kirchspiel Hollingstedt.
3	Süderstapel	„	„	3 U. Nachm.	Kirchspiele Süderstapel, Erfde und Bergenhusen.

Digitized by Google

Laufende No.	Controllplatz	Die Controllversammlungen finden statt am			Es erscheinen Kirchspiele
		Tag	Monat	Tageszeit	
4	Friedrichstadt	19	3	7 Uhr Vorm.	Stadt Friedrichstadt.
5	Jübeck	„	„	11 U. Vorm.	Kirchspiele Treya und Eggebeck.
6	Schleswig	20	„	9 Uhr Vorm.	Stadt Schleswig, Kirchspiele Haddebye und Michaelis.
	Schleswig	21	„	9 Uhr Vorm.	Nachcontrolle für die Compagnie Schleswig.
					V. Compagnie.
1	Tolk.....	19	„	8 Uhr Vormittags	Tolk, Rübel, Moldenit, Kahlebye, Brodersbye, Ulsnis, Tharstedt, Loit und aus dem Kirchspiele St. Michaelis die Ortschaften St. Jürgen und Jstedt.
2	Uelsbye	„	„	2 Uhr Nachmittags	Uelsbye, Satrup, Havetoft, Fahrenstedt, Struxdorf und Thumbye.
3	Süderbrarup	20	„	9 Uhr Vorm.	Süder- und Norder-Brarup, Boren und Boel.
4	Cappeln	21	„	9 Uhr Vorm.	Stadt Cappeln, Flecken Arnis, Kirchspiel Nabenkirchen und der zum Kreise Schleswig gehörige Theil des Kirchspiels Toestrup.
	Cappeln	23	„	9 Uhr Vorm.	Nachcontrolle für die Compagnie Cappeln.

Anmerkung: 1. Zu den Controllversammlungen haben sämmtliche Reservisten, die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften zu erscheinen, auch wenn ihnen keine specielle Ordre zugehen sollte.

2. Der Militairpaß sowie das Führungs-Attest ist mit zur Stelle zu bringen.

Schleswig, den 24. Februar 1872.

Nesselmann.
Major z. D. und Bezirks-Commandeur.

242. Der Schlachtermeister Carl Stamer beabsichtigt, auf der Parcele Nr. 5 der Hummelwiese eine Schlachterei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind hieselbst binnen 14 Tagen anzubringen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

Das Gesuch nebst Zeichnungen können auf dem Polizei-Bureau eingesehen werden.

Kiel, den 23. Februar 1872.

Die Polizei-Behörde.

243. Der Schlachtermeister Johann Schmütz hieselbst beabsichtigt in seinem Brückstraße sub Nr. 29 belegenem Wohnhause eine Schlachterei anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind bei Verlust derselben binnen 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Polizeibehörde, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausliegen, anzubringen.

Heiligenhafen, den 26. Februar 1872.

Die Polizeiverwaltung.

244. Der Töpfermeister Peter Hinrich Sturm hieselbst beabsichtigt auf seiner Parcele, welche zwischen dem Gewese des Gärtners Groth und der Parcele des Fritz Kock an der die Mühlen- und Bergstraße verbindenden Chaussee belegen ist, eine Töpferei anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind bei Verlust derselben innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Polizeibehörde, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausliegen, anzubringen.

Heiligenhafen, den 26. Februar 1872.

Die Polizeiverwaltung.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Poppelsdorf
in Verbindung mit
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn.
Am 16. und 17. Mai c. findet die Feier des 25jährigen Bestehens der Akademie statt.

245. Das Sommersemester beginnt am 15. April d. J. gleichzeitig mit den Vorlesungen an der Universität Bonn. Der specielle Lehrplan umfaßt folgende mit Demonstrationen verbundene wissenschaftliche Vorträge:

Einleitung in die landwirthschaftlichen Studien: Prof. Dr. Dünkelberg. Güter-Abschätzungslehre: Derselbe. Ueber rationellen Wirthschaftsbetrieb und Güter-Meliorationen: Derselbe. Schafzucht und Wollkunde: Administrator Dr. Werner. Mikroskopische Uebungen: Derselbe. Ueber Vertilgung der Unkräuter: Derselbe. Landwirthschaftliches Seminar: Prof. Dr. Dünkelberg und Dr. Oehmichen. Specieller Pflanzenbau: Dr. Oehmichen. Weinbau und Gemüsebau: Garten-Inspector Sinning. Waldbau: Oberförster Herf. Organische Experimental-Chemie: Prof. Dr. Freytag. Pflanzen-Chemie und Pflanzen-Physik: Derselbe. Chemisches Practikum für Anfänger: Derselbe. Charakteristik und Nährwerth der Futterstoffe und der Futtermischungen: Prof. Dr. Ritthausen. Experimental-Physik: Dr. Budde. Physikalisches Prac-

Digitized by Google

tikum: Derselbe. Landwirthschaftliche Botanik und Pflanzenkrankheiten: Prof. Dr. Koernicke. Physiologische und mikroskopische Uebungen: Derselbe. Naturgeschichte der wirbellosen Thiere mit besonderer Berücksichtigung der der Land- und Forstwirthschaft schädlichen Insekten: Prof. Dr. Troschel. Geognosie: Dr. Andrae. Landwirthschaftliche Baukunde: Baumeister Dr. Schubert. Practische Geometrie und Uebungen im Feldmessen und Nivelliren: Derselbe. Zeichnen-Unterricht: Derselbe. Volkswirthschaftslehre: Prof. Dr. Held. Landesculturgesetzgebung: Oberbergrath Dr. Klostermann. Aeußere Pferdekenntniß: Departements-Thierarzt Schell. Acute und Seuchen-Krankheiten der Hausthiere: Derselbe. Practischer Cursus der Bienenzucht: Dr. Pollmann. Landwirthschaftliche, forstwirthschaftliche, botanische und geognostische Excursionen und Demonstrationen.

Die Fowler'schen Dampf-Cultur-Apparate sind auf der zur Akademie gehörigen Domäne Annaberg seit November v. J. eingeführt und treten im laufenden Semester in nachhaltige Benutzung.

Außer den übrigen der Akademie eigenen wissenschaftlichen und practischen Lehrhülfsmitteln, welche durch ein für chemische, physikalische und physiologische Practika besonders eingerichtetes Institut, sowie durch die neuorganisirte Versuchsstation eine wesentliche Bereicherung erhalten haben, steht derselben durch ihre Verbindung mit der Universität Bonn die Benutzung der Sammlungen und Apparate der letzteren zu Gebote. Die Akademiker sind bei der Universität immatrikulirt und haben deshalb das Recht, noch alle anderen für ihre allgemeine wissenschaftliche Bildung wichtigen Vorlesungen zu hören, über welche der Universitäts-Catalog das Nähere mittheilt.

Auf Anfragen wegen Eintrits in die Akademie ist der Unterzeichnete gern bereit, jedwede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Poppelsdorf bei Bonn, im Februar 1872.

Die Direktion der landwirthschaftlichen Akademie:

Prof. Dr. Dünkelberg.

Personal-Chronik.

246. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Landmann **Nassau** zu Hohenwestedt ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines Polizeianwalts bei dem dortigen Königlichen Amtsgericht vom 1. März d. J. angerechnet wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der frühere Fabrikant Emil **Pilegaard** daselbst mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

247. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Einwohner Chr. **Burmester** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Hohenwestedt vom 1. März d. J. angerechnet wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Gemeindevorsteher H. O. **Wolff** daselbst mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

Vacanz-Anzeigen.

248. Bewerber um die erledigte Districtsschullehrerstelle am Neuendeich in der Blomeschen Wildniß werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen portofrei hierher einzusenden.

Die Dienstemolumente bestehen in einem Gehalt von 260 Thlr., einem Feuerungsgelde von 40 Thlr. und freier Dienstwohnung mit Garten.

Glückstadt, den 19. Februar 1872.

Die Gutsobrigkeit der Blomeschen Wildniß.

249. Die Districtsschullehrerstelle zu Laurup, Kirchspiels Döstrup, mit einer Einnahme von 200 Thlr. baar, außer Einzelwohnung und Feuerung von 8000 Soden Torf, ist zum 1. April d. J. zu besetzen.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Løs-Mögeltondern zu richtenden Gesuche sind bis zum 20. März d. J. einzureichen.

Mögeltondern, den 20. Februar 1872.

L. **Bohr**, Kirchenprobst.

250. Zu Ostern d. J. sind nachbenannte Schulstellen, womöglich mit examinirten Seminaristen definitiv zu besetzen:

1. Die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Fleckebye mit freier Einzelwohnung, Feuerung und 200 Thlr. baar.

2. Die zweite Lehrerstelle an der Schule in Nordstapel. Intraden: 225 Thlr. und 6000 Torf für die Wohnung.

3. Die Mittelclasse an der Cantorschule in Hohn. Emolumente: Außer Wohnung für einen Unverheiratheten und freier Feuerung, z. Z. 140 Thlr. später 180 Thlr.

4. Die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Duvenstedt. Intraden: Außer freier Wohnung für einen Unverheiratheten und freier Feuerung, 240 Thlr.

5. Die zweite Lehrerstelle an der Schule zu Hamdorf. Emolumente: Freie Wohnung für einen Unverheiratheten event. dafür Wohnungsvergütung, freie Feuerung und 187¼ Thlr.

An das Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Hütten zu richtende Gesuche nebst Zeugnissen, sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Hütten, den 22. Februar 1872.

Wald.

251. Die Küster- und Districtsschullehrerstelle zu Jolbelund ist vacant. Die mit dieser Stelle verbundene Einnahme wird außer freier Wohnung auf 350 Thaler geschätzt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst vorschriftsmäßig fidemirten Zeugnissen, die an das hiesige Schulcollegium zu richten sind, bis zum 1. April d. J. einsenden.

Pastorat zu Jolbelund, den 25. Februar 1872.

Th. Jensen, Pastor.

Digitized by Google

252. **Die 7 Nachtwächterstellen** in hiesiger Stadt sind zum 1. April d. J. neu zu besetzen. Die Nachtwächter werden auf monatliche Kündigung angestellt und erhält jeder ein Gehalt von 10 Thlr. 25 Sgr. für den Monat, im Jahr also 130 Thlr. Zwei von denselben haben zugleich die localen Bekanntmachungen bei Trommelschlag mit den städtischen Trommeln bekannt zu machen, wofür jedem eine Gebühr von 6 Sgr. für jede Bekanntmachung zukommt.

Außerdem sind zwei Reservenachtwächter anzunehmen, welche in Verhinderungsfällen der angestellten Nachtwächter deren Obliegenheiten für das auf die Zeit der Vertretung entfallende Gehalt zu verrichten haben.

Gesuche um die vorbezeichneten Posten sind bis zum 20. März d. J. an das Polizeiamt einzuliefern und wird annoch bemerkt, daß etwaige Militäranwärter unter sonst gleichen Verhältnissen vor anderen Bewerbern den Vorzug haben.

Hadersleben, den 23. Februar 1872.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 12. Schleswig, den 9. März. 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung betreffend die Kündigung der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Rückzahlung am 1. Juli 1872.

253. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Mai 1859 (Ges. S. S. 277), nach welchem dem Staate das Recht vorbehalten ist, den Tilgungsfonds der fünfprozentigen Staatsanleihe von 1859 vom 1. Januar 1870 ab zu verstärken, werden hierdurch die sämmtlichen bisher noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1859 zur Einlösung durch Baarzahlung des Nominalbetrages am 1. Juli 1872 hiermit gekündigt.

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Juli 1872 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1872 fällig werdenden Zinscoupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen sowie bei der Königlichen Kreis-Kasse zu Frankfurt a/M bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Mehrere Schuldverschreibungen der Art sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse vorzulegen, hinsichts deren Aufstellung, Aufrechnung und Unterzeichnung das bisher bei Einlösung solcher Obligationen übliche Verfahren stattfindet.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 21. December 1871.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Instruction zur Ausführung des Gesetzes vom 21. Februar 1872, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern.

254. I. Auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 21. Februar cr., nach welchem die **vom 1. März d. J. ab** zur amtlichen Ausfertigung gelangenden, **von diesem Zeitpunkte ab stempelfreien Gesindedienstbücher** nach einem im ganzen Umfange der Monarchie gleichmäßig zur Anwendung kommenden, von dem Minister des Innern vorzuschreibenden Muster gedruckt und eingerichtet sein müssen, bestimme ich hiermit Folgendes:

Die gedachten Dienstbücher sind in Octavform, in einer Höhe von ungefähr 16 Centimetern und in einer Breite von ungefähr 10 Centimetern anzulegen, mit einem festen Pappdeckel und im Innern mit 8 Blättern von gutem Schreibpapier zu versehen. Auf der ersten Seite des ersten Blatts, dem Titelblatte, ist das Signalement des Dienstboten nach Anlage A. einzutragen. Die folgenden Seiten sind nach Anlage B. in der Art einzurichten, daß die Colonnen des Formulars: „Nummer des Dienstes" bis „Tag des Dienstantritts" (1 bis 5 incl.) auf die linke Seite des Dienstbuchs, dagegen die Colonnen: „Grund des Dienstaustritts ꝛc." und „Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde" (6 und 7) auf die gegenüberliegende rechte Seite zu stehen kommen und jede zwei, in dieser Weise zusammengehörige Seiten Raum zur Eintragung von zwei Dienstattesten gewähren.

II. Die Herstellung und den Verkauf der Formulare zu den Gesindedienstbüchern unterliegt nach § 1 des Gesetzes nur den allgemeinen gewerbesteuerlichen und gewerbepolizeilichen Vorschriften, ist also der Privatindustrie überlassen. Die mit der Ausfertigung der Dienstbücher beauftragten Behörden sind nicht verpflichtet, Formulare zu Dienstbüchern vorräthig zu halten, vielmehr **ist es Sache desjenigen, welcher die Ausfertigung eines Dienstbuches verlangt, das dazu zu verwendende Formular zu beschaffen und vorzulegen.** Dienstbücher, welche dem vorgeschriebenen Muster nicht entsprechen, sind von den betreffenden Behörden zur Ausfertigung nicht anzunehmen.

III. Bis auf weitere Bestimmung dürfen die vor dem 1. März d. J. ausgefertigten Gesindedienstbücher, soweit sie hierzu noch Raum gewähren, auch noch ferner zur Eintragung von Dienstattesten im ganzen Umfange der Monarchie benutzt werden.

IV. Durch die Vorschrift im § 3 des Gesetzes, nach welcher vom 1. März d. J. ab weder Gebühren noch sonstige Abgaben für die Ausfertigung, Vorlegung und Visirung der Gesindedienstbücher oder für die Be-

Digitized by Google

glaubigung der Dienstzeugnisse in denselben erhoben werden dürfen, sind die in einzelnen Theilen des Staats bisher auf Grund besonderer Bestimmungen zulässig gewesenen derartigen Gebühren aufgehoben.

V. In den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über Ausfertigung und die Führung von Gesindedienstbüchern, namentlich also auch über die Verpflichtung zur Führung solcher Bücher und über die Ertheilung von Dienstzeugnissen in denselben, ist durch das Gesetz vom 21. Februar d. J. nichts geändert worden.

Berlin, den 26. Februar 1872.

Der Minister des Innern.
Graf Eulenburg.

Anlage A.

N.B. Die Ausfüllung des hier vorgedruckten Signalements darf lediglich durch die Polizeibehörden erfolgen.

No.

Gesinde-Dienstbuch.

für:
aus:
alt:
Statur:
Augen:
Nase:
Mund:
Haare:
Besondere Merkmale:

Ausgefertigt den ten

Anlage B.

1. No. des Dienstes	2. Name, Stand und Wohnort der Dienstherrschaft	3. Inhaber ist angenommen als	4. Tag des Dienstantritts	5. Tag des Dienstaustritts	6. Grund des Dienstaustritts und Dienstabschiedszeugniß	7. Beglaubigung und etwaige Bemerkungen der Polizeibehörde
1.						
2.						

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V., beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

233. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. December 1875 nebst Talons werden vom 5 Februar d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeldlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die

Digitized by Google

Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die im nächstletzten Absatze erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unsers Bezirks, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II, unentgeltlich entgegengenommen werden können.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 17. d. Mts. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 24. Januar 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung für Seefahrer.

246. Die in der Eidermündung stationirte Lootsen- und Leuchtfeuer-Galiote hat am 21. d. M. ihre verjährige Station wieder eingenommen.

Mit dem Einnehmen der Winter- und Auslegen der Sommerfeezeichen ist bereits angefangen.

Schleswig, den 26. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

247. Auf den Bericht vom 8. Februar d. J. genehmige Ich, daß die Verwaltung der Angelegenheiten des Landarmenverbandes der Provinz Schleswig-Holstein, anstatt zu dem in der Verordnung vom 1. September 1871 (Gesetz-Sammlung Seite 377) bestimmten Zeitpunkte erst vom 1. Januar 1873 ab dem Provinzial-Verbande von Schleswig-Holstein und seinen Organen übertragen werde. Zugleich ermächtige Ich Sie für den Fall, daß die Organisation der provinzialständischen Verwaltung vor jenem Termin durchgeführt sein sollte, die Uebertragung der Landarmen-Verwaltungen die ständischen Organe auch schon früher anordnen zu dürfen. Bis dahin hat die Regierung zu Schleswig in Gemäßheit des § 71 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, die Verwaltung des Landarmenwesens einstweilen fortzuführen. Berlin, den 12. Febr. 1872.

(gez.) Wilhelm.

(gez.) Gr. Eulenburg.

An den Minister des Innern.

Vorstehender Allerhöchster Erlaß wird hierdurch unter dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nunmehr die Erledigung der seit dem 1. Januar d. J. vorbehalten gebliebenen Angelegenheiten des Landarmenverbandes in nächster Zeit erfolgen wird.

Schleswig, den 28. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

248. Die Wahrnehmungen und Mittheilungen, welche uns von allen Seiten zugehen, lassen keinen Zweifel darüber, daß der Regierungsbezirk in einer nicht zu duldenden Weise von Bettlern und Vagabonden fortwährend heimgesucht wird, und müssen wir zu unserm Bedauern constatiren, daß unsere wiederholten Anweisungen an die Polizeibehörden zum energischen Einschreiten (cfr. unser letztes Circular vom 22. September v. J. I. A. 11360) bei vielen Behörden nicht die pflichtmäßige Beachtung finden, wenngleich gerne von uns aus den Anträgen auf Detentionsnachhaft wahrgenommen ist, daß manche städtische und einzelne ländliche Polizeibehörden bereits Erhebliches in der Säuberung ihres Bezirks von dem vagabondirenden Gesindel geleistet haben. Nachdem der Königliche Oberstaatsanwalt mittelst Circular vom 19. d. M. die thätigste Mitwirkung der Behörden der Staatsanwaltschaft behufs energischer Strafverfolgung gesichert hat, ist es unsere Pflicht im Interesse der Bevölkerung, auch die pünktlichste Pflichterfüllung abseiten der Polizeibehörden unbedingt zu verlangen. Sämmtliche Herren Landräthe werden demnach veranlaßt, die unterstehenden Gensdarmen anzuweisen, nicht nur jedes beim Betteln betroffene, sondern auch jedes arbeitslos herumtreibende und deshalb des Landstreichens verdächtige Individuum ohne Ausnahme und ohne Rücksicht auf Beschwerlichkeit des Transports, andere allgemeine Geschäfte ꝛc., aufzugreifen und der Polizeibehörde des Ergreifungsorts zuzuführen; dieselbe bestimmte Anweisung haben die Polizeibehörden den sonstigen Polizeiofficialen zu ertheilen. Die Ortsvorsteher, auf Anfordern aber auch jeder Einwohner haben die Gensdarmen und Officialen in Ausübung ihrer Pflicht kräftigst zu unterstützen und Hülfe zu leisten. (§ 19 der Verordnung vom 23. Mai 1867 Gesetz Samml. S. 777.) Die Wirthschaften und Krüge sind thunlichst oft, namentlich Abends oder Morgens zu revidiren und die vorgefundenen als Landstreicher zu betrachtenden Individuen zur Haft zu bringen. Die Polizeibehörden haben die Angehaltenen den Behörden der Staatsanwaltschaft zu überweisen und letztere bei Feststellungen über die Persönlichkeit, die Vergehen und Vorbestrafungen in jeder Weise zu unterstützen. Das leider häufig geübte einfache Fortweisen aus dem District ist gänzlich untersagt, ebenso das Verurtheilen im Wege der Strafesetzung.

Zur Controlle, daß die vorstehenden Anordnungen befolgt werden, verordnen wir bis weiter für unsern ganzen Bezirk mit Ausnahme der Städte Altona und Kiel: beauftragte Polizeiofficiale hat monatlich dem Landrathe resp. der Polizeibehörde ein Verzeichniß der von ihm abgelieferten Bettler und Vagabonden und der revidirten Wirthschaften — nach folgenden Schemas einzureichen:

Nr. 1.

Datum der Anhaltung.	Ort der Anhaltung.	Name des Angehaltenen.	Behörde an welche der Angehaltene abgeliefert worden.	Attest der Behörde.

1) Jeder Gensdarm resp. mit der Straßenpolizei

Digitized by Google

Nr. 2.

Ort wo die Gastwirthschaft belegen.	Name des Wirths.	Datum und Stunde der Revision	Zahl 1. der vorgefundenen, 2. der als verdächtig des Landstreichens verhafteten Personen.	Hinweis auf die Nr. d. Angehaltenen in d. Schem. Nr. 1.

2) Jede Ortspolizeibehörde hat unter Anschluß der von den Officialen eingelieferten vorgedachten Verzeichnisse dem Landrath monatlich ein Verzeichniß nach folgendem Schema einzureichen:

Nr. 3.

Datum der Einlieferung des als Bettler oder Landstreicher Verhafteten.	Name desselben und angebliche Staatsangehörigkeit.	Angabe der getroffenen Verfügung.	Zahl der mit der Straßenpolizei beauftragten Officialen (außer den Gensdarmen).	Angabe der für die Revision der Wirthschaften in welchen die Uebernachtung von Individuen der bezeichneten Art zu vermuthen, getroffenen Anordnungen.

3) Unterlassung der Einreichung der vorgeschriebenen Schemas innerhalb der ersten 5 Tage des nächstfolgenden Monats wird von der nächstvorgesetzten Behörde mit einer im Voraus hiermittelst angedrohten Geldbuße bis 3 Thlr. geahndet. Gegen Gensdarmen hat der Landrath das im § 21 des Gesetzes vom 23. Mai 1867 vorgeschriebene Verfahren einzuleiten.

4) Die Herren Landräthe haben in der ersten Hälfte des Monats für den verflossenen Monat ein kreisweise aufgestelltes Verzeichniß, welches die Namen und Stationsorte der Gensdarmen und mit der Straßenpolizei beauftragten Polizeiofficialen und die Zahl der von jedem derselben angehaltenen und eingelieferten Personen der mehrgedachten Art und revidirten Wirthschaften unter Angabe der Behörde, an welche die Individuen eingeliefert sind, summarisch nachweist, und die sub Nr. 3 gedachten Verzeichnisse der Polizeibehörden (ohne Anlagen) geheftet und im Original uns einzureichen, nachdem von denselben als Chefs der Polizei des Kreises im Vorwege bereits alles erforderlich Scheinende verfügt worden ist. In dem Berichte ist ein auf eigener Wahrnehmung und näher zu bezeichnenden Erklärungen von Ortsvorstehern und sonstigen geeigneten Einwohnern begründetes Urtheil darüber zu erstatten, ob in allen Polizeidistricten eine kräftige Handhabung der Polizei wahrgenommen ist. Wir veranlassen die Herren Landräthe auf das Bestimmteste, ohne Rücksicht auf Personen uns nachlässige Beamte, Behörden, Gensdarmen und Officialen zur Anzeige zu bringen.

Nachdem uns nunmehr durch Verfügung des Herrn Ministers des Innern die Verwaltung des Landarmenwesens bis weiter noch ferner übertragen worden, werden wir unsrerseits soweit irgend ausführbar Veranstaltung für Herbeischaffung mehr ausreichender Localitäten zur Verbüßung von Correctionsnachhaften treffen um auf diese Weise die bettelnden und herumtreibenden Individuen noch auf längere Zeit unterbringen und an Zucht und Arbeit gewöhnen zu können.

Schleswig, den 1. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die sämmtlichen Königlichen Landrathsämter und sämmtliche Polizeibehörden. I A. 2816.

239. 1. Extract aus einem Regierungs-Erlaß an das Kirchenvisitatorium der Propstei N. vom 9. Januar 1872, betreffend die Dispensationen vom Schulbesuch in der Stadt N. — — — — — — — — — — „Schließlich erklären wir uns mit dem Schulcollegium völlig darin einverstanden, daß die an schulpflichtige Kinder aus den Landdistricten ertheilten Dispensationen vom Besuch der Sommerschule keine Gültigkeit haben, wenn die dispensirten Kinder in einer Stadt, auf welche unser Erlaß vom 5. Januar v. J. keine Anwendung findet, in Dienst oder Arbeit treten, diese Kinder in solchem Falle vielmehr während ihres Aufenthalts in der Stadt rücksichtlich des Schulbesuchs gleich den Schulkindern des städtischen Schulbezirks zu behandeln sind."

2. Extract aus einem Regierungs-Erlaß an das Schulcollegium der Stadt N. vom 13. Februar 1872, betreffend die Dispensationen vom Schulbesuch daselbst: „. . . . . Schließlich erwidern wir auf die Vorfrage des Compastors N., welcher Schulinspector zur Ertheilung der Dispensationen vom Besuch der Sommerschule befugt sei, wenn die Eltern des Kindes zum 1. Mai des betreffenden Jahres aus dem Landdistrict in eine Stadt umziehen, daß in solchem Falle das Kind mit dem Umzug der Eltern in der betreffenden Stadt schulpflichtig wird und den dortigen Dispensationsvorschriften unterworfen ist, also eine etwa von dem bisherigen Schulinspector ertheilte Dispensation vom Sommerschulbesuch hinfällig wird, sofern nicht die Dispensation von der competenten städtischen Schulbehörde erneuert wird."

3. Extract aus einem Regierungs-Erlaß an das Schulcollegium der Stadt N. vom 23. März 1871,

Digitized by Google

betreffend die Ausdehnung der Bekanntmachung vom 5. Januar f. J. wegen Regelung der Dispensationen vom Schulbesuch in den Landschulen auf die Mittelklassen der dortigen Bürgerschule:

„ . . . . . Wir fügen hinzu, daß die Polizeiverordnung vom demselben Datum, betreffend den Schulbesuch der in Dienst oder Arbeit genommenen Kinder im schulpflichtigen Alter ohnehin für die Städte wie für die Landdistricte maßgebend ist."

Vorstehende Entscheidungen auf verschiedene in Anlaß der Bekanntmachung v. 5. Jan. v. J., betreffend die Regelung der Dispensationen vom Schulbesuch für die Landschulen und der Polizeiverordnung vom selbigen Datum, betreffend den Schulbesuch der in Dienst oder Arbeit genommenen schulpflichtigen Kinder (Amtsblatt, Jahrg. 1871 Nr. 28 und 29 S. 8—10) an uns gerichtete Vorfragen theilen wir hiedurch sämmtlichen Schulaufsichtsbehörden und Polizeibehörden unseres Regierungsbezirks zur Nachachtung mit.

Schleswig, den 23. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

260. Vom 15. März cr. ab werden — ebenso wie im vorigen Jahre — zum Zwecke einer schnelleren Verbindung des Nordens mit dem westlichen Europa zwischen Kiel und Altona Schnellzüge eingerichtet werden. Die Post-Dampfschifffahrt zwischen Kiel und Korsör wird sich diesen neu eingelegten Schnellzügen direct anschließen; die Beförderung zwischen Altona und Harburg erfolgt durch Dampfschiffe.

Auf der in dieser Weise hergestellten directen Route zwischen Kopenhagen und Hannover tritt vom 15. März cr. ab folgender Fahrplan in Kraft:

A. Richtung von Hannover nach Kopenhagen:

Abfahrt	von	Hannover . . .	4	Uhr Nachmittags
Ankunft	in	Harburg . . .	7^{55}	„
	aus	Harburg . . .	8^{20}	„
	in	Altona	9	„
Abfahrt	aus	Altona	9^{45}	„
Ankunft	in	Kiel	12^{5}	Nachts
	aus	Kiel	12^{35}	„
	in	Korsör	7^{35}	Morgens
Abfahrt	von	Korsör	8	„
Ankunft	in	Kopenhagen . .	10^{35}	„

(in Nyborg 11^{5}, Uhr Vorm., in Malmö 1 Uhr Nachm. und am folgenden Tage in Gothenburg 1 Uhr Nachm., in Stockholm 7^{27} Abends.)

B. Richtung von Kopenhagen nach Hannover

Abfahrt	von	Kopenhagen . .	7^{15}	Abends
Ankunft	in	Korsör	9^{50}	„
	aus	Korsör	10^{5}	„
	in	Kiel	5	Morgens
Abfahrt	von	Kiel	6	„
Ankunft	in	Altona	8^{20}	„
	aus	Altona	8^{45}	„
	in	Harburg . . .	9^{25}	„
Abfahrt	von	Harburg . . .	10^{20}	„

Ankunft in Hannover . . . 2^{20} Nachmittags (in Cöln 9 Uhr Abends, und am folgenden Tage in Paris 10^{15} Vorm., in London 5^{10} Nachm.)

Kiel, den 4. März 1872.

Der Kaiserliche Ober-Post-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

261. Der hiesige Schlachter Wilhelm **Blanck** beabsichtigt in seinem sub hypoth. fol. 50 verzeichneten Hause hiesigen Fleckens eine Roßschlachterei anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Kellinghusen, den 27. Febr. 1872.

Die Polizeiverwaltung.

262. Die Herren J. **Erdmann & Co.** zu Domhorst beabsichtigen auf ihrem Besitze eine Reisstärkefabrik mit Dampfkessel anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen hieselbst anzubringen; nach Ablauf dieser Frist können solche nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Pläne, Zeichnungen rc. der Anlage liegen hieselbst zur Einsicht aus.

Schloß Reinbeck, den 4. März 1872.

Der Königliche Landrath.
W. v. Levetzau.

Personal-Chronik.

263. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Gegen den Rechtsanwalt **Michelsen** in Kiel ist durch Plenarbeschluß des Königlichen Appellationsgerichts entschieden, daß der Fall der Niederlegung seiner amtlichen Funktionen vorliegt.

Der Amtsgerichtssekretair **Maraun** ist von Ahrensburg nach Oldesloe, und der Amtsgerichtssekretair **Siemers** von Bornhöved nach Ahrensburg versetzt.

Der Amtsgerichtssekretair **Bruhn** auf Pellworm ist auf seinen Antrag aus dem Justizdienst entlassen.

Der Amtsgerichtssekretair **Luckow** in Oldesloe ist gestorben.

Der frühere Jäger **H. H. Rienau** ist zum Gerichtsboten und Executor in Bargteheide ernannt.

264. Dem Lehrer **Kruse** am Taubstummen-Institut in Schleswig ist in Anlaß seiner Versetzung in den Ruhestand der Rothe Adler-Orden vierter Klasse Allerhöchst verliehen worden.

Vacanz-Anzeigen.

265. Durch den Tod des Herrn Pastors Arps in Neumünster und durch das in Gemäßheit Königlicher Resolution vom 29. Juli 1855 erfolgte Aufrücken des

Digitized by Google

zweiten Kompastors in das erste Kompastorat, ist das zweite Kompastorat an der Stadtkirche zu Neumünster erledigt worden, mit welchem nach Angabe des früheren Inhabers eine jährliche Einnahme von circa 1200 Thlr. verbunden ist. Von der Stelle ist z. Z. eine Wittwenabgabe von 45 Thlr. zu leisten. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel portofrei einreichen.

Bordesholm, den 22. } Februar 1872.
Preetz, den 25. }

Königliches Kirchenvisitatorium für die Parochie Neumünster.

266. Bewerber um die erledigte Distriktsschullehrerstelle am Neuendeich in der Blomeschen Wildniß werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen portofrei hierher einzusenden.

Die Dienstemolumente bestehen in einem Gehalt von 260 Thlr., einem Feuerungsgelde von 40 Thlr. und freier Dienstwohnung mit Garten.

Glückstadt, den 19. Februar 1872.

Die Gutsobrigkeit der Blomeschen Wildniß.

267. Die Distrikts schullehrerstelle zu Laurup, Kirchspiels Odstrup, mit einer Einnahme von 200 Thlr. baar, außer Einzelwohnung und Feuerung von 8000 Soden Torf, ist zum 1. April d. J. zu besetzen.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Lob-Mögeltondern zu richtenden Gesuche sind bis zum 20. März d. J. einzureichen.

Mögeltondern, den 20. Februar 1872.

L. Bohr, Kirchenprobst.

268. Die Mittelclasse an der Schule zu Broacker ist zu besetzen. Schulsprache dänisch. Emolumente außer Wohnung und Garten 225 Thlr. und 16000 Soden Torf für Schule und Haus. Gesuche an das Kirchenvisitatorium sind innerhalb 4 Wochen bei der Sonderburger Kirchenpropstei einzureichen.

Augustenburg / Sonderburg, den 24. Febr. 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Sonderburg.

269. Die Küster- und Distrikts schullehrerstelle zu Joldelund ist vacant. Die mit dieser Stelle verbundene Einnahme wird außer freier Wohnung auf 350 Thaler geschätzt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst vorschriftsmäßig fidemirten Zeugnissen, die an das hiesige Schulcollegium zu richten sind, bis zum 1. April d. J. einsenden.

Pastorat zu Joldelund, den 25. Februar 1872.

Th. Jensen, Pastor.

270. Für die Elementarclasse an der Schule zu Neu-Wittenbeck adeligen Guts Warleberg ist zu Ostern d. J. ein examinirter Lehrer anzustellen. Derselbe genießt außer freier Einzelwohnung im Schulhause und freier Feuerung ein jährliches Gehalt von 180 Thlr. Bewerber wollen ihre mit Zeugnissen zu versehenden Gesuche binnen 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einsenden.

Warleberg (Poststation Gettorf), den 25. Febr. 1872.

Das Schulpatronat.

271. Die Elementarlehrerstelle an der Schwabstedter Distriktsschule, für welche das Schulkollegium in Vorschlag bringt und das Kirchenvisitatorium ernennt, wird durch Beförderung des jetzigen Lehrers zu Ostern d. J. vacant. Emolumente sind: 250 Thaler Baargehalt, Einzelwohnung und freie Feuerung.

Vorschriftsmäßig geprüfte Bewerber werden ersucht, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb drei Wochen a dato an das unterzeichnete Schulcollegium einzusenden.

Schwabstedt pr. Husum, den 26. Februar 1872.

Das Schulcollegium.

272. Die Bedienung eines ersten Mädchenlehrers und Cantors hierselbst ist vacant. Dieselbe ist dotirt mit einem Gehalt von 324 Thlr., Wohnungsgeld von 60 Thlr., einem fixum von 68 Thlr. und 4 Faden Brennholz zur Heizung des Schulzimmers. Außerdem erhält der Cantor an Legatengeldern und festen Accidentien jährlich 62 Thlr. 2 Sgr. 7½ Pf., sowie Tauf-, Copulations- und Leichengebühren, welche nach einem Durchschnitt von drei Jahren berechnet jährlich 123 Thlr. 13 Sgr. 6 Pf. betragen. Bei der Besetzung dieser Stelle wird wesentliches Gewicht auf die Befähigung zur Leitung des Kirchengesanges gelegt werden.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse in Original oder Abschrift bis zum 15. März d. J. hieselbst einzureichen.

Itzehoe, den 27. Februar 1872.

Der Magistrat.

E. Dohrn.

273. Die Küster- und Schullehrerstelle zu Oxenwadt ist erledigt. Die Einkünfte, bestehend aus Geld und Naturalien, können zu 425 Thlr. — nebst Familienwohnung und Garten — veranschlagt werden.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten einzureichen.

Hadersleben, den 29. Febr. 1872.

Der Kirchenpropst.

Müller.

274. Die erledigte Schullehrerstelle in Negernbötel, Kirchspiel Segeberg, gewährt an Besoldung außer Wohnung und Garten von ca. 42 Quadratruthen, 40,000 Soden Torf, Baargehalt 86 Thlr., 3 Ton. Roggen und 2 Ton. Buchweizen jährlich und den Nießbrauch von Ackerland ca. 7 Ton. 170 Quadratruthen, Wiesen ca. 1 Ton. 250 Quadratruthen, Weideland ca. 1 Ton. 121 Quadratruthen, Moor- und Haideland ca. 7 Ton. 92 Quadratruthen.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, 29. Februar 1872.

Frhr. v. Gayl. Springer.

275. Die Stelle eines Lehrers an der Mittel-Knabenclasse hieselbst, mit welcher die Stelle eines Küsters verbunden ist, wird durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers zu Ostern d. J. vacant. Die

Digitized by Google

Einnahme derselben beträgt außer freier Wohnung und Schulfeuerung c. 320 Thlr. Pr. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an das Schulcollegium in Garding innerhalb 3 Wochen a dato portofrei einsenden.

Garding, den **1.** März 1872.

Das Schulcollegium der Stadt Garding.
W. Schwartz.

276. Die Vacanz an der Unter-Elementarclasse der lutherischen Gemeinde in Friedrichstadt wird zur Besetzung um Ostern abermals aufgeschlagen und zwar mit einer Erhöhung des festen Gehalts von 250 Thlr. auf 300 Thlr. Pr. Crt., und dazu 25 Thlr. Wohnungsgeld nebst 20 Thlr. zur Feuerung für das Schullocal. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst fidemirten Abschriften ihrer Zeugnisse bis zum 22. d. M. an das lutherische Schulcollegium einsenden.

Friedrichstadt, den 1. März 1872.

Hansen, Pastor.

Höhere Bürgerschule in Wandsbeck.

277. Für die um Michaelis d. J. hieselbst mit den drei untersten Classen, Sexta, Quinta, Quarta, zu eröffnende **„höhere Bürgerschule"**

(Realschule erster Ordnung, welche die Classen von Sexta bis Secunda incl. enthalten, die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst, sowie auch durch einzurichtende Parallelcurse resp. Parallelclassen eine progymnasiale Ausbildung gewähren soll),

werden folgende Lehrer gesucht:

1) Ein Rector; Gehalt 1200 Thlr. pr. A.,
2) Ein wissenschaftlich gebildeter Lehrer; Gehalt 600 Thlr. pr. A.,
3) Zwei seminaristisch gebildete Lehrer; Gehalt 400 Thlr. pr. A.

Qualificirte Bewerber wollen ihre an das Curatorium der höheren Bürgerschule hieselbst zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 23. März hieher einsenden. Die Stellen sub 2 und 3 werden provisorisch besetzt und nach einem Jahre bei treuer und erfolgreicher Amtsführung definitiv.

Wandsbeck, den 2. März 1872.

Lesser, Bürgermeister. Kedenburg, Hauptpastor.

278. An der hiesigen Stadtschule sind vakant und sollen baldmöglichst besetzt werden:

1) Die Stelle eines pro schola et rectoratu geprüften Rectors mit einem Gehalt von 600 Thalern und freier Wohnung.
2) Eine Lehrerstelle zu 360 Thlrn.

Bewerber, welche auch der dänischen Sprache kundig sein müssen, werden aufgefordert, binnen 3 Wochen ihre Gesuche hieselbst einzureichen, wobei bemerkt wird, daß für die erste Stelle auch Gesuche von solchen Lehrern entgegengenommen werden, welche sich verpflichten wollen, das Rectoratsexamen innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist zu absolviren.

Sonderburg, den 2. März 1872.

Der Magistrat
W. Grimm.

279. Die Districtsschullehrerstelle zu Hohenraden im Kirchspiele Rellingen wird zum 1. April erledigt. Einkünfte sind: Wohnung, freie Feuerung, ungefähr 289,₆₀ Ar Dienstland, incl. Garten, 424 Kilogramm Roggen, 43¼ Thlr. Gehalt, 36 Thlr. 9 Pf. Dotationserhöhung. Vergütung für abgegebenes Dienstland 2 Thlr. Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche innerhalb vier Wochen hierher einzusenden.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 2. März 1872.

Boerster. Meßtorff.

280. Die Schulstelle zu Holtorf-Oldenhütten, Kirchspiels Nortorf, wird durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers zu Ostern d. J. vacant.

Emolumente: außer Wohnung, Feuerung und Garten, 176 Thlr. 24 Sgr. baar, an Liefertorn 6 Hectol. 96 Ltr. Roggen, 4 Hectol. 17 Ltr. Buchweizen und der Ertrag von 3¼ Hectar Schulländereien.

Die Ländereien sind bis zum 1. Mai 1878 verpachtet und genießt der Lehrer bis dahin jährlich an Pacht 80 Thlr., an Vergütung für Hand- und Spanndienste 27 Thlr. 21 Sgr. Auf Wunsch des Lehrers ist indeß der Pächter erbötig, die Ländereien demselben gegen Wegfall der Pachtsumme zu überlassen.

Sämmtliche Einkünfte sind auf 320 Thlr. geschätzt. Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg, Nortorf, den 3. März 1872.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

F. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

281. Das an der hiesigen Schule unter dem 20. October 1871 als vacant angezeigte Amt eines selbstständigen Unter-Elementarlehrers wird unter dem Beifügen hiermittelst abermals als vacant aufgeschlagen, daß das Baargehalt des Lehrers um 20 Thlr. p. a. erhöht worden ist und bis weiter 260 Thlr. p. a. ausmacht. Außerdem wird dem Anzustellenden freie Einzelwohnung gewährt. Bewerber um dieses Amt wollen ihre an das Patronat der Ahrensburger Schule zu richtenden Gesuche innerhalb 3 Wochen bei dem unterzeichneten Inspectorat einbringen.

Inspectorat des adl. Guts Ahrensburg, den 4. März 1872.

Voigt.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 13. Schleswig, den 11. März. **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

282. In Anlaß der im Gebiete der freien und Hansa-Stadt Hamburg ausgebrochenen bösartigen Lungenseuche unter dem Rindvieh wird hiedurch auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 **die Einfuhr von Rindvieh aus dem außerhalb der Zollgränze belegenen Hamburger Gebiet, sowie aus Altona** in die übrigen Theile der hiesigen Provinz bis auf weiteres **verboten.**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach den hierüber geltenden Bestimmungen des Strafrechts bestraft.

Die Polizeibehörden werden mit der Ueberwachung dieses Verbots beauftragt.

Schleswig, den 11. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Amtsblatt der Königlichen Regierung. — Gedruckt in P. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 14. Schleswig, den 16. März. 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

283. Der bisher mit dem Glückstädter Gallus-Markte verbunden gewesene Ochsenmarkt ist durch Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Oberpräsidenten für die Provinz Schleswig-Holstein vom 26. Februar 1872 aufgehoben worden.

Schleswig, den 4. März 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

284. Nachstehendes Circular der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Regierung auf Gottorff vom 21. November 1843:

„1) Es darf in jedem Schuldistricte jährlich nur Eine öffentliche Lustbarkeit für die Schuljugend oder sogenannte Kindergilde stattfinden und nur dann, wenn einer der Lehrer im Districte die Aufsichtsführung dabei übernehmen will.

2) Die Lustbarkeit darf nicht länger als bis 9 Uhr Abends dauern.

3) Nur unconfirmirte Kinder dürfen auf diesen Gilden am Tanz Theil nehmen.

4) Es dürfen auf denselben keine Beiträge zu den Kosten von den etwa anwesenden Zuschauern gesammelt werden.

5) Unconfirmirte Kinder dürfen bei Lustbarkeiten und Gelagen Erwachsener nur zugleich mit den Eltern oder Vormündern zugelassen werden."

wird hiedurch sämmtlichen Polizeibehörden, Schulinspectoren und Lehrern unseres Regierungsbezirks zur genauen Nachachtung in Erinnerung gebracht.

Schleswig, den 1. März 1872.

Königl. Regierung,

Abtheilung des Innern. Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Königliche Universität Greifswald.

Königl. staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Sommersemester 1872.

285. Das Semester beginnt am 15. April.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. **Baumstark.**
2) Staatswirthschaftslehre, derselbe.
3) Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. **Häberlin.**
4) Geschichte der Landwirthschaft, Dr. **Pietrusky.**
5) Bodenkunde, Dr. **Scholz.**
6) Besonderer Acker- und Pflanzenbau mit Ausschluß der Handelsgewächse, Oeconomie-Rath Prof. Dr. **Rohde.**
7) Handelsgewächsbau, Dr. **Pietrusky.**
8) Wiesenbau, Oeconomie-Rath Prof. Dr. **Rohde.**
9) Obst- und Gemüsebau, akademischer Gärtner **Fintelmann.**
10) Landwirthschaftliche Betriebslehre und doppelte Buchführung, Dr. **Pietrusky.**
11) Demonstrationen und Erklärungen der Versuche auf dem Versuchsfelde, derselbe.
12) Praktische Uebungen im Bonitiren des Bodens, derselbe.
13) Praktische landwirthschaftliche Demonstrationen, Oeconomie-Rath Prof. Dr. **Rohde.**
14) Allgemeine Thier- und Pferdezucht, Departements-Thierarzt Prof. Dr. **Fürstenberg.**
15) Pferdekenntniß und Hufbeschlag, derselbe, und Demonstrationen an lebenden Pferden.
16) Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausäugthiere, derselbe.
17) Gesundheitspflege der Hausäugthiere, derselbe.
18) Forstwirthschaftliche Productionslehre, akademischer Forstmeister **Wiese.**
19) Forstwirthschaftliche Excursionen, derselbe.
20) Organische Experimental-Chemie, Prof. Dr. **Trommer.**
21) Uebungen im chemischen Laboratorium, Dr. **Scholz.**
22) Repetitorium der anorganischen Chemie, derselbe.
23) Physik, Prof. Dr. **Trommer.**
24) Pflanzensystematik, Prof. Dr. **Jessen.**
25) Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen, derselbe.
26) Anatomie und Physiologie der Pflanzen, derselbe.
27) Botanische Excursionen, derselbe.
28) Mineralogie und Gesteinslehre, Dr. **Scholz.**
29) Uebungen im Bestimmen der Fossilien, derselbe.
30) Feldmessen und Nivelliren, Prof. Dr. **Fuchs.**
31) Landwirthschaftliche Baukunst, II. Theil, mit Demonstrationen an den akademischen Gebäuden, akademischer Baumeister **Müller.**
32) Wege- und Wasserbau für Landwirthe, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. **Jessen.**

Das akademische Lesеinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. **Pietrusky.**

Digitized by Google

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. **Rohde.**

Das chemische Institut verwalten Professor Dr. **Trommer** und Dr. **Scholz.**

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung verwaltet Prof. Dr. **Trommer.**

Die chemische Versuchsstation leitet Dr. **Scholz.**

Das Mineralien-Cabinet verwaltet derselbe.

Das akademische Herbarium, die Früchte- und Saamensammlung, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. **Jessen.**

Die anatomische Präparatensammlung, das thierphysiologische Institut, die Versuchs- und Krankenställe und die verschiedenen thierärztlichen Sammlungen verwaltet Prof. Dr. **Fürstenberg.**

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. **Jessen** als Vorsteher, und der akademische Gärtner **Fintelmann.**

Die akademische Baumschule, den Obst-Muttergarten, die Obstpflanzungen, die Obstgärtner-Lehranstalt, den Gemüsegarten und die Obstmodellsammlung verwaltet der akademische Gärtner **Fintelmann.**

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. **Pietrusky.**

Die akademische Gutswirthschaft leitet Prof. Dr. **Rohde.**

Nähere Beschreibung der Akademie und ihrer Einrichtungen in der Schrift: **Baumstark,** Die k. staats- und landw. Akademie Eldena bei der Universität Greifswald. Berlin 1870.

Eldena, b. Greifswald, im Februar 1872.

Der Director
Dr. E. Baumstark.

286. Das Sommer-Semester am Königlichen pomologischen Institute in Proskau in Schlesien beginnt den 1. April cr. Die Anstalt hat den Zweck, durch Lehre und Beispiel auf dem Wege der Theorie und der Praxis die Gärtnerei in unserem Vaterlande, besonders die Nutzgärtnerei und namentlich den Obstbau zu heben und zu fördern.

Der Kursus der Gartenbauschüler ist ein zweijähriger; der Unterricht umfaßt:

a. Begründende Fächer: Mathematik und Rechnen, Physik, Chemie, Mineralogie, Botanik und Zoologie;
b. Hauptfächer: Bodenkunde, Allgemeiner Pflanzenbau, Obstkultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Handelsgewächsbau, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Planzeichnen, Zeichnen und Malen von Früchten und Blumen, Feldmessen und Nivelliren;
c. Nebenfächer: Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau mit Demonstrationen.

Zur Unterstützung des Unterrichts dienen mustergültige Baumschulen in großem Maaßstabe, der Obstpark, der die verschiedenen Formbäume enthält, der Obstmuttergarten, ausgedehnte Gemüseanlagen, Parkanlagen u. A.; ferner die Bibliothek, das physikalische und chemische Cabinet, das Obstcabinet, der Modellsaal u. A. Dazu treten demnächst die wissenschaftliche Versuchsstation für gärtnerische Zwecke, Gewächshäuser für Obsttreiberei und Einrichtungen zur Herstellung von Obstwein und Dörrobst.

Das Honorar beträgt für das erste und zweite Semester je 30 Thlr., für das dritte und vierte je 20 Thlr.; außerdem sind halbjährlich 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Bett und Bettwäsche zu entrichten. Für die gewährte gute und reichhaltige Beköstigung wird Nichts berechnet, dagegen sind die Zöglinge verpflichtet, in den für die praktischen Beschäftigungen bestimmten Stunden die ihnen anzuweisende Arbeit ohne Entschädigung zu verrichten.

Anmeldungen zur Aufnahme haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
gez. Stoll.

287. Polizei-Verordnung.

Gemäß bedfälligen Antrages des Ausschusses der Burg-Lubenseer Entwässerungs-Commüne wird auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. September 1867 Folgendes angeordnet:

1) die Thore der Bütteler Schleuse dürfen nur durch den Schleusenwärter geöffnet werden;
2) die Schiffshaken dürfen weder in die Schleusenthüren, noch in sonstige Schleusentheile eingesetzt werden, sondern es sind beim Durchlassen der Kähne nur die eingemauerten Krampen zu benutzen.

Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 3 Thaler event. entsprechender Haft bestraft.

St. Margarethen, den 7. März 1872.

Königliche Kirchspielvogtei.

288. Der Zimmermeister Hinrich August **Vollmer** in Helse beabsichtigt, auf seinem ca. 8⅓ Ar großen, im Marner Hypothekenprotocoll Fol. 1063 Band 12 aufgeführten, an der Chaussee zwischen Helse und Marne belegenen Grundstück einen Kalkofen zur Stein- und Muschel-Kalkbrennerei zu erbauen.

Gemäß § 17 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird Vorstehendes mit der Aufforderung zur öffentlichen Kunde gebracht, etwaige nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhende Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage binnen 14 Tagen a dato dieses Amtsblatt-Stücks beim unterzeichneten Landrathsamte anzubringen, widrigenfalls nach Ablauf der gedachten Frist Einwendungen in dem Genehmigungs-Verfahren nicht mehr vorgebracht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne für

Digitized by Google

die Anlage liegen im Bureau des Landrathamts während der gewöhnlichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Meldorf, den 6. März 1872.

Der Landrath.

289. Die Gebrüder **Johannes** und **Heinrich Meier** hieselbst beabsichtigen, in dem im 1. Quartier sub No. 47 belegenen Hause eine Gerberei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind bei der unterzeichneten Behörde, woselbst die betreffenden Zeichnungen nebst Beschreibung ausliegen, innerhalb 14 Tagen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung anzubringen. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Barmstedt, den 7. März 1872.

Die Polizeiverwaltung.

290. Der Schlachter **Fritz Peters** hieselbst beabsichtigt, in dem bisher von **E. Bocksen** bewohnten Hause hieselbst eine Schlachterei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind bei der unterzeichneten Behörde, woselbst die betreffenden Zeichnungen nebst Beschreibung ausliegen, innerhalb 14 Tagen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung anzubringen. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Barmstedt, den 7. März 1872.

Die Polizeiverwaltung.

291. Der hiesige Einwohner **J. B. Schneider** beabsichtigt, auf seinem hieselbst an dem Verbindungswege zwischen der Schauenburger- und Lindenstraße belegenen Grundstück Kleinen Lindenkamp eine Eisengießerei anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen im Bureau des Bürgermeisteramts anzubringen, wo die bezüglichen Beschreibungen und Zeichnungen zur Einsicht ausliegen. Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird.

Pinneberg, den 7. März 1872.

Der Bürgermeister.

Personal-Chronik.

292. Der Medicinalrath z. D. Dr. **E. Hansen** zu Hadersleben ist am 27. v. M. mit Tode abgegangen.

293. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 28. Februar d. J. die am 18. f. Mts. stattgehabte Wahl des Candidaten Carl **Diekhaus** aus Duisburg zum Diakonus in Wilster bestätigt.

294. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist der Gutsinspector **Voigt** zu Ahrensburg, dessen Commissorium als stellvertretender Polizei-Anwalt beim Amtsgericht zu Bargteheide durch seine am 21. Juli 1869 erfolgte Ernennung zum Polizei-Anwalt beim Amtsgericht zu Ahrensburg als erloschen anzusehen war, dem Polizei-Anwalt beim Amtsgericht zu Bargteheide auf's Neue commissarisch substituirt worden.

295. Im Bezirke der Ober-Postdirection zu Kiel sind folgende Veränderungen vorgekommen.

Es sind ernannt worden:

Der Ober-Post-Commissarius **Jürgens** in Eckernförde und der Postmeister **Hamdorff** in Lütjenburg zu Post-Directoren;

Der Posterpedient **Becker** in Altona zum Post-Secretair;

Die Post-Anwärter

Petersen IV in Schleswig,
Petersen V in Ottensen,
Janssen in Sonderburg,

Die Post-Gehülfen

Hoeck in Kiel und
Groth in Husum

zu Postamts-Assistenten.

Der Post-Agent **Steffens** in Süderstapel ist freiwillig aus dem Postdienste geschieden und der Kaufmann **Hartig** daselbst zum Post-Agenten angenommen worden.

Vacanz-Anzeigen.

296. Die Küster- und Districtsschullehrerstelle zu Joldelund ist vacant. Die mit dieser Stelle verbundene Einnahme wird außer freier Wohnung auf 350 Thaler geschätzt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst vorschriftsmäßig sidemirten Zeugnissen, die an das hiesige Schulcollegium zu richten sind, bis zum 1. April d. J. einsenden.

Pastorat zu Joldelund, den 25. Februar 1872.

Th. Jensen, Pastor.

297. Die Vacanz an der Unter-Elementarclasse der lutherischen Gemeinde in Friedrichstadt wird zur Besetzung um Ostern abermals aufgeschlagen, und zwar mit einer Erhöhung des festen Gehalts von 250 Thlr. auf 300 Thlr. Pr. Crt., und dazu 25 Thlr. Wohnungsgeld nebst 20 Thlr. zur Feuerung für das Schullocal. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst sidemirten Abschriften ihrer Zeugnisse bis zum 22. d. M. an das lutherische Schulcollegium einsenden.

Friedrichstadt, den 1. März 1872.

Hansen, Pastor.

298. An der hiesigen Stadtschule sind dakant und sollen baldmöglichst besetzt werden:

1) Die Stelle eines pro schola et rectoratu geprüften Rectors mit einem Gehalt von 600 Thalern und freier Wohnung.
2) Eine Lehrerstelle zu 360 Thlrn.

Bewerber, welche auch der dänischen Sprache kundig sein müssen, werden aufgefordert, binnen 3 Wochen ihre Gesuche hieselbst einzureichen, wobei bemerkt wird, daß für die erste Stelle auch Gesuche von solchen Lehrern entgegengenommen werden, welche sich verpflichten wollen, das Rectoratsexamen innerhalb einer näher zu bestimmenden Frist zu absolviren.

Sonderburg, den 2. März 1872.

Der Magistrat
W. Grimm.

299. Durch die Beförderung ihres Inhabers wird die Lehrerstelle an der einklassigen Districtsschule zu Groß-Offenseth, Kirchspiels Barmstedt, vacant.

Digitized by Google

Die Emolumente der Stelle bestehen außer freier Wohnung nebst Garten und Feuerung in einem Baar-Gehalte von 105 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., einer Strohlieferung und dem Ertrage von 7¼ Tonnen Land.

Letztere sind auf 169 Thlr. 3 Sgr. taxirt. Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen dem mitunterzeichneten Landrathe portofrei einzureichen.

Pinneberg und Barmstedt, den 4. März 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Ranzau.

Boerster. Redling cst.

300. Für die neu zu errichtende Mittelclasse der Schule zu Alversloe, adeligen Guts Caden, wird zu Anfang Mai d. J. ein unverheiratheter, seminaristisch gebildeter Lehrer event. Autodidact, letzterer mit 2jähriger Probezeit, gesucht. Bei freier Wohnung und Feuerung Gehalt für einen Seminaristen 300 Thlr., für einen Autodidacten 260 Thlr., nach definitiver Anstellung 280 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato hierher portofrei einsenden.

Caden per Kaltenkirchen, den 4. März 1872.

Das Schulpatronat.

301. Vacant ist die Distriktsschule zu Weesby, Kirchspiels Medelby. Die Emolumente sind: freie Wohnung mit Garten, freie Feuerung, der Ertrag von ca. 8,5 Hektar Land, davon 2 Hektar Haide, 7 Hektoliter Roggen, baar 97 Thlr. 15 Sgr. Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern portofrei einreichen.

Tondern, den 6. März 1872.

Der Kirchenpropst
E. E. Carstens.

Schulvacanz in Steinburg.

302. Das Schulcollegium präsentirt mit Visitatorialgenehmigung; die Commune wählt. Einkünfte: außer einer guten Wohnung mit einem hübschen, ansehnlichen Garten reichlich 320 Thlr. baar und 10 Marschfuder Torf, à 2400 Soden. Qualificirte Bewerber, vorzugsweise Seminaristen, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen portofrei hierher einsenden.

Pastorat in Süderau pr. Crempe, 6. März 1872.

J. C. Peters.

303. Das Amt eines Küsters und Schullehrers in Hjerting ist vacant. Die Emolumente sind, außer freier Wohnung, nach der letzten Regulirung auf c. 280 Thlr. angegeben.

Gesuche sind unter Anlegung der nöthigen Atteste zu richten an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn und innerhalb 3 Wochen a dato franco einzusenden an die unterzeichnete Kirchenpropstei.

Bestoft, den 6. März 1872.

Propstei Törninglehn.

Andresen cst.

304. An der höheren Bürgerschule zu Elmshorn wird zu Ostern d. J. die Stelle eines dritten, seminaristisch gebildeten Lehrers mit einem Jahresgehalt von 600 Thlr. vacant. Dem Lehrer wird eine vierteljährliche Kündigung auf Entlassung zu Ostern und zu Michaelis freistehen.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anschließung von Zeugnissen (Nachweis der Befähigung zum Gesang- und Zeichenunterricht wäre wünschenswerth) binnen 3 Wochen a dato bei dem Elmshorner Schulcollegium einreichen.

Elmshorn, den 7. März 1872.

Das Schulcollegium.

305. Die Elementarlehrerstelle an der Neumühlen-Diedrichsdorfer Schule ist durch die Beförderung des bisherigen Inhabers zum Hauptlehrer daselbst erledigt worden. Es werden daher examinirte Seminaristen aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato portofrei bei dem unterzeichneten Visitatorium einzureichen.

Die Dotation dieser Stelle ist fixirt auf 300 Thlr. Gehalt, Einzelwohnung und 1 Faden Holz. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß für den Fall einer demnächstigen Trennung des Schuldistricts Neumühlen-Diedrichsdorf der neu zu ernennende Lehrer sich die dadurch bedingten Aenderungen sowohl hinsichtlich der Einrichtung der Schule, wie hinsichtlich seines Diensteinkommens gefallen lassen muß.

Bordesholm, den 9./10. März 1872.

Prey.

Königliches Kirchenvisitatorium für die Parochie Schönkirchen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 15. Schleswig, den 23. März. 1872.

306. Mit Rücksicht auf die durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich (B. G. B. 1870, S. 195 und R. G. B. 1871, S. 127) erfolgte anderweite Feststellung der Folgen der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe bestimme Ich hierdurch:

daß die Vorschrift im § 32 a. a. O., nach welcher die Dauer des Verlustes der bürgerlichen Ehrenrechte bei zeitiger Zuchthausstrafe höchstens 10 Jahre beträgt, auch auf die noch unter der Herrschaft des § 11 des aufgehobenen Preußischen Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 (G. S. S. 101) verurtheilten Personen Anwendung finden soll.

Demgemäß sollen dieselben Personen mit Ablauf des von der Verbüßung, der Verjährung oder dem Erlasse der ihnen auferlegten Freiheitsstrafe zu berechnenden zehnjährigen Zeitraums ohne Weiteres wieder in den Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte gelangen. Die wegen Meineids zur Zuchthausstrafe verurtheilten Personen bleiben jedoch von der Fähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, ausgeschlossen.

Ich beauftrage Sie, diesen Meinen Gnaden-Erlaß durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 28. Februar 1872.

gez. Wilhelm.

ggz. Gr. Eulenburg. Dr. Leonhardt.

An die Minister des Innern und der Justiz.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

307. Die am 1. April d. Js. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. Mts. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Koupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Koupons vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 9. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Meinecke. Hering.

Anmerkung: Die Einlösung der Zinscoupons zu Preußischen Staatsschuldverschreibungen erfolgt in der Provinz Schleswig-Holstein außer durch die Regierungs-Hauptkasse in Schleswig bei sämmtlichen Steuerkassen, mit Ausnahme der Steuerkasse Altona I sowie bei den Haupt-Steuer- und Zoll-Aemtern.

Bekanntmachung, betreffend die Abänderung und Ausdehnung des Bahnpolizei-Reglements für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde vom 3. Juni 1870. Vom 29. December 1871.

308. In Ausführung des Artikels 43 der Reichsverfassung hat der Bundesrath des Deutschen Reichs beschlossen:

I.

Das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde (Bundesgesetzbl. von 1870 S. 461 ff.) wird vom 1. Januar 1872 an in folgenden Punkten abgeändert:

1) Zu § 2. An die Stelle der Zahlen, welche in der Darstellung des Normalprofils des lichten Raumes — Anlage zum Bahnpolizei-Reglement — zur Bezeichnung der Dimensionen eingetragen sind, treten die aus dem als Anlage beigefügten Blatte ersichtlichen abgeänderten Ziffern.
2) § 3 erhält folgenden Zusatz:
„Die Kreuzung einer Bahn durch eine andere Bahn soll außerhalb der Stationen thunlichst nicht in gleicher Ebene der Schienen, sondern durch Ueberbrückung hergestellt werden."
3) In § 5, Absatz 4 wird hinter „Kommunalstraßen" eingeschaltet („Vizinalstraßen").
4) In § 9 soll Absatz 2 lauten wie folgt:
„Hinsichtlich der bei diesen Proben anzuwendenden Größe des Druckes wird bestimmt, daß die Prüfung für eine Dampfspannung von nicht mehr als fünf Atmosphären Ueberdruck mit dem zweifachen Betrage der zulässigen Maximal-Dampfspannung, bei einer Dampfspannung von mehr als fünf Atmosphären mit einem Drucke, welcher die zulässige Maximal-Dampfspannung um fünf Atmosphären übersteigt, stattfinden soll. Für diejenigen Lokomotiven, welche bei dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen bereits vorhanden sind, verbleibt es bei dem Maximaldruck, welcher bei der ersten Prüfung (§ 8) Anwendung gefunden hat, so-

Digitized by Google

fern der letztere niedriger ist, als der vorstehend vorgeschriebene."

5) In § 12, Absatz 3, Zeile 2 ist hinter der Zahl „22" einzuschalten:
„beziehungsweise 19".

6) In § 13, Zeile 2 wird zwischen „angebracht" und „sein" eingeschaltet:
„und bedient".

7) § 20 erhält folgende Fassung:
„Auf doppelgeleisigen Bahnstrecken sollen die Züge das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren. Bereits bestehende Ausnahmen dürfen beibehalten werden.
Auch sind Ausnahmen bei Geleissperrungen nach vorgängiger Verständigung der benachbarten Stationen, sowie bei Doppelstrecken in den Bahnhöfen unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig".

8) § 23 erhält folgenden Zusatz:
„Entsprechend konstruirte Tendermaschinen dürfen bei allen Zügen auch auf freier Bahn vor- und rückwärts laufen."

9) In § 24, Absatz 2 wird zwischen den Worten „alle" und „Wagenthüren" eingeschaltet:
„auf den Langseiten der Wagen befindlichen".

10) In § 25, Absatz 2 soll lit. b. lauten wie folgt:
„b) durch Weichen gegen die Spitzen und über Drehbrücken".

11) In § 26, Zeile 3 ist statt „150" zu setzen „200", und am Schlusse hinzuzufügen:
„Bahnkreuzungen in gleicher Ebene der Schienen außerhalb der Stationen (§ 3) dürfen von den Zügen erst passirt werden, nachdem die letzteren vorher zum Stillstande gebracht sind und von den betreffenden Aufsichtsbeamten die Erlaubniß zum Passiren ertheilt ist".

12) In § 27 fällt lit. c. weg.

13) In § 32 sind
a) in Absatz 1, Zeile 3 die Worte: „im Wesentlichen gleichmäßig" durch das Wort „angemessen",
b) im Absatz 2, Zeile 4 und 5 die Worte: „die einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig belastet" durch die Worte: „die Belastung in den einzelnen Wagen thunlichst gleichmäßig vertheilt"

zu ersetzen.

14) in § 33 soll der zweite Satz lauten wie folgt:
„Bei der dem Postwagen zu gebenden Stellung ist, soweit der Bahnbetrieb dies gestattet, auf die Bedürfnisse des Postdienstes Rücksicht zu nehmen; ebenmäßig ist die Verwendung des Postwagens als Schutzwagen thunlichst zu vermeiden."

15) In § 39, Absatz 2, Zeile 1 muß es statt „stehenden" heißen „fahrenden".

16) § 45 erhält am Schlusse des ersten Absatzes folgenden Zusatz:
„Auf die württembergischen Bahnen finden diese Bestimmungen nur mit den Modifikationen Anwendung, welche das dort bestehende Weichensystem, nach dem Ermessen der Königlich württembergischen Regierung erfordert".

17) Im § 52 tritt an die Stelle des zweiten Absatzes das Folgende:
„Es ist untersagt, die Barrieren oder sonstigen Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen, zu überschreiten oder zu besteigen, oder etwas darauf zu legen oder zu hängen."

18) In § 57, Zeile 2 wird hinter „Viehheerden" eingeschaltet „und Führer von Lastthieren".

19) In § 58, Zeile 3 ist hinter „Steinen" einzuschalten: „Holz und sonstigen Sachen".

20) In § 61 erhält der zweite Satz folgende Fassung:
„In jedem Personenzuge müssen Coupés zweiter und wo thunlich auch dritter Klasse für Nichtraucher vorhanden sein".

21) In § 62, Zeile 1 wird hinter „Hunde" eingeschaltet: „(vorbehaltlich der Bestimmung in § 22, Absatz 1 des Betriebs-Reglements)".

22) § 67 erhält am Schlusse folgenden Zusatz:
„Den einzelnen Bahnverwaltungen bleibt es unbenommen, für ihren Bereich Milderungen in den vorbezeichneten Bestimmungen eintreten zu lassen".

23) In § 72 soll
a) Ziffer 3 lauten:
„Die Betriebsinspektoren, Betriebsbauinspektoren, Betriebskontroleure und Oberzugmeister";
b) in Ziffer 8 „Bahnhofsverwalter";
c) " " 9 „Bahnhofsaufseher";
d) " " 10 „Bahnhofs-Inspektions-Assistenten";
e) " " 11 „Weichenwärter, Stationswärter und „Hülfsweichenwärter";
f) " " 12 „Zugmeister, Kondukteure, Wagenwärter"

beigefügt werden.

II.

Mit den vorstehend bezeichneten Abänderungen tritt das Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen im Norddeutschen Bunde unter der Bezeichnung: „Bahnpolizei-Reglement für die Eisenbahnen Deutschlands" vom 1. Januar 1872 an auch in Württemberg, Baden und Süd-Hessen, sowie in Elsaß-Lothringen und zwar hier mit der Maßgabe in Kraft, daß die Bestimmungen des § 2 über das Normalprofil des lichten Raumes auf die Bahnstrecke Zabern-Avricourt vorläufig keine Anwendung finden.

Berlin, den 29. December 1871.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
Delbrück.

Digitized by Google

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Normal-Profil des lichten Raumes

für

die freie Bahn. | die Bahnhöfe.

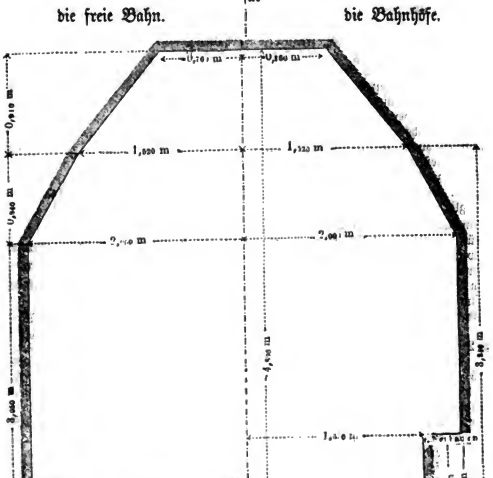

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

309. Zufolge desfälliger Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Kiel vom 30. November 1871 ist vom 1. Januar d. J. ab die bis dahin in hiesiger Provinz noch üblich gewesene gebührenfreie Bestellung der mit den Posten eingehenden gewöhnlichen Packet-Sendungen an Adressaten im Ortsbezirke wegfällig geworden. Wir finden uns mit Rücksicht hierauf veranlaßt, die uns untergebenen Königlichen Behörden und Beamten zur Vermeidung etwaniger Mißverständnisse ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die in Folge dessen durch die Beförderung der in Staats-Dienst-Sachen an dieselben gerichteten Packet-Sendungen von den Orts-Post-Anstalten nach Ihren Dienstlokalen entstehenden Ausgaben — sei es, daß die Post diese Beförderung gegen die reglementsmäßige Gebühr besorgt oder daß die Packete von der Post abgeholt werden — nicht etwa gleich wie die **Porto**-Zahlungen für staatsdienstliche Sendungen der Staatskasse zur Last gerechnet werden dürfen, sondern als Theil des Dienstaufwandes anzusehen und also von demjenigen zu bestreiten sind, der überhaupt den Dienstaufwand abzuhalten hat. Sollte es etwa bei einzelnen Behörden oder Beamten bisher anders verhalten worden sein und die Erstattung derartiger Ausgaben aus der Staatskasse zur Ungebühr stattgefunden haben, so müssen die desfälligen Ausgaben

Digitized by Google

unverzüglich an diejenige Königliche Kasse, welche sie s. Zt. berichtigt hat, unter Beifügung einer, die betreffenden Beträge übersichtlich ergebenden Nachweisung **zurückgezahlt** werden.

Selbstverständlich sind übrigens da, wo der Dienstaufwand aus Staats- oder anderen öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch die Ausgaben der hier fraglichen Art auf das wirklich nothwendige Maaß zu beschränken und darf deshalb in solchen Fällen die Beförderung der Packete durch die Post gegen die Bestellgebühr nur dann acceptirt werden, wenn dieselben nicht mit **geringeren** Kosten von der Post abgeholt werden können.

Die Königlichen Landrathsämter werden veranlaßt, die vorstehende Bekanntmachung auch in die resp. Kreisblätter, soweit es ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, aufnehmen zu lassen.

Schleswig, den 11. März 1872.

Königliche Regierung.

310. Da die Bestimmung des § 7 des Hafen- und Brückenreglements für den Flecken Wyck vom 8. December 1860, nach welcher Schiffer, Schuit-, Boot- und Ewerführer, die irgend wo an den Küsten, Ufern oder sonst an dem platten Lande der Insel Föhr löschen oder laden, zur Unterhaltung des Wycker Hafens die in der Hafenordnung und in dem derselben angehängten Tarif festgesetzten Abgaben entrichten sollen, sowie ferner die Bestimmung des § 29 des gedachten Reglements, nach welcher für Schiffe, die nicht in den Hafen einlaufen können und deshalb bei dem Sandwalle überwintern müssen, die Hälfte der Liegegelder zu entrichten sind, mit den Vorschriften des Artikel 54 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, nach denen Hafenabgaben nur für die Benutzung besonderer Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, erhoben werden dürfen, in directem Widerspruch stehen: so sind die gedachten Bestimmungen durch Verfügung vom heutigen Tage außer Kraft gesetzt, was hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Schleswig, den 7. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Berichtigung eines Druckfehlers.

311. In der in Stück 12 des diesjährigen Amtsblatts sub Nr. 257 abgedruckten Allerhöchsten Ordre vom 12. Februar cr. soll es Zeile 11 von oben statt „Landarmen-Verwaltungen" heißen „Landarmen-Verwaltung an" pp.

Schleswig, den 12. März 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

312. Der auf den 15. Mai fallende Markt in Kellinghusen ist für dieses Jahr auf den 1. Mai verlegt worden.

Schleswig, den 14. März 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

313. Der auf den 20. April fallende Markt in Uetersen wird in diesem Jahre am 22. April abgehalten werden.

Schleswig, den 16. März 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

314. Vom 1. April cr. wird die Flensburg-Norburger Personenpost auf der Strecke Sonderburg-Norburg aufgehoben werden und die Beförderung der Postsendungen jeder Art zwischen Sonderburg und Norburg mittelst eines Privat-Personenfuhrwerks stattfinden.

Das Privat-Personenfuhrwerk wird folgenden Gang erhalten:

Aus Norburg	7	Uhr	25	Min. Vorm.
in Schwenstrup	8	„	15	„ „
in Augustenburg	10	„	5	„ „
in Sonderburg	11	„	—	„ „
Aus Sonderburg	4	„	35	„ Nachm.
in Augustenburg	5	„	20	„ „
in Schwenstrup	7	„	10	„ „
in Norburg	8	„	10	„ „

Der Gang der Personenpost zwischen Flensburg und Sonderburg bleibt unverändert.

Kiel, den 15. März 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

315. Verzeichniß

der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Sommer-Semester 1872. Beginn: 22. April.

I. Finanz-Wirthschaft Dr. **Jannasch.**

II. Landwirthschaftliche Statistik, Derselbe.

III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1) Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geh. Reg.-Rath Dr. **Settegast.** 2) Wiesenbau, Dr. **Wollny.** 3) Allgemeine Thierzucht, Derselbe. 4) Taxationslehre, Derselbe. 5) Specieller Pflanzenbau, Administrator **Schnorrenpfeil.** 6) Landwirthschaftliche Fütterungslehre, Dr. **Weiske.** 7) Bienenzucht mit Demonstrationen, Rechnungsrath **Schneider.** 8) Obstbaumzucht und Obstbau, Garten-Insp. **Hannemann.** 9) Seidenbau mit Demonstrationen, Derselbe. 10) Landwirthschaftliche Maschinen- und Gerätskunde, Dr. **Wollny.** 11) Demonstrationen auf dem Versuchsfelde, Uebungen im Bonitiren von Grundstücken und Abschätzen von Landgütern, Derselbe. 12) Landwirthschaftliche Excursionen, Administrator **Schnorrenpfeil.** 13) Pferdekenntniß, Professor Dr. **Dammann.** 14) Handelsgewächsbau, Garten-Insp. **Hannemann.** 15) Treckenlegung der Grundstücke und Drainage, Baurath **Engel.**

IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: 1) Waldbau und Forstschutz, Oberförster **von Ernst.** 2) Forstliche Excursionen, Derselbe.

V. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1) Organische Chemie, Professor Dr. **Krocker.** 2) Chemie der Pflanzen-Ernährung und Düngung, Derselbe. 3) Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, Derselbe. 4) Experimental-Physik, Professor Dr. **Pape.** 5) Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen der Pflanzen, Professor Dr. **Heinzel.** 6) Krankheiten der Kultur-

Digitized by Google

pflanzen, Derselbe. 7) Allgemeine Botanik, Derselbe. 8) Die landwirthschaftlichen Gramineen, Derselbe. 9) Land- und forstwirthschaftliche Insectenkunde, Professor Dr. **Hensel.** 10) Die Grundlagen der Bodenkunde in Verbindung mit practischen Uebungen, Dr. **Gruner.** 11) Die geognostischen Verhältnisse Schlesiens in Verbindung mit Excursionen, Derselbe. 12) Naturgeschichte der Hausthiere, Professor Dr. **Hensel.** 13) Zoologische Excursionen, Derselbe. 14) Chemische und physikalische Geologie, Dr. **Gruner.** 15) Botanische Excursionen, Professor Dr. **Heinzel.**

VI. Oekonomisch-technische Disciplinen: Technologie, Dr. **Friedländer.**

VII. Thierheilkunde: 1) Die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere, Professor Dr. **Dammann.** 2) Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere, Derselbe. 3) Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe.

VIII. Mathematik: Unterricht im Feldmessen und Nivelliren, Baurath **Engel.**

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane erhellt, durch Demonstrationen, practische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für practische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Wolle- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Practische Curse und Practikanten-Station.

Junge Männer, welche die Absicht haben, sich besonders mit dem Schäfereiwesen vertraut zu machen, um später die Leitung von Schäfereien als Geschäft zu betreiben, erhalten Gelegenheit, sich für den erwählten Beruf auszubilden. Für die practische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der practischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimnitz Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung. Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige practische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thlr., für das dritte 20 Thlr, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thlr. Bei erwiesener Bedürftigkeit des Akademikers kann das Studien-Honorar ganz oder zur Hälfte erlassen werden.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thaler. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hilfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und für den Preis von 15 Sgr. durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 22. Februar 1872.

Der Director der Königlichen landwirthschaftlichen Akademie,

Geheimer Regierungs-Rath Dr. **Settegast.**

Digitized by Google

316. Verzeichniß der Vorlesungen,
welche im Sommer-Semester 1872 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehrinstitute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1. Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Nathusius: Ueber Viehzucht und Rassenkenntniß: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2. Professor Dr. Orth: a. Ueber Bewitterung und Bodenbildung: Montags von 9—10 Uhr — publice. b. Ueber Anfertigung von geognostisch-agronomischen Karten: Dienstags und Donnerstags von 9—10 Uhr — privatim. c. Specielle Acker- und Pflanzenbaulehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. d. Practische Uebungen mit besonderer Berücksichtigung der angewandten Naturwissenschaften: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime. e. Landwirthschaftliche Excursionen und Colloquien an zu bestimmenden Tagen — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. - Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3. Professor Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Anleitung zu agricultur-chemischen Untersuchungen mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4. Professor Dr. Karl Koch: a. Landwirthschaftliche Botanik: Montags von 5—7 Uhr — publice. b. Botanische Excursionen: Donnerstags von 6 Uhr Abends an — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5. Geheimer Regierungs-Rath Professor Dr. G. Rose: Kurzer Abriß der Mineralogie: Mittwochs und Sonnabends von 12—1 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

6. Dr. Knop: a. Grundzüge der Experimental-Physiologie der Pflanzen: Montags, Mittwochs und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. b. Anleitung im Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Mittwochs von 2—4 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

7. Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen und nützlichen Insecten: Dienstags und Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

8. Professor Müller: Auszewählte Kapitel aus der Physiologie, mit besonderer Berücksichtigung der Lehre von der Ernährung der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Donnerstags von 5—6 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9. Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht: Montags, Dienstags und Donnerstags von 4—5 Uhr — publice. b. Allgemeine Züchtungs-Principien: Freitags von 12—2 Uhr — publice. c. Schweinezucht: Donnerstags von 12—1 Uhr — publice. Lehrsaal zu a. in der Thierarzneischule, zu b. und c. im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10. Lehrer der Thierheilkunde Dickerhoff: Ueber Krankheiten der Hausthiere: Dienstags und Mittwochs von 6—7 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11. Professor Dr. Großmann: Planimetrie und Trigonometrie, mit besonderer Berücksichtigung von Aufgaben der Feldmeßkunst: Dienstags von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12. Professor Manger: Practische Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Kartiren und Berechnen von Flächen, mit Hinweisung auf Drainagen und Berieselungen: Sonnabends von 3½—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13. Professor Hormann: Landwirthschaftliche Maschinenkunde, mit Zugrundelegung der Haupttheoren der Maschinen-Mechanik: Freitags von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14. Dr. Scheibler: Ueber Spiritus-, Stärke- und Stärkezucker-Fabrikation: Montags von 11—1 Uhr und Mittwochs von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

15. Garten-Inspector Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gehölzzucht, der Parkanlagen, der Construction von Gewächshäusern: Mittwochs von 3—5 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16. Stadtgerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12—2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

17. Stabs-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und practischen Uebungen: in einer noch zu bestimmenden Stunde — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

Digitized by Google

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Kny	Gerstäcker	Kny	—	Gerstäcker	Kny
9—10	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	—	Eichhorn
10—11	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
11—12	Scheibler	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn
12—1	Scheibler	Großmann	Rose Scheibler	Hartmann	Hartmann	Rose Keßner
1—2	—	Großmann	Scheibler	—	Hartmann	Keßner
2—3	Kny	Orth	Kny	Orth	—	—
3—4	Kny	Orth	Kny Bouché	Orth	Hörmann	Manger
4—5	Hartmann	Hartmann	Bouché	Hartmann	Hörmann	Manger
5—6	Koch	Müller	Müller	Müller	v. Nathusius	Manger
6—7	Koch	Dickerhoff	Dickerhoff	Koch	v. Nathusius	Manger

Außer diesen, für die der Landwirthschaft befliſſenen Studirenden beſonders eingerichteten Vorleſungen, werden an der Univerſität und der Thierarzneiſchule noch mehrere Vorleſungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Intereſſe ſind und zu welchen der Zutritt denſelben frei ſteht, oder doch leicht verſchafft werden kann, ſtattfinden. Von den Vorleſungen an der Univerſität ſind beſonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Phyſik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Sommer-Semeſter beginnt, gleichzeitig mit dem Sommer-Semeſter an der Königlichen Univerſität, am 15. April 1872. Meldungen wegen der Aufnahme in das Inſtitut werden vom Profeſſor Dr. Eichhorn, Behrenſtraße 28, entgegengenommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthſchaftlichen Miniſteriums, Schützenſtraße 48, iſt den Studirenden geſtattet, ebenſo haben dieſelben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthſchaftlichen Muſeums, Schöneberger Ufer 26.

Die Inſtituts-Quäſtur befindet ſich im Central-Büreau des Königlichen Miniſteriums für die landwirthſchaftlichen Angelegenheiten, Schützenſtraße 26, und iſt von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Lectionsverzeichniß kann von der Inſtituts-Direktion bezogen werden.

Das Kuratorium.

317. Der Kaufmann **Herrmann Chriſtoph Wilmans** in Hamburg beabſichtigt, auf der **in Blankenese** am Strandwege belegenen, unter No. 169 des Erdbuchs verzeichneten Haus- und Gartenbeſitzung eine Anſtalt behufs Bereitung von Gas zur Straßenbeleuchtung pp. zu errichten.

Die Zeichnungen und Pläne liegen im Geſchäftszimmer des Landraths-Amtes hierſelbſt aus.

Bei dem Letzteren ſind auch etwaige Einwendungen gegen die Errichtung der projectirten Anlage binnen 14 Tagen anzubringen.

Nach Ablauf dieſer Friſt können Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr berückſichtigt werden.

Pinneberg, den 12. März 1872.

Der Landrath.

Voerſter.

Perſonal-Chronik.

318. Se. Majeſtät der König haben bei der diesjährigen Feier des Krönungs- und Ordensfeſtes:

1) dem Gärtner **Bauer** im Schloſſe Plön,
2) dem Polizeiſergeanten **Bautz** zu Itzehoe,
3) dem Schleuſenmeiſter **Fiſſer** zu Königsförde,
4) dem Leuchtfeueraufſeher **Herrenbrodt** zu Bülck,

Digitized by Google

5) dem Lootsenältermann **Kallsen** zu Sonderburg,
6) dem Krankenhausinspector **Schultz** in Altona

das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

Vacanz-Anzeigen.

319. Für die neu zu errichtende Mittelclasse der Schule zu Alvesloe, adeligen Guts Caden, wird zu Anfang Mai d. J. ein unverheiratheter, seminaristisch gebildeter Lehrer event. Autodidact, letzterer mit 2jähriger Probezeit, gesucht. Bei freier Wohnung und Feuerung Gehalt für einen Seminaristen 300 Thlr., für einen Autodidacten 260 Thlr., nach definitiver Anstellung 280 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato hierher portofrei einsenden.

Caden per Kaltenkirchen, den 4. März 1872.

Das Schulpatronat.

320. An der Schule zu Harkesheide im Kirchspiele Quickborn ist ein zweiter Lehrer anzustellen, mit 240 Thlr. Gehalt, freier Feuerung und freier Familienwohnung nebst Garten. Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche innerhalb vier Wochen einzusenden nach Pinneberg.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 7. März 1872.

Boerster. Meßtorff.

321. Das Amt eines Küsters an der Kirche zu Nordlügum und Lehrers an der Schule in Lügumgaard daselbst ist durch Todesfall erledigt. Außer freier Wohnung mit gutem Garten, sowie Land zu 2 Kühen, werden 1470 Kilogramm Heu und 12 Fuder Flaggen nebst 7 Hektoliter Roggen geliefert. Schullohn 97 Thlr. 15 Sgr. und Küsteraccidentien circa 150 Thlr. jährlich.

Gesuche nebst Zeugnissen sind an das Königl. Kirchenvisitatorium in Tondern 3 Wochen a dato portofrei einzuliefern.

Tondern, den 8. März 1872.

Der Kirchenpropst.
C. E. Carstens.

322. Die dritte Lehrerstelle an der Schule in Leck ist vacant. Mit derselben ist außer freier Einzelwohnung und Feuerung ein Gehalt von 250 Thlr. verbunden.

Gesuche und Zeugnisse sind innerhalb 3 Wochen a dato an das Königl. Kirchenvisitatorium in Tondern portofrei einzusenden.

Tondern, den 9. März 1872.

Der Kirchenpropst.
C. E. Carstens.

323. Die Elementarlehrerstelle an der Neumühlen-Dietrichsdorfer Schule ist durch die Beförderung des bisherigen Inhabers zum Hauptlehrer daselbst erledigt worden. Es werden daher examinirte Seminaristen aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato portofrei bei dem unterzeichneten Visitatorium einzureichen.

Die Dotation dieser Stelle ist fixirt auf 300 Thlr. Gehalt, Einzelwohnung und 1 Faden Holz. Hierbei wird jedoch bemerkt, daß für den Fall einer demnächstigen Trennung des Schulbistricts Neumühlen-Dietrichsdorf der neu zu ernennende Lehrer sich die dadurch bedingten Aenderungen sowohl hinsichtlich der Einrichtung der Schule, wie hinsichtlich seines Diensteinkommens gefallen lassen muß.

Bordesholm, den $\frac{9.}{10.}$ März 1872.

Preetz

Königliches Kirchenvisitatorium für die Parochie Schönkirchen.

324. Die Stelle eines seminaristisch gebildeten Lehrers an der hiesigen höheren Bürgerschule soll baldmöglichst besetzt werden.

Das jährliche Gehalt beträgt 400 Thlr. Der anzustellende Lehrer wird vorzugsweise in den technischen Fächern zu unterrichten haben und muß besonders im Gesange befähigt sein.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse bis zum 31. d. M. hier einzureichen.

Itzehoe, den 14. März 1872.

Das Curatorium.
E. Dohrn.

325. Nach Anordnung Königlicher Regierung ist für die Schule in Gönnig eine selbstständige Elementarlehrerstelle, welche mit Seminaristen zu besetzen ist, zu errichten.

Jährliches Gehalt soll 300 Thlr. betragen, eine Familienwohnung, wenn thunlich mit einem Garten, Michaelis d. J. von dem Lehrer, welcher bis dahin mit der bisher von dem Elementarlehrer benutzten Stube im Hauptschulgebäude fürlieb zu nehmen hat, zu beziehen sein.

Bewerbungen sind innerhalb 3 Wochen an den unterzeichneten Schulpatron portofrei zu richten.

Schönweide bei Plön, 15. März 1872.

v. Hollen.

326. Durch Beförderung des bisherigen Inhabers wird die hiesige Organisten- und Oberelementarstelle vakant. Die Einkünfte dieser Stelle, bestehend außer freier Wohnung und Garten, in Nutzung einer Graesenne und baarem Gelde, betragen gegenwärtig ca. 380 Thlr.

Außerdem werden jährlich 120 Thlr. vergütet für Haltung eines Präparanden für die Unterelementarclasse. Gesuche um diese Stelle sind an den Kirchenvorstand und das Schulcollegium, denen Präsentations- und Wahlrecht zusteht, zu richten und nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an den Unterzeichneten einzusenden.

Pastorat zu Oldenswort, den 15. März 1872.

J. Weiland.

327. Eine Bedienung als Oberwächter, mit welcher ein Gehalt von 260 Thlr. jährlich verbunden ist, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt.

Civilversorgungsberechtigte Bewerber werden aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche, unter Anlegung ihrer Zeugnisse, innerhalb 14 Tagen hieselbst einzureichen.

Flensburg, den 15. März 1872.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in H. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 16. Schleswig, den 30. März. 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend den diesjährigen Einstellungs-Termin für die zum einjährigen Freiwilligendienst in der Kaiserlichen Marine berechtigten Steuerleute.

328. Zufolge einer Mittheilung des Königlichen General-Commandos des 9. Armee-Corps hat sich der Chef der Admiralität damit einverstanden erklärt, daß in diesem Jahre auch die zum einjährigen Freiwilligendienst in der Kaiserlichen Marine berechtigten jungen Steuerleute, welche sich gemäß der Anmerkung ** auf Seite 88 der Militair-Ersatz-Instruction (§ 90) vor der Marine-Ersatz-Commission zu stellen haben, ihre Anmeldung statt am 1. April, erst unmittelbar nach dem Marine-Ersatz-Geschäft und bis zum 17. April d. J. bewirken.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 15. März 1872.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.
C. von Scheel-Plessen.

329. Zufolge desfälliger Bekanntmachung der Kaiserlichen Ober-Post-Direction in Kiel vom 30. November 1871 ist vom 1. Januar d. J. ab die bis dahin in hiesiger Provinz noch üblich gewesene gebührenfreie Bestellung der mit den Posten eingehenden gewöhnlichen Packet-Sendungen an Adressaten im Ortsbezirke wegfällig geworden. Wir finden uns mit Rücksicht hierauf veranlaßt, die uns untergebenen Königlichen Behörden und Beamten zur Vermeidung etwaniger Mißverständnisse ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, daß die in Folge dessen durch die Beförderung der in Staats-Dienst-Sachen an dieselben gerichteten Packet-Sendungen von den Orts-Post-Anstalten nach Ihren Dienstlokalen entstehenden Ausgaben — sei es, daß die Post diese Beförderung gegen die reglementsmäßige Gebühr besorgt oder daß die Packete von der Post abgeholt werden — nicht etwa gleich wie die **Porto**-Zahlungen für staatsdienstliche Sendungen der Staatskasse zur Last gerechnet werden dürfen, sondern als Theil des Dienstaufwandes anzusehen und also von demjenigen zu bestreiten sind, der überhaupt den Dienstaufwand abzuhalten hat. Sollte es etwa bei einzelnen Behörden oder Beamten bisher anders verhalten worden sein und die Erstattung derartiger Ausgaben aus der Staatskasse zur Ungebühr stattgefunden haben, so müssen die desfälligen Ausgaben **unverzüglich** an diejenige Königliche Kasse, welche sie s. Zt. berichtigt hat, unter Beifügung einer, die betreffenden Belege übersichtlich ergebenden Nachweisung **zurückgezahlt** werden.

Selbstverständlich sind übrigens da, wo der Dienstaufwand aus Staats- oder anderen öffentlichen Mitteln bestritten wird, auch die Ausgaben der hier fraglichen Art auf das wirklich nothwendige Maaß zu beschränken und darf deshalb in solchen Fällen die Beförderung der Packete durch die Post gegen die Bestellgebühr nur dann acceptirt werden, wenn dieselben nicht mit **geringeren** Kosten von der Post abgeholt werden können.

Die Königlichen Landrathsämter werden **veranlaßt**, die vorstehende Bekanntmachung auch in die resp. Kreisblätter, soweit es ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, aufnehmen zu lassen.

Schleswig, den 11. März 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die pünktliche Abhebung der aus Staatsfonds zahlbaren Pensionen, Wartegelder, Unterstützungen u. s. w.

330. Die aus Staatsfonds zahlbaren Pensionen, Wartegelder, fortlaufenden Unterstützungen rc. müssen alsbald nach eingetretener Fälligkeit bei den mit der Zahlung derselben betrauten Kassen abgeboben werden, damit Rest-Ausgaben der Staatskasse möglichst vermieden werden.

Wir fordern demnach die Empfänger obgedachter Bezüge hiermit auf, dieselben pünktlich allmonatlich bei der betreffenden Kasse abzuheben, insoweit ihnen nicht ausnahmsweise nach getroffenen speciellen Bestimmungen die Erhebung in größeren Zwischenräumen gestattet ist.

Sobald ein Pensions-, Wartegelder- oder Unterstützungs-Empfänger mit Tode abgeht, haben die Hinterbliebenen desselben einen desfälligen Todtenschein, welcher von dem betreffenden Prediger nach pos. 60 des Stempeltarifs vom 7. August 1867 stempelfrei auszufertigen ist, der Kasse, welche die Zahlung seither geleistet hat, zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Wir veranlassen die Königlichen Landrathsämter, diese Bekanntmachung in den Kreisblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 14. März 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betr. die Bestätigung der bisherigen Probstei- und Lokal-Schulinspectoren in ihrem Amte.

331. Das Gesetz vom 11. d. M., betr. die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens (Gesetz-Samml. S. 183) ändert das bisherige Verhältniß, nach welchem die Schulaufsicht auch in unserem Regierungsbezirk zumeist als ein Ausfluß kirchlicher Aemter unmittelbar mit denselben verbunden war, prinzipiell ab.

Digitized by Google

Das Recht der Beaufsichtigung der Schulen, und zwar der Schulen jeder Confession, gebührt darnach dem Staate allein und es handeln demzufolge alle mit dieser Aufsicht betrauten Behörden und Beamten lediglich im Auftrage des Staates.

Der Eintritt der Rechtsverbindlichkeit des Gesetzes entzieht somit dem größten Theile der jetzt fungirenden Lokal- und Probstei-Schulinspectoren die Legitimation zur Fortführung dieses ihres Amtes.

Zur Fortführung ihres Amtes bedürfen sie, dem Gesetze entsprechend, eines Auftrages von Seiten des Staates.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, welcher mit der Ausführung des genannten Gesetzes im § 4 desselben beauftragt ist, hat nun den Wunsch und die Hoffnung ausgesprochen, daß die der Schule bisher zu statten gekommenen werthvollen Kräfte der Schulinspectoren derselben erhalten werden, wie denn auch an der Bereitwilligkeit der Geistlichen unserer Provinz und ihrer Vorgesetzten die Verbindung zwischen Kirche und Schule durch ihre persönliche in dem Inspectorate beruhende Theilnahme an der Pflege derselben zu erhalten und zu fördern, nicht zu zweifeln sein wird.

Demgemäß bestätigen wir hierdurch im Auftrage des genannten Herrn Ministers sämmtliche gegenwärtig fungirende Probstei- und Lokal-Schulinspectoren unseres Regierungsbezirks in diesem ihrem Amte zur Fortführung desselben im Auftrage des Staates und fürsehen erwarten, daß dieselben nach wie vor ihre aus diesem wichtigen Amte fließenden Berufspflichten mit voller Hingebung, mit Treue und Gewissenhaftigkeit erfüllen werden.

Schleswig, den 20. März 1872.

Königliche Regierung.

Form der Berichte.

332. Die wegen der Form der Berichtserstattung ergangenen Anordnungen sind in letzterer Zeit vielfach nicht beachtet und ist namentlich die vollständige Angabe der Journal-Nummer und Bezeichnung der Registratur unterblieben. Wir weisen daher alle Behörden an, unsere Verfügung vom 14. März 1869 (Amts-Blatt S. 58) genau zu beachten.

Wenn auch im Uebrigen die Form der von den Behörden erstatteten Berichte im Allgemeinen eine durchaus angemessene ist, so sind doch einzelne Fälle vorgekommen und haben zum Theil auch zu Beschwerden Anlaß gegeben, wo Form und Ausdrucksweise der an die vorgesetzte Behörde gerichteten Schriftstücke eine Verkennung oder Nichtbeachtung des dienstlichen Verhältnisses erkennen ließ. Wir sprechen die Erwartung aus, daß künftig alle Behörden die dem Ressortverhältniß entsprechenden Berichts-Formen innehalten werden.

Schleswig, den 20. März 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betr. die rechtzeitige Liquidation der Kosten für Lieferungen und Arbeiten für die Staatskasse.

333. In Folge Monitums der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer vom 31. Januar d. J. wird den sämmtlichen, uns untergebenen Behörden und Beamten hierdurch wiederholt in Erinnerung gebracht, daß die Kosten der in unserem Verwaltungsbezirke für Rechnung der Staatskasse ausgeführten Lieferungen und Arbeiten stets vor Ablauf des Jahres, in welchem sie beendigt worden, bei uns, beziehungsweise bei den betreffenden Kassen der diesseitigen Verwaltung zur Liquidation zu bringen sind.

Schleswig, den 27. Februar 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

334. Es ist bemerkt worden, daß bei Reklamationen von Beamten unseres Ressorts gegen ihre Einberufung zum Geschworenendienst die einschlägigen Vorschriften der Straf-Proceß Ordnung nicht immer beobachtet werden. Es kommen in dieser Beziehung insbesondere folgende Bestimmungen in Betracht:

Auf die Reklamationen der Beamten finden in solchen Fällen die dafür in der Straf-Proceß-Ordnung vom 25. Juni 1867 allgemein gegebenen Vorschriften Anwendung. Darnach muß der Beamte, welcher dienstlich verhindert zu sein glaubt, sein Entlassungsgesuch unter Angabe und Bescheinigung der Hinderungsursachen zeitig vor dem Beginn der Sitzungen bei der betreffenden Staatsanwaltschaft einreichen, welcher es obliegt, die Beschlußfassung über das Gesuch herbeizuführen (§ 290). Die Frage, ob der Entlassungsantrag, welchen eine dem einberufenen Beamten vorgesetzte Behörde stellt, formell zulässig und in Betracht zu ziehen sei, ist in einigen Fällen verneint worden und jedenfalls wird es korrekter sein, wenn der Einberufene selbst den Antrag stellt und mit diesem die Bescheinigung der vorgesetzten Behörde über seine Unabkömmlichkeit einreicht. Erfolgt auf das Gesuch ein zurückweisender Beschluß, so kann dieser mit dem Rechtsmittel der Berufung angefechten werden, welche bei der Berufungskammer des Appellationsgerichts anzumelden und zu rechtfertigen ist, aber keine aufschiebende Wirkung hat (§§ 405, 407, 408). Eine allgemeine Unabkömmlichkeit wird außer den Fällen des § 276 für Beamte, Seitens der Gerichte deshalb nicht anerkannt, weil daraus, daß das Gesetz am angeführten Ort diejenigen Beamtenkategorien, welche Kraft ihres Amtes von der Berufung zum Geschworenendienst auszunehmen sind, sämmtlich namhaft macht, hervorgeht, daß es im Uebrigen das Amt als solches nicht als Hinderungsursache betrachtet sehen will, und es müssen daher alle anderen Beamten, um ihre Heranziehung zu der mehrgedachten Function abzuwenden, besondere Umstände nachweisen, welche sie gerade zur Zeit und unter den obwaltenden speciellen Verhältnissen als unabkömmlich erscheinen lassen.

Wir weisen die Beamten unseres Ressorts darauf hin, es vorkommenden Falls nach den vorstehenden Bestimmungen zu verhalten.

Schleswig, den 14. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung, betr. die durch das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und das Herzogthum Lauenburg geleiteten Transporte.

335. Der Herr Minister des Innern hat mittelst Erlasses vom 4. d. M. an uns verfügt, wie folgt:

„Die polizeilichen Transporte, welche von der Provinz Schleswig-Holstein aus durch die Gebiete des Herzogthums Lauenburg und des Großherzogthums Mecklenburg-Schwerin nach anderen preußischen Provinzen und umgekehrt bewirkt werden müssen, sind bisher wiederholt auf Schwierigkeiten gestoßen, indem die Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Behörden die Annahme solcher Transporte zur Weiterführung durch das dortige Staatsgebiet von der vorgängigen Zusicherung der Kostenerstattung abhängig gemacht haben, während derartige Zusicherungen nur in sehr seltenen Fällen ertheilt worden sind. Diese Schwierigkeiten werden für die Zukunft in der Hauptsache dadurch ihre Erledigung finden, daß nach dem Stande der gegenwärtigen Gesetzgebung die Ertheilung der Zusicherung der Kostenerstattung in der Regel unbedenklich wird erfolgen können.

1) Soweit es sich zunächst um Transporte auf Grund der §§ 32 und 58 des Gesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870 handelt, erscheint es unbedingt statthaft, den Transportpapieren die gedachte Zusicherung hinzuzufügen, da solche Transporte erst bewerkstelligt werden können, nachdem die Aufnahmepflicht mit der sich daran schließenden Verpflichtung zur Tragung der Transportkosten zur Feststellung gelangt ist.

2) Ebensowenig wird in denjenigen Fällen, in denen die Transportkosten der auf Grund der Strafbestimmungen des § 361 No. 3 bis 8 des Reichsstrafgesetzbuchs vom 31. Mai 1870 verurtheilten, nach verbüßter Strafe der Landes-Polizeibehörde überwiesenen und demnächst auf Beschluß dieser Behörde in einem Arbeitshause unterzubringenden Personen in Betracht kommen, die Ertheilung der gewünschten Zusicherung bedenklich sein, da der § 38 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungs-Wohnsitz, für solche Fälle die Tragung der Transportkosten dem Staate zur Last legt.

3) Bei Transporten auf gerichtliche Requisition wird ferner eine Zusicherung der Kostenerstattung Seitens des requirirenden Gerichts ertheilt werden können.

4) Handelt es sich endlich um die Ausweisung von Reichsangehörigen (§ 3 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867) oder auch von Ausländern nach ihrem Heimathestaate, so wird, da der ausweisende Staat zur Tragung der Kosten bis zur Grenze des Heimathestaates verpflichtet ist, es gleichfalls keinem Bedenken unterliegen, den Transportpapieren die Zusicherung der Kostenerstattung aus Staatsfonds beizufügen.

Da unter diesen Umständen die Ertheilung der verlangten Zusicherung in den meisten Fällen zulässig sein wird, so haben unter dieser Voraussetzung mit der Königlich-Herzoglich Lauenburgischen und mit der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staatsregierung weitere Verhandlungen darüber stattgefunden, ob es im Interesse der Vereinfachung des Transportverfahrens nicht angemessen sei,

daß bei den in Rede stehenden Transporten die Behörden der Staaten, durch deren Gebiet der Transport erfolgt, unter der Voraussetzung der Zusicherung der Kostenerstattung und der gesicherten Abnahme der Transportkarten an dem Grenzorte die vorschußweise Auslage der Transportkosten durch ihr Gebiet und die vorschußweise Erstattung der rückwärts veranlagten Kosten, sowie demnächst die Liquidation ihres Vorschusses bei den weiteren Transport-Stationen übernehmen.

Dieses Verfahren ist von der Königlich-Herzoglich Lauenburgischen Staatsregierung ohne Vorbehalt acceptirt, dagegen von der Großherzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Staatsregierung, und zwar unter dem ausdrücklichen Vorbehalte des jederzeitigen Rücktritts, innerhalb ihres Gebiets auf diejenigen Fälle beschränkt worden, in denen die Zuführung des Transportaten an ein Domanial-Amt geschieht und die Durchführung durch andere Domanial-Aemter — also mit Umgehung der städtischen und ritterschaftlichen Polizeibehörden — vermittelt werden kann."

Sämmtliche Behörden erhalten hierdurch von dieser Uebereinkunft Nachricht mit dem Auftrage, darnach stets den durch das Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin oder das Herzogthum Lauenburg von hier geleiteten Transporten eine schriftliche Zusicherung, daß die Kosten des Transports von der betreffenden Commüne (im Falle sub 1), oder aus den Fonds der Regierung (im Falle sub 2 und 4) oder abseiten des requirirenden Gerichts (im Falle sub 3) erstattet werden würden, und eine attestirte Liquidation über die im hiesigen Regierungsbezirk bereits für den Transport erwachsenen Kosten mitzugeben, sowie letztere Kosten von der ersten benachbarten Behörde des Herzogthums Lauenburg resp. des Großherzogthums Mecklenburg sich erstatten zu lassen.

Umgekehrt sind die durch die mehrgenannten Gebiete in den hiesigen Bezirk geleiteten Transporte nur anzunehmen, wenn denselben eine Zusicherung über Kostenerstattung mitfolgt, in diesem Falle der ablieferuden Behörde die durch attestirte Liquidation nachgewiesenen bisherigen Transportkosten vorschußweise zu erstatten und bei der nach der Zusicherung schließlich erstattungspflichtigen Behörde oder Commüne weder zu erheben.

Schleswig, den 15. März 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Pferde-Auction.

336. Dienstag, den 9. April d. J., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheen-Straße No. 97, Sieben vierjährige Hengste resp. Wallachen, und Siebenzehn Stuten in dem Alter von vier Jahren und darüber aus dem Königlichen Friedrich Wilhelms-Gestüt öffentlich und meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger rittig

Digitized by Google

und können am Tage vor der Auction an dem bezeichneten Orte besichtigt werden.

Das Nähere über deren Abstammung pp. giebt aus den vom 5. April c. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch im Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Bureau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a./D., den 15. März 1872.

Der Königliche Landstallmeister.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, für die weitere Verbreitung vorstehender Auctions-Bekanntmachung, namentlich durch Abdruck in den Kreisblättern thunlichst Sorge zu tragen.

Schleswig, den 22. März 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

337. Indem wir die am 24. März v. J. erlassene Polizeiverordnung, betreffend die **Schonung nützlicher Vögel** (Amtsblatt 1871 S. 83), nachstehend wiederum abdrucken lassen, veranlassen wir die Herren **Landräthe**, denselben durch die Kreisblätter, bezw. in sonst geeigneter Weise thunliche Verbreitung zu verschaffen, und werden zugleich die Königlichen **Kirchenvisitatorien** und **Schulcollegien** in den Städten beauftragt, zu veranlassen, daß in sämmtlichen Schulen ihres Bezirks die Schüler mit dem Inhalte vorstehender Verordnung bekannt und auf den Nutzen der insektenfressenden Vögel aufmerksam gemacht werden.

Schleswig, den 16. März 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern und für Kirchen- und Schulwesen.

Polizeiverordnung, betreffend die Schonung nützlicher Vögel.

Auf Grund der Vorschriften in den §§ 6 und 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 bestimmen wir hierdurch, unter Aufhebung der von uns erlassenen, denselben Gegenstand betreffenden Verordnung vom 31. März 1870 (Amtsblatt S. 103) für den ganzen Umfang unseres Bezirks Folgendes:

1) Es ist verboten das Schießen, Fangen und Tödten nachbenannter Vögel, als der: Nachtjallen, Blauk-kehlchen, Rothkehlchen, Rothschwänze, Graemücken, Steinschmätzer, Wiesenschmätzer, Bachstelzen, Pieper, Zaunkönige, Pirole, Drosseln, Amseln, Goldhähnchen, Meisen, Lerchen, Ammern, Finken, Hänflinge, Zeisige, Stieglitze, Baumläufer, Wiedehopfe, Schwalben, Stare, Dohlen, Aas- (Nebel-) Krähen, Necken (Mandelkrähen), Kiebitze, Möven, Fliegenschnepper, Würger, Kukuke, Spechte, Wendehälse, Bussarde (Mäusefalken) und der Eulen mit Ausnahme des Uhu.

2) Es sind untersagt alle Vorbereitungen zum Fangen der ad 1 genannten Vögel, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnetzen, Schlingen, Dohnen, Spreukeln und Fangkäfigen.

3) Es ist untersagt das Feilhalten der ad 1 genannten Vögel resp. der Handel mit denselben.

Die ad 1, 2 und 3 erlassenen Verbote finden jedoch keine Anwendung auf den jagdgerechten Fang, das Feilhalten und den Handel der zu den Krammetsvögeln gerechneten Drosseln und Amseln während der Monate October und November.

4) Es ist untersagt das Ausnehmen der Eier und Brut, sowie das Zerstören der Nester der ad 1 aufgeführten Vogelarten. Jedoch ist es gemäß § 6 des Gesetzes über die Schonzeit des Wildes vom 26. Februar 1870 (Amtsblatt pro 1870 S. 81) gestattet, Kiebitz- und Möveneier bis zum 30. April auszunehmen. Auch steht es den Eigenthümern und Nutznießern von Gebäuden oder umschlossenen Gärten frei, die an oder in denselben befindlichen Nester, so lange sich noch keine Eier oder Junge in denselben befinden, zu zerstören.

5) Diejenigen, welche dieser Polizeiverordnung zuwider handeln, trifft eine Geldbuße bis zu 10 Thlr. event. entsprechende Haft, insoweit nicht nach den bestehenden Gesetzen schärfere Strafen zur Anwendung kommen. (Strafgesetzbuch für das deutsche Reich § 368 No. 11 — Reichsgesetzblatt 1871 S. 201. — Mit Geldstrafe bis zu 20 Thlr. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.)

Schleswig, den 24. März 1871.

Königliche Regierung.

338. In Collmar in Holstein wird am 1. April cr. eine Postagentur in's Leben treten; Collmar erhält eine tägliche Postverbindung mit Glückstadt mittelst eines Privat-Personen-Fuhrwerks, welches wie folgt courirt:

aus Collmar	6½	Uhr früh,
in Glückstadt	7¾	„ „
aus Glückstadt	11½	„ Vorm.,
in Collmar	12¾	„ Nachm.

Kiel, den 21. März 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

339. Zu Arnis wird am 1. April d. J. eine Telegraphen-Station mit beschränktem Tagesdienste (cfr. § 4 der Telegraphen-Ordnung) eröffnet werden.

Hamburg, den 24. März 1872.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

340. Der Schlachtermeister **Prien** beabsichtigt, auf seinem an der Mühlhuserstraße unter Nr. 699 belegenen Grundstück eine Schlachterei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen hier anzubringen. Diese Frist beginnt an dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

Die Akten nebst Zeichnungen können auf dem Polizeibureau eingesehen werden.

Kiel, den 15. März 1872.

Die Polizei Behörde.

W. Lorenzen.

Digitized by Google

Geschäfts- und Reiseplan

311. zur Abhaltung des Kreis-Ersatz-Geschäfts im Bezirk des 1. Bataillons (Schleswig) Schleswigschen Landwehr-Regiments Nr. 84 pro 1872.

No.	Tag.	Sessionsort	Vorzuladende Abtheilungen.	
			aus welchen Jahrgängen	aus welchen Orten, Districten ꝛc.
1	16. April			Reise nach Hohn.
2	17. „	Hohn	1842—52	Hohner Harde
3	18. „			Reise nach Gettorf.
4	19. „	Gettorf	1842—52	Hohenhain, Dänischenhof, Seekamp, Kaltenhof, Knoop, Uhlenhorst, Eckhof, Birkenmoor, Borghorsterhütten, Rathmannsdorf, Nocr, Behrensbrook, Grönwohld, Alt- und Neu-Bülk, Warleberg.
5	20. „	do.	1842—52	Altenhoff, Hoffnungsthal, Augustenhof, Borghorst, Aschau, Marienthal und Friedenthal, Grünhorst, Harthof, Hohenlied, Schestedt, Königsförde, Lindau, Rosenkranz, Schirnau, Steinrade, Windebye, Wulfshagen, Wulfshagenerhütten und Reise nach Eckernförde.
6	21. „			Sonntag.
7	22. „	Eckernförde	1842—52	Stadt Eckernförde.
8	23. „	do.	1842—52	Hüttener Harde.
9	24. „			Bußtag.
10	25. „	do.	1842—52	Maasleben, Olpenitz, Carlsburg, Staun, Kriesebye, Dörphof, Grünholz, Damp, Schönhagen, Stubbe und Bienebeck.
11	26. „	do.	1842—52	Ludwigsburg, Eichetemark, Ornum, Büstorf, Hemmelmark, Rögen, Louisenlund, Mehrberg, Hohenstein, Sorgdorf.
12	27. „	do.		Losung und Classification der Reserven und Landwehr-Mannschaften der 3. Compagnie und Reise nach Schleswig.
13	28. „			Sonntag.
14	29. „	Schleswig	1842—50	Stadt Schleswig, Classification der Reserve- und Landwehrmannschaften der 4. u. 5. Comp.
15	30. „	do.	1851—52	Stadt Schleswig.
16	1. Mai	do.	1842—52	Alt Beunebeck, Börm, Borgwedel, Bünge, Bustorf, Churburg, Cropp, Dörpstedt, Ellingstedt, Fahrdorf, Friedrichsanbau, Friedrichsfeld, Friedrichswiese, Gettorf, Gr. Dännewerk, Groß-Rheide, Hollingstedt, Jagel, Klein-Beunebeck, Kl. Dännewerk.
17	2. „	do.	1842—52	Kl. Rheide, Kloster-rdof und Klosterfeldt, Lottorf, Meggerdorf, Meggerkoog, Neuborm, Nieder- und Oberselk, Silberstedt, Steewig, Tetenhusen, Treia.
18	3. „	do.	1842—52	Wester-Ackebye, Ahrenholz Behrend, Bustorf, Böcklund, Bellingstedt, Breckling, Brodersbye, Buschau, Bunsbüll, Dammholm, Esmark, Esperstoft, Fahrenstedthof, Fahrenstedt, Friedrichsau, Füsing, Gammellund, Gell, Goltoft, Grumbye, Grumbyehof, Hafetoftfeit, Hübye, Idstedt.
19	4. „	do.	1842—52	Jübeck, Klappholz, Loit, Oster- und Wester-Langstedt, Lürschau, Moltenit, Neuberend, Nordscheide, Rübel, Optrup, Rabberg, Rüde, Satrup, St. Jürgen, Schaalbye, Schnarup, Schubye, Scholderup, Stolk, Struxdorf, Süderfahrenstedt, Taarsballig, Tharstedt, Thumbye, Tolk, Tolkschadye, Uelebye, Reise nach Coppeln.
20	5. „			Sonntag.
21	6. „	Coppeln	1842—52	Stadt Arnis und Coppeln, Boel, Landgemeinde Boelschubye, Gut

Digitized by Google

№	Tag.	Sessionsort	Vorzuladende Abtheilungen. aus welchen Jahrgängen	aus welchen Orten, Districten ꝛc.
				Boelschubye, Boren, Brarupholz, Brebel, Dollrott, Eckenis, Faulück, Gröderebye.
22	7. Mai	Cappeln	1842—52	Kettelsbye, Kiesbye, Kius, Lindau, Mohrkirchwester- und Mohrkirchosterholz, Norderbrarup, Nottfeld, Rabenkirchen, Bügge, Saustrup, Flarup, Scheggerodt, Steinfeldt, Süder-Brarup, Toestrup, Ulsnis, Waggrot und Reise nach Gelting.
23	8. „	Gelting	1842—52	Geschlossener Theil des ersten angler adeligen Güterdistricts, nämlich die Güter Buckhagen, Brunsholm, Düttebüll, Gelting, Niesgraugaarde, Ostergaarde, Oehe, Ohrfeld, Priesholz, Röst, Rundtost, Sandbeck, Töstorf und Reise nach Flensburg.
24	9. „			Himmelfahrt.
25	10. „	Flensburg	1842—49	Stadt Flensburg mit den Hohlwegen Fischerhof und Duburg. Classification der Reserven und Landwehrmannschaften der 1. u. 2. Compagnie.
26	11. „	do.	1850—51	desgl.
27	12. „			Sonntag.
28	13. „	do.	1852	Stadt Flensburg mit den Hohlwegen Fischerhof und Duburg.
29	14. „	do.	1842—52	Kirchspiele Bau, Gr. Wiehe, Handewitt (mit Ausnahme von Duburg) Nordhackstedt, Wanderup, Walsbüll.
30	15. „	do.	1842—52	Kirchspiele Eggebeck, Groß- und Klein-Solt, Jörl, Oeversee, Sieverstedt.
31	16. „	do.	1842—52	Kirchspiele Adelbye (mit Ausnahme der Hohlwege) Grundhof, Hürup, Husbye, Büllschau, einschließlich der in denselben belegenen adeligen Güter Lundsgaarde und Freienwillen.
32	17. „	do.	1842—52	Kirchspiele Esgrus, Glücksburg, Munkbrarup, Neukirchen, Quern, Steinburg, Sterup, Sörup einschließlich der in denselben belegenen adeligen Güter Nübel, Unewatt, Norgaard, Grünholz, Schwensbye und Südensee.
33	18. „			Loosung für den Kreis Flensburg und Reise nach Bredstedt.
34	19. „			Pfingstfest.
35	20. „			desgl.
36	21. „	Bredstedt	1842—52	Bredstedt, Reußenkoog, Kirchspiele Bargum, Bordelum und Breckum.
37	22. „	do.	1842—52	Kirchspiele Drelsdorf, Joldelund, Langenhorn, Ockholm, Viöl und Reise nach Husum.
38	23. „	Husum	1842—52	Stadt Husum und sämmtliche Inseln mit Ausnahme von Pellworm und der Hallig Hooge.
39	24. „	do.	1842—52	Kirchspiele Schobüll, Schwabstedt, Schwesing, Simonsberg.
40	25. „	do.	1842—52	Kirchspiele Hattstedt, Mildstedt, Olderup und Ostenfeld.
41	26. „			Sonntag Reise nach Pellworm.
42	27. „	Pellworm	1842—52	Insel Pellworm und Hallig Hooge.
43	28. „	Husum		Rückreise nach Husum, Loosung für den Kreis Husum und Classification der Reserven und Landwehrmannschaften und untauglichen Wehrleute.
44	29. „			Reise nach Garding.
45	30. „	Garding	1842—52	Stadt Garding u. d. Westertheil d. Kreises Eiderstedt. Reise nach Tönning.
46	31. „	Tönning	1842—52	Stadt Tönning und der Ostertheil des Kreises Eiderstedt.

Digitized by Google

No.	Tag.	Sessionsort	Vorzuladende Abtheilungen.	
			aus welchen Jahrgängen	aus welchen Orten, Districten ꝛc.
47	1. Juni	Tönning		Loosung für den Kreis Eiderstedt, Classification der Reserven und Landwehrmannschaften der 6. Compagnie und Reise nach Friedrichstadt.
48	2. „			Sonntag.
49	3. „	Friedrichstadt	1842—52	Stadt Friedrichstadt, Bargen, Bergenhusen und Drage, Classification der Reserven und Landwehrmannschaften, Untersuchung der untauglichen Wehrleute.
50	4. „	ꝛc.	1842—52	Eiser, Kleinsee, Norderstapel, Süd, Süderstapel, Tholen im Bohlse.
51	5. „	ꝛc.		Loosung für den Kreis Schleswig. Rückreise in die Garnison.

Vorstehender Geschäfts- und Reiseplan wird mit folgenden Zusätzen auf Grund des § 71 der neuen Militair-Ersatz-Instruction zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

1) Aus den Jahrgängen 1842 bis incl. 1849 haben diejenigen Militairpflichtigen zu erscheinen, welche sich noch nicht vor die Ersatz-Behörden gestellt und überhaupt noch nicht im Besitze eines Scheines sind, auf Grund dessen sie von jeder Gestellung ausdrücklich entbunden sind.
2) Aus den Jahrgängen 1850 bis incl. 1851 erscheinen:
   a) alle diejenigen, welche sich noch nicht vor die Ersatz-Behörden gestellt und überhaupt noch nicht im Besitze eines Scheines sind, auf Grund dessen sie von der Gestellung ausdrücklich entbunden sind.
   b) diejenigen Leute, welche wegen körperlicher Schwäche oder auf Reclamation 1 Jahr zurückgestellt sind.
3) Der laufende Jahrgang, 1852 geboren, selbstverständlich vollständig, mit Ausnahme der zum einjährig freiwilligen Dienst berechtigten jungen Leute zu erscheinen.
4) Die betreffenden Ortsbehörden resp. Stammrollen führenden Behörden haben die aus ihren Bezirken gestellungspflichtigen Leute rechtzeitig zu den noch zu bestimmenden Zeiten vor den resp. Aushebungslocalen zu gestellen; die Mannschaften sind sauber und mit reiner Wäsche versehen zur Stelle; außerdem ist Seitens der Ortsvorstände ꝛc. aufs Strengste dahin zu wirken, daß die im Besitz von Loosungs- und Gestellungs-Attesten befindlichen Leute dieselben mit zur Stelle haben.
   Sollten einigen Militairpflichtigen diese Scheine abhanden gekommen sein, so haben dieselben von den betreffenden Civil Vorsitzenden Duplicate, gegen Erlegung von 5 Sgr. Gebühren zu requiriren.
5) Ist ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor die Kreis Ersatz Commission an dem für ihn bestimmten Ort ohne sein Verschulden verhindert worden, so kann er sich an einem der andern Aushebungsorte des Bezirks nachzustellen; Militairpflichtige, welche sich an den für sie bestimmten Tagen nicht gestellen, ohne hierfür genügend entschuldigt zu sein, werden durch Zwangsmaßregeln zur Gestellung veranlaßt, und außerdem mit einer Geldstrafe von 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängnißstrafe belegt.
6) Etwaige Reclamationen sind nach Maßgabe des § 78 der Militair-Ersatz-Instruction spätestens im Musterungstermine anzubringen und ist über jede einzelne Reclamation die befohlene Uebersicht anzulegen.
   Wird die Reclamation auf Arbeitsunfähigkeit von Familienmitgliedern begründet, so kann dieselbe in der Regel nur dann Berücksichtigung finden, wenn die betreffenden Personen mit zur Stelle sind, oder durch gehörig beglaubigte Atteste nachgewiesen wird, daß dieselben außer Stande sind, sich vorzustellen.
7) Jedem Reservisten oder Wehrmann, welcher eine Reclamation eingereicht hat, ist es unbenommen, persönlich zum Classifications-Geschäft zu erscheinen, doch hat das ad 6 Gesagte, über Arbeitsunfähigkeit der Familienglieder gleichfalls Bezug.
8) Das Erscheinen zum Loosungstermine bleibt jedem Militairpflichtigen überlassen.

Schleswig, den 24. März 1872.

Die Kreis-Ersatz-Commissionen.

Digitized by Google

312. **Auszug**
aus dem Reise-Plan für die im Frühjahr 1872 vorzunehmende allgemeine Pferdemusterung im Herzogthume Lauenburg und in den Kreisen Eiderstedt und Pinneberg (Holstein).

April 23. Reise nach Santesneben, Musterung daselbst,
„ 24. (Bettag) Reise nach Trittau,
„ 25. Musterung in Trittau,
„ 26. „ und Reise nach Oldesloe,
„ 27. Musterung in Oldesloe,
„ 28. (Sonntag) Ruhe in Oldesloe,
„ 29. Musterung in Oldesloe.
„ 30. Musterung in Oldesloe und Reise nach Reinfeld.
Mai 1. Musterung in Reinfeld.
„ 2. Musterung in Reinfeld und Reise nach Bargteheide.
„ 3. Musterung in Bargteheide.
„ 4. Musterung in Bargteheide und Fahrt nach Wandsbeck.
„ 5. (Sonntag) Ruhe in Wandsbeck.
„ 6.
„ 7. } Musterung in Wandsbeck.
„ 8.
„ 9. (Himmelfahrtstag) Reise nach Pinneberg.
„ 10.
„ 11. } Musterung in Pinneberg.
„ 12. (Sonntag) Ruhe in Pinneberg.
„ 13. (Musterung in Pinneberg) Fahrt nach Wedel.
„ 14. Musterung in Wedel, Fahrt nach Elmshorn.
„ 15.
„ 16. } Musterung in Elmshorn.
„ 17.
„ 18. Ruhe in Elmshorn.
„ 19.
„ 20. } Rückreise nach Itzehoe.

Die Musterung kann überall Morgens 9 Uhr beginnen.

gezeichnet: Mende, Hauptmann und Batterie-Chef.

313. Der Fabrikant **H. Thomsen** hieselbst beabsichtigt, in seinem Hause Nr. 1026, „Conventgarten" genannt, eine Zündwaarenfabrik anzulegen.

Etwanige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung, wofelbst auch die erforderlichen Zeichnungen, Pläne ꝛc. zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Flensburg, den 22. März 1872.

Die Polizeiverwaltung.

Personal-Chronik.

314. Der seitherige Chausseedistricts-Aufseher **Jensen** in Schleswig ist nach Erlaß des Herrn Handelsministers vom 17. d. M. zum Kreisbaumeister für den Baukreis Sonderburg-Apenrade ernannt.

315. Der bisherige Bauconducteur für den Baukreis Sonderburg-Apenrade, Kreisbaumeister **Thomas Thordsen** in Sonderburg, ist unterm 7. d. M. zum Kreisbaumeister für den Baukreis Flensburg ernannt.

316. Dem Lehrer **Schlüter** in Schubye, Kreis Schleswig, ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

317. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 19. März cr. den Compastor **Carl Christian Friedrich Heick** in Burg a./F. zum Pastor in Hollingstedt, Postei Gottorff, ernannt.

Vacanz-Anzeigen.

318. Im hiesigen städtischen Armenbureau soll ein Kassirer mit einem Jahresgehalt von 500 Thlr. unter der Bedingung gegenseitiger ¼-jährlicher Kündigung angestellt werden.

Die von demselben zu stellende Caution beträgt 2000 Thlr. Pr. Crt.

Indem noch bemerkt wird, daß der Anzustellende sich etwaige Veränderungen, die in seinen Geschäften etwa beliebt werden sollten, gefallen zu lassen hat, werden Bewerber um diese Stelle hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschluß ihrer Zeugnisse, wobei zugleich zu bemerken ist, daß und wie sie die erforderliche Caution zu erbringen vermögen, binnen 14 Tagen a dato beim Magistrat einzureichen.

Altona, den 20. März 1872.

Der Magistrat.

319. Die Distriktschullehrerstelle in Egenbüttel, im Kirchspiele Rellingen, wird zu Ende April erledigt. Einkünfte sind: Wohnung; Garten, groß 15¾ Ar; freie Feuerung; 514 Kilogr. Roggen; 189,21 Ar Dienstland, mit Hand- und Spanndiensten verpachtet zu jährlich 60 Thlr.; 1500 Kilogr. Heu; 1000 Kilogr. Stroh; 2 Fuder Streuhaide; Gehalt 37½ Thlr.; Dotationserhöhung 30¾ Thlr. Bewerber wollen ihre Präsentationsgesuche innerhalb 4 Wochen einsenden nach Pinneberg.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 16. März 1872.

J. A.

Meßtorff.

320. Da in Folge der Aufforderung vom 15. Januar d. J., betreffend die Vacanz der Lehrerstelle in Langeloh, Parochie Elmshorn, eine hinreichende Anzahl qualifizirter Bewerber sich nicht gemeldet hat, so wird hierdurch eine fernere Bewerbungsfrist von 4 Wochen festgesetzt, unter dem Bemerken, daß das Schulcollegium mit Vorbehalt der höhern Genehmigung beschlossen hat, das Gehalt der Stelle um 60 Thlr. jährlich zu erhöhen.

Die Emolumente bestehen demnach außer freier Wohnung, Garten und Feuerung in einem Baargehalte von 164 Thaler 7½ Sgr., einem Aequivalent für Kühe von 72 Thlr., einer Vergütung für Hand- und Spanndienste von 20 Thaler, einer Lieferung von 6,956 Hectoliter Roggen und dem Ertrage von 54,661 Ar Ackerland (jährlich circa 16 Thaler).

Digitized by Google

Die Gesammt-Einnahme stellt sich somit auf pr. pr. 300 Thaler.

Pinneberg und Barmstedt, den 18. März 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium
der Propstei Ranzau.
Boerster. Redling, cst.

351. Die Elementarlehrerstelle der Garbecker Schule ist vacant und mit einem examinirten Lehrer wieder zu besetzen. Die Emolumente sind 240 Thlr. Gehalt, freie Einzelwohnung im Schulhause und freie Feuerung.

Qualifizirte Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat portofrei einsenden.

Wensien pr. Segeberg, den 18. März 1872.

Das Patronat der Garbecker Schule.
W. C. B. Schwerdtfeger.

352. Bewerber um die Districtsschulstelle zu Lieth, Kirchspiels Hemmingstedt, die durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers erledigt ist, werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften innerhalb 4 Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente der gedachten Stelle bestehen außer freier Wohnung im Schulhause und Nutznießung des Schulgartens in einem Baargehalt von 86 Thlr. Preuß., einer Kornlieferung von $5_{,561}$ Hektoliter Roggen, $13_{,912}$ Hektoliter Waizen, 15 Geestfudern Torf, sowie einer Vergütung für abgelöste Außendeichsweide von 8 Thlr. 12 Sgr.

Meldorf und Burg, den 18. März 1872.

Das Königl. Kirchenvisitatorium.
Müllenhoff. Mau, cst.

353. Bewerber um die Districtsschulstelle zu Barsfleth, Kirchspiels Meldorf, die durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers erledigt ist, werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften innerhalb 4 Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente der gedachten Stelle bestehen außer Wohnung und Garten von $0_{,093}$ Hektar in einem Gehalt von 135 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. (incl. Dotationszulage), einer Entschädigung für abgelöste Außendeichsgräfung von 8 Thlr. 12 Sgr., einem Eintrittsgeld von ca. 12 Thlr., einem Krug Marschlandes von $1_{,334}$ Hektar, $16_{,950}$ Hektoliter Roggen, 2 Fuder Sand und 15 Marschfuder Torf. Außerdem erhält der Lehrer für Stationirung eines Präparanden 108 Thlr.

Es wird noch bemerkt, daß das Schulcollegium in dem Anstellungs-Verhältniß des Präparanden, sowie in Ansehung einer Fixirung der Einnahmen und der Verwaltung des Schullandes Aenderungen herbeizuführen beabsichtigt, welchen der Lehrer im Genehmigungsfalle sich zu unterwerfen haben wird.

Meldorf und Burg, den 18. März 1872.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.
Müllenhoff. Mau, cst.

354. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Stelle des Organisten, Küsters und Schullehrers zu Todenbüttel-Waalsbüttel erledigt.

Emolumente, außer Wohnung, Garten und 24000 Soden Torf,

1) des Organisten und Küsters: feste Hebung 19 Thlr. 18 Sgr., Accidenzien 17 Thlr. 13½ Sgr., sowie 11 Hectoliter 12 Liter Roggen;

2) des Lehrers: Baargehalt 54 Thlr., der Ertrag von 6 Hectar 37,₀₀ Ar Schulland, wovon jedoch ½ Hectar uncultivirt, Lieferung von 4 Hectoliter 17 Liter Roggen, und 2 Hectoliter 78 Liter Buchweizen, 3000 Kilogramm Heu und 2000 Kilogr. Stroh, und ist die Gesammteinnahme auf 353 Thlr. 13 Sgr. geschätzt worden.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche nebst Zeugnissen, auch über ihre Geschicklichkeit im Orgelspiel, binnen 4 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg,
Nortorf, } den 19. März 1872.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.
F. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

355. Die erledigte Schullehrerstelle in Westerrade, Ksp. Pronstorf, gewährt an Besoldung außer Wohnung mit Garten und 17 Fuder Busch zur Feuerung: 116 Thlr. 9 Sgr.; 4¼ Ton. Roggen, 4¼ Ton. Gerste und 5950 Pfund Heu jährlich, sowie den Ertrag von c. 4 Ton. Ackerland.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hiefelbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 20. März 1872.

Freiherr v. Gayl. Springer.

356. Die Districtsschullehrerstelle zu Papendorf-Kangelohe, mit welcher außer freier Wohnung und Garten ein Feuerungsquantum von 16000 Soden Torf, 48 Thlr. Gehalt, 44 Thlr. Zulage, 7 Hektare 820,₀₀ Dezimeter Dienstland, und 330 Kilogramm Roggen — Gesammt-Einnahme nach dem Taxatum incl. Dotations-Zulage 263 Thlr. 24 Gr. — verbunden sind, wird hiedurch wiederholt zur Bewerbung ausgeschrieben, mit dem Hinzufügen, daß 3 Kühe gehalten werden können, und daß die Schulkommüne erbötig ist, die Einlösung für den Lehrer zu beschaffen und die Schullandereien kostenfrei drainiren zu lassen. Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzureichen.

Schloß Reinbeck u. Trittau, den 20. März 1872. Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn.
W. v. Levetzau. Fr. Tamsen.

357. Die Elementarclasse zu Uelvesbüll soll mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer besetzt werden. Außer einer Stube für einen Unverheiratheten und zweimal kochendem Wasser täglich beim Hauptlehrer, genießt der Lehrer ein festes Gehalt von 300 Thlr. jährlich, und an Vergütung für die Feuerung der Schulstube 16 Thlr. Der Lehrer hat außer seiner Schule den Hauptlehrer beim Kirchengesange zu unterstützen und nöthigenfalls zu vertreten, sowie den Turnunterricht für die ganze Schule zu leiten. Die Stelle wird durch Wahl besetzt. Reflectirende haben ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen

Digitized by Google

zu senden an das Schulcollegium zu Uelvesbüll bei Oldenswort.

Oldenswort, den 20. März 1872.

Jensen.

358. Die mit 200 Thaler dotirte Stelle einer 3. Classenlehrerin an der 2. Mädchen-Bürgerschule hieselbst soll zu Ostern d. J. besetzt werden. Bewerberinnen wollen unter Anlegung der Zeugnisse ihre Gesuche dem Unterzeichneten einsenden.

Altona, den 21. März 1872.

Chr. Andresen,
städtischer Schuldirector.

359. Die Elementarlehrerstelle an der Schule zu Schwienkuhl ist zum 1. Juli d. J. zu besetzen. Mit derselben ist neben freier Station im Hause des Hauptlehrers eine jährliche Einnahme verbunden von 96 Thlr. für Seminaristen und für Präparanden oder Autodidacten, je nach der Befähigung des Betreffenden, bis zu 72 Thlr.

Bewerbungsgesuche sind unter Anschluß von Zeugnissen binnen 3 Wochen a dato hieselbst einzureichen.

Lensahn, den 21. März 1872.

Das Oberinspectorat.

G. Hansen.

360. Durch Beförderung des bisherigen Lehrers ist die einclassige Districtsschule zu Hude-Süderhöft, Kirchspiels Schwabstedt, vacant. Die Emolumente sind: freie Wohnung mit Garten, 6 Tagsgrift Klühn, statt der Kornlieferung ist eine, dicht am Hause belegene, Koppel von circa 3 Demath vorhanden, Marschgräsung und Fütterung für 2 Kühe und 100 Thlr Gehalt.

Bewerber werden ersucht, ihre Bewerbungen innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Schulcollegium zu richten.

Hude-Süderhöft pr. Schwabstedt, den 21. März 1872.

Das Schulcollegium.

T. Trulsen.

361. Die Lehrerstelle zu Oester- und Westermoor ist erledigt und soll durch Präsentation und Wahl der Schulinteressenten wieder besetzt werden. Die Einkünfte dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung nebst Garten in 36 Thlr. Gehalt, 36 Thlr. Zulage, 33 Thlr. 12 Sgr. Dotationszulage, 7 Hektoliter Roggen, 1½ Hektoliter Weizen, Gräsung und Winterfütterung für eine Kuh, 24,000 Soden Torf und 4 Fuder Streusand. Die Schülerzahl beträgt c. 20. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten einsenden.

Hennstedt, den 24. März 1872.

Nissen, Pastor.

362. Durch Pensionirung des seitherigen Inhabers ist die Schulstelle zu Warwerort vacant geworden. Emolumente dieser Stelle sind außer freier Wohnung nebst Reinem Garten: Baargehalt 97 Thlr. 15 Sgr., aus dem Behrens'schen Schulfonds 12 Thlr., der Ertrag der Dienstländereien taxirt zu 72 Thlr., für Hand- und Spanndienste 12 Thlr., 3 Tonnen Roggen und an Feuerung 5 Marschfuder Torf und 2 Faden Knüppelholz. Bewerber haben ihre an die Schulinteressenten zu richtenden und an den Unterzeichneten zu adressirenden Gesuche nebst den sitemirten Abschriften innerhalb 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Büsum, den 24. März 1872.

Jacobsen, Pastor.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Königliche und der Königlichen Regierung. — Gedruckt in H. Schmidt's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 17. Schleswig, den 6. April 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

363. Das 6. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 17. Februar 1872, enthält unter:

Nr. 788 (Uebersetzung) Uebereinkunft zwischen dem Deutschen Reich und den Niederlanden, betreffend die Herstellung einer Eisenbahn von Boxtel über Gennep nach Cleve und Wesel. Vom 18. August 1871.

Nr. 789—790 Ernennung von Konsuln des Norddeutschen Bundes ꝛc. zu Konsuln und Vicekonsuln des Deutschen Reiches.

Nr. 791. An Stelle des entlassenen Konsuls Carl A. Heeren zu Hamburg ist dem Herrn August W. Gorrison für diese Ernennung das Exequatur im Namen des Deutschen Reichs ertheilt worden.

Das 7. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 4. März 1872, enthält unter:

Nr. 792 Verordnung, betreffend die Einberufung des Bundesraths. Vom 1. März 1872.

Nr. 793 Gesetz, wegen Einführung des Reichsgesetzes, betreffend Beschränkungen des Grundeigenthums in der Umgebung von Festungen, vom 21. Dezember 1871 in Elsaß-Lothringen. Vom 21. Februar 1872.

Nr. 794 Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Festungen Metz und Straßburg. Vom 26. Februar 1872.

Nr. 795 Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 8. Februar 1872.

Nr. 796 Ernennung von Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes, zu Generalkonsuln, Konsuln und Vicekonsuln des Deutschen Reichs.

Nr. 797 Der bisherige Königlich spanische Vicekonsul Oswald Schmitz in Cöln ist zum Königlich spanischen Konsul daselbst ernannt und demselben Namens des Deutschen Reichs das Exequatur für diese Ernennung ertheilt worden.

Das 8. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 12. März 1872, enthält unter:

Nr. 798 Verordnung, betreffend die Kautionen der bei der Verwaltung der Reichs-Eisenbahnen in Elsaß-Lothringen angestellten Beamten. Vom 27. Februar 1872.

Nr. 799 Bekanntmachung des siebenten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 3. März 1872.

Nr. 800 Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den im § 154 Nr. 2c der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 3. März 1872.

Nr. 801 Ernennung von Konsuln und Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes zu Konsuln und Vicekonsuln des Deutschen Reichs.

Das 8. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 16. Februar 1872, enthält unter:

Nr. 7954 Allerhöchster Erlaß vom 18. September 1871, betreffend die Organisation der mit der Verwaltung der General-Brandkasse zu Kassel beauftragten General-Brandversicherungs-Kommission.

Nr. 7955 Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1872, betreffend die Genehmigung zur Forterhebung der Durchlaßabgabe zu Marienburg auf weitere fünf Jahre.

Nr. 7956 Statut für die Genossenschaft zur Melioration der Crempon-Niederung im Kreise Steinburg. Vom 27. Januar 1872.

Nr. 7957 Bekanntmachung, betreffend die der Nord-Brabant Deutschen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von der preußisch-holländischen Grenze bei Gennep nach Cleve und über Goch und Xanten nach Wesel. Vom 5. Februar 1872.

Das 9. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 23. Februar 1872, enthält unter:

Nr. 7958 Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender fünfprocentiger Laubaner Stadt-Obligationen zum Betrage von 100,000 Thalern. Vom 24. Januar 1872.

Nr. 7959 Allerhöchster Erlaß vom 29. Januar 1872, betreffend die Genehmigung eines Nachtrags zu dem Revidirten Reglement für die Westphälische Provinzial-Feuersocietät vom 26. September 1859. (Gesetz-Samml. S. 477 ff.)

Nr. 7960 Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1872, betreffend die Wiederinkraftsetzung des Statuts für die Genossenschaft zur Melioration der Ländereien an der großen Weina zwischen der Zrajim- und der Rogowoer-Mühle in den Kreisen Wongrowiec und Mogilno.

Das 10. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 1. März 1872, enthält unter:

Nr. 7961 Gesetz, betreffend die Verwendung der der Staatskasse im Jahre 1872 auf Zoll- und Steuertreue zufließenden einmaligen Einnahmen. Vom 15. Februar 1872.

Nr. 7962 Gesetz, betreffend die Abänderung, beziehungsweise anderweite Feststellung einiger Wahlbezirke für das Haus der Abgeordneten. Vom 15. Februar 1872

Digitized by Google

Nr. 7963 Gesetz, betreffend die Aufhebung der Abgaben von Gesindebüchern. Vom 21. Februar 1872.

Nr. 7964 Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen der Herstellung einer Eisenbahn von Lübbenau über Kamenz nach Radeberg. Vom 14. Dezember 1871.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

364. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Herzogthum Schleswig-Holstein für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 21. Mai in Hadersleben, den 1. Juni in Crempe,
„ 22. „ in Apenrade, „ 3. „ in Elmshorn,
„ 23. „ in Gravenstein, „ 5. „ in Getlorf,
„ 25. „ in Gr. Quern, „ 7. „ in Hohenwestedt,
„ 27. „ in Friedrichstadt, „ 8. „ in Neumünster,
„ 28. „ in Heide „ 10. „ in Plön,
„ 29. „ in Meldorf, „ 11. „ in Segeberg,
„ 30. „ in Marne, „ 12. „ in Oldesloe,
„ 31. „ in Wilster, „ 13. „ in Sande.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.
gez. v. Schoen. Mentzel. Schmich.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Regulativ
für die Entwässerungscommüne des Cronsmoorer Mühlenpotts.

365. Zum Zweck der besseren Entwässerung der, im Cronsmoorer Mühlenpott belegenen Ländereien wird in Folge des im Jahre 1870 stattgehabten Baues einer Dampfentwässerungsmühle nachstehendes Regulativ erlassen.

§ 1. Die Entwässerungscommüne ist zur künstlichen Entwässerung der im Cronsmoorer Mühlenpott belegenen Ländereien gebildet, mögen selbige hoch oder niedrig belegen sein, besteht aus den in dem angeschlossenen Verzeichnisse angeführten 28 Interessenten und umfaßt die in selbigem angegebenen Ländereien der einzelnen Interessenten von zusammen 298 Morgen. Bei einem Besitzeswechsel in der Person des Interessenten tritt der neue Besitzer in alle Rechte, aber auch in alle Verpflichtungen seines Besitzes-Vorwesers ein.

§ 2. Die Kosten der Entwässerungs-Anlagen, namentlich der Herstellung und Unterhaltung der Dampfentwässerungsmühle mit Zubehör, sowie des Betriebes derselben, werden nach Maßgabe des in dem angeschlossenen Verzeichnisse angegebenen Flächeninhalts der im Mühlenpott belegenen Ländereien aufgebracht. Die Beitragspflicht ruht als Realast auf den verpflichteten Grundstücken und die Zahlung der Beiträge kann im Wege der administrativen Execution erzwungen werden, und zwar auch gegen Pächter und Nutznießer, vorbehältlich ihres Regresses an die Verpflichteten.

§ 3. Die Commüne-Angelegenheiten werden von einem Vorsteher und 2 Gevollmächtigten, welche demselben zur Unterstützung und eventualiter Vertretung beigeordnet werden, verwaltet.

Der Vorsteher und die Gevollmächtigten vertreten die Commüne nach außen; dieselben sind namentlich berechtigt, unter ihrer gemeinschaftlichen Unterschrift für die Commüne verbindliche Rechtsgeschäfte abzuschließen, und die Interessentschaft vor Gericht zu vertreten. Von selbigen wird der Maschinenwärter (Heizer) angestellt und entlassen.

Zur Ausführung größerer Reparaturen ist der Beschluß der Interessentschaft einzuholen.

Die Contrahirung von Anleihen, die Aenderung des Beitragsverhältnisses und die Entlassung einzelner Grundstücke aus der Entwässerungscommüne kann nur auf Grund eines Commünebeschlusses erfolgen und bedarf der Genehmigung der Königlichen Regierung.

Den Vorstehern und den Gevollmächtigten liegt die gemeinschaftliche Schauung der Wettern, Aufgänge (Wasserzüge, welche das Wasser der Entwässerungsmühle zuleiten) und Brücken ob; dieselben haben nicht bloß die regelmäßigen Schauungen abzuhalten, sondern auch die erforderlichen außerordentlichen Reinigungen der Wettern und Aufgänge anzuordnen; in gleicher Weise haben dieselben dafür Sorge zu tragen, daß die den Mühlenpott gegen das Eindringen des Wassers schützenden Stauungen gehörig unterhalten werden.

§ 4. Die Bevollmächtigten haben insbesondere für die Ausführung der kleineren Reparaturen der Entwässerungsmühle nebst Zubehör zu sorgen, die dazu nöthigen Materialien anzukaufen, die zum Betrieb der Entwässerungsmühle erforderlichen Materialien, namentlich den Feuerungsbedarf und das Schmierdl anzuschaffen, für die rechtzeitige Herstellung und richtige Ablieferung des Feuerungsbedarfs Sorge zu tragen, die erwachsenen Kostenrechnungen an den Vorsteher behufs deren Berichtigung einzureichen, und den Betrieb der Entwässerungsmühle zu überwachen.

§ 5. Dem Vorsteher liegt die Besorgung aller, nicht der Beschlußnahme der Commüne vorbehaltenen, oder den Gevollmächtigten überwiesenen Geschäfte ob, insbesondere die Sorge für die gehörige Unterhaltung der Entwässerungsanlagen, namentlich der Dampf-Entwässerungsmühle nebst Zubehör, die Veranlassung der erforderlichen Reparaturen durch die Gevollmächtigten, die rechtzeitige In- und Außerbetriebsetzung der Mühle,

Digitized by Google

die Convocation der Interessentschaft, die Ausschreibung und Erhebung der Beiträge der Interessenten.

Derselbe hat die, die Angelegenheiten der Interessentschaft betreffenden Schriftstücke gehörig aufzubewahren, die Rechnungen mit Belägen in Verwahrsam zu nehmen und die erforderliche Correspondenz zu führen.

Zufolge eines unterm 5. September 1831 gefaßten Commünnebeschlusses ist der Vorsteher von allen Handdiensten und von den von den Interessenten zu leistenden Fuhren zur Hälfte befreit.

§ 6. Der Vorsteher hat über die Einnahmen und Ausgaben der Commüne Rechnung zu führen und selbige jährlich auf Ostern und Michaelis abzulegen. Die Rechnung wird von den Gevollmächtigten revidirt; nachdem die etwanigen Erinnerungen derselben dem Vorsteher zugestellt sind, wird die Rechnung in einer binnen 6 Wochen nach Ostern und Michaelis abzuhaltenden Commüneversammlung der Interessentschaft vorgelegt, welche über die etwa unerledigt gebliebenen Rotate der Gevollmächtigten und die Decharchirung des Vorstehers Beschluß faßt.

§ 7. Der Vorsteher und die Gevollmächtigten werden durch Stimmenmehrheit der Interessenten erwählt, verwalten ihr Amt unentgeltlich und haben, abgesehen von der angeführten Befreiung des Vorstehers von Hand- und Spanndiensten, nur Anspruch auf Erstattung der baaren Auslagen, sowie der Kosten der Reisen, zu denen jedoch die Reisen nach Itzehoe nicht gerechnet werden. Ein jeder Interessent ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen, und kann selbige nur aus solchen Gründen ablehnen, welche die Ablehnung einer Vormundschaft rechtfertigen würden. Kein Interessent ist verpflichtet, nach abgelaufener Dienstzeit sofort das Amt wieder zu übernehmen.

Der Vorsteher und die Gevollmächtigten verwalten ihr Amt 4 Jahre; von 2 zu 2 Jahren scheidet ein Gevollmächtigter aus; für das erstmalige Ausscheiden entscheidet das Loos.

§ 8. Es werden jährlich binnen 6 Wochen nach Ostern und nach Michaelis Commüneversammlungen abgehalten, in welchen die Rechnungen des Vorstehers der Interessentschaft vorgelegt werden, und über sonstige, die Angelegenheiten des Mühlenpotts betreffende Angelegenheiten auf Antrag des Vorstehers oder eines Interessenten Beschluß gefaßt wird.

Zu außerordentlichen Versammlungen beruft der Vorsteher die Interessenten durch schriftliche Einladung unter Angabe des Gegenstandes der Berathung. Er ist zur Berufung verpflichtet, wenn die beiden Gevollmächtigten oder 3 Interessenten solches verlangen.

Die Einladung muß, besonders dringende Fälle ausgenommen, wenigstens 3 Tage vor der Zusammenkunft Statt finden. Der Vorsteher leitet die Verhandlungen und führt über die gefaßten Beschlüsse Protocoll.

Die Protocolle, in welchen die in der Versammlung anwesenden Interessenten namhaft zu machen sind, sind von dem Vorsteher und den beiden Gevollmächtigten oder 2 Interessenten zu unterschreiben und in ein Buch einzutragen.

§. 9. Die Beschlüsse der Interessentschaft werden nach einfacher Stimmen-Mehrheit ohne Rücksicht auf die Größe der Ländereien der einzelnen Interessenten gefaßt.

Die in dem angeschlossenen Verzeichnisse mit 1/4 Morgen angeführte Moorpott-Entwässerungs-Commüne ist nicht stimmberechtigt. Die Versammlung kann nur beschließen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist, und ihre Stimme abgiebt. — Wenn jedoch die Interessenten zu einer nochmaligen Verhandlung über denselben Gegenstand berufen, abermals nicht in gehöriger Anzahl erschienen sind, genügt für einen gültigen Beschluß auch eine geringere Anzahl der Stimmenden. — Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorstehers.

§ 10. Jeder selbstständige mündige Interessent führt in den Commüne-Versammlungen eine Stimme. — Minderjährige werden durch ihren Vater, Stiefvater oder Vormund, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, Wittwen durch einen ihrer mündigen Söhne oder Bruder, wenn sie in fortgesetzter Gütergemeinschaft leben, durch ihren Assistenten vertreten. Befindet sich ein Grundstück in gemeinschaftlichem Besitze mehrerer Personen, so steht den gemeinschaftlichen Besitzern nur eine Stimme zu, welche von einem der gemeinschaftlichen mündigen Besitzer geführt wird.

In allen übrigen Fällen der Vertretung ist eine schriftliche Vollmacht erforderlich, welche dem Vorsteher vor der Verhandlung vorzulegen ist.

§ 11. Der Wasserstand in den Wasserzügen des Cronsmoorer Mühlenpotts soll von der Art sein, daß auch die am niedrigsten belegenen Ländereien desselben den Nutzen der Entwässerungs-Anlagen genießen, wobei jedoch die Erniedrigungen der Ländereien, welche durch Erdaustragungen entstanden sind, nicht in Betracht zu ziehen sind.

Die Abflußstiehle oder Durchstiche der Binnengräben sind so einzurichten, daß auch bei dem niedrigsten Wasserstande das Wasser dieser Gräben freien Abfluß hat. Das Recht der Abschließung dieser Binnengräben gegen das Eindringen des Wassers durch eine Klappe oder ein Schott bleibt vorbehalten.

§ 12. Behufs Controlirung des Wasserstandes in den Wasserzügen sollen zwei Wasserpässe, einer bei der über den großen Aufgang führenden Brücke, und ein zweiter bei dem an der Landstraße bei dem kleinen Aufgang belegenen Stehl sichtbar angebracht werden. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit des Wasserstandes in der Zeit vom 1. November bis zum 14. März und in der Zeit vom 15. März bis zum 31. October sollen an den gedachten Wasserpässen Zeichen für den höheren und den niedrigeren Wasserstand nach Maßgabe der Zeit angebracht werden, so daß das Zeichen Nr. 1 für die Zeit vom 15. März bis zum 31. October, und das Zeichen Nr. 2 für die Zeit vom 1. November bis zum 14. März maßgebend ist; sobald, als der Wasserstand

Digitized by Google

diese Zeichen erreicht, ist die Entwässerungsmühle in Betrieb zu setzen. Die gedachten Wasserpäße werden nach Annahme dieses Regulativs von Seiten der Interessentschaft durch den Vorsteher und die Gevollmächtigten hergestellt; zur Aenderung der Zeichen nach Maßgabe der gemachten Erfahrungen ist ein Beschluß der Interessentschaft erforderlich.

§ 13. Wenn bei trockener Sommerzeit Wassermangel für das Vieh eintritt, so hat der Vorsteher unter Zuziehung der Gevollmächtigten dafür Sorge zu tragen, daß auf zweckmäßige Weise Wasser in den Mühlenpott eingelassen wird; in solchem Falle muß aber der Wasserstand vier Zoll unter dem durch das Zeichen Nr. 1 festgesetzten Wasserstande bleiben. Behufs Einlassung des Wassers für die hoch belegenen Ländereien des Simon Rheder hat derselbe bei der Schmiede des Schmieds Fülscher ein Siehl auf seine Kosten zu legen und zu unterhalten; derselbe ist jedoch hinsichtlich des Einlassens des Wassers durch das Siehl den Anordnungen des Vorstehers und der Gevollmächtigten unterworfen.

§ 14. Jedem Interessenten ist bei Vermeidung einer Geldstrafe von Fünf Thaler untersagt, ohne oder gegen die Anordnung des Vorstehers und der Gevollmächtigten Wasser in den Mühlenpott einzulassen, mag solches mittelst Durchstechens der Stauungen oder durch Lösung eines Siehls ohne die bewirkte Erlaubniß des Vorstehers und der Gevollmächtigten geschehen.

Im Uebrigen bleiben die durch die Einlassung des Wassers begründeten Entschädigungsansprüche, sowie die Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens vorbehalten.

§ 15. Wenn die Dampfentwässerungsmühle 24 Stunden in Betrieb gewesen ist, müssen alle Siehle oder Durchstiche der Binnengräben geöffnet sein. Die Interessenten, welche die Oeffnung unterlassen, haben für jeden nicht geöffneten Graben eine Geldstrafe von Ein und einhalb Silbergroschen in die Communecasse zu entrichten.

§ 16. Die fernere Benutzung der vorhandenen Wind-Entwässerungs-Mühle nach Ausführung der erforderlichen Reparaturen bleibt vorbehalten und hat die Interessentschaft demnächst darüber zu beschließen, in wie weit die combinirte Benutzung der Dampf-Entwässerungsmühle und der Wind-Entwässerungsmühle eintreten soll, um die regulativmäßige, auch die am niedrigsten belegenen Ländereien umfassende, Entwässerung zu bewirken.

§ 17. Für die Instandhaltung der Wetternaufgänge und Brücken dienen folgende Vorschriften zur Norm:

1) Die an der Landstraße belegenen Wettern sollen eine Breite von Zehn Fuß, und die darüber gebauten Brücken eine Breite von Vier Fuß im Lichten haben.
2) Die Brücken über die Mittelmoorwettern sollen eine Breite von Vier Fuß im Lichten haben.
3) Der Aufgang nach der Dampf-Entwässerungsmühle soll von der Landstraße bis zur Mühle die Breite von Vierzehn Fuß und von der Landstraße bis zum Moor die Breite von Zwölf Fuß haben.
4) Der Aufgang nach der Wind-Entwässerungsmühle und nach dem Moor soll die Breite von Zwölf Fuß haben.
5) Die Moorwettern sollen in ihrer ganzen Länge die Breite von Zehn Fuß haben.
6) Der Graben am Störbeich von der Cronsmoorer Moorpottsschleuse bis zur Wind-Entwässerungsmühle soll die Breite von Zehn Fuß haben.
7) Die sogenannte Klosterwetter soll eine Breite von Sieben Fuß haben.

§ 18. Der sogenannte große Aufgang, der sogenannte kleine Aufgang und der sogenannte Auftrag bei Fischers Lande am Störbeich, werden auf Kosten der Entwässerungscommüne in gehörigem Stande erhalten und gereinigt.

Die sogenannten Aufträge der Moorwettern an dem Lande der Geschwister Fülscher und des Johann Behrens junior sind in Schläge eingetheilt, welche von einzelnen Interessenten in Stand zu halten und zu reinigen sind; die Schläge sind durch Pfähle bezeichnet, welche mit Merkzeichen zur Nachweisung der Schlagseigner versehen sind.

Der Auftrag in der sogenannten Klosterwetter zwischen dem Lande des Johann Weber und Claus Lohse ist von Simon Rheder im Stande zu halten und zu reinigen.

Alle übrigen, im Vorstehenden nicht benannten Wasserzüge sind von den Landliegern im gehörigen Stande zu halten und zu reinigen.

§ 19. Die Brücke über den sogenannten großen Aufgang und die Siehle, welche in dem sogenannten kleinen Aufgang unter der Landstraße bei Weber's Hause liegen, werden von der Entwässerungscommüne unterhalten. Alle übrigen Brücken und Siehle sind von den Landliegern in gehörigem Stande zu halten.

§ 20. Die Stanung an der, den Cronsmoorer Mühlenpott im Westen begrenzenden Wetter, durch welche das Wasser nach der Cronsmoorer Moorpotts-Schleuse abgeleitet wird, ist von der Cronsmoorer Moorpotts-Entwässerungscommüne zu unterhalten.

Auf der Stauung an der Siethwende und dem sogenannten Vorbruch sind die durch Pfähle bezeichneten Schläge von einzelnen Interessenten zu unterhalten, welche durch die auf den Pfählen befindlichen Merkzeichen bezeichnet sind.

Alle übrigen Stanungen sind von den Landliegern in gehörigem Stande zu halten.

§ 21. Alle Wasserzüge sind jährlich zwei Male, nemlich zum 12. Mai und 2. September, gehörig zu reinigen und sind namentlich alle Erdanhäufungen daraus zu entfernen. An den genannten Tagen halten der Vorsteher und die Gevollmächtigten die regelmäßigen Schauungen über die Wasserzüge, Brücken und Stanungen ab, treffen sofort die behufigen Anordnungen, damit alle Hemmnisse, welche der ordnungsmäßigen Ableitung des Wassers entgegenstehen, entfernt werden und beantragen erforderlichen Falls die Verfügung executivischer Zwangsmaßregeln.

Digitized by Google

Wegen der bei den Schaaunngen vorgefundenen Ordnungswidrigkeiten sind die Betheiligten von dem Vorsteher und den Gewollmächtigten mit Ordnungsstrafen von drei bis fünfzehn Silbergroschen zu belegen.

§ 22. Die staatliche Aufsicht über die Interessentschaft wird zunächst von dem Breitenburger Oberinspectorate ausgeübt, welches über Streitigkeiten in inneren Commüne-Angelegenheiten sowohl der Interessenten unter sich, als auch gegen den Vorsteher und die Gewollmächtigten, soweit selbige die Rechte dritter Personen nicht berühren, entscheidet; gegen deren Resolut ist die Berufung an die Königliche Regierung, welche endgültig entscheidet, gestattet.

Verzeichniß der Morgenzahl des Cronsmoorer Mühlenpotts.

		Morgen
Moorpott	Entwässerungscommüne	—¼
Gemeinde	Münsterdorf, Jürgen Meinert	2¼
„	„ Hinrich Sierck, Ww.	7½
„	Cronsmoor, Ahmlingshof	28½
„	„ J. T. F. Fleege	21¾
„	„ Geschwister Fülscher	28¾
„	„ Johann Stumann	7½
„	„ Hans Fischer	18
„	„ Johann Behrens, sen.	20½
„	„ Gottfried Reincke	8
„	„ Friedrich Ortts	28½
„	„ Johann Behrens, jun.	5
„	„ Otto Golf	19½
„	„ Claus Butenob	8¾
„	„ Wittwe Michael	23¼
„	„ Johann Weber	8¾
„	„ Claus Lohse	12½
„	„ Claus Witt	18
„	„ Simon Rheder	24½
„	„ Claus Lindemann	1¼
„	Westermoor Jacob Lüdemann	1¼
„	Moordorf Jacob Mohrdieck	¾
„	„ Johann Köhnholdt	¾
„	„ Hinrich Schlüter	½
„	„ Marx Peters	½
„	„ Herrmann Ralfs	½
„	„ Otto Schlüter	½
„	„ Hinrich Koops	½
	Summa	298

Vorstehendes Regulativ wird auf Grund des § 4 der Wasserlösungs-Ordnung vom 16. Juli 1857 hierdurch genehmigt.

Schleswig, den 19. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Pferde-Auction.

366. Dienstag, den 9. April d. J., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in dem Königlichen Ober-Marstall-Gebäude, Dorotheen-Straße No. 97, Sieben vierjährige Hengste resp. Wallachen, und Siebenzehn Stuten in dem Alter von vier Jahren und darüber aus dem Königlichen Friedrich Wilhelms-Gestüt öffentlich und meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger rittig und können am Tage vor der Auction an dem bezeichneten Orte besichtigt werden.

Das Nähere über deren Abstammung pp. geht aus den vom 5. April c. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, wie auch im Königlichen Ober-Marstall-Amte zu Berlin und im diesseitigen Bureau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a./D., den 15. März 1872.

Der Königliche Landstallmeister.

Die Herren Landräthe werden beauftragt, für die weitere Verbreitung vorstehender Auctions-Bekanntmachung, namentlich durch Abdruck in den Kreisblättern thunlichst Sorge zu tragen.

Schleswig, den 22. März 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Ausschreibung fernerer Beiträge zu den Kosten des Landarmenverbandes.

367. Zur ferneren Bestreitung der Kosten des Landarmenverbandes ist die Ausschreibung eines Betrages von 8000 Thaler erforderlich. Derselbe ist in Gemäßheit der §§ 29 und 70 des Gesetzes, betr. den Unterstützungswohnsitz, vom 8. März 1871 über die Kreise nach Maaßgabe der in ihnen aufkommenden directen Steuern vertheilt und sind danach von den einzelnen Kreisen folgende Beiträge zu zahlen:

1	Vom	Stadtkreise Altona	599 ℳ	23 ₰	8 ₰
2	„	Kreise Apenrade	211 „	5 „	— „
3	„	„ Eckernförde	350 „	10 „	2 „
4	„	„ Eiderstedt	265 „	3 „	— „
5	„	„ Flensburg	465 „	28 „	2 „
6	„	„ Hadersleben	450 „	23 „	— „
7	„	„ Husum	313 „	21 „	2 „
8	„	„ Kiel	560 „	12 „	8 „
9	„	„ Nord.-Dithmarschen	353 „	26 „	2 „
10	„	„ Oldenburg	398 „	7 „	10 „
11	„	„ Pinneberg	396 „	6 „	2 „
12	„	„ Ploen	419 „	5 „	6 „
13	„	„ Rendsburg	289 „	18 „	8 „
14	„	„ Schleswig	459 „	14 „	2 „
15	„	„ Segeberg	281 „	6 „	10 „
16	„	„ Sonderburg	244 „	3 „	4 „
17	„	„ Steinburg	563 „	23 „	7 „
18	„	„ Stormarn	434 „	1 „	6 „
19	„	„ Süder-Dithmarschen	419 „	29 „	4 „
20	„	„ Tondern	523 „	— „	1 „
		zusammen	8000 ℳ		

Die resp. Königlichen Landrathsämter werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß die auf die betreffenden Kreise Vorstehendem nach vertheilten Beträge schleunigst an unsere Regierungs-Hauptkasse eingesandt werden.

Schleswig, den 23. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

368. Es ist mehrfach vorgekommen, daß von den Armenverwaltungen kranke Personen ohne Weiteres nach Kiel dirigirt worden sind, um daselbst Aufnahme in den akademischen Hospitälern zu suchen.

Dies Verfahren ist völlig unzulässig, da die Aufnahme in den Hospitälern nicht ohne eine Requisition der betreffenden Armenverwaltung, worin diese sich zur Zahlung der Cur- und Verpflegungskosten verpflichtet, erfolgen kann; es entstehen durch ein solches Verfahren unvermeidlich Weiterungen und Kosten.

Den Armenverwaltungen wird daher hiedurch eingeschärft, daß sie sich des bezeugten ordnungswidrigen Verfahrens zu enthalten haben, widrigenfalls in angemessener Weise gegen sie wird eingeschritten werden.

Die Königlichen Landrathsämter werden ersucht, zu veranlassen, daß diese Bekanntmachung durch Abdruck in den Kreisblättern weiter verbreitet werde.

Schleswig, den 23. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

369. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. April d. J. bis ult. September d. J. auf

„Einen Silbergroschen Acht Pfennige"

festgesetzt.

Vorstehendes wird hierdurch im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit Bezugnahme auf die Arzneitaxe (cfr. Bekanntmachung vom 15. Juni 1868) Verordnungsblatt Stück 77 Nr. 285) zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 27. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

370. In Gemäßheit des § 15 des Gesetzes vom 8. März 1871 wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Landgemeinde Gjerrup im Kreise Tondern dem Gesammt-Armenverbande Dahler, selbigen Kreises, einverleibt worden ist, welcher letztere Gesammt-Armenverband nunmehr aus den Landgemeinden Dahler, Osterbye und Gjerrup besteht.

Schleswig, den 27. März 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

371. Der auf den 1. Mai fallende Markt in Cappeln ist für dieses Jahr auf den 7. Mai verlegt worden.

Schleswig, den 27. März 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

372. Uebersicht über den Ertrag und die Verwendung der am Neujahrstage 1872 in den evangelischen Kirchen des Herzogthums Schleswig abgehaltenen Kollecte zum Besten bedürftiger fungirender und emeritirter Lehrer und Hinterbliebener von Predigern und Lehrern.

I. Ertrag.

1.	in der Probstei	Loh-Mögeltondern	8	ℳ 26	Shp 2 ß
2.	„ „ „	Törninglehn	20	„ 8	„ 9 „
3.	„ „ „	Hadersleben	62	„ 10	„ 4 „
4.	„ „ „	Apenrade	35	„ 22	„ 3 „
5.	„ „ „	Norderharde a. Alsen	13	„ —	„ — „
6.	„ „ „	Süderharde „ „	12	„ 19	„ — „
7.	„ „ „	Sonderburg	23	„ —	„ — „
8.	in der Propst.	Flensburg Stadt und Land	73	„ 20	„ 10 „
9.	„ „ „	Tondern-Lygumkloster	68	„ 2	„ 6 „
10.	„ „ „	Husum-Bredstedt	38	„ 9	„ 3 „
11.	„ „ „	Gottorff	92	„ 28	„ 1 „
12.	„ „ „	Eiderstedt	28	„ —	„ — „
13.	„ „ „	Hütten	51	„ 25	„ 7 „
14.	„ „ „	Fehmarn	17	„ 11	„ — „
		zusammen	546	ℳ 3	Shp 9 ß

II. Verwendung.

Vom vorstehenden Betrage sind verwendet worden:

1.	an 9	Predigerwittwen	135 ℳ — Shp — ß
2.	„ 5	Predigertöchter	50 „ — „ — „
3.	„ 50	Lehrerwittwen	255 „ — „ — „
4.	„ 2	Lehrertöchter	20 „ — „ — „
5.	„ 7	emeritirte Lehrer	76 „ 3 „ 9 „
6.	„ 1	Lehrer	10 „ — „ — „
	74	Unterstützungen von zusammen	546 ℳ 3 Shp 9 ß

Es sind vertheilt:

1	Unterstützung von	20	ℳ — Shp — ß	20	ℳ — Shp — ß
10	Unterstützungen „	15	„ — „ — „	150	„ — „ — „
1	Unterstützung „	10	„ 3 „ 9 „	10	„ 3 „ 9 „
10	Unterstützungen „	10	„ — „ — „	100	„ — „ — „
1	Unterstützung „	8	„ — „ — „	8	„ — „ — „
1	„ „	7	„ — „ — „	7	„ — „ — „
1	„ „	6	„ — „ — „	6	„ — „ — „
49	Unterstützungen „	5	„ — „ — „	245	„ — „ — „
74	Unterstützungen von zusammen			546	ℳ 3 Shp 9 ß

Von diesen Unterstützungen fallen auf

1.	d. Probst. Loh-Mögeltondern	2	mit 10	ℳ
2.	„ „ Törninglehn	11	„ 55	„
3.	„ „ Hadersleben	3	„ 25	„
4.	„ „ Apenrade	6	„ 55	„
5.	„ „ Norderh. a. Alsen	1	„ 10	„
6.	„ „ Silderh. a. Alsen	2	„ 10	„
7.	„ „ Sonderburg	7	„ 45	„
8.	„ „ Flensburg	11	„ 106	„
9.	„ „ Tondern-Lygumkl.	10	„ 80	„
10.	„ „ Husum-Bredstedt	12	„ 83	„
11.	„ „ Gottorff	7	„ 42	„
12.	„ „ Hütten	2	„ 25	„ 3 Shp 9 ß

Unterstützungen 74

mit zusammen 546 ℳ 3 Shp 9 ß

373. In der den Königlichen Kirchenvisitatorien zur weiteren Mittheilung an die Schulvorstände der Landschulen sowie den Schulcollegien in den Städten und Flecken zugestellten gedruckten Anweisung zur Ausfüllung der statistischen Uebersicht über das Elementarschulwesen in den einzelnen Schulgemeinden unseres Regierungsbezirks ist durch Druckfehler der die Ausfüllung der Kolonnen 24—37 betreffende Passus in der al. 3 auf sinnentstellende Weise verkürzt worden.

Es soll daselbst heißen:

„Für die Kolonnen 29—37 sind nicht nur die Kinder der eigenen Schulgemeinde zu berücksichtigen, sondern auch die Kinder aus fremden Schuldistricten, welche die öffentlichen Elementarschulen der Gemeinde,

Digitized by Google

um welche es sich handelt, besuchen, dagegen nicht die Kinder der eigenen Gemeinde, welche die öffentlichen Elementarschulen anderer Gemeinden besuchen, da diese in den letzteren mitgezählt werden.

Es sind mithin die **schulpflichtigen** Kinder (Kol. 24—28) im Heimaths- resp. Wohnort, dagegen die **zur Schule gehenden** Kinder (Kol. 29—37) im Schulort zu zählen."

Wir ersuchen die Schulcollegien in den Städten und Flecken diese Berichtigung bei Ausfüllung der Uebersicht zu beachten, und die Schulinspectoren in den Landdistricten, die Schulvorstände ihres Aufsichtsbezirks auf diese Berichtigung aufmerksam zu machen.

Schleswig, den 26. März 1872.

Königliche Regierung.

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

374. An Stelle des bisherigen interimistischen Fortschreibungsbeamten für den Steuerkassenbezirk Tondern — Bürgermeister Spethmann zu Tondern — ist mit der Wahrnehmung der diesfälligen Geschäfte der Translateur Lautenbach zu Tondern bis auf Weiteres beauftragt worden.

Schleswig, den 26. März 1872.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

375. Diejenigen deutschen Rheder, Ladungseigenthümer, Schiffer und Schiffsleute, welche sich annoch für berechtigt erachten, für die ihnen aus der **Aufbringung von Schiffen** verursachten Verluste auf Grund Artikel I. §§ 1—5 des Reichsgesetzes vom 14. Juni 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 249) Entschädigung aus Reichsmitteln zu beanspruchen, haben ihre Liquidationen **bei Vermeidung des Verlustes ihrer Ansprüche**

bis zum 30. April d. J. einschließlich

bei der unterzeichneten Commission einzureichen.

Berlin, den 11. März 1872.

Die Reichs-Liquidations-Commission für Rhedereischäden.

gez. Schroeder.

376. Der Schlachter Hans Jochim Niemann in Rehm beabsichtigt, in dem unter Nr. 55 im III. Quartier zu Lunden belegenen Wohnhause der Wittwe von Aspen eine Schlachterei anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, von Ablauf des Tages angerechnet, an welchem das gegenwärtige Stück des Amtsblatts ausgegeben wird, bei mir anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeichnung, Plan und Beschreibung der Anlage liegen während der vorgedachten Frist in meinem Büreau zur Einsicht aus.

Heide, den 27. März 1872.

Der Königl. Landrath.

Kier.

377. Der Leimkocher Johann August Kleeberg hieselbst beabsichtigt, auf der Binnenlücke Nr. 124 auf dem St. Nicolai-Felde an der Husumer Chaussee eine Leimsiederei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen etc. zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Flensburg, den 30. März 1872.

Die Polizeiverwaltung.

Personal-Chronik.

378. Bei der Königlichen Regierung sind ernannt worden:

1) Der bisherige Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer **Christian Heinrich Horst** zum Regierungs-Haupt-Kassen-Oberbuchhalter;
2) der bisherige Regierungs-Haupt-Kassenbuchhalter **Peter Christian Ludwig Stephanus** van **Berg** zum Regierungs-Haupt-Kassen-Kassirer;
3) die bisherigen Regierungs-Haupt-Kassenbuchhalter **Friedrich Carl Cornelius Haverfaat** und **Carl Nicolaus Christian Möller** zu Regierungs-Secretairen;
4) der bisherige Regierungs-Secretair **Adolph Otto Heinrich Conrad Sommerfeldt** und der bisherige Regierungs-Haupt-Kassen-Assistent **Peter August Heinrich Lafrentz** zu Regierungs-Haupt-Kassen-Buchhaltern;
5) der bisherige Regierungs-Haupt-Kassen-Gehülfe **Christian Friedrich Mählmann** zum Regierungs-Haupt-Kassen-Assistenten.

379. An Stelle des mit Tode abgegangenen Physikus für den Flensburger Landdistrikt, Dr. med. **Lorenzen** zu Flensburg, ist der Stadtphysikus Dr. med. **Brix** daselbst mit der interimistischen Verwaltung des erledigten Physikats beauftragt worden.

380. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Rentier **Weygand** ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines Polizei-Anwaltes bei dem Königl. Amtsgericht zu Rendsburg vom 1. April cr. angerechnet, wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Partikulier **Heinrich Emilius Petersen** daselbst mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

381. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Gestorben ist:

der Appellationsgerichts-Büreau-Assistent **Knoll.**

Ernannt ist:

der Civilsupernumerar **R. W. Schmidt** zum Appellationsgerichts-Büreau-Assistenten.

382. Das Königliche evangelisch-lutherische Consisto-

Digitized by Google

rium in Kiel hat unterm 30. März cr. die am 24. dss. Mts. stattgehabte Wahl des Pastors adj. **Brar Volkert Riewerts** in Süderhastedt zum Diaconus in Süderau bestätigt.

Vacanz-Anzeigen.

383. Das Pastorat zu Westerland auf Sylt ist durch Gemeindewahl wieder zu besetzen. Die Einkünfte desselben, außer Wohnung und Garten, sind incl. einer Unterstützung aus Staatsmitteln zu circa 550 Thlr. jährlich veranschlagt. Die Bewerber wollen ihre Präsentations-Gesuche und Zeugnisse innerhalb 6 Wochen a dato portofrei an uns einsenden.

Tondern, den 26. März 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern
M. Bleiken. E. C. Carstens.

384. Bewerber um die Districtsschulstelle zu Barsfleth, Kirchspiels Meldorf, die durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers erledigt ist, werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften innerhalb 4 Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente der gedachten Stelle bestehen außer Wohnung und Garten von $0_{,063}$ Hektar in einem Gehalt von 135 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. (incl. Dotationszulage), einer Entschädigung für abgelöste Außendeichsgräsung von 8 Thlr. 12 Sgr., einem Eintrittsgeld von ca. 12 Thlr., einem Krug Marschlandes von $1_{,535}$ Hektar, $16_{,910}$ Hektoliter Roggen, 2 Fuder Sand und 15 Marschfuder Torf. Außerdem erhält der Lehrer für Stationirung eines Präparanden 108 Thlr.

Es wird noch bemerkt, daß das Schulcollegium in dem Anstellungs-Verhältniß des Präparanden, sowie in Ansehung einer Fixirung der Einnahmen und der Verwaltung des Schullandes Aenderungen herbeizuführen beabsichtigt, welchen der Lehrer im Genehmigungsfalle sich zu unterwerfen haben wird.

Meldorf und Burg, den 18. März 1872.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.
Müllenhoff. Mau, cst.

385. Bewerber um die Districtsschulstelle zu Lieth, Kirchspiels Hemmingstedt, die durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers erledigt ist, werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften innerhalb 4 Wochen a dato portofrei bei uns einzureichen.

Die Emolumente der gedachten Stelle bestehen außer freier Wohnung im Schulhause und Nutznießung des Schulgartens in einem Baargehalt von 86 Thlr. Preuß., einer Kornlieferung von $5_{,544}$ Hektoliter Roggen, $13_{,911}$ Hektoliter Waizen, 15 Geestfudern Torf, sowie einer Vergütung für abgelöste Außenbeichsweide von 8 Thlr. 12 Sgr.

Meldorf und Burg, den 18. März 1872.

Das Königl. Kirchenvisitatorium.
Müllenhoff. Mau, cst.

386. Die Elementarlehrerstelle der Garbecker Schule ist vacant und mit einem examinirten Lehrer wieder zu besetzen. Die Emolumente sind 240 Thlr. Gehalt, freie Einzelwohnung im Schulhause und freie Feuerung.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat portofrei einsenden.

Wensien pr. Segeberg, den 18. März 1872.

Das Patronat der Garbecker Schule.
W. C. W. Schwerdtfeger.

387. Die Lehrerstelle an der hiesigen Elementar-Knabenclasse des östlichen Districts, mit welcher ein Gehalt von 300 Thlr. nebst 20 Thlr. Feuerungsgeld verbunden, ist vacant. Für die Ertheilung des Turnunterrichts an den dritten Theil der in den hiesigen Bürgerschulen turnpflichtigen Knaben wird ein Gehalt von 40 Thlr. gewährt. Bewerber werden gebeten, ihre Gesuche bis zum 14. April d. J. unter Anlegung von Zeugnissen hierselbst einzureichen.

Husum, den 18. März 1872.

Das Schulpatronat.
R. Spethmann.

388. Durch Pensionirung des seitherigen Inhabers ist die Schulstelle zu Warwerort vacant geworden. Emolumente dieser Stelle sind außer freier Wohnung nebst kleinem Garten: Baargehalt 97 Thlr. 15 Sgr., aus dem Behrens'schen Schulfonds 12 Thlr., der Ertrag der Dienstländereien taxirt zu 72 Thlr., für Hand- und Spanndienste 12 Thlr., 3 Tonnen Roggen und an Feuerung 5 Marschfuder Torf und 2 Faden Knüppelholz. Bewerber haben ihre an die Schulinteressenten zu richtenden und an den Unterzeichneten zu adressirenden Gesuche nebst den sie mirten Abschriften innerhalb 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Büsum, den 24. März 1872.

Jacobsen, Pastor.

389. Die Districtsschulstelle zu Achterhörn ist vacant. Die mit der Stelle verbundenen Einnahmen bestehen, außer freier Wohnung und Gartennutzung, in 200 Preuß. Thalern und 8 Marschfudern Torf à 2400 Soden.

Bewerber wollen ihre Gesuche um Präsentation nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen portofrei an das hiesige Diaconat einsenden.

Wilster, den 30. März 1872.

W. Martens, Archidiak.

390. Die Elementarlehrerstelle in Satrup ist erledigt. Die Einnahme beträgt 240 Thlr., 8000 Torf zum eigenen Gebrauch und freie Wohnung für einen Unverheiratheten.

Die Gesuche sind binnen 3 Wochen an das Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 30. März 1872.

R. Hansen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Verlegt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johansen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 18. Schleswig, den 13. April. 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

391. Das 11. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 6. März 1872, enthält unter:

Nr. 7965 Gesetz, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Wiesbaden und in den zum Regierungsbezirke Kassel gehörigen vormals Großherzoglich hessischen Gebietstheilen. Vom 15. Februar 1872.

Nr. 7966 Gesetz, betreffend die Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

Nr. 7967 Verordnung, betreffend die Ausführung des Gesetzes wegen Erweiterung der Provinzialverbände der Provinz Sachsen und der Rheinprovinz. Vom 24. Februar 1872.

Das 12. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 11. März 1872, enthält unter:

Nr. 7968 Gesetz, betreffend die Aufhebung der im Kreise Meisenheim geltenden Verordnungen über die General-Brandversicherungs-Anstalt zu Kassel. Vom 21. Februar 1872.

Nr. 7969 Allerhöchster Erlaß vom 17. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte an den Kreis Templin, Regierungsbezirk Potsdam, für die Seitens desselben zu übernehmende Aktien-Chaussee von der Ruppiner Kreisgrenze bei Badingen über Zehdenick und Templin bis zur Einmündung in die Berlin-Prenzlauer Chaussee.

Nr. 8970 Allerhöchster Erlaß vom 24. Januar 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Landkreise Königsberg, Regierungsbezirks gleichen Namens, im Anschlusse an die Königsberg-Aweiher Chaussee von Aweiden nach Mahnsfeld führenden Kreisstraße.

Nr. 7971 Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Königsberger Landkreises, im Betrage von 100,000 Thalern IV. Emission. Vom 24. Januar 1872.

Nr. 7972 Bekanntmachung, betreffend die der Rheinischen Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Verbindungsbahn zwischen der Neuß-Dürener und Düren-Euskirchener Bahnlinie. Vom 2. März 1872.

Das 13. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 12. März 1872, enthält unter:

Nr. 7973 Gesetz, betreffend die Allerhöchste Verordnung vom 10. Juni 1871 und die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf das Deutsche Reichsland Elsaß und Lothringen. Vom 26. Februar 1872.

Nr. 7974 Verordnung wegen Aufhebung der Verordnung vom 10. Juni 1871, betreffend die Errichtung von Bank-Komptoiren, Kommanditen und Agenturen im Elsaß und in Lothringen durch die Preußische Bank. Vom 26. Februar 1872.

Nr. 7975 Gesetz, betreffend die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. Vom 11. März 1872.

Nr. 7976 Bekanntmachung, betreffend die der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Zweigbahn von der Berlin-Lehrter Eisenbahn zwischen Berlin und Spandau nach Charlottenburg. Vom 1. März 1872.

Das 14. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 23. März 1872, enthält unter:

Nr. 7977 Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1872. Vom 17. März 1872.

Nr. 7978 Privilegium wegen Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Wollin, Regierungsbezirk Stettin, zum Betrage von 20,000 Thlr. Vom 21. Februar 1872.

Das 15. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 26. März 1872, enthält unter:

Nr. 7979 Gesetz, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 142,000 Thalern und eines Kapitals von 46,380 Thalern an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Wiesbaden. Vom 11 März 1872.

Nr. 7980 Allerhöchster Erlaß vom 3. Februar 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer im Culmer Kreise, Regierungsbezirk Marienwerder, vom Endpunkte der Stadt Briesen nach dem Bahnhofe Wallicz zum Anschluß an die Thorn-Insterburger Eisenbahn führenden Kreis-Chaussee.

Nr. 7981 Allerhöchster Erlaß vom 28. Februar 1872, betreffend die unter Herrschaft des preußischen Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 zu Zuchthausstrafe verurtheilten und dadurch der bürgerlichen Ehrenrechte verlustig gegangenen Personen.

Nr. 7982 Bekanntmachung, betreffend die der Saal-Unstrut-Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Straußfurt nach Gr.-Heringen. Vom 18. März 1872.

Nr. 7983 Bekanntmachung, betreffend die der Münster-Enschede Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Münster über Burgsteinfurt zur preußischen

Digitized by Google

Landesgrenze bei Glanerbrück, zum Anschlusse an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 19. März 1872.

Das 16. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 27. März 1872, enthält unter:

Nr. 7984 Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Aufstellung neuer Besoldungs-Etats, die Regulirung der Gehalte innerhalb der Etats und die Anciennetäts-Verhältnisse der richterlichen Beamten und der Beamten der Staatsanwaltschaft.

Nr. 7985 Bekanntmachung, betreffend die der Hannover-Altenbekener Eisenbahn-Gesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Hildesheim in der Richtung nach Braunschweig bis zur Landesgrenze, sowie einer Bahn von Grauhof nach Goslar. Vom 22. März 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1873 betreffend.

392. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Herzogthum Schleswig-Holstein für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 21. Mai	in Hadersleben,	den 1. Juni	in Crempe,
„ 22. „	in Apenrade,	„ 3. „	in Elmshorn,
„ 23. „	in Gravenstein,	„ 5. „	in Gettorf,
„ 25. „	in Gr. Quern,	„ 7. „	in Hohenwestedt,
„ 27. „	in Friedrichstadt,	„ 8. „	in Neumünster,
„ 28. „	in Heide	„ 10. „	in Plön,
„ 29. „	in Meldorf,	„ 11. „	in Segeberg,
„ 30. „	in Marne,	„ 12. „	in Oldesloe,
„ 31. „	in Wilster,	„ 13. „	in Sande.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.
gez. v. Schoen. Menzel. Schmich.

Zulassung junger Seeleute, welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben, zum einjährig freiwilligen Dienst in der Reichs-Kriegs-Marine.

393. Zur Behebung von Zweifeln hinsichtlich des Verfahrens mit denjenigen jungen Seeleuten, welche das Steuermanns-Examen abgelegt haben und in Gemäßheit des § 13. 4 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste vom 9. November 1867, ihrer Verpflichtung zum aktiven Dienst durch einjährig freiwilligen Dienst in der Reichs-Kriegs-Marine zu genügen berechtigt sind, wird hiermit das Nachstehende bestimmt:

1) Junge Leute beregter Kategorie sind zum einjährig freiwilligen Dienst ohne besonderen Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation zuzulassen. Es finden demzufolge auf dieselben auch die im 13. Abschnitt der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 über die Nachsuchung der Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienst, die Ertheilung des Berechtigungs-Scheins, den Aufstand, resp. die Anmeldung zum Dienstantritt enthaltenen Bestimmungen keine Anwendung.

2) Wer beim Eintritt in das militairpflichtige Alter den Nachweis des bestandenen Steuermanns-Examens führt, ist Seitens der Kreis-Ersatz-Commission von der Anmeldung zur Stammrolle zu entbinden und erhält Aufstand zum Dienstantritt bis zum 1. April seines dritten Concurrenzjahres. Dergleichen junge Leute nehmen an der Loosung nicht Theil.

Anträge auf weitere Zurückstellung sind nach Maßgabe der allgemeinen Bestimmungen des § 44 der Militair-Ersatz-Instruction zu erledigen.

3) Innerhalb der ihnen gewährten Frist sind die betreffenden jungen Seeleute gehalten, sich zu den in § 175 a. a. O. festgesetzten Terminen bei der Flotten-Stamm-Division zum Dienst zu melden, wonächst im Fall der Brauchbarkeit ihre Einstellung in unbeschränkter Zahl stattfindet.

4) Junge Seeleute, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter das qu. Examen noch nicht abgelegt haben und auf ihren Antrag gemäß § 44,5 a. a. O. zurückgestellt worden sind, dürfen sich nach bestandenem Steuermanns-Examen und innerhalb des ihnen bewilligten Aufstandes gleichfalls zu den angegebenen Terminen bei der Flotten-Stamm-Division direct zum Dienst melden. Mit einer derartigen Meldung ist jedoch unbedingt der Verzicht auf die aus der Loos-Nummer des Betreffenden eventuell erwachsene Berechtigung verbunden.

Anderenfalls haben sich dergleichen junge Leute vor Ablauf ihres Aufstandes zum Marine-Ersatz-Geschäft zu stellen, wonächst sie, — unbeschadet des Anspruchs, ihrer activen Dienstpflicht durch einjährigen Dienst genügen zu dürfen — im Fall der Brauchbarkeit und wenn sie ihrer Loos-Nummer nach zum Dienst heranzuziehen sind, unter Anrechnung auf die auszuhebende Rekruten-Quote, mit letzterer zugleich der Flotten-Stamm-Division zu überweisen und dorthin in Marsch zu setzen sind.

5) Wer den ihm bewilligten Aufstand vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienst zu melden, bezw. vor die Marine-Ersatz-Commission zu gestellen, geht des Anspruchs auf einjährigen Dienst verlustig und unterliegt im Uebrigen den Strafbestimmungen der §§ 177 u. ff. a. a. O.

6) Junge Seeleute, welche sich direct bei der Flotten-Stamm-Division gemeldet haben, deren Einstellung aber Seitens letzterer wegen Dienstunbrauchbarkeit nicht erfolgt ist, sind im dritten Concurrenzjahre,

Digitized by Google

bezw. bei Gelegenheit des nächsten Marine-Ersatz-Geschäfts behufs Superrevision der Marine-Ersatz-Commission vorzustellen.

7) Bestätigt vorgedachte Commission die Entscheidung der Flotten-Stamm-Division, so sind die Betreffenden nach Maßgabe der Bestimmungen der Seewehr zu überweisen, resp. als dauernd unbrauchbar auszumustern.

Entgegengesetzten Falls bleibt nach Anhalt des vorstehenden Passus 4 alinea 2 zu verfahren. Die Flotten-Stamm-Division ist alsdann gehalten, die von der Marine-Ersatz-Commission für brauchbar befundenen jungen Leute qu. Kategorie zum einjährigen Dienst einzustellen.

Berlin, den 13. März 1872.

Der Reichs-Kanzler. Der Kriegs-Minister.

In Vertretung.

(gez.) Delbrück. (gez.) Graf von Roon.

Beilage Nr. 1. zur Nr. 7. des Armee-Verordnungs-Blattes.

Zusammenstellung von Abänderungen der Militair-Ersatz-Instruction.

An Stelle gegenwärtiger Fassung der in Folgendem bezeichneten Festsetzungen der Militair-Ersatz-Instruction tritt die nachstehende:

(§ 15,₃. letztes alinea.) Die Ersatz-Angelegenheiten der Marine leiten in den betreffenden Infanterie-Brigade-Bezirken, des 1., 9. und 10. Armee-Corps die permanenten Mitglieder der vorbezeichneten Commission unter dem Namen:

„Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der Xten Infanterie-Brigade (event. Regierungs-Bezirk ꝛc. N. N.) * *.

Im Bezirk des 2. Armee-Corps werden combinirte Marine-Ersatz-Commissionen in der Art gebildet, daß für die Bezirke der 5. und 6. resp. 7. und 8. Infanterie-Brigade je eine Marine-Ersatz-Commission constituirt wird, als deren militairische Mitglieder die Commandeure der 5. resp. 7. Infanterie-Brigade fungiren, während Seitens der betreffenden Regierungen je ein Rath als Civil-Mitglied abzuordnen ist.

Behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts in vorbezeichnetem Corpsbezirk bestimmen die betreffenden Ober-Präsidien alsdann event. nach Communication unter einander, welcher der betheiligten Räthe für den ganzen Bereich der zu einer Marine-Ersatz-Commission verbundenen Infanterie-Brigade-Bezirke die Functionen des Civil-Mitgliedes wahrzunehmen hat.

(§ 34, ₂.) Für das See-Bataillon sind Mannschaften von besonders kräftigem Körperbau, in der äußeren Erscheinung durchaus ansehnlich und der deutschen Sprache vollständig mächtig, auszuheben.

(§ 44,₂.) Gesuche um Zurückstellung Militairpflichtiger der seemännischen Bevölkerung für 1 beziehungsweise 2 Jahre, gleichviel ob sie persönlich oder durch die im § 59, ₂. bezeichneten Individuen angebracht werden, sind in dazu geeignet erscheinenden Fällen thunlichst zu berücksichtigen. Mit der Zurückstellung beregter Militairpflichtigen ist für die Dauer derselben stets die Entbindung von der Anmeldung zur Stammrolle verbunden.

See-, Küsten- und Haff-Schiffer resp. Fischer, welche noch nicht ein Jahr gefahren sind, beziehw. die Fischerei noch nicht ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben, dürfen unter Entbindung von der persönlichen Gestellung beziehungsweise der vorgedachten Verpflichtung gleichfalls bis zum Marine-Ersatz-Geschäft ihres dritten Concurrenzjahres zurückgestellt werden.

Hinsichtlich Militairpflichtiger, welche auf Binnengewässern Schifffahrt treiben, ist event. die Zurückstellung bis zum Schiffermusterungs-Termin des dritten Concurrenzjahres gestattet.

§ 80.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche zur seemännischen Bevölkerung gehören.

1. Die zur seemännischen Bevölkerung gehörenden (§ 5), sowie die übrigen nach § 34, ₁. für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen sind von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Commissionen entbunden.

Im Musterungstermin wird für die betreffenden Individuen gelooft*) und in der alphabetischen Liste angegeben, für welchen Marine-Theil der Einzelne sich seinem Gewerbe nach event. eignet. Es geschieht letzteres durch die Abkürzung:

Fl.-St.-D. (Flotten-Stamm-Division),
H.-K. (Handwerks-Compagnie, } der Werft-Divi-
M.-K. (Maschinen-Compagnie } sion).

2. Zutreffenden Falls werden im beregten Termine auch etwaige Zurückstellungs- beziehungsweise Reclamations-Anträge nach Maßgabe der in den §§ 43, 44 und 45 enthaltenen Bestimmungen erledigt. Desgleichen erfolgt im Fall persönlicher Gestellung des Betreffenden event. gemäß § 76 die definitive Ausmusterung augenfällig dauernd Unbrauchbarer.

3. Alle anderen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung werden behufs definitiver Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß der Marine-Ersatz-Commission überwiesen (VIII. Abschnitt).

§ 83.

Summarische Uebersichten der in den Aushebungsbezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nach Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts sind die verschiedenen Exemplare der alphabetischen Liste eines jeden Aushebungs-Bezirks zur Berichtigung etwaiger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Commission durch Unterzeichnung derselben als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst sind von den permanenten Mitgliedern der Commission summarische Uebersichten

a. der in den alphabetischen Listen des Aushebungs-Bezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen der Landbevölkerung (nach Schema 12),
b. der beim Marine-Ersatz-Geschäft des laufenden Jahres zur Musterung gelangenden Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung (nach beiliegendem Schema 24)

aufzustellen und zu unterzeichnen.

*) Wegen Ausschließung von der Loosung cfr. § 21, 3.

Digitized by Google

§ 86.

Anfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve designirten oder als dauernd unbrauchbar auszumusternden Militairpflichtigen.

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve erster oder zweiter Classe überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen, sind Atteste nach den Schemas 6., 8. und 9. beizubringen. 5. Seitens der Kreis-Ersatz-Commissionen nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts anzufertigen und der Departements-Ersatz-Commission vorzulegen.

§ 89.

Eingaben der Kreis-Ersatz-Commission an die Departements- resp. die Marine-Ersatz-Commission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1. Sobald die Kreis-Ersatz-Commission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Commission sowohl, als der nach § 112 competenten Marine-Ersatz-Commission unter Adresse der betreffenden Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach § 83 aufgestellten summarischen Uebersichten einreichen.

2. Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Commission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Commission die Vorstellungs-Listen (§ 90) je nach Vorschrift der letzteren entweder einzusenden oder im Aushebungs-Termin vorzulegen.

3. Den Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Commissionen ist die Liste K spätestens 4 Wochen vor Beginn des Marine-Ersatz-Geschäfts einzusenden.

(§ 90, 7.) In denjenigen Aushebungs-Bezirken, in denen Militairpflichtige der seemännischen Bevölkerung zur Musterung gelangen, ist endlich

K eine Liste der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden, sowie der übrigen für die Flotten-Stamm-Division geeigneten Militairpflichtigen nach beiliegendem Schema 20

anzufertigen,*) und zwar in einem Exemplar durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission für den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Marine-Ersatz-Commission, in zwei Exemplaren durch den Landwehr-Bezirks-Commandeur für den Militair-Vorsitzenden der letztgedachten Commission, welcher ein Exemplar der Liste dem dieser Commission hinzutretenden Marine-Offizier (§ 113) aushändigen wird.

Sämmtliche Militairpflichtige vorberegter Kategorien werden nur in die Vorstellungs-Liste K eingetragen und zwar in der für die Liste E vorgeschriebenen Reihenfolge**) an der Spitze der einzelnen Jahrgänge diejenigen Militairpflichtigen, welche für die Flotten-Stamm-Division geeignet sind, aber keinen Anspruch auf die der seemännischen Bevölkerung nach § 5 zustehende Vergünstigung haben (§ 23. 11.).

Am Schluß der Liste K werden ferner die vor beendeter Dienstzeit von der Marine zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen, zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Mannschaften eingetragen.

Dem Civil-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Commission sind mit dem ihm zu übersendenden Exemplar der Vorstellungsliste K zugleich alle zugehörigen Belege und Reclamations-Verhandlungen ꝛc.*) zuzustellen.

(§ 92, 6.) In der Regel wird es der Anlegung von Veränderungs-Nachweisen zur Vorstellungsliste K nicht bedürfen, event. sind dieselben spätestens im Aushebungs-Termin der Marine-Ersatz-Commission vorzulegen.

(§ 111. 2.) Die Departements-Ersatz-Commissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Commissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 23 zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Corps durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Commando, welches eine summarische Zusammenstellung für den Corps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Königlich Preußische Kriegs-Ministerium einreicht. Das Königlich Sächsische theilt die ihm zugehenden entsprechenden Uebersichten dem Königlichen Preußischen Kriegs-Ministerium mit.

Ein zweites Exemplar hat in den Bezirken des 1. bis 11. Armee-Corps gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Commission in Preußen durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern in den übrigen Bundesstaaten auf dem durch das betreffende Ministerium des Innern ꝛc. näher vorzuschreibenden Wege an letzteres einzureichen.

Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

3. In vorberegten Uebersichten sind die zur seemännischen Bevölkerung gehörigen Militairpflichtigen mit blauen Zahlen derart zu führen, daß letztere in den schwarzen Zahlen mit enthalten sind.

Achter Abschnitt.

Das Marine-Ersatz-Geschäft.

§ 112.

Von dem Marine-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1. Behufs Musterung der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen (§§ 5 und 34, 1) finden in den Bezirken des 1., 2., 9. und 10. Armee-Corps, beziehungsweise in den Bezirken der 1., 4. bis 8., 33. bis 37. und 40. Infanterie-Brigade, alljährlich im Laufe der Monate Januar oder Februar an geeigneten, durch die betreffenden Ersatz-Behörden dritter

*) Die von den Kreis-Ersatz-Commissionen innerhalb ihrer Competenz zurückgestellten resp. von der Gestellung für das bevorstehende Marine-Ersatz-Geschäft Entbundenen sind nicht mit aufzunehmen.

**) Hinsichtlich Rangirung der Militairpflichtigen in der Liste K wird speziell auf die Bestimmungen im § 22 ad 1 Alinea 2 und 4 aufmerksam gemacht, wonach die allgemeine Abschluß-Nummer eines Aushebungs-Bezirks auch für die Rangirung in der Vorstellungsliste K maßgebend ist.

*) Dieselben sind unmittelbar nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission zurückzusenden.

Digitized by Google

Instanz näher zu bestimmenden Orten (Marine-Aushebungs-Stationen) Marine-Ersatz-Geschäfte statt.

2. Einzelne in den Bezirken der 2. und 3. Infanterie-Brigade gestellungspflichtige Mannschaften der seemännischen Bevölkerung sind der Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 1., dergleichen Individuen aus den übrigen Corpsbezirken der Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade zur definitiven Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß zu überweisen.

3. Das Marine-Ersatz-Geschäft für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade findet im unmittelbaren Anschluß an dasjenige der 33. Infanterie-Brigade derart statt, daß für die Dauer desselben der Commandeur der letzteren die Functionen des Militair-Vorsitzenden auch für den Bezirk der 40. Infanterie-Brigade wahrzunehmen hat.*)

4. Die Marine-Ersatz-Commissionen sind ermächtigt, mit Ausstand versehene Militairpflichtige, auch fremder Aushebungsbezirke, welche nach beendeter Aushebung von Seereisen vorübergehend in die Heimath zurückkehren oder im Begriff stehen, sich auf längere Zeit anmustern zu lassen, außerterminlich zu mustern.**)

Es ist alsdann, wenn die Mitglieder der Commission sich nicht an einem Orte befinden, vom Zusammentritt der letzteren, sowie event. von Zuziehung eines Marine-Officiers Abstand zu nehmen, vorher jedoch die heimathliche Kreis-Ersatz-Commission behufs directer Ueberweisung des Betreffenden mittelst Auszuges aus Liste K zu requiriren und derselben demnächst auch vom Resultat der Musterung Mittheilung zu machen.

5. In der Zeit zwischen dem 1. Januar und der Beendigung des Marine-Ersatz-Geschäfts dürfen dergleichen außerterminliche Musterungen nicht mehr vorgenommen werden.

(§ 113, 1.) Die Thätigkeit der Marine-Ersatz-Commissionen (cfr. § 15 ad 3.) erstreckt sich auf die betreffenden, im § 112 ad 1. aufgeführten Infanterie-Brigade-Bezirke.

Den Marine-Ersatz-Commissionen im Bezirk der 1 und 36. Infanterie-Brigade liegt jedoch auch die Regelung der Militair-Verhältnisse derjenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung ob, welche ihr etwa aus anderen Bezirken gemäß § 112 ad 2. zugewiesen werden.

(§ 114, 3.) Die Geschäftspläne der Marine-Ersatz-Commissionen sind rechtzeitig durch die Amtsblätter derjenigen Regierungen, in deren Bezirken die Musterungen stattfinden, bekannt zu machen und Seitens der betreffenden General-Commandos nach vollzogener Bestätigung der Kaiserlichen Admiralität abschriftlich mitzutheilen.

Der Reise- und Geschäftsplan der Marine-Ersatz-Commission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade ist außerdem alljährlich zum 15. November dem Königlich Preußischen Kriegs-Ministerium — Allgemeines Kriegs-Departement — behufs weiterer Veröffentlichung zu übersenden und dabei anzuzeigen, in welchen Aushebungsstationen die Gestellung der Militairpflichtigen fremder Corpsbezirke zu erfolgen hat.

§ 115.

Beerdigung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Marine-Ersatz-Kommission.

1. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen der im § 112. 1. genannten Infanterie-Brigade-Bezirke haben, nachdem ihnen die Bestimmungen der Marine-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Marine-Aushebungs-Stationen zugegangen sind, sämmtliche in Liste K einzutragende Militairpflichtige in derselben Weise zu beordern, wie dies hinsichtlich des Kreis-Ersatz-Geschäfts im § 71, 1. vorgeschrieben ist.

2. Betreffs der im § 112, 2. bezeichneten Individuen werden die Marine-Ersatz-Kommissionen im Bezirke der 1. resp. 36 Infanterie-Brigade nach Maßgabe der Repartition bestimmen, welche Militairpflichtige sich ihr vorzustellen haben, die übrigen haben gedachte Kommissionen den heimathlichen Departements-Ersatz-Kommissionen behufs persönlicher Musterung bei Gelegenheit des nächstfolgenden Departements-Ersatz-Geschäfts zu überweisen.

Es steht jedoch den letzteregten Militairpflichtigen, welche den Beginn des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht abwarten wollen, frei, sich nach zuvor beantragter Ueberweisung vor jede beliebige Marine-Ersatz-Commission behufs persönlicher Musterung außerterminlich zu gestellen, wonächst mit ihnen nach Maßgabe der Bestimmungen zu verfahren und der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission vom Resultat Mittheilung zu machen ist.

8. Die zur Gestellung vor die Marine-Ersatz-Kommission der 1. resp. der 36. Infanterie-Brigade beorderten Militairpflichtigen fremder Aushebungsbezirke sind durch den Militair-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission nach den für die Ueberweisung von Rekruten an Truppentheile maßgebenden Bestimmungen nach der bezüglichen Marine-Aushebungs-Station in Marsch zu setzen*).

Wenn sich im Aushebungstermin Militairpflichtige gestellen, welche weder in der Vorstellungsliste K verzeichnet, noch mittelst Veränderungs-Nachweis überwiesen sind, so findet § 98, 7. analoge Anwendung.

(§ 116, 1.) Auf Grund der den Marine-Ersatz-Kommissionen gemäß § 89, 1. zugegangenen Eingaben stellen die Militair-Vorsitzenden derselben „Ueberschriften der im Jahre 18.. beim Marine-Ersatz-Geschäft im Be-

*) Im Uebrigen regelt sich die Organisation resp. das Ressortverhältniß der Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 40. Infanterie-Brigade nach den allgemeinen Bestimmungen der §§ 15, 3 und 118.

**) Werden dergleichen Militairpflichtige für einstellungsfähig befunden und sind dieselben der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen, so ist ihnen ein Paß nach Schema 11 zu behändigen, andernfalls nach den bezüglichen Bestimmungen dieser Instruction zu verfahren." — Hinsichtlich sofortiger Einstellung Freiwilliger cfr. § 126, 5.

*) Sollten dieselben nicht zum Dienst ausgehoben werden, so sind sie in gleicher Weise durch den Landwehr-Bezirks-Kommandeur der Marine-Aushebungs-Station nach der Heimath zu instradiren, falls sie dorthin zurückzukehren beabsichtigen.

Digitized by Google

zirks der 1ten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen" nach Schema 24 (cfr. § 83.) auf und senden dieselben zum 1. September (pr. Kouvert) in je einem Exemplar an das vorgesetzte General-Kommando und an das Königlich Preußische Kriegsministerium — Allgemeines Kriegs-Departement —.

§ 117.

Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren, Ueberweisung zur Seewehr und Entscheidung über die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften.

1. Den beim Marine-Ersatz-Geschäft als dauernd unbrauchbar ausgemusterten, sowie den zur Seewehr überwiesenen Mannschaften sind die Ausmusterungsscheine, beziehungsweise Seewehrpässe, womöglich sogleich auszuhändigen*).

Ist dies in einzelnen Fällen nicht ausführbar, so sind die betreffenden Scheine möglichst bald nach beendetem Marine-Ersatz-Geschäft der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushändigung zuzustellen.

2. Ueber die zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Mannschaften ist nach Maßgabe des § 51. Entscheidung zu treffen.

§ 118.

Aushebung der Militairpflichtigen.

1. Behufs der Aushebung sind die in den Vorstellungslisten K verzeichneten Leute nach den verschiedenen Aushebungs-Bezirken zu rangiren und die zu je einem Aushebungs-Bezirk gehörenden in der Reihenfolge zu mustern, in welcher sie in der betreffenden Vorstellungsliste verzeichnet stehen.

2. Unter Festhaltung beregter Reihenfolge sind aus jedem Aushebungs-Bezirke so viele Militairpflichtige für die Flotten-Stamm-Division auszuheben, als der Bezirk zufolge der Sub-Repartition (§ 116.) zu gestellen hat. Behufs Aufbringung des Maschinenpersonals und der Schiffszimmerleute kann jedoch erforderlichen Falles auch von dieser Reihenfolge abgewichen werden.

3. In Betreff der Uebertragung des aus den Militairpflichtigen eines Aushebungs-Bezirks ꝛc. nicht zu ergreifenden Kontingents finden die Bestimmungen des § 18. ad 8. und 9. analoge Anwendung.

4. Militairpflichtige, welche als zur seemännischen Bevölkerung gehörend nicht anerkannt werden, sind der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung hinsichtlich ihrer event. Aushebung für das stehende Heer zurück zu überweisen, und bei vorhandener Brauchbarkeit zu Nachgestellungen zu verwenden, event. mit Gestellungs-Ordres nach § 79, 5o zu versehen.

5. Im Uebrigen gelangen hinsichtlich der Aushebung im Allgemeinen, sowie in Betreff des Verfahrens bei Erledigung der Reklamations-Anträge ꝛc. die Bestimmungen der §§ 100., 103., 108. und 109. in analoger Weise zur Anwendung.

6. Rekruten-Nachgestellungen finden bei der Flotten-Stamm-Division in der Regel nicht statt.

(§ 126, 5.) Für den Dienst in der Marine tauglich befundene Militairpflichtige, deren außerterminliche Musterung gemäß § 112, 4. stattgefunden hat, dürfen im Fall der Brotlosigkeit jederzeit dem betreffenden Marinetheil zur sofortigen Einstellung event. über den Etat überwiesen werden*).

(§. 175.) 5. Die Einstellung einjährig Freiwilliger findet bei der Flotten-Stamm-Division am 1. April, 1. Juli, 1. October und 1. Januar jeden Jahres, bei der Werft-Division am 1. April und 1. October, beim See-Bataillon und der See-Artillerie-Abtheilung nur am 1. Oktober jeden Jahres statt.

6. Beim See-Bataillon dürfen nicht mehr als im Ganzen vier einjährig Freiwillige per Kompagnie, bei der See-Artillerie-Abtheilung kann ein einjährig Freiwilliger per Kompagnie eingestellt werden.

Bei den übrigen Marinetheilen ist die Einstellung einjährig Freiwilliger in unbeschränkter Zahl gestattet.

Außerdem ist im § 71 zu Passus 3. nachstehende Anmerkung hinzuzufügen:

Hinsichtlich des Verfahrens mit den Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung cfr. § 80.

Desgleichen der Ueberschrift des § 77. die folgende Anmerkung:

Den Kreis-Ersatz-Kommissionen liegt auch die Prüfung der moralischen Qualifikation der zur seemännischen Bevölkerung gehörenden Militairpflichtigen ob.

Dagegen fällt Passus 5. des § 116., sowie Passus 3. und 4. des § 117 ganz fort.

ad R. Kanz.-Amt. 714 B.
Kriegs-Minist. 1177. 1. A. I. a.

*) Die Beschaffung der beregten Scheine beziehungsweise Päße liegt dem Militair-Vorsitzenden der Marine-Ersatz-Kommission ob.

*) Die Ueberweisung ist Seitens der bezüglichen Marine-Ersatz-Kommission direkt zu veranlassen.

Digitized by Google

Schema 20. zu §. 90. der Ersatz-Instruktion.

Vorstellungs-Liste (K)

der der Marine-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen des (Kreises ꝛc. NN. Regierungsbezirk ꝛc. NN) pro 18 . .

Laufende Nummer.	Zuname und Vorname	Nummer der Loosungs-Liste.	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis ꝛc. der Geburt.	Domicil-Ort und Kreis ꝛc.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.	Gewerbe.	Größe. Meter.	Centimeter.	Millimeter.	Frühere Entscheidungen, Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe weshalb vorzugsweise einzustellen.	Marinetheil für welchen event. gestellt.	Entscheidung der Marine-Ersatz-Kommission.	Bemerkungen.
						A. Zur Vorstellung zu beordernde Militairpflichtige.												
						B. Vor beendeter Dienstzeit entlassene Mannschaften.												

NB. Hier ist hinsichts der Mannschaften ad B. anzugeben:
a. Charge und Marinetheil, bei welchem d. Betreffende gedient.
b. Datum des Diensteintritts und der Entlassung.
c. Grund der Entlassung.
d. Ob ausgebildet.
Die Eintragung der Größenmaße erfolgt event. erst Seitens der Marine-Ersatz-Kommission.

Schema 24. Zu § 83 der Militair-Ersatz-Instruction.

Uebersicht

der im Jahre 18 . . . . beim Marine-Ersatz-Geschäft im Kreise N. . . . . Bezirke der nten Infanterie-Brigade konkurrirenden Militairpflichtigen.

Aushebungs-Bezirk.	Summe der in die Vorstellungslisten K aufzunehmenden Militairpflichtigen.	Davon sind ihrem Gewerbe nach geeignet für die Flotten-Stamm-Division. See-Schiffer.	Küsten- und Haff-Schiffer.	Seefischer.	Küsten- und Haffischer.	Summa.	die Werft-Division. Schiffs-Zimmerleute.	Maschinisten.	Maschinisten-Assistenten.	Heizer.	Summa.	Bemerkungen.
Summa.												

Anmerkung zu Schema 24. In obige Uebersicht sind diejenigen Militairpflichtigen der seemännischen Bevölkerung nicht aufzunehmen, die für das laufende Jahr zurückgestellt werden.

Digitized by Google

Beilage Nr. 8 zu Nr. 7 des Armee-Verordnungs-Blattes.

Zusammenstellung der auf die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Reichs-Kriegsmarine Bezug habenden Abänderungen der Verordnung vom 5. September 1867, betreffend die Organisation der Landwehr-Behörden ꝛc.

I. Der letzte (zehnte) Abschnitt der Verordnung vom 5. September 1867 erhält folgende Fassung:

Zehnter Abschnitt.

Dienstverhältnisse der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine.

§ 61.

Allgemeine Bestimmungen.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine stehen unter Kontrole der Landwehr-Behörden und finden auf dieselben die in den vorstehenden Abschnitten enthaltenen Bestimmungen analoge Anwendung, insofern in Nachfolgendem nicht Abweichungen angeordnet werden.*)

§ 62.

Meldepflicht der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine.

1. Bei der Entlassung aus dem aktiven Dienst haben die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine sich gemäß § 15 ad 1 innerhalb der nächsten 14 Tage bei dem Bezirks-Feldwebel des von ihnen gewählten Aufenthaltsortes zu melden.

2. Während der Dauer des Beurlaubten-Verhältnisses sind dieselben demnächst in Friedenszeiten bei Fahrten zur See von der jedesmaligen Ab- und Rückmeldung entbunden, wenn ihre Abwesenheit nicht in die Zeit der Kontrol-Versammlungen resp. Uebungen fällt.

Eventuell ist gedachten Mannschaften die Dispensation von Beiwohnung der Kontrol-Versammlung resp. Reservisten die Entbindung von der Uebungspflicht nicht vorzuenthalten, soweit dies das militairische Interesse gestattet.

3. Im Falle einer Kriegs-Ausrüstung der Flotte haben die betreffenden Mannschaften sich unaufgefordert ungesäumt in das Inland zurückzubegeben und sich bei demjenigen Landwehr-Bezirks-Kommando zum Dienst zu melden, in dessen Kontrole sie stehen, oder welches sie vom Auslande her am leichtesten erreichen können.

§ 63.

Von den Kontrol-Versammlungen.

1. Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Flotten-Stamm- und der Werft-Division sind verpflichtet, sich einmal jährlich und zwar im Frühjahr, zur Kontrole zu gestellen.

In Betreff der beurlaubten Mannschaften der übrigen Marinetheile gelten die für das Landheer gegebenen Festsetzungen.

2. Die nach Mittheilung der Musterungs-Behörden in den Seehäfen (§ 22. 6) für Deutsche Handelsschiffe Angemusterten sind, wenn die Dauer ihrer Anmusterung in die Zeit der Kontrol-Versammlung fällt, von Beiwohnung der letzteren als dispensirt anzusehen.

3. In den Kontrol-Versammlungen erfolgt die Aushändigung der Ordres an die zur Uebung einberufenen Mannschaften.

§ 64.

Von den Uebungen der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine.

1. Jeder Reservist ist während der Dauer des Reserveverhältnisses zur Theilnehme an zwei Uebungen verpflichtet, welche die Dauer von je acht Wochen nicht überschreiten sollen.

Die von der Reserve zur Seewehr entlassenen Mannschaften werden zu Uebungen nicht einberufen.*)

Hinsichtlich Auswahl der zur Uebung zu beorderenden Reserven ist die Festsetzung des § 52. 5. zu beachten.

2. Alle Einberufungen zum Dienst erfolgen durch die Landwehr-Bezirks-Kommandos auf Grund directer Requisition des Kommandos der Flotten-Stamm-Division.

3. Gesuche um Zurückstellung von den Uebungen müssen auf dem in § 53 vorgeschriebenen Wege spätestens bis zum 15. Februar dem Landwehr-Bezirks-Kommando übermittelt werden, welchem allein die Entscheidung zusteht. Bereits Gesuche dürfen jedoch nur insoweit berücksichtigt werden, als dies unbeschadet der Sicherstellung des auf den Bezirk repartirten Bedarfs an Uebungs-Mannschaften thunlich ist.

4. Seeleute, welche auf einem deutschen Handelsschiff nach vorschriftsmäßiger Anmusterung thatsächlich in Dienst getreten, sind für die Dauer der eingegangenen Verpflichtung von der Einberufung zur Uebung befreit. Eventuell haben sie nach Entlassung von dem Handelsschiff ihrer Uebungspflicht nachträglich zu genügen und sind zu. Mannschaften daher gehalten, sich sofort nach erfolgter Abmusterung bei dem nächsten Bezirks-Feld webel anzumelden.

5. Ob alsdann die nachträgliche Einbeorderung der ad 4 gedachten Mannschaften stattzufinden hat, wird das Kommando der Flotten-Stamm-Division auf bezügliche Anfrage des heimathlichen Landwehr-Bezirks-Kommandos in jedem einzelnen Fall bestimmen.

6. Die Bestimmung ad 4 findet analoge Anwendung auf diejenigen Seeleute, welche eine deutsche Navigations-Schule oder damit verbundene Schiffsbauschule besuchen. Diese Mannschaften sind erforderlichen Falls auch von den Kontrol-Versammlungen zu entbinden.

§ 65.

Listenführung und Rapportwesen.

1. In den Listen sind die Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine, ihrer Bestimmung gemäß, in folgende Abtheilungen getrennt zu führen:

A. Mannschaften der Flotten-Stamm-Division;

B. Mannschaften der Werft-Division:

*) Das Verhältniß der zur Seewehr überwiesenen Militairpflichtigen regelt sich nach Maaßgabe der in dem Seewehr-Paß (Schema 7 der Militair-Ersatz-Instruktion vom 26. März 1868) enthaltenen Festsetzungen. —

*) In Betreff der Uebungspflicht der zur Seewehr überwiesenen Militairpflichtigen cfr. § 13 des Gesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegs-Dienst vom 9. November 1867.

a. Maschinen-Kompagnie,
b. Handwerks-Kompagnie.
C. Mannschaften des See-Bataillons;
D. Mannschaften der See-Artillerie.

2. In die Heimaths-Kontrole sind von den vorstehend unter A und B geführten Mannschaften nur diejenigen zu übertragen, resp. zu überweisen, welche im letzten Jahre ihrer Reserve- resp. Seewehr-Verpflichtung ohne Dispens, beziehungsweise unentschuldigt die Kontrol-Versammlung versäumt oder einer Einberufungs-Ordre zum Dienst keine Folge geleistet haben und noch nicht zur Anmeldung gelangt sind.

3. Das Kommando der Flotten-Stamm-Division erhält zum 1. Januar direkt von den Landwehr-Bezirks-Kommandos summarische Nachweisungen aller in deren Kontrole befindlicher Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine nach Schema 17, aus denen gleichzeitig die Zahl der übungspflichtigen resp. zur Uebung disponiblen Mannschaften ersichtlich ist.

Auf Grund der vorberegten Nachweisungen repartirt das Kommando der Flotten-Stamm-Division den Bedarf an Uebungs-Mannschaften für das laufende Jahr auf die einzelnen Bataillons-Bezirke und läßt demnächst die bezüglichen Festsetzungen hinsichtlich Einberufung ꝛc. derselben den Landwehr-Bezirks-Kommandos bis zum 15. Februar zugehen.

4. Gleichzeitig mit den vorstehend erwähnten Nachweisungen sind dem Kommando der Flotten-Stamm-Division namentliche Listen der im Beurlaubtenstande des Heeres vorhandenen, auf Dampfschiffen ausgebildeten Maschinisten und Heizer — und zwar in Reserve und Landwehr getrennt, und in jedem dieser Dienstverhältnisse nach Ausbildung auf See- und Fluß-Dampfern gesondert zu übersenden. — Eventl. sind Vacat-Anzeigen einzureichen.

5. Die Listen der zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen Marine-Mannschaften sind gesondert von denen der betreffenden Mannschaften des stehenden Heeres zu führen und nach erfolgter Entscheidung über diese Mannschaften dem Kommando der Flotten-Stamm-Division mitzutheilen.

II. An Stelle gegenwärtiger Fassung des § 22. ad 6 tritt die nachstehende:

Den Musterungs-Behörden in den Seehäfen liegt eine wesentliche Mitwirkung bei der Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine ob. Dieselben haben von jeder Anmusterung für ein deutsches Handelsschiff dem Landwehr-Bezirks-Kommando, in dessen Kontrole der Betreffende ausweislich seines Militair-Passes steht, Mittheilung zu machen und dabei die Dauer der Anmusterung anzugeben.

Für Schiffe fremder Nationalität dürfen zu Fahrten, welche über den 1. März hinauslaufen, Mannschaften der Marine-Reserve Seitens der Musterungs-Behörden nur dann angemustert werden, wenn aus deren Militair-Paß ersichtlich ist, daß sie von Beiwohnung der Kontrol-Versammlung und Theilnahme an Uebungen entbunden resp. zu solchen im bevorstehenden Sommer nicht verpflichtet sind.

Mannschaften, welche zur Disposition der Marinetheile beurlaubt sind, dürfen nicht angemustert werden.

Bemerkungen.

1. Als Übungspflichtig sind alle Mannschaften der Reserve zu bezeichnen, welche noch nicht die vorgeschriebenen zwei Uebungen mitgemacht haben.

2. Die Summe ad IV muß die Summe ad II nach Abzug derjenigen ad III ergeben.

Digitized by Google

Nachweisung

Schema 17 (zu § 65).

der in Kontrole des X. Bataillons (N. N.) X. Landwehr-Regiments N. N. befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine.

	A. Flotten-Stamm-Division.					B. Werft-Division.																		C. See-Bataill.			D. See-Artill.			
	Deck-Offiz.			Unter Offiz.		a. Maschinen-Compagnie.			b. Handwerks-Compagnie.																					
	Steuerleute.	Bootsleute.	Feuerwerker.	Steuer. u. Bootsmannsm.	Feuerwerksmaate.	Matrosen.	Maschinisten.		Heizer.	Zimmerleute.	Segelmacher	Schmiede	Tischler	Maler.	Böttcher.	Büchsenmacher.	Seiler.	Reepschläger.	Lazareth-Gehilfen	Schneider.	Schuhmacher.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Gemeine.	Unteroffiziere.	Spielleute.	Gemeine.	Bemerkungen.		
							Maschinist. d. Marine	Maate. Applikanten. Auf Flußdampf. rc.	Aus der Marine. Von Flußdampf.	Maate. Handwerker.	Maate. Handwerker.	Maate. Handwerker.	Maate Handwerker.	Maate. Handwerker.	Maate. Handwerker.	Maate. Handwerker.	Maate. Handwerker.	Maate. Handwerker.	Maate. Handwerker.	Unteroffiziere. Gemeine.	Schneider.	Schuhmacher.							
I. Es werden in den Listen geführt: vom Jahrgang 18...																													
„ „ 18...																													
rc. Sa. ad I.																													
II. Davon sind übungspflichtig																													
III. Von den Mannschaften ad II. sind a. auf Norddeutschen Handelsschiffen über den 1. April hinaus angemustert																													
b. in die Heimaths-Controlle übertragen																													
Sa. ad III.																													
IV. Es bleiben zur Uebung disponibel vom Jahrgang 18...																													
„ „ 18...																													
rc. Sa. ad IV.																													

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Bekanntmachung, betreffend die schon jetzt zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli 1872 gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staatsanleihe vom Jahre 1859, gegen Gewährung eines Agio.

391. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 28. v. Mts.:

„Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. (Staats-Anzeiger Nr. 2), wonach die durch die Bekanntmachung vom 21. December v. J. (Staats-Anzeiger Nr. 201) zur baaren Einlösung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Staats-Anleihe vom Jahre 1859 bei der zur Einlösung bestimmten Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie bei den Königlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, und bei der Kreiskasse zu Frankfurt a./M. schon vor dem Kündigungstermine, in der in der zuerst bezeichneten Bekanntmachung vorgeschriebenen Weise eingelöst werden können, bringen wir auf Grund der Bestimmung im Absatz 2 des § 4 des Gesetzes vom 18. December v. J. (Gesetz-Sammlung Seite 593) in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die gedachten Kassen ermächtigt sind, Denen, welche die Einlösung jener Schuldverschreibungen **in der Zeit vom 1. bis 30. April d. J.** bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agios, den festen Betrag von 101¾ Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. April, an welchem die Zinsen für die ersten drei Monate des Jahres 1¼ Thlr. ausmachen, ein Agio von ½ Thlr.

Berlin, den 28. März 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden."

wird unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatte Stück 62 pro 1871 sub Nr. 1296 und Stück 2 pro 1872 sub Nr. 24 publicirten Bekanntmachungen der genannten Königlichen Haupt-Verwaltung hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, diese Bekanntmachung in der nächsten Nr. des betreffenden Kreisblatts abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 3. April 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Vorarbeiten für eine Eisenbahn-Verbindung des Hannoverschen Staatsbahnnetzes mit der Stadt Altona.

395. Nachdem der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten die Königliche Eisenbahn-direction zu Hannover beauftragt hat, die zu einer Eisenbahn-Verbindung des Hannoverschen Staatsbahnnetzes mit den Städten Hamburg und Altona erforderlichen Untersuchungen und technischen Vorarbeiten anzustellen und auszuarbeiten und von der gedachten Direction mitgetheilt ist, daß mit der Leitung der Vorarbeiten der Oberbauinspector **Bahr** und in höherer Instanz der zweite technische Rath der genannten Behörde, Regierungs- und Baurath **Wex** beauftragt sei, wird Solches mit der Anweisung zur öffentlichen Kunde gebracht, daß den mit den Vermessungen ꝛc. ꝛc. zu beauftragenden Technikern und ihren Gehülfen der Zugang zu den Privatgrundstücken zu gestatten und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegenzustellen ist.

Zugleich wird Allen und Jeden die Schonung der aufzustellenden Richtstangen und Märkpfähle hierdurch zur Pflicht gemacht.

Schleswig, den 2. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betreffend den Gebrauch der Zeesen und ähnlicher Grundnetze.

396. Nachdem sich ergeben, daß die in der Polizeiverordnung vom 19. Juli 1870 (Amtsblatt S. 261) zwischen den beiden Punkten Anselethage und Halkhoved aufgeführten Grenzen weder genügend bestimmt, noch sonst zum Schutze der Fischerei ausreichend sind, wird unter Aufhebung dieser Bestimmungen (Passus 1, al. 15—17) auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867 Folgendes bestimmt:

1) Der Gebrauch der Zeesen oder anderer durch Segelfahrzeuge fortbewegter Grundnetze ist in den Gewässern innerhalb der Linie Halkhoved-Aaronkalv-Anselethage untersagt.

2) Uebertretungen dieser Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr. event. Haft bestraft.

Schleswig, den 3. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Anfertigung einer Uebersicht der Eisenindustrie für die Wiener Welt-Ausstellung.

397. Der Herr Handelsminister hat die Oberbergämter angewiesen, Karten anzufertigen, auf welchen die Production, Consumtion und Circulation der wichtigsten Metalle graphisch dargestellt sind. Um das nöthige Material hierzu in möglichst kurzer Zeit herbeizuschaffen, sollen sich die Berg-Revierbeamten mit den Hüttenbesitzern ihres Bezirks in directen Verkehr setzen. Da die betreffenden Karten für die Wiener Industrie-Ausstellung bestimmt sind, so ist wohl zu erwarten, daß die Werksbesitzer es für eine Ehrenpflicht halten werden, auch ihrerseits das Unternehmen zu fördern.

Wir veranlassen die Herren Landräthe und Stadtmagistrate in diesem Sinne auf die Besitzer von Eisengießereien dahin einzuwirken, daß sie die Revierbeamten auf deren Ansuchen mit den gewünschten Aufklärungen und Nachrichten versehen.

Schleswig, den 8. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Apotheken-Visitationen und die Betheiligung der Kreisphysici bei denselben ꝛc.

398. Im Anschlusse an die Ober-Präsidial-Bekanntmachung vom 21. Mai 1870 (Amtsblatt Nr. 638 pag. 191) betreffend die Anwendung der ausländischen Bestimmungen über die Apotheken-Visitationen, machen wir die Kreis-Physici der Provinz darauf aufmerksam, daß sie sich nicht allein regelmäßig an dem Visitationsgeschäfte

Digitized by Google

zu betheiligen haben, sondern, daß es auch ihre Pflicht ist, sich von der Beseitigung der bei der Visitation etwa vorgefundenen Mängel, welche auch in den den Apothekenbesitzern durch die Hand der Physici zugehenden Erlassen näher bezeichnet werden, zu überzeugen und darüber zu berichten. Ersteres darf Seitens der Physici in Apotheken außerhalb ihres Wohnortes, zur Vermeidung von Kosten, nur bei gelegentlicher Anwesenheit daselbst geschehen. Sollte in diesen Fällen aber der Physicus an einem gelegentlichen Besuch des Wohnortes des Apothekers verhindert worden sein, so ist letzterer anzuhalten, nach Ablauf der ihm von uns gesetzten Frist dem Kreisphysicus davon, daß und wie er einen jeden der gerügten Mängel beseitigt hat, eine specificirte Angabe zu machen.

Schleswig, den 8. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Aufnahme in das Königliche Institut für Kirchenmusik in Berlin.

399. Das Königliche Musik-Institut zu Berlin hat den Zweck, junge Leute zu Organisten, Cantoren, Gesang- und Musik-Lehrern an Gymnasien und Schullehrerseminarien auszubilden.

Die Lehrgegenstände desselben sind:

1) Unterricht im Orgelspiel,
2) Vortrag über die Construction der Orgel,
3) Unterricht im Clavierspiel,
4) Theorie der Musik, bestehend
   a. in der Harmonielehre,
   b. in der Lehre vom doppelten Contrapunct und der Fuge,
5) Gesang-Unterricht,
6) Instrumental- und Vocal-Uebungen zur Ausführung classischer Musikwerke.

Obgleich der Cursus nur 1 Jahr währt, nämlich von Ostern bis wieder Ostern, und von Michaelis bis wieder Michaelis, so wird doch nach Umständen auch eine zweijährige Theilnahme an dem Unterricht in der Anstalt gestattet.

Die Bedingungen zur Aufnahme in das Institut sind folgende:

1) ein Alter von wenigstens 17 Jahren,
2) daß der Aufzunehmende entweder ein Gymnasium bis Secunda besucht, oder das Seminarabgangsexamen genügend bestanden habe,
3) daß er die nöthige musikalische Vorbildung besitze,
4) daß derselbe, während sämmtlicher Unterricht unentgeltlich ertheilt wird, die Kosten seines Aufenthalts in Berlin bestreiten könne,
5) daß derselbe vor seiner Aufnahme in das Institut sich einer Prüfung des Directors des Instituts unterziehe.

Das Maaß der erforderlichen musikalischen Vorbildung (Nr. 3 der obigen Bedingungen) ist neuerdings folgendermaßen näher festgestellt worden. Es ist Bedingung für die Aufnahme außer Talent und Beruf zur Musik, daß der Aufzunehmende folgenden Anforderungen zu genügen im Stande ist:

a. in der Harmonielehre — eine Choralmelodie mit und ohne gegebenen Baß correct vierstimmig zu harmonisiren,
b. im Gesang — mit dem Grade der Ausbildung, welchen der Gesang-Unterricht in den Seminarien und in den ersten Singeklassen der Gymnasien zu erreichen vermag, Tonleitern, Choräle und Lieder ohne Begleitung rein und correct auszuführen,
c. im Orgelspiel — Choralspielen mit obligatem Pedal; Versuche in freien Vor- und Zwischenspielen; Vortrag leichter Orgelstücke von Rink, Rembt und Fischer,
d. im Clavierspiel — technisch und in der Auffassung correcter Vortrag der Sonaten von Haydn, Mozart oder Clementi unter Voraussetzung des Studiums der sogenannten Fünf-Finger-Uebungen, der sämmtlichen Tonleitern und eines Etudenwerks von Czerni, Bertini oder Löschhorn,
e. im Violinspiel — Fertigkeit in den drei ersten Lagen, correcter Vortrag aller Tonleitern, desgleichen der leichteren Etüden aus der Violinschule von Kreutzer und Baillot.

Es ist ferner angeordnet, daß sich die Aspiranten, ehe ihr Aufnahmegesuch an den Herrn Minister zur Entscheidung gelangt, einer Vorprüfung über ihre musikalische Vorbildung nach Maaßgabe der so eben aufgeführten Anforderungen bei einem innerhalb der Provinz wohnhaften Musikverständigen zu unterwerfen haben.

Gesuche um Aufnahme in das Institut sind **4 Monate vor dem Anfange** des jedesmaligen Unterrichts-Cursus (beziehungsweise von Ostern oder Michaelis) bei der **Regierung** einzureichen. Das Gesuch muß einen von dem Aspiranten **selbst verfaßten Lebenslauf** mit kurzer Darlegung seiner Erziehung und Bildung sowohl in wissenschaftlicher als musikalischer Hinsicht enthalten, und von den nöthigen **Attesten** über die Erfüllung der oben unter **1, 2 und 4 aufgeführten Bedingungen** begleitet sein.

Die Regierung wird dann dem Aspiranten einen Musikverständigen bezeichnen, bei welchem er die Vorprüfung über seine musikalische Vorbildung (Nr. 3 der Bedingungen) zu bestehen haben würde. Von dieser Verfügung kann abgesehen werden, wenn durch bereits früher erworbene Zeugnisse außer Zweifel gestellt ist, daß der Bewerber die erforderliche Qualification besitzt. **Solche Zeugnisse sind daher event. dem Gesuche gleich beizufügen.**

Schließlich bemerken wir, daß der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten sich bereit erklärt hat, solchen jungen Leuten aus der hiesigen Provinz, welche die Aufnahme in das mehrgedachte Institut nachsuchen und erlangen, im Fall der Bedürftigkeit eine mäßige Beihülfe aus Centralfonds für die Zeit ihres Studiums zu gewähren.

Schleswig, den 2. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

400. Die Gebrüder **Friedrich Franziscus** und **Carl Eggers** hieselbst beabsichtigen, in dem an der Ziegelstraße sub Nr. 13 des Nosenviertels hiesiger Stadt belegenen Wohnhause eine Schlachterei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind bei der unterzeichneten Behörde, woselbst die betreffenden Zeichnungen nebst Beschreibung ausliegen, innerhalb 14 Tagen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung anzubringen.

Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Meldorf, den 1. April 1872.

Die Polizeiverwaltung.

401. Der Lohgerber **Johann Rahe** hieselbst beabsichtigt, in dem früher von dem Tischler **Willers** bewohnten, sub Nr. 109 des Burgviertels hiesiger Stadt belegenen Gewese eine Gerberei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind bei der unterzeichneten Behörde, woselbst die betreffenden Zeichnungen nebst Beschreibung ausliegen, innerhalb 14 Tagen nach Erscheinen dieser Bekanntmachung anzubringen.

Spätere Einwendungen können nicht berücksichtigt werden.

Meldorf, den 1. April 1872.

Die Polizeiverwaltung.

402. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und der ministeriellen Anleitung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 Nr. 28 ff. wird hieburch bekannt gemacht, daß der hiesige Einwohner **Hermann Hinrich Lütje Springer** um die Erlaubniß nachgesucht hat, auf seinem an der Holstenstraße sub Nr. $^{134}/_{140}$ hierselbst belegenen Grundstücke eine Schlachterei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit Ablauf des Tages, an dem die diese Bekanntmachung enthaltende Nummer des Amtsblattes ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, bei dem unterzeichneten Polizeiamte, woselbst auch die Beschreibung, Pläne und Zeichnungen zur Einsicht ausliegen, anzubringen. Später eingehende Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Altona, den 9. April 1872.

Das Polizei-Amt.

Personal-Chronik.

403. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 17. Febr. d. J. die Wahl des Candidaten **Johannes Adolph Christiansen** aus Dörpum zum Archidiaconus in Oldenburg bestätigt.

404. Die Führung der Civilstands-register bei der Schleswiger Baptistengemeinde ist bis auf Weiteres dem Maler **Marcus Matzen** in Schleswig übertragen.

Vacanz-Anzeigen.

405. Zum 1. Juli d. J. wird die Stelle eines Inspectors der Altonaer Armenversorgungsanstalt zu Osdorf vacant, mit welcher ein jährliches Gehalt von 320 Thlr. nebst freier Station verbunden ist.

Der Anzustellende muß mit Rücksicht auf die Wirthschaftsführung verheirathet sein, und genießt daher auch für seine Frau und seine unerwachsenen Kinder freie Station in der Anstalt.

Die Stelle gehört zu denen, welche vorzugsweise mit Militairanwärtern zu besetzen sind.

Die Anstellung geschieht mit der Bedingung gegenseitiger $^1/_4$jährlicher Kündigung.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anschluß ihrer Zeugnisse binnen 4 Wochen a dato beim Magistrat einreichen.

Altona, den 3. April 1872.

Der Magistrat.

406. Das Compastorat zu Burg auf Fehmarn ist vacant. Die Einkünfte der Stelle belaufen sich außer Dienstwohnung und Garten auf reichlich 560 Thlr. Der Kirchenvorstand präsentirt, die Gemeinde wählt. Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an den Kirchenvorstand einsenden.

Burg a./F., den 6. April 1872.

Der Kirchenvorstand.

407. Die Lehrerstelle an der hiesigen Elementar-Knabenclasse des östlichen Districts, mit welcher ein Gehalt von 300 Thlr. nebst 20 Thlr. Feuerungsgeld verbunden, ist vacant. Für die Ertheilung des Turnunterrichts an den dritten Theil der in den hiesigen Bürgerschulen turnpflichtigen Knaben wird ein Gehalt von 40 Thlr. gewährt. Bewerber werden gebeten, ihre Gesuche bis zum 14. April d. J. unter Anlegung von Zeugnissen hieselbst einzureichen.

Husum, den 18. März 1872.

Das Schulpatronat.

R. Spethmann.

408. Das Amt eines Küsters und Oberlehrers zu Neukirchen ist durch Todesfall erledigt und soll durch Wahl wieder besetzt werden. Die Einkünfte außer Wohnung und Garten, aber incl. Feuerung, sind auf circa 600 Thlr. jährlich taxirt. Präsentationsgesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium in Tondern portofrei einzusenden.

Tondern, den 1. April 1872.

Der Kirchenprobst

E. C. Carstens.

409. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers wird die zweite Lehrerstelle an der Elementar-Mädchenclasse der hiesigen Stadtschulen zum 1. Mai d. J. vacant werden.

Emolumente dieser Stelle sind: Freie Einzelwohnung und ein Gehalt von 300 Thlr. Preuß.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst beglaubigten

Digitized by Google

Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen beim unterzeichneten Patronate einreichen.

Preetz im Patronat, den 2. April 1872.

M. Graf zu Rantzau. v. Qualen.

410. Für die Nebenschule in Thielenhemme am Schüttingdeich, in welcher das ganze Jahr hindurch Unterricht ertheilt werden soll, wird zum 1. Maid. J. ein Lehrer gesucht. Das jährliche Gehalt beträgt 100 Thlr. preuß. Crt. Gesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften sind binnen 3 Wochen a dato an den unterzeichneten Schulinspector einzusenden.

Tellingstedt, den 3. April 1872.

Hempel, Pastor.

411. Die Elementarlehrerstelle an der Schule zu Neukirchen, Kreis Oldenburg, ist zu Johannis d. J. mit einem geübten Präparanden zu besetzen. Emolumente sind, außer völlig freier Station, 85 Thlr. pr. Crt. Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat portofrei einsenden.

Löhrstorff pr. Oldenburg in Holstein, den 5. April 1872.

Das Patronat der Neukirchener Schule.

Wilh. Schwerdtfeger.

412. Bewerber um die zum 1. Juni d. J. vacant werdende Stelle eines Schuldieners an der Bürgerschule in der Lucienstraße, mit welcher außer freier Wohnung ein Gehalt von 240 Thlr. jährlich verbunden ist, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen a dato beim Magistrat einreichen.

Die Stelle gehört zu den vorzugsweise mit Militair-Anwärtern zu besetzenden.

Altona, den 3. April 1872.

Der Magistrat.

413. Die Districtsschullehrer-Stelle in Sillerup, Kirchspiels Fjelstrup, ist erledigt. Die Einkünfte, bestehend aus Naturalien und Geld, können zu ungefähr 230 Thlr. jährlich nebst Dienstwohnung und Garten veranschlagt werden.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.

Hadersleben, den 9. April 1872.

Der Kirchenpropst

Müller.

414. Die Districtsschullehrerstelle in Abljär, Kirchspiels Wittstedt, ist vacant. Die Regulirungssumme beträgt 200 Thlr. jährlich nebst Dienstwohnung, Feuerung und Garten; die Einnahmen bestehen aus Korn und Geld.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen portofrei an den Unterzeichneten einzusenden.

Hadersleben, den 9. April 1872.

Der Kirchenpropst

Müller.

415. In der hiesigen Stadt sind 4 Nachtwächterstellen neu zu besetzen.

Die Nachtwächter stehen auf monatliche Kündigung und beziehen ein Gehalt von 10 Thaler monatlich in den 7 Wintermonaten und von 9 Thaler monatlich in den 5 Sommermonaten. Der Nachtwächter, welcher wegen Krankheit oder anderer Gründe seinen Dienst nicht besorgen kann, hat den für ihn eintretenden Reservewächter mit resp. 10 und 9 Silbergroschen pro Nacht aus seinem Gehalt zu entschädigen.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden werden hierdurch aufgefordert, ihre etwaigen Bewerbungsgesuche, denen Zeugnisse über ihre Qualification und bisherige Führung beizufügen sind, **bis zum 15. Juli c.** bei uns einzureichen.

Wandsbeck, den 9. April 1872.

Der Magistrat.

416. In hiesiger Stadt ist die Stelle des Aufsehers und Oekonomen im städtischen Krankenhause neu zu besetzen. Das feste Gehalt beträgt 200 Thaler und wird außerdem freie Wohnung, Feuerung und Licht und freie Beköstigung nach den Hausvorschriften im Krankenhause gewährt. — Erforderniße sind, daß der Oekonom im Rechnungswesen und in der Buchführung bewandert und die Frau desselben zur Führung des Hausstandes befähigt und der Behandlung von Kranken kundig ist.

Qualificirte civilversorgungsberechtigte Militair-Invaliden werden hierdurch aufgefordert, sich **bis zum 15. Juli d. J.** unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Persönliche Vorstellung des Mannes und der Frau wird verlangt und wird noch bemerkt, daß event. die Anstellung nur auf Probe erfolgt.

Wandsbeck, den 9. April 1872.

Der Magistrat.

(Hierzu das Post-Reglement vom 30. Nov. 1871 und ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 19. Schleswig, den 19. April. **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

417. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Herzogthum Schleswig-Holstein für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 21. Mai	in Apenrade,	den 3. Juni	in Elmshorn,
„ 22. „	in Gravenstein,	„ 5. „	in Gettorf,
„ 25. „	in Gr. Quern,	„ 7. „	in Hohenwestedt,
„ 27. „	in Friedrichstadt,	„ 8. „	in Neumünster,
„ 28. „	in Heide	„ 10. „	in Plön,
„ 29. „	in Meldorf,	„ 11. „	in Segeberg,
„ 30. „	in Marne,	„ 12. „	in Oldesloe,
„ 31. „	in Wilster,	„ 13. „	in Sande.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

gez. v. Schoen. Mentzel. Schmich.

418. Die diesjährige Aufnahme von Zöglingen in die evangelischen Bildungs- und Erziehungs-Anstalten zu Drobnitz bei Zeitz findet zu Anfang August statt.

Die Meldungen für das **Gouvernanten-Institut** sind bis zum 1. Juni unmittelbar bei mir, diejenigen für das **Lehrerinnen-Seminar** bis zum 1. Mai bei der betreffenden Königlichen Regierung resp. in Berlin und in der Provinz Hannover bei den Königlichen Provinzial-Schulcollegien anzubringen. — Hinsichtlich der Aufnahme-Bedingungen wird auf die beiden Bekanntmachungen vom 13. März 1871 (U. 4788 und 4789) mit dem Bemerken verwiesen, daß der Seminar-Director Kritzinger zu Drobnitz auf portofreie Anfragen ausführliche Programme beider Anstalten mittheilen wird.

Der Eintritt in das mit dem Gouvernanten-Institut verbundene **Pensionat** für evangelische Töchter höherer Stände soll in der Regel zu Ostern und zu Anfang September erfolgen. Die Meldungen sind an den Seminar-Director Kritzinger zu richten, von welchem ein Programm auch für diese Anstalt bezogen werden kann.

Berlin, den 23. März 1872.

Der Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Im Auftrage:

(gez.) Keller.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie V., beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1856 und 1868 A.

419. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staatsanleihen vom Jahre 1856 und 1868 A. für die vier Jahre vom 1. Januar 1872 bis 31. December 1875 nebst Talons werden vom 5 Februar d. Js. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße Nr. 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Postamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangs-Bescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangs-Bescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzu-

Digitized by Google

liefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover, in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeldlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 17. Januar 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
v. Wedell. Löwe. Meinecke.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die im nächstfolgenden Absatze erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unsers Bezirks, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II, unentgeltlich entgegengenommen werden können.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 17. d. Mts. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 24. Januar 1872.

Königliche Regierung.

Instruction für polizeiliche Sammeltransporte in der Provinz Schleswig-Holstein.

420. In Folge der von uns eingeleiteten Erweiterung des Provinzial-Arbeitshauses in Glückstadt und der getroffenen umfassenden Maßnahmen gegen die Vagabonden werden in nächster Zeit die Transporte in das gedachte Arbeitshaus sich erheblich vermehren. Da nun bei Eisenbahntransporten die Zahl der Transporteure in der Regel verringert werden kann und zwar dergestalt, daß auf

2—4 Transportaten — 2 Transporteure
5—6 do. — 3 desgl.

zu rechnen sein werden und weiter die Zahl der Transporteure nur etwa der Hälfte der Zahl der Transportaten gleich sein muß, wird sich eine erhebliche Ersparung an Transportkosten — und Kräften durch Einrichtung von Sammeltransporten erzielen lassen. Wir bestimmen daher, wie folgt:

1. An jedem Freitage, zuerst am 19. April d. J., wird ein Transport von Flensburg nach Glückstadt mit dem Flensburg um 9 Uhr 10 Min. verlassenden Zuge geleitet. Die Flensburger Polizeiverwaltung ist transportleitende Behörde.

2. Diesem Transporte werden aus sämmtlichen Kreisen, für welche sich die Bahnlinie Flensburg-Glückstadt als zweckmäßige Transportroute darstellt, die Transporte zugeführt, und zwar aus dem Kreise Augustenburg in Flensburg, aus den Kreisen Apenrade, Tondern, Hadersleben auf der Nordschleswigschen Weiche, aus den übrigen Kreisen auf der natürlichen Anschlußstation.

3. Die Flensburger Polizeibehörde bestellt einen geeigneten Transporteur zum Leiter des gesammten Transports. Letzterer hat in dieser Eigenschaft

1) auf den Stationen die zugehenden Transporte unter Uebernahme der Transportzettel der absendenden Behörden und Bahnbillets für die Transportaten abzunehmen;
2) zu bestimmen, wie viele Transporteure der zugehenden Transporte bei dem Weitertransport entbehrlich werden und daher zurückbleiben sollen;
3) sämmtlichen dem Transport sich anschließenden Transporteuren und Transportaten bis zur Ablieferung in Glückstadt verbindliche Anweisungen zu ertheilen;
4) nach Beendigung des Transports seiner vorgesetzten Behörde ein namentliches Verzeichniß sämmtlicher nach Glückstadt geführten Transporteure und Transportaten mit Angabe der von jedem auf dem Sammeltransporte zurückgelegten Wegestrecke und eine Ablieferungsbescheinigung der Arbeitshausdirection einzuliefern. Die Flensburger Polizeiverwaltung reicht das Verzeichniß an uns zur Controlle ein und übersendet Extracte der Ablieferungsbescheinigung den einzelnen Behörden, welche die resp. Transportaten zugeführt haben. Das Porto der letztgedachten Correspondenz ist bei uns zu liquidiren.

4. Jede dem Sammeltransport einen Special-Transport zuführende Behörde hat für ihre Transportaten Bahnbillets bis Glückstadt, für ihre Transporteure Bahnbillets bis zur Zugangsstation zu beschaffen, da erst auf letzterer sich entscheidet, ob fernere Mitfahrt aller Transporteure erforderlich. Im Zweifelsfalle bleiben stets die Transporteure der nach und nach zugehenden Transporte zurück. Befinden sich bei einem Zugangstransporte schon mehrere Transporteure, so sind diese im Voraus zu instruiren, nur auf der Zugangsstation zurückzubleiben, falls nur Einer entbehrlich wird.

5. Alle Polizeibehörden sind autorisirt, die von ihnen an das Arbeitshaus abzusendenden Transportaten bis zum nächsten Sammeltransport zurückzuhalten. Bei der Liquidation über die Verpflegung im Gefängniß ist dieser Umstand jedesmal speciell zu bescheinigen.

6. Die Polizeibehörden der wichtigeren Zugangsstationen haben zu der Stunde, in welcher der Sammeltransport den resp. Bahnhof passirt, Polizeiofficianten auf selbigem zu stationiren, welche zu instruiren sind, dem Transportführer jede gewünschte Hülfeleistung zu gewähren.

7. Die Landrathsämter haben für ihre resp. Kreise nach Benehmung mit den untergestellten Polizeibehörden thunlichst Fürsorge zu treffen, daß auch schon in jedem Kreise die Zugangstransporte möglichst vereinigt und folgeweise Kosten erspart werden. Es gilt dies insbesondere von den entfernteren Kreisen, z. B. Plön, Oldenburg, Stormarn; letzterer Kreis hat nach Altona anzu-

Digitized by Google

schließen. Es sind dabei nicht die Kreisgrenzen, sondern Zweckmäßigkeitsrücksichten entscheidend, z. B. wird Gravenstein zweckmäßig nach Flensburg anschließen, Blankenese nach Altona, Kieler Kirchspielsvogtei an die Kieler Polizeibehörde ꝛc. —

Die Kreise Norder- und Süderdithmarschen werden sich speciell über einen gemeinsamen Transport verständigen.

8. Es ist vorbehalten, unsererseits durch einen bereits mit den Eisenbahnverwaltungen verbundenen Vertrage besondere Erleichterungen hinsichtlich der vorschußweisen Beförderung auf Requisitionsscheine, der Einräumung besonderer Coupés und dgl. zu schaffen. Bis dahin werden die Polizeibehörden durch directe Hinwendung an die resp. Stationsvorstände sich das thunlichste Entgegenkommen sichern.

Schleswig, den 8. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

121. Nachdem seitens der Stadt Burg für die Bezeichnung der Burger Hafeneinfahrt in ausreichender Weise Sorge getragen ist, fallen die nach den Bestimmungen unter 4 und 5 der Taxe B. für das Fehmarnsche Lootsenwesen bisher an den Lootsen entrichteten Prickengelder von denjenigen Schiffen, welche ohne sich der Hülfe eines Lootsen zu bedienen das Fahrwasser zwischen der Burgtiefer Rhede und dem sogenannten Binnensee passiren, von jetzt an weg.

Schleswig, den 9. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

122. Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hat unter Aufhebung der in der hiesigen Provinz bisher gültig gewesenen Vorschriften über die Remunerirung der Verrichtungen der Hebammen auf Grund des § 80 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 245) bestimmt, daß in Ermangelung besonderer Verabredung die Bezirks-Hebammen für ihre Verrichtungen nach Maaßgabe der nachstehenden Taxe, welche mit dem 1. Mai d. J. in Wirksamkeit tritt, zu remuneriren sind:

Taxe.

1) Die Vergütung für Hülfeleistung bei einer gewöhnlichen Geburt beträgt je nach den Vermögensverhältnissen der betheiligten Familie 15 sgr. — 6 Thlr. In denjenigen Fällen, in welchen die Kosten aus Staatsfonds oder communalen Kassen gezahlt werden müssen, tritt jedes Mal der niedrigste Satz ein.

2) Dauert die Geburt länger als 24 Stunden, so wird für jede folgende 12 Stunden oder einen Bruchtheil derselben die Gebühr um 25% erhöht.

3) Bei Zwillingsgeburten wird die Gebühr um die Hälfte erhöht.

4) Dasselbe gilt bei einer durch Wendung bewirkten Geburt und

5) ebenso bei einer nothwendig werdenden Lösung des Mutterkuchens.

6. Für die Hälfte bei einer Fehlgeburt oder Mole wird die Hälfte der Taxe bezahlt.

7) Besuche, welche — abgesehen von der eigentlichen Entbindung — von den Hebammen am Wohnort oder in Entfernung von 1/4 Meile von demselben verlangt werden, sind denselben bei Tage mit 2 bis 6 sgr., bei Nacht mit dem doppelten Betrage zu vergüten.

Bei größeren Entfernungen bis zu den äußersten Grenzen des Districts, welche auf 1½ Meilen gerechnet ist, darf die Vergütung nach dem erforderlichen Zeitaufwand und nach den Vermögensverhältnissen steigen, und zwar für Besuche bei Tage von 10 bis 20 sgr. und bei Nacht von 15 sgr. bis 1 Thlr.

Die erforderliche Fuhr ist der Hebamme zu liefern.

8) Für eine verlangte Untersuchung auf Schwangerschaft oder auf stattgehabte Geburt erhält die Hebamme die Hälfte der Gebühr.

9) Für die Beibringung oder Entfernung eines Gebärmutterträgers 6—12 sgr.

10) Für das Zurückbringen eines Scheiden-Mastdarms- oder Gebärmuttervorfalls 6 bis 12 sgr.

11) Für das Abzapfen des Harns, sobald solches nicht während der Geburt vorkommt, 6 — 12 sgr., bei öfterer Wiederholung innerhalb 24 Stunden wird jede folgende Abzapfung mit der Hälfte bezahlt.

12) Für das Setzen eines Klystiers ohne Zuthaten, für Scheideneinspritzungen, sobald solches nicht während der Geburt vorkommt, 6 bis 9 sgr.

13) Für blutige Schröpfköpfe à Stück 1½ sgr., für trockne Schröpfköpfe á Stück 1 sgr.

14) Für das Anlegen von Blutegeln und Besorgung der Nachblutung á Stück 1½ sgr., für Anlegen derselben an innere Theile und unter erheblichen Schwierigkeiten, wie bei unruhigen und unbesinnlichen Kranken á Stück 3 sgr.

Schleswig, den 11. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

123. Nach einem von dem Reichskanzler-Amte dem Herrn Minister des Innern mitgetheilten Berichte des Kaiserlichen Geschäftsträgers zu Paris hat in neuerer Zeit die Einwanderung mittelloser gewerbtreibender Deutschen dort außerordentlich zugenommen; obwohl es für diese Einwanderer zur Zeit noch den größten Schwierigkeiten unterliegt, in Paris Beschäftigung zu finden. In Folge dessen gerathen die gedachten Personen gewöhnlich schon bald nach ihrer Ankunft daselbst in die bedrängteste Lage und können sich derselben um so weniger entziehen, als der in Paris bestehende Hülfsverein bei seinen sehr beschränkten Mitteln ganz außer Stande ist, die täglich massenhaft eingehenden Unterstützungs-Gesuche zu berücksichtigen, auch die Kaiserliche Botschaft keine Hülfe gewähren kann, endlich aber die Kosten der Rückkehr nach der Heimath, da die französischen Eisenbahngesellschaften gegenwärtig keine Fahrbillets zu ermäßigten Preisen mehr gewähren, sehr erheblich sind. Es empfiehlt sich deshalb, diejenigen Personen, welche eine Uebersiedlung nach Paris beabsichtigen, und zu diesem Behufe Legitimations-Papiere nachsuchen, bei Gelegenheit der Ausfertigung der letzteren recht ein-

Digitized by Google

dringlich auf die Schwierigkeiten aufmerksam zu machen, welche zur Zeit ihrem Fortkommen in Paris entgegenstehen, um sie womöglich noch von ihrem Vorhaben zurückzubringen.

Im Auftrage des Herrn Ministers weisen wir die sämmtlichen Behörden unseres Ressorts hiermit an, in vorkommenden Fällen hiernach zu verfahren.

Schleswig, den 12. April 1872.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Circulair an die Königlichen Kreisbaubeamten und die Kirchen-Vorstände.

424. Von dem Königlichen Kreisbaumeister **Ritter** in Trier ist eine neue Methode zur Aufhängung der Kirchenglocken erfunden, welche von der alten dadurch sich unterscheidet, daß an Stelle der bisherigen Pfanne eine andere und statt des Zapfens eine sogenannte Schwungscheibe an den Enden der Achsen angebracht wird.

Die neue Methode bietet in verschiedenen Rücksichten erhebliche Vortheile und wir machen daher sämmtliche Königliche Kreisbaubeamten, sowie die Kirchenvorstände mit dem Bemerken aufmerksam auf dieselbe, daß der Königliche Kreisbaumeister Ritter in Trier sich bereit erklärt hat, auf Verlangen einen Prospect franco zu übersenden und bei Anwendung seiner Methode auch eine specielle Bauzeichnung mit eingeschriebenen Maaßen zu einem neuen hölzernen Glockenstuhl unentgeldlich zu liefern.

Schleswig, den 6. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

425. Bei der am 12. bis 14. März d. J. am Königlichen Schullehrerseminar zu Eckernförde stattgehabten Abgangsprüfung sind folgende Seminaristen als zur Verwaltung des Amtes eines Volksschullehrers befähigt erklärt worden:

1) **Albrecht** aus Süderhastedt,
2) **Bornhold** aus Thaden,
3) **Clausen** aus Krumstedt,
4) **Clasen** aus Berend,
5) **Ehlers** aus Schwienhusen,
6) **Frahm** aus Kahlebyegaard,
7) **Harder** aus Stasstedt,
8) **Iwersen** aus Goldelund,
9) **Jöns** aus St. Peter,
10) **Kipp** aus Jarnekau,
11) **Krey** aus Hennstedt,
12) **Kröger** aus Klostersande,
13) **Kübl** aus Schülldorf,
14) **Leisner** aus Lindhöft,
15) **Ludwigsen** aus Schleswig,
16) **Osewald** aus Papenfeld,
17) **Piepgras** aus Sonderbye,
18) **Rodewald** aus Tellingstedt,
19) **Röhlck** aus Wenstorf,
20) **Sinn** aus Fitzbeck,
21) **Voß** aus Süterbocksberg,
22) **Wulf** aus Börentwedt.

Kiel, den 12. April 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.
C. von Scheel-Plessen.

426. Durch Erlaß vom 22. März 1872 hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten die Knabenschule in Sezeberg in die Kategorie der **höheren Bürgerschulen** aufgenommen.

Kiel, den 12. April 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.
C. von Scheel-Plessen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

427. In Gemäßheit des § 6 der Verordnung vom 16. Juni 1819 (Gesetzsammlung Nr. 549) wird hierdurch bekannt gemacht, daß die zum Vermögen der Kirche in Seelhausen gehörigen, im Verwahrsam des Patrons dieser Kirche, Rittergutsbesitzers Christian Heydemann in Loburg, sich befundenen Staatsschuldscheine

Lit. F.	Nr. 73,348	über	100	Thlr.
„ G.	„ 17,071	„	50	„
„ G.	„ 17,072	„	50	„
„ H.	„ 18,682	„	25	„
„ H.	„ 19,221	„	25	„
„ H.	„ 25,160	„	25	„

nach dem in Kiel inzwischen erfolgten Tode des p. Heydemann vermißt werden.

Es werden diejenigen, welche sich im Besitze dieser Documente befinden, hiermit aufgefordert, solches der unterzeichneten Kontrolle der Staatspapiere oder dem Herrn Justizrath Hassert in Delitzsch als Bevollmächtigten des für den Erbnachlaß des p. Heydemann gerichtlich bestellten Curators anzuzeigen, widrigenfalls das gerichtliche Amortisations-Verfahren eingeleitet werden wird.

Berlin, den 12. April 1872.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

428. Bei dem unterzeichneten Gericht ist folgende veränderte Geschäftseintheilung in Kraft getreten:

Abtheilung I. Führung der früheren landgerichtlichen und obergerichtlichen Schuld- und Pfandprotocolle.

Abtheilung II. Strafgerichtsbarkeit und alle Requisitionen in Untersuchungs- und Civilprozeßsachen für den ganzen Amtsgerichtsbezirk, jedoch mit Ausnahme der Requisitionen in der Executions-Instanz; ferner Führung der Schuld- und Pfandprotocolle für die vormaligen Aemter Kiel und Cronshagen incl. Brunswyk.

Abtheilung III. Die nicht streitige Gerichtsbarkeit, Concursachen, Nachlaß- und Vormundschaftssachen, sowie Kapitalkündigungen, einschließlich der Requisitionen in solchen Sachen, für den ganzen Amtsgerichtsbezirk, die Führung der Schuld- und Pfand-

Digitized by Google

protocolle jedoch nur insoweit, als sie nicht zum Ressort der II. Abtheilung gehört.

Abtheilung IV. Die streitige Civilgerichtsbarkeit, die Wohnungskündigungen und die Requisitionen in der Executions-Instanz für den ganzen Bezirk des Amtsgerichts.

Kiel, den 9. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

429. Der Schlachtermeister **Eduard Schumann** beabsichtigt, auf seinem im III. Quartier Nr. 301 hiesiger Stadt belegenen Grundstücke eine Schlachterei anzulegen. Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Hadersleben, den 12. April 1872.

Das Polizeiamt.

Personal-Chronik.

430. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Gutsinspector **Langemaat** auf Rosst ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizeianwalts bei den Königlichen Amtsgerichten Cappeln I. und II. unterm heutigen Dato wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Stadtsekretair **Hansen** zu Cappeln mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

431. Am 24. März d. J. ist der Pastor Dr. **Roymann** in Bramstedt mit Tode abgegangen.

432. Dem Lehrer, Organisten und Küster **Carstens** zu Broderebye, Kreis Schleswig, ist in Anlaß seiner Emeritirung das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

433. Dem Lehrer **Kaper** in Lindholm, Kreis Tondern, ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

434. Im Bezirke der Ober-Postdirection zu Kiel sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Der Post-Eleve **Jessen** in Flensburg ist zum Post-Praktikanten, die Post-Gehülfen **Draeger** in Lunden, **Meyer** in Neumünster und **Lüthje** in Heiligenhafen sind zu Postamts-Assistenten ernannt worden.

Der Post-Sekretair **Lippek** ist vom Eisenbahn-Postamte Nr. 17 in Altona zu dem Postamte daselbst und der Postamts-Assistent **Fedderſen** vom Postamte in Altona zu dem Eisenbahn-Postamte Nr. 17 daselbst versetzt worden.

Der Landwirth **Thamling** in Cellmar in Holstein ist zum Post-Agenten angenommen worden.

Der Post-Expediteur **Nüser** in Sensbye und der Post-Agent **Christiansen** in Katharinenheerd sind gestorben.

Vacanz-Anzeigen.

435. Das Compastorat zu Burg auf Fehmarn ist vacant. Die Einkünfte der Stelle belaufen sich außer Dienstwohnung und Garten auf reichlich 560 Thlr. Der Kirchenvorstand präsentirt, die Gemeinde wählt. Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an den Kirchenvorstand einsenden.

Burg a./F., den 6. April 1872.

Der Kirchenvorstand.

436. Die Lehrerstelle an der hiesigen Elementar-Knabenclasse des ärztlichen Districts, mit welcher ein Gehalt von 300 Thlr. nebst 20 Thlr. Feuerungsgeld verbunden, ist vacant. Für die Ertheilung des Turnunterrichts an den dritten Theil der in den hiesigen Bürgerschulen turnpflichtigen Knaben wird ein Gehalt von 40 Thlr. gewährt. Bewerber werden gebeten, ihre Gesuche bis zum 14. April d. J. unter Anlegung von Zeugnissen hierselbst einzureichen.

Husum, den 18. März 1872.

Das Schulpatronat.

R. Spethmann.

437. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers wird die zweite Lehrerstelle an der Elementar-Mädchenclasse der hiesigen Stadtschulen zum 1. Mai d. J. vacant werden.

Emolumente dieser Stelle sind: Freie Einzelwohnung und ein Gehalt von 300 Thlr. Preuß.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen beim unterzeichneten Patronate einreichen.

Preetz im Patronat, den 2. April 1872.

M. Graf zu Rantzau. v. Qualen.

438. Die Elementarlehrerstelle an der Schule zu Neukirchen, Kreis Oldenburg, ist zu Johannis d. J. mit einem geübten Präparanden zu besetzen. Emolumente sind, außer völlig freier Station, 85 Thlr. pr. Ct.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat portofrei einsenden.

Lübstorff pr. Oldenburg in Holstein, den 5. April 1872.

Das Patronat der Neukirchener Schule.

Wilh. Schwertfeger.

439. Die Hülfslehrerstelle an der Trelebörfer Schule soll sofort mit einem examinirten Seminaristen besetzt werden. Das Gehalt beträgt 120 Rthlr. und freie Station im Hause des Hauptlehrers. Bewerber wollen sich unter Anlegung ihrer Zeugnisse melden an das Schulcollegium zu Drelsdorf innerhalb 14 Tagen.

Drelsdorf, den 9. April 1872.

H. Fedderſen.

440. Zum 1. Juli d. J. soll hier ein 2. Mädchenlehrer, welcher außer einem Gehalt von 360 Thlr. und einem Feuerungsgelde von 36 Thlr. ein Wohnungsgeld von 80 Thlr. oder freie Wohnung erhält und bei einer etwaigen Umgestaltung des hiesigen Schulwesens, namentlich der Mädchenclassen, sich alle Veränderungen, jedoch ohne Kürzung des Diensteinkommens, gefallen zu lassen verpflichtet ist, angestellt werden. Bewerber um dieses Amt werden hierdurch ersucht, ihre an die Schuldeputation in Heide zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei ein-

Digitized by Google

zusenden, indem annoch bemerkt wird, daß der Schulexamination die Präsentation und der Gemeinde die Wahl zusteht.

Hauptpastorat zu Heide, den 10. April 1872.

Prall.

441. Zum 1. Juli d. J. soll eine geprüfte Lehrerin für die hiesige 3. Mädchenklasse auf vierteljährliche Kündigung angestellt werden. Dieselbe erhält ein Gehalt von 225 Thlr. und freie Einzelwohnung oder ein Wohnungsgeld von 25 Thlr., sowie eine Vergütung von 20 Thlr. für Feuerung und Reinigung der Schulstube. Bewerberinnen werden hierdurch ersucht, ihre an die Schuldeputation in Heide zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Hauptpastorat zu Heide, den 10. April 1872.

Prall.

442. Die mit einem Militair-Anwärter zu besetzende Stelle eines Oekonomen an dem hiesigen Armen- und Krankenhause ist zum 1. Juli d. J. vacant. Die Einnahmen bestehen in einem Viertheil des Nettoverdienstes der Alumnen (dieses Viertheil wird bis zu einem Betrage von 400 Thalern garantirt), in freier Wohnung, Feuerung, Licht, Wäsche und den reglementsmäßigen Rationen für den Oekonomen, dessen Frau und unconfirmirten Kinder. Beiderseits besteht eine 3 monatliche Kündigungsfrist, und ist eine Caution im Belaufe von 200 Thalern zu bestellen.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen hieselbst einzureichen. Persönliche Meldung ist wünschenswerth.

Kiel, den 12. April 1872.

Der Magistrat.

443. Die Stelle eines Oberelementarlehrers an der Schule in Pinneberg wird zum 1. Juni d. J. erledigt. Einkünfte sind neben Familienwohnung 300 Thlr. Gehalt. Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche innerhalb vier Wochen einzusenden nach Pinneberg.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 13. April 1872.

Boerster. Meßtorff.

444. Vacant ist die zweite Lehrerstelle an der Schule in Raepstedt mit freier Einzelwohnung, Feuerung und 200 Thlr. pr. Gehalt. Gesuche und Zeugnisse sind innerhalb 3 Wochen portofrei an das Königl. Kirchenvisitatorium in Tondern einzusenden.

Tondern, den 13. April 1872.

Der Kirchenpropst C. E. Carstens.

445. Die Districtsschulstelle zu Warmbörn hies. Kirchspiels ist vacant; Einkommen: freie Wohnung und Garten, Baargehalt 157 Thlr. 13½ Sgr., Legatzinsen 2 Thlr. 1½ Sgr., Vergütung für eine Kuh 30 Thlr., Feuerungsgeld für die Schule 20 Thlr.; außerdem 5 Tonnen Waizen, 5 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Gerste, die gewöhnlich im Herbst nach dem Marktpreise verrechnet werden. Bewerber wollen ihre an das hiesige Schulcollegium zu richtenden Gesuche mit Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten einsenden.

Tetenbüll pr. Tönning, den 14. April 1872.

Evers, Pastor.

446. Bewerber um das vacante Communalamt eines Kirchspielschreibers für das Kirchspiel Weddingstedt, womit außer freier Wohnung ein Jahrgehalt von 400 Thlr. verbunden ist, werden aufgefordert, binnen einer Präclusivfrist von 3 Wochen a dato dieser Bekanntmachung ihre an das hiesige Kirchspielscollegium zu richtenden Gesuche nebst Qualificationsattesten an den unterzeichneten Kirchspiels-Vorstand portofrei einzusenden, für die von dem Kirchspielschreiber zu besorgende Communalhebung hat derselbe eine Caution von 2400 Thlrn. ordnungsmäßig zu bestellen.

Weddingstedt, den 13. April 1872.

Der Kirchspiels-Vorstand.

Jürgens.

447. Bewerber um die erledigte Stelle eines Eichmeisters, mit der ein Gehalt von 300 Thlr. jährlich nebst einer Tantième von 10 Procent von der Netto-Einnahme an Eichungs-Gebühren verbunden ist, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen a dato bei dem Magistrat einreichen.

Bedingung der Anstellung ist, daß der Betreffende die vorschriftsmäßige Prüfung vor der Königlichen Eichungs-Inspection in Kiel besteht und als befähigt anerkannt wird, und bleibt außerdem das Recht gegenseitiger ¼jähriger Kündigung vorbehalten.

Altona, den 10. April 1872.

Der Magistrat.

448. Die vereinigte Stelle eines Todtengräbers, Bälgentreters und Kirchenknechts in Nellingen ist erledigt. Die Einnahme besteht in einem festen Gehalte von 7 Thlr. 28½ Sgr. und in Accidentien von ungefähr 120 Thlr. Qualificirte Militär-Anwärter, welche zugleich des Schreibens kundig sein müssen, werden ersucht, sich innerhalb der 3 nächsten Monate zu bewerben.

Nellingen, 12. April 1872.

Der Kirchenvorstand.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in H. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 20. Schleswig, den 26. April. **1872.**

149.

Wir **Wilhelm**,
von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem die Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft auf Grund der Beschlüsse der General-Versammlungen ihrer Actionaire vom 29. Juni / 10. August 1871 darauf angetragen hat, ihr die Ausdehnung ihres Unternehmens auf den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe zu gestatten, wollen Wir zu dieser Erweiterung ihres Unternehmens, in Anerkennung der Gemeinnützigkeit derselben, der genannten Gesellschaft — bei gleichzeitiger Verleihung des Rechts zur Expropriation und zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke zum Zwecke des Baues der neuen Bahn nach Maßgabe der dieserhalb in der Provinz Schleswig-Holstein geltenden gesetzlichen Vorschriften — Unsere landesherrliche Genehmigung unter nachstehenden Bedingungen hierdurch ertheilen:

I. Die Vollendung und Inbetriebnahme der Bahn muß längstens in 1¾ Jahren nach Ertheilung der Concession erfolgen. Für den Bau gelten insbesondere folgende Bestimmungen:

1) Die Bahnlinie in ihrer vollständigen Durchführung durch alle Zwischenpunkte wird von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt, auch unterliegen sämmtliche speciellen Bauprojecte der Genehmigung des Letzteren.
2) Die Gesellschaft hat allen Anordnungen, welche wegen polizeilicher Beaufsichtigung der beim Bahnbau beschäftigten Arbeiter getroffen werden mögen, nachzukommen und die aus diesen Anordnungen etwa erwachsenden Ausgaben, insbesondere auch die durch etwaige Anstellung eines besonderen Polizei-Aufsichts-Personals entstehenden Kosten zu tragen. Sie wird den Anforderungen der zuständigen Behörden wegen Genügung des kirchlichen Bedürfnisses der beim Bau beschäftigten Beamten und Arbeiter bereitwillig Folge leisten und die dadurch etwa bedingten Kosten übernehmen, auch zu der in Gemäßheit des Gesetzes vom 21. December 1846 für die Bauarbeiter einzurichtenden Krankenkasse die nöthigen Zuschüsse leisten.

II. Die Genehmigung, nöthigenfalls die Abänderung des Fahrplans, bleibt der Königlichen Staatsregierung vorbehalten; ebenso die Genehmigung des Bahngeld-Tarifs und des Fracht-Tarifs, sowohl für den Güter-, als für den Personen-Verkehr, sowie der Abänderung der Tarife, insoweit dieselbe nicht dem freien Ermessen der Gesellschaft überlassen wird.

Die Gesellschaft hat die Beförderung von Personen in vier Wagenklassen zu bewerkstelligen und für den Transport von Kohlen und Coaks und eventuell der übrigen im Artikel 45 der Verfassung des deutschen Reichs bezeichneten Gegenstände den Einpfennigtarif einzuführen, soweit und sobald dies von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten verlangt wird.

III. Die Beförderung von Truppen, Militair-Effecten und sonstigen Armee-Bedürfnissen hat nach denjenigen Normen und Sätzen stattzufinden, welche auf den Staats-Eisenbahnen im Gebiete des früheren Norddeutschen Bundes jeweilig Gültigkeit haben.

IV. Der Postverwaltung des Deutschen Reichs gegenüber ist die Gesellschaft verpflichtet:

1) ihren Betrieb, soweit die Natur desselben es gestattet, in die nothwendige Uebereinstimmung mit den Bedürfnissen der Postverwaltung zu bringen,
2) mit jedem fahrplanmäßigen Zuge auf Verlangen der Postverwaltung **einen** Postwagen und innerhalb desselben:
   a. Briefe, Zeitungen, Gelder, ungemünztes Gold und Silber, Juwelen und Pretiosen, ohne Unterschied des Gewichts, ferner solche nicht in die Kategorie der obigen Sendungen gehörige Packete, welche einzeln das Gewicht von 20 Zollpfunden nicht überschreiten,
   b. die zur Begleitung der Postsendungen, sowie zur Verrichtung des Dienstes unterwegs erforderlichen Postbeamten, auch wenn dieselben geschäftslos zurückkehren,
   c. die Geräthschaften und Utensilien, deren die Beamten unterwegs bedürfen,

   unentgeltlich zu befördern.

   Statt besonderer Postwagen können auf Grund desfallsiger Verständigung auch Postcoupés in Eisenbahnwagen gegen eine den Selbstkosten für die Beschaffung und Unterhaltung thunlichst nahestehende Miethe benutzt, es kann ferner bei solchen Zügen, in denen Postwagen oder Postcoupés nicht laufen, die unentgeltliche Mitnahme eines Postbeamten mit der Briefpost, dem alsdann der erforderliche Sitzplatz einzuräumen ist, oder die unentgeltliche Beförderung von Brief- und Zeitungspacketen durch das Zugpersonal verlangt werden.
3) Für ordinaire Packete über 20 Pfund, auch wenn dieselben innerhalb des Postwagens oder Postcoupés befördert werden, erhält die Gesellschaft die tarifmäßige Eilfracht, welche für das monatliche Gesammtgewicht der zwischen je zwei Stationen beförderten zahlungspflichtigen Packete berechnet und

Digitized by Google

auf Grund besonderer Vereinbarung aversionirt wird.

4) Wenn ein Postwagen oder das in dessen Stelle zu benutzende Postcoupé (ad 2.) für den Bedarf der Post nicht ausreicht, so hat die Gesellschaft entweder die Beförderung der nicht unterzubringenden Postsendungen in ihren Wagen zu vermitteln, oder der Post die erforderlichen Transportmittel leihweise herzugeben. Im ersteren Falle wird für ordinaire Packete über 20 Pfund eine weitere als die ad 3 vorgesehene Vergütung nicht geleistet. Im letzteren Falle zahlt die Postverwaltung außer der Frachtvergütung für die ordinairen Packete über 20 Pfund eine besonders zu vereinbarende, nach Sätzen pro Coupé und Meile und resp. pro Achse und Meile zu bemessende Hergabe- und Transport-Vergütung.

5) Die Gesellschaft übernimmt die Unterhaltung, Unterstellung, Reinigung, das Schmieren, Ein- und Ausrangiren p. p. der Eisenbahn-Postwagen, sowie den leihweisen Ersatz derselben in Beschädigungsfällen gegen Vergütungen, welche nach den Selbstkosten bemessen werden und über deren Berechnung besondere Vereinbarung getroffen wird.

6) Die Gesellschaft ist verpflichtet, die mit Postfreipässen versehenen Personen unentgeltlich zu befördern, vorausgesetzt, daß diese nur einen Theil ihrer Reise auf der Eisenbahn, einen anderen Theil aber mit gewöhnlichem Postfuhrwerk zurücklegen.

V. Der Telegraphen-Verwaltung gegenüber hat die Gesellschaft diejenigen Verpflichtungen zu übernehmen, welche für die Eisenbahnen im Gebiete des ehemaligen Norddeutschen Bundes festgestellt sind oder später für dieselben anderweit festgestellt werden mögen.

VI. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die von ihr anzustellenden Bahnwärter, Schaffner und sonstigen Unterbeamten, mit Ausnahme der einer technischen Vorbildung bedürfenden, vorzugsweise aus den mit Civil-Anstellungs-Berechtigung entlassenen Militairs, soweit dieselben das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zu wählen.

Die gegenwärtige Urkunde ist durch das Amtsblatt der Regierung in Schleswig auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen, von Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung und des Expropriationsrechtes aber eine Anzeige in die Gesetz-Sammlung aufzunehmen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1872.

(L. S.) gez. Wilhelm.

gez. Fürst von Bismarck. Graf von Roon.
Graf von Itzenplitz. von Selchow. Graf zu Eulenburg.
Dr. Leonhardt. Camphausen. Dr. Falk.

Concessions-Urkunde,
betreffend den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe durch die Altona-Kieler Eisenbahn-Gesellschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

450. Nach den erlassenen Vorschriften bezüglich der Mittheilung der auf Grund des § 361 Nr. 3 und 4 ergangenen rechtskräftigen Bestrafungen haben die Beamten der Staatsanwaltschaft den Polizeibehörden des Wohn- oder Herkunftsortes der Verurtheilten Anzeige zu machen. Da diese Anzeigen nur an die Polizeibehörden des Inlandes gerichtet worden, so blieben bisher die vielfach in der Provinz landstreichend und bettelnd umherziehenden **Schweden** und **Dänen**, die im Inlande einen festen Wohnsitz nicht haben, außer jeder Controle. Mit Rücksicht hierauf hat die Königliche Ober-Staatsanwaltschaft zu Kiel auf Grund der allgemeinen Verfügung vom 31. Januar 1868 Nr. 21 angeordnet, daß die betreffenden hinsichtlich der diesen beiden Staaten angehörenden Individuen zu machenden Mittheilungen und Anfragen **sämmtlich** an den Königlichen **Staatsanwalt zu Flensburg** zu richten sind, welcher die Anweisung erhalten hat, sich der erforderlichen Controle und Auskunftsertheilung zu unterziehen.

Vorstehendes wird hierdurch zur Kenntniß der Polizeibehörden gebracht.

Schleswig, den 15. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

451. Von dem Herrn Handelsminister ist die Errichtung eines Eichamtes in Wandsbeck $^{4}/_{11}$ durch Verfügung vom 4. d. Mts. genehmigt, und demselben bis auf Weiteres die Befugniß zur Eichung und Stempelung von Gewichten und Waagen mit Ausschluß der Präcisionsgegenstände beigelegt worden.

Schleswig, den 16. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

452. Von dem Herrn Ober-Präsidenten für Schleswig Holstein ist es genehmigt worden, daß die der Oberförsterei Rendsburg bisher unterstellten beiden Moorparcellen, nämlich das frühere Kirchspielvogteimoor von 1,514 Hektar und das kleine reservirte Königemoor von 3,784 Hektar von dem fiskalischen Gutsbezirke, dem sie z. Zt. angehören, getrennt und der Gemeinde Schwabe einverleibt werden.

Schleswig, den 16. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

453. Dem der Kranken- und Waisenpflege gewidmeten evangelischen Johannes-Stifte in Berlin, welches wegen seiner Gemeinnützigkeit und segensreichen Wirksamkeit allgemeine Anerkennung genießt und namentlich während des letzten Krieges gegen Frankreich zur Milderung der Folgen des Krieges bei der Pflege der Verwundeten und Kranken seine Kräfte im ausgedehntesten Maße mit großem Erfolge eingesetzt hat, ist von des Herrn Ministers des Innern Excellenz zum Zwecke der Vermehrung seiner erschöpften Mittel die Abhaltung einer Collecte in den evangelischen Haushaltungen, unter Andern des diesseitigen Regierungsbezirks, bewilligt worden. Diese Hauscollecte soll im Frühjahre dieses Jahres in Ver-

Digitized by Google

bindung mit einer zu gleichem Zwecke von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu bewilligenden Kirchencollecte, und zwar in der Weise abgehalten werden, daß den im Wege der Hauscollecte zu veranstaltenden Sammlungen kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Sammler mit schriftlicher Legitimation versehen sein müssen und sich bei den Ortsbehörden vorgängig zu melden haben.

Schleswig, den 19. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

151. Von dem Herrn Oberpräsidenten ist es genehmigt worden, daß das von dem Viertelhufner **Wagner** in Vorburg durch Tausch gegen ein dem Erbpächter **Claus Uhrbrock** in Tremsbüttel gehöriges Grundstück von 14,, Ar an den Letzteren abgegebene Grundstück von gleicher Größe der Gemeinde Tremsbüttel, das seither Uhrbrocksche Grundstück dagegen der Gemeinde Vorburg zugelegt werde.

Schleswig, den 20. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

153. Der Tag der Eröffnung der nächsten bei dem hiesigen Kreisgericht abzuhaltenden Schwurgerichtsperiode ist auf

Montag, den 17. Juni d. J., Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt worden. Itzehoe, den 16. April 1872.

Königliches Kreisgericht.

156. Der Schlachter **Claus Wendell** in Jevenstedt beabsichtigt, auf seinem in Jevenstedt belegenen Grundstücke, Catalster Nr. 65, und zwar auf demselben Platze, auf welchem das am 15. August v. J. abgebrannte Wohnhaus gestanden, ein Wohnhaus herzustellen, in welchem, wie früher, das Schlachter-Gewerbe betrieben werden soll.

In Gemäßheit der §§ 16 und 17 der Bundesgewerbe-Ordnung wird dieses Unternehmen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen innerhalb 14tägiger Frist hier anzubringen sind, und daß diese Frist mit Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes zu laufen beginnt.

Dieselbe ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch und können nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Zeichnungen und Beschreibungen können bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, hier eingesehen werden.

Rendsburg, den 13. April 1872.

Königliches Landrathsamt.

v. Willemoes-Suhm.

157. Der Schlachter **Jochim Pump** in Schenefeld beabsichtigt auf dem in Schenefeld belegenen Grundstücke des Eingesessenen **Ludwig Schulz**, welches im Brandkataster sub Nr. 27 verzeichnet steht, und begrenzt wird, nordwestlich von dem Besitz des Krämers **Glindemann**, im Osten durch die Schenefelder Pastoratländereien, südöstlich von dem Besitz der **Christensenschen** Erben und westlich durch die von Rendsburg nach Itzehoe führende Chaussee, ein Schlachthaus herzustellen und darin das Schlachtergewerbe zu betreiben.

In Gemäßheit der §§ 16 und 17 der Bundes-Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dieses Unternehmen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen innerhalb 14tägiger Frist hier anzubringen sind, und daß diese Frist mit Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes zu laufen beginnt.

Dieselbe ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch und können nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Zeichnungen und Beschreibungen können bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, hier eingesehen werden.

Rendsburg, den 18. April 1872.

Königliches Landrathsamt.

158. Die Herren **Lucas Luetkens** Söhne in Wandsbeck beabsichtigen, auf ihrem auf Hirschenfelder Feldmark belegenen, im Schuld- und Pfandprotokoll Tom. IVa Fol. 49 verzeichneten Grundstück eine Gerberei anzulegen und in derselben einen Dampfkessel zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage, worüber die Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen auf dem Polizeibureau in Wandsbeck zur Einsicht ausliegen, sind binnen 14 Tagen von der Publikation dieser Bekanntmachung angerechnet hierselbst anzubringen; nach Ablauf dieser Frist können solche nicht mehr berücksichtigt werden.

Schloß Reinbeck, den 18. April 1872.

Der Königliche Landrath

W. v. Levetzau.

Personal-Chronik.

159. Dem Oberlehrer Dr. **Kallsen** am Gymnasium in Husum ist der Professor-Titel verliehen worden.

Der ordentliche Lehrer am Gymnasium in Rendsburg Dr. **Berblinger** ist zum Oberlehrer befördert worden.

Als ordentliche Lehrer sind eingetreten:

bei den Gymnasien: zu Flensburg die Schulamtscandidaten Dr. **Chr. Lüttjohann** und **K. Fr. G. L. Baack**,

zu Rendsburg der Schulamtscandidat **E. A. Ludwig**,

zu Meldorf der Schulamtscandidat **A. Bohnemann**,

zu Glückstadt der bisherige ordentliche Lehrer am Großherzoglichen Gymnasium zu Oldenburg Dr. **C. W. E. A. Collmann**,

bei den Realschulen: zu Altona der Schulamtscandidat Dr. **Braasch**,

zu Neumünster der Gymnasiallehrer zu Lauban **P. Wollmann**,

Digitized by Google

bei den höheren Bürgerschulen: zu Itzehoe der Stadtschullehrer **E. Wegemann**,
zu Sonderburg der Lehrer **F. J. E. Kähne**.

Als ordentliche Lehrer an der Vorschule des Kieler Gymnasiums sind ernannt:
die Lehrer **D. Holm** und **L. Dümcke**, und an der Vorschule der Realschule zu Neumünster der Lehrer von der Bürgerschule zu Landsberg a./W. **E. Streblow.**

Ausgeschieden, wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande ist, von der Realschule zu Neumünster der ordentliche Lehrer Dr. **Lüthe**,
und von der höheren Bürgerschule zu Itzehoe der ordentliche Lehrer **Brede.**

In den Ruhestand ist getreten der Oberlehrer am Gymnasium zu Rendsburg Conrector **Lucht.**

Vacanz-Anzeigen.

460. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers wird die zweite Lehrerstelle an der Elementar-Mädchenclasse der hiesigen Stadtschulen zum 1. Mai d. J. vacant werden.

Emolumente dieser Stelle sind: Freie Einzelwohnung und ein Gehalt von 300 Thlr. Preuß.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen beim unterzeichneten Patronate einreichen.

Preetz im Patronat, den 2. April 1872.

M. Graf zu Rantzau. v. Qualen.

461. Das Compastorat zu Burg auf Fehmarn ist vacant. Die Einkünfte der Stelle belaufen sich außer Dienstwohnung und Garten auf reichlich 560 Thlr. Der Kirchenvorstand präsentirt, die Gemeinde wählt. Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an den Kirchenvorstand einsenden.

Burg a./F., den 6. April 1872.

Der Kirchenvorstand.

462. Die Elementarlehrerstelle an der Schule zu Neukirchen, Kreis Oldenburg, ist zu Johannis d. J. mit einem geübten Präparanden zu besetzen. Emolumente sind, außer völlig freier Station, 85 Thlr. pr. Crt.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das unterzeichnete Patronat portofrei einsenden.

Lbhnstorff pr. Oldenburg in Holstein, den 5. April 1872.

Das Patronat der Neukirchener Schule.

Wilh. Schwerdtfeger.

463. Die dritte Lehrerstelle an der hiesigen Mädchenschule ist erledigt. Jährliches Gehalt 300 Thlr.; Feuerungsgeld 24 Thlr., wofür die Heizung des Schulzimmers mit zu beschaffen; freie Wohnung. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. Mai d. J. einreichen. Wilster, am 15. April 1872.

Der Magistrat. Hinsching.

464. Die mit einem Militair-Anwärter zu besetzende Stelle eines Oekonomen an dem hiesigen Armen- und Krankenhause ist zum 1. Juli d. J. vacant. Die Einnahmen bestehen in einem Viertheil des Nettoverdienstes der Alumnen (dieses Viertheil wird bis zu einem Betrage von 400 Thalern garantirt), in freier Wohnung, Feuerung, Licht, Wäsche und den reglementsmäßigen Rationen für den Oekonomen, dessen Frau und unconfirmirten Kinder. Beiderseits besteht eine 3 monatliche Kündigungsfrist, und ist eine Caution im Belaufe von 200 Thalern zu bestellen.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen hieselbst einzureichen. Persönliche Meldung ist wünschenswerth.

Kiel, den 12. April 1872.

Der Magistrat.

Berichtigung.

465. In der diesseitigen Bekanntmachung vom 18. März d. J. betreffend die Vacanz der Schulstelle in Barsfleth, Kirchspiels Meldorf, ist durch ein Expeditionsversehen das jährliche Quantum an Roggen

auf 16,956 anstatt 6,956 Hektoliter

angegeben worden, welches hiemit zur Notiz für die Bewerber öffentlich bekannt gemacht wird.

Meldorf und Burg, den 18. April 1872.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau est.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. – Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 21. Schleswig, den 29. April. **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Die Ergebnisse der Volkszählung am 1. December 1871.

466. Wir veröffentlichen im Nachstehenden eine summarische Uebersicht über die Ergebnisse der letzten Volkszählung wie solche vorläufig hieselbst festgestellt worden. Die definitive Feststellung derselben nach Revision der Zählmaterialien, ebenso wie die weitere Verarbeitung der letzteren nach Berufsverhältnissen u. s. w. wird erst später stattfinden können.

I. Veränderung des Bevölkerungsstandes seit der vorletzten Zählung.

Die ortsanwesende Bevölkerung berechnet sich nach den beiden letzten Zählungen wie folgt:

	männlich.	weibl.	
Am 1. Decbr. 1871	495,914	499,836	995,750
„ „ „ 1867	490,803	490,915	981,718
mithin Zuwachs seit 1. December 1867	5,111	8,921	14,032

= 1,43 % oder durchschnittlich pr. Jahr 0,33 %, ein Zuwachs, der größer ist als derjenige der Zählperiode 1860/64 (0,20 %) dagegen geringer als der der früheren Perioden (1835/45 : 0,88; 1845/55 : 0,91 %; 1855/60; 0,75 % 1864/67 : 1,18).

Der obige Zuwachs vertheilt sich auf

Städte und Flecken mit	10,748	Köpfen
auf größere Landgemeinden (d. h. mit 2000 Einwohnern und mehr)	2,691	„
und auf die sonstigen Landdistricte	593	„
zusammen obige	14,032	„

fällt also ganz vorwiegend auf die ersteren.

In Wirklichkeit sind es aber nur die größeren Städte, einige sonstige industrielle Orte und einige diesen nahe gelegene Landdistricte, auf deren Rechnung der Zuwachs kömmt.

Von den größeren Städten sind in dieser Hinsicht hervorzuheben:

Kiel	von	4611	oder	16,60 %
Wandsbeck	„	1364	„	14,24 „
Ottensen	„	1082	„	13,50 „
Altona	„	6781	„	10,06 „
Itzehoe	„	775	„	9,20 „
Rendsburg (Civ. Bev.)	„	624	„	6,01 „
Schleswig	„	431	„	3,21 „

während Flensburg (Civ. Bev.) um c. 150 E. (c. 0,7 %) und Hadersleben um 337 E. (3,03 %) zurückgegangen ist.

Von den kleinen Städten und Flecken weisen einen wenigstens relativ erheblicheren Fortschritt (4—9 %) in aufsteigender Reihe Wilster, Barmstedt, Kellinghusen, Uetersen, Eckernförde (Civ. Bev.), Augustenburg (desgl.), Norburg und Glücksburg; bei 10 weiteren (darunter Elmshorn mit Vormstegen und Klosterfande, Heide und hinsichtlich der Civ. Bevölkerung Glückstadt, Sonderburg und Neumünster) bleibt der Fortschritt unter diesem Maaß. Die übrigen 26 sind mehr oder minder zurückgegangen, namentlich Arnis (69 E. 7,25 %) Preetz (357 E. 6,16 %) Oldesloe (Civ. Bev., 190 Einw. 5 %) Wedel, Bramstedt, Reinfeld (4—5 %) Oldenburg, Apenrade, Lütjenburg, Bredstedt (3—4 %).

Von den größeren ländlichen Orten haben Wesselburen und Gaarden (Kr. Plön) die Stufe von 2000 Ew. seit der letzten Zählung überschritten mit einer Zunahme von c. 41 und 236 %. Blankenese hat sich um 141 E. (4,42 %), vermehrt, Horst um 139 E. (6,24 %) vermindert.

Von den übrigen Landdistricten, auf die zusammen nur ein Zuwachs von 593 E. oder 0,08 % fällt, zeigen nur die der Kreise Pinneberg, Hadersleben, Schleswig, Ploen, Kiel und Flensburg einen den Durchschnitt erheblicher überschreitenden Zuwachs (resp. 2,46—1,92—1,44—1,24 und 0,83 %) die anderen 5 Kreise einen geringeren, während zurückgegangen sind diejenigen der Kreise

Rendsburg	um	894 E.	=	2,21 %
Eiderstedt	„	370 „	=	2,8 „
Steinburg	„	553 „	=	1,41 „
Segeberg	„	352 „	=	0,92 „
Tondern	„	470 „	=	0,6 „
Oldenburg	„	296 „	=	0,82 „
Sonderburg	„	131 „	=	0,40 „
Stormarn	„	218 „	=	0,48 „
u. Husum	„	99 „	=	0,34 „

II. Die Vertheilung der Bevölkerung nach der letzten Zählung.

Die jetzige Gesammtbevölkerung von 995,750 Köpfen vertheilt sich auf 20 Kreise mit einer Durchschnittszahl von reichlich 49,787.

Die Bevölkerungszahl der einzelnen Kreise variirt zwischen 17470 (Eiderstedt) und 83,172 (Altona) Köpfen.

Gesondert setzt sich die Bevölkerung zusammen wie folgt:

	zusam.	% der Gef. Bevölkerung.
Städte und Flecken	315,989	31,73 %
Größere Landgemeinden	10,528	1,06 „
Sonstige Landgemeinden	579,558	58,20 „
Gutsbezirke	89,675	9,01 „
zusammen	995,750	

Digitized by Google

Es fallen also von der Gesammtbevölkerung nahezu $^1/_3$ (32,$_{11}$ %) auf die Städte und größere Landgemeinden und reichlich $^2/_3$ (67,$_{11}$%) auf die übrigen Landdistricte.

Die eigentliche städtische Bevölkerung vertheilt sich über 35 Städte und 18 Flecken, zusammen 53 Orte. Voran stehen Altona, Kiel und Flensburg mit resp. 74,131, 31,747 und 21,325 E. Es folgen absteigend zunächst:

Schleswig	mit	13,821 E.
Rendsburg	„	11,514 „
Wandsbeck	„	10,939 „
Itzehoe	„	9,111 „
Ottensen	„	9,041 „
Neumünster	„	8,628 „
Hadersleben	„	8,259 „

Alle übrigen Orte haben weniger als 7000 Ew. Insgesammt zählt der Bezirk Städte und Flecken unter 1000 : 5; 1000—2000 : 10; 2—3000 : 14; 3—4000 : 3; 4—5000 : 7; 5—6000 : 3; 6—7000 : 1; 8—9000 : 2; 9—10,000 : 2; 10—14,000 : 3 und über 20,000 : 3.

Größere Landgemeinden sind 4 gezählt und kommen auf die Kreise Norderdithmarschen, Pinneberg, Plön und Steinburg.

Die Bevölkerung der Gutsbezirke fällt vorzugsweise (mit nahe 4000 bis nahe 25,000 Köpfen) in aufsteigender Reihenfolge auf die Kreise Stormarn, Kiel, Rendsburg, Segeberg, Plön und Eckernförde. Die sonstige ländliche Bevölkerung ist absolut genommen am stärksten in den Kreisen Schleswig, Stormarn, Hadersleben und Tondern (über je 40,000 Köpfe) demnächst in Flensburg, Pinneberg, Süderdithmarschen und Steinburg (c. 36—38,000). In sämmtlichen übrigen Kreisen ist sie geringer als 30,000 bis herunter auf c. 13,000 E.

Wie sich im Uebrigen in den einzelnen Kreisen die Bevölkerung nach diesen Kategorien zusammensetzt, läßt sich aus der Tabelle mit Leichtigkeit entnehmen.

Auch hinsichtlich der Vertheilung der Bevölkerung nach den beiden Geschlechtern treten wie bei der Bevölkerungszunahme so auch bei dem jetzigen Bevölkerungsstande erhebliche Verschiedenheiten zwischen Stadt und Land, und wiederum innerhalb dieser Kategorien nach einzelnen Districten und Orten hervor. Begreiflich sind indeß gerade hier die militairischen und seemännischen, ingleichen die Geburts- und Sterbeverhältnisse von großem Belang und muß daher die nähere Würdigung dieser Verschiedenheiten späterer Zeit vorbehalten bleiben.

Schleswig, den 11. April 1872.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Uebersicht über die Ergebnisse der Volkszählung am 1. December 1871.

Kreise und Districte.	Ortsanwesende Bevölkerung. Männl.	Weibl.	zusammen
1. Stadt-Kreis Altona.			
a) Stadt Altona	*36,850*	*37,281*	*74,131*
b) „ Ottensen	*4,550*	*4,491*	*9,041*
Sa. Kreis	41,400	41,772	83,172
2) Kreis Apenrade.			
a) Stadt Apenrade	*3,072*	*2,860*	*5,932*
b) Landgemeinden	10,931	11,851	22,782
c) Gutsbezirke	203	203	406
zus. Landdistrict	*11,134*	*12,054*	*23,188*
Sa. Kreis	14,206	14,914	29,120
3) Kreis Norder-Dithmarschen.			
a) Stadt Heide	*3,454*	*3,366*	*6,820*
b) Dorf Wesselburen	1,187	1,013	2,200
c) Sonst. Landgemeinden	13,246	13,357	26,603
d) Gutsbezirke	—	—	—
zus. Landdistrict	*14,433*	*14,370*	*28,803*
Sa. Kreis	17,887	17,736	35,623
4) Kreis Süder-Dithmarschen.			
a) Stadt Wildorf	*1,581*	*1,651*	*3,232*
b) Landgemeinden	18,055	18,241	36,296
c) Gutsbezirke	30	12	42
zus. Landdistrict	*18,085*	*18,253*	*36,338*
Sa. Kreis	19,666	19,904	39,570
5) Kreis Eckernförde.			
a) Stadt Eckernförde	*2,298*	*2,289*	*4,587*
b) Landgemeinden	7,913	7,896	15,809
c) Gutsbezirke	12,553	12,227	24,780
zus. Landdistrict	*20,466*	*20,123*	*40,589*
Sa. Kreis	22,764	22,412	45,176
6) Kreis Eiderstedt.			
a) Stadt Garding	806	906	1,712
b) „ Tönning	1,390	1,576	2,966
zus. Städte	*2,196*	*2,482*	*4,678*
c) Landgemeinden	6,287	6,500	12,787
d) Gutsbezirke	2	3	5
zus. Landdistrict	*6,289*	*6,503*	*12,792*
Sa. Kreis	8,485	8,985	17,470
7) Kreis Flensburg.			
a) Stadt Flensburg	10,953	10,372	21,325
b) Flecken Glücksburg	384	452	836
zus. Städte	*11,337*	*10,824*	*22,161*
c) Landgemeinden	19,184	19,551	38,735
d) Gutsbezirke	752	845	1,597
zus. Landdistrict	*19,936*	*20,396*	*40,332*
Sa. Kreis	31,273	31,220	62,493
8) Kreis Hadersleben.			
a) Flecken Christiansfeld	296	388	684
b) Stadt Hadersleben	4,002	4,257	8,259
zus. Städte	*4,298*	*4,645*	*8,943*
c) Landgemeinden	24,712	26,37.	51,090
d) Gutsbezirke	159	146	305
zus. Landdistrict	*24,871*	*26,524*	*51,395*
Sa. Kreis	29,169	31,169	60,338

Digitized by Google

Kreise und Districte.	Ortsanwesende Bevölkerung. Männl.	Weibl.	zusammen
9) Kreis Husum.			
a) Flecken Bredstedt	1 044	1,089	2,133
b) Stadt Husum	2,419	2,567	4,986
zus. Städte	*3,463*	*3,656*	*7,119*
c) Landgemeinden	14,098	14,366	28,464
d) Gutsbezirke	5	10	15
zus. Landdistrict	*14,103*	*14,376*	*28,479*
Sa. Kreis	17,566	18,032	35,598
10) Kreis Kiel.			
a) Stadt Kiel	16,973	14,774	31,747
b) „ Neumünster	4,384	4,244	8,628
zus. Städte	*21,357*	*19,018*	*40,375*
c) Landgemeinden	10,864	11,043	21,897
d) Gutsbezirke	2234	2,329	4,563
zus. Landdistrikt	*13,098*	*13,372*	*26,460*
Sa. Kreis	34,445	32,390	66,835
11) Kreis Oldenburg.			
a) Stadt Burg	1,145	1,298	2,443
b) „ Heiligenhafen	1,076	1,130	2,206
c) „ Neustadt	1,967	2,097	4,064
d) „ Oldenburg	1,326	1,295	2,621
zus. Städte	*5,514*	*5,820*	*11,334*
e) Landgemeinden	6,955	7,449	14,404
f) Gutsbezirke	10,082	10,720	20,802
zus. Landdistrict	*17,037*	*18,169*	*35,206*
Sa. Kreis	22,551	23,989	46,540
12) Kreis Pinneberg.			
a) Flecken Barmstedt	1,321	1,156	2,477
b) Stadt Elmshorn	2,423	2,408	4,831
c) Flecken Klosterstande	565	513	1,078
d) „ Pinneberg	1,492	1,432	2,924
e) Stadt Uetersen	1,984	2,053	4,037
f) Flecken Vormstegen	420	402	822
g) „ Wedel	864	853	1,717
zus. Städte	*9,069*	*8,817*	*17,886*
h) Dorf Blankenese	1,453	1,873	3,326
i) fonst. Landgemeinden	19,467	19,134	38,601
k) Gutsbezirke	27	55	82
zus. Landdistrict	*20,947*	*21,062*	*42,009*
Sa. Kreis	30,016	29,879	59,895
13) Kreis Plön.			
a) Stadt Lütjenburg	1,049	1,151	2,200
b) „ Plön	1,333	1,387	2,720
c) „ Preetz	2,495	2,426	4,921
zus. Städte	*4,877*	*4,964*	*9,841*
d) Dorf Gaarden	1,825	1,090	2 915
e) fonst. Landgemeinden	9,115	9,080	18,195
f) Gutsbezirke	10 343	10,991	21,334
zus. Landdistrict	*21,283*	*21,161*	*42,444*
Sa. Kreis	26,160	26,125	52,285

Kreise und Districte.	Ortsanwesende Bevölkerung. Männl.	Weibl.	zusammen
14) Kreis Rendsburg.			
a) Flecken Nortorf	801	880	1,681
b) Stadt Rendsburg	6,825	4,689	11,514
zus. Städte	*7,626*	*5,569*	*13,195*
c) Landgemeinden	12,600	13,572	25,172
d) Gutsbezirke	2,326	2,241	4,567
zus. Landdistrict	*14,926*	*14,813*	*29,739*
Sa. Kreis	22,552	20,382	42,934
15) Kreis Schleswig.			
a) Flecken Arnis	379	486	865
b) Stadt Cappeln	1,260	1,323	2,583
c) „ Friedrichstadt	1,022	1,167	2,189
d) „ Schleswig	7,245	6,576	13,821
zus. Städte	*9,906*	*9,552*	*19,458*
e) Landgemeinden	20,163	20,548	40,711
f) Gutsbezirke	242	267	509
zus. Landdistrict	*20,405*	*20,815*	*41,220*
Sa. Kreis	30,311	30,367	60,678
16) Kreis Segeberg.			
a) Flecken Bramstedt	1,006	1,035	2,041
b) Stadt Segeberg	2,482	2 310	4,792
zus. Städte	*3,488*	*3,345*	*6,833*
c) Landgemeinden	14,405	14,715	29 120
d) Gutsbezirke	3,152	3 116	6,268
zus. Landdistrict	*17,557*	*17,831*	*35,388*
Sa. Kreis	21,045	21,176	42,221
17) Kreis Sonderburg.			
a) Flecken Augustenburg	753	336	1,089
b) „ Norburg	632	748	1,380
c) Stadt Sonderburg	3,003	2,472	5,475
zus. Städt	*4,388*	*3,556*	*7,944*
d) Landgemeinden	12,522	13,748	26,270
e) Gutsbezirke	15	12	27
zus. Landdistrict	*12,537*	*13,760*	*26,297*
Sa. Kreis	16,925	17,316	34,241
18) Kreis Steinburg.			
a) Stadt Crempe	588	611	1,199
b) „ Glückstadt	2,629	2,444	5,073
c) „ Itzehoe	4,700	4,411	9,111
d) Flecken Kellinghusen	1,131	1,121	2,252
e) Stadt Wilster	1,149	1,272	2,421
zus. Städte	*10,197*	*9,859*	*20,056*
f) Dorf Horst	1,037	1,050	2,087
g) fonst. Landgemeinden	19,271	19,096	38,367
h) Gutsbezirke	39	43	82
zus. Landdistrict	*20,347*	*20,189*	*40,536*
Sa. Kreis	30,544	30,048	60,592
19) Kreis Stormarn.			
a) Stadt Oldesloe	1,796	1,758	3,554
b) Flecken Reinfeld	520	494	1,014
c) Stadt Wandsbeck	5,587	5,352	10,939
zus. Städte	*7,903*	*7,604*	*15,507*
d) Landgemeinden	21,538	21,658	43,196
e) Gutsbezirke	1,786	2,026	3,812
zus. Landdistrict	*23,324*	*23,684*	*47,008*
Sa. Kreis	31,227	31,288	62,515

Digitized by Google

Kreise und Districte.	Ortsanwesende Bevölkerung. Männl.	Weibl.	zusammen
20) Kreis Tondern.			
a) Flecken Hoyer	565	565	1,130
b) „ Lügumkloster	705	746	1,451
c) Stadt Tondern	1,666	1,703	3,369
d) Flecken Wyck	425	541	966
zus. Städte	*3,361*	*3,555*	*6,916*
e) Landgemeinden	24,128	26,931	51,059
f) Gutsbezirke	233	246	479
zus. Landdistrict	*24,361*	*27,177*	*51,538*
Sa. Kreis	27,722	30,732	58,454

Zusammenziehung.

Kreise und Districte.	Ortsanwesende Bevölkerung. Männlich.	Weiblich.	Zusammen.
I. Schleswig (ohne Fehmarn).			
a) Städte und Flecken	44,319	43,419	87,738
b) Landgemeinden mit 2000 Einwohnern und mehr	—	—	—
c) Sonstige Landgemeinden	139,938	147,769	287,707
d) Gutsbezirke	14,164	13,959	28,123
Zusammen Landdistricte	154,102	161,728	315,830
Summa Schleswig	**198,421**	**205,147**	**403,568**
II. Holstein (mit Fehmarn).			
a) Städte und Flecken	116,466	111,785	228,251
b) Landgemeinden mit 2000 Einwohnern und mehr	5,502	5,026	10,528
c) Sonstige Landgemeinden	145,506	146,345	291,851
d) Gutsbezirke	30,019	31,533	61,552
Zusammen Landdistricte	181,027	182,904	363,931
Summa Holstein	**297,493**	**294,689**	**592,182**
III. Regierungsbezirk.			
a) Städte und Flecken	160,785	155,204	315,989
b) Landgemeinden mit 2000 Einwohnern und mehr	5,502	5,026	10,528
c) Sonstige Landgemeinden	285,444	294,114	579,558
d) Gutsbezirke	44,183	45,492	89,675
Zusammen Landdistricte	335,129	344,632	679,761
Summa Regierungsbezirk	**495,914**	**499,836**	**995,750**

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 22. Schleswig, den 3. Mai. 1872.

Inhalt der Gesetzsammlung.

167. Das 9. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 19. März 1872, enthält unter:

Nr. 802. Deklaration, betreffend die Ausdehnung der zwischen Preußen und den Niederlanden am 16. Juni 1856 abgeschlossenen Konsular-Konvention auf die Konsuln des deutschen Reichs in den niederländischen Kolonien. Vom 11. Januar 1872.

Nr. 803. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung der Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 13. März 1872.

Nr. 804. Ernennung des Bankiers Emil Mylius in Turin zum Konsul des deutschen Reichs, und der bisherigen Vicekonsuln des norddeutschen Bundes Giuseppe Nervegna in Brindisi und P. D. Martin in Simons Town (Capland) zu Vice-Konsuln des deutschen Reichs.

Nr. 805. Dem Kaiserlichen Generalkonsul Will zu Havanna ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) für seinen Amtsbezirk die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Nr. 806. Dem zum Generalkonsul der hohen Pforte ernannten Elbert v. Gorrissen in Hamburg und dem zum Konsul der Republik Venezuela ernannten Wilhelm Köster in Mannheim ist das Exequatur für diese Ernennung im Namen des deutschen Reichs ertheilt worden.

Das 10. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 20. März 1872, enthält unter:

Nr. 807. Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstages. Vom 17. März 1872.

Nr. 808. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Verleihung der Kriegsdenkmünze für Kombattanten an Offiziere, Aerzte u. s. w. der Marine. Vom 14. März 1872.

Das 11. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 9. April 1872, enthält unter:

Nr. 809. Verordnung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren. Vom 25. März 1872.

Nr. 810. Allerhöchster Erlaß, betreffend den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 16. März 1872.

Nr. 811. Beiordnung von Stationskontroleuren.

Nr. 812. Ernennung von Konsuln ꝛc. des Norddeutschen Bundes zu Konsuln und Vicekonsuln des deutschen Reichs.

Nr. 813. Dem zum Vicekonsul der Schweizerischen Eidgenossenschaft ernannten Herrn Paul Ed. Nölting in Hamburg ist zu dieser Ernennung das Exequatur im Namen des deutschen Reichs ertheilt worden.

Das 12. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 15. April 1872, enthält unter:

Nr. 814. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Allerhöchsten Erlasses vom 16. März d. J. über den Gebrauch des Kaiserlichen Adlers zur Bezeichnung von Waaren oder Etiketten. Vom 11. April 1872.

Nr. 815. Ernennung von Konsuln ꝛc. des Norddeutschen Bundes zu Konsuln und Vicekonsuln des deutschen Reichs.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Frankirung der bei der Regierung eingehenden Postsendungen.

168. Es ist in neuerer Zeit wiederholt bemerkt worden, daß die wegen Frankirung der Briefe an die Regierung erlassenen, durch unsere in dem 29. St. des Amtsblatts pro 1871 sub. Nr. 583 abgedruckte Bekanntmachung vom 29. Juni v. J. eingeschärften, beziehungsweise erläuterten Bestimmungen entweder garnicht oder nicht genügend beachtet worden sind.

Wir nehmen hieraus Veranlassung, an sämmtliche Behörden, einzelne Beamten und Privat-Personen wiederholt die ernstliche Aufforderung zu richten, sich die in Anlaß der Frankirung der Postsendungen an uns, bezw. an andere Behörden und Beamten ergangenen Bestimmungen zur genauen Richtschnur dienen zu lassen.

Zugleich machen wir darauf aufmerksam, wie zur thunlichsten Verminderung der Porto-Ausgaben den Berichten, Eingaben, Gesuchen an uns nur diejenigen Schriftstücke anzuschließen sind, welche zur Beurtheilung des einzelnen vorliegenden Falls unumgänglich nothwendig sind. Die Königlichen Landraths-Aemter veranlassen wir, diese Bekanntmachung in den Kreisblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 21. April 1872.

Königliche Regierung.

169. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der bisherige Regierungs-Hauptkassen-Oberbuchhalter **Urban** hieselbst zum Kaiserlichen Landrentmeister in Straßburg ernannt worden ist und daß bei der Königlichen Regierungs-Hauptkasse hieselbst der zum Oberbuchhalter beförderte bisherige Regierungs-Hauptkassen-Kassirer **Horst** und der zum Kassirer befördert: bisherige Regierungs-Hauptkassen-Buchhalter **van Berg**

Digitized by Google

mit dem 19. d. Mts. ihre neuen Functionen übernommen haben.

Schleswig, den 25. April 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die zum Umtausch älterer Königlich Sächsischer Kassenbillets endgültig festgesetzte Frist.

470. In Gemäßheit gemeinsamen Rescripts der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten sowie der Finanzen vom 6. d. M. M. F. H. IV 4511 / F. M. I 3747 wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach einer in dem Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende December des vorigen Jahres festgesetzten Präclusivtermin angerechnet, gewährt ist, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpuncte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Schleswig, den 27. April 1872.

Königliche Regierung.

471. Folgende Vereinigungen bestehender Gemeinden im Kreise Hadersleben, nämlich:

1. der Gemeinden Haistrup und Raad zu einer Gemeinde, Namens Haistrup,
2. der Gemeinden Strydstrup und Ulball zu einer Gemeinde, Namens Skrydstrup,
3. der Gemeinden Hoirup und Arnum zu einer Gemeinde, Namens Hoirup,
4. der Gemeinden Spandet und Fjerstedt zu einer Gemeinde, Namens Spandet,

haben die Allerhöchste Genehmigung gefunden.

Schleswig, den 20. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Armenverbände im Kreise Stormarn.

472. Zufolge von uns bestätigten Beschlusses der in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Ausführung der Vorschriften der §§ 16 und 17 desselben Gesetzes gebildeten Regulirungscommission für den Kreis Stormarn hat die Abgränzung folgender Armenverbände innerhalb dieses Kreises stattgefunden:

1. Stadt Wandsbeck,
2. „ Oldesloe,
3. Flecken Reinfeld,
4. Landgemeinde Hinschenfelde,
5. „ Lasbeck Dorf,
6. „ Lasbeck-Gut,
7. Landgemeinde Mönkenbrook,
8. „ Poppenbüttel,
9. „ Tonndorf-Lohe,
10. „ Wellingsbüttel,
11. „ Groß-Barnitz,
12. „ Klein-Barnitz,
13. „ Hamberge,
14. „ Hansfelde,
15. „ Barkhorst,
16. Gutsbezirk Blumendorf,
17. „ Frauenholz,
18. „ Fresenburg,
19. „ Hohenholz,
20. „ Grabau,
21. „ Tralau,
22. Landgemeinde Hoisbüttel,
23. Gutsbezirk Höltenklinken,
24. „ Krumbeck,
25. „ Marienthal,
26. Landgemeinde Völk,
27. Gutsbezirk Silk,
28. Landgemeinde Sühlen,
29. Gutsbezirk Wellingsbüttel,
30. Landgemeinde Westerau,

31. Gesammt-Armenverband des vormaligen Amts Rethwisch, Kirchspiels Oldesloer Antheile, bestehend aus den Landgemeinden Altenweide, Benstaben, Boden, Merdewarfe, Rethwischdorf, Rethwischfeld, Sehmsdorf, Steenskrade, Tralauerholz und Treuheid,

32. Gesammt-Armenverband Klein-Wesenberg, bestehend aus den Landgemeinden Klein-Wesenberg und Klein-Schenkenberg,

33. Gesammt-Armenverband Zarpen, bestehend aus den Landgemeinden Badendorf, Dahmsdorf, Heilshoop, Mönkhagen, Niendorf, Pöhls, Ratzbeck, Rehorst, Willendorf und Zarpen,

34. Gesammt-Armenverband Ahrensburg, bestehend aus den Gemeinden Ahrensburg, Ahrensfelde, Beimoor, Bünningstedt, Kremerberg, Meilsdorf, Timmerhorn und Wulfsdorf,

35. Gesammt-Armenverband Jersbeck-Stegen, bestehend aus den Gutsbezirken Jersbeck und Stegen und den Landgemeinden Barsfeld, Eimenhorst, Jersbeck, Nienwold und Stegen,

36. Gesammt-Armenverband Rütschau-Vinzier, bestehend aus dem Gutsbezirk Rütschau und der Landgemeinde Vinzier,

37. Gesammt-Armenverband Schulenburg, bestehend aus dem Gutsbezirk Schulenburg und der Landgemeinde Schmachthagen,

38. Gesammt-Armenverband Wulksfelde, bestehend aus dem Gutsbezirk Wulksfelde und der Landgemeinde Wulksfelde,

39. Gesammt-Armenverband Trenthorst-Wulmenau, bestehend aus den Gutsbezirken Trenthorst und Wulmenau und aus der Landgemeinde Ahrensfelde,

40. Gesammt-Armenverband Tangstedt, bestehend aus dem Gutsbezirk Tangstedt und den Landgemeinden

Digitized by Google

Dwenstedt, Harkesheide, Lehmsahl-Mellingstedt, Tangstedtdorf, Tangstedtheide und Willstedt,

41. Gesammt-Armenverband Reinbeck, bestehend aus den Landgemeinden Barsbüttel, Boberg, Braack, Glinde, Havighorst, Jenfeld, Langelohe, Lohbrügge, Oejendorf, Ohe, Reinbeck, Sande, Schönningstedt, Schiffbeck, Stapelfeld, Ost-Steinbeck, Kirch-Steinbeck, Stellau, Stemwarde, Sieck und Willinghusen,

42. Gesammt-Armenverband Trenndbüttel, bestehend aus den Landgemeinden Bargteheide, Delingsdorf, Fischbeck, Hammoor, Vorburg, Klein Hansdorf, Hoisbüttel, Tremsbüttel und Neu-Rahlstedt,

43. Gesammt-Armenverband Trittau, bestehend aus den Landgemeinden Trittau, Cronshorst, Eichede, Grande, Grönwohld, Großensee, Hamfelde, Hohenfelde, Hoisdorf, Köthel, Lütjensee, Mollhagen, Oetjendorf, Papendorf, Rausdorf, Sprenge, Todendorf, Witzhave, Alt-Rahlstedt, Meiendorf, Oldenfelde, Bergstedt, Bramfeld, Neeritz, Rohlsbagen, Rümpel, Sassel und Steilshoop,

44. Gesammt-Armenverband des Reinfelder Landdistricts, bestehend aus den Landgemeinden Havilhorst, Heidekamp, Lockfelde, Neuhof, Steinhof, Steinfeld, Stubbendorf und Groß-Wesenberg,

45. Landgemeinde Hummelsbüttel und

46. Landgemeinde Schlamersdorf.

In Betreff der fiscalischen Forstbezirke bleibt das Weitere noch vorbehalten.

Schleswig, den 25. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

173. Es ist die Allerhöchste Genehmigung erfolgt:

1. zu der Bildung eines selbstständigen Gutsbezirks im Kreise Plön, bestehend aus den Ploener Seen, mit den einliegenden Inseln und Warder ein schließlich der sogenannten Radebrocks-Wiese, soweit sie fiscalisches Eigenthum sind, ferner den fiscalischen Gehegen Hohenrade, Langenbusch, Kraehenberg, Meyehorst, Bentschlen und **Maas**, endlich dem Försterei-Etablissement Hohenrade nebst der Dienstländerei, ausschließlich der in den Feldmarken Ober-Klevetz und Hohenrade vereinzelt liegenden Parzellen,

2. zu der Vereinigung des Dorfes Ellerbeck nebst Stelle Johannisberg mit der Käthnerkommüne Ellerbeck zu einem Gemeindebezirk Namens Ellerbeck,

3. zu der Vereinigung der Gemeinden Bösdorf, Ober-Klevetz, Nieder-Klevetz und Hohenraee (Bowerk Ploen A) zu einem Gemeindebezirk Namens Hohenrade.

Schleswig, den 26. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

174. Die bisher zu Gravenstein gewesene Königliche Steuerkasse wird vom 1. Mai d. J. ab ihren Sitz in Apenrade haben; dies wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 22. April 1872.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

175. Der Königliche Steuerempfänger Sachau ist neben der bisherigen Verwaltung der Steuerkasse I zu Eckernförde bis weiter mit der interimistischen Verwaltung der erledigten Steuerkasse II ebendaselbst vom 25. d. M. ab beauftragt worden.

Schleswig, den 22. April 1872.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

176. Bei dem unterzeichneten Gericht ist folgende veränderte Geschäftseintheilung in Kraft getreten:

Abtheilung I. Führung der früheren landgerichtlichen und obergerichtlichen Schuld- und Pfandprotocolle.

Abtheilung II. Strafgerichtsbarkeit und alle Requisitionen in Untersuchungs- und Civilprozeßsachen für den ganzen Amtsgerichtsbezirk, jedoch mit Ausnahme der Requisitionen in der Executions-Instanz; ferner Führung der Schuld- und Pfandprotocolle für die vormaligen Aemter Kiel und Cronshagen incl. Brunshöft.

Abtheilung III. Die nicht streitige Gerichtsbarkeit, Concursachen, Nachlaß- und Vormundschaftssachen, sowie Kapitalkündigungen, einschließlich der Requisitionen in solchen Sachen, für den ganzen Amtsgerichtsbezirk, die Führung der Schuld- und Pfandprotocolle jedoch nur insoweit, als sie nicht zum Ressort der II. Abtheilung gehört.

Abtheilung IV. Die streitige Civilgerichtsbarkeit, die Wohnungskündigungen und die Requisitionen in der Executions-Instanz für den ganzen Bezirk des Amtsgerichts.

Kiel, den 9. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

177. Der Schlachter **Klaus Heit** in Breiholz beabsichtigt, auf einem in Erbpacht habenden Grundstücke des Hufners **Beckmann** in Breiholz, welches in Breiholz belegen ist und im Norden von dem Wiesenhof des Käthners **Thies Bleß**, im Westen von den Gebäuden desselben, im Süden von dem Grundstück des Bäckers **Junge** und im Osten von einem Feldwege begrenzt wird, ein neues Wohnhaus herzustellen und darin ein Schlachtlokal, welches zum Schlachtereibetriebe benutzt werden soll, einzurichten.

In Gemäßheit der §§ 16 und 17 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dieses Unternehmen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen innerhalb 14tägiger Frist hier anzubringen sind, und daß diese Frist mit Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes zu laufen beginnt.

Dieselbe ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch und können nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Zeichnungen und Beschreibungen können bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage hier eingesehen werden. Rendsburg, den 23. April 1872.

Königliches Landrathsamt.

Digitized by Google

178. Der Schuhmachermeister und Lohgerber **J. de la Roi** hiesselbst beabsichtigt, eine Veränderung seiner hinterm Teich Nr. 16 belegenen Gerberei-Anlage vorzunehmen.

Einwendungen gegen diese Veränderung sind innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Polizeibehörde, woselbst auch die bezüglichen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Neumünster, den 25. April 1872.

Die Polizeibehörde.

Vacanz-Anzeigen.

179. Die dritte Lehrerstelle an der hiesigen Mädchenschule ist erledigt. Jährliches Gehalt 300 Thlr.; Feuerungsgeld 24 Thlr., wofür die Heizung des Schulzimmers mit zu beschaffen; freie Wohnung. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. Mai d. J. einreichen. Wilster, am 15. April 1872.

Der Magistrat. Hinsching.

180. Die Stelle eines Hauptlehrers an der Schule zu Klein-Flottbeck wird zum 1. Juni erledigt. Nach Beschluß des Schulcollegii soll das Einkommen außer Wohnung und Garten aus 440 Thlr. Gehalt bestehen. Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche innerhalb 3 Wochen einzusenden nach Pinneberg.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 22. April 1872.

Boerster. Meßtorff.

181. Für die Nebenschule in Hoddebüllbeich, Kirchspiels Emmelsbüll wird ein Lehrer gesucht auf halbjährige Kündigung. Die Emolumente sind: freie Wohnung und Feuerung und 150 Thlr. Gesuche und Zeugnisse sind innerhalb 3 Wochen portofrei an mich einzusenden.

Tondern, den 26. April 1872.

Der Kirchenpropst.

C. E. Carstens.

182. Durch Tod ist die Nebenschulstelle zu Wimmersbüll, Kirchspiels Süd-Lügum, vacant. Emolumente sind: völlig freie Station außer Bett und Licht, und 60 Thlr. Salair. Bewerber wollen sich baldigst melden bei dem Unterzeichneten.

Pastor Nissen in Süd-Lügum.

183. Wenn in Folge der diesseitigen Vacanz vom 4. d. M. nicht hinreichend Bewerbungsgesuche um die Lehrerstelle an der neu in Alvesloe zu errichtenden Mittelclasse eingegangen, so wird dieselbe abermals als vacant angezeigt.

Bei freier Einzelwohnung und Feuerung erhält ein seminaristisch gebildeter Lehrer 300 Thlr., ein Autodidact mit 2jähr. Probezeit 260 Thlr., nach definitiver Anstellung 280 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato hierher portofrei einsenden.

Caden pr. Kaltenkirchen, den 27. April 1872.

Das Schulpatronat.

G. Platen.

181. Die Districtsschule zu Tostum auf Rømø mit einer jährlichen Einnahme von 189 Thlr. ist vacant. Die Schulsprache ist die dänische, doch ist Kenntniß der deutschen Sprache erforderlich.

Gesuche sind innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium einzusenden.

Mögeltondern, den 27. April 1872.

Der Kirchenpropst.

L. Bohr.

185. Die Districtsschule in Kongsmark auf Rømø ist vacant. Die Einkünfte sind außer Wohnung 223 Thlr. jährlich. Die Schulsprache ist die dänische, doch ist Kenntniß der deutschen Sprache erforderlich.

Gesuche sind innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium einzusenden.

Mögeltondern, den 27. April 1872.

Der Kirchenpropst.

L. Bohr.

186. Die mit einem Militair-Anwärter zu besetzende Stelle eines Oekonomen an dem hiesigen Armen- und Krankenhause ist zum 1. Juli d. J. vacant. Die Einnahmen bestehen in einem Viertheil des Nettoverdienstes der Insassen (dieses Viertheil wird bis zu einem Betrage von 400 Thalern garantirt), in freier Wohnung, Feuerung, Licht, Wäsche und den reglementsmäßigen Rationen für den Oekonomen, dessen Frau und unconfirmirten Kinder. Beiderseits besteht eine 3monatliche Kündigungsfrist, und ist eine Caution im Betrage von 200 Thalern zu bestellen.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen hieselbst einzureichen. Persönliche Meldung ist wünschenswerth.

Kiel, den 12. April 1872.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. - Gedruckt in H. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 23. Schleswig, den 10. Mai. **1872.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

187. Das 17. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 30. März 1872, enthält unter:

Nr. 7986. Gesetz, betreffend die den Medicinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medicinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen. Vom 9. März 1872.

Nr. 7987. Gesetz, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten, sowie der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten. Vom 27. März 1872.

Das 18. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 6. April 1872, enthält unter:

Nr. 7988. Gesetz, betreffend eine Zusatzbestimmung zum Artikel 74 der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850 und zur Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer vom 12. October 1854. Vom 27. März 1872.

Nr. 7989. Gesetz, betreffend die Einrichtung und die Befugnisse der Ober-Rechnungskammer. Vom 27. März 1872.

Das 19. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 8. April 1872, enthält unter:

Nr. 7990. Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gesetze vom 30. Mai 1820 und 19. Juli 1861 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer. Vom 20. März 1872.

Nr. 7991. Gesetz, betreffend die öffentlichen Immobiliarfeuerversicherungs-Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 23. März 1872.

Nr. 7992. Gesetz, betreffend die Erweiterung des Staats-Eisenbahnnetzes, die Vermehrung des Betriebsmaterials der Staatsbahnen, sowie die Ertheilung der Indemnität bezüglich der Verwendung von Ersparnissen bei dem durch Gesetz vom 2. Juli 1859 bewilligten Fonds zum Umbau des Bahnhofes der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn in Berlin. Vom 25. März 1872.

Nr. 7993. Privilegium wegen Emission von 10,000,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahngesellschaft. Vom 27. März 1872.

Das 20. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 10. April 1872, enthält unter:

Nr. 7994. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender, unkündbarer Pfand- und Kreditbriefe der Schlesischen Bodenkredit-Actienbank zu Breslau. Vom 13. März 1872.

Nr. 7995. Statut des Deichverbandes Wissel im Kreise Cleve. Vom 13. März 1872.

Nr. 7996. Bekanntmachung, betreffend die der Altona Kieler Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Bahn von Neumünster über Segeberg nach Oldesloe. Vom 28. März 1872.

Nr. 7997. Bekanntmachung, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Abkürzungsbahn von Bochum nach Essen, sowie einer Verbindungsbahn von Essen nach Werden a. d. Ruhr. Vom 31. März 1872.

Das 21. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 13. April 1872, enthält unter:

Nr. 7998. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitstheilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen. Vom 2. April 1872.

Nr. 7999. Verordnung, betreffend die Vereinigung des Amtsbezirks Gartow mit dem Bezirke des Amtes Lüchow, im Landdrosteibezirk Lüneburg. Vom 25. März 1872.

Nr. 8000. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Station 1,89 der Magdeburg-Helmstedter Staatsstraße bis zum Orte Wellen.

Nr. 8001. Privilegium wegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden Obligationen der Residenzstadt Hannover im Betrage von 2 Millionen Thaler. Vom 13. März 1872.

Nr. 8002. Allerhöchster Erlaß vom 16. März 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Dillbrücke zu Eringerhausen im Kreise Wetzlar zu erheben ist.

Nr. 8003. Allerhöchster Erlaß vom 30. März 1872, betreffend die geschäftsmäßige Bezeichnung des Bandes zu den durch die Allerhöchste Ordre vom 22. Juli 1871 (Gesetz-Samml. S. 405) gestifteten Decorationen.

Das 22. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 20. April 1872, enthält unter:

Nr. 8004. Gesetz, betreffend die Todeserklärung von Personen, welche an dem in den Jahren 1870 und 1871 geführten Kriege Theil genommen haben. Vom 2. April 1872.

Nr. 8005. Allerhöchster Erlaß vom 6. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Schwaneberg im Kreise Wanzleben, Regierungsbezirks Magdeburg, nach der Magdeburg-Eislebener Staats-Chaussee in der Richtung auf Altenweddingen.

Digitized by Google

Nr. 8006. Statut des Tschieferschen Deichverbandes. Vom 11. März 1872.

Nr. 8007. Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1872. betreffend den Tarif, nach welchem die Gebühren der Lootsen auf den Gewässern bei Barhoeft und Barth zu entrichten sind.

Nr. 8008. Privilegium wegen Emissiou von 1,500,000 Thalern gleich 4,500,000 Mark Gold 4½ prozentiger Prioritäts-Obligationen III. Emission der Altona-Kieler Eisenbahngesellschaft. Vom 2. April 1872.

Das 23. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 26. April 1872, enthält unter:

Nr. 8009. Gesetz, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter. Vom 10. April 1872.

Nr. 8010. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1872, betreffend die Veränderung der Richtung der zu 2 des Allerhöchsten Erlasses vom 5. November 1866 (Gesetz-Samml. S. 751) bezeichneten Chaussee von Zuckau an der Carthaus-Danziger Staatsstraße bis zur Berenter Kreisgrenze bei Klobotczyn.

Nr. 8011. Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Eichenbarleben über Ochtmersleben und den Bahnhof Ochtmersleben der Magdeburg-Helmstädter Eisenbahn nach Groß-Rodensleben im Kreise Wolmirstedt.

Nr. 8012. Nachtrag zu dem Statute des Verbandes zur Regulirung der oberen Unstrut von Mühlhausen bis Merxleben vom 10. December 1860. Vom 3. April 1872.

Nr. 8013. Allerhöchster Erlaß vom 6. April 1872, betreffend die Genehmigung des nach dem Beschlusse des 30. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft entworfenen Regulativs wegen Konvertirung der fünfprocentigen Pfandbriefe und anderweiter Ausfertigung von 4½ resp. 4 u. 3½ procentigen Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

488. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise vier und fünf Jahren sind im Herzogthum Schleswig-Holstein für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den	21. Mai in Hadersleben,	den	1. Juni in Crempe,
„	22. „ „ Apenrade,	„	3. „ „ Elmshorn,
„	23. „ „ Gravenstein,	„	5. „ „ Getterf,
„	25. „ „ Gr. Quern,	„	7. „ „ Hohenwestedt,
„	27. „ „ Friedrichstadt,	„	8. „ „ Neumünster,
„	28. „ „ Heide,	„	10. „ „ Plön,
„	29. „ „ Meldorf,	„	11. „ „ Segeberg,
„	30. „ „ Marne,	„	12. „ „ Oldesloe,
„	31. „ „ Wilster,	„	13. „ „ Sandee.

Die von den Militair-Commissionen erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

gez. v. Schoen. Mentzel. Schmich.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zinscoupons Serie III., beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

489. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Controlle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Digitized by Google

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in dem nächstletzten Absatze erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirkes, in Altona noch nur bei der Steuerkasse II. unentgeltlich entgegenommen werden können.

Zugleich werden die Königlichen Landraths-Aemter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 29. April cr. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, abdrucken zu lassen.

Schleswig, den 4. Mai 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die ferner zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5% Staats-Anleihe vom Jahre 1859 gegen Gewährung eines Agio.

190. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 30. v. M.:

„Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 28. v. Mts. (Staats-Anzeiger Nr. 77) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des § 4 des Gesetzes vom 18. December v. Js. (G. S. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a. M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. December v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js. (Staats-Anzeiger Nr. 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der 5% Staats-Anleihe v. J. 1859, **in der Zeit vom 1. bis 25. Mai d. Js.** bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. Js. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102 Thlr. zu zahlen. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. Mai, an welchem die Zinsen für die ersten vier Monate des Jahres 1 2/3 Thlr. ausmachen, ein Agio vom 1/3 Thlr.

Berlin, den 30. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden."

wird unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatte St. 18 Nr. 394 abgedruckte Bekanntmachung der genannten Königlichen Haupt-Verwaltung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, diese Bekanntmachung in der nächsten Nr. des betreffenden Kreisblatts abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 4. Mai 1872.

Königliche Regierung.

191. Es ist die Oberpräsidialgenehmigung erfolgt zur kommunalen Vereinigung nachstehend aufgeführter Grundstücke und Gewässer im Kreise Ploen, nämlich:

1. der Pachtstellen Havighorst und Hohenhorst mit Heidenstein, des Pachtlandes Dinghorst und Fahrenhorst, der Honigseer Stauung, der Gehege Donnersberg, Kelsberg, Havighorst und Hohenhorst, des Tatermoors, des Havighorster Teiches, der Pachtstelle Neuwühren, der Gehege Distelkamp, Kl. Fladenhorst, Nißholz, Rönnerholz oder Neuwühren, Alt- und Neukrögerholz, Ellersberg, Clausberg und Steinrögen, der Försterstelle Rönnerholz, des Pachtlandes zu Schlüßbeck und des Schlüßbecker Moores, der Pachtstelle Pohnsdorfer Stauung, des Pohnsdorfer Reth- und Moorgrundstücks, der Pachtstelle Scharstorf, des Sparsee's, der Pachtstelle Reuterkoppel, der Försterstelle Vogelsang und des Geheges Heinbusch mit dem als selbstständigen Gutsbezirk anzuerkennenden Klosterhof Preetz cum pert.,

2. des Nettelsee's mit der Gemeinde Nettelsee,

3. des Antheils des Klosters Preetz am Passader See mit der Gemeinde Passade,

4. des Kirchbarkauer, des kleinen und des Hoffelder See's mit der Gemeinde Kirchbarkau,

5. des Honigsee's mit der Gemeinde Honigsee, des Geheges Altmühlen und oberste Koppel mit der Gemeinde Clausdorf,

6. des Elmschenhagener Moores mit der Gemeinde Elmschenhagen,

7. des Geheges Fischkrog und des Loeptiener See's mit der Gemeinde Loeptien,

8. des Nettelseer Geheges und des Antheils des Holzes's mit der Gemeinde Nettelsee,

9. des Postfelder Tannengeheges und eines Stückes Land im Postfelder Sande mit der Gemeinde Postfeld,

10. der Höfe Dodau und Friedrichshof mit der Gemeinde Meinstorff,

11. der zum Vorwerk Ploen gehörigen Grundstücke: Hinterste Wache, Kaisersburg und Chausseehaus mit der Gemeinde Dörnick,

12. der im Eigenthum städtischer Einwohner befindlichen Grundstücke der Vorwerksgemeinde Ploen B., etwa 28 Tonnen enthaltend, mit dem Gebiete der Stadt Ploen.

Schleswig, den 26. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betreffend die Verpflichtung der Medicinalpersonen zur Auskunftsertheilung in Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswohls.

192. Zu unsrem Bedauern sind Medicinalpersonen der ihnen obliegenden Verpflichtung, die von den Physikaten resp. höheren Medicinalbehörden in Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswohls erforderte Auskunft

Digitized by Google

zu ertheilen (Amtsblatt 1871 Stück 10 Nr. 165) mehrfach nicht nachgekommen. Auch ist die Ausfüllung der von den Physikaten zugestellten Schematen für medicinal-statistische Erhebungen mit dem Bemerken abgelehnt worden, daß die Ausfüllung nicht erfolgen könne, weil die dazu erforderlichen Aufzeichnungen nicht gemacht worden seien.

Wir verordnen in Folge dessen hierdurch auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867:

Falls eine Medicinalperson unseres Regierungsbezirks, der Seitens des Physikats resp. der höheren Medicinalbehörde auf Grund der bestehenden Vorschriften ergangenen Aufforderung wegen Ertheilung von Auskunft in Angelegenheiten des öffentlichen Gesundheitswohls aus ihrem Wirkungskreise innerhalb der hierfür gesetzten Frist Folge zu leisten unterläßt, so verfällt dieselbe in eine Geldbuße bis zu 10 Thlr.

Die Medicinalpersonen werden deshalb ihre Buchführung so einzurichten haben, daß sie im Stande sind, in gewissenhafter Weise jede erforderliche Auskunft, sowie über alle in ihrer Praxis ihnen zur Kunde gekommenen Todesfälle Nachricht ertheilen zu können.

Schleswig, den 30. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

193. Das Königliche Medicinal-Collegium der Provinz Schleswig-Holstein hat in einem Schreiben an das Königliche Ober-Präsidium derselben Provinz gewisse Bedenken ausgesprochen wegen der Terminologie, deren sich die ärztlichen Sachverständigen bei den Gutachten über zweifelhafte Geisteszustände in Schleswig-Holstein bedienen. Die Sachverständigen geben häufig ihr Gutachten dahin ab, daß Explorat „blödsinnig im Sinne des Gesetzes" sei und weisen dabei oft auf das Allgemeine Landrecht hin. Einige Gerichte verlangen die Anwendung der landrechtlichen Terminologie, andere protestiren dagegen, weil das allgemeine Landrecht in Schleswig-Holstein keine Geltung habe. Dies hat Veranlassung zu mancherlei Weiterungen gegeben.

Das Königliche Medicinal-Collegium hat vom wissenschaftlich medicinischen Standpunkt aus auf die allgemein anerkannten Mängel der landrechtlichen Definition für die Begriffe „Blödsinn" und „Wahnsinn" hingewiesen und beantragt, dem ferneren Gebrauche der landrechtlichen Terminologie in Schleswig-Holstein entgegen zu wirken.

Das Königliche Oberpräsidium hat diese Entscheidung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten herbeigeführt, welche auf Grund eines Gutachtens der Königlichen wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen dahin ergangen ist, daß es unzulässig sei, daß die medicinischen Sachverständigen in Schleswig-Holstein den Begriff „Blödsinn" im Sinne des allgemeinen Landrechts anwenden, indem die Phrase „blödsinnig im Sinne des Gesetzes" in hiesiger Provinz jeder bestimmten Bedeutung ermangele.

Vorstehendes wird den Medicinalpersonen in der hiesigen Provinz hierdurch zur Nachachtung bekannt gegeben.

Schleswig, den 30 April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

194. Es ist die Allerhöchste Genehmigung erfolgt zur Bildung folgender Guts- und Gemeindebezirke im Kreise Stormarn, nämlich:

1. Gutsbezirk Jersbeck, bestehend aus dem Hof Jersbeck mit dem ganzen jetzigen Hoffelde, dem Wirthshaus Fasanenhof, der Schmiede vor dem Hofe, dem Holz beim Hofe mit daran liegendem, früheren Fischteich Hoppenteich, welcher jetzt mit Holz bepflanzt ist, dem Fischteich Neuenteich, dem Wiemerekamper Moor, dem Gehege Viertbruch, der Burgfelder Freiweiden, genannt: Burgfelder Moor mit Hartlohe, Starkenmoor und Gräbenslob, endlich dem Nienwohlder Moor mit Pogenpohl.

2. Gutsbezirk Steegen, bestehend aus dem Hof Steegen mit dem ganzen jetzigen Hoffelde, Hude mit der Moorvogtswohnung und 2 kleinen Landstücken südlich der Chaussee, dem Zuschlage Hauckenbrook und dem Bornhorsterteich.

3. Landgemeinde Jersbeck, bestehend aus Langenreihe, Wiemerekamp, Alle mit Schlutop, Hartwigfahl mit Hambergen und Oberteich mit Hohenhorst.

4. Landgemeinde Bargfeld, bestehend aus dem Dorf Bargfeld, der Rühmekorffschen Stelle zu Gräberkathe, Brocklande und Bastleben, dem Bargfelder Rögen mit Binnenhorst und Lombardei, ferner Grastwiete, Hohlenriem und Tonnenteich, dem Viertbruch, dem Viertlannenland, endlich dem Mühlenteich, Binnenhorster Teich u. Hörterteich.

5. Landgemeinde Nienwohld, bestehend aus dem Dorfe Nienwohld, dem Nienwohlder Rögen und den Stellen der Rüberschen Erben zu Gräberkathe und Beddel.

6. Landgemeinde Elmenhorst, bestehend aus dem Dorfe Elmenhorst mit verschiedenen Streuflellen, als: Fahrenhorst, Jeck, Mannhagen, Neuenteich, Auerblöcken, Regelstelle und Siebenbergen, ferner Beckmissen mit Hohlenbergen und Scheidekathe.

7. Landgemeinde Stegen, bestehend aus Stegen, Schierenhorst und Bornhorst.

Ferner ist die Oberpräsidialgenehmigung erfolgt zur Vereinigung:

1. des in der Ober Feldmark belegenen fiskalischen Torfmoors „Herrnmoor" mit der Landgemeinde Ohe,

2. des vormaligen Amtmanns-, Hausvogts- und Amtsschreiber-Dienstlandes in der Steinbecker Feldmark mit der Gemeinde Steinbeck,

3. der fiskalischen Teiche Moorteich und Petersilienteich mit der Gemeinde Heilshoop,

4. des in der Neuhöfer Feldmark belegenen, zur fiskalischen Kornwassermühle in Reinfeld gehörigen Areals von reichlich 12 Morgen, sowie des Neuhöfer Teichs mit der Landgemeinde Neuhof,

5. der fiskalischen Korn-Wassermühle zu Reinfeld mit sämmtlichen in der Gemarkung des Fleckens belegenen Ackern, Wiesen, dem Herrenteich, sämmtlichen Fischhellern,

Digitized by Google

sowie der kleinen Wiese in der Mühlenaue, ferner der Teiche: Hausgraben, schwarze Teich und Untermessingschläger-Teich, des vormaligen Amtsverwalter-Dienstgewefes in Reinfeld und des vormaligen Amtsdienergebäudes in Reinfeld mit dem Flecken Reinfeld,

6. des fiskalischen Steinfelder Moors mit der Gemeinde Steinfeld,

7. der in der Steinhöfer Feldmark belegenen Dienstkoppel des vormaligen Amtsdieners in Reinfeld, groß ca. 30 Morgen, mit der Gemeinde Steinhof,

8. der fiskalischen Moorgrube auf dem Klein-Wesenberger Heidmoor, sowie des Klein-Wesenberger Waldwärter-Dienstgeweses mit der Gemeinde Klein-Wesenberg,

9. des fiskalischen Fischteichs „Struckteich", ca. 61 Morgen groß, mit der Gemeinde Zarpen,

10. des fiskalischen Torfmoors „Klingenbergermoor" mit der Gemeinde Grande,

11. des fiskalischen Moore „Franzwischmoor" mit der Gemeinde Lütjensee,

12. der fiskalischen Moore Herrenmoor, Bauernmoor, Ziegelmoor und Sandfötthermoor, sowie die Parcelen 1, 2, 3, 52, 53, 54 und 58 des Waldmoors mit der Gemeinde Trittau.

Schleswig, den 30. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betr. fand das Schwedisch Norwegische Vice-Consulat zu Eckernfund.

495. Zufolge Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 25. d. Mts. ist nach einer Mittheilung des Herrn Reichskanzlers der Ziegeleibesitzer Lorenz **Detlefsen** in Eckernfund zum Königlich Schwedischen und Norwegischen Vice-Consul daselbst ernannt und ist derselbe demnach nunmehr in seiner genannten Amtseigenschaft zuzulassen.

Schleswig, den 2. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

496. Die 20. allgemeine Deutsche Lehrerversammlung wird, wie mir angezeigt worden, vom 21.—23. Mai cr. zu Hamburg tagen.

Ich veranlasse die Königliche Regierung, die Schul-Inspectoren ihres Bezirks dahin zu verständigen, daß denjenigen Lehrern, welche an der Versammlung Theil zu nehmen wünschen, der Urlaub für die nicht schulfreie Zeit der Pfingstwoche nicht zu versagen sei.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

An Falk.

die Königliche Regierung zu Schleswig.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird den beikommenden Schulinspectoren hierdurch zur Nachachtung bekannt gemacht.

Schleswig, den 4. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

497. Der Königliche Steuerempfänger **Schau**, bisher zu Glücksburg, ist an Stelle des bisherigen commissarischen Steuerempfängers **Iwersen** mit der Verwaltung der Steuer- und Forst-Kasse zu Apenrade vom 28. d. Mts. ab, der Regierungs-Supernumerar **Büttner** hierselbst mit der commissarischen Verwaltung der Steuer- und Forst-Kasse zu Glücksburg vom 27. d. Mts. ab und der Regierungs Supernumerar **Wittkopf** hierselbst an Stelle des bisherigen commissarischen Steuerempfängers **Kirkerup** mit der commissarischen Verwaltung der Steuerkasse zu Broacker vom Ende April ab beauftragt worden.

Schleswig, den 30. April 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

498. Bei dem unterzeichneten Gericht ist folgende veränderte Geschäftseintheilung in Kraft getreten:

Abtheilung I. Führung der früheren landgerichtlichen und obergerichtlichen Schuld- und Pfandprotocolle.

Abtheilung II. Strafgerichtsbarkeit und alle Requisitionen in Untersuchungs- und Civilprozeßsachen für den ganzen Amtsgerichtsbezirk, jedoch mit Ausnahme der Requisitionen in der Executions-Instanz; ferner Führung der Schuld- und Pfandprotocolle für die vormaligen Aemter Kiel und Cronshagen incl. Brunswyck.

Abtheilung III. Die nicht streitige Gerichtsbarkeit, Concurssachen, Nachlaß- und Vormundschaftssachen, sowie Kapitalkündigungen, einschließlich der Requisitionen in solchen Sachen, für den ganzen Amtsgerichtsbezirk, die Führung der Schuld- und Pfandprotocolle jedoch nur insoweit, als sie nicht zum Ressort der II. Abtheilung gehört.

Abtheilung IV. Die streitige Civilgerichtsbarkeit, die Wohnungskündigungen und die Requisitionen in der Executions-Instanz für den ganzen Bezirk des Amtsgerichts.

Kiel, den 9. April 1872.

Königliches Amtsgericht.

499. In Gemäßheit des § 16 der Norddeutschen Gewerbeordnung und des Passus 28 der Anweisung vom 4. September 1869 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Ziegeleibesitzer Peter Aegidius **Jordt** hierselbst die Erlaubniß zur Anlage eines doppelten Ziegelbrennofens auf der ihm eigenen, zur Feldmark Harrisleer gehörigen Ziegelei Catharinenhof nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen die gedachte Anlage sind innerhalb einer 14tägigen Frist von dem Tage an gerechnet, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, bei dem Landrathsamt in Flensburg anzubringen und wird hierbei bemerkt, daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr angebracht werden können. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne für die qu. Anlage liegen im Landrathsamt hierselbst zur Einsicht aus.

Flensburg, den 2. Mai 1872.

Der Königliche Landrath.

Digitized by Google

Vacanz-Anzeigen.

500. Die Districtschullehrerstelle in Egenbüttel, im Kirchspiele Rellingen ist noch erledigt. Einkünfte: Wohnung, Garten, groß 15¼ Ar, freie Feuerung, 514 Kilogramm Roggen, 189,21 Ar Dienstland, augenblicklich nebst Hand- und Spanndiensten verpachtet zu jährlich 60 Thlr., 1500 Kilogramm Heu, 1000 Kilogramm Stroh, 2 Fuder Streubaide, Baargehalt für diesmal erhöht auf jährlich 100 Thlr. Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche bis zum 29. Mai einzusenden nach Pinneberg. Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg.

J. V. Meßtorff.

501. Die dritte Lehrerstelle an der hiesigen Mädchenschule ist erledigt. Jährliches Gehalt 300 Thlr.; Feuerungsgeld 24 Thlr., wofür die Heizung des Schulzimmers mit zu beschaffen; freie Wohnung. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. Mai d. J. einreichen. Wilster, am 15. April 1872.

Der Magistrat. Hinsching.

502. Wenn in Folge der diesseitigen Vacanz vom 4. d. M. nicht hinreichend Bewerbungsgesuche um die Lehrerstelle an der neu in Alvesloe zu errichtenden Mittelclasse eingegangen, so wird dieselbe abermals als vacant angezeigt.

Bei freier Einzelwohnung und Feuerung erhält ein seminaristisch gebildeter Lehrer 300 Thlr., ein Autodidact mit 2jähr. Probezeit 260 Thlr., nach definitiver Anstellung 280 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato hierher portofrei einsenden.

Cadeu pr. Kaltenkirchen, den 27. April 1872.

Das Schulpatronat.
G. Plate n.

503. Die Stelle eines 4. seminaristisch gebildeten Lehrers an der höheren Bürgerschule in Elmshorn ist durch die Erwählung des seitherigen Inhabers der Stelle zum dritten Lehrer an dieser Schule vacant geworden und soll fördersamst besetzt werden.

Gehalt jährlich 450 Thlr. Befähigung zum Gesang und Zeichenunterricht ist nothwendig und nachzuweisen. Dem Lehrer wird eine vierteljährliche Kündigung auf Entlassung zu Ostern und Michaelis freistehen.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anschließung von Zeugnissen binnen 3 Wochen a dato bei dem Schulcollegium in Elmshorn einreichen.

Elmshorn, den 30. April 1872.

Das Schulcollegium.

504. Durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Elementarlehrers an der Districtsschule zu Herzhorn vacant geworden.

Die damit verbundenen Einkünfte bestehen in 172 Thlr. 24 Sgr. Gehalt; dem jährlichen Durchschnittspreis von 4 Tonnen Weizen; 30 Thlr. Feuerungsgeld, wofür die ordnungsmäßige Heizung des Schulzimmers mit zu beschaffen ist, und freie, für sich abgeschlossene Wohnung im Schulhause, auch ist dem Lehrer täglich 2 Male kochendes Wasser zu liefern.

Eine Nebeneinnahme an Schulgeld von auswärtigen Kindern hat seit Jahren ca. 16 Thlr. jährlich betragen.

Auf Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht wird besonders Rücksicht genommen und der je wöchentliche Unterricht außerhalb der Schulstunden bis weiter mit 20 Thlr jährlich vergütet.

Bewerber wollen ihre an das Schulpatronat zu richtenden Gesuche nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato portofrei hieselbst einsenden.

Glückstadt, den 1. Mai 1872.

Die Obrigkeit der Engelbrechtschen Wildniß.

J. Martens.

505. Drei städtische Hafenwächter sollen mit einem Jahres-Gehalte von je 312 Thlr. angestellt werden. Schifffahrtskundige Militair-Anwärter werden vorzugsweise berücksichtigt. Gesuche sind bis zum 31. Mai cr. hieselbst einzureichen; persönliche Meldung ist wünschenswerth.

Kiel, den 26. April 1872.

Der Magistrat.

506. Da sich zu der unterm 16. März cr. als vacant angezeigten Lehrerstelle der einklassigen Districtsschule in Egenbüttel, Parochie Rellingen II., kein Bewerber gefunden hat, so wird hierdurch eine abermalige Frist von 3 Wochen zur Bewerbung bestimmt und dabei bemerkt, daß zufolge Beschlusses des Schulcollegii, vorbehältlich der höhern Genehmigung, dem neu anzustellenden Lehrer eine Gehaltszulage von 31⅓ Thaler gewährt werden soll.

Die Emolumente der Stelle bestehen demnach außer freier Wohnung, Feuerung und Garten in einem Baargehalte (incl. Gehaltszulage) von ..... 100 Thlr. — Sgr.
der Nutzung von 3⅓ Tonnen Ackerland, taxirt auf ..... 62 „ 12 „
einer Lieferung von 5 Tonnen Roggen, taxirt auf ..... 25 „ 7½ „
einer Lieferung von 2 Fuder Streuheide, taxirt auf ..... 4 „ — „
einer Lieferung von 3000 ℔ Heu, taxirt auf ..... 18 „ — „
einer Lieferung von 2000 ℔ Stroh, taxirt auf ..... 9 „ 18 „
Summa ... 219 Thlr. 7½ Sgr.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Anschließung von Zeugnissen binnen 3 Wochen a dato bei dem Schulcollegium in Elmshorn einreichen.

Elmshorn, den 30. April 1872.

Das Schulcollegium.

504. Durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Elementarlehrers an der Districtsschule zu Herzhorn vacant geworden.

Die damit verbundenen Einkünfte bestehen in 172 Thlr. 24 Sgr. Gehalt; dem jährlichen Durchschnittspreis von 4 Tonnen Weizen; 30 Thlr. Feuerungsgeld, wofür die ordnungsmäßige Heizung des Schulzimmers mit zu beschaffen ist, und freie, für sich abgeschlossene Wohnung im Schulhause, auch ist dem Lehrer täglich 2 Male kochendes Wasser zu liefern.

Eine Nebeneinnahme an Schulgeld von auswärtigen Kindern hat seit Jahren ca. 16 Thlr. jährlich betragen.

Auf Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht wird besonders Rücksicht genommen und der je wöchentliche Unterricht außerhalb der Schulstunden bis weiter mit 20 Thlr jährlich vergütet.

Bewerber wollen ihre an das Schulpatronat zu richtenden Gesuche nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato portofrei hieselbst einsenden.

Glückstadt, den 1. Mai 1872.

Die Obrigkeit der Engelbrechtschen Wildniß.

J. Martens.

505. Drei städtische Hafenwächter sollen mit einem Jahres-Gehalte von je 312 Thlr. angestellt werden. Schifffahrtskundige Militair-Anwärter werden vorzugsweise berücksichtigt. Gesuche sind bis zum 31. Mai cr. hieselbst einzureichen; persönliche Meldung ist wünschenswerth.

Kiel, den 26. April 1872.

Der Magistrat.

506. Da sich zu der unterm 16. März cr. als vacant angezeigten Lehrerstelle der einklassigen Districtsschule in Egenbüttel, Parochie Rellingen II., kein Bewerber gefunden hat, so wird hierdurch eine abermalige Frist von 3 Wochen zur Bewerbung bestimmt und dabei bemerkt, daß zufolge Beschlusses des Schulcollegii, vorbehältlich der höhern Genehmigung, dem neu anzustellenden Lehrer eine Gehaltszulage von 31⅓ Thaler gewährt werden soll.

Die Emolumente der Stelle bestehen demnach außer freier Wohnung, Feuerung und Garten in einem Baargehalte (incl. Gehaltszulage) von ..... 100 Thlr. — Sgr.
der Nutzung von 3⅓ Tonnen Ackerland, taxirt auf ..... 62 „ 12 „
einer Lieferung von 5 Tonnen Roggen, taxirt auf ..... 25 „ 7½ „
einer Lieferung von 2 Fuder Streuheide, taxirt auf ..... 4 „ — „
einer Lieferung von 3000 ℔ Heu, taxirt auf ..... 18 „ — „
einer Lieferung von 2000 ℔ Stroh, taxirt auf ..... 9 „ 18 „
Summa ... 219 Thlr. 7½ Sgr.

Pinneberg und Rellingen, den 2. Mai 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg.

Voerster. Meßtorff.

507. Die Districtschullehrerstelle in Hohenraden, Kirchspiels Rellingen, ist noch erledigt. Einkünfte sind: Wohnung, freie Feuerung; 289,07 Ar Dienstland, incl. Garten; 424 Kilogr. Roggen; 43¼ Thlr. Gehalt; 36 Thlr. 9 Pf. Dotationszulage; Vergütung für abgegebenes Dienstland 2 Thlr. — Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche innerhalb 4 Wochen hierher einzusenden. Pinneberg, den 6. Mai 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 24. Schleswig, den 17. Mai. **1872.**

Inhalt der Gesetzsammlung.

509. Das 24. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 26. April 1872, enthält unter:

Nr. 8014. Gesetz, betreffend die Pfandleihanstalten zu Kassel, Fulda und Hanau. Vom 10. April 1872.

Nr. 8015. Gesetz, betreffend die Aufhebung der Artikel III. und IV. der Ufer-, Ward- und Hegungsordnung für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz vom 12. September 1763. Vom 11. April 1872.

Nr. 8016. Bekanntmachung, betreffend die der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Breslau nach Raudten und von Rothenburg über Küstrin nach Stettin und Swinemünde (Ostsee). Vom 13. April 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Verordnung, betreffend die Gebühr für Postkarten und die Gewichtsstufe für Drucksachen und Waarenproben.

508. Auf Grund des §. 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. Juli 1872 ab beträgt die Gebühr für Postkarten (Correspondenzkarten) ½ Silbergroschen bz. 2 Kreuzer.

Gleichzeitig wird die Gewichtsstufe bei Berechnung der Taxen für Drucksachen und Waarenproben von 40 auf 50 Grammen erweitert.

Berlin, den 1. Mai 1872.

Der Reichskanzler.

Im Vertretung: Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die zum Umtausch älterer Königlich Sächsischer Kassenbillets endgültig festgesetzte Frist.

510. In Gemäßheit gemeinsamen Rescripts der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie der Finanzen vom 6. d. M. — M. F. H. IV 4511 / F. M. I 3747 — wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach einer in dem Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten, unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 dreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende December des vorigen Jahres festgesetzten Präclusivtermin angerechnet, gewährt ist, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpuncte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann.

Schleswig, den 27. April 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Errichtung eines optischen Telegraphen auf dem Sylt.

511. Zufolge einer uns mittelst Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten vom 3. d. Mts. zugegangenen Bekanntmachung der Firma Fox & Co. in Falmouth vom 25. März cr., hat die genannte Firma, welcher auch der deutsche Vice-Consul daselbst als Mitinhaber angehört, auf dem Sylt, der Vorküste von Falmouth, zur Benutzung für die vorbeipassirenden Schiffe einen optischen Telegraphen errichtet, der mit dem Staatstelegraphen in Verbindung gesetzt werden soll.

Schleswig, den 10. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

512. Mittwoch den 24. Juli cr. von 9 Uhr Morgens ab, sollen hierselbst circa 100 Gestütpferde, bestehend aus Landbeschälern, Mutterstuten (meistens bedeckt), 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten und jüngeren Fohlen meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährige und ältere Pferde sind mehr oder weniger gerritten. Die zu verkaufenden Pferde werden am 22. und 23. Juli in den Morgenstunden von 7 bis 11 Uhr (Zeit zwischen dem ankommenden Eil- und rückkehrenden Courierzuge) auf Wunsch gezeigt.

Für Personenbeförderung zu dieser Zeit vom und zum Bahnhofe wird am 22., 23. und 24. Juli gesorgt sein.

Trakehnen, den 28. April 1872.

Der Landstallmeister.

gez. von Daffel.

Vorstehende Bekanntmachung, betreffend den Verkauf von Gestütpferden, ist, soweit es ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, wiederholt und zwar zunächst im laufenden Monat, alsdann im Juni und schließlich Anfangs Juli in den Kreisblättern abzudrucken.

Schleswig, den 11. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

513. Berechnung über die Repartition der in der Zeit vom 1. October 1870 bis dahin 1871 in den ländlichen Brandkassen-Districten der Provinz Schleswig-Holstein stattgehabten Immobiliar-Brandschäden.

	Rthlr.	Sgr.	Pf.	Rthlr.	Sgr.	Pf.
Die Immobiliar-Brandschäden, welche in der Zeit vom 1. October 1870 bis dahin 1871 in den ländlichen Brandkassen-Districten der Provinz Schleswig-Holstein Statt gefunden haben, sowie die desfälligen Taxationskosten betragen:						
im Herzogthum Schleswig	123,739	22	3			
im Herzogthum Holstein	184,834	1	3			
				308,573	23	6
Für die gedachte Zeit ist zufolge Landesherrlicher Resolution vom 1. Mai 1841 zu den Kosten der Verwaltung des Brandversicherungswesens die Summe von...	1,800	—	—			
aufzubringen. Davon hat die allgemeine Brandkasse der Städte in der Provinz nach der ult. Juni 1871 vorhanden gewesenen General-Versicherungssumme, als:						
des Herzogthums Schleswig an Betrag ..... 19,747,390 Rthlr.						
„ „ Holstein „ „ ..... 47,423,910 „						
zusammen... 67,171,300 Rthlr.						
beizutragen	648	27	6			
und der Verein der ländlichen Brandkassen-Districte nach der General-Versicherungssumme ult. September 1871, als:						
des Herzogthums Schleswig an Betrag ..... 50,145,620 Rthlr.						
„ „ Holstein „ „ ..... 69,006,440 „						
zusammen... 119,152,060 Rthlr.						
zu erstatten	—	—	—	1,151	2	6
Ferner sind hier zu berücksichtigen:						
a. Die Kosten des Drucks der Verzeichnisse der vom 1. Octbr. 1869 bis dahin 1870 stattgehabten Immobiliar-Brandschäden in den ländlichen Brandkassen-Districten und der dazu gehörigen Repartitionsberechnungen mit	—	—	—	76	15	—
b. wegen früher zu hoch berechneter Versicherungssummen:						
1) für den Brandkassen-District Tondern pro 18⁶⁸/₆₉ wegen 17,450 Rthlr. und pro 18⁶⁹/₇₀ wegen 25,510 Rthlr.	—	—	—	109	8	4
2) für den Brandkassen-District Pinneberg pro 18⁶⁹/₇₀ wegen 2,830 Rthlr.	—	—	—	6	25	10
3) für den Brandkassen-District Rendsburg pro 18⁶⁸/₆₉ wegen 250 Rthlr. und pro 18⁶⁹/₇₀ wegen 3,550 Rthlr.	—	—	—	9	8	8
4) für den Brandkassen-District Stormarn pro 18⁶⁸/₆₉ wegen 1,700 Rthlr. und pro 18⁶⁹/₇₀ wegen 14,300 Rthlr.	—	—	—	39	8	8
welche Beiträge dem ländlichen Brandkassen-Verein zur Last und den resp. Brandkassen der vorgenannten Districte zu Gute zu rechnen sind.						
				309,966	2	6
Dagegen sind hier in Abzug zu bringen wegen früher zu niedrig berechneter Versicherungssummen:						
1) für den Brandkassen-District Neumünster pro 18⁶⁹/₇₀ wegen 1,900 Rthlr.	4	18	3			
2) für den Brandkassen-District Norder-Dithmarschen pro 18⁶⁹/₇₀ wegen 800 Rthlr.	1	28	3			
welche Beträge dem ländlichen Brandkassen-Verein zu Gute und den resp. Brandkassen der vorgenannten Districte zur Last zu rechnen sind.				6	16	6
Zur Deckung der verbleibenden	—	—	—	309,959	16	—
sind zunächst zu verwenden:						
1) die wegen der Brandstiftungen Seitens des Timm Tode resp. zu Krummendieck am 21. Juni 1864 und zu Campen am 7. August 1866 (cfr. General-Uebersicht pro 1. October 18⁶⁵/₆₆ — Amtsblatt pro 1870 S. 165) nunmehr zur Disposition gestellten	13,052	21	—			
2) der nicht zur Auszahlung gekommene Rest einer Brandentschädigungssumme im Brandkassendistrict Rendsburg aus dem Assecuranzjahre 18⁶⁵/₆₆ mit	4	20	—			
				13,057	11	—
Es sind demnach über die ländlichen Brandkassen-Districte pro 18⁷⁰/₇₁ zu vertheilen	—	—	—	296,902	5	—

Digitized by Google

Die Beitragssummen der einzelnen Districte betragen hiernach:

				Im Einzelnen.	Im Ganzen.
	I. Im Herzogthum Schleswig, für			ℳ ßß ₰	ℳ ßß ₰
1)	den Brandkassendistrict Apenrade.....	nach	2,755,820 ℳ Versicherungssumme	6,866 27 11	
2)	„ „ Broested.....	„	1,919,610 „ „	4,789 8 1	
3)	„ „ Eiderstedt.....	„	3,629,880 „ „	9,044 27 2	
4)	„ „ Fehmarn.....	„	1,828,900 „ „	4,557 7 2	
5)	„ „ Flensburg.....	„	4,807,300 „ „	11,978 23 9	
6)	„ „ Gottorff-Hütten..	„	11,578,930 „ „	28,852 8 7	
7)	„ „ Hadersleben (vorm. Osteramt)	„	5,463,780 „ „	13,614 18 1	
8)	„ „ Hadersleben (vorm. Westeramt)	„	2,873,570 „ „	7,160 10 2	
9)	„ „ Husum.....	„	2,735,840 „ „	6,817 4 4	
10)	„ „ Lügumkloster....	„	454,010 „ „	1,131 9 —	
11)	„ „ Pellworm.....	„	415,350 „ „	1,034 29 —	
12)	„ „ Sonderburg-Norburg.....	„	4,194,710 „ „	10,452 10 4	
13)	„ „ Tondern.....	„	7,487,920 „ „	18,658 10 3	
			50,145,620 ℳ Versicherungssumme	— — —	124,952 13 10
	II. Im Herzogthum Holstein, für				
1)	den Brandkassendistrict Blomesche Wildniß	nach	157,400 ℳ Versicherungssumme	392 6 3	
2)	„ „ Eismar.....	„	1,067,580 „ „	2,660 5 7	
3)	„ „ Cremper Marsch.	„	2,834,800 „ „	7,063 22 —	
4)	„ „ Bordesholm-Kiel-Cronshagen.....	„	3,742,620 „ „	9,325 24 11	
5)	„ „ Neumünster.....	„	3,361,000 „ „	8,374 27 5	
6)	„ „ Norderdithmarschen	„	8,315,180 „ „	20,719 21 —	
7)	„ „ Pinneberg.....	„	13,471,850 „ „	33,569 1 6	
8)	„ „ Plön.....	„	724,410 „ „	1,805 2 3	
9)	„ „ Rantzau.....	„	3,713,550 „ „	9,253 11 10	
10)	„ „ Reinfeld-Rethwisch-Traventhal.....	„	3,730,030 „ „	9,294 13 9	
11)	„ „ Rendsburg.....	„	6,789,230 „ „	16,917 10 6	
12)	„ „ Segeberg.....	„	3,621,940 „ „	9,025 3 8	
13)	„ „ Süderdithmarschen	„	8,804,130 „ „	21,938 1 10	
14)	„ „ Reinbeck-Trittau-Tremsbüttel.....	„	5,694,380 „ „	14,189 6 4	
15)	„ „ Wilster Marsch..	„	2,978,340 „ „	7,421 12 2	
			69,006,440 ℳ Versicherungssumme	— — —	171,949 21 2
			Summa....	— — —	296,902 5 —

Vorstehende Berechnung ergiebt von 100 ℳ Versicherungssumme einen Beitrag von fast 7 ßß 5¾ ₰, mithin gegen das vorige Assecuranzjahr einen Mehrbetrag von reichlich 2 ₰.

Die am 2., 3. und 4. September v. J. stattgehabten 26 Gewitterschäden haben einen Gesammtschaden von 35,010 ℳ 15 ßß ergeben.

Digitized by Google

General-Uebersicht.

Brandkassen-Districte.	Im Einzelnen. Betrag der Brandschäden und Kosten.	Beitrag zu denselben.	Ueberschuß.	Zuschuß.	Im Ganzen. Betrag der Brandschäden und Kosten.	Beitrag zu denselben.	Ueberschuß.	Zuschuß.
	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰	ℳ Sgr. ₰
A. Herzogth. Schleswig.								
1) Apenrade	12,033 — —	6,866 27 11	— — —	5,166 2 1				
2) Brebstedt	5,257 17 6	4,783 8 1	— — —	474 9 5				
3) Eiderstedt	5,898 3 9	9,044 27 2	3,146 23 5	— — —				
4) Fehmarn	594 11 3	4,557 7 2	3,962 25 11	— — —				
5) Flensburg	6,035 — —	11,978 23 9	5,943 23 9	— — —				
6) Gottorff-Hütten	17,058 3 6	28,852 8 7	11,814 5 1	— — —				
7) Hadersleben (vormal. Osteramt)	8,980 22 6	13,614 18 1	4,633 25 7	— — —				
8) Hadersleben (vormal. Westeramt)	6,827 18 —	7,160 10 2	337 22 2	— — —				
9) Husum	7,249 15 —	6,817 4 4	— — —	432 10 8				
10) Lügumkloster	4,214 7 6	1,131 9 —	— — —	3,082 28 6				
11) Pellworm	3,350 12 6	1,034 29 —	— — —	2,315 13 6				
12) Sonderburg-Norburg	17,261 1 6	10,452 10 4	— — —	6,808 21 2				
13) Tondern	29,004 29 3	18,658 10 3	— — —	10,346 19 —	123,739 22 3	124,952 13 10	29,829 5 11	28,626 14 4
B. Herzogthum Holstein.								
1) Blome'sche Wildniß	— — —	392 6 3	392 6 3	— — —				
2) Eismar	1,044 22 6	2,660 5 7	1,615 13 1	— — —				
3) Crempter Marsch	2,184 — —	7,063 22 —	4,879 22 —	— — —				
4) Vorbeshohm Kiel Cronshagen	7,498 — —	9,325 24 11	1,827 24 11	— — —				
5) Neumünster	21,206 15 —	8,374 27 5	— — —	12,831 17 7				
6) Norderdithmarschen	13,920 26 3	20,719 21 —	6,798 24 9	— — —				
7) Pinneberg	27,532 25 6	33,569 1 6	6,036 6 —	— — —				
8) Plön	4,316 15 —	1,805 2 5	— — —	2,511 12 7				
9) Rantzau	2,712 3 —	9,253 11 10	6,541 8 10	— — —				
10) Reinfeld-Rethwisch-Traventhal	15,835 12 6	9,294 13 9	— — —	6,540 28 9				
11) Rendsburg	22,424 3 —	16,917 10 6	— — —	5,506 22 6				
12) Segeberg	6,228 — —	9,025 3 8	2,797 3 8	— — —				
13) Süderdithmarschen	22,452 28 6	21,938 1 10	— — —	514 26 8				
Latus	147,386 1 3	150,239 2 8	30,888 19 6	27,935 18 1				

General-Uebersicht.

Brandkassen-Districte.	Im Einzelnen.				Im Ganzen.			
	Betrag der Brandschäden und Kosten.	Beitrag zu denselben.	Ueberschuß.	Zuschuß	Betrag der Brandschäden und Kosten.	Beitrag zu denselben.	Ueberschuß.	Zuschuß
	ℳ ßß ₰	ℳ ßß ₰	ℳ ßß ₰	ℳ ßß ₰	ℳ ßß ₰	ℳ ßß ₰	ℳ ßß ₰	ℳ ßß ₰
Transport	147,386 1 3	150,539 2 8	30,888 19 6	27,935 18 1				
14) Reinbek-Trittau-Tremsbüttel	30,544 — —	14,189 6 4	— — —	16,354 23 8				
15) Wilster Marsch	6,904 — —	7,121 12 2	517 12 2	— — —				
					184,834 1 3	171,949 21 2	31,406 1 8	44,290 11 9
C. Beitrag zu den Kosten der Verwaltung des Brandversicherungswesens (pag 2)					1,151 2 6	— — —	— — —	1,151 2 6
D. Die pag 2 sub a aufgeführten Druckkosten					76 15 —	— — —	— — —	76 15 —
E. Die pag 2 sub b 1 bis 4 aufgeführten 109 ℳ 8 ßß 4 ₰, 6 ℳ 25 ßß 10 ₰, 9 ℳ 8 ßß 8 ₰ und 39 ℳ 8 ßß 8 ₰, zusammen ..... welche den daselbst genannten Districtsbrandkassen zu Gute zu rechnen sind.					164 21 6	— — —	— — —	164 21 6
F. Die pag 2 sub 1 und 2 aufgeführten 1 ℳ 18 ßß 3 ₰ und 1 ℳ 28 ßß 3 ₰, zusammen ..... welche den daselbst genannten Districtsbrandkassen zur Last zu rechnen sind.					— — —	6 16 6	6 16 6	— — —
G. Die nach pag 2 sub 1 und 2 zur Rückzahlung stehenden 15,052 ℳ 21 ßß und 4 ℳ 20 ßß zusammen					— — —	13,057 11 —	13,057 11 —	— — —
				Summa	309,966 2 6	309,966 2 6	74,309 5 1	74,309 5 1

Schlußbemerkung: Die am Schlusse der beiden vorhergehenden General-Uebersichten erwähnten Regreßansprüche sind bis auf einen geringen Betrag, welcher nicht hat realisirt werden können, nunmehr befriedigt und auf pag 2 sub 1 zu Gunsten des Landlichen Brandkassen-Vereins verrechnet.

Schleswig, den 14. März 1872.

Aufgemacht in der Königlichen Regierung,

Abtheilung des Innern.

314. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß in der Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetzblattes enthalten sind:

1. Nachträge vom 31. Januar 1872 zur **Eichordnung** vom 16. Juli 1869 und zum **Erlaß vom 15. Februar 1871** (betr. Maaße für Brennmaterialien, Kalk ꝛc.)

2. Vorschriften über die Eichung und Stempelung der **Goldmünzgewichte** vom 31. Januar 1872.

3. Vorschriften über die Eichung und Stempelung der Meßapparate für **Flüssigkeiten** vom 19. März 1872.

Diese letztern Vorschriften werden im Auszuge nachstehend abgedruckt:

„Um einem Bedürfnisse, welches durch die starke Verflüchtigung gewisser Flüssigkeiten im Verkehr hervorgerufen wird, und welches sich insbesondere im Petroleumverkehr geltend gemacht hat, zu entsprechen, werden hiermit auf Grund von Artikel 18 der Maaß- und Gewichtsordnung die im Folgenden beschriebenen

Meßapparate für Flüssigkeiten

zur Eichung und Stempelung zugelassen und die näheren Bestimmungen bezüglich der Eichung und Stempelung derselben getroffen.

§ 1. Arten der zulässigen Meßapparate.

Das Gemeinsame der zur Abhülfe des vorerwähnten Bedürfnisses bestimmten Meßapparate ist die Zumessung der Flüssigkeit mittelst eines dicht verschlossenen, mit besonderen Messungsvorrichtungen versehenen Gefäßes, etwa von cylindrischer oder konischer Form, in welches die Flüssigkeit direct aus dem Vorrathsbehältniß hinübergelassen werden kann, und aus welchem die zuzumessende Quantität durch einen Hahn abgelassen wird.

Die besonderen Vorrichtungen zur Abmessung des Flüssigkeitsstandes in dem Maaßgefäße können sein:

1. Eine fest mit demselben verbundene Skale, welche ausgeführt sein kann

a. durch unveränderliche Auftragung von Eintheilungsmarken auf der Wand des Maaßgefäßes selbst, wenn dieselbe ganz oder theilweise aus Glas besteht, so daß der Flüssigkeitsstand an den Eintheilungs-Marken unmittelbar beobachtet werden kann;

b. durch unveränderliche Aubringung einer Eintheilung an oder neben einer mit dem Maaßgefäß kommunizirenden engen Glasröhre, mittelst welcher der Flüssigkeitsstand abgelesen wird.

2. Eine Reihe von Ausflußöffnungen in der Wand des Maaßgefäßes, durch welche mittelst zugehöriger Röhren und Hähne sowohl die genaue Füllung des Maaßgefäßes bis zu einem gewissen Flüssigkeitsstande, als auch von diesem ausgehend, die Ablassung einer bestimmten Quantität so bemessen werden kann, daß der Abfluß durch die betreffenden Röhren von selbst die richtige Füllung und die richtige Ablassung regulirt.

§ 2. Nähere Beschaffenheit der Meßeinrichtungen.

1. Bei allen im § 1 aufgeführten Einrichtungen muß die lothrechte Stellung des Maaßgefäßes, durch welche die Richtigkeit der Abmessung mittelst der Eintheilungsmarken, bezüglich Ausflußöffnungen bedingt ist, durch einen Pendelzeiger kontrolirt werden, dessen Einrichtung, nachdem seine Verbindung mit dem Maaßgefäß durch Stempelung gesichert ist, willkürliche Veränderungen ausschließen muß.

2. Der Durchmesser des Maaßgefäßes darf, um die erforderliche Genauigkeit in der Ablesung des Flüssigkeitsstandes an den Eintheilungsmarken, bezüglich in der Bemessung der Füllungen und Ablassungen durch die Ausflußöffnungen zu sichern, nirgends über 80 Millimeter betragen.

3. Die Eintheilung einer und derselben Skale darf sich vom Liter abwärts nur entweder auf die Halbirungs- oder auf die Dezimaltheilung beziehen (vergl. Eichordnung §§ 5 und 6), in der Art, daß die Theilung bei der ersteren nicht unter $^1/_4$, bei der letzteren nicht unter $0,_1$ Liter hinabgehen darf. Dasselbe gilt von der Anordnung der Ausflußöffnungen bei den mit letzteren versehenen Apparaten.

Die Angabe der Maaßgröße von $^1/_4$ Liter oder $0,_1$ Liter ist nur an solchen Stellen der Gefäßwand zulässig, an denen der Durchmesser des Gefäßes nicht über 60 Millimeter beträgt.

Neben den Eintheilungsmarken oder den Ausflußeinrichtungen muß die Bezeichnung des mittelst derselben abzumessenden Volumens § 6 der Eichordnung angebracht sein.

4. Der Verschluß und die Unveränderlichkeit der messenden Räume des Maaßgefäßes, sowie die Unveränderlichkeit der anderweitigen Messungseinrichtungen und ihrer Verbindung mit dem Maaßgefäße muß entweder durch die Beschaffenheit der Einrichtungen selbst so gesichert sein oder durch Stempelung so gesichert werden können, daß eine Veränderung der Beziehungen zwischen den messenden Einrichtungen und den Füllungen des Maaßgefäßes nach der Stempelung nicht mehr ausführbar ist.

§ 3. Prüfung der Richtigkeit.

Die Prüfung erfolgt mit Wasser durch Ablassung der von den Messungseinrichtungen der Apparate angegebenen Quantitäten in die entsprechenden Gebrauchsnormale für Flüssigkeitsmaaße oder die zugehörigen Eichkolben, wobei der Apparat die durch Einspielen des Pendelzeigers angegebene Stellung haben muß.

Die Größe der bei der Füllung der Gebrauchsnormale mittelst der aus dem Meßapparate abgelassenen Flüssigkeitsmengen sich zeigenden Fehler des Apparates wird entsprechend den Vorschriften für die Eichung von Flüssigkeitsmaaßen bestimmt.

§ 4. Fehlergrenze.

Der Apparat wird, sofern sich nach Maaßgabe der Bestimmungen der §§ 1 und 2 sonstige Bedenken nicht ergeben haben, als stempelfähig erachtet, wenn bei keiner der von demselben angegebenen Maaßgrößen eine Abweichung von dem Maaßinhalte des zugehörigen Gebrauchsnormals gefunden wird, welche den doppelten Betrag des bei der Eichung von Flüssigkeitsmaaßen zuzulassenden

Digitized by Google

Fehlers (§ 11 der Eichordnung vom 16. Juli 1869) übersteigt."

„(§ 6—7 beziehen sich auf die Stempelung, die Eichgebühren und die Eichscheine.)"

Schleswig, den 7. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

515. Der Müller **Moritz Heinrich Moritzen** in Leck beabsichtigt, zwischen seinem süden vor seinem Hause belegenen Garten und seiner süden vor diesem Garten belegenen Toft, genannt Mühlendamm, eine Wassermühle und in Verbindung mit derselben eine Stauanlage aufzuführen.

In Gemäßheit des § 23 der Bundes-Gewerbeordnung wird dieses Unternehmen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen die beabsichtigte Stauanlage binnen einer Frist von 14 Tagen bei dem hiesigen Landrathsamt anzubringen sind.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch, und können daher nach Ablauf der Frist Einwendungen in diesem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Die vorschriftsmäßigen Zeichnungen der gesammten Stauvorrichtungen nebst Beschreibung der Anlage können bis zum Ablauf der Frist mit Ausnahme der Sonn- und Festtage täglich auf dem Büreau des hiesigen Landrathsamts eingesehen werden.

Tondern, den 6. Mai 1872.

Der Königliche Landrath.
M. Bleicken.

516. Der Tag der Eröffnung des nächsten Schwurgerichts bei dem Kreisgericht zu Flensburg ist auf den 30. Mai d. J. festgesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 7. Mai 1872.

Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik.

517. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Der Referendar **E. Boyens** ist behufs Uebertritts in das Departement des Appellationsgerichts zu Stettin aus dem hiesigen Departement entlassen.

Aus dem Justizdienst sind auf ihr Ansuchen entlassen: die Referendare Hermann **Martens**, **A. G. Budag-Mühl** und Fabian **Falck**.

Versetzt sind: die Amtsgerichtsboten **Boll** von Marne nach Pellworm und **Röhrs** von Pellworm nach Marne.

Der Gefangenwärter **Werner** in Kiel ist auf seinen Antrag entlassen.

518. Im Bezirke der Ober-Postdirection zu Kiel sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Der Postcommissarius **Scholz** in Kiel ist unter Ernennung zum Ober-Postdirections-Secretair, als Bürovorsteher I. Klasse bei der hiesigen Ober-Postdirection bestätigt worden.

Es sind etatsmäßig angestellt worden:
die Postpraktikanten **Meins** in Altona beim Eisenbahn-Postamte Nr. 17, **Becher** in Kiel, **Münch** in Altona und der Postamts-Assistent **Berg** in Ploen, sämmtlich unter Ernennung zu Postsecretairen.

Als Postamts-Assistenten sind bestätigt worden:
die Post-Gehülfen **Wienert** in Hadersleben, **Nötel** in Kiel und **Krüger** in Schwartau.

Es sind versetzt worden:
der Ober-Postdirections-Secretair **Lehker** von Kiel nach Bremen,
der Postdirector **Mascher** von Husum nach Hersfeld,
der Postmeister **Picker** von Wilster nach Husum,
der Ober-Postsecretair **Petersen** von Altona nach Flensburg,
der Postsecretair **Bjerrum** von Ottensen nach Reinbek,
der Postamts-Assistent **Klette** von Kiel nach Itzehoe,
der Posterpedient **Hamann** von Reinbek nach Wandsbeck,
der Posterpedient **Schöttel** von Blankenmoor nach Sendbd.

Es ist übertragen worden:
dem Rechnungsrath **Jacobsen** aus Kiel die Vorsteherstelle bei dem Postamte in Ottensen, dem Postsecretair **Scheel** aus Itzehoe die Vorsteherstelle bei der Postverwaltung in Wilster, dem Postsecretair **Brandt** aus Altona die Verwaltung einer Büreaubeamtenstelle I. Classe bei der hiesigen Ober-Postdirection.

Als Postagenten sind angenommen:
der Posterpeditions-Gehülfe für den Ort **Witt** in Blankenmoor und der Zolleinnehmer **Feldmann** in Friedrichskoog.

Der Postsecretair **Peters** in Neustadt ist gestorben.

Vacanz-Anzeigen.

519. Das Pastorat in Carlum ist vacant und soll durch Gemeindewahl, unter Vorbehalt höherer Genehmigung, wieder besetzt werden. Die Kirchen- und Schulsprache ist von jetzt an, nach Ministerial-Approbation, ausschließlich die **deutsche**. Die Einkünfte desselben sind, nach Abzug der Wittwenpension und Abgaben, außer Wohnung und Garten zu durchschnittlich reichlich 1000 Thlr. jährlich veranschlagt, es ist jedoch eine Einlösung von 14 Fach Scheine zu beschaffen.

Die Bewerber wollen ihre Präsentations-Gesuche und Zeugnisse in ordnungsmäßiger Weise innerhalb 6 Wochen a dato portofrei an uns einreichen.

Tondern, den 11. Mai 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Probstei Tondern.
M. Bleicken. C. E. Carstens.

520. Wenn in Folge der diesseitigen Vacanz vom 4. d. M. nicht hinreichend Bewerbungsgesuche um die Lehrerstelle an der neu in Alversloe zu errichtenden

Digitized by Google

Mittelclasse eingegangen, so wird dieselbe abermals als vacant angezeigt.

Bei freier Einzelwohnung und Feuerung erhält ein seminaristisch gebildeter Lehrer 300 Thlr., ein Autodidact mit 2jähr. Probezeit 260 Thlr., nach definitiver Anstellung 280 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato hierher portofrei einsenden.

Gaben pr. Kaltenkirchen, den 27. April 1872.

Das Schulpatronat.
G. Platen.

321. Die Districtsschule zu Tostum auf Romö mit einer jährlichen Einnahme von 189 Thlr. ist vacant. Die Schulsprache ist die dänische, doch ist Kenntniß der deutschen Sprache erforderlich.

Gesuche sind innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium einzusenden.

Mögeltondern, den 27. April 1872.

Der Kirchenprobst.
L. Bohr.

322. Die Districtsschule in Kongsmark auf Romö ist vacant. Die Einkünfte sind außer Wohnung 223 Thlr. jährlich. Die Schulsprache ist die dänische, doch ist Kenntniß der deutschen Sprache erforderlich.

Gesuche sind innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium einzusenden.

Mögeltondern, den 27. April 1872.

Der Kirchenprobst.
L. Bohr.

323. Durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Elementarlehrers an der Districtsschule zu Herzhorn vacant geworden.

Die damit verbundenen Einkünfte bestehen in 172 Thlr. 24 Sgr. Gehalt; dem jährlichen Durchschnittspreis von 4 Tonnen Weizen; 30 Thlr. Feuerungsgeld, wofür die ordnungsmäßige Heizung des Schulzimmers mit zu beschaffen ist, und freie, für sich abgeschlossene Wohnung im Schulhause, auch ist dem Lehrer täglich 2 Male kochendes Wasser zu liefern.

Eine Nebeneinnahme an Schulgeld von auswärtigen Kindern hat seit Jahren ca. 16 Thlr. jährlich betragen.

Auf Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht wird besonders Rücksicht genommen und der je wöchentliche Unterricht außerhalb der Schulstunden bis weiter mit 20 Thlr jährlich vergütet.

Bewerber wollen ihre an das Schulpatronat zu richtenden Gesuche nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato portofrei hieselbst einsenden.

Glückstadt, den 1. Mai 1872.

Die Obrigkeit der Engelbrechtschen Wildnis.
J. Martens.

324. Die Lehrerstelle in Sellerup, Ksp. Jörl, ist vacant.

Die Einkünfte derselben bestehen außer freier Wohnung nebst Garten in 75 Thlr. Gehalt, 78 Thlr. für fehlendes Schulland, 28 Thlr. aus der Carstenschen Stiftung, 7 Hektoliter Roggen und 22,000 Soden Torf für Schule und Haus.

Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato hieher einzusenden.

Flensburg, den 7. Mai 1872.

Der Kirchenprobst.
Peters.

325. Die Districts-Schulstelle zu Klinken bei Oldesloe ist vacant.

Die Einkünfte bestehen außer der Wohnung und Garten aus 660 Kilogr. Roggen, 112 Kilogr. Weizen, 350 Kilogr. Sommerkorn, aus Futter und Weide für eine Kuh, 8/8 Are gedüngtes Kartoffelland, 20000 Soden Torf, 2 Faden Holz und 4 Fuder Busch, wovon die Heizung des Schullocals mit zu bestreiten, und 100 Thlr. 21 Sgr. baar.

Gesuche sind innerhalb 3 Wochen an das unterzeichnete Patronat zu richten.

Klinken, den 9. Mai 1872.

Das Schulpatronat.
C. F. Luttereth, Dr.

326. Die Ober-Elementarlehrerstelle an der hiesigen Knabenschule ist zu besetzen. Jährliches Gehalt 300 Thlr., außerdem freie Familienwohnung mit einem Stück Gartenland und 40 Thlr. Feuerungsgeld, wofür zwei Schulzimmer zu heizen sind. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 10. Juni d. J. portofrei einreichen.

Oldenburg, 10. Mai 1872.

Der Magistrat.

327. Die Elementarlehrer-Stelle in Schwabstedt, deren Emolumente in einem Baargehalte von 250 Thlr., Einzelwohnung und freier Feuerung bestehen, ist vacant.

Seminaristisch gebildete Bewerber werden ersucht, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulcollegium einzusenden.

Schwabstedt, den 10. Mai 1872.

Das Schulcollegium.
T. Trulsen.

328. In der hiesigen Stadt sind 4 Nachtwächterstellen neu zu besetzen.

Die Nachtwächter stehen auf monatliche Kündigung und beziehen ein Gehalt von 10 Thlr. monatlich in den 7 Wintermonaten und von 9 Thlr. monatlich in den 5 Sommermonaten. — Der Nachtwächter, welcher wegen Krankheit oder anderer Gründe seinen Dienst nicht besorgen kann, hat den für ihn eintretenden Reservewächter mit resp. 10 und 9 Silbergroschen pro Nacht aus seinem Gehalt zu entschädigen.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden werden hierdurch aufgefordert, ihre etwaigen Bewerbungsgesuche, denen Zeugnisse über ihre Qualification und bisherige Führung beizufügen sind, **bis zum 15. Juli c.** bei uns einzureichen.

Wandsbeck, den 9. April 1872.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in C. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 25. Schleswig, den 25. Mai. **1872.**

Statut für die Genossenschaft zur Entwässerung der Kaltenweider Ländereien bei der Stadt Elmshorn im Kreise Pinneberg.

529. Wir Wilhelm von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund der Verordnung vom 28. Mai 1867 (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1867 Seite 769) nach Anhörung der Betheiligten, was folgt:

§ 1. Die Besitzer der im Stadtgebiet Elmshorn, Kreis Pinneberg, nördlich und nordwestlich von der Elmshorn-Barmstedter Chaussee niedrig belegenen Kaltenweider Ländereien, wie sie in den von dem commissarischen Kreisbaumeister Fülscher in Glückstadt unterm 9. December 1870 angefertigten Uebersichtskarten mit 240½ Tonnen à 240 Ruthen oder circa 475 preußische Morgen generell verzeichnet stehen und in dem Betheiligungskataster, welches von dem als Regierungs-Commissarius committirten Kirchspielvogt und Bürgermeister Bornhöft in Elmshorn unter Zuziehung des Technikers und von Deputirten der Betheiligten aufgestellt worden ist, nach Schätzung sich wieder finden, werden zu einer Genossenschaft unter der Benennung

„Genossenschaft zur Entwässerung der Kaltenweider Ländereien"

vereinigt, um den Ertrag ihrer Grundstücke durch Entwässerung zu verbessern.

Die Genossenschaft hat Corporationsrechte und ihren Gerichtsstand im Bezirke des Amtsgerichtes zu Elmshorn.

§ 2. Der Genossenschaft liegt ob, den von dem commissarischen Kreisbaumeister Fülscher unterm 9. December 1870 aufgestellten Entwässerungsplan, wie derselbe bei der höhern Revision festgestellt ist, zur Ausführung zu bringen und den nach demselben zu regulirenden Hauptgrabenlauf mit Sielanlagen auch in Zukunft zu unterhalten; wogegen die Herrichtung und Unterhaltung der Zuflußgräben von den einzelnen Ländereien zu dem Hauptwasserlaufe den einzelnen Betheiligten überlassen bleibt, welche jedoch gehalten sind, dabei den Anordnungen des Genossenschaftsvorstandes (§ 6) im Interesse der ganzen Anlage Folge zu leisten.

Abänderungen des Regulirungsplanes, welche im Laufe der Ausführung etwa nöthig erscheinen sollten, bedürfen der Genehmigung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

§ 3. Der Genossenschaft wird zur vollständigen Ausführung des Entwässerungsplanes das Recht zur Expropriation verliehen.

Die Entschädigung, welche Mitgliedern der Genossenschaft für die zur Ausführung des Planes erforderliche Abtretung von Grund und Boden zu gewähren ist, wird von dem Genossenschaftsvorstande festgesetzt, gegen dessen Bestimmung mit Ausschluß des Rechtsweges nur eine Berufung an das Schiedsgericht (§ 9) stattfindet.

Soweit der Grund und Boden nicht Mitgliedern der Genossenschaft gehört, ist im Mangel gütlicher Einigung Entschädigung nach den Vorschriften des Patents vom 28. Octbr. 1811 und der Verordnung vom 20. Novbr. 1811 zu gewähren.

§ 4. Die zur Ausführung des Entwässerungsplanes und zur Unterhaltung der Verbandsanlagen erforderlichen Geldmittel müssen von den Genossen des Verbandes aufgebracht werden. Die Beitragspflicht ruht unablöslich auf den verpflichteten Grundstücken und ist den öffentlichen Lasten gleich zu achten. Die Erfüllung der Beitragspflicht kann im Wege der administrativen Execution erzwungen werden. Die Execution findet auch statt gegen Pächter, Nutznießer oder andere Besitzer des verpflichteten Grundstücks, vorbehältlich des Regresses an den eigentlich Verpflichteten.

Bei Besitzveränderungen kann sich die Genossenschaft auch an den im Kataster genannten Eigenthümer solange halten, bis dem Vorstande die Besitzveränderung zur Berichtigung des Katasters angezeigt und so nachgewiesen ist, daß auf Grund dieser Nachweise die Berichtigung erfolgen kann.

Bei vorkommenden Parcellirungen müssen die Lasten der Genossenschaft auf die Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden.

§ 5. Das Beitragsverhältniß der Genossen wird durch ein Kataster festgestellt.

In dem Kataster sind die betheiligten Grundstücke nach Verhältniß des durch die Melioration abzuwendenden Schadens und des daraus erwachsenden Vortheils in drei Klassen zu theilen, von denen ein preußischer Morgen

der ersten Klasse zu drei Theilen,
der zweiten Klasse zu zwei Theilen,
der dritten Klasse zu einem Theile

heranzuziehen ist.

Sobald die Vermessung der betheiligten Grundstücke erfolgt sein wird, hat der Vorstand das definitive Kataster zu entwerfen.

Dasselbe ist zur Einsicht der Betheiligten vier Wochen lang öffentlich auszulegen.

Nur innerhalb dieser Frist können Beschwerden gegen das Kataster erhoben werden.

Die Beschwerden sind bei dem Bürgermeister zu Elmshorn anzubringen.

Der Bürgermeister hat die Beschwerden unter Zuziehung der beiden übrigen Mitglieder des Schiedsgerichts (§ 9), eines Deputirten des Vorstandes und nöthigen Falles eines Technikers zu untersuchen. Mit dem Re-

Digitized by Google

sultat der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und der Vorstandsdeputirte andererseits bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Kataster demgemäß berichtigt; andernfalls werden die Acten der Königlichen Regierung zu Schleswig zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Recurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Wird die Beschwerde als begründet nicht anerkannt, so fallen die mit derselben verbunden gewesenen sämmtlichen Kosten dem Beschwerdeführer zu.

Solange das definitive Kataster in der oben vorgeschriebenen Weise nicht festgestellt ist, können die erforderlichen Beiträge vorbehältlich späterer Ausgleichung nach dem bereits aufgestellten, im § 1 erwähnten vorläufigen Betheiligungskataster ausgeschrieben und eingezogen werden.

§ 6. Die Angelegenheiten der Genossenschaft werden geleitet durch einen Vorstand, bestehend aus dem Vorsteher und vier Deputirten.

Die letzteren wählen aus ihrer Mitte den Kassirer. Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt und erhalten nur die baaren Auslagen erstattet.

Der Vorstand hat über alle Angelegenheiten der Genossenschaft zu beschließen. Er versammelt sich in jedem Jahre zweimal im Mai und November zur Frühjahrs- und Herbstschau, stellt den Etat fest, nimmt die Jahresrechnung ab und faßt die sonst nöthigen Beschlüsse.

Außerordentliche Vorstandssitzungen können vom Vorsteher veranlaßt werden.

Die Zusammenberufung des Vorstandes erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch den Vorsteher; Vorstandsmitglieder, die am Erscheinen verhindert sind, müssen die Vorladung an ihren Stellvertreter ohne Verzug abgeben.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder oder Stellvertreter zugegen sind. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7. Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Genossenschaftsmitgliedern auf 3 Jahre gewählt nebst einem Stellvertreter für jeden Deputirten.

In der ersten Periode scheiden nach Ablauf eines Jahres zwei Deputirte und deren Stellvertreter nach dem Loose, nach Ablauf zweier Jahre die andern beiden Deputirten und Stellvertreter aus und werden durch Neuwahl ersetzt; Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei der Wahl hat jeder Genosse mindestens eine Stimme; wer 10 volle Morgen im Verbande besitzt, hat zwei Stimmen und so fort für je fünf volle Morgen eine Stimme mehr.

Der Bürgermeister zu Elmshorn beruft die Wahl-Versammlung und führt den Vorsitz in derselben. Er verpflichtet die Gewählten durch Handschlag an Eidesstatt.

Minderjährige und moralische Personen können durch ihre gesetzlichen Vertreter, Ehefrauen durch ihre Ehemänner mitstimmen.

Wählbar ist jedes Mitglied der Genossenschaft, das den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat.

Im Uebrigen sind bei der Wahl die Vorschriften der Gemeindewahlen zu beobachten.

Zur Legitimation des Vorstandes dient das vom Bürgermeister bescheinigte Wahlprotocoll.

§ 8. Der Genossenschaftsvorsteher ist die ausführende Verwaltungsbehörde der Genossenschaft und vertritt dieselbe Behörden und andern Personen gegenüber.

Er hat insbesondere:

a) die Ausführung der gemeinschaftlichen Anlagen nach dem festgestellten Plane mit Hülfe der Deputirten zu veranlassen und dieselben zu beaufsichtigen;
b) die Beiträge auszuschreiben, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung zu revidiren;
c) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Feststellung und Abnahme vorzulegen;
d) die Unterhaltung der Anlage zu beaufsichtigen und die halbjährige Grabenschau im Mai und November mit den Deputirten abzuhalten;
e) den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und die Urkunden derselben zu unterzeichnen; zur Abschließung von Verträgen und zur Führung von Processen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich;
f) die Ordnungsstrafen gegen Mitglieder der Genossenschaft wegen Verletzung dieses Statuts und Nichtbefolgung der daraus hervorgegangenen Verfügungen bis zur Höhe von Einem Thaler festzusetzen und zur Kasse einzuziehen.

Im Behinderungsfall läßt sich der Vorsteher durch einen Deputirten vertreten.

§ 9. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern des Verbandes über das Eigenthum von Grundstücken, über die Zuständigkeit oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder andern Nutzungsrechten und über besondere, auf speciellen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur richterlichen Entscheidung.

Dagegen werden alle andere, die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die angebliche Beeinträchtigung eines oder des andern Genossen betreffenden Beschwerden vom Vorstande untersucht und entschieden.

Gegen die Entscheidung des Vorstandes steht jedem Theil unter Ausschluß des Rechtsweges der Recurs an ein Schiedsgericht frei, welcher binnen 10 Tagen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, bei dem Bürgermeister in Elmshorn angemeldet werden muß.

Der unterliegende Theil trägt die Kosten. Das Schiedsgericht besteht aus dem Bürgermeister und zweien Beisitzern.

Die Beisitzer nebst einem Stellvertreter für jeden werden von der General-Versammlung der Genossenschaft

Digitized by Google

auf drei Jahre gewählt. Jedes Genossenschaftsmitglied hat bei dieser Wahl nur eine Stimme.

Wählbar ist Jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wenn der Bürgermeister selbst Mitglied des Verbandes sein sollte, so mag der Kreislandrath auf Antrag einer Betheiligten einen andern unparteiischen Vorsitzenden des Schiedsgerichts ernennen. Dasselbe kann der Landrath thun, wenn sonstige Einwendungen gegen die Person des Bürgermeisters von den Betheiligten erhoben werden, welche dessen Unparteilichkeit nach dem Ermessen des Kreislandraths beeinträchtigen.

§ 10. Der Verband ist der Oberaufsicht des Staats unterworfen. Das Aufsichtsrecht wird von dem Kreislandrathe, von der Regierung in Schleswig als Landespolizeibehörde und von dem Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten gehandhabt, nach Maaßgabe dieses Statuts übrigens in dem Umfange und mit den Befugnissen, welche den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

§ 11. Dieses Statut kann nur unter landesherrlicher Genehmigung abgeändert werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 20. April 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

Für den Justizminister:
gez. v. Selchow. Falk.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

330. Im Anschluß an die provisorische Verordnung für Holstein vom 25. Januar 1866 (Verordnungs-Blatt Seite 85) und die Polizeiverordnung für Schleswig vom 17. December 1868 (Verordnungsblatt Seite 1434), betreffend die Reinigung der Schornsteine, machen wir in Anlaß eines hieselbst zur Sprache gekommenen speciellen Falles die beikommenden Behörden zur Wahrnehmung des darnach Erforderlichen, insbesondere zur Instruirung der Schornsteinfeger, darauf aufmerksam, daß die angeordnete Reinigung durch die Schornsteinfeger auch auf die **Schmiede**schornsteine zu beziehen ist.

Trotz verschiedener aus der besonderen Benutzungsweise dieser Schornsteine entnommenen Zweifel ergiebt sich dies auch schon daraus, daß in den gedachten Verordnungen die Schmiedeschornsteine nicht ausgenommen sind und daß ohne solche Reinigung die Verpflichtung der Schornsteinfeger zur Controlirung und Anzeige von Mängeln an Schornsteinen nicht zu erfüllen sein würde.

Schleswig, den 10. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

331. Es ist die Allerhöchste Genehmigung zur Bildung folgender Landgemeinden aus den nebenstehenden Bestandtheilen ausgesprochen:

1) Hirschholm — die Hirschholmer Parzelen.
2) Nygaard — die Nygaarder Parzelen.
3) Staugaard — die im Kirchspiel Düppel belegenen Parzelen des Gutes Sandberg.
4) Eckensund — Eckensund mit Rennberg und Lagemai.
5) Möllmark — Möllmark und Broacker-Koi.
6) Iller — Iller mit Brunsnis.
7) Lunden — Lunden und Elsmark.
8) Schwenstrup, — Schwenstrup, Himmark und Tarup.
9) Viby — Viby, Pibeckmühle, Fjeby und Kobbertoft.
10) Sonderby — Sonderby und Osterby.

Ferner ist die Bildung eines selbstständigen Gutsbezirks aus nachfolgenden fiskalischen Grundstücken genehmigt:

1) Scheldegaarder Koppelholz, Schelde-Fohlenkoppel,
2) Süderholz mit 3 Etablissements und Lambergindtägt mit Etablissement Madklor,
3) Arnkiels-, Friede- und Fohlenkoppel mit Etablissement und Arnkiels-Mai,
4) Oleskoppel und Alzerballigholzer Försterei, Großkoppel, Fryedesholm, Oevelgönnefrede,
5) Norderholz mit Etablissements.

Endlich ist höheren Ortes genehmigt, daß

1) die Sandberger Parzelen im Kirchspiel Satrup mit der Landgemeinde Satrup,
2) Sövang, Ruglücke, Kjöbingsmark und Augustenhof mit der Gemeinde Pöhl,
3) die Hirschsprunger Parzelen mit der Gemeinde Stevning,
4) die Osterholmer Parzelen mit der Gemeinde Elsstrup,
5) die Parzelen des ehemaligen Domanialhofes Friedrichshof und der Stelle Ratmose mit der Gemeinde Helvit,
6) der ehemalige Herzoglich Augustenburgische Haupthof Rumohrshof cum. pert. mit der Gemeinde Hundsleben,
7) die Parzelen des ehemaligen Herzoglich Augustenburgischen Meierhofes Oevelgönne mit der Gemeinde Rotmark,
8) drei Osbecker auf Augustenburger Areal errichtete Kathenstellen außer dem Theile von Osbeck, welcher schon zur Gemeinde Sebbeled gehört, mit derselben,
9) der ehemalige Herzoglich Augustenburgische Haupthof Gammelgaard nebst dem Gammelgaarder Krug mit der Gemeinde Kelting,
10) der ehemals Herzoglich Augustenburgische Meierhof Gundstrup, sowie die zur Domaine gehörigen Seen Miang und Nydamm mit der Gemeinde Bro,
11) die Landstelle Nyböhl mit der Gemeinde Satrup,
12) Gammelpöhl mit der Gemeinde Lysabbel,
13) die Grandslang-Ländereien und Kekenishof mit der Gemeinde Skovby,

Digitized by Google

14) der ehemalige Herzoglich Augustenburgische Haupthof Maibüllgaard mit der Gemeinde Minteberg,
15) die Landstellen Madslov und Huholt mit der Gemeinde Wollerup,
16) die Klintinger und Steenholter Parzelen mit der Gemeinde Klinting,
17) der ehemalige Herzoglich Augustenburgische Haupthof Langenvorwerk mit der Gemeinde Sundsmarf,
18) der ehemals Herzoglich Augustenburgische Haupthof Rönhof mit der Gemeinde Kjär,
19) die Parzelen des niedergelegten Domanialguts Blansgaard, sowie die Parzelen des adeligen Guts Ballegaard mit der Gemeinde Blans,
20) die Philippsburger und Lundsgaarder Parzelenstellen mit der Gemeinde Ulderup,
21) die Parzelen des vormals Herzoglich Augustenburgischen Guts Auenbüllgaard mit der Gemeinde Auenbüll,
22) die Schottbüllgaarder Parzelen und Schottbüllfeld, soweit nicht eine Zulegung zur Gemeinde Eckensund stattgefunden hat, und die Nix-Mühle mit der Gemeinde Schottbüll,
23) Krammark und die Krammarker Parzelistenstellen mit der Gemeinde Gammelgab,
24) die Parzelen des niedergelegten Domanialguts Scheltegaard mit der Gemeinde Schelde

vereinigt werden.

Schleswig, den 13. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

532. Nachdem die bösartige Lungenseuche im Gebiete der freien und Hansestadt Hamburg nunmehr als erloschen anzusehen ist, wird das unterm 11. März d. J. (Amtsblatt Stück 13 Nr. 282) erlassene Verbot der Einfuhr von Rindvieh aus dem außerhalb der Zollgränze belegenen Hamburger Gebiet, sowie aus Altona hierdurch wieder aufgehoben.

Schleswig, den 16. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

533. Nach einem Rescript des Herrn Finanz-Ministers vom 3. d. Mts. III 6,876 ist seit dem 10. d. Mts. auf dem Bahnhofe der Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn zu Berlin eine **Steuer-Expedition** errichtet worden, welche die steuerliche Abfertigung des auf der gedachten Eisenbahn zur Versendung gelangenden und mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung zur Ausfuhr kommenden Branntweins zum Zwecke hat.

Glückstadt, den 11. Mai 1872.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

534. Der Schlachtermeister **Arnold Habermann** hieselbst beabsichtigt, in dem Nebengebäude des von ihm käuflich erworbenen, früher dem Tabacksfabrikanten **Wiese** gehörigen Grundstücks Nr. 402/457 am Markt hierselbst, ein Schlachtlocal, welches zum Schlachtereibetriebe benutzt werden soll, einzurichten.

Mit Beziehung auf §§ 16 und 17 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 wird Vorstehendes hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß etwaige Einwendungen gegen diese Anlage innerhalb 14-tägiger Frist, vom Tage der Ausgabe dieses Blattes angerechnet, auf hiesigem Comtoir anzubringen sind.

Dieselbe ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch und können nach Ablauf der Frist solche nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeichnungen und Beschreibung können bis zum Ablauf der Frist, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, Vormittags von 8 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, auf hiesigem Comtoir eingesehen werden.

Preetz, den 7. Mai 1872.

Die Polizeibehörde.

535. Reise- und Geschäfts-Plan

für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade pro 1872.

Monat.	Tag.	Angabe der Beschäftigung.
Juni	26.	Reise nach Pinneberg.
„	27.	Revision der Unbrauchbaren.
„	28.	Revision der Brauchbaren.
„	29.	Revision der Temporair-Invaliden und Reise nach Altona.
„	30.	(Sonntag.)
Juli	1.—2.	Revision der Unbrauchbaren.
„	3.—4.	Revision der Brauchbaren.
„	5.	Revision der Temporair-Invaliden und Reise nach Wandsbeck.
„	6.	Revision der Unbrauchbaren.
„	7.	(Sonntag.)
„	8.	Revision der Brauchbaren.
„	9.	Revision der Temporair-Invaliden.
„	10.	Reise nach Segeberg.
„	11.	Revision der Unbrauchbaren.
„	12.	Revision der Brauchbaren.
„	13.	Revision der Temporair-Invaliden.
„	14.	(Sonntag.)
„	15.	Revision der Unbrauchbaren.
„	16.	Revision der Brauchbaren.
„	17.	Revision der Temporair-Invaliden und Reise nach Eutin.
„	18.	Revision der Unbrauchbaren.
„	19.	Revision der Brauchbaren.
„	20.	Revision der Temporair-Invaliden und Reise nach Preetz.
„	21.	(Sonntag.)
„	22.	Revision der Unbrauchbaren.
„	23.	Revision der Brauchbaren.
„	24.	Revision der Temporair-Invaliden und Reise nach Kiel.

Digitized by Google

Monat.	Tag.	Angabe der Beschäftigung.
Juli	25.—26.	Revision der Unbrauchbaren.
„	27.	Revision der Brauchbaren.
„	28.	(Sonntag).
„	29.	Revision der Brauchbaren.
„	30.	Revision der Temporair-Invaliden und
„		Reise nach Itzehoe.
„	31.	Revision der Unbrauchbaren.
Aug.	1.	Revision der Brauchbaren.
„	2.	Revision der Brauchbaren.
„	3.	Revision der Temporair-Invaliden und
„		Reise nach Meldorf.
„	4.	(Sonntag.)
„	5.	Revision der Unbrauchbaren.
„	6.	Revision der Brauchbaren.
„	7.	Revision der Temporair-Invaliden und
„		Reise nach Heide.
„	8.	Revision der Unbrauchbaren.
„	9.	Revision der Brauchbaren.
„	10.	Revision der Temporair-Invaliden.
„	11.	(Sonntag).
„	12.	Revision der Unbrauchbaren.
„	13.	Revision der Brauchbaren.
„	14.	Revision der Temporair-Invaliden und
„		Rückreise des Civil-Vorsitzenden.

Rendsburg, den 11. Mai 1872.
Schleswig, 12.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade.

Der Militair- Vorsitzende. Der Civil-

(gez.) Beyer von Karger. (gez.) Hansen.

536. Geschäfts- und Reise-Plan
für das Departements-Ersatz-Geschäft pro 1872 im Bezirk der 35. Infanterie-Brigade.

Monat.	Tag.		Beschäftigung.
Juni	Freitag	14.	Reise nach Sonderburg.
	Sonnabend	15.	Geschäft daselbst und Invaliditäts-Prüfungs-Verfahren.
	Sonntag	16.	Reise nach Apenrade.
	Montag	17.	Geschäft daselbst sowie Invaliditäts-Prüfungs-Verfahren.
	Dienstag	18.	Reise nach Hadersleben.
	Mittwoch	19.	Geschäft in Hadersleben u. Invaliditäts-Prüfungs-Verfahren.
	Donnerstag	20.	Reise nach Tondern.
	Freitag	21.	Geschäft in Tondern sowie Invaliditäts-Prüfungs-Verfahren
	Sonnabend	22.	und Reise nach Flensburg.
	Sonntag	23.	Ruhe.
	Montag	24.	Geschäft in Flensburg sowie
	Dienstag	25.	Invaliditäts-Prüfungs-Verfahren.
	Mittwoch	26.	Reise nach Schleswig.
	Donnerstag	27.	
	Freitag	28.	Geschäft in Schleswig.
	Sonnabend	29.	
	Sonntag	30.	Ruhe.
Juli	Montag	1.	Geschäft in Schleswig und Invaliditäts-Prüfungs-Verfahren sowie Reise nach Eckernförde.
	Dienstag	2	Geschäft in Eckernförde sowie
	Mittwoch	3.	Invaliditäts-Prüfungs-Verfahren.
	Donnerstag	4.	Reise nach Tönning.
	Freitag	5.	Geschäft in Tönning und Invaliditäts-Prüfungs-Verfahren.
	Sonnabend	6.	Reise nach Husum, Geschäft daselbst.
	Sonntag	7.	Ruhe.
	Montag	8.	Geschäft in Husum, Invaliditäts-Prüfungs-Verfahren und Rückreise.

Flensburg, den 12. Mai 1872.
Schleswig, 10.

Die Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 35. Infanterie-Brigade.

Der Militair- Vorsitzende: Der Civil-

gez. von Blumenthal. gez. Hansen.

Personal-Chronik.

537. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 26. April d. J. die am 10. s. Mts. stattgehabte Wahl des Candidaten **Carl Ludwig Franz Johann Friedrich Millies** aus Dassow zum Pastor in Dageböll bestätigt.

Vacanz-Anzeigen.

538. Durch Beförderung ihres bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Elementarlehrers an der Districtsschule zu Herzhorn vacant geworden.

Die damit verbundenen Einkünfte bestehen in 172 Thlr. 24 Sgr. Gehalt; dem jährlichen Durchschnittspreis von 4 Tonnen Weizen; 30 Thlr. Feuerungsgeld, wofür die ordnungsmäßige Heizung des Schulzimmers mit zu beschaffen ist, und freie, für sich abgeschlossene Wohnung im Schulhause, auch ist dem Lehrer täglich 2 Male kochendes Wasser zu liefern.

Eine Nebeneinnahme an Schulgeld von auswärtigen Kindern hat seit Jahren ca. 16 Thlr. jährlich betragen.

Auf Befähigung zur Ertheilung von Turnunterricht wird besonders Rücksicht genommen und der je wöchentliche Unterricht außerhalb der Schulstunden bis weiter mit 20 Thlr jährlich vergütet.

Bewerber wollen ihre an das Schulpatronat zu richtenden Gesuche nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeug-

Digitized by Google

nisse innerhalb 4 Wochen a dato portofrei hieselbst einsenden.

Glückstadt, den 1. Mai 1872.

Die Obrigkeit der Engelbrechtschen Wildniß.

J. Martens.

539. Die Lehrerstelle in Sellerup, Kfp. Jörl, ist vacant.

Die Einkünfte derselben bestehen außer freier Wohnung nebst Garten in 75 Thlr. Gehalt, 78 Thlr. für fehlendes Schulland, 23 Thlr. aus der Carstensschen Stiftung, 7 Hektoliter Roggen und 22,000 Soden Torf für Schule und Haus.

Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato hieher einzusenden.

Flensburg, den 7. Mai 1872.

Der Kirchenpropst.

Peters.

540. Die Districts-Schulstelle zu Klinken bei Olvesloe ist vacant.

Die Einkünfte bestehen außer der Wohnung und Garten aus 660 Kilogr. Roggen, 112 Kilogr. Waizen, 350 Kilogr. Sommerkorn, aus Futter und Weide für eine Kuh, 8,5 Are gedüngtes Kartoffelland, 20000 Soden Torf, 2 Faden Holz und 4 Fuder Busch, wovon die Heizung des Schullocals mit zu bestreiten, und 100 Thlr. 21 Sgr. baar.

Gesuche sind innerhalb 3 Wochen an das unterzeichnete Patronat zu richten.

Klinken, den 9. Mai 1872.

Das Schulpatronat.

C. F. Lutteroth, Dr.

541. Die Schulstelle zu Arentsee, hiesigen Kirchspiels, wird vacant und soll zum 1. October d. J. wieder besetzt werden. Einnahme: 280 bis 300 Thlr., außer Wohnung, Garten und einer Torflieferung von 8 Marschfudern, à 2400 Soden.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit fidemirten Zeugnissen innerhalb 6 Wochen an den Unterzeichneten einsenden.

Brockorf, den 7. Mai 1872.

Witt, Pastor.

542. An den Elementarklassen der hiesigen Volksschulen sind zu Michaelis d. J. 2 Lehrerstellen definitiv zu besetzen. Das Gehalt beträgt 350 Thlr. und steigt, bei treuer und erfolgreicher Amtsführung, nach 5 Jahren auf 400 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen a dato an das hiesige Schulcollegium einsenden.

Wandsbeck, den 13. Mai 1872.

Der Bürgermeister. Der Hauptpastor.

Lesser. Kevenburg.

543. Die Districtsschullehrer-Stelle in Arnitlund, Kirchspiels Wittfeet, ist erledigt. Die jährlichen Einkünfte, aus Geld und Naturalien bestehend, können zu 210 Thlr. — nebst Familienwohnung — veranschlagt werden.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzureichen.

Hadersleben, den 18. Mai 1872.

Der Kirchenpropst Müller.

544. Durch Versetzung des jetzigen Inhabers ist die Lehrerstelle an der Klosterhöfener Elementarklasse in Ueterfen vacant geworden. Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Wohnung nebst Garten ein Gehalt von 300 Thlr. und 24 Thlr. zur Heizung des Schullocals verbunden ist, wollen ihre desfälligen Gesuche innerhalb 3 Wochen an das Schulpatronat in Ueterfen einsenden.

Ueterfen, den 18. Mai 1872.

Das Schulpatronat.

545. Vacant ist die Districtschule zu Gammelbye, adl. Gutes Rögen, Kirchspiels Borbye. Die jährliche Diensteinnahme besteht in freier Wohnung mit ca. 3½ Hectar Land, ca. 5½ Hectoliter Roggen, einem Feuerungsgeld von 26 Thlr. 6 Sgr. Pr. Crt. nebst 2 Fuder Busch und 90 Thlr. Pr. Crt. an Gehalt. Die Auslösung ist an den jetzigen Inhaber auszuzahlen, sowie eine Entschädigung von ca. 20 Thlr. Pr. Crt. für eine drainirte Koppel. Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche sammt beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse an das unterzeichnete Schulpatronat bis zum 12. Juni portofrei einzusenden.

Eichthal pr. Eckernförde, den 18. Mai 1872.

Namens des Schulpatronates:

H. Kühr.

546. Drei städtische Hafenwächter sollen mit einem Jahres-Gehalte von je 312 Thlr. angestellt werden. Schifffahrtskundige Militair-Anwärter werden vorzugsweise berücksichtigt. Gesuche sind bis zum 31. Mai cr. hieselbst einzureichen; persönliche Meldung ist wünschenswerth.

Kiel, den 26. April 1872.

Der Magistrat.

547. Die mit einem versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzende Stelle eines Polizeidieners ist hierselbst vacant geworden. Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 280 Thlr. und ein jährliches Equipirungsgeld von 20 Thlr. verbunden und wird beiderseitige vierteljährliche Kündigung vorbehalten.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen in Ur- und Abschrift binnen 4 Wochen a dato hierselbst einzureichen.

Schleswig, den 4. Mai 1872.

Der Magistrat.

548. Vacant: die Stelle eines Oekonomen und Rechnungsführers am Königl. Taubst.-Institut. Jährliches Gehalt 360 Thlr. Gesuche mit Zeugnissen innerhalb 14 Tagen einzusenden an die Direction des Taubst.-Instituts.

Schleswig, den 18. Mai 1872.

Direction des Taubstummen-Instituts.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 26. Schleswig, den 31. Mai. 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, den Remonte-Ankauf pro 1872 betreffend.

549. Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei, und ausnahmsweise hier und fünf Jahren sind im Herzogthum Schleswig-Holstein für dieses Jahr nachstehende, Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 1. Juni in Crempe, den 10. Juni in Plön,
„ 3. „ „ Elmshorn, „ 11. „ „ Segeberg,
„ 5. „ „ Gettorf, „ 12. „ „ Oldesloe,
„ 7. „ „ Hohenwestedt, „ 13. „ „ Sande.
„ 8. „ „ Neumünster,

Die von den Militair-Commissionen erkannten Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempelpflichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde mit solchen Fehlern, welche nach den Landesgesetzen den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämmtlichen Unkosten zurückzunehmen. Die Verkäufer sind ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederne Trense mit starkem zweckmäßigen Gebiß, eine starke Kopfhalfter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens sechs Fuß langen, starken Stricken ohne besondere Vergütigung mitzugeben.

Berlin, den 7. März 1872.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remontewesen.

gez. v. Schoen. Mentzel. Schmich.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Patent, betreffend die Repartition der Kosten zur Unterhaltung des Taubstummeninstituts in Schleswig für das Jahr 1872.

550. Die durch das Patent vom 12. April v. J. — Amtsblatt pro 1871, Seite 104 — angeordnete Kosten-Ausschreibung für das Taubstummen-Institut in Schleswig für das Jahr 1871 hat eine Soll- und Ist-Einnahme nach Abzug der Hebungsgebühren von 8922 ℳ 1 ßß 5 ₰ ergeben. Von dieser Summe und dem aus dem Jahre 1870 verbliebenen Kassebehalt von ..... 1267 „ 3 „ 3 „

zusammen 10,189 ℳ 4 ßß 8 ₰

sind abgehalten:

Die Bedürfnißzuschüsse an das Institut pro 1871 mit 9600 ℳ —ßß— ₰ und in den Vorjahren überhobene Beträge 2 „ 8 „ 10 „ 9602 „ 8 „ 10 „

Der verbliebene Kassebehalt beträgt mithin ..... 586 ℳ 25 ßß 10 ₰

Nach dem für das laufende Jahr festgestellten Verwaltungsetat des Instituts ist der pro 1872 erforderliche Zuschuß veranschlagt auf ..... 9600 „ — „ — „

Zur Deckung des sich hiernach ergebenden Bedarfs von ..... 9013 ℳ 4 ßß 2 ₰ sind von jedem Pfluge Landes in der Provinz Schleswig-Holstein ohne Ausnahme nach der Pflugzahl, wonach die Ausgleichung der Kriegsfuhren Statt gefunden hat, 15 Silbergroschen zu entrichten; welches mit dem Hinzufügen hierdurch bekannt gemacht wird, daß die zu entrichtenden Beiträge an den Hebungstagen des Monats August d. J. bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel, an die betreffenden Steuerkassen einzuzahlen sind, sowie daß derjenige Betrag, welcher im Ganzen mehr oder weniger eingehen möchte, als zur Deckung der Unterhaltungskosten pro 1872 erforderlich ist, bei der nächsten Ausschreibung berücksichtigt werden wird.

Kiel, den 11. Mai 1872.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

E. von Scheel-Plessen.

Instruktion für die Revision von Maaß und Gewicht.

551. 1. Die Polizeibehörden haben **im laufenden Jahre** bei sämmtlichen Gewerbtreibenden ihres Bezirks, welche bei der Betreibung ihres Geschäftes wesentlich auf den Gebrauch von Maaß und Gewicht angewiesen sind, und nicht etwa wie z. B. die Landwirthe nur ausnahmsweise davon Gebrauch machen, eine Revision der Maaße, Gewichte und Waagen vorzunehmen und über das Resultat an die Landrathsämter bezw. direct hierher, **spätestens im December d. J.** summarisch Bericht zu erstatten. Den Berichten der Königlichen Landrathsämter sehen wir im Januar jeden Jahres entgegen. **In Zukunft** sind diese Revisionen so einzurichten, daß jedenfalls alle zwei Jahre bei sämmtlichen Gewerbtreibenden eine Revision stattgefunden hat, während im Uebrigen darauf zu halten, daß bei einer größeren Anzahl von Gewerbtreibenden wiederholte Revisionen vorgenommen werden. Ueber die Revisionen ist von den revidirenden Beamten ein Verzeichniß zu führen, welches das Datum der Revision, den Namen des Revidirten und das Resultat in Kürze angiebt. In den Jahresbericht ist alsdann die Zahl der ausgeführten Revisionen und eine summarische Darlegung der Resultate aufzunehmen.

2. Bei der Revision ist festzustellen, daß keine anderen als die gesetzlich erlaubten Maaße ꝛc. von den Gewerbtreibenden geführt werden und die vorhandenen

Digitized by Google

Maaße ꝛc. gehörig gestempelt sind und nach Form, Material, Eintheilung und sonstiger Beschaffenheit den bestehenden Bestimmungen entsprechen.

3. Einstweilen ist nur den Städten und Flecken die Verpflichtung auferlegt, behufs der Revisionen die erforderlichen Gegenstände an Maaßen, Gewichten und Waagen anzuschaffen. Die ländlichen Polizeibehörden werden zwar die bisher zu den Revisionen benutzten Gewichte und Waagen nach erfolgter Revision und Ergänzung bei dem Staats-Eichamte in Kiel auch ferner benutzen können, im Uebrigen werden sie jedoch die Revisionen ohne die Hülfe solcher Musterstücke ausführen müssen, falls nicht die Gemeinde die Mittel zur Anschaffung freiwillig gewähren sollte. Die Besichtigung der Musterstücke ist dem Publikum zu gestatten.

4. Expiebt sich bei der Revision, daß gegen den § 369 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs, lautend:

„Mit Geldbuße bis zu 30 Thlr. oder mit Haft bis zu 4 Wochen werden bestraft:

— — — — — — — —

2. Gewerbetreibende, bei denen ein zum Gebrauch in ihrem Gewerbe **geeignetes**, mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehenes Maaß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer anderen Verletzung der Vorschriften über die Maaß- und Gewichtspolizei schuldig machen." (Vergl. auch art. 10 der M.- und G.-O.: „Zum Zumessen und Zuwägen im **öffentlichen Verkehr** dürfen nur in Gemäßheit dieser M.- und G.-O. gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen Anwendung finden." Hiernach wird der Begriff des Gewerbtreibenden im weitesten Sinne zu verstehen sein.)

verstoßen worden ist, so ist wegen Verfolgung der Uebertretung das Nöthige einzuleiten.

Dabei ist jedoch zu beachten, daß die Polizeibehörde durch Vergleichung verdächtiger mit den zur Revision dienenden Maaß- und Gewichtsstücken nur festzustellen hat, ob Grund zum weiteren Verfahren vorhanden ist, während die Frage, ob die betreffenden Gegenstände den Vorschriften über die Verkehrstoleranz entsprechen, in Zweifelsfällen nicht durch die Polizei allein zu entscheiden ist, dabei vielmehr die Mitwirkung von Eichungsbeamten in An-spruch zu nehmen sein wird. —

5. Die in Betracht kommenden Vorschriften finden sich in der

Maaß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 (B. G. Bl. S. 473.),

Eichordnung vom 16. Juli 1869 (B. G. Bl. Nr. 32.),

Bekanntmachung, betr. die Grenzen der zu duldenden Abweichungen ꝛc. vom 6. December 1869 (B. G. Bl. S. 698.),

Bekanntmachung, betr. die vom 1. Januar 1872 an unzulässigen Gewichte vom 23. Februar 1870 (Amtsbl. 1870 S. 144.),

Anweisung vom 6. Mai 1871, die Medicinalgewichte betreffend (Beilage zu Nr. 23 des R. G. Bl.)

Nachträge zur Eichordnung und zur Eichgebührentaxe vom 6. Mai 1871 (daselbst),

Vorschriften, betr. das Maaß und die Meßwerkzeuge für Brennholz, Kalk ꝛc. vom 15. Februar 1871 (Beilage zu Nr. 11 des B. G. Bl.),

Bekanntmachung, betr. die bei diesen Maaßen und bei Hökerwaagen zu duldenden Abweichungen vom 16. August 1871 (Amtsbl. 1871 Seite 336.)

Bekanntmachung, betr. die Anwendung der Medicinalgewichte ꝛc. vom 29. Januar 1872 (Amtsbl. S. 41.),

Nachträge zur Eichordnung — und zum Erlaß vom 15. Februar 1871, — vom 31. Januar 1872 (Beilage zu Nr. 12 des R. G. Bl. 1872.),

Vorschriften, betr. Goldmünz-Gewichte vom 31. Januar 1872 (daselbst),

Vorschriften, betr. Meßapparate für Flüssigkeiten vom 19. März 1872 (daselbst).

Im Nachfolgenden ist eine gedrängte Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen gegeben:

A. **Bestimmungen über Längenmaaße:**

a. **Zulässige Maaße** sind 20, 10, 5, 2, 1, $0{,}5$, $0{,}2$, $0{,}1$ Meter. Die Maaße müssen mit dem Namen bezeichnet sein. Die Maaße können durch Endstriche und durch Endflächen begrenzt sein. Hölzerne Maaße müssen an den Endflächen durch Metallbeschläge geschützt sein. Zusammenlegbare Maaße müssen so eingerichtet sein, daß sie beim Auseinanderlegen zur ganzen Länge eine genügende Stabilität haben.

b. **Die Stempelung** muß dicht an den Enden des Maaßes sichtbar sein; bei zusammenlegbaren Maaßen außerdem an den Grenzen der zusammenstoßenden Glieder.

B. **Bestimmungen über Flüssigkeitsmaaße.**

a. **Zulässige Maaße** sind 20, 10, 5, 2, 1, $^1/_2$, $^1/_5$, $^1/_{10}$, $^1/_{32}$ L. $0{,}2$, $0{,}1$, $0{,}05$, $0{,}02$ Liter. Die Maaße müssen mit der Ziffer des Liter-Inhaltes und mit L. oder Liter bezeichnet sein.

b. **Die Form der Maaße** von 2 bis $^1/_{32}$ Liter muß cylinderisch, die der Maaße von $0{,}2$ bis $0{,}02$ L. conisch, nach oben sich verjüngend sein. Maaße von 20 Liter bis 5 Liter können cylinderisch, aber auch von anderer Form sein, wenn sie im letzten Falle einen engen cylinderischen Hals von höchstens 10 Centimeter Durchmesser haben.

c. **Das Material der Maaße** kann Zinn, Weißblech, innen verzinntes Messing oder eben solches Kupfer sein.

d. Für die **sonstige Beschaffenheit** der Maaße gilt, daß bei Maaßen, welche durch den oberen Rand begränzt werden, dieser verstärkt sein muß, daß die Böden eben sein müssen, daß bei Maaßen, welche durch Stifte oder Zäpfchen begränzt sind, diese eingenietet sein müssen.

e. Die **Stempelung** muß an zwei diametral gegenüber auf oder dicht unter dem Rande befindlichen Stellen sichtbar sein, ferner da, wo Lötbfugen sind, auf diesen und bei eingedrückten Böden auf zwei diametral gegenüberliegenden Stellen derselben. Bei Stiftmaaßen

Digitized by Google

müssen sich die Stempel auf den äußerlich auf jedem Stifte angebrachten Zinntropfen vorfinden.

C. Bestimmungen über Hohlmaaße für trockene Gegenstände.

a. **Zulässige Maaße** sind 1, ½, ¼ Hektoliter, 20, 10, 5, 2, 1, ½, ¼, ⅛, ⅛₀ Liter.

Die Maaße müssen mit der Ziffer des Inhaltes und mit H. oder L. resp. Hektoliter oder Liter bezeichnet sein.

b. **Die Form der Maaße** muß die eines flachen Cylinders sein.

c. **Das Material der Maaße** kann Eisen-, Messing- oder Kupferblech sein, ferner auch Holz. Die Holzmaaße sind als Dauben oder als Spannmaaße herzustellen, die kleineren von 1 L. abwärts können auch aus massivem Holze gedreht werden.

d. Für die sonstige Beschaffenheit der Maaße gilt, daß die Metallmaaße oben mit verstärktem Rande versehen und einen so verstärkten Boden haben müssen, daß derselbe gegen Durchbiegung gesichert ist; Spannmaaße von 1 H. und ½ H. sind mit Bandeisenbeschlag und Steg zu versehen: Spannmaaße von ¼ H. bis 10 L. mit Beschlag.

Daubenmaaße müssen Eisenringe haben, mit denen die Dauben einzeln verbunden sind.

e. Die **Stempelung** muß bei den Metallmaaßen ebenso wie bei den Flüssigkeitsmaaßen zu erkennen sein; etwa vorhandene Handhaben müssen auf einer Niete einen Stempel zeigen. Hölzerne Maaße tragen Brandstempel statt der bei Metallmaaßen eingeschlagenen Stempel und zwar an drei Stellen, am obern Rande, auf der äußeren Wandfläche und auf der inneren Bodenfläche.

D. Bestimmungen über Gewichte.

a. **Zulässige Gewichte** sind 50 K., 50 K, 20 K., 10 K., 5 K., 5 K, 2 K., 1 K., 500 G., ½ K, 200 G., 100 G., 50 G., 20 G., 10 G., 5 G., 2 G., 1 G. (u. s. f. kleinere, die für den allgemeinen Verkehr von geringer Bedeutung sind.) Jedes Gewicht muß die deutliche Bezeichnung seiner Schwere tragen.

b. Die **Form** der Gewichte ist, sofern dieselben **neu hergestellt** wurden, folgende:

Das 50 K.-Gewicht kann cylindrisch oder bombenförmig, das 50 K.-Stück muß bombenförmig, das 20 K.-Stück muß cylindrisch sein. Gewichtsstücke von 10 K. bis ½ Pfd. sind höhere Cylinder mit Knopf, Gewichtsstücke von 200 G. — 50 G. aus Eisen flache Cylinder ohne Knopf, Gewichtsstücke von 200—1 G. aus Messing flache Cylinder mit Knopf. (Die kleineren Gewichte sind Blechplatten.)

Es ist aber auch die Beibehaltung der früher in der Provinz gestempelten Gewichte gestattet worden, auch wenn deren Formen von den angegebenen abweichen, wofern nur ihre Stückelung der gesetzlichen entspricht und die jetzt vorgeschriebene deutliche Bezeichnung nach dem neuen System auf ihnen angebracht ist. Diese älteren Gewichte sollten zur Umeichung bis Ende 1871 bei den Eichämtern eingeliefert sein und den neuen Stempel erhalten haben; (es ist eine Verlängerung des Termins bis 30. Juni d. J. erfolgt).

Es haben also die im Verkehr befindlichen Gewichte entweder die neu vorgeschriebene Form und können dann von jedem beliebigen deutschen Eichamte geeicht sein; oder **sie haben die früher in der Provinz gesetzlich gestattete Form und müssen dann den Eichungsstempel eines Eichamtes der Provinz tragen** (sind auch über die Grenzen der Provinz nicht zulässig).

Außerdem dürfen Gewichte in Form der Einsatzgewichte von drei verschiedenen Größen vorkommen, nämlich: 1 Kilogramm (12 Stücke enthaltend), 1 Pfund (11 Stücke), 200 Gr. (9 Stücke).

c. Das **Material der Gewichte** kann sein: Messing, Bronze und eine ähnliche harte Metallmischung für alle Gewichte; Gußeisen für Gewichte von 50 K. bis 50 Gr.

d. Für die **sonstige Beschaffenheit** der Gewichte gilt, daß die Handhaben bei den größeren von Schmiedeeisen und direkt eingegossen sein müssen; daß die Justirpfropfen bei gußeisernen Gewichten aus einer Komposition von Blei und Zinn oder aus Kupfer bestehen sollen, daß Gewichte aus anderen Metallen als Eisen massiv sein sollen.

Unzulässig sind Gewichte aus Zinn, Zink, Blei ꝛc., Gewichte mit Blasenräumen an der Oberfläche, mit beweglichen Handhaben und angeschraubten Köpfen.

e. Die **Stempelung** muß bei Gewichten mit Justirpfropfen auf dem Kopfe desselben ersichtlich sein, bei Messing- ꝛc. Gewichten an einer oben sichtbaren Stelle und an der Bodenfläche.

E. Bestimmungen über Waagen.

a. **Zulässige Waagen** sind nur Hebelwaagen. Unzulässig sind daher u. A. alle Federwaagen. Von den Hebelwaagen sind zulässig:

1) alle gleicharmigen Balkenwaagen;
2) Balkenwaagen mit dem unveränderlichen Verhältniß 1 zu 10 der beiden Hebel (Decimal-Balkenwaagen);
3) Schnellwaagen (römische Waagen, Besemer);
4) Decimalwaagen und Centesimal-Brückenwaagen bestimmter Construction;
5) Oberschalige oder Tafelwaagen bestimmter Construction.

Alle Waagen müssen die deutliche Bezeichnung ihrer Tragfähigkeit haben.

b. **Unzulässige Waagen sind:**

1) alle Waagen mit hölzernen Waagebalken;
2) alle Waagen, bei denen sich nicht die Achsen, sondern die Pfannen in den Hebeln befinden;
3) alle ungleicharmigen Waagen, bei denen das Laufgewicht nicht an einer verschiebbaren Hülse angebracht ist, sondern mit einem Haken oder dergleichen auf dem Waagebalken ruht;
4) alle Brücken- und Tafelwaagen, bei denen eine veränderte Last- oder Gewichtslage unerlaubte Abweichungen bewirkt.

Da es die Pflicht der Eichämter ist, bevor die

Digitized by Google

Stempelung einer Waage vorgenommen wird, die sonstigen Constructionsbedingungen der verschiedenen Arten der Waagen zu prüfen, so genügt die vorstehende Angabe der zulässigen und unzulässigen Arten den Zwecken der allgemeinen Revision.

Wenn in allen Fällen, in welchen Fehler zu vermuthen, eichamtliche Prüfungen der Waagen veranlaßt werden können, so empfiehlt es sich in denjenigen Fällen, in welchen **gröbere** Fehler zu vermuthen, das in der 1867 erlassenen Instruction (cf. Anlage zum Circulair vom 17. Januar 1867, Verordnungsblatt 1867 S. 249) angegebene Verfahren zur Prüfung der Waagen für die vorläufige Ermittelung des Thatbestandes anzuwenden.

c. Die **Stempelung** muß bei allen Waagen auf den Hebelarmen, bei den Schnellwaagen an den ersten und letzten Theilstrichen und bei der Marke der Hülse sichtbar sein. Brückenwaagen haben außerdem Brand- oder Trockenstempel an der Brücke, am Ständer und an der Waageschaale.

F. Bestimmungen über Maaßgefäße für Kohlen, Coakes, Torf, Kalk und andere Mineral-Produkte.

a. **Zulässige Maaße** sind: 1) Kastenmaaße von ¹/₂, 1 und 2 Hekt. Inhalt, 2) Aufsatzmaaße ohne Boden von 2, 3, 4 u. s. f. Hekt. Inhalt, 3) Lösch- und Ladegefäße für den Großhandel von 1, 2, 3 u. s. f. H. Inhalt, 4) Kummetmaaße von einer ganzen Zahl Kubikmeter Inhalt.

Unzulässig sind Maaße von Tonnenform für den Kleinverkehr.

b. Die **Form der Maaße** ist 1) bei Kasten- und Aufsatzmaaßen im horizontalen Querschnitt die eines Rechtecks, 2) bei Lösch- und Ladegefäßen die eines Cylinders oder einer Tonne von größerer Höhe als Durchmesser, 3) bei Kummetmaaßen die eines sich nach oben erweiternden 6eckigen Kastens.

c. Die **Stempelung** ist bei Kasten- und Aufsatzmaaßen und bei Lösch- und Ladegefäßen wie bei den Hohlmaaßen angebracht; bei den Kummetmaaßen an jeder Kante des Kastens ersichtlich.

G. Bestimmungen über Meßrahme für Holz.

a. **Zulässig** sind Meßrahmen mit festen Wänden oder aus beweglichen Seiten (Stäben), wenn erstere Flächen von ¹/₄, ¹/₂, 1, 2 u. s. f. ganze Quadratmeter, letztere eine beliebige Zahl ganzer Quadratmeter Fläche abzumessen gestatten und die Stäbe Längen von ganzen Metern haben.

b. Die **Stempelung** ist an jedem Ende oder Theilpunkte der beweglichen Seiten oder an den Verbindungsstellen der einzelnen Rahmenstücke bei den festen Meßrahmen ersichtlich.

H. Bestimmungen über Fässer.

Nach art. 12 der M. und G. O. darf Wein — mit Ausnahme des ausländischen Weins, welcher in den Originalgebinden weiter verkauft wird — nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden. Es ist darauf zu achten, daß Fässer dieser Art gehörig gestempelt sind, und werden Kontraventionen vom 1. August d. J. an mit Strenge zu verfolgen sein.

6. **Die Eichungsstempel.** Es kann eine gesetzliche Beglaubigung der Maaße, Gewichte, Waagen und Meßgeräthe durch verschiedene Stempel stattgefunden haben und ist es nicht etwa als ein Beweis der Unzulässigkeit eines Maaßes ꝛc. anzusehen, wenn dasselbe nicht den neuen Eichungsstempel trägt. Die in der Provinz Schleswig-Holstein vorhandenen und gesetzlich gestatteten Verschiedenheiten der Stempel sind im Folgenden angegeben.

A. Von alten Stempeln kann noch vorkommen der Namenszug F VII, das schleswig-holsteinische Wappen, der preußische Adler, ferner der Oldenburgische Namenszug P. I.

Dies ist aber nur der Fall:

a. bei solchen Gewichten, welche in ihrer Form und Bezeichnung zu den nach der neuen Maaß- und Gewichtsordnung gestatteten gehören, also bei 100 Pfd. (= 50 K.), 50 Pfd., 10 Pfd. (= 5 K.), 2 Pfd. (= 1 K.).

Diese Gewichte dürfen dann auch später berichtigt und mit dem neuen Stempel versehen werden,

b. bei solchen Gewichten, die in ihrer Form zwar abweichen, aber die richtige Schwere und zulässige Bezeichnung haben.

Diese Gewichte dürfen nur innerhalb der Provinz, deren ältern Stempel sie tragen, gebraucht werden und sind später, wenn sie fehlerhaft werden, **nicht** mit dem neuen Stempel zu versehen, sondern zu kassiren,

c. bei solchen Waagen, welche früher geeicht worden sind und für welche die neuen Vorschriften mit den alten übereinstimmen. Dies gilt für die Brückenwaagen und die allerdings nur in geringer Zahl vorhandenen alten Schnellwaagen, welche bei nicht abnehmbarem Laufgewicht von 0 anfangen und der neuen Gewichtsstückelung entsprechend eingetheilt sind.

Alte Stempel können überhaupt nicht vorkommen an Längenmaaßen, Hohlmaaßen aller Art, gleicharmigen und Tafelwaagen, Meßgeräthen für Brennmaterialien ꝛc., weil diese Maaße entweder früher nicht gestempelt wurden oder die neuen Maaße so abweichend sind, daß die Abänderung und Benutzung der alten Maaße unthunlich wurde.

B. Von neuen Stempeln können solche von allen Eichämtern des deutschen Reichs vorkommen (mit Ausnahme von Bayern).

Die neuen Stempel bestehen in einem aufgerollten Bande, auf dem entweder die Buchstaben N. D. B. (Norddeutscher Bund) oder wie bei den neuesten D. R. (Deutsches Reich) stehen; über dem Bande steht eine Zahl, welche die Aufsichtsbehörde des Bezirkes angiebt, und sind solcher Aufsichtsbezirke bisjetzt 22 vorhanden. Unter dem Bande steht eine zweite Zahl, welche ein Eichamt des Aufsichtsbezirkes bedeutet. Die Provinz Schleswig-Holstein gehört zum Aufsichtsbezirke 7, welche Zahl **über** dem Bande steht, und sind z. Zt. 21 Eichämter in diesem Bezirke, so daß die Zahlen 1—21 unter dem Bande stehen.

Diese Stempel der 22 Aufsichtsbezirke beglaubigen also die Eichung aller nach den neuen Vorschriften geeichten Gegenstände.

Digitized by Google

Außerdem aber beglaubigen die neuen Stempel des 7. Aufsichtsbezirkes auch diejenigen älteren Gegenstände, deren fernerer Gebrauch in der Provinz trotz ihrer Abweichungen von den neuen Vorschriften gestattet ist, also namentlich die sub 8 erwähnten Gewichte abweichender Form.

Schleswig, den 6. Mai 1872.

Königliche Regierung.

Ergänzende Verfügung, betreffend das Verfahren bei der Vereinnahmung von Geldstrafen, welche in die Staatskasse fließen.

552. Mit Beziehung auf unsere Verfügung vom 13. October v. J., betreffend das Verfahren bei der Vereinnahmung von Geldstrafen, welche in die Staatskasse fließen (Amtsblatt pro 1871 St. 49 Nr. 1000), werden die zur Erkennung solcher Geldstrafen competenten Verwaltungsbehörden beauftragt, die von ihnen erkannten Geldstrafen in jedem einzelnen Falle sofort der dem Straffälligen zunächst belegenen Königlichen Steuerkasse zur Hebung zu überweisen. Die von den erkennenden Behörden aufzustellenden und bis spätestens zum 15. Januar jeden Jahres an uns einzusendenden Jahresnachweisungen sind sodann vor deren Einsendung von dem, resp. den beikommenden Steuerempfängern mit einem Vermerk darüber versehen zu lassen, daß der darin genannte Geldbetrag bei der Steuerkasse zur Hebung gelangt oder aus welchem Grunde die Beitreibung noch unterblieben oder nicht zu bewerkstelligen gewesen sei.

Schleswig, den 14. Mai 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die ferner zulässige Einlösung der zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der 5% Staats-Anleihe vom Jahre 1859 gegen Gewährung eines Agio

553. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 24. d. M.:

„Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 30. v. Mts. (Staats-Anzeiger Nr. 101) bringen wir mit Bezug auf die Bestimmung im Absatz 2 des § 4 des Gesetzes vom 18. December v. Js. (G. S. S. 593) weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge höherer Anordnung die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die sämmtlichen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen und die Kreiskasse zu Frankfurt a./M. ermächtigt worden sind, denen, welche die Einlösung der unterm 21. December v. J. zur Rückzahlung am 1. Juli d. J. gekündigten, nach unserer Bekanntmachung vom 2. Januar d. Js. (Staats-Anzeiger Nr. 2) schon früher einlösbaren Schuldverschreibungen der 5% Staats-Anleihe v. J. 1859, **in der Zeit vom 25. Mai ab bis 12. Juni d. Js.** bewirken, auf je 100 Thlr. Kapital, mit Einschluß der vom 1. Januar d. Js. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio, den festen Betrag von 102½ Thlr. zu zahlen.

Berlin, den 24. Mai 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden."

wird unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatte St. 18 Nr. 394 und St. 23 Nr. 490 abgedruckten Bekanntmachungen der genannten Königlichen Haupt-Verwaltung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Zugleich werden die Königlichen Landratsämter veranlaßt, diese Bekanntmachung in der nächsten Nr. des betreffenden Kreisblatts abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 27. Mai 1872.

Königliche Regierung.

Aufforderung, betreffend Maaß und Gewicht.

554. Um die thatsächliche Durchführung der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 zu sichern, werden demnächst von den Polizeibehörden **allgemeine Revisionen** der im Verkehr, namentlich in den Geschäftslokalen der **Gewerbtreibenden**, zur Anwendung kommenden **Maaße, Gewichte und Waagen** vorgenommen werden. Wenngleich angenommen werden darf, daß Maaße, Gewichte und Waagen des ältern Systems, soweit nicht ausnahmsweise deren Benutzung noch gestattet ist, im öffentlichen Verkehr wissentlich nicht mehr benutzt werden, so empfiehlt es sich doch, um allen Nachtheilen, welche Verstöße gegen die bestehenden Vorschriften nach sich ziehen, zu entgehen, die in Frage stehenden Gegenstände rücksichtlich deren vorschriftsmäßiger Stempelung, Form und sonstiger Beschaffenheit, einer genauen Prüfung wiederholt zu unterwerfen. Insbesondere ist auch der art. 12 der Maaß- und Gewichts-Ordnung zu beachten, nach welchem der in Fässern zum Verkauf kommende Wein — mit Ausnahme des ausländischen Weins, welcher in Originalgebinden weiter verkauft wird — dem Käufer nur in solchen Fässern, auf welchen die den Raumgehalt bildende Zahl der Liter durch Stempelung beglaubigt ist, überliefert werden darf. Es wird daran erinnert, daß das **Strafgesetzbuch im § 369 Nr. 2** mit Geldstrafe bis zu 30 Thlr. oder mit Haft bis zu 4 Wochen bedroht:

Gewerbtreibende, bei denen ein zum Gebrauch in ihrem Gewerbe **geeignetes** mit dem gesetzlichen Eichungsstempel nicht versehenes Maaß oder Gewicht, oder eine unrichtige Waage vorgefunden wird, oder welche sich einer andern Verletzung der Vorschriften der Maaß- und Gewichtspolizei schuldig machen, und daß der art. 10 der Maaß- und Gewichtsordnung bestimmt, daß zum Zumessen und Zuwägen im **öffentlichen Verkehr** nur gehörig gestempelte Maaße, Gewichte und Waagen Anwendung finden dürfen.

Schließlich machen wir, um einem noch hin und wieder auftretenden Mißverständnisse vorzubeugen, darauf aufmerksam, daß keineswegs für die Einführung des neuen Maaßes und Gewichts, sondern nur für die **Umeichung der älteren Gewichte und der Gasmesser** der Termin bis zum 1. Juli d. J. verlängert worden ist (Amtsblatt 1872 S. 11).

Vorstehende Aufforderung ist, soweit es ohne Kosten geschehen kann, in den Kreisblättern abzudrucken.

Schleswig, den 6. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung, betreffend die Leuchtfeuer zu Flügge und Struckkamphuk auf Fehmarn.

535. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 2. November v. J. bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kunde, daß die Leuchtfeuer zu Flügge und Struckkamphuk, deren Lage in der angezogenen Bekanntmachung vom 2. November v. J. Nr. 1122 des 53. Stücks unsers Amtsblattes pro 1871, näher angegeben ist, zum ersten Male am 15. Juli d. J. werden angezündet werden. Schleswig, den 13. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

536. In gegebener Veranlassung machen wir darauf aufmerksam, daß Gesindedienstbücher, welche mit ausschließlich dänischem Texte gedruckt sind, zur Ausfertigung und für den Verkehr in dem Preußischen Staat nicht geeignet sind. Dagegen genehmigen wir mit Rücksicht auf die dänisch redenden Dienstherrschaften und Dienstboten, daß neben ausschließlich deutschen Dienstbüchern auch solche Dienstbücher zur Ausfertigung anzunehmen sind, in welchen das Signalement Seite A deutsch, dagegen die Colonnen aller folgenden Seiten mit deutschem und dänischem Text im Druck ausgefüllt sind.

Schleswig, den 15. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circulair an die Polizeibehörden.

537. Nachdem wir vom Herrn Minister des Innern ermächtigt worden sind, für diejenigen Bestände an Gesindebücher-Formularen, welche die Polizeibehörden auf Grund der früheren gesetzlichen Vorschriften und auf Anweisung der vorgesetzten Staatsbehörden bisher zum Gebrauche vorräthig halten mußten, deren fernere Verwendung nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 21. Februar d. J., betr. die Aufhebung der Abzaben von Gesindebüchern, aber nicht mehr zulässig ist, die von den Polizeibehörden veranlagten Kosten gegen Einsendung der qu. Formulare zu erstatten, fordern wir die sämmtlichen Polizeibehörden unseres Bezirks hierdurch auf, über die bei denselben etwa noch vorräthigen Gesindebücher-Formulare dieser Art vor Ablauf des Juni-Monats d. J. unter Einlieferung der Titelblätter zur Kontrolle eine Erstattungs-Liquidation an uns einzusenden, die Formulare selbst aber zu vernichten.

Schleswig, den 17. Mai 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

538. Bei Gelegenheit der Revision der Strafllisten der Polizeibehörden ist von einigen Landrathsämtern die Ansicht geltend gemacht, daß bei Umwandlung der Geldstrafen in den polizeilichen Strafffestsetzungen in Haft nicht mehr, wie durch den § 9 des Reglements vom 20. Juli 1869 (Amtsblatt 1869 S. 243) 10 Sgr. bis 2 Thlr., sondern zufolge des § 29 des Reichs-Strafgesetzbuchs 10 Sgr. bis 5 Thlr. gleich 1 Tag Haft zu rechnen seien, so daß also die Polizeibehörden, welche höhere Geldbußen als von fünf Thalern nicht festsetzen dürfen, bei Festsetzung einer Geldstrafe die eventuelle Haft immer nur auf Einen Tag würden bestimmen können, während ihnen die bisherige Befugniß, die Haft allein auf 3 Tage festzusetzen, verbliebe.

Diese Ansicht ist eine irrthümliche. — Durch das Reichsstrafgesetzbuch ist die den Polizeibehörden in dem § 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 zugewiesene Befugniß, den für Uebertretungen vorläufig festzusetzenden Geldstrafen im Betrage von 5 Thlr. eine Haft bis zu drei Tagen zu substituiren, nicht in Wegfall gekommen.

Der Sinn des cititen § 29 geht dahin, daß die Polizeibehörde bei der vorzunehmenden Substituirung der Freiheitsstrafe nach ihrem Ermessen zu bestimmen hat, ob der Satz von einem Drittel Thaler oder der Satz von Fünf Thalern oder ein zwischen beiden Grenzen liegender Satz einer eintägigen Freiheitsstrafe gleichzuachten sei. Die Polizeibehörde kann daher auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 14. Mai 1852 eine Geldbuße von 5 Thlr. in eine Haft verwandeln, bei welcher sie zwischen den Sätzen von 1—3 Tagen die Wahl hat. Ebenso ist die Polizeibehörde befugt, einer Geldbuße von 1 Thlr. eine Haft bis zu 3 Tagen zu substituiren, weil sie eben in geeigneten Fällen, wo sie z. B. von einer zu kurzen Haft sich geringere Wirkung verspricht, eine Geldbuße von 1 Thlr. dagegen schon für empfindlich ansieht, bereits 10 Sgr. gleich einem Tage Haft rechnen darf.

Schleswig, den 18. Mai 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

539. Es ist höheren Orts genehmigt worden, daß

1) die Mühle des adeligen Guts Aschenberg in Bornhöved und die Erbpachtstelle Kluus desselben Gutes bei Bornhöved mit der Gemeinde Bornhöved,

2) die fiscalische Moorparcele auf dem Grundlosmoor mit der Gemeinde Stockse,

3) das fiscalische Gehege Bissen mit der Gemeinde Westerrade,

4) das fiscalische Gehege Wulfsfelderschaar und die fiscalische Moorparcele Wulfsfelder Moor mit der Gemeinde Wulfsfelde,

5) das fiscalische Gehege Steinbeckholz mit der Gemeinde Steinbeck,

6) das fiscalische Grundstück Irrgarten mit der Gemeinde Traventhal,

7) die seither zur Dorfschaft Bymöhlen gehörigen beiden Kathen mit der Gemeinde Weide,

8) die früher fiscalischen, zur Bramstedter Kirchspielvogtei gehörig gewesenen 5 Wiesenparcelen mit der Gemeinde Bymöhlen,

9) ein fiskalischer Landstreifen an der Landstraße von Bramstedt nach Rendsburg mit der Gemeinde Fuhlendorf,

10) eine fiscalische Moorparcele von circa 170 □Ruthen, sowie die fiscalischen Möore: Groß-Lundener Moor, Fackenburger Moor und Laubecker Moor mit der Gemeinde Ilstedt,

11) die fiscalische Moorparcele Krousmoor mit der Gemeinde Nahe,

sämmtlich im Kreise Segeberg, vereinigt werden.

Schleswig, den 21. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

Bekanntmachung, betreffend die Armenverbände im Kreise Sonderburg.

560. Zufolge von uns bestätigten Beschlusses der in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Ausführung der Vorschriften der §§ 16 und 17 desselben Gesetzes gebildeten Regulirungs-Commission für den Kreis Sonderburg hat die Abgränzung folgender Armenverbände innerhalb dieses Kreises stattgefunden:

1) Stadt Sonderburg,
2) Flecken Augustenburg,
3) Gesammt-Armenverband Norburg, bestehend aus dem Flecken Norburg und den Landgemeinden Holm und Pöhl,
4) Gesammt-Armenverband Oxbüll, bestehend aus den Landgemeinden Oxbüll, Mels und Broballig,
5) Gesammt-Armenverband Hagenberg, bestehend aus den Landgemeinden Hagenberg, Lauensbye, Lunden, Klemark und Brandsbüll,
6) Gesammt-Armenverband Tandslet, bestehend aus den Landgemeinden Tandslet, Erteberg, Jestrup und Lebüll,
7) Gesammt-Armenverband Lysabbel, bestehend aus den Landgemeinden Lysabbel, Mummark, Sarup, Biby und Skovby,
8) Gesammt-Armenverband Kekenis, bestehend aus den Landgemeinden Sönderby, Hirschholm und Nygaard,
9) Gesammt-Armenverband Düppel, bestehend aus den Landgemeinden Düppel, Rackebüll und Staugaard,
10) Gesammt-Armenverband Broacker, bestehend aus den Landgemeinden Broacker, Schmöl, Schottsbüll, Eckensund, Möllmark, Iller, Gammelgab, Dünth und Schelde,
11) Gesammt-Armenverband Schwenstrup, bestehend aus den Landgemeinden Schwenstrup und Stenving,
12) Gesammt-Armenverband Igen, bestehend aus den Landgemeinden Guderup, Stolbro, Dyavith, Ecken und Elstrup,
13) Gesammt-Armenverband Notmark, bestehend aus den Landgemeinden Notmark, Helvit, Hundsleben und Almstedt,
14) Gesammt-Armenverband Atzerballig, bestehend aus den Landgemeinden Atzerballig und Kettingholz,
15) Gesammt-Armenverband Hörup, bestehend aus den Landgemeinden Hörup, Minteberg, Maibüll, Miang und Lamberg,
16) Gesammt-Armenverband Ulkebüll, bestehend aus den Landgemeinden Ulkebüll, Wollerup, Klinting, Sundsmark und Kjär,
17) Gesammt-Armenverband Ulderup, bestehend aus den Landgemeinden Ulderup, Blans und Auenbüll,
18) Gesammt-Armenverband Ketting, bestehend aus den Landgemeinden Ketting, Sebbeleo und Bro,
19) Gesammt-Armenverband Satrup, bestehend aus den Landgemeinden Satrup, Schnabeck und dem Gutsbezirk Sandberg,
20) Gesammt-Armenverband Rübel, bestehend aus den Gemeinden Rübel und Stenderup,
21) Landgemeinde Beuschau,
22) Der fiskalische Gutsbezirk.

Schleswig, den 21. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Armenverbände im Kreise Segeberg.

561. Zufolge von uns bestätigten Beschlusses der in Gemäßheit des § 18 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Ausführung der Vorschriften der §§ 16 und 17 desselben Gesetzes gebildeten Regulirungscommission für den Kreis Segeberg hat die Abgränzung folgender Armenverbände innerhalb dieses Kreises stattgefunden:

1) Stadt Segeberg,
2) Landgemeinde Heidmühlen,
3) „ Travenhorst,
4) „ Elteran,
5) Gesammt-Armenverband Dalldorf, bestehend aus der Landgemeinde Dalldorf und dem Gutsbezirk Alt-Erfrade,
6) Gesammt-Armenverband Nicklingen, bestehend aus der Landgemeinde Nicklingen und dem Gutsbezirke Neu-Erfrade,
7) Gutsbezirk Glasau,
8) „ Kuhlen,
9) „ Margarethenhof,
10) „ Müssen,
11) „ Pronstorf,
12) „ Travenort,
13) „ Wensien,
14) Landgemeinde Mönkloe,
15) Gesammt-Armenverband des Landkirchspiels Segeberg, bestehend aus den Gemeinden Bark, Bebensee, Blunck, Fahrenkrog, Fredesdorf, Glashütte, Hamdorf, Hartenholm, Högersdorf, Klücks, Mözen, Negernabbtel, Groß-Rönnau, Schaafhaus, Schackendorf, Schwissel, Todesfelde, Wahlstedt und Wittenborn,
16) Gesammt-Armenverband Leezen, bestehend aus den Gemeinden Cremé, Heiderfeld, Leezen, Neversdorf und Groß-Rienbdorf,
17) Gesammt-Armenverband Bornhöved, bestehend aus den Gemeinden Bornhöved, Gönnebeck und Schmalensee,
18) Gesammt-Armenverband Eilsdorf, bestehend aus den Gemeinden Eilsdorf, Reinsbeck und Wulfsfelde,
19) Gesammt-Armenverband Kaltenkirchen, bestehend aus den Landgemeinden Breitenbeckshorst, Campen, Götzberg, Hasenmoor, Hennstedt, Hüttblek, Kaltenkirchen, Kaltendorf, Kisdorf, Lentförden, Nützen, Oersdorf, Schmalfeld, Struvenhütten, Utzburg, Wackendorf und Winsen,
20) Gesammt-Armenverband Borstel, bestehend aus den Landgemeinden Kayhude, Oering, Seth, Süllfeld und dem Gutsbezirk Borstel,
21) Gesammt-Armenverband Muggesfelde, bestehend aus den Gutsbezirken Muggesfelde und Grönwohld und den Landgemeinden Nehms und Kremé,
22) Gesammt-Armenverband Rohlstorff, bestehend aus den Gutsbezirken Rohlstorff und Pettluis,

Digitized by Google

23) Gesammt-Armenverband Seedorf-Hornstorf, bestehend aus den Gutsbezirken Seedorf und Hornstorf,

24) Gesammt-Armenverband Alveslohe, bestehend aus den Landgemeinden Alveslohe und dem Gutsbezirk Caden,

25) Gesammt-Armenverband Traventhal, bestehend aus den Landgemeinden Altengörs, Christianefelde, Christianshof, Dreggers, Geschendorf, Groß-Gladebrügge, Klein-Gladebrügge, Mielsdorf, Neuen-Görs, Klein-Niendorf, Klein-Rönnau, Schieren, Sehren, Steinbek, Stipsdorf, Struckdorf, Traventhal, Wackendorf, Weede und Westerrade,

26) Gesammt-Armenverband Stockfee, bestehend aus den Gemeinden Stockfee, Damstorf, Tarbek und Tenefeld,

27) Gesammt-Armenverband Bühnsdorf, bestehend aus den Gemeinden Bahrenhof, Bühnsdorf und Stubben,

28) Gesammt-Armenverband Itzstedt-Tönningstedt, bestehend aus den Landgemeinden Itzstedt und Tönningstedt.

29) Gesammt-Armenverband Bramstedt, bestehend aus dem Flecken Bramstedt, dem Haupthofe Bramstedt cum pert., der Bramstedter Mühle, den Landgemeinden Armstedt, Borstel, Bymöhlen, Föhrden-Barl, Fuhlendorf, Hagen, Hardebeck, Hasenkrug, Hitzhusen, Weddelsbrook, Wiemersdorf und Weide,

30) Gesammt-Armenverband Nahe, bestehend aus den Gemeinden Nahe, Sievershütten und Stuvenborn,

31) Landgemeinde Fehrensbötel,

32) „ Quarnstedt,

33) Forstfiskalischer Gutsbezirk № 1,

34) „ „ „ 2,

35) „ „ „ 3,

36) „ „ „ 4.

Schleswig, den 22. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

562. Durch Erlaß des Herrn Oberpräsidenten für Schleswig-Holstein vom 15. d. Mts. ist dem Fabrikanten **J. A. Groth** in Flensburg die Erlaubniß ertheilt worden, während des Jahres vom 1. October 1872 bis dahin 1873, eine Industrie-Lotterie auf Grund des unterm 31. Januar 1870 genehmigten Statuts mit Beschränkung des Debits der Loose auf die Provinz Schleswig-Holstein zu veranstalten.

Schleswig, den 22. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

563. Durch die Bekanntmachung der unterzeichneten Commission vom 6. November v. J. und vom 11. März v. J. ist denjenigen deutschen Rhedern, Ladungseigenthümern, Schiffern und Schiffsmannschaften, welche auf Grund der Artikel I. und II. des Gesetzes vom 14. Juni v. J. (Reichsgesetzblatt Seite 249) Entschädigung aus Reichsmitteln zu beanspruchen haben, aufgegeben worden, die Einreichung der Schadens-Liquidation bis zum 31. December v. J. für die Stillleger und bis zum 30. April v. J. für die aufgebrachten Schiffe **bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte zu bewirken.**

Insoweit nicht bereits durch Verabsäumung jener Fristen der Verlust der Ansprüche eingetreten ist, werden die auf Grund des obengedachten Gesetzes entschädigungsberechtigten deutschen Rheder-, Ladungseigenthümer, Schiffer und Schiffsmannschaften nunmehr aufgefordert, die zur vollständigen Begründung der eingereichten Liquidationen etwa noch nothwendigen Beweismittel — mögedieren Beschaffung bereits speciell erfordert sein oder nicht — **bis zum 30. September d. J. einschließlich** der Commission zugehen zu lassen, widrigenfalls die Liquidanten ihrer bis dahin nicht gehörig nachgewiesenen Forderungen verlustig gehen werden.

Berlin, den 7. Mai 1872.

Die Reichs-Liquidations-Commission für Rhedereischäden.

gez. Eck.

564. Reise- und Geschäfts-Plan

für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade pro 1872.

Monat.	Tag.	Angabe der Beschäftigung.
Juni	26.	Reise nach Pinneberg.
„	27.	Revision der Unbrauchbaren.
„	28.	Revision der Brauchbaren.
„	29.	Revision der Temporair-Invaliden und Reise nach Altona.
„	30.	(Sonntag.)
Juli	1.—2.	Revision der Unbrauchbaren.
„	3.—4.	Revision der Brauchbaren.
„	5.	Revision der Temporair-Invaliden und Reise nach Wandsbeck.
„	6.	Revision der Unbrauchbaren.
„	7.	(Sonntag.)
„	8.	Revision der Brauchbaren.
„	9.	Revision der Temporair-Invaliden.
„	10.	Reise nach Segeberg.
„	11.	Revision der Unbrauchbaren.
„	12.	Revision der Brauchbaren.
„	13.	Revision der Temporair-Invaliden.
„	14.	(Sonntag.) Reise nach Oldenburg.
„	15.	Revision der Unbrauchbaren.
„	16.	Revision der Brauchbaren.
„	17.	Revision der Temporair-Invaliden und Reise nach Eutin.
„	18.	Revision der Unbrauchbaren.
„	19.	Revision der Brauchbaren.
„	20.	Revision der Temporair-Invaliden und Reise nach Preetz.
„	21.	(Sonntag.)
„	22.	Revision der Unbrauchbaren.
„	23.	Revision der Brauchbaren.
„	24.	Revision der Temporair-Invaliden und Reise nach Kiel.
„	25.—26.	Revision der Unbrauchbaren.
„	27.	Revision der Brauchbaren.
„	28.	(Sonntag).
„	29.	Revision der Brauchbaren.

Digitized by Google

Monat.	Tag.	Angabe der Beschäftigung.
Juli	30.	Revision der Temporair-Invaliden und Reise nach Itzehoe.
„	31.	Revision der Unbrauchbaren.
Aug.	1.	Revision der Brauchbaren.
„	2.	Revision der Brauchbaren.
„	3.	Revision der Temporair-Invaliden und Reise nach Meldorf.
„	4.	(Sonntag.)
„	5.	Revision der Unbrauchbaren.
„	6.	Revision der Brauchbaren.
„	7.	Revision der Temporair-Invaliden und Reise nach Heide.
„	8.	Revision der Unbrauchbaren.
„	9.	Revision der Brauchbaren.
„	10.	Revision der Temporair-Invaliden.
„	11.	(Sonntag). Reise nach Rendsburg.
„	12.	Revision der Unbrauchbaren.
„	13.	Revision der Brauchbaren.
„	14.	Revision der Temporair-Invaliden und Rückreise des Civil-Vorsitzenden.

Rendsburg, Schleswig, den $\frac{11.}{12.}$ Mai 1872.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. (gez.) Beyer von Karger.

Der Civil-Vorsitzende. (gez.) Hansen.

Bekanntmachung für Seefahrer.

365. In Folge Hoher Anordnung ist in den Staats-Navigationsschulen zu Altona und Flensburg je eine zweite Steuermannsklasse eingerichtet worden und es wird von jetzt ab regelmäßig der Unterrichtskursus in den Steuermannsklassen der diesseitigen Staats-Navigationsschulen, wie folgt, seinen Anfang nehmen:

In der Navigationsschule zu Altona Anfangs März und September.

In der Navigationsschule zu Flensburg, Anfangs Juni und December.

In der Navigationsschule zu Apenrade Mitte Octbr.

Ferner ist in jeder dieser drei Navigationsschulen eine Vorbereitungsklasse eingerichtet worden, in welche Seeleute jeder Zeit zur Vorbereitung für die Aufnahme in die Steuermannsklasse eintreten können.

Die Schifferklasse wird, sobald das Bedürfniß dazu hervortritt, zunächst in Altona eröffnet werden.

Altona, den 15. Mai 1872.

Der Königliche Navigationsschul-Director.

gez. Oehme.

366. Der Schlachter **Heinrich Johannes Wichmann** in **Haale** beabsichtigt, auf dem, dem $\frac{1}{16}$ Hufner **Martin Timm** in Haale gehörigen, daselbst belegenen Grundstücke, dessen Gebäude im Brandkataster die Nr. 18 führen, und zwar in einer Entfernung von 42 Metern von der Kathe des Martin Timm, von 23 Metern von dem Wohnhause desselben, von 118 Metern von der Kathe des $\frac{1}{16}$-Hufners **Siewert Thun** und von 130 Metern von dem nächsten Communicationswege ein Gebäude herzustellen, in welchem das Schlachtergewerbe betrieben werden soll.

In Gemäßheit der §§ 16 und 17 der Bundesgewerbeordnung wird dieses Unternehmen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen innerhalb 14tägiger Frist hier anzubringen sind, und daß diese Frist mit Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes zu laufen beginnt.

Dieselbe ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch und können nach Ablauf der Frist Einwendungen nicht mehr angebracht werden.

Zeichnungen und Beschreibungen können bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, hier eingesehen werden.

Rendsburg, den 18. Mai 1872.

Königliches Landrathsamt.

F. v. Willemoes-Suhm.

Vacanz-Anzeigen.

367. Die Schulstelle zu Arentsee, hiesigen Kirchspiels, wird vacant und soll zum 1. October d. J. wieder besetzt werden. Einnahme: 280 bis 300 Thlr., außer Wohnung, Garten und einer Torflieferung von 8 Marschfudern à 2400 Soden.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit fidemirten Zeugnissen innerhalb 6 Wochen an den Unterzeichneten einsenden.

Brockorf, den 7. Mai 1872.

Witt, Pastor.

368. An den Elementarklassen der hiesigen Volksschulen sind zu Michaelis d. J. 2 Lehrerstellen definitiv zu besetzen. Das Gehalt beträgt 350 Thlr. und steigt, bei treuer und erfolgreicher Amtsführung, nach 5 Jahren auf 400 Thlr.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen a dato an das hiesige Schulcollegium einsenden.

Wandsbeck, den 13. Mai 1872.

Der Bürgermeister. Der Hauptpastor.

Lesser. Kebenburg.

369. An der Districtsschule zu Garstedt, Parochie Quickborn, soll zu Michaelis d. J. eine 2. feste Lehrerstelle errichtet werden.

Mit derselben ist außer Familienwohnung, Gartennutzung und freier Feuerung ein Baargehalt von 280 Thalern verbunden.

Die Familienwohnung nebst Garten kann dem Lehrer jedoch erst nach Beendigung des Schulhausbaues, welcher voraussichtlich im Frühjahr 1873 in Angriff genommen werden wird, zur Benutzung überwiesen werden.

Bis dahin muß sich der Lehrer mit der vorhandenen Gehülfen-Wohnung, bestehend in einem Wohn- und einem Schlafzimmer begnügen.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst

Digitized by Google

Zeugnissen binnen 4 Wochen dem unterzeichneten Kirchen-Visitatorio portofrei einzusenden.

Pinneberg und Rellingen, den 14. Mai 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg.

570. Die vacante Schullehrerstelle in Hennstedt, Kirchsp. Kaltenkirchen, gewährt an Besoldung, außer Wohnung und Garten sowie der nöthigen Feuerung, jährlich: Gehalt nebst Zulage 117 Thlr. 10 Sgr. 6 Pf., 530 Kilogr. Roggen, 300 Kilogr. Buchweizen, 1800 Kilogr. Heu, 1200 Kilogr. Stroh, und den Nießbrauch von 7¾ Tonnen à 240 □Ruthen urbaren und ca. 3 Tonnen Haidelandes.

Für Haltung und Beköstigung eines Gehülfen werden, so lange ein solcher dort fungirt, jährlich 120 Thlr. vergütet.

Von den Kosten für Cultivirung eines Landstückes hat der Nachfolger an den Vorweser, jetzt dessen Wittwe, noch für 17 Jahre jährlich 2 Thlr. 29 Sgr. zu vergüten.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hierselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, 17. Mai 1872.

Fhr. v. Gahl. Springer.

571. Vacant ist die Districtsschule zu Gammelbye, adl. Gutes Rögen, Kirchspiels Borbye. Die jährliche Dienst-einnahme besteht in freier Wohnung mit ca. 3½ Hectar Land, ca. 5½ Hectoliter Roggen, einem Feuerungsgeld von 26 Thlr. 6 Sgr. Pr. Crt. nebst 2 Fudern Busch und 90 Thlr. Pr. Crt. an Gehalt. Die Auslösung ist an den jetzigen Inhaber auszuzahlen, sowie eine Entschädigung von ca. 20 Thlr. Pr. Crt. für eine drainirte Koppel. Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche sammt beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse an das unterzeichnete Schulpatronat bis zum 12. Juni portofrei einzusenden. Eichthal pr. Eckernförde, den 18. Mai 1872.

Namens des Schulpatronates:

H. Lühr.

572. Schulvacanzen:

1. Die Oberelementarclasse in Erfde, Intraden: Baargehalt 240 Thlr., Wohnungsgeld 20 Thlr., Feuerungsdeputat nach Bedarf.
2. Die Districtsschule in Holzbunge, Kirchsp. Bünstorf. Intraden: frei Wohnung nebst Garten, freie Feuerung, 27 Ar Ackerland, Baargehalt 193 Thlr. 24 Sgr.

An das Königliche Kirchenvisitatorium zu richtende Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Königliche Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 20. Mai 1872. J. Wald.

Höhere Bürgerschule in Wandsbeck.

573. An der zu Michaelis d. J. hieselbst mit den Classen VI. V. u. IV. zu eröffnenden höheren Bürgerschule (Realschule erster Ordnung bis zur Prima) sind **die Stellen eines Isten und 2ten ordentlichen Lehrers** zu besetzen, welche mit 900 Thaler resp. 800 Thaler dotirt sind.

Wissenschaftliche Bewerber um die erste Lehrerstelle, welche die facultas für **Mathematik und Naturwissenschaften** für die oberen Classen besitzen, und wissenschaftliche Bewerber um die zweite Lehrerstelle, welche die facultas **für Religion und deutsche Sprache** besitzen, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem curriculum vitae bei dem unterzeichneten Curatorium innerhalb 3 Wochen a dato einreichen.

Wandsbeck, den 21. Mai 1872.

Das Curatorium der höheren Bürgerschule.

Lesser, Bürgermeister. Kebenburg, Hauptpastor.

574. Die Schulstelle zu Tappendorf, Kirchspiels Hohenwestedt, ist durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Die mit derselben verbundenen Emolumente bestehen außer Wohnung, Garten und der nöthigen Feuerung, in 36 Thlr. Baargehalt, 34 Thlr. 19½ Sgr. Zulage, dem Ertrag von ca. 2 Hectar Schulland, einer Lieferung von 4 Hectoliter Roggen, 2½ Hectoliter Buchweizen, 3000 Kilogr. Heu, 2000 Kilogr. Stroh, und ist die Gesammteinnahme auf 207 Thlr. 25¼ Sgr. geschätzt.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg, den 22. Mai 1872.

Nortorf

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

F. v. Willimoes-Suhm. v. d. Heyde.

575. In der hiesigen Stadt sind 4 Nachtwächterstellen neu zu besetzen.

Die Nachtwächter stehen auf monatliche Kündigung und beziehen ein Gehalt von 10 Thlr. monatlich in den 7 Wintermonaten und von 9 Thlr. monatlich in den 5 Sommermonaten. — Der Nachtwächter, welcher wegen Krankheit oder anderer Gründe seinen Dienst nicht besorgen kann, hat den für ihn eintretenden Reservewächter mit resp. 10 und 9 Silbergroschen pro Nacht aus seinem Gehalt zu entschädigen.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden werden hierdurch aufgefordert, ihre etwaigen Bewerbungsgesuche, denen Zeugnisse über ihre Qualification und bisherige Führung beizufügen sind, **bis zum 15. Juli c.** bei uns einzureichen.

Wandsbeck, den 9. April 1872. Der Magistrat.

576. Die mit einem versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzende Stelle eines Polizeidieners ist hierselbst vacant geworden. Mit derselben ist ein Jahresgehalt von 280 Thlr. und ein jährliches Equivirungsgeld von 20 Thlr. verbunden und wird beiderseitige vierteljährliche Kündigung vorbehalten.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen in Ur- und Abschrift binnen 4 Wochen a dato hierselbst einzureichen.

Schleswig, den 4. Mai 1872. Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 27. Schleswig, den 7. Juni. **1872.**

Gesetz, betreffend die öffentlichen Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten in der Provinz Schleswig-Holstein. Vom 23. März 1872.

377. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§ 1. Mit dem 1. Januar 1873 geht die Verwaltung der in der Provinz Schleswig-Holstein auf Grund der Gesetze vom 16. Mai 1769, 20. Juni 1776, 3. Juli 1777 und 13. October 1837 bestehenden Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalten

1) für die Städte,
2) für die Aemter und Landschaften,
3) für die Landkirchen,

als fortan provinzialständischer Institute unter staatlicher Oberaufsicht auf den provinzialständischen Verband der Provinz Schleswig-Holstein und dessen Organe über.

§ 2. An Stelle der bisherigen gleichen Beitragspflicht aller Interessenten soll eine das Beitragsverhältniß mit Rücksicht auf Beschaffenheit, Lage und Benutzungsart der Gebäude, sowie auf andere für die Brandgefährlichkeit erhebliche Umstände ordnende Klassification treten, welche von dem Provinziallandtage mit Genehmigung des Oberpräsidenten festzustellen ist.

Nach durchgeführter Klassifikation erfolgt die Vereinigung der drei Versicherungsanstalten in Eine Anstalt.

Der Zeitpunkt, mit welchem diese Vereinigung in Kraft tritt, wird von dem Oberpräsidenten durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Mit diesem Zeitpunkte erfolgt für jede der bisherigen drei Anstalten in Ansehung sämmtlicher Interessenten derselben eine Feststellung der bisherigen Verpflichtungen, beziehungsweise Berechtigungen. Diese Feststellung ist auf Grund der bis dahin für jede Anstalt maßgebend gewesenen Bestimmungen und auf Kosten der früheren Anstalten, indessen durch die Verwaltungsorgane der neuen Anstalt, vorzunehmen und in der Weise abzuschließen, daß jede der bisherigen Anstalten ihre Verbindlichkeiten aus ihren eigenen Mitteln resp. aus den Beiträgen ihrer bisherigen Mitglieder berichtigen muß.

Etwaige Baarbestände, welche einer der bisherigen Anstalten nach beendigter Liquidation ihrer Geschäfte noch verbleiben sollten, gehen auf die neue Anstalt über und dienen zur Begründung eines von derselben zu sammelnden Reservefonds.

§ 3. Die zur Zeit bestehende gesetzliche Verpflichtung zur Versicherung der Gebäude wird vom 1. Januar 1878. an aufgehoben; jedoch darf der Austritt aus der bezüglichen Versicherungsanstalt nicht stattfinden ohne Einwilligung der protocollirten Gläubiger und Realberechtigten, beziehungsweise ohne den Nachweis, daß solche nicht vorhanden sind.

§ 4. Die von den bisherigen Interessenten der Anstalten aufgebrachten Pensionsfonds für das Personal des Brandversicherungs-Komtoirs und für die Brand-Directoren gehen von dem im § 1 bestimmten Zeitpunkte ab gleichfalls auf den provinzialständischen Verband über, mit der Verpflichtung jedoch, die aus jenen Fonds seither bewilligten oder an fest angestellte Beamte des gedachten Comtoirs resp. an Brand-Directoren künftighin von der Regierung zu Schleswig noch zu bewilligenden Pensionen, Wartegelder und Unterstützungen fortzuzahlen.

Die bei den bisherigen Anstalten definitiv angestellten Brand-Directoren sind verpflichtet, im Falle sie von der veränderten Verwaltung zu einer Anstellung mit mindestens gleicher Einnahme und unter Wahrung der ihnen nach den jetzigen Gesetzen zustehenden Pensionsansprüche berufen werden, diese Anstellung zu übernehmen.

Im Falle die Berufung nicht erfolgt, tritt die einstweilige Pensionirung unter Gewährung von Wartegeld ein.

§ 5. Die den bisherigen Anstalten gesetzlich zustehenden Privilegien in Ansehung der Freiheit von Stempel und Sporteln, und der Priorität im Konkurse gehen auf die vereinigte Anstalt über, gleichwie die letztere auch hinsichtlich des Versicherungszwanges, so lange dieser noch besteht (§ 3), an die Stelle der ersteren tritt.

§ 6. Sobald die im § 2 gedachte Vereinigung erfolgt, geht das Vermögen der Spezial-Brandkassen der zur städtischen Brandkasse vereinigten Orte in das Eigenthum der betreffenden Stadtkommunen über, dagegen entscheidet der Oberpräsident nach Anhörung der betreffenden Kommunen, in welcher Weise das Vermögen der ländlichen Districts-Brandkassen unter die zu denselben gehörigen Kommunen vertheilt werden soll.

§ 7. Die näheren Bestimmungen über die Organisation, die Verwaltungsgrundsätze und die Geschäftsformen der Anstalten resp. der vereinigten Anstalt sind durch Beschluß des Provinziallandtages mit Unserer Genehmigung festzustellen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 23. März 1872.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Roon. Gr. v. Itzenplitz. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg. Leonhardt. Camphausen.
Falk.

Digitized by Google

Inhalt der Gesetzsammlung.

578. Das 13 Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 7. Mai 1872, enthält unter:

Nr. 816. Konsular-Konvention zwischen Deutschland und den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 11. December 1871.

Nr. 817. Bekanntmachung, betreffend die portopflichtige Korrespondenz zwischen Behörden verschiedener Bundesstaaten. Vom 17. April 1872.

Nr. 818. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung eines Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 1. Mai 1872.

Nr. 819. Ernennung von Konsuln, Vicekonsuln ꝛc. des Norddeutschen Bundes zu Konsuln und Vicekonsuln des Deutschen Reichs.

Nr. 820. Namens des Deutschen Reichs ist:

dem Ziegeleibesitzer Lorenz Dethleffen zu Eckensund in Schleswig das Exequatur als Königlich schwedischer und norwegischer Vicekonsul daselbst und

dem zum französischen Konsul in Danzig ernannten Herrn Felix Emil Verneuil das Exequatur für diese Ernennung

ertheilt worden.

Das 14. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 24. Mai 1872, enthält unter:

Nr. 821. Postvertrag zwischen Deutschland und Frankreich. Vom 14. Februar 1872.

Nr. 822. Konsularvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Italien. Vom 7. Februar 1872.

Nr. 823. Ernennung von General-Konsuln und Konsuln ꝛc. des Norddeutschen Bundes zu General-Konsuln, Konsuln und Vicekonsuln des Deutschen Reichs.

Nr. 824. Namens des Deutschen Reichs ist:

dem Herrn E. C. Hay in Pillau das Exequatur als Königlich Belgischer Vicekonsul für Pillau und Elbing,

dem Kaufmann Carl Heinrich Hagen in Pillau das Exequatur als Königlich portugiesischer Vicekonsul für Pillau und Königsberg und

dem Kaufmann Gustav Adolph van Riesen in Elbing das Exequatur als Königlich niederländischer Vicekonsul daselbst

ertheilt worden.

Das 25. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 2. Mai 1872, enthält unter:

Nr. 8017. Gesetz, betreffend die Ausdehnung des Gesetzes vom 28. Januar 1848 über das Deichwesen auf die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover. Vom 11. April 1872.

Nr. 8018. Privilegium wegen Ausgabe von 4,250,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn-Gesellschaft. Vom 6. April 1872.

Das 26. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 8. Mai 1872, enthält unter:

Nr. 8019. Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen: 1) von Pawonkau über Czlasnau bis zur Rosenberger Kreisgrenze bei Schlerokau; 2) von Lublinitz bis Czlasnau; 3) von Woischnik bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Gniadow, im Kreise Lublinitz, Regierungsbezirk Oppeln.

Nr. 8020. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lublinitzer Kreises im Betrage von 100,000 Thalern. Vom 18. März 1872.

Nr. 8021. Allerhöchster Erlaß vom 20. März 1872, betreffend die Verleihung des Rechts zur Erhebung des Chausseegeldes auf mehreren Kreis-Chausseen im Kreise Pr. Eylau, Regierungsbezirk Königsberg.

Nr. 8022. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Pr. Eylauer Kreises im Betrage von 223,000 Thalern, V. Emission. Vom 20. März 1872.

Nr. 8023. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Wehrabgaben auf der im Kreise Ziegenück belegenen Strecke der Saale vom 1. Mai 1872 ab bis auf Weiteres zu erheben sind.

Nr. 8024. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Magdeburg zum Betrage von 1,200,000 Thalern. Vom 8. April 1872.

Nr. 8025. Allerhöchster Erlaß vom 8. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Dülken im Kreise Kempen, Regierungsbezirk Düsseldorf, über Kirspelwalvniel und Beek nach Wegberg im Kreise Erkelenz, Regierungsbezirk Aachen.

Nr. 8026. Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für das Befahren der Burg-Kudenseer Wasserstraße von der Hofstenane bis zur Elbe zu erheben sind.

Nr. 8027. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des revidirten Statuts der Korporation der Kaufmannschaft zu Elbing vom 31. Januar 1872. Vom 27. April 1872.

Das 27. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 18. Mai 1872, enthält unter:

Nr. 8028. Gesetz, betreffend die Ablösung der den geistlichen und Schul-Instituten, sowie den frommen und milden Stiftungen ꝛc. zustehenden Realberechtigungen. Vom 27. April 1872.

Nr. 8029. Gesetz, betreffend den Ankauf der Taunusbahn, Zahlung eines Beitrages zu den Baukosten einer Eisenbahn von Langelsheim nach Clausthal, sowie Herstellung des 2. Geleises auf den Bahnstrecken von Bremen bis Gestemünde, von Hannover bis Kreiensen und von Schneidemühl über Konitz nach Dirschau. Vom 3. Mai 1872.

Nr. 8030. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend die Uebertragung der Verwaltung der Taunus-Eisenbahn an die Eisenbahndirection in Wiesbaden.

Nr. 8031. Allerhöchster Erlaß vom 15. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Gladbeck nach Horst im Kreise Recklinghausen, Regierungsbezirks Münster.

Digitized by Google

Nr. 8032. Allerhöchster Erlaß vom 17. April 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Büsum und zu Warwerort im Kreise Norderdithmarschen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab bis zu der vorbehaltenen Revision des Tarifes zu erheben sind.

Nr. 8033. Bekanntmachung, betreffend die der Angermünde-Schwedter Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Angermünde nach Schwedt. Vom 5. Mai 1872.

Das 28. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 27. Mai 1872, enthält unter:

Nr. 8034. Gesetz über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke, Bergwerke und selbstständigen Gerechtigkeiten. Vom 5. Mai 1872.

Nr. 8035. Grundbuch-Ordnung. Vom 5. Mai 1872.

Nr. 8036. Gesetz über die Form der Verträge, durch welche Grundstücke zertheilt werden. Vom 5. Mai 1872.

Nr. 8037. Gesetz, betreffend die Stempelabgaben von gewissen, bei dem Grundbuchamte anzubringenden Anträgen. Vom 5. Mai 1872.

Das 29. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 30. Mai 1872, enthält unter:

Nr. 8038. Gesetz, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld. Vom 26. April 1872.

Nr. 8039. Gesetz, den Betrieb der Dampfkessel betreffend. Vom 3. Mai 1872.

Nr. 8040. Allerhöchster Erlaß vom 10. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen des Kreises Polnisch-Wartenberg im Regierungsbezirk Breslau: 1) von Wartenberg nach Medzibor, 2) von Wartenberg über Mangschütz bis zur Schildberger Kreisgrenze und 3) von Wartenberg über Kunzendorf bis an die Oelser Kreisgrenze bei Reesewitz.

Nr. 8041. Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wartenberger Kreises im Betrage von 120,000 Thalern. Vom 10. April 1872.

Nr. 8042. Allerhöchster Erlaß vom 3. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Burg auf Fehmarn im Kreise Oldenburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1 Mai 1872 ab zu erheben sind.

Nr. 8043. Allerhöchster Erlaß vom 6. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1 Mai 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

Nr. 8044. Bekanntmachung, betreffend die der Dortmund-Gronau-Enscheder Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Dortmund über Lünen, Dülmen, Coesfeld, Ahaus und Gronau zur Preußischen Landesgrenze bei Glanerbrück zum Anschluß an die von dort nach Enschede erbaute Bahn. Vom 18. Mai 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

579. Es ist Allerhöchst die Bildung nachstehender Gutsbezirke und fiskalischer Grundstücke des Kreises Schleswig genehmigt worden:

1) Gutsbezirk Tetenhusener Moor, bestehend aus dem fiskalischen Theile des genannten Moors.

2) Gutsbezirk Lootseninsel, bestehend aus der genannten Schleinsel.

3) Forstgutsbezirk Schleswig, bestehend aus

a. dem Gehege Bremsburg nebst Waldarbeiterwohnung,
b. dem Gehege Thiergarten mit den Etablissements Neuwerk und Hushhegaard,
c. dem Gehege Pöhl,
d. den Gehegen Karrenberg und Idstedt mit Waldwärteretablissement,
e. dem Gehege Aussetbeck mit der Försterei Uelsbyhegl,
f. den Gehegen Rehberg und Schwennholz,
g. dem Gehege Norderholz nebst Küsterwiese und Kleinholzkoppel, den Gehegen Hasenholz, Jeßlundkoppel, Obbrupholzkoppel und Breckenruhdamm,
h. den Gehegen Obbrupholz, Hißholz und Bove,
i. dem Mövenberg.

Schleswig, den 17. Mai 1872.

Königliche Regierung.

580. Es ist die Bildung des forstfiskalischen Gutsbezirkes der Hüttener Harde, bestehend aus

1) den innerhalb der Hüttener Parzellistenkommüne und auf Osterbyer, sowie Aschefeler Feldmark belegenen Gehegen Röhrkirchen und Krummland nebst darin gelegenem Waldwärteretablissement und Oberförstergewese,

2) dem Wittensee,

3) dem Bistensee,

4) dem fiskalischen Antheil des Langsee's —

ferner die Bildung des forstfiskalischen Gutsbezirks der Hohner Harde, bestehend aus

1) dem Gehege Mittelhamm,

2) dem fiskalischen Hartshöyer Moor,

3) dem fiskalischen Lohe-Föhrdener Moor und Holmsmoor,

4) dem Gehege Osterhamm, einschließlich einer Forstaufseher- und einer Waldarbeiterwohnung mit zubehörigem Dienstlande, ausschließlich jedoch des zum Gemeindebezirk Elsdorf gehörigen Revierförsteretablissements,

sämmtlich im Kreise Eckernförde,

Allerhöchst genehmigt worden.

Schleswig, den 17. Mai 1872.

Königliche Regierung.

581. Es ist höheren Orts genehmigt: die Vereinigung

1) des Förstereteblissements Linnetsfod mit dem 3. Forst-Gutsbezirk des Kreises Hadersleben,

2) der neben den Gehegen Stursbüll und Linnetsfod belegenen beiden Arbeiteretablissements mit dem 2. beziehungsweise 3. Forst-Gutsbezirk ebendaselbst.

Schleswig, den 17. Mai 1872.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

582. Es ist die Allerhöchste Genehmigung der Bildung nachstehender Gutsbezirke aus den nebengenannten Bestandtheilen erfolgt:

1) Forstfiskalischer Gutsbezirk Bordesholm, bestehend aus

a. dem Doosenmoor, dem Einfelderfee, den Gehegen Wattenbeck und Fiefharrie;
b. den Gehegen Buchwald, Blumenthal, Großenbruch, Schlottifeld, Hoffeld, Pferdehagen, Langwadder-Ortholz und Dätgen, sowie der Försterstelle zu Sören;
c. den Gehegen Kuhhagen und Jettbrook mit dem Förstereteablissement Hoffelde;
d. dem Gehege Wildhof und dem Bordesholmer See;
e. dem Schönbecker Moor;
f. dem Gehege Rumohr mit Waldwärterwohnung.

2. Forstfiskalischer Gutsbezirk Neumünster, bestehend aus den Gehegen Halloh, Brockenlande, Willingrade, Braak, Bönebüttel und dem Exercierplatz,

sämmtlich im Kreise Kiel.

Schleswig, den 17. Mai 1872.

Königliche Regierung.

583. Es ist die Allerhöchste Genehmigung zur Bildung nachstehender Kommunalverbände aus den beigefügten Bestandtheilen ausgesprochen:

1. Landgemeinde Großenwiehe, bestehend aus Großenwiehe mit Lofflund und Wiehekrug,
2. Landgemeinde Oestergaarde, bestehend aus Oestergaardeholz und Steinberghaff,
3. Forstfiskalischer Gutsbezirk Glücksburg, bestehend aus dem Gehege Groß-Tremmerup mit Förstereetablissement, den Gehegen Klein-Tremmerup, Wille, Süverholz, Horstkoppel mit Waldwärteretablissement, dem Fischteich Westerwerk, der Hölzung Weesries mit Holzwärteretablissement, dem Gehege Friedeholz mit Waldwärteretablissement, endlich den Gehegen Kegelberg, Jungfernberg, Karolinenlund und Munkenhölzung.
4. Forstfiskalischer Gutsbezirk Stenderup, bestehend aus den Gehegen Elmholz, Pflanzkoppel und Westerholz, ausschließlich des Förstereetablissements,
5. Gutsbezirk Drüllt, bestehend aus dem Meierhof Drüllt nebst zugehörigen Stellen.

Ferner die Vereinigung

6. des Geheges Handewitt nebst Revierförstereetablissement zu Handewitthof und Förstereetablissement Handewitthusch, des Geheges Rieshoz mit Försterei Klusries, des Geheges Ahrenholz, sowie des Friedeholzes nebst Heckwärterhaus mit dem Gutsbezirk Lindewitt (bestehend aus Gehege Lindewitt, Försterei Lindewitthof und Waldwärteretablissement),
7. Der Ortschaften Adelbyelund, Adelbye, Kreutz, Löwenberg und Klein-Tarup mit der Gemeinde Tarup,

sämmtlich im Kreise Flensburg.

Schleswig, den 17. Mai 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die in der Provinz Schleswig-Holstein ferner zuzulassenden Dachpappen.

584. Mit Beziehung auf die Bestimmung des § 2 der provisorischen Verordnung vom 4. August 1865, betreffend die Zulassung von Papp- und Filzbedachungen in den Städten s. w. d. a. in der Provinz Schleswig-Holstein, wird es hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die der Fabrik **M. J. Stuhr's** Wittwe in Friedrichstadt unterm 29. October 1868 ertheilte, im Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein, Jahrgang 1868, pag. 1310 unter Nr. 516, veröffentlichte Genehmigung der von dieser Fabrik angefertigten Dachpappen, nachdem diese Firma aufgehört hat, nunmehr auf die Fabrik von Stuhr & Lorenzen in Friedrichstadt übertragen worden ist, welchemnach bis weiter auch die von dieser Fabrik angefertigten Dachpappen nach Maaßgabe der obgedachten provisorischen Verordnung in der Provinz Schleswig-Holstein zur Dachdeckung verwandt werden dürfen.

Schleswig, den 27. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Liquidationen der Feldmesser betreffend.

585. Es ist mehrfach bemerkt worden, daß die öffentlich **angestellten Feldmesser** ihren **Liquidationen** nicht diejenigen Materialien anlegen, welche das Reglement vom 2. März 1871 (Beilage zu St. 14 des Amtsblattes 1871) vorschreibt, und welche behufs technischer Prüfung der Liquidationen erforderlich sind. Es werden daher die §§. 46 und 48 l. c., in denen die den Liquidationen und den Zeichnungen der Aufnahmen, sowie der vollendeten Arbeiten beizufügenden Materialien näher bezeichnet sind, hierdurch eingeschärft.

Vorstehende Verfügung ist, soweit es ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, in die Kreisblätter aufzunehmen.

Schleswig, den 28. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

586. Es ist durch Oberpräsidialverfügung die Vereinigung des fiskalischen Theils des Hohenfelder Königsmoors mit der Gemeinde Hohenfelde genehmigt worden.

Schleswig, den 29. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

587. Der bisherige commissarische Steuerempfänger, Regierungs-Secretariats-Assistent **Hoffmann** in Tostlund ist vom 1. Juni cr. ab definitiv zum Steuerempfänger ernannt.

Schleswig, den 31. Mai 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

588. Der Steuerempfänger **Schau** ist neben der bisherigen Verwaltung der Steuer- und Forstkasse zu Augustenburg und unter der am 8. Juni cr. zu bewirkenden Verlegung seines gegenwärtigen Amtswohnsitzes von Augustenburg nach Sonderburg mit der Verwaltung der Steuer-Kasse Broacker vom 10. Juni cr. an commissarisch betraut worden.

Zum Kassencurator der combinirten vorgedachten Kassenverwaltungen, welche die Bezeichnung „**König-**

Digitized by Google

liche Steuer-Kasse Augustenburg zu Sonderburg" und „Königliche Steuer-Kasse Broacker zu Sonderburg" führen werden, ist an Stelle der von diesem Amte zurücktretenden Herren Landrath **Matthiessen** in Augustenburg und Hardesvogt **Hansen** in Broacker, der Herr Bürgermeister **Grimm** zu Sonderburg von uns ernannt worden.

Schleswig, den 1. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

589. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß höherer Anordnung zufolge das Neben-Zoll-Amt I. Klasse zu Wedel im Haupt-Amts-Bezirk Ottensen, vom 1. Juli d. J. ab in ein Neben-Zoll-Amt II. Klasse umgewandelt wird.

Glückstadt, den 25. Mai 1872.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung, betreffend das Königliche Predigerseminar für Nordschleswig.

590. Diejenigen Kandidaten des Predigtamtes, welche zum bevorstehenden 1. Juli in das Königliche Predigerseminar für Nordschleswig einzutreten wünschen, haben ihre Gesuche um Aufnahme unter Anschließung des Abiturienten- und des Examens-Zeugnisses, sowie einer lateinisch, deutsch oder dänisch geschriebenen Skizze ihres Lebens- und Bildungsganges spätestens 3 Wochen vor dem Aufnahmetermin bei dem Unterzeichneten einzureichen, wobei noch bemerkt wird, daß die Betreffenden, sofern sie den Sommer-Cursus ordnungsmäßig absolviren, durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 4. November 1871 von der Verpflichtung, ein Schullehrerseminar auf sechs Wochen zu besuchen, entbunden sind.

Hadersleben, den 26. Mai 1872.

Der Director des Königlichen Predigerseminars für Nordschleswig.

Valentiner.

591. Der hiesige Schlachter Heinrich **Scheffer** beabsichtigt auf dem im II. Quartier Nr. 36 hiesiger Stadt belegenen Grundstück eine Schlachterei anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Oldesloe, den 27. Mai 1872.

Die Polizeiverwaltung.

Personal-Chronik.

592. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Guts-Inspector **Heitmann** zu Jersbeck ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines Polizei-Anwaltes bei dem Königl. Amtsgericht zu Bargteheide unterm 23. Mai d. Js. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Posterpediteur **Homann** zu Bargteheide vom 1. Juni ejusd. ab mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

593. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Hardesvogt **Rathlev** in Cappeln ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines Polizeianwalts bei den Königlichen Amtsgerichten I. und II. zu Cappeln unterm 31. Mai d. Js. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Bürgermeister **Viereck** zu Cappeln mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

594. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem früheren Rathmann **Dau** zu Tönning ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Tönning unterm 31. Mai d. Js. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Stadt-Kassirer **Soetje** zu Tönning mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

595. Der „Feldmesser Johann Andreas **Lesser** aus Crempe, zur Zeit in Metz, ist als solcher öffentlich angestellt worden.

596. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Konsistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Pastor adj. Otto Ludwig Friedrich August **Gleiß** in Oldenburg,
2) der Candidat Carl Friedrich **Weilandt** aus Oldenswort und
3) der Pastor adj. Johann Baptist Adolph Hermann Friedrich Carl **Asmus** in Grube

der Gemeinde zu Westerland zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

Vacanz-Anzeigen.

597. Die Schulstelle zu Arentsee, hiesigen Kirchspiels, wird vacant und soll zum 1. October d. J. wieder besetzt werden. Einnahme: 280 bis 300 Thlr., außer Wohnung, Garten und einer Torflieferung von 8 Marschfudern à 2400 Soden.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit fidemirten Zeugnissen innerhalb 6 Wochen an den Unterzeichneten einsenden.

Brockdorf, den 7. Mai 1872.

Witt, Pastor.

Höhere Bürgerschule in Wandsbeck.

598. An der zu Michaelis d. J. hieselbst mit den Classen VI. V. u. IV. zu eröffnenden höheren Bürgerschule (Realschule erster Ordnung bis zur Prima) sind **die Stellen eines Isten und 2ten ordentlichen Lehrers** zu besetzen, welche mit 900 Thaler resp. 800 Thaler dotirt sind.

Wissenschaftliche Bewerber um die erste Lehrerstelle, welche die facultas für **Mathematik und Naturwissenschaften** für die oberen Classen besitzen, und wissenschaftliche Bewerber um die zweite Lehrerstelle, welche die facultas **für Religion und deutsche Sprache** besitzen, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem

Digitized by Google

curriculum vitae bei dem unterzeichneten Curatorium innerhalb 3 Wochen a dato einreichen.

Wandsbeck, den 21. Mai 1872.

Das Curatorium der höheren Bürgerschule.

Lesser, Kebenburg,
Bürgermeister. Hauptpastor.

599. Durch Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Stelle eines Districtsschullehrers in Edelstedt, Kirchspiels Nienborf, erledigt.

Mit derselben sind nachstehende Competenzen verbunden: unentgeldliche Benutzung der neuerbauten sehr geräumigen Lehrer-Wohnung nebst Garten, letzterer groß 12 Ar, freie Feuerung, ungefähr 410 Ar Dienstland, verpachtet bis Michaelis 1874 für 136 Thlr. 18 sgr., Aequivalent für Hand- und Spanndienste bis dahin 60 Thlr., doch gehen ungefähr 17 Thlr. für Bearbeitung der Feuerung ab, 636 Kilogramm Roggen, 60 Thlr. Gehalt, 105 Thlr. Vergütung für Unterhaltung des 2. Lehrers, Dotationserhöhung 53 Thlr. 10½ Sgr. — Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche bis zum 22. Juni einzusenden nach Pinneberg.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 25. Mai 1872.

Boerster. Meßtorff.

600. Die Catinger Elementarschule, welche z. Z. von 40 schulpflichtigen Kindern besucht wird, ist vacant. Außer freundlicher Wohnung und gutem Garten ist mit derselben ein Gehalt von 320 Thlr. verbunden. In Verhinderungsfällen des Hauptlehrers hat der Elementarlehrer den Kirchengesang zu leiten.

Bewerber wollen Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an das hiesige Schulcollegium einsenden.

Cating, den 28. Mai 1782.

Dose.

601. Nach Anordnung Königlicher Regierung ist für die Schule in Goernitz eine selbstständige Elementarlehrerstelle, welche mit Seminaristen zu besetzen ist, errichtet.

Jährliches Gehalt soll 300 Thlr. betragen, eine Familienwohnung, wenn thunlich mit einem Garten, wird, sobald der Bau aufgeführt worden ist, von dem Lehrer, der bis dahin mit der bisher von dem Elementarlehrer benutzten Stube im Hauptschulgebäude fürlieb zu nehmen hat, zu beziehen sein.

Bewerbungen sind innerhalb 3 Wochen an den unterzeichneten Schulpatron portofrei zu richten.

Schoenweide bei Ploen, den 29. Mai 1872.

v. Hollen.

602. Die Elementarlehrerstelle in Steinberg ist vacant und zum 1. Juli d. J. interimistisch zu besetzen. Einkünfte: freie Station excl. Licht und Wäsche und 35 Thlr. Gehalt, wovon der Beitrag an die Wittwencasse zu leisten ist. Geübte, mit guten Zeugnissen versehene Präparanden wollen ihre Gesuche bis zum 15. Juni portofrei an den Unterzeichneten einsenden.

Steinberg, den 30. Mai 1872.

Holm, Pastor und Schulinspector.

603. Durch Beförderung des jetzigen Inhabers ist die zweite feste Lehrerstelle an der Districtsschule in Strenglin vacant geworden. Das Gehalt beträgt 240 Thlr., Einzelwohnung und zur Feuerung für Lehrerwohnung und Schulstube 2 Faden Holz und 15000 Soden Torf.

Qualificirte unverheirathete Bewerber wollen ihre Gesuche mit beglaubigten Zeugnissen innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Schulpatronate einreichen.

Pronstorf, pr. Ahrensböck, im Patronate der Strenglinser Schule, den 30 Mai 1872.

Die Pronstorfer Gutsherrschaft.

604. Durch Beförderung des bisherigen Inhabers ist die für einen unverheiratheten Lehrer bestimmte Elementarlehrerstelle in Hohenasve, mit welcher ein Jahrgehalt von 150 Thlr. verbunden ist, erledigt.

Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen portofrei hierher einzusenden.

Itzehoe, den 31. Mai 1872.

Der Königliche Landrath.

E. v. Harbou.

605. Die Lehrerstelle an der Mittelklasse der hiesigen Elementarschule ist erledigt. Mit derselben ist außer Einzelwohnung im Schulhause ein jährliches Baargehalt von 300 Thlr. Pr. und 24 Thlr. Pr. zur Heizung der Schulclasse verbunden. Sie wird durch Präsentation und Wahl des Schulcollegiums besetzt. Den beiden Nichtgewählten werden die Reisekosten erstattet.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das Schulcollegium einsenden.

Burg auf Fehmarn, den 31. Mai 1872.

Das Schulcollegium.

606. In hiesiger Stadt ist die Stelle des Aufsehers und Oekonomen im städtischen Krankenhause neu zu besetzen. Das feste Gehalt beträgt 200 Thaler und wird außerdem freie Wohnung, Feuerung und Licht und freie Beköstigung nach den Hausvorschriften im Krankenhause gewährt. — Erforderniß sind, daß der Oekonom im Rechnungswesen und in der Buchführung bewandert und die Frau desselben zur Führung des Haushaltes befähigt und der Behandlung von Kranken kundig ist.

Qualificirte civilversorgungsberechtigte Militair-Invaliden werden hierdurch aufgefordert, **sich bis zum 15. Juli d. J.** unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Persönliche Vorstellung des Mannes und der Frau wird verlangt und wird noch bemerkt, daß event. die Anstellung nur auf Probe erfolgt.

Wandsbeck, den 9. April 1872.

Der Magistrat.

607. Durch das Ableben des bisherigen Inhabers ist das Amt eines Oberwächters hierselbst vacant geworden.

Bewerber um diese vorzugsweise mit Militair-Anwärtern zu besetzende Stelle, mit der ein jährliches Gehalt von 375 Thlr. aus der Stadt-Kasse verbunden ist, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen a dato beim Magistrat einreichen.

Altona, den 3. Juni 1872.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 28. Schleswig, den 15. Juni. 1872.

608. Ich habe den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 28. April d. J. Mir eingereichten Tarif, nach welchem die Hafenabgaben zu Burg auf Fehmarn, im Kreise Oldenburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab zu erheben sind, unter dem Vorbehalte einer Revision nach fünf Jahren genehmigt und sende Ihnen denselben, von Mir vollzogen, hierbei zur weiteren Veranlassung zurück. Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Berlin, den 3. Mai 1872.

gez. **Wilhelm.**

gez. Graf von Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Tarif,

nach welchem die Hafenabgaben zu Burg auf Fehmarn, im Kreise Oldenburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 ab zu erheben sind.

A. An Hafengeld wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen

1) von 6 Tonnen Tragfähigkeit und darunter:
   a. wenn sie beladen sind:
      beim Eingange 1 Sgr.,
      beim Ausgange 1 Sgr.,
   b. wenn sie beballastet oder leer sind:
      beim Eingange 6 Pf.,
      beim Ausgange 6 Pf.,
   für jedes Fahrzeug.
2) von mehr als 6 Tonnen bis zu einschließlich 80 Tonnen Tragfähigkeit:
   a. wenn sie beladen sind:
      beim Eingange 2 Sgr.,
      beim Ausgange 2 Sgr.,
   b. wenn sie beballastet oder leer sind:
      beim Eingange 1 Sgr.,
      beim Ausgange 1 Sgr.,
   für jede Tonne der Tragfähigkeit.
3) von mehr als 80 Tonnen:
   a. wenn sie beladen sind:
      beim Eingange 2½ Sgr.,
      beim Ausgange 2½ Sgr.,
   b. wenn sie beballastet oder leer sind:
      beim Eingange 1 Sgr. 3 Pf.,
      beim Ausgange 1 Sgr. 3 Pf.
   für jede Tonne Tragfähigkeit.

Ausnahmen.

1) Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Dachreth, Dünger, frischen Fischen, Heu, Koaks, Kreide, Pfeifenerde, Rohschwefel, Salz, Sand, Stroh oder Thonerde besteht, haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.
2) Schiffe, deren Ladung ausschließlich in Brennholz, Cement, Dachpfannen, Dachschiefer, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Kalk-, Mauer-, Pflaster- oder Ziegelsteinen, Seegras oder Torf besteht, haben das Hafengeld nur mit ¾ des Normalsatzes zu entrichten.
3) Schiffe, welche als vorübergehend klarirt werden, haben das Hafengeld nur für so viele Tonnen, als die gelöschten oder geladenen Waaren betragen, zu entrichten.
4) Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Burg regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt des tarifmäßigen Hafengeldes für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindungssumme entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß des Stadtverordneten-Collegiums mit Genehmigung der Regierung festzusetzen ist.

B. An Bohlwerksgeld

wird entrichtet von allen Waaren, welche über die städtischen Bohlwerke zu Lande gebracht, oder von denselben aus verladen werden, und zwar:

1) von Apothekerwaaren, Butter, Kaffe, Cigarren, Colonial-, s. g. kurzen, Manufactur-, Farbe- und Glaswaaren, Dunen, Fayence, Federn, Fellen, Flachs, getrockneten Früchten, lebenden Gewächsen, Hanf, Hopfen, Käse, gegerbtem und lackirtem Leder, Lichten, Liqueur, Mineralwasser, Mobilien, Säcken, Sämereien, Schmalz, Speck, Spielsachen, Spirituosen, Tabak, Tapeten, Tauwerk, Uhren, Wein, Zucker, Zündhölzern
   für den Centner 1 Sgr.,
2) von Ackergeräth, Ankern, Bier, Dachpappe, Eisen in Stangen, Essig, Grabsteinen, gußeisernen Waaren, Heringen, Ketten, Maschinen, Mühlensteinen, Oel, Petroleum, Salz, Seife, Syrup, Theer, Thran, Wagenfett, Getreide aller Art, Graupen, Grütze, Hülsenfrüchten, Mehl, Oelsaamen
   für den Centner 6 Pf.,
3) von Borke, künstlichem Dünger aller Art, Getreideabfällen, Heu, Kartoffeln, Knochen, Lohe, Lumpen, Oelkuchen, Seegras, Stroh, sowie allen übrigen, nicht besonders genannten Waaren
   für den Centner 3 Pf.,
4) von Bauholz, Brettern, Fliesen, gebranntem Kalke, Koaks, Latten, Nutzholz, Steinkohlen, Umzugsgut
   für die Tonne 3 Sgr.,
5) von Brennholz, Cement, Dachziegeln, Drainröhren, Kalksteinen, Kreide, Mauer- und Pflaster-

Digitized by Google

steinen, Säuren, Schiefer, Soda, Töpfergut, Torf
für die Tonne 1½ Sgr.,

6) von Wagen aller Art
für das Stück 6 Sgr.,

7) von größerem Hornvieh und Pferden
für das Stück 4 Sgr.,

8) von Füllen, Jungvieh, Kälbern, Schafen und Schweinen
für das Stück 1 Sgr. 6 Pf.,

9) von Federvieh und Ferkeln
für das Stück 6 Pf.,

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung der Tragfähigkeit der Schiffe rücksichtlich der Hafenabgabe, sowie bei Berechnung der Bohlwerksabgabe werden Bruchtheile von einer halben Tonne und mehr oder einem halben Centner und mehr beziehungsweise für eine volle Tonne oder für einen vollen Centner gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

2) Die Hebung des Hafengeldes für die als Beiladung im Burger Hafen gelöschten oder geladenen Waaren (siehe unter 3 der Ausnahmen) geschieht auf Grund der Zolldeclaration, oder wo eine solche nicht abgegeben wird, auf Grund der Ermittelungen des von der Stadtverwaltung hiemit beauftragten Beamten.

3) Das abgabepflichtige Burger Hafengebiet wird begrenzt durch die zum Schutz der Hafenwerke in die Ostsee hinein erbauten Steinmoolen und durch eine zwischen den äußersten Spitzen derselben gezogene Luftlinie.

Befreiungen.

a. Von der Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang, als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen und denselben ohne Ladung wieder verlassen;

2) alle Fahrzeuge, welche in den Hafen einlaufen und denselben wieder verlassen, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben;

3) Fahrzeuge, welche wegen widrigen Windes, Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, sowie zur Reparatur des Schiffes oder Conservirung der Ladung desselben, ferner wegen Eisgangs, oder um Winterlager zu halten, den Hafen anlaufen, und nur ihre eingebrachte Ladung, mag solche gelöscht gewesen oder im Schiffe verblieben sein, später wiederum ausführen; werden aber außer den eingebrachten noch andere Waaren ausgeführt, so wird die Befreiung von den Hafengeldern beim Ausgange wegfällig;

4) Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;

5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe bezahlt;

6) Schiffsgefäße, welche Staatseigenthum sind, oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;

7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;

8) Fahrzeuge bis einschließlich 4 Tonnen Tragfähigkeit, sowie Dampfschiffe, insofern diese letzteren außer ihren Fahrten Segelschiffe ein- oder ausbugsiren;

9) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;

10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

b. Von der Entrichtung des Bohlwerksgeldes sind befreit:

1) Königliche und Armee-Effecten, überhaupt Alles, was zum eigenen Gebrauch des Staats oder Landesherrn oder seiner Hofhaltung transportirt wird;

2) Waaren und Güter, die von Bord zu Bord umgeladen oder welche an Privatbohlwerken oder Privatgrundstücken zu Lande gebracht werden;

3) über das Bohlwerk eingegangene Transit-Waaren bei der Ausfuhr;

4) frische Fische und der Ballast der Schiffe.

Anhang.

C. Winterlagergeld.

Von allen Fahrzeugen, welche im Burger Hafen über 14 Tage unbemannt liegen, wird an Winterlagergeld für einen Zeitraum von 6 Monaten 3 Sgr. 9 Pf. für jede Tonne der Tragfähigkeit entrichtet.

Anmerkung. Bleibt ein Fahrzeug länger als 6 Monate im Winterlager liegen, so muß die Abgabe von Neuem mit ihrem vollen Betrage entrichtet werden.

D. Wachtgeld.

An Wachtgeld wird entrichtet für jedes Schiff, welches auf dem Hafen-Territorium der Stadt

a. auf dem Helgen reparirt wird, für jede Tonne 2 Sgr.,

b. gekielholt wird, für jede Tonne 1 Sgr.

Gegeben Berlin, den 3. Mai 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

ggez. Gf. v. Itzenplitz. Camphausen.

609. Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichtes vom 28. April d. J. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung hierbei zurück. Der gegenwärtige Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 6. Mai 1872.

gez. **Wilhelm.**

ggez. Graf von Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Digitized by Google

Tarif,

nach welchem die Hafenabgaben in Eckernförde, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Mai 1872 an bis auf Weiteres zu erheben sind.

An Hafengeld wird entrichtet von Schiffsfahrzeugen:

1) von 6 Tonnen Tragfähigkeit und darunter, wenn sie beladen sind

beim Eingange . . 1 Sgr.,
beim Ausgange . . 1 Sgr.

für jedes Fahrzeug.

Anmerkung. Fahrzeuge der vorstehend unter 1 bezeichneten Art bleiben von der Abgabe befreit, wenn sie beballastet oder leer sind.

2) von mehr als 6 Tonnen bis zu einschließlich 80 Tonnen Tragfähigkeit

a. wenn sie beladen sind

beim Eingange . . 2 Sgr.,
beim Ausgange . . 2 Sgr.,

b. wenn sie Ballast führen oder leer sind

beim Eingange . . . 1 Sgr.
beim Ausgange . . 1 Sgr.

für jede Tonne der Tragfähigkeit.

3) von mehr als 80 Tonnen Tragfähigkeit

a. wenn sie beladen sind

beim Eingange . . 2½ Sgr.,
beim Ausgange . . 2½ Sgr.,

b. wenn sie Ballast führen oder leer sind

beim Eingange . . 1¼ Sgr.,
beim Ausgange . . 1¼ Sgr.

für jede Tonne der Tragfähigkeit.

Ausnahmen.

1) Schiffe von mehr als 6 Tonnen Tragfähigkeit, welche nur in der Föhrde, d. h. innerhalb eines Abschnittes, welcher durch eine von der Bockniffer Aue bis zur Grenze des Gutes Dänisch-Nienhof am Bülcker Straude gezogene Luftlinie gebildet wird, eine Fahrt machen, entrichten, sobald sie in dem abgabepflichtigen Hafengebiet (siehe unter 2 der zufälligen Bestimmungen) löschen oder laden, nur die Hälfte der vorstehend unter 2 a und b und 3 a und b festgesetzten Abgaben.

2) Schiffe von mehr als 80 Tonnen Tragfähigkeit, wenn sie eine Fahrt zwischen Häfen des Deutschen Reiches ohne Berührung fremder Häfen machen, entrichten nur die unter 2 a und b festgesetzte Abgabe.

3) Schiffe, deren Ladung

a) im Ganzen das Gewicht von vierzig Centnern nicht übersteigt oder

b) ausschließlich in Dachpfannen, Dachschiefer, Cement, Bruch-, Cement-, Granit-, Gyps-, Mauer- oder Pflastersteinen aller Art, Kreide, Thon-, Pfeifenerde, Seegras, Sand, Brennholz, Torf, Coaks, Rohschwefel, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger oder frischen Fischen besteht,

haben das Hafengeld nur nach den Sätzen für Ballastschiffe zu entrichten.

4) Für Fahrzeuge, welche den Eckernförder Hafen regelmäßig oder häufig im Jahre besuchen, kann nach Wahl, anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe durch Beschluß der städtischen Collegien mit Genehmigung der Regierung festzusetzen bleibt.

Zufällige Bestimmungen.

1) Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden Bruchtheile von einer halben Tonne oder mehr für eine volle Tonne gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen.

2) Die Grenze des abgabepflichtigen Hafengebiets wird durch eine von dem südöstlichen Ende des Bohlwerks des Eckernförder Binnenhafens bis zum Ausfluß der bei der Badeanstalt am nördlichen Ufer des Hafens in demselben ausmündenden Aue, des s. g. Pferdebaches, gezogene Luftlinie gebildet.

Befreiungen.

Von Entrichtung des Hafengeldes sind sowohl für den Eingang, als für den Ausgang befreit:

1) alle Fahrzeuge, welche ohne Ladung in den Hafen einlaufen, um Fracht zu suchen und den Hafen ohne Ladung wieder verlassen;
2) alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle, wegen Eisgangs, Sturmes oder widriger Winde, sowie alle Fahrzeuge, welche nur um Erkundigungen einzuziehen, oder Ordres in Empfang zu nehmen, in den Hafen einlaufen, und denselben, ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen;
3) Fahrzeuge von 80 Tonnen oder weniger Tragfähigkeit, wenn sie auf der Fahrt nach einem anderen Hafen des Deutschen Bundesgebiets in den Eckernförder Hafen lediglich zu dem Zwecke einlaufen, um daselbst eine den zehnten Theil ihrer Tragfähigkeit nicht übersteigende Beiladung zu löschen oder einzunehmen;
4) Fahrzeuge, welche zur Hülfeleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen oder Bergen von Strandgütern verwendet werden;
5) Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafenabgabe entrichtet;
6) Schiffsgefäße, welche Staats-Eigenthum sind oder lediglich für Staats-Rechnung Gegenstände befördern, jedoch im letzteren Falle nur auf Vorzeigung von Freipässen;
7) alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zwecke gemäß benutzt werden;
8) Fahrzeuge bis einschließlich 6 Tonnen Tragfähigkeit, wenn sie nur in der Föhrde (siehe unter 1 der Ausnahmen) eine Fahrt machen;
9) Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören;
10) alle Fahrzeuge, welche lediglich zur Fischerei benutzt werden.

Anhang.

A. Werftgeld.

An Werftgeld wird entrichtet:

Digitized by Google

1) von einem neu zu erbauenden Schiffe von dem Beginn des Baues an:
   a. wenn das Schiff 100 Tonnen Tragfähigkeit oder weniger erhalten soll, für 12 Monate 6 Sgr.,
   b. wenn das Schiff mehr als 100 Tonnen Tragfähigkeit erhalten soll, für 18 Monate 6 Sgr. für jede Tonne der Tragfähigkeit.
2) von einem neu zu erbauenden Boot 7 Sgr. 6 Pf.,
3) von jedem auszubessernden Fahrzeuge, von dem Aufbringen desselben auf der Werft an, für den Monat ½ Sgr. für jede Tonne der Tragfähigkeit.

Anmerkung:

1) Die Abgabe unter 1 ist für den ganzen angegebenen Zeitraum und, wenn derselbe überschritten wird, noch einmal mit ihrem vollen Betrage zu entrichten.
2) Bei der Abgabe 3 gilt jeder angefangene Monat für voll.
3) Für das Reinigen eines Schiffes wird kein Werftgeld erhoben.

B. Vergütungen
für Benutzung des Inventars.

Es wird bezahlt:

1) für die Benutzung der zum Ballastneinnehmen bestimmten Karren und Bohlen:
   a. beim Ballastnehmen für jede Tonne des diese Geräthe benutzenden Schiffes 3 Pf.,
   b. beim Löschen und Laden von Gütern für jede Tonne der damit gelöschten oder verladenen Waarenladung 1 Sgr. 3 Pf.,
2) für den Gebrauch der Meßtonne:
   a. bei Korn, Erbsen, Bohnen, Kartoffeln für 42 Hectoliter 6 Pf.,
   b. bei Salz und Kohlen für 28 Hectoliter 6 Pf.,
3) für die Benutzung des Prahms täglich 20 Sgr.,
4) für die Benutzung der Ramme täglich 12 Sgr.,
5) für die Benutzung eines Flosses 6 Sgr.

C. Ballastgeld.

Für jeden ½ Kubikmeter Ballast wird entrichtet 4 Sgr. 6 Pf. Gegeben Berlin, den 6. Mai 1872.

(L. S.) gez. Wilhelm.

ggez. Graf von Itzenplitz. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung wegen Zahlung der am 1. Juli d. J. fälligen Zinsen der Staatsschuld-Scheine, der Anleihen von 1855, 1857 C. und 1868 A., der Rentenbriefen, Schuldverschreibungen und der Anleihe des Norddeutschen Bundes von 1870.

610. Die am 1. k. Mts. fälligen Zinsen der oben bezeichneten Papiere können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, schon vom 15. d. M. ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisiontage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 15. d. M. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 6. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Anmerkung: Die Einlösung der Zinscoupons zu Preußischen Staatsschuldverschreibungen erfolgt in der Provinz Schleswig-Holstein außer durch die Regierungs-Hauptkasse in Schleswig bei sämmtlichen Steuerkassen, mit Ausnahme der Steuerkasse Altona I., sowie bei den Haupt-Steuer- und Zoll-Aemtern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend Einziehung beziehungsweise Umtauschung Großherzoglich Sächsischer Kassenanweisungen.

611. In Gemäßheit gemeinsamen Rescripts der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten F. M. I. 15219
und der Finanzen vom 21. Novbr. d. J. M. f. H. IV. 11086
wird Nachfolgendes zur öffentlichen Kunde gebracht:

Durch eine Bekanntmachung des Großherzoglich Sächsischen Staats-Ministeriums zu Weimar vom 16. September d. J. ist Behufs vollständiger Einziehung der nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 ausgegebenen und noch im Umlaufe befindlichen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen für die Inhaber derselben eine Frist bis einschließlich den 30. April 1873 zum Umtausche dieser Kassenanweisungen gegen dergleichen neue, nach Maaßgabe der Bekanntmachung vom 26. April 1871, angefertigte, anberaumt.

Nach der Bekanntmachung vom 16. September cr. können bis zum 1. Februar 1873 die gedachten älteren Kassenanweisungen nach wie vor bei allen öffentlichen Kassen des Großherzogthums Sachsen-Weimar in Zahlung verwendet und außerdem nicht nur bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse, sondern auch bei den Großherzoglichen Rechnungs-Aemtern gegen neue umgetauscht werden, bei letzteren jedoch nur insoweit, als deren jeweilige Vorräthe an neuen Kassenanweisungen ausreichen. Während der drei letzten Monate — vom 1. Februar bis einschließlich 30. April 1873 — können die gedachten älteren Kassenanweisungen lediglich bei der Großherzoglichen Haupt-Staats-Kasse zum Umtausche präsentirt werden.

Mit Eintritt des 1. Mai 1873 werden alle nach der Bekanntmachung vom 1. November 1859 „in Gemäßheit des Gesetzes vom 20. April 1859" ausgegebenen Großherzoglich Sächsischen Kassenanweisungen rechtlich

Digitized by Google

werthlos und findet dagegen eine Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt.

Es sind deshalb durch die vorgedachte Bekanntmachung vom 16. September d. J. die Inhaber solcher Kassenanweisungen zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert worden, dieselben spätestens bis zum 30. April 1873 bei den genannten Kassenstellen zum Umtausche zu bringen.

Schleswig, den 13. December 1871.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die zum Umtausch älterer Königlich Sächsischer Kassenbillets endgültig festgesetzte Frist.

612. In Gemäßheit gemeinsamen Rescripts der Herren Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, sowie der Finanzen vom 6. d. M. M. F. H. IV 4511 F. M. I 3747

wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach einer in dem Königlich Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatte publicirten, unter dem 3. Februar d. J. erlassenen Verordnung für den Umtausch der älteren, nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 6. September 1855 kreirten Königlich Sächsischen Kassenbillets gegen neue Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1867 eine Nachfrist von sechs Monaten, von dem durch die Verordnung vom 30. August 1871 auf Ende December des vorigen Jahres festgesetzten Präclusivtermin angerechnet, gewährt ist, so daß der Umtausch der vorgedachten älteren Kassenbillets der Kreation vom Jahre 1855 bei der Finanz-Haupt-Kasse zu Dresden und der Lotterie-Darlehnskasse zu Leipzig noch bis mit dem 29. Juni 1872 gestattet bleibt, von diesem Zeitpunkte ab aber alle bis dahin nicht umgetauschten derartigen Kassenbillets als gänzlich werthlos zu betrachten sind, und weder eine nachträgliche Umtauschung derselben, noch die Berufung auf die Rechtswohlthat der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dagegen stattfinden kann. Schleswig, den 27. April 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung wegen Anreichung der neuen Zinscoupons Serie III., beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen von Jahre 1864 und 1868 B.

613. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Controlle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Controlle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a./M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons, für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Controlle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Controlle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Controlle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königl. Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Controlle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in dem nächstletzten Absatze erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II. unentgeltlich entgegenommen werden können.

Zugleich werden die Königlichen Landraths-Aemter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 29. April cr. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, abdrucken zu lassen.

Schleswig, den 4. Mai 1872.

Königliche Regierung.

614. Es ist genehmigt, daß

1) die Schönberger Eckernkoppel und der Prediger Erlenbruch mit der Gemeinde Schönberg,

2) die dem Kloster Preetz gehörige Stackendorfer Eckernkoppel mit Gehege mit der Gemeinde Stackendorf,

3) die innerhalb der Gemeinde Barsbeck belegenen, dem Kloster Preetz gehörigen und seither nicht incommunalisirten Parcelen mit der Gemeinde Barsbeck,

4) die Glöferkathen mit der Gemeinde Passade,

5) die Klösterliche Lutterbecker Mühle mit ihren

Digitized by Google

Ackerländereien, einschließlich des zur Lehmgewinnung ausgelegten Stück Landes mit der Gemeinde Lutterbeck,

6) die Klösterliche Pachtstelle, Mühlenpachtstelle und das Pachtland mit der Gemeinde Kirchbarkau,

7) die im Besitz des Klosters Preetz befindliche Hof- und Häuerkoppel mit der Handschreiberwiese mit der Gemeinde Warnau,

8) die im Besitz des Klosters Preetz befindliche Pachtstellen Oberste und Unterste Koppel und Altemühle, kleiner und großer Hahnbuschteich, Hahnbuschbergkoppel, beide Haidberge, das Elmschenhagener Land und Land beim Paradies mit der Gemeinde Clausdorf,

9) die im Besitze des Klosters Preetz befindlichen Grundstücke: die Klösterliche Pachtstelle Behnkemühle und der Mühlenteich mit der Gemeinde Löptien,

10) die im Besitz des Klosters Preetz befindlichen Grundstücke: Nettelseer Teich und Holzkoppeln mit der Gemeinde Nettelsee,

11) die Klösterlichen Pachtländereien Lochelsteich, Pangmissenteich und das Priörinland mit der Gemeinde Raisdorff,

12) das fiskalische Gehege Hunsfelde mit der Gemeinde Dörnick,

13) die Parcelenstelle Treufeld mit dem Gutsbezirk Schönweide,

sämmtlich im Kreise Ploen, vereinigt werden.

Schleswig, den 1. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

613. Es ist die Allerhöchste Genehmigung zur Bildung nachfolgender Guts- und Gemeindebezirke im Kreise Segeberg ertheilt worden:

1) Forstfiscalischer Gutsbezirk Segeberg 1, bestehend aus den Gehegen Hohlenhoop, Holm und Karlhoop.

2) Forstfiscalischer Gutsbezirk Segeberg 2, bestehend aus dem Lentföhrdener Königsgehege, dem Haidelandstück Dollenpahl, dem Grothmoor bei Haidkathen, dem Hackensee Moor und dem Lentföhrdener Groß- und Nielandsmoor.

3) Forstfiscalischer Gutsbezirk Segeberg 3, bestehend aus den Gehegen Bockhorn, Fehrenbötel, Buchholz, Hartenholm, Lindeloh, Waterwinkel, Hegebuchenbusch, Kratlkoppel, Todesfelde, Wittenborn und der landesherrlich reservirten Hartenholmer Haide (2 Parcelen), den Haideflächen Dessiteg und Holm, dem Haideland zwischen den Gehegen Bockhorn und Kratlkoppel, dem Förster-Dienstgewese zu Bockhorn, dem Förster-Dienstgewese zu Buchholz und dem Förster-Dienstgewese zu Heidmühlen.

4) Forstfiscalischer Gutsbezirk Segeberg 4, bestehend aus den Gehegen Breetz, Dehrgraben, Groß-Schmalfelder Wohld, Klein-Schmalfelder Wohld, Entern (Kisdorfer Wohld), Winsener Wohld, Winsener Kuhkoppel, Winsener Tannen, der landesherrlich reservirten Hartenholmer Haide, der Moorflächen Haasenmoor-Bvmöhlen, dem Oberförster-Dienstgewese zu Winsen und dem Förster-Dienstgewese zu Schmalfelder Wohld.

5) Gemeindebezirk Kl. Roennau, bestehend aus den diese Ortschaft bildenden Antheilen des ehemaligen Amts Traventhal und der adeligen Güter Hasselburg und Rütschau.

6) Gemeindebezirk Armstedt, bestehend aus den diese Ortschaft bildenden Antheilen des ehemaligen Amts Segeberg und des Klosters Itzehoe.

7) Gemeindebezirk Borstel, bestehend aus den diese Ortschaft bildenden Antheilen des ehemaligen Amts Segeberg und des Guts Bramstedt.

8) Gemeindebezirk Hagen, bestehend aus den diese Ortschaft bildenden Antheilen des ehemaligen Amts Segeberg und des Guts Bramstedt.

9) Gemeindebezirk Wiemersdorf, bestehend aus den diese Ortschaft bildenden Antheilen des ehemaligen Amts Segeberg und des adeligen Guts Bramstedt.

10) Gemeindebezirk Quarnstedt, bestehend aus den diese Ortschaft bildenden Antheilen des ehemaligen Amts Segeberg und des Klosters Itzehoe.

11) Gemeindebezirk Hitzhusen, bestehend aus den diese Ortschaft bildenden Antheilen des adeligen Guts Bramstedt und der Herrschaft Breitenburg mit Meddelbrockerdamm.

Schleswig, den 4. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

616. Es ist genehmigt worden, daß der sogenannte Parcelendistrict, bestehend aus den Stellen Toestruphoh, Wittkielberg, Kiehut, Mühlenholz, Mehlbyerredder, Kielschebeck, Albrechtsruhe, Wassermühlenholz, Fegetasche, Karlshöhe und einigen unbenannten Parcelen mit der Gemeinde Mehlbye im Kreise Flensburg vereinigt werden.

Schleswig, den 6. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Anmeldung der Ansprüche auf Vergütung für Kriegsleistungen.

617. Nach dem Erlasse des Fürsten Reichskanzlers vom 27. Juni 1871 ist das Kriegsleistungsgesetz vom 11. Mai 1851 mit dem 1. Juli 1871 allgemein außer Kraft getreten.

Auf Grund des § 21 des angeführten Gesetzes vom 11. Mai 1851 werden daher die Einwohner der Provinz Schleswig-Holstein, welche noch Vergütung zu fordern haben von Kriegsleistungen, die von ihnen während des Zeitraumes vom 16. Juli 1870 bis zum 1. Juli 1871 beschafft worden sind, hierdurch aufgefordert, ihre desfälligen Ansprüche, mit den nöthigen Bescheinigungen versehen, innerhalb dreier Monate, vom 1. Juli 1872 an gerechnet, also spätestens zum 30. September 1872, bei dem Königlichen Landrathamte ihres Wohnortes anzumelden.

Alle Ansprüche der in Rede stehenden Art, welche bis dahin nicht angemeldet worden sind, werden von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Schleswig, den 7. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

618. In der Königlichen Central-Turnanstalt zu Berlin wird zu Anfang Oktober d. J. wiederum ein sechsmonatlicher Cursus für Civilelevven stattfinden.

Digitized by Google

Für die Aufnahme behält es bei den hohen Ministerialverfügungen vom 30. Mai 1870 (U. 14,774) und 19. Mai 1871 (U. 11804) mit der Maßgabe sein Bewenden, daß der Eintritt in die Anstalt von dem Ausfall einer durch den Anstaltsarzt über den Gesundheitszustand der Eleven vorzunehmenden Superrevision abhängig gemacht wird.

Die Meldungen sind an uns bis spätestens zum 15. Juli d. Js. einzureichen.

Schleswig, den 6. Juni 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

619. Seitens des unterzeichneten Königlichen Appellationsgerichts wird hierdurch bekannt gemacht:

1. Die Gerichtsferien finden vom 15. Juli bis 1. September d. J. Statt.
2. Dieselben haben, abgesehen von den über die Wahrung der Fristen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nur auf die Thätigkeit der Gerichte selbst in nicht schleunigen Sachen der streitigen Civilgerichtsbarkeit Einfluß.
3. Als schleunige Civilsachen sind insbesondere anzusehen:
   a) die in den §§ 37 und 87 der Verordnung vom 24. Juni 1867, (Gesetz-Sammlung Seite 885,) bezeichneten Prozeßsachen;
   b) die Eröffnung von Koncursen und die Verfügungen in der Executions-Instanz;
4. Alle schleunigen Gesuche müssen als solche begründet und mit der Bezeichnung „**Ferien-Sache**" oben am Eingange besonders ersichtlich gemacht werden, da anderen Falles auf dieselben „als schleunig" keine Rücksicht genommen werden kann.

Kiel, den 6. Juni 1872.

Königliches Appellations-Gericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

620. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes am 24. Juni 1872, Vormittags 11 Uhr, beginnt und in dem Geschäftslocal des Kreisgerichts abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gestattet.

Kiel, den 4. Juni 1872.

Königliches Kreisgericht.

Personal-Chronik.

621. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Rechtskandidaten **F. Pauly** in Heide ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Heide unterm 3. Juni cr. zurückgezogen und an seiner Stelle der Bürgermeister **Blaas** zu Heide mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

622. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem früheren Kirchspielvogtei-Gevollmächtigten **Hildebrandt** zu Marne ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Marne unterm 3. Juni d. Js. zurückgezogen und an seiner Stelle der Kirchspielvogtei-Gevollmächtigte **Bartels** zu Marne mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

623. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 5. Juni d. J. auf sein desfälliges Ansuchen den Diacomus **Brammann** in Eckernförde vom 15. s. Mts. an entlassen.

624. Der Titular-Oberlehrer Dr. **Schäfer** ist zum Oberlehrer des Flensburger Gymnasiums befördert worden.

Dem Oberlehrer Conrector **Hagge** am Kieler Gymnasium ist der Professor-Titel verliehen worden.

Der Schulamts-Candidat Julius **Bieck** ist zum ordentlichen Lehrer am Ploener Gymnasium ernannt.

Der Landschaftsmaler **E. Wolperding** ist als Zeichnenlehrer, und der Musiklehrer Carl **Borchers** als Gesanglehrer beim Kieler Gymnasium angestellt worden.

625. Der Feldmesser **Paul Dirsen** aus Eiderbüll, zur Zeit in Segeberg ist als solcher öffentlich angestellt worden.

Vacanz-Anzeigen.

626. Vacant sind im Kirchspiel Nordlügum:

1. Die Districtsschule in Westerterp,
2. Die Districtsschule in Loitwitz.

Die Einkünfte beider sind gleich: freie Wohnung, freie Feuerung und 200 Thlr. baar. Die Gesuche und Zeugnisse sind innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern-Lügumkloster einzusenden.

Tondern, den 23. Mai 1872.

Der Kirchenpropst.
C. E. Carstens.

627. Durch Beförderung des jetzigen Inhabers ist die zweite feste Lehrerstelle an der Districtsschule in Strenglin vacant geworden. Das Gehalt beträgt 240 Thlr., Einzelwohnung und zur Feuerung für Lehrerwohnung und Schulstube 2 Faden Holz und 15000 Soden Torf.

Qualificirte unverheirathete Bewerber wollen ihre Gesuche mit beglaubigten Zeugnissen innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Schulpatronate einreichen.

Pronstorf, pr. Ahrensböck, im Patronate der Strenglinser Schule, den 30 Mai 1872.

Die Pronstorfer Gutsherrschaft.

628. Die Lehrerstelle an der Mittelklasse der hiesigen Elementarschule ist erledigt. Mit derselben ist außer Einzelwohnung im Schulhause ein jährliches Baargehalt von 300 Thlr. Pr. und 24 Thlr. Pr. zur Heizung der Schulclasse verbunden. Sie wird durch Präsentation und Wahl des Schulcollegiums besetzt. Den beiden Nichtgewählten werden die Reisekosten erstattet.

Digitized by Google

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das Schulcollegium einsenden.

Burg auf Fehmarn, den 31. Mai 1872.

Das Schulcollegium.

629. Die Schulstelle zu Lockstedt, Kirchspiels Kellinghusen, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Emolumente: außer Wohnung, Garten und 24 Fuder Busch als Feuerung, 36 Thlr. Baargehalt, 43 Thlr. 18 Sgr. Zulage, 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, der Ertrag von ca. 5 Hectar Schulland, 3000 Kilogr. Lieferheu; doch ist das Schulland und die Heulieferung bis zum 1. April 1875 der Schulkommune gegen eine an den Lehrer zu zahlende Vergütung von 140 Thr. 12 Sgr. jährlich überlassen.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg, Nortorf, den 3. Juni 1872.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

F. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

630. An der Friedrichs-(Knaben-)Schule der Stadt Hadersleben, und zwar in der St. Marien-Gemeinde derselben, in welcher die Unterrichtssprache Deutsch ist, ist ein Lehrer mit einem Gehalt von jährlich 300 Thlr. Preuß. und Wohnung für einen Unverheiratheten anzustellen. Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche baldmöglichst und spätestens innerhalb 3 Wochen a dato an das Schulkollegium der St. Marien-Gemeinde hieselbst einzusenden.

Hadersleben, den 4. Juni 1872.

Der Magistrat.

631. Die erledigte Schullehrerstelle in Tarbeck, Ksp. Bornhöved, gewährt an Besoldung außer Wohnung und Garten: 40,000 Soden Torf, 8 Ton. Rocken, 2 Ton. Buchweizen, zur Haltung einer Kuh: Weide, das Heu von einer Wiese und 2000 ℔ Stroh; Baargehalt 125 Thlr. 3 Sgr.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 4. Juni 1872.

Frhr. v. Gahl. Springer.

632. Das Amt eines Küsters und Schullehrers in Langetved, Kirchspiels Strave, wird zum 1. Oktbr. d. J. vacant. Die damit verbundenen Einnahmen sind, außer freier Wohnung, zu 440 Thlr. veranschlagt. Gesuche sind zu richten an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn und nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato portofrei an den Unterzeichneten einzureichen.

Propstei Törninglehn, Bestoft, den 4. Juni 1872.

Andresen, cst.

633. Die mit dem Kantordienst verbundene Elementarlehrerstelle ist hieselbst vacant.

Emolumente: freie Wohnung und Garten, 20 Thlr. Feuerungsgeld für die Schule, Baargehalt als Lehrer 195 Thlr., 3 Ton. Roggen, 2 Ton. Gerste; als Kantor 80 Thlr. oder statt dessen, jenachdem es höheren Orts genehmigt wird, 5 Ton. Waizen, 2 Ton. Roggen und 30 Thlr. baar. Alles Korn pflegt im Herbst nach dem Marktpreise vergütet zu werden.

Gesuche mit Zeugnissen sind an den Kirchenvorstand und das Schulkollegium zu richten und innerhalb 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten einzusenden.

Hauptpastorat zu Tetenbüll, den 8. Juni 1872.

Evers.

634. Die fünfte Lehrerstelle an der bclassigen hiesigen Mädchenschule ist erledigt. Jährliches Gehalt 320 Thlr. außer 18 Thlr. für die Heizung des Schulzimmers. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. Juli d. J. bei dem unterzeichneten Magistrat einreichen.

Neustadt in Holstein, den 10. Juni 1872.

Der Magistrat.

635. In hiesiger Stadt ist die Stelle des Aufsehers und Oekonomen im städtischen Krankenhause neu zu besetzen. Das feste Gehalt beträgt 200 Thaler und wird außerdem freie Wohnung, Feuerung und Licht und freie Beköstigung nach den Hausvorschriften im Krankenhause gewährt. — Erfordernisse sind, daß der Oekonom im Rechnungswesen und in der Buchführung bewandert und die Frau desselben zur Führung des Haushaltes befähigt und der Behandlung von Kranken kundig ist.

Qualificirte civilversorgungsberechtigte Militair-Invaliden werden hierdurch aufgefordert, sich **bis zum 15. Juli d. J.** unter Einreichung ihrer Zeugnisse bei uns zu melden.

Persönliche Vorstellung des Mannes und der Frau wird verlangt und wird noch bemerkt, daß event. die Anstellung nur auf Probe erfolgt.

Wandsbeck, den 9. April 1872.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

Verzeichniß

der am 15. Juni 1872 gezogenen, durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom demselben Tage zur baaren Einlösung am 2. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen

der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

(Fünfzehnte Verloosung) abzuliefern mit Zins-Coupons Ser. V. Nr. 3 bis 8 nebst Talons.

(Wegen der in der 14. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen siehe das Verzeichniß vom 16. Dezember 1871.)

Lit. A.	à **1000** Rthlr.	№ 390 bis 399.	2478 bis 2487.	4974. 4975. 4977 bis 4983. 4985. 6117 bis 6123. 6125 bis 6127.
				40 Stück über 40,000 Rthlr.
Lit. B.	à **500** Rthlr.	№ 1217 bis 1220.	1222 bis 1237.	6487. 6489 bis 6507. 8994 bis 9013.
				60 Stück über 30,000 Rthlr.
Lit. C.	à **200** Rthlr.	№ 4746 bis 4761.	4787 bis 4789.	4792 bis 4801. 4827 bis 4847. 13077 bis 13126.
				100 Stück über 20,000 Rthlr.
Lit. D.	à **100** Rthlr.	№ 8569 bis 8605.	8640 bis 8644.	8648 bis 8703. 8705. 8706. 11411 bis 11458.
				148 Stück über 14,800 Rthlr.
				Summa **348** Stück über **104,800** Rthlr.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

v. Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Gedruckt in der Königl. Staatsdruckerei.

1

Vom 22. d. Mts. findet zugleich die Einlösung der in der **14. Verloosung gezogenen** und durch unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember v. J. zum 1. k. Mts. gekündigten 102,600 Thlr. **Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt,** mit welchen die Coupons Serie V. Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

die Staatsstipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium

Digitized by Google

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen inner- der Propstei Törningsehn und nebst den erforderlichen

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 29. Schleswig, den 21. Juni. 1872.

636. **Mit dem 1. Juli cr. beginnt ein neues freiwilliges Abonnement auf unser Amtsblatt.**

Wir machen darauf aufmerksam, daß die diesfälligen Bestellungen, soweit dies noch nicht geschehen, unverzüglich bei den Postanstalten zu bewirken sind.

Schleswig, den 17. Juni 1872.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung wegen Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, sowie der in der 14. Verloosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.

637. Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. December d. J. **zum 1. Juli d. J. zur Rückzahlung gekündigten sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe von 1859** werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon **vom 22. d. Mts. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags **durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1. k. Mts. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.**

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, und **abgesondert davon** die am 1. k. M. fälligen Coupons Serie IV. Nr. 2 abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Kapitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich zu haben.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons Nr. 2 abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. Mts. findet zugleich die Einlösung der in der **14. Verloosung gezogenen** und durch unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember v. J. zum 1. k. Mts. gekündigten 102,600 Thlr. **Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt,** mit welchen die Coupons Serie V. Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einen Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungskasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a/M. einreichen, welche sie an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzial-Kassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Kassen werden ebenfalls vom 22. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1. k. Mts. fälligen Coupons der fünfprocentigen Anleihe von 1859 eingelöst.

Berlin, den 14. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Zugleich werden die Königlichen Landraths-Aemter veranlaßt, diese Bekanntmachung in der nächsten Nummer des betreffenden Kreisblatts abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 18. Juni 1872.

Königliche Regierung.

638. Nachstehende Aufforderung zur Bewerbung um die Stipendien der Jakob Saling'schen Stiftung: Aus der unter dem Namen „Jakob Saling'schen Stiftung" für Studirende der Königlichen Gewerbe-Akademie begründeten Stipendien-Stiftung sind vom 1. October d. J. ab zwei Stipendien — jedes in Höhe von 200 Thlr. — zu vergeben. Nach dem durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Potsdam vom 9. December 1864 veröffentlichten Statute sind diese Stipendien von dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten an bedürftige, fähige und fleißige, dem Preußischen Staatsverbande angehörige Studirende der genannten Anstalt auf die Dauer von drei Jahren unter denselben Bedingungen zu verleihen, unter welchen die Staatsstipendien an Studirende dieser Anstalt bewilligt werden.

Es können daher nur solche Bewerber zugelassen werden, welchen, wenn sie die Abgangsprüfung auf einer Gewerbeschule abgelegt haben, das Prädikat „mit Auszeichnung bestanden" zu Theil geworden ist, oder wenn sie von einer Realschule oder einem Gymnasium

Digitized by Google

mit dem Zeugniß der Reife versehen sind, zugleich nachzuweisen vermögen, daß sie sich durch vorzügliche Leistungen und hervorragende Fähigkeiten ausgezeichnet haben.

Bewerber um die vom 1. October d. J. ab zu vergebenden zwei Stipendien werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche an diejenige Königliche Regierung resp. Landdrostei zu richten, deren Verwaltungsbezirke sie ihrem Domizil nach angehören. Dem Gesuche sind beizufügen:

1) der Geburtsschein,
2) ein Gesundheitsattest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausbildung des von ihm erwählten Gewerbes und für die Anstrengungen des Unterrichts in der Anstalt besitze,
3) ein Zeugniß der Reife von einer zu Entlassungsprüfungen berechtigten Gewerbe- oder Realschule oder von einem Gymnasium,
4) die über die etwaige praktische Ausbildung des Bewerbers sprechenden Zeugnisse,
5) ein Führungs-Attest,
6) ein Zeugniß der Ortsbehörde resp. des Vormundschaftsgerichts über die Bedürftigkeit mit specieller Angabe der Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers,
7) die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus welchen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts herbeiführen werde,
8) falls der Bewerber bereits Studirender der Gewerbe Akademie ist, ein von dem Direktor der Anstalt auszustellendes Attest über Fleiß, Fortschritte und Fähigkeiten des Bewerbers.

Berlin, den 11. Mai 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten:

Im Auftrage: Moser.

wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß Bewerber, welche ihr Domicil im hiesigen Regierungsbezirk haben, ihre Anmeldung **vor dem 1. August d. J.** hier zu beschaffen haben.

Schleswig, den 11. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

639. Durch Erlaß des Königlichen Ober-Präsidiums vom 4. d. M. ist genehmigt worden, daß in Gravenstein am Donnerstage vor Himmelfahrt jeden Jahres ein Vieh- und Pferdemarkt abgehalten werde.

Schleswig, den 15. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

640. Während der Gerichts-Ferien, welche mit dem 15. Juli cr. beginnen und am 31. August cr. endigen, ruht bei dem hiesigen Königlichen Kreisgericht und den Königlichen Amtsgerichten seines Bezirks der Geschäftsbetrieb in allen nicht schleunigen Sachen der streitigen Civilgerichtsbarkeit.

Als schleunige Civilsachen sind insbesondere anzusehen:

1) die in den §§. 37 und 87 der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 885) bezeichneten Prozeßsachen;
2) die Eröffnung von Concursen und die Verfügungen in der Executions-Instanz.

Schleunige Gesuche müssen als solche bezeichnet und begründet werden.

Altona, den 10. Juni 1872.

Der Kreisgerichts-Director.

641. Reise- und Geschäfts-Plan
für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade pro 1872.

Monat.	Tag.	Angabe der Beschäftigung.
Juni	26.	Reise nach Pinneberg.
„	27.	Revision der Unbrauchbaren.
„	28.	„ „ Brauchbaren.
„	29.	„ „ Temporair - Invaliden und Reise nach Altona.
„	30.	Sonntag.
Juli	1./2.	Revision der Unbrauchbaren.
„	3./4.	„ „ Brauchbaren.
„	5.	„ „ Temporair - Invaliden und Reise nach Wandsbeck.
„	6.	Revision der Unbrauchbaren.
„	7.	Sonntag.
„	8.	Revision der Brauchbaren.
„	9.	„ „ Temporair-Invaliden.
„	10.	Reise nach Segeberg.
„	11.	Revision der Unbrauchbaren.
„	12.	„ „ Brauchbaren.
„	13.	„ „ Temporair-Invaliden.
„	14.	Sonntag. Reise nach Eutin.
„	15.	Revision der Unbrauchbaren.
„	16.	„ „ Brauchbaren.
„	17.	„ „ Temporair - Invaliden und Reise nach Oldenburg.
„	18.	Revision der Unbrauchbaren.
„	19.	„ „ Brauchbaren.
„	20.	„ „ Temporair - Invaliden und Reise nach Preetz.
„	21.	Sonntag.
„	22.	Revision der Unbrauchbaren.
„	23.	„ „ Brauchbaren.
„	24.	„ „ Temporair - Invaliden und Reise nach Kiel.
„	25/26	Revision der Unbrauchbaren.
„	27.	„ „ Brauchbaren.
„	28.	Sonntag.
„	29.	Revision der Brauchbaren.
„	30.	„ „ Temporair - Invaliden und Reise nach Itzehoe.
„	31.	Revision der Brauchbaren.
Aug.	1.	„ „ Brauchbaren.

Digitized by Google

Monat.	Tag.	Angabe der Beschäftigung.
Aug.	2.	Revision der Unbrauchbaren.
„	3.	„ „ Temporair-Invaliden und Reise nach Meldorf.
„	4.	Sonntag.
„	5.	Revision der Unbrauchbaren.
„	6.	„ „ Brauchbaren.
„	7.	„ „ Temporair-Invaliden und Reise nach Heide.
„	8.	Revision der Unbrauchbaren.
„	9.	„ „ Brauchbaren.
„	10.	„ „ Temporair-Invaliden.
„	11.	Sonntag. Reise nach Rendsburg.
„	12.	Revision der Unbrauchbaren.
„	13.	„ „ Brauchbaren.
„	14.	„ „ Temporair-Invaliden und Rückreise des Civil-Vorsitzenden.

Rendsburg, den 6. Juni 1872.
Schleswig, den 7. Juni 1872.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirke der 36. Infanterie-Brigade.

Der Militair- Vorsitzende: gez. Beyer von Karger.

Der Civil- Vorsitzende: gez. Hansen.

642. Der Gerber **Hinrich Voß** in Sarzbüttel beabsichtigt, in dem Wohnhause des Arbeiters **H. J. Speck** Nr. 34. daselbst eine Lohgerberei anzulegen, was in Gemäßheit des § 16 der Gewerbe-Ordnung mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß etwaige Einwendungen gegen diese Anlage innerhalb 14 Tagen bei mir anzubringen sind, etwaige spätere Einwendungen aber nicht mehr berücksichtigt werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen auf dem landräthlichen Bureau hieselbst zur Einsicht aus.

Meldorf, den 13. Juni 1872.

Der Königliche Landrath.
Müllenhoff.

Personal-Chronik.

643. Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 9. April cr. dem practischen Arzt Licentiaten **Dose** zu Marne in Veranlassung seines 50-jährigen Berufs-Jubiläums den Rothen Adler-Orden vierter Klasse mit der Zahl 50 zu verleihen geruht.

644. Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Hermann Joseph Oscar **Starnitzky** und der bisherige Regierungs-Büreau-Hülfsarbeiter Theodor Friedrich **Nachtigall** sind zu Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung zu Schleswig ernannt worden.

645. Zum 1. Juli 1872 treten bei der Forstverwaltung der Königl. Regierung folgende Veränderungen ein:

a. versetzt:

1) der Förster **Mielcke** von Buchholz, Oberförsterei Segeberg, als interimistischer Revierförster nach Winsen, derselben Oberförsterei,
2) der Förster **Plambeck** von Schmalfeld nach Heidmühlen (Oberförsterei Segeberg),
3) der Förster **Will** von Heidmühlen nach Buchholz (Oberförsterei Segeberg),
4) der interimistische Forstaufseher Christian Friedrich **Laage** von Satrup, Oberförsterei Schleswig, als interimistischer Förster nach Cropp, Oberförsterei Hütten,
5) der interimistische Forstaufseher **Stuhr** von Cropp, Oberförsterei Hütten, nach Satrup, Oberförsterei Schleswig,
6) der Oberförster **Schwerdtfeger** von Quickborn, Oberförsterei gleichen Namens, nach Drage, gleichnamiger Oberförsterei,

b. angenommen:

1) der Forstanwärter **Stolley** als interimistischer Forstaufseher in Schmalfeld, Oberförsterei Segeberg,
2) der Forstanwärter, Garde-Reservejäger **Otto** als interimistischer Waldwärter in Sande, Oberförsterei Trittau,

c. übersiedelt:

der Oberförster der Oberförsterei Segeberg, **Emeis**, von Winsen nach Glashütte,

d. ausgeschieden:

der int. Waldwärter **Koop** in Sande, Oberförsterei Trittau,

e. pensionirt:

der Oberförster **Dittmann** zu Drage, gleichnamiger Oberförsterei.

646. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Pastor adj. **Otto Ludwig Friedrich August Gleiß** in Oldenburg,
2) der Pastor adj. **Adolph Hermann Carl Lüdemann** in Süsel und
3) der Pastor adj. **Friedrich Wilhelm Stapenbeck** in Propsteierhagen,

sowie als Suppleanten für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte,

1) der Candidat **Peter Rudolph Ludwig Thomsen** aus Rendsburg und
2) der Pastor adj. **Johann Baptist Adolph Hermann Friedrich Carl Asmus** in Grube

zur Wahl eines Compastors in Burg der dortigen Gemeinde präsentirt werden.

Vacanz-Anzeigen.

647. Das Amt eines Stadtcassirers der Stadt Heide, mit welchem sämmtliche Communalhebungen und alle in das Kassenwesen einschlagende schriftliche Arbeiten verbunden sind (in der Dienstinstruction näher bezeichnet), ist vacant und soll schleunigst besetzt werden.

Mit diesem Amte ist ein jährliches, aus der Stadtkasse zu beziehendes Gehalt von 500 Thlr. incl. Controvergütung verbunden; die Anstellung erfolgt auf Lebens-

Digitized by Google

zeit, Pensionsberechtigung wird ausgeschlossen; die zu stellende Caution ist auf 4000 Thlr. festgesetzt.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen a dato bei dem Bürgermeisteramte einreichen.

Heide, den 14. Juni 1872.

Das Bürgermeisteramt.
A. Blaas.

648. Das Pastorat in Jörl ist durch Todesfall erledigt. Die Einnahmen desselben betragen p. p. 1000 Thlr. und läuft das Gnadenjahr bis zum 26. October d. J.

Gesuche um diese Pfarrgerechtsame sind binnen 6 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel portofrei einzusenden.

Flensburg, den 12. Juni 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Flensburg.
Krupka. Peters.

649. An der Friedrichs-(Knaben-)Schule der Stadt Hadersleben, und zwar in der St. Marien-Gemeinde derselben, in welcher die Unterrichtssprache Deutsch ist, ist ein Lehrer mit einem Gehalt von jährlich 900 Thlr. Preuß. und Wohnung für einen Unverheiratheten anzustellen. Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche baldmöglichst und spätestens innerhalb 3 Wochen a dato an das Schulkollegium der St. Marien-Gemeinde hieselbst einzusenden.

Hadersleben, den 4. Juni 1872.

Der Magistrat.

650. Die fünfte Lehrerstelle an der sechsklassigen hiesigen Mädchenschule ist erledigt. Jährliches Gehalt 320 Thlr. außer 18 Thlr. für die Heizung des Schulzimmers. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. Juli d. J. bei dem unterzeichneten Magistrat einreichen.

Neustadt in Holstein, den 10. Juni 1872.

Der Magistrat.

651. Die erledigte Schullehrerstelle in Klein-Rönnau, Kfp. Segeberg, gewährt außer Wohnung und Garten an Besoldung: Baargehalt 92 Thlr. 24 Sgr., 3 Tonnen Roggen, 1200 ℔ Stroh, 28,000 Soden Torf jährlich, und den Ertrag von 4 Tonnen 95 □R. Acker- und 1 Tonne 125½ □R. Wiesenland.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, 10. Juni 1872.

Frhr. v. Gayl. Springer.

652. Durch Emeritirung des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Organisten und Lehrers an der Elementarklasse in Bergstedt vacant geworden.

Mit derselben sind folgende Emolumente verbunden:
1) freie Wohnung (Familienwohnung) nebst Garten,
2) 20,000 Soden Torf, wofür die Kommune bereit ist, ein Aequivalent von 24 Thlr. zu zahlen,
3) 3,4740 Hektoliter Schulroggen.,
4) 400 Thlr. festes Gehalt, und zwar 188 Thlr. aus der Schulkasse, und 212 Thlr. von dem Küster, Kantor und Oberlehrer (welchem die Geld- und Naturaliensammlung zusteht) und zwar 20 Thlr. quart., und der Rest 14 Tage nach Michaelis.

Von dieser Einnahme hat der neu anzustellende Organist jährlich 40 Thlr. und zwar quart. postnumerando 10 Thlr., zu der Pension des emeritus beizutragen.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften innerhalb 4 Wochen a dato portofrei an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einreichen.

Schloß Reinbeck und Trittau, den 11. Juni 1872.

gez. W. v. Levetzau. F. Tamsen.

653. Der Posten eines zweiten Lehrers an der Elementarschule zu Harmsdorf, Guts Gültenstein, soll am 1. October d. J. neu besetzt werden, und haben seminaristisch gebildete Bewerber ihre desfälligen Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen. — Mit der gedachten Stelle ist neben freier Einzelwohnung im Schulgebäude ein Gehalt von 220 Thlr. Pr. verbunden.

Lensahn, den 11. Juni 1872.

Das Oberinspectorat.
G. Hansen.

654. Die Lehrerstelle in Bommerlund, Kfp. Bau, ist vacant. Außer freier Wohnung nebst Garten und hinlänglicher Feuerung für Schule und Haus ist mit derselben ein Gehalt von 206 Thlr. verbunden, von denen 40 Thlr. aus der Carstens'schen Stiftung.

Die Schulsprache ist dänisch, jedoch muß der Lehrer des Deutschen mächtig sein.

Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an mich einzusenden.

Flensburg, den 12. Juni 1872.

Der Kirchenpropst.
Peters.

655. Nachdem die Districtsschullehrerstelle zu Schlodfeld, Kirchspiels Itzehoe, durch das Ableben des bisherigen Lehrers erledigt ist, werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen. Die Emolumente dieser Stelle bestehen in freier Wohnung mit Garten, einem Gehalte von 187½ Thlr., einschließlich der Dotationszulage, und 20,000 Soden Torf.

Itzehoe, den 17. Juni 1872.

Breitenburger Oberinspectorat.
Posselt.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in H. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 30. Schleswig, den 28. Juni. **1872.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

656. Das 15. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 31. Mai 1872, enthält unter

Nr. 825. Postvertrag zwischen Deutschland und Spanien. Vom 19. April 1872.

Nr. 826. Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Thierärzte und die Prüfung der Kandidaten der Thierheilkunde und der Pharmazie aus Württemberg, sowie den Besuch der polytechnischen Schulen zu Stuttgart und Karlsruhe. Vom 17. Mai 1872.

Nr. 827. Ernennung von Konsuln, Vicekonsuln ꝛc. des Norddeutschen Bundes zu Konsuln und Viceconsuln des Deutschen Reichs.

Nr. 828. Den Konsuln Lueder in Canton, Annecke in Shanghai, Wentzel in Tientsin und von Bergen in Bangkok ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599), einem Jeden für seinen Amtsbezirk, die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Das 16. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 4. Juni 1872, enthält unter

Nr. 829. Gesetz wegen Erhebung der Braustener. Vom 31. Mai 1872.

Nr. 830. Gesetz, betreffend die Einführung des Gesetzes über die Portofreiheiten vom 5. Juni 1869 im Verkehr mit Bayern und Württemberg. Vom 29. Mai 1872.

Nr. 831. Ernennung von Konsuln, Viceconsuln u. s. w. des Norddeutschen Bundes zu Konsuln und Viceconsuln des deutschen Reichs.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

657. Nachdem der Abgeordnete zum Deutschen Reichstage für den 2. Wahlkreis der hiesigen Provinz, Kreisgerichtsdirector **Christensen** zu Flensburg, sein Mandat niedergelegt, ist an seiner Stelle, bei der am 27. Mai d. J. stattgefundenen Neuwahl, der Professor Dr. **Paul Hinschius** in Berlin gewählt worden, was hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Schleswig, den 14. Juni 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend Statzgebung der Requisitionen Hessischer Behörden und vice versa auf Vollstreckung der Administrativ-Exekution wegen Abgaben und Gefälle.

658. Die Königliche Regierung wird auf Grund einer mit der Großherzoglich Hessischen Regierung stattgehabten Verständigung hiermit beauftragt, Requisitionen der Großherzoglich Hessischen Behörden auf Vollstreckung der Administrativexekution wegen Staats- und Communal-Abgaben und Gefälle in dem Falle, wenn der Schuldner ein Angehöriger des Großherzogthums Hessen ist, unbedingt, in dem Falle jedoch, wenn der Schuldner ein Preußischer Staatsangehöriger ist, nur unter der Voraussetzung Statt zu geben, daß derselbe keine Einwendungen erhebt, welche sich nach der Preußischen Gesetzgebung zur Erörterung im Rechtswege eignen. — Seitens der Großherzoglich Hessischen Regierung sind die Hessischen Behörden bereits angewiesen worden, den gleichen Requisitionen Preußischer Behörden auch ihrerseits zu entsprechen.

Berlin, den 31. Mai 1872.

Der Finanz-Minister. Der Minister des Innern.

(gez.) Camphausen. Im Auftrage:
(gez.) Bitter.

An
die Königliche Regierung zu Schleswig.
F. M. IV. 5798.
M. d. J. I. A. 5860.

Vorstehendes wird allen obrigkeitlichen und Communalbehörden hiermit zur Nachachtung bekannt gemacht.

Schleswig, den 17. Juni 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr im Hafen zu Apenrade und auf der Schiffbrücke daselbst.

659. Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867 verordnen wir, wie folgt:

§ 1. Die spezielle Aufsicht über den Hafen zu Apenrade, welcher durch eine Linie von der Mündung des Schellbeck bis zur Südwestecke des Jürgenzgaarder Holzes begrenzt wird, sowie über die sämmtlichen zu demselben gehörenden Plätze, Lösch- und Ladebrücken und sonstigen der Schifffahrt dienenden Einrichtungen, führt der von dem Magistrat der Stadt Apenrade angestellte Hafenmeister, dem zugleich die Ausübung der Schiffahrts- und Hafenpolizei obliegt.

§ 2. Jeder Schiffer, welcher in dem Hafen zu Apenrade vor Anker gehen oder an den Bohlwerken anlegen will, hat den ihm von dem Hafenmeister oder dem Stellvertreter desselben angewiesenen Liegeplatz einzunehmen und ist verpflichtet, sich nach Ankunft sofort bei dem Brückenschreiber zu melden, diesem seine auf Schiff und Ladung bezüglichen Papiere abzugeben und bevor er absegelt, die Hafenabgabe zu entrichten.

Digitized by Google

§ 3. Niemand darf den ihm für sein Fahrzeug angewiesenen Liegeplatz ohne Genehmigung des Hafenmeisters ändern. Die Schiffsführer haben überhaupt den Anordnungen dieses Beamten unweigerlich und pünktlich Folge zu leisten und die in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Bestimmungen zu beobachten.

§ 4. Die gelöschten oder zu verladenden Waaren sind von Schiffen und Handeltreibenden nach Anweisung des Hafenmeisters in der nöthigen Entfernung vom Bohlwerke und zwar so zu lagern, daß der Verkehr dadurch in keiner Weise gehemmt wird. Insbesondere dürfen ohne besondere Genehmigung Stückgüter nicht über 3 Tage und Holzwaaren nicht über 12 Tage auf der Brücke außerhalb der gemietheten Lagerplätze liegen bleiben und nirgends über 4½ Meter hoch aufgestapelt werden.

§ 5. Jedes Schiff muß an den dazu bestimmten Pfählen und Ringen mittelst Ketten und Taue resp. durch Anker gehörig befestigt sein, auch darf durch Anker das Aus- und Einsegeln in den Hafen nicht gefährdet werden, und sind die Taue, welche andern ein- oder ausgehenden Schiffen die Passage sperren auf Erfordern sofort zu lösen und soweit erforderlich ins Wasser hinabzulassen. Böte haben dagegen ihre Masten niederzulegen.

Wird der Aufforderung des Hafenmeisters nicht sofort Folge geleistet, so ist derselbe zum Kappen der die Fahrt sperrenden Taue befugt. Außerdem bleibt der Schiffer für die aus der Nichtbefolgung der Ordre etwa entstandenen Ansprüche und verwirkten Strafen verpflichtet.

Bei stürmischem Wetter muß auf jedem Schiffe, dessen Taue die Einsegelung sperren, Tag und Nacht Wache gehalten werden.

§ 6. Es dürfen weder beim Löschen und Laden noch sonst unter einem Vorwande Sand, Lehm, Steine, Kohlen und dgl. oder Kadaver und Exkremente in den Hafen geworfen oder geleitet, noch auch auf der Brücke gelagert werden. Die Schiffer haben zur Beseitigung solcher Gegenstände den Anweisungen des Hafenmeisters Folge zu leisten. Wenn Ballast mit Genehmigung der Hafenpolizei auf der Brücke ausgeworfen wird, verfällt derselbe dem Hafenwesen als Eigenthum.

§ 7. So lange ein Fahrzeug im Hafen liegt, darf in den Sommermonaten vor 5 Uhr, im Winter vor 7 Uhr Morgens und nach 8 Uhr Abends, weder Feuer noch Licht an Bord brennen, wenn nicht eine Person zur Bewachung an Bord bleibt und das Licht in Kugellaternen angebracht ist.

§ 8. Fahrzeuge, welche ganz oder theilweise mit Petroleum und sonstigen leicht explodirenden und feuergefährlichen Waaren befrachtet sind, dürfen nur mit besonderer vorher einzuholender Genehmigung des Hafenmeisters und unter Beobachtung der von demselben angeordneten Vorsichtsmaßregeln in den Hafen gebracht werden. Solche Fahrzeuge sind von den übrigen möglichst fern zu halten und müssen wenigstens 100 Meter von denselben ankern. An Bord solcher Fahrzeuge darf mit Ausnahme der Signallaternen sich kein Feuer und Licht befinden; auch ist das Rauchen von Tabak daselbst aufs Strengste untersagt.

Sollten derartige Waaren, namentlich auch Hanf, Heede, Theer, Pech, Oel, ungelöschter Kalk ꝛc. gelöscht werden, so ist hierbon besonders Anzeige bei dem Hafenmeister zu beschaffen und dessen Anordnung zu befolgen.

§ 9. Der Transport von Schießpulver mit Fahrzeugen ist überall nur unter den in der Polizeiverordnung vom 9. Aug. 1871 (Amtsblatt 1871 p. 199) bezeichneten Vorsichtsmaßregeln gestattet, und hat der Hafenmeister darauf zu achten, daß dieselben aufs Strengste beobachtet werden. Die mit Schießpulver beladenen Schiffe dürfen nicht in den innern Hafen einlaufen, bevor sie beim Hafenmeister angemeldet sind.

In der Regel ist das Schießpulver außerhalb des Hafengebiets, jedoch unter Controlle der Hafenbehörde zu löschen. Zu dem Behuf ist von der beabsichtigten Löschung der Hafenpolizeibehörde sofort Anzeige zu machen und ihr der Empfänger zu benennen. Das Löschen des für die Kriegsverwaltung und die Kriegsmarine bestimmten Schießpulvers kann auch in dem inneren Hafen unter Controlle der Polizeibehörde stattfinden.

§ 10. Jede Uebertretung der im Vorstehenden enthaltenen Vorschriften wird, sofern nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches eine härtere Strafe verwirkt ist, mit einer in die Hafenkasse fließenden Geldbuße geahndet. Außerdem ist jeder durch Nichtbefolgung dieser Vorschriften oder durch sonstige Fahrlässigkeit den Hafenanlagen ꝛc. zugefügte Schaden zu ersetzen. Der Hafenmeister kann bei etwanigen Contraventionen nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Mai 1852 die Strafe vorläufig festsetzen, jedoch nur bis zum Belauf von 5 Thlr. Es steht aber dem Angeschuldigten frei, innerhalb 10 Tagen, vom Tage der Insinuation der Verfügung an, nach § 5 des angezogenen Gesetzes bei dem Hafenmeister, dem Polizeigerichte oder dem Polizeianwalte auf gerichtliche Entscheidung anzutragen.

§ 11. Der Hafenmeister kann zur schleunigen Durchführung seiner Anordnungen nach § 18 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. Septbr. 1867 Strafandrohungen bis zu 20 ℳ erlassen. Die Androhung einer höheren Strafe kann nur von dem Magistrat als der vorgesetzten Hafenbehörde geschehen, an die auch Beschwerden über die Anordnungen des Hafenmeisters zu richten sind. Auch im Fall der Beschwerde ist übrigens zunächst der ertheilten Anweisung Folge zu leisten.

§ 12. Jeder Schiffer erhält bei seiner Anmeldung ein Exemplar dieser Verordnung, welches beim Abgange wieder zurückzuliefern ist.

Schleswig, den 17. Juni 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung, betreffend die Kennzeichnung des an der Lungenseuche erkrankten Viehs.

660. Unter Hinweis auf die Polizeiverordnung, betr. die Lungenseuche, vom 24. März 1871 (Amtsblatt 1871 Stück 15 Nr. 286) bestimmen wir hierdurch auf Grund

Digitized by Google

der **Verordnung** über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867, wie folgt:

„Jedes an der Lungenseuche erkrankte Stück Vieh ist mit den Buchstaben L. K. an den Hörnern zu brennen.

Viehbesitzer, welche es unterlassen ein an der genannten Seuche erkranktes Stück Vieh auf die bezeichnete Weise kenntlich machen zu lassen, werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. event. entsprechender Haft bestraft.

Schleswig, den 18. Juni 1862.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Vorarbeiten für eine Eisenbahn von Hohwacht nach Eutin.

661. Von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist dem Comité für den Bau einer Eisenbahn von Hohwacht zum Anschluß an die Ostholsteinische Bahn bei Eutin mittelst Erlasses vom 16. April d. J. die Erlaubniß zur Anfertigung der generellen Vorarbeiten für diese Bahnstrecke, soweit sie das Preußische Staatsgebiet berührt, unter der Bedingung ertheilt worden, daß das Comité die Vergütung der etwa vorkommenden Beschädigungen am Grundeigenthum durch Deponirung einer von dem Herrn Oberpräsidenten näher zu bestimmenden Summe sicher stelle. Nachdem diese Summe nunmehr auf 500 Thlr. festgestellt und bei unserer Hauptkasse deponirt, wie auch angezeigt worden ist, daß der Ingenieur **Krönke** in Balnau bei Burg a/F. mit dem Nivellement ꝛc. für die in Rede stehende Eisenbahnanlage beauftragt ist und mit den Vorarbeiten sofort begonnen werden soll, wird Vorstehendes allen Beikommenden im hiesigen Verwaltungsbezirk mit der Anweisung bekannt gemacht, daß dem genannten Techniker und seinen Gehülfen der Zutritt zu den Privatgrundstücken zu dem obigen Behuf jeder Zeit zu gestatten und bei ihren Arbeiten kein Hinderniß entgegenzustellen ist.

Zugleich wird Allen und Jeden die Schonung der aufzustellenden Richtstangen und Markpfähle zur Pflicht gemacht.

Schleswig, den 19. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Beiträge zur generellen städtischen Brandkasse ult. Juni 1872.

662. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach den ult. Juni d. J. vorhandenen Brandversicherungssummen der Gebäude in den zur generellen städtischen Brandkasse gehörigen Städten ꝛc. des diesseitigen Regierungsbezirks der durch Landesherrliche Resolution vom 6. April 1853 bis weiter auf $\frac{1}{8}$ % der Versicherungssumme festgesetzte ordentliche Beitrag auszuschreiben und an unsere Hauptkasse abzuliefern ist.

Schleswig, den 21. Juni 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

663. Dem Königlichen Steuerempfänger **Ehlers** ist neben der Verwaltung der Steuer-Kasse I. zu Cappeln und an Stelle des bisherigen commissarischen Steuerempfängers **Steimann** bis auf Weiteres die interimistische Verwaltung der Steuer-Kasse II. ebendaselbst vom 22. Juni cr. ab übertragen worden.

Schleswig, den 19. Juni 1872.

Königl. Regierung,

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Bekanntmachung, betreffend die 15. Verloosung der Staatsanleihe vom Jahre 1856.

664. Zu der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staatsanleihe vom Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Januar 1873 fälligen Zinscoupons Ser. V Nr. 3 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen mittelst gehörig aufgestellter Verzeichnisse einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 15. Juni 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

(gez.) von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Nr. 1355 **H. B.**

Im Anschlusse an die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Listen über die daselbst bezeichneten ausgelosten Schuldverschreibungen auf den Bureaux unserer Hauptkasse, der Landräthe, Magistrate und Stadtkassirer, der Kirchspielvögte, Hardesvögte, Steuer-Empfänger und Zollbehörden, sowie an sonstigen geeigneten Orten in der Provinz Schleswig-Holstein für das Publicum zur Einsicht ausliegen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß

Digitized by Google

nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1859 die nicht rechtzeitig erhobenen Kapitalbeträge der in Rede stehenden Schuldverschreibungen nicht weiter werden verzinst werden.

Schleswig, den 24. Juni 1872.

Königliche Regierung, Kassenverwaltung.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

665. Reise- und Geschäfts-Plan

für das Departements-Ersatz-Geschäft im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade pro 1872.

Monat.	Tag.	Angabe der Beschäftigung.
Juni	26.	Reise nach Punneberg.
„	27.	Revision der Unbrauchbaren.
„	28.	„ „ Brauchbaren.
„	29.	„ „ Temporair-Invaliden und Reise nach Altona.
„	30.	Sonntag.
Juli	1./2.	Revision der Unbrauchbaren.
„	3./4.	„ „ Brauchbaren.
„	5.	„ „ Temporair-Invaliden und Reise nach Wandsbeck.
„	6.	Revision der Unbrauchbaren.
„	7.	Sonntag.
„	8.	Revision der Brauchbaren.
„	9.	„ „ Temporair-Invaliden.
„	10.	Reise nach Segeberg.
„	11.	Revision der Unbrauchbaren.
„	12.	„ „ Brauchbaren.
„	13.	„ „ Temporair-Invaliden.
„	14.	Sonntag. Reise nach Eutin.
„	15.	Revision der Unbrauchbaren.
„	16.	„ „ Brauchbaren.
„	17.	„ „ Temporair-Invaliden und Reise nach Oldenburg.
„	18.	Revision der Unbrauchbaren.
„	19.	„ „ Brauchbaren.
„	20.	„ „ Temporair-Invaliden und Reise nach Preetz.
„	21.	Sonntag.
„	22.	Revision der Unbrauchbaren.
„	23.	„ „ Brauchbaren.
„	24.	„ „ Temporair-Invaliden und Reise nach Kiel.
„	25./26.	Revision der Unbrauchbaren.
„	27.	„ „ Brauchbaren.
„	28.	Sonntag.
„	29.	Revision der Brauchbaren.
„	30.	„ „ Temporair-Invaliden und Reise nach Itzehoe.
„	31.	Revision der Brauchbaren.
Aug.	1.	„ „ Brauchbaren.
Aug.	2.	Revision der Unbrauchbaren.
„	3.	„ „ Temporair-Invaliden und Reise nach Meldorf.
„	4.	Sonntag.
„	5.	Revision der Unbrauchbaren.
„	6.	„ „ Brauchbaren.
„	7.	„ „ Temporair-Invaliden und Reise nach Heide.
„	8.	Revision der Unbrauchbaren.
„	9.	„ „ Brauchbaren.
„	10.	„ „ Temporair-Invaliden.
„	11.	Sonntag. Reise nach Rendsburg.
„	12.	Revision der Unbrauchbaren.
„	13.	„ „ Brauchbaren.
„	14.	„ „ Temporair-Invaliden und Rückreise des Civil-Vorsitzenden.

Rendsburg, den 6. Juni 1872.
Schleswig, 7.

Königliche Departements-Ersatz-Commission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade.

Der Militair- Vorsitzende: gez. Beyer von Karger.

Der Civil- gez. Hansen.

666. Die Telegraphen-Station zu Westerland auf Sylt ist vom 1. Juli bis Ende September d. J. dem Verkehr geöffnet.

Hamburg, den 11. Juni 1872.

Kaiserliche Telegraphen-Direction.

Bekanntmachung, betreffend die regelmäßigen Sitzungen der Schleswig-Holsteinischen Deputation für das Heimathswesen.

667. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die regelmäßigen Sitzungen der Schleswig-Holsteinischen Deputation für das Heimathswesen am zweiten Montag jeden Quartals und den folgenden Tagen abgehalten werden.

Demgemäß beginnt die nächste Sitzung am Montag den 8. Juli d. J., Vormittags 11 Uhr.

Schleswig, den 17. Juni 1872.

Schleswig-Holsteinische Deputation für das Heimathswesen.

668. In dem Monate September d. J. wird die nächste Prüfung von der unterzeichneten Commission gehalten werden.

Die Wehrpflichtigen der Provinz Schleswig-Holstein, welche das in dem § 151 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 vorgeschriebene Alter haben und sich um die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre Anmeldungen zu dieser Prüfung spätestens bis zum 1. August 1872 bei den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commission ihrer Wohnörter anzubringen.

Dem bezüglichen Gesuche hat der Bewerber beizufügen:

a) seinen Geburtsschein,

Digitized by Google

b) die Bescheinigung der Einwilligung seines Vaters oder Vormundes,

c) ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge der Gymnasien, Realschulen, Progymnasien oder höheren Bürgerschulen von dem Director, beziehungsweise Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Für die im Jahre 1853 und später geborenen Wehrpflichtigen treten die Bestimmungen der §§ 154 und 155 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 uneingeschränkt in Kraft, d. h. die jungen Leute müssen mindestens den Grad wissenschaftlicher Bildung erlangt haben, welcher sie zu den Leistungen eines in den zweiten Jahrescursus eintretenden Schülers der zweiten Classe eines Gymnasii, oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde. Dasselbe gilt für Wehrpflichtige aus den altpreußischen Landestheilen. Haben dieselben jedoch bis zum 1. October 1868, mit einem den Anforderungen des § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Zeugnisse die Schule verlassen, so wird ihnen die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste nach Maaßgabe des gedachten § 131 ertheilt, wenn sie die fragliche Berechtigung vor dem 1. Februar des Kalenderjahres nachsuchen, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden.

Uebrigens **darf** die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre und **muß** bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Wer sich meldet, zum einjährigen Dienste zugelassen zu werden, giebt das Recht auf, an der Loosung Theil zu nehmen.

Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangene Anspruch durch die Ersatzbehörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der Betheiligte noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war, oder vermöge seiner Loosungs-Nummer dispenibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Vergünstigung aber nur dann eintreten, wenn der desfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der Betheiligte zu concurriren hat, gestellt wird.

Weitergehende Ausnahmen können nur auf Antrag der Ersatzbehörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richten, bei welcher sie weiter gefördert werden.

Schleswig, den 18. Juni 1872.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Nesselmann. Hanssen.

669. Die diesjährigen Gerichtsferien beginnen am 15. Juli und endigen mit dem 1. September cr. Während dieser Zeit ruht der Betrieb aller nicht schleunigen Sachen der streitigen Civilgerichtsbarkeit. Schleunige Gesuche müssen als solche bezeichnet und begründet werden. — Dies wird auf Grund der Ferien-Ordnung für die Gerichte I. und II. Instanz vom 20. Mai 1868 zur Kenntniß der Gerichtseingesessenen gebracht, mit der Aufforderung, während der Ferien die Anträge auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen.

Schleswig, den 19. Juni 1872.

Der Kreisgerichts-Director.

670. Während der Gerichtsferien, welche mit dem 15. Juli d. J. beginnen und mit dem 1. September d. J. endigen, ruht bei dem hiesigen Königlichen Kreisgericht und den Königlichen Amtsgerichten seines Bezirks der Geschäftsbetrieb in allen nicht schleunigen Sachen der streitigen Civilgerichtsbarkeit. Als schleunige Civilsachen sind insbesondere anzusehen:

1. die in den §§ 37 und 87 der Verordnung vom 24. Juni 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 855) bezeichneten Processachen,
2. die Eröffnung von Concursen und die Verfügungen in der Executionsinstanz.

Schleunige Gesuche müssen als solche bezeichnet und begründet werden.

Flensburg, den 21. Juni 1872.

Der Kreisgerichts-Director.

Personal-Chronik.

671. Verliehen: dem zum Oberförster ernannten bisherigen Oberförster-Kandidaten und Revierförster **Ernst** zu Endingen, Regierungs-Bezirks Stralsund, die Oberförsterstelle zu Quickborn in der Oberförsterei gleichen Namens, vom 1. Juli d. J. ab.

Vacanz-Anzeigen.

672. Das Pastorat in Jörl ist durch Todesfall erledigt. Die Einnahmen desselben betragen p. p. 1000 Thlr. und läuft das Gnadenjahr bis zum 25. October d. J.

Gesuche um diese Predigerbedienung sind binnen 6 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel portofrei einzusenden.

Flensburg, den 12. Juni 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Flensburg.

Krupka. Peters.

673. Der Posten eines zweiten Lehrers an der Elementarschule zu Harmsdorf, Guts Güldenstein, soll am 1. October d. J. neu besetzt werden, und haben seminaristisch gebildete Bewerber ihre desfälligen Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen. — Mit der gedachten Stelle ist neben freier Einzelwohnung im Schulgebäude ein Gehalt von 220 Thlr. Pr. verbunden.

Lensahn, den 11. Juni 1872.

Das Oberinspectorat.

G. Hansen.

674. Die Lehrerstelle in Bommerlund, Kfp. Bau, ist vacant. Außer freier Wohnung nebst Garten und hinlänglicher Feuerung für Schule und Haus ist mit derselben ein Gehalt von 206 Thlr. verbunden, von denen 40 Thlr. aus der Carstens'schen Stiftung.

Digitized by Google

Die Schulsprache ist dänisch, jedoch muß der Lehrer des Deutschen mächtig sein.

Bewerber haben ihre an das Kirchenvisitatorium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an mich einzusenden.

Flensburg, den 12. Juni 1872.

Der Kirchenprobst.
Peters.

675. Durch Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Distrikts-Schulstelle in Dahrenwurth erledigt worden. Emolumente derselben sind außer freier Wohnung und Garten 108 Thlr. altes Gehalt, 31 Thlr. 15 Sgr. Zulage, gegen 7 Hektoliter (5 T.) Roggen, 2 Fuder Sand, 30 Thlr. Feuerungsgeld, reichlich 3 Hektar (2 M. 5 Sch. 10 Rth. alten hies. Maaßes) Marschland zur Gräsung und Heuwindung, 24 Thlr. für Ablösung der Hand- und Spann-Dienste.

Bewerber wollen ihre an die Interessenten der Dahrenwurther Schule zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato bei dem Unterzeichneten portofrei einreichen.

Lunden, den 15. Juni 1872.

Pastor Braasch, Schulinspektor.

676. Nachdem die Distriktsschullehrerstelle zu Schlodfeld, Kirchspiels Itzehoe, durch das Ableben des bisherigen Lehrers erledigt ist, werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen. Die Emolumente dieser Stelle bestehen in freier Wohnung mit Garten, einem Gehalte von 187½ Thlr., einschließlich der Dotationszulage, und 20,000 Soden Torf.

Itzehoe, den 17. Juni 1872.

Breitenburger Oberinspectorat.
Possell.

677. Der Posten eines Lehrers an der Elementarschule in Bleckendorf, Guts Futterkamp, soll Michaelis d. J. neu besetzt werden und haben examinirte Seminaristen oder geübte Präparanden ihre desfälligen Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen portofrei hieselbst einzureichen. Mit der gedachten Stelle ist außer freier Station in Hause des Organisten ein baares Gehalt von 80 Thlr. verbunden.

Futterkamp, den 21. Juni 1872.

Das Schulpatronat.
Petersen, in Vertretung.

678. Die Lehrerstelle an der Mittelclasse in Süderstapel ist erledigt.

Emolumente: Haus und Garten, Gehalt 135 Thlr., c. 5 Demat Land zur Gräsung und Winterfütterung für 2 Kühe, 18 Thlr. für Heu, 3 Tonnen Roggen und 24,000 Soden Torf.

Gesuche nebst Zeugnissen sind an das Schulcollegium in Süderstapel zu richten und vor dem 1. August an den Unterzeichneten einzusenden.

Pastorat zu Süderstapel, den 21. Juni 1872.

Nygaard.

679. Zu Michaelis d. J. ist die Elementarlehrerstelle an der Distriktsschule zu Gettorf mit einem examinirten Seminaristen zu besetzen. Das Gehalt beträgt, neben freier Einzelwohnung im Schulhause und freier Feuerung, 300 Thaler.

Bei demnächstiger Einrichtung einer weiteren Classe würde dem jetzt anzustellenden Lehrer die Mittelclasse übertragen werden.

Gesuche nebst beglaubigten Abschriften der Zeugnisse sind innerhalb 3 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einzusenden.

Lindau pr. Gettorf, den 22. Juni 1872.

Das Patronat der Gettorfer Schule.
Aug. von Ahlefeld.

680. Durch die beschlossene Emeritirung des bisherigen Inhabers wird die Stelle eines Organisten und dritten Knabenlehrers an der Bürgerschule zu Neustadt erledigt.

Mit derselben sind folgende Emolumente verbunden:

1) freie Wohnung nebst einem kleinen Hausgarten,
2) Gehalt 380 Thaler jährlich,
3) Entschädigung für einen früheren Dienstgarten 36 Thaler jährlich,
4) Gebühren ꝛc. für verschiedene Amtsverrichtungen veranschlagt zu 30 bis 40 Thaler jährlich,
5) Feuerungsgeld für die Heizung des Schulzimmers 18 Thaler jährlich.

Bewerber um diese Selle, welche ihre Befähigung zum Orgelspielen genügend nachweisen können, wollen ihre Gesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften innerhalb 4 Wochen a dato portofrei an den unterzeichne ten Magistrat einreichen.

Neustadt in Holstein, den 25. Juni 1872.

Der Magistrat.

681. Für das Kirchspiel Süderwöhrden soll ein Polizeidiener, welcher bis weiter zugleich als Kirchspielsschreibereidiener zu fungiren hat, angestellt werden. Derselbe erhält außer der vorgeschriebenen Uniform ein jährliches Gehalt von 150 Thlr.

Die Anstellung erfolgt auf vierteljährige Kündigung. Bewerber, von welchen unter sonst gleichen Verhältnissen Militäranwärter oder andere Inhaber von Civilanstellungsscheinen vorzugsweise berücksichtigt werden sollen, haben ihre selbstgeschriebenen Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen ꝛc. bis zum 15. Juli d. J. portofrei an den unterzeichneten Kirchspielsvorstand einzureichen.

Neuenwisch und Wöhrden, den 4. Juni 1872.

Der Vorstand des Kirchspiels Süderwöhrden.

682. Die mit einem Militairanwärter zu besetzende Stelle eines Polizeidieners ist vacant. Das Gehalt beträgt 300 Thlr. jährlich. Beiderseits besteht eine vierteljährliche Kündigungsfrist.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 3 Wochen einzureichen. Persönliche Meldung ist wünschenswerth.

Kiel, den 18. Juni 1872.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in der Schmidt'schen Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 31. Schleswig, den 6. Juli. **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Bestellung der Postanweisungen und der zugehörigen Geldbeträge.

683. Zur Erleichterung des Verkehrs sollen fortan allgemein die Beträge auf Postanweisungen an Adressaten im Ortsbezirke zugleich mit den Postanweisungen durch die bestellenden Boten sämmtlicher Reichs-Postanstalten abgetragen werden. Eine Abholung der Postanweisungsbeträge von der Post kann demnächst nur noch in den Fällen stattfinden, wenn nach Abgabe der vorgeschriebenen Erklärung auch die Postanweisungen selbst von der Post abgeholt werden. Für die Ueberbringung einer jeden von weiterher eingegangenen Postanweisung nebst dem zugehörigen Geldbetrage wird allgemein eine Gebühr von ½ Gr. bz. 2 Kr. erhoben; wo bisher höhere Gebührensätze Anwendung gefunden haben, werden dieselben entsprechend ermäßigt; gebührenfreie Bestellungen finden nicht mehr statt.

Berlin, den 26. Juni 1872.

Der Reichskanzler. J. V.: Delbrück.

684. Auf Grund der Vorschrift im §. 3 des Gesetzes vom 3. Mai 1872, den Betrieb der Dampfkessel betreffend, wird Nachfolgendes verordnet:

1. Ein jeder im Betriebe befindliche Dampfkessel soll von Zeit zu Zeit einer technischen Untersuchung unterliegen. Es bleibt vorbehalten, Ausnahmen hiervon nachzulassen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit unbedenklich erscheint.

2. Die technische Untersuchung hat zum Zweck, den Zustand der Kessel-Anlage überhaupt, deren Uebereinstimmung mit dem Inhalt der Genehmigungs-Urkunde und die bestimmungsmäßige Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheits-Vorrichtungen festzustellen.

3. Die Untersuchung erfolgt hinsichtlich der Dampfkessel auf Bergwerken, Aufbereitungs-Anstalten und Salinen, auf welche die Vorschriften des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 Anwendung finden, durch die Bergrevier-Beamten, im Uebrigen durch die von der zuständigen Staatsbehörde dazu berufenen Sachverständigen. Namen und Wohnort derselben wird, unter Bezeichnung des Bezirks, auf welchen ihr Auftrag sich erstreckt, durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Bewegliche Dampfkessel gehören zu demjenigen Bezirke, in welchem ihr Besitzer oder dessen Vertreter wohnt, Dampfschiffskessel zu demjenigen, in welchem die Schiffe überwintern, oder falls dies außerhalb Landes geschieht, zu demjenigen, in welchem ihr Haupt-Anlegeplatz sich befindet.

4. Dampfkessel, deren Besitzer Vereinen angehören, welche eine regelmäßige und sorgfältige Ueberwachung der Kessel vornehmen lassen, können mit Genehmigung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten von der amtlichen Revision befreit werden.

Es bedarf einer öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt, wenn einem Vereine eine solche Vergünstigung gewährt oder dieselbe wieder entzogen worden ist.

Ausnahmsweise kann auch einzelnen Dampfkesselbesitzern, welche für eine regelmäßige Ueberwachung ihrer Dampfkessel entsprechende Einrichtungen getroffen haben, die gleiche Vergünstigung zu Theil werden.

5. Die vorgedachten Vereine haben den Königlichen Regierungen (resp. Landdrosteien, Ober-Bergämtern, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium) ein Verzeichniß der dem Verein angehörenden Kesselbesitzer unter Angabe der Anzahl der von denselben in dem Bezirke betriebenen Kessel, sowie eine Uebersicht aller in dem Laufe des Jahres ausgeführten Untersuchungen, welche zugleich deren Art und Ergebniß ersehen läßt, am Jahresschluß einzureichen.

Sie haben ferner von jeder Aufnahme eines Kessels in den Verband und von jedem Ausscheiden aus demselben dem zur amtlichen Untersuchung der Dampfkessel in dem betreffenden Bezirke berufenen Sachverständigen unverzüglich Nachricht zu geben.

Die veröffentlichten Jahresberichte sind regelmäßig dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vorzulegen.

Die Vorschriften im ersten Absatze finden auch auf einzelne von der amtlichen Aufsicht befreite Kesselbesitzer (4) Anwendung.

6. Die amtliche Untersuchung der Dampfkessel ist eine äußere und eine innere. Jene findet alle zwei Jahre, diese alle sechs Jahre statt und ist dann mit jener zu verbinden.

7. Die äußere Untersuchung besteht vornehmlich in einer Prüfung der ganzen Betriebsweise des Kessels; eine Unterbrechung des Betriebes darf dabei nur verlangt werden, wenn Anzeichen gefahrbringender Mängel, deren Dasein und Umfang anders nicht festgestellt werden kann, sich ergeben haben.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Vorrichtungen zum regelmäßigen Speisen des Kessels; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Normal-Wasserstand in dem Kessel zu allen Zeiten mit Sicherheit beurtheilen zu können; auf die Vorrichtungen, welche gestatten, den etwaigen Niederschlag an den Kesselwandungen zu entdecken und den Kessel zu reinigen, auf die Vorrichtungen zum Erkennen der Span-

Digitized by Google

nung der Dämpfe im Kessel; auf die Ausführung und den Zustand der Mittel, den Dämpfen einen freien Abzug zu gestatten, wenn die Normal-Spannung überschritten wird; auf die Ausführung und den Zustand der Feuerungs-Anlage selbst, die Mittel zur Regelung und Absperrung des Zutritts der atmosphärischen Luft und zur thunlichst schnellen Beseitigung des Feuers.

Auch ist zu prüfen, ob der Kesselwärter die zur Sicherheit des Betriebes erforderlichen Vorrichtungen kennt und anzuwenden versteht.

8. Die innere Untersuchung erstreckt sich auf den Zustand der Kesselanlage überhaupt; sie umfaßt auch die Prüfung der Widerstandsfähigkeit der Kesselwände und des Zustandes des Kessel-Innern. Sie ist stets mit einer Probe durch Wasserdruck nach § 11 der allgemeinen Bestimmungen für die Anlage von Dampfkesseln vom 29. Mai 1871 zu verbinden. Behufs ihrer Ausführung muß der Betrieb des Kessels eingestellt werden.

Die Untersuchung ist vornehmlich zu richten:

auf die Beschaffenheit der Kesselwandungen, Nieten und Anker im Aeußeren wie im Innern des Kessels, sowie der Heiz- und Rauchrohre und der Verbindungsstutzen, wobei zu ermitteln ist, ob die Dauerhaftigkeit dieser Theile durch den Gebrauch gefährdet ist, und die nach Art der Locomotiv-Feuerröhren eingesetzten Röhren nöthigenfalls herauszuziehen sind; auf das Vorhandensein und die Natur des Kesselsteins; auf den Zustand der Wasserzuleitungsröhren und der Reinigungs-Oeffnungen; auf den Zustand der Speise- und Dampfventile; auf den Zustand der Verbindungsröhren zwischen Kessel und Manometer resp. Wasserstandzeiger, sowie der übrigen Sicherheits-Vorrichtungen; auf den Zustand des Rostes, der Feuerbrücke und der Feuerzüge außerhalb wie innerhalb des Kessels.

Die Ummauerung oder Ummantelung des letzteren muß, wenn die Untersuchung sich durch Befahrung der Züge oder auf andere einfache Weise nicht zur Genüge bewirken läßt, an einzelnen zu untersuchenden Stellen oder, wenn es sich als nothwendig herausstellt, gänzlich beseitigt werden.

9. Werden bei einer Untersuchung erhebliche Unregelmäßigkeiten in dem Betriebe ermittelt, so kann nach Ermessen des Beamten in dem folgenden Jahre die äußere Untersuchung wiederholt werden.

Hat eine Untersuchung Mängel ergeben, welche Gefahr herbeiführen können, und wird diesen nicht sofort abgeholfen, so muß nach Ablauf der zur Herstellung des vorschriftsmäßigen Zustandes erforderlichen Frist die Untersuchung von Neuem vorgenommen werden.

Befindet sich der Kessel bei der Untersuchung in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so ist die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr zu untersagen. Vor der Wiederaufnahme des Betriebes ist in diesem Fall die ganze Untersuchung zu wiederholen und der vorschriftsmäßige Zustand der Anlage festzustellen.

10. Die äußere Untersuchung erfolgt ohne vorherige Benachrichtigung des Kesselbesitzers.

Von der bevorstehenden, inneren Untersuchung ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu unterrichten; über die Wahl des Zeitspunktes für diese Untersuchung soll der Sachverständige sich mit dem Besitzer zu verständigen suchen, um den Betrieb der Anlage so wenig wie möglich zu beeinträchtigen.

Bewegliche Dampfkessel sind von den Besitzern oder deren Vertretern im Laufe des Revisionsjahres nach ergangener Aufforderung an einem beliebigen Orte innerhalb des Revisionsbezirks für die Untersuchung bereit zu stellen.

Durch die Untersuchung der Dampfschiffskessel dürfen die Fahrten der Schiffe nicht gestört werden. Die innere Untersuchung von Dampfschiffskesseln ist vor dem Beginn der Fahrten des betreffenden Jahres zu bewirken.

Falls ein Kesselbesitzer auf Anforderung des zur Untersuchung berufenen Beamten, den Kessel für die Untersuchung bereit zu stellen, nicht entspricht, so ist auf Antrag des Beamten der Betrieb des Kessels bis auf Weiteres polizeilich still zu legen.

Die zur Ausführung der Untersuchung erforderliche Arbeitshülfe hat der Besitzer des Kessels dem Beamten auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

11. Für jeden Kessel hat der Kesselbesitzer ein Revisionsbuch zu halten, welches bei dem Kessel aufzubewahren ist. Dem Buche ist die nach Maßgabe der Nr. 6 der Anweisung zur Ausführung der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 oder der früheren entsprechenden Bestimmungen ertheilte Abnahme-Bescheinigung anzuhängen.

Der Befund der Untersuchung wird in dies Revisionsbuch eingetragen. Abschrift des Vermerks übersendet der Sachverständige der Polizeibehörde des Ortes, an welchem der Kessel sich befindet. Diese hat für die Abstellung der festgestellten Mängel und Unregelmäßigkeiten Sorge zu tragen.

12. Der Sachverständige überreicht am Jahresschluß der Königlichen Regierung (Landdrostei) des Bezirks, in Berlin dem Königlichen Polizei-Präsidium, eine Nachweisung der von ihm im Laufe des Jahres untersuchten Dampfkessel, welche den Namen des Orts, an welchem der Kessel sich befindet, den Namen des Kesselbesitzers, die Bestimmung des Kessels, den Tag der Revision und in kurzen Worten den Befund derselben ersehen läßt.

13. Für die äußere Untersuchung eines jeden Dampfkessels ist eine Gebühr von 5 Thalern zu entrichten. Gehören mehrere Dampfkessel zu einer gewerblichen Anlage, so ist nur für die Untersuchung des ersten Kessels der volle Satz, für die jedes folgenden aber die Hälfte zu entrichten, wenn die Untersuchung innerhalb desselben Jahres erfolgt. Letzteres hat zu geschehen, sofern erhebliche Anstände nicht obwalten. Ist die Untersuchung zugleich eine innere, so beträgt die Gebühr in allen Fällen 10 Thaler für jeden Kessel.

14. Bei denjenigen außerordentlichen Untersuchungen (9), welche außerhalb des Wohnorts des Sachverständigen

Digitized by Google

erfolgen, hat dieser auch auf die bestimmungsmäßigen Tagegelder und Reisekosten Anspruch.

15. Gebühren und Kosten (13, 14) werden bei der Polizeibehörde des Ortes, wo die Untersuchung erfolgt ist, liquidirt, durch diese festgesetzt und von dem Kesselbesitzer eingezogen.

Berlin, den 24. Juni 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
IV. 8117.
I. 3650. (gez.) v. Itzenplitz.

685. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preußischen Bank vom 24. d. Mts. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Bank-Commandite in Bremen ihre Wirksamkeit am 1. Juli cr. beginnen soll.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1. Die Diskontirung von Wechseln auf Bremen, Berlin und alle anderen Plätze, an welchen sich Comtoire, Commanditen und Agenturen der Preußischen Bank mit Kassen-Einrichtung befinden.
2. Den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, von fremden Börsenplätzen auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze.
3. Die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen und inländischen Staats-, Communal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren ꝛc.
4. Die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie die Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Bremen eingezahlter Beträge.
5. Die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten.
6. Die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effecten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Commandite umfaßt das Gebiet der freien Stadt Bremen.

Die Verwaltung der Bank-Commandite ist dem Königlichen Bank-Rendanten Zimmermann als erstem und dem Buchhalterei-Assistenten Gaebel als 2. Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen und sind die Unterschriften dieser beiden Beamten bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Commandite erforderlich.

Berlin, den 25. Juni 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung wegen Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe von 1859 und der an demselben Tage fälligen Coupons derselben, sowie der in der 14. Verlosung gezogenen Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856.

686. Die durch unsere Bekanntmachung vom 21. Dezember v. J. **zum 1. Juli d. J. zur Rückzahlung gekündigten sämmtlichen Schuldverschreibungen der fünfprozentigen Anleihe von 1859** werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, schon **vom 22. d. Mts. ab** täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags **durch Zahlung des Nennwerths eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 1. k. Mts. fälligen Coupons dieser Anleihe statt.**

Zu diesem Zwecke sind die Verschreibungen nebst den nach dem 1. Juli d. J. fälligen Coupons Serie IV. Nr. 3 bis 8 und Talons mit den in gewöhnlicher Weise aufzustellenden Verzeichnissen, **und abgesondert davon** die am 1. k. fälligen Coupons Serie IV. Nr. 2 abzugeben. Formulare zu den Verzeichnissen der Schuldverschreibungen nebst den Quittungen über die Kapitalbeträge sind bei der Staatsschulden-Tilgungskasse unentgeltlich zu haben.

Dagegen ist in den mit den gedachten Coupons Nr. 2 abzugebenden Verzeichnissen nur die Stückzahl und der Betrag der verschiedenen Appoints anzuführen; diese Verzeichnisse müssen aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein.

Vom 22. d. Mts. findet zugleich die Einlösung der in der **11. Verlosung gezogenen** und durch unsere Bekanntmachung vom 16. Dezember v. J. zum 1. k. Mts. gekündigten 102,600 Thlr. **Schuldverschreibungen der Anleihe von 1856 statt,** mit welchen die Coupons Serie V. Nr. 2 bis 8 nebst Talons abzuliefern sind.

In einen Schriftwechsel wegen Einlösung der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856 und 1859 kann sich die Staatsschulden-Tilgungskasse nicht einlassen.

Auswärtige können die in ihrem Besitze befindlichen gekündigten Schuldverschreibungen an die nächstgelegene Regierungs- oder Bezirks-Hauptkasse oder an die Kreiskasse in Frankfurt a./M. einreichen, welche sie an die Staatsschulden-Tilgungskasse einzusenden, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu bewirken hat.

Quittungs-Formulare sind auch bei den genannten Provinzial-Kassen zu haben. Die Schuldverschreibungen sind an dieselben mit doppelten Verzeichnissen einzureichen.

Bei den letzteren Kassen werden ebenfalls vom 22. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, die am 1. k. Mts. fälligen Coupons der fünfprozentigen Anleihe von 1859 eingelöst. Berlin, den 14. Juni 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Zugleich werden die Königlichen Landraths-Aemter veranlaßt, diese Bekanntmachung in der nächsten Nummer des betreffenden Kreisblatts abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 18. Juni 1872.

Königliche Regierung.

Digitized by Google

687. Nachdem durch den Circular-Erlaß vom 24. Februar d. J. (Nr. 327 M.) anerkannt worden ist, daß die Preußischen Wundärzte erster Klasse innerhalb des Geltungsbereichs der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 zur Ausübung der vollen ärztlichen Praxis befähigt und berechtigt sind und sich als „Aerzte" bezeichnen dürfen, bestimme ich auf Grund des § 80 der gedachten Gewerbe-Ordnung für den Umfang der Monarchie unter Aufhebung der entgegenstehenden Bestimmungen, daß die Wundärzte erster Classe für ihre ärztlichen Bemühungen, in Ermangelung einer Verabredung, nach den für Aerzte erlassenen Taxen zu liquidiren befugt sein sollen.

Die Königliche Regierung ꝛc. hat diesen Erlaß durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 7. Juni 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

gez. Falck.

An sämmtliche Königliche Regierungen und Landdrosteien und das Königliche Polizei-Präsidium hier

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 20. Juni 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

688. Durch den zwischen Preußen und Oesterreich abgeschlossenen Vertrag vom 4. September 1865 (G. S. S. 1036) sind zur Förderung der Rechtspflege und des wechselseitigen Verkehrs gewisse Erleichterungen bezüglich der Legalisirung der von öffentlichen Behörden ausgestellten oder beglaubigten Urkunden eingeführt. Einzelne der letzteren bedürfen danach einer weiteren Legalisirung überhaupt nicht, andere nur einer solchen durch die zunächst höhere inländische Verwaltungsstelle.

Im Widerspruch hiermit wird die Kaiserlich Deutsche Botschaft in Wien häufig von Königlich Preußischen Behörden und von Privatpersonen in Bezug auf Urkunden, welche bei Gerichten oder öffentlichen Kassen gebraucht werden sollen, um Legalisirung ersucht, obwohl dieselben von Oesterreichisch-Ungarischen Behörden in einer Form ausgestellt oder beglaubigt sind, welche in Folge jenes Vertrages das Erforderniß einer weiteren Beglaubigung ausschließt.

Durch derartige Gesuche werden nicht nur lästige Weiterungen hervorgerufen, welche zu vermeiden der eigentliche Zweck des erwähnten Vertrages ist, sondern die Kaiserliche Botschaft ist meistens auch nicht einmal in der Lage, den an sie gerichteten Anträgen zu entsprechen, weil das Kaiserlich und Königlich Oesterreichisch-Ungarische Ministerium des Aeußeren die Beglaubigung solcher Urkunden, bei welchen conventionsmäßig eine weitere Legalisation nicht erforderlich ist, in der Regel ablehnt.

In diesem Anlaß werden daher die Behörden und das Publikum auf die Bestimmungen des oben erwähnten Vertrages vom 4. September 1865 hierdurch aufmerksam gemacht. Schleswig, den 24. Juni 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Rundschreiben an die Musterungsbehörden und die als solche fungirenden Hafenpolizeibehörden des hiesigen Bezirks.

689. Durch Allerhöchste Ordre ist an Stelle der Nr. 6 im § 22 der Verordnung über die Organisation der Landwehrbehörden ꝛc. vom 5. Septbr. 1867 folgende Bestimmung gesetzt worden:

„Den Musterungsbehörden in den Seehäfen liegt eine wesentliche Mitwirkung bei der Kontrole der Mannschaften des Beurlaubtenstandes der Marine ob. Dieselben haben von jeder Anmusterung für ein Deutsches Handelsschiff dem Landwehrbezirkskommando, in dessen Kontrole der Betreffende ausweislich seines Militairpasses steht, Mittheilung zu machen, und dabei die Dauer der Anmusterung anzugeben.

Für Schiffe fremder Nationalität dürfen zu Fahrten, welche über den 1. März hinauslaufen, Mannschaften der Marinereserve Seitens der Musterungsbehörden nur dann angemustert werden, wenn aus deren Militairpaß ersichtlich ist, daß sie von Beiwohnung der Kontrolversammlung und Theilnahme an Uebungen entbunden, resp. zu solchen im bevorstehenden Sommer nicht verpflichtet sind.

Mannschaften, welche zur Disposition der Marinetheile beurlaubt sind, dürfen nicht angemustert werden."

Da hierdurch auch die Bestimmungen der Anlage B. zur Instruktion der Musterungsbehörden entsprechende Aenderungen erleiden, so wird Vorstehendes den Musterungsbehörden der hiesigen Provinz und den als solche fungirenden Hafenpolizeibehörden hierdurch zu ihrer Nachachtung kundgegeben, indem wir die genannten Behörden zugleich darauf aufmerksam machen, daß die Bestimmung unter Nr. 19 ihrer Instruktion, wornach sie unbedingt bei der An- und Abmusterung Preußischer Schiffe mitzuwirken haben, keine Abänderung erleidet.

Schleswig, den 25. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

690. Nach einer durch den Herrn Minister des Innern hierher gelangten Mittheilung der österreichisch-ungarischen Botschaft zu Berlin hat der in Lemberg domicilirende Gutsbesitzer, Hypolit Ritter von **Laczynski**, zur Anzeige gebracht, daß sein in der unten folgenden Personalbeschreibung näher bezeichneter Sohn **Wladimir Laczynski**, Hörer der Technik, am 15. März d. Js. aus dem elterlichen Hause verschwunden ist und daß alle Bemühungen, den gegenwärtigen Aufenthalt desselben zu ermitteln, bisher erfolglos geblieben sind.

Nachdem Seitens der k. k. Behörden die Nachforschungen nach dem Verschwundenen in Oesterreich bereits eingeleitet worden sind, hat der Herr Minister auf den Wunsch der Botschaft angeordnet, daß auch im hiesigen Regierungsbezirk Ermittelungen zur Entdeckung desselben angestellt werden.

Die sämmtlichen Polizeibehörden veranlassen wir daher, hiernach die geeigneten Recherchen anzustellen und über das etwanige Ergebniß sofortige Anzeige hierher zu erstatten.

Personalbeschreibung des Wladimir Laczynski: 19

Jahre alt, Statur: hoch, Gesicht: oval und pockennarbig, Augen: braun, die Nase: am meisten pockennarbig, kleiner Schnurrbart, Haare: dunkelblond, er spricht den Buchstaben R schlecht aus.

Schleswig, den 26. Juni 1872.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

691. Die am 16. Mai d. J. stattgehabte Generalversammlung der Aktionäre der Transport- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Moguntia in Mainz hat beschlossen, mit dem 1. Juli d. J. die Liquidation der Gesellschaft eintreten zu lassen.

Der Gesellschaftsvorstand wird in Folge dieses Beschlusses von der durch den Konzessionsnachtrag vom 1. März d. J. ertheilten Erlaubniß zum Betriebe des Versicherungsgeschäftes gegen Feuersgefahr in Preußen hinfort keinen Gebrauch machen.

Vorstehendes wird hierdurch mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß unter diesen Umständen der gedachte Konzessionsnachtrag als erloschen zu betrachten ist.

Schleswig, den 27. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

692. Es sind in neuester Zeit schwach eingesalzene Speckseiten aus Amerika über Bremen importirt und nach einer nachträglichen Räucherung in den Handel gebracht worden. Durch die mikroskopische Untersuchung ist in denselben eine große Anzahl von **Trichinen**, welche theilweise noch in lebendem Zustande waren, nachgewiesen worden.

Indem wir das Publikum vor dem Ankauf und Genuß solcher Speckseiten warnen und Verkäufer derselben auf § 367 Nr. 7 des Strafgesetzbuches hinweisen, weisen wir zugleich die Polizeibehörden an, darüber zu wachen, daß in ihren Bezirken solche Speckseiten nicht feilgehalten oder verkauft, gegen etwaige Verkäufer aber sofort eingeschritten werde.

Schleswig, den 29. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Abtrennung der Ortschaft Spiekerhörn nebst der Landstelle Landscheide von dem Kirchspiele Elmshorn und die Vereinigung derselben mit der Parochie Neuendorf.

693. Auf Grund des Reskripts des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 10. Juni cr. G. 9130 wird die Abtrennung der Ortschaft Spiekerhörn nebst der Landstelle Landscheide von dem Kirchspiele Elmshorn und die Vereinigung derselben mit der Parochie Neuendorf mit nachstehender Maßgabe angeordnet resp. genehmigt:

1. Die Eingepfarrten von Spiekerhörn und Landscheide haben dem Compastor **Sieverts** zu Elmshorn 6 Thlr., dem Organisten **Thomsen** daselbst 1 Thlr. 15 Sgr. und dem Todtengräber **Fehrs** daselbst 1 Thlr. 18 Sgr. jährlich als Entschädigung ad diss munoris zu entrichten;
2. jenen Eingepfarrten bleiben die ihnen eigenthümlich gehörigen Stände in der Elmshorner Kirche und Begräbnißplätze auf dem Elmshorner Kirchhof vorbehalten;
3. im Uebrigen scheiden dieselben aus der Parochie Elmshorn einerseits ohne Entschädigung der zurückbleibenden Kirchengemeinde für vermehrte Kirchenlasten, andererseits ohne Abfindung für ihren bisherigen Antheil am Kirchenvermögen aus;
4. dieselben bleiben von der Mitbenutzung des Kirchhofs in Neuendorf ausgeschlossen und dagegen von der Verpflichtung zur Mitunterhaltung desselben befreit;
5. sie haben einen besonderen Begräbnißplatz in Spiekerhörn auf ihre alleinigen Kosten anzulegen und zu unterhalten, auch hat der Besitzer von Landscheide einen Kirchensteig nach Neuendorf auf eigene Kosten zu beschaffen, wenn er eines solchen bedarf;
6. die Gebühren an den Pastor und Organisten in Neuendorf für die Beerdigungen auf dem in Spiekerhörn anzulegenden Begräbnißplatze sind dieselben wie für die Beerdigungen auf dem Kirchhofe in Neuendorf, jedoch mit der Abweichung, daß für die Leiche eines Unvermögenden 18 Sgr. an den Pastor, und bei Leichenbegängnissen mit Gesang an den Organisten so viel, wie für die begleitenden Knaben zusammen, zu entrichten ist;
7. den Eingepfarrten aus Spiekerhörn und Landscheide steht ein Anspruch auf einen Theil der in der Neuendorfer Kirche jetzt vorhandenen Kirchenstände, sowie auf Herstellung von Kirchenständen auf Kirchenkosten nicht zu;
8. im Uebrigen treten dieselben ohne besonderes Einkaufsgeld in den Neuendorfer Kirchenverband mit denselben Rechten und Pflichten — insbesondere hinsichtlich der Predigerwahl und der Kirchenlasten — ein, welche den entsprechenden Klassen dieses Kirchspiels zustehen, beziehungsweise obliegen;
9. die vorgedachte Umpfarrung kommt am 1. October d. J. zur Ausführung.

Kiel, den 28. Juni 1872.

Schleswig, den 29. Juni 1872.

Königlich evangelisch-lutherisches Consistorium in Kiel. Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Veränderung in den Steuerdistrikten.

694. Die Ortschaft Wisch-Kohnholz ist vom 1. Januar 1873 ab von dem Steuerempfangsbezirke Elmshorn zu Ranzau abgetrennt und dem Steuerempfangsbezirke Pinneberg zugelegt worden.

Schleswig, den 22. Juni 1872.

Königliche Regierung.

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

695. Nachstehende Gegenstände sind als unbestellbar zurückgekommen und werden bis auf weiteres bei der Kaiserlichen Ober-Postdirection in Kiel asservirt:

1.	Flensburg.	Packet H. F. T. 9 ℔ 20 Loth N. Nr. 305 ausgeliefert 5./4. 1Mantel, 2 Mützen, Koppel, Hose, Rock, Regiment Nr. 84.

2.	Apenrade	1 Portemonnaie mit 8 Sgr. am Schalter gefunden.
3.	Kiel	1 goldene Brosche vor Abfahrt der Personenpost nach Eckernförde 11 U. am 3./7. 71 gefunden.
4.	Rendsburg	Postanweisung B. 456 an Wupken in Schleswig aufgegeben am 21./7. 71.
5.	do.	Reservirter Postvorschuß Schneidergef. Hartmann Auflieferer — an Heinsohn in Himmelpforten.
6.	Kiel	Postanweisung A. 530 an Körner in Hamburg am 7./12. 70 aufgeliefert.
7.	Uetersen	Brf. Chargé von dem Pharmazeuten H. Mai an den Steuerkassen-Secretair August Gralber in Ahlen 24./1. 71.
8.	Flensburg	1 Packet Regist. Nr. 3293 1 Paar Strümpfe, 1 Paar Sporen, 1 Packet Kautabak und Cigarren, 1 Packet Reg. Nr. 292, enthaltend 6 Pack Tabak.
9.	Lauenburg	ein am 17./6. 71 im Flur vorgefundener Regenschirm.
10.	Kiel	Packet W. S. Berlin 12½ Loth enthaltend ein altes wollenes Tuch aufgel. am 18./1. 71.
11.	Glückstadt	1 Pack. Nr. 943 aus Dessau 2 ℔ 4 Loth, 1 Heft illustrirt. Kriegsbeschreibung, 1 Trinkglas, 1 Stück Brennholz.
12.	Christiansfeld	1 Post-Anw. Lit. A. Nr. 27 an A. Baas in Hamburg aufgegeben 18./9. 71.
13.	Kiel	1 Post-Anw. Lit. A. Nr. 583 an Behrens in Hamburg aufgeg. 8./9. 71.
14.	Altona	seidener Regenschirm (zerbrochen) auf dem Postbausflur zurückgelassen.
15.	Kiel	1 Pack. Nr. 322 aus Kiel nach Danzig an Barblich 3 Loth Glasperlen ohne Werth.
16.	Kiel	1 Post-Anw. Lit. B. Nr. 801. an Oeconom Schroeder in Pinneberg aufgegeben den 25./9. 71.
17.	Heide	1 Post-Anw. Lit. A. Nr. 183 an Schrader in Berlin, aufgegeben den 28. 9. 70.
18.	Flensburg	1 Packet Nr. 600 aus Flensburg an Dragoner Reinhard 3. Escadr. 6 Dragonerreg. 4 in Kemberg, 2 ℔ 20 Loth, aufgegeben den 3./8. 71.
19.	Rendsburg	1 Post-Anw. Lit. B. Nr. 282 an Anna Stolz in Altona, aufgegeben den 10. Juli 71.
20.	Gravenstein	1 Post-Anw. Lit. A. Nr. 15 an A. Haase in Hamburg, aufgegeben den 8. Juni 72.
21.	Altona	1 Packet Nr. 11 aus Altona Nr. 1 an Otto Retz in Swansea, 6 ℔ 18 Loth, aufgegeben den 10. Juli 68. Inhalt: alte Kleider.
22.	Bramstedt	1 recommand. Brief an Minnsch in Altona mit 1 messing. Ring, 2./12. 71. 1 recom. Brief an den Vorstand des Auswandererbureaus (21./4. 72.)
23.	Kiel	1 Packet Register-Nr. 773 aus Kiel, 7 ℔ an Henschel in Neubeck. Inhalt drei Muscheln (11./3. 72.)
24.	do.	1 recom. Brief an Minna Schütt in Gaarden (15./9. 71.)
25.	Ahrensbeck	1 Postanw. Lit. A. Nr. 12 über 2 ℳ an Kensom in Lübeck (2./1. 72.)
26.	Altona	1 P. an Otto Retz in Swansea pr. Ayr., 6 ℔ 18 Lth. alte Kleidungsstücke (1./9. 71.).
27.	Eisenb.-Postamt Nr. 17 in Altona	Postwagen des Personenzuges Hamburg-Wandrup am 7. Dezbr. 71, 3 in Papier gewickelte Thalerstücke.
28.	Oldesloe	aufgef. in der Passagierstube 1 alte Mütze, 1 Cigarrenspitze, 1 Bund Schlüssel.
29.	Rendsburg	Postanw. an Anna Scholz in Altona Lit. B. 282 über 20 Sgr.
30.	Kiel	1 recom. Brief an Brünslinghaus in Eisenschüren (21./1. 72.)
31.	do.	1 recom. Brief an Svensson in Karlskrona (14./11. 71.)
32.	do.	1 Postanw. an Bernier in Pforzheim über 1 Thlr. 5 Sgr.
33.	Ahrensbeck	ein in der Pers.-Post Lübeck-Ploen zurückgel. Violin-Ueberzug.
34.	Ottensen	1 P. Nr. 877 an Balthorn 150 Gram in Lauenburg (26./4. 72.)
35.	Kiel	1 Postanw. Lit. A. 1152 über 2 ℳ 11 ßß an Bauerschmidt in Bezen bei Hamm, (an 10./1. 72.)

Sollten sich nach Verlauf von vier Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatte gerechnet, die zur Empfangnahme der Sendungen berechtigten Adressaten oder Absender nicht gemeldet haben, so wird das darin befindliche Geld, resp. der Betrag der Post-Anweisung dem Postarmenfonds überwiesen und der sonstige zum Verkauf geeignete Inhalt der Packete zum Besten des Postarmenfonds öffentlich versteigert werden.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Zschuschner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

696. Der Schlachtermeister **Fehrs** hat um die Erlaubniß zur Anlegung einer Schlachterei auf seinem an der Brunswiekerstraße belegenen Bauplatze nachgesucht. Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen hier anzubringen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präklusivisch.

Digitized by Google

Die Akten nebst Zeichnungen können auf dem Polizeibureau eingesehen werden.

Kiel, den 26. Juni 1872.

Die Polizeibehörde.

697. Der Fabrikant **N. Jepsen Sohn** hieselbst beabsichtigt, sein Eisenwerk „Margarethenhof" zu erweitern.

Etwaige Einwendungen hiergegen sind binnen 14 Tagen vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung, woselbst auch die Zeichnungen, Beschreibungen ꝛc. zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Flensburg, d. 27. Juni 1872.

Die Polizeiverwaltung.

698. Der Schlachtermeister **Christoph Kinzel** hierselbst beabsichtigt, in seinem an der Hafenstraße unter Nr. 38 littra B. belegenen, früher von dem Herrn **Buchholz** bewohnten Hause eine Schlachterei anzulegen, was in Gemäßheit des § 16 der Gewerbe-Ordnung mit dem Bemerken hiedurch bekannt gemacht wird, daß etwaige Einwendungen gegen diese Anlage innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen sind, woselbst die betreffenden Zeichnungen nebst Beschreibungen bis zum Ablauf der Frist während der Dienststunden täglich zur Einsicht ausliegen.

Diese Frist beginnt an dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, und können spätere Einwendungen nicht berücksichtigt werden. Wyk auf Föhr, den 1. Juli 1872.

Die Polizei-Behörde.

Personal-Chronik.

699. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 29. Juni d. J. den Pastor adj. Otto Ludwig Friedrich August **Gleiss** in Oldenburg als Pastor zu Westerland auf Sylt constituirt.

700. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 27. Juni d. J. den Pastor adj. min. Wilhelm Hermann **Lange** in Kiel zum 2. Compastor in Neumünster ernannt.

701. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel haben folgende Personal-Veränderungen stattgefunden:

Ernannt sind:

der Gerichtsassessor **Bünz** zum Amtsrichter in Oddelack,

der Militairanwärter **O. J. W. Eggers** zum Amtsgerichts-Secretair auf Pellworm.

Der Gerichtsassessor **Jess** ist in Folge seiner Ernennung zum Amtsrichter in Stade aus dem hiesigen Departement, und der Staatsanwaltsgehülfe Baron v. Brockdorff in Folge seiner Ernennung zum Divisionsauditeur aus dem Civiljustizdienste geschieden.

Auf ihren Antrag entlassen sind:

1) Der Gefangenwärter **Addehorst** zu Altona zum 1. Juli d. J.

2) Der Amtsgerichtsbote und Exekutor **Blankenburg** zu Heide zum 1. August d. J.

Der Rechtsanwalt und Notar **Jaeger** in Flensburg ist gestorben.

Vacanz-Anzeigen.

702. Nachdem die Districtsschullehrerstelle zu Schlodfeld, Kirchspiels Itzehoe, durch das Ableben des bisherigen Lehrers erledigt ist, werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen. Die Emolumente dieser Stelle bestehen in freier Wohnung mit Garten, einem Gehalte von 187½ Thlr., einschließlich der Dotationszulage, und 20,000 Soden Torf.

Itzehoe, den 17. Juni 1872.

Breitenburger Oberinspectorat.

Posselt.

703. Durch Pensionirung des bisherigen Inhabers ist die Districtsschulstelle im Mitteldistrict des Kronprinzenkoogs vacant geworden und werden Bewerber daher aufgefordert, innerhalb 3 Wochen a dato ihre Gesuche und Zeugniß-Abschriften portofrei an uns einzusenden.

Die Einnahmen dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung nebst Garten in einem Baargehalt von 96 Thlr., ca. 1 Hectar 16 Ar Dienstland, ca. 22⅔ Hectoliter Waizen, ca. 7 Hectoliter Rozgen, 2 Fudern Streusand, einer Dotationszulage von 22 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., Vergütung für Außendeichs-Weide 9 Thlr. 24 Sgr. und 12 Marschfudern Torf.

Außerdem bezieht der Lehrer für Stationirung eines aus der Schulcasse besoldeten Gehülfen, solange dieselbe zu leisten ist, pro anno 80 Thlr.

Meldorf und Burg, den 18. Juni 1872.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

704. Die Lehrerstelle an der Mittelclasse in Süderstapel ist erledigt.

Emolumente: Haus und Garten, Gehalt 135 Thlr., c. 5 Demat Land zur Gräsung und Winterfütterung für 2 Kühe, 18 Thlr. für Heu, 3 Tonnen Roggen und 24,000 Soden Torf.

Gesuche nebst Zeugnissen sind an das Schulcollegium in Süderstapel zu richten und vor dem 1. August an den Unterzeichneten einzusenden.

Pastorat zu Süderstapel, den 21. Juni 1872.

Nygaard.

705. Der Posten eines Lehrers an der Elementarschule in Bleckendorf, Guts Futterkamp, soll Michaelis d. J. neu besetzt werden und haben examinirte Seminaristen oder geübte Präparanden ihre portofälligen Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen portofrei hieselbst einzureichen. Mit der gedachten Stelle ist außer freier Station im Hause des Organisten ein baares Gehalt von 80 Thlr. verbunden.

Futterkamp, den 21. Juni 1872.

Das Schulpatronat.

Petersen, in Vertretung.

Digitized by Google

706. In Michaelis d. J. ist die Elementarlehrerstelle an der Distriktsschule zu Gettorf mit einem examinirten Seminaristen zu besetzen. Das Gehalt beträgt, neben freier Einzelwohnung im Schulhause und freier Feuerung, 300 Thaler.

Bei demnächstiger Einrichtung einer weiteren Classe würde dem jetzt anzustellenden Lehrer die Mittelclasse übertragen werden.

Gesuche nebst beglaubigten Abschriften der Zeugnisse sind innerhalb 3 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einzusenden.

Lindau pr. Gettorf, den 22. Juni 1872.

Das Patronat der Gettorfer Schule.

Aug. von Ahlefeld.

707. Schullehrerstelle vacant. Baares Gehalt jährlich: 187 Thlr. 4 Sgr.

Freie Wohnung; zur Feuerung 4 Faden Holz und 4000 Soden Torf, 70 □Ruthen Gartenland; für wöchentlich 4stündigen Unterricht im Stricken, Nähen ꝛc. an die Mädchen werden der Frau des Schullehrers event. bezahlt: 24 Thlr. jährlich. Zahl der schulpflichtigen Kinder jetzt 22. Anzutreten ist die Stelle von Mitte Juli an.

Meldungen nimmt der Unterzeichnete entgegen.

Görtz, bei Oldenburg in Holstein, den 25. Juni 1872.

W. v. Both, Hptm. a. D.

708. Durch die beschlossene Emeritirung des bisherigen Inhabers wird die Stelle eines Organisten und dritten Knabenlehrers an der Bürgerschule zu Neustadt erledigt.

Mit derselben sind folgende Emolumente verbunden:

1) freie Wohnung nebst einem kleinen Hausgarten,
2) Gehalt 380 Thaler jährlich,
3) Entschädigung für einen früheren Dienstgarten 36 Thaler jährlich,
4) Gebühren ꝛc. für verschiedene Amtsverrichtungen veranschlagt zu 30 bis 40 Thaler jährlich,
5) Feuerungsgeld für die Heizung des Schulzimmers 18 Thaler jährlich.

Bewerber um diese Stelle, welche ihre Befähigung zum Orgelspielen genügend nachweisen können, wollen ihre Gesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften innerhalb 4 Wochen a dato portofrei an den unterzeichneten Magistrat einreichen.

Neustadt in Holstein, den 25. Juni 1872.

Der Magistrat.

709. An der Schule zu Schinkel adeligen Guts Rosenkranz soll zu Michaelis d. J. ein unverheiratheter seminaristisch gebildeter Lehrer angestellt werden und ist mit dieser Stelle, außer freier Wohnung und Feuerung im Schulgebäude, eine Einnahme von 300 Thalern, wofür der Lehrer sich auch selbst beköstigen lassen muß, verbunden.

Bewerber werden aufgefordert ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 6 Wochen a dato an das Schulpatronat zu Rosenkranz pr. Gettorff portofrei einzusenden.

Rosenkranz, den 26. Juni 1872.

H. v. Wasmer.

710. Die Distriktsschullehrer-Stelle zu Gammelladegaard, Kirchspiels Hammelef, ist erledigt. Die jährlichen Einkünfte, bestehend aus Geld und Naturalien, können zu 260 Thlr. nebst neuer Familienwohnung und Garten veranschlagt werden. Die Schulsprache ist die dänische, jedoch hat der Lehrer auch im Deutschen zu unterrichten.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten einzureichen.

Hadersleben, den 27. Juni 1872.

Der Kirchenpropst

Müller.

711. Die mit einem Militairanwärter zu besetzende Stelle eines Polizeidieners ist vacant. Das Gehalt beträgt 300 Thlr. jährlich. Beiderseits besteht eine vierteljährliche Kündigungsfrist.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 8 Wochen einzureichen. Persönliche Meldung ist wünschenswerth.

Kiel, den 18. Juni 1872.

Der Magistrat.

712. Für das Kirchspiel Süderwöhren soll ein Polizeidiener, welcher bis weiter zugleich als Kirchspielschreibereidiener zu fungiren hat, angestellt werden. Derselbe erhält außer der vorgeschriebenen Uniform ein jährliches Gehalt von 150 Thlr.

Die Anstellung erfolgt auf vierteljährige Kündigung. Bewerber, von welchen unter sonst gleichen Verhältnissen Militairanwärter oder andere Inhaber von Civilanstellungsscheinen vorzugsweise berücksichtigt werden sollen, haben ihre selbstgeschriebenen Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen ꝛc. bis zum 15. Juli d. J. portofrei an den unterzeichneten Kirchspielsvorstand einzureichen.

Neuenwisch und Wöhrden, den 4. Juni 1872.

Der Vorstand des Kirchspiels Süderwöhrden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Gedruckt bei der Actiengesellschaft Schleswiger Nachrichten. — Verantwortl. für d. Redaction: Ferdinand Schmidt in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 32. Schleswig, den 12. Juli. **1872.**

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

718. Das 17. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 17. Juni 1872, enthält unter:

Nr. 832. Gesetz, betreffend die Verlängerung der Wirksamkeit des Gesetzes über die Ausgabe von Banknoten vom 27. März 1870 (Bundesgesetzbl. S. 51). Vom 16. Juni 1872.

Nr. 833. Gesetz, betreffend die Einführung der Gewerbeordnung, des Norddeutschen Bundes vom 21. Juni 1869 in Bayern und die Abänderung einiger Strafbestimmungen der Gewerbeordnung. Vom 12. Juni 1872.

Nr. 834. Bekanntmachung, betreffend die Pharmacopoea Germanica. Vom 1. Juni 1872.

Nr. 835. Ernennung von Vice-Konsuln des Deutschen Reichs.

Nr. 836. Exequatur-Ertheilungen.

Das 18. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 25. Juni 1872, enthält unter:

Nr. 837. Einführungsgesetz zum Militair-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 838 Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich. Vom 20. Juni 1872.

Das 19. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 26. Juni 1872, enthält unter:

Nr. 839. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushalts-Etat des Deutschen Reichs für das Jahr 1872. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 840. Gesetz, betreffend die Regelung des Reichshaushalts vom Jahre 1871. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 841. Gesetz, betreffend den Termin für die Wirksamkeit der Verfassung des Deutschen Reichs in Elsaß-Lothringen. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 842. Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf für die Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juni 1872.

Nr. 843. Gesetz, betreffend die Verwendung des Ueberschusses aus der Verwaltung der französischen Landespost durch die Deutsche Reichspostverwaltung während des Krieges gegen Frankreich in den Jahren 1870 und 1871. Vom 20. Juni 1872.

Nr. 844. Konsular-Konvention zwischen Deutschland und Spanien. Vom 12. Januar 1872.

Nr. 845. Den im Großherzogthum Hessen belegenen Hauptämtern zu Mainz, Bingen und Worms ist an Stelle des Königlich preußischen Ober-Steuerkontroleurs Hahn der Königlich preußische Hauptamtskontroleur Flitner als Stationskontroleur beigeordnet worden.

Das 20. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 30. Juni 1872, enthält unter:

Nr. 846. Telegraphen-Ordnung für das Deutsche Reich. Vom 21. Juni 1872.

Nr. 847. Bekanntmachung, betreffend die Ernennung von Bevollmächtigten zum Bundesrathe. Vom 23. Juni 1872.

Nr. 848. Dem Konsul Nordenholz in Buenos-Ayres ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 (Bundesgesetzbl. S. 599) die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb seines Amtsbezirks bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle der Deutschen zu beurkunden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

714. Nach § 2 d. der Verordnung vom 7. August 1846, die Besteuerung des im Inlande erzeugten Rübenzuckers betreffend (Ges. S. S. 335), sind die Rübenzuckerfabrikanten verpflichtet, in ihren Fabrikräumen die zur amtlichen Verwiegung der Rüben und zum Aufenthalt der controlirenden Beamten erforderlichen baulichen Einrichtungen zu treffen. Damit im steuerfiskalischen Interesse das Erforderliche rechtzeitig wahrgenommen werden kann, ist es nöthig, daß die Organe der Steuerverwaltung von der Erbauung von Rübenzuckerfabriken vorgängig Kenntniß erhalten. Auf Grund höherer Verfügung werden demnach die Polizeibehörden angewiesen, über eingehende Gesuche um Ertheilung der **baupolizeilichen Erlaubniß zur Anlegung von Rübenzuckerfabriken** den zuständigen Steuerbeamten Mittheilung zu machen und denselben eine, der Erledigung der Baugesuche nicht zur Verzögerung gereichende Frist zu bezeichnen, in welcher sie im Bureau der Polizeibehörden von dem Inhalt der vorgelegten Baupläne Einsicht und Notiz nehmen können. Die Einwirkung auf die Bauunternehmer zum Zweck der Erledigung von Anständen, die sich im steuerfiskalischen Interesse ergeben, ist demnächst nicht Sache der Baupolizei-, sondern der Steuerbehörden. Schleswig, den 5. Juli 1872.

Königliche Regierung.
Bekanntmachung für Seefahrer.

715. Zur Ergänzung der Betonnung vor und in der Kieler Föhrde sind daselbst nachstehende neue Seezeichen ausgelegt:

1) **Auf dem Mittelgrunde in der Eckernförder Bucht:** eine **schwarz und weiß gestreifte Tonnenbaake**, mit hohem Gitterwerk, bestehend aus 2 länglichen Ballons übereinander und einer Kugel am Topp. **Dieselbe liegt S. O. ½ S. von der Mühle zu Kl. Wabs in 2½ Seemeilen Entfernung von dieser, auf 5 Faden Wasser.**

2) **Auf dem Stollergrunde:** An Stelle der daselbst bisher vorhandenen beiden Tonnen ist für **die nördliche eine weiße Tonnenbaake**, und für die

Digitized by Google

südliche eine schwarze Tonnenbaake ausgelegt, welche beide ganz wie die vorhin beschriebene geformt sind.

Ferner ist daselbst an der **Südostspitze N. O. ½ N. von Bülkerhuk in 3½ Seemeilen Entfernung auf 4½ Faden Wasser eine rothe Tonnenbaake** wie die vorhin beschriebene ausgelegt.

3) **Am Einlauf der Kieler Föhrde auf der südlichen Seite:** eine **weiße Tonnenbaake,** wie die vorhin angeführten, jedoch statt des Kugels mit **einem Kelch** am Topp. Dieselbe liegt **N. W. ½ W. vom Schäferhause in 1„ Seemeilen Entfernung auf 4 Faden Wasser.**

4) **Auf dem Kleverberg unter Bülkerhuk:** ist statt der daselbst bisher vorhandenen hölzernen Eisboje **O. ½ S. von Bülkerhuk auf 5 Faden Wasser eine schwarze Boje mit Stange und Ballon,** sowie ferner daselbst **S. S. O. von Bülkerhuk auf 4½ Faden Wasser eine gleiche Boje** ausgelegt worden.

Sämmtliche Peilungen sind mißweisend angegeben bei 14 ° 40′ West-Variation.

Schleswig, den 28. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

716. Das Statut der neu errichteten

Magdeburger Allgemeinen Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Magdeburg

ist am 21. April d. J. von den Herrn Ministern für Handel pp. und des Innern genehmigt und in Nr. 22 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Magdeburg vom 1. Juni d. J. veröffentlicht worden.

Der Zweck der Gesellschaft ist für jetzt auf die Urfoll- und Transport-Versicherung, sowie auf die Rückversicherung gegen Feuer, Blitz und Explosions-Schäden gerichtet.

Die Eintragung in das Handels-Register hat nach der auf Seite 2845 des deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers abgedruckten Bekanntmachung stattgefunden.

Der Geschäftsbetrieb ist von der Gesellschaft bereits begonnen.

Vorstehendes wird hierdurch im Auftrage der Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und des Innern zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 1. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Pferde-Auction.

717. Sonnabend, den 27. Juli d. J., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in der Bahn der Tattersall Actien-Gesellschaft, Georgenstraße Nr. 19, aus den Königlich Neustädter Gestüt-Anstalten 10 jüngere und ältere, meist noch deckfähige Hengste, sowie 4 Stuten im Alter von 6 Jahren und darüber gegen gleich baare Bezahlung und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger geritten und können am 26. Juli an dem obenbezeichneten Orte besichtigt werden.

Das Nähere über deren Abstammung rc. geht aus den vom 22. Juli ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sowie im Bureau der Tattersall Actien-Gesellschaft zu Berlin, und im hiesigen Bureau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a/D., den 27. Juni 1872.

Der Königliche Landstallmeister.

Vorstehende Bekanntmachung, betreffend Pferdeauktion, ist, soweit es ohne Kosten geschehen kann, in den **Kreisblättern abzudrucken.**

Schleswig, den 1. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

718. Zufolge Allerhöchster Cabinets-Ordre vom 13. Juni d. J. ist die Verlegung des 2. Bataillons Holsteinischen Infanterie-Regiments Nr. 85 von Rendsburg nach Neumünster zum 1. October d. J. befohlen worden, welches hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht wird.

Schleswig, den 6. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

719. Der Gesammtheit der von dem Hufner **Johann Diedrich Hoofe** in Nienhagen auf seiner Koppel, genannt „Niekoppel", erbauten Gebäude ist der Name „Niehof" beigelegt worden.

Schleswig, den 6. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

720. Mit dem Bericht Ew. Hochehrwürden vom 11. d. Mts. sind wir völlig darin einverstanden, daß die in dem Circular der vormaligen Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 21. Novbr. 1843 enthaltene Vorschrift, daß in jedem Schuldistrict jährlich nur Eine öffentliche Lustbarkeit für die Schuljugend stattfinden und diese Lustbarkeit nicht länger als bis 9 Uhr Abends dauern darf, nur dahin verstanden werden kann, daß die Lustbarkeit auf **Einen** Tag zu beschränken und an diesem Tage um 9 Uhr Abends zu schließen ist.

Schleswig, den 29. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Sr. Hochehrwürden
Herrn Pastor N. in N.

III. 4422.

Vorstehendes Schreiben theilen wir hierdurch im Verfolg unserer Bekanntmachung vom 1. März d. J. (Amts-Blatt Nr. 284 S. 91) allen Polizeibehörden, Schulinspectoren und Lehrern unseres Regierungsbezirks unter dem Hinzufügen zur Nachachtung mit, daß das in jener Bekanntmachung eingeschärfte Circular auf die Städte und Flecken in gleicher Weise, wie auf die Landschuldistricte Anwendung findet, daher auch die öffentlichen Lustbarkeiten für die Schuljugend der Bürgerschulen in den Städten und Flecken auf Einen Tag zu beschränken sind und an diesem Tage um 9 Uhr Abends schließen müssen.

Schleswig, den 29. Juni 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Digitized by Google

721. Wir bringen nachstehende **Bekanntmachung** von Neuem zur Kenntniß der Betheiligten.

Kiel, den 3. Juli 1872.

Königliches Provinzial-Schulcollegium für Schleswig-Holstein.

In Vertretung: Bitter.

Bekanntmachung.

Mit Hinweisung auf die unter dem 3. Juli d. J. Stück 28 des Amtsblattes veröffentlichte **Instruction für die Prüfung pro schola et rectoratu** bringen wir zur Kenntniß, daß vom Jahre 1871 ab alljährlich vorläufig einmal am **vorletzten Dienstag** und den folgenden Tagen im **August** eine Prüfung pro schola et rectoratu zu **Rendsburg** stattfinden wird.

Meldungen sind § 13 der Instruction entsprechend jedesmal bis zum 1. August an die unterzeichnete Behörde in Kiel einzureichen.

Kiel, den 14. December 1870.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

(gez.) Scheel-Plessen.

722. Mit dem 1. Juli d. J. ist die Botenpost zwischen Nusse und Steinhorst aufgehoben und an Stelle derselben ein zur Beförderung von Postsendungen jeder Art zu benutzendes Privat-Personenfuhrwerk eingerichtet worden. Dasselbe hat folgenden Gang:

Aus Nusse.....	12	Uhr	30	Min. Nachmittags.
in Steinhorst...	3	„	—	„ „
aus do. ...	7	„	—	„ Abends,
in Nusse.....	9	„	30	„ „

Kiel, den 3. Juli 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

723. In der heutigen ersten Auslooſung der in Gemäßheit des Königlichen Privilegiums vom 10. August 1870 emittirten Obligationen der Stadt Altona sind folgende Nummern gezogen worden:

Litr. A. Nr. 26, 52, 227, 352, 497, 543, 588, 612, 634, 663, 703, 705, 774, 817, 848, 880, 950, 974, 1006, 1040, 1046, 1066, 1073, 1108, 1113, 1128, 1157, 1176, 1183, 1198, 1228, 1230, 1244, 1281, 1286, 1340, 1366, 1426, 1492, zusammen 39 Stück à 100 ℳ.....		3,900 ℳ
„ B. Nr. 1514, 1521, 1579, 1592, 1647, 1650, 1727, 1734, 1812, 1814, 1860, 1861, 1865, zusammen 13 Stück à 200 ℳ		2,600 „
„ C. Nr. 2046, 2137, 2192, 2218, 2244, 2275, 2298, 2301, 2317, 2344, zusammen 10 Stück à 500 ℳ.....		5,000 „
„ D. Nr. 2431, 1 Stück.....		1,000 „
zusammen		12,500 ℳ

deren Auszahlung am 2. Januar 1873 auf der hiesigen Stadtkasse erfolgen wird. Altona, den 1. Juli 1872.

Der Magistrat.

724. Die Frist, innerhalb welcher diejenigen Expropriaten, deren Entschädigung für an die Burg-Kudenseer Niederungs-Kommüne abgegebenen Ländereien festgestellt ist, sich über die Anerkennung der Taxation zu erklären haben, ist abgelaufen, und wird nunmehr von Seiten der Niederungs-Kommüne mit Auszahlung der Entschädigungs-Beträge an folgende Grundbesitzer:

1) an die Bauerschaft in Burg,
2) „ Hinrich **Martens** sen. daselbst,
3) „ Hans **Martens** Wittwe daselbst,
4) „ Johann Hinrich **Kühl** daselbst,
5) „ die Burger Schulkommüne,
6) „ dieselbe,
7) „ das Burger Pastorat,
8) „ Hans **Buhmann**, Tischler und Zimmermann in Burg,
9) „ derselbe,
10) „ Carsten **Bade**, Tischler und Zimmermann in Burg,
11) „ Hinrich **Beeck** in Burg,
12) „ das Pastorat daselbst,
13) „ dasselbe,
14) „ dasselbe,
15) „ dasselbe,
16) „ dasselbe (Pächter Johann **Möller** daselbst),
17) „ dasselbe,
18) „ dasselbe,
19) „ dasselbe,
20) „ Hans **Ehlers** in Buchholz,
21) „ Hans **Wiese** jun. daselbst,
22) „ Johann Daniel **Möller** daselbst,
23) „ Peter **Ibs** in Kudensee,
24) „ Klaus **Kloppenburg** daselbst,
25) „ Hans **Wolter** in Averlack,
26) „ Stephan **Kloppenburg** jun. in Kudensee,
27) „ Jakob **Hanssen** daselbst,
28) „ Jakob **Lau** daselbst,
29) „ Klaus **Wilstermann** Wittwe daselbst,
30) „ Peter **Ramm** daselbst,
31) „ Dierk **Wohlert** Wittwe daselbst,
32) „ Klaus **Pien** daselbst,
33) „ Christian **Junge** daselbst,
34) „ Markus **Ohlsen** daselbst,
35) „ Jakob **Hölk** Wittwe in Krutbof,
36) „ Stephan **Kloppenburg** in Kudensee,
37) „ Jakob **Schneider** daselbst,
38) „ Klaus **Kloppenburg** daselbst,

vorgegangen werden.

Etwanige Pfandgläubiger werden hierdurch aufgefordert, innerhalb 6 Wochen a dato publicationis ihre etwanigen Ansprüche wahrzunehmen, widrigenfalls sie mit denselben präkludirt und die Zahlungen an die betheiligten Grundbesitzer erfolgen werden.

Schloß Reinbeck, den 4. Juli 1872.

Der Königliche Commissarius für die Burg-Kudenseer Entwässerungs-Angelegenheit.

W. v. Levetzau.

Digitized by Google

Vacanz-Anzeigen.

725. Durch Pensionirung des bisherigen Inhabers ist die Districtsschulstelle im Mittelbistrict des Kronprinzenkoogs vacant geworden und werden Bewerber daher aufgefordert, innerhalb 3 Wochen a dato ihre Gesuche und Zeugniß-Abschriften portofrei an uns einzusenden.

Die Einnahmen dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung nebst Garten in einem Baargehalt von 96 Thlr., ca. 1 Hectar 16 Ar Dienstland, ca. 22½ Hectoliter Waizen, ca. 7 Hectoliter Roggen, 2 Fudern Streusand, einer Dotationszulage von 22 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., Vergütung für Außendeichs-Weide 9 Thlr. 24 Sgr. und 12 Marschfudern Torf.

Außerdem bezieht der Lehrer für Stationirung eines aus der Schulcasse besoldeten Gehülfen, solange dieselbe zu leisten ist, pro anno 80 Thlr.

Meldorf und Burg, den 18. Juni 1872.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

726. Die Lehrerstelle an der Mittelclasse in Süderstapel ist erledigt.

Emolumente: Haus und Garten, Gehalt 135 Thlr., c. 5 Demat Land zur Gräsung und Winterfütterung für 2 Kühe, 18 Thlr. für Heu, 3 Tonnen Roggen und 24,000 Soden Torf.

Gesuche nebst Zeugnissen sind an das Schulcollegium in Süderstapel zu richten und vor dem 1. August an den Unterzeichneten einzusenden.

Pastorat zu Süderstapel, den 21. Juni 1872.

Nygaard.

727. Zu Michaelis d. J. ist die Elementarlehrerstelle an der Districtsschule zu Gettorf mit einem examinirten Seminaristen zu besetzen. Das Gehalt beträgt, neben freier Einzelwohnung im Schulhause und freier Feuerung, 300 Thaler.

Bei demnächstiger Einrichtung einer weiteren Classe würde dem jetzt anzustellenden Lehrer die Mittelclasse übertragen werden.

Gesuche nebst beglaubigten Abschriften der Zeugnisse sind innerhalb 3 Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einzusenden.

Lindau pr. Gettorf, den 22. Juni 1872.

Das Patronat der Gettorfer Schule.

Aug. von Ahlefeld.

728. An der Schule zu Schinkel adeligen Guts Rosenkrantz soll zu Michaelis d. J. ein unverheiratheter seminaristisch gebildeter Lehrer angestellt werden und ist mit dieser Stelle, außer freier Wohnung und Feuerung im Schulgebäude, eine Einnahme von 200 Thalern, wofür der Lehrer sich auch selbst beköstigen lassen muß, verbunden.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 6 Wochen a dato an das Schulpatronat zu Rosenkrantz pr. Gettorf portofrei einzusenden. Rosenkrantz, den 26. Juni 1872.

H. v. Wasmer.

729. Die Stelle des 1. Unterelementarlehrers zu Pinneberg ist vacant.

Das Einkommen derselben besteht außer Einzelwohnung in einem Jahrgehalte von 300 Thalern.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen dem unterzeichneten Landrathe portofrei einzusenden.

Pinneberg, den 2. Juli 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg.

J. V: Boerster.

730. Die Districtsschule zu Gammellund, Kirchspiels St. Michaelis, wird zu Michaelis d. J. erledigt.

Die Einkünfte betragen außer freier Wohnung nebst Garten: 96 Thlr. Schulgehalt; 7 Hektoliter (5 Tonnen) Roggen; 3 Hektare Ackerland, frei bearbeitet, und ein Stück Wiesenland, welches ca. 6 Fuder Heu als Ertrag bringt; 36,000 Torf für Schule und Haus.

Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf zu Schleswig einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 4. Juli 1872.

Hansen.

731. Wegen Krankheit des angestellten Lehrers soll an der hiesigen Elementarclasse ein Hülfslehrer vorläufig auf ein Jahr gegen eine Vergütung von 400 Thlrn. zu Michaelis d. J. angestellt werden.

Bewerber um diese Anstellung wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato beim unterzeichneten Schulcollegium einreichen.

Garding, den 8. Juli 1872.

Das Schulcollegium der Stadt Garding.

732. Die Stellen eines Oekonoms und einer Oeconomin am hiesigen Armenarbeitshause sind vom 1. September d. J. an vacant. Mit derselben ist neben freier Station je ein Gehalt von 120 Thlr. jährlich verbunden.

Reflectirende wollen ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen in Ur- und Abschrift bis zum 10. August d. J. an den Unterzeichneten einsenden.

Oldesloe, den 1. Juli 1872.

Der Magistrat. (Armenverwaltung.)

733. In der hiesigen städtischen Verwaltung wird die Stelle eines Registerschreibers auf der Stadtkasse mit dem 15. d. M. vacant.

Bewerber um diese vorzugsweise mit Militair-Anwärtern zu besetzende Stelle, mit der ein jährliches Gehalt von 360 Thlr. aus der Stadtkasse verbunden ist, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen a dato beim Magistrat einreichen.

Altona, den 3. Juni 1872.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redacteur und Verleger Aug. Hansen. — Gedruckt in H. Lensmann's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 33. Schleswig, den 19. Juli. **1872.**

734. Warnung.

Seit einiger Zeit wird der Regierungsbezirk von **Agitatoren** heimgesucht, welche an zahlreichen Orten Versammlungen ausschreiben, um die arbeitende Klasse der Bevölkerung den Ideen und Plänen der sozialdemokratischen Parthei geneigt zu machen.

Zugleich werden, wo irgend der Boden hiefür geeignet befunden wird, Strikes organisirt und die Arbeiter zum Niederlegen der Arbeit veranlaßt.

Der Erfolg, dessen diese **Agitatoren** sich bis jetzt rühmen können, ist ein äußerst geringer. Der gesunde Sinn der Bevölkerung hat ihm seine Schranken enge genug gezogen.

Dennoch ist es nothwendig, daß für diejenigen, denen die letzten Zwecke der sozialen Demokratie nicht hinreichend bekannt sein sollten, diese klar gelegt werden.

Es muß jedermann wissen, was er von jenen Sendlingen einer Parthei zu halten habe, die sich nicht scheut, die blutigen Verbrechen, welche die Kommune von Paris in den März-Tagen von 1871 verübt hat, Raub, Plünderung, Erpressung, Mord, Völkerei, Brandstiftung zu verherrlichen. Diese Zwecke gehen darauf hinaus, Alles, was uns ehrwürdig, heilig, lieb ist, das Vaterland, den Thron, den Altar, Sitte und Gesetz umzustürzen, an die Stelle des häuslichen Heerdes die Bierbank zu setzen, Besitz und Eigenthum aufzulösen und die Arbeit, die Erhalterin und Ernährerin der Völker, zum Spielball ehrgeiziger Partheiführer zu erniedrigen. Es ist die rothe Republik, deren Einführung die Sozialdemokratie erstrebt, die rothe Republik, deren ausgesprochener Zweck es ist, die Auslieferung des Eigenthums, des mühsamen Erwerbs langer und schwerer Arbeit zur Vertheilung auch an diejenigen in Anspruch zu nehmen, die nicht gearbeitet, nicht erworben haben. In ihr soll das Volk die Gesetzgebung durch sich selbst ausüben unter Leitung von Partheiführern, die schon jetzt in bitterstem Haß sich befehden. In ihr wird die Arbeit beschränkt, der Erwerb ein gemeinschaftlicher sein für fleißige und träge Arbeiter. Es ist diese rothe Republik die Staatsform, die kein Vaterland kennt, aus der die Religion, die Trägerin der Sitte, der Ehrbarkeit und Zucht verschwinden würde, wie sie unter ihrer Herrschaft zu Paris verschwunden ist.

Weil die Führer wissen, daß sie den bestehenden Verhältnissen gegenüber nichts erreichen würden, daß zur Zeit ihren Bestrebungen die Intelligenz der Bewohner, der starke Arm der Staatsgewalt hinderlich im Wege steht, suchen sie vorbereitend allmählich die Bande zu lösen, welche die Bevölkerung mit einander verbinden. Darum wird der Haß gegen die besitzende Klasse gepredigt, darum die öffentliche Ordnung untergraben, die sittlichen Anschauungen gelockert, die christliche Religion dem Hohn und Spott preisgegeben. Vor Allem aber wird die Arbeit gelähmt, der Erwerb in Frage gestellt, das Vertrauen zwischen den Arbeitgebern und den Arbeitern vernichtet, durch die Strikes Unzufriedenheit erregt und geschürt, der Hang zum arbeitslosen Umherschlendern, zum Leben in den öffentlichen Lokalen, zu aufregenden resultatlosen Vereinigungen gefördert.

Der Ruf: **Her mit dem Kapital!** soll den einfachen Arbeiter glauben machen, daß es möglich sei, Arbeit und Erwerb ohne das Kapital sicher zu stellen, soll der thörichten Behauptung, daß das Kapital der Feind der Arbeit sei, Glauben verschaffen.

So organisirt die sozial-demokratische Parthei den Krieg Aller gegen Alle.

Dies sind die Ziele und Ziele der Agitatoren und ihrer Helfershelfer, die dies schöne Land durchziehen, dessen reiche Blüthen unter ihren Händen bald genug verdorren würden. Möchten Alle, die es angeht, Arbeiter und Arbeitgeber, sich der Gefahr bewußt werden, der die Gesellschaft und der Einzelne entgegen gehen würden, wenn solche Ideen jemals ihrer Verwirklichung näher gerückt werden könnten.

Schleswig, im Juli 1872.

Königliche Preußische Regierung für Schleswig-Holstein.

Hiller.

---

735. Den mittelst Ihres Berichts vom 10. d. M. Mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlage bei Kellinghusen, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres zu entrichten sind, lasse ich Ihnen — von Mir vollzogen — hierbei zur weiteren Veranlassung wieder zugehen. Dieser Erlaß ist mit dem Tarif durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen. Schloß Babelsberg, den 15. Juni 1872.

(gez.) **Wilhelm.**

gegz. Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Kellinghusen im Kreise Steinburg, Regierungs-Bezirk Schleswig, vom 1. Juli 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Es sind zu entrichten:

A. An Hafengeld

für die Benutzung des Lade- und Löschplatzes von jedem Fahrzeuge, — ohne Unterschied, ob dasselbe ladet und löscht,

Digitized by Google

oder auch nur ladet oder nur löscht, ... ¼ Sgr. für jede Tonne der Tragfähigkeit.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Berechnung der Tragfähigkeit werden überschießende Bruchtheile von einer halben Tonne und mehr für eine volle Tonne gerechnet, kleinere dagegen außer Berechnung gelassen.

2) Das Hafengeld wird nur zur Hälfte entrichtet von denjenigen Fahrzeugen und Gefäßen, welche eine Ladung von nur 10 Centnern oder weniger einnehmen oder löschen.

B. An Lagergeld

für die Benutzung der Plätze zum Lagern von Gütern, — von jedem dazu verwendeten Quadratmeter monatlich 1½ Sgr.

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Bei Benutzung eines Lagerplatzes von geringerer Fläche als **ein** Quadratmeter ist das Lagergeld für einen ganzen Quadratmeter zu entrichten. Dagegen bleiben die bei Benutzung größerer Lagerplätze überschießenden Theile bis zu einem halben Quadratmeter außer Ansatz, während Flächen über einen halben Quadratmeter in solchem Falle für voll gerechnet werden.

2) Für Benutzung der Lagerplätze bis zu 3 Tagen (3 mal 24 Stunden) einschließlich wird Nichts entrichtet. Bei längerer Benutzung ist die monatlich bestimmte Abgabe nach Verhältniß für den ganzen Zeitraum der Lagerung von Anfang an — mindestens jedoch für einen Monat — zu entrichten. Ueberschießende Bruchtheile eines Monats bis zu 15 Tagen einschließlich werden nicht in Rechnung gebracht, während größere Bruchtheile für einen vollen Monat zu rechnen sind.

C. An Dammgeld

für die Benutzung des nach dem Lösch- und Ladeplatz führenden Dammes von jedem mit Ladung hin- oder zurückfahrenden Wagen — für jede Fahrt besonders — und zwar:

1. von einem Hand- (Zieh-) Wagen ..... ½ Sgr.
2. von einem einspännigen Wagen ..... ½ „
3. von einem zweispännigen Wagen ..... 1 „
4. von einem mehr als zweispännigen Wagen 1½ „

Befreiungen (zu A. B. C.).

Bei Beförderungen und Lagerungen, welche für Staatsrechnung erfolgen oder ausschließlich Staatseigenthum betreffen, ist keine Abgabe zu entrichten.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 15. Juni 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gez. Gr. v. Itzenplitz. Camphausen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Pferde-Auction.

736. Sonnabend, den 27. Juli d. J., Vormittags von 11½ Uhr ab, sollen zu Berlin in der Bahn der Tattersall Actien-Gesellschaft, Georgenstraße Nr. 19, aus den Königlich Neustadter Gestüt-Anstalten 10 jürgere und ältere, meist noch deckfähige Hengste, sowie 4 Stuten im Alter von 6 Jahren und darüber gegen gleich baare Bezahlung und unter den im Termine bekannt zu machenden Bedingungen öffentlich meistbietend verkauft werden.

Sämmtliche Pferde sind mehr oder weniger gerritten und können am 26. Juli cr. an dem obenbezeichneten Orte besichtigt werden.

Das Nähere über deren Abstammung ꝛc. geht aus den vom 22. Juli cr. ab im Königlichen Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, sowie im Bureau der Tattersall Actien-Gesellschaft zu Berlin und im hiesigen Bureau-Local zur Empfangnahme bereit liegenden Listen hervor.

Friedrich-Wilhelms-Gestüt bei Neustadt a/D., den 27. Juni 1872.

Der Königliche Landstallmeister.

Vorstehende Bekanntmachung, betreffend Pferdeauction, ist, soweit es ohne Kosten geschehen kann, in den **Kreisblättern abzudrucken.**

Schleswig, den 1. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verfügung, betreffend die Ausschreibung der nach dem Patent vom 29. Januar 1800 von sämmtlichen Marschen der Provinz Schleswig-Holstein ferner zu entrichtenden Beiträge zur allgemeinen Deichkasse, sowie die Rechnungsablage dieser Kasse pro 1871.

737. In Gemäßheit des Patents vom 29. Januar 1800 wird wegen der von sämmtlichen Marschen der Provinz Schleswig-Holstein zur allgemeinen Deichkasse zu entrichtenden Beiträge eine neue Ausschreibung von 6 Pfenningen à Demat und 1 Silbergroschen 3 Pfenningen à Morgen hierdurch angeordnet. Es haben daher die Vorsteher einer jeden Marschcommune und die Inspectoren der octroiten Koge in der hiesigen Provinz diese Beiträge von resp. sechs Pfenningen à Demat und einem Silbergroschen drei Pfenningen à Morgen innerhalb 4 Wochen von den Interessenten einzufordern und, gleichwie die Besitzer der adel. Marschgüter, unverzüglich und bei Vermeidung executivischer Zwangsmittel an unsere Hauptkasse abzuführen. Zugleich wird in Gemäßheit des § 8 des angezogenen Patents vom 29. Januar 1800 hierdurch folgende Rechnungsablage zur öffentlichen Kunde gebracht.

Die Einnahme der allgemeinen Deichkasse in Folge der letzten Ausschreibung vom 2. September 1871 mit Einschluß der ult. December 1870 in Behalt verbliebenen Summe von 5623 ℛ 3 Sgr. 3 ₰ beträgt:

11,617 ℛ 6 Sgr. 3 ₰

Hiervon sind für das Jahr 1871 folgende Ausgaben bestritten:

1. Als Beitrag zu dem Gehalt der Deich- u. Wasserbaubeamten resp.
   für Schleswig .. 2100 ℛ — Sgr. — ₰
   „ Holstein .... 1455 „ 21 „ 4 „
2. An Diäten, Reisekosten u. baaren Auslagen der genannten Beam-

Latus 3,555 ℛ 21 Sgr. 4 ₰ 11,617 ℛ 6 Sgr. 3 ₰

Digitized by Google

Transport 3,555 ℳ 21 ßß 4 ₰ - 11,617 ℳ 6 ßß 3 ₰

ten u. der bei denselben beschäftigten Techniker in Veranlassung der Festlegung einer Horizontale an der schleswig-holsteinischen Westküste, für die Setzung von Deich-Nivellements-Steinen für Fluthbeobachtungen u. in sonstigen allgemeinen Deich-angelegenheiten im Ganzen ..... 6,486 ℳ 1 ßß 8 ₰ - 10,041 ℳ 23 ßß - ₰

Der in die schleswig-holsteinische allgemeine Deichkasse-Rechnung pro 1872 zu übertragende Kassebehalt ergiebt sich hiernach mit der Summe von ..... 1,575 ℳ 13 ßß 3 ₰

buchstäblich: Ein Tausend Fünf Hundert Fünf und Siebenzig Thaler Dreizehn Sgr. Drei Pf.

Schleswig, den 12. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

738. An Stelle des bisherigen interimistischen Fortschreibungsbeamten für den Bezirk Kiel, Magistratsbeamten **Schlüter** zu Kiel, ist mit der Wahrnehmung der diesfälligen Geschäfte der Magistrats-Expedient **Arps** zu Kiel bis auf Weiteres beauftragt worden.

Schleswig, den 14. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

739. In Gemäßheit des Rescripts des Herrn Finanz-Ministers vom 10. d. M. III. 11093 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, nachdem die Ratificationen des unterm 2. März cr. geschlossenen Handels- und Schifffahrts-Vertrages zwischen Deutschland und Portugal am 26 Juni d. J. in Lissabon ausgetauscht worden sind, vom 26. dieses Monates ab auf portugiesischen Wein der Zollsatz von 2 Thlr. 20 Sgr. oder 4 fl. 40 Kr. vom Zentner Anwendung findet.

Glückstadt, den 13. Juli 1872.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

740. Es wird zur öffentlichen Kunde gebracht, daß in der Geschäftsvertheilung bei dem Amtsgericht in Flensburg folgende Veränderungen eingetreten sind:

die Kirchspiele Eggebeck, Jörl, Wanderup und Großen-Wiehe sind der V. Abtheilung, die Strafsachen aus dem ganzen Amtsgerichts-Bezirk der IV. Abtheilung dieses Gerichts zugelegt worden.

Flensburg, den 13. Juli 1872.

Der Kreisgerichtsdirector.

Personal-Chronik.

741. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem landräthlichen Bureaugehilfen **Pingel** zu Reinbeck ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Reinbeck unterm 8. Juli d. J. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Auctionator **Friedrich Sengebusch** daselbst mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

742. Die Bestimmung des Rathmanns Basse in Cappeln zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Fällen der Verhinderung desselben an Stelle des zum Bürgermeister erwählten frühern Rathmanns **Viereck** ist auf die Dauer seiner Amtsperiode genehmigt worden.

743. Der bisherige Leuchtfeuer-Assistent **Carl Heinrich Wilhelm Drewes** an der Marienleuchte auf Fehmarn ist zum Leuchtfeueraufseher an dem Leuchtfeuer zu Flügge auf Fehmarn ernannt und der Meisters-Maat 1. Classe der West-Division der Nordsee-Flotte **Ernst Wilhelm Reineck** in Wilhelmshaven mit der interimistischen Besorgung der Leuchtfeuer-Geschäfte an dem Leuchtfeuer zu Strucklamhuk beauftragt worden.

744. Am 28 Juni d. J. ist der Pastor **Beck** in Ostenfeld, Propstei Husum-Bredstedt, mit Tode abgegangen.

Vacanz-Anzeigen.

745. An der Schule zu Schinkel, adeligen Guts Rosenkrantz, soll zu Michaelis d. J. ein unverheiratheter semikantistisch gebildeter Lehrer angestellt werden und ist mit dieser Stelle, außer freier Wohnung und Feuerung im Schulgebäude, eine Einnahme von 200 Thalern, wofür der Lehrer sich auch selbst beköstigen lassen muß, verbunden.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 6 Wochen a dato an das Schulpatronat zu Rosenkrantz pr. Gettorff portofrei einzusenden.

Rosenkrantz, den 26. Juni 1872.

H. v. Wasmer.

746. Die nach Emeritirung des bisherigen Lehrers zu Michaelis d. J. wieder zu besetzende Schullehrerstelle in Gilsdorf, Kp. Pronstorf, gewährt an Besoldung, außer Wohnung mit Garten und 20 Fudern Busch zur Feuerung, jährlich: 89 Thlr. 25 Sgr. 6 Pf. Gehalt, 3 Ton. Roggen, 2 Ton. Buchwaizen und den Ertrag von 6 Ton. $3^{11}/_{16}$ Schffl. à 320 □R. Acker- und 1 Ton. $1^{1}/_{16}$ Schffl. Wiesenland.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, 5. Juli 1872.

Frhr. v. Gayl. Springer.

Schul-Vacanzen.

747. 1) Die Districtsschullehrerstelle in Lohe, Kirchsp. Hohn. Emolumente: freie Wohnung nebst Garten, freie Feuerung und 200 Thlr. Gehalt, jedoch nach Bestimmung der Königlichen Regierung unter der Voraus-

Digitized by Google

setzung, daß die Schule mit einem festbestallten Lehrer versehen werde.

2) Die Elementarlehrerstelle in Hamdorf, Kirchsp. Hohn. Emolumente: freie Einzelwohnung, freie Feuerung und 187 Thlr. 15 Sgr. Gehalt.

3) Die Elementarlehrerstelle in Breckendorf, Kirchsp. Hütten. Emolumente: freie Einzelwohnung, freie Feuerung und 150 Thlr. Gehalt.

An das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hütten zu richtende Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Königliche Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 8. Juli 1872.

J. Wald.

748. Das Diaconat an der St. Nicolai-Kirche in Eckernförde ist erledigt. Die Gesammt Einnahmen desselben betragen ca. 500 Thlr. außer freier Wohnung nebst Garten. Bewerber um diese Wahlstelle haben ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen an das Patronat der St. Nicolai-Kirche, welches zur Wahl präsentirt, portofrei einzusenden.

Königliche Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten, den 8. Juli 1872.

J. Wald.

749. Der Posten eines zweiten Lehrers an der Elementarschule in Harmsdorf, Guts Güldenstein, soll am 1. October d. J. neu besetzt werden, und haben seminaristisch gebildete Bewerber ihre desfälligen Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen. — Mit der gedachten Stelle ist neben freier Einzelwohnung im Schulgebäude ein Gehalt von 220 Thlr. Pr. verbunden.

Lenfahn, den 10. Juli 1872.

Das Oberinspectorat.
J. V.: L. Hingst.

750. Die hiesige Elementarschule ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers vacant geworden. Emolumente derselben sind, außer freier Wohnung und Garten, aus der Schulkasse 75 Thlr., aus der Kirchenkasse 45 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., Dotationszulage 25 Thlr., Feuerungsgeld 48 Thlr. und außerdem 13,₀₁₃ Hectoliter Waizen und 5,₅₆₅ Hectoliter Roggen.

Bewerber haben ihre an die Schulinteressenten zu richtenden Gesuche nebst fixemirten Zeugnißabschriften portofrei innerhalb 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten einzusenden.

Büsum, den 10. Juli 1872.

Der Schulinspector.
Jacobsen.

751. Die Winterschule in Bergewöhrden soll zu Michaelis wieder besetzt werden. Kinderzahl 6. — Emolumente: freie Station, excl. Licht und Wäsche, — oder wöchentlich 1 Thlr. 18 Sgr., — freie Feuerung und Wohnung, — die Schulcommune wählt.

Gesuche nebst fixemirten Zeugnissen sind binnen 4 Wochen an den Unterzeichneten einzusenden.

Delve pr. Hennstedt, den 11. Juli 1872.

Die Schulinspection.
Bestmann.

752. Die neu errichtete zweite Lehrerstelle an der Schule in Süd-Riebüll ist zu Michaelis d. J. zu besetzen. Die Einkünfte sind freie Wohnung für einen Unverheiratheten, 4 Marschfuder Torf und 280 Thlr. Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium in Tondern portofrei einsenden.

Tondern, den 12. Juli 1872.

Der Kirchenprobst.
E. E. Carstens.

753. Durch Beförderung des Inhabers wird zum 1. August d. J. die Stelle des 2. Klassenlehrers an der Mittelschule — Gehalt 380 Thlr. — vacant, sowie zum 1. October d. J. die Stelle des 3. Klassenlehrers an der 2. Knaben-Bürgerschule — Gehalt 320 Thlr. —.

Beide Stellen sollen zunächst provisorisch, aber mit Aussicht auf spätere definitive Anstellung besetzt werden.

Bewerber wollen ihre an das Schulcollegium gerichteten Gesuche baldigst bei Unterzeichnetem einreichen.

Altona, den 13. Juli 1872.

Chr. Andresen, städtischer Schuldirector.

754. Die Stellen eines Oekonomi und einer Oeconomin am hiesigen Armenarbeitshause sind vom 1. September d. J. an vacant. Mit derselben ist neben freier Station je ein Gehalt von 120 Thlr. jährlich verbunden.

Reflectirende wollen ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen in Ur- und Abschrift bis zum 10. August d. J. an den Unterzeichneten einsenden.

Oldesloe, den 1. Juli 1872.

Der Magistrat. (Armenverwaltung.)

755. Für das Kirchspiel Süderwöhrden soll ein Polizeidiener, welcher bis weiter zugleich als Kirchspielschreibereidiener zu fungiren hat, angestellt werden. Derselbe erhält außer der vorgeschriebenen Uniform ein jährliches Gehalt von 150 Thlr.

Die Anstellung erfolgt auf vierteljährige Kündigung. Bewerber, von welchen unter sonst gleichen Verhältnissen Militärwärter oder andere Inhaber von Civilanstellungsscheinen vorzugsweise berücksichtigt werden sollen, haben ihre selbstgeschriebenen Bewerbungsgesuche mit Zeugnissen ꝛc. bis zum 15. Juli d. J. portofrei an den unterzeichneten Kirchspielsvorstand einzureichen.

Neuenwisch und Wöhrden, den 4. Juni 1872.

Der Vorstand des Kirchspiels Süderwöhrden.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Verlegt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in H. Petersen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 34. Schleswig, den 26. Juli. 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

734. Das nachstehende Regulativ über die Zollbehandlung des Ein- und Ausganges nach und aus den Häfen der Provinz Schleswig-Holstein vom 28. Mai d. J. wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dasselbe zufolge Bestimmung des Herrn Finanz-Ministers vom 1. October d. J. an zur Ausführung zu bringen ist.

Glückstadt, den 2. Juli 1872.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Regulativ

über die

Zoll-Behandlung des Ein- und Ausganges nach und aus den Häfen der Provinz Schleswig-Holstein.

In Gemäßheit des § 90 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 werden über das beim Ein- und Ausgange nach und aus den Häfen der Provinz Schleswig-Holstein zu beobachtende Verfahren in Bezug auf das Zollwesen unter Aufhebung der bisherigen Vorschriften die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

Einleitende Vorschriften.

1. Kontrole auf der See. a) Befugnisse der Zoll-Kreuzer im Allgemeinen.

§ 1. Sobald und so lange ein Schiff sich in solcher Nähe der Küste befindet, daß eine Zollaufsicht über dasselbe geführt werden kann, ist dasselbe dieser Aufsicht unterworfen, es sei inländisch oder fremd, beladen oder leer.

Zur Ausübung dieser Aufsicht und zugleich zur Vorabfertigung der eingehenden Schiffe sind an den Küsten Zollkreuzer stationirt, deren Beamte die Befugniß haben, die in ihren Bereich kommenden Schiffe anzuhalten, sich an Bord der angehaltenen sowohl als der vor Anker liegend angetroffenen Schiffe zu begeben, dieselben einer Revision und einer Vorabfertigung zu unterwerfen, und sie dabei amtlich zu verschließen oder zu besetzen.

b) Verpflichtung der Schiffe zur Unterbrechung der Fahrt.

§ 2. Die Zollkreuzer geben ihre Absicht, ein Schiff anzuhalten, dadurch zu erkennen, daß sie neben der Reichszollflagge an der Gaffel einen mit der Inschrift „Kgl. Zollkreuzer" versehenen weißen Stander am Top hissen. Auf dieses Zeichen hat das solchergestalt angerufene Schiff beizudrehen und den Beamten des Zollkreuzers Gelegenheit zu geben, mit ihrem Boote an Bord zu kommen. Nachdem Letzteres geschehen, hängt es von der Bestimmung der Beamten ab, ob das Schiff während ihrer Functionen am Bord beigedreht bleiben soll oder seinen Cours fortsetzen kann. Geschieht Letzteres, so muß, wenn die Beamten das Schiff wieder verlassen wollen, auf Verlangen derselben abermals beigedreht werden. Offene Boote, welche von den Kreuzern angerufen werden, sind verpflichtet an den Kreuzer heranzukommen und, so weit es von den Beamten verlangt wird, an den Kreuzer anzulegen.

Außerdem hat jedes Schiff, welchem sich ein die Reichszollflagge führendes Boot nähert, auf dessen Anruf beizudrehen und die in dem Boote befindlichen Beamten an Bord zu lassen.

In allen Fällen muß den Beamten das Anbordkommen und der Wiederabgang vom Schiffe nach Seegebrauch möglichst erleichtert werden.

c) Auskunfte theilung.

§ 3. Nachdem die Beamten an Bord gekommen, hat der Schiffsführer denselben seinen Namen und denjenigen des Schiffes, sowie den Herkunftsort und den Bestimmungsort des letzteren zu nennen, den Beamten sämmtliche seine Ladung betreffenden Papiere zu überliefern, über die Ladung jede verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu ertheilen, und die Behältnisse des Schiffs und die Zugänge zu der Ladung anzugeben und zu zeigen.

d) Abfertigung ankommender Schiffe.

aa) mit Verschlußanlage.

§ 4. Handelt es sich um ein seewärts ankommendes Schiff und ist dasselbe nach einem inländischen Hafen im Bereich der Küstengewässer bestimmt, oder soll das Schiff den Schleswig-Holsteinischen Kanal oder die Gewässer zwischen den Schleswig-Holsteinischen Inseln passiren, so hat der Schiffsführer eine Declaration der Zugänge zum Schiffsraum und etwaiger geheimer Behältnisse im Schiff (Lukendeclaration) nach Muster A. in zweifacher Ausfertigung zu übergeben, auch den Beamten diese Zugänge und Behältnisse an Ort und Stelle zu zeigen. Hierauf sind die Zugänge zu den Laderäumen, soweit dieselben die Anlegung eines sicheren Verschlusses gestatten, amtlich zu verschließen und die in nicht verschließbaren Räumen, beziehungsweise auf dem Verdeck befindlichen, von dem Schiffsführer mündlich anzugebenden Waaren in beiden Exemplaren der Lukendeclaration, in welcher auch die Art der Verschlußanlage anzugeben ist, nach Stückzahl, Verpackungsart ꝛc. so vollständig als thunlich zu verzeichnen.

Die nicht unter Verschluß gesetzten Räume des Schiffes sind von den Beamten zu revidiren. Die da-

Digitized by Google

selbst etwa vorgefundenen, den Beamten nicht angemeldeten Waaren werden in der Lukendeklaration ebenfalls vermerkt. Mit der Unterschrift der Lukendeclaration, von welcher das eine Exemplar in den Händen der Beamten bleibt, das andere jedoch dem Schiffsführer zur Aufbewahrung zurückgegeben wird, übernimmt der Letztere die Verpflichtung, für die unveränderte Erhaltung des Verschlusses und für Ablieferung der Waaren und Ladungspapiere sowie der Lukendeklaration an das Zollamt des Bestimmungsortes, beziehungsweise, wenn das Schiff nicht nach einem inländischen Hafen im Bereich der Küstengewässer bestimmt ist, dafür zu haften, daß der angelegte Verschluß unverletzt erhalten wird, bis das Schiff die Küstengewässer wieder verlassen hat, und dafür Sorge zu tragen, daß die Ladung bis dahin keinerlei Veränderung erleidet.

bb) ohne Verschlußanlage.

§ 5. Die Beamten sind befugt, in den in § 4 bezeichneten Fällen anstatt der Verschlußanlage die Ladungsräume einer Revision zu unterwerfen, wenn diese sich in geeigneter Weise ausführen läßt. Die Oeffnung der Luken oder die Umstauung der Ladung zu dem Zweck kann jedoch nicht gefordert werden. Ergiebt diese Revision die Ueberzeugung, daß das Schiff nur mit zollfreien Gegenständen beladen oder daß dasselbe unbeladen ist, so unterbleibt die Ausstellung einer Lukendeclaration und es wird dem Schiffsführer nur ein Legitimationsschein nach Muster B. ertheilt.

Beilage B.

cc) mit Begleitung.

§ 6. Wenn nach Beschaffenheit des Schiffes oder der Ladung ein sicherndes Verschluß nicht angelegt werden kann und auch eine Revision der Ladung, beziehungsweise der Ladungsräume nicht thunlich ist, so kann dem Schiffe (§ 4) seitens des Kreuzers amtliche Begleitung mitgegeben werden, und fällt auch in diesem Falle die Lukendeklaration weg.

c) Abfertigung der zwischen inländischen Häfen fahrenden Schiffe.

§ 7. Es bedarf ferner der Abgabe der Lukendeklaration auch in dem Falle nicht, wo es sich um ein von einem inländischen Hafen kommendes und nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 64 ff. dieses Regulativs zum Wiedereingange nach einem inländischen Hafen abgefertigtes Schiff handelt, sofern

a) der angelegte Schiffsverschluß unverletzt befunden wird, oder
b) die Ladung, wenn die Abfertigung ohne Schiffsverschluß erfolgt ist, übersehen und deren Uebereinstimmung mit der vorhandenen Ausgangsdeklaration kontrolirt werden kann.

Es wird dann die betreffende Ausgangsdeklaration lediglich mit einer Bescheinigung darüber versehen, daß, sowie wann und wo das Schiff angetroffen und untersucht worden ist. Treffen jene Voraussetzungen nicht zu, so wird das Schiff wie ein von einem ausländischen Orte kommendes Schiff behandelt.

d) Kontrolirung ausgehender Schiffe.

§ 8. Bei ausgehenden Schiffen ist die Kontrole seitens der Kreuzer darauf gerichtet:

a) daß nicht unangemeldet ausgangszollpflichtige Waaren geladen sind;
b) daß nicht Gegenstände, welche unter Zollkontrole ausgegangen, heimlich wieder ans Land gebracht werden;
c) daß Schiffe, welche auf der Fahrt zwischen ausländischen Orten die Küstengewässer passiren, dieselben mit unveränderter Ladung wieder verlassen.

In Bezug auf die Kontrole zu b können die Zollkreuzer, wenn ein ausgehendes Schiff von seinem Course abweicht, vor Anker geht oder mit anderen Schiffen in Verbindung tritt, dasselbe untersuchen, den Umständen nach aufs Neue verschließen oder auch unter specielle Aufsicht nehmen und zu dem Behuf mit ihren Beamten besetzen. Hinsichtlich des etwaigen Verschlusses gelten die Vorschriften des § 4.

Bei den zu c erwähnten, bereits einer Vorabfertigung durch einen Zollkreuzer unterworfenen Schiffen, tritt, wenn dieselben geboret werden, eine amtliche Revision auf Grund der von dem Zollkreuzer ertheilten Bezettelung ein.

2. Einfahrt nach den Häfen, Zollstraßen, Abfertigungsstellen, Lösch- und Ladestellen.

§ 9. Aus der See müssen die Schiffe ihre Fahrt nach dem Hafen, wohin sie bestimmt sind, oder wohin sie den gesetzlichen Vorschriften nach zur Zollabfertigung gelangen sollen, soweit Wind und Wetter und die Beschaffenheit des Fahrwassers es gestatten, ohne Aufenthalt fortsetzen.

Was in diesem und den folgenden §§ für die seewärts einkommenden Schiffe vorgeschrieben ist, gilt auch für diejenigen Schiffe, welche von der Elbe aufwärts bis zum Schulauer Hafen, diesen einschließlich, über die Zolllinie eingehen.

Als Häfen (Zollhäfen) im Sinne dieses Regulativs gelten die Häfen derjenigen Orte, an welchen sich Zollämter befinden. Den eigentlichen Häfen werden die gewöhnlichen Anlege- oder Ankerplätze an der offenen Küste und an den Ufern der Buchten und sonstigen Binnengewässer gleichgeachtet, insoweit sich daselbst Zollämter befinden.

Die als Zollstraßen (Vereins-Zollgesetz § 17) geltenden Einläufe und Gewässer, sowie die Zollämter, zu welchen sie führen, nebst den an diesen Zollstraßen belegenen Anlageposten, desgleichen die von den Zollstraßen ausgeschlossenen Häfen, sind in dem Anhange aufgeführt.

Die hier genannten Aemter werden, wenn sie auch nicht die Bezeichnung von Zollämtern führen, im Sinne dieses Regulativs als Grenzzollämter angesehen. Häfen im Innern, welche für das gegenwärtige Regulativ als Zollhäfen in Betracht kommen, sind nur die im Abschnitt III genannten Häfen.

Die Löschung, sowie die Einnahme von Ladungen darf nur an den von der Zollbehörde dazu bestimmten Stellen erfolgen. (V. z. G. G. § 89.)

Sollten in besonderen Fällen andere Lösch- oder Ladestellen als nothwendig nachgewiesen werden, so sind die Amtsvorstände zur ausnahmsweisen Zulassung der-

Digitized by Google

selben benutzt, wenn sich dies ohne Beeinträchtigung des Dienstes ausführen läßt und der Schiffsführer sich den in jedem Falle nach den Umständen vorzuschreibenden Bedingungen unterwirft.

5. Beim Ueberschreiten der Zollinie zu beobachtende Vorschriften.

§ 10. Der Eingang und Ausgang von Schiffen, welcher seewärts erfolgt oder von Ebbe und Fluth abhängig ist, kann zu jeder Zeit stattfinden.

Wer zollpflichtige Waaren oder solche Gegenstände mit sich führt, welche zwar zollfrei, aber dergestalt verpackt sind, daß ihre Beschaffenheit nicht sogleich erkannt werden kann, darf jedoch über die Zollinie in der Regel nur auf einer Zollstraße (§ 9) eintreten, auch Fälle dringender Gefahr oder höherer Gewalt ausgenommen, nur bei einem erlaubten Landungsplatze anlanden.

Als verpackte Waaren sind, außer den mit einer besonderen Umhüllung für den Transport oder die Aufbewahrung versehenen, alle solche Gegenstände anzusehen, welche in verdeckten Fahrzeugen oder in unverdeckten dergestalt verladen sind, daß der Inhalt des Fahrzeuges nicht mit Sicherheit erkannt werden kann. Ebenso darf bei der Ausfuhr von ausgangszollpflichtigen, sowie von solchen Waaren, deren Ausgang nachgewiesen werden muß, die Ueberschreitung der Zollinie in der Regel nur auf einer Zollstraße stattfinden. Waaren des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, sind auch in verpacktem Zustande bei der Ausfuhr an die Innehaltung der Zollstraße nicht gebunden. Eine Ausnahme leidet die Bestimmung, daß die Ueberschreitung der Grenze nur auf der Zollstraße erfolgen darf,

a) bei Fischerfahrzeugen, welche bloß frische Erzeugnisse des Meeres einführen,

b) bei der Bergung von Strandgut,

c) wenn in besonderen Fällen die Erlaubniß des zuständigen Haupt-Zollamts oder Neben-Zollamts vor dem Beginn des Transports ertheilt worden ist.

Der Erlaubnißschein muß den Waarenführer, die Waare selbst, das Fahrwasser, die Landungsstelle und die Zeit, für welche er gültig ist, bezeichnen. (V. Z. G. § 21.)

Die Bestimmung zu b ist nur auf solche Strandgüter, welche an der Küste antreiben oder unmittelbar von der Strandungsstelle an die offene Küste geborgen werden, zu beziehen, und demnach auf Fahrzeuge, welche mit von gestrandeten oder gesunkenen Schiffen geborgenen Gegenständen eingehen, nicht anzuwenden.

Die eingehenden Güter müssen, soweit es die Beschaffenheit des Schiffes und der Ladung gestattet, so verladen sein, daß dieselben unter sicheren Raumverschluß genommen werden können.

6. Kontrole im Grenzbezirk.

§ 11. Innerhalb des Grenzbezirks an der See- und Elbküste unterliegen die Transporte auf den dortigen Gewässern der Transportkontrole nach Maßgabe des § 119 des Vereinszollgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften. An den Ufern der Gewässer im Grenzbezirk dürfen zollfreie Gegenstände in verpacktem Zustande, oder zollpflichtige Gegenstände ohne besondere Erlaubniß nur an solchen Stellen aus- und eingeladen werden, welche zu Landungsplätzen (V. Z. G. § 17) bestimmt und als solche bezeichnet sind (V. Z. G. § 121).

Die Führer von Schiffen, welche zwischen den Inseln an der schleswigschen Westküste oder zwischen diesen Inseln und dem dortigen Festlande, oder auch zwischen Orten an diesem Festlande zollpflichtige Waaren transportiren, sind verpflichtet, auf Anfordern sich darüber auszuweisen, daß sie von einem, innerhalb der Zollinie belegenen Orte kommen. Zu dem Behuf müssen dieselben, wenn am Abgangsort eine Zollstelle sich befindet, mit einer von derselben ausgestellten Bescheinigung, anderenfalls aber mit Frachtbriefen oder anderen Beweisen versehen sein, welche glaubwürdig darzuthun geeignet sind, daß sie von einem Orte innerhalb des Grenzbezirks an der schleswigschen Westküste kommen.

Mit Genehmigung der Provinzial-Steuerbehörde kann Befreiung von der im vorstehenden Absatz gedachten Verpflichtung eintreten, namentlich für regelmäßig fahrende Schiffe.

Die Schiffsführer sind verpflichtet, den Anordnungen der Grenzaufsichtsbeamten Folge zu leisten und dasjenige zu unterlassen, wodurch dieselben in Ausübung ihres Amtes gehindert werden. Führer von Schiffsgefäßen von weniger als zehn Tonnen Tragfähigkeit müssen auf den Anruf der Grenzaufseher so bald wie möglich anhalten und, je nachdem es verlangt wird, entweder dem Ufer zusteuern und dort an schicklichen Stellen anlegen oder die Ankunft der Grenzaufseher abwarten. (V. Z. G. § 129.)

I. Vorschriften für die Einfuhr.

1. Einfahrt nach den Häfen.

A. Für Häfen mit Anlagepostten.

1. Fahrt zum Anlagepostten und Anmeldung daselbst.

§ 12. Jeder den Anlagepostten passirende Schiffsführer hat unaufgefordert in möglichster Nähe dieses Postens anzulegen. In Bezug auf das Anlegen bei den Anlagepostten und die dabei zu beobachtende Ordnung haben die Schiffsführer sich nach den in dieser Beziehung bestehenden örtlichen Vorschriften, beziehungsweise nach den Anweisungen des Anlagepostens zu richten. Insoweit hiernach die Schiffsführer sich an's Land oder an Bord der Wachtschiffe zu begeben haben, ist die ihnen obliegende Meldung beim Anlagepostten daselbst zu beschaffen; anderenfalls haben sie das Anbordkommen der Beamten behufs Entgegennahme der Anmeldung abzuwarten.

Der Schiffsführer ist verpflichtet, dem Anlagepostten sämmtliche über seine Ladung sprechenden Papiere, sowie eine von ihm unterzeichnete Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse — Inlandeklaration — nach dem Muster C. unter Beobachtung der darauf abgedruckten Gebrauchsanweisung, zu übergeben, auch dem Beamten diese Zugänge und Behältnisse an Ort und Stelle zu zeigen.

Digitized by Google

2. Abfertigung beim Anfagepoften.

§ 13. Für die Weiterfahrt tritt nach dem Ermeffen des Anfagepoftens amtliche Begleitung oder Schiffsverfchluß ein. Letzterenfalls find die Zugänge zu den Laderäumen, foweit diefelben die Anlegung eines ficheren Verfchluffes geftatten, amtlich zu verfchließen und die in nicht verfchließbaren Räumen beziehungsweife auf dem Verdeck befindlichen, von dem Schiffsführer mündlich anzugebenden Waaren in der Luken-Deklaration (§ 12), in welcher auch die Art der Verfchlußanlage anzugeben ift, nach Stückzahl, Verpackungsart ꝛc. ꝛc. fo vollftändig als thunlich zu verzeichnen und die außer Verfchluß bleibenden Räume zu revidiren.

Wenn amtliche Begleitung des Schiffes angeordnet wird, bedarf es der Verfchlußanlage und der Aufzeichnung der in nicht verfchließbaren Räumen befindlichen Waaren, fo wie der Lukendeklaration nicht.

Ausnahmsweife kann fowohl von der amtlichen Begleitung als von dem Schiffsverfchluß abgefehen werden.

§ 14. Die nach § 12 abgegebenen Ladungspapiere werden demnächft von dem Anfagepoften nebft der Lukendeklaration in Gegenwart des Schiffsführers eingefiegelt, an das Zollamt des Beftimmungsorts adreffirt und mit einem von dem Anfagepoften nach Muſter D ausgefertigten Anfagezettel, falls amtliche Begleitung eintritt, dem begleitenden Beamten, andernfalls dem Schiffsführer zur Abgabe bei dem Zollamt des Beftimmungsorts ausgehändigt. Muſter D.

3. Weiterfahrt.

§ 15. Nach erfolgter Abfertigung beim Anfagepoften hat der Schiffsführer, fofern das Schiff dort nicht fchon in freien Verkehr gefetzt worden (§ 16), den Weg nach dem betreffenden Grenzzollamte ohne weiteren als den durch natürliche Hinderniffe bedingten Aufenthalt und ohne daß die Ladung eine Veränderung erleidet, fortzufetzen.

4. Erleichterungen für die Abfertigung beim Anfagepoften.

§ 16. Leere oder nur mit zollfreien Gegenftänden beladene Fahrzeuge, bei denen der Schiffsproviant, die Schiffsinventarienftücke und die Effecten der Schiffsmannfchaften nach den Beftimmungen in den §§ 34, Satz 1 und 35, Abſatz 1, zollfrei zu belaffen find, können bei dem Anfagepoften, inſofern daſelbſt die Reviſion mit hinreichender Sicherheit zu bewirken iſt, auf Grund mündlicher Deklaration des Schiffsführers vollſtändig abgefertigt und in den freien Verkehr gefetzt werden.

Dem Schiffsführer iſt alsdann Seitens des Anfagepoftens zum Ausweis über die geſchehene Abfertigung ſein Legitimationsſchein nach Muſter E. einzuhändigen. Muſter E.

Offene leere oder nur mit zollfreien Gegenſtänden beladene Boote können in vorgedachter Weiſe abgefertigt werden, ohne daß es der Mitgabe eines Legitimationsſcheines bedarf.

§ 17. Schiffe, welche aus inländiſchen Häfen kommen und nach Maßgabe der Beſtimmungen in den §§ 64 ff. zum Wiedereingange nach einem inländiſchen Hafen abgefertigt ſind, können von dem Anfagepoften mit den am Abgangsorte ertheilten zollamtlichen Abfertigungspapieren, nachdem dieſe mit einer Paſſagebeſcheinigung verſehen worden, ohne ſonſtige Abfertigung nach dem Beſtimmungsorte abgelaſſen werden, ſofern

a) der angelegte Schiffsverſchluß unverletzt befunden wird, oder
b) die Ladung, wenn die Abfertigung ohne Schiffsverſchluß erfolgt iſt, überſehen und deren Uebereinſtimmung mit der vorhandenen Ausgangsdeklaration kontrolirt werden kann.

Treffen dieſe Vorausſetzungen nicht zu, ſo wird das Schiff wie ein von einem ausländiſchen Orte kommendes Schiff behandelt.

In denjenigen Fällen, wo dem Vorſtehenden nach die Ablaſſung nach dem Beſtimmungsorte ohne Anfagezettel zuläſſig iſt, können die Schiffe, ſofern ſie auf dem Wege nach ihrem Beſtimmungsorte kein Zollamt paſſiren und die zollfreie Ablaſſung der Schiffsvorräthe nach § 55 zuläſſig iſt, auf Antrag des Schiffsführers beim Anfagepoften nach Abnahme des Schiffsverſchluſſes, beziehungsweiſe vorgängiger Reviſion, auch ſogleich in freien Verkehr geſetzt werden. Die Ausgangsdeklaration, auf welcher vom Schiffsführer ſchriftlich die Verſicherung abzugeben ſein muß, daß er keine anderen, als die darin verzeichneten Güter am Bord habe, verbleibt dann bei dem Anfagepoften. Der dem Schiffsführer zu ertheilende Legitimationsſchein iſt nach Muſter F. auszufertigen. Muſter F.

§ 18. Den Führern der periodiſch den Haf en beſuchenden Schiffe iſt es geſtattet, an Stelle der jedesmaligen Ausfertigung einer Lukendeklaration (§ 12) eine einmalige Lukendeklaration auszuſtellen, welche nach erfolgter amtlicher Beglaubigung an Bord des Schiffes zur Einſicht der Beamten bereit zu halten und nur bei eintretenden Veränderungen zu erneuern iſt.

Die Wahl des Amtes, bei welchem die Beglaubigung der Lukendeklaration ſtattfinden ſoll, bleibt dem Schiffsführer überlaſſen.

Bei Schiffen, welche mit einer Lukendeklaration dieſer Art verſehen ſind, wird das Ergebniß der auf Grund derſelben vorgenommenen Reviſion und die Art der Verſchlußanlage in dem Anfagezettel vermerkt. Ebendaſelbſt geſchieht die Aufzeichnung der in nicht verſchließbaren Räumen befindlichen Waaren.

§ 19. Perſonendampfſchiffe können bei ihren planmäßigen Fahrten von dem Anlegen bei den Anfagepoften entbunden werden. Die bezügliche Entſcheidung ſteht dem Haupt-Zollamte, in deſſen Bezirk der betreffende Anfagepoften belegen iſt, zu. Dieſelbe wird geeigneten Falls auf Antrag der Rhederei oder eines Vertreters derſelben und nach Einreichung des Fahrplanes in widerruflicher Weiſe ertheilt. Die Anfagepoften haben von dem jedesmaligen Vorüberfahren der von der Verpflichtung zur Anmeldung entbundenen Perſonendampfſchiffe Kenntniß zu nehmen und die betreffende Stunde anzuſchreiben.

Auf Dampfſchiffe, welche lediglich der Güterbeför-

Digitized by Google

derung dienen oder doch nur beiläufig Passagiere führen, findet dieser Paragraph keine Anwendung.

§ 20. Ergiebt sich beim Eintreffen eines Schiffes beim Ansagepostens, daß bereits eine Vorabfertigung desselben durch einen Zollkreuzer, beziehungsweise die Anlegung eines amtlichen Verschlusses seitens desselben stattgefunden hat, so ist der vorhandene Zollverschluß auf Grund der von den Beamten des Zollkreuzers bescheinigten Lukendeklaration einer Prüfung zu unterwerfen. Inwieweit eine nochmalige Revision des Schiffes und eine Untersuchung der Ladung, beziehungsweise der außerhalb des Verschlusses befindlichen Theile derselben einzutreten hat, hängt von den Umständen und namentlich davon ab, ob nach der seit der Zeit der Abfertigung durch den Zollkreuzer verflossenen Zeit angenommen werden kann, daß das Schiff seine Fahrt seitdem ununterbrochen fortgesetzt hat.

Ist Begleitung vom Zollkreuzer mitgekommen, so bleibt dieselbe auf dem Schiff, oder wird durch Begleitung vom Ansagepostens abgelöst.

Findet sich bei der Prüfung des Verschlusses und der Schiffsrevision nichts zu erinnern, so erfolgt Einsiegelung der Ladungspapiere und Ausfertigung eines Ansagezettels nach Vorschrift des § 14.

Die vom Zollkreuzer nach Maßgabe des § 5 mit Legitimationsschein ohne Verschluß abgelassenen Schiffe können, wenn kein Bedenken obwaltet, in der § 16 angegebenen Weise nach Abgabe des Legitimationsscheins vom Kreuzer, unter Ertheilung eines neuen Legitimationsscheines seitens des Ansagepostens, in freien Verkehr gesetzt werden.

Wenn zu Erinnerungen Anlaß ist, so sind diese vorher mit dem Schiffsführer protokollarisch zu erörtern und ist die bezügliche Verhandlung, auf welche in dem Ansagezettel hingewiesen werden muß, den einzusiegelnden Papieren beizufügen. Der etwa verletzte Verschluß wird erneuert und, wenn die Umstände dazu auffordern, tritt amtliche Begleitung für die Weiterfahrt ein.

5. Verfahren bei der Ankunft im Hafen.

§ 21. Unmittelbar nach der Ankunft der vom Ansagepostens im Ansageverfahren abgefertigten Schiffe bei dem Grenzzollamte und nachdem den etwaigen hafenpolizeilichen Vorschriften genügt worden, hat der Schiffsführer sich persönlich oder durch einen legitimirten Stellvertreter bei dem Amte, welchem gleichzeitig der vom Ansagepostens ausgefertigte Ansagezettel und die daselbst unter Siegel gelegten Ladungspapiere zu übergeben sind, zu melden und sich über die gewünschte Zollabfertigung zu erklären.

§ 22. Ist das Amt zur Zeit der Ankunft des Schiffes geschlossen, so werden die Papiere den die Aufsicht im Hafen führenden Beamten übergeben.

Sind die Papiere, weil das Schiff unter Begleitung angekommen ist, nicht in den Händen des Schiffsführers, so hat derselbe dem Zollamte davon Anzeige zu machen, damit Letzteres die Abholung der Begleitung und die Ablieferung der Papiere veranlassen kann.

Im Uebrigen sind die nachstehend für die Einfahrt nach Häfen ohne Ansagepostens gegebenen Vorschriften zu beachten.

B. Für Häfen ohne Ansagepostens.

1. Anmeldung.

§ 23. Jeder Schiffsführer hat sich unmittelbar nach der Ankunft im Hafen und nachdem den etwaigen hafenpolizeilichen Vorschriften genügt worden, persönlich oder durch einen legitimirten Stellvertreter bei dem dortigen Zollamte zu melden und unter Abgabe sämmtlicher über seine Ladung sprechenden Papiere über die gewünschte Zollabfertigung zu erklären.

2. Weiteres Verfahren bis zur Abfertigung.

§ 24. Bevor die vorläufige Revision des Schiffes stattgefunden hat (§ 33), darf dasselbe ohne Erlaubniß der Zollbehörde weder einen Verkehr mit dem Lande oder mit anderen Schiffen unterhalten noch auch durch Personen, welche nicht zur Schiffsbemannung gehören, mit Ausnahme der Lootsen und der etwa sonst noch das schiffahrtspolizeiliche Interesse wahrenden Beamten, bestiegen werden.

Bis zur Beendigung der vorläufigen Revision haben die Schiffe an üblicher Stelle zu flaggen.

§ 25. Die Zollbehörde ist befugt, das Schiff sofort nach der Ankunft durch ihre Beamte besetzen zu lassen. Derselben ist von jeder Veränderung des Liegeplatzes zuvor Anzeige zu machen.

3. Behandlung der Passagiereffecten.

§ 26. Den am Bord befindlichen Passagieren ist das Verlassen des Schiffes nach der Abfertigung ihres Reisegepäcks, welche auf geschehene Anzeige bei dem Amte mit thunlichster Beschleunigung vorzunehmen ist, gestattet.

Auf zollpflichtige, zum Handel bestimmte Waaren, welche Reisende mit sich führen, finden die Bestimmungen in §§ 27 ff. Anwendung.

2. Abfertigung im Hafen.

A. Abfertigung der zu entlöschenden Schiffe.

1. Deklaration. a) Im Allgemeinen.

§ 27. Spätestens innerhalb 24 Stunden nach der Ankunft im Hafen hat der Schiffsführer oder ein Bevollmächtigter desselben

a) eine generelle Deklaration über die Ladung (Manifest), Muster G., und, insofern dies nicht bereits bei einem Zollkreuzer oder beim Ansagepostens geschehen ist,

b) eine Deklaration über die Zugänge zu dem Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse (Lukendeklaration), Muster C., sowie

c) eine Deklaration über die am Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffs bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, die Effecten der Schiffsmannschaft und die Schiffsinventarienstücke, (Schiffsprovisions-Liste), Muster H.

unter Beobachtung der zugehörigen Anleitungen, auszufertigen und bei dem Zollamte einzureichen. (V. Z. G. §§ 75 bis 78.)

Die Deklarationen müssen in deutscher Sprache abgefaßt und deutlich geschrieben sein. Auch dürfen

Digitized by Google

weder Abänderungen noch Rasuren darin vorkommen. Deklarationen, welche diesen Erfordernissen nicht entsprechen, können zurückgewiesen werden.

b) Generelle Deklaration.

§ 28. Die generelle Deklaration muß nach § 75 des Vereinzollgesetzes den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes, den Hafen oder die Häfen, wo die Ladung eingenommen ist, die Namen der Waarenempfänger, die Gattung der geladenen Waaren, — bei verpackten Waaren auch die Zahl und Verpackungsart der Kolli, deren Zeichen und Nummer, — ferner die besondere Bezeichnung der Kolli oder der unverpackt geladenen Waaren, welche sich außerhalb des Schiffsraumes befinden, endlich die Versicherung, daß die Angaben richtig sind, und die Unterschrift des Schiffsführers oder seines Bevollmächtigten enthalten.

Die Declaration hat alle Theile der Ladung, mithin, wenn zollpflichtige Waaren mit zollfreien Gegenständen zusammen geladen sind, auch die letzteren zu umfassen. (V. Z. G. § 24).

Wenn mit der generellen Declaration ein die erforderlichen Angaben enthaltendes, in deutscher Sprache ausgefertigtes Ladungsmanifest abgegeben wird, so kann hinsichtlich der betreffenden Angaben in der generellen Declaration, statt der Ausfüllung der einzelnen Spalten, auf das Manifest verwiesen werden. Letzteres ist alsdann der Declaration amtlich anzusiegeln oder anzustempeln.

Statt der generellen Declaration (§ 27a) darf sogleich die specielle Declaration (§ 37), welche alsdann auch auf die für die erstere vorgeschriebenen besonderen Angaben zu erstrecken ist, abgegeben werden. In solchen Fällen ist ein Formular anzuwenden, welches den nöthigen Vordruck für die generelle und specielle Declaration enthält.

Bei Schiffen, welche die Eider und den schleswig-holsteinischen Kanal passirt haben (§ 89), kann die generelle Declaration mit Bezugnahme auf den in Tönning oder Holtenau ausgestellten Begleitschein abgegeben werden.

§ 29. Der Schiffsführer haftet für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und Art der geladenen Colli, sowie dafür, daß keine unverpackt geladene Waare in der Declaration verschwiegen ist.

Die Gattung der geladenen Waaren hat der Schiffsführer nach bestem Wissen anzugeben. Ist ihm der Inhalt einzelner Colli unbekannt, so hat er dies in der generellen Declaration zu bemerken.

§ 30. Zur Aufstellung der generellen Declaration (§ 27a) werden die dem Amte übergebenen Ladungspapiere (§§ 21 und 23) nach erfolgter Abstempelung und Nummerirung dem Schiffsführer zurückgegeben.

Die der Declaration wieder beizufügenden Ladungspapiere sind sodann von dem Amte mit der Declaration zu vergleichen und, wenn sich hierbei Uebereinstimmung ergiebt, beziehungsweise nach stattgehabter Erörterung etwaiger Abweichungen und Berichtigung der Declaration, dem Schiffsführer wieder zuzustellen.

Hiernächst wird der Anlagezettel (§ 14) erledigt und dem Anlageposten, welcher denselben ausgefertigt hat, zurückgesandt.

Bei unbeladenen Schiffen bedarf es der Abgabe einer generellen Declaration nicht und genügt bei denselben die mündliche Erklärung des Schiffsführers, daß er keine Ladung am Bord habe.

c) Lukendeclaration.

§ 31. Die Bestimmungen im § 18 finden auch hinsichtlich der Abgabe der Lukendeclaration (§ 27b) beim Grenzzollamte Anwendung.

Bei unbeladenen Schiffen kann nach dem Ermessen des Amtes von der Abgabe einer Lukendeclaration abgesehen werden.

d) Schiffsprovisionsliste.

§ 32. Die Schiffsprovisionsliste (§ 27c) ist in zwei Exemplaren auszufertigen, von welchen das eine nach geschehener Revision (§ 33) von dem Schiffsführer bis zum Wiederausgange an Bord in Verwahrung zu nehmen ist. Das Gewicht der vorhandenen Vorräthe braucht in derselben nur annähernd angegeben zu werden. Tarifmäßig zollfreie Gegenstände sind in die Schiffsprovisionsliste nicht aufzunehmen.

Bei Schiffen, welche von ihrer Ankunft im Hafen bis zu ihrem Wiederausgange unter amtlicher Bewachung stehen, bedarf es der Abgabe einer Schiffsprovisionsliste nicht.

Außerdem kann bei inländischen, mit einem amtlich beglaubigten Inventarienverzeichniß (§ 35) versehenen Schiffen, die Abgabe einer Provisionsliste unterbleiben, wenn der Schiffsführer mündlich erklärt, daß keine anmeldungspflichtige Vorräthe und keine Inventarienstücke außer den inventarisirten, sich an Bord befinden und die Revision die Richtigkeit dieser Erklärung ergiebt.

2. Vorläufige Revision des Schiffes.

§ 33. Nach Uebergabe der im § 27 genannten Declarationen erfolgt die vorläufige Revision des Schiffes. Durch dieselbe sollen die Beamten davon Ueberzeugung erlangen:

a. daß die von dem Schiffsführer abgegebene Lukendeclaration (§§ 4, 12 oder 27) hinsichtlich der Zugänge zum Schiffsraum und etwaiger geheimer Behältnisse, welche den Beamten an Ort und Stelle zu zeigen sind, vollständig und richtig ist;

b. daß die als verschlußfähig bezeichneten Waarenräume des Schiffes sich zur Anlegung eines sichernden amtlichen Verschlusses eignen;

c. daß alle außerhalb dieser Räume befindlichen Waaren in der generellen Declaration angegeben sind.

Bei Schiffen, welche mit Vorabfertigung von einem Zollkreuzer oder Anlageposten angekommen sind, ist bei dieser Revision Ueberzeugung davon zu nehmen, daß hinsichtlich des von dem Zollkreuzer oder dem Anlageposten angelegten Verschlusses und hinsichtlich der außerhalb des letzteren verblieben Waaren Uebereinstimmung

mit der Lukendeclaration, beziehungsweise dem Ansagezettel (§ 18) besteht.

Die Ergebnisse der Schiffsrevision sind in der generellen Declaration, oder, wo solche nicht abgegeben, auf der Lukendeclaration zu vermerken.

Zugleich mit der vorläufigen Revision findet die specielle Revision des Proviants, sowie der Effecten der Schiffsmannschaft und des Reisegepäcks der Passagiere, sofern nicht Letzteres bereits nach § 26 abgefertigt ist, oder dafür Abfertigung unter Begleitschein-Kontrole beantragt wird, statt, ingleichen, soweit thunlich, die Revision der Schiffsvorräthe, der Utensilien und Inventarienstücke (vergl. § 48).

3. Abfertigung des Schiffsproviants.

§ 34. Der Schiffsproviant wird insoweit zollfrei und außer Kontrole gelassen, als derselbe den muthmaßlichen Bedarf der Schiffsmannschaft während der Dauer des Aufenthaltes des Schiffes im Lande nicht übersteigt. Dagegen werden die diesen Bedarf übersteigenden Mengen zur Verzollung gezogen oder auf den Antrag des Schiffsführers unter Verschluß gesetzt. Letztere können auch in die Niederlage aufgenommen oder in geeigneten Fällen unverschlossen in den Händen des Schiffsführers belassen werden.

Wird bei längerem Aufenthalt des Schiffes im Hafen der freigelassene Vorrath erschöpft, so kann ein weiterer Theil zollfrei verabfolgt werden, in welchem Falle beiden Exemplaren der Provisionsliste eine bezügliche amtliche Bemerkung beizufügen ist.

Derjenige Schiffsproviant, welcher an das Land gebracht werden soll, um dort in den freien Verkehr zu treten, unterliegt der Verzollung (vergl. § 55).

4. Abfertigung des Inventars.

§ 35. Die zum Inventarium der Schiffe gehörigen und auf denselben befindlichen gebrauchten Gegenstände bleiben nach der Vorbemerkung No. 5 zum Vereinzolltarif, insofern die Schiffe Ausländern gehören oder insofern inländische Schiffe die nämlichen oder gleichartige Inventarienstücke einführen, als sie bei dem Ausgange an Bord hatten, zollfrei.

Die Führer inländischer Schiffe sind verpflichtet, amtlich beglaubigte Inventarienverzeichnisse von der Einrichtung des Musters J an Bord bereit zu halten, auf Grund deren die Revision der Inventarienstücke vorgenommen wird, und worin die verzollten neuen Inventarienstücke von dem Amte, welches die Verzollung vornimmt, nachzutragen sind.

Schiffsinventarienstücke aller Art, welche an das Land gebracht und in den freien Verkehr gesetzt werden sollen, unterliegen, insofern deren Abstammung aus dem Inlande oder deren bereits erfolgte Verzollung, beziehungsweise Freischreibung nicht nachgewiesen wird, dem tarifmäßigen Eingangszolle. Mit Rücksicht hierauf sind die auf Grund besonderer Bewilligung zollfrei verabfolgten Inventarienstücke, welche bei dem Verbringen an das Land als zollpflichtig zu behandeln sind, behufs ihrer Festhaltung in den Inventarienverzeichnissen entsprechend zu bezeichnen.

Kleidungsstücke, Wäsche und anderes Reisegeräth der Schiffsmannschaft werden auf Grund der Vorbemerkung No. 4 zum Vereinszolltarif zollfrei gelassen.

5. Behandlung der Schiffe bis zur Entlöschung.

§ 36. Sobald die vorläufige Revision des Schiffes (§ 33) beendigt ist, werden die Waarenräume desselben und die etwa die Deck- oder Cajütfracht bildenden Waaren, soweit sie dazu geeignet sind und deren specielle Revision nicht sofort bewirkt werden kann, ferner die etwa noch nicht abgefertigten Schiffsvorräthe und Inventarienstücke unter amtlichen Verschluß gesetzt oder das Schiff bleibt unter amtlicher Bewachung.

Wird bei der vorläufigen Revision der durch einen Zollkreuzer oder einen Ansageposten angelegte Verschluß (§ 4 oder § 13) als sicherndend erkannt, so kann derselbe bis zur Löschung der Ladung, beziehungsweise bei der Weiterabfertigung belassen werden.

6. Specielle Declaration der Ladung.

§ 37. Binnen einer von der Zollbehörde örtlich zu bestimmenden Frist nach der Ankunft des Schiffes im Hafen hat der Schiffsführer oder der Waarenempfänger die eingegangenen Waaren, unter Benutzung des vorgeschriebenen Formulars, dem Grenzzollamt speciell zu declariren (B. Z. G. § 81, beziehungsweise §§ 22—26). Die Vorschriften im letzten Absatz des § 27 finden auf die speciellen Declarationen gleichmäßige Anwendung.

Die Formulare zu den speciellen Declarationen werden den Declaranten einzeln unentgeltlich von den Aemtern verabfolgt. Es können solche auch von den letzteren in beliebiger größerer Menge gegen Erstattung der Papier- und Druckkosten entnommen werden.

§ 38. Zur speciellen Declaration der unter der Ladung befindlichen zollfreien Gegenstände, welche bei dem Grenzzollamte in den freien Verkehr treten sollen, kann die generelle Declaration mitbenutzt werden. Letztere ist alsdann durch die Angabe der Waarenmenge und, soweit nöthig, durch genauere Bezeichnung der Waarengattung zu ergänzen.

Wird die Declaration durch den Waarenempfänger übergeben, so kann das Amt verlangen, daß derselbe sich als solcher legitimire.

7. Entlöschung der Schiffe.

§ 39. Die Entlöschung der Schiffe darf nur an der von der Zollbehörde dazu bestimmten Stelle erfolgen (§ 9). Die Zulassung zur Entlöschung geschieht in der durch die Uebergabe der speciellen Declarationen bedingten Reihenfolge. Unter sonst gleichen Voraussetzungen entscheidet hierbei die Zeit der Ankunft der Schiffe im Hafen.

Fehlen nur einzelne specielle Declarationen, oder enthalten einige derselben keine Anträge über die vorzunehmende Abfertigungsweise, so kann zwar mit Genehmigung des Amtes mit der Entlöschung begonnen werden. Es sind jedoch, wenn die fehlenden Declarationen oder Anträge nicht spätestens bis zur Beendigung der Entlöschung nachgebracht werden, die betreffenden Waarenposten durch den Schiffsführer oder seinen Vertreter

Digitized by Google

oder durch eine von der Zollbehörde dazu beauftragte Mittelsperson auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers zur Niederlage anzumelden oder, wo solche nicht vorhanden, auf Gefahr und Kosten des Eigenthümers in amtlichen Gewahrsam zu nehmen.

§ 40. In Fällen dringenden Bedürfnisses, z. B. bei beschädigten Schiffen, kann mit Genehmigung des Amtes die sofortige Entlöschung erfolgen.

Bei den Dampfbooten wird auf thunliche Beschleunigung der Abfertigung Bedacht genommen werden.

§ 41. Es ist zulässig, in dringenden Fällen die Entlöschung eines Schiffes vor der Uebergabe der speciellen Declarationen zu gestatten, vorausgesetzt, daß die Ausladung unter amtlicher Aufsicht stattfinden kann und daß geeignete Räume vorhanden sind, um die ausgeladenen Waaren bis zum Zeitpunkt der Zollabfertigung unter sicheren amtlichen Verschluß zu nehmen.

§ 42. Der Schiffsführer ist verpflichtet, die Entlöschung, nachdem das Zollamt die Anweisung dazu ertheilt hat, ohne Zögerung zu bewirken und zu diesem Zwecke eine angemessene Zahl Arbeiter zu stellen, widrigenfalls das Amt die Entlöschung auf Gefahr und Kosten des Schiffsführers herbeiführen kann.

Befindet sich das Schiff unter amtlichen Verschluß, so ist derselbe zuvor noch einer Prüfung zu unterziehen.

Wenn sich dabei Mängel ergeben, so wird eine nähere Untersuchung eingeleitet und einstweilen das Schiff in besondere amtliche Bewachung genommen. Wird die Entlöschung in den Mittagsstunden unterbrochen oder ist solche an einem Tage nicht beendet, so wird das Schiff in der Zwischenzeit unter Verschluß oder Bewachung gesetzt.

Mit der Entlöschung darf in der Regel nur so lange fortgefahren werden, daß die entlöschten Waaren noch am Tage der Ausladung revidirt und abgefertigt werden können. Ausnahmen bedürfen der amtlichen Genehmigung.

Die Ausladung wird auf Grund amtlicher Löschregister kontrolirt, worin sämmtliche zu der Ladung gehörigen Colli in der Reihenfolge der Entlöschung zu verzeichnen sind. Die Anwendung von Löschregistern kann nach Befinden des Amtes bei Ladungen einfacher Art oder bei der Entlöschung kleinerer Posten unterbleiben.

8. Revision und weitere Abfertigung der Waare.

§ 43. Hinsichtlich der Abfertigungsstunden sind die Bestimmungen im § 133 des Vereinszollgesetzes maßgebend.

Wenn die Ausladung eines Schiffes auf Antrag des Schiffsführers ausnahmsweise zur Nachtzeit gestattet wird, hat der Schiffsführer auf seine Kosten für die erforderliche Beleuchtung zu sorgen.

§ 44. Die entlöschten Gegenstände werden sogleich an der Ausladestelle, in der Regel in der Reihenfolge, wie sie an das Land kommen, nach den Bestimmungen der §§ 29 und 39—51 des Vereinszollgesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Regulative und sonstigen allgemeinen Vorschriften revidirt und abgefertigt.

Läßt sich die Revision hier nicht ausführen, so müssen die Waaren unter amtlicher Aufsicht nach dem amtlichen Revisionslocal behufs Vornahme der Revision und weiteren Abfertigung geschafft werden. Nöthigenfalls wird dieser Transport auf Kosten des Declaranten durch die Zollbehörde bewirkt.

§ 45. Abweichungen, welche sich bei der Revision bei einzelnen Colli oder einer zusammen abgefertigten gleichnamigen Waarenpost von dem declarirten Gewicht ergeben, können bei Waaren, welche keiner höheren Eingangsabgabe als 15 Sgr. vom Centner unterliegen, bis zu 15 pCt. und bei den übrigen Waaren bis zu 10 pCt. von den Aemtern, größere Gewichtsabweichungen bis zu 20 pCt. von der Provinzialsteuerbehörde straffrei gelassen werden. (V. Z. G. § 81).

Wenn in Folge von Havarie durch eingedrungenes Wasser oder andere fremde Bestandtheile das Gewicht der Waare vermehrt ist, so kann bei der Verzollung ein dem Gewicht des Wassers ꝛc. entsprechender Abzug von dem vorgefundenen Gewicht der Waare zugestanden werden. Auch ist es gestattet, die Waare unter amtlicher Aufsicht zu trocknen, worauf das nach der Trocknung vorgefundene Gewicht der Verzollung zu Grunde gelegt wird. (V. Z. G. § 29).

Wird von den Betheiligten für havarirte Güter ein Gewichtsabzug bei der Verzollung in Anspruch genommen, so ist in der Declaration ausdrücklich ein Antrag darauf zu richten. Zur Feststellung des zu gewährenden Abzuges ist das aus den Connossementen, Frachtbriefen u. s. w. sich ergebende Gewicht zu berücksichtigen. Auch bleibt es dem Amte überlassen, Probetrocknungen vorzunehmen und in geeigneten Fällen Sachverständige zuzuziehen. Die durch Feststellung des zu gewährenden Gewichtsabzuges entstehenden Kosten haben die Betheiligten zu tragen. Die Bewilligung des Abzuges erfolgt durch die Provinzialsteuerbehörde.

Für Güter, welche im Auslande im havarirten Zustande verladen worden sind, wird ein Gewichtsabzug nicht gewährt. Entstehen in dieser Beziehung Zweifel, so ist von den Betheiligten der Nachweis zu erbringen, daß die Waare unterwegs Havarie erlitten habe.

§ 46. Der Declarant oder ein Stellvertreter desselben hat der Revision beizuwohnen und auf die entlöschten Waaren achtsam zu sein. Derselbe hat das erforderliche Personal zu den vorzunehmenden Handleistungen zu stellen.

Ist zur weiteren Abfertigung der Verschluß der Waaren erforderlich, so muß die Anlegung gleich nach bewirkter Revision erfolgen.

Entlöschte Waaren, welche während der Mittagszeit oder während der Nacht, ohne vollständig abgefertigt zu sein, auf der Löschstelle bleiben, werden unter amtliche Bewachung gestellt.

Wird die Abfertigung der Waaren durch Verschulden des Declaranten verzögert, so können dieselben nach Vorschrift des § 39 auf Gefahr und Kosten desselben zur Niederlage geschafft, bezw. in amtlichen Gewahrsam genommen werden.

Digitized by Google

9. Entfernung der Waaren von der Revisionsstelle.

§ 47. Nach erfolgter Abfertigung hat der Declarant, insoweit das Amt keine Ausnahme gestattet, für die ungesäumte Entfernung der Waaren von der Revisionsstelle Sorge zu tragen.

Die Verabfolgung der abgefertigten Waaren geschieht, soweit es sich nicht um in den freien Verkehr gesetzte zollfreie Gegenstände handelt, nur gegen Vorzeigung der Zollquittung, beziehungsweise der betreffenden Abfertigungspapiere. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Amtsvorstandes.

Werden die entlöschten Waaren nicht innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Abfertigung nach Maaßgabe der vorstehenden Bestimmungen von der Revisionsstelle entfernt, so können dieselben auf Gefahr und Kosten der Betheiligten fortgeschafft und untergebracht werden.

10. Schlußrevision.

§ 48. Nach beendigter Entlöschung erfolgt die Abfertigung der Schiffsvorräthe, Utensilien und Inventarienstücke, soweit solche nicht bereits bei der vorläufigen Revision des Schiffes (§ 33) bewirkt worden ist, und die Schlußrevision des Schiffes.

Bei letzterer sind sämmtliche Räume des Schiffes zu revidiren, um Sicherheit darüber zu erlangen, daß sich keine undeklarirten zollpflichtigen Gegenstände mehr an Bord befinden.

Nach der Schlußrevision hat der Schiffsführer den Löschplatz auf Verlangen des Amts mit dem Schiffe ungesäumt zu verlassen.

B. Besondere Bestimmungen.

a. Schiffsleichterungen.

1. Leichterung vor der Einfahrt in den Hafen.

§ 49. Soll die Ladung eines Schiffes vor der Einfahrt in einen Hafen, zu welchem kein Anlageposten gehört, ganz oder theilweise in Leichterschiffe umgeladen werden, so hat der Schiffsführer dem Grenzzollamte hiervon, unter Uebergabe der über die Ladung sprechenden Papiere, Anzeige zu machen und für jedes Leichterschiff einen Leichterladeschein zu erwirken.

Die Umladung erfolgt unter amtlicher Aufsicht. Für den Weitertransport der Waaren zum Grenzzollamte findet nach Anordnung desselben Schiffsverschluß oder amtliche Begleitung Anwendung.

Der Leichterladeschein, in welchem von dem kontrolirenden Beamten die umgeladenen Kolli zu verzeichnen sind, ist nach Beendigung der Umladung mit einer bezüglichen Bescheinigung des kontrolirenden Beamten und der unterschriftlichen Anerkennung durch den Führer des Leichterschiffes zu versehen und dem Letzteren, beziehungsweise dem begleitenden Beamten, versiegelt zur Beförderung an das Grenzzollamt zu übergeben.

Dasselbe Verfahren tritt ein, wenn die Leichterung eines nicht im freien Verkehr befindlichen Schiffes auf der Fahrt von einem Anlageposten zum Grenzzollamte erforderlich wird.

2. Leichterung bei dem Anlageposten.

§ 50. Wenn die Leichterung bei einem Anlageposten und bevor die Abfertigung daselbst stattgefunden vorgenommen werden soll, so kommen ebenfalls die Bestimmungen im vorhergehenden Paragraphen zur Anwendung, dergestalt, daß die Anzeige von der beabsichtigten Leichterung dem Anlagepostens zu machen und von daraus die erforderliche Kontrole zu führen ist. Erfolgt die Wiedereinladung sämmtlicher Waaren in das Hauptschiff in der Nähe des Anlagepostens, so wird Letzteres von dort aus in gewöhnlicher Weise nach dem Grenzzollamte abgelassen, wobei die durch die geschehene Ueberladung erledigten Leichterladescheine den übrigen Ladungspapieren beizufügen sind. Sollen dagegen die Leichterschiffe mit den übergeladenen Waaren nach dem Grenzzollamte weiter gehen, so sind diese, sowie auch das Hauptschiff, jedes für sich, im Anlageverfahren unter Mitgabe der bezüglichen Leichterladescheine nach Vorschrift der §§ 13 und 14 abzufertigen, es sei denn, daß das Hauptschiff und die Leichterschiffe gleichzeitig abgehen, welchenfalls Ein auf das Hauptschiff lautender Anlagezettel genügt, in welchem die einzelnen Leichterschiffe zu bezeichnen sind.

3. Weitere Bestimmungen.

§ 51. In allen vorgedachten Fällen hat der Führer des geleichterten Schiffes (des Hauptschiffes) für die Berichtigung des Deklarationspunktes beim Grenzzollamte hinsichtlich der gesammten Ladung, also auch derjenigen Theile derselben, welche in Leichterladefahrzeuge übergeladen werden, Sorge zu tragen. Im Uebrigen kommen sowohl hinsichtlich des Hauptschiffes als der Leichterschiffe, bezüglich der Fahrt zum Grenzzollamte, des Verhaltens bei der Ankunft daselbst, der Entlöschung der Waaren und der sonstigen Abfertigung die allgemeinen Vorschriften zur Anwendung.

Für die Leichterschiffe kann, ausgenommen den Fall, wo dieselben einzeln im Anlageverfahren abgelassen werden, den Abgabe der Ladendeklaration unter Umständen abgesehen werden.

Ist das Schiff, bei welchem die Leichterung nothwendig wird, ausschließlich mit solchen Gütern beladen, deren zollfreie Beschaffenheit sich schon bei der Umladung erkennen läßt, oder kommt dasselbe von einem inländischen Hafen mit Schiffsausgangs-Deklaration, so kann von dem in den §§ 49 und 50 angeordneten Verfahren in so weit abgewichen werden, als die Umstände dies nach dem Ermessen der betreffenden Amtsstelle unbedenklich erscheinen lassen.

b. Umladungen auf Eisenbahnen.

Umladungen auf Eisenbahnen.

§ 52. Soll die Schiffsladung ganz oder theilweise auf der Eisenbahn weiter versendet werden, so geschieht die Entlöschung des Schiffes und die Verladung der Waaren zur Bahn unter amtlicher Aufsicht, auf Grund der zu übergebenden generellen Deklaration. Die Abfertigung der auf der Eisenbahn weitergehenden Waaren, erfolgt nach Maaßgabe der Bestimmungen des Regulativs über die zollamtliche Behandlung des Güter- und Effectentransports auf den Eisenbahnen. Der Abgabe einer speciellen Deklaration

Digitized by Google

über die mit Ladungsverzeichniß abzufertigenden Waaren bedarf es nicht.

c. Abfertigung der aus inländischen Häfen kommenden Schiffe.

1. Im Allgemeinen.

§ 53. Auf Schiffe, welche über See aus inländischen Häfen kommen, finden im Allgemeinen dieselben Vorschriften, wie auf die von ausländischen Orten kommenden Schiffe Anwendung.

2. Zum Wiedereingang abgefertigte Schiffe.

§ 54. Sind die geladenen Waaren von einem inländischen Amte nach den Bestimmungen in den §§ 64 ff. unter Zollkontrole zum Wiedereingange abgefertigt, und hat das Schiff auf der Fahrt im Auslande keine Beiladungen aufgenommen, so vertreten die Schiffsausgangs-Deklaration (§ 71), in welcher der Schiffsführer schriftlich die Versicherung abzugeben hat, daß er keine anderen als die darin verzeichneten Waaren an Bord habe, und die sonstigen amtlichen Bezettelungen die generelle und spezielle Deklaration (§ 27a und 37), und es erfolgt die Revision und weitere Abfertigung der betreffenden Waaren nach den allgemeinen Vorschriften in Betreff solcher Waarensendungen, welche beim Transport von Inland zu Inland das Ausland berühren. (V. Z. G. § 111 u. f. w.)

Der Abgabe einer Lukendeklaration (§§ 12 und 27 b) bedarf es nicht.

3. Behandlung der Schiffsvorräthe und Inventarienstücke.

§ 55. Die Schiffsvorräthe werden, wenn deren Abstammung aus dem freien Verkehr des Inlandes durch einen Deklarationsschein oder auf die im letzten Absatz des § 75 gedachte Art nachgewiesen wird, zollfrei gelassen, und ist alsdann die Angabe derselben in der Schiffs-Provisionsliste (§ 27 e) nicht erforderlich.

Die im Hafen des Ausgangs vorgelegte, mit den erforderlichen amtlichen Bescheinigungen versehene Schiffs-Provisionsliste kann als Deklarationsschein für den zollfreien Wiedereingang der Schiffsvorräthe im Hafen des Eingangs benutzt werden.

Bei den ohne Berührung eines ausländischen Hafens direct aus einem inländischen Hafen kommenden, mit einem amtlich beglaubigten Inventarienverzeichniß (§ 55) versehenen Schiffen, deren Proviant nach dem Vorstehenden zollfrei abgelassen werden kann, und welche keine zu verzollende Inventarienstücke an Bord führen, bedarf es der Abgabe einer Schiffsprovisionsliste nicht.

4. Beiladung ausländischer Güter.

§ 56. Hat ein aus einem inländischen Hafen kommendes Schiff unterwegs Beiladungen von ausländischen Gütern eingenommen, so ist über die ganze Ladung eine generelle Deklaration abzugeben. Hinsichtlich des aus dem Inlande kommenden Theils der Ladung kann jedoch darin auf die Ausgangs-Deklaration verwiesen werden.

Von dem Ergebniß der Revision hängt es alsdann ab, inwieweit dieser Theil der Ladung auf Grund der Ausgangs-Deklaration und der zugehörigen Bezettelungen zollfrei abgelassen werden kann.

5. Erleichterungen bei der Abfertigung.

§ 57. Für Schiffe, welche regelmäßig zwischen inländischen Häfen über See verkehren, können auf Grund des § 111 des Vereinszollgesetzes nach Bedürfniß besondere Erleichterungen zugestanden werden (vergl. auch §§ 18, 19 und 83 bis 85).

d. Abfertigung der mit der Ladung wieder ausgehenden Schiffe.

1. Bei theilweiser Entlöschung.

a) mit Wiederausfuhr der Restladung.

§ 58. Soll nur ein Theil der Ladung bei dem Grenzzollamt entlöscht, der Rest aber wieder ausgeführt werden, so hat der Schiffsführer den letzteren zwar in der generellen Deklaration (§ 27a) mit aufzuführen, jedoch nicht speciell zu deklariren. Hierin wird nichts geändert, wenn bei der Entlöschung einzelne Kolli des zur Wiederausfuhr bestimmten Theils der Ladung vorübergehend aus dem Schiffe genommen werden müssen, vorausgesetzt, daß dieselben bis zur Wiedereinladung ohne Schwierigkeit sicher beaufsichtigt werden können. Der zur Entlöschung bestimmte Theil ist nach den Vorschriften der §§ 37 ff. zu behandeln. Nach beendigter Auslaadung desselben und nachdem die etwa vorübergehend ausgeladenen Waaren wieder eingeladen worden, wird das Schiff wieder verschlossen oder unter Bewachung gestellt. Die Ausgangsabfertigung erfolgt nach den Vorschriften im § 86.

b) mit Weiterführung des Restes nach einem anderen Grenzzollamte.

§ 59. Bei Schiffen, welche einen Theil ihrer Ladung bei dem Grenzzollamte, wo sie zuerst angekommen, löschen, die übrige Ladung aber ohne vorherige Entlöschung nach einem anderen Grenzzollamte führen sollen, welches so belegen ist, daß auf der Fahrt dorthin die Zollinie nicht überschritten wird, ist nicht nur der bei dem erstgedachten Amte zur Entlöschung bestimmte Ladungstheil, sondern auch die weiter bestimmte Restladung speciell zu deklariren und letztere für die Weiterfahrt auf Begleitschein l. unter Schiffsverschluß abzufertigen, wobei jedoch die im § 42 des Vereinszollgesetzes vorgesehene Erleichterung zur Anwendung kommen kann.

Es müssen daher bei dem ersten Grenzzollamte über den dort zu entlöschenden und über den weiter gehenden Theil der Ladung die speciellen Deklarationen getrennt abgegeben werden, und zwar diejenigen über den weitergehenden Theil in zweifacher Ausfertigung. Die beim Eingange abgegebene Lukendeklaration folgt, nachdem der von Neuem angelegte Verschluß auf dem Begleitschein bermerkt worden, dem Schiffe. Von der Schiffsprovisionsliste wird das eine Exemplar dem Schiffsführer zur Abgabe an das Grenzzollamt des Bestimmungsorts mitgegeben, von wo dasselbe, nachdem die Erledigung der Liste dort stattgefunden, an das zuerst berührte Grenzzollamt zurückgesandt wird.

Mit amtlicher Genehmigung kann in Fällen der vorliegenden Art, wenn die Verhältnisse die Mitgabe amtlicher Begleitung nach dem Bestimmungsorte zulassen, die Abfertigung der Restladung im Anfageverfahren

Digitized by Google

erfolgen. Es bedarf alsdann bei dem ersten Amte nur der Deklaration des zur Entlöschung bestimmten Theils der Ladung.

Sämmtliche Ladungspapiere werden eingesiegelt und mit dem nach Muster D. ausgefertigenden Anfagezettel dem begleitenden Beamten zur Abgabe an das Amt des Bestimmungsortes mitgegeben. Hinsichtlich der Provisionsliste wird auch in diesem Falle, wie oben angegeben, verfahren.

2. Bei vollständiger Entlöschung.

§ 60. Wenn der zur Wiederausfuhr bestimmte Theil der Ladung ebenfalls entlöscht werden muß, z. B. wegen Havarie oder Eisgangs ꝛc., so ist derselbe auf Verlangen des Amtes speciell zu declariren. Von der speciellen Deklaration kann dann abgesehen werden, wenn die Wiederausfuhr voraussichtlich nach kurzer Zeit erfolgen wird und die Beaufsichtigung der Waaren keine Schwierigkeiten darbietet. Nach dem Ermessen des Amtes kann deren einstweilige Aufnahme in die Niederlage angeordnet werden.

Wegen der Abfertigung beim Wiederausgange sind die Vorschriften im § 86 zu beobachten.

3. Ohne Entlöschung.

§. 61. Bei Schiffen, welche einen Hafen besuchen, demnächst jedoch mit unveränderter Ladung und ohne daß von derselben etwas gelöscht worden, wieder ausgehen, einschließlich der den Nothhafens oder Winterlagers wegen einlaufenden Schiffe, bleibt es dem Ermessen des Amts überlassen, sich auf die amtliche Bewachung oder Verschließung des Schiffes zu beschränken oder zugleich die Abgabe der im §. 27 vorgeschriebenen Deklarationen zu verlangen. Das Amt ist befugt, die zur Sicherung des Zollinteresse etwa für nöthig erachteten sonstigen Maßregeln zu treffen. Die generelle Deklaration ist namentlich da erforderlich, wo demnächst behufs Kontrollirung des Wiederausganges nach den Vorschriften im § 86 eine Deklaration vorliegen muß.

Die Anwendung dieses Paragraphen auf Fälle, in denen ein Schiff, ohne von der eingebrachten Ladung etwas zu löschen, Waaren zuladet, ist nicht ausgeschlossen.

e. Strandungen.

Strandungen.

§ 62. In Strandungsfällen hat das Grenzzollamt sofort nach erhaltener Anzeige die nach den Umständen erforderlichen Anordnungen zur Sicherung des Zollinteresse nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 82 und 117 des Vereinszollgesetzes und der hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften zu treffen.

Den bezüglichen amtlichen Anordnungen haben sich der Schiffsführer und die Mannschaft des gestrandeten Schiffes zu unterwerfen.

II. Vorschriften für die Ausfuhr.

A. Ausgangszollfreie Güter des freien Verkehrs.

Anmeldung.

§ 63. Einer Anmeldung der zur Ausfuhr bestimmten Güter des freien Verkehrs, welche keinem Ausgangszolle unterliegen, bedarf es nicht.

Der Schiffsführer ist jedoch, gleichviel ob die Einnahme der Ladung in dem Bezirk eines Grenzzollamts oder in demjenigen eines Amts im Innern erfolgen soll, verpflichtet, die beabsichtigte Verladung, unter Angabe des Namens des Schiffes, der gewählten Ladestelle und der muthmaßlichen Dauer der Verladung, dem Amte, in dessen Bezirk die Verladung erfolgen soll, anzumelden und die Genehmigung des Amtes, welches zugleich die Ladestelle zu bestimmen hat, abzuwarten, bevor mit der Empfangnahme der Ladung an der Ladestelle begonnen werden kann.

Auch bei der Einnahme von Ballast ist diese Bestimmung zu beobachten.

Die Verladung ist an keine bestimmte Tageszeit gebunden. Das Amt kann die amtliche Ueberwachung derselben anordnen. Auch sind die von dem Amte hierzu angewiesenen Beamten befugt, die verladenen Waaren zu revidiren und aufzuzeichnen. Der Schiffsführer muß daher den Zollbeamten zu jeder Zeit freien und ungehinderten Zutritt zu dem Schiffe und zu den Laderäumen gewähren, auch unter Vorzeigung der über die Ladung sprechenden Papiere die erforderte Auskunft ertheilen.

Veränderungen hinsichtlich der angemeldeten Ladestelle und Ladezeit bedürfen der amtlichen Genehmigung.

Nach näherer Bestimmung der Provinzial-Steuerbehörde kann, wenn sich dazu nach den örtlichen Verhältnissen ein Bedürfniß ergiebt, gestattet werden, daß die amtliche Genehmigung zur Verladung, statt bei dem Amte des Bezirks, bei einem Aufsichtsposten oder bei einer Aufsichtsstation nachgesucht und von hier aus ertheilt werde.

Die Führer von inländischen Schiffen können in geeigneten Fällen für gewisse, von der Provinzial-Steuerbehörde zu bestimmende Ladestellen, bezüglich der Einnahme von Ladungen ausgangszollfreier Güter des freien Verkehrs, widerruflich von der jedesmaligen Anmeldung des Einladens unter den von der Provinzial-Steuerbehörde vorzuschreibenden Bedingungen, befreit werden.

Für den Verkehr der offenen Boote, welche von inländischen Küstenorten außerhalb der Häfen zollfreie Gegenstände nach anderen solchen Küstenorten oder nach inländischen Häfen verfahren, kann mit Genehmigung der Provinzial-Steuerbehörde die Befreiung von der Anmeldung des Einladens zugestanden werden.

B. Güter, welche einem Ausgangszoll unterliegen oder deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß.

a) Allgemeine Vorschriften.

1. Annahme zur Verladung.

§ 64. Die zur Ausfuhr seewärts bestimmten Güter, welche entweder

1) ausgangszollpflichtig sind, oder
2) deren Ausgang nachgewiesen werden muß, weil sie
   a. der Zoll- und Steuercontrole unterliegen,
   b. mit dem Anspruch auf zollfreien Wiedereingang ausgeführt werden sollen,

Digitized by Google

c. mit dem Anspruch auf Zoll- oder Steuervergütung in das Ausland gehen,

darf der Schiffsführer nur dann zur Verladung annehmen, wenn die betreffenden Güter zuvor zollamtlich revidirt und abgefertigt, sowie mit den erforderlichen amtlichen Bezeichnungen (den Quittungen über die Entrichtung des Ausgangszolles, Begleit- oder Uebergangsscheinen, Niederlage-Abmeldungen, Deklarationsscheinen, Ausfuhr-Anmeldungen) begleitet und mit denselben nach Kollizahl, Verpackungsart, Bezeichnung, sowie bezüglich des etwa angelegten amtlichen Verschlusses genau übereinstimmen.

Ausnahmsweise kann mit Genehmigung des Amts die Revision der zu verladenden Gegenstände an Bord des Schiffes stattfinden.

2. Ladestelle.

§ 65. Die Verladung darf nur an den von der Zollbehörde dazu bestimmten Stellen und zwar, wenn nicht eine Ausnahme von dem Amte besonders gestattet wird, nur in einem Zollhafen (§ 9) erfolgen.

3. Anmeldung zur Verladung.

§ 66. Der Schiffsführer hat die beabsichtigte Verladung, unter Angabe des Namens des Schiffs, der gewählten Ladestelle und der muthmaßlichen Dauer der Verladung, dem Amte mit Benutzung der ersten Seiten des Formulars zu der Ausgangs-Deklaration (§ 70) schriftlich anzumelden und die ebendaselbst sich ertheilende Genehmigung des Amtes abzuwarten, bevor mit der Empfangnahme der Ladung an der Ladestelle begonnen werden kann. Auch sind die von dem Amte für nöthig erachteten Anordnungen hinsichtlich der einstweiligen Niederlegung der zu verladenden Güter zu beachten.

4. Kontrolirung der Verladung.

§ 67. Die Verladung darf nur unter amtlicher Aufsicht und innerhalb der auf Grund des § 133 des Vereinszollgesetzes bestimmten Geschäftsstunden stattfinden und ist mit thunlichster Beschleunigung zu Ende zu führen.

5. Beiladungen.

§ 68. Die Beiladung von ausgangszollfreien Gegenständen des freien Verkehrs ist gestattet. Dieselben müssen jedoch an der Einladestelle getrennt von den kontrolepflichtigen Gegenständen niedergelegt werden.

Ist das Schiff zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen bestimmt, so sind auch die ihrer Gattung nach aus- und eingangszollfreien Gegenstände, welche mit kontrolepflichtigen Gütern zusammen verladen werden, als kontrolepflichtig zu behandeln und demgemäß abzufertigen. Es kann indeß mit Genehmigung der Zollbehörde die Ausfertigung von Deklarationsscheinen unterbleiben und statt derselben die Verzeichnung der Gegenstände in einer besonderen Abtheilung der Schiffsausgangs-Deklaration oder in einer doppelt ausgefertigten Ladeliste zugelassen werden.

6. Unterbrechung der Verladung.

§ 69. Während einer Unterbrechung der Verladung kann nach dem Ermessen des Amtes die amtliche Verschließung der Zugänge zu den Laderäumen oder die amtliche Bewachung des Schiffes eintreten.

7. Schiffsausgangs-Deklaration.

§ 70. Der beendigter Verladung hat der Schiffsführer eine nach Muster K. auszustellende Ausgangs-Deklaration (Schiffsausgangs-Deklaration) bei dem Amte einzureichen, zu deren Ausfertigung ihm die betreffenden amtlichen Bezettelungen, nachdem darin die Verladung der zugehörigen Gegenstände amtlich bescheiniat ist, überwiesen werden.

Die Schiffsausgangs-Deklaration muß den Namen des Schiffes und des Schiffsführers, die Nationalität und Tragfähigkeit des Schiffes; die Zahl, Verpackungsart, Zeichen und Nummern der Kolli, die Gattung der Waaren, die Namen der Versender und den Bestimmungsort, sowie die Bezeichnung der über die geladenen Waaren ertheilten amtlichen Bezettelungen enthalten. (V. Z. G. § 88.)

Statt der Ausfüllung der Spalten 6 bis 11 des Formulars nach Maßgabe des Vordrucks, kann darin, mit Genehmigung des Amts, auf die in Spalte 2 bis 5 bezeichneten Bezettelungen, welche die betreffenden Angaben im Einzelnen enthalten, verwiesen werden.

Auch kann mit Genehmigung der Provinial-Steuerbehörde von Abgabe der Schiffsausgangs-Deklarat on abgesehen werden, wenn es sich ausschließlich um solche Güter handelt, welche auf Grund des § 111 des Zollgesetzes mit Deklarationsscheiu abzufertigt sind.

§ 71. Ist das Schiff zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen bestimmt, so erfolgt die Uebergabe der Schiffsausgangs-Deklaration in doppelter Ausfertigung. Sollen die Waaren in mehreren inländischen Häfen zur Ausladung kommen, so ist für jeden derselben eine Schiffsausgangs-Deklaration in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Werden mit einer für einen inländischen Hafen bestimmten Ladung gleichzeitig Waaren ausgeführt, welche für einen ausländischen Hafen bestimmt sind, so ist für letztere ebenfalls eine besondere Schiffsausgangs-Deklaration auszufertigen.

In den einzelnen Schiffsausgangs-Deklarationen ist auf die andern mitgehenden Schiffsausgangs-Deklarationen zu verweisen.

8. Beschleunigung.

§ 72. Güter, welche mit dem Anspruch auf zollfreien Wiedereingang ausgeführt werden, sind zur Erleichterung der Abfertigung bei dem Wiedereingang in der Regel unter Schiffsverschluß zu setzen.

Stehen der Anwendung des Schiffsverschlusses Hindernisse entgegen, oder unterbleibt derselbe aus anderen Gründen, z. B. weil die Güter im Auslande umgeladen werden müssen, so sind die ihrer Gattung nach ausgangs- oder eingangszollpflichtigen Güter des freien Verkehrs, wenn nicht nach den beständigen allgemeinen Vorschriften deren unverschlossene Ablassung für den Transport durch das Ausland zulässig ist, unter Kollieverschluß zu setzen.

9. Vollziehung der Schiffsausgangs-Deklaration.

§ 73. Das Amt hat die einzelnen Posten der Schiffsausgangs-Deklaration mit den zugehörigen Bezet-

Digitized by Google

telungen zu vergleichen und die Uebereinstimmung in der Schiffsausgangs-Deklaration zu bescheinigen, sodann die Art des angelegten Verschlusses darin anzugeben und die amtlichen Vermerke unterschriftlich zu vollziehen.

Ist die Angabe der Menge in Spalte 11 der Schiffsausgangs-Deklaration seitens des Schiffsführers unterblieben, so ist diese Angabe durch das Amt zu bewirken.

Sind nach § 71 mehrere Schiffsausgangs-Deklarationen abzugeben, so muß die Bescheinigung wegen des Schiffsverschlusses bei dem Amte des Verladungsortes auf jeder derselben ertheilt, und später bei dem Abgange aus dem Hafen, wo ein Theil der Ladung gelöscht worden ist, in den weiter gehenden Exemplaren erneuert werden.

10. Kontrolirung bis zum Ausgang.

§ 74. Das Schiff ist bis zum Ausgange unter Verschluß oder amtlicher Bewachung zu halten.

Von der Verschlußanlage oder amtlichen Bewachung kann abgesehen werden, wenn die Güter sich unter Kollobeschluß befinden und so verladen sind, daß deren Revision beim Ausgange ohne Ausladung möglich ist.

11. Ausfertigung des Schiffsproviants und der Inventarienstücke.

§ 75. Mit der Ausgangsabfertigung wird die Abfertigung der wieder auszuführenden Schiffsprovisionen und Schiffsinventarienstücke verbunden.

Wenn ein Schiff außerhalb des Hafens gelöscht oder geladen hat und vor dem Ausgange noch ein Anlageposten zu berühren ist, kann die Erledigung der Provisionsliste, sofern es sich nur um die Ausgangsbescheinigung handelt und keine Verzollung vorzunehmen ist, dem Anlageposten überwiesen werden. Ergiebt sich dennoch ein Manko, welches der Verzollung unterliegt, so muß diese zuvor bei dem überweisenden Amte bewirkt werden.

Wenn nach inländischen Häfen bestimmte Schiffe mit eingebrachten unverzollten Vorräthen wieder ausgehen, so ist auf der Schiffsausgangs-Deklaration zur Nachricht für das Wiedereingangsamt nachrichtlich zu vermerken, daß und welche Mengen unverzollter Vorräthe beim Ausgange sich am Bord befunden haben.

Um den direkt nach inländischen Häfen gehenden Schiffen die zollfreie Wiedereinbringung des aus dem freien Verkehr eingenommenen Proviants zu ermöglichen (§ 55), kann dieser Proviant von dem Schiffsführer am Schlusse der Schiffsausgangs-Deklaration oder mittelst einer besonderen Deklaration angemeldet werden. Diese Angaben sind hinsichtlich ihrer Richtigkeit amtlich zu prüfen und zu bescheinigen. (Vergl. auch § 55, Absatz 2)

12. Fahrt bis zum Anlageposten.

§ 76. Gehört zum Ausgangsamte ein Anlageposten, so wird das Schiff je nach den Umständen mit oder ohne Verschluß oder unter amtlicher Begleitung dahin abgelassen (§ 74).

§ 77. Die von dem Schiffsführer übergebene Schiffsausgangs-Deklaration (§ 70), in welcher die Art des angelegten Verschlusses, beziehungsweise die Abfertigung unter amtlicher Begleitung, anzumerken ist, wird mit den zugehörigen Bezettelungen eingereicht und dem Schiffsführer, beziehungsweise den Begleitungsbeamten, zur Abgabe bei dem Anlageposten ausgehändigt.

Der Schiffsführer hat dafür Sorge zu tragen, daß die Ladung auf dem Wege zum Anlageposten keinerlei Veränderung erleidet.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Ankunft daselbst finden die Bestimmungen unter § 12, Absatz 1, Anwendung (§ 81).

13. Kontrolirung des Ausgangs.

§ 78. Die mit der Kontrolirung des Ausgangs beauftragten Beamten des Grenzzollamts, beziehungsweise des Anlagepostens, haben nach Empfang der ihnen zu übergebenden Bezettelungen den im Schiff oder an einzelnen Kolli befindlichen Verschluß zu prüfen und von dem Vorhandensein der nicht unter Raumverschluß befindlichen Waaren am Bord, sowie demnächst von dem Ausgange des Schiffes mit unveränderter Ladung Ueberzeugung zu nehmen.

14. Erledigung der Abfertigungspapiere.

§ 79. Bei Waaren, welche nach einem ausländischen Hafen bestimmt sind, wird der angelegte amtliche Verschluß vor dem Ausgange abgenommen, und es gelangen die zu der Ladung gehörigen amtlichen Bezettelungen, nachdem darin die erforderlichen Ausgangsbescheinigungen ertheilt sind, an das Grenzzollamt zurück.

§ 80. Sind die Waaren bei dem Grenzzollamt zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen abgefertigt und unter Verschluß genommen worden, so wird der letztere bei dem Ausgange belassen. Die zu der Ladung gehörigen Bezettelungen mit Einschluß eines Exemplars der Schiffsausgangs-Deklaration werden, nachdem darin der Ausgang bescheinigt worden ist, versiegelt an das Amt des Wiedereingangs adressirt und dem Schiffsführer zur Aushändigung an das letztere übergeben. Bei dem Anlagepostenist die Ausgangsbescheinigung nur in der Schiffsausgangs-Deklaration, jedoch nicht in den zu derselben gehörigen amtlichen Bezettelungen zu ertheilen. Das Duplikat der Ausgangsdeklaration wird, nachdem dasselbe mit der Ausgangsbescheinigung der mit der Kontrolirung des Ausgangs beauftragten Beamten, beziehungsweise des Anlagepostens, versehen worden ist, dem Grenzzollamt zurückgegeben.

b. Erleichterungen bei der Abfertigung.

1. Abstammung der bei dem Anlageposten.

§ 81. Bei Schiffen, welche nach vorheriger Anmeldung der Verladung der Güter der im § 63 bezeichneten Art geladen haben, bedarf es einer nochmaligen Anmeldung bei dem auf ihrer Fahrt berührten Anlageposten nicht.

Jedoch haben die Schiffsführer sich auf Verlangen der Aufsichtsbeamten darüber auszuweisen, daß sie der Vorschrift des gedachten Paragraphen genügt und keine ausgangszollpflichtigen Gegenstände geladen haben (§ 11).

Die nach § 64 ff. abgefertigten Schiffe sind in der Regel bei dem Anlageposten anzumelden.

Die Führer von Schiffen, deren Ladung in Gegenständen, von denen der Ausgangszoll entrichtet ist, oder in Waaren besteht, welche unter Begleitschein- oder

Digitized by Google

Uebergangsstelle-Kontrole auf andere inländischen Aemter abgefertigt sind, können jedoch mit Genehmigung des Ausgangsamtes von der Verpflichtung zur Anmeldung bei dem Ausgangsposten entbunden werden.

§ 82. Einer Anmeldung bei dem Ausgangsposten bedarf es ferner nicht bei dem zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen abgefertigten Schiffen, deren ganze Ladung sich unter Schiffsverschluß befindet.

Bei den ihrer Ladung wegen zu einer Anmeldung bei dem Ausgangsposten nicht verpflichteten Schiffen ist wegen der Erledigung der Schiffsprovisionsliste diese Anmeldung nur dann nöthig, wenn sie von dem betreffenden Ausgangsamte besonders vorgeschrieben wird.

Wo die Verhältnisse es unbedenklich erscheinen lassen, können Passagierdampfschiffe auf ihren planmäßigen Fahrten in der im § 19 angegebenen Weise auch beim Ausgange von dem Anlegen bei dem Ausgangsposten befreit werden.

2. Erleichterte Abfertigung zum Wiedereingang.

§ 83. Bei den zum Wiedereingang in einen inländischen Hafen bestimmten Gütern kann mit Genehmigung des Ausgangsamtes, wenn die Abfertigung unter Schiffsverschluß erfolgt oder nach den betreffenden allgemeinen Vorschriften von der Verschlußanlage abgesehen werden kann, statt der Ausfertigung eines Deklarationsscheines die Verzeichnung der Gegenstände in eine besondere Abtheilung der Schiffsausgangs-Deklaration zugelassen werden. Eintretenden Falles ist die stattgehabte Verladung der Gegenstände in der Schiffsausgangs-Deklaration zu bescheinigen.

§ 84. Für Dampfschiffe, welche zwischen inländischen Häfen ohne Berührung ausländischer Häfen fahren, kann gestattet werden, Waaren des freien Verkehrs mit Beibehaltung dieser Eigenschaft ohne die für den Verkehr mit Berührung des Auslandes vorgeschriebene Zollabfertigung zu befördern.

Die gedachte Begünstigung muß vor Beginn der Fahrten bei demjenigen Hauptamte, in dessen Bezirk der eigentliche Ausgangspunkt der Fahrt liegt, beantragt werden. Dieselbe wird nur ertheilt, wenn die Betheiligten in Bezug auf das Zollwesen als unbescholten bekannt sind und als Garantie für die Erfüllung der daraus hervorgehenden Verpflichtungen Sicherheit bestellt wird, sei es durch Niederlegung einer Kaution oder durch Stellung eines an dem Orte, von wo die Fahrt ausgeht, ansässigen sicheren Bürgen. Steht hiernach der Ertheilung der Begünstigung nichts entgegen, so sind in dem auszustellenden Erlaubnißscheine folgende Verpflichtungen aufzuerlegen:

1) Das Schiff muß ein Manifest führen, in welches sämmtliche in das Schiff eingeladenen Güter nach ihrer Art, nach Zahl der Kolli, Marke und Nummer und Bestimmungsort eingetragen sind. Läuft das Schiff zwischen den Endpunkten der Fahrt andere inländische Orte an, so müssen die daselbst eingeladenen Waaren auf dem Manifest sofort abgeschrieben und die zugeladenen sofort hinzugefügt werden, so daß das Manifest stets mit der Ladung übereinstimmt. Dasselbe muß den Zollbeamten auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.
2) Der Schiffsführer muß sich der von den Zollbeamten für erforderlich erachteten Kontrole beim Ein- und Ausladen unterwerfen und darf hiermit nicht anfangen, bevor die Erlaubniß dazu vom Amte ertheilt ist. Auch ist den Zollbehörden am Abgangs- und Bestimmungsorte in der von diesen vorzuschreibenden Art über die ein- und ausgeladenen Güter Mittheilung zu machen.
3) Das Schiff darf auf der Fahrt, für welche der Erlaubnißschein gilt, keine ausländische Orte, sowie auch keine andere inländische Orte als diejenigen, worauf der Erlaubnißschein lautet, anlaufen und auch unterwegs nicht mit anderen Schiffen verkehren.
4) Sollte dennoch das Anlaufen eines ausländischen Ortes oder ein Verkehr mit anderen Schiffen unterwegs stattgefunden haben, so ist der Schiffsführer gehalten, hiervon bei seinem ersten Eintreffen in einem inländischen Hafen den Zollbeamten sofort Anzeige zu machen, und wenn er nicht gewärtigen will, daß Schiff und Ladung als vom Auslande kommend behandelt werden, auf Verlangen den Beweis zu führen, daß seit dem letzten Abgange von einem inländischen Hafen keine Güter in das Schiff übernommen worden seien.
5) Zu einer gleichen Beweisführung soll der Schiffer verpflichtet sein, wenn das Zollamt am Ankunftorte in der Dauer der Fahrt oder in sonstigen Umständen Grund zu der Annahme findet, daß das Anlaufen eines ausländischen Ortes oder ein Verkehr mit anderen Schiffen, obwohl solches von dem Schiffsführer nicht angezeigt worden, stattgefunden habe.
6) Die Vergünstigung ist jederzeit widerruflich.

Bei den mit solchem Erlaubnißschein fahrenden Schiffen wird die Verladung sowohl als die Entlöschung generell beaufsichtigt. Das Manifest ist amtlich zu visiren und abzustempeln, auch ist auf demselben oder auf einem von der Provinzial-Steuerbehörde vorzuschreibenden anderweitigen Ausweise sowohl von den Zollbehörden des Abgangs- und Bestimmungsorts als auch von denen der unterwegs angelaufenen Häfen die Zeit des Abganges und der Ankunft amtlich zu vermerken. Ergeben sich am Ankunftsorte bei der Kontrole der Schiffspapiere oder bei der Ausladung Bedenken, so muß Anhaltung der Waaren, in Bezug auf welche Bedenken bestehen, so wie specielle Revision von Schiff und Ladung eintreten. Letzteres hat auch in sonstigen außergewöhnlichen Fällen zu geschehen, z. B. wenn die festgesetzte oder aus Erfahrung bekannte Fahrzeit ohne ersichtlichen Grund erheblich überschritten ist, oder andere Thatsachen vorliegen, welche den Verdacht einer Defraude begründen. In jedem Falle, wo die zollfreie Ablassung der Waaren Anstand findet, muß, unbeschadet des event. sofort einzuleitenden Strafverfahrens, an die Provinzial-Steuerbehörde berichtet werden.

Digitized by Google

Der Erlaubnißschein begreift nicht die Befreiung von dem Anlegen bei den Ausgangsposten in sich, wozu es event. einer besonderen Erlaubniß bedarf. Es ist nicht ausgeschlossen, daß in Fällen, wo dieser Paragraph Anwendung findet, neben Gütern des freien Verkehrs zugleich Begleitscheingüter befördert werden.

§ 85. Zur Erleichterung der Eingangsabfertigung der zur Wiedereinfuhr bestimmten Gegenstände des freien Verkehrs, welche ihrer Gattung nach weder bei dem Ausgange noch bei dem Eingange zollpflichtig sind, kann, insofern das Schiff die Anlegung eines sicheren Verschlusses gestattet, an die Stelle der Deklaration nach § 111 des Vereinszollgesetzes eine Anmeldung treten, in welcher die geladenen Gegenstände nur im Allgemeinen zu bezeichnen sind und worin von Seiten des Grenzzollamts die Art des angelegten Verschlusses anzugeben, sowie die erforderliche Ausgangsbescheinigung zu ertheilen ist. Für die gedachten Anmeldungen sind die Formulare zu den Schiffsausgangs-Deklarationen (Muster K.) oder anderweit vorzuschreibende Formulare zu benutzen.

c. Abfertigung der mit der Ladung wieder angehenden Schiffe.

§ 86. Bei Schiffen, welche die von ihnen eingebrachte Ladung ganz oder theilweise wieder ausführen und deren Ausgang nachzuweisen haben, tritt folgendes Verfahren ein:

a) Wenn der Wiederausgang unmittelbar vom Eingangsamte aus kontrolirt werden oder amtliche Begleitung bis zum Ausgangsposten eintreten kann, so bedarf es der Deklaration der ungelöscht im Schiffe verbliebenen Ladung (§§ 58 und 61) beim Ausgange nicht, sondern es genügt die schriftliche Anzeige des Schiffsführers, daß er mit derselben wieder auszugehen beabsichtige.

Der Ausgang ist alsdann auf Grund der Eingangsdeklaration zu kontroliren und auf derselben zu bescheinigen, oder es muß, wenn beim Eingange eine Deklaration nicht abgegeben wurde (§ 61) der Ausgang in sonst geeigneter Weise überwacht und durch schriftliche Ausgangsbescheinigung der mit der Ueberwachung beauftragten Beamten festgestellt werden.

b) Kann der Wiederausgang jedoch nur in der Weise erfolgen, daß das Schiff behufs der Ausgangsbescheinigung an einen Ausgangsposten ohne amtliche Begleitung abgelassen werden muß, so ist eine Schiffsausgangs-Deklaration abzugeben, in welcher die ungelöscht wieder auszugehende eingebrachte Ladung vollständig in Uebereinstimmung mit der in diesem Falle auch bei den im § 61 gedachten Schiffen erforderlichen Eingangsdeklaration nachgewiesen sein muß. Letztere verbleibt beim Grenzzollamte, wogegen der Ausgang beim Ausgangsposten auf der Ausgangsdeklaration bescheinigt wird.

c) Findet bei den in diesem Paragraphen gedachten Schiffen eine Zuladung von Gütern des freien Verkehrs, welche nach einem ausländischen Hafen bestimmt sind, statt, so ändert dies in der zu a und b angegebenen Abfertigungsweise nichts, und bedarf es namentlich wegen derselben einer Ausgangsdeklaration nicht. Auch brauchen solche Güter nicht in die Ausgangsdeklaration aufgenommen zu werden, wenn eine solche der übrigen Ladung wegen abzugeben ist. Jedoch hat die Beiladung stets unter amtlicher Aufsicht zu geschehen.

Erfolgt eine Zuladung von ausgangszollpflichtigen oder von solchen Gütern, deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß (§ 64), so ist in die wegen dieser Güter erforderliche Schiffsausgangs-Deklaration, soweit von Seiten des Amts Ausnahmen nicht zugelassen werden, auch die wieder auszugehende eingebrachte Ladung zu übernehmen. Hierbei genügt in den Fällen zu a die Bezugnahme auf die Eingangsdeklaration, während in den Fällen zu b der ganze Inhalt derselben in die Ausgangsdeklaration übernommen werden muß.

d) Ist die wieder auszugehende Ladung ganz oder theilweise gelöscht gewesen (§ 60), so kommen bei der Wiedereinladung derselben die Vorschriften der §§ 64 ff. zur Anwendung, mit der Modifikation, daß für die Verladung die Eingangsdeklaration zum Grunde gelegt werden kann und daß, wenn die Ablassung des Schiffes an einen Ausgangsposten ohne amtliche Begleitung statthaften muß, der Inhalt der Eingangsdeklaration bezüglich der wieder auszugehenden Ladung wie oben zu b vorgeschrieben, vollständig in die Ausgangsdeklaration übernommen werden muß.

e) Die Bestimmungen zu d finden auch da Anwendung, wo in den Fällen des § 60 die gelöscht gewesene Ladung mit einem anderen Schiffe als demjenigen, welches sie eingebracht hat, ausgehen soll.

f) Wird zum Zweck der Wiedereinfuhr in einen inländischen Hafen nach vorausgegangener vorschriftsmäßiger Deklaration die Abfertigung auf Begleitschein I. beantragt, so ist diese nicht zu bewilligen und dann die Abfertigung auf Schiffsausgangs-Deklaration nach dem inländischen Bestimmungsorte nach §§ 64 ff. zu bewirken. Findet im letzteren Falle Zuladung statt, so kommen hierfür die betreffenden allgemeinen Vorschriften in Anwendung, dergestalt jedoch daß, wenn die Abfertigung der eingebrachten Ladung auf Begleitschein I. ohne vorherige Revision (§§ 41 und 42 des Vereinszollgesetzes) stattfindet und die zugeladenen Güter nicht in einem besonderen Raum für sich unter Raumverschluß abgelassen werden können, für die Verladung und Abfertigung auch der weder einnoch ausgangszollpflichtigen Güter die §§ 64 bis 73 maßgebend sind und sämmtliche zugeladenen Waaren des freien Verkehrs vorgängig einzeln auf Deklarationsscheln abgefertigt werden müssen.

g) Sollen in den Fällen des § 59 Güter beigeladen werden, so müssen diese ohne Unterschied vom Schiffsführer mittelst eines in duplo einzureichen-

Digitized by Google

den Verzeichnisses derselben angemeldet und speciell revidirt oder unter Kollisverschluß gesetzt werden, worauf das eine Exemplar des Verzeichnisses, nachdem es dem Revisionsbefunde gemäß bescheinigt worden, dem Schiffsführer zur Legitimation hinsichtlich der darin nachgewiesenen Waaren mitgegeben wird.

III. Vorschriften für die Fahrt auf der Eider und dem schleswig-holsteinischen Kanal.

1. Ankunft zu Tönning und Holtenau und Abfertigung im Allgemeinen.

§ 87. Die bei den Grenzzollämtern zu Tönning und Holtenau seewärts ankommenden Schiffe, welche über dieselben hinaus nach Orten an der Eider oder dem schleswig-holsteinischen Kanal bestimmt sind oder diese Wasserstraße im Durchgange passiren sollen, unterliegen den für den Eingang nach den Häfen gegebenen Vorschriften, dergestalt daß die Ankunft bei Tönning oder Holtenau der Ankunft im Hafen gleichgeachtet wird und bezüglich der Deklaration s. w. d. a. die in den §§ 27 ff. rücksichtlich der Abfertigung im Hafen getroffenen Vorschriften zur Anwendung kommen. Insoweit diese Schiffe nicht auf Antrag der Schiffsführer bei den genannten Grenzzollämtern in freien Verkehr gesetzt werden können oder nach Lage des für ihre Entlöschung bestimmten Ortes daselbst die definitive Eingangs-Abfertigung erhalten müssen, werden sie, ohne daß es der Anstandung und vorgängigen Revision der geladenen Waaren bedarf, für die Weiterfahrt unter Begleitschein-Kontrole nach den bezüglichen Vorschriften des Vereinszollgesetzes und des Begleitschein-Regulativs, jedoch mit Berücksichtigung der in den folgenden §§ 88 bis 90 enthaltenen Bestimmungen abgefertigt.

2. Abfertigung zum Eingange.

§ 88. Bei Schiffen, welche nach einem der Zollhäfen an der Eider und dem Kanal, nämlich nach Landen (Wollersum), Friedrichstadt, Rendsburg, sowie in der Fahrt von Westen nach Holtenau und in der Fahrt von Osten nach Tönning bestimmt sind, ist specielle Deklaration der Ladung beim Grenzeingangsamte nach den Vorschriften der §§ 41 und 42 des Vereinszollgesetzes erforderlich. Die Abfertigung geschieht auf Begleitschein I unter Schiffverschluß oder, insofern kein sicherer amtlicher Verschluß angelegt werden kann, je nach den Umständen unter amtlicher Begleitung. Der auf Grund der abgegebenen Lukendeklaration angelegte Verschluß wird auf dem Begleitschein vermerkt, die gedachte Deklaration aber so wie die Schiffsprovisionsliste, nachdem eine Prüfung der Vorräthe und des Inventars deren Richtigkeit ergeben hat, zugleich mit den auf die Ladung bezüglichen Papieren eingesiegelt und nebst dem begleitschein dem Schiffsführer, beziehungsweise dem begleitenden Beamten, zur Abgabe an das Begleitschein-Empfangsamt übergeben.

Dasselbe Verfahren greift Platz bei Schiffen, welche, von Westen kommend, nach Kiel bestimmt sind.

Ausnahmsweise kann, wenn der Schiffsführer zur speciellen Deklarirung außer Stande ist, auf seinen Antrag die Ablassung des Schiffes im Anfagezverfahren erfolgen, sofern ausreichende Beamtenkräfte verfügbar sind, um das Schiff begleiten zu können. Die Abfertigung erfolgt in diesem Falle wie im § 14 angegeben. Das Schiff wird in der Regel mit zwei Beamten besetzt, welche dasselbe zu beaufsichtigen und nach dem Bestimmungsort zu begleiten haben. Dem Ermessen des Amtes bleibt es überlassen, das Schiff nur mit einem Beamten zu besetzen, wenn dies zur Sicherung des Zollinteresse ausreichend erscheint. Befindet sich vor dem Grenzeingangsamte ein Anfagepesten, so wird der etwa von letzterem angelegte Verschluß bei der Besetzung des Schiffes durch die Aufsichtsbeamten abgenommen und für den Weitertransport nach dem Bestimmungsort ein neuer Anfagezettel ausgefertigt.

3. Abfertigung zum Durchgange.

§ 89. Bei Schiffen, welche die Eider und den Kanal im Durchgange passiren und demnächst seewärts über die Zollinie wieder ausgehen, genügt behufs der der Abfertigung auf Begleitschein I auf Grund des § 54 des Vereinszollgesetzes die nach § 27 beim Grenzeinganasamte abgegebene generelle Deklaration.

Die Abgabe einer Schiffsprovisionsliste kann bei den betreffenden Schiffen unterbleiben und durch eine Angabe des vorhandenen zollpflichtigen Proviants und der anmeldungspflichtigen Vorräthe auf der Eingangsdeklaration ersetzt werden, sofern dasselbe dem Bedarf für die vorhabende Reise entsprechend ist. Trifft aber diese Voraussetzung nicht zu, so muß die Schiffsprovisionsliste nach Vorschrift abgegeben, bei dem Grenzausgangsamte abermals eine Revision vorgenommen und danach die Erledigung der Liste daselbst in dem Sinne erfolgen, daß bei erheblichen Differenzen der Schiffsführer zur Verzollung der fehlenden Mengen, soweit deren Verbrauch am Bord während der Fahrt nicht überzeugend dargethan werden kann, anzuhalten ist.

Im Uebrigen erfolgt die Abfertigung unter Schiffsverschluß oder, wenn ein sicherer amtlicher Verschluß nicht angelegt werden kann, je nach den Umständen unter amtlicher Begleitung. Der angelegte Verschluß wird auf dem Begleitschein bemerkt, die Lukendeklaration mit den Ladungspapieren eingesiegelt und dem Schiffsführer, beziehungsweise dem bezleitenden Beamten, nebst dem Begleitschein zur Ablieferung an das Grenzausgangsamt übergeben.

Bei durchgehenden Schiffen, welche nach Orten im Geltungsbereich dieses Regulativs bestimmt sind, ist, vorausgesetzt, daß keine amtliche Begleitung nöthig ist, behufs Vereinfachung der Abfertigung beim Eingange zum Bestimmungsorte, der Begleitschein auf das Amt am Bestimmungsorte zur dortigen Erledigung auszustellen und wird derselbe solchenfalls bei dem Ausgangsamte am Kanal oder der Eider, nach vorgenommener Revision des Schiffes und wenn sich dabei nichts zu erinnern findet, nur mit Passagebescheinigung versehen. Ein gleiches Verfahren kann auf ausdrückliches Verlangen des Schiffsführers auch bei Schiffen, die nach anderen inländischen Häfen bestimmt sind, eintreten.

Digitized by Google

4. Schiffe von inländischen Orten.

§ 90. Schiffe, welche auf der Fahrt von inländischen Orten seewärts zu Tönning, beziehungsweise Holtenau, ankommen, um von dort weiter zu gehen, unterliegen im Allgemeinen ebenfalls den Bestimmungen in den §§ 87 bis 89. Wenn jedoch solche zum Durchgange (§ 89) nach einem inländischen Hafen bestimmten Schiffe mit einer am Abgangsorte ausgestellten Schiffsausgangs-Deklaration versehen und daselbst unter Schiffsverschluß gesetzt sind, so kann, vorausgesetzt daß dieser Verschluß unverletzt befunden wird, die Abgabe der Eingangsdeklaration und die Abfertigung auf Begleitschein I unterbleiben und statt dessen das Schiff zum Durchgange, unter Belassung des Verschlusses, mit der Ausgangsdeklaration abgelassen werden, nachdem auf Letzterer ein Attest dahin ertheilt worden, daß das Schiff mit unverletztem Verschluß eingegangen und dieser an demselben belassen worden ist.

Bei dem demnächstigen Ausgange solcher Schiffe, welche sich gleich den mit Begleitschein abgefertigten Schiffen bei dem Ausgangsamte am Kanal oder der Eider zu melden haben, hat Letzteres die bezügliche Schiffsausgangs-Deklaration mit einer entsprechenden Passagebescheinigung rücksichtlich des dortigen Ausganges unter unverletztem Verschluß zu versehen. Die etwa in der Ausgangsdeklaration angezogenen Bezettelungen über Güter, welche der Verladungskontrole unterlegen haben (§ 64) bleiben für die Fahrt durch die Eider und den Kanal unberücksichtigt.

Bei zum Durchgange bestimmten Schiffen auf der Fahrt zwischen inländischen Orten, welche nicht unter Verschluß beim Grenzeingangsamte ankommen und auf welche daher das vorstehend gedachte Abfertigungsverfahren keine Anwendung leidet, kommt die etwaige Schiffsausgangs-Deklaration mit den etwa dazu gehörenden besonderen Bezettelungen für die Fahrt durch die Eider und den Kanal nicht weiter in Betracht.

Ist ein mit Schiffsausgangs-Deklaration von einem inländischen Orte kommendes Schiff nach einem der im § 88 genannten Häfen bestimmt, so kann die Ablassung dahin gleichfalls auf Grund der mitgebrachten Ausgangsdeklaration erfolgen, unter Umständen jedoch auch das Schiff auf Antrag des Schiffsführers schon bei dem betreffenden Grenzeingangsamte in freien Verkehr gesetzt werden, wenn hiergegen keine Bedenken obwalten.

5. Theilweise Entlöschung unterwegs.

§ 91. Schiffe, welche einen Theil ihrer Ladung bei dem Grenz-Eingangsamte an der Eider oder dem Kanal löschen sollen, unterliegen für diesen Theil den Vorschriften in den §§ 12 ff., ohne daß dadurch für den weitergehenden Rest der Ladung die Abfertigung nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Abschnitts ausgeschlossen wird. Soll ein Theil der Ladung in einem Zollhafen zwischen Tönning und Holtenau oder bei dem Ausgangsamte an der in Rede stehenden Wasserstraße gelöscht, der Rest aber durchgeführt werden, so sind über beide Theile getrennte Deklarationen abzugeben und besondere Begleitscheine zu ertheilen. Das Amt in ersterem Hafen hat nach erfolgter Entlöschung der dorthin bestimmten Waaren den Verschluß zu erneuern und darüber auf dem Begleitschein über den weitergehenden Theil das Nöthige zu bemerken.

In ähnlicher Weise ist zu verfahren, wenn ein nach verschiedenen jenseits Holtenau, beziehungsweise Tönning belegenen inländischen Häfen bestimmtes Schiff auf Begleitschein I. nach dem Bestimmungsorte abgefertigt wird. Es ist aber allemal auf dem Begleitscheine für den nächsten Bestimmungsort kurz zu bemerken, daß und welche Begleitscheine für andere Orte das Schiff noch mitführt.

Wenn ein von einem inländischen Orte kommendes Schiff, welches nicht auf Begleitschein I. abgefertigt, sondern mit der mitgebrachten Schiffsausgangs-Deklaration abgelassen wird (§ 90), seine Ladung an verschiedenen Orten löschen soll, so wird, wenn nicht für jeden Ort bereits eine besondere Ausgangsdeklaration vorhanden ist (§ 71), bei theilweiser Entlöschung der gelöschte Theil auf der Ausgangs-Deklaration abgeschrieben und die Löschung und die Erneuerung des Verschlusses auf derselben vermerkt.

6. Beiladung unterwegs.

§ 92. Sollen in ein Schiff, welches der Abfertigung mit Begleitschein I. nach den Vorschriften des gegenwärtigen Abschnitts unterliegt, beim Passiren der Eider und des schleswig-holsteinischen Kanals Güter eingeladen werden, welche im freien Verkehr sich befinden oder unter Zollkontrole stehen, so unterliegen solche Güter, mögen sie zollpflichtig oder zollfrei sein, der Verladungs-Kontrole nach den Vorschriften in den §§ 64 ff. und es muß Abfertigung mit Schiffsausgangs-Deklaration eintreten. Ist das Schiff nach einem inländischen Hafen abgefertigt, so müssen sämmtliche Güter des freien Verkehrs, auch die zollfreien, vor der Verladung einzeln auf Deklarationsschein abgefertigt sein. Der Begleitschein wird bei dem Amte, wo die Beiladung erfolgt, in die dort auszustellende Schiffsausgangs-Deklaration mit übernommen und demnach ein Belag dieser Deklaration, in welcher wegen des Schiffsverschlusses das Nöthige zu bemerken ist. Beim Grenzausgangsamte sind die etwaigen auf die Beiladung bezüglichen besonderen Bezettelungen, welche der Ausgangs-Bescheinigung beidrfen, zu berücksichtigen.

7. Sonstige Bestimmungen.

§ 93. Die bei Tönning, beziehungsweise Holtenau, nicht in freien Verkehr gesetzten Schiffe müssen ihre Fahrt auf der Eider und dem Kanal unverweilt und ohne weiteren Aufenthalt als durch natürliche Hindernisse unvermeidlich wird, fortsetzen, auch während derselben die Ladung unberührt lassen.

Sind dieselben nach einem der Häfen von Lunden (Wollersum), Friedrichstadt und Rendsburg bestimmt, so haben die Schiffsführer bei Ankunft daselbst die Vorschriften des § 21 zu beachten. Die weitere Abfertigung daselbst erfolgt nach Maßgabe der Vorschriften in den §§ 33 bis 48, beziehungsweise wenn Abfertigung im Anfageverfahren stattgefunden, auch der

Digitized by Google

§§ 27 bis 32 dieses Regulativs. Gleiches gilt bezüglich der Anmeldung und Abfertigung zu Holtenau und Kiel, beziehungsweise Tönning, für die dorthin bestimmten Schiffe in den Fällen, wo die dortigen Amtsstellen, wie es bei der Fahrt von Westen mit Holtenau und Kiel, beziehungsweise bei der Fahrt von Osten mit Tönning der Fall ist, nicht die Eigenschaft von Grenzzollämtern, sondern von Aemtern im Inneren haben.

Bei Leichterungen auf der Eider und dem Kanal kommen die Bestimmungen der §§ 49 bis 51 analog zur Anwendung, dergestalt, daß die beabsichtigte Leichterung dem nächstbelegenen Zoll- oder Steueramte anzuzeigen und von da aus das Erforderliche zu veranlassen ist.

Rücksichtlich des Verfahrens in Bezug auf den Ausgang seewärts von Orten an der Eider und am Kanal wird auf die Vorschriften in den §§ 63 ff. verwiesen. Bei kontrolspflichtigen Waaren hat das Amt des Verladungsortes den Abgang der Waaren mit dem betreffenden Schiffe, das betreffende Grenzzollamt dagegen, beziehungsweise der zugehörige Anfagepostен, die mit unverletztem Verschluß erfolgte Ankunft und den Ausgang des Schiffes nach den Vorschriften in den §§ 64 bis 86 zu kontroliren. Die Erledigung der Schiffs-Provisionsliste (§ 75) kann dem Grenzzollamte beziehungsweise Anfagepostен überwiesen werden.

Wenn ein zur Fahrt durch den Kanal bestimmtes seewärts eingehendes Schiff zuerst nach Kiel statt nach Holtenau geht, beziehungsweise wenn ein aus dem Kanal kommendes, zum Ausgange seewärts bestimmtes Schiff nach dem Passiren von Holtenau noch den Hafen von Kiel anläuft, so tritt das Haupt-Steueramt in Kiel als Grenz-Eingangsamt, beziehungsweise Grenz-Ausgangsamt, an die Stelle des Zollamts zu Holtenau.

IV. Erleichterungen in gewissen Fällen und für gewisse Schiffe.

Erleichterungen.

§ 94. Nach § 21 c des Vereinszollgesetzes erleidet die Bestimmung, daß die Ueberschreitung der Grenze nur auf einer Zollstraße erfolgen darf, eine Ausnahme, wenn in besonderen Fällen die Erlaubniß des zuständigen Haupt-Zollamts oder Neben-Zollamts vor dem Beginn des Transports erwirkt ist. Wo ein Bedürfniß dazu vorliegt und die Einrichtungen zur Beaufsichtigung des Verkehrs danach getroffen sind, kann nach Bestimmung der Provinzial-Steuerbehörde das Einlaufen in Häfen, die nicht zu den Zollstraßen gehören, für Schiffe, die nur mit zollfreien Gegenständen beladen sind, auch ohne jedesmalige vorherige Genehmigung gestattet werden.

Außerdem und abgesehen von den in einzelnen §§ dieses Regulativs bereits besonders zugestandenen Ausnahmen, können, insofern die Verhältnisse dazu auffordern und keine Bedenken bestehen, nach näherer Bestimmung der Directivbehörde weitere Erleichterungen nicht nur in Bezug auf die Einhaltung der Zollstraße, sondern auch in anderen Beziehungen gewährt werden und zwar:

a) für inländische Fahrzeuge, welche Steine und Seetang an den inländischen Küsten sammeln, sowie für Fahrzeuge, welche Muschelschalen und Sand von den Watten und Bänken vor der Küste holen;
b) für andere inländische Fahrzeuge, welche leer oder nur mit zollfreien Gegenständen beladen, periodisch von inländischen Häfen nach inländischen Küstenorten außerhalb der Häfen oder zwischen solchen Küstenorten fahren;
c) für Bugsirdampfschiffe und die im Lokalverkehr auf den Föhrden, Buchten ꝛc. fahrenden inländischen Küstendampfschiffe;
d) für Regierungsschiffe sowie für Lustfahrzeuge, Lootsenfahrzeuge, Fährfahrzeuge und andere nur für den Personenverkehr dienende Fahrzeuge, sofern sie nicht zum Waarentransport gebraucht werden, unter Umständen jedoch auch in letzterem Falle.

V. Allgemeine Bestimmungen.

1. Verhalten der Schiffsführer den Beamten gegenüber.

§ 95. Der Schiffsführer und die Schiffsmannschaft müssen den dienstlichen Anweisungen der auf das Schiff beorderten Beamten Folge leisten und den letzteren in jeder Weise bei der Ausübung ihrer Amtsverrichtungen förderlich sein. Insbesondere müssen sie bei den vorzunehmenden Revisionen die erforderliche Hülfeleistung auf eigene Gefahr und Kosten stellen. Etwaige Beschwerden gegen die Beamten sind bei dem nächsten Hauptamte vorzubringen.

§ 96. Der Schiffsführer ist verbunden, den Beamten auf dem Schiffe ein anständiges Unterkommen zu gewähren, auch muß er dieselben, falls der Aufenthalt der Beamten an Bord über 12 Stunden dauert, gegen ein angemessenes Kostgeld an seinen Tisch aufnehmen.

Der Schiffsführer hat ferner die Verpflichtung, die Beamten, wenn es verlangt wird, unentgeltlich von dem Lande nach dem Schiffe und von dem Schiffe an das Land zu befördern.

2. Begleitungs- und Bewachungs-Gebühren.

§ 97. Die Erhebung besonderer Gebühren für die amtliche Begleitung, Bewachung und Abfertigung der Schiffe, sowie für die Bewachung der Waaren auf den Lösch- und Ladestellen tritt ein, wenn die Verabsäumung gesetzlich den Betheiligten obliegender Verpflichtungen oder die Gestattung einer Ausnahme von den gesetzlichen Vorschriften einen Mehraufwand an Beamtenkräften im Interesse der Zollsicherheit notwendig macht (V. Z.-G. § 10.).

1) Hiernach hat der Schiffsführer beispielsweise in folgenden Fällen die den betreffenden Beamten zustehenden Diäten und Reisekosten, letztere jedoch nur insoweit als der Schiffsführer nicht selbst für die Beförderung derselben sorgt, zu erstatten:

a) wenn, abgesehen von der Fahrt vom Anfagepostен bis zum Grenzzollamte, die amtliche Begleitung des Schiffes deshalb erforderlich wird, weil das Schiff nicht verschlußfähig befunden worden;

Digitized by Google

b) wenn ein Schiffsführer sich weigert, die vorgeschriebene Deklaration über die Zugänge zum Schiffsraum und etwaige geheime Behältnisse abzugeben oder diese Deklaration bei der Revision unrichtig oder mangelhaft befunden werden und in Folge dessen Begleitung des Schiffes nothwendig wird;

c) wenn der Schiffsführer ausdrücklich darauf angetragen hat, daß statt des Verschlusses amtliche Begleitung eintrete oder wenn in den Fällen der §§ 59 und 88 statt der Begleitschein-Abfertigung die Ablassung des Schiffes im Anfageverfahren erfolgt;

d) wenn die Abordnung von Beamten zu dem Zweck erforderlich wird, um die ausnahmsweise gestattete Aus- oder Einladung von Waaren außerhalb der Häfen (§§ 39 und 65) oder auch Leichterungen außerhalb der Häfen (§§ 49, 50 und 93) zu überwachen.

2) Der Schiffsführer, beziehungsweise der Waarenempfänger, ist ferner zum Beispiel zur Entrichtung von Gebühren für amtliche Bewachung verpflichtet:

a) wenn dieselbe deshalb erforderlich wird, weil das Schiff nicht verschlußfähig befunden worden ist oder Verdeck- beziehungsweise Kajütenfracht hat;

d) wenn die Bewachung des Schiffes oder der Waaren auf besonderen Antrag oder deshalb eintritt, weil die vorgeschriebenen Deklarationen nicht rechtzeitig oder nicht in ordnungsmäßiger Beschaffenheit abgegeben worden sind;

c) wenn in den Fällen der §§ 58 und 60 die ausgeladenen Waaren durch besondere Beamte bewacht werden müssen;

d) wenn Waaren, welche nur an gewissen Stellen gelöscht oder eingeladen werden dürfen, mit Genehmigung der Zollbehörde an anderen Stellen innerhalb der Häfen oder außerhalb derselben in so geringer Entfernung, daß keine Diäten und Reisekosten zu vergüten sind, (vgl. oben 1. d) aus- oder eingeladen werden;

e) wenn, abgesehen von den am Schluß des § 133 des Vereinszollgesetzes vorgesehenen Fällen, die Aus- oder Einladung von Waaren, insowit dieselbe an gewisse Zeiten gebunden ist, zu anderen Zeiten gestattet wird:

f) wenn die Entlöschung des Schiffes in Folge einer Versäumniß des Schiffsführers eine Unterbrechung erleidet und deshalb Bewachung einzutreten hat;

g) wenn in den Fällen der §§ 46 und 47 die entlöschten Waaren wegen verzögerter Abfertigung oder Abnahme derselben oder unter Zollkontrole zu verladende Waaren wegen verzögerter Einladung (§ 67) bewacht werden müssen.

Die Bewachungsgebühr beträgt, wenn die Bewachung, beziehungsweise Beaufsichtigung des Löschens und Ladens, während der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends nicht über 8 Stunden dauert, 15 Sgr.; dauert dieselbe länger oder findet sie zu einer anderen Zeit statt, so ist bis zu 24 Stunden 1 Thaler und für jede ferneren angefangenen 24 Stunden ebenfalls 1 Thaler zu entrichten. Werden zu dem Geschäft mehrere Beamte erforderlich, so ist die Gebühr für jeden derselben mit den festgesetzten Beträgen zu zahlen. Geschieht die Bewachung, beziehungsweise Beaufsichtigung, bei mehreren Schiffen gemeinschaftlich, so wird die zu zahlende Gebühr auf die betreffenden Schiffe vertheilt.

3) In allen Fällen, wo nach diesem Paragraphen Diäten und Reisekosten oder Bewachungsgebühren zu vergüten sind, darf die Zahlung derselben seitens der Zahlungspflichtigen nicht an die betreffenden Beamten, sondern nur an das denselben vorgesetzte Amt erfolgen.

3. Strafen.

§ 98. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden, soweit nicht die Strafen der §§ 134 bis 151 des Vereinszollgesetzes Anwendung finden, in Gemäßheit des § 152 dieses Gesetzes mit einer Ordnungsstrafe bis zu 50 Thlrn. geahndet.

Berlin, den 28. Mai 1872.

Der Finanz-Minister
Camphausen.

Digitized by Google

Anhang.

Verzeichniß

der Grenzzollämter, der zu denselben führenden Zollstraßen, der an Letzteren befindlichen Anlagepostenund der von den Zollstraßen ausgeschlossenen Häfen.

Hauptamts-Bezirk.	Lauf. №.	Grenzzollämter.	Bezeichnung der Zollstraßen.	Anlagepostenten.
Neustadt ...	1	Neustadt, H.-Z.-A.	Der Hafen	Anlagepostenten an der Hafenmündung.
	2	Burg a. Fehmarn, N.-Z.-A. I.	Der Einlauf aus See bei Burgtiefe in den Hafen am Burg-Staaken.	
	3	Lemkenhafen, N.-Z.-A. II.	Der Einlauf aus See nach Lemkenhafen.	
	4	Heiligenhafen, N.-Z.-A. I.	Der Hafen.	
	5	Hohewacht, N.-Z.-A. II.		
	6	Laboe, N.-Z.-A. II.	Der Hafen.	
Kiel	7	Kiel, H.-St.-A.	Die Kieler Föhrde und der Hafen	Zollwachtschiff bei Friedrichsort
	8	Holtenau, N.-Z.-A. I.	Die Kieler Föhrde	
	9	Neumühlen, N.-Z.-A. II.	Die Kieler Föhrde und die Swentine	
	10	Eckernförde, N.-Z.-A. I.	Die Föhrde und der Hafen.	
Schleswig ..	11	Maasholm, N.-Z.-A. I.	Die Schlei.	Maasholm.
	12	Cappeln, N.-Z.-A. I.	Die Schlei	
	13	Schleswig, H.-St.-A.	Die Schlei bis zur Schiffbrücke	
	14	Steinberghaff, N.-Z.-A. II.	Die Flensburger Föhrde.	
	15	Holnis, N.-Z.-A. I.	Die Flensburger Föhrde.	
	16	Flensburg, H.-St.-A.	Die Flensburger Föhrde und der Hafen.	
	17	Ekensund, N.-Z.-A. II.	Die Flensburger Föhrde und der Einlauf nach Ekensund	Holnis.
Flensburg ..	18	Sonderburg, N.-Z.-A. I.	Der Einlauf von Süden in den Alsener Sund. Von Norden die Alsener Föhrde und der Alsener Sund	Zollkreuzer im Alsener Sund.
	19	Mommark, N.-Z.-A. II.		
	20	Norburg, N.-Z.-A. I.	Die Alsener Föhrde, der Stegsdiz und der Dyvig bis zur dortigen Schiffbrücke.	
Tondern ...	21	Apenrade, N.-Z.-A. I.	Die Föhrde und der Hafen.	
	22	Calloe, N.-Z.-A. II.	Die Gjesner Föhrde bis zur Landestelle auf Calloe.	
Hadersleben	23	Aarosund, N.-Z.-A. I.	Der Hafen.	Stevelt.
	24	Stevelt, N.-Z.-A. II.	Die Hadersleberer Föhrde.	
	25	Hadersleben, H.-Z.-A.	Die Föhrde und der Hafen	
	26	Brabeck, N.-Z.-A. II.	Die Heilsminder Bucht.	
	27	Röm, N.-Z.-A. I.	Der Einlauf aus See bis zum Löschplatz bei Havneby.	
Tondern ...	28	Ballum, N.-Z.-A. I.	Der Einlauf aus See bis zum Löschplatz.	
	29	Hoyer, N.-Z.-A. I.	Der Einlauf aus See bis zur Schleuse.	
	30	Sylt, N.-Z.-A. I.	Der Einlauf aus See bis zum Löschplatz bei Munkmarsch.	
Tönning ...	31	Südwesthörn, N.-Z.-A. II.	Der Einlauf aus See in den Hafen.	
	32	Dagebüll, N.-Z.-A. II.	Der Einlauf aus See bis zum Löschplatz.	
	33	Wyck a. Föhr, N.-Z.-A. I.	Der Einlauf aus See in den Hafen.	
	34	Amrum, N.-Z.-A. I.	Der Einlauf aus See in den Hafen bis Steenodde.	
	35	Ockholm, N.-Z.-A. II.	Der Einlauf aus See nach Bungfiel.	
	36	Pellworm, N.-Z.-A. I.	Der Einlauf aus See in den Hafen.	
	37	Nordstrand, N.-Z.-A. II.	Der Einlauf aus See in den Norderhafen.	
	38	Husum, N.-Z.-A. I.	Der Einlauf aus See, die Hever und der Husumer Hafen.	

Digitized by Google

Hauptamts-Bezirk.	Lauf. No.	Grenzzollämter.	Bezeichnung der Zollstraßen.	Anlageposten.
Tönning ...	39	Catingsiel, N.-Z.-A. I.	Der Hafen.	
	40	Tönning, N.-Z.-A.	Die Eider und der Tönninger Hafen.	
	41	Schülpersiel, N.-Z.-A. II.	Der Hafen.	
	42	Büsum, N.-Z.-A. I.	Der Hafen.	
Heide	43	Wöhrden, N.-Z.-A. I.	Der Hafen vor dem Christianskoog.	
	44	Meldorf, N.-Z.-A. I.	Der Hafen.	
	45	Friedrickskoog, N.-Z.-A. II.	Der Hafen.	
	46	Neufeld, N.-Z.-A. I.	Der Hafen.	
	47	Brunsbüttel, N.-Z.-A. I.	Der Hafen.	
	48	Büttel, N.-Z.-A. I.	Der Einlauf bei der Bösch und der Hafen.	
	49	Brockdorf, N.-Z.-A. I.		
Itzehoe	50	Wevelsfleth, N.-Z.-A. I.	Die Steer und der Wevelsflether Hafen	Zollwachtschiff in der Steer-mündung.
	51	Wilster, N.-Z.-A. I.	Die Steer und die Wilsterau	
	52	Itzehoe, H.-Z.-A. I.	Die Stoer	
	53	Krempe, N.-Z.-A. I.	Die Steer und die Kremperau	
	54	Glückstadt, N.-Z.-A. I.	Der Hafen	Zollwachtschiff im Hafen.
	55	Bielenberg, N.-Z.-A. II.	Der Hafen.	
	56	Collmar, N.-Z.-A. I.	Der Hafen.	
	57	Elmshorn, N.-Z.-A. I.	Die Krückau	Zollwachtschiff in der Krückau-mündung.
Itzehoe.....	58	Uetersen, N.-Z.-A. I.	Die Pinnau	Zollwachtschiff in der Pinnau-mündung.
	59	Haseldorf, N.-Z.-A. II.	Die Binnenelbe und der nach Haseldorf führende Priel.	
	60	Hetlingen, N.-Z.-A. II.	Die Binnenelbe bis zum neuen Damm.	
Ottensen ...	61	Wedel, N.-Z.-A. II.	Die Wedeler Au und der Hafen.	
	62	Schulau, N.-Z.-A. II.	Der Hafen.	

Folgende Häfen sind als Zollstraßen ausgeschlossen:

1. Der Warverorter Hafen
2. „ Barlter „
3. „ Kronprinzenkoogs Hafen
4. „ St. Margrethener „

} im Haupt-Amts-Bezirk Heide.

„ „ „ „ „ Itzehoe.

Digitized by Google

A.
Lukendeklaration.

Deklaration

der Zugänge zum Ladungsraume und der geheimen Behältnisse des englischen Schooners N. N., groß , geführt vom Captain N. N. aus N. N., kommend von Newcastle und bestimmt nach Flensburg.

I. Die Zugänge zum Ladungsraume sind folgende:
eine Großluke .....
~~Hinterluke~~ .....
eine Vorluke .....
eine Kabelgatsluke .....
eine Kistluke (Kropfluke) .....
~~Sturzluke (Roofluke)~~
~~Hellluke~~ .....
eine Luke im Hinterschott .....
~~Luke im Vorderschott~~ .....
eine Kellerluke in der Kajüte .....
zwei Vorderladeporten .....
~~Hinterladeporten~~ .....
zwei Ballastporten .....

II. Die Vorder- und Hinterschotten, sowie das Verdeck ~~sind dergestalt sicher und fest, daß sie einen Zugang zum Ladungsraume mittelst anderer als der unter I. deklarirten Zugänge nicht gestatten~~ sind dergestalt beschaffen, daß sie zur Sicherung des Ladungsraumes noch besonderer Verschlußanlagen bedürfen.

III. An geheimen, bei oberflächlicher Besichtigung nicht sogleich wahrnehmbaren Behältnissen befinden sich im Schiffe: Keine.

IV. Außerhalb des Ladungsraumes befinden sich

Die Richtigkeit der vorstehenden Deklaration sowie daß außer den angeführten keine sonstigen Zugänge zum Ladungsraum und keine anderen geheimen Behältnisse vorhanden sind, bescheinige ich hiedurch.

Zugleich erkenne ich die Angabe hinsichtlich der außer Verschluß gebliebenen Waaren als richtig an und übernehme ich die Verpflichtung für die unveränderte Erhaltung des angelegten Verschlusses und der außerhalb desselben verbliebenen Waaren bis zur weiteren ordnungsmäßigen Zollabfertigung am Bestimmungsorte (~~bis dahin daß das Schiff sein Löschungsgeschäft wieder verlassen hat~~) zu haften.

Unter Segel bei Kekenis, den 20. Juli 1871. 4 Uhr Vorm.

Der Schiffsführer N. N.

Amtliche Abfertigung.

Bei Revision des nebenbezeichneten Schiffes sind an Zugängen zum Ladungsraume und an geheimen Behältnissen vorgefunden und wie folgt verschlossen worden:

Zahl der Zugänge.	Verschluß		Bemerkungen über die Anlegung des Verschluß 2c.
	siegel.	blei.	
1	.	1	
1	.	1	
1	.	1	
1	2	.	
1	3	.	
1	2	.	
2	.	.	kalfatert
2	.	.	
	5	.	Vorderschott fest. am Hinterschott.
zusammen	12	3	

Befund wie angegeben.

auf Deck ausser Verschluss:
5 Kolli Maschinentheile.
20 Fässer Asphalt.
Ausserdem sind vorgefunden im Roof:
3 Rollen Segeltuch,
2 Packen neues Tauwerk
angeblich zum Schiffsbedarf.

Datum wie nebenstehend.
Der Kreuzzollbeamte N. N.
Assistent vom Zollkreuzer N. N.

Gesehen und Verschluss belassen. Ansagezettel No.....
Holnis, den 20. Juli 1871. 2 Uhr Nachm.
N. N. N. N.

Bei der Eingangsrevision richtig befunden.
Flensburg, den 21. Juli 1871.
N. N. N. N.
H.-A.-Assist. Aufs.

Digitized by Google

Anleitung zum Gebrauch.

1) Die Deklaration wird auf den unentgeltlich zu verabfolgenden Formularen ausgestellt.
2) Die Zahl der Zugänge zu I. ist mit Buchstaben vor der betreffenden Benennung einzuschreiben; die Benennungen für nicht vorhandene Zugänge und die sonst nicht anwendbaren Stellen des Vordrucks sind zu durchstreichen. Sind andere als die zu I. bemerkten Zugänge vorhanden, so sind dieselben auf den freigebliebenen Linien besonders zu deklariren.
3) Der Schiffsführer hat die Deklaration zu unterschreiben.
4) Die Deklaration ist in duplo auszufertigen.

B.

Legitimationsschein.

Die deutsche Jacht N. N., groß.....Tonnen, aus N. N., geführt von dem Schiffer N. N., kommend von Randers und bestimmt nach Kiel ist revidirt und leer befunden.

Ohne Verschluß abgelassen.

Unter Segel bei Anslethage, den 24. Juli 1871. 6 Uhr Vorm.

N. N.
Assistent
vom Zollkreuzer N. N.

Angetroffen unter Segel bei Aarosund, den 24. Juli 1871. 1 Uhr Nachm.

N. N.
Assistent
vom Zollkreuzer N. N.

Angetroffen vor Anker bei Laboe, den 25. Juli 1871. 3 Uhr. Morg.

N. N.
Assistent
vom Zollkreuzer N. N.

Eingangs-Abfertigung.

Anmeldungspflichtige Vorräthe und Inventarienstücke ausser den inventarisirten sind nicht vorhanden.

Richtig befunden und in freien Verkehr gesetzt. —

Eingetragen in's Schiffs-Eingangsregister unter No.....

in's Deklarationsregister unter No.....

Zollwachtschiff bei Friedrichsort, den 25. Juli 1871.

N. N.
Assistent.

Digitized by Google

C.
Lukendeklaration.

Deklaration

der Zugänge zum Schiffsraume und der geheimen Behältnisse des englischen Segel-Schiffes Hamlet, von Tragfähigkeit, geführt vom Capitain Howard aus Hull, bestimmt nach Wolgast.

I. Die Zugänge zum Schiffsraume sind folgende:

	Zahl der vorgefundenen Zugänge.	Verschluß: Siegel.	Verschluß: Blei.	Bemerkungen über die Anlegung des Verschlusses rc.
eine Großluke (Mittel- oder Hauptluke)	einer	·	1	
eine Kistluke (Kropfluke)	einer	·	1	
eine Vorluke (Kabelgatsluke)	einer	·	1	
~~Hinterluke~~				
~~Sturzluke (Reesluke)~~				
eine Helluke	einer	1	·	
~~Schottluke am Hinterschott~~				
~~Desgl. am Vorderschott~~				
zwei Vorderladeporten	zwei	2	·	
~~Hinterladeporten~~				
~~Ballastporten~~				
eine Kellerluke in der Kajüte	einer	1	·	

II. An geheimen, bei oberflächlicher Besichtigung nicht sogleich wahrnehmbaren Behältnissen befinden sich im Schiffe
Keine.

III. Die Vorder- und Hinterschotten, sowie das Verdeck sind dergestalt sicher und fest, daß sie einen Zugang zum Waarenraume mittelst anderer als der unter I. deklarirten Luken oder sonstiger Einrichtungen nicht gestatten.
~~sind dergestalt beschaffen, daß sie zur Sicherung des Waarenraumes noch besonderer Verschlußanlagen bedürfen.~~

Die Richtigkeit der vorstehenden Deklaration, sowie daß außer den angeführten keine sonstigen Zugänge zum Schiffsraume und keine anderen geheimen Behältnisse vorhanden sind, bescheinige ich hierdurch.

Zugleich erkenne ich die Angabe hinsichtlich der außer Verschluß gebliebenen Waaren als richtig an, und übernehme ich die Haftbarkeit für die unveränderte Erhaltung des Verschlusses und für die Ablieferung der Waaren und der Schiffspapiere an das Zollamt des Bestimmungsortes.

Rüden, den 2. Juli 1871.

J. Howard,
Schiffs-Kapitain.

Amtliche Abfertigung.

Bei Revision des nebenbezeichneten Schiffes sind an Zugängen zum Schiffsraume und an geheimen Behältnissen vorgefunden und wie folgt verschlossen worden:

Befund wie angegeben.

Richtig befunden.

Außer Verschluß sind folgende Waaren geblieben:

Eine auf dem Deck befindliche eiserne Hobelmaschine.

Rüden, den 2. Juli 1871.

Die Revisionsbeamten:

Overbeck, Grenzaufseher.
Quasdorf, Grenzaufseher.

Anleitung zum Gebrauch.

1) Die Deklaration wird auf den von der Zollstelle unentgeltlich zu verabfolgenden Formularen ausgestellt.
2) Die Zahl der Zugänge zu I. ist mit Buchstaben vor der betreffenden Benennung einzuschreiben. Die

Digitized by Google

Benennungen für nicht vorhandene Zugänge und die sonst nicht anwendbaren Stellen des Vordrucks sind zu durchstreichen. Sind im Schiffe nach andere als die zu 1. bemerkten Zugänge vorhanden, so sind dieselben auf den freigebliebenen Linien besonders zu deklariren.

3) Der Schiffsführer hat die Deklaration zu unterschreiben.

D.

Abgegeben am . . ten..... 18..

Eingetragen im Anmelde-Register unter
No.....
Die Begleitung übernehmen:

Ansagezettel.

Der Schiffsführer J. Howard aus Hull wird mit seinem von Kopenhagen angelangten englischen Segel-Schiffe Hamlet nach Wolgast abgelassen, nachdem die von ihm übergebenen Schiffspapiere, bist dend in (anzugeben Zahl und Art) nebst einer Lukendeklaration in seiner Gegenwart eingesiegelt und an das Haupt-Zoll-Amt Wolgast adressirt worden sind.

Amtliche Bemerkungen.

Beispiele:

Unter Verschluß abgelassen (vergl. Lukendeklaration).

Die Ladung besteht in Eisenbahnschienen (anzugeben, wenn ausnahmsweise kein Verschluß und keine Begleitung eintritt).

In den nicht verschließbaren Räumen befinden sich sechs Tonnen Heringe (für den Fall der Abfertigung unter Schiffsverschluß).

Die Schiffspapiere wurden dem N. zur Ablieferung an das oben genannte Amt übergeben (wenn Begleitung durch zwei Beamte eintritt).

Der Abgang des Schiffes erfolgte um 9¼ Uhr Vormittags.

Rüden, den 2. Juli 1871.

Der Ansagepostten.

(Stempel.) (Unterschrift.)

Eingegangen am 2. Juli 1871 um 5½ Uhr Nachmittags.
Weiter nachgewiesen im Deklarations-Register unter No. 872.
Die Rückkehr der Begleitungsbeamten erfolgte um 6 Uhr Nachmittags.

Wolgast, den 2. Juli 1871.

Königliches Haupt-Zoll-Amt.

(Stempel.) (Unterschrift.)

E.

No. des Schiffs-Einganzs-Registers.
" " " Deklarations-Registers.

Legitimationsschein.

Die deutsche Galeasse ..... aus ..... greß ..... Tonnen, geführt von dem Schiffer ..... aus ....., kommend von ..... und bestimmt nach ..... ist, nachdem die Revision des Schiffes ergeben hat, daß dasselbe leer (daß dasselbe nur mit zollfreien Waaren und zwar mit ..... beladen) ist, (nach Abgabe des von dem Zollkreuzer ..... ertheilten Legitimationsscheines vom .... d. M. No. ..., wonach dasselbe leer (nur mit ..... beladen) ist, und nachdem von dem genannten Schiffsführer die Erklärung abgegeben worden, daß sich keine anmeldungspflichtigen Vorräthe und keine Inventarienstücke außer den inventarisirten, an Bord befinden, auch die Revision die Richtigkeit dieser Erklärung bestätigt hat, hierselbst in freien Verkehr gesetzt worden.

Zollwachtschiff bei ..... den ..... 187..

Unterschriften der Beamten.

Digitized by Google

F.

№.... des Deklarations-Registers.

Legitimationsschein.

Die deutsche Jacht N. N. aus N. N., groß .... Tonnen, geführt von dem Schiffer N. N., aus N. N., kommend von Ekensund mit Schiffsausgangs-Deklaration vom ... d. M. №. .... und bestimmt nach Friedrichsort, ist nach Abnahme des zufolge der Ausgangsdeklaration angelegten Verschlusses und nach stattgehabter Revision der unverschlossenen Räume hierselbst in den freien Verkehr gesetzt worden.

Die Ladung besteht in Mauersteinen.

Zollwachtschiff bei Friedrichsort, den 12. August 1872.

N. N.

Assist.

G.

Abgegeben den ....ten.....18..

Eingetragen in das Deklarations-Register unter №.....

Die Revision übernehmen:

Generelle Deklaration

(Manifest)

des Schiffsführers (Name) aus (Wohnort) über den Inhalt des von ihm geführten (Nationalität) $\frac{\text{Dampf-}}{\text{Segel-}}$ Schiffes (Name) von ..... Tragfähigkeit, kommend von (Ort, wo die Ladung eingenommen ist.)

Die Richtigkeit der vorstehenden und der über die Ladung des Schiffes nachstehend gemachten Angaben versichere ich durch meine Namens-Unterschrift.

.....den....ten.....18..

Der Schiffsführer.

(Unterschrift.)

I. Deklaration.							II.	III.
№ der einzelnen Positionen	Namen der Waaren-Empfänger.	Deren Wohnort.	Zahl und Art der Kolli.	Deren Zeichen und Nummern.	Menge. Brutto-Gewicht. Ctr. | ℔	Gattung der Waaren.	Anträge und Bemerkungen des Deklaranten.	Amtliche Vermerke.
1	2.	3.	4.	5.	6.	7	8.	9.

Digitized by Google

Anleitung zum Gebrauch.

1) Der Schiffsführer haftet für die Richtigkeit der Angaben hinsichtlich der Zahl und der Art der geladenen Kolli (Spalte 4.), sowie daß keine unverpackt geladene Waare in der Deklaration verschwiegen ist.
2) Die Angabe der Menge der Waaren (Spalte 6.) kann unterbleiben, wenn nicht gleichzeitig mit der generellen Deklaration die specielle Deklaration verbunden werden soll. Erfolgt die Angabe nach einem andern Maßstabe, als nach dem Bruttogewicht, so sind die Ueberschriften in Spalte 6. entsprechend zu ändern. Wenn neben dem Bruttogewicht das Nettogewicht anzugeben ist, so wird dafür die Spalte 7. mitbenutzt. Bei zollfreien Gegenständen kann die generelle Deklaration auch dann zur Abgabe der speciellen Deklaration mitbenutzt werden, wenn über den zollpflichtigen Theil der Ladung eine besondere specielle Deklaration abgegeben werden soll.
3) Die Gattung der geladenen Waaren (Spalte 7.) hat der Schiffsführer nach bestem Wissen anzugeben. Ist ihm der Inhalt einzelner Kolli unbekannt, so hat er dies in Spalte 8. zu bemerken.
4) Die Deklaration muß sich über alle Theile der Ladung, mit Ausnahme der in die Schiffsprovisionsliste aufzunehmenden Gegenstände, erstrecken, also auch über die zollfreien Waaren, sowie über solche Gegenstände, welche in einem inländischen Hafen aufgenommen worden sind, insofern nicht über letztere eine Ausgangs-Deklaration, welche an Stelle der generellen Deklaration treten kann, ausgefertigt worden ist.
5) Bei den Kolli oder unverpackten Waaren, welche sich außerhalb des Schiffsraumes befinden, ist in Spalte 8. der Aufbewahrungsort anzugeben.
6) Bei denjenigen Waaren, welche mit zollamtlichen Bezeichnungen (Begleitscheinen rc.) versehen sind, werden diese Bezeichnungen in Spalte 8. nach Art, Ausstellungsort, Datum und Nummer angemerkt.
7) Ist nicht die ganze Ladung für den Hafenplatz bestimmt, so wird derjenige Theil, welcher mit dem Schiffe weiter gehen soll, unter eine besondere Abtheilung gebracht.
8) Das Eigenput des Schiffsführers und der Schiffsmannschaft, mit Ausnahme dessen, was auf die Schiffsprovisionsliste gehört, ist in der Deklaration hinter dem Frachtgut aufzuführen.
9) Das Gepäck der Passagiere wird, soweit dasselbe nicht bereits bei der vorläufigen Revision des Schiffes abgefertigt und von letzterem entfernt worden ist, als solches unter einer besonderen Abtheilung verzeichnet. Bei gewöhnlichem Reisegepäck genügt die Aufführung der einzelnen Kolli (Koffer rc.). Besteht jedoch das Gepäck der Passagiere in Waaren, so sind diese gleich dem Kaufmannsgute vollständig zu deklariren.
10) Die generelle Deklaration ist in einfacher Ausfertigung zu übergeben. Wird jedoch von dem Schiffsführer die ausnahmsweise Gestattung des Beginnes der Entlöschung der Ladung vor der vollständigen Uebergabe der speciellen Deklarationen beantragt, so kann das Amt diese Gestattung, insofern letztere überhaupt zulässig ist, von der Uebergabe einer zweiten Ausfertigung der generellen Deklaration abhängig machen.

II.

No. des Deklarations-Registers. No. des Notiz-Registers.

Schiffs-Provisions-Liste

für

das (Nationalität) Segel-/Dampf-Schiff (Name des Schiffes) von ..... Tragfähigkeit, besetzt (einschließlich des Kapitäns und Steuermanns) mit ..... Mann, kommend von ..... geführt vom Kapitän ..... aus .....

Anleitung zum Gebrauch.

1. In die Schiffs-Provisions-Liste sind die an Bord befindlichen, für den Gebrauch der Schiffsmannschaft und des Schiffes bestimmten Mund- und anderen Vorräthe, die Effekten der Schiffsmannschaft und die Schiffs-Inventarienstücke mit folgenden Ausnahmen zu verzeichnen. Nicht anzumelden sind:
   a) Vorräthe zum Gebrauch für das Schiff, als Thran, Oelfarbe u. s. w., soweit dieselben sich nur in der dem Bedarfe entsprechenden Menge auf dem Schiffe befinden;
   b) Kleidungsstücke, Bett- und Tischzeug, Koch- und Tafelgeschirr und ähnliche Gegenstände, welche zum persönlichen Gebrauch der Schiffsbemannung und der Passagiere bestimmt und schon gebraucht sind;
   c) bei inländischen Schiffen, welche ein amtlich beglaubigtes Inventarien-Verzeichniß führen, die in diesem Verzeichniß eingetragenen Gegenstände (andere Inventarienstücke sind einzeln anzumelden);

Digitized by Google

d) bei ausländischen Schiffen, die im Gebrauch befindlichen gewöhnlichen Inventarienstücke (Anker, Schiffsketten und Schiffsuhren sind anzumelden).

2. Reisegeräthe der Schiffsbemannung und Schiffs-Inventarienstücke, welche an das Land gebracht werden sollen, um dort in den freien Verkehr zu treten, müssen angemeldet werden und unterliegen, soweit deren Abstammung aus dem Inlande oder bereits erfolgte Verzollung nicht nachgewiesen wird, dem tarifmäßigen Eingangszoll.
3. Das Gewicht der Vorräthe braucht nur annähernd angegeben zu werden.
4. Gegenstände, welche zwar anzumelden sind, deren Benennung jedoch in dem Vordrucke des von dem Amte unentgeldlich zu liefernden Formulars nicht angegeben ist, werden darin mit der Feder nachgetragen.
5. Die Schiffs-Provisions-Liste ist in zweifacher Ausfertigung einzureichen.

Benennung der Gegenstände.	Es werden angemeldet.		Davon sind								No. des Hebe-registers.	Betrag der Abgabe.		Bemerkungen.
			zur Verzehrung im Schiffe freigelassen.		unter amtlichen Verschluß auf dem Schiffe oder zur Niederlage genommen.		wieder ausgegangen.		versteuert.					
	Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔	Ctr	℔		Thlr	Sgr	
I. Schiffsproviant.														
1. Getränke.														
Bier, Porter, Ale.....														
Branntwein, auch Rum, Arrak ꝛc.														
Essig.....														
Wein und Cider in Fässern...														
2. Anderer Schiffsproviant.														
Butter.....														
Fleisch, zubereitetes und Fleischwaaren.....														
Südfrüchte, frische.....														
desgl., getrocknete.....														
Gewürze.....														
Heringe (Tonnen).....														
Kaffee.....														
Käse.....														
Chokolade.....														
Reis.....														
Salz.....														
Taback.....														
Cigarren.....														
Thee.....														
Zucker.....														
Syrup.....														

Digitized by Google

Benennung der Gegenstände.	Es werden angemeldet. Ctr.	Pfd.	Wieder ausgegangen sind. Ctr.	Pfd.	Gewicht der zu verzollenden Gegenstände. Ctr.	Pfd.	No. des Hebe-registers.	Betrag der Abgabe. Thlr.	Sgr.
II. Vorräthe zum Gebrauch für das Schiff.									
Oelfarbe									
Oe fteniß									
Nä el und Bolzen									
Alt s Eisen als Ballast									
Tauwerk									
Segeltuch									
Lichte									
Brennöl									
Thran									
Seife									
III. Nicht gebrauchtes Reisegepäck und Reisegeräthe der Schiffsbemannung.									
IV. Schiffs-Inventarienstücke.									
A. Bei inländischen Schiffen.									
a) Dieselben sind in dem anliegenden, von dem Hauptamte in N..... bescheinigten Inventarien-Verzeichniß bereits verzeichnet.									
b) Folgende noch nicht inventarisirte Inventarienstücke werden hiermit angemeldet: 1. 2.									
B. Bei ausländischen Schiffen. 1. Anker.....Stück. 2. Ankerketten..... do. 3. Schiffsuhren ..... do.									

Für die richtige Angabe beim Eingang.
.....den....ten.....18...
Der Schiffsführer.

Für den richtigen Befund beim Eingang.
.....den....ten.....18...
Die Revisionsbeamten.

Für die richtige Angabe beim Ausgang.
.....den....ten.....18...
Der Schiffsführer.

Für den richtigen Befund beim Ausgang.
.....den....ten.....18...
Die Revisionsbeamten.

Digitized by Google

J.
Inventarien-Verzeichniß

des.....Schiffes.....von.....
Tragfähigkeit, geführt vom Kapitän.....
aus.....besetzt (einschließlich des Kapitäns und des Steuermanns) mit.....Mann, gehörend nach dem Hafenorte.....

Abgegeben bei dem.....Zollamte.....
am....ten.....18...

Für die Richtigkeit der Angaben.
Der Schiffsführer.

No.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	I. Takelage.			
	Gewöhnliche Takelage eines ..... Schiffes vollständig mit folgender Ausnahme:			
	II. Anker.			
	Hauptanker			
	Tagesanker			
	Reserveanker			
	Warpanker			
	Dragge			
	III. Ketten.			
	Ankerketten			
	Lankfasten			
	Sonstige:			
	IV. Tauwerk.			
	Ankertaue			
	Trossen, schwere			
	„ leichte			
	Reservetauwerk			
	V. Segel.			
	Außer den im Gebrauch befindlichen:			
	VI. Steuermannsgut			
	Flaggen			
	Stander			
	Kompasse			
	Oktanten			
	Sextanten			
	Handlaternen			
	Fackellaternen			
	Nachthauslampen			
	Senkblei mit Leine			
	Handlolh mit Leine			
	Logeleinen			
	Logglas			
	Halbstundenglas			
	VII. Bootsmannsgut.			
	Neue Blöcke mit Scheiben			
	Wasserfässer			

No.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Trichter			
	Blecherne Eimer			
	Tragpützen			
	Theerpützen			
	Schmierpützen			
	Schlagpützen			
	Eiserne Deckköpfe			
	Schenkelhaken			
	Handspeichen			
	Wurfschrauben			
	Ballastschaufeln, eiserne			
	„ hölzerne			
	Splitteisen			
	Mantelblöcke			
	Jungblöcke			
	Ankerbögen			
	Kettenstopfer			
	Pumpen			
	Schleifsteine			
	Schildfr			
	Schraboer			
	Schroppmesser			
	Kanonen			
	VIII. Zimmermannsgut.			
	Aexte			
	Beile			
	Bohrer			
	Meißel			
	Hobel			
	Dölfel			
	Meßer			
	Hämmer			
	Zugmesser			
	Schraubenschlüssel			
	Kneifzangen			
	Feilen			
	Sägen			
	Talfat-isen			
	Sägenfetzer			
	Brecheisen			
	Kettenhaken			
	IX. Kajütsgut.			
	Sekretair			
	Tische			
	Sopha			
	Ofen mit Röhren			
	Zangen			
	Locker			
	Blechschaufeln			
	Handbeken			
	Tabackskasten			
	Spuckkasten			
	Spiegel			

Digitized by Google

No.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Leuchter			
	Lampen			
	Scheerkessel			
	Theetöpfe			
	Tassen von Porzellan, bunte.			
	" " " weiße.			
	" " Steingut, bunte.			
	" " " weiße.			
	Theelöffel			
	Kaffeekannen			
	Milchkannen			
	Zuckerdosen			
	Butterdosen			
	Gemüsekummen			
	Kaffeekummen			
	Große Teller			
	Deserteller			
	Eßlöffel			
	Vorlegelöffel			
	Messer und Gabeln			
	Vorschneidemesser			
	Brotkörbe			
	Tischdecken			
	Decken, andere			
	Präsentirteller			
	Kaffeebüchsen			
	Theebüchsen			
	Biergläser			
	Weingläser			
	Liqueurgläser			
	Karaffen			
	Salzfässer			
	Senfdosen			
	Pfefferdosen			
	Güsse			
	Oelkannen			
	Wasserkannen			
	Waschdecken			
	Nachttöpfe			
	Blecherne Trichter			
	Fernröhre			
	Schiffsuhren			
	Nebelhorn			
	Rasirglocke			

No.	Benennung der Gegenstände.	Stück.	Paar.	Bemerkungen.
	Meerfässer			
	Eiserne Waagebalken			
	Handwagen			
	Flinten			
	Pistolen			
	Säbel			
	X. Küchengeschirr.			
	Kochofen mit Röhren und Deckeln und Ringen			
	Zangen			
	Poker			
	Schaufeln			
	Töpfe, eiserne			
	" verzinnte			
	" kupferne			
	Bratpfannen, eiserne			
	Kuchenpfannen			
	Kessel, verzinnte			
	" eiserne			
	" kupferne			
	Beschlagtöpfe, kupferne			
	Fettöpfe, verzinnte			
	Durchschlag			
	Fleischgabel			
	Messer und Gabeln			
	Eßlöffel			
	Vorlegelöffel			
	Schaumlöffel			
	Schöpflöffel			
	Lampen			
	Oelkannen			
	Kaffeetrommeln			
	Theetrommeln			
	Fleischhacken, hölzerne			
	Teller von Fayence			
	Kaffeemühlen			
	Kaffeekummen			
	Butterschlag, hölzerne			
	Fleischfässer			
	Kaffeebrenner			
	Handeulen			
	Spuckkasten			
	XI. Boote mit Zubehör.			
	Bootsriemen			

Vorstehendes Verzeichniß ist von uns mit den Inventarienstücken am Bord des Schiffes .....

.....

sorgfältig verglichen und damit übereinstimmend befunden.

..... den .....ten ..... 18.....

Die Revisions-Beamten.

Digitized by Google

K.

Abgegeben den ... ten ..... 18 ...

Eingetragen in dem Schiffs-Ausgangs-Register unter No.

Die Beaufsichtigung übernehmen:

Schiffs-Ausgangs-Deklaration.

Der Unterzeichnete meldet dem (Haupt-)Zoll Amte zu (Namen) an, daß er das (Nationalität) Dampf-/Segel- Schiff (Name) von ..... Tragfähigkeit mit kontrolepflich tigen Gütern zum Ausgange nach (Ort, wo das Schiff entlöscht werden soll) am (Ort der Einladung) in Ladung legen wolle.

Die Einladung soll am ...ten ..... 18... um ..... Uhr .....mittags beginnen und bis zum ...ten 18... beendigt sein.

..... den ..ten ..... 18...

Der Schiffsführer.
(Unterschrift.)

Die Verladung an dem angegebenen Orte wird gestattet.

..... den ...ten .... 18...

..... Zoll-Amt.
(Stempel.) (Unterschrift.)

Die Richtigkeit der über die Ladung des Schiffes nachstehend gemachten Angaben versichere ich durch meine Namensunterschrift.

....ten ..... 18...

Der Schiffsführer.
(Unterschrift.)

Amtliche Vermerke
(über angelegten Schiffsverschluß, Abfertigung unter amtlicher Begleitung rc.)

I. Deklaration des

Nummern der einzelnen Positionen.	Bezeichnung der über die geladenen Waaren ertheilten amtlichen Bezettelungen.						Bestimmungsort der Waaren.	Namen und Wohnort der Versender der Waaren.
	Art der Bezettelungen.	Ausstellungs-Ort.	Datum der Ausstellung.			Nummer.		
			Tag.	Monat.	Jahr.			
1.	2.	3.	4.			5.	6.	7.

Digitized by Google

Schiffsführers.				II. Amtliche Abfertigung.			
Der Kolli		der Waaren		Register, worin die Waaren bei dem Ausgangsamt nachgewiesen sind			Bemerkungen.
Zahl und Art der Verpackung.	Zeichen und Nummern.	Gattung.	Menge. Ctr. | ℔	Benennung.	Blatt.	No.	
8.	9.	10.	11.	12.			13.

Anleitung zum Gebrauch.

1. Die einzelnen zu der Ausgangs-Deklaration gehörigen amtlichen Bezettelungen sind darin unter fortlaufenden Ordnungszahlen (Spalte 1.), welche auf letzteren anzumerken sind, einzutragen.

2. Für jede amtliche Bezettelung wird eine besondere Linie bestimmt. Statt der Ausfüllung der Spalten 6 bis 11 nach Maßgabe des Vordrucks kann darin, mit Genehmigung des Amts, auf die in Spalte 2 bis 5 bezeichneten Bezettelungen, welche die betreffenden Angaben im Einzelnen enthalten, verwiesen werden.

3. Die Angabe der Menge in Spalte 11 kann der Schiffsführer dem Amte überlassen.

4. Sind die Waaren zum Wiedereingange in einem inländischen Hafen bestimmt, so ist die Ausgangs-Deklaration in doppelter Ausfertigung zu übergeben. Erfolgt der Wiedereingang der Ladung in mehreren inländischen Häfen, so ist für jeden derselben eine besondere Ausgangs-Deklaration in doppelter Ausfertigung einzureichen.

   Werden mit einer für einen inländischen Hafen bestimmten Ladung gleichzeitig Waaren ausgeführt, welche für einen ausländischen Hafen bestimmt sind, so ist für letzteren ebenfalls eine besondere Ausgangs-Deklaration auszufertigen.

Digitized by Google

Inhalt.

	§§.
Einleitende Vorschriften	1—11
I. Vorschriften für die Einfuhr.	
1. Einfahrt nach den Häfen.	
A. Für Häfen mit Ansageposten	12—22
B. „ „ ohne Ansageposten	23—26
2. Abfertigung im Hafen.	
A. Abfertigung der zu entlöschenden Schiffe	27—48
B. Besondere Bestimmungen	
a) Schiffsleichterungen	49—51
b) Umladungen auf Eisenbahnen	52
c) Abfertigung der aus inländischen Häfen kommenden Schiffe	53—57
d) Abfertigung der mit der Ladung wieder ausgehenden Schiffe	58—61
e) Strandungen	62
II. Vorschriften für die Ausfuhr.	
A. Ausgangszollfreie Güter des freien Verkehrs	63
B. Güter, welche einem Ausgangszoll unterliegen, oder deren Ausfuhr nachgewiesen werden muß.	
a) Allgemeine Vorschriften	64—80
b) Erleichterungen bei der Abfertigung	81—85
c) Abfertigung der mit der Ladung wieder ausgehenden Schiffe	86
III. Vorschriften für die Fahrt auf der Eider und dem schleswig-holsteinischen Kanal	87—93
IV. Erleichterungen in gewissen Fällen und für gewisse Schiffe	94
V. Allgemeine Bestimmungen	95—98

Muster.

A. Lukendeklaration bei der Abfertigung durch Zollkreuzer.
B. Legitimationsschein desgleichen.
C. Lukendeklaration bei Ansageposten und Grenzzollämtern.
D. Ansagezettel.
E. Legitimationsschein } bei der Abfertigung durch den Ansageposten.
F. desgleichen }
G. Generelle Deklaration.
H. Schiffs-Provisions-Liste.
I. Inventarien-Verzeichniß.
K. Schiffsausgangs-Deklaration.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 35. Schleswig, den 27. Juli. **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Circulair-Verfügung an sämmtliche die Regierung ressortirenden Behörden.

757. Es ist vielfach vorgekommen, daß von uns an uns nachgeordnete Behörden erlassene Erinnerungs-Verfügungen wegen zu erstattender Berichte mit einer Marginalbemerkung, daß der betreffende Bericht inzwischen erstattet sei, oder aus welchen Gründen derselbe noch nicht erstattet werden könne, oder dergleichen, zurückgesandt worden.

Dies Verfahren ist ungehörig. Wenn zu besonderen Bemerkungen mit Rücksicht auf ein Monitorium für die betreffende Behörde Veranlassung vorliegt, so sind dieselben vermittelst besonderen Berichtes vorzutragen. Die Erinnerungsverfügung selbst ist bei den Akten der Behörde, an welche sie gerichtet ist, zurückzubehalten.

Schleswig, den 17. Juli 1872.

Königliche Regierung.

758. Ein gewisser **Camillo Gizio** aus Palermo, 38 Jahr alt, ist wegen Theilnahme an Betrügereien in den Bureaux der Königlich Italienischen Lotterie, deren Beamter er war, vor einiger Zeit in seiner Geburtsstadt verhaftet worden. Er sollte von dort nach Turin transportirt werden, hat aber vermuthlich in Livorno Gelegenheit gefunden, von dem Dampfer, der ihn nach Genua bringen sollte, zu entweichen und hat sich möglicher Weise nach Deutschland gewandt. Die Polizeibehörden werden angewiesen, auf den Gizio zu vigiliren und denselben im Betretungsfalle mit den Geldern und Effekten, welche er bei sich führen sollte, festnehmen zu lassen, von der etwaigen Ergreifung aber unverzüglich hierher Anzeige zu machen.

Schleswig, den 20. Juli 1870.

Königliche Regierung.

Betreffend die Auswanderung nach Brasilien.

759. Nach den hier vorliegenden Nachrichten hat die Gesellschaft zur Unterstützung der Colonisation und Einwanderung in Sct. Paulo in Brasilien sich gegenüber der Brasilianischen Regierung verpflichtet, im nördlichen Europa 10,000 Auswanderer zu engagiren. Dieselben sollen zu $^{9}/_{10}$ aus ländlichen Arbeitern bestehen und die Gesellschaft hat sich verbindlich gemacht, sie als Arbeiter oder Knechte oder als Pächter in der Weise unterzubringen, daß der Pächter die Hälfte des Ertrages dem Eigenthümer abgeben muß oder endlich sie als Grundbesitzer auf unurbarem von dem Colonist der Gesellschaft abzukaufenden Lande abzufinden. Der Colonist kann der Gesellschaft seinen Contract erst nach Bezahlung seiner Schulden kündigen. Die Erfahrung hat hinlänglich gezeigt, daß die auf derartige Vorschläge bisher eingegangenen europäischen Einwanderer ein trauriges Loos gezogen haben. Die Lage derselben wird in zahlreichen Berichten gradezu der Sclaverei gleichgestellt.

Wir warnen daher die etwa zur Auswanderung geneigten Bewohner des Regierungs-Bezirks dringend, derartigen Aufforderungen Gehör zu geben, und bemerken, daß ein Herr **G. A. Schmidt,** Director aus Assunguy, sich nach Europa begeben hat, um für Brasilien Colonisten zu engagiren.

Schleswig, den 13. Juli 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

760. Es werden alle Behörden, Gemeinden und sonst zur Erhebung von Marktstandsgeldern Berechtigten darauf aufmerksam gemacht, daß die Tarife zur Erhebung dieser Abgaben, welche da, wo sie eingeführt sind, durch das Gesetz vom 26. April 1872, betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld (Ges. S. S. 513), in ihrer Höhe unverändert verblieben sind, während der Meß- und Marktzeit zu Jedermanns Einsicht auf den zum Feilhalten bestimmten Plätzen und Straßen aufgestellt sein müssen, daß außer den darin bestimmten Abgaben keine anderen erhoben werden dürfen und daß endlich die Erhebung nur auf der Verkaufstelle, nicht aber schon beim Eingang der Waaren in den Marktort stattfinden darf (cfr. § 4 des Gesetzes cit.).

Schleswig, den 16. Juli 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

761. Zu dem in **Carl Heymanns** Verlage in Berlin erschienenen Werke: „Gesetz-Sammlung für die Königlich Preußischen Staaten von 1806 — 1866" ist jetzt in demselben Verlage ein Supplementband für das Jahr 1866 — 1870 erschienen, worauf wir die Behörden der hiesigen Provinz hierdurch aufmerksam machen.

Schleswig, den 16. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

762. Der Herr Minister des Innern hat es genehmigt, daß der **Windmühlen-Brandversicherungs-Verein** zu **Lehrte,** vorbehältlich jedoch der z. Zt. hier noch bestehenden Beschränkungen, seine Wirksamkeit auf unseren Regierungs-Bezirk ausdehne.

Schleswig, den 16. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

763. Dem in der General-Versammlung der **Mecklenburgischen Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg** vom 4. März

Digitized by Google

d. J. gefaßten und unterm 30. Mai 7. Juni d. J. landesherrlich bestätigten Beschlusse, nach welchem der Artikel 21. des Gesellschafts-Statuts aufzuheben und durch folgende Bestimmung zu ersetzen ist:

„An Diäten werden den Direktoren für jeden Geschäftstag 12 Thaler und für jeden Reisetag, welcher kein Geschäftstag ist, 5 Thaler gezahlt; außerdem erhalten dieselben an Meilengeldern für jede faktisch zurückgelegte Meile auf Chausseen und Landwegen 2 Thaler, auf Eisenbahnen 20 Silbergroschen.

Dasselbe erhalten die Mitglieder der Revisions-Comité, sowie bei vorkommenden Substitutionen die Stellvertreter der Direktoren, und die Substituten der Hagel-Assecurang-Societät, rücksichtlich welcher letzteren jedoch für den Fall ihrer Einberufung nach Neubrandenburg die Schlußbestimmung des § 56 des Statuts maßgebend bleibt",

wird die in der Konzession vom 26. November 1867 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 9. Juli 1872.

(L. S.) Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
(gez.) von Klützow.

Genehmigungs Urkunde.
I. A. 7283.

Vorstehende Genehmigungs-Urkunde wird unter Hinweis auf die in der Beilage zum 40. Stück des Verordnungsblattes für Schleswig-Holstein von 1867 veröffentlichte Konzession für die Mecklenburgische Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Neubrandenburg hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 16. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

761. Unter Nr. 2 des durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Tarifs vom 21. August 1871 ist der Tarifsatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der unter Nr. 1. des Tarifs gedachten Personen einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande zu erstattenden Kosten, für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig (vorbehaltlich jedoch einer in Verwundungsfällen pp. zulässigen Mehrliquidirung) auf 1 Sgr. bestimmt worden.

Nach der Absicht, welche bei Erlaß dieser Bestimmung obgewaltet und überdies in den Motiven des, den Provinzial- (Kommunal-) Landtagen vorgelegten Tarif-**Entwurfes** ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, sollte der gedachte Satz von 1 Sgr. für den Tag insbesondere auch die Kosten der, dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel pp. in sich begreifen.

Gleichwohl haben sich Zweifel darüber erhoben, ob die Fassung des Tarifs vom 21. August 1871 dieser Absicht entspreche, und es ist zur Begründung dieser Zweifel unter Anderem angeführt worden, daß in dem Tarif-**Entwurfe** statt der Worte: „ärztliche und wundärztliche **Behandlung**" die Worte „ärztliche und wundärztliche **Verpflegung**" gewählt gewesen seien.

Demnach wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Tarifsatz der Kosten, welche einem Preußischen Armenverbande von einem anderen Preußischen Armenverbande für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 des Tarifs vom 21. August 1871 gedachten Personen zu erstatten sind, mit Einschluß der Kosten der dem Hülfsbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel pp., für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr. beträgt, — vorbehaltlich gleichwohl einer besonderen Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

Berlin, den 3. Juli 1872.

Der Minister des Innern.
Gr. Eulenburg.

I. B. 5235.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch unter Hinweis auf den im Amtsblatt für 1871, Stück 44, Nr. 866 veröffentlichten Tarif der von den Preußischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten vom 21. August 1871 zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 19. Juli 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

765. Zur Erfüllung derjenigen Bedingungen, unter welchen die Königlich Großbritannische Regierung die **Einfuhr** von hiesigem **Vieh** über Tönning und Husum nach dem hauptstädtischen Viehmarkt in **London** zu gestatten sich bereit erklärt hat, ist für die Ausfuhr über Tönning bestimmt worden, daß die Viehversender eine Versicherung des Inhalts ausstellen, daß sie nur solches Vieh im Laufe des Jahres auf diesem Wege nach London versenden werden, welches in hiesiger Provinz oder in Dänemark gezüchtet, gegräfet oder gemästet und mit keinem Vieh anderer Länder in Berührung gewesen ist. Diese Versicherung ist, wenn keine bezügliche Bedenken gegen die Personen des Ausstellers obwalten, mit einer Bescheinigung des Ortsvorstandes zu versehen, daß der vorunterzeichnete Viehversender dem Ortsvorstande als gewissenhafter und glaubwürdiger Mann bekannt ist, und daß derselbe die vorstehende Erklärung in seiner Gegenwart unterschrieben hat.

Ferner haben die Behörden darauf zu achten, daß den Viehtransporten nach Tönning und Husum kein anderes Vieh angeschlossen wird, als welches zu der obenbezeichneten Kategorie gehört.

Die Königlichen Landrathsämter wollen hiernach das Weitere veranlassen.

Schleswig, den 19. Juli 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend Schießübungen mit den Küstengeschützen zu Friedrichsort.

766. Zufolge einer Mittheilung des Herrn Marine-Stations-Chefs zu Kiel vom 16. d. Mts. wird die See-

Digitized by Google

Artillerie-Abtheilung auf Befehl der Kaiserlichen Admiralität in der Zeit vom 22. d. Mts. bis zum 5. August cr. eine Schießübung aus den Küstengeschützen der Kieler Hafenbefestigungen bei Friedrichsort nach in See ausgebrachten Zielen abhalten.

Die Schifffahrt wird durch diese Schießübung nicht beschränkt werden, und sind Anordnungen getroffen, um die aus See kommenden, resp. die von Kiel ausgehenden Schiffe außerhalb des Schußbereiches mit den erforderlichen Warnungen und Anweisungen zu versehen.

Den Küstenfischern wird militairischer Seits angegeben werden, welchen Theil der Gewässer dieselben an den einzelnen Schießtagen zu vermeiden haben werden.

Vorstehendes wird allen Beikommenden hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht.

Schleswig, den 19. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

767. Nachdem der Steuerempfänger **Meyer** in Itzehoe unterm heutigen Tage aus dem Staatsdienste entlassen worden ist, haben wir dem Steuerempfänger **Becker** von heute ab definitiv die Verwaltung der Steuer- und Forstkasse zu Itzehoe übertragen.

Schleswig, den 17. Juli 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

768. Die Station in Apenrade, welche bisher ordinaire Posten, Beichaisen, Extraposten, Couriere und Estafetten zu befördern hatte, wird vom 1. August 1872 ab in eine Station für ordinaire Posten und Beichaisen umgewandelt werden.

Kiel, den 17. Juli 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

769. Die Station für alles Post-Fuhrwerk in Preetz wird mit dem 1. August d. J. aufgehoben werden.

Kiel, den 20. Juli 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

770. Der Schlachtermeister **Johann Busch** in Itzehoe beabsichtigt in dem sub Quartier 6 Nr. 84 hierselbst belegenen Stallgebäude eine Schlachterei anzulegen. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen auf dem Polizeiamte zur Einsicht aus. Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen hierselbst anzubringen. Nach Ablauf der Frist werden Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr berücksichtigt.

Itzehoe, den 20. Juli 1872.

Das Polizeiamt.

Personal-Chronik.

771. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 18. Juli d. J. den Pastor **Johann Hansen** in Cropp auf sein desfälliges Ansuchen vom 1. October cr. angerechnet entlassen.

Dasselbe hat ferner unterm 18. Juli cr. den Pastor adj. **Johannes Jochim Hinrich Paulsen** in Cropp unter Vorbehalt des Wahlrechts der Gemeinde für die Zukunft zum Pastor daselbst ernannt.

772. Im Bezirke der Ober-Postdirection zu Kiel sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Der früher Holsteinische Postcommittirte **Struve** aus Kiel ist unter Ernennung zum Postdirector in der Vorsteherstelle bei dem Postamte in Preetz bestätigt worden.

Als Postamts-Assistent ist bestätigt worden: der Postanwärter Tode in Ploen.

Zu Postamts-Assistenten sind ernannt: die Postgehülfen: von **Dorrien** in Altona, **Dencker** in Burg a/F., **Davids** in Glückstadt, **Finzen** in Itzehoe, **Petersen** in Mölln i/L., **Fahlberg** in Neumünster.

Etatsmäßig angestellt sind: die Postamts-Assistenten: **Ritters** in Pinneberg, **Cords** in Oldenburg in H.

Versetzt sind: der Postsecretair **Pichon** von Hannover nach Kiel zur Ober-Postdirection, der Postsecretair **Großschupf** von Königsberg i/Pr. nach Kiel zum Postamte. Der Secretariats-Assistent **Petersen** von Lügumkloster nach Hadersleben.

Angenommen sind: zum Post-Eleven: der Abiturient **Knoop** aus Glückstadt, zu Postagenten: der Kaufmann **Schabendorf** in Wedel, der Gastwirth **Peter Petersen** in Gjenner.

Freiwillig ausgeschieden aus dem Postdienste ist: der Postexpediteur **Detlefsen** in Wedel.

773. Der Bürgermeister der Stadt Preetz **Andreas Völckers** ist am 10. Juli d. J. mit Tode abgegangen.

Vacanz-Anzeigen.

774. Der Posten eines zweiten Lehrers an der Elementarschule in Harmsdorf, Guts Güldenstein, soll am 1. October d. J. neu besetzt werden, und haben seminaristisch gebildete Bewerber ihre desfälligen Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen hierselbst einzureichen. — Mit der gedachten Stelle ist neben freier Einzelwohnung im Schulgebäude ein Gehalt von 220 Thlr. Pr. verbunden.

Lensahn, den 10. Juli 1872.

Das Oberinspectorat.
J. V.: L. Hingst.

775. Die hiesige Elementarschule ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers vakant geworden. Emolumente derselben sind, außer freier Wohnung und Garten, aus der Schulkasse 75 Thlr., aus der Kirchenkasse 45 Thlr. 27 Sgr. 9 Pf., Dotationszulage 25 Thlr., Feuerungsgeld 48 Thlr. und außerdem 13,₀₁₃ Hectoliter Weizen und 5,₀₀₀ Hectoliter Roggen.

Bewerber haben ihre an die Schulinteressenten zu richtenden Gesuche nebst förmlichen Zeugnißabschriften

Digitized by Google

portofrei innerhalb 8 Wochen a dato an den Unterzeichneten einzusenden.

Büsum, den 10. Juli 1872.

Der Schulinspector. Jacobsen.

776. Die Winterschule in Bergewöhrden soll zu Michaelis wieder besetzt werden. Kinderzahl 6. — Emolumente: Gehalt 30 Thlr., freie Station, excl. Licht und Wäsche, — oder wöchentlich 1 Thlr. 18 Sgr., — freie Feuerung und Wohnung, — die Schulcommüne wählt.

Gesuche nebst fidemirten Zeugnissen sind binnen 4 Wochen an den Unterzeichneten einzusenden.

Delve pr. Hennstedt, den 11. Juli 1872.

Die Schulinspection. Bestmann.

777. Die zu Michaelis d. J. zu besetzende Stelle eines Elementarlehrers in Bornhöved gewährt außer Wohnung mit Garten und 34 Thlr. Feuerungsgeld an Jahrgehalt 290 Thlr.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, 11. Juli 1872.

Frhr. v. Gayl. Springer.

778. Die Lehrerstelle in Suxdorf ist zum 1. November d. J. zu besetzen. Die Emolumente derselben sind außer Wohnung nebst Garten: Nutzung von 3 Hektar 53 Ar (7 Tonnen) sehr guten Landes; 4,174 Hektoliter (3 Tonnen) Roggen; zur Feuerung für Haus und Schule 6,354 Raummeter (3 Faden) Holz und 2000 Soden Torf, und ein Baargehalt von 70 Thlr. Die Schülerzahl beträgt zur Zeit 30.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 24. August d. J. hieselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Oldenburg zu Cismar, den 17. Juli 1872. Wenneker.

779. Die vacante Schulstelle zu Jarrenwisch-Hödienwisch, deren Kinderzahl ca. 30 ist, soll wieder besetzt werden. Jährliches Gehalt des Lehrers 360 Thlr. Pr. Ct., nebst freier Wohnung, Hofstelle und Garten, groß 2 Scheffel; für Feuerung außerdem jährlich 43 Thlr. 6 Sgr. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst fidemirten Zeugnißabschriften innerhalb 3 Wochen portofrei an den Unterzeichneten einsenden.

Wesselburen, den 19. Juli 1872.

Riegen, Schulinspector.

780. Bewerbungsgesuche um die vacante Lehrerstelle an der 4. Knabenclasse der hiesigen Bürgerschule, mit welcher ein Gehalt von 300 Thlr. neben freier Wohnung für einen unverheiratheten Lehrer event. Wohnungsgeld von 60 Thlr., sowie 30 Thlr. für Heizung und Reinigung der Classe verbunden ist, sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten einzusenden.

Eckernförde, den 19. Juli 1872.

Das Präsidium des Schulcollegiums.

781. Die Schulstelle zu Stafstedt, Kirchspiels Jevenstedt, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Emolumente: Außer Wohnung, Garten und der nöthigen Feuerung 100 Thlr. Baargehalt incl. Dotationszulage, der Ertrag von reichlich 9 Hect. Schulland, eine Lieferung von 3 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Buchweizen, und ist die Gesammteinnahme auf 323 Thlr. 6 Sgr. zu schätzen.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg / Nortorf, den 19. Juli 1872.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

F. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

782. Mit Genehmigung des Königlichen Kirchenvisitatorii soll an der Elementarclasse der Schule zu Stellingen bis zu der in Aussicht stehenden Reorganisation des Schulwesens von Stellingen-Langenfelde ein seminaristisch gebildeter Lehrer provisorisch angestellt werden. Derselbe wird außer Einzelwohnung und freier Feuerung ein Jahrgehalt von 300 Thlr., sowie für den auch bis weiter zu ertheilenden dreistündigen Unterricht an den Nachmittagen des Mittwochs und des Sonnabends (wegen des z. Z. nothwendig gewordenen Halbtags-Unterrichts) eine Vergütung von je 18 Sgr. empfangen.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Unterzeichneten innerhalb 4 Wochen portofrei einsenden.

Niendorf pr. Eppendorf, den 19. Juli 1872.

Sörensen,
Schulinspector.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in H. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 36. Schleswig, den 2. August. 1872.

Inhalt der Gesetzsammlung.

783. Das 21. Stück des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben den 8. Juli 1872, enthält unter:

Nr. 849. Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Großbritannien. Vom 14 Mai 1872.

Nr. 850. Additional-Vertrag zum Postvertrage mit Rußland. Vom 26./14. Mai 1872.

Nr. 851. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 28. Juni 1872.

Nr. 852. Ernennung von Vice-Konsuln des Deutschen Reichs.

Das 22. Stück des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben den 10. Juli 1872, enthält unter:

Nr. 853. Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 1. Juli 1872.

Nr. 854. Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872.

Nr. 855. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872.

Nr. 856. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Portugal. Vom 2. März 1872.

Das 23. Stück des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben den 16. Juli 1872, enthält unter:

Nr. 857. Gesetz, betreffend die Kontrole des Reichshaushalts für das Jahr 1872. Vom 5 Juli 1872.

Nr. 858. Special-Kondention zwischen Deutschland und Frankreich, die Zahlung des Restes der französischen Kriegskosten-Entschädigung ꝛc. betreffend. Vom 29. Juni 1872.

Nr. 859. Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungs-Ordnung. Vom 5. Juli 1872.

Nr. 860. Jurisdictionsbezirk des Kaiserlichen Konsulats in Konstantinopel.

Nr. 861. Exequaturertheilung.

Das 30. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 17. Juni 1872, enthält unter:

Nr. 8045. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1872, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Nimptsch, Regierungsbezirks Breslau, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Jordansmühl an der Breslau-Nimptscher Staats-Chaussee bis an die Strehlener Kreisgrenze in der Richtung auf den Bahnhof Bohrau-Wäldchen der Breslau-Mittelwalder Eisenbahn.

Nr. 8046. Allerhöchster Erlaß vom 22. April 1872, betreffend die Verleihung der fiscalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer vom Kreise Groß-Strelitz, Regierungsbezirk Oppeln, auszuführenden Chaussee von der Stadt Leschnitz über Bahnhof Leschnitz bis zur Oder bei dem Dorfe Dzieschowitz.

Nr. 8047. Allerhöchster Erlaß vom 22. Mai 1872, betreffend die Genehmigung zur Bildung eines Verbandes öffentlicher Feuerversicherungs-Anstalten in Deutschland, sowie der Rückversicherungs-Abtheilung dieses Verbandes.

Nr. 8048. Bekanntmachung, betreffend die der „Deutschen Eisenbahnbau-Gesellschaft" in Berlin ertheilte landesherrliche Konzession für den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lemförde über Herford und Detmold nach Bergheim. Vom 21. Mai 1872.

Nr. 8049. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Melioration der Bachgebiete der Landwehr, des Süßbachs und des Saltbachs im Amte Iburg. Vom 30. Mai 1872.

Nr. 8050. Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Vollziehung des Statuts für den Verband zur Entwässerung der Vogtei Neuland, Amts Winsen a. d. L. Vom 30. Mai 1872.

Nr. 8051. Bekanntmachung, betreffend den unterm 20. April 1872 Allerhöchst vollzogenen Nachtrag zu dem Statut für den Deichverband der Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853. Vom 10. Juni 1872.

Das 31. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 3. Juli 1872, enthält unter:

Nr. 8052. Gesetz, betreffend die Ausdehnung der Geschäfte der Preußischen Bank auf die freie Hansestadt Bremen. Vom 15. Juni 1872.

Nr. 8053. Allerhöchster Erlaß vom 29. Mai 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Nr. 8054. Allerhöchster Erlaß vom 15. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen bei Kellinghusen, im Kreise Steinburg, Regierungsbezirk Schleswig, zu erheben sind.

Nr. 8055. Bekanntmachung, betreffend das der Stadt Bocholt ertheilte landesherrliche Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen zum Betrage von 60,000 Thalern. Vom 29. Mai 1872.

Nr. 8056. Bekanntmachung, betreffend die der Saldgemeinde Schmalkalden ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 11. Juni 1872.

Nr. 8057. Bekanntmachung, betreffend die der Kuxhafener Eisenbahn-, Dampfschiff- und Hafen-Actiengesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Stade nach Kuxhafen. Vom 15. Juni 1872.

Digitized by Google

Nr. 8058. **Bekanntmachung**, betreffend die der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe einer Eisenbahn von Born nach Opladen. Vom 19. Juni 1872.

Das 32. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 23. Juli 1872, enthält unter:

Nr. 8059. Allerhöchster Erlaß vom 3. Januar 1872, betreffend den Fortbestand des der Pommerschen Hypotheken-Actienbank zu Cöslin unter dem 1. October 1866 ertheilten Privilegiums zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Papiere auch unter den durch den am 1. Juni 1870 von der Generalversammlung beschlossenen zweiten Statutnachtrag bezeichneten Aenderungen.

Nr. 8060. Allerhöchster Erlaß vom 17. Juni 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Aarosund im Kreise Hadersleben des Regierungsbezirks Schleswig zu erheben sind.

Nr. 8061. Allerhöchster Erlaß vom 24. Juni 1872, betreffend den Bau und die künftige Verwaltung der Eisenbahnen von Tilsit nach Memel mit fester Ueberbrückung des Memel bei Tilsit, von Bebra nach Friedland nebst einer Zweigbahn von Niederhone nach Eschwege, von Harburg nach Stade, von Arnsdorf nach Gassen und von Eschhofen nach Camberg, sowie die Anwendung des Expropriationsrechts auf die zur Ausführung dieser Eisenbahnen erforderlichen Grundstücke und des Rechts zur vorübergehenden Benutzung fremder Grundstücke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Ministerial-Erlaß, betreffend die lebenslängliche Anstellung der Unterpolizeidiener in den Städten.

784. Aus der Vorstellung vom — — — habe ich keine Veranlassung entnehmen können, die anbei zurückerfolgenden Verfügungen des Herrn Oberpräsidenten der dortigen Provinz und der Königlichen Regierung zu Schleswig, betreffend die lebenslängliche Anstellung der dortigen Unterpolizeidiener, abzuändern. Es ist in den angefochtenen Verfügungen zutreffend ausgeführt, daß die Dienstleistungen der Polizeidiener als „untergeordnete" im Sinne des § 75 Absatz 3 der Städteordnung vom 14. April 1869 nicht anzusehen sind. Die von dem Magistrate hervorgehobenen Vortheile einer Anstellung auf Kündigung werden durch die Rücksicht auf das öffentliche Interesse überwogen, welchem es nicht entspricht, daß die erforderliche Unabhängigkeit der Polizeibeamten bezüglich ihrer dienstlichen Stellung durch die Zulässigkeit der Kündigung beeinträchtigt werde. Von diesem Gesichtspunkte aus ist auch in den älteren Theilen der Monarchie stets darauf gehalten worden, daß die unteren Executivbeamten, welche nicht blos Botendienste leisten, lebenslänglich angestellt werden.

Berlin, den 17. Juli 1872.

Der Minister des Innern.

An
den Magistrat zu N. N.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie III., beziehungsweise II. zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B.

785. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen Staats-Anleihen vom Jahre 1864 und 1868 B. für die vier Jahre vom 1. April 1872 bis 31. März 1876 nebst Talons werden vom 16. Mai d. J. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die alten Talons für jede der gedachten beiden Schuldengattungen mit einem besonderen Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist jedes Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse für jede Schuldengattung einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen, bezw. von der Königlichen Finanz-Direction zu Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die alten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 29. April 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von **Bedell.** Löwe. **Hering.**

Digitized by Google

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in dem nächstletzten Absatz erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II., unentgeltlich entgegengenommen werden können. Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 29. April cr. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, abdrucken zu lassen.

Schleswig, den 4. Mai 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend Verbot der Einfuhr von Vieh und thierischen Producten aus Rußland.

786. Nachdem neuerdings Vieh aus Rußland über Lübeck durchgeführt worden, welches demnächst als von der Rinderpest ergriffen erkannt worden ist, wird auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Rinderpest vom 7. April 1869 und der §§ 1 und 2 der Instruction vom 26. Mai 1869, Nachstehendes verfügt:

1) Die Einfuhr und Durchfuhr aller Arten von Vieh, von Rindshäuten, Hörnern und Klauen, Fleisch, Knochen, Talg, wenn letzteres nicht in Fässern, ungewaschener Wolle, welche nicht in Säcken verpackt ist und von Lumpen aus Rußland in die hiesige Provinz ist verboten.
2) Zuwiderhandlungen werden nach den hierüber geltenden Bestimmungen des Strafrechts bestraft.
3) Die Polizeibehörden werden mit der Ueberwachung der Befolgung des obigen Verbots beauftragt und besonders die Hafenpolizeibehörden darauf hingewiesen, sich in zweifelhaften Fällen zunächst durch Ursprungsatteste nachweisen zu lassen, daß das einzuführende Vieh nicht aus Rußland kommt.

Schleswig, den 1. August 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die Aufhebung des Kanal-Inspectorats in Rendsburg und die Vertheilung der Geschäfte desselben.

787. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 13. October 1871 (Amtsblatt pro 1871 Seite 297 Nr. 1004) wird allen Beikommenden hierdurch zur Nachricht und Nachachtung bekannt gemacht, daß in Gemäßheit Verfügung des Herrn Handelsministers vom 3. d. Mts. das Inspectorat für den Schleswig-Holsteinischen Kanal in Rendsburg vom 1. August d. J. an aufgehoben wird und die seitherigen Geschäfte dieser Behörde von genanntem Zeitpunkte ab in folgender Weise vertheilt werden:

1) Alle nichtbaulichen Geschäfte im Bezirke des Schleswig-Holsteinischen Kanals und der Eider bis in die Nordsee, insbesondere die Schiffsfahrtspolizei, einschließlich der Aufsicht über die Beförderung der Schiffe durch Pferde und Dampfschlepper und die desfalls bestehenden Einrichtungen auf der ganzen durch den Kanal und die Eider gebildeten Wasserstraße zwischen Ost- und Nordsee, das Lootsenwesen und die Aufsicht über die Schifffahrtszeichen der genannten Wasserstraße, einschließlich der Leuchtfeuer zu Friedrichsort und Bülk und der Baake zu St. Peter, und die Verwaltung der Dienstwohnungen aller ihm unterstellten Beamten und der Dienstfahrzeuge, werden vom genannten Zeitpunkte an von einem Schifffahrtsinspector, mit dem Wohnsitz in Rendsburg, wahrgenommen werden.
2) Alle baulichen Geschäfte in dem die 4. Bauinspectorenstelle bildenden Bau-Kreis „Rendsburg I." (Canalkreis), dem Canaldistrict und der Eider bis zur Hohner Fähre abwärts, sowie in der Stadt Rendsburg und in der Hüttener- und Hohner-Harde, werden von dem seither mit der commissarischen Verwaltung des Canalinspectorats beauftragt gewesenen Bauinspector, mit dem Wohnsitze in der Stadt Rendsburg, vom 1. August d. J. an fortgeführt, beziehungsweise rücksichtlich der Hüttener- und der Hohner-Harde von demselben übernommen.
3) Dagegen gehen alle baulichen Geschäfte in der Eider, unterhalb der Hohner-Fähre, bis zur Mündung einschließlich, von dem Canalinspectorat auf den Baubeamten für den Baukreis Eiderstedt über.

Schleswig, den 19. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

788. Hinsichtlich der Legitimationspapiere, welche zum Austritt aus Rußland für die dort residirenden Deutschen, sowie zum Wiedereintritt in Rußland erforderlich sind, gelten folgende Grundsätze:

1) Alle Reisenden deutscher Nationalität bedürfen zur Hinausreise aus Rußland eines russischen, nur für den Austritt aus Rußland giltigen Passes.
2) Die Deutschen, in Rußland residirenden Staatsangehörigen, welche sich von da in das Ausland begeben wollen, können sich bei der deutschen Botschaft in St. Petersburg oder bei den deutschen Consulaten in Rußland mit provisorischen Certificaten (Nationalitäts-Bescheinigungen) versehen, welche ihr Herkommen bescheinigen. Diese Certificate (Bescheinigungen) werden zum Visa der Kaiserlich Russischen Gesandschaften und Consulate im Auslande zugelassen und dienen als genügende Legitimationen zum Wiedereintritte in Rußland, haben jedoch nur für diesen Zweck Geltung.

Vorstehendes wird auf Grund höherer Verfügung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 19. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

789. Der Sohn der zu Teschen in Oesterreich wohnenden Wittwe des erzherzoglichen Hüttenmeisters **Ruprecht**, mit Vornamen Ludwig, Schüler der

Digitized by Google

VI. Klasse am Staatsgymnasium daselbst, ist im Monate Februar d. J. von dort entwichen und soll sich muthmaßlich jetzt in Preußen befinden.

Die Polizeibehörden werden angewiesen, auf den p. Ruprecht, dessen Personalbeschreibung unten folgt, vigiliren zu lassen und im Fall der Ermittelung denselben heimzuweisen, sowie uns, wenn dies geschehen sein sollte, hiervon unverzüglich Anzeige zu machen.

Personbeschreibung: Ludwig Ruprecht alias Victor Delahou, geboren zu Ustrow in K. K. öster. Schlesien, Schüler der VI. Gymnasialklasse zu Teschen, ist 16 Jahre alt, mittelgroß, hat braune Augen und Haare, starken Kopf und Hals, Sommersprossen, verschränkte Vorderzähne und abstehende Ohren.

Schleswig, den 20. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

790. Zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 7. d. M. hat die Kaiserlich Russische Regierung den Vorstand des Grenzzoll-Bezirks Jurburg angewiesen, fremden Schiffen, an deren Bord Pockenkranke vorhanden sind, den Eingang in Rußland **nicht** zu gestatten.

Schleswig, den 23. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

791. Durch einen Erlaß vom 6. d. M. hat der Herr Minister des Innern uns davon in Kenntniß gesetzt, daß sich in Berlin unter dem Namen „Invaliden-Dank" ein Verein gebildet hat, um durch Begründung von Geschäfts-Instituten arbeitsfähigen invaliden Kriegern der deutschen Land- und Seemacht geeignete Beschäftigung zu verschaffen, die ihnen, wenn möglich, eine gesicherte unabhängige Existenz gewähren soll. Als eines dieser Institute ist unter demselben Namen in Berlin (Behrenstraße 24) ein „Deutsches Zeitungs- und Annoncen-Bureau" errichtet worden, welches u. A. die Annahme und Besorgung von Zeitungs-Inseraten vermittelt und nur Invaliden anstellt.

Wir weisen sämmtliche Behörden darauf hin, sich in Berücksichtigung des patriotischen Zwecks bei Erlaß von Ankündigungen und Bekanntmachungen, sofern es ohne Vermehrung der Kosten geschehen kann, der Hülfe des gedachten Bureaus namentlich in solchen Fällen zu bedienen, wo es sich um Veröffentlichungen handelt, welche der Verbreitung durch eine größere Anzahl von andern als den amtlichen Organen der Presse bedürfen.

Schleswig, den 24. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den optischen Telegraphen auf dem Lizard.

792. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 10. Mai d. J. (24. Stück des Amtsblattes Nr. 511) werden die Rheder und Schiffer der hiesigen Provinz hierdurch davon in Kenntniß gesetzt, daß der von der Firma Fox & Comp. zu Falmouth auf dem Lizard, der Vorküste von Falmouth, errichtete optische Telegraph nunmehr mit dem Staatstelegraphen in Verbindung gesetzt ist.

Schleswig, den 24. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betreffend verschiedene bei Thierkrankheiten zu beobachtende Maaßregeln.

793. Zur Ergänzung der Polizeiverordnung, betreffend den Rotz und Wurm der Pferde, vom 14. März 1871, der Bekanntmachungen, betreffend den Milzbrand unter den Schweinen resp. für Holstein vom 3. Septbr. 1860 und für Schleswig vom 17. October 1863, sowie des Circulairs, betreffend das in Fällen der Räudekrankheit unter den Schafen zur Anwendung zu bringende Verfahren resp. für Holstein vom 16. Januar. 1863 und für Schleswig vom 11. Februar 1867, verordnen wir hierdurch auf Grund der Allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. September 1867, wie folgt:

§ 1. Das Abhäuten und die sonstige Ausnutzung der wegen Rotz- und Wurmkrankheit getödteten Pferde ist in Abdeckereien oder an anderen geeigneten Orten (§ 7 der Polizeiverordnung vom 14. März 1871) unter Aufsicht einer Medizinalperson, welche für die nöthige Vorsicht behufs Verhütung einer Ansteckungsgefahr von Menschen oder Thieren verantwortlich ist, gestattet. Unter Abdeckereien sind mit Genehmigung der zuständigen Behörde zur gewerbsmäßigen Ausnutzung thierischer Cadaver bestimmte Plätze zu verstehen. Bei der Abhäutung und sonstigen Ausnutzung ist zu beobachten:

a) daß die Personen, welche zu diesem Geschäfte verwendet werden, keine offene Verletzungen an den Händen haben,

b) daß die Cadaver vollständig erkaltet sind (24 Stunden nach dem Tode), ehe das Abhäuten an ihnen vorgenommen wird,

c) daß die Häute sogleich auf einem der Zugluft ausgesetzten Boden zum Trocknen aufgehängt und nur, nachdem sie 14 Tage im Sommer und 4 Wochen im Winter gehangen, oder nachdem sie 24 Stunden in Kalkwasser gelegen, verkauft werden dürfen,

d) daß ebenso die Sehnen zum Leimsieden nur im trockenen, Fleisch und Fell aber nur in ausgekochtem oder geschmolzenem Zustande verwendet werden.

§ 2. Pferde, welche an der Rotzkrankheit gefallen sind, sowie die wegen dieser Krankheit getödteten Pferde, bei welchen die im § 1 vorgeschriebenen Bedingungen nicht erfüllt werden, dürfen nicht abgehäutet oder anderweitig ausgenutzt werden, sondern sind, nachdem ihre Haut an mehreren Stellen zerschnitten worden, in einer wenigstens 6 Fuß tiefen Grube zu vergraben.

§ 3. Die Section ist nach vollkommenem Erkalten des Cadavers in den Fällen erforderlich, in welchen beim Leben des Thiers die Rotz- oder Wurmkrankheit nicht unzweifelhaft festgestellt ist.

§ 4. Die im § 9 der Polizeiverordnung vom 14. März 1871 angegebene Frist für die Einzelnstellung rotzverdächtiger Pferde und die Anwendung der sonst in diesem § vorgeschriebenen Vorsichtsmaaßregeln darf in Zukunft nicht unter 8 Wochen dauern. Nach Ablauf dieser Frist ist eine Untersuchung des resp. der verdächtig gewesenen Thiere durch einen approbirten Thierarzt erfor-

Digitized by Google

derlich, von deren Ausfall es abhängig ist, ob die Sperrung und die übrigen Vorsichtsmaßregeln durch den Kreislandrath außer Anwendung gebracht werden können.

§ 5. Die Bestimmungen der Bekanntmachungen über den Milzbrand bei Schweinen resp. für Holstein vom 3. September 1860 und für Schleswig vom 17. October 1863 finden künftig auch auf den Milzbrand bei Pferden, Rindvieh und Ziegen, sowie auf die Blauseuche bei Schafen Anwendung.

§ 6. Das im § 3 des Circulairs, betreffend das in Fällen der Räudekrankheit unter den Schafen anzuwendende Verfahren, resp. für Holstein vom 16. Januar 1863 und für Schleswig vom 11. Februar 1867, enthaltene Verbot des Treibens angesteckter Schafheerden auf öffentlichen Wegen, wird dahin abgeändert, daß ein Weidewechsel der inficirten Heerde und der zu dem Behuf nothwendige Betrieb öffentlicher Wege nur unmittelbar, nachdem die Heerde einer Badekur unterworfen worden, und nur mit Genehmigung der Polizeibehörde, welche darauf zu achten hat, daß das Treiben beschleunigt und eine Begegnung mit anderen Schafen thunlichst vermieden werde, zulässig ist.

§ 7. Verletzungen der in Vorstehenden angeordneten Absperrungs- resp. Aufsichts Maaßregeln werden nach dem § 328 des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund bestraft.

Schleswig, den 24. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

794. Da die für die hiesige Provinz bestehenden Vorschriften über die Behandlung der Thierkrankheiten noch immer nicht genügend beachtet werden, so machen wir wiederholt auf die im Verlage von J. Bergas (Dr. Heibersche Buchhandlung) in Schleswig erschienene „Zusammenstellung der wesentlichsten Bestimmungen über die Behandlung von Thierkrankheiten für die Provinz Schleswig-Holstein" aufmerksam. Preis 6 Sgr.

Schleswig, den 26. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

795. Damit einem Auftreten der Cholera rechtzeitig thunlichst vorgebeugt werde, setzen wir die Bestimmungen der Bekanntmachung des Ober-Präsidiums vom 14. August 1866, Schutzmaaßregeln gegen die Cholera betreffend, (Verordnungsblatt für Holstein 1866 Stück 24 Nr. 74, die für Schleswig Stück 51 Nr. 177) hierdurch für den Regierungsbezirk in Kraft.

Die Polizeibehörden haben für die Ausführung Sorge zu tragen und die Beobachtung der Vorschriften der genannten Bekanntmachung sorgfältig zu überwachen.

Außerdem autorisiren wir die Polizeibehörden, die Vorschriften dieser Bekanntmachung auch auf alle Etablissements mit größerem Menschenverkehr, wie z. B. Fabriken, auszudehnen, sowie auch im Einvernehmen mit den Physikaten andre als das in dem Passus 2 der genannten Bekanntmachung bezeichnete Desinfectionsmittel, wie z. B. Carbolsäure in Pulverform oder in wässriger Lösung von 1—2 : 100, übermanganjaures Kali, Swernsche Masse, Desinfectionspulver von Lüder und Leibloff in Dresden vorzuschreiben.

Schleswig, den 30. Juli 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Veränderung in den Steuerkassenbezirken.

796. Der bisher zum Steuerempfangsbezirke I. zu Hadersleben gehörige Theil des Forstgutsbezirks I. Hadersleben ist **vom 1. October cr. ab** von diesem Kassenbezirke abgetrennt und dem Steuerempfangsbezirke II. zu Hadersleben zugelegt worden.

Schleswig, den 24. Juli 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

797. Vom 10. August cr. ab wird die Botenpost zwischen Ratzeburg und Seedorf aufgehoben und in Stelle derselben ein zur Beförderung von Postsendungen jeder Art zu benutzendes Privat-Personen-Fuhrwerk mit folgendem Gange eingerichtet werden:

Aus Ratzeburg	täglich	11	Uhr	Vormittags,	
In Seedorf	„	1	„	15	Min. Nachmittags,
Aus „	„	2	„	15	„ „
In Ratzeburg	„	4	„	30	„ „

Kiel, den 26. Juli 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

798. Der Landmann **Nicolaus Brandt** in Böckelberg beabsichtigt, auf seinem „Böckelberg" genannten, im Gemeindebezirk Itzehoer-Klosterhof belegenen Grundstück eine Ziegelei anzulegen.

Es wird dies gemäß § 16 und 17 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß etwaige, nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhenden Einwendungen gegen diese Anlage, innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Behörde, woselbst die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne ausliegen, anzubringen sind.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Itzehoe, den 24. Juli 1872.

Der Königliche Landrath.

799. Der Schlachter Claus **Frahm** in Delve beabsichtigt, auf seinem zu Norden Delves belegenen, unter Nr. 42 und 43 S. B. katastrirten Grundstück eine Schlachterei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen dieses Vorhaben sind binnen 14 Tagen, von dem Tage angerechnet, an welchem das gegenwärtige Stück des Amtsblattes ausgegeben wird, bei mir anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeichnung, Plan und Beschreibung der Anlage liegen während der vorgedachten Frist in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Heide, den 24. Juli 1872.

Der Königliche Landrath.

Digitized by Google

800. Der Verwalter Conrad Hinrich **Desler** hierselbst beabsichtigt, in dem bisher zur Dachpappenfabrik benutzten Gebäude des Hauses Nr. 773 am Graben eine Zündholzfabrik anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung, woselbst auch die Zeichnungen, Beschreibungen ꝛc. zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Flensburg, den 24. Juli 1872.

Die Polizeiverwaltung.

Personal-Chronik.

801. Durch Erlaß des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 3. d. M. ist der seitherige Hafenmeister und Lootsenältermann **Johann Cornelius Carl Lund** in Rendsburg zum Schiffahrts-Inspector für den schleswig-holsteinischen Canal und die Eider zwischen Ost- und Nordsee, mit dem Wohnsitz in der Stadt Rendsburg, ernannt, und sind die Bauinspectoratsgeschäfte in dem die 4. Bauinspectorenstelle bildenden Bautheile „Rendsburg I." (Canalkreis) dem seither mit der commissarischen Verwaltung des Canalinspectorats beauftragt gewesenen Bauinspector **Carl Felix Ludwig Edens** übertragen.

802. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 26. Juli d. J. den Pastor **Diedrich Johann Heinrich Reepen** in Bornhöved zum Pastor in Alt-Rahlstedt ernannt.

803. Dem emeritirten Lehrer **Martens** zu Heide, Kreis Norderdithmarschen, ist das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

Vacanz-Anzeigen.

804. Das Pastorat zu Randerup, Probstei Loh-Mögeltondern, mit dänischer Kirchen- und Schulsprache, ist vacant. Die Gesammt-Einnahme der Stelle läßt sich, außer Wohnung und Garten, auf 850 Thlr. veranschlagen, woron eine Wittwen-Pension von circa 70 Thlr. abzugeben ist. In dem ersten Jahre nach dem Antritt, vom 1. August d. Js. an zu rechnen, bezieht der Amtsvorweser ca. die Hälfte der Einnahmen nach den für das s. g. Gnadenjahr geltenden Regeln. Die Pfarrgebäude sind, wenn sie im anordnungsmäßigen Stande abgeliefert werden, mit 375 Thlr. einzulösen. Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato an das Königliche evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel portofrei einreichen.

Mögeltondern, den 24. Juli 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium.

L. Bohr, vis. nom.

805. Das Pastorat zu Jerpstedt, Probstei Loh-Mögeltondern, mit dänischer Kirchen- und Schulsprache, ist durch Gemeindewahl wieder zu besetzen. Die Einkünfte desselben lassen sich auf circa 710 Thlr. veranschlagen. Für Benutzung der Pastorat-Gebäude wird eine jährliche Abgabe von 24 Thaler an die Kirche zu Jerpstedt bezahlt. Der eventuelle Pastor hat die Verpflichtung, bei eintreffenden Umständen auf Rømø zu vicariren. Bewerber wollen ihre Präsentations-Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium portofrei einsenden.

Mögeltondern, den 24. Juli 1872.

L. Bohr, vis. nom.

806. Das neu errichtete Diakonat zu Cappeln soll zum October d. J. besetzt werden. Die Einkünfte betragen außer freier Wohnung nebst Garten an Fixum 600 Thlr., an Accidentien mäßig veranschlagt 150 Thlr. und 22_{72} Cubikmeter (8 Faden) Holz. Die Stelle wird durch Wahl besetzt; das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium zu Kiel präsentirt, und sind die Präsentationsgesuche an dasselbe binnen 4 Wochen einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, d. 26. Juli 1872.

R. Hansen.

807. Die erledigten Elementarlehrerstellen zu Rübel und Boren, Propstei Gottorf, sollen zu Michaelis d. J. wieder besetzt werden. Die Einkünfte betragen außer freier Wohnung für Unverheirathete nebst Feuerung 240 Thlr. Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Gottorf einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, d. 26. Juli 1872.

R. Hansen.

808. Durch den am 24. März d. J. erfolgten Tod des Herrn Pastors Dr. **Krohmann**, dessen Wittwe das Gnadenjahr genießt, ist das Pastorat zu Bramstedt, welches unmittelbar besetzt wird, erledigt. Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorio in Kiel einzureichen.

Kirchenpropstei zu Segeberg, den 27. Juli 1872.

Springer.

809. Durch anderweitige Beförderung des Herrn Pastors **Reepen** ist das Pastorat zu Bornhöved, welches unmittelbar besetzt wird, erledigt. Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel einzusenden.

Kirchenpropstei zu Segeberg, den 27. Juli 1872.

Springer.

810. Die Winterschule in Bergewöhrden soll zu Michaelis wieder besetzt werden. Kinderzahl 6. — Emolumente: Gehalt 30 Thlr., freie Station, excl. Licht und Wäsche, — oder wöchentlich 1 Thlr. 18 Sgr., — freie Feuerung und Wohnung, — die Schulcommune wählt.

Gesuche nebst fidemirten Zeugnissen sind binnen 4 Wochen an den Unterzeichneten einzusenden.

Delve pr. Hennstedt, den 11. Juli 1872.

Die Schulinspection. Bestmann.

811. Die Lehrerstelle in Sudorf ist zum 1. November d. J. zu besetzen. Die Emolumente derselben sind außer Wohnung nebst Garten: Nutzung von 3 Hektar 53 Ar (7 Tonnen) sehr guten Landes; $4_{,174}$ Hektoliter (3 Tonnen) Roggen; zur Feuerung für Haus und Schule $6_{,344}$ Raummeter (3 Faden) Holz und 2000 Soden Torf, und ein Baargehalt von 70 Thlr. Die Schülerzahl beträgt zur Zeit 30.

Digitized by Google

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 24. August d. J. hieselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Oldenburg zu Cismar, den 17. Juli 1872. Wenneker.

812. Die mit einem jährlichen Gehalt von 400 Thlr. dotirte Stelle eines Fabrikschullehrers wird Michaelis d. J. vacant.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anschluß beglaubigter Abschriften der ihnen ertheilten Zeugnisse bis zum 8. August hierselbst einzureichen.

Itzehoe, den 22. Juli 1872.

Der Magistrat.

813. Vorbehältlich der höheren Genehmigung wird zum 1. Oktober d. J. die Neuorganisation des Schulwesens hierselbst definitiv durchgeführt und die Anstellung zweier seminaristisch geprüfter Lehrer für die 3. Knabenklasse und die 3. Mädchenklasse der Fleckenschule erforderlich.

Die Einnahme jeder der beiden Stellen soll außer freier Wohnung nebst Gärtchen in 360 Thlr. baar betragen. Indem qualificirte Bewerber aufgefordert werden, ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. August d. J. bei Unterzeichnetem einzureichen, wird noch besonders bemerkt, daß für die **Knabenklasse** nur solche Eingaben angenommen werden, aus welchen sicher hervorgeht, daß bei demnächst eintretendem obligatorischen **Turnunterricht** der betr. Bewerber für diesen unbedingt befähigt ist. Die Meldungen sind also ausdrücklich auf **eine** von beiden Stellen zu richten.

Lunden, den 22. Juli 1872.

Dr. Th. Hansen,

Schulinspektor.

814. Die zu creirende Elementarlehrerstelle der Schule zu Lütjenbrode soll zu Michaelis d. J. mit einem geübten Präparanden besetzt werden.

Gehalt beträgt, bei völlig freier Station, incl. Wäsche und Licht, beim Lehrer, 65 Thlr. pr. Crt. p. a.

Gesuche mit beglaubigten Abschriften der Zeugnisse sind innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Patronat portofrei einzusenden.

Löhrstorff pr. Oldenburg in Holstein, den 22. Juli 1872.

Das Patronat der Lütjenbroder Schule.

Wilh. Schwerdtfeger.

815. Vacant ist die Diktiktsschule in Elbhöft, Kirchspiels Süd-Lügum. Die Schulsprache ist die Deutsche, mit 4 wöchentlichen Stunden Dänisch. Die Emolumente sind: freie Wohnung mit Garten, Weide und Winterfutter für 2 Kühe, 7 Hektoliter Roggen, 1⅔ Hektoliter Gerste, 20,000 Torf und 2 Fuder Flaggen, und 75 Thlr. baar. Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an das Königliche Kirchenvisitatorium in Tondern einsenden.

Tondern, den 22. Juli 1872.

Der Kirchenpropst.

C. E. Carstens.

816. Die Lehrerstelle an der Mittelklasse der hiesigen Elementarschule ist erledigt. Mit derselben ist ein jährliches Gehalt von 300 Thaler Pr., ein Wohnungsgeld von 50 Thlr. Pr. und 24 Thlr. Pr. zur Heizung der Schulklasse verbunden. Außerdem steht für einen unverheiratheten Lehrer eine Einzelwohnung im Schulhause zur Verfügung. Die Stelle wird durch Präsentation und Wahl des Schulcollegiums besetzt. Den beiden Nichtgewählten werden die Reisekosten erstattet.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das Schulcollegium einsenden.

Burg auf Fehmarn, den 24. Juli 1872.

Das Schulcollegium.

817. Die Stelle eines Organisten, Küsters und Schullehrers in Ulderup ist zum 1. October d. J. wieder zu besetzen. Die Schulsprache ist die dänische, doch ist die Befähigung, den deutschen Unterricht in vorgeschriebener Weise ertheilen zu können, nachzuweisen, sowie auch die Fertigkeit im Orgelspiel. Die Einkünfte betragen außer freier Dienstwohnung ca. 600 Thlr. An den Emeritus sind jährlich 50 Thlr., sowie an eine noch lebende Wittwe jährlich 18 Thlr. zu entrichten.

Bewerber haben ihre an das Königliche Kirchenvisitatorium gerichteten Gesuche innerhalb 4 Wochen a dato an die Kirchenpropstei in Sonderburg einzusenden.

Augustenburg-Sonderburg, den 25. Juli 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Sonderburg.

818. Die Stelle eines Lehrers an der Elementarschule zu Moordiek soll zu Michaelis d. J. besetzt werden. Gehalt: 150 Thlr. pr., freie Wohnung und Garten, sowie Torf nach Bedarf. Gesuche sind an das Patronat dieser Stelle zu richten und an das Schulcollegium binnen 4 Wochen a dato einzusenden.

Breitenberg, den 25. Juli 1872.

Das Schulcollegium.

819. Die erledigte Schullehrerstelle in Hartenholm, Kfp. Segeberg, gewährt an jährlicher Besoldung außer Wohnung mit Garten und 30,000 Soden Torf zur Feuerung, 2 Tonnen Roggen, den Ertrag von ca. 10 Tonnen Acker- und ca. 8 Tonnen Wiesenland; an Vergütung für 9 Tonnen Land, welche die Kommune übernommen, 86 Thlr. 12 Sgr.; Baargehalt 60 Thlr. Das Gesammteinkommen außer Wohnung, Garten und Feuerung ist geschätzt auf 331 Thlr. 6 Sgr.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hierselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 26. Juli 1872.

Frhr. v. Gayl. Springer.

820. Die erledigte Schullehrerstelle in Nahe, Kfp. Sülfeld, gewährt außer Wohnung mit Garten von ca. 60 □Ruthen und der nöthigen Feuerung an jährlicher Besoldung: 5 Tonn. Roggen; den Ertrag von 7¼ Ton. à 320 □R. Land; Baargehalt 112 Thlr. 21 Sgr.; Eintritts- und Austrittsgeld der Schüler ca. 6 Thlr., für Haltung eines Gehülfen während des Winters werden, so lange ein solcher genügt, jährlich 54 Thlr. vergütet.

Digitized by Google

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hierselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 26. Juli 1872.

Frhr. v. Gayl. Springer.

821. An unserer städtischen Volksschule ist die Stelle einer **geprüften** Lehrerin, welche auch in Handarbeit unterrichten kann, zu Michaelis zu besetzen.

Das Gehalt beträgt 250 Thlr. und wird nach 5 Jahren bei treuer und erfolgreicher Amtsführung auf 300 Thlr. erhöht.

Qualificirte Bewerberinnen wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes innerhalb 3 Wochen a dato bei dem hiesigen Schulcollegium melden.

Wandsbeck, den 27. Juli 1872.

Das Schul-Collegium.

Der Bürgermeister. Der Hauptpastor.

Lesser. Kedenburg.

822. Nachdem mit Genehmigung der Königlichen Regierung eine zweite feste Lehrerstelle in Bargfeld mit einem Gehalt von 200 Thlr. nebst freier Einzelwohnung und freier Feuerung errichtet worden ist, werden nunmehr Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen hierselbst einzureichen.

Jersbeck, den 29. Juli 1872.

Das Schulpatronat.

823. Das Amt eines Polizeidieners in der Stadt Rendsburg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers vacant geworden. Mit diesem Amt ist ein jährliches Gehalt von 240 Thlr. verbunden. Bewerber um dasselbe werden, unter Hinweisung auf die Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der b.solveten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche, unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb einer Frist von 3 Monaten hierselbst einzureichen.

Rendsburg, den 24. Juli 1872.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.
(Extra-Blatt.)

Stück 37. Schleswig, den 6. August. **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Den Ausbruch der Rinder-Pest betreffend.

821. Nachdem der Ausbruch der Rinder-Pest in Lockstedt, Kreis Pinneberg, constatirt ist, wird dies mit Bezug auf § 14 der Instruktion zum Gesetz, betreffend Maaßregeln gegen die Rinder-Pest, vom 7. April 1869 hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Es tritt hiemit für die umliegenden Ortschaften der § 4 des oben bezeichneten Gesetzes in Anwendung, welcher lautet:

„Jeder, der zuverlässige Kunde davon erlangt, daß ein Stück Vieh an der Rinderpest krank oder gefallen ist, oder daß auch nur der Verdacht einer solchen Krankheit vorliegt, hat ohne Verzug der Ortspolizeibehörde Anzeige davon zu erstatten. Die Unterlassung schleunigster Anzeige hat für den Viehbesitzer selbst, welcher sich dieselbe zu Schulden kommen läßt, jedenfalls den Verlust des Anspruchs auf Entschädigung für die ihm gefallenen oder getödteten Thiere zur Folge."

Es treten ferner die in §§ 17 bis 19 der Instruktion zu diesem Gesetz angegebenen Verbote und Verpflichtungen für die Einwohner von Lockstedt und des Umkreises in Wirksamkeit.

Es wird demgemäß die Abhaltung von Viehmärkten im dreimeiligen Umkreise von Lockstedt, sowie der Handel und der Transport von Rindvieh in demselben Umkreise hiemit verboten.

Der von uns zum Kommissar ernannte Regierungsassessor **Lempfert** wird die Ausführung der im Uebrigen durch das Gesetz bestimmten Maaßnahmen regeln.

Alle Betheiligten werden aufgefordert, das Ihrige zur möglichst schleunigen Beseitigung der beklagenswerthen Umstände im Gesammt-Interesse des Bezirks beizutragen.

Schleswig, den 5. August 1872.

Königliche Regierung.
Bitter.

Verlegt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 38. Schleswig, den 9. August. **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

825. In dem Hause des Fräuleins **von Westreenen** zu Utrecht ist am 24. v. M. ein bedeutender Diebstahl an Werthpapieren ꝛc. verübt worden. Die Polizeibehörden werden angewiesen, auf die flüchtigen Thäter zu vigilliren und dieselben im Betretungsfall nebst den im Besitz befindlichen Geldern und Effecten vorläufig festnehmen zu lassen, sowie geeignete Vorkehr zu treffen, daß die qu. Werthpapiere, falls dieselben, das eine oder das andere zu ihnen gehörige Stück, in Ihrem Bezirke zum Vorschein kommen sollte, in Beschlag genommen werden. Ueber das etwaige Ergebniß der getroffenen Anordnung sehen wir einer schleunigen Anzeige entgegen.

Des Diebstahls verdächtig sind: der Hausknecht **Frederik Eilers**, 34 Jahr alt, zu Leewarden, zuletzt wohnhaft in Utrecht, von kleiner, gesetzter Statur, mit dünnen blonden Haaren und kleiner Glatze. Bekleidet mit schwarzem Rock, dgl. Weste, dunkelgrauen Beinkleidern und Schuhen mit Elastik. Die Leibwäsche ist „F. E." gez. Der Schmied **Johannes Antonius Rynhout**, 50 Jahr alt, geboren und wohnhaft in Utrecht, von mittlerer Größe und schwarzem Aeußern, welcher die Gewohnheit hat, vor sich zu sehen, wenn Jemand mit ihm spricht. Bekleidet mit blauem Rock, dergl. Weste, grauen Beinkleidern, schwarzem Hut und ledernen Stiefeln. Der **Jakobus Rynhout**, geboren und wohnhaft zu Utrecht, mit blonden Haaren und von kleiner Statur. Bekleidet mit Rock mit weißen Punkten, hellen Beinkleidern, dunkler Weste und ledernen Stiefeln. Der **Kors Lodewig van den Wyngaard**, geboren und wohnhaft zu Utrecht, von mittlerer Statur, mit braun und grau melirten kurzen Haaren, langem mageren Gesicht und etwas gebogener Nase. Bekleidet mit blauem Tuchrock, dergl. Weste, grauen Beinkleidern, schwarzem Hut, Schuhen mit Elastik und Flanellhemd. Die Leibwäsche ist „L. W." gez. Er hatte eine goldene Uhr mit Kette, woran ein Ring und Medaillon mit 2 Portraits, sowie ein kleiner Ring mit 4 Kinderzähnen.

Die gestohlenen Werthpapiere, welche einen Betrag von ca. 460,000 Gulden bilden, sind folgende:

f. 19,000 2½ pct. Nederl. Ketwich, Nr. 829, 17947, 19,046, 20,401, 27,021, 41,793, 50,284, 50,830, 52,171, 59,230, 70,542, 111,324, 115,736, 125,734, 134,405, 166,983, 172,570, 172,877, 176,343;
f. 5000 3 pct. Nederl. Ketwich, Nr. 3973, 6325, 7661, 16,337, 18,061 (zonder couponsbladen);
f. 3000 4 pct. Nederl. Ketwich, Nr. 26,498, 29,197, 29,533 (zonder coupons October);
14 loten Rotterdam, Nr. 66,578 a 81, 62,902 a 11;
2 a f 500 5 pct. Waterschap Driebergen, Nr. 14, 15 (zonder coupons September);
1 aandeel Wasch- en Badinrigting te Utrecht, Nr. 154;
62 aandeelen Ned-Rijnspoor, waarvan
10 stuks a 5 aand. Nr. 3591/95, 3596/3600, 3601/5, 23516/20, 23521/25, 102181/85, 116768/72, 116773/77, 116778/82, 124811/15 (waarvan 5 zonder couponsbladen, de overige zonder coupons December);
12 stuks a 1 aand. Nr. 377, 74,599, 102,186, 103,018 à 21, 116,783, 116,812 a 15 (zonder coupons December);
f. 1000 4½ pct. Rotterdamsche Hypotheekbank, Nr. 1506 (zonder coupons November);
f. 1000 5 pct. dito Nr. 6299 (zonder coupon November);
2 a fr. 2000 2½ pct. Belgie Rothschild, Nr. 65,650, 66,998;
f. 5000 5 pct. Rusland Hope & Comp. Nr. 5821, 41,968, 49,544, 96,625, 97,998;
2 Russische loten 1864 serie 13,123, 13,124, Nr. 28;
21 aand. 5 pct. Russische Spoor. 1 a 5 Nr. 513,886 a 90, — 16 a 1 Nr. 7898, 45,352, 52,314, 71,295, 124,683, 148,215, 151,574, 172,735, 174,179 a 81, 185,939, 191,525, 222,614, 283,740, 291,842 (zonder couponsbladen);
f. 8000 5 pct. Rusland-Hamburg, Nr. 18,382, 18,383, 28,164, 41,037 a 41 (zonder coupons September);
f. 3000 5 pct. Rusland 1864 Nr. 1097, 1098, 19,150 (zonder coupons October);
5 a f 1000 6 pct. Rusland van Vloten, Nr. 3629, 3630, 6792, 12,196, 12,197;
f. 1000 5 pct. Poti Tiflis, Nr. 10,170 (zonder coupon October);
200 £ 3 pct. Rusland-London, Nr. 8076, 8077, (zonder coupons November);
f. 10,000 4½ pct. Frankrijck Ketwich Nr. 5206, (zonder coupon October);
fr. 1000 4½ pct. Frankrijk Hope, Nr. 1125, (zonder coupon October);
fl. 5000 aand. Oostenrijksche Bank, Nr. 118,074 a 77, 82,978;
39 oblig a fl. 1000 5 pct. Metalliek Zilver Julij, Nr. 80,868 a 900, 124,621 a 24, 73,895, 364,148;
15 oblig a fl. 100 5 pct. Metalliek papier Februarij, Nr. 24,050 a 64, (zonder coupons Augustus);
400 £ 3 pct. Portugal 1857, Nr. 71,208 a 11;
22 aandeelen Darmstadsche Bank, Nr. 11,521 a 29,

Digitized by Google

11,531 a 38, 12,105, 12,296 oud; — 31,992 a 94 nieuw;
3 a f 6000 3 pct. Buitenl. Spanje 1870, Nr. 6934 a 36.
4 a f 3000 dito dito Nr. 6445, 6467, 6526, 6527,
4 a f 500 dito dito Nr. 26,623 a 26;
Dollar 11000 6 pct. Amerika zijnde van 1882 Nr. 68,816 3de serie; — 1884 Nr. 90,805, 94,473, 96,321; — 1885 Nr. 20,577, 28,660, 40,790, 58,785, 92,040, 110,516, 114,045 (zonder coupons November);
Doll. 500 6 pct. Amerika 1885 Nr. 29,907 (zonder coupons November);
150 p. sterl. 3 pct. Mexico 1851 Nr. 5186;
6 a 100 p. sterl. 3 pct. Mexico 1851, Nr. 16,686 a 91;
2 a f 1000 5 pct. Rusland 1798, Nr. 47,409, 59,944,
3 a fr. 300 5 pct. Hongarije, serie 6958, Nr. 5, 6, 8;
3 a 100 p. sterl. 4 pct. Rusland 1867/69 Nr. 413,126, a 30, 535,776 a 80, 535,781 a 85;
5 a 20 p. sterl. 4 pct. Rusland 1867/69, Nr. 3574, 15,470, 226,036, 248,700, 248,701;
1 a f 1000 5 pct. Rusland-Hamburg, Nr. 5428;
4 aand. Baltische spoorweg, Nr. 110,901 a 4 in een certificaat;
1 a 1000 4½ pct. Russische Hypotheek spoorweg Nr. 11,801;
1 a f 500 obl. 3 pct. Fransch-Oostenrijksche spoorweg, Nr. 441,029;
5 a fl. 100 5 pct. Metalliek papier November, Nr. 72,011 a 72,015;
3 obligation a fr. 500 3 pct. Victor Emanuel spoorweg, Nr. 43,831, 43,832, 43,834;
2 a th 100 obligatien 4½ pct. Rheinische Eisenbahn Bonn-Cöln. Nr. 3154, 6176;
2 a Bo. Mo. 1000 4 pct. Orebro Pfandbrief, Nr. 487.
2 a Bo. Mo. 500 4 pct. Orebro Pfandbrief, Nr. 1005, 1299;
4 aand. Russische spoorweg, Nr. 96,471, 117,022, 169,297, 280,935 (waarvan de couponbladen ontbreken);
3 a f 250 obligatien 4½ pct. Boxtel-Wezel spoorweg, Nr. 195 a 197;
(Van al deze stukken ontbreken de coupons versehenen in 1872).
1 a 20 p. sterl. 7 pct. Egypte, Nr. 524,019;
1 a f 590 obligatie 3 pct. buitenl. Spanje Nr.
1 a Th. 100 obligatie 5 pct. Cöln-Mindener spoorweg Nr.
2 a f 1000 3 pct. Nederlanden Saportas Nr. 5108, 5489;
1 a f 100 4 pct. dito dito Nr. 5340;
1 a f 100 4 pct. dito Ketwich Nr. 7514;
1 a f 500 2½ pct. dito dito Nr. 366;
1 a f 200 2½ pct. dito Baker Nr. 539;
4 a Th. 100 Bonn-Cölner 4½ pct. Prioritats Lg. Nr. 7200 a 3;
1 Russisch spoorwegaandeel Nr. 95,456;
3 a fl. 100 5 pct. Oostenrijk Julij Nr. 35,130 a 32;
1 a fr. 100 3 pct. Brussels lot Nr. 67,927, 10de coupon;
1 a Th. 100 5 pct. Pruissen Nr. 18,148 Lg. 1859.
1 a Th. 100 4 pct. dito Nr. 9844 Lg. 1852.
(Van alle deze stukken ontbreken de coupons van 1872).

Nach einer nachträglich eingegangenen Nachricht ist ein Theil der Werthpapiere zum Nominalbetrage von 250,000 Gulden in New-York gefunden worden.

Schleswig, den 2. August 1872.

Königliche Regierung.

826. Zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Handel ꝛc. vom 10. Juli d. J. ist die am 15. März d. J. erfolgte Abänderung des Statuts der am 2. September 1871 in Preußen concessionirten See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft „Neptunus" zu Stockholm, insbesondere die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf die Fluß- und Landtransport-Versicherung, genehmigt worden.

Schleswig, den 27. Juli 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betr. das vermißte 4½jährige Kind Anna Böckler.

827. Am 24. Juni d. J. ist zu Treuen bei Loitz in Neu-Vorpommern die **4½jährige Tochter des Domainenpächters Böckler** daselbst, Anna Böckler, **verschwunden.** Das Kind hatte kurz geschnittenes blondes Haar, blaue Augen und eine stark gebräunte Gesichtsfarbe. Besonders kenntlich ist dasselbe an einer unterhalb der linken Brustwarze befindlichen Schnittnarbe. Das Kind, welches hoch- und plattdeutsch spricht, trug ein rothbuntes schottisches Kleid, eine röthliche Schürze, einen braunen mit schwarzem Sammet garnirten Strohhut, weiße Strümpfe und schwarze Lederstiefel.

Die sorgfältigsten Recherchen am Orte des Verschwindens haben keine Spur von demselben ergeben, sodaß es mindestens als höchst unwahrscheinlich angesehen werden muß, daß das Kind durch einen Zufall verunglückt ist. Es ist vielmehr der dringendste Verdacht entstanden, daß dasselbe in verbrecherischer Weise geraubt und daß dieser Raub von einer der vielen Zigeuner- und Landstreicher-Banden verübt worden ist, die als Hausirer resp. Gaukler von Dorf zu Dorf wandern und die größeren Städte sowie die Hauptverkehrswege meiden, häufig in den Wäldern oder im Getreide lagern und gewöhnlich in mit Planen überzogenen und mit Pferden oder auch Hunden bespannten Wagen mit Weib und Kind das Land bettelnd durchstreifen. Anscheinend besteht unter diesen Banden eine förmlich organisirte Verbindung, indem sie an gewissen Centralpuncten, einsam gelegenen Dörfern, die sie auf ihren Wanderungen berühren, durch Mittelspersonen von einander Nachricht erhalten.

Es ist im hohen Grade wahrscheinlich, daß das verschwundene Kind in die Gewalt einer solchen Bande gerathen ist und seitdem beständig aus den Händen der einen in die der anderen befördert wird, um dadurch den Nachforschungen nach seinem Verbleib entgegen zu werden. Leider haben diese Nachforschungen auf eine sichere Spur noch nicht geführt. Es ist bisher gerichtlich

Digitized by Google

nur festgestellt, daß an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten drei der vorbeschriebenen Banden ein Kind bei sich geführt haben, dessen Gesichtszüge eine große nach Angabe mehrerer Zeugen sogar sprechende Aehnlichkeit mit einer vorhandenen wohlgetroffenen photographischen Abbildung der Anna Böckler hatten, daß sie aber dieses in ihrer Gesellschaft gesehene Kind bei ihrer demnächst stattgefundenen Festnahme nicht mehr bei sich führten. Bei der ersten dieser Banden, die am 10. d. M. zu Swinemünde verhaftet ist, wurde jenes Kind gesehen, als dieselbe am 28. Juni auf der Zecheriner Fähre nach der Insel Usedom übersetzte. Bei der zweiten, die an demselben Tage in der Stadt Pencun im Randower Kreise verhaftet worden ist, war das Kind am 30. Juni, als sie Pencun passirte, gesehen worden. Bei der dritten endlich hat man das Kind am 8. Juli in dem Dorfe Wartin unweit Pencun noch kurz vor der an dem Abend desselben Tages daselbst stattgefundenen Verhaftung derselben gesehen. Zwei zu dieser Bande gehörige Weibspersonen hatten bei ihrer polizeilichen Vernehmung angegeben, das Kind in einen nahe belegenen Wald gebracht und dort erwürgt zu haben. Vor Gericht haben sie jedoch diese Angaben widerrufen, und die stattgefundenen Ermittelungen haben auch keine Umstände ergeben, die für die Richtigkeit jener Angaben sprächen. Vielmehr erscheint es bei Weitem wahrscheinlicher, daß es dieser Bande, welche am Tage ihrer Verhaftung von einem Gendarm verfolgt ward, gelungen sein wird, sich vor ihrer Ergreifung des Kindes zu entledigen und dasselbe in die Hände einer anderen Bande zu befördern. Auf welche Weise dies geschehen ist, hat bisher noch nicht aufgeklärt werden können.

Die Mitglieder der erwähnten drei Banden, welche hartnäckig leugnen, überhaupt ein fremdes Kind bei sich geführt zu haben, sind in gerichtliche Haft genommen und es wird gegen dieselben beim hiesigen Gericht die Untersuchung wegen Menschenraubes resp. wegen Begünstigung dieses Verbrechens geführt. Zu einem befriedigenden Ergebniß kann die Untersuchung jedoch nur führen, wenn es gelingt, das Böckler'sche Kind wieder aufzufinden. Die bisherigen Nachforschungen nach dem Verbleib des Kindes haben aber leider bisher nur soviel ergeben, daß dasselbe wahrscheinlich von der hiesigen Gegend allmälig weiter entfernt worden ist. Das Interesse der Untersuchung verbietet es zur Zeit, nähere hierauf bezügliche Nachrichten mitzutheilen.

Da das Kind anscheinend aus den Händen der einen Bande in die der anderen übergeht, so kann nur ein rasches und entschlossenes Handeln bei Ergreifung einer solchen Bande, in deren Händen das Kind vermuthet werden darf, zu dem erwünschten Ziele führen. Leider scheinen die Schuldigen ihr Entkommen nicht selten der unter der Landbevölkerung grassirenden abergläubischen Furcht vor Zigeunern zu verdanken, und wird dadurch den Behörden ihre Aufgabe in hohem Grade erschwert. Der einheitlichen Leitung der Recherchen stellen sich aber dadurch große Schwierigkeiten entgegen, daß aus den verschiedensten Gegenden häufig die Nachricht eingeht, daß das Kind in den Händen dieser oder jener Bande resp. einzelner Landstreicher gesehen worden sei, ohne daß ein weiterer Bericht über die näheren Umstände sowie darüber erstattet wird, ob und mit welchem Erfolge die Nachforschungen betrieben werden. Es ist sogar nicht selten der Fall, daß man das Kind an einem und demselben Tage an weit von einander entfernten Orten gesehen haben will. Es wird daher ein Jeder, der eine Spur von dem Verbleib des Kindes entdeckt zu haben glaubt, gebeten, persönlich Alles aufzubieten, um darüber Gewißheit zu erlangen, und sofort der nächsten Polizeibehörde von seinen Wahrnehmungen Kenntniß zu geben. An die verehrlichen **Zeitungs-Redactionen** aber ergeht das Ersuchen, die ihnen von Privaten zugehenden Nachrichten ungesäumt zur Prüfung an die nächste Polizeibehörde gelangen zu lassen. Die sämmtlichen Polizeibehörden aber und insbesondere diejenigen der kleineren Städte und Dörfer ersuchen wir dringend, sich den Recherchen nach dem Verbleib des Kindes mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften zu unterziehen. Falls dabei die Feststellung der Identität des Kindes in Frage kommen sollte, so wolle man nicht unberücksichtigt lassen, daß wahrscheinlich in Folge der Verwahrlosung, welcher das Kind seit seinem Verschwinden ausgesetzt gewesen ist, die äußere Erscheinung desselben eine nicht unerhebliche Veränderung erlitten haben, eine solche viell. auch absichtlich mit demselben vorgenommen sein mag.

Indem wir schließlich an die Polizeibehörden das Ersuchen richten, alle Nachrichten, die auf die Spur des Kindes zu führen vermögen, uns ungesäumt und schleunigst unter der Adresse „Königl. Kreis-Gericht, Untersuchungs-Richter" zugehen zu lassen, bitten wir die sämmtlichen Zeitungs-Redactionen um Veröffentlichung dieser Bekanntmachung. Stettin, den 24. Juli 1872.

Königliches Kreis-Gericht.
Der Untersuchungs-Richter.
Unterschrift.
Kreis-Gerichtsrath.

Mit Beziehung auf vorstehende Bekanntmachung wird demjenigen, durch dessen Bemühungen das vermißte Kind wieder aufgefunden wird, eine **Staatsprämie von 300 Thlr.** zugesichert. Die Bekanntmachung ist, soweit es ohne Kosten geschehen kann, event. im Auszuge in die Kreisblätter aufzunehmen.

Schleswig, den 30. Juli 1872.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

828. Zufolge Erlasses des Herrn Oberpräsidenten vom 29. v. M. ist der Geschäftsbezirk des nach unserer Bekanntmachung vom 9. Juni 1870 (Amtsblatt pro 1870 Stück 24 Nr. 673) zum Königlich Italienischen Consul in Kiel ernannten, damaligen Brauereibesitzer **Carl Scheibel** mit Genehmigung des Herrn Reichskanzlers vom 25. v. M. auf die Provinz Schleswig-Holstein ausgedehnt worden, und ist derselbe demnach nunmehr in seiner vorgedachten, consularischen Amtseigenschaft anzuerkennen und zuzulassen.

Schleswig, den 1. August 1872.
Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

829. Mit Bezug auf §§ 12 und 15 des von dem Herrn Handelsminister erlassenen Regulativs über die Revision der Dampfkessel — abgedruckt im Stück 31 dieses Blattes — bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß für das Bereich der Bergverwaltung die Königlichen Oberbergämter an die Stelle der Königlichen Regierungen treten, sowie daß die Einziehung der Gebühren der Revierbeamten für Kesselrevisionen nach wie vor durch Vermittelung der Königlichen Oberbergamtscasse erfolgt.

Clausthal, den 31. Juli 1872.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

830. Dem Kaufmann Georg Heinrich Ludwig **Behrens**, Firma Tiedemann und Behrens, hierselbst, welcher dieselbst als Hauptagent des Schiffsexpedienten J. H. P. Schroeder in Bremen unter dem 20. Oktober 1869 concessionirt worden ist, und in dieser Eigenschaft durch den Schiffsexpedienten J. H. P. Schroeder eine Kaution von 1000 Thlr. bei der Polizei-Hauptkasse bestellt hat, ist die Concession für das Jahr 1872 nicht verlängert worden.

Die dem p. Behrens, als Hauptagent des vorbezeichneten Unternehmers, ertheilte Concession ist in Folge dessen erloschen, und derselbe daher nicht mehr befugt, Verträge über Beförderung von Auswanderern abzuschließen.

Ebenso haben dadurch die von dem p. Behrens auf Grund der gedachten Concession bestellten Unteragenten die Berechtigung verloren, dergleichen Verträge zu vermitteln.

Nach § 14 des Reglements vom 6. September 1852, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, wird solches hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige, aus der Geschäftsführung des p. Behrens herzuleitende, Ansprüche an die bestellte Caution binnen einer zwölfmonatlichen Frist bei dem Polizei-Präsidio angebracht werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben werden wird.

Berlin, den 19. Juli 1872.

Königliches Polizei-Präsidium.

831. Das Studienjahr 1872/73 auf der Königlichen Bau-Akademie zu Berlin beginnt am 7. Oktober a. c., von welchem Tage ab die Immatrikulation erfolgt.

Die Meldungen zur Aufnahme in diese Anstalt müssen unter Beifügung der Nachweise, welche über die Befähigung zur Aufnahme nach den §§. 7 bis 9 der Vorschriften für die Königliche Bau-Akademie vom 3ten September 1868 gefordert werden, **bis spätestens zum 4. October a. c.** schriftlich bei dem unterzeichneten Direktor erfolgen.

Da jedoch die Zahl der Aufzunehmenden gewissen Beschränkungen unterliegt, so kann bei dem voraussichtlich großen Andrange der Fall eintreten, daß die zuletzt sich Meldenden abgewiesen werden müssen.

Die Vorlesungen werden am 17. October a. c. beginnen.

Die Vorschriften sind in der Kasse der Bau-Akademie käuflich zu haben und werden auch gegen Einsendung von 2 Sgr. 10 Pf. in Briefmarken übersandt.

Berlin, den 1. August 1872.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie,

Geheimer Ober-Bau-Rath

Grund.

832. Königliche Universität Greifswald.

Königliche staats- und landwirthschaftliche Akademie zu Eldena.

Vorlesungsplan für das Winter-Semester 1872—73.

Anfang des Semesters am 15. October 1872.

1) Ein- und Anleitung zum akademischen Studium, Director Prof. Dr. Baumstark.

2) Einleitung in die Statistik und ausgewählte Parthien der preußischen Staatskunde, derselbe.

3) Darstellung der preußischen Staatsverfassung und Behördenorganisation, derselbe.

4) Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Prof. Dr. Häberlin.

5) Landwirthschaftliche Geräthe- und Maschinenkunde, I. Theil, Dr. Pietrusky.

6) Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau, derselbe.

7) Landwirthschaftliches Praktikum, derselbe.

8) Rindviehzucht, Prof. Dr. Rohde.

9) Schafzucht, derselbe.

10) Schweinezucht, und landwirthschaftliche Demonstrationen, derselbe.

11) Landwirthschaftliches Repetitorium, derselbe.

12) Landschaftsgärtnerei, akademischer Gärtner Fintelmann.

13) Forstwirthschaftliche Betriebslehre, akademischer Forstmeister Wiese.

14) Landwirthschaftliche Technologie, Professor Dr. Trommer.

15) Praktische Demonstrationen in technisch-ökonomischen Fabriken, derselbe.

16) Anatomie und Physiologie der Haussäugethiere, Prof. Dr. Fürstenberg.

17) Anorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Trommer.

18) Anleitung zu chemischen Untersuchungen im chemischen Laboratorium, Dr. Scholz.

19) Analytische Chemie, derselbe.

20) Düngerlehre, derselbe.

21) Repertorium der organischen Chemie, derselbe.

22) Naturgeschichte der landwirthschaftlich schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen, Professor Dr. Jessen.

23) Prinzipien des allgemeinen Pflanzenbaues mit Rücksicht auf Klimatologie, derselbe.

24) Geschichte des Ackerbaues vom Standpunkte der Naturwissenschaft, derselbe.

Digitized by Google

25) Mikroskopische Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, derselbe.

26) Anleitung zum Bestimmen landwirthschaftlicher Sämereien, derselbe.

27) Geognosie, Dr. Scholz.

28) Landwirthschaftliche Baukunst, I. Theil, akademischer Baumeister Müller.

29) Praktische Arithmetik, Prof. Dr. Fuchs.

30) Mechanik und Maschinenlehre, derselbe.

Besondere Institute der Akademie zu Eldena.

Die akademische Bibliothek ist Mittwochs und Sonnabends im Wintersemester von 1—2 Uhr, im Sommersemester von 11—12 Uhr geöffnet. Vorsteher Prof. Dr. Jessen.

Das akademische Leseinstitut leitet derselbe.

Die landwirthschaftliche Modellsammlung, welche im Sommersemester an einem Wochentage zum Besuche geöffnet ist, verwaltet Dr. Pietrusky.

Die Ackergeräthesammlung und die Wollprobensammlung beaufsichtigt Prof. Dr. Rohde.

Das chemische Institut verwalten Prof. Dr. Trommer und Dr. Scholz.

Das physikalische Cabinet und die technologische Sammlung verwaltet Prof. Dr. Trommer.

Die Sammlung der geodätischen Instrumente beaufsichtigt Prof. Dr. Fuchs.

Das Mineralien-Cabinet verwaltet Dr. Scholz.

Die chemische Versuchsstation leitet derselbe.

Das botanische Museum, die zoologische Sammlung, das mikroskopische und pflanzenphysiologische Institut beaufsichtigt Prof. Dr. Jessen.

Das anatomische und thierärztliche Museum, das thierphysiologische Institut und die Versuchs- und Krankenställe verwaltet Prof. Dr. Fürstenberg.

Die thierärztliche Klinik hält derselbe.

Den botanischen Garten verwalten Professor Dr. Jessen als Vorsteher, und der akademische Gärtner Fintelmann.

Das pomologische Institut, die Obstgärtner-Lehranstalt, den akademischen Gemüsegarten verwaltet der akademische Gärtner Fintelmann.

Die akademische Gutswirthschaft leitet der Prof. Dr. Rohde.

Das akademische Versuchsfeld verwaltet Dr. Pietrusky.

Eldena, im Juli 1872.

Der Direktor
Dr. E. Baumstark.

833. Der Schuhmacher Johann Martens **Groth** hierselbst beabsichtigt, in seinem an der Mühlenstraße unter Nr. 69 Littra B. belegenen Nebengebäude eine Schlachterei anzulegen, was in Gemäßheit des §. 16 der Gewerbe-Ordnung mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht wird, daß etwaige Einwendungen gegen diese Anlage innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen sind, woselbst die betreffenden Zeichnungen nebst Beschreibungen bis zum Ablauf der Frist, während der Dienststunden täglich, zur Einsicht ausliegen.

Diese Frist beginnt an dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, und können spätere Einwendungen nicht berücksichtigt werden.

Wyck auf Föhr, den 2. August 1872.

Die Polizei-Behörde
A. Grosskreutz.

834. Der Schlachtermeister Franz Martin Johannes **Schreier** in Itzehoe beabsichtigt, in dem hinterm Klosterhof hierselbst belegenen, früher Lorenser'schen Hause eine Schlachterei zu betreiben. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen hier zur Einsicht aus. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Itzehoe, den 3. August 1872.

Das Polizeiamt
E. Dohrn.

Vacanz-Anzeigen.

835. Das Pastorat an der neu gebildeten Westerparochie in Altona ist desfälliger höherer Bestimmung gemäß, durch Wahl der Gemeinde unter drei von der Königlichen Regierung zu präsentirenden Bewerbern, zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist fernerer Verfügung gemäß ein festes Gehalt von 1000 Thlr. nebst Accidenzien, sowie die bisherige Wohnung des ersten Compastorats der Hauptgemeinde verbunden, letztere jedoch mit dem Vorbehalt, daß an Stelle derselben mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörden ein Wohnungsgeld von 320 Thlr. treten kann. Der anzustellende Pastor der Westerparochie hat sich im übrigen diejenigen Veränderungen seiner Amtsgeschäfte und Diensteinkünfte ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen, welche in Folge einer veränderten Abgrenzung dieser Parochie künftig etwa eintreten könnten.

Bewerber um dies vacante Pastorat wollen ihre desfälligen Gesuche unter Beifügung sidemirter Abschriften ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchen-Visitatorium einsenden.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Altona, den 2. August 1872.

v. Thaden. Lilie.

836. Das Amt eines Küsters, Organisten und Hauptlehrers in Holdding ist vacant. Die damit verbundenen Einkünfte, die theils in Naturalien, theils in baarem Gelde bestehen, sind zu 420 Thalern veranschlagt außer freier Wohnung und Garten. Für die dem Elementarlehrer zu gewährende freie Station werden jährlich 60 Thlr. vergütet.

Gesuche sind zu richten an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn und nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an den Unterzeichneten einzureichen.

Propstei Törninglehn, Bekstoft, den 5. August 1872.

Andresen, cst.

Digitized by Google

837. Die zu creirende Elementarlehrerstelle der Schule zu Lütjenbrode soll zu Michaelis d. J. mit einem geübten Präparanden besetzt werden.

Gehalt beträgt, bei völlig freier Station, incl. Wäsche und Licht, beim Lehrer, 65 Thlr. pr. Crt. p. a.

Gesuche mit beglaubigten Abschriften der Zeugnisse sind innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Patronat portofrei einzusenden.

Löhrstorff pr. Oldenburg in Holstein, den 22. Juli 1872.

Das Patronat der Lütjenbroder Schule.
Wilh. Schwerdtfeger.

838. Die Lehrerstelle an der Mittelklasse der hiesigen Elementarschule ist erledigt. Mit derselben ist ein jährliches Gehalt von 300 Thaler Pr., ein Wohnungsgeld von 50 Thlr. Pr. und 24 Thlr. Pr. zur Heizung der Schulklasse verbunden. Außerdem steht für einen unverheiratheten Lehrer eine Einzelwohnung im Schulhause zur Verfügung. Die Stelle wird durch Präsentation und Wahl des Schulcollegiums besetzt. Den beiden Nichtgewählten werden die Reisekosten erstattet.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato an das Schulcollegium einsenden.

Burg auf Fehmarn, den 24. Juli 1872.

Das Schulcollegium.

839. Durch das am 4. December v. J. erfolgte Ableben des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Predigers der Gemeinde Eichede vacant geworden, welche nach Ablauf des Gnadenjahres wieder besetzt werden soll. An Emolumenten sind außer freier Wohnung mit dieser Stelle verbunden:

1) ein Landareal von 42 Tonnen 5 Scheffel 4 Ruthen 8 Fuß = 28 Hektaren 68,[226] Ar, welches bisher für 492 Thlr. verpachtet gewesen ist. Für freie Ackerbestellung wurde dem verstorbenen Prediger eine Vergütung von 83 Thlr. 3 Sgr. gewährt.
2) an Fixum ..... 24 Thlr. 21 Sgr.
3) an Zinsen ..... 35 „ 5 „
4) vier eiserne Kühe.
(Hierfür wurden dem verstorbenen Prediger jährlich 20 Thlr. vergütet.)
5) an Accidentien nach dem Durchschnitt der Jahre 1867, 1868 und 1869 betragend ..... 550 Thlr.
6) an Pflichtgeld ..... 42 „
7) an Naturalien:
- 14½ Tonnen = 20,[1692] Hektoliter Roggen.
11 „ = 15,[3032] „ Hafer.
63 Brode.
67 Pfd. Flachs.
61 Stieg Eier.
8) 5 Faden Deputatholz und 5000 Soden Torf.

An die Wittwe des verstorbenen Vorwesers ist eine jährliche Abgabe von 60 Thlr. zu zahlen.

Bewerber wollen ihre an das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel zu richtende Gesuche innerhalb 6 Wochen bei dem unterzeichneten Kirchenvisitatorium einreichen.

Schloß Reinbeck und Trittau, den 24. Juli 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn.
W. v. Ledebau. Fr. Tamsen.

Vacanz der Fabrikschullehranstalt.

840. Unter Bezugnahme auf die erlassene Vacanzausschreibung der Stelle eines Fabrikschullehrers in Itzehoe wird hinzugefügt, daß für diese Stelle außer dem baaren Gehalt von 400 Thlr. freie Familien-Wohnung im Schulhause und für Heizung des Schullocals ein Feuerungsgeld von 20 Thlr. ausgesetzt ist.

Itzehoe, den 26. Juli 1872.

Der Magistrat.
E. Dohrn.

841. An unserer städtischen Volksschule ist die Stelle einer **geprüften** Lehrerin, welche auch in Handarbeit unterrichten kann, zu Michaelis zu besetzen.

Das Gehalt beträgt 250 Thlr. und wird nach 5 Jahren bei treuer und erfolgreicher Amtsführung auf 300 Thlr. erhöht.

Qualificirte Bewerberinnen wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes innerhalb 3 Wochen a dato bei dem hiesigen Schulcollegium melden. Wandsbeck, den 27. Juli 1872.

Das Schul-Collegium.
Der Bürgermeister. Der Hauptpastor.
Lesser. Kedenburg.

842. Nachdem mit Genehmigung der Königlichen Regierung eine zweite feste Lehrerstelle in Bargfeld mit einem Gehalt von 200 Thlr. nebst freier Einzelwohnung und freier Feuerung errichtet worden ist, werden nunmehr Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen hierselbst einzureichen.

Jersbeck, den 29. Juli 1872.

Das Schulpatronat.

843. Die Districtsschule in Laurup, Kirchspiels Döstrup, ist vacant. Außer Wohnung im Schulhause für einen Unverheiratheten und Feuerung (9000 Stück Torf) beträgt die Einnahme der Stelle 248 Thaler. Sobald es möglich ist, wird eine Familienwohnung für den Lehrer eingerichtet werden. Die Schulsprache ist die dänische mit 6 wöchentlichen Stunden Deutsch.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Loh-Mögeltondern portofrei einsenden.

Mögeltondern, den 1. August 1872.

Der Kirchenpropst.
L. Bohr.

Berichtigung.

844. Die in der Vacanz-Anzeige über das Pastorat zu Randerup erwähnte Wittwen-Pension ist durch das Ableben der Wittwe wegfällig geworden.

Mögeltondern, den 2. August 1872.

Der Kirchenpropst. L. Bohr.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger und ein Statut der Versicherungsbank Teutonia zu Leipzig. Extra-Beilage.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in H. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.
(Extra-Blatt.)

Stück 39. Schleswig, den 9. August. **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

Rinderpest betreffend.

845. Das Reichskanzler-Amt hat den Herrn Ober-Regierungsrath **von Numohr** zum Reichs-Commissar für die Leitung der zur Abwehr und Unterdrückung der Rinderpest in der Umgegend von Hamburg erforderlichen Maßregeln ernannt.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Schleswig, den 8. August 1872.

Königliches Regierungs-Präsidium.

Bitter.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in P. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.
(Extra-Blatt.)

Stück 40. Schleswig, den 11. August. **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

846. In Anlaß der drohenden Gefahr einer weiteren Einschleppung der Rinderpest aus dem Gebiet der freien und Hanse-Stadt Hamburg wird hierdurch auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 die Einfuhr von Rindvieh, Schaafen und Ziegen aus dem außerhalb der Zollgrenze belegenen Hamburger und Altonaer Gebiet in die übrigen Theile der hiesigen Provinz bis auf Weiteres verboten.

Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden nach den hierüber geltenden Bestimmungen des Strafrechts bestraft. Die Polizeibehörden werden mit der Ueberwachung dieses Verbots beauftragt.

Schleswig, den 10. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in C. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 41. Schleswig, den 16. August. **1872.**

Bekanntmachung.

817. Eine große Zahl angesehener patriotischer Männer aus allen Gauen des deutschen Vaterlandes hat einen Aufruf zur Abhaltung eines allgemeinen Nationalfestes am 2. September zum Andenken an die glorreichen Erfolge des Krieges von 1870/71 und die Wiederherstellung des deutschen Reiches erlassen. Dieser Aufruf wird, wie wir nicht zweifeln, auch in den Herzen der Bewohner Schleswig-Holsteins lebhaften Wiederhall finden; hat doch die große, durch jenen Krieg zu so herrlichem Abschlusse geführte deutsche Bewegung gerade hier ihren ersten Ausgang genommen und haben noch die Söhne dieser Provinz einen so ruhmvollen Antheil an der Palme des Sieges!

Die beabsichtigte Feier wird keine amtlich angeordnete sein; so wie sie schon jetzt von vielen Seiten in Aussicht genommen ist, wird sie um so mehr darauf Anspruch haben, sich zu einem wahren Nationalfest zu gestalten; aber dies wird nur dann der Fall sein können, wenn auch die Jugend zur Theilnahme an derselben hinzugezogen wird, um in ihr die Erinnerung an die großen Thaten der Jahre 1870/71 lebendig zu erhalten, rechte Vaterlandsliebe zu wecken und den Sinn für edle Feste zu bilden.

Zur Ermöglichung dieser Theilnahme bestimmen wir daher, daß am 2. September d. J. in allen unserer Aufsicht untergebenen öffentlichen Schulen der Unterricht auszufallen hat.

Zugleich empfehlen wir, ohne hiedurch einen Zwang ausüben zu wollen, die Abhaltung einer besonderen Schulfeier an jenem Tage, um der Schuljugend die Bedeutung desselben zu klarem Bewußtsein zu bringen. Nach der Absicht des vorerwähnten Aufrufs soll der 2. September werden „zu einer Danfeier für die herrlichen Thaten Gottes an unserem Volke, zu einem Freudentage für unsern theuern Heldenkaiser, als Ausdruck der unverbrüchlichen Liebe und Treue seines Volkes, zu einem Erinnerungstage an die gefallenen Helden in erneuter thatkräftiger Erweisung der Liebe an ihre Hinterbliebenen, zu einem Ehrentage für die lebenden Sieger, zu einem Jubeltage für unser ganzes Volk in Neubelebung der Liebe zum Vaterlande, zu einem lebendigen, von Jahr zu Jahr in neuer Herrlichkeit erstehenden Denkmal der errungenen Einheit Deutschlands."

Die Schulfeier wird der etwaigen kirchlichen Feier und sonstigen Festlichkeiten voranzugehen haben und passend mit einem Choral eingeleitet werden, welchem eine die Bedeutung der Feier behandelnde Ansprache an die Kinder folgt. Im Uebrigen wird die Einrichtung dieser Feier lediglich dem Ermessen der betr. Schulbehörden und Lehrer überlassen.

Die Schulbehörden, insbesondere die Herren Schulinspectoren werden ersucht, hiernach das Weitere im Einvernehmen mit den Schullehrern rechtzeitig zu veranlassen.

Schleswig, den 13. August 1872.

Königliche Regierung.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Eichung und Stempelung von Goldmünzgewichten.

818. Nachdem die Kaiserliche Normal-Eichungs-Commission auf Grund von § 12 des Gesetzes vom 4. December 1871, betreffend die Ausprägung von Reichs-Goldmünzen (Reichs-G.-Bl. Seite 404) die in der Bekanntmachung vom 31. Januar cr. (besondere Beilage zu Nr. 12 des Reichs-Gesetz-Blatts) enthaltenen Vorschriften über die Eichung und Stempelung der **Goldmünz-Gewichte** erlassen hat, bestimme ich auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Eichungsbehörden vom 26. November 1869 (Gesetz-Sammlung Seite 1165), daß die **Eichung und Stempelung der Goldmünzgewichte** ausschließlich den am Sitze der Königlichen Eichungs-Inspectoren errichteten **Staats-Eichungs-Aemtern** zustehen soll.

Anträge auf Eichung von Goldmünz-Gewichten sind daher lediglich an die Königlichen Eichungs-Aemter zu Königsberg, Posen, Stettin, Berlin, Hannover, Kiel, Magdeburg, Breslau, Cöln, Dortmund und Cassel zu richten.

Berlin, den 30. Juli 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

819. Durch die Bekanntmachungen der unterzeichneten Commission vom 6 November v. J. und 11. März d. J. ist denjenigen deutschen Rhedern, Ladungseigenthümern, Schiffern und Schiffsmannschaften, welche auf Grund der Artikel I. und II. des Gesetzes vom 14. Juni v. J. (Reichsgesetzblatt, Seite 249) Entschädigung aus Reichsmitteln zu beanspruchen haben, aufgegeben worden, die Einreichung der Schadens-Liquidation bis zum 31. Decbr. v. J. für die Stillegung und bis zum 30. April d. J. für die aufgebrachten Schiffe bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte zu bewirken.

Digitized by Google

Insoweit nicht bereits durch Verabsäumung jener Fristen der Verlust der Ansprüche eingetreten ist, werden die auf Grund des obgedachten Gesetzes entschädigungsberechtigten deutschen Rheder, Ladungseigenthümer, Schiffer und Schiffsmannschaften nunmehr aufgefordert, die zur vollständigen Begründung der eingereichten Liquidationen etwa noch nothwendigen Beweismittel, möge deren Beschaffung bereits speciell erfordert sein oder nicht, bis zum 30. September d. J. einschließlich der Commission zugehen zu lassen, widrigenfalls die Liquidanten ihrer bis dahin nicht gehörig nachgewiesenen Forderungen verlustig gehen werden.

Berlin, den 7. Mai 1872.

Die Reichs-Liquidations-Commission für Rhedereischäden.
gez. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Behörden, bei welchen die in der hiesigen Provinz sich aufhaltenden, als französische Staatsangehörige geborenen Elsaß-Lothringer, sofern sie für die französische Nationalität optiren wollen, ihre desfallige Erklärung abzugeben haben.

830. Durch Artikel 1 der Zusatz-Convention zum Frankfurter Friedensvertrage vom 11. December 1871 (Reichs-Gesetzblatt pro 1872 S. 7) ist darüber Bestimmung getroffen, wo Elsaß-Lothringer, welche sich außerhalb Deutschlands aufhalten, die durch Artikel 2 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 (Reichsgesetzblatt pro 1871 S. 223) vorgeschriebene Erklärung für die französische Nationalität, falls sie für diese optiren, abzugeben haben. Für Elsaß-Lothringen selbst ist diese Frage durch besondere Bestimmungen geregelt. In Betreff solcher aus Elsaß-Lothringen gebürtigen Personen dagegen, welche in andern Staaten des deutschen Reiches als in Elsaß-Lothringen sich aufhalten, ist ein Abkommen dahin getroffen worden, daß die gedachte Erklärung entweder vor der Botschaft der französischen Republik in Berlin, oder vor denjenigen Behörden soll abgegeben werden können, welche von den Regierungen der einzelnen deutschen Staaten als dazu ermächtigt werden bezeichnet und bekannt gemacht werden.

Demgemäß hat der Herr Minister des Innern bestimmt, daß innerhalb der hiesigen Provinz **die Landräthe, und in denjenigen Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, die Magistrats-Vorstände** ermächtigt sein sollen, von den in Preußen sich aufhaltenden, in Elsaß-Lothringen als französische Staatsangehörige geborenen, dispositionsfähigen Personen auf deren Ansuchen die im Artikel 2 des Friedensvertrages vom 10. Mai 1871 bezeichnete Erklärung für die französische Nationalität protocollarisch entgegenzunehmen, und habe ich in Uebereinstimmung hiermit unter dem heutigen Dato die Landräthe der Provinz und für den Stadtkreis Altona den Ober-Bürgermeister, Etatsrath von Thaden, in Betreff der Aufnahme der bezüglichen Erklärungen, die von in ihrem Verwaltungs-Districte sich aufhaltenden französisch geborenen Elsaß-Lothringern abgegeben werden möchten, mit behufiger Anweisung versehen.

Vorstehendes wird hierdurch zur Beachtung für Alle, die es angeht, zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 9 August 1872.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.
C. v. Scheel-Plessen.

Polizeiverordnung, betreffend die Anwendung von Holz-Schindeln zur Bedachung von Gebäuden auf dem platten Lande.

831. Nachdem in neuerer Zeit in einzelnen Gegenden unseres Bezirks Holz-Schindeln zur Bedachung von Gebäuden in Dörfern und auf dem Lande mehrfach in Anwendung gekommen sind, **dieses Bedachungsmaterial** aber in brandpolizeilicher Beziehung für durchaus gefährlich erachtet werden muß, verordnen wir auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867:

1) Die Anwendung von Holz-Schindeln zur Neubedachung von Gebäuden ist verboten.
2) Uebertretungen dieser Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlr., eventuell entsprechender Haft geahndet.

Schleswig, den 2. August 1872.

Königliche Regierung.

Polizeiverordnung, betreffend die Meldung ab- und anziehender Personen.

832. Auf Grund des § 11 der Verordnung über die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867 (G.-S. pag. 1529) wird unter Aufhebung der Verordnungen vom 23. October, 20. November und 18. December 1867 (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein pro 1867 pag. 1339 und 1436 und pro 1868 pag. 2), betreffend die Meldung der ab- und anziehenden Personen, für den Umfang des Regierungsbezirks Schleswig-Holstein hierdurch Folgendes bestimmt:

§ 1. Wer seinen bisherigen Wohn- und Aufenthaltsort verändert, ist verpflichtet, bei der unten (§ 6) näher bezeichneten Behörde seines bisherigen Wohn- und Aufenthaltsorts sich abzumelden und die Ertheilung eines Abzugs-Attestes zu beantragen.

§ 2. Der Abziehende ist verpflichtet, sich bei der Abmeldung auf Erfordern der Behörde über seine persönlichen und steuerlichen Verhältnisse auszuweisen.

§ 3. Ueber die beschaffte Abmeldung wird von der Behörde eine Bescheinigung (Abzugsattest) kostenfrei ausgestellt und dem Abziehenden übergeben.

§ 4. An dem neuen Wohn- oder Aufenthaltsorte hat der Anziehende sich bei der unten (§ 6) näher bezeichneten Behörde anzumelden, sich über seine persönlichen und steuerlichen Verhältnisse auf Erfordern dieser Behörde auszuweisen, und dabei das Abzugsattest (§ 3) vorzulegen, welches von der Behörde zurückbehalten wird. Für diejenigen Personen, welche von Orten außerhalb des Regierungsbezirks anziehen, fällt die Verpflichtung zur Vorlegung eines Abzugsattestes weg.

§ 5. Ueber die beschaffte Anmeldung wird dem Anziehenden auf Antrag desselben von der Behörde eine Bescheinigung (Anmeldeschein) kostenfrei ausgestellt.

§ 6. Die Ab- und Anmeldung erfolgt in den Städten und Flecken auf dem Polizeiamte, auf dem

Digitized by Google

platten Hande bei dem Gemeindevorsteher resp. der Gutsobrigkeit.

§ 7. Hauseigenthümer, Dienstherrschaften, Meister und Arbeitgeber, Vermiether von Zimmern und Schlafstellen haben darauf zu halten, daß die Ab- und Anmeldung ihrer Hausgenossen pünktlich erfolge, und sind verpflichtet, diesebe nöthigenfalls selbst zu bewirken.

§ 8. Die im Vorstehenden vorgeschriebenen Ab- und Anmeldungen müssen spätestens innerhalb 10 Tagen nach eingetretener Veränderung des Wohn- oder Aufenthaltsorts bewirkt werden.

§ 9. Uebertretungen werden mit einer Polizeistrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Haft geahndet.

Schleswig, den 5. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betr. ferne die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner.

833. Mit Rücksicht auf die voraussichtlich frühzeitige Beendigung der diesjährigen Ernte wird auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Schonzeiten des Wildes vom 26. Februar 1870 die Schonzeit für Rebhühner (§ 1 Nr. 11) für dieses Jahr dahin anderweitig festgesetzt, daß die **Eröffnung dieser Jagd** bereits mit dem 24. d. Mts. eintritt.

Schleswig, den 12. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

834. Die nachstehenden, von dem Bundesrathe genehmigten Bestimmungen über die zollamtliche Behandlung der deutschen Kriegsfahrzeuge, werden im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß dieselben vom nächsten Jahre an in Kraft treten.

Glückstadt, den 29. Juli 1872.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Bestimmungen

über die zollamtliche Behandlung der deutschen Kriegsfahrzeuge.

I. Eingang über See oder durch Binnengewässer der See aus einem andern inländischen Hafen.

§ 1. Wenn deutsche Kriegsfahrzeuge aus einem inländischen Hafen über See, oder durch Binnengewässer der See in einem anderen inländischen Hafen ankommen, und keine Waaren an Bord führen, auf denen ein Zollanspruch haftet, so ist der Kommandeur nur verbunden, dem Zollamte des Hafenortes eine entsprechende schriftliche Mittheilung zu machen. Es unterbleibt in diesem Falle jede zollamtliche Behandlung.

Waaren, auf denen ein Zollanspruch haftet, sind dem Zollamte des Hafenortes unter Uebergabe der dazu gehörigen amtlichen Bezettelungen anzumelden.

Die von dem deutschen Zollgebiet zur Zeit ausgeschlossenen Häfen deutscher Bundesstaaten (Brake, Bremen, Bremerhafen, Vegesack, Geestemünde, Cuxhaven, Hamburg, Altona) sind hierbei als ausländische Häfen (§ 2) anzusehen.

II. Eingang aus einem ausländischen Hafen.

§ 2. Kommt das Schiff aus einem ausländischen Hafen, so liegt dem Kommandeur ob, in dem zuerst berührten inländischen Hafen oder auf dessen Rhede anzuhalten, und, gleich nachdem das Schiff vor Anker gebracht ist, dem Zollamte des Hafenortes eine von ihm unterzeichnete schriftliche Erklärung zu übersenden des Inhalts:

1) daß sich keine zollpflichtigen Gegenstände an Bord befinden und daß der Kommandeur dies amtlich versichere; oder
2) daß sich zollpflichtige Gegenstände am Bord befinden; oder
3) daß der Kommandeur sich sowohl der Angabe zu 1 als auch der zu 2 enthalte.

Wird der Hafen nur vorübergehend angelaufen um Proviant, Wasser, Kohlen oder dergleichen einzunehmen, so bedarf es einer solchen Erklärung nicht. Es genügt vielmehr eine Anzeige des Kommandeurs über den Zweck der Anwesenheit des Schiffes.

1. Wenn erklärt wird, daß keine zollpflichtige Gegenstände geladen sind.

§ 3. Hat der Kommandeur amtlich versichert, daß sich keine zollpflichtige Gegenstände an Bord befinden (§ 2 zu 1), so unterbleibt jede zollamtliche Behandlung des Schiffes.

2. Wenn erklärt wird, daß zollpflichtige Gegenstände geladen sind.

a. Deklaration dieser Gegenstände.

§ 4. Giebt der Kommandeur die Erklärung ab, daß sich zollpflichtige Gegenstände an Bord befinden (§ 2 zu 2), so ist er verpflichtet, gleichzeitig dem Zollamte des Hafenortes nach dem von diesem gelieferten Formular die Deklaration dieser Gegenstände zu übersenden, sofern er es nicht vorzieht, das Zollamt um die Bezeichnung einer Person, welche für ihn die Deklaration anfertige, zu ersuchen.

Im letzteren Falle bezeichnet das Zollamt dem Kommandeur einen Spediteur oder eine sonst geeignete Person. Auch kann dasselbe einen Zollbeamten zur Anfertigung der Deklaration ermächtigen.

Wegen Bewirkung derselben bleibt das Weitere dem Kommandeur überlassen, welcher jedoch die jedesmal von ihm zu unterzeichnende Deklaration in möglichst kurzer Frist dem Zollamte zu übersenden hat.

b. Versicherung, daß nur die deklarirten zollpflichtigen Gegenstände geladen sind.

§ 5. Fügt der Kommandeur der Deklaration (§ 4) die schriftliche amtliche Versicherung bei:

„daß weder der Menge, noch der Beschaffenheit nach andere, als die deklarirten zollpflichtigen Gegenstände sich auf dem Schiffe befinden,"

so unterbleibt die Revision des Schiffes und die Zollbeamten begeben sich überhaupt nicht an Bord desselben, sofern nicht etwa der Kommandeur selbst es wünschen sollte.

Giebt der Kommandeur die vorbezeichnete Versicherung nicht ab, so ist er verbunden, die Revision des

Digitized by Google

Schiffes durch Zollbeamte zu gestatten und diesen zu dem Zwecke alle Räume und Behältnisse auf Verlangen öffnen zu lassen.

Zollpflichtige Sachen, welche dabei außer den deklarirten vorgefunden werden sollten, sind nachträglich in der § 4 angegebenen Art zu deklariren.

c. Definitive Abfertigung.

§ 6. Gleichzeitig mit Uebersendung der Deklaration (§ 4) oder nach Berichtigung des Deklarationspunctes (§ 5) hat der Kommandeur schriftlich zu erklären: ob er die definitive Abfertigung der zollpflichtigen Gegenstände

1) im Hafenorte, wo deklarirt worden, oder etwa
2) in einem hinter diesem Orte belegenen Hafenorte wünscht.

Im Falle zu 1. kommen die allgemeinen Vorschriften über Zollabfertigung zur Anwendung. Zu dem Ende sind die Gegenstände, falls die Feststellung ihrer Menge und Beschaffenheit nach dem Ermessen der Zollbehörde nicht an Bord erfolgen kann, von dem Kommandeur in das ihm zu bezeichnende Lokal der Zollbehörde zu senden.

Im Falle zu 2. wird die Deklaration (§ 4 und 5), nachdem solche von dem Zollamte, welchem sie zugesendet worden, mit dem Vermerke, daß dies geschehen, versehen ist, dem Kommandeur zurückgegeben. Derselbe darf nunmehr, ohne daß eine amtliche Verschließung der Lolli oder Schiffsräume, oder eine Schiffsbegleitung eintritt, die Fahrt fortsetzen, ist aber dafür verantwortlich, daß die eingeführten zollpflichtigen Gegenstände unverändert unter Abgabe der vorgedachten Deklaration im hinter belegenen Hafenorte zur schließlichen Abfertigung gestellt werden.

3 Wenn die Erklärung, ob zollpflichtige Gegenstände geladen sind oder nicht, nicht abgegeben worden.

§ 7. Hat der Kommandeur erklärt (§ 2 zu 3), sich der Angabe, daß keine zollpflichtige Gegenstände an Bord befindlich wären, enthalten zu wollen, so muß er den Zollbeamten, welche sich sofort an Bord zu begeben haben, die Revision des Schiffes gestatten und denselben alle Räume und Behältnisse auf Verlangen öffnen lassen.

Finden die Zollbeamten zollpflichtige Waaren, so bezeichnen sie diese dem Kommandeur als solche Der letztere muß alsdann die Deklaration in der § 4 angegebenen Weise bewirken.

Das weitere Verfahren bestimmt sich nach dem § 6.

III. Vorschriften in Betreff der Mundvorräthe und der Inventarienstücke.

§ 8. Welche Verzehrungs-Gegenstände als Mundvorrath der Besatzung anzusehen und demgemäß zollfrei zu lassen sind, soll der Bestimmung des Kommandeurs überlassen bleiben. Diejenigen Verzehrungs-Gegenstände, welche nach seinem Ermessen nicht zu jenem Mundvorrathe gehören, unterliegen den § 2 bis § 7 gegebenen Vorschriften.

Die an Bord befindlichen Inventarienstücke, ohne Unterschied, ob dieselben unmittelbar zum eigentlichen Schiffsgebrauch oder zum persönlichen Gebrauch der Bemannung dienen, sind von jeder zollamtlichen Behandlung befreit. Dasselbe gilt von den Materialvorräthen, welche zur Instandhaltung des Schiffes und dessen Inventars dienen.

§ 9. Diejenigen Mundvorräthe, Materialvorräthe, und Inventarienstücke, welche an das Land gebracht werden sollen, um dort in den freien Verkehr zu treten, unterliegen der Verzollung, insoweit die Abstammung der betreffenden Gegenstände aus dem freien Verkehr des Inlandes oder deren stattgehabte Verzollung nicht durch einen Deklarationsschein, Zollquittung oder durch eine schriftliche Versicherung des Kommandeurs nachgewiesen wird.

Die während des Aufenthalts in dem Hafen zur Verproviantirung der Schiffe aus dem Auslande bezogenen Gegenstände sind, soweit dieselben zum Verbrauch für die Besatzung der Schiffe innerhalb der Zollinie dienen sollen, zur Verzollung zu ziehen, wogegen die zur Wiederausfuhr mit den Schiffen bestimmten Gegenstände, wenn deren Ausfuhr über die Zollgrenze nachgewiesen wird (§ 10), unverzollt bleiben.

IV. Ausgang nach einem ausländischen Hafen.

§ 10. Wenn deutsche Kriegsfahrzeuge nach einem ausländischen Hafen ausgehen, und Gegenstände, deren Ausgang zur Entledigung eines Zollanspruchs oder zur Begründung einer Steuerverzütung nachgewiesen werden muß, geladen haben, so hat der Kommandeur dem Zollamte des Hafenortes wegen dieser Gegenstände Anzeige zu machen und die Abfertigung, je nachdem sie auf dem Schiffe oder auf dem Lande vor sich gehen soll, zu beantragen. Eine besondere Revision des Schiffes findet nicht statt.

Die Ausfuhr der betreffenden Gegenstände wird als erwiesen angenommen, wenn der Kommandeur des Schiffes die schriftliche Erklärung abgegeben hat, daß die Gegenstände zur Ausfuhr mit dem Schiffe bestimmt sind, und das Zollamt des Hafenortes von der Verladung der Gegenstände auf das Schiff und dem Ausgange des letzteren Ueberzeugung genommen hat.

V. Behandlung der unter Kriegsflagge fahrenden Transportschiffe.

§ 11. Die unter Kriegsflagge fahrenden Transportschiffe der deutschen Marine sind den allgemeinen Vorschriften für die zollamtliche Behandlung des Seeverkehrs unterworfen, mit der Maßgabe, daß sie

1) gleich den Kriegsfahrzeugen zur Anlegung bei den etwa für den Eingang seewärts errichteten Aufsichtsposten nicht verpflichtet sind;
2) hinsichtlich aller Güter des freien Verkehrs von der Deklaration der Ladung und des Proviants beim Eingange befreit sind, wenn der Kommandant des Schiffes dem Zollamte des Hafenortes die schriftliche Erklärung abgiebt, daß das Schiff aus einem namhaft zu machenden inländischen Hafen komme.

---

833. Es wird hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht, daß, Höherer Bestimmung zufolge, die seither in der

Digitized by Google

Stadt Garding bestandene Steuer-Receptur mit dem Schlusse dieses Monats eingezogen und dagegen vom 1. September d. J. ab ein Stempelvertheiler an dem genannten Orte eingesetzt werden wird.

Vom 1. September d. J. ab umfaßt:

1) Der Specialbezirk des Haupt-Zoll-Amts Tönning Stadt und Kirchspiel Tönning, die Kirchspiele Kating, Vollerwiek, Welt, Koyerbüll, Oldenswort und Uelvesbüll, Stadt und Kirchspiel Garding, die Kirchspiele Tetenbüll, Ostenfelder, Westerfelder, Poppenbüll, Ording, St. Peter, Tating und Catharinenheerd, jedoch mit Ausnahme der dem Neben-Zollamte 1 zu Katingsiel beigelegten Küstenstrecke.

2) Der Bezirk des Neben-Zoll-Amts I zu Katingsiel: Die Eiderküste der Kirchspiele Kating, Vollerwiek, Welt, Tating und St. Peter bis Süderhöft lediglich in Bezug auf die Grenzüberschreitung.

Glückstadt, den 3. August 1872.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

836. Verzeichniß der Vorlesungen,

welche im Winter-Semester 1872—73 bei dem mit der Universität in Beziehung stehenden Königlichen landwirthschaftlichen Lehr-Institute zu Berlin (Behrenstraße 28) stattfinden werden.

1) Geheimer Ober-Regierungsrath Dr. von Rathusius: Ueber Besitzrecht und Nutzeigenthum: Freitags von 5—7 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut (Behrenstraße 28). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

2) Professor Dr. Orth: a. Einleitung in das Studium der Landwirthschaft (Encyclopädie, Methodologie und Geschichte): Montags von 9—10 Uhr — publice. b. Allgemeine Ackerbaulehre: Dienstags, Donnerstags und Freitags von 9—10 Uhr — privatim. c. Landwirthschaftliche Betriebslehre: Montags, Dienstags, Donnerstags und Freitags von 10—11 Uhr — privatim. d. Praktische Uebungen: Dienstags und Donnerstags von 2—4 Uhr — privatissime. e. Colloquien und Excursionen an passenden Tagen — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

3) Prof. Dr. Eichhorn: a. Die chemischen Grundlagen des Ackerbaues und der Thierzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 11—12 Uhr — privatim. b. Abriß der Chemie für Landwirthe, erläutert durch Experimente: Montags, Dienstags und Freitags von 12—1 Uhr und Donnerstags von 11—12 Uhr — privatim. c. Anleitung zu agriculturchemischen Untersuchungen, mit Uebungen im Laboratorium: Mittwochs und Sonnabends von 9—12 Uhr — privatim. — Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

4) Professor Dr. K. Koch: Allgemeine Botanik und Entwicklungs-Geschichte des Pflanzenreichs mit Berücksichtigung der zur Landwirthschaft in Beziehung stehenden Pflanzen: Montags und Donnerstags von 5—7 Uhr — privatim. Lehrsaal im Universitätsgebäude. — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

5) Dr. Kny: a. Anatomie und Entwicklungsgeschichte der Pflanzen: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends von 8—9 Uhr — privatim. b. Anleitung zum Gebrauche des Mikroskopes: Montags und Freitags von 11—1 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

6) Dr. Gerstäcker: Ueber die der Landwirthschaft schädlichen Insekten: Mittwochs und Sonnabends von 9—10 Uhr — publice. Lehrsaal im Universitätsgebäude — Anmeldungen in der Universitäts-Quästur.

7) Professor Müller: Anatomie und Physiologie der Hausthiere, verbunden mit anatomischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 3—4 Uhr und Freitags von 2—3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule (Louisenstraße 56). — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

8) Dr. Hartmann: a. Rindviehzucht: Montags, Dienstags und Freitags von 4—5 Uhr — publice. b. Allgemeine Züchtungs-Principien: Montags und Freitags von 3—4 Uhr — publice. c. Zucht der Wollschafe und Wollkunde, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen im Bonitiren der Schafe: Montags, Mittwochs und Freitags von 8—9 Uhr — publice. Lehrsaal zu a. und b. in der Thierarzneischule, zu c. im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

9) Lehrer der Thierheilkunde Dieckerhoff: Die Krankheiten der Hausthiere, in Verbindung mit klinischen Demonstrationen: Dienstags, Mittwochs und Sonnabends von 2—3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

10) Professor Dr. Großmann: Arithmethik und Algebra mit besonderer Beziehung auf die Berechnung bei Abschätzungen und Amerisirungen: Donnerstags von 12—2 Uhr — publice. — Lehrsaal im Institut. Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

11) Professor Manger: Landwirthschaftliche Baukunde: Sonnabends von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

12) Ingenieur Schotte: Landwirthschaftliche Maschinenkunde mit Zugrundelegung der Hauptlehren der Maschinen-Mechanik: in noch näher zu bestimmenden Stunden. — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

13) Dr. Scheibler: Chemie und Technologie der landwirthschaftlichen Gewerbe: Dienstags von 5—7 Uhr und Mittwochs von 12—2 Uhr. — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

14) Garten-Inspektor Bouché: Ueber Gartenbau, unter besonderer Berücksichtigung des Gemüse- und Obstbaues, der Gebäudzucht, der Parkanlagen, der Conservation von Gewächshäusern: Mittwochs von 4—6 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Digitized by Google

15) Stadtgerichtsrath Keyßner: Preußisches Recht, mit besonderer Rücksicht auf die für den Landwirth wichtigen Rechtsverhältnisse: Sonnabends von 12 bis 2 Uhr — publice. Lehrsaal im Institut. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

16) Stabs-Roßarzt Bierlich: Hufbeschlagslehre, verbunden mit Demonstrationen und praktischen Uebungen: Montags von 2—3 Uhr — publice. Lehrsaal in der Thierarzneischule. — Anmeldungen in der Instituts-Quästur.

Hiernach sind die Vorträge in folgender Reihenfolge geordnet:

	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Sonnabend
8—9	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny	Hartmann	Kny
9—10	Orth	Orth	Gerstäcker Eichhorn	Orth	Orth	Gerstäcker Eichhorn
10—11	Orth	Orth	Eichhorn	Orth	Orth	Eichhorn
11—12	Eichhorn Kny	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn	Eichhorn Kny	Eichhorn
12—1	Eichhorn Kny	Eichhorn	Scheibler	Großmann	Eichhorn Kny	Keyßner
1—2			Scheibler	Großmann		Keyßner
2—3	Bierlich	Orth Dieckerhoff	Dieckerhoff	Orth	Müller	Dieckerhoff
3—4	Hartmann	Orth Müller	Müller	Orth	Hartmann	Müller
4—5	Hartmann	Hartmann	Bouché		Hartmann	Manger
5—6	Koch	Scheibler	Bouché	Koch	v. Nathusius	Manger
6—7	Koch	Scheibler		Koch	v. Nathusius	

Außer diesen, für die der Landwirthschaft beflissenen Studirenden besonders eingerichteten Vorlesungen, werden an der Universität und der Thierarzneischule noch mehrere Vorlesungen, welche für angehende Landwirthe von näherem Interesse sind und zu welchen der Zutritt denselben frei steht, oder doch leicht verschafft werden kann, stattfinden. Von den Vorlesungen an der Universität sind besonders hervorzuheben: Allgemeine Botanik, Physik, Geologie, Mineralogie, Zoologie, Nationalökonomie.

Das Winter-Semester beginnt gleichzeitig mit dem Winter-Semester an der Königlichen Universität, am 15. October 1872. Meldungen wegen der Aufnahme in das Institut werden vom Professor Dr. Eichhorn, Behrenstraße 28, entgegen genommen.

Die Benutzung der Bibliothek des Königlichen landwirthschaftlichen Ministeriums, Schützenstraße 48, ist den Studirenden gestattet, ebenso haben dieselben Zutritt zu den Sammlungen des Königlichen landwirthschaftlichen Museums, Schöneberger Ufer 26.

Die Instituts-Quästur befindet sich im Central-Büreau des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, Schützenstraße 26, und ist von 11—2 Uhr geöffnet.

Das Kuratorium.

(gez.) von Nathusius. Lüdersdorf. Olshausen.

(Das Lektionsverzeichniß kann von der Instituts-Direktion bezogen werden.)

---

837. Der Schlachtermeister **Kühl** beabsichtigt, auf seinem an der Holtenauerstraße belegenen Grundstück eine Schlachterei anzulegen. Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen hierselbst anzubringen. Diese Frist beginnt mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch. Gefach nebst Anlagen können auf dem Polizeibureau eingesehen werden.

Kiel, den 9. August 1872.

Die Polizeibehörde.

W. Lorenzen.

Digitized by Google

Vacanz-Anzeigen.

858. Das Pastorat an der neu gebildeten Westerparochie in Altona ist dessälliger höherer Bestimmung gemäß, durch Wahl der Gemeinde unter drei von der Königlichen Regierung zu präsentirenden Bewerbern, zu besetzen.

Mit dieser Stelle ist fernerer Verfügung gemäß ein festes Gehalt von 1000 Thlr. nebst Accidentien, sowie die bisherige Wohnung des ersten Compastorats der Hauptgemeinde verbunden, — letztere jedoch mit dem Vorbehalt, daß an Stelle derselben mit Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörden ein Wohnungsgeld von 320 Thlr. treten kann. Der anzustellende Pastor der Westerparochie hat sich im Uebrigen diejenigen Veränderungen seiner Amtsgeschäfte und Dienstemkünfte ohne Anspruch auf Entschädigung gefallen zu lassen, welche in Folge einer veränderten Abgrenzung dieser Parochie künftig etwa eintreten könnten.

Bewerber um dies vacante Pastorat wollen ihre desfälligen Gesuche unter Beifügung sitemmirter Abschriften ihrer Zeugnisse innerhalb 6 Wochen a dato an das unterzeichnete Kirchen-Visitatorium einsenden.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Altona, den 2. August 1872.

v. Thaden. Lilie.

859. Die zu creirende Elementarlehrerstelle der Schule zu Lütjenbrode soll zu Michaelis d. J. mit einem geübten Präparanden besetzt werden.

Gehalt beträgt, bei völlig freier Station, incl. Wäsche und Licht, beim Lehrer, 65 Thlr. pr. Cri. p. a.

Gesuche mit beglaubigten Abschriften der Zeugnisse sind innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Patronat portofrei einzusenden.

Lbzstorff pr. Oldenburg in Holstein, den 22. Juli 1872.

Das Patronat der Lütjenbroder Schule.

Wilh. Schwerdtfeger.

860. An unserer städtischen Volksschule ist die Stelle einer **geprüften** Lehrerin, welche auch in Handarbeit unterrichten kann, zu Michaelis zu besetzen.

Das Gehalt beträgt 250 Thlr. und wird nach 5 Jahren bei treuer und erfolgreicher Amtsführung auf 300 Thlr. erhöht.

Qualificirte Bewerberinnen wollen sich unter Einreichung ihrer Zeugnisse und ihres Lebenslaufes innerhalb 3 Wochen a dato bei dem hiesigen Schulcollegium melden. Wandsbeck, den 27. Juli 1872.

Das Schul-Collegium.

Der Bürgermeister. Der Hauptpastor.

Lesser. Kebenburg.

861. An der Districtsschule zu Hemding, Kirchspiels Barmstedt, soll am 1. October d. J. eine zweite feste Lehrerstelle, deren Emolumente außer freier Einzelwohnung im Schulhause und freier Feuerung 240 Thlr. jährlich betragen, errichtet werden.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen dem mitunterzeichneten Landrathe portofrei einzusenden.

Pinneberg und Barmstedt, den 29. Juli 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rantzau.

Boerster. Redling, cst.

862. Vacant ist die zweite Lehrerstelle an der Schule in Emmelsbüll. Die Emolumente sind: freie Wohnung, an Feuerung: 2 Maschfuder Torf u. 1 Fuder Flaggen, und baar 300 Thlr. Pr. Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium in Tondern portofrei einsenden.

Tondern, den 3. August 1872.

Der Kirchenpropst.

C. E. Carstens.

863. Vacant ist die Lehrerstelle zu List auf der Insel Sylt, mit welcher auch die Function eines Küsters am dortigen Bethause verbunden ist. Die Einkünfte derselben sind: freie Wohnung mit kleinem Garten, Feuerung für die Schulstube, baar von der Commune 66 Thlr. und aus Legat 80 Thlr.

Die Bewerber, welche auch einige Kenntnisse der dänischen Sprache haben müssen, wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium zu Tondern portofrei einsenden.

Tondern, den 3. August 1872.

Der Kirchenpropst.

C. E. Carstens.

864. Durch das Ableben des Lehrers Wilde ist die Districtsschullehrerstelle in Oelixdorf erledigt. Die Emolumente derselben bestehen außer freier Wohnung im Schulhause mit Garten in ca. 4½ Tonnen Ackerland, à Tonne 240 □Ruthen, ¾ Tonnen Wiesenland, 3000 ℔ Heu, 1000 ℔ Roggenstroh, 5 Tonnen Roggen, freier Weide für 2 Kühe, einem baaren Gehalt incl. der Dotationszulage von 121 Thlr. und dem für den Bedarf erforderlichen Torf.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche binnen 14 Tagen portofrei hierselbst einzureichen.

Itzehoe, den 6. August 1872.

Das Oberinspectorat der Herrschaft Breitenburg.

E. Dohrn, i. V.

865. Die Elementarlehrerstelle in Schenefeld ist zum 1. November d. J. definitiv zu besetzen.

Emolumente: 300 Thlr. Baargehalt, eine Wohnstube im Organistenhause und außerdem 30 Thlr. Wohnungsgeld, freie Schulfeuerung und außerdem zum eigenen Gebrauch 14000 Soden Torf und 2 Cubikmeter Holz.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Rendsburg, Nortorf, } den 7. August 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.

v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

Digitized by Google

866. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist die Organisten-, Küster- und Oberknabenlehrer-Bedienung in Burg vakant geworden und werden Bewerber dahin aufgefordert, innerhalb 4 Wochen a dato ihre Gesuche und Zeugniß-Abschriften portofrei an uns einzusenden.

Die Einnahmen dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung nebst Garten in einem Baargehalt aus der Schulkasse von 89 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf., ca. 2,50 Hectar sehr gutes Wiesenland mit freier Bearbeitung (dasselbe ist im laufenden Sommer für 160 Thlr. verpachtet und wird für die freie Bearbeitung dem Lehrer 30 Thlr. fürs laufende Jahr gezahlt), ca. 6,25 Hectoliter Roggen, 8 Thlr. 12 Sgr. für abgelöste Außendeichsweide, ca. 27,000 Soden schwarzen Torfs, und endlich an Organisten- und Küstergehalt nebst Küster-Accidentien ca. 80 ℛ.

Bemerkt wird noch, daß Bewerber ihre Befähigung zum Orgelspiel zu documentiren haben, sowie daß der künftige Oberknabenlehrer in einer s. g. reinen Oberknabenclasse zu unterrichten und seinen Unterlehrer zu halten haben wird.

Meldorf und Burg, den 7. August 1872.

Das Königliche Kirchen-Visitorium.

Wüstenhoff. Mau, cst.

867. An den hiesigen Bürgerschulen sind zu Michaelis d. J. einige Hülfslehrerstellen vacant, deren Emolumente: Einzelwohnung und für examinirte Seminaristen 300 ℛ, für gut empfohlene Auxiliandi oder geübte Präparanden 200 ℛ Gehalt sind.

Bewerber haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen an uns einzusenden.

Flensburg, den 8. August 1872.

Namens des Schulpersonals.

W. Toosbuy.

868. Wegen Weiterbeförderung des Hülfslehrers an der hiesigen Schule wird ein gelernter Präparande gesucht, welcher unter Aufsicht und Leitung des Oberelementarlehrers die Unterelementarclasse zu unterrichten hat und dafür außer Einzelwohnung und freier Station incl. Licht und Feuerung ein jährliches Gehalt von 60 Thlr. bekommt. Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten einsenden.

Jerrentoft, den 9. August 1872.

Glover, Schulinspector.

869. Die Elementarlehrerstelle zu Treia soll zu Michaelis d. J. mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer besetzt werden. Das Gehalt desselben beträgt 307 Thlr. und 20 Thlr. Wohnungsgeld. Die Gesuche sind binnen 4 Wochen an das Königliche Kirchenvisitatorium der Probstei Gottorf einzusenden.

Probstei Gottorf zu Schleswig, den 10. August 1872.

R. Hansen.

870. Die Schulstelle zu Böcken, Kirchspiel Nortorf, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt worden.

Emolumente: außer Wohnung, Garten und 32000 Soden Torf, Baargehalt incl. Zulage 79 Thlr. 6 Sgr., der Ertrag von reichlich 6 Hectar Ackerland, Lieferung von 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen und 6000 ℔ Heu, reichlich ein Hectar Moorland zur Streugewinnung, und ist die Gesammteinnahme auf 259 Thlr. 6 Sgr. zu schätzen.

Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche, Autobidakten mit Angabe ihres Alters, binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium portofrei einzusenden.

Rendsburg, Nortorf, den 10. August 1872.

Königl. Kirchenvisitatorium der Probstei Rendsburg.
v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

871. Das Amt eines Polizeidieners in der Stadt Rendsburg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers vacant geworden. Mit diesem Amt ist ein Jährliches Gehalt von 240 Thlr. verbunden. Bewerber um dasselbe werden, unter Hinweisung auf die Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche, unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb einer Frist von 3 Monaten hierselbst einzureichen.

Rendsburg, den 24. Juli 1872.

Der Magistrat.

872. Die mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzenden Stellen zweier Nachtwächter, eines Jahreswächters und eines Halbjahreswächters, sind hierselbst vacant. Mit denselben sind ein Jahresgehalt, für den Jahreswächter von 150 Thlr., für den Halbjahreswächter von 75 Thlr., verbunden und wird beiderseitige monatliche Kündigung vorbehalten.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen, binnen drei Wochen a dato hierselbst einzureichen.

Heide, den 1. August 1872.

Das Bürgermeisteramt.

873. Die Stelle eines Oekonomen am hiesigen städtischen Krankenhause wird zum 1. October d. J. vacant. Mit dieser, unter dem Vorbehalt der beiderseitigen vierteljährigen Kündigung zu besitzenden Stelle ist außer freier Wohnung und einer Vergütung für Licht und Feuerung ein Gehalt von 80 Thlr. verbunden. Das Verpflegungsgeld für Kranke beträgt per Tag 6 Sgr.; auf einen Ueberschuß aus dieser Beigütung ist bei der geringen Frequenz des Krankenhauses nicht zu rechnen.

Bewerber um diese Stelle werden unter Hinweis auf die Verordnung vom 29. Septbr. 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse bis zum 3. Septbr. d. J. hierselbst einzureichen.

Glückstadt, den 8. August 1872.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Verantwortlicher Redacteur: Regierungs-Secretair Hansen. — Gedruckt in G. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 42. Schleswig, den 23. August. 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

874. Das 24. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 24. Juli 1872, enthält unter:

Nr. 862. Gesetz, betreffend die französische Kriegskosten-Entschädigung. Vom 8. Juli 1872.

Nr. 863. Bekanntmachung, betreffend den mit der Regierung der Vereinigten Königreiche Schweden und Norwegen vereinbarten gegenseitigen Schutz der Warenbezeichnungen. Vom 11. Juli 1872.

Nr. 864. Bekanntmachung, betreffend die Umrechnung der Uebergangsabgaben von Bier, Branntwein und geschrotetem Malz, beziehungsweise die Steuervergütungen bei der Ausfuhr der genannten Erzeugnisse nach Maßgabe der durch die Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 17. August 1868 eingeführten metrischen Maaße. Vom 18. Juli 1872.

Das 25. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 27. Juli 1872, enthält unter:

Nr. 865. Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushalts-Etats des Deutschen Reichs für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872.

Nr. 866. Verordnung, betreffend die Feststellung des Etats der Verwaltung des Reichsheeres für das Jahr 1873. Vom 10. Juli 1872.

Nr. 867. Jurisdictionsbezirke mehrerer Konsulate.

Nr. 868. Ernennung von Konsuln des Deutschen Reichs.

Das 26. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 3. August 1872, enthält unter:

Nr. 869. Gesetz, betreffend die Uebernahme der Verwaltung der Wilhelm-Luxemburg-Eisenbahnen. Vom 15. Juli 1872.

Nr. 870. Postvertrag zwischen Deutschland und Luxemburg. Vom 19. Juni 1872.

Nr. 871. Gesetz, betreffend die Einführung des § 29 der Gewerbeordnung in Elsaß-Lothringen. Vom 15. Juli 1872.

Nr. 872. Bekanntmachung, betreffend die Approbationen für Aerzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 19. Juli 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

875. Durch die Bekanntmachungen der unterzeichneten Commission vom 6. November v. J. und 11. März d. J. ist denjenigen deutschen Rhedern, Ladungseigenthümern, Schiffern und Schiffsmannschaften, welche auf Grund der Artikel I. und II. des Gesetzes vom 14. Juni v. J. (Reichsgesetzblatt, Seite 249) Entschädigung aus Reichsmitteln zu beanspruchen haben, aufgegeben worden, die Einreichung der Schadens-Liquidation bis zum 31. Decbr. v. J. für die Stilllieger und bis zum 30. April d. J. für die aufgebrachten Schiffe bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte zu bewirken.

Insoweit nicht bereits durch Verabsäumung jener Fristen der Verlust der Ansprüche eingetreten ist, werden die auf Grund des obgedachten Gesetzes entschädigungsberechtigten deutschen Rheder, Ladungseigenthümer, Schiffer und Schiffsmannschaften nunmehr aufgefordert, die zur vollständigen Begründung der eingereichten Liquidationen etwa noch nothwendigen Beweismittel, möge deren Beschaffung bereits speciell erfordert sein oder nicht, bis zum 30. September d. J. einschließlich der Commission zugehen zu lassen, widrigenfalls die Liquidanten ihrer bis dahin nicht gehörig nachgewiesenen Forderungen verlustig gehen werden.

Berlin, den 7. Mai 1872.

Die Reichs-Liquidations-Commission für Rhedereischäden.

gez. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

876. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß zufolge von uns genehmigten Beschlusses der Vertretung des Gesammt-Armenverbandes des Amtes Kiel die Gemeinde Gaarden aus diesem Gesammt-Armenverbande (s. Amtsblatt 1871 Stück 45 Nr. 902) ausgeschieden ist und fortan einen für sich bestehenden Armenverband bildet, während die übrigen dem genannten Gesammt-Armenverbande angehörigen Gemeinden Klein-Barkau, Bolsee, Diedrichsdorf, Mönkeberg, Moorsee, Neumühlen, Schönkirchen, Wellingsdorf und Wellsee ferner einen Gesammt-Armenverband bilden.

Schleswig, den 8. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

877. In unserer Bekanntmachung Nr. 582 des Amtsblatts vom 17. Mai d. J. muß es unter 1 b statt „Langwadder" „Langwedeler" Ortholz heißen.

Schleswig, den 13. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circulair an alle städtischen Polizeibehörden.

878. Wir halten für erforderlich, eine Revision sämmtlicher ständig oder in häufigeren Zwischenräumen benutzten Theaterlocale in Beziehung auf deren Bau und Feuersicherheit vornehmen zu lassen. Dabei kommt es zunächst auf die Prüfung der Standfähigkeit der Unterbauten, der erhöhten Zuschauersitze und dann auf die Prüfung der Feuersicherheit der Heizungseinrichtungen, sowie auf die Erwirkung möglichst ungefährlicher Ein-

Digitized by Google

richtung und Anbringung der Beleuchtungsapparate an. Um bei eintretenden Unglücksfällen eine schnelle Entfernung des Publicums zu ermöglichen, ist es nothwendig, daß die Ausgangsthüren in entsprechender Anzahl, von hinlänglicher Weite, bequem erreichbar und unter allen Umständen von innen nach außen aufschlagend, eingerichtet sind.

Daß die Baulichkeiten, in welchen Schaustellungen stattfinden, im Allgemeinen an Dach und Fach die nöthige Standfähigkeit haben müssen, ist selbstverständlich.

Die städtischen Polizeibehörden veranlassen wir, nach Anleitung der vorstehenden Bemerkungen eine Revision der vorhandenen Theaterlocale event. unter Zuziehung der Kreisbaubeamten zu veranlassen und über das Resultat, sowie die etwa getroffenen Verfügungen zur Abstellung vorhandener Mängel, auf deren Beseitigung mit Entschiedenheit zu dringen ist, binnen 6 Wochen zu berichten oder Vacat-Anzeige zu erstatten. In den Berichten ist jedesmal eine Beschreibung des Hauses, dessen sonstiger Benutzung und Umgebung mit Angabe der einzelnen Räume in den Theaterlocalitäten, der Zahl von Besuchern, auf welche selbige eingerichtet sind, der Zahl der regelmäßigen und Noththüren in jedem Raum, der Weite der Thüren und Treppen, (bei letzteren, ob selbige nur für einen Raum oder für mehrere bestimmt sind), zu geben und außerdem das Ergebniß der Untersuchung in Beziehung auf die Eingangs genannten allgemeinen Verhältnisse einzeln anzuführen.

Schleswig, den 14. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

879. Die Bekanntmachung vom 26. October 1869 (Amtsblatt Seite 320), nach welcher Dr. Heibergs Buchhandlung (J. Bergas), in Schleswig den Verlag der **Arbeitsbücher für jugendliche Fabrikarbeiter** übernommen hat, wird in gegebener Veranlassung hierdurch in Erinnerung gebracht.

Schleswig, den 16. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bestimmungen,

betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe.

880. Nach § 20, Absatz 1, Nr. 2 und 4, und Absatz 2 des Gesetzes vom 12. October 1867, die Erhebung einer Abgabe von Salz betreffend (Bundesgesetzblatt von 1867, Seite 41), kann Salz unter Beobachtung der von der Steuerverwaltung angeordneten Kontrolmaßregeln abgabenfrei verabfolgt werden:

I. zu landwirthschaftlichen Zwecken, d. h. zur Fütterung des Viehes, sowie zur Düngung;

II. zu gewerblichen Zwecken, mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich auch mit Ausnahme des Salzes für die Herstellung von Tabaksfabrikaten, Mineralwässern und Bädern.

Hinsichtlich der abgabenfreien Verabfolgung von Salz für die gedachten Zwecke sind folgende Bestimmungen zu beobachten:

1. Das zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmte Salz kann, sowohl von inländischen Salzwerken und aus Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, als auch unter Zollkontrole aus dem Auslande und aus Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz bezogen werden (Nr. 6).

Das Salz ist vor der abgabenfreien Verabfolgung durch Vermischung mit geeigneten Stoffen zur Verwendung als Nahrungs- und Genußmittel für Menschen untauglich zu machen (zu denaturiren).

2. Als Denaturirungsmittel sind anzuwenden:

A. für dasjenige Salz, welches zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken von den Salzwerksbesitzern auf Vorrath bereitet oder das an Salzhändler zum weiteren Vertrieb überlassen werden soll (das s. g. Handelssalz) und zwar:

a) bei dem zur Viehfütterung bestimmten Salz

aa) aus Siedesalz: $\frac{1}{4}$ pCt. Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ pCt. Pulver aus Wermuthskraut,

bb) aus Steinsalz: $\frac{3}{4}$ pCt. Eisenoxyd und $\frac{1}{2}$ pCt. Pulver aus Wermuthskraut;

b) bei den sogenannten Viehsalz-Leckstein

aa) aus Siedesalz: $\frac{1}{4}$ pCt. Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ pCt. Holzkohlenpulver,

bb) aus Steinsalz: $\frac{3}{4}$ pCt. Eisenoxyd und $\frac{1}{4}$ pCt. Holzkohlenpulver;

c) bei dem Düngesalz:
1 pCt. Ruß;

d) bei dem für gewerbliche Zwecke bestimmten Salz

aa) aus Siedesalz: entweder $\frac{1}{2}$ pCt. Thran und $\frac{1}{4}$ pCt. Eisenoxyd oder $\frac{1}{2}$ pCt. Thran und $\frac{1}{4}$ pCt. Kienruß,

bb) aus Steinsalz: entweder $\frac{1}{4}$ pCt. Thran und $\frac{3}{4}$ pCt. Eisenoxyd oder $\frac{1}{2}$ pCt. Thran und $\frac{3}{4}$ pCt. Kienruß.

B. Für dasjenige, zu gewerblichen Zwecken oder zur Düngung bestimmte Salz, welches nach vorheriger Denaturirung auf einem inländischen Salzwerke oder bei einem Zoll- oder Steueramte auf Bestellung zur eigenen Verwendung unmittelbar bezogen, oder das in den Gewerbsräumen des Empfängers unter amtlicher Aufsicht denaturirt werden soll (dem sogenannten Bestellsalz), nach Wahl der Betheiligten eines der vorstehend unter A. c und d angegebenen Denaturirungsmittel, oder, wenn diese Mittel in Rücksicht auf die beabsichtigte Verwendung des Salzes für die Denaturirung desselben nicht geeignet sind, eines der nachstehend angegebenen Denaturirungsmittel:

a) 1 pCt. Braunstein,
b) 1 „ Schmalte,
c) $\frac{3}{4}$ „ Mennige,
d) 2 „ feines Holzkohlen-, Torf-, Braunkohlen- oder Steinkohlenmehl,
e) $\frac{1}{2}$ „ Kienruß,
f) 1 „ Ruß,

Digitized by Google

g) 5 pCt. Palmöl, Kokusöl oder Thran,
h) 1 „ feines trockenes Seifenpulver,
i) ¼ „ Kienöl,
k) ¼ „ Petroleum (Erdöl),
l) ¼ „ reine wasserhelle Karbolsäure,
m) 4 „ Eisen- oder Kupfervitriol,
n) 6 „ Alaun mit ½ pCt. Kienöl.

C. Wenn die Denaturirung des Salzes in den Gewerbräumen der Empfänger unter amtlicher Aufsicht stattfindet, können ausnahmsweise auch andere, von den Betheiligten vorgeschlagene Mittel, sofern solche von der Zolldirectivbehörde für völlig ausreichend erachtet werden, und die Betheiligten sich den von der Zolldirectivbehörde angeordneten besonderen Kontrolen unterwerfen, in Anwendung gebracht werden.

3. Salzabfälle dürfen, vorbehaltlich der nach Nr. 4 gestatteten Ausnahmen, nur dann zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken abgabenfrei verabfolgt werden, wenn sie zuvor nach Maßgabe der Bestimmungen unter Nr. 2 denaturirt worden sind.

Aus festen Stücken bestehende Salzabfälle, wie Pfannenstein, sind nach dem für Steinsalz vorgeschriebenen Verfahren zu denaturiren.

Schmutzsalz oder Fegesalz ist, je nach seiner Gattung, entweder wie Siedesalz oder wie Steinsalz zu behandeln. Gemische dieser Salze aus Siedesalz und Steinsalz sind wie Steinsalz, — Salzschlamm und Abfallsalz in chemischen Fabriken wie Schmutzsalz von Siedereien zu denaturiren.

4. Den Zolldirektivbehörden bleibt es überlassen, bei dem aus den Siedepfannen gewonnenen Pfannenstein, sowie bei anderen Salzabfällen, welche einen Salzgehalt von weniger als 75 Procent ihres Gewichts besitzen, unter Anordnung der erforderlichen Kontrolen, von der Denaturirung Umgang nehmen zu lassen.

5. Düngesalz und anderes mit fremden Bestandtheilen vermischtes Salz, welches für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke aus dem Auslande bezogen wird, ingleichem das in chemischen Fabriken als Nebenprodukt gewonnene, für die gedachten Zwecke bestimmte Salz ist nach den hinsichtlich der Salzabfälle getroffenen Bestimmungen (Nr. 3 und 4) zu behandeln.

6. Die Denaturirung des Handelssalzes (Nr. 2 A.) soll in der Regel auf inländischen Salzwerken unter Aufsicht der Salzsteuerämter und der auf den Salzwerken stationirten Aufsichtsbeamten stattfinden. Im Falle des Bedürfnisses kann die Zolldirectivbehörde die Denaturirung des gedachten Salzes auch bei Grenzzollämtern und an Orten im Innern, wo sich Niederlagen für unverzolltes oder unversteuertes Salz befinden, unter Aufsicht der daselbst befindlichen Zoll- oder Steuerämter zulassen.

Die Denaturirung des Bestellsalzes (Nr. 2 B.)

soll, soweit thunlich und namentlich dann in den Gewerberäumen des Empfängers vorgenommen werden, wenn

a) derselbe an einem Orte wohnt, an welchem oder in dessen Nähe ein zur Erlebigung von Begleitscheinen I. über unverzolltes oder unversteuertes Salz befugtes Amt seinen Sitz hat,
b) das erforderliche Dienstpersonal zur Beaufsichtigung der Denaturirung verfügbar ist,
c) die Menge des zu denaturirenden Salzes mindestens fünf Centner beträgt, oder dem sechsmonatlichen Bedarf des Empfängers entspricht.

Die näheren Anordnungen wegen des in Fällen dieser Art bei der Ablassung des Salzes einzuhaltenden Verfahrens werden unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse von der Zolldirectivbehörde getroffen.

7. Bei den auf den Salzwerken stattfindenden Denaturirungen haben die Salzwerksbesitzer, in anderen Fällen die Personen, auf deren Antrag die Denaturirung des Salzes vorgenommen wird, für die Beschaffung der erforderlichen Denaturirungsmittel, sowie für die Bereitstellung der Verwiegungs-Apparate und sonst nöthigen Vorrichtungen nach Anleitung der Steuerbehörde Sorge zu tragen.

8. Das zur Bereitung von Vieh- oder Gewerbesalz bestimmte Siedesalz darf nur in lufttrockenem Zustande mit den Denaturirungsmitteln vermengt werden. Soweit thunlich ist zur Denaturirung feinkörniges Siedesalz zu verwenden.

Insoweit die Vermischung der Denaturirungsmittel mit dem Siedesalz nicht mit Hülfe von zur Herstellung einer gleichartigen Beschaffenheit geeigneten Mischapparaten (rotirenden Trommeln, Fässern u. s. w.), deren Anwendung die Steuerbehörde genehmigt hat, bewirkt werden kann, ist das Salz, nachdem dasselbe mittelst Handschaufeln mit den Denaturirungsmitteln gemengt worden ist, behufs Herstellung einer möglichst gleichartigen Vertheilung der Denaturirungsmittel, durch Siebe von einer der Körnung des Salzes entsprechenden Weite zu schlagen.

9. Steinsalz, aus welchem Vieh- oder Gewerbesalz hergestellt werden soll, muß zu diesem Behufe fein gemahlen werden.

Die Denaturirungsmittel sind entweder mit dem zu denaturirenden Steinsalze zu vermahlen, oder, wenn dies die Beschaffenheit der Denaturirungsmittel nicht gestattet, dem gemahlenen Steinsalze nach den Bestimmungen unter Nr. 8 beizumengen.

10. Die Denaturirungsmittel dürfen nur in reiner Beschaffenheit und nachdem dieselben von den kontrolirenden Beamten geprüft und als geeignet erkannt worden sind, zur Denaturirung verwendet werden.

11. Bei denjenigen Denaturirungsmitteln, welche wie Alaun u. s. w., in zerkleinertem Zustande äußerlich dem Salz ähnlich sind, ist auf Verlangen der kontrolirenden Beamten die zum Zweck der Denaturirung erforderliche Zerkleinerung in deren Gegenwart vorzunehmen.

Digitized by Google

Die Steuerverwaltung ist befugt, die Herstellung und den Bezug der Denaturirungsmittel unter amtliche Controle zu stellen, oder solche auf Kosten der Betheiligten selbst anzuschaffen.

12. Die Oberbeamten der Steuerverwaltung haben thunlichst oft an den Salzdenaturirungen Theil zu nehmen und dabei die Güte und Unverfälschtheit der Denaturirungsmittel zu prüfen. Die Steueraufsichtsbeamten haben von Zeit zu Zeit von den in Anwendung kommenden Denaturirungsmitteln und dem in den Salzmagazinen der Salzwerksbesitzer und Salzhändler, sowie in freien Verkehr befindlichen denaturirten Salz, letzteren Falls gegen Ersatz des Ankaufspreises, Proben zu entnehmen. Diese Proben sind in Gegenwart der Betheiligten einzusiegeln und an die Zolldirectivbehörde, welche deren Prüfung durch Sachverständige veranlassen wird, einzusenden.

13. Das für landwirthschaftliche und gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz (Nr. 2 A.) darf sowohl zur Viehfütterung und zur Düngung, als auch in allen Gewerben, denen nach den oben angeführten gesetzlichen Bestimmungen überhaupt der abgabenfreie Bezug von Salz gestattet ist, verwendet werden.

Dagegen darf das mit den nach Nr. 2 B. gestatteten Mitteln denaturirte Bestellsalz nur für den speziellen Zweck, für welchen die Denaturirung zugelassen worden ist, Verwendung finden.

14. Sowohl das für landwirthschaftliche als auch das für gewerbliche Zwecke denaturirte Handelssalz, mit Einschluß der Viehsalzlecksteine (Nr. 2 A.) kann an Salzhändler abgelassen und von diesen an andere Salzhändler und an sonstige Personen, welche zum Bezuge berechtigt sind, weiter verkauft werden (Nr. 17). Die Empfänger von denaturirtem Bestellsalz (Nr. 2 B.) dürfen dasselbe an andere Personen nicht abgeben.

15. Gewerbetreibende, welche denaturirtes Bestellsalz zu gewerblichen Zwecken, imgleichen Salzhändler, welche zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken bestimmtes denaturirtes Handelssalz beziehen wollen, haben das Salz bei dem Lieferanten (Salzwerksbesitzer oder Salzhändler) unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, der Steuerbehörde ihres Wohnortes schriftlich zu bestellen.

An Stelle der bei jeder Salzbestellung einzuholenden Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug kann nach dem Ermessen der Steuerbehörde den Salzhändlern und den Besitzern größerer Gewerbsanstalten eine einmalige, für die Dauer eines Kalenderjahres auszustellende Bescheinigung für alle während desselben von einem und demselben Salzwerk oder Salzhändler stattfindenden Salzbezuge, welche dem Bestellzettel über die erste in dem betreffenden Jahre stattfindende Salzbestellung beizufügen ist, ertheilt werden.

In den Bestellzetteln ist der Name, der Wohnort und das Gewerbe oder Geschäft des Empfängers, die Menge des Salzes und der gewerbliche Zweck, für welchen dasselbe dienen soll, beziehungsweise bei den Bezügen der Salzhändler, die Art des zu bestellenden Salzes (ob Vieh-, Dünge- oder Gewerbesalz) anzugeben. Auch ist darin der Ort der Ausstellung und die laufende Nummer der Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug (vgl. Nr. 16 Abs. 2) ersichtlich zu machen. Die fraglichen Bescheinigungen können auch in die Bestellzettel selbst aufgenommen werden.

Der schriftlichen Bestellung und der Uebergabe einer Bescheinigung über die Berechtigung zum Salzbezug bedarf es nicht, wenn Landwirthe denaturirtes Handelssalz für landwirthschaftliche Zwecke unmittelbar von Salzwerken oder von Salzhändlern zur eigenen Verwendung beziehen wollen.

16. Die Steuerbehörden haben über die von ihnen nach Nr. 15 ausgestellten Bescheinigungen Verzeichnisse in Jahresabschnitten zu führen, aus welchen in Beziehung auf jede ertheilte Bescheinigung der Tag der Ausstellung, der Name, das Gewerbe und der Wohnort des Empfängers und des Versenders des Salzes zu entnehmen sind. Die einzelnen Bescheinigungen werden in den gedachten Verzeichnissen unter fortlaufenden, auf den Bescheinigungen anzumerkenden Nummern eingetragen.

17. Die Salzwerksbesitzer und Salzhändler dürfen denaturirtes Salz nur an solche Personen abgeben, welche nach den obenerwähnten gesetzlichen Bestimmungen beziehungsweise nach Nr. 13 und 14 zum Bezuge desselben berechtigt sind und den Vorschriften unter Nr. 15 Genüge geleistet haben.

18. An Personen, welche nach § 14 des Salzsteuergesetzes vom 12. October 1867 den Anspruch auf abgabefreien Salzbezug verloren haben und als solche von der Steuerbehörde einem Salzwerksbesitzer oder einem Salzhändler speciell bezeichnet worden sind, darf derselbe denaturirtes Salz nicht verabfolgen.

19. Die Salzhändler sind verpflichtet, auf Verlangen der mit der Kontrolirung des Salzverkaufs beauftragten Beamten denselben ihre Bücher und auf den Salzverkauf Bezug habenden Papiere vorzulegen, die Bestände an denaturirtem Salz vorzuzeigen, und die in dieser Hinsicht etwa noch weiter gewünschte Auskunft zu ertheilen.

20. Die Bestellzettel oder Auszüge aus denselben und die zugehörigen Bescheinigungen über die Berechtigung zum Salzbezug (Nr. 15 Absatz 1 und 3) sind von den damit beauftragten Beamten monatlich, nach vorheriger Vergleichung mit den betreffenden Registern, in Empfang zu nehmen und den Hauptämtern, in deren Bezirken die Empfänger des Salzes wohnen, zu übersenden. In gleicher Weise ist nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres

Digitized by Google

mit den nach Nr. 15 Absatz 2 ausgestellten, für die Dauer eines Kalenderjahres gültigen Bescheinigungen zu verfahren.

21. Die Hauptämter haben auf Grund der ihnen nach der Bestimmung unter Nr. 20 zugehenden Bestellzettel beziehungsweise Auszüge aus den Bestellzetteln und Bescheinigungen zu prüfen, ob die Entnehmer des denaturirten Salzes zum abgabefreien Bezuge desselben berechtigt waren, und ob sie das angegebene Gewerbe überhaupt und in einem der Entnahme entsprechenden Umfange betrieben haben. Nach Umständen sind von Seiten der gedachten Aemter weitere Ermittelungen vorzunehmen, um eine mißbräuchliche Verwendung des über den Bedarf bezogenen denaturirten Salzes zu verhüten und etwaige Zuwiderhandlungen gegen die bestehenden Vorschriften zur Bestrafung zu bringen.

22. Von dem für landwirthschaftliche oder gewerbliche Zwecke abzugebenden verabfolgten Salze, mit Ausnahme des zur Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmten, kann als Ersatz für die durch die Kontrole erwachsenden Kosten eine Kontrolegebühr von zwei Silbergroschen (sieben Kreuzern) für den Centner erhoben werden.

23. Wird die Denaturirung des Salzes an anderen Orten als an der gewöhnlichen Amtsstelle, z. B. in einem Privatlager für Salz oder in den Gewerberäumen des Empfängers vorgenommen, so kann von Seiten der Steuerverwaltung der Ersatz der Kosten für den dadurch bedingten Mehraufwand an Beamtenkräften, soweit diese Kosten nicht durch die Erhebung der unter Nr. 22 erwähnten Kontrolgebühr von dem betreffenden Salz Deckung finden, in Anspruch genommen werden.

24. Hinsichtlich der Bereitung und des Verkaufs des denaturirten Salzes auf den Salzwerken finden außer den vorstehenden Bestimmungen die bezüglichen Vorschriften der Instructionen in Betreff der Erhebung und Controlirung der Salzabgabe auf den Staats-Salzwerken und beziehungsweise auf den Privatsalinen Anwendung. Die Besitzer chemischer Fabriken, in welchen Salz als Nebenprodukt gewonnen wird, haben in fraglicher Hinsicht, außer den vorstehenden Bestimmungen, die wegen Controlirung dieser Fabriken ertheilten besonderen Vorschriften zu beobachten.

Vorstehende von dem Bundesrathe des Deutschen Reichs genehmigten Bestimmungen werden im Auftrage des Herrn Finanz-Ministers hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselben an Stelle der bisherigen Bestimmungen mit dem 1. September d. J. in Kraft treten und daß für den Verkauf der noch vorhandenen Bestände an dem nach den seitherigen Vorschriften denaturirten, auf Vorrath bereiteten Vieh- und Gewerbesalz bis zum 1. Januar 1873 Frist gegeben wird.

Im Uebrigen wird noch Nachstehendes bemerkt:

1) für Bestellsalz können neben den unter Ziffer 2 B aufgeführten Denaturirungsmitteln auf Ansuchen von mir zugelassen werden:
   ½ pCt. Mineralöl (Braunkohlenöl),
   ¼ „ Eisenoxyd in Verbindung mit 0,05 pCt. Thieröl,
   2 pCt. Schwefelsäure (von 66° B mit 3 bis 4 Theilen Wasser verdünnt),
   2 pCt. starke rauchende Salzsäure,
   2 „ Pinksalz,
   1½ „ Zinnchlorür.

2) Unzerkleinerter Pfannenstein darf unter folgenden Controlen undenaturirt an einzelne Fabrikanten und an Landwirthe abgelassen werden:

Die Verabfolgung des unzerkleinerten Pfannensteins an Fabrikanten bedarf der diesseitigen Genehmigung.

Der Pfannenstein darf nur an solche Fabrikanten abgegeben werden, welche in steuerlicher Hinsicht einen guten Ruf genießen. Jeder Bezug von Pfannenstein ist schriftlich anzumelden. Der Pfannenstein ist mit amtlicher Transportbezettelung zur Fabrik zu befördern und dort unter sicheren Verschluß des Fabrikbesitzers oder eines geeigneten Vertreters desselben zu nehmen. Der Zugang von Pfannenstein zum Lager und der Abgang von Pfannenstein von demselben zur Verwendung in der Fabrik ist in einem Kontrolregister nachzuweisen. Der Fabrikbesitzer hat sich der Revision seiner Vorräthe an Pfannenstein und der Vergleichung derselben mit dem Kontrolregister, sowie der Kontrolirung der Verwendung des Pfannensteins bei der Fabrikation durch die hiermit beauftragten Beamten der Steuerverwaltung zu unterwerfen und diesen Beamten die etwa gewünschte weitere Auskunft zu ertheilen. Die Zurücknahme der Begünstigung bei etwaigen Mißbräuchen bleibt vorbehalten.

Diejenigen **Landwirthe**, welche Pfannenstein zur Verwendung als Viehsalzlecksteine beziehen wollen, haben ihren Viehstand nach Gattung und Stückzahl und ihren Bedarf an Pfannenstein von Jahr zu Jahr bei dem Salzsteueramt anzumelden. Letzterer darf die von der Steuerverwaltung festgesetzte, nach der Stärke des Viehstandes bemessene höchste Bezugsmenge nicht übersteigen. Im Uebrigen finden bezüglich des zu Viehsalzleecksteinen bestimmten Pfannensteins die vorstehend hinsichtlich des für Fabriken bestimmten Pfannensteins getroffenen Bestimmungen analoge Anwendung.

Glückstadt, den 26. Juli 1872.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

881. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 16. Januar 1872 präsentirten Muthung wird dem Oberfaktinispector a. D. Dr. phil. **L. Meyn** zu Neuenbeich unter dem Namen

Barbarossa

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A. B. C. D. E. F. A.

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von

Digitized by Google

556,472 (fünfhundert sechs und funfzig tausend vierhundert zwei und siebenzig) Quadratmeter umfassend — in der Gemeinde Morsum im Kreise Tondern des Regierungsbezirks Schleswig und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten Bergmeister **Hartleben** zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 9. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

882. Der Schlachtermeister **Momme Lorenzen** in Bredstedt beabsichtigt, in dem auf dem Norderberge 3. Quart. Nr. 38 hierselbst belegenen, dem **Johann Jochum Matthiesen** gehörigen Hause eine Schlachterei zu betreiben. Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen hier zur Einsicht aus. Etwaige Einwendungen sind binnen 14 Tagen bei der unterzeichneten Behörde anzubringen. Nach Ablauf dieser Frist können Einwendungen in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Bredstedt, den 14. August 1872.

Der 1. Ortsvorsteher.

B. Bleicken.

Personal-Chronik.

883. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Guts-Inspector **Dreis** zu Wulfshagen ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Gettorf unterm 8. August d. Js. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Guts-Inspector **Weymar** zu Wulfshagener-Hütten mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

884. Der Buchhalter der Provinzial-Instituten-Kasse zu Posen **Ernst Hermann Liepelt** ist zum Buchhalter bei der Königlichen Regierungs-Haupt-Kasse in Schleswig ernannt worden.

885. Der Stadtrath **E. Kirschstein** in Sonderburg ist zufolge der von der wahlberechtigten Bürgerschaft der Stadt Sonderburg getroffenen Wahl als Beigeordneter der Stadt Sonderburg an Stelle des mit Tode abgegangenen Beigeordneten **Buntzen** auf die Dauer seiner Amtsperiode bestätigt worden.

886. Dem Kandidaten der Feldmeßkunst **Joseph Henneriei** aus Mayen, Regierungs-Bezirk Coblenz, ist ein Qualifications-Zeugniß als Feldmesser ertheilt worden.

887. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 6. August die Wahl des Pastors adj. Friedrich Wilhelm **Stappenbeck** in Probsteierhagen zum Compastor in Burg a/F. bestätigt.

888. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 19. August d. J. den Pastor **Johannes Samuel Theodor Rüdiger Hachtmann** in Kirchnüchel zum Pastor in Jörl, Propstei Flensburg, ernannt.

889. Dem Oberlehrer Dr. **Scharenberg** am Altonaer Gymnasium ist der Professor-Titel verliehen worden.

Als ordentlicher Lehrer ist eingetreten am Gymnasium zu Plön der Schulamtscandidat **R. Macke.**

An der höheren Bürgerschule in Segeberg sind die Wahlen des Dr. **Becker** als Rector und der Lehrer **Schneider, Teege** und **Erdmann** als ordentliche Lehrer bestätigt worden.

890. Im Bezirke der Ober-Postdirection in Kiel sind folgende Veränderungen vorgekommen: Etatsmäßig angestellt ist der Postamts-Assistent **Leisching** bei dem Postamte in Kiel.

Versetzt sind:

der Post-Secretair **Becher** von dem Postamte in Kiel zu dem Postamte in Coesfeld,

der Postamts-Assistent **Misch** von dem Postamte in Lütjenburg zu dem Postamte in Itzehoe,

der Postamts-Assistent **Radtke** von dem Postamte in Itzehoe zu dem Postamte in Ploen,

der Posterpediteur **Lüders** von Tating nach Norburg.

Zu Postagenten sind angenommen:

der Lehrer **Stoltenberg** in Bovenau,

der Stellmachermeister **Jacobs** in Tating.

Vacanz-Anzeigen.

891. Durch Versetzung des bisherigen Inhabers ist die Organisten-, Küster- und Oberknabenlehrer-Bedienung in Burg vacant geworden und werden Bewerber daher aufgefordert, innerhalb 4 Wochen a dato ihre Gesuche und Zeugniß-Abschriften portofrei an uns einzusenden.

Die Einnahmen dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung nebst Garten in einem Baargehalt aus der Schulkasse von 89 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf., ca. 2,00 Hectar sehr gutes Wiesenland mit freier Bearbeitung (dasselbe ist im laufenden Sommer für 160 Thlr. verpachtet und wird für die freie Bearbeitung dem Lehrer 30 Thlr. fürs laufende Jahr gezahlt), ca. 6,00 Hectoliter Roggen, 8 Thlr. 12 Sgr. für abgelöste Außendeichsweide, ca. 27,000 Soden schwarzen Torfs, und endlich an Organisten- und Küstergehalt nebst Küster-Accidentien ca. 80 ℳ.

Bemerkt wird noch, daß Bewerber ihre Befähigung zum Orgelspiel zu documentiren haben, sowie daß der künftige Oberknabenlehrer in einer s. g. reinen Oberknabenclasse zu unterrichten und keinen Unterlehrer zu halten haben wird.

Meldorf und Burg, den 7. August 1872.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

Digitized by Google

892. Bewerber um die für die Mitteldistricts-Schule im Frederikskoog neu errichtete selbständige, bisher mit einem Gehülfslehrer besetzt gewesene zweite Klassenlehrerstelle werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Einzel-Wohnung im Schulhause ein jährliches Baargehalt von 300 Thlr. Preuß. Courant und eine Feuerungs-Vergütung von 10 Thlr. für die Lehrer-Wohnung verbunden, während dem ersten Lehrer die Heizung und Reinhaltung der Schulzimmer obliegt. Der neue Lehrer ist verpflichtet, auch den Turn-Unterricht für beide Klassen der Schule zu ertheilen.

Zu einem Nebenverdienst durch Privatunterricht von etwa 80 Thlr. im Jahr ist Gelegenheit vorhanden.

Meldorf und Burg, den 12. August 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Probstei Süderdithmarschen.

Mühlenhoff. Mau, cst.

893. Die Lehrerstelle an der Mädchenelementarclasse des östlichen Districts wird zu Michaelis d. J. vacant. Gehalt beträgt 300 Thlr. nebst einer Vergütung von 20 Thlr. für die Heizung des Schulzimmers.

Gesuche sind unter Anlegung von Zeugnissen bis zum 8. September d. J. hieselbst einzureichen.

Husum, den 12. August 1872.

Das Schulpatronat.

R. Spethmann.

894. Die Lehrerstelle an der Knabenelementarclasse des westlichen Districts wird zu Michaelis d. J. vacant. Gehalt beträgt 300 Thlr. nebst einer Vergütung von 20 Thlr. für die Heizung des Schulzimmers. Im Falle der Befähigung werden wöchentlich zwei Stunden Turnunterricht gegen eine jährliche Vergütung von 20 Thlr. zu ertheilen sein.

Gesuche sind unter Anlegung von Zeugnissen bis zum 8. September d. J. hieselbst einzureichen.

Husum, den 12. August 1872.

Das Schulpatronat.

R. Spethmann.

895. An der Elementarclasse der Districtsschule zu Holtsee ist zu Michaelis d. J. ein examinirter Lehrer anzustellen.

Derselbe erhält, außer einer Wohnstube im Schulhause, ein jährliches Gehalt von 200 Thlr. Pr. Crt.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Anlegung beglaubigter Zeugnißabschriften innerhalb 4 Wochen a dato an das Patronat der Schule zu Hohenlied pr. Eckernförde portofrei einzusenden.

Neu-Holtsee, den 12. August 1872.

J. H. Mohr.

896. Die Lehrerstellen an den Districtsschulen Sterdebüll-Ebüll und Büttjebüll-Addebüll sind zum Herbst d. J. zu besetzen. Außer einer neuen Wohnung und Garten gewährt jede dieser beiden Bedienungen folgende Emolumente: 250 Thlr. baares Gehalt, 3 Tonnen Roggen, 3 Tonnen Gerste und die für Schule und Haushaltung erforderliche Feuerung. Die Einnahme ist demnach auf 312 Thlr. anzuschlagen. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten einsenden.

Pastorat zu Bordelum, pr. Bredstedt, den 14. August 1872.

M. Brunckhorst, Schulinspector.
Namens beider Schulcollegien.

897. Für die neu errichtete Elementarlehrerstelle der Schule zu Großenbrode wird zu Michaelis d. J. ein geübter Präparand gesucht.

Das jährliche Gehalt beträgt bei völlig freier Station 40 Thlr.

Die an das Großenbroder Schulcollegium zu richtenden Gesuche sind zugleich mit der fidemirten Abschrift der Zeugnisse innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten protofrei einzusenden.

Großenbrode per Heiligenhafen, den 14. August 1872.

K. Trede,
Schulinspector.

898. Da sich in Folge diesseitiger Aufforderung vom 7. März d. J. zu der 2. Lehrerstelle in Harkebeide, Kirchspiels Quickborn, qualificirte Bewerber nicht gemeldet haben, so wird hierdurch eine abermalige Bewerbungsfrist von 3 Wochen bestimmt.

Mit der Stelle ist außer freier Familienwohnung nebst Garten und freier Feuerung ein Gehalt von 300 Thalern, vorbehältlich der Genehmigung Königlicher Regierung, verbunden.

Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind dem Unterzeichneten binnen 3 Wochen portofrei einzusenden.

Pinneberg, den 16. August 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg.

899. Durch Emeritirung ist das Amt eines Küsters und Oberlehrers in Emmelsbüll, das durch Gemeindewahl wieder zu besetzen ist, vacant.

Die Einkünfte desselben sind außer freier Wohnung zu durchschnittlich 440 Thlr. jährlich berechnet. Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse, namentlich auch über die Fertigkeit im Orgelspielen, innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium in Tondern portofrei einsenden.

Tondern, den 17. August 1872.

Der Kirchenpropst.

C. Carstens.

900. Die mit einem Gehalte von 350 Thlr. dotirte Stelle eines Lehrers an der I. Unterelementarklasse für Mädchen hierselbst soll zu Michaelis d. J. anderweitig besetzt werden.

Bewerber haben ihre Gesuche unter Beilegung von Zeugnissen bis zum 2. September d. J. hierselbst einzureichen.

Itzehoe, den 19. August 1872.

Der Magistrat.

E. Dohrn.

901. Das Amt eines Polizeidieners in der Stadt Rendsburg ist durch den Tod des bisherigen Inhabers vacant geworden. Mit diesem Amt ist ein jährliches

Digitized by Google

Gehalt von 240 Thlr. verbunden. Bewerber um dasselbe werden, unter Hinweisung auf die Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche, unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb einer Frist von 3 Monaten hierselbst einzureichen.

Rendsburg, den 24. Juli 1872.

Der Magistrat.

902. Bei der hiesigen städtischen Verwaltung sind zum 1. Januar k. J. die Stelle eines Polizei-Expedienten mit 350 Thlr., sowie 2 Büreau-Gehülfen-Stellen mit je 240 Thlr. jährlichem Gehalt, auf vierteljährliche Kündigung zu besetzen.

Der Polizei-Expedient muß im Registratur-Wesen so wie in allen, bei der Polizei- und Armen-Verwaltung vorkommenden Geschäften routinirt sein.

Die Büreau-Gehülfen haben Kunde in Steuer- und Militair-Sachen und in der Journalführung zu besitzen, außerdem Abschriften zu besorgen, weshalb sie eine gute und deutliche Hand und vollkommen richtig schreiben müssen. Qualificirte versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche ausschließlich in Betracht kommen, werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. December d. J. hierselbst einzureichen.

Persönliche Vorstellung ist erwünscht.

Wandsbeck, den 13. August 1872.

Der Magistrat.

Lesser.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in P. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 43. Schleswig, den 30. August. 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Polizeiverordnung, betreffend die Entnahme von Steinen aus dem Eckernförder Hafen vor der Levensau-Eckernförder Chaussee.

903. Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867, betreffend die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen, wird hierdurch verfügt:

§ 1. Die Entnahme von Steinen aus der Eckernförder Bucht vor der längs dem Strande hinlaufenden Levensau-Eckernförder Chaussee ist bis auf eine Entfernung von 150 M. von der Schutzdecke der Chaussee untersagt.

§ 2. Die den Gütern Altenhof, Marienthal und Windebye in der Polizeiverordnung vom 8. Mai 1869 (Amtsblatt für 1869 S. 134) eingeräumte Befugniß zur Entnahme von Sand, Kies und Grand bleibt in dem dort bezeichneten Umfange auch ferner bestehen.

§ 3. Uebertretungen der im § 1 gegebenen Vorschrift werden mit Brüche bis zu 4 Thlr. event. mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Schleswig, den 16. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

904. In Abänderung unserer Verfügung vom 25. Octbr. 1869 (Amtsblatt S. 320) weisen wir sämmtliche zur Ausstellung von Paßkarten befugte Polizeibehörden an, die erhobenen Gebühren für Paßkarten von jetzt an bei der nächsten Steuerkasse, anstatt wie bisher, bei unserer Hauptkasse unter gleichzeitiger Mittheilung der Höhe des Betrages an den Curator der Steuerkasse abzuliefern.

Das Duplicat des Verzeichnisses ist unverändert an uns einzusenden. Schleswig, den 17. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend das Receptiren in Apotheken.

905. Damit bei der Anfertigung von Recepten in Apotheken der Receptarius an seine Verantwortlichkeit erinnert werde und ev. bei vorgekommenen Irrthümern der Name derjenigen, welcher die Arzenei angefertigt, resp. den Fehler begangen hat, zu erfahren sei, hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten unterm 2. d. M. bestimmt, daß der Receptarius stets seinen Namen deutlich und leserlich auf dem Recept zu vermerken hat, gleichviel ob es sich um einmalige Dispensation oder um die wiederholte Anfertigung einer Arzenei handelt.

Die Beobachtung dieser Bestimmung wird bei den Apotheken-Revisionen überwacht werden.

Schleswig, den 19. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

906. Ungeachtet der diesseitigen Bekanntmachung vom 23. März d. J. (Amtsbl. Stück 17 Nr. 368) ist es wiederholt vorgekommen, daß schwangere Ausländerinnen, namentlich Schwedinnen, ohne Weiteres mit der Weisung nach Kiel dirigirt worden sind, in der dortigen Gebäranstalt Aufnahme zu suchen oder sich als hülflos bei dem dortigen Consul zu melden. Da den Consuln keine Mittel zur Unterstützung solcher Personen zur Disposition stehen, so gerathen letztere durch dies Verfahren häufig in die größte Noth und fallen zunächst dem Kieler Armenwesen zur Last.

Unter Hinweis auf den § 60 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz und den § 64 des Preußischen Ausführungsgesetzes machen wir die Armenverwaltungen nochmals auf das Gesetzwidrige eines solchen Verfahrens aufmerksam und verwarnen dieselben, sich bei Vermeidung nachdrücklicher Ahndung dieses Verfahrens zu enthalten.

Fälle, in welchen ungesetzlich verfahren, sind uns sofort zur Anzeige zu bringen.

Schleswig, den 23. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betreffend den Torfhandel.

907. Unter Aufhebung unserer den gleichen Gegenstand betreffenden Polizei-Verordnung vom 14. October v. J. (A.-Bl. S. 298) verordnen wir auf Grund der Verordnung vom 20. September 1867, wie folgt:

Ein Jeder, welcher Torf zum Verkauf oder auf Lieferung in Städte oder Flecken bringt, muß an dem Wagen deutlich die Zahl der auf demselben befindlichen Soden bemerken.

Wer diese Angabe zu machen unterläßt oder eine mit dem Befunde nicht übereinstimmende Anzahl von Soden an dem Wagen vermerkt, wird mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder entsprechender Haft bestraft, sofern nicht eine Bestrafung wegen Betruges oder Versuchs des Betruges erfolgt.

Schleswig, den 23. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

908. Nachdem im October 1868 das pomologische Institut in Proskau bei Oppeln eröffnet worden, ist nunmehr auch für die durch die klimatischen Verhältnisse von den östlichen verschiedenen westlichen Provinzen eine ähnliche Anstalt, die **Lehranstalt für Obst- und Weinbau in Geisenheim** (Hessen-Nassau) begründet worden. Dieselbe wird im **October d. J. eröffnet** werden. Das Statut, aus welchem im Nachstehenden einige Bestimmungen ausgezogen werden, ist bei sämmtlichen Landrathsämtern, sowie auf dem Magistratsbureau in Kiel einzusehen. Dasselbe bestimmt:

Digitized by Google

§ 1. Die Anstalt soll, gegenüber anderen gärtnerischen Lehranstalten, vorzugsweise einen höheren und möglichst vollkommenen Betrieb des **Obst- und Weinbaus**, sowie der ganzen Nutzgärtnerei, gestützt auf naturwissenschaftliche Grundsätze, lehren und darstellen.

Zu diesem Zwecke wird die Anstalt bestrebt sein, durch eine musterhafte Behandlung der Baumschule, der Muttergärten, der Prüfungsschulen für neue Obst- und Traubensorten, der Versuchs-Weinberge und Gemüsekulturen, sowie durch wissenschaftliche Forschungen auf dem Gebiete der Obst- und Weincultur, der Pomologie und Oenologie, zu möglichst vielseitiger Belehrung Gelegenheit zu bieten, und zu möglichst weitverbreiteter Nutzanwendung anzuregen.

§ 2. Die mit dem Institut verbundene Lehranstalt verfolgt die Aufgabe, bei einem mehrjährigen, gründlichen und systematischen Lehrgange solche Gärtner auszubilden, welche öffentlichen Anstalten, größeren Privatgärten oder Handelsgärtnereien vorstehen sollen.

Außerdem sollen in einem kürzeren Zeitraume solche Gärtner, welche zuvor schon 2 Jahre in einer Handelsgärtnerei oder größeren Privatgärtnerei gearbeitet haben, weitere — *wesentlich praktische* — Ausbildung im Obst-, Wein- und Gemüsebau erlangen.

Endlich soll die Lehranstalt Obstgärtnern, Baumwärtern, Schullehrern, Landwirthen, Garten- und Weinbergsbesitzern, und allen denen, welche sich in der praktischen Ausübung des Obst- und Weinbau's, sowie der Weinbehandlung vervollkommnen, oder für ihre praktischen Anschauungen eine wissenschaftliche Grundlage gewinnen wollen, Gelegenheit bieten, als Hospitanten der Anstalt diesen Zweck zu erreichen.

§ 3. In Gemäßheit dieser verschiedenen Zwecke vereinigt die Lehranstalt folgende 3 Unterrichts-Abtheilungen:

1) Lehrgang für die ordentlichen Zöglinge (höhere Lehranstalt),
2) Lehrgang für die Schüler der praktischen Gärtnerei (Gärtnerschule),
3) Lehrgang für die Hospitanten.

1. Höhere Lehranstalt.

Die in diese Abtheilung aufzunehmenden Zöglinge haben das Zeugniß beizubringen, daß sie die Reife für Secunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung erlangt haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an der Realschule zu Geisenheim abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen.

Außerdem müssen die eintretenden Zöglinge mit den ersten gärtnerischen Handgriffen und mit der Handhabung der gewöhnlicheren gärtnerischen Instrumente vertraut sein.

In den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Anstalt ist es gestattet, Zöglinge aufzunehmen, welche die Tertia einer Schule des vorbezeichneten Ranges mindestens ein halbes Jahr, oder wenn die Tertia der betreffenden Schule aus mehreren Abtheilungen besteht, ein volles Jahr mit Erfolg besucht haben.

Der Unterricht für die ordentlichen Zöglinge der Lehranstalt umfaßt:

a. Begründende Fächer:

Botanik, Chemie, Physik, Zoologie, Mineralogie, Mathematik.

b. Hauptfächer:

Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumschnitt und Pflege, Obsttreiberei, Topfbaumzucht, Obstkenntniß (Pomologie) Obstbenutzung, Weinbau, insbesondere Rebenzucht, Rebencultur im Weinberg und im Garten, Traubenkenntniß (Oenologie), Weinbereitung und Weinbehandlung, Gemüsebau und Treiberei, Landschaftsgärtnerei und Gehölzzucht, Plan- und Fruchtzeichnen und Fruchtmalen, Feldmessen und Nivelliren.

c. Nebenfächer:

Gärtnerische Buchführung, Bienenzucht und Seidenbau.

Die vollständige Absolvirung dieses Lehrganges erfordert zwei Jahre.

Außerdem ist den Zöglingen Gelegenheit geboten, sich in der französischen und englischen Sprache auszubilden.

2. Lehrgang für praktische Nutzgärtner.

Die Schüler dieser Abtheilung müssen die Kenntnisse der Elementarschulen besitzen, das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben und kräftig genug sein, um alle vorkommenden Arbeiten im Freien mit Ausdauer ausführen zu können.

Dieselben nehmen auch an dem theoretischen Unterricht im allgemeinen Pflanzenbau, im Obst-, Wein- und Gemüsebau Theil. Ihre Ausbildung ist eine wesentlich praktische.

Die Dauer dieses Lehrganges ist eine einjährige.

3. Lehrkursus für Hospitanten.

Dieser Unterricht wird hauptsächlich in praktischer Unterweisung und Uebung in den im Garten und Weinberg vorkommenden Arbeiten bestehen, und deshalb in denjenigen Jahreszeiten ertheilt werden, in welchen die wesentlichsten dieser Arbeiten im Freien ausgeführt werden. Vorläufig sind dafür drei Wochen im April, zwei Wochen im Juni und vier Wochen im September und October bestimmt. Das Nähere darüber wird aus dem allgemeinen Lehrplan ersichtlich sein.

Zum besseren Verständniß der praktischen Demonstrationen sollen mit denselben Vorträge über Garten- und Weinbau im Allgemeinen, über Circulations-, Boden- und Düngerlehre, Krankheiten der Gewächse im Garten und Weinberg, schädliche und nützliche Thiere u. s. w. verbunden werden.

§ 6. — — — — — Die Aufnahme der Zöglinge und Schüler erfolgt am 1. October jeden Jahres.

Die Anmeldung geschieht bei dem commissarischen Director der Anstalt Herrn **Hüttig** in Geisenheim. — Jeder Eintretende muß das 16. Lebensjahr zurückgelegt haben.

* * *

Vorstehende Bekanntmachung ist, soweit es ohne Kosten geschehen kann, im Laufe der nächsten Monate,

Digitized by Google

event. im Auszuge, in den Kreisblättern abzudrucken. Die Königlichen Landrathsämter, sowie der Magistrat in Kiel erhalten das Statut pr. Couvert übersandt.

Schleswig, den 23. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

909. Nachdem amtlich festgestellt worden, daß an verschiedenen Orten des Inlandes durch Auswanderungs-Unternehmer der Versuch gemacht worden ist, Volksschullehrer zur heimlichen Beförderung der Auswanderung unter Zusicherung von namhaften Prämien zu verleiten, untersagen wir auf Anweisung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hiermit den unserer Aufsicht unterstellten Lehrern die Uebernahme von Agenturen in Auswanderungs-Angelegenheiten, sowie die Betheiligung an derartigen Geschäften.

Schleswig, den 19. August 1872.

Königliche Regierung,

Abtheilung für Kirchen- u. Schulwesen.

910. In Verfolg der Bekanntmachung vom 26. v. M. (Regierungs-Amtsblatt Stück 42 Nr. 880) wird auf Grund höherer Anordnung hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Nr. 15 Absatz 1 der Bestimmungen, betreffend die Befreiung des zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken bestimmten Salzes von der Salzabgabe, die Wortstellung dahin zu ändern ist, daß die Worte

„der Steuerbehörde ihres Wohnorts"

unmittelbar dem Worte „Bescheinigung" folgen, so daß die Bestimmung lautet:

„Gewerbtreibende ꝛc. haben das Salz bei dem Lieferanten ꝛc. unter Uebergabe einer ihre Berechtigung zum Salzbezug nachweisenden Bescheinigung der Steuerbehörde ihres Wohnorts, woraus das Gewerbe, welches sie betreiben, hervorgeht, schriftlich zu bestellen."

Glückstadt, den 16. August 1872.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

911. Der Tag der Eröffnung der nächsten, bei dem hiesigen Königlichen Kreisgerichte abzuhaltenden Schwurgerichtsperiode ist auf

Montag, den 21. October 1872, Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt worden.

Itzehoe, den 20. August 1872.

Königliches Kreisgericht.

912. Nach Anleitung der §§ 16 ff. der Gewerbe-Ordnung und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 Nr. 28 ff. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Kaufmann Jacob **Lienau** junior hierselbst um die Erlaubniß zur Anlegung einer Schleif-Präparaten-Fabrik auf seinem im 1. Quartier Nr. 25 (vor dem Brückthor) hierselbst belegenen Grundstück nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen, vom Tage der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Neustadt, den 24. August 1872.

Die Polizei-Behörde.

Martens.

Personal-Chronik.

913. Am 19. August d. J. ist der Compastor **Andresen** in Grube, Propstei Oldenburg, mit Tode abgegangen.

Vacanz-Anzeigen.

914. Die Lehrerstelle an der Mädchenelementarclasse des östlichen Districts wird zu Michaelis d. J. vacant. Gehalt beträgt 300 Thlr. nebst einer Vergütung von 20 Thlr. für die Heizung des Schulzimmers.

Gesuche sind unter Anlegung von Zeugnissen bis zum 8. September d. J. hieselbst einzureichen.

Husum, den 12. August 1872.

Das Schulpatronat.

R. Spethmann.

915. Die Lehrerstelle an der Knabenelementarclasse des westlichen Districts wird zu Michaelis d. J. vacant. Gehalt beträgt 300 Thlr. nebst einer Vergütung von 20 Thlr. für die Heizung des Schulzimmers. Im Falle der Befähigung werden wöchentlich zwei Stunden Turnunterricht gegen eine jährliche Vergütung von 20 Thlr. zu ertheilen sein.

Gesuche sind unter Anlegung von Zeugnissen bis zum 8. September d. J. hieselbst einzureichen.

Husum, den 12. August 1872.

Das Schulpatronat.

R. Spethmann.

916. Bewerber um die für die Mitteldistricts-Schule im Frederikskoog neu errichtete selbständige, bisher mit einem Gehülfslehrer besetzt gewesene zweite Klassenlehrerstelle werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Mit der Stelle ist außer freier Einzel-Wohnung im Schulhause ein jährliches Baargehalt von 300 Thlr. Preuß. Courant und eine Feuerungs-Vergütung von 10 Thlr. für die Lehrer-Wohnung verbunden, während dem ersten Lehrer die Heizung und Reinhaltung der Schulzimmer obliegt. Der neue Lehrer ist verpflichtet, auch den Turn-Unterricht für beide Klassen der Schule zu ertheilen.

Zu einem Nebenverdienst durch Privatunterricht von etwa 80 Thlr. im Jahr ist Gelegenheit vorhanden.

Meldorf und Burg, den 12. August 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Probstei Süderdithmarschen.

Müllenhoff. Mau, cst.

Digitized by Google

917. Die Lehrerstellen an den Districtsschulen Sterbebüll-Ebüll und Büttjebüll-Addebüll sind zum Herbst d. J. zu besetzen. Außer einer neuen Wohnung und Garten gewährt jede dieser beiden Bedienungen folgende Emolumente: 250 Thlr. baares Gehalt, 3 Tonnen Roggen, 3 Tonnen Gerste und die für Schule und Haushaltung erforderliche Feuerung. Die Einnahme ist demnach auf 312 Thlr. anzuschlagen. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst beglaubigten Abschriften ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten einsenden.

Pastorat zu Bordelum, pr. Bredstedt, den 14. August 1872.

M. Brunckhorst, Schulinspector,
Namens beider Schulcollegien.

918. Für die neu errichtete Elementarlehrerstelle der Schule zu Großenbrode wird zu Michaelis d. J. ein geübter Präparand gesucht.

Das jährliche Gehalt beträgt bei völlig freier Station 40 Thlr.

Die an das Großenbroder Schulcollegium zu richtenden Gesuche sind zugleich mit der fidemirten Abschrift der Zeugnisse innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Großenbrode per Heiligenhafen, den 14. August 1872.

K. Trede,
Schulinspector.

919. Vacant ist das Amt eines Küsters und Oberlehrers an der Schule in Abild. Die Schulsprache ist die dänische mit wöchentlich 6 Stunden deutsch. Die Emolumente sind: freie Wohnung mit Garten, ein Stück Torfmoor zum freien Gebrauch, 4,43 Hektar Land, davon 98,52 Ar Küsterland, 4000 Kilogramm Heu, 8,34 Hektoliter Roggen und circa 240 Thlr. baar.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse, auch für Fertigkeit im Orgelspiel, innerhalb 3 Wochen portofrei an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern einsenden.

Tondern, den 21. August 1872.

Der Kirchenprobst.
Carstens.

920. Die Elementarlehrerstelle zu Hörup auf Alsen ist vacant und wird zum 1. October wieder besetzt.

Die Einnahmen betragen, außer einem Wohnzimmer und freier Feuerung, an Schullohn und Kostgeld zusammen 210 Thlr. Pr., die Schulsprache ist dänisch; jedoch muß der Lehrer auch in der deutschen Sprache unterrichten können.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, gerichtet an das Königl. Kirchenvisitatorium der Süderharde auf Alsen, innerhalb 4 Wochen an den unterzeichneten Propsten einsenden.

Augustenburg, Ketting, } den 23. August 1872.

Der comm. Landrath.
v. Stockhausen. Hoeck.

921. Durch Beförderung des Inhabers wird zum 1. October d. J. die Stelle des 2. Klassenlehrers an der 1. Knabenbürgerschule — Gehalt 340 Thlr. — vacant, die zunächst provisorisch, aber mit Aussicht auf spätere definitive Anstellung besetzt werden soll.

Bewerber wollen ihre an das Schulcollegium gerichteten Gesuche baldigst bei Unterzeichnetem einreichen.

Altona, den 24. August 1872.

Chr. Andresen,
städtischer Schuldirector.

922. Die Districtsschullehrer-Stelle zu Ruhwinkel, die an Emolumenten, freie Weide und Futter für 2 Kühe, 8 Tonnen Roggen, 4 Tonnen Kochkorn und 2 Tonnen Hafer, nebst 60 Thlr. baare Einnahme und freie Wohnung nebst Garten und 24000 Soden Torf an Feuerung gewährt, ist vacant.

Bewerber belieben ihre Gesuche nebst Zeugnissen an das unterzeichnete Patronat bis zum 24. September franco einzusenden.

Schönböken pr. Bornhöved, den 24. August 1872.

Meyerink.

923. Die 2te Lehrerstelle an der Schule zu Döstrup, Propstei Loh-Mögeltondern, ist vacant. Die Einkünfte desselben sind 230 Thlr. baar, außer Feuerung und Wohnung für einen Unverheiratheten.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen a dato an das Königl. Kirchenvisitatorium in Mögeltondern portofrei einsenden.

Mögeltondern, den 26. August 1872.

L. Bohr, Kirchenprobst.

Aufforderung an versorgungsberechtigte Militair-Invaliden.

924. In der Verwaltung der Stadt Hadersleben sollen definitiv besetzt werden die Stellen:

1) eines Magistratssecretairs mit einem jährlichen Gehalt von 360 Thlr., welches bis auf 430 Thlr. erhöht werden kann,

2) eines Polizeisecretairs mit einem jährlichen Gehalt von 270 Thlr. und einer angemessenen Vergütung für die von ihm mit zu besorgenden Bureauarbeiten des Polizeianwalts,

3) auf 3monatliche Kündigung ferner ist ein Cancellist mit 20 Thlr. Diäten pro Monat anzunehmen.

Genügende Kenntniß der dänischen Sprache ist erforderlich.

Da sich bis jetzt qualificirte Berechtigte nicht gemeldet haben, werden vorzugsweise zu berücksichtigende versorgungsberechtigte Militairinvaliden hierdurch aufgefordert, innerhalb 3 Monaten ihre Gesuche bezüglich der 3 obbezeichneten Stellen an den Magistrat der Stadt Hadersleben portofrei einzusenden.

Hadersleben, den 20. August 1872.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 44. Schleswig, den 6. September. 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

925. Das 27. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 12. August 1872, enthält unter:

Nr. 873. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Görlitz und Reichenberg. Vom 21. Mai 1872.

Nr. 874. Bekanntmachung, betreffend Abänderungen des Betriebs-Reglements für die Eisenbahnen Deutschlands. Vom 5. August 1872.

Das 33. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 29. Juli 1872, enthält unter:

Nr. 8062. Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Hypothekenbriefe der deutschen Hypothekenbank (Aktiengesellschaft) zu Berlin. Vom 3. April 1872.

Das 34. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 22. August 1872, enthält unter:

Nr. 8063. Verordnung, betreffend die Beseitigung verschiedener in der Provinz Schleswig-Holstein zur Hebung kommenden Gebühren und Diäten. Vom 22. Juli 1872.

Nr. 8064. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Görlitz nach Zittau. Vom 31. Dezember 1871.

Nr. 8065. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Löbau in nördlicher Richtung zum Anschlusse an die Berlin-Görlitzer Bahn. Vom 31. Dezember 1871.

Nr. 8066. Allerhöchster Erlaß vom 27. April 1872, betreffend die Ueberweisung der gesammten Verwaltung des Veterinärwesens mit Einschluß der Veterinärpolizei an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

Nr. 8067. Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1872, betreffend die Genehmigung des zwischen der Hessischen Ludwigs- und der Frankfurt-Hanauer Eisenbahngesellschaft unterm 27. Dezember 1862 abgeschlossenen Fusionsvertrages und die Revision der der letztgenannten Gesellschaft ertheilten Konzessionen.

Nr. 8068. Bekanntmachung, betreffend die der Hessischen Ludwigs-Eisenbahngesellschaft ertheilte landesherrliche Konzession zum Bau und Betriebe der Eisenbahnen von Frankfurt a. M. resp. Mainz nach Camberg. Vom 14. August 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

926. Durch die Bekanntmachungen der unterzeichneten Commission vom 6. November v. J. und 11. März d. J. ist denjenigen deutschen Rhedern, Ladungseigenthümern, Schiffern und Schiffsmannschaften, welche auf Grund der Artikel I. und II. des Gesetzes vom 14. Juni v. J. (Reichsgesetzblatt, Seite 249) Entschädigung aus Reichsmitteln zu beanspruchen haben, aufgegeben worden, die Einreichung der Schadens-Liquidation bis zum 31 Decbr. v. J. für die Stilllieger und bis zum 30. April d. J. für die aufgebrachten Schiffe bei Vermeidung des Verlustes ihrer Rechte zu bewirken.

Insoweit nicht bereits durch Verabsäumung jener Fristen der Verlust der Ansprüche eingetreten ist, werden die auf Grund des obgedachten Gesetzes entschädigungsberechtigten deutschen Rheder, Ladungseigenthümer, Schiffer und Schiffsmannschaften nunmehr aufgefordert, die zur vollständigen Begründung der eingereichten Liquidationen etwa noch nothwendigen Beweismittel, möge deren Beschaffung bereits speciell erfordert sein oder nicht, bis zum 30. September d. J. einschließlich der Commission zugehen zu lassen, widrigenfalls die Liquidanten ihrer bis dahin nicht gehörig nachgewiesenen Forderungen verlustig gehen werden.

Berlin, den 7. Mai 1872.

Die Reichs-Liquidations-Commission für Rhedereischäden.

gez. Eck.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

927. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. Nr. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. October 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur ein-

Digitized by Google

fach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Des Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in dem nächstletzten Absatze erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II, unentgeltlich entgegengenommen werden können.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 20. d. Mts. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, abdrucken zu lassen.

Schleswig, den 30. August 1872.

Königliche Regierung.

928. Im Anschluß an unsere Amtsblattbekanntmachung vom 26. Juni d. J. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß zufolge einer dem auswärtigen Amte zugegangenen Mittheilung der k. k. Oesterreichisch-Ungarischen Botschaft zu Berlin der aus dem Hause seiner Eltern verschwundene Schüler **Wladimir von Laczynski** aus Lemberg inzwischen ausfindig gemacht worden ist.

Schleswig, den 22. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betreffend die Betreibung des Gewerbes als Auswanderungsagent.

929. Auf Grund der allerhöchsten Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landestheilen vom 20. Septbr. 1867 (Ges. S. S. 1529 fg.) § 11 u. 12. verordnen wir für den Umfang des Regierungs-Bezirks mit Ausnahme der Stadt Altona Folgendes:

§ 1. Wer das Gewerbe eines Auswandereragenten betreiben, d. h. Verträge über die Beförderung von Auswanderern, sei es von ihrem Wohnorte, sei es von einem anderen innerhalb des deutschen Reichs belegenen Orte aus nach einem außerhalb Deutschlands belegenen abschließen oder die Abschließung solcher Verträge vermitteln will, hat dies 3 Tage vor dem Beginn des Gewerbes der Ortspolizeibehörde schriftlich anzuzeigen, die seinem Auftraggeber ertheilte Concession und die ihm selbst ertheilte Vollmacht im Original oder in beglaubigter Abschrift beizufügen und diejenigen Länder zu bezeichnen, nach welchen die Auswanderer befördert werden sollen. Bei überseeischen Transporten sind diejenigen Häfen, in welchen die Ein- und Ausschiffung der Auswanderer erfolgen und die Zwischenhäfen, in welchen ein Transportwechsel eintreten soll zu bezeichnen. Veränderungen in den vorgedachten Verhältnissen sind gleichfalls 3 Tage vorher der Ortspolizei-Behörde schriftlich anzuzeigen.

§ 2. Die Verträge, welche von dem Agenten mit dem Auswanderer abgeschlossen oder zwischen diesem und seinem Auftraggeber vermittelt werden, müssen schriftlich abgefaßt werden und nachfolgenden Bestimmungen entsprechen:

a. Der Vertrag darf, wenn eine überseeische Auswanderung beabsichtigt wird, sich nicht auf die Beförderung bis zum Einschiffungshafen oder bis zu einem europäischen Zwischenhafen beschränken, sondern muß auch auf die Beförderung über See gerichtet sein.

b. Derselbe muß in deutscher oder in deutscher und dänischer Sprache abgefaßt und für jeden Contrahenten besonders ausgefertigt werden.

c. Den Tauf- und Familiennamen jeder zu befördernden Person, ihr Alter, Stand und bisherigen Wohnort — mit Angabe des landräthlichen Kreises, in welchem derselbe belegen — enthalten.

d. Bei überseeischer Beförderung sind in den Verträgen zu bezeichnen:

1. der Einschiffungshafen,
2. der überseeische Bestimmungsort,
3. die Art und Weise des Transports bis zum Einschiffungshafen, falls dieser mit bedungen ist,
4. der Tag, an welchem der Auswanderer im Einschiffungshafen eintreffen muß,
5. der Tag, an welchem die Einschiffung erfolgen soll,
6. die Personen, welche dort die Verpflichtungen des Unternehmers wahrzunehmen haben und deren Wohnung,
7. die Art der Beförderung, ob per Dampf- oder Segelschiff und die genaue Bezeichnung des Schiffsplatzes, ob Zwischendeck oder Kajüte, und wenn in

Digitized by Google

der Kajüte Plätze zu verschiedenem Preise sind, auf welchem Platz die Reise gemacht werden soll,

8. wenn die Reise über Zwischenhäfen geht, die Namen und die Wohnung der Consuln des deutschen Reichs an denselben,

9. die Transportmittel und die Eisenbahnclasse, wenn die Beförderung von einem Zwischenhafen zum anderen zu Lande erfolgt.

e. Der Hauptcontract muß während der ganzen Reise in den Händen des Auswanderers verbleiben.

f. Es ist bei überseeischer Beförderung dem Auswanderer noch 2 Tage nach der Ankunft im Ausschiffungshafen Aufenthalt an Bord und gutes Trinkwasser sowie Beköstigung, wenn solche während der Seereise mit bedungen war, zu gewähren.

g. Wenn nach den am Einschiffungshafen geltenden Bestimmungen die Beköstigung während der Seereise nicht von dem Transportunternehmer geliefert werden muß — und hiernach der Preis der Beförderung ausschließlich der Beköstigung bedungen wird, — so muß der Vertrag die Bedingungen enthalten, unter denen die für die Seereise erforderlichen Lebensmittel und die zu ihrer Zubereitung erforderlichen Geschirre von dem Auswanderer im Einschiffungshafen für Rechnung und Gefahr des Unternehmers angeschafft werden können.

h. Bei indirecter Beförderung ist anzugeben, ob in dem Zwischenhafen auf der Weiterreise nach dem letzten Einschiffungshafen und in diesem selbst die Verpflegung und Wohnung für Rechnung des Unternehmers gewährt wird mit dem Zusatze:

i. Daß der Unternehmer sich verpflichtet, dem Auswanderer an dem zu seiner Einschiffung oder sonstigen Weiterbeförderung bestimmten Orte bei jeder nicht von diesem selbst verschuldeten Verzögerung der Beförderung, wenn diese auch durch Zufall veranlaßt sein sollte, von dem vertragsmäßig bestimmten Abfahrtstage an unentgeltlich Wohnung und Beköstigung zu gewähren oder eine in Geld festzusetzende Entschädigung dafür zu leisten.

Der Vertrag muß ferner Bestimmungen darüber enthalten:

k. ob der Auswanderer freien Transport aller seiner Reiseeffecten genießen oder wie viel davon frei und wie viel für den Ueberschuß nach Maß oder Gewicht zu zahlen ist, sowie ob und welche Gegenstände von dem Auswanderer überall nicht an Bord genommen werden dürfen;

l. ob resp. welche Kleidungsstücke und Utensilien für die Seereise jeder Auswanderer mitbringen muß und zu welchem Preise sie ihm im Einschiffungshafen für Rechnung und Gefahr des Unternehmers event. geliefert werden können;

m. ob das bei der Ankunft in Amerika zu erlegende sog. Kopf- oder Spitalgeld und ähnliche Abgaben in dem festgesetzten Ueberfahrtspreise begriffen sind event. welche derartige Abgaben von dem Auswanderer und mit welchem Betrage zu erlegen sind;

n. der Vertrag muß den Beförderungsunternehmer verpflichten, den Auswanderer und sein Gepäck für den bedungenen Preis auch dann nach dem Bestimmungsorte zu bringen, wenn das Schiff an der Fortsetzung der Reise durch einen Unfall verhindert werden sollte, auch auf den Betrag der Passagegelder und außerdem auf 20 Thlr. per Kopf (Verwendungsgelder) bei einer soliden Assecuranzgesellschaft Versicherung zu nehmen.

o. Der Vertrag muß den bedungenen Beförderungspreis in preußischem Gelde in Worten und Zahlen, sowie die darauf geleisteten Zahlungen enthalten. Ueber jede spätere Abbezahlung muß eine Quittung hinzugefügt werden. Ob und wie weit die Kosten für die Beköstigung in dem Beförderungspreis enthalten sind, ist deutlich auszudrücken.

p. Wenn dem Auswanderer das Ueberfahrtsgeld ganz oder zum Theil creditirt wird, sind in dem Vertrage genau die Bedingungen und Termine der Zahlung sowie die Kasse, an welche dieselbe zu leisten ist anzugeben. Sofern der Auswanderer durch die Bezahlung der Ueberfahrt zugleich Anspruch auf Ueberlassung von Land gegen eine Staats- und Gemeindebehörde am Ziel seiner Reise erwirbt, oder dieselbe dem Auswanderer Verpflegung und Obdach auf gewisse Zeit am Ausschiffungshafen oder andere Vortheile gewährt, ist das Bezügliche in den Vertrag aufzunehmen und es sind die Gesetze und Verordnungen, durch welche den Auswanderern diese Zusicherungen garantirt werden, im Urtext und in daneben gedruckter wortgetreuer deutschen Uebersetzung dem Haupttvertrage anzuheften. Auch muß

q. der Vertrag die ausdrückliche Bestimmung enthalten, daß bei überseeischer Beförderung der Agent beziehungsweise der Auftraggeber desselben sich zur Entscheidung aller aus dem Vertrage gegen ihn zu erhebenden Ansprüche den an dem Einschiffungsorte beziehungsweise dem Wohnorte des Unternehmers geltenden gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens und der Vollstreckung der Entscheidungen der für die Beschwerden der Auswanderer dort competenten Behörde unbeschränkt, in Sonderheit auch dergestalt unterwirft, daß auch die von dem Beförderungsunternehmer bestellte Kaution als Executionsobjekt haftet, es sei denn, daß der Auswanderer es vorzieht, bei dem ordentlichen Gerichte des Agenten zu klagen.

r. Es muß der Vertrag Ort und Zeit des erfolgten Abschlusses angeben und von sämmtlichen Contrahenten unterzeichnet werden. Ist der Auswanderer des Schreibens unkundig, so muß der Vertrag in Gegenwart der Ortsbehörde oder eines Abgeordneten derselben abgeschlossen und daß dies geschehen von der Behörde bescheinigt werden.

s. Spätere Abänderungen des Vertrages, welche jedoch selbstredend nicht den Vorschriften dieser Verordnung widersprechen dürfen, sind schriftlich dem Vertrage hinzuzufügen und von den Kontrahenten zu unterzeichnen.

§ 3. Soll die Beförderung der Auswanderer über Groß-Britannien geschehen, so muß der Vertrag noch die Verpflichtung des Auswanderungs-Agenten be-

Digitized by Google

ziehungsweise seines Auftraggebers enthalten, dem Auswanderer nach seiner Ankunft im britischen Ausschiffungshafen baldthunlichst und zwar innerhalb 12 Stunden nach beschaffter Expedition ihrer Personen und Effecten im Zollhause des Landungshafens oder falls innerhalb solcher 12 Stunden kein gewöhnlicher Eisenbahnzug abgeht, mit dem ersten nach beschaffter Zollhaus-Expedition abgehenden gewöhnlichen Eisenbahnzuge nach dem Einschiffungshafen befördern zu lassen.

Die Auswanderungs-Agenten dürfen Verträge für die s. g. indirekte Beförderung von Auswanderern mittelst Wechsels der Transportschiffe in englischen Zwischenhäfen nur für solche Auswanderer-Expedienten abschließen oder vermitteln, welchen zu dieser Art der Beförderung von einer inländischen Regierung die Concession ausdrücklich ertheilt ist.

§ 4. Die Beförderungsverträge dürfen Folgendes **nicht** enthalten:

a. als Reiseziel darf kein im Kaiserreich Brasilien belegener Ort verabredet werden;

b. es darf nicht Beförderung auf Deck, sondern nur unter Deck, auch nicht nach einem europäischen Zwischenhafen verabredet werden;

c. es darf der Vertrag den Auswanderer nicht verpflichten, das creditirte Passagegeld oder andere von ihm zu empfangende Vorschüsse späterhin abzuarbeiten;

d. es darf dem Auswanderer nicht überlassen werden, sich während der Seereise mit den von ihm für ausreichend und gut angesehenen Lebensmitteln zu beköstigen, statt dieselben am Einschiffungsorte nach Maßgabe des § 2 sub g anzuschaffen.

§ 5. Die Auswanderungsagenten dürfen keine Billets zur Weiterbeförderung der Auswanderer von dem transatlantischen Landungsplatze nach einem Orte im Innern auf Eisenbahnen, Dampfschiffen, Kanalböten ꝛc. anbieten oder verkaufen oder gewisse in dem Einwanderungslande zu benutzende Beförderungsmittel empfehlen, überhaupt keine Vereinbarung oder Verabredung mit dem Auswandernden treffen, durch welche sie oder ihre Auftraggeber gegen Bezahlung gewisser Summen sich verpflichten, ihn von dem Landungsplatz im anderen Welttheile in das Innere des Landes befördern zu lassen.

§ 6. Transportverträge dürfen nicht abgeschlossen werden:

1) mit Wehrpflichtigen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, wenn denselben nicht die Entlassung aus dem Unterthanenverbande von der competenten Behörde (Regierung) ertheilt ist;

2. mit Militairpersonen, welche zum stehenden Heere oder zur Flotte gehören, Officieren des Beurlaubtenstandes und Beamten, bevor sie aus dem Dienste entlassen sind;

3. mit den zur Reserve des stehenden Heeres und zur Landwehr, sowie den zur Reserve der Flotte und Seewehr gehörigen und nicht als Officiere angestellten Personen, nachdem sie zum activen Dienst einberufen sind;

4. mit Personen, welche sich der Untersuchung und Bestrafung begangener Vergehen oder Verbrechen zu entziehen suchen;

5. mit Personen, welche an ekelhaften, schmutzigen oder ansteckenden Krankheiten leiden;

6. mit Personen, denen nach den Gesetzen des Bestimmungsortes die Einwanderung untersagt ist.

Für Unmündige darf der Beförderungs-Vertrag nur von deren Eltern oder Vormündern geschlossen werden und hinsichtlich solcher Personen, welche körperlich hülflos sind, nur soweit dieselben in Begleitung für sie sorgender Angehöriger die Reise machen werden.

§ 7. Die sog. Aufnahmescheine oder Interimsverträge, durch welche dem Auswanderer gegen Bezahlung eines Handgeldes die Beförderung vorläufig zugesichert wird, müssen alles dasjenige enthalten, was nach den § § 2 u. 3 im Hauptvertrage stehen muß — mit Ausnahme des Abdrucks der im § 2 sub p. gedachten Gesetze — und außerdem eine Angabe darüber, unter welchen Umständen der Auswanderer das Handgeldes verlustig geht oder dasselbe zurückgezahlt erhält.

§ 8. Jeder Auswanderungsagent ist verpflichtet, jede auf Auswanderungsangelegenheiten bezügliche, zur Belehrung und Warnung des Publicums bestimmte, ihm von der Ortspolizeibehörde im Auftrage der Bezirks-Regierung zugestellte Mittheilung auf eine in die Augen fallende Weise und an einer Stelle seines Geschäftslocals aufzuhängen, wo dieselbe von jedem Eintretenden leicht gelesen werden kann.

§ 9. Jeder Auswanderungsagent hat eine Copie der von ihm abgeschlossenen oder vermittelten Transportverträge numerirt aufzubewahren und außerdem über seine Geschäftsführung ein genaues Journal zu führen, aus welchem ersichtlich sein muß:

1. das Datum der Zahlung des Handgeldes resp. des sogleich abgeschlossenen Vertrages;

2. der volle Name, Stand, Alter, Wohnort (mit Angabe des landräthlichen Kreises) des Auswandernden;

3. der Ort, nach welchem der Auswanderer befördert werden soll;

4. die Firma und der Wohnort des Auswanderer-Beförderungsgeschäfts, für welches der Agent den Vertrag abgeschlossen oder den Abschluß vermittelt hat;

5. die Nummer der von dem Agenten aufbewahrten Copie des Vertrags;

6. der Betrag des gezahlten Handgeldes;

7. der Betrag des zu zahlenden Passagegeldes;

8. der Betrag des dem Auswanderer creditirten und erst an seinem künftigen Aufenthaltsort zu zahlenden Theils des Passagegeldes;

9. der Tag der Abreise aus dem Einschiffungshafen;

10. die Angabe dieses Hafens;

11. der Name des Schiffes, auf dem die Abreise erfolgt ist;

12. die Angabe, ob bei überseeischer Beförderung die Reise direct gemacht wird event. die Angabe der großbritannischen Zwischenhäfen.

Digitized by Google

Der Auswanderungsagent ist verpflichtet, der Ortspolizeibehörde auf Verlangen jeder Zeit dieses Journal und die Contracte zur Einsicht vorzulegen und aus denselben jede etwa erforderliche Aufklärung zu geben, so wie ein Exemplar aller Prospecte, Tarife und ihm zur Mittheilung an das Publicum von seinem Auftraggeber zugehenden Schriftstücke auf Verlangen zuzustellen.

§ 14. Die Nichtbefolgung der Vorschriften der §§ 1—13 wird für jeden Uebertretungsfall mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. event. entsprechender Haft bestraft, so weit nicht nach den §§ 141, 144 und 257 fg. des Bundes-Strafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 eine höhere Strafe verwirkt ist.

Schleswig, den 26. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Ausschreibung fernerer Beiträge zu den Kosten des Landarmenverbandes.

930. Zur ferneren Bestreitung der Kosten des Landarmenverbandes der Provinz Schleswig-Holstein ist die Ausschreibung eines Betrages von 12,000 Thalern erforderlich.

Derselbe ist in Gemäßheit der §§ 29 und 70 des Gesetzes, betreffend den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 über die Kreise nach Maaßgabe der in ihnen aufkommenden direkten Steuern vertheilt und sind darnach von den einzelnen Kreisen folgende Beiträge zu zahlen:

1)	Vom Stadtkreise Altona	899	ℳ	20	₰
2)	„ Kreise Apenrade	316	„	22	„
3)	„ „ Eckernförde	525	„	15	„
4)	„ „ Eiderstedt	397	„	19	„
5)	„ „ Flensburg	698	„	27	„
6)	„ „ Hadersleben	676	„	4	„
7)	„ „ Husum	470	„	16	„
8)	„ „ Kiel	840	„	19	„
9)	„ „ Norderdithmarschen	530	„	24	„
10)	„ „ Oldenburg	597	„	11	„
11)	„ „ Pinneberg	594	„	9	„
12)	„ „ Ploen	628	„	23	„
13)	„ „ Rendsburg	434	„	13	„
14)	„ „ Schleswig	689	„	6	„
15)	„ „ Segeberg	421	„	25	„
16)	„ „ Sonderburg	366	„	5	„
17)	„ „ Steinburg	845	„	20	„
18)	„ „ Stormarn	651	„	2	„
19)	„ „ Süderdithmarschen	629	„	29	„
20)	„ „ Tondern	784	„	15	„
	Zusammen	12,000	ℳ	—	₰.

Die resp. Königlichen Landrathsämter werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß die auf die betreffenden Kreise Vorstehendem nach vertheilten Beträge schleunigst an unsere Regierungshauptkasse eingesandt werden.

Schleswig, den 27. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend großbritannische Vice-Consuln zu Tönning und Husum.

931. Zufolge Erlasses des Herrn Ober-Präsidenten vom 20. d. Mts. ist dem Kaufmann Adolph Nicolaus **Jerrfen** in Tönning und dem Kaufmann Carl **Christiansen** in Husum für ihre Ernennung zu großbritannischen Vice-Consuln an den genannten Orten von dem Herrn Reichskanzler das Exequatur ertheilt worden, und sind dieselben demnach nunmehr in ihrer vorgenannten Amtseigenschaft anzuerkennen und zuzulassen.

Schleswig, den 27. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

932. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 7. d. M. haben des Kaisers und Königs Majestät zu gestatten geruht, daß der Vertrieb von Loosen zu derjenigen Ausspielung von Erzeugnissen der Schwarzwälder Industrie ꝛc., welche der Gewerbe-Verein zu Furtwangen (Großherzogthum Baden) zu Gunsten der daselbst bestehenden Filiale der Großherzoglichen Landesgewerbehalle zu veranstalten beabsichtigt, innerhalb der Preußischen Monarchie zugelassen werde.

Indem wir hiermit Vorstehendes zur öffentlichen Kenntniß bringen, beauftragen wir die Polizeibehörden, dafür zu sorgen, daß dem Vertriebe der qu. Loose, deren Preis pro Stück auf 35 Kr. oder 10 Silbergroschen festgesetzt worden ist, überall kein Hinderniß entgegengestellt werde.

Schleswig, den 28. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Bildung der Armenverbände im Kreise Plön.

933. Zufolge von uns bestätigten Beschlusses der in Gemäßheit § 18 des Gesetzes vom 8. März 1871 zur Ausführung der Vorschriften der §§ 16 und 17 desselben Gesetzes gebildeten Regulirungscommission für den Kreis Plön sind in diesem Kreise folgende Armenverbände festgestellt worden:

1)	Stadt	Lütjenburg,
2)	Gutsbezirk	Bockhorn,
3)	„	Bundhorst,
4)	„	Freudenholm,
5)	„	Nehmten,
6)	„	Perdoel,
7)	„	Ranzau,
8)	„	Rixdorf,
9)	„	Wittmoldt,
10)	„	Bredeneck,
11)	„	Doberstorff,
12)	„	Hagen,
13)	„	Rethwisch,
14)	„	Schädtbeck,
15)	„	Kühren,
16)	„	Lammershagen,
17)	„	Lehmkuhlen,
18)	„	Rastorff,
19)	„	Salzau,
20)	„	Sophienhoff,
21)	„	Wahlstorff,
22)	„	Wittenberg,
23)	„	Futterkamp,

Digitized by Google

24) Gutsbezirk Helmstorff,
25) „ Neudorff,
26) „ Neuhaus,
27) „ Waterneverstorff,
28) Landgemeinde Kaköhl,
29) „ Posseldt,
30) „ Groß-Barkau,
31) „ Nettelsee,
32) „ Löpsken,
33) „ Barmissen,
34) „ Warnau,
35) „ Sieversdorf,
36) „ Gaarden,
37) „ Klausdorf,
38) „ Wackendorff,
39) „ Ellerbeck,
40) Gesammt-Armenverband Ascheberg, bestehend aus dem Gutsbezirke Ascheberg und den Landgemeinden Calübbe, Dersau und Langenrade,
41) Gesammt-Armenverband Depenau, bestehend aus den Gutsbezirken Depenau, Horst, Löhndorf und Nettelau und den Landgemeinden Stolpe und Wankendorff,
42) Gesammt-Armenverband Schönböcken, bestehend aus dem Gutsbezirke Schönböcken und der Landgemeinde Belau und Ruhwinkel,
43) Gesammt-Armenverband Schönweide, bestehend aus dem Gutsbezirke Schönweide und den Landgemeinden Görnitz und Grebien,
44) Gesammt-Armenverband Klekkamp, bestehend aus den Gutsbezirken Klekkamp und Grünhaus,
45) Gesammt-Armenverband Hessenstein, bestehend aus den Gutsbezirken Schmoel, Hohenfelde, Panker und Clamp,
46) Gesammt-Armenverband Kirch-Barkau, bestehend aus den Landgemeinden Kirch-Barkau und Fiefhusen,
47) Gesammt-Armenverband Schönberg, bestehend aus den Landgemeinden Barbeck, Crokau, Fiefbergen, Gärsdorff, Höhndorf, Krumbeck, Schönberg, Stakendorff und Wisch,
48) Gesammt-Armenverband Probsteihagen, bestehend aus den Landgemeinden Brodersdorff, Fahrn, Laboe, Lutterbeck, Passade, Prasdorff, Probsteihagen, Stein und Wentorff,
49) Gesammt-Armenverband Bendfeldt, bestehend aus den Landgemeinden Bendfeldt und Ratjendorff,
50) Gesammt-Armenverband Plön, bestehend aus den Landgemeinden Augsfelde, Behl, Börnstorff, Carpe, Dörnick, Hohenrade, Meinstorff und Pehmen-Brebendeck,
51) Landgemeinde Honigsee,
52) „ Pohndorf,
53) „ Schellhorn,
54) „ Ratsdorff,
55) „ Einschenhagen,
56) „ Rönne,
57) „ Schülsbeck,
58) Stadt Preetz,
59) Gutsbezirk Klosterhof Preetz,
60) Fiscalischer Gutsbezirk Plön.

Wegen Stadt und Schloß Plön ist die Beschlußfassung noch vorbehalten.

Schleswig, den 28. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

934. Der am 27. Februar 1838 zu Flensburg geborene Friedrich Emil Henning **von Rumohr**, Kanzler Sr. Durchlaucht des Herzogs Friedrich von Schleswig-Holstein, war zur Heilung einer Gemüthskrankheit der Anstalt auf dem Thonberge bei Leipzig übergeben worden. Er hat sich am 30. März 1870 bei einem Gange durch die Grimmasche Straße in Leipzig der Aufsicht des begleitenden Wärters entzogen und ist seitdem trotz aller durch die Königlich Sächsischen Behörden veranlaßten Nachforschungen verschwunden geblieben.

In Folge Ansuchens seines Bruders, des kommissarischen Landraths des Kreises Plön, Regierungs-Assessors von Rumohr, beauftragen wir die sämmtlichen Polizeibehörden, Nachforschungen über den Verbleib des Vermißten, dessen Personalbeschreibung unten folgt, anzustellen und die über das Schicksal des Genannten etwa erlangten Aufschlüsse zu unserer Kenntniß zu bringen.

Es ist unwahrscheinlich, daß der Genannte jetzt im hiesigen Regierungsbezirk sich aufhält und daher hauptsächlich die Aufmerksamkeit auf die seit dem 30. März 1870 gefundenen unbekannten Leichen zu richten.

Personal-Beschreibung. Name: Friedrich Henning Emil von Rumohr, Alter: Zur Zeit des Verschwindens (März 1870) 32 Jahre, Statur: Ueber mittler Größe, schlank, stark abhängende Schultern, langer Hals, Gesicht: länglich, Stirn: mittelhoch, Augen: blaugrau, Nase: groß, stark eingedrückt durch die Brille, Haar: schlicht, dunkelbraun, schwach grau meliert, Bart: schwacher dunkler Vollbart, Gesichtsfarbe: bleich, Hände und Finger: ungewöhnlich lang, Füße: schmal, lang, platt, Sprache: deutsch, norddeutscher Accent.

Kleidung. Ueberzieher von schwarzem Buckskin, schwarzer Cylinderhut mit Flor, Oberrock, Weste und Beinkleider von schwarzem Tuch, graues Shawltuch, Stiefeletten von Kalbsleder, Wäsche gemerkt: v. R. 32, braune wollene Socken, gez. v. R. 32.

Effekten, die der Vermißte zur Zeit seines Verschwindens bei sich trug:

Am kleinen Finger der rechten Hand einen schlichten Goldreif mit einer Perle.

Eine goldene Ankeruhr mit goldener Westenkette.

Ein braunes ledernes Taschenbuch mit eingepreßter Blumenverzierung, inwendig mit veilchenblauem Seidenmoire gefüttert.

Ein gelbes seidenes Taschentuch mit schwarzer Borde, gez. F. v. R.

Eine gehäkelte buntgestreifte, seidene Geldbörse, ohne Geld.

Eine Brille mit Stahl-Einfassung.

Ein Paar graue und ein Paar braune Glacéhandschuhe.

Schleswig, den 29. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

935. Die Polizeibehörden werden benachrichtigt, daß die im Amtsblatt Stück 36 Nr. 789 veröffentlichte Verfügung vom 26. v. M. durch die inzwischen erfolgte Ermittelung des aus Teschen entwichenen Gymnasiasten Ludwig **Ruprecht** ihre Erledigung gefunden hat.

Schleswig, den 29. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

936. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 16. Januar 1872 präsentirten Muthung wird dem Obersalinenspector a. D. Herrn L. **Mehn** zu Neuendeich unter dem Namen

Ultima Thule

das Bergwerkseigenthum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A. B. C. D. E. A.

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 898,847 (Achthundert Acht und Neunzigtausend Achthundert Sieben und Vierzig) Quadratmetern umfassend — in der Gemeinde Morsum im Kreise Tondern des Regierungsbezirks Schleswig und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Eisenerze hierdurch verliehen.".

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten, Bergmeister **Hartleben** zu Hannover zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Clausthal, den 19. August 1872.

Königliches Oberbergamt.

937. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers ist den Taxen für die Fährstellen zu Wewelsfleth und Beidenfleth unter Nr. 10 ein Zusatz dahin beigefügt worden, daß von Getreide, Hülsenfrüchten rc., welche in Säcken transportirt werden, für jeden Sack von 1 bis 2 Centner Gewicht ohne Unterschied der Jahreszeit ein Betrag von 9 Pf. an Fährgeld zur Erhebung kommt.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Glückstadt, den 27. August 1872.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

938. An Stelle der bisherigen Veranlagungs-Kommissare für die Kreise Sonderburg und Pinneberg-Altona, Landräthe **Voerster** zu Pinneberg und **Matthiesen** in Augustenburg, sind die Regierungs-Räthe **John** und **Michaelis** hierselbst zu Veranlagungs-Kommissaren und zwar Ersterer für den Kreis Sonderburg, Letzterer für die Kreise Pinneberg und Altona durch den Herrn Finanz-Minister ernannt worden.

Schleswig, den 28. August 1872.

Der Bezirks-Kommissar zur Regelung der Grundsteuer, Ober-Regierungs-Rath

Pfahl.

939. Die Schleswig-Holsteinische Deputation für das Heimathwesen beabsichtigt, ihre prinzipiell wichtigeren Entscheidungen beziehungsweise die auf eingelegte Berufung gegen dieselben erfolgten Erkenntnisse des Bundes-Amts für das Heimathwesen in zwanglosen Heften zu veröffentlichen und durch den Buchhandel dem betheiligten Publikum zugänglich zu machen.

Demgemäß ist in Dr. Heibergs Buchhandlung (Julius Bergas) in Schleswig erschienen: „Entscheidungen der Schleswig-Holsteinischen Deputation für das Heimathwesen, 1. Heft", Preis 5 Sgr., enthaltend:

1) Entscheidung über die Berechnung der Frist für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes nach der Nr. 4 der Uebergangsbestimmungen des § 65 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870,

2) über die Berechnung der Frist für den Verlust des Unterstützungswohnsitzes nach der Nr. 3 l. c.,

3) über die Erfordernisse der Klagschriften in Streitsachen der Armenverbände.

Indem wir den Vertretungen der Armenverbände unseres Sprengels die Anschaffung dieses Heftes empfehlen, ersuchen wir die Königlichen Landrathsämter ergebenst, für die Verbreitung dieser Anzeige durch Aufnahme derselben in die Kreisblätter, soweit es ohne Kosten geschehen kann, zu wirken.

Schleswig, den 31. August 1872.

Schleswig-Holsteinische Deputation für das Heimathwesen.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Das Königliche pomologische Institut zu Proskau betreffend.

940. Das Königliche pomologische Institut zu Proskau, welches den Zweck verfolgt, durch Lehre und Beispiel die Gärtnerei, besonders die Nutzgärtnerei, und namentlich den Obstbau zu fördern, vereinigt zu diesem Zweck vorläufig folgende Abtheilungen:

1. Gartenbauschule (Lehranstalt für Nutzgärtnerei);
2. Höheren Cursus für Gärtnerei und Pomologie);
3. Lehrcursus für Lehrer, Obstgärtner und Obstwärter.

Der Unterricht in der Gartenbauschule umfaßt:

a) **Begründende Fächer:** Botanik (Anatomie, Morphologie, Physiologie, Geographie, Krankheiten der Pflanzen, mikroskopische Uebungen rc.), Chemie, Physik, Mineralogie, Zoologie; Mathematik und Rechnen;

b) **Hauptfächer:** Allgemeiner Pflanzenbau, Obstcultur, insbesondere Obstbaumzucht, Obstbaumpflege, Obst-Treiberei, Obstkenntniß (Pomologie), Obstbenutzung, Lehre vom Baumschnitt, Weinbau, Gemüsebau und Treiberei, Gehölzzucht, Landschaftsgärtnerei, Plan- und Frischtezeichnen, Feldmessen und Nivelliren;

c) **Nebenfächer:** Buchführung, Seidenbau mit Demonstrationen.

Der Kern der Anstalt ist die Gartenbauschule; die vollständige Absolvirung des Cursus in derselben erfordert zwei Jahre. Die in diese Abtheilung aufzunehmenden jungen Leute, sie mögen ihre Lehrzeit in der Anstalt beginnen oder — was allerdings zu wünschen

Digitized by Google

ist — schon gärtnerisch vorgebildet sein, haben das Zeugniß beizubringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Tertia eines Gymnasii oder einer zu Abgangs-Prüfungen berechtigten Realschule mit Nutzen zugebracht haben. Vermögen sie das nicht, so müssen sie sich durch ein an dem Institute abzulegendes Tentamen über den genügenden Grad ihrer Vorbildung ausweisen.

Diejenigen, welche den höheren, ebenfalls zweijährigen, Lehrcursus absolviren wollen, müssen das Zeugniß beibringen, daß sie mindestens ½ Jahr in der Secunda eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung zugebracht haben. Sie hören die Fachwissenschaften am pomologischen Institute, die begründenden Wissenschaften an der landwirthschaftlichen Akademie in Proskau. In dem Lehrcursus für Lehrer, Baumwärter und Baumgärtner werden hauptsächlich die beim Obstbau vorkommenden Manipulationen erläutert, gehandhabt und geübt werden.

Der Cursus währt 14 Tage bis 3 Wochen.

Außerdem wird Gärtnern und Gartenbesitzern in vorgerückten Jahren Gelegenheit gegeben, die Unterrichtsmittel des Instituts zu benutzen. Die Bedingungen wird der Director mitzutheilen bereit sein.

Die Zöglinge der Gartenbauschule wohnen in der Anstalt, werden in ihr beköstigt und unterrichtet. Alle übrigen in der Anstalt Verweilenden, insbesondere auch die Theilnehmer am höheren Kursus nehmen Wohnung und Kost nach freier Wahl im Orte Proskau.

Das Lehrhonorar beträgt:

Für die Zöglinge der Gartenbauschule:
für das erste und zweite Semester je 30 Thlr.
für das zweite und dritte Semester je 20 „
für das vierte und fünfte Semester je 15 „

Für die Theilnehmer am höheren Cursus:
für das erste Semester . . . . . 40 Thlr.
für das zweite Semester . . . . 30 „
für das dritte und vierte Semester je 20 „

Außerdem haben die Zöglinge der Gartenbauschule halbjährlich praenumerando 7½ Thlr. für Wohnung, Heizung, Bett u. s. w. zu entrichten. Für die Beköstigung zahlen sie nichts, sie sind dagegen verpflichtet, in den für die praktische Beschäftigung bestimmten Stunden die ihnen angewiesenen Arbeiten ohne Entschädigung zu verrichten.

Den Lehrern, Zöglingen der Seminarien, Baumgärtnern und Baumwärtern wird der Unterricht unentgeltlich ertheilt. Die Anmeldungen zur Aufnahme in das pomologische Institut haben unter Beibringung der Zeugnisse schriftlich oder mündlich bei dem unterzeichneten Director zu erfolgen. Derselbe ist auch bereit, auf portofreie Anfrage weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, im August 1872.

Der Director des Königlichen pomologischen Instituts.
Stoll.

941. Die nach unserer Bekanntmachung vom 12. April 1872 vermißten, zum Vermögen der Kirche in Seelhausen gehörigen Staatsschuldscheine

Litr F. Nr. 73,348 über 100 Thlr.
„ G. „ 17,071 } über à 50 Thlr.
„ „ „ 17,072 }
„ H. „ 18,682 }
„ „ „ 19,221 } über à 25 Thlr.
„ „ „ 25,160 }

sind wieder zum Vorschein gekommen.

Berlin, den 27. August 1872.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.

942. Der Tag der Eröffnung des nächsten Schwurgerichts bei dem Kreisgericht zu Flensburg ist auf den 19. September d. J. festgesetzt worden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 27. August 1872.

Königliches Kreisgericht.

943. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 Nr. 28 u. f. wird hierdurch bekannt gemacht, daß der hiesige Einwohner Carl August Wilhelm Nicolaus **Großner** auf seinem an der Holstenstraße sub Nr. 206 hieselbst belegenen Grundstücke einen **Knochenerde-Brennofen** anzulegen beabsichtigt.

Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, im unterzeichneten Polizeiamte, woselbst auch die Beschreibung, Pläne und Zeichnungen der Anlage ausliegen, anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Altona, den 28. August 1872.

Das Polizei-Amt.

944. Der Einwohner **Momme Andresen** beabsichtigt bei seinem Hause Nr. 1008 in der Kanzleistraße hieselbst eine Schlachterei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung, woselbst auch die Zeichnungen, Beschreibungen ꝛc. zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Flensburg, den 29. August 1872.

Die Polizeiverwaltung.
J. Jannsen.

Personal-Chronik.

945. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das f. Zt. dem Staatsanwaltsgehülfen **Harms** zu Itzehoe ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Itzehoe unterm 17. Februar 1871 wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Büreau-Assistent **Heyder** zu Itzehoe mit Wahrnehmung dieser Funktionen unterm 27. August d. Js. bis auf Weiteres beauftragt worden.

Digitized by Google

Vacanz-Anzeigen.

Pastorat-Vacanz.

946. Nachdem durch anderweitige Beförderung des bisherigen Predigers zu Kirch-Nüchel, das Pastorat an dieser Kirche erledigt worden ist; so werden Bewerber um diese Predigerstelle, welche durch Wahl der Gemeinde, nach vorgängiger Präsentation durch das unterzeichnete Patronat, wieder zu besetzen ist, hiermittelst aufgefordert, ihre Gesuche, unter Anlegung ihres Examinations-Characters, und etwaiger sonstiger Zeugnisse, binnen 6 Wochen a dato portofrei hieselbst einzureichen.

Kletkamp, pr. Lütjenburg, den 27. August 1872.

Das Kirchenpatronat:
v. Brockdorff.

947. Die Lehrerstelle an der Mädchenelementarclasse des östlichen Districts wird zu Michaelis d. J. vacant. Gehalt beträgt 300 Thlr. nebst einer Vergütung von 20 Thlr. für die Heizung des Schulzimmers.

Gesuche sind unter Anlegung von Zeugnissen bis zum 8. September d. J. hieselbst einzureichen.

Husum, den 12. August 1872.

Das Schulpatronat.
R. Spethmann.

948. Die Lehrerstelle an der Knabenelementarclasse des westlichen Districts wird zu Michaelis d. J. vacant. Gehalt beträgt 300 Thlr. nebst einer Vergütung von 20 Thlr. für die Heizung des Schulzimmers. Im Falle der Befähigung werden wöchentlich zwei Stunden Turnunterricht gegen eine jährliche Vergütung von 20 Thlr. zu ertheilen sein.

Gesuche sind unter Anlegung von Zeugnissen bis zum 8. September d. J. hieselbst einzureichen.

Husum, den 12. August 1872.

Das Schulpatronat.
R. Spethmann.

949. Die Elementarlehrerstelle zu Hörup auf Alsen ist vacant und wird zum 1. October wieder besetzt.

Die Einnahmen betragen, außer einem Wohnzimmer und freier Feuerung, an Schullohn und Kostgeld zusammen 210 Thlr. Pr., die Schulsprache ist dänisch; jedoch muß der Lehrer auch in der deutschen Sprache unterrichten können.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, gerichtet an das Königl. Kirchenvisitatorium der Süderharde auf Alsen, innerhalb 4 Wochen an den unterzeichneten Propsten einsenden.

Augustenburg, Ketting, } den 23. August 1872.

Der comm. Landrath.
v. Stockhausen. Hoeck.

950. Die neu eingerichtete Stelle eines Elementarlehrers in Hohenwestedt ist mit einem geprüften Lehrer definitiv zu besetzen.

Emolumente: außer Wohnung, Garten und der nöthigen Feuerung, Baargehalt 270 Thlr., eine Kornlieferung von 3 Tonnen Roggen und 3 Tonnen Buchweizen und für Stationirung und Beaufsichtigung eines als Lehrer an der Mittelclasse angestellten Präparanden 100 Thlr., welche letztere Vergütung jedoch mit der mit derselben verbundenen Verpflichtung wegfällig wird, sobald eine Vacanz der Stelle des Hauptmädchenlehrers eintritt.

Bewerber haben ihre Gesuche binnen 3 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzureichen.

Rendsburg, Nortorf, } den 23. August 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg.
F. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

951. Die 2te Lehrerstelle an der Schule zu Döstrup, Propstei Loh-Mögeltondern, ist vacant. Die Einkünfte desselben sind 230 Thlr. baar, außer Feuerung und Wohnung für einen Unverheiratheten.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen a dato an das Königl. Kirchenvisitatorium in Mögeltondern portofrei einsenden.

Mögeltondern, den 26. August 1872.

L. Bohr, Kirchenprobst.

952. Durch Emeritirung des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Organisten, Küsters und Lehrers in Lebrade, Guts Rixdorf, vacant geworden. Mit derselben sind außer Wohnung und Garten folgende Emolumente verbunden:

1) an Schulgehalt, Ein- und Austrittsgeld, Accidentien und dergleichen nach mehrjährigem Durchschnitt circa 130 Thlr.
2) Schulland von 6 Tonnen 5 Schipp und freie Weide für Schafe, taxirt zu 132 Thlr.
3) jährlich 4 Tonnen 14 Spint Roggen, 20 Tonnen 6 Spint Gerste und 3 Tonnen 8 Spint Hafer, 19 ℔ Flachs, 38 ℔ Bröde, 17 Stieg Eier und 52 ℔ Butter, sowie 14 Faden Feuerungsholz.

Sämmtliche Emolumente der Stelle außer Wohnung, Garten und Feuerung früher auf 399 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf. taxirt.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb vier Wochen an das unterzeichnete Patronat in Ploen portofrei einzusenden, und haben sich einer Probe im Orgelspiel zu unterwerfen.

Ploen, den 26. August 1872.

Patronat der Kirche zu Lebrade.
E. Kraus.

953. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers ist die zweite Lehrerstelle an der Knabenmittelclasse der Preetzer Stadtschulen zum 1. October d. Js. vacant geworden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Einzelwohnung ein Gehalt von 300 Thlr. Pr. verbunden ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfälligen Bewerbungsgesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen portofrei hierselbst einzureichen.

Preetz im Patronat der Preetzer Stadtschulen, den 26. August 1872.

M. Gräfin zu Rantzau. E. von Qualen.

Digitized by Google

954. Die Distriktsschule auf der Herrenhallig hier ist vakant. Der anzustellende Lehrer erhält außer freier Wohnung und Garten jährlich: baar 151 Thlr. 9 Sgr.; Feuerungsgeld: 30 Thlr.; an Korn: 3 Tonnen Roggen und 2 Tonnen Gerste und hat die Nutznießung von 4 Demat Marschland. Schülerzahl c. 25. Bewerbungen werden bis zum 17. September entgegengenommen.

Pastorat Colbenbüttel, den 27. August 1872.

L. Saß, cst.

955. Durch die Beförderung des Bürgermeisters **Johannsen** wird das Amt eines Bürgermeisters der Stadt Ploen zum 1. Oktober d. J. vacant und soll in Gemäßheit der §§ 30 und 31 der Städteordnung vom 14. April 1869 anderweitig besetzt werden.

Mit demselben ist ein Gehalt von 600 Thlr. und eine Kontoirvergütung von 400 Thlr. jährlich verbunden.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Bewerbungen unter Anschluß von Zeugnissen innerhalb 3 Wochen bei dem unterzeichneten Magistrat einreichen.

Ploen, den 28. August 1872.

Der Magistrat.

956. Das Amt eines Distriktsschullehrers und Kirchensängers in Tüslund ist vakant. Die Einnahmen sind außer freier Wohnung nebst Garten 298 Thlr. Mit diesem Amt ist die Verpflichtung verbunden, das Duplikat-Kirchenbuch der Gemeinde Tüslund zu führen, und bis weiter auch die Küstergeschäfte für den Kirchensänger in Auleb gegen eine Vergütung nach Uebereinkunft zu übernehmen. Gesuche sind zu richten an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn und unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an die unterzeichnete Propstei portofrei einzusenden.

Propstei Törninglehn.

Beftoft, den 30. August 1872.

Andresen, cst.

957. Die Elementarlehrerstelle an der Schule zu Cassedorf ist zum 1. Oktober d. J. zu besetzen. Mit derselben ist neben freier Station im Hause des Hauptlehrers eine jährliche Einnahme verbunden von 96 Thlr. für Seminaristen, und für Präparanden oder Autodidakten, je nach der Befähigung der Betreffenden, bis zu 72 Thlr.

Bewerbungsgesuche sind unter Anschluß von Zeugnissen binnen 14 Tagen a dato hier einzureichen.

Lensahn, den 30. August 1872.

Das Oberinspektorat. **G. Hansen.**

958. Die Distriktsschule in Ost-Satrup ist vakant. Die Schulsprache ist dänisch. Emolumente außer Familienwohnung und Garten 120 Thlr., 33½ Hektoliter Gerste, 7 Hektoliter Roggen und 20,000 Soden Torf. Gesuche, an das Kirchenvisitatorium gerichtet, sind innerhalb 4 Wochen a dato an die Kirchenpropstei in Sonderburg einzusenden.

Augustenburg-Sonderburg, den 31. August 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Sonderburg.

959. Die Stelle eines Küsters, Organisten und Schullehrers in Nübel ist vakant. Schulsprache dänisch. Die Fertigkeit im Orgelspiel ist nachzuweisen. Die Einkünfte betragen außer Familienwohnung und Garten ca. 330 Thlr. Gesuche, an das Kirchenvisitatorium gerichtet, sind innerhalb 4 Wochen a dato an die Kirchenpropstei in Sonderburg einzusenden.

Augustenburg-Sonderburg, den 31. August 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Sonderburg.

Aufforderung an versorgungsberechtigte Militair-Invaliden.

960. In der Verwaltung der Stadt Hadersleben sollen definitiv besetzt werden die Stellen:

1) eines Magistratssecretairs mit einem jährlichen Gehalt von 360 Thlr., welches bis auf 430 Thlr. erhöht werden kann,

2) eines Polizeisecretairs mit einem jährlichen Gehalt von 270 Thlr. und einer angemessenen Vergütung für die von ihm mit zu besorgenden Bureauarbeiten des Polizeianwalts,

3) auf 3monatliche Kündigung ferner ist ein Cancellist mit 20 Thlr. Diäten pro Monat anzunehmen.

Genügende Kenntniß der dänischen Sprache ist erforderlich.

Da sich bis jetzt qualificirte Berechtigte nicht gemeldet haben, werden vorzugsweise zu berücksichtigende versorgungsberechtigte Militairinvaliden hiedurch aufgefordert, innerhalb 3 Monaten ihre Gesuche bezüglich der 3 obbezeichneten Stellen an den Magistrat der Stadt Hadersleben portofrei einzusenden.

Hadersleben, den 20. August 1872.

Der Magistrat.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in P. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 45. Schleswig, den 13. September. 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Abänderungen des Post-Reglements vom 30. November 1871.

961. Das unterm 30. November 1871 erlassene Reglement zu dem Gesetze über das Postwesen des deutschen Reichs vom 28. October 1871 erfährt folgende Abänderungen, welche auf Grund der Vorschrift in § 50 des angeführten Gesetzes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Im § 21, betreffend die Postmandate, treten als Absätze XIV und XV hinzu.

XIV. Es steht dem Absender frei, zu verlangen, daß das Postmandat und dessen Anlage nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung nicht an ihn zurück-, sondern an eine andere Person weitergesandt werden soll. Dies Verlangen ist unter Angabe der vollständigen Adresse dieser Person durch den Vermerk „Sofort an N. in N." auf der Rückseite des Postmandats auszudrücken.

XV. An Sonntagen und an gesetzlichen Feiertagen findet die Vorzeigung von Postmandaten nicht statt.

Berlin, 27. August 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

962. Es ist vorgekommen, daß Thierärzte den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 14. September 1867 (Verordnungsblatt 1867 Stück 120 Nr. 370) und der Bekanntmachung vom 8. October 1869 (Amtsblatt 1869 Stück 39 Nr. 778) zuwider Arsenik zur Thierwäsche an Andere abgegeben haben.

Wir machen in diesem Anlaß wiederholt darauf aufmerksam, daß gegen Vernachlässigungen der Berufspflicht der Thierärzte hinsichtlich der Viehwäsche auf Grund der bestehenden Strafbestimmungen eingeschritten wird.

Schleswig, den 31. August 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnung, betreffend die Beseitigung verschiedener in der Provinz Schleswig-Holstein zur Hebung kommenden Gebühren und Diäten. Vom 22. Juli 1872.

963. Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 5 der Verordnung, betreffend die Einführung der Preußischen Gesetzgebung in Betreff der direkten Steuern in dem Gebiete der Herzogthümer Schleswig und Holstein, vom 28. April 1867 (Gesetz-Samml. S. 543 ff.) und des § 2 des Gesetzes, betreffend die Beschränkung der in den neuen Landestheilen in Verwaltungs-Angelegenheiten zur Erhebung kommenden Gebühren und Sporteln, vom 27. Februar 1868 (Gesetz-Samml. S. 177 ff.) für den Bereich der Provinz Schleswig-Holstein, nach dem Antrage Unseres Staats-Ministeriums, was folgt:

§ 1. Die Gebühren und Diäten, welche von den Königlichen Kreis- und Districts-Beamten für die zu ihren Amtspflichten gehörende Wahrnehmung von Lokalterminen und örtlichen Besichtigungen für Rechnung der Staatskasse erhoben werden, kommen vom 1. October 1872 ab insoweit in Wegfall, als sie sich auf einen Rechtstitel aus der Zeit vor der Einverleibung der Provinz Schleswig-Holstein in den Preußischen Staat gründen.

§ 2. Von demselben Zeitpunkte ab kommen ferner in Wegfall sämmtliche Gebühren, welche in Strandsachen auf Grund des § 32 der Strandordnung für die Herzogthümer Schleswig und Holstein vom 30. Decbr. 1803 (Chronol. Samml. S. 134) zu Gunsten der Staatskasse oder bestimmter Beamten (Oberbeamten, Justizkameralbeamten) bisher erhoben worden sind.

§ 3. Die Vorschrift des § 1 findet keine Anwendung auf die Vergütungen für solche Lokalgeschäfte der Königlichen Kreis- und Distrittsbeamten, welche lediglich dem Interesse von Privatpersonen dienen, z. B. Schaunngen eines Wasserlaufs auf Antrag der streitenden Betheiligten, oder welche von denselben mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde nebenamtlich oder außeramtlich wahrgenommen werden, z. B. Kirchenvisitations-, Deich-, Wasserlösungs-, Brandwesens- u. s. w. Angelegenheiten.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bad Ems, den 22. Juli 1872.

(L. S.) gez. **Wilhelm.**

gzgez. Gr. v. Ihenplitz. v. Selchow. Camphausen.

Zugleich für die Minister des Innern und der Justiz:

Falk.

Die Königlichen Landrathsämter werden beauftragt, dafür Sorge zu tragen, daß die vorstehende Allerhöchste Verordnung durch die Kreisblätter weiter verbreitet werde. — Schleswig, den 6. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

964. Die jetzt in Apbüll befindliche Königliche Steuerkasse Gravenstein wird vom October d. J. (Umziehzeit) ab nach der Stadt Apenrade verlegt. Derselben wird vom Tage der Uebersiedelung an die Bezeichnung **„Königliche Steuerkasse Apenrade II"** beigelegt

Digitized by Google

und die seither in Apenrade schon befindlich gewesene Steuerkasse Apenrade wird vom selbigen Zeitpunkte ab die Bezeichnung „Königliche Steuerkasse Apenrade I" führen.

Zum Kurator der erstgedachten Kasse ist an Stelle des Königlichen Hardesvogts von **Levetzow** in Grapenstein der Königliche Hardesvogt **Jensen** in Apenrade von uns ernannt worden.

Schleswig, den 7. September 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

965. Mit dem 1. Oktober cr. wird die tägliche Personenpost zwischen Ballum und Tondern auf der Strecke Ballum-Hoyer aufgehoben und an Stelle derselben ein zur Beförderung von Postsendungen jeder Art zu benutzendes Privat-Personen-Fuhrwerk eingerichtet werden. Dasselbe erhält folgenden Gang:

Aus Ballum....	8	Uhr	30	Min.	Vorm.
In Hoyer.....	10	„	45	„	„
Aus „	3	„	20	„	Nachm.
In Ballum....	5	„	35	„	„

Kiel, den 6. September 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Schlesien.

966. Verzeichniß der Vorlesungen, praktischen Uebungen und Demonstrationen im Winter-Semester 1872—73.

Beginn: 15. October.

I. Philosophische Propädeutik (Psychologie), Professor Dr. Heintzel. — II. Nationalökonomie, Dr. Jannasch. — III. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Schafzucht und Wollkunde, Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast. 2. Vergleichendes Exterieur der Hausthiere, Derselbe. 3. Unterweisung im Klassificiren und Zutheilen der Schafe, im Bonitiren und Sortiren der Wolle, Derselbe. 4. Pferdezucht und Pferdehandel, Professor Dr. Dammann. 5. Schweinezucht, Derselbe. 6. Rindviehzucht, Dr. Crampe. 7. Allgemeine Ackerbaulehre, Derselbe. 8. Landwirthschaftliche Buchführung, Rechnungsrath Schneider. 9. Specieller Pflanzenbau, Administrator Schnorrenpfeil. — IV. Forstwirthschaftliche Disciplinen: Forsttaxation und Forstbenutzung, Oberförster von Ernst. — V. Naturwissenschaftliche Disciplinen:

1. Unorganische Experimental-Chemie, Professor Dr. Krocker. 2. Chemie der Düngemittel, Derselbe. 3. Analytische Chemie mit Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorium, derselbe. 4. Experimental-Physik, Professor Dr. Pape. 5. Anatomie, Physiologie und Geographie der Pflanzen, Professor Dr. Heinzel. 6. Physiologie der Hausthiere, Professor Dr. Hensel. 7. Allgemeine Zoologie, Derselbe. 8. Physiologische Experimental-Chemie, Dr. Weicke. 9. Geognosie, Dr. Gruner. 10. Bodenkunde, Derselbe. 11. Krankheiten der Kulturpflanzen, Dr. Sorauer. — VI. Oekonomisch-technische Disciplin: Technologie, Dr. Friedländer. — VII. Thierheilkunde: 1. Anatomie der Hausthiere, Professor Dr. Dammann. 2. Geburtshilfe mit Uebungen am Phantom, Derselbe. 3. Veterinär-klinische Demonstrationen, Derselbe. 4. Hufbeschlagkunde, Derselbe. — VIII. Aus der Baukunde: Landwirthschaftliche Baukunde, Baurath Engel. — IX. Mathematik, Professor Dr. Pape.

Lehrhilfsmittel.

Der Unterricht wird, wie aus dem Lehrplane ersichtlich, durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Excursionen erläutert. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft mit circa 4000 Morgen Areal, aus mannigfaltigsten Bodenarten und Grundstücken bestehend und in 9 Rotationen bewirthschaftet. Werthvolle Viehbestände, verschiedenen Racen angehörig, tragen zur Veranschaulichung der Lehre von der Thierzucht bei. Die technischen Betriebsanlagen der Gutswirthschaft, wie Brennerei, Brauerei, Ziegelei, erläutern die technologischen Vorträge.

Als weitere Lehrhilfsmittel dienen: Die Versuchswirthschaft und Versuchs-Station; der botanische Garten; das pomologische Institut und das Arboretum; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische und pflanzenphysiologische Laboratorium, beide für praktische Arbeiten der Studirenden eingerichtet; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Cabinet und den Woll- und Vließ-Sammlungen; das zoologische Cabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer.

Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das 20,000 Morgen umfassende Forstrevier.

Praktische Curse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bairischen Bier-Fabrikation in besonderen Cursen ist Vorsorge getroffen.

Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit geboten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und bei Wirthschafts-Inspectors auf dem Departement Schimmig Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar-Zahlung.

Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Director. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene, wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Cursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritt jedoch nur für das laufende Semester.

Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden.

Es beträgt das Eintrittsgeld 6 Thaler, das Studien-Honorar für das erste Semester 40 Thaler, für das zweite 30 Thaler, für das dritte 20 Thaler, für das vierte und jedes folgende Semester 10 Thaler.

Beim Schluß eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie abgehört haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung.

Die Gesammtkosten des Aufenthalts an der Akademie mit Einschluß des Studien-Honorars betragen unter Voraussetzung einer mäßigen Sparsamkeit im ersten Jahre circa 300 Thaler, im zweiten Jahre circa 250 Thlr. Bei größerer Einschränkung gelingt es, mit 200 Thalern jährlich auszukommen. Logis und Kost nehmen die Akademiker nach freier Wahl in den Privathäusern und den Speisewirthschaften des Ortes Proskau.

Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr-Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt und Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau"; auch ist der unterzeichnete Director gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 12. August 1872.

Der Director der Königl. landwirthschaftlichen Akademie,
Geheimer Regierungs-Rath Dr. Settegast.

967. Der Eingesessene **Milert Schulz** in Lügumkloster hat um die Erlaubniß nachgesucht, in seinem in Starup sub Nr. 141 belegenen Wohnhause eine Pferdeschlachterei einzurichten.

Einwendungen gegen diese Einrichtung sind innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung bei der unterzeichneten Polizei-Verwaltung, woselbst auch die Beschreibung, Zeichnung und der Plan zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Lügumkloster, den 3. September 1872.

Die Polizei-Verwaltung.
v. Fischer-Benzon.

968. In Gemäßheit des § 16 der Norddeutschen Gewerbeordnung und des Passus 28 der Anweisung vom 4. September 1869 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Fleischer **Eduard Conze** in Glücksburg die Erlaubniß zur Einrichtung einer Schlächterei in dem dem Bürger **Christian Ballauf** gehörigen Hause Nr. 9 in Glücksburg nachgesucht hat.

Etwaige Einwendungen gegen die gedachte Einrichtung sind innerhalb einer 14tägigen Frist von dem Tage angerechnet, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, bei dem Landrathsamt in Flensburg anzubringen und wird hierbei bemerkt, daß nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen auf dem Landrathsamt hierselbst zur Einsicht aus.

Flensburg, den 4. September 1872.

Der Königliche Landrath.

Personal-Chronik.

969. Der Bürgermeister **Johannsen** wird in Folge seiner Bestellung zum Unter-Probsten am adligen Kloster Preetz aus seinem Amte als Bürgermeister der Stadt Plön zum 1. October d. J. ausscheiden.

Vacanz-Anzeigen.

Pastorat-Vacanz.

970. Nachdem durch anderweitige Beförderung des bisherigen Predigers zu Kirch-Rachel, das Pastorat an dieser Kirche erledigt worden ist; so werden Bewerber um diese Predigerstelle, welche durch Wahl der Gemeinde, nach vorgängiger Präsentation durch das unterzeichnete Patronat, wieder zu besetzen ist, hiermittelst aufgefordert, ihre Gesuche, unter Anlegung ihres Examinations-Charakters, und etwaiger sonstiger Zeugnisse, binnen 6 Wochen a dato portofrei hieselbst einzureichen.

Kletkamp, pr. Lütjenburg, den 27. August 1872.

Das Kirchenpatronat:
v. Brockdorff.

971. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers ist die zweite Lehrerstelle an der Knabenmittelclasse der Preetzer Stadtschulen zum 1. October d. Js. vacant geworden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Einzelwohnung ein Gehalt von 300 Thlr. Pr. verbunden ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfälligen Bewerbungsgesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen portofrei hieselbst einzureichen.

Preetz im Patronat der Preetzer Stadtschulen, den 26. August 1872.

M. Gräfin zu Rantzau. C. von Qualen.

972. Die Elementarlehrerstelle an der Schule zu Cassedorf ist zum 1. Oktober d. J. zu besetzen. Mit derselben ist neben freier Station im Hause des Hauptlehrers eine jährliche Einnahme verbunden von 96 Thlr. für Seminaristen, und für Präparanden oder Autodidakten, je nach der Befähigung der Betreffenden, bis zu 72 Thlr.

Bewerbungsgesuche sind unter Anschluß von Zeugnissen binnen 14 Tagen a dato hier einzureichen.

Lensahn, den 30. August 1872.

Das Oberinspektorat. G. Hansen.

973. Bei der Schule in Burg S./D. sind die **beiden** neu eingerichteten Mittelklassen-Lehrerstellen — (an einer Knaben- und einer Mädchenklasse) — vacant. Die Einnahme **jeder Stelle** beträgt außer freier Wohnung und Garten jährlich 300 Thlr. Baargehalt, und als jährliches Feuerungs-Deputat je 27,000 Soden guten, schwarzen Torfs. — Für Stationirung eines unter der Aufsicht und Leitung jedes Mittelklassenlehrers stehenden Präparanden werden 80 Thlr. pro a. aus der Schulkasse vergütet. Das Gehalt des Präparanden wird an diesen direct gezahlt.

Digitized by Google

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einreichen.

Meldorf und Burg, den 30. August 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

974. Die neu eingerichtete Mittelklassen-Lehrerstelle an der Schule zu Buchholz, Kirchspiels Burg, welche außer Wohnung und Garten mit einem Baargehalt von 300 Thlr. jährlich und einem Feuerungs-Deputat von 30,000 Soden guten, schwarzen Torfs dotirt, ist zu besetzen. Für Stationirung des unter der Aufsicht und Leitung des Mittelklassenlehrers stehenden Präparanden werden 80 Thlr. pro a. aus der Schulkasse vergütet. Das Gehalt des Präparanden wird an diesen direct gezahlt.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Meldorf und Burg, den 30. August 1872.

Das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

975. Die Elementarlehrerstelle an der Schule in Kleinflottbeck wird zu Michaelis d. J. vacant. Emolumente: Gehalt 360 Thlr., Feuerungsgeld, wofür auch die Elementarklasse zu heizen ist, 20 Thlr., Einzelwohnung im Schulhause, und wenn der Lehrer verheirathet ist, oder sich verheirathet, 40 Thlr. Wohnungsgeld. Der Lehrer wird das erste Jahr auf vierteljährige Kündigung, die jedoch Seitens des Schulcollegii nicht ohne die Genehmigung der Königlichen Regierung erfolgen darf, später aber definitiv angestellt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen franco innerhalb 3 Wochen vom Tage der Bekanntmachung an den Unterzeichneten einsenden.

Nienstädten per Flottbeck, den 4. September 1872.

Hasselmann, Compastor.

976. Im Kirchspiel Hademarschen sind vacant und sollen thunlichst bald wieder besetzt werden:

1. Die Schulstelle zu Thaden; Emolumente: Außer freier Wohnung und Feuerung und dem Ertrag aus 13 Tonnen urbaren Landes ein Baargehalt von 90 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf., sowie an Naturalien 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchwaizen, 1000 ℔ Hen und 3000 ℔ Stroh.

2. Die Schulstelle zu Bendorf; Einkünfte: 212 Thlr. baar, nebst freier Wohnung und Feuerung und der Benutzung ½ Tonne Landes zum Kartoffelbau.

Bewerbungsgesuche sind unter Anlegung von Zeugnissen innerhalb 4 Wochen bei dem unterzeichneten Schulpatronat einzureichen. Hanerau, den 5. September 1872.

Das Schulpatronat.

Wachs.

977. Berichtigung der Schulvacanz-Anzeige in der Nr. 43 d. Bl. betreffs der Ruhwinkeler Schulbedienung. Die Einnahme beträgt außer dort gedachten 60 Thlr. an hinzukommender Dotationszulage 44 Thlr. 24 Sgr.

Schönböken, den 6. September 1872.

Das Patronat.

978. Die Districtsschule zu Oesterfeld soll durch Wahl wieder besetzt werden. Emolumente der Stelle: Baare Einnahmen 107 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf., 8 Scheffel Wiesenland und 12 Scheffel Weideland, beides noch auf 3 Jahre verpachtet für jährlich 116 Thlr., 6 Tonnen Roggen, 5 Schafgräsungen am Außendeich, 20,000 Soden Torf, freie Wohnung und Garten. Bewerber wollen ihre an die Interessentschaft zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen bei dem Unterzeichneten innerhalb 4 Wochen a dato einreichen.

Königliche Schulinspection zu St. Annen, d. 6. September 1872.

C. Kähler.

979. Die Lehrerstelle an der Districtsschule in Rastorfer Passau ist wegen Emeritirung des bisherigen Lehrers anderweitig zu besetzen.

Bewerber um dieselbe, mit welcher eine baare Einnahme von circa 133 Thlr. Pr., eine Naturallieferung von 4,1736 Hektoliter (3 Tonnen) Roggen, 1,3912 Hektoliter (1 Tonne) Buchweizen und 12,7086 Cubikmeter (6 Faden) Holz, sowie circa 4½ Hektar (9 Tonnen) Landes verbunden sind, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen portofrei hieselbst einreichen.

Rastorff pr. Preetz, den 7. Septbr. 1872.

Das Schulpatronat.

980. Die Districtsschullehrerstelle zu Cismarfelde, mit welcher die Function des Organisten an der Kapelle in Cismar verbunden ist, wird zum 1. November d. J. vacant.

Emolumente derselben sind außer Wohnung und Garten: die Nutzung von ca. 3 Hektar Dienstland, 6 Tonnen Roggen, ca. 10 Raummeter Buchen-Kluftholz und baar reichlich 140 Thlr. Pr., zusammen geschätzt auf ungefähr 450 Thlr. Pr.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen, insbesondere auch über ihre Fertigkeit im Orgelspiel, bis zum 5. October d. J. an das Kirchenvisitatorium einzusenden.

Cismar, den 7. September 1872.

Oldenburger Kirchenvisitatorium.

vis. noie. Wenneker.

981. Die eventuell mit einem Militair-Anwärter zu besetzende Stelle eines Hafenmeisters am hiesigen Orte ist vacant. Das Gehalt desselben beträgt jährlich 120 Thlr., wofür derselbe bei Einführung des bevorstehenden neuen Hafentarifs die sonstige Hafencontrolle ohne weitere Vergütung mit zu übernehmen hat. Beiderseits besteht eine halbjährige Kündigungsfrist.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 3 Wochen a dato hieselbst portofrei einzusenden. Persönliche Meldung ist wünschenswerth.

Wyck a. Föhr, den 5. September 1872.

Die Ortsbehörde.

(Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.)

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 46. Schleswig, den 20. September. 1872.

9982. Den mittelst Ihres gemeinschaftlichen Berichts vom 28. Juli d. Js. mir vorgelegten Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung des Hafens zu Laboe, im Kreise Ploen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. November 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind, sende Ich Ihnen von Mir vollzogen zur weiteren Veranlassung hierneben zurück. Dieser Erlaß ist mit dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Bad Gastein, den 12. August 1872.

gez. Wilhelm.

gez. Graf v. Itzenplitz. Für den Finanz-Minister.
Graf zu Eulenburg.

An
den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanz-Minister.

Tarif, nach welchem die Abgaben für die Benutzung des Hafens zu Laboe im Kreise Ploen, Regierungsbezirk Schleswig vom 1. November 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Es wird entrichtet:

A. An Hafengeld von Schiffsfahrzeugen:

I. bis zu drei Lasten (sechs Tonnen) Tragfähigkeit, beladen oder unbeladen
beim Eingange . . 1 Silbergr.,
beim Ausgange . . 1 „
für jedes Fahrzeug;

II. von mehr als drei Lasten (sechs Tonnen) Tragfähigkeit:
a) wenn sie beladen sind:
beim Eingange . . 1½ Silbergr.,
„ Ausgange . . 1½ „
b) wenn sie Ballast führen oder leer sind:
beim Eingange . . 1 Silbergr.,
„ Ausgange . . 1 „
für jede Last (jede zwei Tonnen) der Tragfähigkeit.

B. An Bohlwerksgeld

von allen Waaren und Gegenständen, welche über die Bohlwerke des Hafens zu Lande gebracht, oder von denselben aus verladen werden:

1. von Brennholz, Torf, Holz- und Torfkohlen, Heu, Stroh, Dachreth, Dünger, Tang, Kalksteinen, Erde, Kreide, Töpfergut, Sand, Granit- und Feldsteinen, sowie von Unziegelgut:
a) in Schiffen für jede geladene Last (jede zwei Tonnen) . . . . . 2 Silbergr.,
b) in Böten für jedes Fahrzeug . . . 3 „
2. von Bau- und Nutzholz pro Kubikmeter 1½ „
3. von Mauersteinen, Fliesen, Dachziegeln und Dachschiefer, sowie von Drain- und Thonröhren pro Tausend . . . . . 2 „
4. von Steinkohlen und Coaks pro Centner 1 Pfennig,
5. von Kornwaaren, Hülsen und Oelfrüchten pro Hektoliter . . . . . 4 „
6. von Kartoffeln pro Hektoliter . . . . 3 „
7. von Vieh, lebendem:
a) von Pferden und Hornvieh pro Stück 5 Silbergr.,
b) von Schweinen, Kälbern und Füllen pro Stück . . . . . 2 „
c) von Schaafen, Lämmern und Ferkeln pro Stück . . . . . 1 „
8. von sonstigen nach Gewicht gehandelten Waaren pro Centner . . . . . 6 Pfennig,
von sonstigen nach Maaß gehandelten Waaren pro Hektoliter . . . . . 6 „
9. von Schiffsballast, eingenommen oder gelöscht für jede Last (jede zwei Tonnen) 2 Silbergr.

C. An Abgabe für Benutzung des Hafenplatzes und anderen Anlagen.

1. für Winterlager:
von Schiffen, für jede Last (jede zwei Tonnen) der Tragfähigkeit . . . . . 3 Silbergr.,
von Böten, pro Boot . . . . . 3 „
2. für Schiffe, welche im Hafen repariren oder kielholen für jede Last (jede zwei Tonnen) der Tragfähigkeit . . . . . 2 „
für Böte, welche auf dem Hafenplatz repairirt, getheert oder gemalt werden pro Boot . . . . . 3 „
3. an Lagermiethe:
a) für gelöschte oder zu verladende Waaren, pro Woche und Quadratmeter des belegten Raumes . . . . . 6 Pfennige.
Anmerkung: für Waaren, welche nicht länger als 48 Stunden lagern, wird Lagermiethe nicht erhoben. Bei längerer Lagerung wird jede angefangene Woche für eine volle Woche gerechnet.
b) als Jahresmiethe für abgesteckte feste Lagerplätze:
in der ersten Zone pro Quadratmeter 2 Silbergr.,
„ „ zweiten „ „ „ 1 „
Anmerkung: Die erste Zone erstreckt sich vom Hafenbohlwerk bis zur Mitte, die zweite Zone von der Mitte bis zur äußersten Grenze des abgabenpflichtigen Hafengebietes.

Digitized by Google

c) für Sandballast, welcher, wenn er eingenommen werden soll, länger als 24 Stunden, und wenn er gelöscht ist, länger als 4 Tage auf dem Hafenplatz lagert, für jeden ferneren Tag der Lagerung, für jede Last (jede zwei Tonnen) der Tragfähigkeit des Schiffes . . . . . 3 Pfennige.

D. Ausnahmen.

1. Die Mitglieder der Labäer Hafeninteressentenschaft erlegen für ihre Schiffsfahrzeuge, so lange dieselben für ihre Rechnung in Fahrt sind, nur die Hälfte der sub A. I. und II., B. 9 und C. 1 und 2 normirten Abgaben.
2. Die Hälfte der unter A. I. und II. normirten und auch der sub D. I. modificirten Hafenabgabe wird nur entrichtet:
   a) Für Fahrzeuge, welche ohne eigentlich Haverie erlitten zu haben (siehe E. A. 1), Schutz suchend, sowie diejenigen, welche Fracht suchend in in den Labäer Hafen einlaufen und denselben, ohne dort gelöscht oder geladen zu haben, wieder verlassen.

      Geht ein leeres Schiff Fracht suchend in den Hafen ein und verläßt denselben, nachdem es Fracht gefunden, in beladenem Zustande, so ist das volle Hafengeld und zwar, wenn das Schiff eine Tragfähigkeit von mehr als drei Lasten (sechs Tonnen) hat, für den Eingang nach A. II. b. und für den Ausgang nach A. II. a. zu entrichten.
   b) für Fahrzeuge, welche im Vorbeisegeln weniger als den vierten Theil ihrer Tragfähigkeit zuladen.
3. Für Fahrzeuge, welche den Hafen zu Labö regelmäßig oder häufig im Jahre benutzen, kann nach Wahl anstatt der tarifmäßigen Abgabe für jede einzelne Fahrt, eine jährliche Abfindung entrichtet werden, deren Höhe nach Beschluß des Hafenvorstandes mit Genehmigung der Regierung festzusetzen bleibt.
4. Passagier-Dampfböte in regelmäßiger Fahrt auf Labö zahlen die Hafen-Abgabe mit einer Jahres-Rate von 3½ Thalern pro Last (zwei Tonnen) der Tragfähigkeit des Schiffes, und ist die Jahres-Rate zur einen Hälfte am 1. April, zur andern Hälfte am 1. October jeden Jahres zu entrichten.

E. Befreiungen.

Befreit sind:

A. Von der Entrichtung des Hafengeldes:
   1. Alle Fahrzeuge, welche von Labö ausgegangen und widrigen Windes halber retourniren, sowie alle Fahrzeuge, welche wegen Seeschadens oder anderer Unglücksfälle in den Hafen einlaufen und denselben ohne Ladung gelöscht oder eingenommen und ohne die Ladung ganz oder theilweise veräußert zu haben, wieder verlassen.
   2. Fahrzeuge, welche zur Hülfsleistung bei gestrandeten oder in Noth befindlichen Schiffen aus- oder eingehen, wenn sie nicht zum Löschen und Bergen von Strandgütern verwendet werden.
   3. Leichterfahrzeuge, wenn das zu leichternde oder durch Leichter beladene Schiff selbst die Hafen-Abgabe entrichtet.
   4. Schiffsgefäße, welche Staats-Eigenthum sind, oder lediglich für Staatsrechnung Gegenstände befördern, jedoch in letzterem Fall nur auf Vorzeigung von Freipässen.
   5. Alle Lootsenfahrzeuge, soweit sie nur ihrem Zweck gemäß benutzt werden.
   6. Böte, welche zu den der Abgabe unterliegenden Schiffen gehören.
   7. Böte, Jollen und Kähne, welche von den vor dem Hafen liegenden und vorbeisegelnden Schiffen ans Land kommen, imgleichen Böte, Jollen und Kähne der Hafen-Interessenten, welche Ballast, Seegras und Sand zum eigenen Bedarf herbeiführen.
   8. Schiffe, Böte und Kähne, welche Materialien zum Bau oder zur Unterhaltung des Hafens anfahren.

B. Von der Entrichtung der Bohlwerksabgabe:
   1. Effecten der Marine- und Militair-Verwaltung, überhaupt Alles, was zum eigenen Gebrauche des Staates oder des Landesherrn transportirt wird.
   2. Passagier-Effecten und diejenigen Gegenstände, welche die Passagiere der Dampf- und Fährböte mit sich führen, mit Ausnahme von Vieh- und wirklichem Frachtgut.
   3. Fische, welche direct vom Fischfange aus der See eingebracht werden.

C. Von der Entrichtung der Abgaben für die Benutzung des Hafens als Winterlager, sowie des Hafenplatzes zum Repariren und Kielholen:

Fahrzeuge und Böte, welche Staats-Eigenthum sind.

F. Zusätzliche Bestimmungen.

1. Soweit in diesem Tarif die Schiffslast den Erhebungs-Maßstab bildet, ist darunter die Preußische Schiffslast zu 4000 Pfund (zwei Tonnen) zu verstehen.
2. Bei Berechnung der Tragfähigkeit der Schiffe werden Bruchtheile von einer halben Last (einer Tonne) oder mehr für eine volle Last (zwei Tonnen) gerechnet, kleinere Bruchtheile dagegen außer Berechnung gelassen, und wenn bei der Feststellung der Bohlwerksabgabe ein Bruchtheil vom Kubikmeter, Hektoliter, Centner u. s. w. sich ergiebt, so wird dieser Bruchtheil, sobald derselbe die Hälfte der als Maaßstab angegebenen Größeneinheit erreicht oder übersteigt, für voll, sonst aber gar nicht gerechnet. Unerhoben bleiben Beträge, welche für den einzelnen Fall auf weniger als 6 Pfennige sich berechnen. Höhere Beträge werden in der Weise abgerundet, daß überschießende Pfennige bis zu einem halben Silbergroschen unberücksichtigt bleiben, Beträge von einem halben Silbergroschen

Digitized by Google

und darüber aber als voller Silbergroschen in Ansatz kommen.

3. Das abgabenpflichtige Hafengebiet zu Labö umfaßt das durch die Hafenbohlwerke umschlossene Hafenbassin, sowie das ganze der Laböer Hafeninteressentschaft von dem adeligen Kloster zu Preetz urkundlich abgetretene und durch Pfähle markirte Landstück.

4. Die Erhebung der Abgabe geschieht durch einen von dem Vorstande der Laböer Hafeninteressentschaft nominirten Cassirer auf Grund der Meßbriefe und Ladungspapiere, wenn diese vorhanden sind, sonst auf mündliche Angabe und auf Grund möglichst genauer Ermittelung.

Gegeben Bad Gastein, den 12. August 1872.

(L. S.) gez. Wilhelm.

Für den Finanz-Minister.
gez. Graf v. Itzenplitz. Graf zu Eulenburg.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

983. Die am 1. October d. Js. fälligen Zinsen der Preußischen Anleihen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94 unten links, sowie bei den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen der Provinz Hannover und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. schon vom 20. d. Mts. ab, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, von 9 Uhr Vor- bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der Koupons in Empfang genommen werden.

Die Koupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Apoints geordnet, und es muß ihnen ein, **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Apoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Berlin, den 3. September 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
Rötger.

Anmerkung:

Die Einlösung der Zinscoupons zu Preußischen Staatsschuldverschreibungen erfolgt in der Provinz Schleswig-Holstein außer durch die Regierungs-Hauptkasse in Schleswig bei sämmtlichen Steuerkassen, mit Ausnahme der Steuerkasse Altona I., sowie bei den Haupt-Steuer- und Zoll-Aemtern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Einberufung des Schleswig-Holsteinischen Provinzial-Landtags.

984. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 9. d. M. die Zusammenberufung des Provinzial-Landtags der Provinz Schleswig-Holstein zum 29. d. M. in die Stadt Rendsburg zu genehmigen geruht.

Vorstehendes wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 14. September 1872.

Der Oberpräsident für Schleswig-Holstein.
v. Scheel-Plessen.

985. Nachdem in Folge der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund die Ausübung der sogenannten kleinen Chirurgie allgemein frei gegeben worden, ist es demnach für Aerzte und Behörden sowie für das ganze Publicum von Wichtigkeit zu wissen, ob diejenigen, welche sich mit kleinen chirurgischen Operationen beschäftigen wollen, auch die hiezu erforderliche Befähigung besitzen.

Der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat deßhalb bestimmt, daß diejenigen Personen, welche sich über ihre Befähigung zu kleinen chirurgischen Operationen, Desinfectionen ꝛc. ausweisen wollen, zu prüfen und ihnen, falls sie die Prüfung bestehen, ein Befähigungs-Zeugniß auszufertigen ist, durch welches sie das Recht gewinnen, sich als „geprüfte Heilbiener" zu bezeichnen.

Wir bestimmen hienach betreffs Ablegung der Prüfung und Erlangung des Befähigung-Zeugnisses Folgendes:

1) Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind direkt an uns, auf einem Stempelbogen von 5 Sgr. geschrieben, einzureichen.

2) Dem Gesuche ist beizufügen:

a) Ein Zeugniß über gute bürgerliche und sittliche Führung.

b) Ein Zeugniß des dirigirenden Arztes eines größeren Krankenhauses, worin bescheinigt, daß der Antragsteller mindestens sechs Wochen in dem Krankenhause sich in erfolgreicher Weise mit Ausübung der niederen Chirurgie und Krankenpflege befaßt hat.

3) Sofern die Zeugnisse genügend befunden, wird von uns die Prüfung verordnet und dieselbe entweder von unserem Medizinalrathe oder von dem dazu besonders beauftragten Kreis-Medizinal-Beamten vorgenommen. Die Prüfungsgebühren betragen 2 Thlr.

4) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Verrichtungen:

„Aderlassen, Schröpfen, Ansetzen von Blutegeln, „Setzen von Klystieren, Zurückbringen des Mastdarm-„vorfalles, Streichen und Legen von Zugpflastern, Senf-„teigen, Brei- und andern Umschlägen, Verband der „Blasenpflaster und Fontanellen, Anlegung eines vorläu-„figen Verbandes bei Knochenbrüchen, Einwickelung von „Gliedern, Stillung von Blutungen, Bereitung von Bä-„dern, Umschlägen, Uebergießungen, Einreibungen, Hülfs-„leistungen bei Verletzungen und Operationen, Anwen-„dung des Rettungs-Verfahrens bei Unglücksfällen bis „zur Ankunft des Arztes, Hülfsleistungen bei Leichen-„öffnungen, Ausziehen der Zähne und Ausführung des „Desinfectionsverfahrens nach den bestehenden Vorschrif-„ten."

5) Die Medizinal-Beamten haben sich bei den ihnen aufgetragenen Prüfungen zu überzeugen, daß die nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten zur Verrichtung der vorstehend bezeichneten Handleistungen in erforderlichem Maße vorhanden sind, auch sich in der über die Prüfung aufzunehmenden und uns einzureichenden Verhandlung speziell darüber auszusprechen. Gleichzeitig ist auch auf genügende Kenntniß des Lesens und Schreibens zu achten.

Digitized by Google

6) Lazareth-Gehülfen, welche sich durch ein Zeugniß, der betreffenden Ober-Militair-Aerzte ausweisen, daß sie als solche 5 Jahre vorzüglich gut gedient haben, erhalten auf ihren Antrag von uns das Befähigungszeugniß, ohne daß es der Ablegung einer Prüfung bedarf.

7) Das Befähigungszeugniß wird nur in der ausdrücklichen Voraussetzung ertheilt, daß der Inhaber bei Ausübung seiner Funktionen sich streng innerhalb der Grenzen dieser Befähigung halten werde; bei Ueberschreitungen dieser Grenzen wird das Befähigungszeugniß und damit das Recht, sich als geprüfter Heildiener zu bezeichnen, nach § 53 alinea 2 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund aberkannt werden.

8) Diejenigen Personen, welche als Besitzer eines Barbieramtes bereits vor dem Inkrafttreten der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund die zur Betreibung der sogenannten kleinen Chirurgie erforderliche Prüfung bestanden haben, erhalten das Befähigungszeugniß gegen eine Bescheinigung des betreffenden Physicats ohne vorherige Prüfung. Zugleich machen wir darauf aufmerksam, daß weder die bisherigen Barbiere, noch diejenigen Personen, welche das Recht gewonnen haben, sich als „geprüfte Heildiener" zu bezeichnen, befugt sind, sich als „Wundärzte" zu bezeichnen. Die Beilegung dieser Bezeichnung Seitens solcher Personen, die hiezu nicht approbirt sind, ist nach § 147 der Gewerbeordnung strafbar.

Schleswig, den 3. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Lumpen aus Rußland.

986. Zufolge Mittheilung des Königlichen Ministeriums für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten kann das von uns unterm 1. August d. J. erlassene Verbot der Einfuhr von Vieh, thierischen Producten rc. aus Rußland (Amtsblatt Stück 36 Nr. 780) insoweit nachgelassen werden, daß die Ein- und Durchfuhr von Lumpen, welche in Säcken verpackt sind, gestattet werden darf.

Das genannte Verbot wird mit Bezug hierauf hiermittelst dahin abgeändert, daß die Ein- und Durchfuhr gehörig in Säcken verpackter Lumpen aus Rußland für die hiesige Provinz bis auf Weiteres gestattet wird.

Schleswig, den 12. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

987. Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 7. September cr., welcher also lautet:

„Auf Ihren Bericht vom 4. d. Mts. ermächtige Ich Sie hierdurch, den gegenwärtig bestehenden Kur- und Verpflegungskosten-Satz des Charité-Krankenhauses in Berlin vom 1. October d. J. ab von fünfzehn Silbergroschen auf siebenzehn Silbergroschen sechs Pfenninge pro Kopf und Tag zu erhöhen.

Berlin, den 7. September 1872.

gez. **Wilhelm.**

gegez. Falk."

hat der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten durch Verfügung d. 11. dss. M. bestimmt, daß die Kur- und Verpflegungskosten im hiesigen Charité-Krankenhause nach dem erhöhten Satze vom 1. October d. Js. ab zu berechnen sind. Durch dieselbe Verfügung des Herrn Ministers ist die unterzeichnete Direction ermächtigt worden, von dem gedachten Zeitpunkt ab den durch den Erlaß vom 10. Mai 1869 normirten Kostensatz für hiesige Gemüthskranke von zwanzig Silbergroschen auf fünfundzwanzig Silbergroschen und den für auswärtige Gemüthskranke von fünfundzwanzig Silbergroschen auf einen Thaler pro Tag und Kopf zu erhöhen.

Dies wird unter Hinweis auf den § 7 des Regulativs vom 7. September 1830 — Ges.-Samml. S. 133 — und die Allerhöchste Cabinets-Ordre vom 17. April 1846 — Ges.-Samml. S. 166 — hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 13. September 1872.

Königliche Charité-Direction.

Personal-Chronik.

988. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es genehmigt worden, daß

1) der Pastor Wilhelm Julius **Steger** in Wallsbüll,
2) der Diaconus Heinrich Wilhelm Joachim **Landt** in Neukirchen und
3) der Diaconus August Friedrich Emil **Lammers** in Oldenswort

sowie als Suppleant für den Fall, daß einer der Vorgenannten vor der Wahl wegfallen sollte,

der Candidat Hermann Wilhelm **Dose** aus Oldenswort,

der Gemeinde zu Carlum zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

989. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 6. September d. J. den Diaconus **Riegen** in Wesselburen auf sein desfälliges Ansuchen vom 1. October d. J. an entlassen.

Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 6. September d. J. den Pastor **Güntzel** in Süderhastedt auf sein desfälliges Ansuchen vom 1. November d. J. an entlassen.

Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat es genehmigt, daß

1) der Diaconus Hermann Friedrich **Horstmann** in Tondern,
2) **der Candidat Johannes Amalius Schmidt** in Schottburg und
3) **der Candidat Christian Friedrich Johannes Bischof** in Thyrstrup,

sowie als Suppleant

der Candidat August Heinrich **Willers** in Husum der Gemeinde zu Jerpstedt zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

990. Im Bezirke der Ober-Postdirection in Kiel sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Digitized by Google

Der Postmeister **Picker** in Husum ist zum Postdirector ernannt worden.

Die Postsecretaire **Brodersen** in Garding, **Reimer** in Heiligenhafen, **Tiedje** in Schwartau, und **Scheel** in Wilster sind zu Postmeistern ernannt worden.

Dem Ober-Postcommissarius **Lorenzen** aus Altona ist die commissarische Verwaltung des Postamts in Tondern übertragen worden.

Zu Postsecretairen sind ernannt:
die Postpraktikanten **Wollburg** in Kiel und **Högbroe** in Flensburg.

Versetzt sind:
der Postsecretair **Falkner** von Königsberg i./Pr. nach Mölln in Lauenburg,
der Postsecretair **Hellmann** von Flensburg nach Wandsbeck,
der Postsecretair **Merzrath** von Wandsbeck nach Altona zum Eisenbahn-Postamte Nr. 17,
der Postamts-Assistent **von Wedderkop** von dem Eisenbahn-Postamte Nr. 17 in Altona (Stationsort Itzehoe) zur Posterpedition in Bramstedt,
der Postamts-Assistent **Schmall** von dem Postamte in Rendsburg zu dem Postamte in Kiel.

Vacanz-Anzeigen.

Pastorat-Vacanz.

991. Nachdem durch anderweitige Beförderung des bisherigen Predigers zu Kirch-Nüchel, das Pastorat an dieser Kirche erledigt worden ist; so werden Bewerber um diese Predigerstelle, welche durch Wahl der Gemeinde, nach vorgängiger Präsentation durch das unterzeichnete Patronat, wieder zu besetzen ist, hiermittelst aufgefordert, ihre Gesuche, unter Anlegung ihres Examinations-Charakters und etwaiger sonstiger Zeugnisse, binnen 6 Wochen a dato portofrei hieselbst einzureichen.

Klekkamp, pr. Lützenburg, den 27. August 1872.

Das Kirchenpatronat:
v. Brockdorff.

Pastorat-Vacanz.

992. Durch Emeritirung seines bisherigen Inhabers wird das Pastorat in Süderhastedt zum 1. November d. J. erledigt werden. Zur Wiederbesetzung desselben reicht das Kirchenvisitatorium seine Vorschläge ein, das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium präsentirt, die Gemeinde wählt. Das Gesammt-Einkommen der Stelle läßt sich auf ca. 1400 Thlr. veranschlagen, es ist jedoch an den Emeritus von dem Dienstnachfolger eine jährliche Pension von 400 Thlr zu leisten. Bewerber wollen ihre desfälligen Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb vier Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Probstei Süderdithmarschen in Meldorf und Burg einsenden.

Süderdithmarscher Kirchenpropstei zu Burg, den 12. September 1872.

Mau, cst.

993. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers ist die zweite Lehrerstelle an der Knabenmittelclasse der Preetzer Stadtschulen zum 1. October d. Js. vacant geworden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Einzelwohnung ein Gehalt von 300 Thlr.Pr. verbunden ist, werden hierdurch aufgefordert, ihre desfälligen Bewerbungsgesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen portofrei hierselbst einzureichen.

Preetz im Patronat der Preetzer Stadtschulen, den 26. August 1872.

M. Gräfin zu Rantzau. C. von Qualen.

994. Bei der Schule in Burg S./D. sind die **beiden** neu eingerichteten Mittelklassen-Lehrerstellen — (an einer Knaben- und einer Mädchenklasse) — vacant. Die Einnahme **jeder Stelle** beträgt außer freier Wohnung und Garten jährlich 300 Thlr. Baargehalt, und als jährliches Feuerungs-Deputat je 27,000 Soden guten, schwarzen Torfs. — Für Stationirung eines unter der Aufsicht und Leitung jedes Mittelklassenlehrers stehenden Präparanden werden 80 Thlr. pro a. aus der Schulkasse vergütet. Das Gehalt des Präparanden wird an diesen direct gezahlt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einreichen.

Meldorf und Burg, den 30. August 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

995. Die neu eingerichtete Mittelklassen-Lehrerstelle an der Schule zu Buchholz, Kirchspiels Burg, welche außer Wohnung und Garten mit einem Baargehalt von 300 Thlr. jährlich und einem Feuerungs-Deputat von 30,000 Soden guten, schwarzen Torfs dotirt, ist zu besetzen. Für Stationirung des unter der Aufsicht und Leitung des Mittelklassenlehrers stehenden Präparanden werden 80 Thlr. pro a. aus der Schulkasse vergütet. Das Gehalt des Präparanden wird an diesen direct gezahlt.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen portofrei bei uns einzureichen.

Meldorf und Burg, den 30. August 1872.

Das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen.

996. Die Lehrerstelle an der Districtsschule in Rastorfer Passau ist wegen Emeritirung des bisherigen Lehrers anderweitig zu besetzen.

Bewerber um dieselbe, mit welcher eine baare Einnahme von circa 133 Thlr. Pr., eine Naturallieferung von 4,1736 Hektoliter (3 Tonnen) Roggen, 1,3912 Hektoliter (1 Tonne) Buchweizen und 12,7086 Cubikmeter (6 Faden) Holz, sowie circa 4½ Hektar (9 Tonnen) Landes verbunden sind, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen portofrei hieselbst einreichen.

Rastorff pr. Preetz, den 7. Septbr. 1872.

Das Schulpatronat.

997. Die Districtsschullehrerstelle zu Cismarfelde, mit welcher die Function des Organisten an der Kapelle in Cismar verbunden ist, wird zum 1. November d. J. vacant.

Emolumente derselben sind außer Wohnung und Garten: die Nutzung von ca. 3 Hektar Dienstland, 6 Tonnen Roggen, ca. 10 Rummeter Buchen-Kluft-

Digitized by Google

holz und baar reichlich 140 Thlr. Pr., zusammen geschätzt auf ungefähr 450 Thlr. Pr.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen, insbesondere auch über ihre Fertigkeit im Orgelspiel, bis zum 5. October d. J. an das Kirchenvisitatorium einzusenden.

Cismar, den 7. September 1872.

Oldenburger Kirchenvisitatorium.
vis. noie. Wenneker.

998. Wegen Mangel an geeigneten Bewerbern ist das Baargehalt der am 29. Juli d. J. als vacant angezeigten zweiten festen Lehrerstelle in Burgfeld von 200 Thlr. auf 240 Thlr. erhöht worden. Außerdem ist mit der Stelle freie Einzelwohnung und freie Feuerung verbunden.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen hieselbst einzureichen.

Jerebeck, den 10. September 1872.

Das Schulpatronat.

999. Die durch Emeritirung des bisherigen Organisten erledigte Lehrer- und Organistenstelle in Bornhöved gewährt, außer Wohnung mit Garten und jährlich 39 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. zur Feuerung, an jährlicher Besoldung: Legatenzinsen 21 Thlr 18 Sgr., vom Schuldienste 54 Thlr., 4 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen und für das auf 10 Jahre verpachtete Land, sowie für Hand- und Spanndienste 106 Thlr. 12 Sgr.; vom Organistendienste Accidentien ca. 131 Thlr. 12 Sgr. und Naturalien zum Werth von ca. 80 Thlr.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse, namentlich auch über ihre Fertigkeit im Orgelspiel, innerhalb 4 Wochen hierselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Probstei Segeberg, den 10. September 1872.

Vis. nom.: Springer.

1000. Die Districtsschullehrerstelle in Allerup-Römet, Ksp. Tofslund, soll zum 1. November d. J. besetzt werden. Die Einnahmen, die theils in Naturalien, theils in baarem Gelde bestehen, sind außer freier Wohnung und Feuerung zu 200 Thlr. veranschlagt. Gesuche sind zu richten an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn und nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato franco an die unterzeichnete Propstei einzusenden.

Propstei Törninglehn.

Bestoft, den 12. September 1872.

Andresen, cst.

1001. Die Elementarlehrerstelle in Skrydstrup ist vacant. Die Einnahmen sind außer freier Einzelwohnung nebst Feuerung 130 Thlr. Schullohn und 70 Thlr Kostgeld. Gesuche sind zu richten an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn und nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an die unterzeichnete Propstei portofrei einzusenden.

Propstei Törninglehn.

Bestoft, den 12. September 1872.

Andresen, cst.

1002. Die Districtsschullehrerstelle in Roost, Ksp. Arrild, ist vacant. Die Einnahmen, die theils in Naturalien, theils in baarem Gelde bestehen, sind außer freier Wohnung nebst Garten und Feuerung, zu 200 Thlr. veranschlagt. Gesuche sind zu richten an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn und nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an die unterzeichnete Propstei portofrei einzusenden.

Propstei Törninglehn.

Bestoft, den 13. September 1872.

Andresen, cst.

1003. Wegen Beförderung des II. Lehrers in Kr. Waabs wird für diese vacante Lehrerstelle ein Lehrer gesucht.

Mit dieser Stelle ist für einen fest anzustellenden, geprüften Lehrer ein baares Gehalt von 150 Thalern, sowie Wohnung und völlig freie Station beim Oberlehrer, verbunden.

Seminaristen und fähige Autodidacten wollen ihre, mit Zeugnißabschriften über ihre Befähigung belegten Bewerbungen binnen 4 Wochen an das Schulpatronat zu Ludwigsburg pr. Eckernförde einsenden.

Ludwigsburg, den 12. September 1872.

Das Schulpatronat.

1004. Die neu errichtete Districtsschullehrerstelle zu Brenkenhagen ist zu besetzen. Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung mit Garten in 3 Hektar 2,75 Ar (6 Tonnen) Land mit freier Bearbeitung, 80 Thlr. baar, 4,17 Hektoliter (3 Tonnen) Roggen und 8,47 Raum-Meter (4 Faden) Buchenholz. Außerdem wird event. der Ehefrau des Lehrers, falls diese hiezu sich qualificirt, die Arbeitsschule gegen die dafür bestimmte Vergütung übertragen werden.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, sowie event. einer Angabe über die Befähigung ihrer Ehefrauen zur Uebernahme der Arbeitsschule, innerhalb 14 Tagen hieselbst portofrei einzureichen.

Lensahn, den 14. September 1872.

Das Oberinspectorat.

G. Hansen.

1005. Bei der hiesigen städtischen Verwaltung sind zum 1. Januar k. J. die Stelle eines Polizei-Expedienten mit 350 Thlr. sowie 2 Büreau-Gehülfen-Stellen mit je 240 Thlr. jährlichem Gehalt, auf vierteljährliche Kündigung zu besetzen.

Der Polizei-Expedient muß im Registratur-Wesen, so wie in allen, bei der Polizei- und Armen-Verwaltung vorkommenden Geschäften routinirt sein. Die Büreau-Gehülfen haben Kunde in Steuer- und Militair-Sachen und in der Journalführung zu besitzen, außerdem Abschriften zu besorgen, weshalb sie eine gute und deutliche Hand und vollkommen richtig schreiben müssen.

Qualificirte versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche ausschließlich in Betracht kommen, werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. Dezember d. J. hierselbst einzureichen.

Persönliche Vorstellung ist erwünscht.

Wandsbeck, den 13. August 1872.

Der Magistrat,
Lesser.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 47. Schleswig, den 28. September. 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

1006. Das 28. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 26. August 1872, enthält unter:

Nr. 875. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Veränderung der Organisation der Marine-Intendantur. Vom 18. Juni 1872.

Nr. 876. Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn wegen Herstellung einer Eisenbahn zwischen Leobschütz und Jägerndorf und einer Eisenbahn zwischen Neiße und Albersdorf. Vom 21. Mai 1872.

Nr. 877. Ernennung von Konsuln und Vice-Konsuln des Norddeutschen Bundes zu Konsuln und Vice-Konsuln des deutschen Reichs.

Nr. 878. Exequaturertheilungen.

Das 35. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 2. September 1872, enthält unter:

Nr. 8069. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen wegen Herstellung einer Eisenbahn von Schmalkalden nach Wernshausen. Vom 2. Juli 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Verordnung, betreffend die Gebühr für die Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe u. s. w. nach dem Landbestellbezirk, sowie der Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. nach dem Ortsbestellbezirk.

1007. Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird Folgendes bestimmt:

Vom 1. October 1872 ab beträgt die Gebühr für die nach dem Landbestellbezirk bewirkte Abtragung der mit den Postbeförderungs-Gelegenheiten angekommenen Briefe mit Werthangabe, Packete mit oder ohne Werthangabe, recommandirten Packete und Postanweisungen mit den dazu gehörigen Geldbeträgen allgemein 1 Groschen bz. 3 Kreuzer.

Die gleiche Gebühr von 1 Groschen bz. 3 Kreuzern soll von dem bezeichneten Termin ab anstatt des bisherigen Satzes von 1 Groschen bz. 4 Kreuzern für die im Ortsbezirk bewirkte Abtragung von Briefen mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. an solchen Orten in Anwendung kommen, wo überhaupt in Folge früherer Einrichtungen Briefe mit Werthangabe über 500 Thlr. oder 1000 Fl. zur Bestellung gelangen.

Berlin, den 14. September 1872.

Der Reichskanzler.
In Vertretung: Delbrück.

1008. In Gemäßheit der Bekanntmachung des Herrn Chefs der Preuß. Bank vom 7. September cr. bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die von der Bank-Kommandite in Altona ressortirende Bank-Kommandite in Kiel am 1. Oktober dieses Jahres eröffnet werden wird.

Dieselbe wird folgende Geschäfte betreiben:

1) die Diskontirung von Wechseln auf Kiel, Altona, Berlin und alle andern Plätze, an welchen sich Komtoire, Kommanditen und Agenturen der Preuß. Bank mit Kassen-Einrichtung befinden;
2) den Ankauf von Wechseln auf München, Augsburg und andere Bayrische Bankplätze, Hamburg, Dresden, Leipzig, Chemnitz und Zittau, ferner auf London, Amsterdam, Brüssel und andere Belgische Bankplätze;
3) die Ertheilung von Darlehnen gegen Unterpfand von edlen Metallen und inländischen Staats-, Kommunal-, ständischen und anderen öffentlichen, auf jeden Inhaber lautenden Papieren;
4) die Annahme von Geldsummen zur Auszahlung bei der Haupt-Bank und deren Filial-Anstalten, sowie die Auszahlung anderwärts zur Erhebung in Kiel eingezahlten Beträge;
5) die Besorgung des An- und Verkaufs von öffentlichen Papieren für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten;
6) die Annahme von Wechseln und sonstigen zahlbaren Effekten zur Einziehung.

Der Geschäftsbezirk der Bank-Kommandite umfaßt die Holsteinischen Kreise Kiel, Plön, Oldenburg und Rendsburg, sowie die Städte Eckernförde und Friedrichstadt nebst den südlich davon belegenen schleswigschen Ortschaften.

Die Verwaltung der Bank-Kommandite ist dem Königl. Bank-Buchhalter **Liesegang** als erstem, und dem Buchhalterei-Assistenten **Konopacki** als zweitem Vorstandsbeamten gemeinschaftlich übertragen worden. Die Unterschriften dieser beiden Beamten sind bei allen rechtsverbindlichen Erklärungen und Ausfertigungen der Bank-Kommandite erforderlich.

Berlin, den 7. September 1872.

Königl. Preuß. Haupt-Bank-Direktorium.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1009. Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind die 43 Serien Nr. 84, 119, 120, 152, 168, 190, 229, 237, 276, 304, 320, 395, 430, 434, 471, 479, 549, 573, 606, 630,

Digitized by Google

633, 639, 699, 718, 727, 861, 878, 880, 912, 927, 930, 950, 1,021, 1,040, 1,043, 1,062, 1,068, 1,136, 1,250, 1,260 1,261, 1,293, 1,419

gezogen worden.

Die Besitzer der zu diesen Serien gehörigen 4,300 Stück Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Prämienbetrag von 114 Thalern für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen Coupons Ser. III. Nr. 2 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1872 ab nebst Talons, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Prämien können auch bei den Königlichen Regierungs-Haupt-Kassen, sowie bei den Bezirks-Haupt-Kassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a./M. in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen vom 1. März 1873 ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1873 ab zu besorgen hat.

Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird von der Prämie zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verlooften und gekündigten Serien, und zwar:

aus der ersten Verloosung (1856)
von Ser. 1,328;
aus der achten Verloosung (1863)
von Ser. 1,402;
aus der neunten Verloosung (1864)
von Ser. 746;
aus der zehnten Verloosung (1865)
von Ser. 870;
aus der elften Verloosung (1866)
von Ser. 298, 338, 522 und 1,114;
aus der zwölften Verloosung (1867)
von Ser. 16, 114, 364, 575, 658, 891, 956, 1,216;
aus der dreizehnten Verloosung (1868)
von Ser. 166, 265, 269, 426, 428, 610, 888, 1,323;
aus der vierzehnten Verloosung (1869)
von Ser. 35, 45, 251, 256, 283, 448, 666, 787, 803, 1,066, 1,191, 1,217, 1,299;
aus der fünfzehnten Verloosung (1870)
von Ser. 177, 578, 791, 819, 1,020, 1,037, 1,056, 1,166, 1,181, 1,411, 1,482;
aus der sechszehnten Verloosung (1871)
von Ser. 3, 28, 82, 311, 345, 396, 467, 558, 617, 669, 914, 916, 1,116, 1,152, 1,176, 1,249, 1,251, 1,339, 1,370;
aus der siebzehnten Verloosung (1872)
von Ser. III. 227, 336, 533, 623, 664, 665, 745, 778, 795, 808, 887, 933, 1,009, 1,016, 1,070, 1,163, 1,282, 1,321, 1,392, 1,407, 1,433, 1,438, 1,449, 1,463;

sind diese Schuldverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt; es werden daher die Inhaber derselben zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Berlin, den 16. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Löwe. Hering. Rötger.

Unter Bezugnahme auf vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 16. d. Mts., betreffend die stattgehabte 18. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855, wird zur allgemeinen Kunde gebracht, daß ein Verzeichniß der in dieser Verloosung gezogenen Serien der gedachten Anleihe, sowie der bereits früher verlooften und gekündigten Serien dieser Anleihe, aus welchen noch Schuldverschreibungen rückständig sind, auf den Büreaux der Königlichen Landraths-Aemter, der Magistrate und der Bürgermeister-Aemter zu Burg a./Fehmarn, Crempe, Friedrichstadt und Tönning zur Einsicht ausgelegt ist.

Schleswig, den 25. September 1872.

Königliche Regierung.

Druckfehler-Berichtigung.

1010. Der Schluß-§ der in Stück 44 des Amtsblatts unter Nr. 929 abgedruckten Polizei-Verordnung, betr. die Betreibung des Gewerbes als Auswanderungsagent, welcher verdruckt ist, lautet richtig:

§ 10. Die Nichtbefolgung der Vorschriften der §§ 1 — 9 wird für jeden Uebertretungsfall mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. event. entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den §§ 141, 144 und 257 ff. des Strafgesetzbuchs eine höhere Strafe verwirkt ist.

Schleswig, den 17. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Ausschreibung fernerer Beiträge zu den Kosten des Landarmenverbandes.

1011. Ausgaben für Einrichtungen behufs Vollziehung der Corrections-Nachhaften, welche nicht vorherzusehen gewesen sind, machen eine Erhöhung der mittelst unserer Bekanntmachung vom 27. August d. J. (Amtsblatt Stück 44 Nr. 930) ausgeschriebenen Beiträge der Kreise zu den Kosten des Landarmenverbandes um 50 % nothwendig. Es sind daher außer den in der genannten Bekanntmachung angegebenen von den einzelnen Kreisen ferner noch folgende Beiträge zu zahlen:

Digitized by Google

1.	vom Stadtkreise Altona ...	449	Thlr.	25	Sgr.	3 Pf.
2.	„ Kreise Apenrade	158	„	11	„	3 „
3.	„ „ Eckernförde ...	262	„	22	„	8 „
4.	„ „ Eiderstedt	198	„	24	„	9 „
5.	„ „ Flensburg	349	„	13	„	7 „
6.	„ „ Hadersleben ..	338	„	2	„	3 „
7.	„ „ Husum	235	„	8	„	5 „
8.	„ „ Kiel	420	„	9	„	6 „
9.	„ „ Norderdithmarschen	265	„	12	„	1 „
10.	„ „ Oldenburg ...	298	„	20	„	11 „
11.	„ „ Pinneberg ...	297	„	4	„	7 „
12.	„ „ Plön	314	„	11	„	8 „
13.	„ „ Rendsburg ...	217	„	6	„	6 „
14.	„ „ Schleswig	344	„	18	„	1 „
15.	„ „ Segeberg	210	„	27	„	7 „
16.	„ „ Sonderburg ..	183	„	2	„	6 „
17.	„ „ Steinburg	422	„	25	„	2 „
18.	„ „ Stormarn	325	„	16	„	2 „
19.	„ „ Süderdithmarschen	314	„	29	„	6 „
20.	„ „ Tondern	392	„	7	„	7 „
	zusammen	6000	„	—	„	— „

Die resp. Königlichen Landrathsämter werden veranlaßt, dafür Sorge zu tragen, daß diese Zuschläge zu den unterm 27. v. Mts. ausgeschriebenen Beiträgen an unsere Regierungs-Hauptkasse eingesandt werden.

Schleswig, den 17. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1012. Mittelst Rescripts Seiner Excellenz des Herrn Oberpräsidenten vom 12. September d. J. ist es genehmigt worden, daß die in dem § 1 des Localstatuts für die Stadt Glückstadt vom 11. April 1857 aufgeführten, bisher communalfreien Grundstücke, nämlich:

1) das alte Zuchthausgebäude auf dem Reihhövel, früher Zuchthaus erster Abtheilung, jetzige Weiberanstalt, und die frühere Neuthorswache,
2) die Zollcassirerwohnung mit dem Zollcomtoir und die auf dem herrschaftlichen Hafendeiche belegenen beiden Zollwächterwohnungen (von denen die eine jetzt abgebrochen ist),
3) das sogenannte Proviantḥaus, jetzige Zollpackhaus,
4) die Festungsländereien nebst den auf denselben erbauten Gebäuden, zu welchen auch das Stobbesche Haus am schwarzen Wasser gehört,
5) die beiden früher der Admiralität gehörigen, den Bürgern **Schröder** und **Braumann** (jetzt J. H. **Treede's** Erben) zur Benutzung überlassenen, am Hafen belegenen Plätze,
6) der Bahnhof der Glückstadt-Elmshorner Eisenbahngesellschaft,

mit dem Bezirk der Stadt Glückstadt vereinigt werden.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 19. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1013. Zufolge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers des Innern vom 14. d. Mts. ist von der Anwendung des § 3 des Patents vom 5. November 1841, betr. die Niederlassung und Versorgung von Ausländern Dänischen Staatsangehörigen gegenüber so lange abzusehen, als die Königlich Dänische Regierung ihrerseits darauf verzichtet, daß ihre Unterthanen, welche sich im Auslande niederlassen wollen, zur Nachweisung der Erfüllung ihrer heimathlichen Militairpflicht angehalten werden.

Von Vorstehendem werden die Ortsbehörden mit dem Bemerken hierdurch in Kenntniß gesetzt, daß demnach bei der Niederlassung Dänischer Unterthanen in der hiesigen Provinz von der Anwendung des citirten § 3 wegen Nachweis der nicht mehr bestehenden Wehrpflicht im Vaterlande abzusehen ist, während die Bestimmungen der §§ 1, 2 und 4 des citirten Patents auch ferner zur Anwendung kommen.

Schleswig, den 20. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1014. Der Taxpreis eines Blutegels ist für die Zeit vom 1. October b. J. bis ult. März k. J. auf Einen Silbergroschen Sechs Pfennige festgesetzt.

Vorstehendes wird hierdurch im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten mit Bezugnahme auf die Arzneitaxe zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 23. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1015. An Stelle des bisherigen interimistischen Fortschreibungsbeamten für die Steuerkassenbezirke Tönning und Garding, Kreissecretair **Berlien** — jetzt zu Hadersleben — ist mit der Wahrnehmung der diesfälligen Geschäfte der Kreissecretair **Mannigel** zu Tönning bis auf Weiteres beauftragt worden.

Schleswig, den 22. September 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

Bekanntmachung, betreffend das Anlegen der Schiffe bei dem Anlegepfosten zu Holnis an der Flensburger Föhrde.

1016. Die nach dem Regulativ über die Zollbehandlung des Ein- und Ausganges nach und von den Häfen vom 28. Mai d. J., zum Anlegen bei dem Anlegepfosten zu Holnis an der Flensburger Föhrde verpflichteten Schiffe haben entweder an der Ost- oder an der Nordseite der Halbinsel Holnis, je nachdem die Königliche Zollflagge an jener oder dieser Seite weht, in möglichster Nähe der dort vorhandenen Landungsbrücken zu ankern und das Anbordkommen der Beamten zur Entgegennahme der Anmeldung abzuwarten. Soweit die Umstände es gestatten, wird die ganze Abfertigung am Bord der Schiffe bewirkt werden und brauchen die Schiffsführer in diesem Falle nicht an's Land zu gehen. Offene Böte haben in allen Fällen an der betreffenden Landungsbrücke anzulegen.

Wenn die Beamten einem Schiffe, bevor es zu Anker gebracht worden, im Boote entgegen kommen und nach dem Ermessen der Beamten die Abfertigung geschehen kann, während das Schiff beigedreht liegt, so kann mit Genehmigung der Beamten das Ankern unterbleiben. Der Schiffsführer ist jedoch, falls das Schiff

Digitized by Google

inzwischen abtreibt, gehalten, nach Anweisung der Beamten, rechtzeitig wieder in möglichste Nähe der betreffenden Landungsbrücke aufzukreuzen, und die Beamten abzusetzen.

Die Abfertigung seitens des Ansagepostens beginnt täglich eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang und dauert bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang. Später eintreffende Schiffe müssen, je nach der Richtung des Windes, an der Ost- oder Nordseite in möglichster Nähe der Landungsbrücken ankern und die Abfertigungszeit am nächsten Morgen erwarten.

Wenn bei starkem Sturm während vorgedachter Abfertigungszeit keine Königliche Zollflagge auf Holnis weht, können einkommende Schiffe dem Ansagepostenen unangemeldet vorbeisegeln. In diesem Falle sind jedoch die Vorschriften in den §§ 15 und 21 ff. des Regulativs vom 28. Mai d. J. gleichfalls maßgebend.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die §§ 12 und 77 des mehrgedachten Regulativs hierdurch für Alle, die es angeht, zur Kunde gebracht.

Glückstadt, den 14. September 1872.

Der Geheime Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.

Bekanntmachung, betreffend das Anlegen der den Alsener Sund passirenden Schiffe bei dem dortigen Ansagepostenen bezw. bei dem Neben-Zoll-Amt I. zu Sonderburg.

1017. Die nach dem Regulativ über die Zollbehandlung des Ein- und Ausganges nach und von den Häfen vom 28. Mai d. J. zum Anlegen bei dem als Ansagepostenen für das Neben-Zoll-Amt I zu Sonderburg fungirenden Zollkreuzer verpflichteten Schiffe haben in möglichster Nähe dieses Zollkreuzers beizulegen oder, je nachdem die Umstände es erfordern, zu ankern und das Anbordkommen der Beamten zur Entgegennahme der Anmeldung abzuwarten. Offene Böte haben bei dem Zollkreuzer selbst anzulegen. Die bei Sonderburg eingehenden, zur unmittelbaren Durchfahrt durch den Sund bestimmten, desgleichen die über Sonderburg ausgehenden, seitens des vorgedachten Ansagepostens mit Ansagezettel auf das Neben-Zoll-Amt I zu Sonderburg abgelassenen Schiffe haben innerhalb des Sonderburger Hafens dem dortigen Zollamte so nahe als es den Umständen nach thunlich ist, zu ankern oder sonst sich festzulegen, welchemnächst die Beamten behufs der Abfertigung baldthunlichst an Bord kommen werden. Die vorerwähnten zum Ausgange bestimmten Schiffe haben jedoch ihre Anwesenheit durch Aufziehen der Flagge am Heck oder an der Gaffel und, falls sie nördlich der Brücke haben vor Anker gehen müssen, durch persönliche Meldung auf dem Zollamte anzuzeigen.

Inwieweit das Ankern oder Vertauen der vorgedachten Schiffe bei Sonderburg erlassen und die Abfertigung während des Passirens daselbst bewirkt werden kann, hängt von dem Ermessen der Abfertigungsbeamten ab.

Die Abfertigungszeit beginnt sowohl bei dem Ansagepostenen, als auch bezüglich der durchgehenden Schiffe bei dem Neben-Zoll-Amt I zu Sonderburg eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang und dauert bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang. Später eintreffende Schiffe müssen in möglichster Nähe des Zollkreuzers beziehungsweise bei Sonderburg ankern und die Abfertigungszeit am nächsten Morgen erwarten.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die §§ 13 und 77 des Regulativs vom 28. Mai d. J. sowie mit dem Bemerken, daß dadurch rücksichtlich der von Süden bei Sonderburg eingehenden, nicht zur unmittelbaren Durchfahrt durch den Sund bestimmten Schiffe in den Vorschriften der §§ 23 ff. des gedachten Regulativs nichts geändert wird, hierdurch für Alle, die es angeht, zur Kunde gebracht.

Glückstadt, den 14. September 1872.

Der Geheime Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.

Bekanntmachung, betreffend das Anlegen der Schiffe bei dem Ansagepostenen an der Haderslebener Föhrde.

1018. Die nach dem Regulativ über die Zollbehandlung des Ein- und Ausganges nach und von den Häfen, vom 28. Mai d. J., zum Anlegen bei dem Ansagepostenen zu Stexelt an der Haderslebener Föhrde verpflichteten Schiffsführer haben ihre Schiffe in möglichster Nähe der durch eine Königliche Zollflagge bezeichneten Landestelle bei Stexelt vor Anker zu bringen und sich nach dem als Ansagepostenen fungirenden Nebenzollamte II daselbst zu begeben, um dort die ihnen obliegende Meldung zu beschaffen. Offene Böte haben zu dem gleichen Zwecke bei dem vor dem Zollgebäude befindlichen Landungssteg anzulegen.

Einkommende Schiffe, welche vorläufig unterhalb des Ansagepostens in der Föhrde liegen bleiben, haben von da aus die Meldung zu beschaffen. Mit Genehmigung des Ansagepostens kann das Ankern bei Stexelt auch unterbleiben und die Abfertigung während der Fahrt erfolgen, wenn die Umstände es gestatten.

Die Abfertigung beginnt eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang und dauert bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang. Später bei dem Ansagepostenen eintreffende Schiffe haben die Abfertigungszeit bis zum nächsten Morgen daselbst abzuwarten.

Nach erfolgter Abfertigung haben die geankerten Schiffe den Ankerplatz baldmöglichst wieder zu verlassen, um die Passage frei zu machen.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die §§ 12 und 77 des vorgedachten Regulativs hierdurch für Alle, die es angeht, zur Kunde gebracht.

Glückstadt, den 14. September 1872.

Der Geheime Finanz-Rath u. Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1019. Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 1. August c. wird hierdurch veröffentlicht, daß wegen bereits eingetretener Ueberfüllung der Königlichen Bau-Akademie fernere Meldungen zur Aufnahme in die drei Curse für künftige Bauführer nicht mehr berücksichtigt werden können. Zugleich wird darauf hingewiesen, daß hinsichtlich des Studiums behufs Ablegung der Bauführerprüfung die Polytechniken zu Hannover, Aachen und Carlsruhe der Königlichen Bau-Akademie gleich-

Digitized by Google

stehen, auch ein Studienjahr auf jedem anderen deutschen Polytechnikum hierfür in Anrechnung gebracht wird.

Aufnahmen in den höheren akademischen Cursus finden noch statt.

Berlin, den 19. September 1872.

Der Director der Königlichen Bau-Akademie
Geheimer Ober-Bau-Rath Grund.

1020. Die Amtsstube des unterzeichneten Königlichen Bergrevierbeamten für die Provinz Schleswig-Holstein wird mit dem 28. September d. J. nach dem Warmbüchenkamp 12, 2 Treppen hoch verlegt.

Hannover, den 21. September 1872.

Der Königliche Bergrevier-Beamte.
Hartleben.

1021. Der Schlachtermeister Christian **Junge** hieselbst beabsichtigt, in dem Stallgebäude des Schuhmachermeisters **Feldmann**, Wackendorfer Straße Nr. 407 hieselbst, eine Schlachterei anzulegen. — Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen von dem Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, bei welcher die Beschreibungen und Zeichnungen zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen werden nicht berücksichtigt.

Preetz, den 16. September 1872.

Die Polizeibehörde.

1022. Der Hofbesitzer Wilhelm **Lammers** in Warringholz beabsichtigt, auf seinem, im Erbbuch der Dorfschaft Warringholz de anno 1794 sub Nr. 31 verzeichneten Grundstücke, und zwar auf der 23 Tonnen 259 □ Rth. großen Koppel „an der Jahrsdorfer Scheide" einen Ziegelbrennofen herzustellen. Das Grundstück, auf welchem die Anlage beabsichtigt ist, wird begrenzt: im Norden von dem nach Jahrsdorf führenden Wege, im Osten, Süden und Westen von anderen, dem Unternehmer gehörigen Ländereien. Die Entfernung des projectirten Brenn-Ofens von dem nach Jahrsdorf führenden, als dem nächsten öffentlichen Wege, beträgt 48 Meter, die der Trockenscheune von demselben Wege 40 Meter. — Von benachbarten Gebäuden wird die beabsichtigte Anlage nicht begrenzt. Die Entfernung von dem nächsten Gebäude beträgt 2 Kilometer.

In Gemäßheit der §§ 16 und 17 der Bundes-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 wird dieses Unternehmen mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen dagegen innerhalb 14tägiger Frist hier anzubringen sind, und daß diese Frist mit Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Blattes zu laufen beginnt. — Dieselbe ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch und können nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr angebracht werden.

Zeichnungen und Beschreibungen können bis zum Ablauf der Frist innerhalb der Dienststunden täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, hier eingesehen werden.

Rendsburg, den 17. September 1872.

Königliches Landraths-Amt.

1023. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 passus 28 i. f. wird hiedurch bekannt gemacht, daß der hiesige Schlachtermeister Johann Matthias **Lienau** auf seinem an der Bürgerstraße Nr. 74 hieselbst belegenen Grundstücke eine Schlachterei anzulegen beabsichtigt.

Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, im unterzeichneten Polizeiamt, woselbst auch die Beschreibung, Pläne und Zeichnungen der Anlage zur Einsicht ausliegen, anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Altona, den 19. September 1872.

Das Polizei-Amt.

1024. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 Nr. 28 i. f. wird hiedurch bekannt gemacht, daß der hiesige Einwohner Johann Heinrich August **Riemer** auf seinem an der Georgstraße sub Nr. 34 belegenen Grundstücke eine **Gerberei** anzulegen beabsichtigt.

Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, im unterzeichneten Polizeiamte, woselbst auch die Beschreibung, Pläne und Zeichnungen der Anlage zur Einsicht ausliegen, anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Altona, den 20. September 1872.

Das Polizei-Amt.

1025. Der Schlachter **Metz** beabsichtigt, bei seinem Hause Nr. 8/209 in der Klosterstraße hiesiger Stadt eine Schlachterei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Ploen, den 24. September 1872.

Die Polizeiverwaltung.
Johannsen.

Reise- und Geschäfts-Plan zur Abhaltung der Herbst-Control-Versammlungen pro 1872 im Bezirk des 2. Bataillons Rendsburg Holsteinischen Landwehr-Regiments No. 85.

1026. 4. Compagnie.

Montag, den 7. October, Vormittags 9 Uhr, Controlversammlung in Glückstadt, Marktplatz;

Dienstag, den 8. October, Vormittags 9 Uhr, Controlversammlung in Crempe, Marktplatz;

Mittwoch, den 9. October, Vormittags 9 Uhr, Controlversammlung in Wilster, Marktplatz;

Digitized by Google

Mittwoch, den 9. October, Nachmittags 2 Uhr, Controlversammlung in Wilster, Marktplatz.

3. Compagnie.

Donnerstag, den 10. October, Vormittags 9 Uhr, Controlversammlung in Burg, Kirchplatz;
Freitag, den 11. October, Vormittags 9 Uhr, Controlversammlung in Brunsbüttel, Marktplatz;
Sonnabend, den 12. October, Vormittags 9 Uhr, Controlversammlung in Marne, auf dem alten Kirchhofe;
„ den 12. October, Nachmittags 2 Uhr, Controlversammlung in Marne, auf dem alten Kirchhofe;
Montag, den 14. October, Vormittags 8 Uhr, Controlversammlung in Meldorf, Marktplatz;
„ den 14. October, Nachmittags 2 Uhr, Controlversammlung in Meldorf, Marktplatz;
Dienstag, den 15. October, Vormittags 10 Uhr, Controlversammlung in Albersdorf, auf dem Capellenplatz.

2. Compagnie.

Mittwoch, den 16. October, Vormittags 9 Uhr, Controlversammlung in Heide, Marktplatz;
Donnerstag, den 17. October, Vormittags 9 Uhr, Controlversammlung in Wesselburen, Marktplatz;
Freitag, den 18. October, Vormittags 9 Uhr, Controlversammlung in Lunden, auf dem Gänsemarkt;
Sonnabend, den 19. October, Vormittags 9 Uhr, Controlversammlung in Hennstedt;
Montag, den 21. October, Vormittags 9 Uhr, Controlversammlung in Tellingstedt.

1. Compagnie.

Dienstag, den 22. October, Nachmittags 3 Uhr, Controlversammlung in Hademarschen, an der Hauptstraße vor der Kirche;
Mittwoch, den 23. October, Nachmittags 2 Uhr, Controlversammlung in Schenefeld, vor der Kirchspielvogtei;
Donnerstag, den 24. October, Nachmittags 2 Uhr, Controlversammlung in Hohenwestedt, vor der Kirchspielvogtei;
Freitag, den 25. October, Nachmittags 2 Uhr, Controlversammlung in Rortorf, am Bahnhof;
Sonnabend, den 26. October, Vormittags 8 Uhr, Controlversammlung in Rendsburg, Paradeplatz;
„ den 26. October, Nachmittags 2 Uhr, Controlversammlung in Rendsburg, Paradeplatz;
Montag, den 28. October, Nachmittags 2 Uhr, Controlversammlung in Westensee, Dorfstraße.

5. Compagnie.

Donnerstag, den 10. October, Vormittags 9 Uhr, Controlversammlung in Itzehoe, Marktplatz;
„ den 10. October, Nachmittags 3 Uhr, Controlversammlung in Itzehoe, Marktplatz;
Freitag, den 11. October, Nachmittags 3 Uhr, Controlversammlung in Horst, Kirchplatz;
Sonnabend, den 12. October, Nachmittags 3 Uhr, Controlversammlung in Kellinghusen;
Montag, den 14. October, Nachmittags 2 Uhr, Controlversammlung in Hohenaspe, Kirchplatz.

Rendsburg, den 22. September 1872.

v. d. Heyde,
Oberstlieutenant z. D. und Bezirks-Commandeur.

1027. Die Herbst-Controlversammlungen im Bezirk des Reserve-Landwehr-Bataillons Altona Nr. 86 finden auf den nachstehend bezeichneten Controlplätzen wie folgt statt:

Bezirk der 2. Compagnie Pinneberg.

14. October 1872, Nachmittags 3 Uhr in Pinneberg,
15. „ „ Vormittags 9 „ „ Quickborn,
15. „ „ Nachmittags 3 „ „ Elbelstedt,
16. „ „ Vormittags 9 „ „ Blankenese.

Bezirk der 3. Compagnie Elmshorn.

17. October, Vormittags 9 Uhr, in Uetersen,
17. „ Nachmittags 3 „ „ Elmshorn,
18. „ Vormittags 9 „ „ Barmstedt.

Bezirk der 6. Compagnie Segeberg.

19. October, Vormittags 9 Uhr, in Bramstedt,
19. „ Nachmittags 3 „ „ Kaltenkirchen,
21. „ Vormittags 9 „ „ Nahe,
22. „ Vormittags 9 „ „ Segeberg,
22. „ Nachmittags 3 „ „ „
23. „ Nachmittags 3 „ „ Bornhöved,
24. „ Vormittags 9 „ „ Berlin.

Bezirk der 1. Compagnie Altona.

25. October, Vormittags 9 Uhr,
25. „ Nachmittags 2 „
26. „ Vormittags 9 „
28. „ Vormittags 9 „
29. „ Vormittags 9 „
29. „ Nachmittags 2 „ } in Altona.
30. „ Vormittags 9 „
30. „ Nachmittags 2 „
31. „ Vormittags 9 „
31. „ Nachmittags 3 „
2. November Vormittags 9 „
4. „ Vormittags 9 „

Bezirk der 4. Compagnie Oldesloe.

14. October, Vormittags 9 Uhr, in Reinfeld,
14. „ Nachmittags 3 „ „ Oldesloe,
15. „ Vormittags 9 „ „ „
15. „ Nachmittags 3 „ „ Bargfeldt,
16. „ Vormittags 9 „ „ Trittau.

Bezirk der 5. Compagnie Wandsbeck.

17. October, Vormittags 9 Uhr, in Ahrensburg,
17. „ Nachmittags 3 „ „ Wandsbeck,
18. „ Vormittags 9 „ „ „
18. „ Nachmittags 3 „ „ Reinbeck,
19. „ Nachmittags 3 „ „ Harkesheide.

Altona, den 24. September 1872.

Königliches Landwehr-Bezirks-Commando.

Digitized by Google

1028. Kontroll-Plan der im Bezirk des 2. Bataillons (Apenrade) Schleswigschen Landwehr-Regiments Nr. 84 abzuhaltenden Herbst-Kontroll-Versammlungen pro 1872.

Laufende Nr.	Kontrollplatz	Die Kontroll-Versammlung findet statt			Es erscheinen Kirchspiele resp. Ortschaften.
		Tag	Monat	Tageszeit	
			4. Kompagnie.		
1	Wyk, am Hafen	7	October	9 Uhr Vorm.	Inseln Föhr und Amrum.
2	Keitum, am südl. Ausgang	9	„	9 Uhr Vorm.	Insel Sylt.
3	Hoyer, auf dem Markt	11	„	8 Uhr Vorm.	ein Theil von Hoyer, Dahler, Emmerlef, ein Theil von Jerpstedt, Wiesby, ein Theil von Rodenäs.
4	Randerup, an der Kirche	11	„	3 Uhr Nachm.	ein Theil von Brede, Ballum, Döstrup, ein Theil von Jerpstedt, Randernp, Medoldenstads, Insel Romoe.
5	Lygumkloster, auf d. Markt	12	„	8 Uhr Vorm.	Lygumkloster, ein Theil von Abild, Brede, Norderlygum.
6	Osterhoist, an der Kirche	12	„	3 Uhr Nachm.	ein Theil von Buhrkall, ein Theil von Bülderup, Hoist, ein Theil von Hostrup, Rapstedt.
7	Tondern, an der Kirche	14	„	8 Uhr Vorm.	Tondern, Aventoft, ein Theil von Abild, ein Theil von Hostrup, ein Theil von Humptrup, Mögeltondern, Süderlygum, Uberg.
8	Neukirchen, an der Kirche	14	„	¼4 Uhr Nachm.	Emmelsbüll, Horsbüll, ein Theil von Hoyer, Clanxbüll, Neukirchen, ein Theil von Rodenäs.
9	Niebüll, an der Kirche	15	„	10 Uhr Vorm.	Braderup, Dagebüll, Fahretoft, ein Theil von Humptrup, Klixbüll, Riesum, Lindholm, Deshbüll, Niebüll, Chr. Albr. Koog, Dagebüllerkoog, Jul. Mar. Koog, Kleiseerkoog, Marienkoog, Störtewerterkoog.
10	Leck, auf dem Markt	16	„	8 Uhr Vorm.	Karlum, Enge, ein Theil von Ladelund, ein Theil von Leck, Stedesand.
11	Medelby, an der Kirche	16	„	3 Uhr Nachm.	ein Theil von Ladelund, ein Theil von Leck, Medelbye, ein Theil von Tingleff.
12	Tingleff, an der Kirche	17	„	2 Uhr Nachm.	ein Theil von Buhrkall, ein Theil von Bülderup, ein Theil von Tingleff.
			1. Kompagnie.		
1	Hoptrup, an der Kirche	18	„	9 Uhr Vorm.	Hatt, Hoptrup, Wilstrup, Wittstedt.
2	Hadersleben, auf dem Nordermarkt	18	„	3 Uhr Nachm.	Aastrup, Grarup, Jägerup, Mangstrup, Moltrup, Oesby, Starup, Wonsbeck, Skrydstrup, Hadersleben, Hammeleff.
3	Christiansfeld, an der Chaussee vor der Thyrstrupper Kirche	19	„	3 Uhr Nachm.	Aller, Bjerning, Frörup, Christiansfeld, Fjelstrup, Hjernbrup, Stepping, Sonnerstedt, Thyrstrup.
4	Rödding, Straße nach Christiansfeld	21	„	8 Uhr Vorm.	Gramm, Fohl, Orenwadt, Osterlinnet, Ruftrup, Rödding, Lintrup, Hjerting, Hygum, Jels, Kalslund, Strau, Schottburg.
5	Birkeleff	22	„	9 Uhr Vorm.	Roagger, Wodder, Hobbing, Bröns, Reisbye, Scherrebeck, Arrild, Spandet.
6	Toftlund, auf der Koppel vor dem Dinggebäude	23	„	9 Uhr Vorm.	Branderup, Tislund, Toftlund, Agerstov, Bestoft, Holrup.
			2. Kompagnie.		
1	Schwenstrup, an d. Kirche	7	„	8 Uhr Vorm.	Norburg, Hagenberg, Orbüll, Augustenburg, Igen, Ketting, Nottmark, Schwenstrup.
2	Tandslet, an der Kirche	8	„	8 Uhr Vorm.	Atzerballig, Hörup, Lysabbel, Kekenis, Tandslet.
3	Sonderburg, am Schloß	8	„	2 Uhr Nachm.	Stadt Sonderburg, Kirchspiel Ulkebüll.
4	Rübel, an der Kirche	9	„	8 Uhr Vorm.	Broacker, Rübel, Düppel, Satrup, Ulderup.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Kontrolplatz	Die Kontroll-Versammlung findet statt			Es erscheinen Kirchspiele resp. Ortschaften
		Tag	Monat	Tageszeit	
			3. Kompagnie.		
1	Felstedt, an der Kirche	9	October	3 Uhr Nachm.	Felstedt, Warnitz, Enstedt, Güter Seegaard, Laygaard, Schobüllgaard, Grüngrift, Graveustein, Azbüll, Holebüll, Rinkenis, Quars, Klipleff, Ulc.
2	Hellewadt, an der Kirche	10	„	3 Uhr Nachm.	Hellewadt, Eckwadt, Bjolderup, Jordkirch, Bedstedt, Osterlygum.
3	Apenrade, am Rathhause	11	„	2 Uhr Nachm.	Apenrade, Kirchspiel Lolt und Ries.

Vorstehender Geschäftsplan wird allen Mannschaften des Beurlaubtenstandes incl. der zur Disposition der Regimenter Beurlaubten, sowie der zur Disposition der Ersatz-Behörden Entlassenen, Behufs pünktlichen Erscheinens hierdurch zur Kenntniß gebracht. Nicht-Empfang einer speciellen Ordre ist keine Entschuldigung für das Fehlen.

Apenrade, den 20. September 1872.

Königliches Landwehr-Bezirks-Kommando.

1029. Herbst-Control-Plan der im Bezirk des I. Bataillons (Schleswig) Schleswig'schen Landwehr-Regiments Nr. 84 abzuhaltenden Controlversammlungen pro 1872.

Laufende Nr.	Controlplatz	Die Controlversammlungen finden statt am:			Es erscheinen Kirchspiele:
		Tag	Monat	Tageszeit	
			1. und 2. Compagnie.		
1	Gelting	18	October	9 Uhr Vorm.	Die Güter Buckhagen, Brunsholm, Düttebüll, Gelting, Niesgraugaarde, Ostergaarde, Oxe, Ohrfeld, Priesholz, Röst, Rundtoft, Sandbed, Tölstorff (die Reserve und Landwehr der Infanterie).
		18	„	2 Uhr Nachm.	Desgl. (die Reserve und Landwehr der anderen Waffen).
2	Sterup	19	„	10 Uhr Vorm.	Kirchspiele Esgrus, Neukirchen, Quern, Steinberg, Sterup, Sörup und ein Theil vom Kirchspiel Grundhof (die Reserve und Landwehr der Infanterie).
		19	„	12 Uhr Mittags.	Desgl. (die Reserve und Landwehr der anderen Waffen).
3	Munkbrarup	19	„	4 Uhr Nachm.	Kirchspiele Hürup, Husbye, Munkbrarup, Rüllschau, Flecken Glücksburg und der andere Theil vom Kirchspiel Grundhof (sämmtliche Mannschaften der Infanterie, Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Jäger, Train und Marine).
		20			Sonntag.
4	Flensburg	21	„	9 Uhr Vorm.	Stadt Flensburg mit den Hohlwegen, Jürgensbye, Fischerhof und Duburg (Infanterie und Jäger A—H).
		21	„	11 Uhr Vorm.	Desgl. (Infanterie und Jäger J—O).
		22	„	9 Uhr Vorm.	Desgl. (Infanterie und Jäger P—Z) und vom Kirchspiel Adelbye Infanterie und Jäger.

Digitized by Google

Laufende Nr.	Controlplatz	Die Controlversammlungen finden statt am: Tag	Monat	Tageszeit	Es erscheinen Kirchspiele:
	Flensburg	22	October	3 Uhr Nachm.	Desgl. und vom Kirchspiel Adelbye sämmtliche Mannschaften der Cavallerie, Artillerie, Pioniere, Train und Marine.
5	Cruſau	23	„	9 Uhr Vorm.	Kirchspiele Bau und Holebüll.
6	Unaſten	23	„	3 Uhr Nachm.	Kirchspiele Medelbye, Wallsbüll und Handewitt.
7	Groß-Wiehe	24	„	9 Uhr Vorm.	Kirchspiele Nordhackſtedt, Groß-Wiehe und Wanderup.
8	Oeverſee	24	„	3 Uhr Nachm.	Kirchspiele Groß-Solt, Klein-Solt, Havetoft und Oeverſee.
9	Eggebeck	25	„	10½ Uhr Vorm.	Kirchspiele Jörl, Eggebeck und Sieverſtedt.
		21	„	10 Uhr Vorm.	Nachcontrole für die Compagnie Sterup.
		26	„	9 Uhr Vorm.	Nachcontrole für die Compagnie Flensburg.
				4. Compagnie.	
1	Cropp	15	„	8 Uhr Vorm.	Kirchspiel Cropp.
2	Hollingſtedt	15	„	11 Uhr Vorm.	Kirchspiel Hollingſtedt.
3	Süderſtapel	15	„	3 Uhr Nachm.	Kirchspiele Süderſtapel, Erfde und Bergenhuſen.
4	Friedrichſtadt	16	„	10 Uhr Vorm.	Stadt Friedrichſtadt.
5	Jübeck	17	„	10½ Uhr Vorm.	Kirchspiele Treya und Eggebeck.
6	Schleswig	18	„	9 Uhr Vorm.	Sämmtliche Reſerven der Stadt Schleswig ſowie der Kirchſpiele Haddebye und St. Michaelis.
		18	„	2 Uhr Nachm.	Sämmtliche Wehrleute der Stadt Schleswig ſowie der Kirchſpiele Haddebye und St. Michaelis.
		19	„	9 Uhr Vorm.	Nachcontrole für die Compagnie Schleswig.
				5. Compagnie.	
1	Tolk	15	„	8 Uhr Vorm.	Tolk, Rübel, Moldenit und Kahlebye.
		15	„	10 Uhr Vorm.	Broderebye, Ulsnis, Tharſtedt, Loit und aus dem Kirchſpiele St. Michaelis die Ortſchaften Idſtedt und St. Jürgen.
2	Uelsbye	15	„	3 Uhr Nachm.	Uelsbye, Satrup, Havetoft, Fahrenſtedt, Struxdorf und Thumbye.
3	Süderbrarup	16	„	10 Uhr Vorm.	Süderbrarup, Norderbrarup, Boren und Boel.
4	Cappeln	17	„	10 Uhr Vorm.	Stadt Cappeln, Flecken Arnis, Kirchſpiel Rabenkirchen, und der zum Kreiſe Schleswig gehörige Theil des Kirchſpiels Toeſtrup.
		18	„	9 Uhr Vorm.	Nachcontrole für die Compagnie Cappeln.
				6. und 3. Compagnie.	
1	Löwenſtedt	15	„	9 Uhr Vorm.	Kirchspiele Löwenſtedt, Joldelund, Goldbeck und Viöl.
2	Bredſtedt	15	„	3 Uhr Nachm.	Flecken Bredſtedt, Kirchſpiele Bargum, Bordelum, Breckſum, Drelsdorf, Langenhorn, Ockholm und Reußen-Koege (die Reſerve und Landwehr der Infanterie).
		16	„	9 Uhr Vorm.	Desgl. die Reſerve und Landwehr der anderen Waffen.
3	Huſum	17	„	9 Uhr Vorm.	Stadt Huſum, Kirchſpiele Hattſtedt, Mildſtedt (mit Ausnahme von Oldersbeck und Rantrum), Olderup, Schobüll, Schweſing und Simonsberg (die Reſerve und Landwehr der Infanterie).
4	Pellworm	17	„	4½ Uhr Nachm.	Inſel Pellworm.
5	Huſum	18	„	3 Uhr Nachm.	Stadt Huſum, Kirchſpiele Hattſtedt, Mildſtedt (mit Ausnahme von Oldersbeck und Rantrum), Olderup, Schobüll, Schweſing und Simonsberg (ſämmtliche Mannſchaften der übrigen Waffen).

Digitized by Google

Laufende Nr.	Controlplatz.	Die Controlversammlungen finden statt am: Tag	Monat	Tageszeit	Es erscheinen Kirchspiele:
6	Oldesbeck	19	„	10 Uhr Vorm.	Kirchspiele Ostenfeld und Schwabstedt mit Oldesbeck und Rantrum.
7	Nordstrand	19	„	5 Uhr Nachm.	Insel Nordstrand.
		20			Sonntag.
8	Tönning	21	„	9 Uhr Vorm.	Stadt Tönning, Kirchspiele Cating, Coldenbüttel, Cozenbüll, Oldenswort, Tönning, Vollerwiek, Welt und Witzwort.
9	Garding	22	„	9 Uhr Vorm.	Stadt Garding, Kirchspiele Catharinenheerd, Garding, Ording, Poppenbüll, St. Peter, Tating, Tetenbüll, Uelvesbüll, Oster- u. Westerheyer, sowie Augusten-, Grothusen- und Norder-Friedrichs-Koog (die Reserve und Landwehr der Infanterie).
		22	„	11 Uhr Vorm.	Desgl. sämmtliche Mannschaften der übrigen Waffen.
10	Hohn	24	„	8 Uhr Vorm.	Kirchspiel Hohn, Ortschaften Alt- und Neu-Bülehdorf, Fockbeck und Rübbel (die Reserve und Landwehr der Infanterie).
		24	„	10 Uhr Vorm.	Desgl. (die Reserve und Landwehr der anderen Waffen).
11	Groß-Wittensee	25	„	9 Uhr Vorm.	Kirchspiele Hütten, Bünsdorf und Sehestedt, Ortschaften Nordbye, Ramsdorf und Owschlag.
12	Dänischenhagen	26	„	8 Uhr Vorm.	Kirchspiele Dänischenhagen und Krusendorf.
13	Gettorf	26	„	2 Uhr Nachm.	Kirchspiel Gettorf.
		27			Sonntag.
14	Eckernförde	28	„	9 Uhr Vorm.	Stadt Eckernförde und Kirchspiel Borbye.
		28	„	3 Uhr Nachm.	Kirchspiele Cosel und Waabs.
15	Maasleben	29	„	9 Uhr Vorm.	Kirchspiele Siesebye, Riesebye und Schwansen.
		23	„	9 Uhr Vorm.	Nachcontrole für die Compagnie Husum.
		31	„	9 Uhr Vorm.	Nachcontrole für die Compagnie Eckernförde.

Anmerkung: 1) Zu den Controlversammlungen haben sämmtliche Mannschaften des Beurlaubtenstandes (Reservisten und Landwehrleute) zu erscheinen, auch wenn ihnen keine specielle Ordre zugehen sollte.

2) Der Militairpaß sowie das Führungsattest ist mit zur Stelle zu bringen.

Schleswig, den 22. September 1872.

Nesselmann,
Major z. D. und Bezirks-Commandeur.

Personal-Chronik.

1030. Zufolge der von der wahlberechtigten Bürgerschaft des Fleckens Christiansfeld getroffenen Wahl ist der bisherige Gemeinde-Vorsteher Wilhelm **Müller** als Bürgermeister des Fleckens Christiansfeld auf die gesetzliche sechsjährige Amtsdauer bestätigt worden und die Bestimmung des Rathmanns Johannes **Lindström** daselbst zum Stellvertreter des Bürgermeisters in Verhinderungsfällen genehmigt.

1031. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Parcelisten **W. Schwerdtfeger** zu Reinfeld ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei dem Königlichen Amtsgericht zu Reinfeld unterm 17. September cr. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Hofbesitzer **Heinrich Meyer** zu Reinfeld mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

1032. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat es genehmigt, daß

1. der Pastor adj. August Heinrich **Braasch** in Segeberg,
2. der Pastor adj. Claus **Wessel** in Elmschenhagen und
3. der Candidat Hermann Wilhelm **Dose** in Bestoft

sowie als Suppleant

der Diakonus vic. Ludwig Alwin **Nitscher** in Neschwitz

der Gemeinde zu Eckernförde zur Wahl eines Diaconus daselbst präsentirt werden.

Vacanz-Anzeigen.

Pastorat-Vacanz.

1033. Durch Emeritirung seines bisherigen Inhabers

wird das Pastorat in Süderhastedt zum 1. November d. J. erledigt werden. Zur Wiederbesetzung desselben reicht das Kirchenvisitatorium seine Vorschläge ein, das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium präsentirt, die Gemeinde wählt. Das Gesammt-Einkommen der Stelle läßt sich auf ca. 1400 Thlr. veranschlagen, es ist jedoch an den Emeritus von dem Dienstnachfolger eine jährliche Pension von 400 Thlr zu leisten. Bewerber wollen ihre desfälligen Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb vier Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Probstei Süderdithmarschen in Meldorf und Burg einsenden.

Süderdithmarscher Kirchenpropstei zu Burg, den 12. September 1872.

Mau, cst.

1034. Bewerber um das durch Emeritirung des bisherigen Inhabers zum 1. October cr. erledigte Diaconat in Wesselburen, dessen Einkünfte außer Dienstwohnung nebst Garten für die letzten Jahre auf durchschnittlich 670 Thlr. angegeben sind, werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche um Präsentation zur Wahl nebst Zeugnissen binnen 6 Wochen a dato an den Kirchenvorstand zu Wesselburen portofrei einzusenden.

Norderdithmarscher Kirchenpropstei zu Neuenkirchen, den 14. September 1872.

Thomsen.

1035. Die Lehrerstelle an der Districtsschule in Rastorffer Passau ist wegen Emeritirung des bisherigen Lehrers anderweitig zu besetzen.

Bewerber um dieselbe, mit welcher eine baare Einnahme von circa 133 Thlr. Pr., eine Naturallieferung von 4,1736 Hektoliter (3 Tonnen) Roggen, 1,3912 Hektoliter (1 Tonne) Buchweizen und 12,7086 Cubikmeter (6 Faden) Holz, sowie circa 4½ Hektar (9 Tonnen) Landes verbunden sind, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen portofrei hieselbst einreichen.

Rastorff pr. Preetz, den 7. Septbr. 1872.

Das Schulpatronat.

1036. Wegen Mangel an geeigneten Bewerbern ist das Baargehalt der am 29. Juli d. J. als vacant angezeigten zweiten festen Lehrerstelle in Bargfeld von 200 Thlr. auf 240 Thlr. erhöht worden. Außerdem ist mit der Stelle freie Einzelwohnung und freie Feuerung verbunden.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen hieselbst einzureichen.

Jersbeck, den 10. September 1872.

Das Schulpatronat.

1037. Die neu errichtete Districtsschullehrerstelle zu Brenkenhagen ist zu besetzen. Die Emolumente dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung mit Garten in 3 Hektar 2,75 Ar (6 Tonnen) Land mit freier Bearbeitung, 80 Thlr. baar, 4,17 Hektoliter (3 Tonnen) Roggen und 8,47 Raum-Meter (4 Faden) Buchenholz. Außerdem wird event. der Ehefrau des Lehrers, falls diese hiezu sich qualificirt, die Arbeitsschule gegen die dafür bestimmte Vergütung übertragen werden.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen, sowie event. einer Angabe über die Befähigung ihrer Ehefrauen zur Uebernahme der Arbeitsschule, innerhalb 14 Tagen hieselbst portofrei einzureichen.

Lensahn, den 14. September 1872.

Das Oberinspectorat.

G. Hansen.

1038. Die an der Schule zu Dahme neu einzurichtende Elementarlehrerstelle ist mit einem unverheiratheten Lehrer zu besetzen, welcher außer freier Wohnung im Schulhause und Feuerung ein jährliches Gehalt von 240 Thlr. beziehen wird.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum 19. October d. J. hieselbst einzureichen.

Cismar, den 16. September 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium.

vis. noie. Wenneker.

1039. Die combinirte Stelle eines Organisten, Küsters und Lehrers an der Ober-Mädchenklasse in Uetersen, mit welcher Stelle außer freier Wohnung eine Einnahme von ca. 500 Thlr. verbunden ist, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers derselben vacant geworden.

Bewerber um diese Stelle wollen innerhalb 6 Wochen a dato ihre desfälligen Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen, insbesondere auch über ihre Fähigkeit im Orgelspiel, an das unterzeichnete Patronat einliefern.

Kirchen- und Schulpatronat zu Uetersen, den 18ten September 1872.

W. Ahlefeld. A. Ranzau.

1040. Durch das Ableben des bisherigen Inhabers ist die Schulstelle in Willendorf, Kirchspiels Zarpen, erledigt worden und soll durch Wahl der Schulkommune wieder besetzt werden.

Die Einkünfte dieser Stelle bestehen außer freier Wohnung und Garten in: Schulgeld 36 Rthlr., 3½ Tonnen = 4,8692 Hektoliter Roggen, 6 Fuder Busch und 800 Soden Torf, Dotationszulage 34 Rthlr., ca. 10 Tonnen Land à 320 □R. = 6,559 Hektare, welches gegenwärtig für die jährliche Pachtsumme von 216 Rthlr. verpachtet ist, incl. der zu leistenden Hand- und Spanndienste.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften innerhalb 3 Wochen portofrei bei dem unterzeichneten Kirchenvisitatorium einzureichen.

Schloß Reinbeck und Ploen, den 18. Sept. 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium

der Parochien Reinfeld, Zarpen ꝛc.

W v. Levetzau. Reelsen.

1041. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Districtsschullehrerstelle zu Thielenhemme am Eiderdeich erledigt und soll durch Präsentation und Wahl der Schulcommune sofort wieder besetzt werden. Die Gesammteinkünfte der Stelle bestehen in einem jährlichen Baargehalt von 186 Thlr. 18 Sgr. — Qualificirte Bewerber wollen ihre an das Thielenhemmer Schulcollegium zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen

Digitized by Google

innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an den Unterzeichneten einsenden.

Königliche Schulinspection zu Tellingstedt, den 19. September 1872.

Hempel, Hauptpastor.

1042. Die Stelle eines zweiten Lehrers in Blans, Gemeinde Ulderup, ist vacant. Schulsprache dänisch. Der neu ernannte Lehrer übernimmt die Verpflichtung, den Unterricht im Deutschen auch in der Oberklasse zu ertheilen, wogegen der erste Lehrer eine entsprechende Anzahl von Stunden in der Unterklasse zu übernehmen hat. Emolumente außer freier Einzelwohnung 250 Thlr. Gesuche, an das Kirchenvisitatorium der Propstei Sonderburg gerichtet, sind innerhalb 4 Wochen a dato an die Kirchenpropstei in Sonderburg einzusenden.

Augustenburg-Sonderburg, den 21. Septbr. 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Sonderburg.

1043. Die Elementarlehrerstelle zu Seeholz ist durch einen examinirten Seminaristen zu besetzen. Gehalt 180 Thlr. Pr. nebst freier Beköstigung und Stube beim ersten Lehrer.

Die Gesuche sind portofrei bis zum 20. October d. J. nebst Zeugnissen an das Schulpatronat zu Maasleben, per Sensbye, einzusenden.

Maasleben, den 24. September 1872.

nom. des Schulpatrons

B. H. Schröder.

1044. Zum 1. Januar 1873 soll ein städtischer Unterbeamter mit einem Jahres-Gehalte von 400 Thlr. auf Kündigung angestellt werden, dem hauptsächlich die Aufrechthaltung der Ordnung des städtischen Archivs, außerdem die Theilnahme an den vorfallenden Bureau-Arbeiten obliegt.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden haben auf Berücksichtigung nur insoweit Anspruch, als sie die zu diesem Amte erforderliche besondere Geschäftsbildung besitzen.

Bewerber haben ihre Gesuche bis zum 1. November d. J. bei dem Magistrat einzureichen.

Kiel, den 13. September 1872.

Der Magistrat.

1045. In der hiesigen städtischen Polizei-Verwaltung sind 4 Polizei-Sergeanten-Stellen vacant.

Bewerber um diese Stellen, mit deren jeder außer einigen auf 50 Thlr. jährlich veranschlagten Sporteln, für die indeß nicht garantirt wird, ein jährliches Gehalt von 260 Thlr. incl. 20 Thlr. Equipirungsgeld verbunden ist, werden unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Anstellung von Militair-Invaliden im städtischen Dienst hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen a dato beim Magistrat einzureichen.

Altona, den 18. September 1872.

Der Magistrat.

1046. Die vorzugsweise mit einem Militairanwärter zu besetzende Stelle eines städtischen Nachtwächters für die Wintermonate ist vacant und beträgt das Gehalt dieser Stelle 50 Thlr.

Anstellungsgesuche sind bis zum 5. October d. J. bei dem unterzeichneten Magistrat einzureichen.

Uetersen, den 4. September 1872.

Der Magistrat.

1047. Die mit einem versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzende Jahres-Nachtwächterstelle ist vacant. Gesuche um die Stelle, mit welcher ein Gehalt von circa 80 Thlr. verbunden ist, sind binnen 3 Wochen a dato hierselbst einzureichen. Beiderseitige monatliche Kündigung wird vorbehalten.

Oldenburg, den 17. September 1872.

Der Magistrat.

1048. Der Posten eines Nachwächters mit einem Gehalt von jährlich 80 Thlr. ist vacant und soll baldigst besetzt werden.

Qualificirte versorgungsberechtigte Militair-Invaliden, welche bei der Besetzung nur in Betracht kommen, werden aufgefordert, sich bis zum 1. November d. J. bei dem Unterzeichneten persönlich zu melden und ihre Zeugnisse vorzulegen.

Nortorf, den 20. September 1872.

Der Bürgermeister.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger und zwei außerordentliche Beilagen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage

zu Stück 47 des Amtsblatts

der Königlichen Regierung zu Schleswig.

Bekanntmachung, betreffend das Gesetz vom 11. April 1872 über das Deichwesen.

1006. Zur Ausführung des durch Gesetz vom 11. April d. J. (G. S. S. 377) auf die hiesige Provinz ausgedehnten Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 werden von uns auf Grund der uns dieserhalb zugegangenen Anweisung des Herrn Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten nachstehende Erläuterungen und näheren Bestimmungen erlassen und hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht:

1) Das erwähnte Deichgesetz ist mit den im Artikel I. des Gesetzes vom 11. April d. J. unter Ziffer 1 bis 7 aufgeführten Aenderungen für die hiesige Provinz mit Ausnahme der Marschdistricte (Art. II. Z. 1 des Gesetzes vom 11. April d. J.) in Kraft gesetzt. Der erste Theil desselben (§§ 1 bis 10 incl.) bezieht sich auf solche Deiche, die zu keinem Deichverbande gehören, der zweite Theil (§§ 11 bis 23 incl.) handelt von Deichverbänden, ihrer Neubildung, inneren Organisation und der Vertheilung und Erfüllung der Deichpflicht in den Verbänden; der dritte Theil endlich (§§ 24 bis 27) enthält einzelne den beiden vorhergehenden Theilen gemeinsame Vorschriften. Die Anwendung dieser Bestimmungen werden zu keinen Schwierigkeiten Veranlassung geben.

2) Ueber das Verfahren bei der Bildung von Deichverbänden bestimmt die im Anhang, jedoch ohne das Normal-Deichstatut abgedruckte Instruction vom 24. August 1850, nach welcher auch in der hiesigen Provinz zu verfahren ist. Der Allerhöchste Erlaß vom 14. November 1853 (Ges. S. p. 935), betreffend die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute u. s. w., ist dagegen auf die hiesige Provinz nicht ausgedehnt; das mit diesem Erlaß in der Gesetzsammlung veröffentlichte Normal-Deichstatut kann demnach in den neuen Deichstatuten einstweilen nicht in Bezug genommen werden; es kann aber dazu dienen, um diejenigen Gesichtspunkte zu bezeichnen, auf welche es bei der statutarischen Regelung der Verbandsverhältnisse besonders ankommt.

3) Bei den von dem Deichgesetze abweichenden Bestimmungen des Art. I. Ziffer 1 bis 7 des Gesetzes vom 11. April d. J. ist die Erwägung maßgebend gewesen, den Localbehörden im Interesse angemessener Decentralisation eine unmittelbare Betheiligung bei der Deichaufsicht einzuräumen.

Die wichtigste Abweichung von den Grundsätzen des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 ist in den Bestimmungen unter Ziffer 4 enthalten.

Während das Deichgesetz für die Bildung neuer Deichverbände unter den im Gesetz selbst gegebenen Voraussetzungen neben der landesherrlichen Genehmigung nur eine zuvorige Anhörung der Betheiligten verlangt, unterscheidet die Vorschrift unter Ziffer 4:

a. zwischen denjenigen Fällen, in welchen durch Anlegung, Erweiterung oder Erhaltung der Deiche und der dazu gehörigen Sicherungs- und Meliorationswerke lediglich ein Landeskultur-Interesse verfolgt wird, und
b. den Fällen gemeiner Gefahr.

In den Fällen der ersten Art ist die Bildung des Deichverbandes dadurch bedingt, daß die Mehrheit der Betheiligten nach dem Grundbesitze im Ueberschwemmungsgebiete der Anlage und den Verbandsstatuten zustimmt.

In den Fällen gemeiner Gefahr dagegen kann die Bildung des Deich-Verbandes auch dann erfolgen, wenn die Mehrheit der Betheiligten nach dem Grundbesitze widerspricht, jedoch nur nach zuvoriger Anhörung des Verwaltungs-Ausschusses dieser Provinz.

In beiden Fällen müssen demnach vor Bildung des Verbandes der Bedeichungsplan und die Verbands-Statuten der Beschlußfassung der Betheiligten unterstellt werden.

Zu dem Zweck ist zuvor das Ueberschwemmungsgebiet vorläufig festzustellen. In Ergänzung der Instruction vom 24. August 1850 bemerken wir hierüber Nachstehendes:

Zunächst ist von dem Commissarius ein Verzeichniß der Betheiligten mit dem ihnen zugehörigen Grundbesitze im Ueberschwemmungsgebiet aufzustellen und auf ortsübliche Weise unter Feststellung einer angemessenen Reklamationsfrist zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Die innerhalb der gesetzten Frist erhobenen Reklamationen, die an die Regierung gerichtet sein müssen, werden auf kürzestem Wege erledigt, da es sich hier nur um eine vorläufige Festsetzung des Ueberschwemmungsgebietes handelt, damit der Mehrheitsbeschluß der Betheiligten mit Sicherheit festgestellt werden kann, dies Verfahren aber für die demnächstige Regulirung der Beitragsverhältnisse ohne Einfluß ist. Auf Grund des vorgedachten Verzeichnisses wird das Ueberschwemmungsgebiet mit den im Wege der Reklamation erwirkten Abänderungen von der Regierung vorläufig festgestellt.

Widerspricht die Mehrheit der Betheiligten nach dem Grundbesitz dem Bedeichungsplan, so ist von dem Commissarius eine Entscheidung darüber, ob das Verfahren fortzusetzen ist, von der Regierung einzuholen.

Ebenso ist der Entwurf der Verbands-Statuten, ehe derselbe den Betheiligten zur Beschlußnahme vorgelegt wird, zur Prüfung an die Königliche Regierung einzusenden.

Digitized by Google

Im Uebrigen ist nach den Vorschriften der mehrgedachten Instruction zu verfahren.

Schleswig, den 14. Septbr. 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Instruction
zur
Bildung von Deichverbänden
auf Grund des Gesetzes vom 28. Januar 1848.

§ 1. Wo das Bedürfniß zur Bildung neuer oder zur Revision schon bestehender Deichverbände hervortritt, ist zu diesem Geschäft von der betreffenden Königlichen Regierung ein Commissarius zu ernennen.

Erfordern es die örtlichen Verhältnisse, eine solche Deich-Regulirung mit der in einem oder mehreren angrenzenden Regierungsbezirken in Verbindung zu setzen, so ist die Ernennung des Commissarius für das ganze Geschäft bei dem Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zu beantragen.

§ 2. Dem Commissarius liegt zunächst ob, — nach Rücksprache mit hauptbetheiligten und sachkundigen Niederungs-Besitzern, und mit Hülfe der Bautechniker — in einem Promemoria die zur näheren Beurtheilung der Aufgabe erforderlichen Materialien zusammenzustellen, namentlich darin anzugeben:

1) die Größe der Niederung und die betheiligten Ortschaften mit der Morgenzahl ihrer gefährdeten Grundstücke, soweit diese Zahl ohne Vermessung zu ermitteln ist;
2) die Gefahr der Ueberschwemmung, welcher die Niederung nach den bisherigen Erfahrungen und Wasserständen ausgesetzt ist;
3) die bereits vorhandenen Deiche nach ihrer Lage, Höhe und Stärke, desgleichen die bestehenden Entwässerungs-Anlagen;
4) die Rechtsverhältnisse hinsichts der Verpflichtung zur Unterhaltung der vorhandenen Schutz-Anlagen;
5) den in allgemeinen Umrissen darzulegenden Plan der zu treffenden neuen Einrichtungen oder Veränderungen. Die Deichhöhe und die Deichrichtung in ihrem Einfluß auf das Hochwasserprofil muß genau angegeben, und die Deichlinie auf einer Stromkarte oder auf einer möglichst richtigen Handzeichnung dargestellt werden;
6) die ungefähren Kosten zur Ausführung der normalen Deichhöhe und der sonstigen neuen Anlagen;
7) ein Gutachten über die Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit der projectirten Deichregulirung unter Anführung der Wünsche der Interessenten.

§ 3. Das Promemoria (§ 2) ist zunächst der Königlichen Regierung einzureichen, welche das Project im Landeskultur-, Schifffahrts- und strompolizeilichen Interesse zu prüfen und sodann die Genehmigung der Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen hat. Die Regierung kann zuvor eine Vervollständigung der Vorarbeiten anordnen. Den Vortrag im Regierungs-Collegio kann der Commissarius selbst halten.

§ 4. Sobald das Project im Allgemeinen von den Behörden genehmigt ist, hat der Commissarius die Betheiligten nach § 11 des Gesetzes vom 28. Januar 1848 mit ihren Anträgen zu hören. Er hat ihnen das Promemoria vorzulegen und zu erläutern und ihre Erklärungen über dasselbe aufzunehmen, insbesondere

1) darüber, ob sie die Bildung des Deichverbandes und den Meliorationsplan genehmigen;
2) über den Beitragsfuß und die Beschaffung der Geldmittel;
3) über das Deichstatut.

Der Commissarius muß suchen, über diese Gegenstände wo möglich die Einigung der Betheiligten herbeizuführen.

Es wird dabei auch stets darüber zu berathen sein, ob mit der Ausführung der Melioration und der Beschaffung der Geldmittel schon vor der definitiven Bildung des Verbandes vorgeschritten werden kann, und ob der Verband alsbald durch Emanation des Statutes ohne vollständige Aufstellung des Deich-Katasters zu constituiren ist. Im letzteren Falle muß das Statut das Verfahren zur Ermittelung der Beiträge und zur späteren Feststellung des Deich-Katasters enthalten.

Zugleich mit den Vorladungen zu diesem Termine ist jedesmal, wann die betheiligten Grundbesitzer nicht vollständig bekannt sind, die im § 2 und 11 des Gesetzes vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung mit einem, nach der voraussichtlich en Beendigung der ersten Verhandlungen anzuberaumenden Anmeldungstermin zu erlassen.

Sind die Interessenten zum Theil gegen das Project und gegen die Bildung des Deichverbandes, oder verlangen sie Abänderungen des Meliorationsplans, so sind ihre Gründe und etwaigen Vorschläge zu Protokoll zu nehmen, und es ist darüber die Entscheidung der Regierung, bei welteren Beschwerden die Entscheidung des Ministers für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten einzuholen. Sind die Einwendungen offenbar unerheblich, so kann deren Vortrag ausgesetzt werden, bis zur Einreichung des Deichstatutes.

Soll die Bildung des Deichverbandes nach erfolgter interimistischer Regulirung der Deichbaulast auf Grund des § 10 des Deichgesetzes geschehen, so ist diese Bestimmung den Interessenten zu erläutern, um unbegründete Proteste zu vermeiden.

§ 5. Den Grundbesitzern jeder Gemeinde, welche ein gemeinschaftliches Interesse zur Sache haben, ist die Bestellung von Deputirten zu den obigen Verhandlungen aufzugeben, mit der Verwarnung, daß sie sonst nicht gehört werden können, vielmehr angenommen werden muß, daß sie es auf die gesetzmäßige Regulirung der Behörden ankommen lassen wollen.

Ueber besondere Interessen seines Grundstücks kann jeder Besitzer Gehör verlangen.

Die Bestellung der Deputirten kann in der Form der Gemeindewahl-Verhandlungen geschehen.

Die Zahl der Deputirten jeder Ortschaft ist ungefähr nach Verhältniß der Größe der Feldmark zu bestimmen.

Bei den Vorladungen zu den Terminen genügt die Insinuation an den Ortsvorsteher mit der An-

Digitized by Google

weisung, die Vorladung auf ortsübliche Weise zur Kenntniß aller betheiligten Grundbesitzer zu bringen.

§ 6. Die specielle Ausarbeitung und Veranschlagung des Meliorationsplans ist, sofern nicht schon früher specielle Anschläge gefertigt sind, einem bewährten Techniker zu übertragen, der Plan und Anschlag demnächst vom Regierungs-Baurath zu prüfen, auch in den Fällen, wenn der Fiskus als Interessent oder mit Staatsvorschüssen betheiligt ist, oder wenn das ministeriell genehmigte Bau-Project bei der speciellen Bearbeitung, oder in Folge der Verhandlungen mit den Interessenten abgeändert ist, den Ministern für landwirthschaftliche Angelegenheiten und für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur oberen bautechnischen Prüfung und Genehmigung einzureichen.

Es versteht sich von selbst, daß bei der Wahl der Richtung, Höhe und Stärke der Deiche die Zwecke der Kostenersparniß und der möglichst vollständigen Eindeichung der Niederung so weit thunlichst mit einander zu vereinigen und daß überhaupt dabei alle in technischer Beziehung Einfluß habende Umstände, als Stromprofil, Stromrichtung, Gefälle, Wellenschlag, höchster Wasserstand, Eisgang, Vorland, Uferbefestigungen und Bodenbeschaffenheit sorgfältig zu berücksichtigen sind.

Außerdem ist zugleich auf die Ableitung des Binnenwassers, auf Beseitigung des schädlichen Rückstaus, auf die mögliche etwa später zu bewirkende Fortsetzung der Melioration, auch wo die Lokalität sich dazu eignen sollte, auf die Bewässerung einzelner Theile der Niederung Bedacht zu nehmen.

Die Ausführung der Meliorations-Anlagen ist Sache des Deichverbandes. Bauten, welche noch während der Bildung des Deichverbandes ausgeführt werden, sind durch den Deichregulirungs-Commissarius und die ihm zugeordneten Techniker zu leiten, sofern die Betheiligten es nicht vorziehen, die Ausführung einer von ihnen erwählten Commission unter Aufsicht des Commissarius zu übertragen.

§ 7. Das Deichkataster soll den Beitragsfuß zur Vertheilung der Deichlasten angeben.

Es müssen darin alle betheiligten Grundstücke aufgenommen werden.

Das Verhältniß des abzuwendenden Schadens und herbeizuführenden Vortheils bildet nach § 16 des Deichgesetzes in der Regel den Maßstab für die Deichkassen-Beiträge.

Dabei kommt in Betracht

1) die Fläche und Bonität der Grundstücke,
2) deren Beschaffenheit als Acker, Wiese ꝛc.,
3) die Lage derselben gegen die Ueberschwemmung.

In Erwägung dieser Verhältnisse ist der Beitragsfuß möglichst einfach — unter Vermeidung zu vieler die Verwaltung erschwerenden Klassen — zu normiren.

Kleine Unterschiede können nicht in Betracht kommen, zumal bei größeren Deichverbänden.

Bisweilen wird lediglich die Fläche der Grundstücke (Morgen oder Hufenzahl) den Beitragsmaßstab bilden können, ohne Beeinträchtigung der einzelnen Betheiligten.

Oft wird der aus dem Grundsteuer-Kataster oder aus den Separations-Verhandlungen bekannte Ertragswerth zugleich als Anhalt dienen.

Wo außerdem die Lage gegen die Ueberschwemmung eine besondere Rücksicht erfordert, z. B. bei unten offenen, also dem Rückstau ausgesetzten Niederungen, da wird es meistens genügen, unter Berücksichtigung sämmtlicher Verhältnisse die Grundstücke in 2 bis 4 Klassen einzuschätzen, so daß z. B.

Klasse	I. pro Morgen	4 Sgr.	als einfachen Deichkassen-Beitrag zahlt.
„	II. „ „	3 „	
„	III. „ „	2 „	
„	IV. „ „	1 „	

In dem unter A. beiliegenden Schema sind um als Beispiel zu dienen, verschiedene Klassen, hinsichts der Lage gegen die Ueberschwemmung und desgleichen hinsichts der Bonität der Grundstücke angenommen.

Das Schema B. schließt sich an den Reinertrag des Grundsteuer-Katasters an und wird besonders in den westlichen Provinzen zu benutzen sein.

Unmöglich ist es, bei Aufstellung der Deichkataster alle und jede Verschiedenheit in der Bonität und Lage der Grundstücke zu berücksichtigen, und die unendlichen Abstufungen derselben mit praktischem Werthe und Erfolge festzustellen. Deshalb ist in der Regel anzunehmen, daß alle Grundstücke ein und derselben Niederung in gleicher Gefahr der Ueberschwemmung ausgesetzt sind, und es ist daher auf die geringere Gefahr allenfalls nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn sie so wesentlich ist, daß es gerechtfertigt wäre, die qu. Grundstücke durchschnittlich nur mit einem halben Beitrage heranzuziehen, so daß also hinsichts der Lage der Grundstücke gegen Ueberschwemmung in der Regel nicht mehr, als zwei Klassen zu unterscheiden sind.

Solche Grundstücke, welche innerhalb der Niederung ligen, aber so hoch gelegen sind, daß sie auch beim höchsten Wasserstande nicht überschwemmt werden, sind natürlich nicht mit zu verantagen.

Hinsichts der Bonität der Grundstücke ist es ähnlich zu halten, indem als Regel anzunehmen ist, daß die Grundstücke ein und derselben Niederung verhältnißmäßig im Werth und in dem daraus folgenden Vortheil von der Eindeichung nicht erheblich differiren. Es mögen daher in der Regel nur solche Grundstücke in die II. resp. III. Bonitätsklasse gesetzt werden, welche nach ihrer Beschaffenheit nur ½ resp. ⅓ des gewöhnlichen Ertragswerths der Niederungs-Grundstücke erreichen.

Bei Hof- und Baustellen und Gärten, welche dem Acker I. Klasse gleichzustellen, und bei Waldungen wird es in der Regel keiner Abstufung nach der Bonität bedürfen.

Die Deichrolle weist nach, was jeder Betheiligte nach dem Beitragsfuß des Deichkatasters in den einzelnen Jahren zu zahlen hat. Sie wird auf Grund des Deichkatasters zuerst von dem Commissarius, später von den betreffenden Deichbeamten jährlich zusammengestellt, etwa nach dem unter C. beiliegenden Schema.

Digitized by Google

Bei umfangreichen Niederungen wird es zweckmäßig sein, die Grundstücke nach Feldmarken zu ordnen und für jede Feldmark ein Aktenstück anzulegen, welches die Verhandlungen und sonstigen Vorarbeiten über das Kataster dieser Feldmark enthält und aus welchem zu ersehen ist, auf welche Art die Besitzer, die Größe und die Bonität der Grundstücke ꝛc. ermittelt sind.

Die Kosten sämmtlicher Bauanlagen des Deichverbandes sind in der Regel nach dem allgemeinen Beitrags-Maßstab zu bestreiten. Nur wo der Deichverband neue Anlagen von besonderer Kostspieligkeit im speciellen Interesse eines Theils der Niederungsgenossen ausführen soll, — z. B. Schließung einer unten noch offenen Niederung — da können die Kosten der ersten Einrichtung ganz oder theilweise nach einem Special-Kataster auf die vorzugsweise Betheiligten ausgeschrieben werden, wogegen die spätere Unterhaltung stets nach dem allgemeinen Kataster zu bewirken, dieses also mit Rücksicht hierauf anzulegen ist.

Die Feststellung des Deichkatasters erfolgt nach § 15 des Deichgesetzes durch die landesherrliche Bestätigung des Statuts.

Zur sorgfältigen Vorbereitung der Bestätigung ist folgendes Verfahren zu beobachten.

Der Commissarius stellt zunächst, wo möglich im Einverständnisse mit den Deputirten, das Deichkataster nach dem unter A. oder B. beiliegenden oder einem ähnlichen Schema auf. Dies Kataster wird dem etwa schon bestehenden Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen, sowie den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extract, weise mitgetheilt und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt gemacht, innerhalb welcher das Kataster bei den Gemeindevorständen und dem Commissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Commissarius angebracht werden kann.

Nach Ablauf dieser Frist werden die angebrachten Beschwerden von dem Commissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, der Deichdeputirten und der erforderlichen Sachverständigen untersucht. Diese Sachverständigen, und zwar hinsichts der Vermessung und des Nivellements ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichts der ökonomischen Fragen, der Bonität und Einschätzung 2 ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungs-Verhältnisse ein Wasserbausachverständiger beigeordnet werden kann, werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich die Beschwerdeführer einerseits, und die Deichdeputirten andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Königlichen Regierung zur Entscheidung über die Beschwerden eingereicht. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen 4 Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig. Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Königlichen Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§ 8. Das Deichstatut ist von dem Commissarius zu entwerfen, den Deputirten der Interessenten vorzulegen und deren Erinnerungen dagegen sind zu Protokoll zu nehmen.

Diese Erinnerungen sind bei den betreffenden Paragraphen mit dem Gutachten des Commissarius zusammenzustellen und demnächst ist diese Zusammenstellung mit dem Entwurfe der Königlichen Regierung einzureichen zur Prüfung und Beförderung des Statut-Entwurfs an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.

Die Mehrzahl der Bestimmungen in den verschiedenen Statuten werden fast wörtlich übereinstimmen können; um diese Uebereinstimmung nach Möglichkeit zu erreichen und die durch abweichende Fassung entstehenden Zweifel zu vermeiden, ist unter Berücksichtigung der neuen Gemeinde-Ordnung anliegendes Normal-Deichstatut entworfen, welches insoweit inne zu halten ist, als nicht lokale Umstände, bewährte Gewohnheiten, oder zweckmäßige Wünsche der Betheiligten Abänderungen bedingen; dieselben sind jedoch alsdann von dem Commissarius speciell zu motiviren.

§ 9. Wenn betheiligte Grundbesitzer bisher kraft speciellen Rechtstitels die Unterhaltung des Deiches von Andern fordern konnten, und nun auf Grund des § 17 des Deichgesetzes vom 28. Januar 1848 Entschädigung für die ihnen neu auferlegten Deichlasten verlangen, so hat der Commissarius sich zwar zu bemühen, über diese Entschädigungsforderung einen Vergleich herbeizuführen; gelingt das aber nicht, so hat er diesen Punkt zum Rechtswege zu verweisen.

§ 10. Die Kosten der commissarischen Verhandlungen — soweit sie nicht durch unbegründete Beschwerden verursacht sind — und der technischen Ausarbeitung des Meliorationsplans werden aus der Staatskasse bestritten.

Die Kosten der etwa nöthigen Vermessung und Bonitirung des Inundationsgebiets und der Anfertigung des Deichkatasters nebst Deichrolle sind von den Interessenten zu tragen.

§ 11. In den bereits schwebenden Deichverbands-Regulirungen kommt diese Instruction nur noch insoweit zur Anwendung, als nicht schon die einzelnen Vorbereitungsstadien durch Anhörung der Interessenten oder Einholung der höheren Genehmigung der Projecte erledigt sind.

Berlin, den 24. August 1850.

Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten.
Im Allerhöchsten Auftrage:
gez. von Manteuffel.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.
(Extra-Blatt.)

Stück 48. Schleswig, den 30. September. **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Januar 1873.

1049. In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28. October 1871 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 343), über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprocentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23. d. Mts. werden die zufolge Gesetzes vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marine-Verwaltung (Bundes-Gesetz-Blatt Seite 491) **ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages am 1. Januar 1873 hiermit gekündigt.**

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Preußischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Ser. I Nr. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserlichen Ober-Post-Kassen, bei den Königlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Kreis-Kasse zu Frankfurt a./M., bei der Königlich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Dresden, der Großherzoglich Sächsischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse zu Weimar, der Großherzoglich Mecklenburg'schen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzoglich Sächsischen Hauptkasse zu Meiningen, der Herzoglich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Altenburg, der Herzoglich Sächsischen Staatskasse zu Coburg, der Herzoglich Anhaltischen Landes-Hauptkasse zu Dessau, der Fürstlich Schwarzburg'schen Haupt-Staatskasse zu Rudolstadt, der Fürstlich Schwarzburg'schen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen, der Fürstlich Waldeck'schen Staatskasse zu Arolsen, der Fürstlich Reuß'schen Landeskasse zu Greiz, der Fürstlich Reuß'schen Hauptkasse zu Gera, der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Landes-Kasse zu Bückeburg und der Fürstlich Lippeschen Land-Kasse zu Detmold bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Kassen mittels doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein müssen, einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungs-Kasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 25. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 49. Schleswig, den 5. October. 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1050. Auf den Bericht vom 9. d. M. genehmige Ich mit Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 24. August 1867, daß der Sitz des für die Provinz Schleswig-Holstein zur Verwaltung der Zölle und inneren indirecten Abgaben bestellten Provinzial-Steuer-Directors zum 1. October d. J. von Glückstadt nach Altona verlegt werde. Diese Ordre ist durch das Amtsblatt für Schleswig-Holstein zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Marienburg, den 13. September 1872.

gez. **Wilhelm.**

gez. Camphausen.

An den Finanz-Minister.

Auf Grund vorstehender Allerhöchster Ordre wird der Sitz des für die Provinz Schleswig-Holstein zur Verwaltung der Zölle und inneren indirecten Abgaben bestellten Provinzial-Steuer-Directors zum 1. October d. J. von Glückstadt nach Altona verlegt. Dies wird mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 28. August 1867 — Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein für 1867 Seite 988 — hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 20. September 1872.

Der Finanz-Minister

gez. Camphausen.

1051. Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 10 August 1867 — Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein für 1867 Seite 847 — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Sitz des Erbschaftssteuer-Fiscalats für die Provinz Schleswig-Holstein zum 1. October d. J. von Kiel nach Altona verlegt wird. Berlin, den 20. September 1872.

Der Finanz-Minister

gez. Camphausen.

1052. Die in Bezug auf den Beitritt zur Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften werden nachstehend mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es im eigenen Interesse der betheiligten Personen liegt, sich zur Vermeidung von Verzögerungen der Aufnahme, Portokosten und sonstigen Weiterungen genau nach diesen Vorschriften zu richten.

I. Aufnahmefähig sind:

1) alle im unmittelbaren Staatsdienste angestellte Civilbeamte, welche nach dem Gesetz vom 27. März 1872 (Ges. S. S. 268) pensionsberechtigt sind.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben einen Anspruch auf Pension und folglich auf die Aufnahme nur dann, wenn sie eine in den Besoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden.

2) Die Civilbeamten des Deutschen Reiches, welche preußische Unterthanen und vom Kaiser angestellt sind, oder zu denjenigen Post- oder Telegraphenbeamten gehören, deren Anstellung verfassungsgemäß der Preußischen Landesregierung zusteht (Art. 50 der Reichsverfassung). Diejenigen von den unter 1. und 2. bezeichneten Beamten, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, dürfen nur eine Wittwenpension von höchstens 50 Thalern versichern.

3) Assessoren bei den Regierungen, Obergerichten, Rheinischen Landgerichten und Bergämtern, welche noch kein Diensteinkommen aus der Staats-Kasse beziehen, sowie die bei den Auseinandersetzungs-Behörden dauernd beschäftigten Oekonomie-Commissarien, denen ein Anspruch auf Pension noch nicht beigelegt ist, — alle diese jedoch mit der Beschränkung auf die Versicherung einer Wittwenpension von höchstens 100 Thalern, vorbehaltlich späterer Erhöhung derselben.

4) Die Professoren bei den Universitäten, wenn sie mit einer fixirten Besoldung angestellt sind.

5) Die im eigentlichen Seelsorger-Amte sowohl unter Königlichen als unter Privat-Patronaten angestellten Geistlichen, sowie die ordinirten und zu einem Seelsorger-Amte berufenen Hülfsgeistlichen.

6) Die im unmittelbaren Staatsdienst angestellten, nach § 6 des Gesetzes vom 27. März 1872 pensionsberechtigten Lehrer und Beamten an Gymnasien, Progymnasien, Realschulen, Schullehrer-Seminarien, Taubstummen- und Blinden-Anstalten, Kunst- und höheren Bürgerschulen, sowie auch

7) andere an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrer-Seminarien, an höheren und an allgemeinen Stadtschulen angestellte wirkliche Lehrer, mit Ausschluß der Hülfslehrer und der Lehrer an solchen Klassen derselben, welche als eigentliche Elementarklassen nur die Stelle einer mit jenen Anstalten verbundenen Elementarschule ersetzen.

In Betreff derjenigen Beamten und Hülfslehrer der unter 6. bezeichneten Anstalten, sowie der Lehrer an den mit letzteren verbundenen Elementarklassen, deren pensionsberechtigtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thalern nicht übersteigt, findet die Bestimmung zu 2. a. E. Anwendung.

Digitized by Google

8) Die reitenden Feldjäger.

Die wegen Aufnahme der Hofdiener und einiger anderer Beamtenklassen bestehenden besonderen Bestimmungen kommen hier nicht in Betracht.

II. Wer der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beitreten will, hat vorzulegen:

a) ein Attest seiner vorgesetzten Behörde, daß er zu einer der genannten Klassen gehöre, also zu I. 1. ausdrücklich darüber, daß er ein pensionsfähiges Gehalt und event. zu welchem jährlichen Betrage beziehe, zu I. 2. darüber, daß er entweder Preußischer Unterthan und durch Seine Majestät den Kaiser angestellt sei, oder daß er zu denjenigen Reichsbeamten gehöre, deren Anstellung der Preußischen Landesregierung vorbehalten ist, und über das Gehalt; zu I. 3. wegen der Oekonomie-Commissarien, daß er bei einer Auseinandersetzungs-Behörde dauernd beschäftigt sei; zu I. 5. wegen der Hülfsgeistlichen ein Attest des betreffenden Superintendenten oder Consistoriums; zu I. 6. und 7. ein Attest der Regierung oder des Provinzial-Schulcollegiums darüber, daß der Aufzunehmende sich in dem betreffenden, zur Aufnahme berechtigten Verhältnisse befinde u. s. w. Nur die Geistlichen und die bei den Regierungen und Obergerichten oder anderen Landes-Collegien als wirkliche Räthe angestellten Staatsbeamten bedürfen über ihre Stellung keines besonderen Nachweises.

Heiraths-Consense können nur dann die Stelle solcher Atteste vertreten, wenn in denselben das Verhältniß, welches den obigen Bestimmungen zur Aufnahme in unsere Anstalt berechtigt, besonders und bestimmt ausgedrückt, auch event. das pensionsfähige Diensteinkommen des Beamten (I. 1. 2. und 6.) angegeben ist. Versicherungen, welche die Recipienden selbst über ihre Stellung abgeben oder einfache Bescheinigungen einzelner Behörden: „daß N. N. berechtigt oder verpflichtet sei, der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt beizutreten", genügen nicht.

b) Förmliche Geburts-Atteste beider Gatten und einen Copulationsschein. Die in diesen Documenten vorkommenden Zahlen müssen mit Buchstaben ausgeschrieben sein und die Vor- und Zunamen beider Eheleute in den Geburtsscheinen müssen mit den Angaben des Copulationsscheins genau übereinstimmen.

Bloße Taufscheine ohne bestimmte Angabe der Geburtszeit sind ungenügend; sind solche Angaben im Copulationsscheine vorhanden, so können sie als Ersatz etwa fehlender besonderer Geburtsatteste nur dann gelten, wenn die Trauung in derselben Kirche erfolgt ist, in welcher die Taufe vollzogen wurde, und wenn die Copulations- und Geburts-Angaben ausdrücklich auf Grund der Kirchenbücher einer und derselben Kirche gemacht werden.

Der Unterschrift und der Characterbezeichnung des Ausstellers der Kirchenzeugnisse muß das Kirchensiegel deutlich beigedruckt sein. Wenn die Ausstellerin die Recipienden selbst sind oder zu dem Recipienden in verwandtschaftlichen Beziehungen stehen, so muß das betreffende Attest von der Ortsobrigkeit unter Beidruckung des Dienstsiegels beglaubigt oder von einem andern Geistlichen unter Beidruckung des demselben zustehenden Kirchensiegels mit vollzogen sein. Auch sind diese Documente stempelfrei, den Predigern aber ist es nachgelassen, für Ausfertigung eines jeden solcher Zeugnisse kirchliche Gebühren, jedoch höchstens im Betrage von 7 Sgr. 6 Pf., zu fordern.

Da die Kirchenzeugnisse bis nach Beendigung der Mitgliedschaft bei unsern Acten verbleiben müssen, so ist denjenigen Recipienden, die sie etwa auf Stempelpapier einreichen und also später auch zu anderen Zwecken als zum Einkauf in unsere Anstalt benutzen können, besonders anzurathen, von vorn herein uns zu unsern Acten nicht die Originalien, sondern stempelfreie beglaubigte Abschriften zugehen zu lassen, jedoch mit dem ausdrücklichen Vermerke des vidimirenden Beamten, daß den Originalien die Kirchensiegel beigedruckt seien.

c) Ein ärztliches, von einem approbirten practischen Arzte ausgestelltes, ebenfalls stempelfreies Attest in folgender Fassung:

„Ich (der Arzt) versichere hierdurch auf meine Pflicht und an Eidesstatt, daß nach meiner besten Wissenschaft Herr N. N. weder mit der Schwindsucht, Wassersucht, noch einer anderen chronischen Krankheit, die ein baldiges Absterben befürchten ließe, behaftet, auch überhaupt nicht krank, noch bettlägerig, sondern gesund, nach Verhältniß seines Alters bei Kräften und fähig ist, seine Geschäfte zu verrichten."

Dieses Attest des Arztes muß von vier Mitgliedern unserer Anstalt, oder, wenn solche nicht vorhanden sind, von vier andern bekannten redlichen Männern dahin bekräftigt werden:

„daß ihnen der Aufzunehmende bekannt sei und sie das Gegentheil von dem, was der Arzt attestirt habe, nicht wissen".

Wohnt der Recipiend außerhalb Berlin, so ist noch außerdem ein Certifikat hinzuzufügen, dahin lautend:

„daß sowohl der Arzt als die vier Zeugen das Attest eigenhändig unterschrieben haben, auch keiner von ihnen ein Vater, Bruder, Sohn, Schwiegersohn oder Schwager des Aufzunehmenden oder der Frau desselben sei".

Dieses Certifikat darf nur von Notar und Zeugen, von einem Gerichte oder von der Ortspolizei-Behörde ertheilt werden; bei den Gesundheits-Attesten für aufzunehmende Gendarmen sind jedoch ausnahmsweise auch die Certifikate von

Digitized by Google

Gendarmerie-Offizieren und für im Auslande angestellte Beamte diejenigen ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zulässig, wenn die Bescheinigung der Ortspolizei-Behörde nur mit besonderen Unkosten oder überhaupt nicht zu erlangen ist.

Das Attest, die Zeugen-Aussagen und das Certifikat dürfen nie vor dem 16. Januar oder 16. Juli datirt sein, je nachdem die Aufnahme zum 1. April oder 1. October erfolgen soll, und die oben vorgeschriebene Form muß in allen Theilen Wort für Wort genau beobachtet werden.

III. Die Aufnahme-Termine sind der 1. April und 1. October eines jeden Jahres.

Wer also nach 1. zur Reception berechtigt ist und diese durch eine Königliche Regierungs- resp. Bezirks-Haupt- oder Instituten-Kasse oder durch einen unserer Commissarien bewirken will, hat an dieselben seinen Antrag und die zu II. genannten Documente vor dem 1. April oder 1. October so zeitig einzureichen, daß sie spätestens bis zum 15. März oder 15. September von dort aus bei uns eingehen können. Anträge, welche nicht bis zu diesem Zeitpunkte gemacht und bis dahin nicht vollständig belegt worden sind, werden von den Königlichen Kassen und Commissarien zurückgewiesen und können nur noch bis zum Ablaufe der Monate März und September in portofreien Briefen unmittelbar an uns selbst eingesandt werden, dergestalt, daß sie spätestens am 31. März oder 30. Septbr. hier eingehen.

In der Zwischenzeit der vorgeschriebenen Termine werden keine Receptions-Anträge angenommen und keine Aufnahmen vollzogen.

IV. Den zu II. genannten Attesten sind womöglich gleich die ersten praenumerando zu zahlenden halbjährigen Beiträge beizufügen, die nach dem Tarife zu dem Gesetze vom 17. Mai 1856 sehr leicht berechnet werden können. Dieser Tarif ist in der Gesetz-Sammlung für 1856 S. 479 ff. abgedruckt und Jedermann zugänglich. Bei Berechnung der Alter ist jedoch der § 5 des Reglements zu beachten, wonach einzelne Monate unter Sechs gar nicht, vollendete Sechs Monate aber und darüber als ein ganzes Jahr gerechnet werden.

Stundungen der ersten Beiträge oder einzelne Theilzahlungen zur Tilgung derselben sind unstatthaft, und vor vollständiger Einsendung der tarifmäßigen Gelder und der vorgeschriebenen Atteste kann unter keinen Umständen eine Reception bewirkt werden.

V. Was die Festsetzung des Betrages der zu versichernden Pensionen betrifft, so haben hierüber nicht wir, sondern die den Recipienden vorgesetzten Dienstbehörden zu bestimmen. Es kann daher hier nur im Allgemeinen bemerkt werden, daß nach den höheren Orts erlassenen Verordnungen die Pension mindestens dem fünften Theile des Diensteinkommens gleich sein muß, wobei jedoch zu berücksichtigen ist, daß die Versicherungen nur von 25 Thlr. bis 500 Thlr. incl., immer mit 25 Thlr. steigend, stattfinden können.

VI. Bei späteren Pensions-Erhöhungen, die in Beziehung auf die Beiträge, Probejahre u. s. w. als neue, von den älteren unabhängige Versicherungen und nur insofern mit diesen gemeinschaftlich betrachtet werden, als ihr Gesammtbetrag die Summe von 50 Thlr. resp. 100 Thlr. (zu I. 1. bis 3.) und 500 Thlr. (zu V.) nicht übersteigen darf, ist die abermalige Beibringung der Kirchenzeugnisse nicht erforderlich, sondern nur die Anzeige der älteren Receptions-Nummer, ein neues vorschriftsmäßiges Gesundheitsattest und, wenn die zu I. 1. bis 3. bezeichneten Grenzen überschritten werden sollen, ein amtliches Attest über die veränderte Stellung und Besoldung, resp. über die etwa erlangte Pensions-Berechtigung. Auch die Beträge der Erhöhungen müssen wie die ersten Versicherungen durch 25 ohne Bruch theilbar sein.

VII. Da wir im Schlußsatze der Receptions-Documente stets förmlich und rechtsgültig über die ersten halbjährlichen Beiträge quittiren, so werden besondere Quittungen über dieselben, wie sie sehr häufig von uns verlangt werden, unter keinen Umständen ertheilt.

Berlin, den 17. September 1872.

General-Direction der Königlichen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. Burghart.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zins-Coupons Ser. VII. zur Preuß. freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

1053. Die Zinscoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. Nr. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. October 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. l. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, ausgereicht werden.

Die Coupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Oberpostamte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich einer oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Coupons zurückzugeben.

Digitized by Google

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Coupons durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Coupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Das Einreichen der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Coupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind. In diesem Falle sind die betreffenden Documente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in dem nächstletzten Absatze erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II, unentgeltlich entgegengenommen werden können.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 20. d. Mts. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, abdrucken zu lassen.

Schleswig, den 30. August 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die schon im Monat October d. J. zulässige Einlösung der gekündigten Schuldverschreibungen der 5 %igen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung eines Agio.

1054. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 26. d. Mts.

„Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom gestrigen Tage (Reichsanzeiger Nr. 228), wonach die sämmtlichen Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur **baaren Einlösung am 1. Januar 1873 gekündigt worden sind**, bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung zur öffentlichen Kenntniß, daß diese gekündigten Schuldverschreibungen schon im Laufe des Monats October d. J. bei den in unserer gedachten Bekanntmachung bezeichneten Kassen, in der Art eingelöst werden, daß den Gläubigern, welche solche Schuldverschreibungen in der Zeit vom 1. bis 31. October d. J. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli cr. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Agio's ein fester Betrag von 101⅔ Thalern gezahlt werden wird. Dieser Betrag enthält für den Termin des 1. October cr., an welchem die Zinsen für das III. Quartal dieses Jahres 1½ Thlr. ausmachen, ein Aufgeld von ⅚ Thalern.

Mit den schon im Laufe des Monats October cr. zur Einlösung gelangenden Schuldverschreibungen sind die Zinscoupons Ser. I Nr. 5 bis 8 nebst Talons abzuliefern, im Uebrigen ist auch bei Einreichung der Schuldverschreibungen zu solchem Zweck nach unserer im Eingang bezeichneten Bekanntmachung zu verfahren.

Berlin, den 26. September 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden".

wird unter Bezugnahme auf die in unserm Amtsblatte St. 48 pro 1872 sub Nr. 1049 publicirte Bekanntmachung der genannten Königlichen Haupt-Verwaltung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Zugleich werden die Königlichen Landraths-Aemter veranlaßt, diese Bekanntmachung in der nächsten Nr. des betreffenden Kreisblatts abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 28. September 1872.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1055. An Stelle des für die hiesige Provinz bestellten bisherigen Commissarius haben wir unmehr den Königlichen Regierungs-Assessor **Surmann** hierselbst zu unserm Commissarius für die Verhandlungen über Entschädigung für Aufhebung gewerblicher Berechtigungen und über Ablösung solcher in Gemäßheit des § 52 des Gesetzes vom 17. März 1868, betreffend die Aufhebung und Ablösung gewerblicher Berechtigungen in den mit der Monarchie neuvereinigten Landestheilen ernannt.

Schleswig, den 24. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizei-Verordnung, betreffend die Beibehaltung bereits vorhandener sogenannter russischer Schornsteine in Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung.

1056. Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) über die Polizei-Verwaltung bestimmen wir für die Landdistricte unseres Regierungsbezirks **wegen Beibehaltung der bereits vor Erlaß der Bekanntmachung**, resp. für Holstein vom 17. Januar 1866 (B. O. Bl. 62 sqq.) und für Schleswig vom 14. Juni 1858 (chronologische Sammlung S. 132), in Gebäuden mit nicht feuersicherer Bedachung **vorhanden gewesenen sogenannten russischen Schornsteine** Folgendes:

§ 1. Die russischen Schornsteine müssen mit mindestens 1,25 Meter über die Firstlinie des Daches hinwegragenden massiven Aufsätzen versehen sein.

§ 2. Es dürfen sogenannte offene Feuer als Kamine oder offene Heerdfeuerungen in russische Schornsteine nicht geführt werden.

§ 3. Die Oeffnungen der russischen Schornsteine

Digitized by Google

sind mit verschließbaren Gittern oder Netzen von Eisendraht mit 1,5 Ctm. großen Maschen zu versehen. Diese Netze oder Gitter sind beim Ausbrennen der Schornsteine zu schließen.

§ 4. Das Ausbrennen der russischen Schornsteine darf nur nach vorgängiger Anzeige bei dem Gemeinde-Vorstande, bei Regenwetter oder nach künstlicher Benetzung des Daches, bei windstillem Wetter und bei Bereithaltung genügender Feuerlöschgeräthschaften und Mannschaften vorgenommen werden.

§ 5. Die nach § 1 bis 3 dieser Polizei-Verordnung erforderlichen Vorkehrungen sind, wo dieselben nicht bereits vorhanden sind, bis zum 31. December d. J. zur Ausführung zu bringen.

In Fällen, wo ein russischer Schornstein bereits auf Grund anderweit beschaffter Sicherheitsmaßregeln eine ausdrückliche obrigkeitliche Genehmigung gefunden hat, sind die im § 1 — 3 l. c. angegebenen Vorschriften nicht anzuwenden. Dagegen darf das Ausbrennen auch dieser Schornsteine nur unter Beobachtung der im § 4 bestimmten Vorsichtsmaßregeln geschehen.

§ 6. In den russischen Schornsteinen dürfen Oeffnungen über dem obersten Dachboden nicht angebracht werden, und sind etwa vorhandene Oeffnungen und sogenannte Reinigungsthüren bis zum 31. December d. J. zu beseitigen.

Die vorgeschriebene Reinigung dieser Schornsteine darf nur von der First ab von außerhalb bewirkt werden.

§ 7. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizei-Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu zehn Thalern oder entsprechender Haft belegt.

§ 8. Die von einigen Polizei-Verwaltungen erlassenen Polizei-Verordnungen wegen Beseitigung der Eingangs gedachten Schornsteine werden, insoweit sie mit dieser Polizei-Verordnung in Widerspruch stehen, hierdurch aufgehoben.

Schleswig, den 26. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Veränderungen in den Steuerkassenbezirken.

1057. Wir haben beschlossen, die beiden Steuerkassen Augustenburg und Broacker zu Sonderburg vom 1. Januar 1873 ab zu **einer** Steuer-Kasse zu vereinigen, welche unter der Bezeichnung **„Königliche Steuer-Kasse zu Sonderburg"** ihren Sitz an dem letzteren Orte beibehalten wird. Die Verwaltung dieser letzteren Kasse ist von uns von dem vorgenannten Zeitpunkte ab dem Steuerempfänger **Schau** neben der Mitverwaltung der Forstkasse für die Oberförsterei Sonderburg definitiv übertragen worden.

Die Forst-Unter-Receptur Broacker wird dagegen vom 1. October cr. ab aufgelöst werden.

Die das Rechnungsjahr 1872 umfassenden Hebungs- und sonstigen Kassengeschäfte der Steuer-Kassen Augustenburg und Broacker werden, wie wir nachrichtlich anführen, von dem Steuerempfänger **Schau** unter der Firma dieser Kassen bis zu dem bevorstehenden Jahres-Final-Abschlusse je getrennt fortgeführt werden.

Schleswig, den 25. September 1872.

Königliche Regierung,

Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1058. Bei der am 5. — 9. September d. J. abgehaltenen Lehrerinnenprüfung sind folgende Schulamtsbewerberinnen für befähigt erklärt worden:

a. zur Ertheilung des Unterrichts an höheren Töchterschulen:

Adelheid Ruchmann aus Horst,
Karoline Kuhlmann aus Glückstadt,
Minna Lindemann aus Wandsbeck,
Bertha Saß aus Heide,
Minna tho Aspern aus Glückstadt,
Minna Griebel aus Meldorf,
Hedwig Henop aus Altona,
Fanny Jeß aus Schleswig,
Charlotte Nieße aus Ploen,
Betty Schwerdtfeger aus Ploen,
Johanna Callsen aus Altona,
Kathinka Nielsen aus Hamburg,
Louise Saß aus Glückstadt,
Ernesta Willrich aus Gilten,
Isabella Rosenfeldt aus Hamburg,
Ulwine Hansen aus Glückstadt.

b. zur Ertheilung des Unterrichts an Bürger- und Elementarschulen.

Bertha Brandt aus Schleswig,
Christine Johannsen aus Bordesholm,
Auguste Schmidt aus Sonderburg,
Elisabeth Soltmann aus Blankenese,
Elise Davids aus Wandsbeck,
Emma Hahn aus Altona,
Dorothea Mohr aus Rendsburg,
Marie Wieße aus Schleswig.

Zugleich hat **Christine Johannsen** aus Bordesholm das Colloquium für Vorsteherinnen niederer Privatinstitute, und haben die Lehrerinnen

Hedwig Heyder aus Ottensen,
Pauline Trapp aus Elmshorn,
Natalie v. Finckenstein aus Schleswig,
Mathilde Wendt aus Rendsburg,

das Colloquium für Vorsteherinnen höherer Privatinstitute mit Erfolg abgelegt.

Kiel, den 21. September 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

1059. Im Anschluß an unsere Amtsblattbekanntmachung vom 17. Juni d. J., Amtsblatt Stück 30, Seite 204 de 1872, bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß in Folge Einberufung der gewählten Mitglieder der unterzeichneten Deputation zum Provinziallandtag, unsere Sitzungen für das III. Quartal d. J. nicht im October, sondern den 4. November d. J. und folgende Tage, stattfinden werden.

Schleswig, den 28. September 1872.

Schleswig-Holsteinische Deputation für das Heimathswesen.

Personal-Chronik.

1060. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Digitized by Google

Dem Kreisrichter **Goedecke** in Altona und dem Referendar **Rauch** ist behufs Uebertritts in die Verwaltung die Entlassung aus dem Justizdienst ertheilt.

Auf ihr Ansuchen sind ferner entlassen:

der Kreisgerichtsbote **Schwabe** in Kiel,
der Amtsgerichtsbote und Executor **Boll** auf Pellworm,
der Gefangenwärter **Meier** in Kiel,
der Amtsgerichtsbote und Executor **Petersen** in Reinbeck und der Kreisgerichtsbote **Hansen** in Flensburg, letzterer zum 1. December d. Js.

Versetzt sind:

der Staatsanwalt **Spinola** in Kiel in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht.
der Rechtsanwalt, Notar **Rolfs** in Heide, unter Beibehaltung des Notariats und der Praxis als Rechtsanwalt bei sämmtlichen Kreis- und Amtsgerichten des Departements Kiel, nach Schleswig,
der Amtsrichter **Bachmann** zu Tostlund an das Amtsgericht zu Sonderburg,
der Rechtsanwalt u. Notar **Hanken** zu Tönning in gleicher Eigenschaft nach Schleswig,
der Staatsanwalt **Stuhr** in Flensburg in gleicher Eigenschaft an das Kreis- und Schwurgericht in Kiel.

Ernannt sind:

der Gerichts-Assessor **Nissen** zum Amtsrichter in Tostlund,
der Gerichts-Assessor b. **Bernstorff** in Kiel zum Staatsanwaltsgehülfen bei dem Kreisgericht in Kiel.

Gestorben sind:

der Rechtsanwalt u. Notar Dr. **Helberg** in Schleswig,
der Amtsrichter **Lembke** in Cappeln,
der Amtsgerichts-Secretair **Hagel** in Tondern,
der Amtsgerichtsbote **Sachwitz** in Neumünster und
der Amtsgerichtsbote und Executor **Krause** in Glückstadt.

Vacanz-Anzeigen.

1061. Schulvacanz zu Seeholz vide Nr. 1043 des Amtsblatts.

Pastorat-Vacanz.

1062. Durch Emeritirung seines bisherigen Inhabers wird das Pastorat in Süderhastedt zum 1. November d. J. erledigt werden. Zur Wiederbesetzung desselben reicht das Kirchenvisitatorium seine Vorschläge ein, das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium präsentirt, die Gemeinde wählt. Das Gesammt-Einkommen der Stelle läßt sich auf ca. 1400 Thlr. veranschlagen, es ist jedoch an den Emeritus von dem Dienstnachfolger eine jährliche Pension von 400 Thlr zu leisten. Bewerber wollen ihre desfälligen Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb vier Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Süderdithmarschen in Meldorf und Burg einsenden.

Süderdithmarscher Kirchenpropstei zu Burg, den 12. September 1872. Mau, cst.

1063. Die combinirte Stelle eines Organisten, Küsters und Lehrers an der Ober-Mädchenklasse in Uetersen, mit welcher Stelle außer freier Wohnung eine Einnahme von ca. 500 Thlr. verbunden ist, ist durch Versetzung des bisherigen Inhabers derselben vacant geworden.

Bewerber um diese Stelle wollen innerhalb 6 Wochen a dato ihre desfälligen Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen, insbesondere auch über ihre Fähigkeit im Orgelspiel, an das unterzeichnete Patronat einliefern.

Kirchen- und Schulpatronat zu Uetersen, den 18ten September 1872.

W. Ahlefeld. A. Ranzau.

1064. Wegen Beförderung des zeitigen Inhabers ist die Küster- und Lehrerstelle zu Schobüll demnächst zu besetzen. Emolumente sind: Freie Wohnung, Garten, circa 50 Thlr. aus der Kirchenkasse, 5 Tagewerk Klühn für Schule und Haus, 4 Tonnen Geestland à 260 □R. mit freier Bearbeitung, für fehlendes Dienstland 48 Thlr. 22½ Sgr., 7 Hektoliter Roggen, baar 80 Thlr. und vielleicht 20 Thlr. aus Communalmitteln. — Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen a dato an Unterzeichneten einsenden.

Schobüll pr. Husum, den 28. September 1872.

Das Schulinspectorat.

König.

1065. Das combinirte Amt eines Organisten, Küsters und Oberlehrers zu Keitum auf Sylt ist durch Beförderung des bisherigen Inhabers vacant geworden.

Außer freier Wohnung mit Garten sind die Emolumente desselben folgende: Einkünfte des Organisten und Küsters circa 130 Thlr. jährlich, Einkünfte des Lehrers an Schullohn, Vergütung für fehlendes Land und für Feuerung für den Hausbedarf 225 Thlr., 6,95 Hektoliter Roggen und 1,39 Hektoliter Gerste, Feuerung für die Schule. An einen Emeritus ist zur Zeit jährlich 45 Thlr. abzugeben.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern einsenden.

Tondern, den 29. September 1872.

Der Kirchenpropst:

C. C. Carstens.

1066. Für die Nebenschule in Dinderbüll wird zum 1. Nov. d. J. auf vierteljährliche Kündigung ein Lehrer gesucht. Einnahme außer freier Einzelwohnung 150 Thlr. Pr. und 13 Thlr. 15 Sgr. Feuerungsgeld. Bewerber wollen sich unter Beibringung ihrer Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Unterzeichneten wenden.

Horsbüll, per Deezbüll, den 1. Octbr. 1872.

W. Kühr, Schulinspector.

1067. Zum 1. Jan. 1873 soll ein städtischer Unterbeamter mit einem Jahres-Gehalte von 400 Thlr. auf Kündigung angestellt werden, dem hauptsächlich die Aufrechthaltung der Ordnung des städtischen Archivs, außerdem die Theilnahme an den vorfallenden Bureau-Arbeiten obliegt.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden haben auf Berücksichtigung nur insoweit Anspruch, als sie die zu diesem Amte erforderliche besondere Geschäftsbildung besitzen.

Bewerber haben ihre Gesuche bis zum 1. November d. J. bei dem Magistrat einzureichen.

Kiel, den 13. September 1872.

Der Magistrat.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in H. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 50. Schleswig, den 11. October. **1872.**

1068. Auf Ihren Bericht vom 25. August d. J. will Ich dem Brebstedter Marschwegebifirict, im Kreise Husum, Regierungsbezirk Schleswig, hierdurch die Befugniß verleihen, auf dem von demselben als Klinker-Chaussee ausgebauten Nebenweg I. Classe von Langenhorn bis kurz vor der Grenze des Kreises Tondern bei **Mönksbrück**, an Stelle des durch Meinen Erlaß vom 6. Juli 1870 gewährten Rechtes zur Erhebung eines halbmeiligen Wegegeldes, das tarifmäßige Wegegeld nach Maaßgabe der in letzterem Erlasse ausgesprochenen Bestimmungen für eine volle Meile zu erheben.

Berlin, den 4. September 1872.

(gez.) **Wilhelm.**

(ass.) Graf von Itzenplitz. Camphausen.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und den Finanzminister.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

1069. Das 29. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 13. September 1872, enthält unter:

Nr. 879. Allerhöchster Erlaß, betreffend die Kaiser-Wilhelm-Stiftung für die Angehörigen der deutschen Reichs-Postverwaltung. Vom 29. August 1872.

Nr. 880. Bekanntmachung, betreffend die Bezeichnung der Hauptzollämter in Lübeck, Bremen und Hamburg. Vom 26. August 1872.

Das 30. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 23. September 1872, enthält unter:

Nr. 881. Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Sr. Maj. dem Könige von Preußen im Namen des Norddeutschen Bundes und des Zollvereins und dem Freistaate Salvador. Vom 13. Juni 1870.

Nr. 882. Ernennung von Viceconsuln des deutschen Reichs.

Nr. 883. Exequaturertheilungen.

Nr. 884. Mehreren Consuln ist die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Das 31. Stück des Reichsgesetzblattes, ausgegeben den 28. September 1872, enthält unter:

Nr. 885. Bekanntmachung des achten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualifikation zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 21. September 1872.

Nr. 886. Bekanntmachung, betreffend diejenigen Gymnasien, welche hinsichtlich ihrer vom Unterrichte in der griechischen Sprache dispensirten Schüler zu den in § 154 Nr. 2 c. der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 bezeichneten Lehranstalten gehören. Vom 21. September 1872.

Nr. 887. Dem Ministerresidenten des Deutschen Reichs in den Vereinigten Staaten von Columbien, Dr. **Schumacher**, ist die allgemeine Ermächtigung ertheilt worden, innerhalb seines Amtsbezirks bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Das 36. Stück der Gesetz-Sammlung, ausgegeben den 24. September 1872, enthält unter:

Nr. 8070. Privilegium wegen Ausgabe von Prioritäts-Obligationen der Hannover-Altenbekener Eisenbahngesellschaft bis zum Betrage von 2¼ Millionen Thaler. Vom 11. März 1872.

Nr. 8071. Allerhöchster Erlaß vom 12. August 1872, betreffend den Tarif, nach welchem die Abgaben für Benutzung des Hafens zu Labö, im Kreise Ploen, Regierungsbezirk Schleswig, vom 1. November 1872 ab bis auf Weiteres zu entrichten sind.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Legitimation der zum Geld-Empfange kommandirten Officiere ꝛc.

1070. Das Kriegsministerium findet sich veranlaßt, hierdurch anzuordnen, daß jede Kassen-Kommission der Truppen resp. der Militair-Institute für die zum Geld-Empfange kommandirten Officiere eine Legitimations-Karte ausfertigt in der Form:

„Legitimations-Karte

für den zum Geldempfange kommandirten Officier des unten benannten Truppentheils.

Ort. Datum.

Königliche Kassen-Kommission des N. N. Bataillons N. N. Infanterie-Regiments Nr.

Siegel. Unterschriften."

Wird in den bestimmungsmäßig zulässigen Ausnahmefällen in Stelle eines Officiers eine andere Militair-Person kommandirt, so ist für dieselbe eine entsprechende besondere Legitimations-Karte auszufertigen.

Die Kassen-Kommissionen haben die Karte sicher zu verwahren und solche jedesmal dem zum Geld-Empfange kommandirten Officier ꝛc. zur Legitimation bei der zahlenden Kasse zu übergeben.

Berlin, den 15. September 1872.

Kriegs-Ministerium.

(gez.) Graf von Roon.

Organisations-Veränderung der Marine-Intendantur.

1071. Die durch Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 18. Juni cr. angeordnete Theilung der Marine Intendantur in zwei Stations-Intendanturen, für die Marine-

Digitized by Google

Station der Ostsee in Kiel und für die Marine-Station der Nordsee in Wilhelmshaven, tritt am 1. October cr. ein und sind von diesem Zeitpunkte ab die, Marine-Verwaltungs-Angelegenheiten betreffenden Liquidationen und Korrespondenzen nicht mehr an die Marine-Intendantur zu Berlin, sondern an die bezüglichen Stations-Intendanturen zu richten. Berlin, den 17. Septbr. 1872.

Der Chef der Admiralität.
v. Stosch.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur Kenntniß der Armee gebracht.

Berlin, den 21. September 1872.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage: v. Stiehle.

Nr. 1307/9 K. M.

Ersatzbehörde z. Instanz für die freie und Hansestadt Lübeck.

1072. Nach einer Mittheilung des Senats der freien und Hansestadt Lübeck ist daselbst eine „Militair-Commission des Senats" gebildet worden, auf welche in Gemeinschaft mit dem Königlichen General-Commando des 9. Armee-Corps die Functionen der Ersatz-Behörde 3. Instanz für gedachten Bundesstaat übergegangen sind.

Hiernach ist die bezügliche Anmerkung zu § 15 ad 2 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 zu berichtigen. Berlin, den 23. September 1872.

Kriegs-Ministerium.
Im Auftrage: v. Stiehle.

Nr. 646/9 72. A. I. a.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1073. Von dem Herrn Oberpräsidenten ist die Abtrennung der nach unserer Bekanntmachung vom 4. Juni d. J. dem vierten forstfiskalischen Gutsbezirke des Kreises Segeberg zugelegten landesherrlich reservirten Hartenholmer Haide von diesem Bezirke und die Vereinigung derselben mit dem forstfiskalischen Gutsbezirke Nr. 3 des gedachten Kreises genehmigt worden.

Schleswig, den 30. September 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1074. Es ist genehmigt worden, daß die beiden beziehungsweise am Freitage vor Himmelfahrt und am Freitage vor Mariä Geburt beginnenden achttägigen Krammärkte in Friedrichstadt künftig nur einen Tag lang währen und beziehungsweise am Freitage **nach** Himmelfahrt und am Freitage **nach** Mariä Geburt abgehalten werden, und daß mit den am Freitage in der nächstfolgenden Woche vor Fastnacht sowie am 22. und 23. Juli an dem gedachten Orte stattfindenden Pferdemärkten, Krammärkte verbunden werden.

Schleswig, den 1. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Allgemeine Verfügung, betreffend die Einführung der Pharmakopoea Germanica.

1075. Da die von einer durch den Bundesrath des deutschen Reichs eingesetzten Kommission festgestellte und im Verlage der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. von Decker) hierselbst erschienene „Pharmakopoea Germanica" zufolge Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 1. Juni d. J. (Reichsgesetzblatt S. 172) mit dem 1. November d. J. an die Stelle der in den einzelnen Bundes-Staaten geltenden Pharmakopöen tritt, so wird unter Hinweis auf § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches für das deutsche Reich und unter Aufhebung aller entgegenstehenden Bestimmungen hierdurch verordnet:

1) Nach Maßgabe des in der **M. Hirschwald**schen Verlagshandlung hierselbst erschienenen amtlich aufgestellten Arznei-Verzeichnisses, welches bei den Apotheken-Visitationen zur Notirung der betreffenden Revisionsbemerkungen zu verwenden ist, sind die mit einem Stern (*) bezeichneten Arzneimittel in sämmtlichen Apotheken jederzeit vorräthig zu halten.

2) Die Apotheker sind für die Güte und Reinheit sämmtlicher in ihren Vorräthen befindlichen Arzneimittel und Präparate, und zwar sowohl der selbstbereiteten, als auch der aus chemischen Fabriken oder Droguenhandlungen entnommenen, unbedingt verantwortlich.

3) Wenn von den in der Tabula A. der Pharmakopöa aufgeführten Arzneimitteln zum innern Gebrauch eine größere Dosis verordnet werden sollte, als daselbst angegeben ist, so darf der Apotheker die Verordnung nicht dispensiren, es sei denn, daß der betreffende Arzt der überschrittenen Dosis ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt habe. Entstehen dem Apotheker auch dann noch Zweifel wegen der Angemessenheit der verordneten Dosis, so hat er vor Verabreichung der Arznei mit dem betreffenden Arzt Rücksprache zu nehmen.

4) Die in der Tabula B. zusammengestellten Arzneimittel — directen Gifte — sind in einem verschlossenen Behältniß (Giftschrank) an einem von allen übrigen Medicinal-Vorräthen abgesonderten Ort nach den für die Aufbewahrung der Gifte bestehenden medicinal-polizeilichen Bestimmungen zu bewahren.

5) Die in der Tabula C. aufgeführten Arzneimittel sind zwar innerhalb der Vorrathsräume, aber auf besonderen Repositorien, getrennt von den übrigen Arzneimitteln, zusammenzustellen.

6) Zur Verhütung von Verwechselungen beim Geschäftsbetrieb in den Apotheken sind die Gefäße und Behältnisse für die Arzneimittel der Tabula B. und der Tabula C. mit Signaturen zu versehen, die eine besondere, für jede dieser beiden Kategorien gleichmäßige, dieselben aber sowohl unter einander, als auch von den Signaturen der übrigen (indifferenten) Arzneimittel auffallend unterscheidende Farbe haben.

7) Die vorstehenden Bestimmungen treten vom 1. November d. J. in Kraft.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medi- M. 5671. cinal-Angelegenheiten.

Vorstehende Allgemeine Verfügung wird zufolge Auftrags des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 2. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Digitized by Google

1076. Uebersicht

der Einnahmen und Ausgaben, sowie des Vermögens-Bestandes der allgemeinen Brandkasse der Städte in der Provinz Schleswig-Holstein für das Assecuranzjahr vom 1. Juli 1871 bis dahin 1872. Beiträge zur Brandkasse nach ½ % der Versicherungssumme ultimo Juni 1871 und Betrag der Brandschäden incl. Taxationskosten.

Lauf. Nr.	Städte.	Versicherungs-Summe. ℳ	Beiträge. ℳ	Sgr.	₰	Brandschäden. ℳ	Sgr.	₰
	A. Herzogthum Schleswig.							
1.	Apenrade	911,460	1139	9	9	—	—	—
2.	Burg	655,790	819	22	2	—	—	—
3.	Cappeln	611,780	764	21	9	—	—	—
4.	Christiansfeld	231,680	289	18	—	—	—	—
5.	Eckernförde	1,188,640	1485	24	—	—	—	—
6.	Flensburg	5,497,220	6871	15	9	1843	15	—
7.	Friedrichstadt	676,740	845	27	9	4163	24	—
8.	Garding	421,890	527	10	11	—	—	—
9.	Hadersleben	1,834,600	2293	7	6	155	19	6
10.	Husum	1,341,270	1676	17	8	17	—	—
11.	Schleswig	3,520,960	4401	6	—	10,526	12	—
12.	Sonderburg	1,197,220	1496	15	9	9	15	—
13.	Tondern	742,960	928	21	—	1629	18	—
14.	Tönning	915,180	1143	29	3	—	—	—
	Summa.	19,747,390	24,684	7	3	18,345	13	6
	B. Herzogthum Holstein.							
1.	Altona	21,126,330	26,407	27	5	7030	24	—
2.	Crempe	302,140	377	20	3	—	—	—
3.	Glückstadt	1,481,920	1852	12	—	809	22	—
4.	Heiligenhafen	643,820	804	23	3	1809	—	—
5.	Itzehoe	2,469,560	3086	28	6	1405	20	—
6.	Kiel	9,172,320	11,465	12	—	1226	6	—
7.	Lütjenburg	610,850	763	16	11	—	—	—
8.	Neustadt	1,113,160	1391	13	6	1058	—	—
9.	Oldenburg	609,820	762	8	3	—	—	—
10.	Oldesloe	1,289,100	1611	11	3	—	—	—
11.	Ploen	769,670	962	2	8	2845	—	—
12.	Rendsburg	2,738,690	3423	10	11	212	26	3
13.	Segeberg	1,284,210	1605	7	11	3229	22	6
14.	Wandsbeck	3,211,000	4013	22	6	8686	3	—
15.	Wilster	601,320	751	19	6	—	—	—
	Summa.	47,423,910	59,279	26	10	28,313	3	9
	Hierzu:							
	A. Herzogthum Schleswig	19,747,390	24,684	7	3	18,345	13	6
	Im Ganzen.	67,171,300	83,964	4	1	46,658	17	3

Ausgaben.

Außer den Brandschäden und Taxationskosten im Betrage von ..... 46,658 ℳ 17 Sgr. 3 ₰ sind im Laufe des Assecuranzjahres an Ausgaben erwachsen:

1. Administrationskosten für die Oberverwaltung ..... 648 „ 27 „ 6 „
   (cfr. die Berechnung über die Repartition der Immobiliar-Brandschäden in den ländlichen Brandkasse-Distrikten pro 1. Oktober 18⁷⁰/₇₁ — Amtsblatt pro 1872 S. 160. —)
2. Für den Druck der Rechnungsübersicht pro 18⁷⁰/₇₁ ..... 43 „ 3 „ — „
3. Vergütung an die beikommenden Beamten der Regierungs-Hauptkasse ..... 240 „ — „ — „
4. Porto ..... 14 „ 18 „ — „

Summa... 47,605 ℳ 5 Sgr. 9 ₰

Digitized by Google

Vermögens-Uebersicht.

Die vorjährige Uebersicht schloß mit einem Aktiv-Bestande von .....61,541 ℳ 26 ₰ 8 ₰
Der Vermögensstatus der Kasse ultimo Juni 1872 ist folgender:

A. Aktiva.

a)	Die ultimo Juni 1872 fälligen Beiträge der Städte	86,462 ℳ	1 ₰ 3 ₰
b)	In Königlich Preuß. 4½ % Staatsobligationen der konsolidirten Anleihe von 1870 ...	37,800 „	— „ — „
c)	Baarer Kassebehalt	3,078 „	22 „ 11 „
		127,340 ℳ	24 ₰ 2 ₰

B. Passiva.

a)	Unberichtigte Brandentschädigungsgelder am Schlusse des Assecuranzjahres:		
	1. aus 18⁷¹/₇₂ und zwar noch nicht angewiesen	18,284 ℳ	21 ₰ 6 ₰
	2. aus früheren Jahren, wovon bereits 105 ℳ 15 ₰ angewiesen	5,829 „	15 „ — „
b)	Eine nicht abgehobene Vergütung	40 „	— „ — „
		24,154 „	6 „ 6 „
	Aktiv-Bestand ult. Juni 1872 ...	103,186 ℳ	17 ₰ 8 ₰

so daß derselbe in Folge der günstigen Brandresultate des Jahres um fast 42,000 ℳ gestiegen ist.

Anmerkungen.

Ad A. a. Diese Beiträge gehen größtentheils schon im I. Quartal des neuen Assecuranzjahres ein.

Ad B. a. 1. und 2. Die Zahlungsanweisung ist nicht erfolgt, weil die bezüglichen Brandfälle noch nicht endgültig regulirt sind, beziehungsweise, weil die Wiederverbauung noch hinsteht.

Ad B. a. 2. Der nicht angewiesene Betrag ist für das am 3. Januar 1868 brandbeschädigte, dem Fiskus gehörige, s. g. Thurmhaus in Glückstadt.

Schleswig, den 3. September 1872.

Aufgemacht in der Königlichen Regierung, Abtheilung des Innern.

Betrifft die Diäten und Reisekosten der bei Expropriationen thätigen Landräthe und Baubeamten.

1077. Bei Berrechnung der Diäten und Reisekosten, welche an Beamte für die Wahrnehmung von Terminen zur landespolizeilichen Prüfung eines Eisenbahnprojects ꝛc. gezahlt worden sind, sowie bezüglich der Frage, ob den als Commissarien der Regierung bei Expropriations-Verhandlungen innerhalb ihres Kreises fungirenden Landräthen ein Anspruch auf Diäten und Reisekosten zustehe, ist bisher nicht von allen Regierungen ein gleichmäßiges Verfahren beobachtet worden. Zur Herbeiführung einheitlicher Grundsätze wird daher bestimmt, daß die erstgedachten Kosten, sofern es sich dabei um Termine zur landespolizeilichen Prüfung eines Eisenbahnprojects oder zur landespolizeilichen Revision und Abnahme einer fertiggestellten Bahnstrecke vor der Betriebs-Eröffnung handelt, auf fiskalische Fonds zu übernehmen, sofern es sich aber um Termine im Expropriations-Verfahren handelt, von den Privat-Eisenbahn-Unternehmern zu tragen sind. In den Fällen, wo der Staat selbst als Bau-Unternehmer auftritt, sind die erwachsenden Kosten stets auf fiskalische Fonds zu übernehmen.

In weiterer Ausdehnung dieses Grundsatzes wird es der Billigkeit entsprechend und nach den bestehenden Vorschriften als zulässig erachtet, den Landräthen für die Wahrnehmung von Terminen bei Expropriations-Verhandlungen nicht allein für Eisenbahnbauten, sondern auch für Bergbauzwecke und sonstige Bauten innerhalb ihrer Kreise die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten zu gewähren, wenn die Expropriation zu Gunsten von Privatunternehmern stattfindet. Die Gewährung von Diäten und Reisekosten ist dagegen ausgeschlossen, wenn der Staat selbst oder die Kreiscorporation, welcher der betreffende Landrath vorsteht, der Unternehmer ist.

In gleicher Weise sind auch den mit einem Reisekosten-Aversum ausgestatteten Baubeamten die reglementsmäßigen Diäten und Reisekosten für Rechnung der Bauunternehmer zu gewähren, wenn dieselben zum Zweck von Straßen- und Wasser-, namentlich Kanal-Bauten, deren Unternehmer Privatpersonen, Actien-Gesellschaften, Gemeinden oder Kreiscorporationen sind, Expropriationstermine wahrnehmen.

Da die Stellung der Landräthe und Baubeamten es erfordert, daß dieselben wegen Zahlung derartiger Kosten nicht an die betreffenden Bau-Unternehmer gewiesen werden, so sind die bezüglichen Liquidationen von der Regierung (bei Expropriationen für Bergbauzwecke von dem Oberbergamte) festzusetzen, auf fiskalische Kassen anzuweisen und die gezahlten Beträge demnächst durch die Regierung (das Oberbergamt) von den zur Tragung dieser Kosten verpflichteten Unternehmern der betreffenden Bauten wieder einzuziehen.

Berlin, den 14. September 1872.

Der Minister des Innern. Der Finanz-Minister.
In Vertretung: Bitter. Camphausen.

Der Minister für Handel Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Im Auftrage: Weishaupt.

Vorstehender Ministerial-Erlaß wird hierdurch bekannt gemacht.

Schleswig, den 2. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1078. Das Statut der Vaterländischen Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft in Elberfeld ist am 26. September d. J. von dem Herrn Minister des Innern genehmigt und wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf veröffentlicht werden.

Digitized by Google

Der Zweck der hier in Rede stehenden Gesellschaft ist: Versicherungen und Rückversicherungen auf Rente und Kapital für alle Vorfälle des menschlichen Lebens zu übernehmen, welche der Wahrscheinlichkeitsberechnung unterworfen werden können.

Die Eintragung in das Handelsregister hat nach der in der ersten Beilage zu Nr. 215 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staats-Anzeigers vom 11. September d. J. abgedruckten Bekanntmachung stattgefunden.

Vorstehendes wird hierdurch im Auftrage des Herrn Ministers des Innern zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 7. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1079. Mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers wird die Zollabfertigungsstelle auf dem Robbenberg bei Tönning zum 1. November d. J. eingezogen und werden die bisherigen Geschäfte derselben von dem genannten Tage ab von dem Haupt-Zoll-Amt zu Tönning besorgt werden, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Altona, den 3. October 1872.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1080. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die nächste Sitzung des Schwurgerichtshofes **am 28. October 1872, Vormittags 11 Uhr,** beziehungsweise und in dem Local des Kreisgerichts, Muhliusstraße, abgehalten werden wird.

Der Zutritt zu den Verhandlungen ist, soweit es die vorhandene Räumlichkeit gestattet, allen erwachsenen, im Vollgenuß der bürgerlichen Ehre befindlichen Personen gestattet. Kiel, den 1. October 1872.

Königliches Kreisgericht.

1081. Am 2. December cr. beginnt ein neuer **Unterrichtskursus** in der **Steuermannsklasse** der hiesigen Navigationsschule.

Die **Aufnahmeprüfung,** bei welcher der Aufzunehmende nachzuweisen hat:

1) eine leserliche Handschrift und Kenntniß der deutschen Sprache, bis zur Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich verständlich auszudrücken.
2) Kenntniß der Grundrechnungsarten mit gewöhnlichen Brüchen, Decimalbrüchen und Buchstaben, Fertigkeit im Rechnen mit Proportionen und Uebung in der Ausziehung von Quadratwurzeln.
3) Kenntniß der einfacheren Sätze über die Gleichheit von Winkeln, sowie über die Kongruenz, Aehnlichkeit und Gleichheit von Dreiecken. Kenntniß der einfacheren Sätze vom Kreise und von den Winkeln im Kreise. Lösen leichter Constructions- und Rechnungsaufgaben vermittelst der Lehrsätze.
4) Einige Vorbereitung in der nautischen Geographie, besonders in der mathematischen,

findet am **28. November cr., Vormittags 10 Uhr,** im Navigationsschulgebäude hierselbst statt.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das unterzeichnete Curatorium zu richten.

An Schulgeld sind für die Steuermannsklasse 12 Thlr. sofort nach der Aufnahme zu entrichten. Gleichzeitig wird wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die bei der Navigationsschule bestehende **Vorbereitungsklasse zu jeder Zeit** Schüler aufnimmt und daß es den **Aspiranten für die Steuermannsklasse** ganz besonders zu **empfehlen** ist, einen **vorbereitenden Cursus** in der Vorschule durchzumachen. Das Schulgeld in letzterer beträgt 1 Thlr. pro Monat und ist praenumerando zu entrichten.

Flensburg, den 2. October 1872.

Das Kuratorium der Staats-Navigations-Schule.

1082. Die Wittwe des weil. J. H. **Wördemann** hieselbst beabsichtigt, auf einer zu ihrem Grundstücke gehörigen, am Ende des Flammweges, westlich der Chaussee, belegenen Wiese eine Gerberei herzurichten.

Etwanige Einwendungen gegen die Einrichtung dieser Anlage sind innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieses Abdrucks angerechnet, bei der unterzeichneten Polizeibehörde, woselbst auch die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Einsicht ausliegen, anzubringen. Spätere Einwendungen können nicht Berücksichtigung finden.

Elmshorn, den 7. October 1872.

Die Polizeiverwaltung.

Bornhöft.

Personal-Chronik.

1083. Der bisherige Regierungs-Civil-Supernumerar Heinrich **Fürstenwerth** ist zum Secretariats-Assistenten bei der Königlichen Regierung in Schleswig ernannt worden.

1084. Dem Distriktsschullehrer **Jessen** zu Lüdersholm, Kreis Tondern, ist in Anlaß seiner Emeritirung das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

1085. Der Feldmesser August **Hubert** aus Crenznach ist als solcher öffentlich angestellt worden.

1086. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist bestimmt worden, daß

1) der Diaconus **Braasch** in Lunden,
2) der Pastor **König** in Schobüll und
3) der Pastor adj. **Fürsen** in Cappeln,

sowie als Suppleant

der Pastor **Sievert** in Riesum

der Gemeinde zu Cappeln zur Wahl eines Diaconus daselbst präsentirt werden.

1087. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 7. October cr. die Ernennung des Pastors Johannes Christian August **Liebold** in Clanzbüll zum Pastor an der heiligen Geistkirche in Altona bestätigt.

1088. Am 15. Septbr. 1872 ist der Pastor **Schröder** in Neuenbrook, Propstei Münsterdorf, mit Tode abgegangen.

Digitized by Google

Vacanz-Anzeigen.

1089. Schulvacanz zu Seeholz vide Nr. 1043 des Amtsblatts.

1090. Da sich auf die Aufforderung in Nr. 861 des diesjährigen Amtsblatts geeignete Bewerber um die 2. feste Lehrerstelle in Hemding nicht gemeldet haben, so wird hierdurch eine abermalige Bewerbungsfrist von 3 Wochen festgesetzt.

Die Stelle ist außer freier Einzelwohnung und Feuerung mit einem Baargehalte von 240 Thaler pro anno dotirt.

Pinneberg u. Barmstedt, den 26. September 1872.

Königliches Kirchen-Visitatorium der Probstei Rantzau.

In Vertretung:

O. Lempfert. Redling, cst.

1091. Die neu errichtete feste Lehrerstelle an der Unter-Elementarclasse der Bürgerschule zu Meldorf soll besetzt werden, mit der ein Gehalt (incl. Wohnungsgeld) von 400 Thlr. jährlich verbunden ist, während dem Hauptlehrer die Heizung und Reinhaltung des Classenzimmers obliegt.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, binnen 3 Wochen a dato ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften portofrei bei uns einzureichen.

Der neu anzustellende Lehrer hat sich jede Veränderung seiner amtlichen Stellung im Meldorfer Schulwesen ohne Kürzung seines Diensteinkommens gefallen zu lassen.

Meldorf und Burg, den 26. September 1872.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

1092. Die neu errichtete 2. Lehrerstelle an der Meldorfer Armenschule, und zwar an der sogenannten Mittel- oder Oberelementarclasse derselben, ist zu besetzen. — Das Gehalt, einschließlich Wohnungsentschädigung und Feuerungsvergütung, beträgt jährlich 400 Thlr. Der Hauptlehrer hat für die Heizung und Reinhaltung der Schulklasse Sorge zu tragen.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato protofrei bei uns einzureichen.

Bemerkt wird noch, daß der anzustellende Mittelclassenlehrer dem Hauptlehrer untergeordnet ist.

Meldorf und Burg, den 27. September 1872.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, cst.

1093. Die Stelle eines Unterelementar-Knabenlehrers in Tönning ist vacant.

Einnahme 320 Thlr., jedoch keine freie Wohnung, wogegen der Lehrer die Verpflichtung hat, für Heizung des Schullocals selbst Sorge zu tragen.

Bewerber um diese Stelle wollen gefälligst ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Schulcollegium in Tönning einreichen. Tönning, den 1. October 1872.

Das Schulcollegium.

1094. Die Elementarlehrerstelle an der Küsterschule in Oeversee ist vacant. Außer freier Einzelwohnung ist mit derselben ein Gehalt von 214 Thlr. und ein Feuerungsbeputat von 6000 Soden Torf verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato hierher einzusenden.

Flensburg, den 1. October 1872.

Der Kirchenprobst. Peters.

1095. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Schulstelle zu Jersbeck vacant geworden.

Emolumente dieser Stelle sind:

Wohnung nebst Garten, Weide und das regulativmäßige Winterfutter für 2 Kühe, 4 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, baare Einnahme von 124 Thlr. 24 Sgr., sowie 80 Thlr. für freie Station eines Unterlehrers und ein Feuerungsbeputat von 42000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen hieselbst einreichen.

Jersbeck, den 7. October 1872.

Das Schulpatronat.

1096. Die Lehrerstelle an der 3. Classe der Geltinger Schule ist vacant und soll baldmöglichst mit einem Seminaristen oder einem geübten Präparanden besetzt werden.

Jährliches Gehalt 216 Thlr., Wohnung, Garten und 6000 Soden Torf.

Bewerber haben ihre Gesuche mit sidemirten Zeugnissen innerhalb 14 Tagen portofrei an den Unterzeichneten einzusenden. Gelting, den 7. October 1872.

Das Schulpatronat.

S. v. Hobe.

1097. Die Lehrerstelle an der Knabenelementarclasse des östlichen Districts ist vacant und soll zu Neujahr 1873 besetzt werden. Gehalt beträgt 300 Thlr. nebst einer Vergütung von 20 Thlr. für Heizung des Schulzimmers.

Gesuche sind unter Anlegung von Zeugnissen bis zum 1. November d. J. hierselbst einzureichen.

Husum, den 7. October 1872.

Das Schulpatronat.

Emanuel Gurlitt.

1098. Nachdem die Districtsschullehrerstelle zu Rodenberg, Kirchspiels Kellinghusen, durch die anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers erledigt ist, werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen a dato portofrei an das Breitenburger Oberinspectorat einzusenden.

Die Emolumente der Stelle bestehen außer freier Wohnung im Schulhause mit geräumigem Garten, in 9 Tonnen oder 4 Hectare 91,949 Are Ackerland, 600 □Ruthen oder 85 Are 68 Meter zum Theil gut bewässertem Wiesenland und circa 5 Tonnen oder 2 Hectare 73,305 Are Haideland für Streu, 3 Tonnen oder 4 Hectol. 17 Liter Roggen, 2 Tonnen oder 2 Hectol. 78 Liter Buchwaizen und 22 Fuder Torf, einem Gehalte von 99 Thlr. 6 Sgr., incl. der Dotationszulage.

Itzehoe, im Breitenburger Oberinspectorate, den 7. Octbr. 1872.

Poselt.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 51. Schleswig, den 18. October. **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Einlösung der zum 1. Juli d. J. gekündigten 5prozentigen Anleihe von 1859.

1099. Von den durch unsere Bekanntmachung vom 21. December d. Js. (Reichs- und Staats-Anzeiger von 1871 Nr. 201) **zur baaren Einlösung am 1. Juli d. Js. gekündigten Schuldverschreibungen der 5procentigen Staatsanleihe** vom Jahre 1859 ist ein erheblicher Theil noch nicht zur Einlösung eingereicht.

Da die Verzinsung dieser Schuldverschreibungen bereits seit dem 1. Juli d. Js. aufgehört hat, so werden die Betheiligten zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Einlösung der fraglichen Schuldverschreibungen hierdurch erinnert.

Berlin, den 11. October 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht. Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, diese Bekanntmachung in der nächsten Nummer des betreffenden Kreisblatts abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 16. October 1872.

Königliche Regierung.

1100. Durch die Einverleibung der Herzogthümer in den Preußischen Staat sind auch die Vorschriften, welche im letzteren hinsichtlich der Belohnungen für Rettung aus Gefahr gelten, in unserem Regierungsbezirk in Geltung getreten.

Da dieselben hier noch meistens unbekannt sind, bringen wir Nachfolgendes darüber zur öffentlichen Kunde. Für Rettung von Menschen aus Gefahr kann ertheilt werden:

1) das Verdienst-Ehrenzeichen (am Bande zu tragen) durch Seine Majestät den Kaiser und König,
2) die Erinnerungs-Medaille durch den Herrn Minister des Innern,
3) eine Geldbelohnung bis 10 Thaler resp. eine Belobung durch uns.

Die Beantragung des Verdienst-Ehrenzeichens ist bedingt durch eine besonders erhebliche, mit der Hülfsleistung verbundene Gefahr, einen vorzüglichen Beweis von Entschlossenheit und Selbstaufopferung oder einen sehr wichtigen Erfolg, außerdem aber dadurch, daß der Hülfeleistende nach seiner ganzen Persönlichkeit einer solchen Auszeichnung nicht unwürdig sei, weshalb bei desfallsigen Anträgen die persönlichen Verhältnisse näher zu erörtern sind.

Die Erinnerungsmedaille wird bewilligt für unerschrockene und aufopfernde Hülfeleistung bei Vorfällen, in denen das Leben, die Gesundheit oder das Vermögen eines Menschen einer erheblichen Gefahr ausgesetzt war.

Die Geldbelohnung ist berechnet für Fälle, in welchen der Hülfeleistende ausdrücklich diese Form der Belohnung vorzieht oder welche im Allgemeinen nur zu einer Anerkennung oder Aufmunterung geeignet sind.

Die Erinnerungsmedaillen verbleiben beim Tode der Empfänger den Erben als Andenken, die Verdienstehrenzeichen aber sind beim Tode wieder einzuziehen, jedoch ist das Besitzzeugniß der Familie zu belassen.

Nach der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 3. November 1838 sollen Vorschläge zur Verleihung des Ehrenzeichens an im activen Dienste stehende und denselben gleich zu achtende Militairpersonen mit Einschluß der Militairbeamten durch die Militair-Vorgesetzten erfolgen.

Wir beauftragen sämmtliche uns untergeordnete Behörden, es nach Vorstehendem zu verhalten und in ihren Anträgen jedesmal bestimmt die Form der Auszeichnung, welche sie für die der Sachlage entsprechende erachten, in Vorschlag zu bringen.

Schleswig, den 9. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufforderung.

1101. Unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage der ersten Publication gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den Hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister. (gez.) v. Roon.

Der Finanz-Minister. (gez.) Camphausen.

Der Minister des Innern.

In Vertretung: (gez.) Bitter.

K. M. $\frac{1257}{9}$.
F. M. I. 12843.
M. d. J. I. 6242.

Digitized by Google

Die vorstehende Aufforderung wird zur allgemeinen Kunde gebracht, mit dem Hinzufügen, daß die in unserer Bekanntmachung vom 7. Juni 1872 — Amtsblatt, Stück 28, Seite 194, Nr. 617 — gestellte, mit dem 30. September d. Js. bereits abgelaufene Frist nunmehr keine ausschließende Wirkung haben wird.

Schleswig, am 10. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1102. An den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein sind in der Zeit vom 1. Januar bis ult. December 1871 nachfolgende Strandsachen von geringfügigem Werthe geborgen und an die beikommenden Strandbehörden abgeliefert worden, als:

A. In Schleswig.

1. Im Kreise Eiderstedt.

Ein Ballen beschädigte Baumwolle, ca. 150 ℔, ein Boot, 1 Wassertonne, 3 Schiffspumpen aus Kupfer und Blei, ein eiserner Kochheerd, eine Parthie Steinkohlen, sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen, einige Schiffstheile und etwas Wrackholz.

2. Im Kreise Husum.

2½ Ballen Baumwolle, 14 Ballen Taback, 1 Sack Taback, 1 Parthie Taback, 1 Faß mit Petroleum, 3 leere Tonnen, 42 Stück Roulcaux und einige beschädigte Stühle, sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen, einige Schiffstheile, etwas Holz von verschiedenen Dimensionen und etwas Wrackholz.

3. Im Kreise Tondern.

1 Faß mit Petroleum, 56 leere Petroleum-Tonnen, 1 Ballen Baumwolle, 9 Ballen Taback, 1 Ballen Taback beschädigt, 8 Stück wollene Umschlagtücher, 2 Stück wollene Umschlagtücher beschädigt, 400 ℔ altes Eisen, 74 leere Gebinde, 1 Stück Farbeholz 6 ℔, diverse leere Hummerkasten, 2 Faß mit Rosinen, beschädigt, 1 alte Tonnenkette mit Wirbel, ¼ Tonne Holztheer, 1 blecherner Theekessel, 5 Stück Weidenkörbe, 30 defecte Körbe, 10 ℔ altes Tauzut, 1 dünne Kette, 8 ℔ schwer, 6 Bund Matten, 39 Stück beschädigte Garnirungsmatten, 1 Bund Mattenfetzen, 6 Kisten mit Zündhölzern, 1 Korb mit Sand vermischter Palmölschmiere, Brutto 74 ℔, 1 Haufen Bambusrohr, 1 beschädigte Badekarre, 1 beschädigtes Schiffsboot, sämmtliche Gegenstände ohne besondere Merkzeichen.

1 Schiffsboot, gemerkt „Nolivar", mehrere Schiffstheile, mehrere Balken, Bohlen, Bretter und sonstiges Holz von verschiedenen Dimensionen und ohne Merkzeichen, mehrere Fuder Wrackholz.

4. Im Kreise Hadersleben.

85 ℔ altes Schiffseisen, mehrere Balken, Sparren und Bretter verschiedener Dimensionen, einige Schiffstheile, sämmtliche Gegenstände ohne besondere Merkzeichen, und etwas Wrackholz.

5. Im Kreise Augustenburg

sind keine geringfügige Strandungen vorgekommen.

6. Im Kreise Apenrade

sind keine geringfügige Strandungen vorgekommen.

7. Im Kreise Schleswig.

13 Stück föhrene Bretter ohne Zeichen.

8. Im Kreise Eckernförde.

1 Schiffsjolle in sehr beschädigtem Zustande aus Föhrenholz, im Kiel 14 Fuß lang mit breitem Hinterspiegel, 1 Wasserbütte, beide Sachen ohne Merkzeichen, und diverse alte Bretter.

9. Im Kreise Flensburg.

1 Boot, mittelgroß, getheert, sehr schadhaft, ohne Zubehör und ohne Merkzeichen, einige Schiffstheile und einige Bretter von verschiedener Größe.

B. In Holstein.

1. Im Kreise Steinburg

sind keine geringfügige Strandfälle vorgekommen.

2. Im Kreise Meldorf.

1 Wassertonne, etwas altes Bruchkupfer, etwas altes Brucheisen, mehrere Ende Drahtseile von unpolirtem und unlackirtem Eisendraht, ein altes hölzernes Boot, sämmtliche Sachen ohne Merkzeichen, einige Schiffstheile und etwas Wrackholz.

3. Im Kreise Heide

sind keine geringfügige Strandungen vorgekommen.

4. Im Kreise Pinneberg.

1 Boot, 13 Fuß lang, 5 Fuß breit, von Eichenholz, 1 Kompaß, 2 Bund altes Tauwerk, 1 Schiffsanker, circa 100 ℔, 1 Tonne mit 2 Faden Kette, roth angestrichen, 1 Boot, ca. 8 bis 9 Fuß lang, 4½ bis 5 Fuß breit, auswendig getheert, inwendig der unterste Theil getheert und der oberste Theil grau gemalt, 1 Boot nebst 2 Riemen, 1 Haken und eine Kette von 3½ Fuß lang, das Boot ist circa 16 Fuß lang, 3½ bis 4 Fuß breit, auswendig schwarz und inwendig grün gestrichen, sämmtliche Gegenstände ohne Merkzeichen, einige Schiffstheile und etwas Holz.

Die Eigenthümer der vorbenannten Gegenstände werden hierdurch aufgefordert, sich, insofern es nicht bereits geschehen, innerhalb 4 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei den beikommenden Oberbehörden zu melden, indem im Entstehungsfalle nach Ablauf der vorgedachten Frist die vorangeführten Strandgüter, soweit solches nicht schon verfügt ist, nach Maßgabe des Patents vom 27. November 1804 öffentlich verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Erlös aus denselben getroffen werden sollen.

Schleswig, den 12. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1103. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 Passus 28 i. f. wird hiedurch bekannt gemacht, daß der hiesige Schlachtermeister Franz **Kruse** auf seinem im II. Quartier sub Nr. 153 hieselbst belegenen Grundstück eine Schlachterei anzulegen beabsichtigt.

Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntma-

Digitized by Google

chung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, in der unterzeichneten Polizeiverwaltung, woselbst auch die Beschreibung, Pläne und Zeichnungen der Anlage zur Einsicht ausliegen, anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Schleswig, den 10. October 1872.

Die Polizeiverwaltung.

1104. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 Passus 28 i. f. wird hiedurch bekannt gemacht, daß der hiesige Kalkbrennereibesitzer Gustav **Jessen** auf seinem im IV. Quartier sub Nr. 77 hieselbst belegenen Grundstück eine Kalkbrennerei anzulegen beabsichtigt.

Etwaige Einwendungen gegen die Errichtung dieser Anlage sind binnen einer Frist von 14 Tagen, welche mit Ablauf des Tages, an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, in der unterzeichneten Polizeiverwaltung, woselbst auch die Beschreibung, Pläne und Zeichnungen der Anlage zur Einsicht ausliegen, anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Schleswig, den 10. October 1872.

Die Polizeiverwaltung.

1105. Der Tischlermeister Wilhelm August **Stöckicht**, wohnhaft in Hamburg, Bäckerbreitergang Nr. 13, beabsichtigt, auf dem käuflich erworbenen Grundstück an der I. Schulgasse Nr. 9 und 10 hierselbst eine Zündholz-Fabrik anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung angerechnet, bei der unterzeichneten Behörde, woselbst auch die Zeichnungen, Beschreibungen und Pläne während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen, anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem gegenwärtigen Verfahren nicht mehr erhoben werden.

Wandsbeck, den 11. October 1872.

Die Polizei-Behörde.

Personal-Chronik.

1106. Der Gutsinspector **Diercks** zu Kühren ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Preetz getroffenen Wahl zum Bürgermeister der Stadt Preetz auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Vacanz-Anzeigen.

1107. Die neu errichtete feste Lehrerstelle an der Unter-Elementarclasse der Bürgerschule zu Melsdorf soll besetzt werden, mit der ein Gehalt (incl. Wohnungsgeld) von 400 Thlr. jährlich verbunden ist, während dem Hauptlehrer die Heizung und Reinhaltung des Classenzimmers obliegt.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, binnen 3 Wochen a dato ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften portofrei bei uns einzureichen.

Der neu anzustellende Lehrer hat sich jede Veränderung seiner amtlichen Stellung im Melsdorfer Schulwesen ohne Kürzung seines Diensteinkommens gefallen zu lassen.

Melsdorf und Burg, den 26. September 1872.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, est.

1108. Die neu errichtete 2. Lehrerstelle an der Melsdorfer Armenschule, und zwar an der sogenannten Mittel- oder Oberelementarclasse derselben, ist zu besetzen. — Das Gehalt, einschließlich Wohnungsentschädigung und Feuerungsvergütung, beträgt jährlich 400 Thlr. Der Hauptlehrer hat für die Heizung und Reinhaltung der Schulklasse Sorge zu tragen.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato protofrei bei uns einzureichen.

Bemerkt wird noch, daß der anzustellende Mittelclassenlehrer dem Hauptlehrer untergeordnet ist.

Melsdorf und Burg, den 27. September 1872.

Das Königliche Kirchenvisitatorium.

Müllenhoff. Mau, est.

1109. Die Stelle eines Unterelementar-Knabenlehrers in Tönning ist vacant.

Einnahme 320 Thlr., jedoch keine freie Wohnung, wogegen der Lehrer die Verpflichtung hat, für Heizung des Schullocals selbst Sorge zu tragen.

Bewerber um diese Stelle wollen gefälligst ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Schulcollegium in Tönning einreichen.

Tönning, den 1. October 1872.

Das Schulcollegium.

1110. Die Elementarlehrerstelle an der Küsterschule in Oeversee ist vacant. Außer freier Einzelwohnung ist mit derselben ein Gehalt von 214 Thlr. und ein Feuerungsdeputat von 6000 Soden Torf verbunden.

Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato hierher einzusenden.

Flensburg, den 1. October 1872.

Der Kirchenprobst. **Peters.**

1111. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Schulstelle zu Jersbeck vacant geworden.

Emolumente dieser Stelle sind:

Wohnung nebst Garten, Weide und das regulativmäßige Winterfutter für 2 Kühe, 4 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, baare Einnahme von 124 Thlr. 24 Sgr., sowie 80 Thlr. für freie Station eines Unterlehrers und ein Feuerungsdeputat von 42000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen hieselbst einreichen.

Jersbeck, den 7. October 1872.

Das Schulpatronat.

1112. Die Lehrerstelle an der Knabenelementarclasse des östlichen Districts ist vacant und soll zu Neujahr 1873 besetzt werden. Gehalt beträgt 300 Thlr. nebst einer Vergütung von 20 Thlr. für Heizung des Schulzimmers.

Digitized by Google

Gesuche sind unter Anlegung von Zeugnissen bis zum 1. November d. J. hierselbst einzureichen.

Husum, den 7. October 1872.

Das Schulpatronat.

Emanuel Gurlitt.

1113. Nachdem die Districtsschullehrerstelle zu Poyenberg, Kirchspiels Kellinghusen, durch die anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers erledigt ist, werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen a dato portofrei an das Breitenburger Oberinspectorat einzusenden.

Die Emolumente der Stelle bestehen außer freier Wohnung im Schulhause mit geräumigem Garten, in 9 Tonnen oder 4 Hectare 91,949 Are Ackerland, 600 □Ruthen oder 85 Are 68 Meter zum Theil gut bewässertem Wiesenland und circa 5 Tonnen oder 2 Hectare 73,305 Are Haideland für Streu, 3 Tonnen oder 4 Hectol. 17 Liter Roggen, 2 Tonnen oder 2 Hectol. 78 Liter Buchweizen und 22 Fuder Torf, einem Gehalte von 99 Thlr. 6 Sgr., incl. der Dotationszulage.

Itzehoe, im Breitenburger Oberinspectorate, den 7. Octbr. 1872.

Posselt.

1114. Das Amt eines Unter-Elementarlehrers an der Ahrensburger Schule ist vacant. Mit demselben ist, abgesehen von freier Einzelwohnung für den Lehrer, ein Gehalt von 300 Thlr. p. a. verbunden.

Bewerber wollen ihre, an das Patronat der Ahrensburger Schule zu richtenden Gesuche, binnen 3 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Inspectorate einreichen.

Ahrensburg, den 7. October 1872.

Das Inspectorat.

Voigt.

1115. Die Emolumente der vacanten Elementarlehrerstelle in Schwabstedt, für welche das Schulcollegium in Vorschlag bringt und das Kirchenvisitatorium ernennt, betragen 250 Thlr. Baargehalt, Einzelwohnung und freie Feuerung.

Seminaristisch geprüfte Bewerber um diese Lehrerstelle werden ersucht, ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an das unterzeichnete Schulcollegium einzusenden.

Schwabstedt pr. Friedrichstadt, den 9. Octbr. 1872.

Das Schulcollegium.

1116. Die Lehrerstelle an der Districtsschule in Hasberg, adeligen Guts Neudorff, ist wegen anderweitiger Beförderung des seitherigen Lehrers anderweitig zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher eine baare Einnahme von 88 Thlr. Schulgeld, 50 Thlr. 17 Sgr. 8 Pf. Dotationszulage, eine Naturallieferung von 5 Hectoliter 35 Liter (4 Tonnen) Roggen und 12,7086 Cubikmeter (6 Faden) Buchen Klufthols, sowie circa 4½ Hectar (9 Tonnen) Dienstland incl. Garten- und Wiesenland mit freier Bearbeitung verbunden sind, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato portofrei hieselbst einreichen.

Neudorff pr. Lütjenburg, den 9. October 1872.

Das Schulpatronat.

1117. Die Lehrerstelle an der hiesigen Mittelknabenclasse ist erledigt. Die mit derselben verbundenen Emolumente bestehen, außer freier Wohnung und Garten, in einem Gehalt von 300 Thlr., in 18 Thlr. Feuerungsgeld und 4 Thlr. Dintegeld.

Bewerber wollen ihre Gesuche, nebst Zeugnissen in sidemitter Abschrift, innerhalb 4 Wochen a dato an das hiesige Schulcollegium einsenden.

Barmstedt, den 10. October 1872.

Das Schulcollegium.

1118. Die Stelle eines Elementarlehrers an der Schule zu Görnitz, womit ein jährliches Gehalt von 300 Thlr. verbunden ist, sowie Familienwohnung mit Garten vom 1. October 1873 an, bis dahin Wohnung, aus Stube und Kammer bestehend, im Elementarschulhause, wird durch Abgang des Lehrers vacant.

Bewerbungen von Seminaristen sind innerhalb 3 Wochen an den unterzeichneten Schulpatron portofrei zu richten.

Schoenweide bei Ploen, den 14. October 1872.

v. Holten.

1119. Die vorzugsweise mit einem Militairanwärter zu besetzende Stelle eines Oeconomen am hiesigen Armenhause wird zum 1. April 1873 vacant.

Der Oeconom erhält an Gehalt jährlich 240 Thlr. und freie Station für sich und seine Familie. Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen vom Tage der ersten Bekanntmachung an unter Anlegung ihrer Zeugnisse und Angabe ihrer Familienverhältnisse portofrei an den Unterzeichneten einzureichen.

Segeberg, den 8. October 1872.

Der Magistrat.

1120. Die ev. mit einem versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzende Stelle eines Polizeidieners hierselbst ist vacant. Mit derselben ist ein jährliches Gehalt von 72 Thlr. verbunden und wird beiderseitige vierteljährige Kündigung vorbehalten.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen binnen 3 Wochen a dato hieselbst einzureichen.

Glücksburg, den 10. October 1872.

Der Flecksvorstand.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 52. Schleswig, den 25. October. **1872.**

1121. Wir **Wilhelm,** von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

ertheilen, nachdem die städtischen Kollegien der Stadt Kiel zur Rückzahlung älterer städtischer Schulden, sowie zur Bestreitung der Kosten verschiedener nothwendiger und nützlicher Unternehmungen im Interesse der Gemeinde die Aufnahme einer Anleihe zum Betrage von 500,000 (Fünfhundert Tausend) Thalern oder 1,500,000 (Fünfzehn Hundert Tausend) Mark beschlossen und darauf angetragen haben, der Stadt Kiel zu diesem Behufe die Ausgabe auf jeden Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen zu gestatten, in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes vom 17. Juni 1833 wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, und der Verordnung vom 17. September 1867 (Gesetz-Sammlung Seite 1518) durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausgabe gedachter Obligationen in 5 Serien, jede zu 100,000 Thalern unter nachstehenden Bedingungen:

Es werden ausgegeben:

1000 Obligationen, jede zu 50 ℳ od. 150 ₰ =		50,000 ℳ od. 150,000 ₰	
1000 Obligationen,	à 100 ℳ		
od. 300 ₰ =		100,000 ℳ od. 300,000 ₰	
500 Obligationen,	à 200 ℳ		
od. 600 ₰ =		100,000 ℳ od. 300,000 ₰	
500 Obligationen,	à 500 ℳ		
od. 1500 ₰ =		250,000 ℳ od. 750,000 ₰	
3000		500,000 ℳ od. 1,500,000 ₰	

Die Obligationen sind nach dem anliegenden Schema auszustellen, mit vier von Hundert jährlich zu verzinsen, von Seiten der Stadt Kiel nach näherem Inhalt der Obligationen kündbar und von selbiger mindestens mit ein von Hundert des Gesammt-Kapitals der ausgegebenen Obligationen unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen jährlich zu tilgen.

Vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und durch welches für die Befriedigung der Obligationen-Inhaber Seitens des Staats keinerlei Gewähr übernommen wird, ist nebst dem Schema der Obligationen, der Zinskupons, und der zu diesen gehörigen Anweisungen (Talons) durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Schleswig zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 4. September 1872.

L. S. (gez.) **Wilhelm.**

(gez.) Itzenplitz. Zugleich für den Finanz-Minister: Gr. Eulenburg.

Privilegium

wegen Ausgabe von auf jeden Inhaber lautenden Obligationen der Stadt Kiel im Betrage von 500,000 Thalern oder 1,500,000 Mark.

1872.

Provinz Schleswig-Holstein.

Kieler Stadt-Obligation

der

Anleihe von Fünfhundert Tausend Thalern oder Fünfzehn Hundert Tausend Mark

.....te Serie

Littr..... №.....

über

.....Thaler Pr. Courant oder .....Mark.

(Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ..... Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Schleswig pro 1872 №.....).

Der Magistrat und das Stadtverordneten-Kollegium der Stadt Kiel beurkunden und bekennen hierdurch, daß der Inhaber dieser Obligation von der Stadt Kiel ein derselben dargeliehenes Kapital von ..... geschrieben ..... Thalern Preußisch Courant oder ..... (geschrieben .....) Mark zu fordern hat, welches mit vier vom Hundert jährlich verzinst wird und durch Tilgung von jährlich mindestens ein vom Hundert des Gesammt-Kapitals der ausgegebenen Obligationen unter Zuwachs der Zinsen von den amortisirten Schuldverschreibungen zurückgezahlt wird. Die näheren Bedingungen sind in dem umstehend abgedruckten Plane enthalten.

Kiel, am ..... 1872.

Der Magistrat und das Stadtverordneten-Kollegium.

(Unterschrift des Bürgermeisters und eines Magistratsmitgliedes, sowie des Stadtverordneten-Vorstehers und seines Stellvertreters.)

Digitized by Google

Plan,
betreffend
die Ausgabe auf jeden Inhaber lautender Obligationen der Stadt Kiel im Betrage von 500,000 Thalern oder 1,500,000 Mark.

Die Obligationen werden in 5 Serien, jede von 100,000 Thalern, ausgegeben. Die Ausgabe der einzelnen Serien erfolgt nach einander in der Art, daß zuerst die 1. Serie ausgegeben wird und die folgende erst nachdem die vorhergehende Verwendung gefunden hat. Die Rückzahlung der einzelnen Serien geschieht mittelst Auslosung oder Ankaufs der zu denselben gehörenden Obligationen zu einem Betrage von jährlich mindestens Eins vom Hundert des Kapitalbelaufes der ganzen Serie unter Zuwachs der Zinsen der amortisirten Schuldverschreibungen. Sie beginnt mit dem ersten Januar desjenigen Jahres, welches auf den Beginn der Verausgabung der betreffenden Obligationen-Serie folgt.

Den Gläubigern steht ein Kündigungsrecht nicht zu. Im Falle der Auslooſung werden im Januar jeden Jahres die am 1. Juli deſſelben Jahres zur Einlöſung kommenden Obligationen in einer Magiſtratsſitzung durch das Loos beſtimmt. Der Stadtgemeinde bleibt aber das Recht vorbehalten, an Stelle der Auslooſung ganz oder theilweiſe den freihändigen Ankauf der Obligationen treten zu laſſen, ebenſo das Recht, die Tilgung zu verſtärken oder ſämmtliche umlaufende Obligationen auf einmal zu kündigen.

Die ausgelooſten oder gekündigten Obligationen werden unter Bezeichnung der Serie, der Buchſtaben, Nummern und Beträge, ſowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen ſoll, öffentlich bekannt gemacht.

Dieſe Bekanntmachung erfolgt mindeſtens 3 Monate vor dem Zahlungstermine durch den Deutſchen Reichs- und Königlich Preußiſchen Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Schleswig, die Kieler Zeitung, die Ihehoer Nachrichten und die Hamburger Nachrichten. Sollte eines dieſer Blätter eingehen, ſo beſtimmen dafür die ſtädtiſchen Kollegien mit Genehmigung der Königlichen Regierung ein anderes.

Bis zu dem Tage, an welchem das Kapital zu entrichten iſt, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, mit vier vom Hundert jährlich verzinſt.

Die Zinſen werden, ſo lange dieſelben nicht verjährt ſind, gegen Rückgabe der zu jeder Obligation auf fünf Jahre ausgegebenen Kupons auf der Stadtkaſſe in Kiel ausgezahlt. Fällige Kupons werden ungültig, wenn ſie nicht vor dem Ablaufe der durch das Geſetz vom 9. Februar 1869 (Geſetz-Sammlung S. 341) eingeführten vierjährigen Verjährungsfriſt zur Zahlung präſentirt worden ſind.

Jedem Kuponbogen wird ein Talon beigegeben, gegen deſſen Rückgabe die folgende Serie der Kupons an den Inhaber des Talons verabfolgt wird.

Erhebt der Inhaber der Obligation gegen die Aushändigung der Kuponbogen an den Talon-Inhaber Widerſpruch, ſo wird bis zur gerichtlichen Entſcheidung über die Rechtmäßigkeit des Beſitzes der Obligation oder des Talons die Auslieferung und Auszahlung des Kupons ſiſtirt. Wird der Talon nicht innerhalb Jahresfriſt vom Tage der Fälligkeit ab gerechnet zur Erhebung der neuen Kupons benutzt, ſo erfolgt die Aushändigung der neuen Kupon-Serie an den Inhaber der Obligation, ſofern deren Vorzeigung rechtzeitig geſchehen iſt.

Mit dem Ablauf des angekündigten Zahlungstages hört die Verzinſung der ausgelooſten und gekündigten Obligationen auf.

Die Rückzahlung des Kapitals erfolgt nur gegen Auslieferung der betreffenden Obligationen nebſt den noch nicht fälligen Zinscoupons.

In Ermangelung letzterer wird der Nominalbetrag der fehlenden vom Kapitale abgezogen.

Ausgelooſte oder gekündigte Obligationen, welche nicht binnen dreißig Jahren nach dem Fälligkeitstermine zur Zahlung vorgezeigt oder als verloren oder vernichtet zur Amortiſation angemeldet worden, erlöſchen, und hört von dem genannten Zeitpuncte die Zahlungsverbindlichkeit der Stadt auf. Solche Obligationen ſollen bis dahin jährlich einmal in den oben genannten öffentlichen Blättern aufgerufen werden.

Das Aufgebot und die Amortiſation verlorener oder vernichteter Obligationen oder Zinscoupons erfolgt nach den Vorſchriften der Verordnung für das Herzogthum Holſtein, betreffend die Mortifikation der Aktien der Holſteiniſchen Eiſenbahnen und Aktien-Geſellſchaften vom 11. Juli 1863, mit der näheren Maaßgabe, daß die nach § 2 der genannten Verordnung zu erlaſſenden öffentlichen Bekanntmachungen bei dem Magiſtrat der Stadt Kiel zu beantragen, daß das fernere Verfahren bei dem Kieler Kreisgerichte einzuleiten iſt, und daß für alle durch die Verordnung vorgeſchriebenen Bekanntmachungen die obengenannten Blätter zu benutzen ſind.

Das Aufgebot und die Mortificirung der Talons findet nicht Statt.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Kiel mit ihrem geſammten Vermögen und ihrer Steuerkraft.

Kiel am ...ten .....18...

Der Magiſtrat und das Stadtverordneten-Kollegium.

Kupon
zur
Kieler Stadt-Obligation, der
..... Serie, Littr..... №.....
über
.....Thaler.....oder.....
Mark ..... ßl.

Inhaber empfängt am 2. Januar 18.... / 1. Juli 18.... an Zinſen obiger Stadt-Obligation für den Zeitraum vom 1. Juli bis 21. Decbr. 18.... .....Thaler
1. Januar bis 30. Juni 18.... .....
oder .....Mark.....Schilling
aus der Kieler Stadtkaſſe.

Digitized by Google

Dieser Kupon wird ungültig, wenn der Betrag nicht vor dem Ablaufe der durch das Gesetz vom 9ten Februar 1869 vorgeschriebenen vierjährigen Verjährungsfrist erhoben wird.

Kiel, den....ten.....18...

Der Magistrat und das Stadtverordneten-Kollegium.

Talon

zur

Kieler Stadt Obligation der.....Serie,

Littr.....No.....

über

.....Thaler.....Mark.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe an die Kieler Stadtkasse am....ten.....18... die .....te Serie von Zehn Zinskupons zu obiger Stadtobligation.

Wird von dem Inhaber der Obligation Widerspruch gegen die Aushändigung der Zins-Kupons erhoben, so wird letztere bis zur gerichtlichen Entscheidung über die Rechtmäßigkeit des Besitzes der Obligation und des Talons sistirt.

Wird der Talon nicht innerhalb Jahresfrist vom Tage der Fälligkeit ab gerechnet zur Erhebung der neuen Kupons benutzt, so erfolgt die Aushändigung der neuen Kupon-Serie an den Inhaber der Obligation, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Kiel, den....ten.....18...

Der Magistrat und das Stadtverordneten-Kollegium.

Bemerkung.

Die Unterschriften der Magistrats-Mitglieder und des Stadtverordneten-Vorstehers, sowie dessen Stellvertreters können unter den Kupons und unter dem Talon mit Lettern oder Facsimile-Stempeln gedruckt werden. Die eigenhändige Unterschrift eines Kontrolbeamten muß jedoch hinzutreten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Kündigung der Anleihe des Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Rückzahlung am 1. Jan. 1873.

1122. In Gemäßheit der auf Grund des Gesetzes vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt Seite 343), über die Zurückzahlung der nach dem Gesetze vom 21. Juli 1870 aufgenommenen fünfprocentigen Anleihe des Norddeutschen Bundes getroffenen Anordnung des Herrn Reichskanzlers vom 23. d. M. werden die zufolge Gesetzes vom 21. Juli 1870, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung (Bundesgesetzblatt Seite 491) **ausgegebenen Schuldverschreibungen der fünfprocentigen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 zur Einlösung gegen Baarzahlung des Kapitalbetrages am 1. Januar 1873 hiermit gekündigt.**

Die durch diese Schuldverschreibungen verbrieften Kapitalbeträge sind vom 1. Januar 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der Kassenrevisionstage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags bei der Preußischen Staatsschulden-Tilgungs-Kasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen, erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Ser. I. Nr. 6 bis 8 und Talons baar in Empfang zu nehmen.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämmtlichen Kaiserlichen Oberpostkassen, bei den Königlichen Preußischen Regierungs- und Bezirks-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse zu Frankfurt a. M., bei der Königlich Sächsischen Finanzhauptkasse zu Dresden, der Großherzoglich Sächsischen Staatsschulden-Tilgungskasse zu Weimar, der Großherzoglich Mecklenburgischen Rentei zu Neu-Strelitz, der Herzoglich Sächsischen Hauptkasse zu Meiningen, der Herzoglich Sächsischen Finanz-Hauptkasse zu Altenburg, der Herzoglich Sächsischen Staatskasse zu Coburg, der Herzoglich Anhaltischen Landeshauptkasse zu Dessau, der Fürstlich Schwarzburgischen Haupt-Staatskasse zu Rudolstadt, der Fürstlich Schwarzburgischen Staats-Hauptkasse zu Sondershausen, der Fürstl. Waldeckschen Staatskasse zu Arolsen, der Fürstlich Reußschen Landeskasse zu Greiz, der Fürstlich Reuß'schen Hauptkasse zu Gera, der Fürstlich Schaumburg-Lippeschen Landeskasse zu Bückeburg und der Fürstlich Lippeschen Land-Kasse zu Detmold bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Preußischen Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorlegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung besorgen wird.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Die Schuldverschreibungen sind den Kassen mittelst doppelter Verzeichnisse, welche gehörig geordnet, aufgerechnet, unterschrieben und mit Wohnungsangabe versehen sein müssen, einzureichen. Formulare zu den Verzeichnissen und Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Berlin, den 25. September 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Amortisirung von Schleswigscher und Holsteinischen Domanial-Obligationen in Bezug auf das Jahr 1872.

1123. Die zufolge des Gesetzes vom 30. Mai 1856 und der Regulative, beziehungsweise für das Herzogthum Schleswig vom 27. Februar 1857 und für das Herzogthum Holstein vom 24. September 1861 jährlich

Digitized by Google

vorzunehmende Amortisirung der in Veranlassung der Entschädigung für den aufgehobenen Mühlenzwang ausgestellten Schleswigschen und Holsteinischen Domanial-Obligationen ist in Bezug auf das Jahr 1872 durch Ankauf und Cassirung der nachbenannten Obligationen, nämlich

der drei Schleswigschen Domanial-Obligationen

Litr. A. Nr. 1,
Litr. B. Nr. 110 und 114,

sowie der dreizehn Holsteinischen Domanial-Obligationen

Litr. B. Nr. 12, 59, 66, 67, 68, 128, 140, 141, 285, 406,
Litr. C. Nr. 27 und 67,
Litr. D. Nr. 13

geschehen.

Vorstehendes wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 17. October 1872.

Königliche Regierung.

Extract aus der in Nr. 51 des Amtsblattes inserirten Bekanntmachung über die während der Zeit vom 1. Januar bis ult. December 1871 an den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein geborgenen geringfügigen Strandsachen.

1124. An den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein sind in der Zeit vom 1. Januar bis ult. December 1871 verschiedene in Nr. 51 des Amtsblattes näher verzeichnete Strandsachen von geringfügigem Werthe geborgen und werden die Eigenthümer derselben nunmehr aufgefordert, sich, insofern es nicht bereits geschehen, innerhalb 4 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei den beikommenden Ortsbehörden zu melden, indem im Entstehungsfalle nach Ablauf der vorgedachten Frist die erwähnten Strandsachen, soweit solches nicht verfügt ist, nach Maßgabe des Patents vom 27. November 1804 öffentlich verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Erlös aus denselben getroffen werden sollen.

Schleswig, den 12. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1125. Die Königlichen Landrathsämter und sämmtliche Magistrate der Gewerbesteuerklasse I. — III. werden beauftragt, dem Königlichen Revierbeamten zu Hannover auf Erfordern zur Erlangung der statistischen Notizen über den Umfang der Eisenproduction in den einzelnen Districten in jeder Beziehung behülflich zu sein.

Sobald eine neue Eisengießerei den Betrieb eröffnet oder eingeht, ist der Königliche Revierbeamte und Bergassessor Herr **Jung** in Hannover davon kurz zu benachrichtigen unter Angabe der Firma und des Wohnorts des Fabrikanten.

Schleswig, den 12. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

An
die Königlichen Landrathsämter und sämmtliche
Magistrate der Gewerbesteuerklassen I. — III.

1126. In Gemäßheit des § 100 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und Verwaltung der Städte und Flecken in der Provinz Schleswig-Holstein vom 14. April 1869, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß die Verpflichtung des Bürgermeisters und des Fleckensverordneten-Collegiums des Fleckens Christiansfeld auf die neue Städteordnung am 5. d. M. vorschriftmäßig stattgefunden hat.

Zufolge der obengedachten Gesetzesbestimmung treten demnach mit dem heutigen Tage die Vorschriften der genannten Städteordnung für den Flecken Christiansfeld in Geltung.

Schleswig, den 12. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1127. Von Sr. Majestät dem Könige ist durch Allerhöchsten Erlaß vom 25. v. Mts. die Vereinigung der Gemeinden Ober-Aastrup und Nieder-Aastrup, Kreises Hadersleben, zu einem Gemeindebezirke unter der Bezeichnung „Aastrup" genehmigt worden.

Schleswig, den 14. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1128. In Uebereinstimmung mit dem Beschlusse der Vertretung des bisherigen Gesammt-Armenverbandes Trittau und den Beschlüssen der betheiligten Gemeinden ist es genehmigt worden, daß vom 1. Januar 1873 aus dem bisherigen Gesammt-Armenverbande Trittau (cfr. Bekanntmachung vom 25. April d. J., Amtsblatt Stück 22 Nr. 472) die Landgemeinden Neeritz, Rümpel, Rolfshagen, Alt-Rahlstedt, Bergstedt, Bramfeld, Meiendorf, Oldenfelde, Sasel und Steilshop ausscheiden, dergestalt, daß von dem genannten Zeitpunkte an

1) die Gemeinden Neeritz, Rümpel und Rolfshagen den Gesammt-Armenverband Rümpel,

2) die Gemeinden Alt-Rahlstedt, Meiendorf und Oldenfelde den Gesammt-Armenverband Meiendorf,

3) die Gemeinden Bergstedt, Bramfeld, Sasel und Steilshop den Gesammt-Armenverband Bramfeld und

4) die Gemeinden Trittau, Cronshorst, Eichede, Grande, Gröhnwohld, Großensee, Hamfelde, Hohenfelde, Hoisdorf, Köthel, Lütjensee, Mollhagen, Oetjendorf, Papendorf, Rauftorf, Sprenge, Todendorf und Wilhare den Gesammt-Armenverband Trittau bilden.

Schleswig, den 14. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1129. Auf Grund des § 11 der Verordnung, betreffend die Polizeiverwaltung vom 20. September 1867, wird Nachstehendes verfügt.

§ 1. Die Fischerei darf in der Schlei von den dazu Berechtigten nur in einer solchen Weise ausgeübt werden, daß dadurch der Schifffahrt keinerlei Hindernisse bereitet werden.

§ 2. Es ist verboten, an denjenigen Stellen der Schlei, welche über zwei Meter Tiefe haben, Netze, welche mittelst Stangen, Pfählen, an Schwimmbojen, über Ankern oder in anderer Weise am Grunde befestigt werden, (Stellnetze, Bundgarn) auszustellen.

§ 3. Die an anderen weniger tiefen Stellen aus-

Digitized by Google

gelegten Netze müssen, falls sie der Schifffahrt hinderlich sein sollten, auf Aufforderung des Strom- und Baggermeisters sofort entfernt werden. Auch dürfen daselbst Bundgarne und derartige Netze, welche dazu bestimmt sind, längere Zeit an einer und derselben Stelle für den Fischfang zu dienen, nur nach vorgängiger, schriftlich ertheilter Erlaubniß des Strom- und Baggermeisters ausgelegt werden.

§ 4. Das Treibenlassen von Netzen ist überhaupt verboten.

§ 5. Uebertretungen der in dieser Polizeiverordnung enthaltenen Vorschriften werden, insofern sie nicht nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches einer höheren Strafe unterliegen, mit Geldstrafen bis zu 10 Thlrn. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen geahndet.

Auch sind die Polizeibeamten berechtigt, dieser Verordnung zuwider in der Schlei vorgefundenes Fischereigeräth zu confisciren, und ist der Contravenient gehalten, die dadurch etwa erwachsenden Kosten zu ersetzen.

Schleswig, den 16. Oktober 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1130. Nach den statistischen Ermittelungen, welche das Generalpostamt in Bezug auf Retourbriefe hat anstellen lassen, beträgt die Zahl der nicht bestellbar gewesenen Briefe im Jahre 1869 601,887, im Jahre 1870 708,136, im Jahre 1871 902,975. Davon ist ein beträchtlicher Procentsatz deshalb nicht bestellbar gewesen, weil die Aufschriften auf den Briefen — Briefadressen — in mangelhafter Art gefertigt worden waren. Die Beseitigung dieses Mangels liegt im allgemeinen Interesse, und kann die Schule hierzu wesentlich mithelfen.

Nach den bereits bestehenden Bestimmungen soll für alle Schüler der Elementarschule die Anfertigung geschäftlicher Formeln und Aufsätze nach gegebenen Mustern, welche zweckmäßig den Inhalt von Vorschriften beim Schreiben bilden können, geläufig gemacht werden. Im Anschluß hieran wird zweckmäßig eine Belehrung darüber zu geben sein, worauf es überhaupt bei Anfertigung correcter Briefadressen ankomme, und was im Besondern zu beachten sei, wenn sich Adressat beispielsweise im Auslande, beim Militär ꝛc. befindet. Der Anweisung wird die Uebung in der Anfertigung folgen müssen.

Hiernach ist das weiter Erforderliche zu veranlassen, und werden sich die Schulaufsichtsorgane von der richtigen Ausführung der getroffenen Anordnung bei den ordentlichen wie außerordentlichen Schulrevisionen zu vergewissern haben.

Berlin, den 26. September 1872.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten.
gez.: Falk.

An
sämmtliche Königliche Regierungen, Consistorien
der Provinz Hannover, Ober-Kirchen-Rath zu
Nordhorn und die Königlichen Landdrosteien zur
Mittheilung an die Landesdrabbiner. U. 31,412.

Vorstehender Erlaß wird den Lehrern und Schulaufsichtsbehörden unseres Bezirks hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

Schleswig, den 12. Oktober 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1131. Höherer Anordnung zufolge wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß auf Grund des § 28 des Regulativs über Ausbildung, Prüfung und Anstellung für die untern Stellen des Forstdienstes in Verbindung mit dem Militairdienste im Jägercorps vom 1. December 1864 wegen Ueberfüllung der Anwärterlisten bei den Königlichen Regierungen zu Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Posen, Bromberg, Stettin, Cöslin, Stralsund, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Potsdam, Frankfurt a./O., Magdeburg, Merseburg, Cöln, Schleswig, sowie bei der Königlichen Hofkammer bis auf Weiteres neue Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger der Klasse A. I. insoweit ausgeschlossen bleiben, daß bei den genannten Regierungen, sowie bei der Königlichen Hofkammer, nur die Meldungen solcher im laufenden Kalenderjahre den Forstversorgungsschein erhaltender Jäger angenommen werden dürfen, welche im Bezirke derjenigen der vorgenannten Behörden, bei welcher sie sich melden, zur Zeit des Empfangs des Forstversorgungsscheins im Königlichen Forstdienste bereits beschäftigt sind.

Unbedingte Notirungen forstversorgungsberechtigter Jäger können daher nur bei den Königlichen Regierungen zu Königsberg i./Pr., Erfurt, Münster, Minden, Arnsberg, Coblenz, Düsseldorf, Aachen, Trier, Cassel, Wiesbaden und bei der Königlichen Finanz-Direction in Hannover, sowie bei dem Oberpräsidio für Elsaß-Lothringen zu Straßburg angenommen werden.

Schleswig, den 10. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

1132. Auf Antrag des Geheimen Conferenzraths Grafen W. von Scheel-Plessen auf Sierhagen, als Fideicommißerben des weil. Geheimen Conferenzraths **W. H. von Thienen**, werden die nachstehenden, in dem Testament des Fideicommißstifters s. d. Lübeck, 15ten September 1808, enthaltenen fideicommissarischen Dispositionen hiedurch bekannt gemacht:

§ 3.

„Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem „immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. in dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze als zu 4 Procent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:

1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden

Digitized by Google

können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),

2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Mützen,

3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorff, und

4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adel. Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Güldensteiner Höltzung, welchen ich mir beim Verkauf von Güldenstein reserviert, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Höltzung hiedurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S. H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Fünfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4.

Das adel. Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 Thaler und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 Thaler und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adel. Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Höltzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommißcapitals von 200,000 Thlr. legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August von Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse von Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiermit, so lange sie lebt, und sich nicht anderweitig wieder verheiratet, jährlich 3000 Thlr. aus den Revenuen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Güter.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genuß der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die Fideicommißarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 Thlr. und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 Thlr. sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinschaftliche Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen."

Kiel, den 12. October 1872.

Königliches Appellations-Gericht.

1133. Mit dem 1. November d. J. wird zwischen Friedrichstadt und Lunden eine zweite tägliche Post zum Anschluß an den Nachmittagszug der Südschleswigschen Eisenbahn eingerichtet werden. Das zur Beförderung von Postsendungen jeder Art zu benutzende Privat-Personen-Fuhrwerk erhält folgenden Gang:

Aus Lunden	1^{15}	Nachm.	Aus Friedrichstadt	8^{45}	Abds.
In St. Annen	1^{45}	„	In St. Annen	9^{25}	„
Aus „	2^{5}	„	Aus „	9^{35}	„
In Friedrichstadt	2^{45}	„	In Lunden	10^{15}	„

Kiel, den 19. October 1872.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Bekanntmachung, betreffend das Anlegen der Schiffe bei dem Ansagepostten zu Maasholm.

1134. Die nach dem Regulativ über die Zollbehandlung des Ein- und Ausganges nach und von den Häfen, vom 28. Mai d. J., zum Anlegen bei dem Ansagepostten zu Maasholm an der Schlei verpflichteten Schiffsführer haben ihre Schiffe in möglichster Nähe der durch eine Königliche Zollflagge bezeichneten Landestelle zu Maasholm vor Anker zu bringen und das Anbordkommen der Beamten zur Entgegennahme der Anmeldung abzuwarten.

Die Abfertigung beginnt eine halbe Stunde vor Sonnenaufgang und dauert bis eine halbe Stunde nach Sonnenuntergang. Später bei dem Ansagepostten eintreffende Schiffe haben die Abfertigungszeit am nächsten Morgen daselbst abzuwarten.

Vorstehendes wird unter Bezugnahme auf die §§ 12 und 77 des vorgedachten Regulativs hiedurch für Alle, die es angeht, zur Kunde gebracht.

Altona, den 5. October 1872.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1135. Der Maurermeister Joh. **Petersen** hieselbst beabsichtigt, in seinem in der Töpferstraße belegenen, an den Mühlenstrom grenzenden Garten ein Schlachthaus anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung an, bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung, woselbst auch die betreffenden Zeichnungen, Beschreibungen ꝛc. zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Flensburg, den 18. October 1872.

Die Polizeiverwaltung.

Digitized by Google

Personal-Chronik.

1136. Seine Majestät der König haben den von der Universität Kiel präsentirten zeitigen Prorector der Universität, ordentlichen Professor in der philosophischen Fakultät, Dr. phil. Carl **Weinholdt** in Gemäßheit des § 3 Nr. 1, § 4 Nr. 5 und § 8 der Verordnung vom 12. Oktober 1854 zum Mitgliede des Herrenhauses auf Lebenszeit zu berufen geruht.

1137. Nach dem Ableben des Hardesvogt Rahtlev ist die Verwaltung der Hardesvogteiheberolle zu Cappeln, im Kreise Schleswig, kommissarisch dem Kreissekretair **Kausch** übertragen worden.

1138. Der bisherige Copiist Johann Wilhelm Matthias **Müller** ist zum Kanzlisten bei der Königlichen Regierung in Schleswig ernannt und dem Regierungskanzlisten Carl Hermann **Rösner** die nachgesuchte Dienstentlassung unter Bewilligung einer Pension ertheilt worden.

1139. Als ordentliche Lehrer sind eingetreten am Gymnasium zu Husum der Schulamtskandidat Dr. **Mannhard** und am Gymnasium in Flensburg der Schulamtskandidat Dr. **Kruse.**

Der ordentliche Lehrer Dr. **Wiegand** am Gymnasium in Hadersleben ist als ordentlicher Lehrer an das Gymnasium in Husum berufen worden.

Die Wahlen der ordentlichen Lehrer Dr. **Körner** an der Realschule zu Altona, Dr. **Korndörfer** und Schulamtskandidat **Rich. Otto** an der Realschule zu Neumünster, Conrector **E. Pluntke** und Schulamtscandidat **Krey** an der höheren Bürgerschule in Sonderburg sind bestätigt worden.

Ausgeschieden aus dem Amt wegen Berufung in ein anderes Amt im Inlande sind die ordentlichen Lehrer Dr. **Hoburg** am Gymnasium in Husum, Dr. **Petersdorf** am Gymnasium in Flensburg und Dr. **Blümcke** am Gymnasium in Rendsburg.

In den Ruhestand sind getreten die ordentlichen Lehrer **Steinweden** am Gymnasium in Flensburg und **Möller** am Gymnasium in Hadersleben.

1140. In dem theologischen Amtsexamen pro Michaelis d. J. haben erhalten:

den II. Charakter mit sehr rühmlicher Auszeichnung:

der Kandidat Hermann Otto **Stölten** aus Holm;

den II. Charakter mit rühmlicher Auszeichnung:

der Kandidat Hans Christian **Thiessen** aus Muspött;

den II. Charakter:

der Kand. Carl Ludwig Wilhelm **Siemsen** aus Schleswig;

den III. Charakter:

die Kandidaten Lorenzo Andreas Michael **Nissen** aus Rieſum und Christian Nissen **Jessen** aus Hildewatt.

Vacanz-Anzeigen.

1141. Die Stelle eines Unterelementar-Knabenlehrers in Tönning ist vacant.

Einnahme 320 Thlr., jedoch keine freie Wohnung, wogegen der Lehrer die Verpflichtung hat, für Heizung des Schullocals selbst Sorge zu tragen.

Bewerber um diese Stelle wollen gefälligst ihre Gesuche unter Beifügung ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Schulcollegium in Tönning einreichen.

Tönning, den 1. October 1872.

Das Schulcollegium.

1142. Die Lehrerstelle an der Knabenelementarclasse des östlichen Districts ist vacant und soll zu Neujahr 1873 besetzt werden. Gehalt beträgt 300 Thlr. nebst einer Vergütung von 20 Thlr. für Heizung des Schulzimmers.

Gesuche sind unter Anlegung von Zeugnissen bis zum 1. November d. J. hierselbst einzureichen.

Husum, den 7. October 1872.

Das Schulpatronat.

Emanuel Gurlitt.

1143. Nachdem die Distrikts-Schullehrerstelle zu Pohenberg, Kirchspiels Kellinghusen, durch die anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers erledigt ist, werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen a dato portofrei an das Breitenburger Oberinspectorat einzusenden.

Die Emolumente der Stelle bestehen außer freier Wohnung im Schulhause mit geräumigem Garten, in 9 Tonnen oder 4 Hectare 91,949 Are Ackerland, 600 □Ruthen oder 85 Are 68 Meter zum Theil gut bewässertem Wiesenland und circa 5 Tonnen oder 2 Hectare 73,305 Are Haideland für Streu, 3 Tonnen oder 4 Hectol. 17 Liter Roggen, 2 Tonnen oder 2 Hectol. 78 Liter Buchwaitzen und 22 Fuder Torf, einem Gehalte von 99 Thlr. 6 Sgr., incl. der Dotationszulage.

Itzehoe, im Breitenburger Oberinspectorate, den 7. Octbr. 1872. Poſſelt.

1144. Das Amt eines Unter-Elementarlehrers an der Ahrensburger Schule ist vacant. Mit demselben ist, abgesehen von freier Einzelwohnung für den Lehrer, ein Gehalt von 300 Thlr. p. a. verbunden.

Bewerber wollen ihre, an das Patronat der Ahrensburger Schule zu richtenden Gesuche, binnen 3 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Inspectorate einreichen.

Ahrensburg, den 7. October 1872.

Das Inspectorat.

Voigt.

1145. Die Lehrerstelle an der hiesigen Mittelknabenclasse ist erledigt. Die mit derselben verbundenen Emolumente bestehen, außer freier Wohnung und Garten, in einem Gehalt von 300 Thlr., in 18 Thlr. Feuerungsgeld und 4 Thlr. Dintegeld.

Bewerber wollen ihre Gesuche, nebst Zeugnissen in fidemirter Abschrift, innerhalb 4 Wochen a dato an das hiesige Schulcollegium einsenden.

Barmstedt, den 10. October 1872.

Das Schulcollegium.

1146. Die im Dorfe Seth, adel. Guts Borstel, neu errichtete zweite Schulstelle soll baldmöglichst mit einem seminaristisch gebildeten Lehrer besetzt werden.

Emolumente: freie Wohnung in dem neu eingerichteten Schulhause nebst Garten, freie Feuerung, ca.

Digitized by Google

6½ Ton. Acker- und 1 Ton. Wiesenland, die Tonne zu 260 □R., frei von der Commüne zu bearbeiten, jährlich 4 Tonnen Roggen und baar 80 Thlr. preuß. Courant.

Qualificirte Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen a dato hieselbst portofrei einreichen.

Borstel, den 14. October 1872.

Das Schulpatronat.

1147. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Lehrers ist die Morsumerschule hieselbst vacant. Die Einkünfte derselben bestehen außer freier Wohnung und Garten, freier Feuerung für Schule und Haus, in einem Baargehalt von 360 Thlr.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen postfrei an das hiesige Schulpatronat einsenden.

Nordstrand, den 16. October 1872.

Das Patronat.

Namens desselben: M. Maart.

1148. Die erledigte Schullehrerstelle in Högersdorf, Ksp. Segeberg, gewährt an Besoldung außer Wohnung und Garten, den Ertrag von 7½ Ton. à 260 □R. Acker- und Wiesenland und jährlich: Baargehalt 81 Thlr. 27 Sgr., 3 Ton. Roggen, 1000 ℔ Heu, 30,000 Soden Torf.

Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 4 Wochen hieselbst einzureichen.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Segeberg, den 18. October 1872.

Frhr. v. Gahl. Springer.

1149. Völlig unmotivirtes Zurücktreten der von uns Präsentirten zwingt uns, die Districtsschule auf der Herrenhallig hieselbst hiedurch zum zweiten Mal als vacant anzuzeigen. Der anzustellende Lehrer erhält außer freier Wohnung und Garten jährlich: baar: 151 Thlr. 9 Sgr.; Feuerungsgeld 30 Thlr.; an Korn: 3 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Gerste, und hat die Nutznießung von 4 Demat Marschland. Schülerzahl circa 25. Ernstlich gemeinte Bewerbungen werden bis zum 9. November d. J. entgegen genommen.

Pastorat Coldenbüttel, 19. October 1872.

L. Saß, p.

1150. Wenn sich zur Elementarlehrerstelle in Seeholz kein examinirter Seminarist gemeldet hat, so werden diemit geübte Präparanden zur Meldung aufgefordert. Gehalt nach Uebereinkunft. Meldungszeit bis zum 14. November d. J.

Maasleben pr. Sensbye, den 20. October 1872.

Das Schulpatronat.

1151. Durch Emeritirung des bisherigen Inhabers ist die Schulstelle zu Stellau, Kirchspiels Alt-Rahlstedt, erledigt, und werden etwaige Bewerber aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen in sidemirter Abschrift innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium einzusenden.

Die Emolumente dieser Stelle sind: freie Wohnung und Garten, 16,000 Soden Torf, an Schulgeld 36 Thlr., Dotationszulage 42 Thlr., an Accidentien 1 Thlr. 18 Sgr., an Kornlieferung 3 Tonnen oder 4 Hektol. 1736 dcm. Roggen, an Land ca. 6 Hekt. 728,₅₄ dcm.

Schloß Reinbeck und Trittau, den 19/21. October 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn.

W. v. Levetzau. F. Tamsen.

1152. Die Schulstelle zu Bramfeld, Kirchspiels Bergstedt, ist durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigt und werden Bewerber aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen in sidemirter Abschrift innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an das unterzeichnete Kirchen-Visitatorium einzusenden.

Die Emolumente dieser Stelle sind: freie Wohnung und Garten, 32,000 Soden Torf, Schulgeld nach dem Regulativ 60 Thlr., dasselbe hat jedoch in letzter Zeit ca 120 Thlr. betragen, Accidentien 5 Thlr., Gehalts-Zulage 48 Thlr. 23 Sgr. 3 Pf., 5 Tonnen = 6,₀₅₀ Hektoliter Roggen, ca. 10 Tonnen = 5 Hekt. 466,₁₂ Decim. Schulland à 320 □Rth. Für die dem Gehilfen zu gewährende freie Station werden 104 Thlr. vergütet.

Schloß Reinbeck und Trittau, den 19/21. October 1872.

Königliches Kirchen-Visitatorium der Propstei Stormarn.

W. v. Levetzau. F. Tamsen.

1153. Es ist hieselbst die Stelle eines **Polizeiinspectors** zu besetzen. Die Functionen desselben bestehen in dem Controliren des Dienstes der Polizeidiener und Wächter. Das Gehalt beträgt 600 Thlr. jährlich und steigt bis auf 800 Thlr. Bewerbungen um diese Stelle, bei deren Besetzung vorzugsweise Militairanwärter berücksichtigt werden, sind binnen 4 Wochen hier einzureichen.

Persönliche Meldung wird gewünscht.

Kiel, den 19. October 1872.

Der Magistrat.

1154. Es sind hieselbst mehrere Polizeidienerstellen zu besetzen. Die Gehalte der hiesigen Polizeidiener sind in 3 Classen von 320, 360 und 400 Thalern eingetheilt, und findet bei eintretenden Vacanzen und bewiesener Tüchtigkeit ein Aufrücken in die höheren Gehaltsklassen statt. Bewerbungen um diese Stellen, bei deren Besetzung vorzugsweise Militairanwärter berücksichtigt werden, sind binnen 4 Wochen hier einzureichen.

Persönliche Meldung ist wünschenswerth.

Kiel, den 19. October 1872.

Der Magistrat.

1155. Die Stelle eines Schuldieners mit einem festen Gehalt von 50 Thlr. nebst freier Wohnung und Feuerung ist hieselbst vacant.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen haben ihre Gesuche binnen 3 Monaten einzureichen.

Sonderburg, den 16. October 1872.

Der Magistrat.

Hierzu eine Beilage und ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

(Extra-Blatt.)

Stück 53. Schleswig, den 1. November. **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Behandlung der Wehrpflichtigen, welche nach Dänemark übergetreten sind.

1146. Des Kaisers und Königs Majestät haben, auf den gemeinschaftlichen Bericht des Herrn Reichskanzlers, sowie der Herren Minister des Krieges und des Innern, Allerhöchst zu bestimmen geruht, daß bei Behandlung der Wehrpflichtigen, welche in Folge der Mobilmachung des Jahres 1870 nach Dänemark übergetreten sind, folgende Grundsätze zur Anwendung kommen sollen:

1) **(A.)** Die in der angefügten Liste A. benannten 213 Personen, welche schon vor Ausfertigung oder Aushändigung der bei der Mobilmachung 1870 für sie bestimmten Einberufungs-Ordres und nach Abgabe der vorschriftsmäßigen Erklärung auf Grund des Artikels XIX. des Friedensvertrages vom 30. October 1864 nach Dänemark übergetreten sind, sollen als Dänen angesehen und in gleicher Weise wie andere Angehörige der Dänischen Monarchie zum Aufenthalte in Schleswig zugelassen werden.

2) **(B.)** Die in der angefügten Liste B. namhaft gemachten 316 Wehrmänner, Reservisten, Ersatz-Reservisten und Rekruten, welche die vorgeschriebene Erklärung garnicht, oder erst nach Ablauf der sechsjährigen Frist abgegeben und sich bei der Mobilmachung 1870 dem Preußischen Militairdienste entzogen haben, sind als Preußen zu behandeln, insofern von ihnen nicht etwa nachträglich der Beweis der rechtzeitig abgegebenen Uebertrittserklärung erbracht wird. In Betreff des weiteren Verfahrens rücksichtlich dieser Wehrmänner p. p. wird weitere Verfügung vorbehalten.

3) **(C.)** Die in der angefügten Liste C. namentlich aufgeführten 513 Personen, welche erst nach Empfangnahme der Einberufungs-Ordre oder nachdem sie sich der Empfangnahme derselben durch Entfernung aus ihrem Wohnorte entzogen hatten, nach Dänemark übergetreten sind, jedoch von dort aus **vor Ablauf der sechsjährigen Frist** die Uebertritts-Erklärung abgegeben haben, und bei denen die Voraussetzung zutrifft, daß sie nur aus Rechtsirrthum oder in Folge von Verabredungen und Vorspiegelungen, oder aus sonstigen, einer milderen Beurtheilung Raum gebenden, Gründen der Einberufungsordre nicht Folge geleistet, oder sich der Empfangnahme derselben entzogen haben, — sollen, sofern sie nach Schleswig zurückzukehren wünschen, sich daselbst in der Eigenschaft als dänische Unterthanen aufhalten dürfen.

4) **(Ch.)** Gegen die in der angehängten Liste Ch. genannten 8 Wehrmänner ꝛc. endlich, welche an sich zwar unter die vorhin erwähnte dritte Kategorie fallen, aber einer härteren Beurtheilung aus dem Grunde zu unterwerfen sind, weil sie die Annahme der Einberufungs-Ordre theils geradezu verweigert, theils sich in anderer Weise straffällig gemacht haben, soll das gerichtliche Verfahren eingeleitet werden.

Bei Gelegenheit der Entscheidung über die vorgenannten vier Klassen von Wehrpflichtigen haben Seine Majestät gleichzeitig zu genehmigen geruht, daß die in dem Zeitraum vom 1. März 1869 bis zur Mobilmachung des Jahres 1870 nach Dänemark übergetretenen Schleswiger fortan allgemein wieder zum Aufenthalte in der Provinz Schleswig-Holstein zugelassen werden sollen.

Auf diese in dem Zeitraume vom 1. März 1869 bis zur Mobilmachung des Jahres 1870 nach Dänemark übergetretenen Schleswiger finden dieselben Grundsätze Anwendung, welche für die Behandlung der gelegentlich der Mobilmachung des Jahres 1870 Uebergetretenen maßgebend gewesen sind. Bei Entscheidung der Frage nemlich, ob die Erklärung, auf Grund des Artikels XIX. a. a. O. nach Dänemark überstiegeln zu wollen, als ordnungsmäßig abgegeben zu erachten sei, ist es als gleichgültig anzusehen, ob die vorschriftsmäßige Anzeige bei einer preußischen oder einer dänischen Behörde beschafft, und ob dieselbe aus Dänemark von dem Betheiligten selbst, oder durch eine dänische Behörde an die zuständige Schleswig'sche Obrigkeit eingesandt, oder endlich, ob erst nachträglich, ohne daß bis dahin eine unmittelbare Anzeige erfolgt war, durch Vorzeigung eines vor dem 16. November 1870 ausgestellten Dänischen Lagescheines, oder einer amtlichen Bescheinigung über die vor diesem Termine erfolgte Aufnahme in eine dänische Lagerolle der Nachweis des rechtzeitig erfolgten Uebertritts in den dänischen Unterthanenverband beigebracht worden ist.

Selbst wenn der Lageschein auch nur von dem zuständigen Lagemann ausgestellt sein sollte, ist derselbe gleichwohl als eine ordnungsmäßig abgegebene Uebertritts-Erklärung anzuerkennen.

Die nach Schleswig-Holstein zurückkehrenden Personen haben sich bei der Polizeibehörde des gewählten

Digitized by Google

Aufenthaltsortes unmittelbar nach ihrer Ankunft zu melden.

Wenn die Zurückkehrenden als diesseitige Staatsangehörige dem Beurlaubtenstande angehören, so müssen die Polizeibehörden sie anweisen, sich bei dem Bezirks-Feldwebel des Compagnie-Bezirkes behuf Berichtigung der Stammrolle sofort zu melden.

Den übergetretenen Wehrpflichtigen, welche als dänische Staatsangehörige zurückkehren, **wird übrigens der Aufenthalt in der Provinz Schleswig-Holstein nur insofern und so lange gestattet, als sie sich nicht an agitatorischen Bestrebungen betheiligen oder sonst lästig fallen.**

Auf diese Bestimmung haben die Polizei-Behörden jeden einzelnen zurückkehrenden Dänen ausdrücklich hinzuweisen, deren genauester Beobachtung auch bei eigener Verantwortlichkeit streng zu controlliren.

Ueber die Personen, welche sich als zurückgekehrt melden, sind bei den Polizeibehörden genaue Verzeichnisse zu führen und ist bis weiter am Schlusse eines jeden Monats dem bezüglichen Königlichen Landrathsamte eine beglaubigte Abschrift dieser Verzeichnisse zuzusenden. Auf Grund dieser Verzeichnisse haben die Königlichen Landrathsämter zunächst wegen Berichtigung der militairischen Listen, soweit die Civilbehörden dabei betheiligt sind, das Erforderliche wahrzunehmen, und sodann bis weiter nach Ablauf eines jeden Vierteljahres, zuerst innerhalb der ersten 8 Tage des Monates Januar 1873, der Regierung eine Anzeige zu machen, wie viele Personen der oben bezeichneten vier Klassen während des abgewichenen Vierteljahres in den dortigen Kreis zurückgekehrt sind.

Sollten einige von den Zurückkehrenden die Absicht zu erkennen geben, aus dem dänischen in den preußischen Staatsverband wieder überzutreten, so sind deren Anträge an uns einzusenden, damit die Renaturalisations-Urkunden, sofern dem keine gesetzliche Hindernisse entgegenstehen, ertheilt werden können. Die einfache Erklärung, die Pflichten als preußischer Unterthan erfüllen zu wollen, genügt hierzu nicht.

Da die in dem angefügten Auszuge aus den Listen A. und C. benannten 62 Personen beabsichtigen sollen, in den diesseitigen Staatsverband zurückzutreten, so werden die Königlichen Landrathsämter zu Hadersleben, Augustenburg, Apenrade, Tondern und Flensburg beauftragt, diejenigen der bezeichneten 62 Personen, welche sich in dem bezüglichen Kreise aufhalten, zur Einreichung ihrer Anträge auf Renaturalisation aufzufordern.

Schleswig, den 24. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

W. v. Rumohr.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 54. Schleswig, den 2. November. 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

1157. Das 37. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 4. October 1872, enthält unter:

Nr. 8072. Vertrag zwischen Preußen und Hamburg wegen Herstellung einer Eisenbahn von Stade nach Cuxhaven. Vom 24. Juni 1872.

Nr. 8073. Vertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer directen Eisenbahn von Berlin nach Dresden. Vom 6. Juli 1872.

Das 38. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 21. October 1872, enthält unter:

Nr. 8074. Allerhöchster Erlaß vom 16. September 1872, betreffend die Genehmigung des mit der Münster-Enscheder Eisenbahngesellschaft unterm 3. März 1872 abgeschlossenen Betriebs-Ueberlassungs-Vertrages und die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebes der Münster-Enscheder Eisenbahn an die Direction der Westphälischen Eisenbahn.

Nr. 8075. Allerhöchster Erlaß vom 28. September 1872, betreffend die Errichtung Königlicher Eisenbahn-Kommissionen mit den Befugnissen und Pflichten öffentlicher Behörden für die Verwaltungen des Oberschlesischen und des Bergisch-Märkischen Eisenbahn-Unternehmens, sowie die demnächstige Uebertragung der Verwaltung der Hessischen Nordbahn an die Königliche Eisenbahn-Direction zu Elberfeld und Auflösung der Kommission der Königlichen Direction der Oberschlesischen Eisenbahn zu Ratibor.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Herstellung der völligen militairischen Freizügigkeit zwischen dem Königreich Bayern einer- und den übrigen Bundesstaaten andererseits.

1158. Nachdem für das Königreich Bayern die definitiven Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetz vom 24. November pr. über die Einführung des Norddeutschen Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 9. November 1867, ergangen sind, findet nunmehr auch auf das Verhältniß zwischen dem Königreich Bayern einer- und den übrigen Bundesstaaten andererseits der § 17 letzteregten Gesetzes, welcher lautet:

„Jeder Norddeutsche wird in demjenigen Bundesstaate zur Erfüllung seiner Militairpflicht herangezogen, in welchem er zur Zeit des Eintritts in das militairpflichtige Alter seinen Wohnsitz hat, oder in welchen er vor erfolgter endgültiger Entscheidung über seine active Dienstpflicht verzieht.

Den Freiwilligen (§§ 10 und 11) steht die Wahl des Truppentheils, bei welchem sie ihrer activen Dienstpflicht genügen wollen, innerhalb des Bundes frei.

Reserve- und Landwehrmannschaften treten beim Verziehen von einem Staat in den andern zur Reserve beziehungsweise Landwehr des letzteren über."

in vollem Umfange Anwendung.

Hierbei ist indeß Nachstehendes zu beachten:

1) Zum Ersatzgeschäft des Jahres 1873 sind als laufender Jahrgang die zwischen dem 1. Juli 1852 und dem 31. December 1853 geborenen Wehr- bezw. Militairpflichtigen Bairischer Staatsangehörigkeit heranzuziehen.

2) Diejenigen Wehrpflichtigen, welche sich darüber ausweisen, daß sie nach der früheren Bairischen Wehrgesetzgebung von der Militairpflicht definitiv befreit worden sind, bleiben auch ferner von Ableistung derselben entbunden.

Die einzelnen Bairischen Wehr- bezw. Militairpflichtigen auf Zeit ertheilten Zurückstellungen vom Dienst bleiben in Geltung, im Uebrigen kommen jedoch auf diejenigen, über deren Militairpflicht bis zum 1. October cr. noch nicht definitiv entschieden ist, die Bestimmungen der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 uneingeschränkt zur Anwendung.

3) Bezüglich der auf Grund des früheren Bairischen Wehrverfassungsgesetzes der Ersatz-Mannschaft 1. resp. 2. Classe zugetheilten Individuen, sowie in Betreff nachträglicher Loosung Bairischer Wehrpflichtiger behält es bei den in Passus 4 und 5 unserer Uebergangsbestimmungen vom 21. Februar cr. (Armee-Verordnungsblatt Nr. 5) getroffenen Festsetzungen sein Bewenden.

4) Auf Grund von Zeugnissen Bairischer Lehranstalten über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst können Berechtigungsscheine für diesen Dienst unter der aus § 149 der Militair-Ersatz-Instruction sich ergebenden allgemeinen Voraussetzung auch von Prüfungscommissionen außerhalb Baierns ertheilt werden, sofern die ausstellende Anstalt entweder durch eine Publication im Reichsgesetz-Blatt als eine nach § 154. 3. a. a. O. anerkannte Lehranstalt bezeichnet, oder durch besondere Anordnung des mitunterzeichneten Reichskanzlers auf Grund des § 154. 4. ebenda für berechtigt erklärt ist.

Berlin, den 8. October 1872.

Der Reichs-Kanzler. Der Kriegs-Minister
In Vertretung: Graf v. Roon.
Delbrück.

R. K. A. B. 7644. K. M. 8789. A. I. a.

Digitized by Google

Einführung neuer Telegraphen-Freimarken betreffend.

1159. Mit dem Schlusse des Monats October d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. Js. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October cr. ab an das Publicum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst **vom 1. November d. Js. ab.**

Die am 1. November d. Js. in den Händen des Publicums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

In Vertretung: Meydam.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die während der Zeit vom 1. bis incl. 14. November d. J. zulässige Einlösung der gekündigten Schuldverschreibungen der 5% Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung eines Agio.

1160. Die nachstehende Bekanntmachung der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 24. d. Mts.:

„Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 26. d. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 229) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. d. Mts. und 1. d. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. d. Mts. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 in der Zeit vom 1. bis incl. 14. November d. Js. zur Einlösung vorlegen, **für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli cr. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102 Thlr.** zu zahlen.

Berlin, den 24. October 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden."

wird unter Bezugnahme auf die in unserm diesjährigen Amtsblatte Stück 48 sub Nr. 1049 und Stück 49 Nr. 1054 publicirten Bekanntmachungen der genannten Königlichen Haupt-Verwaltung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Zugleich werden die Königlichen Landraths-Aemter veranlaßt, diese Bekanntmachung in der nächsten Nr. des betreffenden Kreisblatts abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 26. October 1872.

Königliche Regierung.

Extract aus der in Nr. 51 des Amtsblattes inserirten Bekanntmachung über die während der Zeit vom 1. Januar bis ult. December 1871 an den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein gebotgenen geringfügigen Strandsachen.

1161. An den Küsten der Provinz Schleswig-Holstein sind in der Zeit vom 1. Januar bis ult. December 1871 verschiedene in Nr. 51 des Amtsblattes näher verzeichnete Strandsachen von geringfügigem Werthe geborgen und werden die Eigenthümer derselben nunmehr aufgefordert, sich, insofern es nicht bereits geschehen, innerhalb 4 Wochen nach der letzten Bekanntmachung dieses Proclams bei den beikommenden Ortsbehörden zu melden, indem im Entstehungsfalle nach Ablauf der vorgedachten Frist die erwähnten Strandsachen, soweit solches nicht verfügt ist, nach Maßgabe des Patents vom 27. November 1804 öffentlich verkauft und die weiteren Bestimmungen über den Erlös aus denselben getroffen werden sollen.

Schleswig, den 12. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Ergänzung der Flensburger Lootsentaxe.

1162. An Stelle der in der Taxe für die Flensburger Lootsenstation vom 31. Januar 1868 sub B. aufgeführten Tonnen- und Baakengelder soll von dem Zeitpunkte an, mit dem dieser Nachtrag in Kraft tritt, für die Flensburger Lootsenstation, welcher die Unterhaltung der dortigen Seezeichen obliegt, nur erhoben werden:

1) von Segelschiffen, welche sich keines Lootsen bedienen, wenn sie die Flensburger Föhrde innerhalb Brunsnis befahren, sowohl einals ausgehend jedes Mal
   für jede Tonne (2000 ℔) Tragfähigkeit 5 ₰
2) von Dampfschiffen, welche unter diesen Verhältnissen die Flensburger Föhrde befahren
   für jede Tonne der Tragfähigkeit . . . 2½ ₰
3) Die die Flensburger Föhrde regelmäßig befahrenden Segel- und Dampfschiffe können an Stelle der vorstehenden Abgaben für jede Fahrt eine jährliche Abfindungssumme entrichten, deren Höhe durch die Regierung festgesetzt wird. Sobald dieselben sich aber eines Lootsen bedienen, haben sie dafür die sub A. der Taxe festgesetzte Abgabe zu erlegen.

Schleswig, den 15. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1163. In einem uns mitgetheilten gerichtlichen Erkenntnisse ist angenommen worden, daß das in der Be-

Digitized by Google

kanntmachung der Ober-Civilbehörde vom 12. Juli 1865 enthaltene Verbot des Aushängens resp. Gebrauchs dänischer Fahnen durch die in dem hier eingeführten älteren Preuß. Strafgesetzbuch § 93 enthaltenen Strafbestimmungen außer Kraft gesetzt sei und daß, nachdem an Stelle des letzteren Strafgesetzbuchs wieder das Reichsstrafgesetzbuch getreten, in welchem bezügliche Bestimmungen nicht enthalten seien, es an directen strafrechtlichen Vorschriften gegen den Gebrauch ꝛc. dänischer Fahnen ꝛc. zur Zeit fehle.

Da wir zur Vorbeugung von Unzuträglichkeiten mannigfacher Art indeß das fragliche Verbot auch ferner für nothwendig erachten, so verordnen wir hiemit, wie folgt:

Polizeiverordnung, betreffend den Gebrauch dänischer Fahnen.

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20 September 1867 wird für den Umfang unseres Regierungs-Bezirks hiedurch bestimmt:

Der Gebrauch dänischer Fahnen, mit Ausnahme derjenigen, welche auf dem Königreich Dänemark angehörigen Schiffen geführt werden, ist untersagt.

Zuwiderhandlungen werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thlr. event. entsprechender Haft bestraft.

Schleswig, den 18. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1164. Die Polizeibehörden werden zur Nachachtung bei Aufstellung von Transportkosten-Liquidationen davon in Kenntniß gesetzt, daß der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 28. September d. J. bestimmt hat, daß bei Berechnung der auf die Staatskasse zu übernehmenden Kosten polizeilicher Transporte **in allen Fällen** lediglich die in seinem zunächst nur auf Transporte in das Provinzialarbeitshaus bezüglichen Erlasse vom 5. August 1870 vorgeschriebenen Sätze zur Anwendung zu bringen sind.

Schleswig, den 19. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1165. Mit Beziehung auf Passus 2 des in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern an das Königliche General-Commando gerichteten Schreibens vom Kr. M. N. 447/8 A.Ia. 2. d. Mts. M. d. J. I. M. J. 5707., betreffend die Behandlung der nach Dänemark übergetretenen Nordschleswigschen Wehrpflichtigen, theilt dem Königlichen General-Commando das Kriegsministerium ergebenst, mit wie Seine Majestät der Kaiser und König in Folge bezüglichen Vortrags allergnädigst zu genehmigen geruht haben, daß von Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung wegen Desertion gegen die in Liste B. vorgezogen Schreibens namentlich aufgeführten 322 Wehrmänner ꝛc. Abstand zu nehmen sei, dieselben vielmehr nur wegen Control-Entziehung dem § 12 Nr. 7 der Verordnung vom 5. September 1867 gemäß — zur Verantwortung zu ziehen sind.

Es werden hiernach diejenigen Wehrmänner ꝛc., welche noch nicht, — wie in den meisten Fällen bereits geschehen, — mit Disciplinarstrafen belegt sind, disciplinarisch mit Arrest zu bestrafen, im Uebrigen aber von Allen die Zeit, während welcher sie sich der Controlle entzogen, den Festsetzungen des obengedachten Paragraphen gemäß, nachzudienen sein.

Das Königliche General-Commando wird ergebenst ersucht, demgemäß das Erforderliche zu veranlassen.

Berlin, den 15. September 1872.

Kriegs-Ministerium.

gez. v. Roon.

An das Königliche General-Commando 9. Armee-Corps in Altona N. 421/9 A. Ia.

Die vorstehende Verfügung des Herrn Kriegsministers wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht.

Schleswig, den 21. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1166. Mit Rücksicht auf die in Sct. Petersburg und in den meisten russischen Gouvernements mehr oder minder intensiv herrschende Cholera-Epidemie und die Gefahr der Einschleppung der Cholera, welche unter diesen Umständen den an der Ostsee gelegenen Häfen droht, ist es nothwendig, daß eine Revision der aus St. Petersburg und anderen russischen Häfen eingehenden Seeschiffe hinsichtlich des Gesundheitszustandes der Mannschaft und Passagiere stattfinde.

Zu dem Behuf sind die aus russischen Häfen über See in Ostsee-Häfen der hiesigen Provinz eingehenden Schiffe einer viertägigen Beobachtungs-Quarantaine zu unterwerfen, vor deren Ablauf weder Mannschaft noch Passagiere das Land betreten, noch mit dem Löschen der Ladung begonnen werden darf.

Die resp. Hafen-Polizeibehörden werden angewiesen, hiernach das Erforderliche nach Benehmung mit den Physikaten zu veranlassen.

Schleswig, den 21. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1167. Wir bringen hierdurch vorschriftsgemäß nachträglich Folgendes zur öffentlichen Kunde:

Des Königs Majestät haben den nachstehenden Personen das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr in Gnaden zu verleihen geruht:

1. mittelst Allerhöchster Ordre vom 28. August 1870 den Fischern Carl **Kruse** und Detlev **Voss** zu Lippe, adeligen Guts Waternevesdorf im Kreise Ploen für Rettung des Fischers **Dittmer** aus Hohwacht, adligen Guts Neudorf, vom Tode des Ertrinkens,
2. mittelst Allerhöchster Ordre vom 11. d. Mts. dem Seiler und Stadtverordneten Jacob **Reinhardt** zu Glückstadt im Kreise Steinburg für Rettung eines Schiffsjungen vom Tode des Ertrinkens.

Ferner haben Seine Excellenz der Herr Minister des Innern die Erinnerungs-Medaille verliehen:

1. durch Erlaß vom 29. Juli 1870 dem Handelsmann Gotthilf Samuel **Israel** in Rendsburg für die von ihm bewirkte Rettung der Ehefrau des Webers **Meyer** vom Tode des Ertrinkens,
2. durch Erlaß vom 11. October 1870 dem Ober-

Digitized by Google

polizeidiener **Arbs** in Rendsburg für die von ihm bewirkte Rettung des Sohnes des dortigen Hutmachers **Schröder** vom Tode des Ertrinkens,

3. durch Erlaß vom 15. September cr. dem Schulpräparanden Edmund **Dürrholz** in Lensahn für die von ihm bewirkte Rettung des Halbknechts Wilhelm **Rieck** von dort vom Tode des Ertrinkens.

Schleswig, den 25. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1168. Der flüchtig gewordene Steuerempfänger **Pinkwart** zu Eckernförde ist in der wider ihn geführten Disciplinar-Untersuchung laut der rechtskräftig gewordenen Regierungs-Entscheidung vom 5. September cr. aus dem Staatsdienste, und zwar vom 17. März cr. ab, entlassen worden.

Schleswig, den 26. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen u. Forsten.

1169. Auf Antrag des Geheimen Conferenzraths Grafen W. von Scheel-Plessen auf Sierhagen, als Fideicommißerben des weil. Geheimen Conferenzraths **W. H. von Thienen**, werden die nachstehenden, in dem Testament des Fideicommißstifters s. d. Lübeck, 15ten September 1808, enthaltenen fideicommissarischen Dispositionen hierdurch bekannt gemacht:

§ 3.

„Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem „immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. in dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S.-H. Courant Speciesmünze als zu 4 Procent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:

1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Mützen,
3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorff, und
4) Eilf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adel. Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Gülzensteiner Hölzung, welchen ich mir beim Verkauf von Gülzenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hierdurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S.-H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Fünfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4.

Das adel. Gut Sierhagen mit dem Zinsgenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 Thaler und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 Thaler und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen eheliche Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren ehelsche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adel. Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsgenuß des dabei angeordneten Fideicommißcapitals von 200,000 Thlr. legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August von Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse von Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiermit, so lange sie lebt, und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 Thlr. aus den Revenuen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Güter.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genuß der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die Fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 Thlr. und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 Thlr. sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinschaftliche Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen."

Kiel, den 12. October 1872.

Königliches Appellations-Gericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1170. In Gemäßheit des § 6 der Anleitung zur Veranlagung der Gewerbesteuer vom 28. Mai 1867 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zur Wahl der Abgeordneten für die erste Klasse der Handeltreibenden (A. I.) behufs Veranlagung der Gewerbesteuer in dem Bezirke der II. Steuer-Abtheilung (Schleswig) für die Jahre 1873/75 Termin auf

Mittwoch, den 20. November cr.,

Digitized by Google

Mittags 12 Uhr, im Rathhause zu Flensburg anberaumt habe. Schleswig, den 19. October 1872.

Der Königliche Ober-Regierungs-Rath.

Pfahl.

1171. In Gemäßheit des § 6 der Anleitung zur Veranlagung der Gewerbesteuer vom 28. Mai 1867 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß ich zur Wahl der Abgeordneten für die erste Klasse der Handeltreibenden (A. I.) behufs Veranlagung der Gewerbesteuer in dem Bezirke der I. Steuer-Abtheilung (Holstein) für die Jahre 1873/75 Termin **auf Montag den 18. November cr.** Mittags 12 Uhr im Rathhause zu Altona anberaumt habe.

Schleswig, den 19. October 1872.

Der Königliche Ober-Regierungs-Rath.

Pfahl.

1172. In Gemäßheit des § 16 der Norddeutschen Gewerbeordnung und des Passus 28 der Anweisung vom 4. September 1869 wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Lieutenant a. D. Johannes **Lorenzen** in Wasserleben die Erlaubniß zur Anlage eines doppelten Ziegelbrennofens auf der bisher der Frau A. **Lorenzen** geb. **Jensen** gehörigen Besitzung Wassersleben an der Flensburger Föhrde nachgesucht hat. —

Etwaige Einwendungen gegen die gedachte Anlage sind innerhalb einer 14tägigen Frist von dem Tage angerechnet, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, bei dem Landrathsamt in Flensburg anzubringen und wird hierbei bemerkt, daß nach Ablauf dieser Frist Einwendungen in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr angebracht werden können.

Die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne für die qu. Anlage liegen im Landrathsamt hierselbst zur Einsicht aus. — Flensburg, den 22. October 1872.

Der Königliche Landrath.

Bekanntmachung, betreffend das Königliche Predigerseminar für Nordschleswig.

1173. Diejenigen Candidaten des Predigtamtes, welche zum bevorstehenden 1. December in das Königliche Predigerseminar für Nordschleswig einzutreten wünschen, haben ihre Gesuche um Aufnahme unter Anschließung des Abiturienten- und des Examens-Zeugnisses, so wie einer lateinisch, deutsch oder dänisch geschriebenen Skizze ihres Lebens- und Bildungsganges spätestens 3 Wochen vor dem Aufnahmetermin bei dem Unterzeichneten einzureichen, wobei noch bemerkt wird, daß die Betreffenden, sofern sie den Seminar-Cursus ordnungsmäßig absolvirten, durch Rescript des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten vom 4. November 1871 von der Verpflichtung, ein Schullehrerseminar auf sechs Wochen zu besuchen, entbunden sind.

Hadersleben, den 27. October 1872.

Der Director des Königlichen Predigerseminars für Nordschleswig.

Valentiner.

Personal-Chronik.

1174. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel sind folgende Personalveränderungen vorgekommen:

Der Kreisrichter v. **Adelebsen** zu Halle a/S. ist in gleicher Eigenschaft an das Kreisgericht zu Altona versetzt.

Der Gerichts-Assessor **Guth** ist zum Amtsrichter in Cappeln (Schleswig) ernannt.

Gestorben sind:

der Oberamtsrichter **Thomsen** zu Niebüll und der Amtsrichter **Michelsen** zu Altona.

Zu Gerichtsboten und Exekutoren sind ernannt:

der frühere Hülfsbote Fr. W. **Kauschmann** bei dem Kreisgericht zu Itzehoe,

der frühere Oberjäger R. **Sommer** bei dem Amtsgericht zu Reinfeld,

der frühere Trompeter W. **Boy** bei dem Amtsgericht zu Wandsbeck,

der Kanonier M. **Koch** bei dem Amtsgericht zu Albersdorf,

der Invalide J. **Lüthje** bei dem Kreisgericht zu Kiel,

der frühere Grenzzollgensdarm H. **Lesch** bei dem Amtsgericht zu Leck.

Der Gerichtsbote und Executor **Lorenzen** zu Neukirchen ist seines Amts entlassen,

und der Gerichtsbote und Exekutor Fr. H. **Lau** zu Uetersen mit Pension in den Ruhestand versetzt.

Vacanz-Anzeigen.

1175. Das Pastorat zu Ostenfeld ist vacant. Der Kirchenvorstand giebt dessen Einnahmen und Abgaben in nachstehender Weise an. Die Einnahmen von 127 Tonnen 7 Schipp 26 □Ruthen Pastoratland werden zu circa 1000 Thlr. veranschlagt, die Accidentien zu circa 200 Thlr., Pastoratlohn zu circa 50 Thlr., Legatengeld 20 Thlr., Holzgeld 24 Thlr., 2 Tonnen Roggen, zu circa 10 Thlr. veranschlagt, 2 Faden geliefertes Holz, zu circa 14 Thlr., für ein Stück an den Kirchhof abgetretenes Pastoratland 22 Thlr. 15 Sgr. — Die Abgaben bestehen in 40 Thlr. jährlich an die Frau Pastorin-Wittwe **Beck**, in 22 Thlr. 6 Sgr. 7 Pf. Grundsteuer und in der Einkommensteuer, welche bisher mit 30 Thlr. entrichtet worden ist.

Jedoch wird bemerkt, daß der Kirchenvorstand den Wegfall des Holzdeputats und der Landvergütung, resp. 14 Thlr. und 22 Thlr. 15 Sgr. beantragt hat, sowie die Abtrennung einiger Kathenstellen von der Kirchengemeinde Ostenfeld. Die Bewilligung der Anträge würde ein Deficit der Pastoraleinnahmen herbeiführen, welches den etwaigen Bewerbern hiedurch bekannt gemacht wird.

Gesuche um das vacante Pastorat sind, mit den vorschriftsmäßigen Abschriften der Zeugnisse versehen, innerhalb 6 Wochen a dato an das Kirchenvisitatorium der Propstei Husum einzusenden, welchem das Präsentationsrecht zusteht, sowie der Gemeinde das Wahlrecht.

Husum, den 28. October 1872.

Der Kirchenprobst

Caspers.

Digitized by Google

1176. Schulvacanz zu Seeholz vide Stück 52 Nr. 1150 dieses Blattes.

1177. Das Amt eines Küsters und Lehrers in Lintrup ist vacant. Die Einnahmen dieser Stelle sind auf ca. 400 Thlr. angegeben, werden aber vermindert und hat der neue Lehrer sich den Veränderungen zu unterwerfen, die in dieser Beziehung vorgenommen werden möchten.

Gesuche sind zu richten an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn und nebst den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an die unterzeichnete Kirchenpropstei einzusenden.

Propstei Törninglehn.
Bestoft, den 12. October 1872.
Andresen, cst.

1178. Wegen Erkrankens des Lehrers soll der Unterricht in der Schule zu Heede für das Winterhalbjahr $18^{72}/_{73}$ einem seminaristisch gebildeten Substituten übertragen werden. Dem Substituten wird neben freier vom Lehrer zu leistender Station ein Baargehalt von monatlich 20 Thlrn. gewährt.

Bewerber wollen sich unter Vorlegung ihrer Zeugnisse bei dem unterzeichneten Kirchen-Visitatorium melden.

Pinneberg und Barmstedt, den 20. Octbr. 1872.
Königliches Kirchenvisitatorium
der Propstei Rantzau.
Boerster. Redling, cst.

1179. Durch Ableben des bisherigen Inhabers ist die Stelle an der Unterelementarclasse in Friedrichstadt vacant geworden. Emolumente sind: 200 Thlr. Preuß. Cour. an Gehalt, 25 Thlr. Wohnungsgeld, 20 Thlr. Feuerungsgeld für das Schullokal, und, wenn der Lehrer examinirter Seminarist ist oder dem gleichstehender Autodidakt, außerdem 100 Thlr. jährlich aus der Königlichen Regierungskasse.

Qualificirte Bewerber wollen unter Anschließung ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen ihre desfälligen Gesuche bei dem unterzeichneten Schulcollegium einreichen.

Friedrichstadt, den 23. October 1872.
Das lutherische Schulcollegium.

1180. Nachdem die combinirte Stelle eines Organisten und Lehrers an der Mittel-Mädchenclasse der Stadtschule in Oldesloe durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt ist, werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche binnen 4 Wochen a dato unter Anschluß von Zeugnissen, insbesondere auch über ihre Fähigkeit im Orgelspiel, an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einzusenden.

Die Emolumente der beiden Stellen betragen neben einigen Accidentien und freier Wohnung mit Gartenland zusammen 450 Thlr., außerdem erhält der Inhaber eine noch näher festzusetzende Vergütung für die Beschaffung des in dieser Classe neu einzuführenden Nähunterrichts, wogegen er sich verpflichtet, die durch denselben für ihn etwa ausfallenden Unterrichtsstunden in anderen Classen abzuhalten.

Oldesloe, den 23. October 1872.
Das Schulpatronat.

1181. Die Stelle eines Küsters, Organisten und Schullehrers in Oeshy ist zu Neujahr 1873 zu besetzen. Die Regulirungssumme der Stelle ist auf 720 Thlr. angegeben. Jedoch wird der Nachfolger 50 Thlr. jährlich zur Pension des abgehenden Küsters beizutragen haben; auch werden die Küsterfunctionen auf der Insel Aarö dem dortigen Lehrer gegen den Genuß der entsprechenden Einkünfte übertragen.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen portofrei an den Unterzeichneten einzureichen.

Hadersleben, den 24. October 1872.
Der Kirchenpropst
Müller.

1182. Durch die Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Bedienung eines Lehrers an der Schule zu Zennhusen, Kirchspiels Hemme, vacant geworden.

Die Emolumente dieser Stelle sind: Wohnung, Garten, 15 Scheffel 7 Ruthen Marschland, an Quartalgehalt und Zinsengeldern 83 Thlr. 10 Sgr., Dotationserhöhung 44 Thlr. 19 Sgr., 4 Tonnen Weizen, 12 Fuder Torf und so lange die Zennhusener Weide des Carolinenkoogs mit dieser Schule verbunden ist, 25 Thlr. 15 Sgr.

Bewerber um diese Bedienung werden hierdurch aufgefordert, ihre an die Zennhusener Schulinteressentschaft zu richtenden Gesuche, unter Anlegung der erforderlichen Zeugnisse, innerhalb 3 Wochen an den Unterzeichneten einzusenden.

Pastorat zu Hemme, den 26. Oct. 1872.
Jensen.

1183. Die vorzugsweise mit einem Militairanwärter zu besetzende Stelle eines Oeconomen am hiesigen Armenhause wird zum 1. April 1873 vacant.

Der Oeconom erhält an Gehalt jährlich 240 Thlr. und freie Station für sich und seine Familie. Bewerber haben ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen vom Tage der ersten Bekanntmachung an unter Anlegung ihrer Zeugnisse und Angabe ihrer Familienverhältnisse portofrei an den Unterzeichneten einzureichen.

Segeberg, den 8. October 1872.
Der Magistrat.

1184. Die vorzugsweise mit einem Militairanwärter zu besetzende Stelle eines Oekonomen am hiesigen Armenhause wird zum 1. Februar 1873 vacant.

Der Oekonom erhält ein Gehalt von 120 Thlr. und freie Station für sich und Familie.

Gesuche sind binnen 6 Wochen hieselbst einzureichen.

Sonderburg, den 25. October 1872.
Der Magistrat.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.
(Extra-Blatt.)

Stück 35. Schleswig, den 7. November. **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1185. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 1. d. Mts., durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie, das Herrenhaus und das Haus der Abgeordneten, auf den 12. d. Mts. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Büreau des Herrenhauses und in dem Büreau des Hauses der Abgeordneten am 11. d. Mts. in den Stunden von 8 Uhr früh bis 8 Uhr Abends und am 12. d. Mts. in den Morgenstunden offen liegen wird.

In diesen Büreaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mittheilungen in Bezug auf dieselbe gemacht werden.

Berlin, den 5. November 1872.

Der Minister des Innern.
gez.: Gr. **Eulenburg.**

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 56. Schleswig, den 9. November. **1872.**

1186. Auf Ihren Bericht vom 28. d. Mts., dessen Anlage hierneben zurückgeht, genehmige Ich, daß die mittelst Meiner Ordre vom 22. Juli d. Js. bezeichneten Orden und Ehrenzeichen, nämlich der Kronen-Orden 3. und 4. Klasse, sowie das Allgemeine Ehrenzeichen, mit dem rothen Kreuz und dem Erinnerungsbande, resp. ohne das rothe Kreuz, aber mit dem Erinnerungsbande, den Hinterbliebenen der Decorirten belassen, resp. ausgehändigt werden dürfen und überlasse Ihnen, dem Präsidenten des Staats-Ministeriums, hiernach die General-Ordens-Commission mit Anweisung zu versehen.

Berlin, den 28. September 1872.

(gez.) **Wilhelm.**

(ggez.) zugleich für den Präsidenten des Staatsministeriums
(gez.) Graf von Roon. Camphausen.

An den Präsidenten des Staatsministeriums, sowie an die Minister des Krieges und der Finanzen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung wegen Ausreichung der neuen Zinskoupons Serie VII. zur Preußischen freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848.

1187. Die Zinskoupons zu den Schuldverschreibungen der Preußischen freiwilligen Anleihe von 1848 Serie VII. Nr. 1 bis 6 für die drei Jahre vom 1. Oktober 1872 bis 30. September 1875 nebst Talons werden vom 16. k. Mts. ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstraße 92 unten rechts, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisionstage, ausgereicht werden.

Die Koupons können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, die Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg oder die Kreiskasse in Frankfurt a. M. bezogen werden. Wer das Erstere wünscht, hat die Talons vom 24. März 1868 mit einem Verzeichnisse, zu welchem Formulare bei der gedachten Kontrolle und in Hamburg bei dem Ober-Post-Amte unentgeltlich zu haben sind, bei der **Kontrolle** persönlich oder durch einen Beauftragten abzugeben.

Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß nur einfach, dagegen von denen, welche eine Bescheinigung über die Abgabe der Talons zu erhalten wünschen, doppelt vorzulegen. In letzterem Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar mit einer Empfangsbescheinigung versehen sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Koupons zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Talons nicht einlassen.

Wer die Koupons durch eine der oben genannten Provinzial-Kassen beziehen will, hat derselben die alten Talons mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird mit einer Empfangsbescheinigung versehen sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der neuen Koupons wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzial-Kassen und den von den Königlichen Regierungen und der Königlichen Finanz-Direction in Hannover in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Das Einreichens der Schuldverschreibungen selbst bedarf es zur Erlangung der neuen Koupons nur dann, wenn die erwähnten Talons abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die betreffenden Dokumente an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzial-Kassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Berlin, den 20. August 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Rötger.

Vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die in dem nächstletzten Absatze erwähnten Formulare zu den mit den alten Talons einzureichenden Verzeichnissen bei den sämmtlichen Steuerkassen unseres Bezirks, in Altona jedoch nur bei der Steuerkasse II., unentgeltlich entgegengenommen werden können.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, die gedachte Bekanntmachung vom 20. d. Mts. mit einer dem Vorstehenden entsprechenden Bemerkung in den Kreisblättern, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann, abdrucken zu lassen.

Schleswig, den 30. August 1872.

Königliche Regierung.

Aufforderung.

1188. Unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hierdurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präklusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage

Digitized by Google

der ersten Publication gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreis-Hauptmann und in den Hohenzollernschen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präklusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister. (gez.) v. Roon. Der Finanz-Minister. (gez.) Camphausen.

Der Minister des Innern.
In Vertretung: (gez.) Bitter.

K. M. $\frac{1287}{8}$.
F. M. I. 12843.
M. d. J. I. 6242.

Die vorstehende Aufforderung wird zur allgemeinen Kunde gebracht, mit dem Hinzufügen, daß die in unserer Bekanntmachung vom 7. Juni 1872 — Amtsblatt Stück 28, Seite 194, Nr. 617 — gestellte, mit dem 30. September d. Js. bereits abgelaufene Frist nunmehr keine ausschließende Wirkung haben wird.

Schleswig, am 10. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1189. Die in unserem Erlasse vom 12. d. Mts., Amtsblatt Stück 52 Nr. 1125, Seite 354 erwähnten statistischen Nachrichten über die Eisenindustrie des Regierungsbezirks, sind nicht an den Bergassessor Jung, sondern an den Bergrevierbeamten für Schleswig-Holstein, Herrn Bergmeister Hartleben in Hannover zu richten.

Hiervon sind auch sogleich die in jedem Gewerbesteuer-Veranlagungsbezirk wohnhaften Eisengießereibesitzer schriftlich zu benachrichtigen.

Schleswig, den 26. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1190. Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 29. Juni d. J., betreffend die Importirung trichinenhaltiger Speckseiten aus Amerika (Amtsblatt Stück 31, Nr. 692), machen wir das Publikum und die Polizeibehörden hierdurch darauf aufmerksam, daß der Import dieses Specks nicht blos über Bremen, sondern auch über andere Seehäfen, z. B. über Stettin erfolgt ist.

Schleswig, den 29. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1191. Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten bringen wir hierdurch zur Kenntniß der Herren Physici und Apotheker, daß die von der Medicinal-Commission des Senats der freien und Hansestadt Bremen auf Grund der Verordnung, d. d. Bremen, den 8. October 1872, die Apothekerlehrlinge und Gehülfen betreffend, ausgestellten Zeugnisse für Apotheker-Gehülfen auch für Preußen und umgekehrt Gültigkeit haben und den mit solchen Zeugnissen versehenen Bremischen Apotheker-Gehülfen gestattet ist, in inländischen Apotheken als Gehülfen zu serviren, ohne vorher die diesseitige Gehülfen-Prüfung abgelegt zu haben.

Schleswig, den 30. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1192. Zufolge Mittheilung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ist im Verlag von Rudolf Gaertner in Berlin erschienen:

Preußische Arzneitaxe pro 1872/73

und beim Verleger sowie in allen inländischen Buchhandlungen zum Preise von 10 Silbergroschen zu beziehen.

Vorstehendes wird mit dem Hinzufügen hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Taxe mit dem 1. November d. J. in Kraft tritt.

Schleswig, den 31. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1193. Zufolge Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 20. d. Mts. sind in der bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Stettin schwebenden Untersuchung, betreffend den muthmaßlichen Raub der Anna **Boeckler**, mehrere Banden von sogenannten Zigeunern und anderen umherziehenden Personen in Stettin, Landsberg in Pr., Polnisch-Lissa und Flatow, zur Haft gebracht worden. Nach den eingezogenen Nachrichten sind im Ganzen 47 Personen, zu 7 Banden gehörig, eingezogen worden, welche mit Ausschluß zweier aus Frankreich Gebürtiger, sämmtlich deutsche Staatsangehörige sind. Von diesen 47 Personen sind zwar 46, einschließlich der eben gedachten beiden Ausländer, mit Reiselegitimationen, aber nur 3 mit einer Gewerbelegitimation versehen. Die 44 Personen, welche **keine** Legitimation zum Gewerbebetriebe im Umherziehen besitzen, haben bisher gleichwohl verschiedene Gewerbe, namentlich als Musiker, Marionettenspieler, Seiltänzer, Gymnastiker, Kesselflicker, Topfbinder, Schirmmacher, Haubelsleute und Kammerjäger, im Umherziehen betrieben, ohne hierin von den Ortspolizeibehörden gehindert zu werden. Es sind dies zum Theil Personen, welche einen Hausirschein, wenn sie dessen Ertheilung nachgesucht hätten, wahrscheinlich nicht einmal erlangt haben würden, denn es befinden sich unter ihnen 13 Bestrafte und 14 Personen ohne festen Wohnsitz. Die in Rede stehenden Personen haben überdies eine Menge von Kindern mit sich geführt, welche sich in schulpflichtigem Alter befinden, aber des Schulunterrichts entbehren.

Die vorstehend angeführten Thatsachen ergeben, daß die Behörden derjenigen Orte, welche von den jetzt verhafteten 47 Personen berührt worden sind, dem Umherziehen dieser Personen keine Aufmerksamkeit gewidmet haben, indem es sonst nicht erklärlich sein würde, daß sie dieselben nicht angehalten und nach ihrer Gewerbe-Legitimation gefragt haben. Es bedarf keiner Ausführung, daß — abgesehen von dem Steuer-Interesse — die Interessen der öffentlichen Sicherheit eine strenge Beaufsichtigung der umherziehenden Gewerbetreiben den gerade der hier gedachten Kategorien durchaus erfordern.

Von dem Untersuchungsrichter des Königlichen

Digitized by Google

Kreis-Gerichts zu Stettin ist außerdem noch auf Grund der bisherigen Ermittelungen in der obenerwähnten Untersuchung die Wahrnehmung gemacht worden, daß, wenn auch fast sämmtliche Inhaftaten mit Reise-Documenten versehen seien, doch in einer größeren Zahl von Fällen die betreffenden Polizei-Behörden bei Ertheilung der Reiselegitimationen anscheinend nicht die gehörige Vorsicht bei Prüfung der Identität der Paßertheilenden beobachtet hätten. Insbesondere sei anzunehmen, daß einzelnen Personen auf Grund ungenügender, zum Theil offenbar gefälschter Legitimations-Papiere, oft auf Grund bloßer mündlicher Versicherungen über ihre Personen-Identität Reisepässe ertheilt worden seien.

Mit Beziehung auf Vorstehendes weisen wir sämmtliche Polizeibehörden unseres Bezirks an

1) auf solche unbefugte Gewerbetreibende sorgfältig zu achten, dieselben zur Bestrafung zu bringen und demnächst nach ihrer Heimath fortzusenden,

2) das Mitführen von Kindern unter 14 Jahren mit Ausnahme ganz kleiner, welche auf die mütterliche Pflege angewiesen sind, nicht zu dulden, die Betreffenden vielmehr nach § 149 passus 5 der Gewerbeordnung zur Bestrafung zu bringen und falls sie einen Gewerbe- oder Hausirschein besitzen, die Bestrafung der Behörde, welche diesen ausgestellt oder ausgedehnt hat, anzuzeigen,

3) bei Ertheilung von Paßlegitimationen an ihnen nicht persönlich bekannte Leute nach Obigem mit größter Sorgfalt zu verfahren.

Die Herren Landräthe wollen die Gensdarmen speciell auf gegenwärtige Verfügung hinweisen.

Schleswig, den 1. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, das Erlöschen der Rinderpest betreffend.

1194. Nachdem nunmehr sechs Wochen seit dem letzten Auftreten der Rinderpest auf hiesigem resp. Hamburger Gebiet verflossen sind, werden hierdurch die mittelst unserer Bekanntmachung vom 5. August d. J. (Amtsblatt Stück 37 Nr. 824) getroffenen außerordentlichen Anordnungen mit Ausnahme des Verbots der Abhaltung von Viehmärkten und des Handels mit Rindvieh, welches noch bis zum 26. d. Mts bestehen bleibt, wieder außer Kraft gesetzt.

Zugleich wird das mittelst unserer Bekanntmachung vom 10. August d. J. (Amtsblatt Stück 40 Nr. 846) erlassene Verbot der Einfuhr von Rindvieh, Schaafen und Ziegen aus dem außerhalb der Zollgrenze belegenen Hamburger und Altonaer Gebiet in die übrigen Theile der hiesigen Provinz wieder aufgehoben.

Schleswig, den 4. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1195. Schon die Allgemeine Schulordnung vom 24. August 1814 bestimmt in § 44., daß in den Bürgerschulen in Städten und Flecken „die Arbeitsschule der Mädchen mit der Unterrichtsschule in bestimmten Stunden abwechseln" soll, und in § 69., daß „mit den Landschulen, wo die Umstände es nur irgend erlauben, Arbeitsanstalten zu verbinden sind, in welchen die Mädchen in weiblichen Handarbeiten geübt werden."

Demgemäß wird denn auch in vielen Bürgerschulen unserer Provinz Unterricht in weiblichen Handarbeiten ertheilt, und sind auch mit manchen Landschulen sogenannte Industrieschulen verbunden. In anderen Bürger- und Landschulen fehlt es dagegen noch an jeder Unterweisung in diesem Gegenstande, dessen hohe Bedeutung für das bürgerliche Leben in unsern Tagen mehr und mehr erkannt wird, aber der Unterricht ist doch nicht von der Art, daß er die Mädchen in Stadt und Land mit den für das Leben erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten ausrüstet. Wir halten es deshalb für unsere Pflicht, in dieser Hinsicht gewisse Anordnungen zu treffen, welche nicht etwa Besseres und Umfassenderes, wo es vorhanden ist, verdrängen, sondern das Unerläßliche überall zur Durchführung bringen, und zu einer zweckmäßigen Ertheilung dieses wichtigen Unterrichts die erforderliche Anweisung geben sollen. Wir bestimmen demnach Folgendes:

1) **Von Ostern 1873 ab** ist in den mittleren und oberen Abtheilungen einklassiger und in den mittleren und oberen Klassen mehrklassiger Schulen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten **als obligatorischer Gegenstand** für die Mädchen einzuführen. In welcher Abtheilung oder Klasse hiernach der Unterricht zu beginnen hat, entscheidet in streitigen Fällen das Königliche Kirchenvisitatorium.

2) Von der Einführung dieses Unterrichts darf nur da, und auch da nur bis auf Weiteres, abgesehen werden, wo keine zur Ertheilung des Unterrichts geeignete Lehrerin zu haben ist, oder sonst etwa unübersteigliche Hindernisse vorhanden sein sollten; doch sind alle derartigen Fälle bis zum 1. Juni k. J. zu unsrer Kunde zu bringen. Auch ist uns Bericht zu erstatten, wenn etwa späterhin aus Mangel einer Lehrerin der Unterricht irgendwo für länger als ein halbes Jahr wieder eingestellt werden muß.

3) Von der Theilnahme an dem Unterricht können nur solche Mädchen dispensirt werden, bei denen dies aus Gesundheitsrücksichten erforderlich ist, oder bei denen nachweislich im elterlichen Hause für diesen Unterricht ausreichend gesorgt wird. Im ersteren Falle kann die Beibringung eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden; im letzteren entscheidet nöthigenfalls eine durch die Handarbeitslehrerin auf Anordnung des Schulinspectors vorzunehmende Prüfung.

4) Da in jeder Handarbeitsstunde nicht füglich mehr als 30 — 40 Mädchen gleichzeitig mit Erfolg beschäftigt werden können, so sind die Schulklassen oder Abtheilungen, in denen die Zahl der Mädchen mehr als 40 beträgt, in zwei Handarbeitsklassen, in denen sie mehr als 80 beträgt, in drei Handarbeitsklassen zu zerlegen.

5) Die Zahl der wöchentlich in jeder Handarbeitsklasse zu ertheilenden Stunden beträgt mindestens zwei, und sind diese zwei Stunden, gleichwie die Turnstunden der Knaben, außer der Minimalzahl von 26 Stunden (vergleiche unsere Verfügung vom 7. Juni 1869 sub Nr. 1) zu ertheilen. Werden aber, wie dies ganz wünschenswerth ist, vier oder mehr Handarbeitsstunden

Digitized by Google

wöchentlich ertheilt, so darf doch die Zahl der sonstigen Unterrichtsstunden nie weniger als 24 betragen. Das Letztere gilt auch von solchen Schulen, mit denen eigentliche Industrieschulen verbunden sind. Auch in den Fabrikschulen sind zwei oder auch mehr Handarbeitsstunden zu ertheilen; doch darf in denselben die Zahl der sonstigen Unterrichtsstunden nie weniger als 16 betragen.

6) Der Handarbeitsunterricht darf jedenfalls nur einer solchen Lehrerin übertragen werden, die eines guten Rufes genießt, und zur Ertheilung des Unterrichts vollständig befähigt ist. Der beste Fall ist der, wenn dieser Unterricht von einer sonst schon an der Schule angestellten Lehrerin ertheilt werden kann. Wo dies, wie zumeist auf dem Lande, nicht möglich ist, wird er am geeignetsten an Lehrer-Frauen, -Wittwen oder -Töchter zu übertragen sein.

7) Die der Lehrerin für jede Stunde zu ertheilende Vergütung beträgt mindestens 3¾ Silbergroschen. Diese Vergütung soll aber so abgerundet werden, daß ihr für jede von ihr wöchentlich zu gebende Stunde ein Monatsbetrag von mindestens 15 Silbergroschen, und zwar ohne Abzug der Ferien gewährt wird. Dieser Betrag ist nach den für die Aufbringung des baaren Gehaltes für die Lehrer geltenden Normen, eventuell auf Grund einer näheren Feststellung des Kirchenvisitatoriums, über die Schulinteressenten zu vertheilen.

8) Der Unterricht beschränkt sich auf Stricken, Nähen, Flicken, Stopfen, Wäschezeichnen und Wäsche zuschneiden. Die Ertheilung des Unterrichts regelt die erlassene Instruction.

9) Die für den ersten Unterricht erforderlichen Materialien, insbesondere die Stricknadeln und die beim Strickenlernen erforderliche Baumwolle, das Material zur Anfertigung des Näh- und des Zeichentuches, sowie ein Schrank zur Aufbewahrung derselben, sind aus der Realschulkasse zu beschaffen, während die weiteren Materialien, der Stoff zu den Strümpfen und zur Wäsche, von den Eltern geliefert werden müssen. Weigern sich diese, das Erforderliche anzuschaffen, so liefert die Schulkasse das Material, und die von den Kindern gefertigten Arbeiten werden dann auch zum Besten der Schulkasse verwerthet.

10) Es empfiehlt sich, in jeder Schule zum Gebrauch der Handarbeitslehrerin eine Nähmaschine anzuschaffen, für deren gute Conservirung und etwaige Reparatur die Lehrerin zu sorgen hat.

11) Die Lehrerin hat ein Unterrichts- und ein Versäumniß-Protokoll, sowie Verzeichnisse über die für Rechnung der Schulkasse angeschafften Materialien und angefertigten Arbeiten zu führen.

12) Versäumnisse der Handarbeitsstunden werden ebenso bestraft wie sonstige Schulversäumnisse.

Schleswig, den 21. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Veränderungen in den Steuerkassenbezirken.

1196. Nach Erledigung der Steuerempfängerstelle bei der Königlichen Steuer-Kasse II zu Eckernförde haben wir beschlossen, unter Auflösung dieser Kasse, die Geschäfte derselben den Steuerkassen I zu Eckernförde und II zu Rendsburg mit zu übertragen.

Von dem bisherigen Steuerempfangsbezirke II zu Eckernförde treten darnach folgende Gutsdistricte und resp. Ortschaften zu:

a. **zu dem Steuerkassenbezirke I zu Eckernförde:**

Altenhof, Aschau, Augustenhof, Behrensbrock, Birkenmoor, Borghorst, Borghorsterhütten, Blück-Alt, Blück-Neu, Eckhof, Friedensthal, Friedrichsort, Grönwohld, Harzhof, Hoffnungsthal, Hohenhain, Hohenlieb, Kaltenhof, Knoop, Königsförde-Groß, Lindau, Marienthal, Nienhof-Dänisch, Noer, Rathmannsdorf, Rosenkranz, Seekamp, Uhlenhorst, Warleberg, Windebye, Wulfshagen, Wulfshagenerhütten und Eidercanal,

und b. zu **dem Steuerkassenbezirke II zu Rendsburg:**

Grünhorst, Schirnau, Sehestedt und Steinrade.

Die neue Bezirkseintheilung wird am 1. Januar k. J. ins Leben treten und wird demnächst die bisherige Steuerkasse I zu Eckernförde anderweit die Bezeichnung: **„Königliche Steuer-Kasse zu Eckernförde"** zu führen haben.

Die das Rechnungsjahr 1872 umfassenden Hebungs- und sonstigen Kassengeschäfte der Steuerkassen I und II zu Eckernförde werden, wie wir nachrichtlich bemerken, von dem Steuerempfänger **Sachau** unter der Firma dieser Kassen bis zu dem bevorstehenden Jahres-Final-Abschlusse je getrennt fortgeführt werden.

Schleswig, den 26. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1197. Das Leuchtfeuer zu Arcona, welches bisher nur zu drei Viertel des Horizonts beleuchtete, ist derartig vervollständigt worden, daß nunmehr auch das noch fehlende Viertheil, die sog. Tromper Wieck durch dasselbe beleuchtet wird.

Dieser Theil des Feuers wird vom 15. November d. Js. ab angezündet werden und zur Unterscheidung des andern Theiles ein rothes Licht zeigen.

Vorstehendes wird hiermit zur Kenntniß des schiffahrttreibenden Publicums gebracht.

Stralsund, den 24. October 1872.

Königliche Regierung.

1198. Auf Antrag des Geheimen Conferenzraths Grafen W. von Scheel-Plessen auf Sierhagen, als Fideicommißerben des weil. Geheimen Conferenzraths **W. H. von Thienen**, werden die nachstehenden, in dem Testament des Fideicommißstifters s. d. Lübeck, 15ten September 1808, enthaltenen fideicommissarischen Dispositionen hierdurch bekannt gemacht:

§ 3.

„Nach meinem tödtlichen Hintritt sollen mit einem „immerwährenden Fideicommisse belegt sein:

A. in dem adel. Gute Sierhagen mit Mühlenkamp

Digitized by Google

und deren Pertinentien, worüber sonst mein Erbe und dessen Substitute frei disponiren können, Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S.-H. Courant Speciesmünze als zu 4 Procent erste und unablösliche Hypothek, wozu ich ferner als Familien-Fideicommiß-Capital lege:

1) Einmal Hundert Tausend Reichsthaler, die in den Gütern Wensien und Travenort (jedoch damit diese Güter nach Gefallen der Eigenthümer von einander getrennt werden können, Siebenzig Tausend in dem ersteren und Dreißig Tausend in dem letzteren),
2) Zwanzig Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Müssen,
3) Zehn Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Ehlerstorff, und
4) Elf Tausend Reichsthaler, die in dem Gute Rosenhof unablöslich belegt stehen.

B. In den adel. Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit allen dazu gehörigen Pertinentien, zu welchem ersteren, nämlich Löhrstorf, auch der Antheil der Gülbensteiner Höhlung, welchen ich mir beim Verkauf von Gülbenstein reservirt, und überdies die schon vorhin bei Löhrstorf gewesene Hölzung hierdurch von mir gelegt werden, die Summe von Zweimal Hundert Tausend Reichsthaler S.-H. Courant Speciesmünze zu 4 Procent als erste unablösliche Hypothek, und zwar in Löhrstorf und Großenbrode und deren Pertinentien Ein Hundert und Zehn Tausend Reichsthaler, in Claustorf mit seinen Zubehörungen Fünfzig Tausend Reichsthaler und in Godderstorf mit dessen Pertinentien Vierzig Tausend Reichsthaler.

§ 4.

Das adel. Gut Sierhagen mit dem Zinsengenuß des darin fundirten Fideicommisses von 200,000 Thaler und den Zinsen der in den Nummern 1, 2, 3 und 4 ferner als Fideicommiß dazu gelegten unablöslichen Capitalien von 141,000 Thaler und was ich ferner dazu bestimmen möchte, bekommt mein instituirter Erbe und nach ihm dessen ehelicher Nachkommenschaft, und in deren Ermangelung auf dieselbe Weise der erste und zweite Substitut und deren eheliche Descendenz nach der weiter unten von mir festgesetzten Vorschrift.

Die adel. Güter Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf mit deren Pertinentien und zu Löhrstorf gelegten Hölzungen, zur freien Disposition über die Substanz dieser Güter und mit dem Zinsengenuß des dabei angeordneten Fideicommißcapitals von 200,000 Thlr. legire und vermache ich dem Herrn Kammerherrn und Jägermeister Christian Heinrich August von Hardenberg-Reventlow und nach ihm seiner ehelichen Descendenz auf die weiter unten festzusetzende Weise. Sollte indessen dieser mein Legatarius vor seiner jetzigen Frau Gemahlin Johanna, geb. Baronesse von Reitzenstein, versterben, so vermache ich derselben hiermit, so lange sie lebt, und sich nicht anderweitig wieder verheirathet, jährlich 3000 Thlr. aus den Revenuen dieser ihrem Herrn Gemahl und dessen ehelichen Descendenz allhier vermachten Gütern.

Mein obgedachter Erbe, dessen Substituten und dessen und deren allerseitige zum Genuß der Fideicommisse gelangende Successoren, imgleichen dieser mein Legatarius und dessen allerseitige Nachfolger sind bei Verlust der Erbeinsetzung und dieses Legati schuldig, die Fideicommissarische Qualität der resp. in Sierhagen radicirten und dabei gelegten 341,000 Thlr. und der in den Gütern Löhrstorf, Claustorf, Großenbrode und Godderstorf fundirten 200,000 Thlr. sowohl gleich nach dem Antritt der Erbschaft und des Legatums, als auch demnächst alljährlich auf gemeinschaftliche Kosten, Jeder zur Hälfte, öffentlich publiciren zu lassen."

Kiel, den 12. October 1872.

Königliches Appellations-Gericht.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1199. Der Kaufmann Otto Johannes **Levison** hierselbst ist unter dem 24. August 1871 als Hauptagent des Auswanderer-Beförderungs-Hauses Johann Heinrich Philipp **Schroeder** zu Bremen vom unterzeichneten Polizei-Präsidium concessionirt und hat in dieser Eigenschaft eine Caution von 1000 Thlr. bei der diesseitigen Polizei-Haupt-Kasse bestellt. — Derselbe hat diese Haupt-Agentur unter dem 8. Oktober cr. niedergelegt und die Zurückgabe der Caution beantragt. —

Nach § 14 des Reglements vom 6. Sept. 1853, betreffend die Geschäftsführung der zur Beförderung von Auswanderern concessionirten Personen und die von denselben zu bestellenden Cautionen, wird dieser Antrag hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige auf dieser Hauptagentur herzuleitende Ansprüche an die bestellte Caution binnen zwölfmonatlicher Frist bei dem Polizei-Präsidio angemeldet werden müssen, widrigenfalls die Caution nach Ablauf der Frist an den Antragsteller zurückgegeben wird. —

Berlin, den 14. Oktober 1872.

Königliches Polizei-Präsidium.

Personal-Chronik.

1200. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem Gerichts-Assessor **Lemcke** zu Ploen ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines stellvertretenden Polizei-Anwalts bei dem Königl. Amtsgericht zu Ploen unterm 22. October cr. wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Büreaugehülfe **Doll** zu Ploen mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

1201. Dem Landmesser Lorenz **Grünfeld** aus Beverungen ist ein Qualifications-Zeugniß als Feldmesser ertheilt worden.

1202. Der Feldmesser H. **Floeck** zu Osterstedt ist als solcher öffentlich angestellt worden.

1203. Das Königliche evangelisch-lutherische Consi-

Digitized by Google

storium in Kiel hat unterm 25. October d. J. die Wahl des Diaconus August Friedrich Emil **Lammers** in Oldenesworth zum Pastor in Carlum bestätigt.

1204. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel sind der Gemeinde der neuerrichteten Westerparochie in Altona zur Wahl eines Pastors präsentirt:

1) der Kirchenpropst und Hauptpastor Carl August **Thomsen** in Neukirchen,
2) der Pastor Dr. phil. Richard **Löber** in Flemmingen, Sachsen-Altenburg und
3) der Diaconus Carl **Moraht** in Crempe,

sowie als Suppleant

der Zuchthausprediger Johann Hermann **Ebert** in Glückstadt.

1205. Am 25. October d. J. ist der Pastor **Gardthausen** in Ulleböll mit Tode abgegangen.

1206. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 31. October d. J. den Pastor **Vett** in Stedesand auf sein desfälliges Ansuchen vom 11. November d. J. an entlassen.

1207. Durch Verfügung des Herrn Chefs der Admiralität vom 17. October cr. ist der Registratur-Applicant August Friedrich Ludwig **Roehl** zum Marine-Intendantur-Registratur-Assistenten ernannt worden.

Vacanz-Anzeigen.

1208. Schulvacanz zu Seeholz vide Stück 52 Nr. 1150 dieses Blattes.

1209. Durch Ableben des bisherigen Inhabers ist die Stelle an der Unterelementarclasse in Friedrichstadt vacant geworden. Emolumente sind: 200 Thlr. Pr. C. an Gehalt, 25 Thlr. Wohnungsgeld, 20 Thlr. Feuerungsgeld für das Schullocal, und wenn der Lehrer examinirter Seminarist ist oder dem gleichstehender Autodidakt, außerdem 100 Thlr. jährlich aus der Königlichen Regierungskasse.

Qualificirte Bewerber wollen unter Anschließung ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen ihre desfälligen Gesuche bei dem unterzeichneten Schulcollegium einreichen.

Friedrichstadt, den 23. October 1872.

Das lutherische Schulcollegium.

1210. Nachdem die combinirte Stelle eines Oganisten und Lehrers an der Mittel-Mädchenclasse der Stadtschule in Oldesloe durch das Ableben des bisherigen Inhabers erledigt ist, werden Bewerber um diese Stelle aufgefordert, ihre Gesuche binnen 4 Wochen a dato unter Anschluß von Zeugnissen, insbesondere auch über ihre Fähigkeit im Orgelspiel, an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einzusenden.

Die Emolumente der beiden Stellen betragen neben einigen Accidentien und freier Wohnung mit Gartenland zusammen 450 Thlr., außerdem erhält der Inhaber eine noch näher festzusetzende Vergütung für die Beschaffung des in dieser Classe neu einzuführenden Nähunterrichts, wogegen er sich verpflichtet, die durch denselben für ihn etwa ausfallenden Unterrichtsstunden in anderen Classen abzuhalten.

Oldesloe, den 23. October 1872.

Das Schulpatronat.

1211. Die Stelle eines Lehrers an der neuerrichteten Schule zu Russee soll besetzt werden, mit welcher ein Baargehalt von 350 Thlr., zur Erhaltung und Besoldung eines Präparanden 100 Thlr., sowie freie Wohnung mit Garten (etwa ½ Tonne groß) und ein Feuerungsdeputat von 30,000 Soden Torf verbunden ist. — Bewerber um diese Stelle werden hiermittelst aufgefordert, ihre Gesuche, unter Anlegung beglaubigter Zeugnißabschriften, binnen 6 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Kirchenvisitatorium (Postort Bordesholm) portofrei einzureichen.

Bordesholm, den 25. October 1872.
Preetz, den 29. October 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochie Kiel (Land).

A. v. Heintze. A. Heimreich.

1212. An unseren Volksschulen sind **4 Elementarlehrerstellen**, und zwar **drei zu Ostern** 1873, **eine zu Neujahr** 1873, durch seminaristisch gebildete Lehrer zu besetzen. Das Gehalt beträgt 350 Thlr. und steigt nach 5 jähriger treuer und erfolgreicher Amtsführung auf 400 Thlr.

Ferner ist zu Ostern 1873 die Stelle **einer geprüften Lehrerin**, welche auch den Unterricht in Handarbeiten ertheilen kann, zu besetzen. Das Gehalt beträgt 250 Thlr. und steigt nach 5 jähriger treuer und erfolgreicher Amtsführung auf 300 Thlr.

Bewerbungen um diese Stellen, nebst Zeugnissen und kurzem Lebensabriß, sind innerhalb 4 Wochen a dato an das hiesige Schul-Collegium einzureichen.

Wandsbeck, den 1. November 1872.

Das Schul-Collegium.

Der Bürgermeister. Lesser. Der Hauptpastor Kedenburg.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 57. Schleswig, den 16. November. 1872.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

1213. Das 39. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 2. November 1872, enthält unter:

Nr. 8076. Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie. Vom 1. November 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Einführung neuer Telegraphen-Freimarken betreffend.

1214. Mit dem Schlusse des Monats October d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. Js. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October cr. ab an das Publicum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst **vom 1. November d. Js. ab.**

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publicums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die während der Zeit vom 15. bis letzten November 1872 zulässige Einlösung der gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung eines Agio.

1215. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12. d. Mts.

„Im Anschlusse an unsere Bekanntmachung vom 24. d. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 252) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. October d. J. (Reichsanzeiger Nr. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 **in der Zeit vom 15. bis letzten November 1872 zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thlr. Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. Js. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102½ Thlr. zu zahlen.**

Berlin, den 12. November 1872.

Königlich Preußische Hauptverwaltung der Staatsschulden."

wird unter Bezugnahme auf die in unserm diesjährigen Amtsblatte Stück 48 sub Nr. 1049, Stück 49 sub Nr. 1054 u. Stück 54 sub Nr. 1160 publicirten Bekanntmachungen der genannten Königlichen Haupt-Verwaltung hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Zugleich werden die Königlichen Landraths-Aemter veranlaßt, diese Bekanntmachung in der nächsten Nr. des betreffenden Kreisblatts abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 12. November 1872.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

Bekanntmachung, betreffend die regelmäßige Revision der vor dem 1. October 1869 errichteten Dampfkesselanlagen.

1216. Zur Beseitigung vielfach ausgesprochener Zweifel wird Folgendes bekannt gemacht.

Der § 3 des Gesetzes vom 3. Mai d. J., den Betrieb der Dampfkessel betreffend (G. S. S. 515), verpflichtet ohne Ausnahme alle Besitzer von Dampfkesselanlagen, eine amtliche Revision ihres Betriebes zu gestatten, und deshalb ist die durch das Regulativ vom 24. Juni cr. angeordnete, periodische Untersuchung auch bei den älteren, vor Erlaß der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 errichteten Kesselanlagen vorzunehmen.

Da jedoch nach der früheren Gesetzgebung des Regierungsbezirks die Dampfkesselanlagen weder der Concessionspflicht, noch sonstigen allgemeinen Vorschriften unterlagen, mithin weder die Feststellung einer „Uebereinstimmung der Dampfkessel-Anlage mit dem Inhalte der Genehmigungsurkunde" noch die einer „bestimmungsmäßigen Benutzung der bei Genehmigung der Anlage oder allgemein vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen" in

Digitized by Google

Frage kommen kann, so muß die Untersuchung darauf beschränkt bleiben, ob die Kesselanlage sich in einem gefahrlosen Zustande befindet (§ 1 des Gesetzes vom 3. Mai d. J.). Demgemäß ist insbesondere zu prüfen, ob an dem Kessel diejenigen Einrichtungen vorhanden sind, ohne welche ein gefahrloser Betrieb nicht möglich ist. Als solche sind alle diejenigen Sicherheitsvorrichtungen zu betrachten, welche in den §§ 3—9 der Allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 29. Mai 1871 (R. G. Bl. S. 122) für die Anlegung neuer Dampfkessel vorgeschrieben sind.

Die Kreisbaubeamten und Polizeibehörden werden daher angewiesen, bei Ausführung des Gesetzes vom 3. Mai d. J. in diesem Sinne nach den Vorschriften des Regulativs vom 24. Juni cr. zu verfahren und namentlich darauf zu halten, daß die vorgedachten Sicherheitsvorrichtungen auch bei den älteren Kesseln angebracht sind und benutzt werden.

Die Besitzer der Kessel sind hierzu durch den Schlußsatz des § 1 des Gesetzes verpflichtet, nach welchem sie dafür Sorge zu tragen haben, daß Kessel, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden, und die Behörden sind durch die Nr. 9 und 11 des Regulativs ermächtigt, die Erfüllung dieser Verpflichtung im Wege der Execution und event. durch Untersagung des Betriebes zu erzwingen.

Schleswig, den 5. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1217. Zufolge Erlasses des Königlichen Oberpräsidiums vom 29. v. M. hat der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angeordnet, daß die im hiesigen Regierungsbezirk, in der Feldmark Sikk, in den Gehegen Vorwerksbusch und Wildkoppel, sowie in dem Gehege Heidberge und in der Feldmark Hinschendorf belegenen Strecken der Berlin-Hamburger Eisenbahn fortan dem Königlichen Eisenbahncommissariat in Berlin unterstehen sollen.

Schleswig, den 7. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1218. Mit Rücksicht auf die in England wenn auch nicht in bedrohlicher Ausdehnung aufgetretene Rinderpest ist es unerläßlich, daß die Einfuhr von Wiederkäuern aus England mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt wird. Sämmtliche Hafenpolizeibehörden werden daher hierdurch angewiesen, dafür zu sorgen, daß eine veterinairpolizeiliche Controle jeder in Häfen der hiesigen Provinz eingeführten Ladung solcher Thiere stattfinde und erst nach Constatirung der Gesundheit derselben durch veterinairärztliches Zeugniß die Einfuhr zugelassen werde.

Schleswig, den 11. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Veränderungen in den Steuerkassen-Bezirken und Personal-Veränderungen.

1219. Wir haben beschlossen, den Sitz der Steuerkasse Cappeln II. vom 18. December cr. ab nach Glücksburg zu verlegen und demnächst die beiden Steuerkassen Cappeln II. und Glücksburg vom 1. Januar 1873 ab zu **einer** Steuerkasse zu vereinigen, welche unter der Bezeichnung **„Königliche Steuerkasse zu Glücksburg"** ihren Sitz an dem letzteren Orte beibehalten wird.

Die bisherige Steuerkasse Cappeln I. wird anderweit vom 1. Januar l. J. ab die Bezeichnung **„Königliche Steuerkasse zu Cappeln"** zu führen haben.

Die das Rechnungsjahr 1872 umfassenden Hebungs- und sonstigen Kassengeschäfte der Steuerkassen Cappeln I. und II. und Glücksburg werden übrigens unter der Firma dieser Kassen bis zu dem bevorstehenden Jahres-Finalabschlusse je getrennt fortgeführt werden.

Dem Steuerempfänger **Feldmann**, bisher zu Wesselburen, ist die Verwaltung:

a) der Steuerkasse Cappeln II. vom 18. December cr. ab,
b) der Steuerkasse Glücksburg und der damit verbundenen Forstkasse vom 19. December cr. ab und demnächst **nach erfolgter Vereinigung der beiden genannten Steuerkassen**,
c) der Steuerkasse zu Glücksburg, mit welcher die Forstkasse der Oberförsterei Glücksburg verbunden bleibt, vom 1. Januar 1873 ab definitiv übertragen worden.

Der Steuerempfänger **Feldmann** zu Ranzau ist vom 16. December cr. ab anderweit mit der Verwaltung der Steuerkasse zu Wesselburen und der bisherige commissarische Steuerempfänger **Büttner** zu Glücksburg vom 21. December cr. ab mit der Verwaltung der Steuerkasse Elmshorn zu Ranzau und der damit verbundenen Forstkasse der Oberförsterei Quickborn definitiv betraut worden.

Das Steuerkassenlocal zu Ranzau wird in Folge Umzuges der betreffenden Steuerempfänger vom 15. bis incl. den 21. December cr. geschlossen bleiben.

Schleswig, den 6. November 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für directe Steuern, Domainen und Forsten.

1220. Es wird hiedurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß das Neben-Zoll-Amt II. Klasse zu Nordstrand, Haupt-Amts-Bezirk Tönning, mit Genehmigung des Herrn Finanz-Ministers zum 1. December d. J. eingezogen und die Insel Nordstrand nebst den Halligen Nordstrandischmoor und Pohns-Hallig dem Bezirk des Neben-Zoll-Amts I. Klasse zu Husum gleichzeitig zugetheilt wird.

Altona, den 5. November 1872.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

1221. Bei der am 24. — 26. September d. J. am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Segeberg stattgehabten Abgangsprüfung sind folgende Seminaristen als zur Verwaltung des Amtes eines Volksschullehrers befähigt erklärt worden:

1) P. H. C. **Bielfeld** aus Sieck,
2) C. F. **Bierend** aus Cronshagen,
3) J. M. **Bröcker** aus Buchholt,
4) H. P. C. **Dill** aus Segeberg,

Digitized by Google

5) C. H. C. **Drews** aus Sühlen,
6) J. H. F. **Eckmann** aus Langwedel,
7) J. C. **Ebert** aus Dörnick,
8) J. H. **Göttsch** aus Gr. Rönnau,
9) C. J. H. **Holm** aus Armstedt,
10) J. C. H. **Knickrehm** aus Krummbeck,
11) C. F. C. **Kühl** aus Cappeln,
12) A. F. **Peters** aus Süsfeld,
13) J. M. **Richter** aus Büsum,
14) J. N. O. **Rohlfs** aus Wedel,
15) A. F. **Stender** aus Negenharri,
16) H. C. **Timm** aus Brügge,
17) J. F. **Tönsfeldt** aus Bordesholm,
18) H. N. A. **Wiese** aus Lensahn.

Kiel, den 9. November 1872.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium für Schleswig-Holstein.

Personal-Chronik.

1222. Mittelst Allerhöchster Ordre vom 25. October d. J. haben Se. Majestät der König dem Gemeindevorsteher **Godt** zu Rinkenis, Kreis Apenrade, das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen geruht.

1223. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 9. Novbr. cr. den Pastor Heinrich Conrad **Petersen** in Norderbrarup zum Pastor in Bornhöved und den Pastor Julius Wilhelm Gustav **Rulffs** in Todenbüttel zum Pastor in Eichede ernannt.

1224. Im Bezirke der Ober-Postdirection in Kiel sind folgende Veränderungen vorgekommen:

Es sind bestätigt worden:

der Post-Secretair **Pichon** unter Ernennung zum Ober-Postdirections-Secretair als Büreaubeamte bei der Ober-Postdirection; der Post-Secretair **Großschupff** unter Ernennung zum Ober-Post-Secretair als Expeditions-Vorsteher bei dem Postamte in Kiel.

Es sind ernannt worden:

die Post-Gehilfen **Matzen** in Tondern, **Spetmann** in Husum und **Kirchhoff** in Schleswig zu Postamts-Assistenten.

Der Post-Anwärter **Schulz** in Plön ist als Postamts-Assistent bestätigt worden.

Als Post-Eleven sind angenommen:

die Abiturienten **Haake** und **Kaven** in Eutin, **Meyer** in Kiel.

Versetzt sind:

der Post-Secretair **Rauhut** von Kiel nach Berlin, die Postamts-Assistenten **Schulz** von Altona nach Elmshorn, **Boguslawski** von Elmshorn nach Altona, **Fedderſen** und **Meyer** vom Postamte in Altona zum Eisenbahn-Postamte Nr. 17 in Altona.

Zu Post-Agenten sind angenommen:

der Schuhmachermeister **Bornhöft** in Schlamersdorf und der Kaufmann **Schreiber** in Pahlhude.

Der Post-Expediteur **Schmidt** in Ahrensburg ist mit Pension in den Ruhestand getreten.

Vacanz-Anzeigen.

1225. Durch Ableben des bisherigen Inhabers ist die Stelle an der Unterelementarclasse in Friedrichstadt vacant geworden. Emolumente sind: 200 Thlr. Pr. C. an Gehalt, 25 Thlr. Wohnungsgeld, 20 Thlr. Feuerungsgeld für das Schullocal, und wenn der Lehrer examinirter Seminarist ist oder dem gleichstehender Autodidakt, außerdem 100 Thlr. jährlich aus der Königlichen Regierungskasse.

Qualificirte Bewerber wollen unter Anschließung ihrer Zeugnisse innerhalb 3 Wochen ihre desfälligen Gesuche bei dem unterzeichneten Schulcollegium einreichen.

Friedrichstadt, den 23. October 1872.

Das lutherische Schulcollegium.

1226. Die Stelle eines Lehrers an der neuerrichteten Schule zu Russee soll besetzt werden, mit welcher ein Baargehalt von 350 Thlr., zur Erhaltung und Besoldung eines Präparanden 100 Thlr., sowie freie Wohnung mit Garten (etwa ½ Tonne groß) und ein Feuerungsdeputat von 30,000 Soden Torf verbunden ist. — Bewerber um diese Stelle werden hiermittelst aufgefordert, ihre Gesuche, unter Anlegung beglaubigter Zeugnißabschriften, binnen 6 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Kirchenvisitatorium (Postort Bordesholm) portofrei einzureichen.

Bordesholm, den 25.| October 1872.
Preetz, den 29.|

Königliches Kirchenvisitatorium der Parochie Kiel (Land).

A. v. Heinze. A. Heimreich.

1227. An unseren Volksschulen sind **4 Elementarlehrerstellen**, und zwar **drei zu Ostern** 1873, **eine zu Neujahr** 1873, durch seminaristisch gebildete Lehrer zu besetzen. Das Gehalt beträgt 350 Thlr. und steigt nach 5jähriger treuer und erfolgreicher Amtsführung auf 400 Thlr.

Ferner ist zu Ostern 1873 die Stelle **einer geprüften Lehrerin**, welche auch den Unterricht in Handarbeiten ertheilen kann, zu besetzen. Das Gehalt beträgt 250 Thlr. und steigt nach 5jähriger treuer und erfolgreicher Amtsführung auf 300 Thlr.

Bewerbungen um diese Stellen, nebst Zeugnissen und kurzem Lebensabriß, sind innerhalb 4 Wochen a dato an das hiesige Schul-Collegium einzureichen.

Wandsbeck, den 1. November 1872.

Das Schul-Collegium.

Der Bürgermeister. Der Hauptpastor
Lesser. Kebenburg.

1228. Die Unterelementarlehrerstelle der Schule zu Bebel wird in nächster Zeit vacant. Mit derselben ist außer einer Wohnungsentschädigung von 30 Thlr. und einem Feuerungsgelde von 20 Thlr. ein Gehalt von 300 Thlr. verbunden. Der neuanzustellende Lehrer muß es sich gefallen lassen, daß ihm bei einer etwaigen Reorganisation des Schulwesens in Wedel die Lehrerstelle an einer der Mittelklassen übertragen wird. Bewerber werden aufgefordert, ihre Bewerbungsgesuche nebst Zeug-

Digitized by Google

nissen dem mitunterzeichneten Landrathe binnen 4 Wochen portofrei einzureichen.

Pinneberg und Rellingen, den 4. November 1872.

Königliches Kirchen-Visitatorium der Probstei Pinneberg.

Boerster. Meßtorff.

1229. Die Districtsschule in Stenderup, Gemeinde Rübel, ist vacant. Schulsprache dänisch, die Befähigung, im Deutschen unterrichten zu können, ist nachzuweisen. Emolumente außer freier Wohnung und Garten 135 Thlr., 8000 Soden Torf zum eigenen Gebrauch, 4 ℔ Butter wöchentlich, 2 Kannen frische Milch täglich, ferner 6 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Gerste, 2 Tonnen Buchweizen.

Gesuche, an das Kirchenvisitatorium gerichtet, sind innerhalb 3 Wochen a dato an den Kirchenpropsten in Sonderburg einzusenden.

Augustenburg u. Sonderburg, den 5. Novbr. 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Sonderburg.

1230. Wegen nicht hinreichender Bewerbung ist die Meldungsfrist für das combinirte Amt eines Organisten, Küsters und Oberlehrers zu Keitum - Sylt, angezeigt 29. Sept. d. J., bis zum 20. Nov. d. J. verlängert worden. Dasselbe ist durch Wahl der Schulgemeinde, nach vorgängiger Präsentation des Kirchenvisitatoriums, zu besetzen.

Tondern, den 5. November 1872.

Der Kirchenpropst
C. E. Carstens.

1231. Die Stelle eines Organisten an der Kirche zu Trittau und Obermädchenlehrers an der Trittau-Hamfelder Schule ist vacant.

Außer freier Wohnung, einem großen Garten von ca. 80 Ar, 26,000 Soden Torf und 8,4 Raummeter Kunstholz belaufen die Einnahmen in:

Schulgehalt	80 ℛ
Landpacht gegenwärtig	194 „
Vergütung für Hand- u. Spanndienste	64 „
Accidentien	32 „
Michaelis-Sammlung	90 „
	460 ℛ

und für Beköstigung des Hülfslehrers . . 120 ℛ.

Qualificirte Bewerber werden aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen in sidemirter Abschrift innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an uns einzusenden.

Schloß Reinbeck u. Trittau, den 7./8. Novbr. 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn.

W. v. Ledebau. F. Tamsen.

1232. Die event. mit einem versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzende Stelle eines Nachtwächters hierselbst ist vacant.

Mit derselben ist ein jährliches Gehalt von 130 Thlr. verbunden und wird beiderseitige vierteljährige Kündigung vorbehalten.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung von Zeugnissen binnen 4 Wochen a dato hierselbst einzureichen.

Wyck auf Föhr, den 4. November 1872.

Die Ortsbehörde.

1233. Da sich für den Posten eines Nachtwächters im Flecken Nortorf, womit ein jährliches Gehalt von 80 ℛ verbunden ist, bisher keine versorgungsberechtigte Militair-Invaliden gemeldet haben, so wird die Meldungsfrist bis zum 1. Januar 1873 hierdurch verlängert.

Eine persönliche Meldung unter Vorlegung der Zeugnisse ist erforderlich.

Nortorf, den 7. November 1872.

Der Bürgermeister.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.
(Extra-Blatt.)

Stück 58. Schleswig, den 18. November. **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1234. Seine Excellenz der Herr Ober-Präsident hat auf diesseitigen Antrag genehmigt, daß in dem ganzen Bezirk der Königlichen Regierung für Schleswig-Holstein zu dem Zwecke der Unterstützung der durch die Sturmfluth der Ostsee am 13. d. M. schwer beschädigten Anwohner der Ostküste der Provinz **eine allgemeine Hauscollekte** stattfinde.

Die Herren Landräthe sind mit näherer Instruktion versehen.

Alle Bewohner der Provinz werden gewiß bemüht sein, an ihrem Theile und nach ihren Mitteln zur Linderung der durch ein so außerordentliches Natur-Ereigniß hervorgerufenen großen Noth beizutragen.

Die äußerste Beschleunigung ist dringend empfohlen worden.

Ich setze die Einwohner des Regierungsbezirks von dieser Anordnung hiedurch in Kenntniß. Der Dank derer, die von so schwerem Unglück heimgesucht worden sind, wird auf jeder Gabe ruhen, die ihnen durch den Wohlthätigkeitssinn ihrer Mitbürger zu Theil wird.

Schleswig, den 17. November 1872.

Der Regierungs-Vice-Präsident.
Bitter.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.
(Extra-Blatt.)

Stück 39. Schleswig, den 20. November. **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend eine am 10ten Januar 1873 stattfindende allgemeine Viehzählung.

1235. Nach den Beschlüssen des Bundesraths wird am 10. Januar k. J. im deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung stattfinden.

Das dabei in Anwendung kommende Verfahren ist, wie die hierunter abgedruckten bezüglichen Anweisungen und Schemata ergeben, im Wesentlichen dasselbe, welches bereits bei der letzten Volkszählung beobachtet worden.

Die Zählung wird somit innerhalb der einzelnen Kreise durch die Königlichen Landrathsämter und nach deren Anweisung durch die Polizeiobrigkeiten in's Werk gesetzt und geleitet und den diesen auch die Gemeindebehörden mit den nöthigen Zählmaterialien und Anweisungen versehen werden.

Die unmittelbare Ausführung wird überall den letzteren, beziehentlich in größeren Communalbezirken den zu bildenden besonderen Zählcommissionen obliegen und unter deren Leitung von den sogenannten Zählern zu beschaffen sein, deren je einer für eine mäßige Anzahl viehhaltender Haushaltungen zu bestellen ist. Sowohl die Mitglieder der Zählcommissionen, als die Zähler werden aus der Mitte der selbstständigen Ortseinwohner durch die Gemeindebehörden bestellt, und haben ihre Function als Ehrenamt zu übernehmen.

Die Aufnahme selbst erfolgt durch Zählkarten, deren je eine jedem viehhaltenden Haushaltsvorsteher durch den Zähler zugestellt wird, und von diesem selbst oder soweit nöthig an seiner Statt durch den Zähler auszufüllen ist.

Die weitere Verarbeitung der Zählergebnisse wird auch in diesem Falle von dem Königlichen statistischen Bureau beschafft werden, und den Gemeinde- und Kreisbehörden nur die Anfertigung einer einfachen Zusammenstellung der Hauptresultate obliegen.

Die Aufnahme beschränkt sich auf die hauptsächlichsten Viehgattungen und soll auch rücksichtlich dieser im Wesentlichen nur die Zahl, bei einzelnen Gattungen nach Arten und Alter unterschieden, feststellen.

Auch in dieser Beschränkung sind die durch die Zählung zu gewinnenden Ergebnisse von hoher Bedeutung, wie einerseits für die Staats- und Gemeindeverwaltung und deren Organisation, für die gerechte Vertheilung öffentlicher Pflichten und Lasten, so anderseits in wirthschaftlicher und wissenschaftlicher Beziehung. Sie gewähren einen wesentlichen Beitrag zur Kunde des Nationalwohlstandes, lassen den Stand und die Bedeutung der einzelnen betreffenden Productionszweige im Verhältnisse zu einander, sowie die darin in den einzelnen Kreisen, Provinzen ꝛc. hervortretenden Verschiedenheiten erkennen, gewähren durch Vergleich mit früheren Aufnahmen Aufschluß über etwa stattfindenden Fort- oder Rückgang einzelner Zweige und geben dadurch Anregende Anhaltspuncte, auf fördernde Maaßnahmen, auf die Beseitigung von Hemmnissen Bedacht zu nehmen. Für die Thätigkeit der landwirthschaftlichen Vereine, für das ländliche Versicherungswesen sind sie endlich von unmittelbarster Wichtigkeit.

Auch die bevorstehende Aufnahme wird in befriedigender Weise nur vollzogen werden können, wenn nicht nur die mit der Ausführung zunächst betrauten Behörden, sondern überhaupt alle selbstständigen Gemeindemitglieder der ihnen dabei zufallenden Aufgabe beziehungsweise namentlich auch der Function als Commissionsmitglieder oder Zähler mit Bereitwilligkeit und Gewissenhaftigkeit sich unterziehen, wie dies bei der letzten Volkszählung durchweg in anerkennenswerther Weise geschehen ist. Wir glauben darauf um so mehr rechnen zu dürfen, als nicht nur an sich schon diese Aufgabe für alle Betheiligten eine ungleich einfachere und leichtere ist, als sie es bei der Volkszählung war, sondern überdies das in Anwendung kommende Verfahren den Behörden, wie der Bevölkerung gegenwärtig nicht mehr fremd ist.

Schleswig, den 11. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

A.

Viehzählung am 10. Januar 1873.

An den Haushaltungsvorstand

(Name) ..... (Hauptberuf) .....

im Hause №. ..... Straße oder Platz ..... Ort, Gemeinde oder Gutsbezirk

..... Zählbezirk №. ..... Zählkarte №. ..... Kreis .....

Digitized by Google

Auf Grund der über die Viehzählung erlassenen Vorschriften werden folgende Angaben verlangt:

1. Wird von der Haushaltung aus Landwirthschaft betrieben? .....
2. Zur Haushaltung (Wirthschaft) gehören:
   - **I. Pferde?** (Gesammtzahl mit Ausschluß der Militairdienst- und zum Privatgebrauch der Officiere ꝛc. dienenden Pferde) .....
     Darunter sind:
     - A. Fohlen unter 1 Jahr alt? ..... über 1 bis 2 Jahr alt? ..... über 2 bis 3 Jahr alt? .....
     - B. Pferde über 3 Jahr alt? .....
       Von den über 3 Jahr alten Pferden sind: Zuchthengste? ..... vorzugsweise zu landwirthschaftlicher Arbeit benutzte Pferde? ..... vorzugsweise zu gewerblichen und Verkehrszwecken benutzte Pferde? ..... sonstige Reit- und Wagenpferde? .....
   - **II. Maulthiere** und **Maulesel?** (Gesammtzahl) .....
   - **III. Esel?** (Gesammtzahl) .....
   - **IV. Rindvieh?** (Gesammtzahl) .....
     Darunter sind:
     - A. Kälber unter ½ Jahr alt? .....
     - B. Jungvieh ½ bis 2 Jahr alt? .....
       Darunter sind zur Zucht benutzte Bullen? .....
     - C. Rindvieh über 2 Jahr alt? .....
       Darunter sind Bullen (Zuchtstiere)? ..... Andere Stiere und Ochsen? ..... Kühe? .....
       Wie viel Kühe sind im letzten Herbste vor Pflug oder Haken zur Ackerbestellung gespannt worden? .....
   - **V. Schafvieh** einschließlich Lämmer? (Gesammtzahl) .....
     Darunter sind:
     Merinos einschließlich Lämmer? ..... Veredelte Fleischschafe einschließlich Lämmer? ..... Andere Schafe aller Art einschließlich Lämmer? .....
     Unter letzteren Schafen sind Hahnschnucken? .....
   - **VI. Schweinevieh** einschließlich Ferkel? (Gesammtzahl) .....
   - **VII. Ziegenvieh** einschließlich Lämmer? (Gesammtzahl) .....
   - **VIII. Bienenstöcke?** (Gesammtzahl) .....
     Darunter sind mit beweglichen Waben? .....
   - **IX. Seidenraupenzucht.** Die Erzeugung von Cocons betrug im Jahre 1872: Pfund? .....

Diese am 10. Januar 1873 ausgefüllende Zählkarte wird vom 11. Januar 1873 ab wieder abgeholt.
Die Zahl der Stücke jeder Viehgattung ist auf Grund einer wirklichen Zählung in die Zählkarte einzutragen.

Erläuterungen.

1. Jeder Vorstand einer viehhaltenden Haushaltung hat Auskunft über deren Viehstand bezw. Bienen- und Seidenraupenzucht durch vollständige, gewissenhafte und pünctliche Ausfüllung dieser Zählkarte zu ertheilen.
2. Diese Auskunft ist über sämmtliches der Haushaltung oder Wirthschaft zugehöriges Vieh zu erstrecken, das sich am 10. Januar 1873 in derselben befindet. Ausgenommen hiervon sind nur Militairdienst-, sowie zum Privatgebrauch der Officiere ꝛc. dienende Pferde. Am Zählungstage vorübergehend abwesendes Vieh ist mitzuzählen; an diesem Tage vorübergehend anwesendes Vieh, wie z. B. die in Wirthshäusern, Ausspannungen ꝛc. eingestellten fremden Thiere, sind nicht mitzuzählen.
3. Zur Zeit der Aufnahme zu Markte geführte Thiere sind noch bei deren bisherigem Besitzer zu zählen. Das im Besitze von Schlächtern befindliche lebende Schlachtvieh ist bei diesen zu zählen.

B.

Viehzählung am 10. Januar 1873.

Instruction für die Zähler

§ 1.

Amt des Zählers.

Das Amt des Zählers ist ein Ehrenamt, welches der zu demselben ausersehenen Person in dem Vertrauen übertragen ist, daß sie mit Umsicht und Eifer die Zwecke der Viehzählung zu fördern bereit sein werde. Der Zähler ist berufen, als Organ der Behörden, beziehungsweise der Zählungscommission, an seinem Theile dafür Sorge zu tragen, daß die Viehzählung vorschriftsmäßig, vollständig und rechtzeitig vollzogen werde.

§ 2.

Aufgabe des Zählers im Allgemeinen.

Der Zähler hat innerhalb des ihm angewiesenen, örtlich bestimmt begrenzten Zählbezirkes die Austheilung und Wiedereinsammlung der ihm übergebenen Zählkarten zu bewirken, die gehörige Ausfüllung derselben zu

Digitized by Google

überwachen und, soweit dies erforderlich, selbst vorzunehmen.

Der Zähler empfängt zu diesem Zwecke:

a) ein Exemplar vorliegender Instruction (B),

b) eine Controlliste (C),

c) die für den Zählbezirk erforderliche Anzahl von Zählkarten (A).

Mit dem Inhalte dieser Drucksachen hat sich der Zähler vor Beginn seiner Thätigkeit genau vertraut zu machen.

§ 3.

Thätigkeit des Zählers vor dem Zählungstermine.

a) Ermittelung der im Zählbezirke vorhandenen viehhaltenden Haushaltungen.

Sobald der Zähler die im § 2 bezeichneten Drucksachen empfangen hat, liegt es ihm ob, unter Benutzung der vorhandenen Häuser- und Wohnungsverzeichnisse und nöthigenfalls mittelst besonderer Aufnahme an Ort und Stelle:

1. die im Zählbezirke vorhandenen Haushaltungen und Anstalten, welche Vieh halten (einschließlich des Viehes bei Händlern und Schlächtern),
2. die Namen der viehhaltenden Haushaltungsvorstände

aufzunehmen und

3. die Zahl der hiernach für den Zählbezirk erforderlichen Zählkarten zu ermitteln.

b) Ausfüllung der Spalte 1 der Controlliste.

Die Namen der Haushaltungsvorstände sind sodann in die Spalte 1 der Controlliste einzutragen.

c) Numerirung, Adressirung und Ueberschreibung der Zählkarten rc.

Hierauf sind die Zählkarten mit fortlaufenden Nummern und mit der Adresse der Haushaltungsvorstände zu versehen und, nachdem dies geschehen, die Nummern der Zählkarten zu den betreffenden Namen in Spalte 2 der Controlliste zu setzen.

d) Austheilung der Zählkarten.

Die Austheilung der Zählkarten erfolgt durch den Zähler selbst von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung in der Zeit vom 6—9. Januar.

Am 9. Januar Abends 8 Uhr muß jeder viehhaltende Haushaltungsvorstand im Besitze einer Zählkarte sich befinden.

Die Behändigung der Zählkarten ist wo möglich an den Haushaltungsvorstand selbst, in dessen Abwesenheit aber an ein erwachsenes, zuverlässiges Mitglied der Haushaltung zu bewirken.

Bei der Aushändigung der Zählkarten sind die Empfänger über das bei dem Ausfüllen derselben einzuhaltende Verfahren, soweit nöthig, mündlich zu belehren und darauf aufmerksam zu machen, daß die ausgefüllte Zählkarte vom 11. Januar Morgens ab zur Abholung bereit zu halten sei.

Wenn sämmtliche erwachsenen Mitglieder einer Haushaltung zur Zeit der Zählung abwesend sind, so daß keinem derselben die Zählkarte behändigt werden kann, so hat der Zähler selbst die erforderlichen Notizen bei Hausgenossen oder Nachbarn einzuziehen und in die Zählkarte einzutragen.

Ergiebt sich bei der Austheilung der Zählkarten, daß einzelne Haushaltungen bei der vorläufigen Ermittelung derselben oder bei der Aufstellung der Controlliste übersehen worden sind, so ist für die unverzügliche Ausfertigung und Behändigung von Zählkarten an die betreffenden Haushaltungsvorstände Sorge zu tragen.

e) Behandlung der Anstalten für gemeinsamen Aufenthalt.

Die Zählkarten für das Vieh in Gasthöfen und Herbergen, sowie Anstalten aller Art (Erziehungs-, Lehr- und Bildungsanstalten, Heil-, Pflege- und Krankenh., Versorgungs- und Armenanstalten, Waisen- und Rettungshäusern, Strafanstalten und Gefängnissen, Klöstern u. s. w.) sind dem Gastgeber, beziehungsweise Vorsteher, Verwalter, Aufseher rc. der Anstalt, welchem die Ausfüllung obliegt, zu übergeben.

In Haushaltungen oder Wirthschaften, wo der Grund- oder Vieheigenthümer nicht selbst die Wirthschaft führt, ist die Zählkarte dem Pächter, Administrator oder sonstwie genannten Stellvertreter desselben zu behändigen.

An Haushaltungen von Militairpersonen sind, sofern in denselben nur Pferde gehalten werden, keine Zählkarten zu verabfolgen, da sowohl die Militairdienstpferde, als auch die zum Privatgebrauch der Officiere rc. dienenden Pferde seitens der Truppencommandos gezählt werden.

Im Uebrigen sind nur solche Haushaltungen, welche notorisch kein Vieh besitzen, von der Austheilung der Zählkarten auszunehmen.

§ 4.

Thätigkeit des Zählers nach dem Zählungstage.

a) Wiedereinsammlung der Zählkarten.

Am Morgen des 11. Januar hat die Wiedereinsammlung der Zählkarten zu beginnen. Dieselbe soll möglichst im Laufe des 12. Januar vollendet sein. Die Nummern der zurückempfangenen Zählkarten sind in der Controlliste zu unterstreichen.

b) Prüfung des Inhaltes der Zählkarten.

Ergänzung und Berichtigung derselben.

Der Zähler hat die Zählkarten beim Empfang an Ort und Stelle einer Durchsicht zu unterwerfen und etwaige Mängel nach mündlicher Erkundigung sofort zu berichtigen. Sind in einzelnen Fällen die Zählkarten unausgefüllt geblieben, so wird der Zähler für die nachträgliche Ausfüllung Sorge tragen. Ebenso wird derselbe, falls, trotz vorläufiger Ermittelung und Revision bei Austheilung der Zählkarten, dennoch einzelne viehhaltende Haushaltungen keine Zählkarten empfangen haben sollten, das Nöthige alsbald nachholen und überhaupt nach Möglichkeit dafür sorgen, daß für jede viehhaltende Haushaltung, mit alleiniger Ausnahme der nur Pferde haltenden Haushaltungen von Militärpersonen, eine besondere Zählkarte ausgefertigt werde.

c) Eintragung der allgemeinen Zählungsresultate in die Controlliste.

Nach erfolgter Wiedereinsammlung der Zählkarten und Vornahme der etwa nöthigen Ergänzungen hat der

Digitized by Google

Zähler die Spalten 3 bis 11 der Controlliste auszufüllen und zu summiren.

Umfaßt der Zählbezirk mehrere besonders benannte Ortschaften (d. h. einzeln gelegene Wohnplätze, welche amtlich, ortsüblich oder volksthümlich besondere geographische Namen führen), so werden zuerst die Summen für jede einzelne Ortschaft und dann die Summen für den ganzen Zählbezirk gezogen.

d) Vollziehung der Controllisten und Ablieferung des Zählungsmaterials.

Demnächst ist die Controlliste von dem Zähler mittels Namensunterschrift zu beglaubigen und nebst den nach der Nummernfolge zu ordnenden Zählkarten und den unbenutzt gebliebenen Zählkarten bis zum 15. Januar 1873 an die Zählungscommission, beziehungsweise die Ortsbehörde, zurückzugeben.

§. 5.

Behufs Erledigung auftauchender Zweifel, sowie wegen einer etwa erforderlichen Nachlieferung von Zählungsformularen hat sich der Zähler an die Zählungscommission resp. an die Ortsbehörde, von welcher er seinen Auftrag empfing, zu wenden.

(Muster.)

(C.)

Viehzählung am 10. Januar 1873.

Controlliste Nr. 1.

für den Zähler Herrn *Cantor Albert Mertens*
über die Vertheilung und Wiedereinsammlung der Zählkarten.
Kreis *Neustadt a/E.* Gemeinde *Bruchdorf (Landgemeinde.)*
Zählbezirk Nr. *3* (nach der Begränzung genau zu bezeichnen): *umfassend den Kirchplatz.*

Namen der Haushaltungs-Vorstände bezw. Bezeichnung der Anstalten, für welche Zählbriefe ausgegeben werden.	Nummer der Zählkarten.	Zahl der Pferde.	der Maulthiere.	der Esel.	des Rindviehs.	des Schafviehs.	des Schweinevieh.	des Ziegenviehs.	der Bienenstöcke.	der Pfunde Seidencocons.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
Christian Seifert	*1*	*2*	—	—	*4*	*4*	*2*	—	*2*	—
Rudolf Bosse, Gastwirth.....	*2*	*12*	*1*	*1*	*20*	*10*	*38*	*10*	—	—
Summe										

(Zahl der Haushaltungen bezw. Anstalten.)

D.

Viehzählung am 10. Januar 1873.

Instruction für die Behörden.

Allgemeine Bestimmungen.

Im Januar 1873 findet im Deutschen Reiche eine allgemeine Viehzählung statt, bei welcher folgende Bestimmungen in Anwendung kommen:

1) Die Viehzählung ist nach dem Stande vom 10. Januar 1873 vorzunehmen und hat sich auf Pferde, Maulthiere, Esel, Rindvieh, Schaf-, Schweine- und Ziegenvieh sowie auf Bienenstöcke und Seidenraupenzucht zu erstrecken,

Digitized by Google

2) Durch die Zählung soll im Wesentlichen der factische Viehstand jeder viehhaltenden Haushaltung ermittelt werden, jedoch mit der Maßgabe, daß am Tage der Zählung nur vorübergehend abwesendes Vieh bei der Haushaltung, zu welcher es gehört, mitgezählt wird, dagegen am Tage der Zählung in der Haushaltung nur vorübergehend anwesendes Vieh (wie z. B. die in Wirthshäusern, Ausspannungen eingestellten fremden Thiere) in diesen Haushaltungen nicht mitgezählt wird.

3) Die Zählung erfolgt gemeinde- und gutsbezirksweise, und zwar so, daß der Viehstand der einzelnen zu einer Gemeinde bezw. einem Gutsbezirke gehörigen Ortschaften (Wohnplätze), welche amtlich, ortsüblich oder volksthümlich besondere geographische Namen führen, getrennt ersichtlich ist. Sie ist unter der Leitung der Localbehörden durch freiwillige Zähler vorzunehmen.

4) Die Aufnahme erfolgt von Haus zu Haus und von Haushaltung zu Haushaltung oder Wirthschaft — soweit in solcher oder von solcher Vieh der unter 1 genannten Gattungen gehalten bezw. Bienen- und Seidenraupenzucht getrieben wird — mittels Aufzeichnung des durch wirkliche Zählung ermittelten Bestandes in Zählkarten.

5) Die Zählkarten sind durch die viehhaltenden Haushaltungsvorstände oder deren geeignete Vertreter auszufüllen und durch Namensunterschrift zu bescheinigen. Wo dieses Verfahren nicht anwendbar erscheint, ist die Ausfüllung und Bescheinigung durch den Zähler, und zwar auf Grund der in den betreffenden Haushaltungen (Wirthschaften) selbst einzuziehenden mündlichen Erkundigungen, zu bewirken.

In Haushaltungen oder Wirthschaften, wo der Grund- oder Vieheigenthümer nicht selbst die Wirthschaft führt, hat der Pächter oder Administrator oder sonstwie genannte Stellvertreter desselben die Aufzeichnung des Viehstandes der Wirthschaft zu besorgen.

In öffentlichen Haushaltungen (Anstalten aller Art) treten die Vorsteher, Verwalter ꝛc. derselben an die Stelle der Haushaltungsvorstände.

6) Ausgeschlossen von der Zählung sind die Haushaltungen der Militairpersonen, sofern in denselben nur Pferde gehalten werden, indem sowohl die Militairdienstpferde als auch die zum Privatgebrauche der Officiere ꝛc. dienenden Pferde seitens der Truppencommandos gezählt werden.

7) Die von den viehhaltenden Haushaltungsvorständen, bezw. den Zählern, ausgefüllten Zählkarten sind seitens der mit der Leitung der Zählung betrauten Localbehörden einer genauen Prüfung zu unterziehen. Etwa erforderliche Ergänzungen und Berichtigungen sind sofort zu veranlassen und müssen am 31. Januar beendet sein. Etwa nöthig werdende Nachzählungen müssen auf den Stand vom 10. Januar bezogen werden.

8) Dem Königlichen statistischen Bureau liegt die Superrevision und die vom Bundesrathe vorgeschriebene Zusammenstellung der Zählungsresultate ob, welche letztere vergestalt zu beschleunigen ist, daß Abschriften oder Abdrücke davon spätestens am 30. December 1873, auf dem vorgeordneten Wege, dem Bundesrathe des Deutschen Reiches übersendet werden können. Eine Mittheilung der vorläufigen Resultate ist bis Ende Mai 1873 zu bewirken.

Zur Ausführung dieser Bestimmungen werden die nachfolgenden Vorschriften ertheilt:

§ 1.

Thätigkeit der Regierungen.

Die Königl. Regierungen bezw. Landdrosteien haben die instructionsmäßige Ausführung der Viehzählung in ihrem Bezirke zu überwachen. Sie werden zu diesem Behufe sowohl für die Instruirung der mit der Leitung und Ausführung der Viehzählung zu betrauenden Behörden durch mündliche Belehrung und in sonst geeigneter Weise Sorge tragen, als auch die vorbereitenden Arbeiten der Kreis- und Ortsbehörden und die Besorgung der Zählungsgeschäfte selbst, soweit thunlich, an Ort und Stelle controliren.

Die Vornahme der Viehzählung ist mittels öffentlicher Bekanntmachung zur Kenntniß der Bezirkseinwohner zu bringen. In dieser Bekanntmachung ist sowohl auf die in Aussicht genommene Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei der Austheilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählungsformulare, als auch auf die Wichtigkeit der Viehzählungen für die Staats- und Gemeindeverwaltung und für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke hinzuweisen. Eine geeignete allgemeine Ansprache wird seitens des Königl. statistischen Bureau's ca. 14 Tage vor der Zählung erlassen und verbreitet werden.

§ 2.

Vorbereitende Thätigkeit der Kreisbehörden.

Den Kreisbehörden (Landräthen, Oberamtmännern, Amtshauptmännern in der Provinz Hannover ꝛc.) und den dirigirenden Behörden derjenigen Städte, welche die Zählung selbständig ausführen, liegt die unmittelbare Fürsorge für die sachgemäße Instruirung der Ortsbehörden und der zur Ausführung der Zählung bestellten Organe, sowie für die Vertheilung der zur Ausführung der Viehzählung erforderlichen Drucksachen und für die instructionsmäßige Durchführung des Aufnahmegeschäfts ob.

Die zur Zählung erforderlichen Drucksachen sind folgende:

a) Zählkarte (A),
b) Instruction für die Zähler (B) und Zähler-Controlliste (C),
c) Instruction für die Behörden (D), Formular der Ortsübersichten (E) und der Kreisübersichten (F).

Hiervon liegen zur vorläufigen Kenntnißnahme einige Exemplare bei. Das für die Zählung selbst erforderliche Quantum an Drucksachen erhalten die Kreisbehörden, bezw. Behörden der oben bezeichneten Städte, durch Vermittlung des königlichen statistischen Bureaus in Berlin, an welches auch etwaige, eventuell näher zu begründende Nachforderungen zu richten sind.

Die Kreisbehörden ꝛc. haben für die rechtzeitige

Digitized by Google

Vertheilung der gedachten Drucksachen an die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke zu sorgen, so daß sich jede Gemeinde bezw. jeder Gutsbezirk spätestens am 20. December 1872 im Besitze aller erforderlichen Formulare ꝛc. befindet. Es ist darauf zu achten, daß von sämmtlichen Drucksachen A—E vor dem Beginn der Zählung jede Ortsbehörde bezw. Zählungscommission je ein oder nach Bedarf mehrere Exemplare und jeder Zähler von den Drucksachen A—C je ein Exemplar erhält, sowie daß für jede viehhaltende Haushaltung eine Zählkarte verfügbar ist. Außerdem ist ein Reservevorrath von sämmtlichen Drucksachen zurückzubehalten, um bei etwaigen Nachforderungen den Bedarf rasch befriedigen zu können.

Die Kreisbehörden ꝛc. haben unverzüglich nach dem Empfang dieser Instruction eine Uebersicht über den Formularbedarf der einzelnen Ortschaften aufzustellen, um danach die Versendung an dieselben bewirken und rechtzeitig beim königlichen statistischen Bureau in Berlin die etwa nöthigen Nachforderungen anmelden zu können.

§. 3.

Obliegenheiten der Ortsbehörden.

Die Ausführung der Viehzählung ist Sache der Orts- (Communal-) Behörden. In den Städten, in welchen die Polizeiverwaltung königlichen Behörden übertragen ist, liegt die Ausführung der Viehzählung dem Magistrat und der Polizeibehörde gemeinschaftlich ob. In den Landgemeinden und Gutsbezirken haben die Polizeibehörden nach Anleitung der Kreisbehörden bei der Viehzählung Beihülfe zu leisten.

§. 4.

Bildung von Zählungscommissionen und Functionen derselben.

Zur unmittelbaren Leitung der Viehzählung können in den einzelnen Gemeinden, sofern dies die Verhältnisse angemessen erscheinen lassen, Zählungscommissionen gebildet werden.

Bei der Zusammensetzung der Zählungscommissionen kommt es hauptsächlich darauf an, solche Personen für dieselben zu bestimmen, welche Interesse an der guten Ausführung der Viehzählung nehmen und außerdem das Vertrauen der Gemeindeangehörigen und Kenntniß der örtlichen Verhältnisse besitzen. Die Theilnahme an der Zählungscommission ist ein Ehrenamt.

Die Aufgabe der Zählungscommissionen, bezw., wo Zählungscommissionen nicht eingesetzt sind, der Ortsbehörden besteht hauptsächlich in

a) der Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke (§ 5),
b) der Annahme und Anweisung der Zähler (§ 6),
c) der Prüfung und, soweit nöthig, Berichtigung der Angaben in den ausgefüllten Zählkarten, sowie in der Aufstellung einer Uebersicht über die allgemeinen Zählungsergebnisse und Einsendung des gesammten Zählungsmaterials an die Kreisbehörden (§ 7).

§. 5.

Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke.

Es empfiehlt sich, die Zählbezirke in der Art zu begrenzen, daß dieselben in den Städten der Regel nach nicht mehr als 100, auf dem Lande nicht mehr als 50 viehhaltende Haushaltungen (Wirthschaften) umfassen und sich an die in den Gemeinden bereits bestehenden Eintheilungen thunlichst anschließen. Einzeln gelegene Wohnplätze bilden zweckmäßig selbständige Zählbezirke.

Die Eintheilung der Gemeinden in Zählbezirke muß spätestens bei 30. December 1872 beendet sein.

§. 6.

Annahme und Anweisung der Zähler.

Zur Austheilung und Wiedereinsammlung der Zählkarten ist für jeden Zählbezirk ein Zähler zu bestellen. Auch ist dafür Sorge zu tragen, daß für den Fall der Verhinderung eines Zählers alsbald ein Vertreter desselben eintreten kann. Bei der Auswahl der Zähler ist Rücksicht darauf zu nehmen, daß sie zur Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte hinreichend befähigt sind.

Es sind nur solche Zähler zu verwenden, welche sich dem Geschäft freiwillig unterziehen, und deren Gemeinsinn und Befähigung dafür bürgen, daß sie die Zählungsgeschäfte mit Umsicht und instructionsmäßig ausführen werden.

Die Annahme der Zähler ist spätestens bis zum 30. December 1872 zu beenden.

Die Zählungscommission, beziehungsweise die Ortsbehörde, hat demnächst dafür zu sorgen, daß die Zähler sich mit ihren Obliegenheiten nach der Instruction für dieselben (B) vollständig vertraut machen. Sie hat zu diesem Zweck jedem Zähler rechtzeitig ein Formular zur Aufstellung der in der Instruction für die Zähler genannten Controlliste (C), sowie den für seinen Bezirk erforderlichen Vorrath von Zählkarten zuzustellen.

Auf den Formularen zur Controlliste ist der Umfang des dem Zähler zugewiesenen Zählbezirks so bestimmt zu bezeichnen, daß über die zu diesem Bezirke gehörigen Häuser kein Zweifel bestehen kann.

§. 7.

Weitere Arbeiten der Zählungscommission.

Der Zählungscommission, beziehungsweise der Ortsbehörde liegt es ob, das von dem Zähler zurückgelieferte Zählungsmaterial alsbald einer genauen Prüfung zu unterziehen und etwaige Mängel, soweit nöthig auf Grund unmittelbarer, in den einzelnen Haushaltungen mündlich einzuziehender Erkundigungen, zu beseitigen. Finden sich nachträglich noch Haushaltungen vor, welche in der Controlliste des Zählers fehlen, so sind die entsprechenden Nachtragungen zu veranlassen, unter Beifügung des Datums der nachträglich erfolgten Aufnahme. Bei allen nachträglichen Ermittlungen ist festzuhalten, daß die Angaben sich auf den Stand vom 10. Januar 1873 beziehen müssen.

Nachdem das Material eines Zählbezirks vollständig geprüft, beziehungsweise ergänzt und berichtigt ist, wird die betreffende Controlliste von der Zählungscommission, bezw. Ortsbehörde, mittels Namensunterschrift als richtig beglaubigt.

Ueber die aus den Controllisten sich ergebenden Summenresultate der Viehzählung hat die Zählungs-

Digitized by Google

commission, bezw. die Ortsbehörde, eine Uebersicht von der Einrichtung des nachfolgenden Musters (Formular E) anzufertigen und so bald als thunlich an die Kreisbehörde unter besonderem Couvert einzusenden. In dieser Zusammenstellung sind die einzelnen zu der Gemeinde gehörigen Ortschaften — d. h. die einzeln gelegenen Ortschaften (Wohnplätze,) welche amtlich, ortsüblich oder volksthümlich besondere geographische Namen führen, — und wiederum innerhalb der Ortschaften die Zahlen für die einzelnen Zählbezirke auseinander zu halten.

Die Zählkarten sind demnächst nach den darauf befindlichen Nummern und nach Zählbezirken zu ordnen und nebst den Controllisten der Zähler und den unbenutzt gebliebenen Zählkarten in sorgfältiger Verpackung so bald als thunlich, spätestens am 31. Januar 1873, der Kreisbehörde zu übersenden. Jedes Paket ist mit einer Aufschrift nach folgendem Muster zu versehen:

Viehzählung vom 10. Januar 1873.

Kreis .....

Gemeinde bezw. Gutsbezirk .....

§ 8.

Prüfung und Einsendung der Zählungsmaterialien seitens der Kreis- und Regierungsbehörden.

Die Kreisbehörde ꝛc. (Landrathsamt, Oberamt, Amt, selbständige Stadt) hat zunächst die Vollständigkeit der Aufnahme in Ansehung aller Gemeinde- und Gutsbezirke und sämmtlicher zu denselben gehörigen Wohnplätze zu prüfen. Es ist ferner das aus den Controllisten und den Zusammenstellungen hervorgehende Zählungsresultat mit dem Ergebnisse der letzten Viehzählung vom 7. December 1867 zusammenzuhalten und bei auffälligen Abweichungen auf die betreffenden Stellen besondere Aufmerksamkeit zu richten.

Soweit erforderlich, haben sich die Kreisbehörden ꝛc. sodann durch örtliche Revisionen und bezw. Nachzählungen, die sie sowohl selbst ausführen als durch die Localbehörden ausführen lassen können, von der Vollständigkeit und Richtigkeit der Aufnahme zu überzeugen.

Sobald die Prüfung der Zählungsmaterialien beendigt ist, werden die in den gemeindeweisen Zusammenstellungen enthaltenen Angaben summarisch nach Gemeinden in eine entsprechende Uebersicht für den Kreis (vgl. Formular F) übertragen und durch Summirung die allgemeinen Zählungsresultate für denselben festgestellt. Diese Kreisübersicht ist sodann mit möglichster Beschleunigung, spätestens aber am 28. Februar 1873, unter Couvert an die königl. Regierung (bezw. Landdrostei) einzusenden. Letztere hat eine Hauptübersicht für den Regierungsbezirk nach Kreisen (nach Formular F) aufzustellen und solche, nebst den zu Grunde liegenden Kreisübersichten, mit thunlichster Beschleunigung, längstens aber bis zum 15. März 1873, an das königl. statistische Bureau in Berlin zu befördern.

Sämmtliche Zählungsmaterialien, nämlich die ausgefüllten Zählkarten, die Controllisten der Zähler und die gemeinde- und gutsbezirksweisen Zusammenstellungen der allgemeinen Zählungsresultate, Alles sorgfältig nach Nummern, Zählbezirken, Gemeinden und Gutsbezirken geordnet, sodann auch die unbenutzt gebliebenen Formulare, sind seitens der Kreisbehörden vom 1. März 1873 an zur unmittelbaren Absendung an das königliche statistische Bureau bereit zu halten. Den Zeitpunkt der Absendung wird letzteres bestimmen. Die Kisten, in welchen die Uebersendung der Druckſachen an die Kreisbehörden erfolgte, sind betreffenden Orts zur Einsendung der Zählungsmaterialien wieder zu benutzen, und deshalb bis dahin sorgfältig aufzubewahren.

§ 9.

Zusammenstellung der Zählungsergebnisse.

Das königliche statistische Bureau hat die an dasselbe eingesendeten Zählungsmaterialien einer Schlußrevision zu unterwerfen und die etwa erforderlichen Berichtigungen und Ergänzungen — geeigneten Falls durch unmittelbares Benehmen mit den Kreis- oder Ortsbehörden, — zu veranlassen. Diese Behörden sind verpflichtet, die bezüglichen Requisitionen mit thunlichster Beschleunigung zu erledigen. Das statistische Bureau hat sodann aus den revidirten Zählungsmaterialien die Uebersichten, den betreffenden Bestimmungen des Bundesrathes gemäß, aufzustellen und Abschriften oder Abdrücke davon längstens bis den 1. December 1873 hier einzureichen. Die vorläufigen summarischen Resultate sind längstens bis Ende Mai vom statistischen Bureau zu publiciren.

Berlin, den 24. October 1872.

Der Minister des Innern.

Graf zu Eulenburg.

Digitized by Google

Anlage, vergl. § 7.

(E.)

Kreis rc.
Neustadt a/E.

(Muster.)

Gemeinde (Gutsbezirk):
Landgemeinde Bruchdorf.

Viehzählung am 10. Januar 1873.

Uebersicht der allgemeinen Ergebnisse der Viehzählung.

Nummern der Zählbezirke	Namen und Eigenschaft der zum Gemeindebezirke gehörigen Ortschaften und Zählbezirke.	Zahl der viehhaltenden Haushaltungen.	Zahl der Pferde.	der Maulthiere.	der Esel.	des Rindviehs.	des Schafviehs.	des Schweineviehs.	des Ziegenviehs.	der Bienenstöcke.	der Pferde Seidenzucht.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
1.	*Bruchdorf, Kirchdorf, Häuser Nrn. 1—72* ...	32	27	—	—	153	107	62	5	30	40
2.	„ „ „ „ 73—117 ..	30	20	—	—	106	91	48	3	—	—
3.	*Wallau, Vorwerk*	4	6	—	1	40	60	10	—	—	—
4.	*Schlossmühle*	1	2	1	—	2	—	2	—	—	—
	Summe	67	55	1	1	301	258	122	8	30	40

Bruchdorf, den 16. Januar 1873.

Die Zählungscommission (Ortsbehörde).

Chr. Friesen,

Gemeindevorsteher und Vorsitzender der Zählungscommission.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 60. Schleswig, den 23. November. 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1236. Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des unterzeichneten Regierungs-Vice-Präsidenten über die Vornahme einer allgemeinen Hauscollecte zum Besten der durch die Sturmfluth vom 12./13. d. M. getroffenen Nothleidenden machen wir darauf aufmerksam, daß die Vornahme anderer Hauscollecten nach den bestehenden Bestimmungen an die Zustimmung Sr. Excellenz des Herrn Ober-Präsidenten geknüpft ist.

So sehr wir den lebhaften Eifer, welcher überall zum Besten der Beschädigten sich zu regen beginnt, anerkennen, sehen wir uns doch veranlaßt, um einer Zersplitterung der zu erwartenden Gaben vorzubeugen und eine gedeihliche Wirksamkeit des unter Zuziehung angesehener Vertrauensmänner aus hiesiger Provinz unter oberster Leitung des Herrn Ober-Präsidenten gebildeten Central-Comites zu sichern, sowie zur Vermeidung der unvermeidlich entstehenden Irrthümer auf die Beobachtung obiger Vorschrift allgemein hinzuweisen.

Schleswig, den 20. November 1872.

Königliche Regierung.

Bitter.

1237. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 31. v. Mts. dem Töpfermeister **Paffrath** in Oldesloe für die von ihm bewirkte Rettung des Handlungslehrlings Christopher Stieper aus Bargteheide vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungsmedaille verliehen.

Schleswig, den 11. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1238. Zufolge einer Mittheilung des Herrn Ministers des Innern vom 11. d. M. ist der Matrose Hugo **Schüler**, Sohn des Holz- und Kohlenhändlers Schüler in Berlin, von dem Hamburger Kauffahrer „Asia", am 24. September d. J., Abends 10¼ Uhr, in der Elbe bei Brunshausen unweit Stade mit noch 2 anderen Matrosen in Folge des Kenterns eines kleinen Bootes ertrunken, bis jetzt sein Leichnam aber noch nicht gefunden worden. Da der letztere möglicherweise an die diesseitigen Elbufer angetrieben ist oder werden wird, so beauftragen wir die Polizeibehörden, nach dem verunglückten Schüler, dessen Signalement unten folgt, Nachforschungen anzustellen und im Falle seiner Auffindung dem Vater direct Nachricht zukommen zu lassen, davon aber, wenn dies geschehen, hierher Anzeige zu machen.

Signalement. Hugo Schüler, 19 Jahr alt, mittelgroß, stark und kräftig, Augen blau, Haare blond. Als besonderes Kennzeichen an einem der Daumen, wahrscheinlich dem linken, eine alte Schnittnarbe.

Bekleidung unbekannt bis auf ein blauwollenes Hemd, gezeichnet H. S. 1, und Strümpfen graubraun, gezeichnet H. S., entweder Nr. 4 oder der eine 3 der andere 1.

Schleswig, den 16. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1239. Der Schlachter Georg Nikolaus Bernhard **Hormann** in Reinfeld beabsichtigt, auf dem seinem Vater gehörenden, 74 □Ruthen großen Hofe oder Garten, hinter dessen sub Nr. 114 im Flecken Reinfeld belegenen Hause eine Schlachterei anzulegen.

Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage, worüber die Pläne, Zeichnungen und Beschreibungen in meinem Bureau zur Einsicht ausliegen, sind binnen 14 Tagen von der Publikation dieser Bekanntmachung angerechnet, hierselbst anzubringen; nach Ablauf dieser Frist können solche nicht mehr berücksichtigt werden.

Schloß Reinbeck, den 15. November 1872.

Der Königliche Landrath.

v. Ledebur.

Personal-Chronik.

1240. Der Gutsinspector **Höpke** zu Ascheberg ist zufolge der von der Bürgerschaft der Stadt Ploen getroffenen Wahl zum Bürgermeister der Stadt Ploen an Stelle des von dem Bürgermeisteramt zurückgetretenen bisherigen Bürgermeisters Johannsen auf die gesetzliche zwölfjährige Amtsdauer bestätigt worden.

Vacanz-Anzeigen.

1241. Vacant ist das Pastorat zu Stedesand. Die jährlichen Einkünfte betragen, nach dem Durchschnitt der letzten Jahre, nach Abzug der Wittwenpension ꝛc. ꝛc. 400 Thlr.

Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 6 Wochen a dato portofrei an uns einsenden.

Tondern, den 16. November 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Tondern.

M. Bleicken. C. E. Carstens.

1242. Das Pastorat zu Norderbrarup wird zu Weihnachten d. J. erledigt. Die Einkünfte sind, nach Abzug der Steuern von ca. 40 Thlr., auf ca. 1250 Thlr. veranschlagt, außer Wohnung, Garten und Feuerung für den Bedarf; jedoch muß der Inhaber Holz und Torf resp. fällen und graben, sowie anfahren lassen.

Digitized by Google

Dasselbe wird unmittelbar besetzt, und sind die Gesuche binnen 4 Wochen an das Königliche evang.-lutherische Consistorium in Kiel einzusenden.

Propstei Gottorf zu Schleswig, den 16. Novbr. 1872.

R. Hansen.

1243. An unseren Volksschulen sind **4 Elementarlehrerstellen**, und zwar **drei zu Ostern** 1873, **eine zu Neujahr** 1873, durch seminaristisch gebildete Lehrer zu besetzen. Das Gehalt beträgt 350 Thlr. und steigt nach 5jähriger treuer und erfolgreicher Amtsführung auf 400 Thlr.

Ferner ist zu Ostern 1873 die Stelle **einer geprüften Lehrerin**, welche auch den Unterricht in Handarbeiten ertheilen kann, zu besetzen. Das Gehalt beträgt 250 Thlr. und steigt nach 5jähriger treuer und erfolgreicher Amtsführung auf 300 Thlr.

Bewerbungen um diese Stellen, nebst Zeugnissen und kurzem Lebensabriß, sind innerhalb 4 Wochen a dato an das hiesige Schul-Collegium einzureichen.

Wandsbeck, den 1. November 1872.

Das Schul-Collegium.

Der Bürgermeister. Der Hauptpastor
Lesser. Kedenburg.

1244. Die Stelle des Organisten und ersten Knabenlehrers in Elmshorn ist vacant. Mit derselben ist außer freier Wohnung nebst Garten und einer Gehaltszulage für Feuerung von 4½ Sgr. à Schüler, eine Jahres-Einnahme von zusammen 450 Thlr. verbunden.

Bewerber, welche ihre Befähigung zum Orgelspiel nachweisen können, werden aufgefordert, die Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen dem mitunterzeichneten Landrathe portofrei einzureichen.

Pinneberg und Barmstedt, den 7. November 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Ranzau.

Boerster. Redling cst.

1245. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers ist die Districtsschullehrerstelle in Warnau vacant geworden.

Emolumente dieser Stelle sind:

1) Baargehalt 83 Thlr. 6 Sgr.
2) Kornlieferung: 220 Kilogr. Weizen,
   424 „ Roggen,
   190 „ Gerste.
3) Freie Weide für 2 Kühe und an Winterfutter 1200 Kilogr. Heu und 960 Kilogr. Stroh.
4) Circa 70 Are (1¼ Tonnen seitherigen Maaßes) Dienstland mit freier Bearbeitung.
5) 8,47 Cbmtr. Holz und 3000 Soden Torf.
6) Freie Wohnung nebst Garten.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Schulpatronate portofrei einzureichen.

Preetz, im Patronat der Warnauer Schule, den 13. November 1872.

M. Gr. zu Rantzau. v. Qualen.

1246. Vacant ist die Districtsschule zu Archsum, Kirchspiels Leitum, auf Sylt. Emolumente sind außer freier Wohnung mit Staven, Garten und freier Feuerung für die Schule: 6,95 Hektoliter Roggen; 1,39 Hektoliter Gerste; Schullohn 84 Thlr.; Vergütung für fehlendes Land 32 Thlr. 15 Sgr.; für Feuerung zur Wohnung 15 Thlr.

Die Bewerber haben ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium in Tondern portofrei einzusenden.

Tondern, den 13. November 1872.

Der Kirchenpropst:
C. C. Carstens.

1247. Die Districtsschule in Alkersum ist vacant. Die Emolumente sind: freie Wohnung mit Garten, 49 Ar Geestland und 144,32 Ar Marschland, 7 Hektoliter Roggen, 2,8 Hektoliter Gerste, Vergütung für Feuerung 30 Thlr. und Schullohn 97 Thlr. 15 Sgr. Die Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato an das Königliche Kirchenvisitatorium in Tondern portofrei einsenden.

Tondern, den 13. November 1872.

Der Kirchenpropst:
C. C. Carstens.

1248. Die Stelle eines Elementarlehrers an der Schule zu Goernitz, womit ein jährliches Gehalt von 300 Thlr. verbunden ist, sowie Familienwohnung mit Garten vom 1. October 1873 an, bis dahin Wohnung, aus Stube und Kammer bestehend, im Elementarschulhause, wird durch Abgang des Lehrers vacant.

Bewerbungen von Seminaristen sind innerhalb 3 Wochen an den unterzeichneten Schulpatron portofrei zu richten.

Schoenweide bei Plön, den 16. November 1872.

v. Hollen.

1249. Die Stelle eines Stadtbaumeisters und Hülfscommandirenden des hiesigen Brandcorps, mit der ein jährliches Gehalt von 500 Thlr. Pr. verbunden ist, wird durch anderweitige Anstellung des bisherigen Inhabers erledigt und ist zum 1. Januar 1873 wieder zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen vor dem 20. December d. J. an den unterzeichneten Magistrat einzusenden.

Rendsburg, den 13. November 1872.

Der Magistrat.

1250. Die vorzugsweise mit einem Militairanwärter zu besetzende Stelle eines Oeconomen im Armenhause des Kirchspiels Norburg, zum Antritt am 1. März 1873, ist vacant.

Der Oeconom erhält an Gehalt jährlich 100 Thlr. und freie Station für sich und seine Familie.

Gesuche sind binnen 6 Wochen hieselbst einzureichen. Norburg, den 12. November 1872.

Das Armencollegium.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in F. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 61. Schleswig, den 30. November. **1872.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

Einführung neuer Telegraphen-Freimarken betreffend.

1251. Mit dem Schlusse des Monats October d. J. werden die bisherigen mit der Bezeichnung

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. Js. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October cr. ab an das Publicum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst **vom 1. November d. Js. ab.**

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publicums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

1252. Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß durch die am 12./13. d. M. eingetretene Sturmfluth die Baake auf dem Kopfe der alten Sübermole bei Schleimünde, wie auch die Nebengebäude des Lootsengeweses daselbst zerstört sind und der größte Theil der Stromzeichen in der Schlei vertrieben ist.

Schleswig, den 20. November 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die während der Zeit vom 1. bis 14. December d. J. zulässige Einlösung der gekündigten Schuldverschreibungen der 5% Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 gegen Gewährung eines Agio.

1253. Die nachstehende Bekanntmachung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 26. d. Mts.:

„Im Anschluß an unsere Bekanntmachung vom 12. d. Mts. (Reichsanzeiger Nr. 268) bringen wir in Gemäßheit höherer Anordnung weiter zur öffentlichen Kenntniß, daß die Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, sowie die übrigen in unseren Bekanntmachungen vom 25. September und 1. October d. J. (Reichsanzeiger Nr. 228 und 233) als Einlösungsstellen bezeichneten Kassen ermächtigt worden sind, denen, welche ihre unterm 25. September d. J. zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten Schuldverschreibungen der 5% Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 **in der Zeit vom 1. bis 14. December cr. zur Einlösung vorlegen, für je 100 Thaler Kapital mit Einschluß der vom 1. Juli d. J. ab aufgelaufenen Zinsen und eines Aufgeldes den festen Betrag von 102⅓ Thaler zu zahlen.**

Berlin, den 26. November 1872.

Hauptverwaltung der Staatsschulden."

wird unter Bezugnahme auf die in unserm diesjährigen Amtsblatte Stück 48 Nr. 1049, Stück 49 Nr. 1064, Stück 54 Nr. 1160 und Stück 57 Nr. 1215 publicirten Bekanntmachungen der genannten Königlichen Hauptverwaltung hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, diese Bekanntmachung in der nächsten Nr. des betreffenden Kreisblatts abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 27. November 1872.

Königliche Regierung, Kassenverwaltung.

1254. Zufolge Ermächtigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medicinalangelegenheiten wird hierdurch das nachstehend abgedruckte Regulativ für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname vom 15. November 1858 für die Provinz Schleswig-Holstein zur Nachachtung bei den gerichtlichen Obductionen eingeführt:

Regulativ

für das Verfahren der Gerichtsärzte bei den medicinisch-gerichtlichen Untersuchungen menschlicher Leichname.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Gerichtsärztliche Besichtigungen und Oeffnungen von menschlichen Leichen dürfen nur auf Requisition der betreffenden richterlichen Behörden und letztere nur im Beisein des vollständig besetzten Criminalgerichts vorgenommen werden.

§ 2. Die betreffenden Physiker sind verpflichtet,

Digitized by Google

jede ihnen übertragene legale Besichtigung einer Leiche selbst vorzunehmen, eben so jede ihnen übertragene Oeffnung einer Leiche in Gemeinschaft mit dem gerichtlichen Wundarzte selbst auszuführen, und dürfen sich nur in den gesetzlichen Behinderungsfällen durch einen anderen Physicus oder Arzt vertreten lassen.

§ 3. Vor Ablauf von 24 Stunden nach dem Tode, vorausgesetzt, daß die Zeit desselben bekannt war, dürfen gerichtliche Obductionen in der Regel nicht vorgenommen werden. Die bloße Besichtigung einer Leiche kann jedoch schon früher geschehen.

§ 4. Wegen vorhandener Fäulniß dürfen Obductionen in der Regel nicht unterlassen und von den gerichtlichen Aerzten abgelehnt werden; Denn selbst bei einem hohen Grade der Fäulniß können Abnormitäten und Verletzungen der Knochen noch ermittelt, manche die noch zweifelhaft gebliebene Identität der Leiche betreffenden Momente, z. B. Farbe und Beschaffenheit der Haare, Mangel von Gliedmaßen u. s. w. festgestellt, eingedrungene fremde Körper aufgefunden, Schwangerschaften entdeckt und manche Vergiftungen noch nachgewiesen werden. Es haben deshalb auch die requirirten Aerzte, wenn es sich zur Ermittelung derartiger Momente um die Wiederausgrabung einer Leiche handelt, für dieselbe zu stimmen, ohne Rücksicht auf die seit dem Tode verstrichene Zeit.

§ 5. Die gerichtlichen Aerzte haben dafür zu sorgen, daß bei jeder Obduction die erforderlichen Instrumente vollständig und in brauchbarem Zustande zur Hand sind. Die gerichtlichen Wundärzte haben überdies noch die Verpflichtung, nach beendigter Obduction und möglichster Beseitigung der Abgänge die geöffnet gewesenen Körperhöhlen kunstmäßig wieder zu schließen.

§ 6. Behufs der Obduction ist für Beschaffung eines hinreichend geräumigen und hellen Locals, angemessene Lagerung des Leichnams und Entfernung störender Umgebung möglichst zu sorgen. Obductionen bei künstlichem Licht sind, einzelne, keinen Aufschub gestattende Fälle ausgenommen, unzulässig. Der Ausnahme ist im Protocoll (§ 19) unter Anführung der Gründe ausdrücklich zu erwähnen.

II. Verfahren bei der Obduction.

§ 7. Es kann erforderlich sein, zuvörderst den Ort und die Umgebungen, wo der Leichnam aufgefunden worden ist, auch ärztlicher Seits in Augenschein zu nehmen, die Lage, in der der Leichnam gefunden worden, zu ermitteln und dessen Bekleidungsstücke zu besichtigen. In der Regel werden zwar die Obducenten eine hierauf bezügliche richterliche Requisition abwarten können; doch kann es unter Umständen auch angemessen sein, daß die Obducenten bei Zeiten auf die Nothwendigkeit einer solchen Voruntersuchung aufmerksam machen. Dieselben sind auch berechtigt, über andere als die hier bezeichneten Umstände des Todes des Verstorbenen, wenn und soweit dergleichen zur Zeit der Obduction bereits ermittelt sind, sich Aufschluß von der anwesenden Gerichtsdeputation zu erbitten.

§ 8. Zeigen sich an dem Leichnam Verletzungen, welche muthmaßlich die Ursache des Todes gewesen, und haben sich Werkzeuge vorgefunden, mit denen diese Verletzungen bewirkt sein konnten, so haben die Obducenten auf Erfordern des Richters jene mit diesen zu vergleichen und sich darüber zu äußern, ob diese Verletzungen mit diesem Werkzeuge zu bewirken gewesen, und ob aus der Lage und Beschaffenheit der Wunde ein Schluß auf die Art, wie der Thäter wahrscheinlich, und auf die Kraft, mit der er verfahren, gemacht werden könne.

§ 9. Die Obduction selbst zerfällt in zwei Haupttheile:

A. äußere Besichtigung (Inspection),

B. innere Besichtigung (Section).

§ 10. Bei der äußeren Besichtigung ist die äußere Beschaffenheit des Körpers im Allgemeinen und die seiner einzelnen Theile zu untersuchen.

Betreffend den Körper im Allgemeinen, sind zu beachten: Alter, Geschlecht, Größe, Körperbau, allgemeiner Ernährungszustand, besondere Abnormitäten, z. B. Narben, Tätowirungen, Ueberzahl oder Mangel an Gliedmaßen, Krankheitsresiduen, wie Fußgeschwüre, und dergleichen, welche sämmtliche Momente, namentlich bei Leichen noch unbekannter Verstorbener, zu registriren sind (§ 21). Ferner sind bei allen Leichen, ohne Ausnahme die Zeichen des Todes und die der etwa schon eingetretenen Verwesung genau zu prüfen. Zu diesem Behuf müssen, nachdem etwanige Besudelungen der Leiche durch Blut, Koth, Schmutz und dergleichen durch Abwaschen beseitigt worden, geprüft werden: die vorhandene oder nicht vorhandene Leichenstarre, die allgemeine Hautfarbe der Leiche und Art und Grade der etwaigen Verfärbungen einzelner Theile derselben durch die Verwesung, so wie die Art und Beschaffenheit der Todtenflecke, welche durch Einschnitte als solche festzustellen sind, um jede Verwechselung derselben mit Blutunterlaufungen unmöglich zu machen.

Betreffend die Besichtigung der einzelnen Theile ist Folgendes zu beachten: Bei unbekannten Leichen die Farbe der Haare und Augen, deren Schlüsselring es bei Leichen bekannter Personen in der Regel nicht bedarf; das etwaige Vorhandensein von fremden Gegenständen in den natürlichen Oeffnungen des Körpers, die Zahnreihen und die Beschaffenheit und Lage der Zunge.

Demnächst sind zu untersuchen: der Hals, dann die Brust, der Unterleib, die Rückenfläche, der After, die Genitalien und endlich die Extremitäten. Findet sich an irgend einem Theile eine Verletzung, so ist ihre allgemeine Gestalt, ihre Lage und Richtung mit Beziehung auf feste Puncte des Körpers, ferner ihre Länge und Breite nach Rheinländischen Zollen anzugeben; das Sondiren von Continuitätstrennungen bei der äußeren Besichtigung ist in der Regel überflüssig, da sich die Tiefe derselben bei der inneren Besichtigung des Körpers und der verletzten Stellen ergiebt. Halten die Obducenten die vorsichtige Einführung der Sonde in die Wunde für erforderlich, so haben sie die Gründe für ihr Verfahren im Protocoll (§ 19) anzugeben. Bei

Digitized by Google

vorgefundenen Wunden ist ferner die Beschaffenheit ihrer Ränder und Umgebungen zu berücksichtigen und nach erfolgter Untersuchung und Schilderung der ursprünglichen Wunde dieselbe zu erweitern, um die innere Beschaffenheit ihrer Ränder und des Unterhautzellgewebes zu prüfen.

Bei Verletzungen und Beschädigungen der Leiche, die ganz augenscheinlich einen nicht mit dem Tode im Zusammenhang stehenden Ursprung haben, z. B. bei Merkmalen von Rettungsversuchen, Zernagungen von Thieren und dergleichen, genügt eine summarische Schilderung dieser Befunde. Eben so ist es gestattet, bei Blutunterlaufungen, abgeschilferten Hautstellen und dergleichen, die gleichfalls augenscheinlich nicht mit dem Tode im Zusammenhang stehen, dieselben ihrer allgemeinen Gestalt nach mit bekannten Körpern zu vergleichen, z. B. einem Geldstück, einer Frucht und dergleichen.

§ 11. Bei der inneren Besichtigung sind die drei Haupthöhlen des Körpers: Kopf-, Brust- und Bauchhöhle zu eröffnen. In allen Fällen, in welchen von der Eröffnung der Wirbelsäule irgend erhebliche Befunde erwartet werden können, ist dieselbe nicht zu unterlassen. In jeder der genannten Höhlen sind zuerst die Lage der in ihr befindlichen Organe, sodann etwa vorhandene Ergiessungen von Flüssigkeiten, deren Menge nach dem Gewicht zu bestimmen, und endlich jedes einzelne Organ äußerlich und innerlich zu betrachten. Läßt sich im Betreff vermuthen, in welcher Höhle sich die Ursache des Todes finden werde, so ist mit dieser Höhle der Anfang zu machen, sonst aber mit dem Kopfe zu beginnen, worauf dann Brust und Unterleib zu eröffnen sind. Wegen der Netzgeschwülste s. § 16.

§ 12. Die Eröffnung der Kopfhöhle geschieht, wenn nicht etwa Verletzungen, die, so viel als möglich, mit dem Messer umgangen werden müssen, ein anderes Verfahren gebieten, am besten mittelst eines, von einem Ohr zum andern mitten über den Scheitel hin geführten Schnittes, worauf sodann die weichen Kopfbedeckungen nach vorn und hinten herabgezogen und untersucht werden. Nachdem alsdann die Oberfläche der knöchernen Schädeldecke geprüft worden, wird letztere durch einen Sägen-Kreisschnitt abgenommen und deren innere Fläche, so wie die Beschaffenheit der Schädelknochen untersucht. Hierauf werden die blutführenden Gehirnhäute und die Spinnwebenhaut untersucht, sodann durch schichtweises Abtragen die Halbkugeln, zur Prüfung der Consistenz und des Blutreichthums des großen Gehirns, etwaniger Ergüsse, eingedrungener fremder Körper u. s. w., ferner die Beschaffenheit der Hemisphären und resp. Abergeflechte, das Verhalten des Gehirnknotens und des verlängerten Markes, die durch mehrfache Einschnitte zu prüfende Beschaffenheit des kleinen Gehirns, worauf endlich die Untersuchung der Schädelgrundfläche und der Blutleiter folgt.

§ 13. Zur Eröffnung des Halses, der Brust- und Bauchhöhle genügt in der Regel ein durch die allgemeinen Bedeckungen vom Kinn bis zur Schaambeinfuge an der linken Seite des Nabels fortgeführter Schnitt. Es folgt dann zunächst die Untersuchung des Halses, an welchem namentlich der Kehlkopf nebst Luftröhre, der Schlund und die Speiseröhre, die großen Blutgefäße und Nervenstämme und die Halswirbel zu berücksichtigen sind. Um auch den etwanigen Inhalt der Verzweigungen der Luftröhre zu prüfen, ist nach Eröffnung der letztern und der Brusthöhle ein vorsichtiger Druck auf die Lungen auszuüben und zu beobachten, ob und welche Flüssigkeiten u. s. w. dabei in die Luftröhre hinaufsteigen. In Fällen, in denen eine genauere Untersuchung des Kehlkopfes erheblich erscheint, ist derselbe herauszunehmen und an seiner hinteren Seite zu eröffnen.

Um die Brusthöhle zu eröffnen, ist es am zweckmäßigsten, zunächst die Rippenknorpel an ihren Vereinigungsstellen mit den Rippen, mit Vermeidung von Einstichen in die Lungen, zu durchschneiden. Hierauf wird das Zwerchfell von den untersten Rippen und dem schwertförmigen Knorpel getrennt, das Brustbein nach aufwärts geschlagen und dessen Handhabe aus der Verbindung mit den Schlüsselbeinen und den Knorpeln der ersten Rippe — mit sorgfältiger Vermeidung der darunter gelegenen Blutgefäße — getrennt. Es werden nunmehr die etwa noch vorhandene Thymusdrüse, die Lungen, die Bronchien, das Rippenbrustfell, der Herzbeutel und sein Inhalt, das Herz, das so viel als möglich in seiner Lage zu lassen ist, und die großen Blutgefäße untersucht.

§ 14. Zur Eröffnung der Bauchhöhle wird der bereits gemachte Längenschnitt (§ 13) weiter durch das Bauchfell geführt. Hierauf werden die Bauchdecken nach beiden Seiten so zurückgelegt, daß der glatte Rand der untern Rippen auf beiden Seiten sich dem Auge darbietet. Nach den allgemeinen, jede Höhle betreffenden Ermittelungen (§ 11) sind in der Bauchhöhle zu untersuchen: Leber, Magen und Darmkanal, Netze und Gekröse, Milz, Nieren und Harnblase, bei weiblichen Leichen die Gebärmutter mit ihren Anhängen, die großen Blutgefäße, und wenn es nach Lage der Sache erforderlich erscheint, das Bauchfell. Zur genauern Schätzung des Blutgehalts in der unteren Hohlader ist es zweckmäßig, vor der Untersuchung der Bauchhöhle den Oberkörper der Leiche etwas höher zu lagern. Um die Quelle der Blutung aus einem verletzten Gefäß zu ermitteln, kann der Stamm desselben eröffnet und mit einem Tubulus Luft eingeblasen werden.

§ 15. Bei Verdacht einer Vergiftung müssen um den unteren Theil der Speiseröhre und etwa den mittleren des Dünndarms doppelte Ligaturen gelegt und Speiseröhre und Dünndarm zwischen den Ligaturen durchschnitten werden. Hierauf wird der Magen mit dem oberen Theil des Dünndarms aus der Bauchhöhle herausgenommen, nach vorgängiger anatomischer Untersuchung in ein reines Gefäß von Porcellan oder Glas gethan und den Gerichtspersonen zur weiteren Veranlassung übergeben. In daßelbe Gefäß ist auch die Speiseröhre, nachdem sie nahe am Halse unterbunden und über der Ligatur durchschnitten worden, nach vorgängiger anatomischer Untersuchung zu legen. Endlich sind auch andere Substanzen und Organtheile, wie Blut, Harn, Stücke der Leber, der Milz u. s. w. aus der

Digitized by Google

Leiche zu entnehmen und den Gerichtspersonen in abgesonderten Gefäßen zur weiteren Veranlassung zu übergeben, wenn die Spuren des Gifts in diesen Substanzen erwartet werden können.

§ 16. Bei den Obductionen Neugeborner sind noch folgende besondere Puncte zu beachten.

Es müssen erstens die Zeichen der Reife und Lebensfähigkeit ermittelt werden. Dahin gehören: Länge und Gewicht des Kindes, Beschaffenheit der allgemeinen Bedeckungen und der Nabelschnur, Länge und Beschaffenheit der Kopfhaare, Größe der Fontanellen, der Längen-, Quer- und Diagonal-Durchmesser des Kopfes, Beschaffenheit der Augen (Pupillarmembran), der Nasen und Ohrknorpel, Länge und Beschaffenheit der Nägel, die Querdurchmesser der Schultern und Hüften, bei Knaben die Beschaffenheit des Hodensacks und die Lage der Hoden, und bei Mädchen die Beschaffenheit der äußeren Geschlechtstheile. Endlich ist noch der Knochenkern in der untern Epiphyse eines Oberschenkels zu ermitteln. Zu diesem Behufe wird die Kopfbedeckung über dem Knorpel durch einen Querschnitt bis auf den Knorpel getrennt, dann die Extremität im Gelenke stark gebogen, die Kniescheibe entfernt und nun dünne Knorpelschichten so lange abgetragen, bis man auf den größten Durchmesser des etwa vorhandenen Knochenkerns gelangt, welcher nach Linien genau zu messen ist.

Ergiebt sich aus der Beschaffenheit der Frucht, daß dieselbe zweifellos eine lebensfähige nicht gewesen, so kann von der Obduction Abstand genommen werden, wenn dieselbe nicht von den Gerichtspersonen ausdrücklich gefordert wird.

§ 17. Hat sich ergeben, daß das Kind lebensfähig gewesen, so muß zweitens untersucht werden, ob es nach der Geburt wirklich gelebt, das heißt geathmet hatte. Es ist deßhalb die Athemprobe anzustellen, und zu diesem Zweck:

a) schon nach Eröffnung der Bauchhöhle der Stand des Zwerchfells nach der entsprechenden Rippe zu beachten, zu dessen richtiger Ermittelung bei Neugeborenen überall die Bauchhöhle zuerst und dann erst die Brust- und Kopfhöhle zu eröffnen sind;
b) die Ausdehnung und die von derselben abhängige Lage der Lungen (letztere namentlich in Beziehung zum Herzbeutel) zu betrachten;

nunmehr

c) Behufs der Herausnahme der Brustorgane aus der Brusthöhle der Herzbeutel zu eröffnen und die Luftröhre einfach zu unterbinden und oberhalb der Ligatur zu durchschneiden;
d) nach Herausnahme der Brustorgane die Luftröhre und ihre Verzweigungen zu eröffnen und zu untersuchen;

sodann

e) die Farbe und die Consistenz der Lungen zu prüfen;

hierauf

f) nach Beseitigung der Thymusdrüse die Lungen mit dem Herzen in einem geräumigen, mit reinem kalten Wasser gefüllten Gefäß auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen;

alsdann

g) die Lungen von dem Herzen zu trennen und dieselben abermals auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen;

ferner

h) in beide Lungen Einschnitte zu machen, und auf etwa wahrzunehmendes knisterndes Geräusch, so wie
i) auf Menge und Beschaffenheit des bei gelindem Druck auf diese Schnittflächen hervorquellenden Blutes zu achten und
k) die Lungen auch unterhalb des Wasserspiegels einzuschneiden, um zu beachten, ob Luftbläschen aus den Schnittflächen emporsteigen;

endlich

l) beide Lungen zunächst in ihre einzelne Lappen, diese dann noch in einzelne Stückchen zu zerschneiden, und alle insgesammt auf ihre Schwimmfähigkeit zu prüfen.

§ 18. Im Allgemeinen wird den Obducenten zur Pflicht gemacht, auch alle in dem Regulative nicht namentlich aufgeführten Organe, falls sie an denselben Verletzungen oder sonstige Regelwidrigkeiten finden, zu untersuchen und den Befund in das Obductions-Protocoll aufzunehmen.

III. Abfassung des Obductions-Protocolls und des Obductions-Berichtes.

§ 19. Ueber alles die Obduction Betreffende wird an Ort und Stelle von dem Richter ein Protocoll aufgenommen. (Obductions-Protocoll § 168 der Criminal-Ordnung.)

§ 20. Beim Erheben der Leichenbefunde müssen die Obducenten überall den richterlichen Zweck der Leichenuntersuchung und deren Unterschied von einer pathologisch-anatomischen Section im Auge behalten und Alles, was jenem Zwecke dient, mit Genauigkeit und Vollständigkeit untersuchen, dagegen Ausführlichkeit über diese Grenze hinaus vermeiden. Alle erheblichen Befunde müssen, bevor sie in das Protocoll aufgenommen, dem Richter von den Obducenten vorgezeigt werden.

§ 21. Der technische Inhalt des Obductions-Protocolls, welchen der die Obduction leitende Gerichtsarzt angiebt, muß deutlich, bestimmt und auch dem Nichtarzte möglichst verständlich abgefaßt sein. Zu letzterem Zweck sind namentlich bei der Bezeichnung der Befunde fremde Kunstausdrücke, so viel es unbeschadet der Deutlichkeit möglich ist, zu vermeiden. In dem technischen Theile des Obductions-Protocolls sind die beiden Hauptabtheilungen, die äußere und innere Besichtigung, mit großen Buchstaben (A. und B.) und die Eröffnungen der drei Haupthöhlungen mit römischen Zahlen (I. II. III.) zu bezeichnen. Außerdem ist die Untersuchung jedes einzelnen Theils unter eine besondere, mit arabischen Zahlen zu bezeichnende Rubrik zu bringen, welche bis zum Schluß des Protocolls fortlaufen. Mehrere Theile dürfen nicht unter Eine Nummer gebracht, überhaupt nicht collectiv abgehandelt und kein Theil darf ganz mit Stillschweigen übergangen werden. Die Befunde müssen in thatsächlichen Schilderungen, nicht in der Form von bloßen Urtheilen (z. B. „entzündet", „brandig" und dergleichen) zu Protocoll gegeben werden. Am Schluß der

Digitized by Google

Obduction haben die Obducenten ihr vorläufiges Gutachten über den Fall summarisch und ohne Angabe der Gründe zum Protocoll abzugeben.

§ 22. Wird von den Obducenten ein Obductions-Bericht (motivirtes Gutachten) erfordert, so haben sie, nach einem gewöhnlichen geschäftlichen, kurzen Eingang, mit Beseitigung unnützer Formalien, eine kurze Geschichtserzählung des Falls, wenn und so weit sie durch Kenntnißnahme der bisherigen Verhandlungen dazu im Stande sind, voranzuschicken. Sodann haben sie in diesen Bericht das Obductions-Protocoll, seinem, für die Beurtheilung der Sache wesentlichen Inhalte nach wörtlich und mit den Nummern des Protocolls aufzunehmen, auch auf etwanige Abweichungen von demselben ausdrücklich aufmerksam zu machen. Die Fassung des Obductions-Berichts muß gleichfalls bündig und deutlich sein und die Begründung des Gutachtens so entwickelt werden, daß sie auch für den Nichtarzt überzeugend ist. Wenn den Obducenten für ihre Begutachtung richterlicherseits bestimmte Fragen vorgelegt worden, so haben sie dieselben vollständig und möglichst wörtlich zu beantworten oder die Gründe anzuführen, aus welchen dies nicht möglich gewesen. Einer Beantwortung der drei Fragen des § 169 der Criminal-Ordnung, resp. der vier Fragen des für die Rheinprovinzen erlassenen Ministerial-Rescripts vom 15. Mai 1833, betreffend den Tod durch Verletzungen, bedarf es in Folge des § 185 des Strafgesetzbuchs vom 14. April 1851 nicht mehr, es sei denn, daß eine solche Beantwortung von den Obducenten ausdrücklich gefordert worden. Da es sich von selbst versteht, daß jeder Obductions-Bericht gewissenhaft und nach wissenschaftlichen Lehren und Grundsätzen abgefaßt werden muß, so bedarf es einer Versicherung der Obducenten, daß dies geschehen sei, am Schluß des Berichts nicht.

Der Obductions-Bericht muß von den Obducenten unterschrieben, und wenn ein Physicus die Obduction mit vorgenommen hat, mit dessen Amtssiegel versehen werden.

Jeder erforderte Obductions-Bericht muß von den Obducenten spätestens nach vier Wochen eingereicht werden.

Berlin, den 15. November 1858.

Königliche wissenschaftliche Deputation für das Medicinal-Wesen.

Das vorstehende Regulativ wird hierdurch, unter Aufhebung des Regulativs vom 21. October 1844, genehmigt und die Beachtung desselben den betreffenden Medicinal-Personen zur Pflicht gemacht.

Berlin, den 1. December 1858.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.
von Bethmann-Hollweg.

Dabei wird bestimmt, daß an Stelle der im § 10 des Regulativs angeordneten Angabe nach Rheinländischen Zollen die Angabe nach Centimetern und an Stelle der im § 16 angeordneten Messung nach Linien die Messung nach Millimetern tritt, sowie daß die Bestimmung des § 22 wegen Beantwortung der drei Fragen des § 169 der Criminalordnung resp. der vier Fragen des für die Rheinprovinzen erlassenen Ministerialrescripts vom 15. Mai 1833 für die hiesige Provinz nicht zur Anwendung kommt.

Endlich ist Folgendes zu beachten:

Jeder Gerichtsarzt muß von Amtswegen zur Verrichtung der Obductionen folgende Sections-Instrumente in guter und tadelloser Beschaffenheit stets eigenthümlich besitzen:

4 bis 6 Scalpelle, davon 2 mit gerader, die übrigen mit bauchiger Schneide,
1 Schmermesser,
2 starke Knorpelmesser, wovon eins zweischneidig ist,
2 Pincetten,
1 Pincette mit einem Haken verbunden,
2 einfache Haken,
1 Doppelhaken,
2 Scheeren, eine gerade, die vorne ein Knöpfchen hat, oder ohne Knöpfchen, nicht spitzig, sondern abgerundet, und eine krumme oder Richterſche,
1 Tubulus,
2 Sonden,
1 Säge,
1 Meissel mit Schlägel,
6 krumme Nadeln von verschiedener Größe,
1 Taster-Zirkel mit Centimeter-Eintheilung,
1 Stab metrischen Maaßes.

Ebenso müssen die Physici zu gleichem Zweck haben:

1 Stab metrischen Maaßes,
1 Mensurir-Gefäß,
1 Waage mit 5 Kilogramm Gewichte.

Das Regulativ vom 15. November 1858 ist in Separatabdrücken im Wege des Buchhandels von der **Hirschwald**'schen Verlagsbandlung in Berlin für den Preis von 2½ Sgr. zu beziehen.

Schleswig, den 14. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1255. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 8. d. Mts. dem Schiffskapitain **Feilhauer** aus Neisse für die von ihm am 11. d. M. bewirkte Rettung des Knaben Peter **Göttsche** vom Tode des Ertrinkens die Erinnerungs-Medaille verliehen.

Schleswig, den 18. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1256. Der Herr Ober-Staats-Anwalt in Kiel hat mittelst Circulairs vom 27. v. Mts. an die Verwaltungsvorstände der gerichtlichen Gefängnisse nachstehende Instruction gerichtet:

„**Sämmtliche** wegen Krankheit vorläufig der Untersuchungs- oder Strafhaft entlassene Gefangene sind, **unbeschadet** der etwa nothwendigen **vorläufigen** Unterbringung in das Krankenhaus, der Orts-Polizeibehörde zur freien Disposition zu überweisen und

Digitized by Google

ist dieser anheimzugeben, wegen etwaiger anderweitiger Unterbringung der Kranken und Ermittelung des zur Erstattung der Kur- und Verpflegungskosten verpflichteten Armenverbandes (§§ 29. 30. ff. Gesetz über den Unterstützungs-Wohnsitz vom 6. Juni 1870, Bundesgesetzblatt Seite 360. f.) die erforderlichen Schritte zu thun.

Wird bei einem ohne Aufhebung der Haft in eine Krankenanstalt untergebrachten Gefangenen später während der Dauer der Krankheit die Haft aufgehoben, oder ist anzunehmen, daß voraussichtlich die Krankheit länger dauern wird, als die Inhafthaltung des Kranken unbedingt erforderlich ist, so hat der Verwaltungs-Vorstand rechtzeitig die Orts-Polizeibehörde und den Vorstand der Krankenanstalt hiervon zu benachrichtigen, damit diese die nach erfolgter Aufhebung der gerichtlichen Haft wegen der weiteren Unterbringung resp. Unterhaltung des Erkrankten erforderlichen Maßregeln rechtzeitig zu treffen in den Stand gesetzt werden."

Von Vorstehendem setzen wir sämmtliche Polizeibehörden mit dem Auftrage in Kenntniß, vorkommenden Falls ihrerseits es entsprechend zu verhalten, namentlich also dafür Sorge zu tragen, daß die unterstützungsbedürftigen Personen dem zur vorläufigen Unterstützung verpflichteten Ortsarmenverbande (§ 28 des Gesetzes cit.) überwiesen werden.

Schleswig, den 18. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1257. Im Anschlusse an unsere Bekanntmachungen vom 29. Juni und 19. October d. J. bringen wir hiedurch zur Kunde des Publicums, daß in Meldorf in aus Hamburg eingeführten Amerikanischen Speckseiten Trichinen vorgefunden sind.

Schleswig, den 18. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die Bauconsense der Ortspolizeibehörden bei Bauten, welche für Rechnung des Staates und unter Leitung der Staatsbaubeamten ausgeführt werden.

1258. Der nachstehende Erlaß des Herrn Handelsministers Excellenz vom 12. October d. J.:

„Auf den Bericht vom 29. April cr., betreffend die Revision der auf den Staats-Eisenbahnen ausgeführten Rohbaue durch die Ortspolizeibehörden, erwidere ich der Königlichen Regierung, daß für alle Bauten, welche für Rechnung des Staates und unter Leitung von Staatsbaubeamten ausgeführt werden, ein **förmlicher Bauconsens** der Ortspolizeibehörde nach den auch in anderen Fällen adoptirten Grundsätzen nicht für erforderlich zu erachten ist. In Rücksicht auf die Stellung der gedachten Beamten erscheint es vielmehr vollkommen ausreichend, wenn der Ortspolizeibehörde das Bauproject vor der Ausführung zur Erklärung darüber mitgetheilt wird, ob und was etwa in ortspolizeilicher Beziehung dagegen zu erinnern ist, um danach eine entsprechende Aenderung des Projects herbeizuführen.

Ebensowenig kann ich bei Ausführung des so im Einverständniß mit der Ortspolizeibehörde festgestellten Projectes die Abnahme des Rohbaues durch diese Behörde für erforderlich erachten, zumal auch eine Abnahme der von Staatsbehörden ausgeführten Rohbaue seitens der Ortspolizeibehörde bei Gefängniß-, Justiz- und Seminarbauten ꝛc. bisher nicht stattgefunden hat.

Abgesehen davon, daß bei einer Controle der Staatsbaubeamten durch die betreffenden Organe der Ortspolizeibehörden mehrfache Unzuträglichkeiten kaum zu gewärtigen sind, erscheinen auch die öffentlichen Interessen bei Ausübung der Controle durch die Staatsbaubeamten insofern vollkommen sichergestellt, als diese Beamten für die Befolgung der betreffenden Vorschriften verantwortlich sind und deshalb in dieser Beziehung eine größere Garantie für eine durchaus vorschriftsmäßige Bauausführung bieten, als dies in den meisten Fällen durch die Organe der Ortspolizeibehörde möglich ist.

Die Königliche Regierung beauftrage ich daher, die betreffenden Behörden dahin mit Weisung zu versehen, daß es fortan bei allen, für Rechnung des Staates und unter Leitung von Staatsbaubeamten ausgeführten Bauten einer Abnahme der Rohbaue durch die Ortspolizeibehörden nicht bedarf.

Berlin, den 12. October 1872.

Der Minister

für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

An

die Königliche Regierung zu Frankfurt a/O.

Abschrift erhält die Königliche Regierung zur Kenntnißnahme und gleichmäßigen Beachtung.

Berlin, den 12. October 1872.

Der Minister

für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

gez.: Itzenplitz.

An

die Königliche Regierung zu Schleswig.

II. 17697. III. 15571."

wird zur Nachachtung für alle Betheiligte hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 20. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Apothekerwaaren.

1259. Durch die Verordnung vom 25. März d. J. (Reichsgesetzblatt Seite 85) ist auf Grund des § 6 der Gewerbeordnung bestimmt, welche Apothekerwaaren dem freien Verkehre entzogen sind und nur in Apotheken verkauft werden dürfen. In dem der Verordnung anliegenden Verzeichnisse B werden solche Waaren, welche schlechthin oder wenigstens in gereinigtem Zustande ausschließlich zu medicinischen Zwecken verwendet werden, einzeln genannt. Diese sind im Detailhandel für das Publicum ausschließlich den Apothekern vorbehalten, während der Großhandel mit Arzneisubstanzen nach wie vor frei bleibt. Das Verzeichniß A. zu der genannten Verordnung nennt ferner diejenigen Zubereitungen, welche schon ihrer Form wegen, ohne Rücksicht auf die Substanzen, aus welchen sie bereitet worden sind, dem freien Verkehre entzogen sind. Dadurch ist auch das Feilhalten und der Verkauf sämmtlicher sogenannter Geheimmittel im Detail, außer in Apotheken, untersagt, weil dieselben alle Zubereitungen zu Heil-

Digitized by Google

zwecken in einer der im Verzeichniß A. aufgezählten Formen sind. Ausgenommen hiervon allein sind die Zahn- und kosmetischen Mittel, deren Zulässigkeit im übrigen nach den durch die Verordnung vom 25. März nicht berührten Vorschriften über den Verkehr mit Giften zu beurtheilen ist, sowie die aus Mineralquellen bereiteten Pastillen.

Diejenigen also, welche der Verordnung vom 25. März d. J. zuwider die dem freien Verkehre entzogenen Heilmittel oder Heilmittelformen, ohne Apotheker zu sein im Detail feilhalten, verkaufen oder welche solche Zubereitungen zu Heilzwecken in öffentlichen Blättern feilbieten, sind der im § 367 Nr. 3 des Strafgesetzbuches angedrohten Strafe verfallen, und weisen wir die sämmtlichen Polizeibehörden, sowie die Physicate hiermit an, die Nachlebung der Verordnung vom 25. März d. J. zu überwachen und Uebertretungen der bezüglichen Vorschriften sofort zur Rüge zu bringen.

Schleswig, den 21. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1260. Es ist neuerdings vorgekommen, daß die während des Bürgerkrieges von den Amerikanischen Südstaaten (Confederate States of America) ausgegebenen Werthzeichen in hiesiger Provinz als Papiergeld ausgegeben worden sind.

Wir machen darauf aufmerksam, daß diese Werthzeichen Seitens der Union-Regierung niemals anerkannt worden und deshalb werthlos sind. Dabei empfehlen wir den Behörden die möglichste Verbreitung dieser Warnung durch die Kreisblätter ꝛc., soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 21. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1261. Es ist in letzterer Zeit mehrfach vorgekommen, daß Personen, welche Ausstattungs- und Erbschaftsgegenstände in das Zollvereinsgebiet einzuführen beabsichtigen, oder die Ausfertigung von Stempelbogen zum Betrage von über 100 Thlr. wünschen, oder auch in anderen Zoll- und Steuer-Angelegenheiten ein Anliegen vorzubringen hatten, persönlich hierher gekommen sind, um ihre Sache durch mündliche Rücksprache zu erledigen.

Abgesehen davon, daß die Betreffenden sich hierdurch Mühe und Kosten verursachen, die bei eingeleitetem Schriftwechsel zu vermeiden sind, ist es leider auch öfters der Fall, daß trotz der persönlichen Rücksprache eine sofortige Erledigung der gestellten Anträge nicht möglich ist, die letzteren vielmehr doch den Abfertigungs- und Erhebungsstellen zur weiteren Behandlung zugefertigt werden müssen.

Unter diesen Umständen wird im Interesse des Publicums und gleichzeitig zur Vermeidung unnöthiger Belästigung der Beamten der Provinzial-Steuer-Direction Folgendes zur Beachtung bekannt gemacht.

1) in Bezug auf die Zollbefreiung von Ausstattungsgegenständen.

Die von Orten außerhalb des Zollvereinsgebiets aus Veranlassung ihrer Verheirathung in das Zollvereinsgebiet übersiedelnden Personen, welche von der Begünstigung der zollfreien Einfuhr von Ausstattungsgegenständen Gebrauch machen wollen, haben sich mit ihren desfälligen Anträgen schriftlich an diejenige Provinzial-Steuer-Behörde zu wenden, in deren Verwaltungsbezirk der Bestimmungsort der Ausstattungsgegenstände von Ausländern liegt und dabei den Umstand, daß ihre Niederlassung im Zollvereinsgebiet aus Veranlassung der Verheirathung erfolgt, durch Vorlegung des Trau-Attestes glaubhaft nachzuweisen, sowie ein genaues von der Polizeibehörde des Wohnorts des Anziehenden zu beglaubigendes Verzeichniß der einzuführenden Gegenstände einzureichen, auch die Zollstelle, bei welcher sie dieselben zur speziellen Untersuchung zu stellen wünschen, anzugeben.

Soll die Einfuhr der Sachen vor der Hochzeit erfolgen, so kann die Vorlegung des Trau-Attestes vorbehalten bleiben, es ist dann aber auf Verlangen der abfertigenden Zollstelle für den etwa fällig werdenden Zollbetrag Sicherheit zu bestellen.

2) in Bezug auf die Zollbefreiung von Erbschaftsgut.

Die Anträge auf zollfreie Einfuhr von Erbschaftsgut sind schriftlich an diejenige Provinzial-Steuer-Behörde zu richten, in deren Verwaltungsbezirk die **inländischen** Erben **wohnen**, und ist dabei der Umstand, daß die einzuführenden Gegenstände den Empfängern erblich zugefallen sind, durch eine von den Testamentsexecutoren ausgestellte obrigkeitlich beglaubigte Bescheinigung nachzuweisen, sowie ein genaues Verzeichniß der einzuführenden Sachen einzureichen und die Zollstelle, bei welcher die Sachen zur speziellen Untersuchung gestellt werden sollen, anzugeben.

3) in Bezug auf die Requisition von Stempelbogen zum Betrage von mehr als 100 Thlr.

In dieser Beziehung wird auf die Bekanntmachung vom 6. October 1870 (Regierungs-Amtsblatt pro 1870 Seite 365 Nr. 1149) Bezug genommen und darauf aufmerksam gemacht, daß die desfälligen Anträge nach wie vor bei den betreffenden Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemtern unter sofortiger Deponirung des Betrages einzureichen sind.

4) in Bezug auf andere Zoll- und Steuer-Angelegenheiten.

Diejenigen Personen, welche in dieser Beziehung ein Anliegen vorzubringen haben, wollen sich in allen Fällen an die nächstbelegene Zoll- oder Steuerstelle wenden, um daselbst von den Beamten die gewünschten Aufklärungen, die mit größter Bereitwilligkeit werden ertheilt werden, entgegen zu nehmen.

Altona, den 12. November 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director.

1262. In Gemäßheit Verfügung des Herrn Finanz-Ministers wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß auf dem Bahnhofe der Berlin-Hamburger Eisenbahn zu Hamburg zwei, mit hauptamtlichen Befugnissen versehene, im Namen und Auftrage des Kaiserlichen Haupt-Zoll-Amtes zu Hamburg fungirende Zollabfertigungs-

Digitized by Google

stellen errichtet worden sind, welche am 1. December d. J. ihre Wirksamkeit beginnen werden.

Altona, den 21. November 1872.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1263. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Tage der Eröffnung der während des Jahres 1873 vom hiesigen Kreisschwurgericht abzuhaltenden Schwurgerichtsperioden von dem Herrn Präsidenten des Königlichen Appellationsgerichts hieselbst auf

den 24. Februar 1873,
den 23. Juni 1873,
den 20. October 1873

festgesetzt sind.

Kiel, den 18. November 1872.

Königliches Kreisgericht.

1264. Für die im Jahre 1873 hierselbst abzuhaltenden Schwurgerichts-Perioden sind von dem Herrn Ersten Appellationsgerichts-Präsidenten zu Kiel als Eröffnungstage:

der 16. Januar, 17. April, 3. Juli und 2. October

festgesetzt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Altona, den 21. November 1872.

Königliches Kreisgericht.

1265. In Gemäßheit des § 269 der Strafprozeß-Ordnung vom 25. Juni 1867 und des § 12 des Geschäfts-Regulativs für die Gerichte I. Instanz vom 15. August 1867 ist angeordnet:

1) daß bei dem unterzeichneten Kreisgerichte im Laufe des Jahres 1873 drei Schwurgerichts-Perioden abzuhalten und
2) daß dieselben an folgenden Tagen zu eröffnen sind:
   a) **am 3. Februar**,
   b) **am 9. Juni** } **1873.**
   c) **am 6. October**

Dies wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Schleswig, den 21. November 1872.

Königliches Kreisgericht.

1266. Die Tage der Eröffnung der Sitzungs-Perioden für die während des Jahres 1873 bei dem Kreisgerichte Flensburg abzuhaltenden Schwurgerichte sind auf den 6. März, 5. Juni, 18. September und 4. Decbr. festgesetzt, was hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Flensburg, den 22. November 1872.

Königliches Kreisgericht.

1267. Der Tag der Eröffnung des nächsten Schwurgerichts bei dem Kreisgericht zu Flensburg ist auf den 5. December d. J. festgesetzt, welches hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Flensburg, den 23. November 1872.

Königliches Kreisgericht.

1268. In Gemäßheit § 22 des Geschäftsregulativs vom 15. August 1867 wird hierdurch zur Kunde gebracht, daß die f. Zt. für den früheren Bezirk des Amtsgerichts Neukirchen angeordneten Gerichtstage für das Jahr 1873 auf den 2. Mittwoch jeden Monats mit Ausnahme des Monats August festgesetzt worden sind.

Zur Abhaltung des Gerichtstages ist, wie seither, das Wirthshaus zu Fegetasch bestimmt.

Tondern, den 16. November 1872.

Königliches Amtsgericht II.

1269. Der Schlachtermeister C. F. **Jensen** hierselbst beabsichtigt, in seinem im 3. Quartier Nr. 8 belegenen Hause ein Schlachthaus anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind innerhalb 14 Tagen, vom Tage des Abdrucks dieser Bekanntmachung an, bei der unterzeichneten Polizeiverwaltung, woselbst auch die betreffenden Zeichnungen, Beschreibungen ꝛc. zur Einsicht ausliegen, anzubringen.

Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht berücksichtigt werden.

Oldenburg, den 22. November 1872.

Die Polizeiverwaltung.

Personal-Chronik.

1270. Zufolge Rescripts vom 7. November d. J. ist es von dem Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten genehmigt worden, daß der neuerbauten Kirche der Norderparochie in Altona der Name „St. Johanniskirche" beigelegt werde.

1271. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 7. October d. J. die Wahl des Candidaten Johannes Amalius **Schmidt** aus Bilderup zum Pastor in Jerpstedt bestätigt.

1272. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 13. November d. J. die Wahl des bisherigen adj. Johann Nicolaus **Fürsen** zu Cappeln zum Diaconus daselbst bestätigt.

1273. Von dem Patronat über Kirche zu Kirchnüchel sind der dortigen Gemeinde zur Wahl eines Pastors präsentirt:

1) der Diaconus Friedrich Franz **Fietense** in Heiligenstedten,
2) der Pastor adj. Adolf Hermann Carl **Lüdemann** in Süsel, und
3) der Candidat Hermann Wilhelm **Dose** aus Oldenswort;

sowie als Suppleant

der Candidat August Heinrich **Willers** aus Husum.

1274. Von dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium in Kiel ist es bestimmt worden, daß

1) der Pastor Ernst Christian August **Kähler** in St. Michaelisdonn,
2) der Archidiaconus Bernh. Johann Philipp **Wendt** in Rendsburg, und
3) der Diaconus Carl Heinrich Dorotheus **Braasch** in Lunden;

Digitized by Google

sowie als Suppleanten
1) der Pastor Friedrich **Prall** in Enge und
2) der Diaconus Adolf Christian **Schroedter** in Schönberg

der Gemeinde zu Silberhastedt zur Wahl eines Pastors daselbst präsentirt werden.

1275. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 15. November d. J. den Pastor Detlef Friedrich **Rolfs** in Wacken zum Pastor in Bramstedt ernannt.

1276. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 16. November d. J. den Candidaten Hans Christian **Thiessen** aus Muspött zum Pastor in Randerup ernannt.

1277. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 23. November d. J. die Wahl des Pastor adj. August Heinrich **Braasch** in Segeberg zum Diaconus in Eckernförde bestätigt.

1278. Im Departement des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

Der Kreisrichter **Schlüter** in Itzehoe ist zum Appellationsgerichtsrath in Wiesbaden ernannt.

Der Kreisgerichtsrath **Römer** in Itzehoe ist an das Kreisgericht in Altona versetzt.

Der Kreisrichter **Bagge** in Altona und der Rechtsanwalt und Notar F. W. **Maassen** in Meldorf sind auf ihren Antrag aus dem Justizdienst entlassen, letzterer unter Verleihung des Characters als Justizrath.

Ernannt sind:

Der Referendar C. H. Th. **Jeß** zum Gerichtsassessor.

Der Rechtscandidat B. M. **Cohen** zum Referendar.

Der Militairanwärter **König** zum Amtsgerichtssecretair in Schleswig, der Civilsupernumerar C. E. J. **Jansen** vom 1. Januar 1873 an zum Amtsgerichtssecretair in Tondern.

Der Invalide J. H. **Schultze** zum Amtsgerichtsboten und Executor in Wandsbeck.

Der Invalide J. Fr. W. **Grade** zum Amtsgerichtsboten und Executor in Kiel.

Der Invalide D. M. **Nielsen** zum Amtsgerichtsboten und Executor in Gettorf.

Der Invalide H. P. **Fransen** zum Amtsgerichtsboten und Executor in Tostlund.

Versetzt sind:

Der Amtsgerichtsbote und Executor **Ludwig** von Blankenese nach Uetersen.

Der Gefangenwärter **Terlau** vom Kreisgericht zu Altona an das Kreisgericht zu Schleswig.

Entlassen auf seinen Antrag ist der Gefangenwärter **Schultz** in Schleswig.

Der Amtsgerichtssecretair **Haß** zu Schleswig ist in Folge rechtskräftigen Straferkenntnisses seines Amts entsetzt worden.

Vacanz-Anzeigen.
Pastorat-Vacanz.

1279. Durch die Beförderung des Herrn Pastor **Rulffs** ist das Pastorat zu Todenbüttel erledigt worden. — Die Wiederbesetzung desselben erfolgt auf desfällige, dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium zur Genehmigung vorzulegende Präsentations-Vorschläge des Kirchenvisitatoriums, durch Wahl der Gemeinde.

Die jährlichen Einkünfte des erledigten Amtes betragen außer Wohnung und Garten p. p. 850 Thlr.

Bewerber wollen ihre an das Königliche Consistorium zu Kiel zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 6 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium portofrei einsenden.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg zu Rendsburg und Nortorf, den 19. November 1872.

F. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

1280. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers ist die Districtsschullehrerstelle in Warnau vacant geworden.

Emolumente dieser Stelle sind:
1) Baargehalt 83 Thlr. 6 Sgr.
2) Kornlieferung: 220 Kilogr. Weizen,
   424 „ Roggen,
   190 „ Gerste.
3) Freie Weide für 2 Kühe und an Winterfutter 1200 Kilogr. Heu und 960 Kilogr. Stroh.
4) Circa 70 Are (1¼ Tonnen seitherigen Maaßes) Dienstland mit freier Bearbeitung.
5) 8,47 Cbmtr. Holz und 3000 Soden Torf.
6) Freie Wohnung nebst Garten.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Schulpatronate portofrei einzureichen.

Preetz, im Patronat der Warnauer Schule, den 13. November 1872.

M. Gr. zu Rantzau. v. Qualen.

1281. Durch Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Stelle eines Elementarlehrers an der Schule zu Alt-Rahlstedt vacant und soll zu Neujahr 1873 bes zt werden.

Bewerber um diese Stelle, mit welcher
ein Baargehalt von 260 Thaler
„ Wohnungsgeld „ 40 „
„ Feuerungsgeld „ 12 „
verbunden ist, haben ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen a dato unter Anschließung beglaubigter Zeugnißabschriften an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium portofrei einzureichen.

Schloß Reinbeck und Trittau, den 23./25. Novbr. 1872.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Stormarn.

W. v. Levetzau. F. Tamsen.

1282. Die Schulstelle in Oberſum ist vacant. Emolumente: freie Wohnung nebst Garten von circa ⅔ Demath, Benutzung von 1⅓ Demath Landes, 440 Thlr. baar. Meldungsfrist 3 Wochen a dato.

Tönning, den 25. November 1872.

Das Schulcollegium für Oberſum.

1283. Die Elementarclasse in Duvenstedt, Kirchspiels Hohn, ist mit einem Seminaristen zu besetzen. Emolu-

Digitized by Google

mente: Einzelwohnung nebst freier Feuerung und 240 Thlr. an Gehalt. An das Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei Hütten zu richtende Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Königl. Hüttener Kirchenpropstei zu Hütten,
den 25. November 1872.
J. Wald.

1284. Die Stelle eines Stadtbaumeisters und Höchstcommandirenden des hiesigen Brandcorps, mit der ein jährliches Gehalt von 500 Thlr. Pr. verbunden ist, wird durch anderweitige Anstellung des bisherigen Inhabers erledigt und ist zum 1. Januar 1873 wieder zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle werden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche nebst Zeugnissen vor dem 20. December d. J. an den unterzeichneten Magistrat einzusenden.

Rendsburg, den 13. November 1872.
Der Magistrat.

1285. Die vorzugsweise mit einem Militairanwärter zu besetzende Stelle eines Oeconomen im Armenhause des Kirchspiels Norburg, zum Antritt am 1. März 1873, ist vacant.

Der Oeconom erhält an Gehalt jährlich 100 Thlr. und freie Station für sich und seine Familie.

Gesuche sind binnen 6 Wochen hieselbst einzureichen. Norburg, den 12. November 1872.
Das Armencollegium.

1286. In der Stadt Husum sind zwei Nachtwächterdienste vacant, die event. mit civilversorgungsberechtigten Militairanwärtern zu besetzen sind. Gehalt circa 110 Thaler jährlich. Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 3 Wochen a dato an den unterzeichneten Magistrat einzureichen.

Husum, den 18. November 1872.
Der Magistrat.

1287. Es sind hieselbst eine Anzahl Wächterstellen zu besetzen. Die hiesigen Wächter haben nach der neuen Dienstetheilung in den Wintermonaten die halbe Nacht und in den Sommermonaten eine um die andere Nacht Wachtdienste zu thun. Für diesen Dienst erhalten sie außer den Uniformstücken eine Vergütung von 90 Thlr. jährlich. Ferner kann ihnen (der Hälfte derselben) auf Wunsch das Reinigen und Anzünden der Straßenlaternen gegen eine Vergütung von 5 Thlrn. monatlich übertragen werden.

Bewerber werden aufgefordert, sich binnen 14 Tagen zu melden. Militairanwärter haben den Vorzug. Persönliche Meldung ist wünschenswerth.

Kiel, den 23. November 1872.
Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung — Gedruckt in H. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 62. Schleswig, den 6. December. **1872.**

1288. Der Unterzeichnete erfüllt im Namen und Auftrage der Herren Mitglieder der Königlichen Regierung dieselbst die traurige Pflicht, den am 25. d. M. zu Davos erfolgten Tod des Herrn Regierungs- und Baurathes **Wichers** anzuzeigen.

Das Regierungs-Collegium verliert in dem Hingeschiedenen einen liebenswürdigen Collegen und einen pflichttreuen und ausgezeichneten Mitarbeiter.

Schleswig, den 29. November 1872.

Der Regierungs-Vice-Präsident. **Bitter.**

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1289. Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 1. Juli 1869 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dem Unter-Steueramte zu Fulda im Hauptamtsbezirke Hanau die Befugniß zur Ausgangs-Abfertigung des auf der Elm-Gemündener Eisenbahn mit dem Anspruche auf Steuervergütung unter Eisenbahnwagenverschluß ausgehenden Branntweins und der Uebergangsstelle zu Jossa die Befugniß zur Ertheilung der bezüglichen Ausgangsbescheinigung beigelegt worden ist. Berlin, den 13. November 1872.

Der Finanzminister.

Im Auftrage: (gez.) Hasselbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Kirchen- und Schulsprache im nördlichen Schleswig.

1290. Im Nachstehenden veröffentlichen wir eine nach den gegenwärtig hinsichtlich der Kirchen- und Schulsprache im nördlichen Schleswig bestehenden Verhältnissen aufgemachte Uebersicht darüber, wie sich die Bevölkerung der betreffenden Kreise und der Provinz überhaupt in dieser Hinsicht vertheilt, jenachdem in den einzelnen Districten die Kirchen- beziehentlich Schulsprache ganz oder vorwiegend dänisch oder deutsch ist, oder beide Sprachen in ungefähr gleichem Maaße (halbschieblich) in Anwendung sind.

Von der Gesammtbevölkerung der Provinz von 995,750 Einwohnern haben darnach:

ausschließlich Dänische Schulsprache 123,185 oder 12,₃₇ %
„ Deutsche „ 859,449 „ 86,₃₃ %
während der Rest (1,₂₂ %) gemischte Schulsprache hat.

Zählt man die Districte mit vorwiegend Dänischer oder Deutscher Schulsprache je dem Dänischen und Deutschen zu, und vertheilt diejenigen mit halbschieblicher Sprachanwendung zu gleichen Theilen zwischen beiden Sprachen, so ergeben sich für

Dänische Schul-Sprache 126,244 Einw. = 12,₆₇ %,
Deutsche „ 869,506 „ = 87,₃₃ %.

Das Verhältniß hinsichtlich der Kirchensprache weicht davon unerheblich ab. Die Einwohnerzahl mit ganz Dänischer und ganz Deutscher Kirchensprache ist etwas geringer (beziehentlich 11,₂₇ und 84,₁₁ %); die mit gemischter Kirchensprache etwas größer (4,₅₂ %). Eine **Gesammt**vertheilung der Bevölkerung nach Dänischer oder Deutscher Kirchensprache in ebenbemerkter Weise ergiebt für's Dänische 13,₀₂ %, für's Deutsche 86,₁₈ %.

Die fünf nördlichen Kreise, in denen allein das Dänische neben dem Deutschen als Kirchen- und Schulsprache vorkommt, für sich betrachtet, ergiebt sich, daß von der Gesammtzahl von .....244,646 Einw.

rein Dänische Schulsprache haben 123,185 E. = 50,₃₃ %,
„ Deutsche „ „ 108,345 „ = 44,₂₈ %,
während dieselbe ist

überwiegend Dänisch für .....736 E. = 0,₃₁ %,
„ Deutsch „ .....7,733 „ = 3,₁₆ %,
und halbschieblich.....4,647 „ = 1,₉₀ %.

In obiger Weise, die Gesammtsumme auf die beiden Sprachen vertheilt, ergiebt:

Schulsprache: Dänisch für....126,244 E. = 51,₆₀ %,
„ Deutsch „ ....118,402 „ = 48,₄₀ %,
Kirchensprache: Dänisch für...137,690 „ = 56,₂₈ %,
„ Deutsch „ ....106,956 „ = 43,₇₂ %.

In den einzelnen Kreisen ist das Verhältniß beider Sprachen sehr verschieden.

Im Kreise Flensburg ist das Dänische (ausschließliche) Schulsprache nur für 690 Einw. (1,₁ %), für sämmtliche übrigen Einwohner (61,803 = 98,₉ %) die Schulsprache ausschließlich deutsch. Die Kirchensprache ist nirgends ganz dänisch.

Von größerer Bedeutung ist das Dänische schon im Kreise Tondern, wo die Schulsprache ist:

ganz Dänisch für.....20,051 Einw. (34,₃₀ %),
„ Deutsch „ .....33,992 „ (58,₁₃ %),
und gemischt „ ..... 4,411 „ (7,₅₅ %).

Bei der Kirchensprache stellt sich das Verhältniß dort etwas günstiger für das Dänische (resp. 35,₇₁, 43,₂₄, 20,₀₄ %).

In den übrigen drei Kreisen ist das Dänische weitaus überwiegend, am meisten im Kreise Hadersleben, wo von 60,338 Einw. 53,263 Einw. oder 88,₂₇ % ganz Dänische Kirchen- und Schulsprache und nur 7,075 = 11,₇₃ % ganz Deutsche Schulsprache haben, die Kirchensprache aber nirgends ganz deutsch ist.

Demnächst im Kreise Sonderburg, wo auf 27,677 Einw. (80,₈₂ %) mit ganz Dänischer, nur 6,564 Einw. (19,₀₁) mit ganz oder vorwiegend Deutscher Schulsprache kommen, die Kirchensprache aber gleichfalls nirgends ganz deutsch ist.

Am wenigsten endlich im Kreise Apenrade, wo von 29,120 Einw. nur 21,504 Einw. (73,₈₄ %) ganz Dänische Schulsprache haben, diese aber wie die Kirchensprache anderseits nirgends ganz deutsch ist.

Digitized by Google

Kreise	Probsteien ꝛc.	Die Schulsprache ist				
		ganz Dänisch	überwiegend Dänisch	halbsichtedlich	ganz Deutsch	überwiegend Deutsch
		für Einwohner				
1) Apenrade	Probst. Apenrade	21,477	—	972 [1]	—	6644 [2]
	„ Tondern	27 [3]	—	—	—	—
Zusammen Kr. Apenrade		21,504	—	972	—	6644
2) Flensburg	Probst. Apenrade	286 [4]	—	—	—	—
	„ Flensburg	404	—	—	58,462	—
	„ Gotteriff		—	—	3341 [5]	—
Zusammen Kr. Flensburg		690	—	—	61,803	—
3) Hadersleben	Br. Gem. Christiansfeld		—	—	684	—
	Probst. Apenrade [6]	52 [7]	—	—	—	—
	„ Hadersleben	20,633	—	—	6391 [8]	—
	„ Törningslehn	23,578	—	—	—	—
Zusammen Kr. Hadersleben		53,263	—	—	7075	—
4) Sonderburg	Probst. Apenrade	362 [10]	—	—	—	—
	„ Norderalsen	7767	—	—	—	—
	„ Sonderburg	9996	—	—	5475 [12]	—
	„ Süderalsen	9552	—	—	—	1089 [14]
Zusammen Kr. Sonderburg		27,677	—	—	5475	1089
5) Tondern	Probst. Flensburg	435 [15]	—	—	390 [16]	—
	„ Husum	—	—	—	42 [17]	—
	„ Hoh u. Mögeltondern	9230	—	—	—	—
	„ Tondern	10,728	736 [18]	3675 [19]	33,560	—
Zusammen Kreis Tondern		20,051	736	3675	33,992	—
Dazu Kr. Sonderburg		27,677	—	—	5475	1089
„ „ Hadersleben		53,263	—	—	7075	—
„ „ Flensburg		690	—	—	61,803	—
„ „ Apenrade		21,504	—	972	—	6644
Zusammen 5 Nordschlesw. Kreise		123,185	736	4647	108,345	7733
Uebrigen Schleswig-freie Kreise			—	—	158,922	—
Zusammen Schleswig ohne Festland		123,185	736	4647	267,267	7733
Dazu Holstein und Lauenburg		—	—	—	592,182	—
Regierungs-Bezirk		123,185	736	4647	859,449	7733

Digitized by Google

Die Kirchensprache ist						Bemerkungen.
ganz Dänisch	überwiegend Dänisch	halbschiedlich	ganz Deutsch	überwiegend Deutsch	Gesammtsummen für Einwohner	
18,368	2761	7964 [2]	—	—	29,093	[1]) Landgemeinde Gravenstein-Alnor.
27 [4]	—	—	—	—	27	[2]) Kirchspiel Apenrade.
18,395	2761	7964	—	—	29,120	[3]) Kirchspiele Apenrade und Aybüll, Gravenstein.
—	286 [5]	—	—	—	286	[4]) Kirchspiel Tinglefl.
—	—	1956 [6]	56,910	—	58,866	[5]) „ Holebüll.
—	—	—	3341 [6]	—	3341	[6]) „ Havetoft, Kappeln und Töstrup.
—	286	1956	60,251	—	62,493	[7]) „ Helbewatt-Ekwatt.
—	—	—	—	684	684	[8]) „ Bau.
52 [9]	—	—	—	—	52	[9]) „ Hadersleben, St. Marien.
29,633	—	6391 [9]	—	—	36,024	[10]) „ Aybüll.
23,578	—	—	—	—	23,578	[11]) „ Norburg.
53,263	—	6391	—	684	60,338	[12]) „ Sonderburg.
362 [10]	—	—	—	—	362	[13]) „ Broacker.
5116	2651 [11]	—	—	—	7767	[14]) „ Augustenburg.
5685	4311 [13]	5475 [12]	—	—	15,471	[15]) „ Bau.
9552	—	—	—	1089 [14]	10.641	[16]) „ Nord-Hackstedt.
20,715	6962	5475	—	1089	34,241	[17]) „ Langenhorn.
—	—	93 [15]	390 [16]	—	483	[18]) „ Rapstedt und Hoyer.
—	—	—	42 [17]	—	42	[19]) „ Burkal, Hover, Lügumkloster und Rapstedt.
9230	—	—	—	—	9230	[20]) „ Hover u. Lügumkloster.
11.647	3492 [20]	—	25,021	8539 [21]	48.699	[21]) „ Braderup, Labelund, Süderlügum, Medelby, Tondern, Uberg.
20,877	3492	93	25,453	8539	58,454	
20,715	6962	5475	—	1089	34,241	
53,263	—	6391	—	684	60,338	
—	286	1956	60,251	—	62,493	
18,395	2761	7964	—	—	29,120	
113,250	13,501	21,879	85,704	10,312	244,646	
—	—	—	158,922	—	158,922	
113,250	13,501	21,879	244,626	10,312	403,568	
—	—	—	592,182	—	592,182	
113,250	13,501	21,879	836,808	10,312	995,750	

Schleswig, den 12. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Aufforderung.

1291. Unter Bezugnahme auf den § 21 des Gesetzes vom 11. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 362) werden alle Diejenigen, welche ihre Ansprüche auf Vergütung der während des mobilen Zustandes der Armee in den Monaten Juli 1870 bis einschließlich Juni 1871 von ihnen bewirkten Kriegsleistungen noch nicht angemeldet haben, hiedurch aufgefordert, dieselben innerhalb einer präclusivischen Frist von drei Monaten, vom Tage der ersten Publikation gegenwärtiger Aufforderung durch das betreffende Amtsblatt angerechnet, bei dem zuständigen Landrathe, in der Provinz Hannover bei dem Kreishauptmann und in den Hohenzollern'schen Landen bei dem Oberamtmann, unter Vorlegung der nöthigen Bescheinigungen anzumelden.

Die bis zum Ablauf der Präclusivfrist nicht angemeldeten Ansprüche sind nach der angezogenen Gesetzesstelle von jeder Befriedigung ausgeschlossen.

Berlin, den 21. September 1872.

Der Kriegs-Minister. Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Roon. (gez.) Camphausen.

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
Bitter.

Digitized by Google

Die vorstehende Aufforderung wird zur allgemeinen Kunde gebracht, mit dem Hinzufügen, daß die in unserer Bekanntmachung vom 7. Juni 1872 — Amtsblatt, Stück 28, Seite 194, Nr. 617 — gestellte, mit dem 30. September d. J. bereits abgelaufene Frist nunmehr keine ausschließende Wirkung haben wird.

Schleswig, den 10. October 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1292. Durch Allerhöchsten Erlaß Sr. Majestät des Königs vom 11. v. M. ist genehmigt worden, daß die selbstständigen Gutsbezirke Aschau und Hoffnungsthal, Kreises Eckernförde, mit dem Gutsbezirke Altenhof, desselben Kreises, dem Antrage des derzeitigen Besitzers der genannten drei Gutsbezirke Grafen Eugenius von Reventlow, entsprechend, zu einem selbstständigen Gutsbezirke und polizeiobrigkeitlichen Bezirke unter dem Namen „Altenhof" vereinigt werden.

Schleswig, den 18. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

1293. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß am 30. November d. J. die als Leuchtfeuer- und Lootsenschiff in der Eidermündung stationirte Galiote ihre Station verlassen wird.

Die Laternenfeuer zu Vollerwiek und Tönning werden so lange brennen, bis die Schifffahrt durch Eisgang unterbrochen ist.

In der letzten Hälfte dieses Monats werden die Sommerseezeichen in der Außeneider aufgenommen und die Winterseezeichen ausgelegt werden.

Schleswig, den 25. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend Benachrichtigung der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte von den bei baulichen Vornahmen etwa gemachten archäologischen Funden.

1294. Durch einen Erlaß des Herrn Handelsministers vom 17. November d. J. ist verfügt worden, daß der Berliner Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte, von jeder bei Ausführung von baulichen Arbeiten vorkommende Entdeckung alter Steindenkmäler, Pfahlbauten, Gräber, Grabfelder, bewohnt gewesener Höhlen, sowie von allen vorhistorischen Funden regelmäßig Mittheilung zu machen sei.

Es werden daher die sämmtlichen Behörden, insbesondere die Herren Baubeamten, in deren Ressort dergleichen Entdeckungen gemacht werden sollten, hierdurch angewiesen, unter Bezugnahme auf diese Bekanntmachung zur weiteren Veranlassung darüber ohne Verzug an uns zu berichten, wie auch überhaupt den Bemühungen der gedachten Gesellschaft wegen Erhaltung solcher Gegenstände die thunlichste Förderung angedeihen zu lassen.

Dabei wird bemerkt, daß als nächstwohnender Commissair der Gesellschaft der Herr Dr. Wibel in Hamburg bezeichnet ist, mit welchem geeigneten Falls auch eine directe Correspondenz sich empfehlen wird.

Schleswig, den 26. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1295. Gleichwie bei der am 1. December v. J. stattgehabten allgemeinen Volkszählung wird bei der allgemeinen Viehzählung, welche zufolge Bekanntmachung vom 11. d. Mts. (Stück 59 des Amtsblatts) auf Beschluß des Bundesraths am 10. Januar k. J. stattfinden soll, besonders auf die Betheiligung und Mitwirkung der Volksschullehrer als Mitglieder der Zählcommissionen und als Zähler gerechnet werden müssen, um die correcte Ausführung des Geschäfts sicher zu stellen.

Auf Anregung des Herrn Ministers des Innern hat deshalb der Herr Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten den Wunsch ausgesprochen, daß die Volksschullehrer sich den in dieser Beziehung an sie ergehenden Aufforderungen willfährig erweisen möchten.

Indem wir die Königlichen Kirchen-Visitatorien und städtischen Schulbehörden hiervon in Kenntniß setzen, ersuchen wir Wohldieselben, den ihnen untergeordneten Volksschullehrern davon weitere geeignete Mittheilung zu machen. Wir rechnen zuversichtlich darauf, daß die Lehrer unseres Bezirks den Aufforderungen zur Theilnahme an den Geschäften der allgemeinen Viehzählung mit derselben anerkennenswerthen Bereitwilligkeit entsprechen und die ihnen übertragenen Arbeiten mit derselben Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit ausführen werden, durch welche sie sich bei der letzten allgemeinen Volkszählung ausgezeichnet haben.

Selbstverständlich sind die Lehrer für die Zeit, während welcher sie durch die Geschäfte der Viehzählung in Anspruch genommen sind, von ihren Berufspflichten zu entbinden.

Schleswig, den 28. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An
sämmtliche Königliche Kirchenvisitatorien
und städtischen Schulbehörden der Provinz Schleswig-Holstein.

1296. Es ist in letzterer Zeit mehrfach vorgekommen, daß Personen, welche Ausstattungs- und Erbschaftsgegenstände in das Zollvereinsgebiet einzuführen beabsichtigen, oder die Ausfertigung von Stempelbogen zum Betrage von über 100 Thlr. wünschen, oder auch in anderen Zoll- und Steuer-Angelegenheiten ein Anliegen vorzubringen hatten, persönlich hierher gekommen sind, um ihre Sache durch mündliche Rücksprache zu erledigen.

Abgesehen davon, daß die Betreffenden sich hierdurch Mühe und Kosten verursachen, die bei eingeleitetem Schriftwechsel zu vermeiden sind, ist es leider auch öfters der Fall, daß trotz der persönlichen Rücksprache eine sofortige Erledigung der gestellten Anträge nicht möglich ist, die letzteren vielmehr doch den Abfertigungs- und Erhebungsstellen zur weiteren Behandlung zugefertigt werden müssen.

Unter diesen Umständen wird im Interesse des Publikums und gleichzeitig zur Vermeidung unnöthiger Belästigung der Beamten der Provinzial-Steuer-Direction Folgendes zur Beachtung bekannt gemacht.

Digitized by Google

1) in Bezug auf die Zollbefreiung von Ausstattungsgegenständen.

Die von Orten außerhalb des Zollvereinsgebiets aus Veranlassung ihrer Verheirathung in das Zollvereinsgebiet übersiedelnden Personen, welche von der Begünstigung der zollfreien Einfuhr von Ausstattungsgegenständen Gebrauch machen wollen, haben sich mit ihren desfälligen Anträgen schriftlich an diejenige Provinzial-Steuer-Behörde zu wenden, in deren Verwaltungsbezirk der Bestimmungsort der Ausstattungsgegenstände von Ausländern liegt und dabei den Umstand, daß ihre Niederlassung im Zollvereinsgebiet aus Veranlassung der Verheirathung erfolgt, durch Vorlegung des Trau-Attestes glaubhaft nachzuweisen, sowie ein genaues von der Polizeibehörde des Wohnorts des Anziehenden zu beglaubigendes Verzeichniß der einzuführenden Gegenstände einzureichen, auch die Zollstelle, bei welcher sie dieselben zur speziellen Untersuchung zu stellen wünschen, anzugeben.

Soll die Einfuhr der Sachen vor der Hochzeit erfolgen, so kann die Vorlegung des Trau-Attestes vorbehalten bleiben, es ist dann aber auf Verlangen der abfertigenden Zollstelle für den etwa fällig werdenden Zollbetrag Sicherheit zu bestellen.

2) in Bezug auf die Zollbefreiung von Erbschaftsgut.

Die Anträge auf zollfreie Einfuhr von Erbschaftsgut sind schriftlich an diejenige Provinzial-Steuer-Behörde zu richten, in deren Verwaltungsbezirk die **inländischen** Erben **wohnen** und ist dabei der Umstand, daß die einzuführenden Gegenstände den Empfängern erblich zugefallen sind, durch eine von den Testaments-executoren ausgestellte obrigkeitlich beglaubigte Bescheinigung nachzuweisen, sowie ein genaues Verzeichniß der einzuführenden Sachen einzureichen und die Zollstelle, bei welcher die Sachen zur speziellen Untersuchung gestellt werden sollen, anzugeben.

3) in Bezug auf die Requisition von Stempelbogen zum Betrage von mehr als 100 Thlr.

In dieser Beziehung wird auf die Bekanntmachung vom 6. October 1870 (Regierungs-Amtsblatt pro 1870 Seite 365 Nr. 1149) Bezug genommen und darauf aufmerksam gemacht, daß die desfälligen Anträge nach wie vor bei den betreffenden Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemtern unter sofortiger Deponirung des Betrages einzureichen sind.

4) in Bezug auf andere Zoll- und Steuer-Angelegenheiten.

Diejenigen Personen, welche in dieser Beziehung ein Anliegen vorzubringen haben, wollen sich in allen Fällen an die nächstbelegene Zoll- oder Steuerstelle wenden, um daselbst von den Beamten die gewünschten Aufklärungen, die mit größter Bereitwilligkeit werden ertheilt werden, entgegen zu nehmen.

Altona, den 12. November 1872.

Der Provinzial-Steuer-Direktor.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1297. Der Böhner Jochim Brüggen zu Brügge hat auf seinem daselbst an der Eider belegenen Grundstück Nr. 131 „Brüggerwisch“ eine Stauanlage zum Betriebe der Wollspinnerei eingerichtet. In Gemäßheit der §§ 16 und 17 der Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 wird dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß etwaige Einwendungen innerhalb 14tägiger Frist hier anzubringen sind und das diese Frist mit Ablauf des Tages der Ausgabe dieses Stückes beginnt. Dieselbe ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch und können nach Ablauf der Frist Einwendungen in dem Verfahren nicht mehr gemacht werden.

Zeichnungen und Beschreibungen können bis zum Ablaufe der Frist innerhalb der Dienststunden täglich hier eingesehen werden.

Bordesholm, den 30. November 1872.

Der Königliche Landrath.

A. v. Heintze.

1298. In Gemäßheit § 22 des Geschäftsregulativs vom 15. August 1867 wird hierdurch zur Kunde gebracht, daß die f. Zt. für den früheren Bezirk des Amtsgerichts Neukirchen angeordneten Gerichtstage für das Jahr 1873 auf den 2. Mittwoch jeden Monats mit Ausnahme des Monats August festgesetzt worden sind.

Zur Abhaltung des Gerichtstages ist, wie seither, das Wirthshaus zu Fegetasch bestimmt.

Tondern, den 16. November 1872.

Königliches Amtsgericht II.

1299. In dem Geschäftsjahr 1873 werden die auf die Führung des Handels-, Schiffs- und Genossenschafts-Registers bezüglichen Geschäfte von dem Kreisrichter von Adelsheim und dem Ober-Secretair Nitsche besorgt und die persönlichen Anmeldungen zur Eintragung in die Register an den Tagen: Montag, Mittwoch und Freitag von 11 bis 1 Uhr Mittags, außerdem in dringenden Fällen auch an den übrigen Wochentagen während derselben Stunden entgegengenommen werden.

Die Veröffentlichungen der geschehenen Eintragungen werden durch den „Deutschen Reichs-Anzeiger und Königlich Preußischen Staats-Anzeiger“, den „Altonaer Merkur“ und die „Hamburger Nachrichten“ erfolgen.

Altona, den 23. November 1872.

Königliches Kreisgericht.

1300. Mit der Bearbeitung der auf die Führung des Handels- und Genossenschafts-Registers bezüglichen Geschäfte ist für das Jahr 1873 der Kreisrichter **Wittrock** unter Mitwirkung des Secretairs **Jensen** beauftragt worden. — Dieselben werden zur Entgegennahme von Anmeldungen am Montag und Freitag von 10—12 Uhr im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 15, anwesend sein. —

Die Eintragungen in beide Register werden pro 1873 durch den „Preußischen Staatsanzeiger“ die „Ham

Digitized by Google

burger Nachrichten" und die „Schleswiger Nachrichten" bekannt gemacht werden.

Schleswig, den 26. November 1872.

Königliches Kreisgericht, 1. Abtheilung.

1301. Auf Anordnung des Königlichen Appellationsgerichts zu Kiel wird für die Kirchspiele Süderstapel, Bergenhusen und Erfde im Jahre 1873 an jedem ersten Dienstag im Monat in

Süderstapel

und zwar in dem Hause des dortigen Gastwirths **J. Hartig** ein Gerichtstag abgehalten werden, welches in Gemäßheit des § 22 des Geschäfts-Regulativs vom 15. August 1867 hiemittelst zur Kunde der Gerichts-Eingesessenen gebracht wird.

Friedrichstadt, den 20. November 1872.

Königliches Amtsgericht.

Personal-Chronik.

1302. Dem bisherigen Kataster-Assistenten **Leo Gleis** ist die Stelle als Secretair in dem Katasterbüreau der Königlichen Regierung zu Schleswig, deren Geschäfte derselbe commissarisch wahrnahm, unter Ernennung zum Kataster-Secretair definitiv verliehen worden.

1303. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist das s. Zt. dem früheren Bürgermeister **Johannsen** zu Plön ertheilte Commissorium zur Wahrnehmung der Funktionen eines Polizei-Anwaltes bei dem Königlichen Amtsgericht zu Plön wieder zurückgezogen und an seiner Stelle der Bürgermeister **Höpke** zu Plön vom 1sten Dezember cr. ab mit Wahrnehmung dieser Funktionen bis auf Weiteres beauftragt worden.

1304. Von dem Königlichen Regierungs-Präsidium ist in Stelle des verstorbenen Bürgermeisters **Völckers** zu Preetz der Bürgermeister **Dierks** daselbst mit Wahrnehmung der Functionen eines Polizeianwalts bei den Königlichen Amtsgerichten zu Preetz und Schönberg vom 1. Dezember cr. ab bis auf Weiteres beauftragt worden.

1305. Der Feldmesser Hans Peter Hansen **Grünfeld** in Flensburg ist als solcher öffentlich angestellt worden.

1306. Der Feldmesser Joseph **Henneriei** aus Mayen, Regierungs-Bezirk Coblenz, in Duickborn, ist als solcher öffentlich angestellt worden.

Vacanz-Anzeigen.

Pastorat-Vacanz.

1307. Durch die Beförderung des Herrn Pastor **Rulffs** ist das Pastorat zu Todenbüttel erledigt worden. — Die Wiederbesetzung desselben erfolgt auf desfällige, dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium zur Genehmigung vorzulegende Präsentations-Vorschläge des Kirchenvisitatoriums, durch Wahl der Gemeinde.

Die jährlichen Einkünfte des erledigten Amtes betragen außer Wohnung und Garten p. p. 850 Thlr.

Bewerber wollen ihre an das Königliche Consistorium zu Kiel zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 6 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium portofrei einsenden.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg zu Rendsburg und Nortorf, den 19. November 1872.

F. v. Willemoes-Suhm. p. d. Heyde.

1308. Nachdem durch das Ableben des Herrn Pastors **Gardthausen** das Ulleböller Pastorat vacant geworden ist, werden Bewerber um diese Stelle hiedurch dazu aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an das Königl. evang.-luth. Consistorium in Kiel einzusenden. Die Einnahmen der Stelle sind auf mindestens 2,400 Thlr. außer der Wohnung zu schätzen, indeß ist an die Wittwe des Vorgängers das Dienstachtel zu entrichten, dessen Betrag näher bestimmt werden wird, auch findet das Gnaden- oder Verdienstjahr statt. Die Unterhaltung der sämmtlichen Gebäude mit Ausnahme eines geringen Theils liegt dem Dienstinhaber ob, welcher auch die Steuern von dem Lande und den Gebäuden aus eigenen Mitteln abzuhalten hat. Bei der Stelle ist endlich eine Einlösungssumme von 300 Thlr.

Augustenburg und Kettling, den 27. Novbr. 1872.

Königl. Kirchenvisitatorium der Propstei der Süder-Harde a./A.

Matthiesen, visit. noie.

Pastorat-Vacanz.

1309. Durch die Beförderung des Herrn Pastor **Rolfs** wird das Pastorat zu **Wacken** erledigt.

Die Wiederbesetzung desselben erfolgt auf desfällige, dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium zur Genehmigung vorzulegende, Präsentationsvorschläge des Kirchenvisitatoriums durch Wahl der Gemeinde.

Die jährlichen Einkünfte des erledigten Amtes betragen, außer Wohnung und Garten ꝛc. 880 Thlr.

Bewerber wollen ihre, an das Königliche Consistorium zu Kiel zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 6 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium portofrei einsenden.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg zu Rendsburg und Nortorf, den 29. November 1872.

F. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

1310. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers ist die Districtsschulle hrerstelle in Warnau vacant geworden.

Emolumente dieser Stelle sind:

1) Baargehalt 83 Thlr. 6 Sgr.
2) Korn-lieferung: 220 Kilogr. Weizen,
   424 „ Roggen,
   190 „ Gerste.
3) Freie Weide für 2 Kühe und an Winterfutter 1200 Kilogr. Heu und 960 Kilogr. Stroh.
4) Circa 70 Are (1¼ Tonnen seitherigen Maaßes) Dienstland mit freier Bearbeitung.
5) 8,47 Cbmtr. Holz und 3000 Soden Torf.
6) Freie Wohnung nebst Garten.

Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst beglaubigten Zeugnißabschriften binnen 4 Wochen a dato bei dem unterzeichneten Schulpatronate portofrei einzureichen.

Preetz, im Patronat der Warnauer Schule, den 13. November 1872.

M. Gr. zu Rantzau. v. Qualen.

1311. Folgende Stellen der Lehrer in der Propstei Hadersleben sind zu Ostern 1873 zu besetzen:

Digitized by Google

1) an der Schule zu N. Wilstrup, 120 Thlr. Gehalt nebst freier
2) an der Schule zu Frörup } Station bei dem Hauptlehrer,
3) an der Schule zu Aller; 130 Thlr. Gehalt nebst freier Station bei dem Hauptlehrer.
4) an der Schule zu Hall } 112½ Thlr. Gehalt nebst freier
5) an der Schule zu Starup } Station bei dem Hauptlehrer.

Außerdem ist zu besetzen:

6) die Lehrerstelle an der Schule zu Skovrup; 120 Thlr. Gehalt und freie Station.

Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzureichen.

Hadersleben, den 29. November 1872.

Der Kirchenpropst
Müller.

1312. An der Elementarschule zu Seeholz wird ein **geübter** Präparand gesucht. Gehalt 60 Thlr. Pr. bei freier Station.

Meldungszeit bis zum 24. Decbr. d. J. incl.

Moasleben, pr. Sensbye, den 29. Novbr. 1872.

Das Schulpatronat.

1313. Die Organisten-, Küster- und Schulstelle in Gettorf ist vacant. Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst beglaubigten Abschriften der Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an das unterzeichnete Patronat einzusenden.

Die Einnahmen dieser Stelle sind: freie Wohnung nebst Garten, freie Feuerung, Nutznießung von circa 6½ Hectar Land mit größtentheils freier Bearbeitung, Baargehalt aus der Schullasse 180 Thlr., Legatengelder circa 34 Thlr., Lieferung von circa 99 Centner Hafer, 32 Kilogr. Roggen, 480 Hafergarben, 120 Knock Flachs, 91 Brösen, 14 Mettwürsten und circa 15 Thlr., sowie circa 40 Thlr. Accidentien, 20 Thlr. Feuerstellengeld, circa 33 Thlr. aus der Kirchenkasse und 6 Thlr. vom Gute Gr. Königsförde.

Es ist ein Unterlehrer zu halten und die Befähigung zum Orgelspiel zu documentiren.

Bemerkt wird, daß die reine Einnahme vom jetzigen Inhaber außer Wohnung und Feuerung auf circa 900 Thlr. geschätzt ist.

Lindau, den 30. November 1872.

Das Patronat der Gettorfer Kirche und Schule.

Aug. v. Ahlefeld.

1314. Zufolge Beschlusses der städtischen Collegien vom 16. d. M. ist die Stelle eines Communal-Steuer-Einnehmers geschaffen und soll dieselbe zum 1. Januar k. J. besetzt werden.

Dem Einnehmer, welcher die sämmtlichen städtischen Steuern, deren Hebung ihm zugewiesen wird, zu erheben hat, ist als Gehalt ein Procent der Steuer-Einnahme überwiesen, wovon derselbe jedoch eine Miethentschädigung für das ihm zuzuweisende Bureau von 150 Thlr. jährlich, sowie die sonstigen Ausgaben für das Bureau und das von ihm zu verwendende Personal abzuhalten hat.

Nachrichtlich wird bemerkt, daß nach einer von der Kämmerei-Commission aufgestellten Berechnung die Brutto-Einnahme sich auf ca. 2700 Thlr. jährlich stellen und nach Abzug der auf 1700 Thlr. jährlich geschätzten Kosten, dem Einnehmer mithin eine reine Einnahme von ca. 1000 Thlr. verbleiben würde.

Der Steuer-Einnehmer ressortirt zunächst unter der Kämmerei-Commission und hat die ihm obliegende Hebung nach Maaßgabe der demnächst von den städtischen Collegien zu genehmigenden Instruction zu beschaffen. Die Anstellung erfolgt unter Vorbehalt der in dem zu erlassenden Localstatut zu treffenden anderweitigen Bestimmungen auf gegenseitige sechsmonatliche Kündigung.

Der Stadt bleibt das Recht vorbehalten, das Gehalt des Steuer-Einnehmers auf 1200 Thlr. jährlich zu fixiren oder den Procentsatz einer solchen Netto-Einnahme entsprechend zu reduciren.

Die von dem Steuer-Einnehmer zu bestellende Caution ist auf 5000 Thlr. festgestellt.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen sowie mit dem Nachweis über ihre Fähigkeit zur Stellung der obgedachten Caution binnen 3 Wochen a dato beim Magistrat einreichen.

Altona, den 20. November 1872.

Der Magistrat.

Aufforderung zur Bewerbung um Bureaustellen im Landesdirectorat der Provinz Schleswig-Holstein.

1315. Von dem unterzeichneten ständischen Verwaltungs-Ausschuß sollen zum 1. Januar 1873 für das Bureau des Landesdirectorates in Kiel folgende Beamte und zwar einstweilen auf Kündigung angestellt werden:

1) ein Betriebsinspector für die provinzialständischen Feuer-Versicherungs-Anstalten mit einem Gehalt von 1800 Thlr. Dienstreisen erhält derselbe überdies mit 3 Thlr. Tagegelder, 1 Thlr. pr. Land- und 7½ Sgr. pr. Bahn-Meile vergütet.
2) zwei Gevollmächtigte mit einem Gehalte von je 800 Thlrn.
3) ein Kassirer mit einem Gehalt von 1200 Thlrn. Derselbe hat eine Dienstcaution von circa 6000 Thlrn. zu leisten.
4) zwei bis drei Copiisten mit einem Gehalt von je 400 Thalern.

Die Entscheidung über den Erlaß eines Pensionsreglements für die ständischen Beamte hat der Provinziallandtag sich vorbehalten.

Bewerber um diese Stellen werden hierdurch aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche nebst den ihre Qualification nachweisenden Zeugnissen im Original oder beglaubigter Abschrift bis zum 17. December d. J. an den Landtagsmarschall Grafen zu Rantzau auf Rastorff (pr. Preetz) portofrei einzusenden.

Kiel, den 30. November 1872.

Der ständische Verwaltungs-Ausschuß der Provinz Schleswig-Holstein.

E. Rantzau. H. Graba.
v. Meßmer-Saldern. Warburg.

Digitized by Google

1316. In der Stadt Husum sind zwei Nachtwächterdienste vacant, die event. mit civilversorgungsberechtigten Militairanwärtern zu besetzen sind. Gehalt circa 110 Thaler jährlich. Gesuche nebst Zeugnissen sind innerhalb 3 Wochen a dato an den unterzeichneten Magistrat einzureichen.

Husum, den 18. November 1872.

Der Magistrat.

1317. Die Stelle eines Polizeisergeanten ist hierselbst vacant. Bewerber um dieses Amt, welches unter der Bedingung monatlicher Kündigung bei einem Gehalte von 260 Thlr., einer Sporteleinnahme von ca. 50 Thlr. jährlich und der Aussicht auf Verbesserung bei der demnächstigen Umgestaltung der Polizeiverwaltung besetzt werden soll, werden unter Hinweis auf die Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen bis zum 28. k. M. beim Ortsvorstande einzureichen.

Ottensen, den 28. November 1872.

Der Ortsvorstand.

1318. Die Stelle des Hauptlehrers an der hiesigen Mädchenschule wird durch Beförderung des jetzigen Inhabers zum 1. Januar 1873 vacant. Mit derselben ist außer freier Wohnung oder 50 Thlr. Wohnungsgeld, der Benutzung eines Stück Gartenlandes, sowie einer Vergütung von 20 Thlr. für Heizung und Reinigung des Schullocals ein jährliches Gehalt von 360 Thlr. verbunden.

Bewerber, welche zugleich befähigt sein müssen, event. den Cantordienst gegen eine angemessene Vergütung zu übernehmen, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen bis zum **18. December** d. J. dem Magistrate portofrei einreichen.

Lütjenburg, den 4. December 1872.

Der Magistrat.

1319. Nachdem bereits der für die Jersbecker Schule ernannte Lehrer zurückgetreten ist und die Einnahmen der Schulstelle inzwischen erhöht worden sind, wird dieselbe nochmals als vacant angezeigt.

Emolumente sind jetzt: Wohnung nebst Garten, Weide und regulativmäßiges Winterfutter für 2 Kühe, 7 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, baare Einnahme von 144 Thlr. 24 Sgr., sowie 80 Thlr. für freie Station eines Unterlehrers und ein Feuerungsdeputat von 42000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen hieselbst einreichen.

Jersbeck, den 3. December 1872.

Das Schulpatronat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Beilagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsens Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 63. Schleswig, den 13. December. **1872.**

1320. Mit dem 1. Januar 1873 beginnt ein neues freiwilliges Abonnement auf unser Amtsblatt.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die diesfälligen Bestellungen, soweit dies noch nicht geschehen, unverzüglich bei den Postanstalten bewirkt werden müssen, da nach den an dem gedachten Tage vorliegenden Bestellungen die Größe der Auflage des qu. Blattes bestimmt werden soll.

Schleswig, den 9. December 1872.
Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Inhalt der Gesetzsammlung.

1321. Das 32. Stück des Reichsgesetzblatts, ausgegeben den 25. November 1872, enthält unter:

Nr. 888. Bekanntmachung des neunten Verzeichnisses derjenigen höheren Lehranstalten, welche zur Ausstellung gültiger Zeugnisse über die wissenschaftliche Qualification zum einjährig freiwilligen Militairdienst berechtigt sind. Vom 21. November 1872.

Nr. 889. Ernennung von Konsuln und Vicekonsuln des Norddeutschen Bundes zu Konsuln und Vicekonsuln des Deutschen Reichs.

Nr. 890. Exquaturertheilungen.

Nr. 891. Dem Kaiserlichen Konsul **G. W. Heinsen** in Puerto Plata ist für seinen Amtsbezirk die Ermächtigung ertheilt worden, bürgerlich gültige Eheschließungen von Deutschen vorzunehmen und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle von Deutschen zu beurkunden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1322. Unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 3. Mai d. J., den Betrieb der Dampfkessel betreffend, und auf den § 4 des zur Ausführung desselben erlassenen Regulativs vom 24. Juni d. J. bestimme ich hiermit, daß Dampfkessel, deren Besitzer dem „Norddeutschen Vereine zur Ueberwachung von Dampfkesseln in Hamburg" als ordentliche Mitglieder angehören, von der periodischen amtlichen Untersuchung befreit bleiben.

Berlin, den 10. November 1872.

Der Minister für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten.
gez. v. Itzenplitz.

Reskript des Herrn Justizministers, betreffend die Abnahme von Arbeiten an den Gebäuden und Localien der Justiz-Verwaltung, deren Kosten den Betrag von 50 Thlrn. nicht übersteigen.

1323. Um eine Erleichterung bei den mit der Ausführung von baulichen Einrichtungen, Aenderungen und Reparaturen an den Gebäuden und Localien der Justiz-Verwaltung verknüpften technischen Arbeiten herbeizuführen, genehmigt der Justizminister, daß die zur Ausführung gekommenen baulichen Herstellungen, sofern die Kosten derselben den Betrag von 50 Thlr. nicht übersteigen, durch den Königlichen Baubeamten nicht ferner abgenommen werden, es wäre denn, daß durch diese Herstellungen die Konstruction des Gebäudes selbst berührt wird. In diesem letzteren Falle muß ebenso, wie die Bauausführung erst dann zu erfolgen hat, wenn von dem Königlichen Baubeamten auf Grund eingenommenen Augenscheines, oder einer von einem erfahrenen Bauhandwerker geprüften Skizze, die Gefahrlosigkeit für den allgemeinen baulichen Zustand des Gebäudes festgestellt worden ist, auch durch die Abnahme der gedachten Arbeiten Seitens des Königlichen Baubeamten Gewähr dafür geschafft werden, daß die Solidität des Gebäudes nicht gelitten hat.

Berlin, den 19. November 1872.

Der Justizminister.

Einführung neuer Telegraphen-Freimarken betreffend.

1324. Mit dem Schlusse des Monats October d. J werden die bisherigen mit der Bezeichnung

„Norddeutsche Bundes-Telegraphie"

versehenen Telegraphen-Freimarken „außer Gebrauch gesetzt. An ihre Stelle treten vom 1. November d. J. ab neue Telegraphen-Freimarken, welche im Wesentlichen die Form und Zeichnung der bisherigen Freimarken haben, aber mit der Umschrift

„Telegraphie des Deutschen Reichs"

versehen sind und die Werthbezeichnung „Groschen" in schwarzem, statt bisher in weißem Ueberdruck enthalten.

Die neuen Telegraphen-Freimarken werden von den Telegraphen-Stationen zu dem Nennwerthe des Stempels vom 24. October cr. ab an das Publikum abgelassen.

Verwendbar werden die neuen Marken überall erst **vom 1. November d. Js. ab.**

Die am 1. November d. J. in den Händen des Publikums verbleibenden alten Freimarken können bis zum Schlusse dieses Jahres bei den Telegraphen-Stationen gegen neue Marken gleichen Werthes umgetauscht werden.

Vom 1. Januar 1873 ab werden die bisherigen

Digitized by Google

Telegraphen-Freimarken zum Umtausch nicht mehr angenommen und verlieren ihren Werth.

Berlin, den 18. October 1872.

Kaiserliche General-Direction der Telegraphen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die Befugniße der außergerichtlichen Auctionatoren zur Abhaltung von Immobiliar-Versteigerungen.

1325. Es ist zur Frage gekommen, ob die concessionirten außergerichtlichen Auctionatoren schon als solche nach Erlaß der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 auch zur Abhaltung von Immobiliar-Versteigerungen befugt sind. — Diese Frage ist zufolge Erlasses des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu verneinen, da die Instruction nebst Taxe für die außergerichtlichen Auctionatoren, sowie die Beeidigung derselben sich lediglich auf das Abhalten von Auctionen über Mobilien beziehen. Es können indessen die Auctionatoren auch zur Versteigerung von unbeweglichen Sachen bestellt werden.

Vorstehendes wird Allen, die es angeht, hierdurch bekannt gemacht.

Kiel, den 25. November 1872.

Der Oberpräsident für Schleswig-Holstein.

C. v. Scheel-Plessen.

Bekanntmachung, betreffend die baldthunlichste Liquidirung dem Rechnungsjahre 1872 angehöriger Forderungen an die Staatskasse.

1326. Zur Erhaltung einer geordneten Kassen-Verwaltung ist erforderlich, daß die von fiscalischen Kassen zu leistenden Zahlungen in dem entsprechenden Rechnungsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen.

Wir fordern daher alle Diejenigen, welche noch für das laufende Jahr feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstigen Competenzen zu beziehen haben, auf, solche nach eingetretener Verfallzeit ungesäumt bei den betreffenden Kassen zu erheben.

Alle anderweitigen, dem Rechnungsjahre 1872 angehörigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen oder Leistungen 2c. sind, **soweit irgend thunlich, spätestens bis zum 10ten Januar k. J.** bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Hardes- und Kirchspielvögte, Bau- und Forstbeamte, Steuerempfänger u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen. Wir erwarten, daß der bezeichnete Termin des 10. Januar nur in **unvermeidlichen Ausnahmefällen** wird überschritten werden und bemerken schließlich noch, daß über Forderungen aus **verschiedenen** Jahren der Verrechnungsweise wegen **getrennte** Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Schleswig, den 4. December 1872.

Königliche Regierung.

1327. Indem ich mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 17. v. Mts. (Amtsblatt Stück 58 Nr. 1234) nachstehende unter Vorbehalt etwaiger Vervollständigungen das Haupt-Resultat der für die von der Sturmfluth der Ostsee betroffenen Einwohner des Bezirks ausgeschriebenen Haus-Collecte veröffentliche, gereicht es mir zur besonderen Freude, deren reichen Ertrag mit dankbarer Anerkennung hervorheben zu können.

Wie die Bevölkerung in den von dem Unglück betroffenen Theilen des Regierungs-Bezirks nach allen Seiten hin ihren so hart geprüften Landsleuten mit opferwilliger Theilnahme und thatkräftiger Hülfe zur Seite gestanden und hierdurch der größeren Noth gewehrt hat, welche sonst unausbleiblich hätte eintreten müssen, so wird der jetzt zur Vertheilung bereit stehende Betrag der Hauscollecte, welchem zahlreiche und bedeutende Gaben von außerhalb der Provinz her hinzugetreten sind, dazu beitragen, die schweren Folgen des Unglücks zu mildern.

Den Herren Landräthen, den Gemeinde-Behörden und den Herren Sammlern, welche mit so vielem Erfolge sich der Anordnung und Ausführung der Haus-Collecte angenommen haben, glaube ich noch besonders den Dank der Königlichen Regierung aussprechen zu sollen.

Es sind eingezahlt worden:

1.	im Kreise Altona	8,708	ℳ	2	ßß — ₰
2.	„ „ Apenrade	2,169	„	6	„ 10 „
3.	„ „ Eckernförde	9,331	„	14	„ 3 „
4.	„ „ Eiderstedt	5,844	„	13	„ 6 „
5.	„ „ Flensburg	8,880	„	24	„ 9 „
6.	„ „ Hadersleben	8,705	„	10	„ 2 „
7.	„ „ Husum	7,617	„	11	„ 9 „
8.	„ „ Kiel	6,738	„	9	„ 2 „
9.	„ „ Norderdithmarschen	9,053	„	12	„ 8 „
10.	„ „ Oldenburg	7,564	„	—	„ 3 „
11.	„ „ Pinneberg	7,991	„	23	„ 4 „
12.	„ „ Plön	9,227	„	14	„ 8 „
13.	„ „ Rendsburg	7,383	„	29	„ 11 „
14.	„ „ Schleswig	9,872	„	23	„ 4 „
15.	„ „ Segeberg	8,000	„	—	„ — „
16.	„ „ Sonderburg	4,463	„	4	„ 9 „
17.	„ „ Steinburg	10,970	„	24	„ 3 „
18.	„ „ Stormarn	9,467	„	5	„ — „
19.	„ „ Süderdithmarschen	5,542	„	28	„ 6 „
20.	„ „ Tondern	7,407	„	—	„ — „
	Summa	154,939	ℳ	19	ßß 1 ₰
	Dazu				
21.	in der Stadt Kiel	9,012	„	1	„ 8 „
22.	„ „ „ Schleswig	3,858	„	—	„ — „
	Summa tot.	167,809	ℳ	20	ßß 4 ₰

Schleswig, den 9. December 1872.

Der Regierungs-Vice-Präsident.

Bitter.

Circular, betreffend die Führung der Porto-Contobücher und die Berechnung der Porto-B träge.

1328. Mit Rücksicht auf den nahe bevorstehenden Jahresschluß wird den sämmtlichen Behörden unseres Bezirks die genaue Befolgung der in unserer Bekanntmachung vom 5. December 1870 (Amtsblatt für 1870 pag. 404) und unserer Circular-Verfügung vom 28. Novbr. 1871 (Amtsblatt für 1871 pag. 364) enthaltenen Bestim-

Digitized by Google

mungen über die Führung der Porto-Contobücher und die Verrechnung der Porto-Beträge hiermit in Erinnerung gebracht. Schleswig, den 6. December 1872.

Königliche Regierung.

1329. Die nachstehend abgedruckte Instruktion zur Vermessung der Flußfahrzeuge und Ermittelung ihrer Tragfähigkeit wird infolge Auftrags des Herrn Finanzministers hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe mit dem 1. d. Mts. in Kraft getreten ist.

Altona, den 2. December 1872.

Der Geheime Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Director.

Instruktion zur Vermessung der Flußfahrzeuge und Ermittelung ihrer Tragfähigkeit.

Einleitung.

Die nachstehende Instruktion findet Anwendung auf alle Flußfahrzeuge, welche im Umfange des Preußischen Staats zur amtlichen Vermessung gelangen mit Ausnahme

a) der Fluß-**Dampf**schiffe,

b) derjenigen Flußfahrzeuge, welche den Rhein, seine Nebenflüsse und den Saarkanal befahren,

c) derjenigen Fahrzeuge, welche vorzugsweise nur die **unterste**n Flußstrecken befahren, als: Ewer, Mudden ꝛc. und nach den Anweisungen zur Vermessung der Seeschiffe vom 21. November, beziehungsweise 24. Dezember v. J. zu vermessen sind.

Als **neu** werden nur diejenigen Fahrzeuge vermessen, welche nach dem 1. Januar 1873 zum ersten Male zur Vermessung gestellt werden, wogegen bis zu diesem Tage sämmtliche Vermessungen nach den für die Wiedervermessung alter Fahrzeuge gegebenen Vorschriften erfolgen. Bei Wiedervermessungen werden die Fahrzeuge, welche vor dem 1. Januar 1873 zum ersten Male vermessen worden, als alte, alle übrigen als neue vermessen.

Die bisher vorgeschriebene Wiedervermessung der Fahrzeuge von fünf zu fünf Jahren findet in Zukunft nicht mehr statt, dagegen muß jedes Schiff zur Wiedervermessung gestellt werden, sobald mit demselben eine Reparatur vorgenommen ist, welche eine Veränderung der Tragfähigkeit herbeigeführt hat.

Der Zeitpunkt, mit welchem die Instruktion in Kraft tritt, wird besonders bestimmt werden.

I. Allgemeine Erfordernisse.

§ 1.

Schiffsgefäße, welche vermessen werden sollen, müssen:

a. sich im leeren Zustande befinden, d. h. keine Frachtstücke oder Handelsgüter, auch keinen Ballast oder Wasser an Bord haben,

b. mit dem vollständigen Inventario, zu welchem die Bodenbretter, sofern solche vorhanden, mitgerechnet werden, und der nöthigen Mannschaft versehen sein,

c. frei im Wasser schwimmen, ohne daß sie irgendwo aufliegen oder das Ufer berühren,

d. so gestellt sein, daß wenigstens eine Seite derselben gegen die Strömung und den Wellenschlag möglichst geschützt ist.

II. Ausführung der Messung.

§ 2.

Bei jeder Vermessung sind nachstehende Dimensionen des Schiffsgefäßes festzustellen:

a. die ganze Länge,

b. die größeste Breite,

c. die Höhe der Schiffswand an der niedrigsten Stelle des Bordes über dem Wasser,

d. die Lehnung über dem Wasserspiegel in der Mitte der Länge.

Außerdem bei alten Fahrzeugen, welche zur Wiedervermessung gelangen:

e. der Tiefgang des Schiffes im leeren Zustande an derselben Stelle, an welcher die Höhe der Schiffswand gemessen wurde.

§ 3.

Die **Länge** wird von Kaffe zu Kaffe, einschließlich der Kaffenklöße oder von Steven zu Steven, einschließlich der Steven, gemessen.

Bei Klapplaffen rechnet das Klappstück nicht mit, dagegen bildet bei Steven, welche nach obenhin zurückgekrümmt sind, die am meisten nach außen vorspringende Kante den Anfangs- oder Endpunkt der Messung. Letztere erfolgt in der Mittellinie des Schiffes, so, daß die Maßstäbe in horizontaler Lage abwechselnd einer hinter den andern gelegt und die Enden entweder unmittelbar an einander gestoßen, oder, falls sie sich in verschiedener Höhe befinden, abgelothet werden. Das gefundene Längenmaß wird in Zehntel-Metern notirt.

§ 4.

Die Messung der **Breite** erfolgt an der breitesten Stelle des Schiffskörpers von Außenkante zu Außenkante. Bei gekrümmten Schiffswänden gilt der am meisten nach außen vorspringende Punkt, auch wenn er unterhalb des Bordes liegt. Ebenso zählen die Bergbölzer, wenn solche am Schiffe befestigt sind, mit. Die breiteste Stelle ist, wenn sie nicht sofort mit Sicherheit aufgefunden werden kann, durch Versuchsmessungen zu ermitteln. Zur Ausführung der Messung werden, wenn ein Maßstab nicht ausreicht, zwei Maßstäbe, wie nebenstehend ——————— angedeutet, horizontal neben einander gelegt, auch wohl zusammen gebunden, oder mittelst angebrachter Hülsen zusammen geschoben, ihre äußere Enden aber mit denjenigen Punkten, deren Abstand gemessen werden soll, ins Loth gebracht. Das gefundene Breitenmaß wird in Centimetern notirt.

§ 5.

Die Höhe der **Schiffswand** wird von der Unterkante des Bodens bis zur Oberkante des Bordes gemessen und zwar an derjenigen Stelle des Schiffskörpers, an welcher die Bordhöhe über dem Wasser am geringsten ist. Die Auffuchung der betreffenden Stelle erfolgt nöthigenfalls durch Versuchsmessungen. Zur Messung dient der Winkel, dessen kürzerer Schenkel fest unter den Schiffsboden geschoben wird, während der längere Schenkel nach allen Richtungen hin sorgfältig

Digitized by Google

einzulothen ist. Das gefundene Höhenmaß, welches an der Theilung des längeren Schenkels unmittelbar abgelesen werden kann, wird in Centimetern notirt.

§ 6.

Die Messung der **Lehnung** geschieht in der Mitte der Schiffslänge auf beiden Seiten des Schiffes, zu welchem Behuf der Winkel nach § 5 angelegt, eingelothet und gehörig festgehalten wird. Vom Anhängekahn aus wird alsdann unmittelbar über dem Wasserspiegel der Abstand der Schiffswand von der Innenkante des Winkels durch Anlegen des kleinen Maßstabes gemessen und, sofern die Messungen auf beiden Seiten ungleiche Ergebnisse zeigen, das mittlere Maß in Centimetern notirt.

§ 7.

Der **Tiefgang** des Schiffes im leeren Zustande wird **nur** bei Schiffen, welche als **alt zur Wiedervermessung** gelangen, durch Messung festgestellt. Diese erfolgt an derselben Stelle, an welcher die Höhe der Schiffswand genommen wurde, jedoch an beiden Seiten des Schiffes, zu welchem Behuf der Winkel wie in § 5 anzulegen ist. Auch hier wird das mittlere Maß aus beiden Messungen in vollen Centimetern notirt.

III. Zahlen für die Berechnung.

§ 8.

Für die **Berechnung der Tragfähigkeit** werden aus den Ergebnissen der Vermessung zunächst folgende Zahlen bestimmt:

a. die wasserfreie Bordhöhe,
b. der Tiefgang des leeren Schiffes,
c. die Tiefe der Einsenkung, d. h. dasjenige Maß, um welches das Schiff einsinkt, wenn es seine volle Ladung erhält.

Ferner

d. das Lehnungs-Verhältniß,
e. die Reduktionszahl.

§ 9.

Die wasserfreie Bordhöhe ergiebt sich, wenn man von der Höhe der Schiffswand (§ 5) 26 Centimeter abzieht und den Rest durch 3 theilt. — Außerdem erhalten alle diejenigen Kähne, welche das Hoff befahren, für diese Fahrten einen Zuschlag zur wasserfreien Bordhöhe von 11 Centimetern.

§ 10.

Der **Tiefgang** des leeren Schiffes wird:

1. bei denjenigen Schiffsgefäßen, welche als **neue** zur Vermessung gestellt werden, durchweg auf 31 Centimeter,
2. bei den **alten** zur Wiedervermessung gelangenden Schiffsgefäßen nach der laut § 7 ermittelten Größe,

in Ansatz gebracht.

§ 11.

Die **Tiefe der Einsenkung** erhält man, wenn man die wasserfreie Bordhöhe (§ 9) und den Tiefgang des leeren Schiffes (§ 10) zusammen addirt, und die Summe von der ganzen Höhe der Schiffswand (§ 5) abzieht.

§ 12.

Das **Lehnungsverhältniß** wird gefunden, indem man an das für die Lehnung ermittelte Maß (§ 6) zwei Nullen anhängt und die also entstehende Zahl durch die Breite des Schiffes (§ 4) dividirt.

§ 13.

Die **Reduktionszahl** ergiebt sich aus der nachstehenden Tabelle in der Weise, daß man in deren ersten Spalte das nach § 12 ermittelte Lehnungsverhältniß aufsucht und aus der zweiten Spalte die daneben stehende Zahl herausnimmt.

Lehnungs-Verhältniß.	Reduktions-Zahl.	Lehnungs-Verhältniß.	Reduktions-Zahl.
0	165	9	135
1	162	10	133
2	159	11	129
3	155	12	126
4	152	13	123
5	149	14	119
6	145	15	116
7	142	16	113
8	139	17	109

IV. Ausführung der Berechnung.

§ 14.

Man multiplizire:

die Länge (§ 3) mit
der Breite (§ 4)

und streiche vom Produkt die beiden letzten Ziffern ab. Die gefundene Zahl multiplizire man mit

der Reduktionszahl (§ 13)

und streiche vom Produkt abermals die beiden letzten Ziffern ab. Was alsdann herauskommt, ist:

die Tragfähigkeit für den Centimeter Einsenkung in Pfunden.

§ 15.

Man multiplizire:

die Tragfähigkeit für den Centimeter Einsenkung in Pfunden (§ 14) mit
der Tiefe der Einsenkung (§ 11) und streiche vom Produkt nochmals die beiden letzten Stellen ab,

so erhält man:

die ganze Tragfähigkeit in Centnern.

§ 16.

Zum Messen dienen folgende Geräthschaften:

a. zwei Maßstäbe, jeder von 5 Metern Länge, in $^1/_{10}$ Meter getheilt,
b. ein Maßstab von 1 Meter Länge, in $^1/_{100}$ Meter (Centimeter) getheilt,
c. ein Winkelmaß, der kürzere Schenkel 1 Meter, der längere 2 Meter lang, letzterer von der inneren Kante des kürzeren Schenkels aus in $^1/_{100}$ Meter getheilt,
d. ein Loth.

Anmerkungen.

Zu §§ 3—7. Die bei den Messungen über ein Zehntel-Meter, beziehungsweise Centimeter überschie-

Digitized by Google

fenden Längen, bleiben, wenn sie weniger als ½ betragen, fort und werden, wenn sie gleich oder größer als ½ sind, für voll gerechnet.

Zu §§ 9 und 12. Ist bei der Division der Bruch, welcher sich hinter dem Quotienten ergiebt, gleich oder größer als ½, oder ist (bei Anwendung der Dezimal-Rechnung) die Ziffer hinter dem Komma gleich oder größer als 5, so wird der Quotient um 1 vergrößert, andernfalls bleibt der Ueberschuß fort.

Zu §§ 14 und 15. Bilden die abzusteichenden zwei Ziffern eine Zahl, die gleich oder größer ist, als 50, so wird die letzte der zurückbleibenden Ziffern um 1 vergrößert.

Bekanntmachung für Seefahrer.

1330. Die Sommer-Seezeichen in der Kieler-Föhrde werden in den nächsten Tagen eingezogen und durch die Winter-Seezeichen ersetzt werden.

Schleswig, den 3. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circulair an die Polizeibehörden.

1331. Laut Erkenntnisses der Strafkammer des Königlichen Kreisgerichts zu Altona vom 8. Novbr. cr. sind von der Druckschrift überschrieben: „Schleswig-Holsteiner" und unterschrieben: „Im Auftrage der Arbeiter-Parthei: Georg Winter in Ottensen", Druck von August Schöne, St. Pauli, Fischerstraße Nr. 48 die gesetzwidrigen Stellen in allen vorfindlichen Exemplaren, sowie die zum Druck dieser Stellen bestimmten Platten und Formen zu vernichten.

Indem wir die Polizeibehörden unseres Bezirks hierauf aufmerksam machen, beauftragen wir dieselben, es hinsichtlich dieser Schrift, wovon Exemplare häufig in Versammlungen vertheilt und verlesen werden, vorkommenden Falls dem obigen gerichtlichen Erkenntniß gemäß zu verhalten.

Schleswig, den 7. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1332. In dem Monate März des Jahres 1873 wird die nächste Prüfung von der unterzeichneten Commission gehalten werden.

Die Wehrpflichtigen der Provinz Schleswig-Holstein, welche das in dem § 151 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 vorgeschriebene Alter haben und sich um die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Militairdienste bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre Meldungen zu dieser Prüfung spätestens bis zum 1. Februar 1873 bei den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Commissionen ihrer Wohnörter anzubringen.

Dem bezüglichen Gesuche hat der Bewerber beizufügen:

a. seinen Geburtsschein;
b. die Bescheinigung der Einwilligung seines Vaters oder Vormundes;
c. ein Unbescholtenheits-Zeugniß, welches für Zöglinge der Gymnasien, Realschulen, Progymnasien oder höheren Bürgerschulen von dem Director, bezw. Rector der betreffenden Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute von der Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Für die im Jahre 1853 und später geborenen Wehrpflichtigen treten die Bestimmungen der §§ 154 und 155 der Militair-Ersatz-Instruction vom 26. März 1868 uneingeschränkt in Kraft, d. h. die jungen Leute müssen mindestens den Grund wissenschaftlicher Bildung erlangt haben, welcher sie zu den Leistungen eines in den zweiten Jahrescursus eintretenden Schülers der zweiten Klasse eines Gymnasii oder einer Realschule erster Ordnung befähigen würde. Dasselbe gilt für Wehrpflichtige aus den altpreußischen Landestheilen. Haben dieselben jedoch bis zum 1. October 1868 mit einem, den Anforderungen des § 131 der Militair-Ersatz-Instruction vom 9. December 1858 entsprechenden Zeugnisse die Schule verlassen, so wird ihnen die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste nach Maßgabe des gedachten § 131 ertheilt, wenn sie die fragliche Berechtigung vor dem 1. Februar des Kalenderjahres nachsuchen, in welchem sie das 20ste Lebensjahr vollenden.

Uebrigens **darf** die Berechtigung zum einjährig freiwilligen Dienste nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre, und **muß** bei Verlust des Anrechtes spätestens bis zum 1. Februar des Kalenderjahres nachgesucht werden, in welchem das 20. Lebensjahr vollendet wird.

Wer sich meldet, zum einjährigen Dienste zugelassen zu werden, giebt das Recht auf, an der Loosung Theil zu nehmen.

Ausnahmsweise kann der durch die versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangene Anspruch durch die Ersatz-Behörden dritter Instanz wieder verliehen werden, wenn der Betheiligte noch nicht an einer Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war, oder vermöge seiner Loosnummer disponibel geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Verzünftigung aber nur dann eintreten, wenn der desfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der Betheiligte zu concurriren hat, gestellt wird.

Weiter gehende Ausnahmen können nur auf Antrag der Ersatz-Behörden in der Ministerial-Instanz genehmigt werden.

Gesuche um Wiederverleihung der durch versäumte rechtzeitige Meldung verloren gegangenen Berechtigung sind an die zuständige Kreis-Ersatz-Commission zu richten, von welcher sie weiter befördert werden.

Schleswig, den 2. December 1872.

Königliche Prüfungs-Commission für einjährig Freiwillige.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1333. Nachdem Seine Majestät der König mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 8. d. M. der von dem Provinziallandtage der Provinz Schleswig-Holstein vollzogenen Wahl des Klosterpropsten **von Ahlefeld** zu Uetersen zum Landesdirektor die Bestätigung zu ertheilen geruht haben, ist der Herr Landesdirektor von Ahlefeld in der am heutigen Tage hierselbst stattgehabten fünften Sitzung des ständischen Verwaltungs-Ausschusses in sein

Digitized by Google

Amt eingeführt und vereidigt worden, und hat vom heutigen Tage an die Funktionen seines Amtes übernommen.

Kiel, den 30. November 1872.

Der ständische Verwaltungs-Ausschuß der Provinz Schleswig-Holstein.

E. Rantzau. v. Meßmer-Saldern.
H. Graba. P. Warburg.

1334. Die Eintragungen in das Handels- und in das Genossenschafts-Register des hiesigen Kreisgerichts werden in dem Jahre 1873 durch Insertion in

den deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger,
die Hamburger Nachrichten,
die Kieler Zeitung

veröffentlicht werden.

Die auf die Führung dieser Register bezüglichen Geschäfte werden in dem Geschäftsjahre vom 1. December 1872 bis ultimo November 1873 von dem Kreisgerichtsrath **Makés** unter Mitwirkung des Obersekretairs **Böger** wahrgenommen und mündliche Anmeldungen an den 3 Wochentagen Dienstag, Donnerstag und Sonnabend von 12 bis 2 Uhr Nachmittags im Gerichtsgebäude entgegengenommen werden.

Kiel, den 3. December 1872.

Königliches Kreisgericht.

1335. In Gemäßheit des Artikels 14 des Allgemeinen Deutschen Handels-Gesetzbuchs und des § 2 der Instruktion des Herrn Justiz-Ministers vom 26. Oktober 1867 wird hierdurch bekannt gemacht, daß die Veröffentlichung der Eintragungen in das Handelsregister und das Genossenschaftsregister des unterzeichneten Gerichts im Laufe des Jahres 1873 durch die Flensburger Nordeutsche Zeitung, den Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeiger zu Berlin, Deutschlands Central-Anzeiger in Leipzig — welcher an hiesiger Gerichtsstelle aushängt — und die Hamburger Nachrichten erfolgen wird.

Die bezüglichen Geschäfte werden von dem Kreisrichter **Gottburgsen** unter Mitwirkung des Obersekretairs **Ehser** bearbeitet und die Anmeldungen an 2 Wochentagen, Mittwochs und Freitags, Vormittags von 10 bis 12 Uhr an Kreis-Gerichtsstelle entgegengenommen werden.

Flensburg, den 5. December 1872.

Königliches Kreisgericht. I. Abtheilung.

1336. Der Tag der Eröffnung der nächsten bei dem hiesigen Königlichen Kreisgericht abzuhaltenden Schwurgerichtsperiode ist auf

Montag, den 10. Februar 1873, Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt worden.

Itzehoe, den 7. December 1872.

Königliches Kreisgericht.

1337. In Gemäßheit § 22 des Geschäftsregulativs vom 15. August 1867 wird hierdurch zur Kunde gebracht, daß die s. Zt. für den früheren Bezirk des Amtsgerichts Neukirchen angeordneten Gerichtstage für das Jahr 1873 auf den 2. Mittwoch jeden Monats **mit Ausnahme des Monats August festgesetzt worden sind.**

Zur Abhaltung des Gerichtstages ist, wie seither, das Wirthshaus zu Fegetasch bestimmt.

Tondern, den 16. November 1872.

Königliches Amtsgericht II.

Gerichtstage.

1338. Die **Gerichtstage** in Kaltenkirchen im Jahre 1873 werden an jedem ersten Dienstag im Monat abgehalten werden, und zwar wie bisher in dem Hause des Gastwirths **H. Wulff** daselbst.

Bramstedt, den 4. December 1872.

Königliches Amtsgericht.

1339. Die Direction der Victoria-Ziegelei Actien-Gesellschaft in Stellingen beabsichtigt, auf der Stelle Nr. 82 des Erdbuchs daselbst eine **Ziegelei mit Gasofenbetrieb für Thonwaaren-Fabrication** zu errichten.

Etwaige Einwendungen gegen die Anlage sind binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Landrath anzubringen; nach Ablauf dieser Frist können solche in dem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Die bezüglichen Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen im Bureau des Unterzeichneten zur Einsicht aus. Pinneberg, den 2. December 1872.

Der Landrath.

Boerster.

1340. Der Eingesessene **J. N. Reiher** in Pahlhude beabsichtigt auf seinem dortselbst belegenen Grundstücke, 33 Meter von seinem Wohn- und Wirthschaftsgebäude entfernt, einen Kalkofen anzulegen.

Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, von Ablauf des Tages angerechnet, an welchem das gegenwärtige Stück des Amtsblatts ausgegeben wird, bei mir anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Zeichnung, Plan und Beschreibung des Bauprojects liegen während der vorgedachten Frist in meinem Bureau zur Einsicht aus.

Heide, den 4. December 1872.

Der Königliche Landrath.

Kier.

1341. Der Lohgerber Jürgen Johannes **Falck** in Wilster beabsichtigt auf seinem, von dem Polizeidiener Jakob **Lackmann** gekauften, in Krummwehl, Kirchspiels Wilster, belegenen Grundstücke eine Gerberei anzulegen. Es wird dies gemäß § 16 und 17 der Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß etwaige, auf nicht privatrechtlichen Titeln beruhende Einwendungen gegen diese Anlage, innerhalb 14 Tagen nach dieser Bekanntmachung bei mir anzubringen sind.

Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne liegen in meinem Geschäfts-Büreau zur Ansicht aus.

Itzehoe, den 6. December 1872.

Der Königliche Landrath.

v. Harbou.

1342. Die Bewerber um das Tondernsche Stipendium, groß 36 Thlr., zunächst bestimmt für einen Theologie-

Digitized by Google

Studirenden aus der Propstei Tondern, wollen ihre Gesuche und Zeugnisse, namentlich auch testimonium maturitatis vor Weihnacht an mich einsenden.

Tondern, den 4. December 1872.

Der Kirchenpropst.
C. E. Carstens.

Personal-Chronik.

1343. Dem Hauptlehrer **Hansen** in Augustenburg, Kreis Sonderburg, ist in Anlaß seines stattgehabten funfzigjährigen Dienstjubiläums das Allgemeine Ehrenzeichen Allerhöchst verliehen worden.

1344. Ernannt: Der bisherige interimistische Revierförster Jürgen Christian August **Wommelsdorf** zu Satrup, Oberförsterei Schleswig, definitiv zum Revierförster.

Vacanz-Anzeigen.

Pastorat-Vacanz.

1345. Durch die Beförderung des Herrn Pastor **Rulffs** ist das Pastorat zu Todenbüttel erledigt worden. — Die Wiederbesetzung desselben erfolgt auf desfällige, dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium zur Genehmigung vorzulegende Präsentations-Vorschläge des Kirchenvisitatoriums, durch Wahl der Gemeinde.

Die jährlichen Einkünfte des erledigten Amtes betragen außer Wohnung und Garten p. p. 850 Thlr.

Bewerber wollen ihre an das Königliche Consistorium zu Kiel zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 6 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium portofrei einsenden.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg zu Rendsburg und Nortorf, den 19. November 1872.

F. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

1346. Nachdem durch das Ableben des Herrn Pastors **Gardthausen** das Uetebüller Pastorat vacant geworden ist, werden Bewerber um dieße Stelle hiedurch dazu aufgefordert, ihre Gesuche innerhalb 6 Wochen a dato an das Königl. evang.-luth. Consistorium in Kiel einzusenden.

Die Einnahmen der Stelle sind auf mindestens 2,400 Thlr. außer der Wohnung zu schätzen, indeß ist an die Wittwe des Vorgängers das Dienstachtel zu entrichten, dessen Betrag näher bestimmt werden wird, auch findet das Gnaden- oder Verdienstjahr statt. Die Unterhaltung der sämmtlichen Gebäude mit Ausnahme eines geringen Theils liegt dem Dienstinhaber ob, welcher auch die Steuern von dem Lande und den Gebäuden aus eigenen Mitteln abzuhalten hat. Bei der Stelle ist endlich eine Einlösungssumme von 300 Thlr.

Augustenburg und Ketting, den 27. Novbr. 1872.

Königl. Kirchenvisitatorium der Probstei der Süder-Harde a./A.

Matthiesen, visit. noie.

Pastorat-Vacanz.

1347. Durch die Beförderung des Herrn Pastor Rolfs wird das Pastorat zu Wacken erledigt.

Die Wiederbesetzung desselben erfolgt auf desfällige, dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium zur Genehmigung vorzulegende, Präsentationsvorschläge des Kirchenvisitatoriums durch Wahl der Gemeinde.

Die jährlichen Einkünfte des erledigten Amtes betragen, außer Wohnung und Garten ꝛc. 880 Thlr.

Bewerber wollen ihre, an das Königliche Consistorium zu Kiel zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 6 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium portofrei einsenden.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg zu Rendsburg und Nortorf, den 29. November 1872.

F. v. Willemoes-Suhm. v. d. Heyde.

1348. Schul-Vacanz zu Seeholz vide Nr. 1312 dieses Blattes.

1349. Die Organisten-, Küster- und Schulstelle in Gettorff ist vacant. Bewerber werden aufgefordert, ihre Gesuche nebst beglaubigten Abschriften der Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an das unterzeichnete Patronat einzusenden.

Die Einnahmen dieser Stelle sind: freie Wohnung nebst Garten, freie Feuerung, Nutznießung von circa 6¼ Hectar Land mit größtentheils freier Bearbeitung, Baargehalt aus der Schulkasse 180 Thlr., Legatengelder circa 34 Thlr., Lieferung von circa 99 Centner Hafer, 32 Kilogr. Roggen, 480 Hafergarben, 120 Knock Flachs, 91 Bröten, 14 Mettwürsten und circa 15 Thlr., sowie circa 40 Thlr. Accidentien, 20 Thlr. Feuerstellengelo, circa 33 Thlr. aus der Kirchenkasse und 6 Thlr. vom Gute Gr. Königsförde.

Es ist ein Unterlehrer zu halten und die Besätigung zum Orgelspiel zu documentiren.

Bemerkt wird, daß die reine Einnahme vom jetzigen Inhaber außer Wohnung und Feuerung auf circa 900 Thlr. geschätzt ist.

Lindau, den 30. November 1872.

Das Patronat der Gettorfer Kirche und Schule.

Aug. v. Ahlefeld.

1350. Nachdem der bereits für die Jersbecker Schule ernannte Lehrer zurückgetreten ist und die Einnahmen der Schulstelle inzwischen erhöht worden sind, wird dieselbe nochmals als vacant angezeigt.

Emolumente sind jetzt: Wohnung nebst Garten, Weide und regulativmäßiges Winterfutter für 2 Kühe, 7 Tonnen Roggen, 2 Tonnen Buchweizen, baare Einnahme von 144 Thlr. 24 Sgr., sowie 80 Thlr. für freie Station eines Unterlehrers und ein Feuerungsdeputat von 42000 Soden Torf.

Bewerber wollen ihre Gesuche innerhalb 3 Wochen hieselbst einreichen.

Jersbeck, den 3. December 1872.

Das Schulpatronat.

1351. Das Amt eines Küsters und Lehrers in Birkelef ist vacant. Die Einnahmen, welche theils in Naturalien, theils in baarem Gelde bestehen, sind, außer freier Wohnung nebst Garten, auf c. 280 Thlr. angegeben.

Gesuche sind zu richten an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Törninglehn und mit den erforderlichen Zeugnissen innerhalb 3 Wochen a dato an den Unterzeichneten einzureichen.

Propstei Törninglehn,
Bestoft, den 4. December 1872.

Andresen, cst.

Digitized by Google

1352. An der für Knaben im Alter von 6 bis 9 Jahren bestimmten **Vorschule der hiesigen höheren Bürgerschule** ist eine Lehrerstelle zu Ostern 1873 zu besetzen. Das Gehalt des Lehrers, welcher seminaristisch gebildet sein muß, beträgt 400 Thaler. Bewerbungen um diese Stelle nebst Zeugnissen und einem kurzen Lebensabriß sind innerhalb 14 Tagen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen.

Wandsbeck, den 5. December 1872.

Das Curatorium der höheren Bürgerschule.

Lesser, Vorsitzender.

1353. Die vacant gewordene Stelle eines Lehrers an der Mittelklasse zu Habemarschen, mit einem Jahresgehalt von 150 Thlr. neben freier Wohnung und Feuerung soll thunlichst bald wieder besetzt werden.

Bewerber werden ersucht, ihre beglaubigten Zeugnisse innerhalb drei Wochen an das unterzeichnete Schulpatronat portofrei einzusenden.

Haderan, den 7. December 1872.

Dr. Wachs.

1354. Wenn die ständige Elementarlehrerstelle an der Schule zu Lägerdorf, Kirchspiels Münsterdorf, durch den Rücktritt des bisherigen Inhabers vakant geworden ist, so werden Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 160 Thlr. Pr. Ct. nebst freier Wohnung im Schulhause und Feuerung verbunden ist, aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen.

Itzehoe, den 7. December 1872.

Breitenburger Oberinspektorat.

Posselt.

1355. Neujahr 1873 werden als Hülfslehrer für die Elementarschule zu St. Nicolai und für die Oberabtheilung der Mädchenschule in St. Marien examinirte Seminaristen gesucht. Gehalt für Seminaristen 300 Thlr., event. für gelübte, gut empfohlene Präparanden 200 Thlr., nebst freier Einzelwohnung. Gesuche werden innerhalb drei Wochen erbeten. Flensburg, den 9. December 1872.

Namens der Schulpatronate.

J. Jannsen.

1356. An den Volksschulen hiesiger Stadt werden zu Ostern 1873 mehrere Hülfslehrerstellen für examinirte Seminaristen vakant. Außer freier Einzelwohnung ist mit denselben ein Gehalt von 300 Thlr. verbunden, welches nach zweijähriger treuer Wirksamkeit auf 350 Thlr. und nach vierjähriger auf 400 Thlr. erhöht wird.

Gesuche um diese Stellen werden innerhalb 4 Wochen erbeten. Flensburg, den 10. December 1872.

Namens der Schulpatronate.

J. Jannsen.

Aufforderung zur Bewerbung um Bureaustellen im Landesdirectorat der Provinz Schleswig-Holstein.

1357. Von dem unterzeichneten ständischen Verwaltungs-Ausschuß sollen zum 1. Januar 1873 für das Bureau des Landesdirectorates in Kiel folgende Beamte und zwar einstweilen auf Kündigung angestellt werden:

1) ein Betriebsinspector für die provinzialständischen Feuer-Versicherungs-Anstalten mit einem Gehalt von 1800 Thlr. Dienstreisen erhält derselbe überdies mit 3 Thlr. Tagegelder, 1 Thlr. pr. Landund 7½ Sgr. pr. Bahn-Meile vergütet.
2) zwei Gevollmächtigte mit einem Gehalte von je 800 Thlr.
3) ein Kassirer mit einem Gehalt von 1200 Thlrn. Derselbe hat eine Dienstcaution von circa 6000 Thlrn. zu leisten.
4) zwei bis drei Copisten mit einem Gehalt von je 400 Thalern.

Die Entscheidung über den Erlaß eines Pensionsreglements für die ständischen Beamte hat der Provinziallandtag sich vorbehalten.

Bewerber um diese Stellen werden hierdurch aufgefordert, ihre desfälligen Gesuche nebst den ihre Qualification nachweisenden Zeugnissen im Original oder beglaubigter Abschrift bis zum 17. December d. J. an den Landtagsmarschall Grafen zu Rantzau auf Rastorff (pr. Preetz) portofrei einzusenden.

Kiel, den 30. November 1872.

Der ständische Verwaltungs-Ausschuß der Provinz Schleswig-Holstein.

E. Rantzau. H. Graba.

v. Mesmer-Saldern. Warburg.

1358. Die Stelle eines Polizeisergeanten ist hierselbst vacant. Bewerber um dieses Amt, welches unter der Bedingung monatlicher Kündigung bei einem Gehalte von 260 Thlr., einer Sporteleinnahme von ca. 50 Thlr. jährlich und der Aussicht auf Verbesserung bei der demnächstigen Umgestaltung der Polizeiverwaltung besetzt werden soll, werden unter Hinweis auf die Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen bis zum 28. d. M. beim Ortsvorstande einzureichen.

Ottensen, den 28. November 1872.

Der Ortsvorstand.

Vacante Nachtwächterstellen.

1359. Es sind hieselbst 4 Nachtwächterstellen neu zu besetzen.

Die Nachtwächter stehen auf monatliche Kündigung und beziehen ein Gehalt von 13 Thlr. monatlich in den 7 Wintermonaten und 11 Thlr. in den 5 Sommermonaten. Der Nachtwächter, welcher wegen Krankheit oder anderer Gründe seinen Dienst nicht besorgen kann, hat den für ihn eintretenden Reservewächter mit resp. 11 und 10 Sgr. pro Nacht aus seinem Gehalt zu entschädigen.

Versorgungsberechtigte Militair-Invaliden werden hierdurch aufgefordert, ihre etwaigen Bewerbungsgesuche, denen Zeugnisse über ihre Qualification und bisherige Führung beizufügen sind, bis zum 15. März 1873 bei uns einzureichen.

Wandsbeck, den 7. December 1872.

Der Magistrat.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Amtlich von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in P. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 64. Schleswig, den 19. December. 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Centralbehörden.

1360.

Kriegs-Artikel und Disziplinar-Strafordnung für das Heer.

a. Allerhöchste Verordnung über die Einführung neuer Kriegs-Artikel für das Heer vom 31. Oktober d. J.

Die beifolgenden, von der hierzu von Mir berufenen Immediat-Kommission entworfenen, neuen Kriegs-Artikel für das Heer habe Ich heute vollzogen und beauftrage Sie, die zur Einführung derselben erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Zugleich bestimme Ich, daß diese Kriegs-Artikel:

1) bei jeder Kompagnie, Schwadron und Batterie sogleich nach ihrer Bekanntmachung und demnächst alljährlich mehrmals, sowie auch einem jeden neu eintretenden Soldaten vor der Ableistung des Soldateneides langsam und deutlich vorgelesen werden sollen,
2) den der deutschen Sprache nicht kundigen Soldaten aber in ihrer Muttersprache vorzulesen und zu diesem Zwecke die nöthigen Uebersetzungen alsbald anzufertigen sind.

Diese Meine Ordre ist der Armee bekannt zu machen.

Berlin, den 31. Oktober 1872.

Wilhelm.

Graf v. Roon.

An den Kriegs-Minister.

b. Kriegs-Artikel für das Heer.

Artikel 1.

Der Soldat muß stets der ernsten Pflichten seines Berufs eingedenk und dieselben gewissenhaft zu erfüllen eifrig bemüht sein.

Artikel 2.

Die unverbrüchliche Wahrung der im Fahneneide gelobten Treue ist die erste Pflicht des Soldaten. Nächstdem erfordert der Beruf des Soldaten: Kriegsfertigkeit, Muth bei allen Dienstobliegenheiten und Tapferkeit im Kriege, Gehorsam gegen den Vorgesetzten, ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste, gutes und rechtliches Verhalten gegen die Kameraden.

Artikel 3.

Wer in der Absicht, den Feind zu begünstigen, oder die deutschen oder verbündeten Truppen zu schädigen, sich mit dem Feinde in Verbindung setzt, oder wer in solcher Absicht durch sonstige Handlungen oder Unterlassungen die deutschen oder verbündeten Truppen in Gefahr, Unsicherheit oder Nachtheil bringt, bricht die eidlich gelobte Treue und macht sich des Kriegsverraths schuldig.

Der Verräther wird mit den schwersten Freiheits- und Ehrenstrafen oder mit dem Tode bestraft.

Gleiche Strafen treffen, wenn das Verbrechen oder ein strafbarer Versuch desselben begangen worden, denjenigen, der ein zu seiner Kenntniß gelangtes verrätherisches Vorhaben nicht alsbald seinem Vorgesetzten anzeigt.

Artikel 4.

Dem Soldaten soll seine Fahne heilig sein.

Wer dieselbe verläßt oder von der Fahne wegbleibt, um sich seiner Verpflichtung zum Dienst zu entledigen, macht sich der Fahnenflucht (Desertion) schuldig.

Artikel 5.

Wer im Felde eine Fahnenflucht begeht, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Gefängniß oder mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren oder mit dem Tode bestraft.

Artikel 6.

Wer vom Posten vor dem Feinde oder aus einer belagerten Festung fahnenflüchtig wird, oder wer zum Feinde übergeht, wird mit dem Tode bestraft.

Die Todesstrafe trifft auch die Anstifter und Rädelsführer eines im Felde gemachten Komplotts zur Fahnenflucht.

Artikel 7.

Wer in Friedenszeiten der Fahnenflucht sich schuldig macht, wird mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Gefängniß nicht unter sechs Monaten, nach Umständen mit Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft.

Artikel 8.

Wer von einem Vorhaben zur Fahnenflucht Kenntniß erhält und dies seinem Vorgesetzten nicht sogleich anzeigt, wird, wenn die Fahnenflucht begangen worden, mit Arrest, oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten, und wenn die Fahnenflucht im Felde begangen worden, mit Gefängniß von einem Jahre bis zu drei Jahren bestraft.

Artikel 9.

Verleitung eines Anderen zur Fahnenflucht oder vorsätzliche Beförderung einer solchen wird, wenn die Fahnenflucht erfolgt ist, mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, im Felde mit Gefängniß von fünf bis zu zehn Jahren, nach Umständen unter

Digitized by Google

gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Artikel 10.

Eigenmächtige Entfernung von der Truppe oder der Dienststellung, absichtliches Fernbleiben von derselben und Urlaubs-Ueberschreitung werden, sofern nicht Fahnenflucht vorliegt, mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Artikel 11.

Wer durch Selbstverstümmlung oder auf andere Weise zur Erfüllung seiner Verpflichtung zum Dienst sich untauglich macht oder durch einen Anderen untauglich machen läßt, wird neben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes mit Gefängniß von einem Jahre bis zu fünf Jahren bestraft.

Dieselbe Gefängnißstrafe, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, trifft denjenigen, welcher einen Anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung seiner Verpflichtung zum Dienste untauglich macht.

Artikel 12.

Wer in der Absicht, sich der Erfüllung seiner Verpflichtung zum Dienst ganz oder theilweise zu entziehen, ein auf Täuschung berechnetes Mittel anwendet, wird mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

Gleiche Strafe trifft den Theilnehmer.

Artikel 13.

Die Feigheit ist für den Soldaten besonders schimpflich und erniedrigend; niemals darf er sich durch Furcht vor persönlicher Gefahr von der Erfüllung seiner Berufspflichten abwendig machen lassen.

Artikel 14.

Wer während des Gefechts aus Feigheit die Flucht ergreift oder die Kameraden durch Worte oder Zeichen zur Flucht verleitet, wird mit dem Tode bestraft.

Artikel 15.

Wer sonst aus Feigheit vor dem Feinde flieht, bei dem Vormarsch zum Gefecht, während des Gefechts oder auf dem Rückzuge von seinem Truppentheile heimlich zurückbleibt, von demselben sich wegschleicht oder versteckt hält, seine Waffen oder Munition wegwirft oder im Stich läßt, oder sein Pferd oder seine Waffen unbrauchbar macht, oder durch Vorschützen einer Verwundung oder eines Leidens oder durch absichtlich herbeigeführte Trunkenheit dem Gefechte oder vor dem Feinde einer sonstigen, mit Gefahr für seine Person verbundenen Dienstleistung sich zu entziehen sucht, wird mit Zuchthaus, nach Umständen bis zu lebenslänglicher Dauer, bestraft.

Wer außerdem eine seiner militairischen Dienstpflichten aus Besorgniß vor persönlicher Gefahr verletzt, wird mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

Artikel 16.

Der Gemeine muß jedem Offizier und Unteroffizier, und der Unteroffizier jedem Offizier, sowohl von dem Truppentheile, bei welchem er dient, als von jedem anderen Truppentheile des Heeres oder der Kaiserlichen Marine Achtung und Gehorsam beweisen und ihren Befehlen pünktlich Folge leisten.

Artikel 17.

Achtungswidriges Benehmen gegen den Vorgesetzten wird mit Arrest, in schwereren Fällen, insbesondere wenn die That unter dem Gewehr oder vor versammelter Mannschaft begangen ist, mit strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren; Beleidigung des Vorgesetzten oder im Dienstrang Höheren aber mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Artikel 18.

Ungehorsam gegen einen Dienstbefehl, sowie Belügen des Vorgesetzten auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten wird mit Arrest bestraft. Wird durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil verursacht, so tritt strenger Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu zehn Jahren, im Felde von einem Jahre bis zu lebenslänglicher Dauer ein.

Artikel 19.

Wer den Gehorsam ausdrücklich verweigert, oder seinen Ungehorsam sonst durch Worte, Geberden oder Handlungen zu erkennen giebt, sowie derjenige, der den Vorgesetzten über einen von ihm erhaltenen Dienstbefehl oder Verweis zur Rede stellt, oder auf wiederholt erhaltenen Befehl in Dienstsachen im Ungehorsam beharrt, wird mit strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren bestraft. Ist eine solche Handlung vor dem Feinde begangen, so tritt Gefängniß oder Festungshaft nicht unter zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer oder Todesstrafe ein.

Artikel 20.

Wer es unternimmt, einen Vorgesetzten mittelst Gewalt oder Drohung an der Ausführung eines Dienstbefehls zu hindern, oder zur Vornahme oder Unterlassung einer Diensthandlung zu nöthigen, wird wegen Widersetzung mit Gefängniß oder Festungshaft von sechs Monaten bis zu zehn Jahren, im Felde mit Gefängniß nicht unter zwei Jahren bestraft. Dieselbe Strafe tritt ein, wenn die Handlung gegen die zur Unterstützung des Vorgesetzten befehligten oder zugezogenen Mannschaften begangen wird.

Artikel 21.

Wer sich einem Vorgesetzten thätlich widersetzt oder einen thätlichen Angriff gegen ihn unternimmt, wird mit Gefängniß oder Festungshaft nicht unter drei Jahren, in schwereren Fällen aber mit Gefängniß oder Festungshaft oder Zuchthaus nicht unter fünf Jahren bestraft. Ist die Thätlichkeit im Felde verübt, und zwar während des Dienstes, so tritt Todesstrafe; wenn sie

Digitized by Google

außer Dienst verübt ist, Gefängniß oder Festungshaft nicht unter zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer ein.

Auch ist jeder Vorgesetzte berechtigt, um einen thätlichen Angriff des Untergebenen abzuwehren, oder um seinen Befehlen in äußerster Noth oder dringendster Gefahr Gehorsam zu verschaffen, die Waffe gegen den Untergebenen zu gebrauchen.

Artikel 22.

Glaubt der Soldat wegen nicht richtigen Empfanges dessen, was ihm gebührt, wegen unwürdiger Behandlung oder aus einem anderen Grunde zu einer Beschwerde Veranlassung zu haben, so ist er dennoch verbunden, seine Dienstobliegenheiten unweigerlich zu erfüllen, und darf weder seine Kameraden auffordern, gemeinschaftlich mit ihm Beschwerde zu führen, noch sonst Mißmuth unter ihnen zu erregen oder sie aufzuwiegeln suchen. Auch darf der Soldat nicht während des Dienstes, sondern erst nach dessen Beendigung seine Beschwerde anbringen. Dagegen kann er aber sich versichert halten, daß seiner Beschwerde, insofern sie begründet ist, abgeholfen werden wird.

Artikel 23.

Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, wird mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft.

Wer leichtfertig auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden, oder wer eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege anbringt, wird mit Arrest bestraft.

Artikel 24.

Wer es unternimmt, Mißvergnügen in Beziehung auf den Dienst unter seinen Kameraden zu erregen, wird mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Artikel 25.

Wer seine Kameraden auffordert oder anreizt, gemeinschaftlich entweder dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, oder sich ihm zu widersetzen, oder eine Thätlichkeit gegen ihn zu begehen, wird wegen Aufwiegelung mit Gefängniß nicht unter fünf Jahren, in schwereren Fällen nicht unter zehn Jahren, im Felde bis zu lebenslänglicher Dauer bestraft.

Artikel 26.

Verabreden Zwei oder Mehrere eine gemeinschaftliche Verweigerung des Gehorsams oder eine gemeinschaftliche Widersetzung oder Thätlichkeit gegen den Vorgesetzten, so machen sie der Meuterei sich schuldig, und werden mit der für die verabredete Handlung gesetzlich angedrohten Strafe in erhöhtem Maße bestraft.

Wer von einer Meuterei, welche zu seiner Kenntniß gelangt, seinem Vorgesetzten nicht sogleich Anzeige macht, hat, wenn die verabredete Handlung begangen worden ist, Arrest, oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren zu gewärtigen.

Artikel 27.

Wenn Zwei oder Mehrere sich zusammenrotten und mit vereinten Kräften es unternehmen, dem Vorgesetzten den Gehorsam zu verweigern, sich ihm zu widersetzen oder eine Thätlichkeit gegen ihn zu begehen, so werden dieselben wegen militärischen Aufruhrs neben Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes mit Gefängniß nicht unter fünf Jahren, im Felde nicht unter zehn Jahren bestraft. Die Rädelsführer und Anstifter eines militärischen Aufruhrs, sowie diejenigen, welche unter den Aufrührern den höchsten Dienstrang einnehmen oder welche, persönlich von dem Vorgesetzten zum Gehorsam aufgefordert, diesen durch Wort oder That verweigern, oder welche eine Gewaltthätigkeit gegen den Vorgesetzten begehen, werden mit Zuchthaus von fünf Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer, und wenn der Aufruhr im Felde begangen wird, mit dem Tode bestraft.

Wird der militärische Aufruhr vor dem Feinde begangen, so tritt gegen sämmtliche Betheiligte die Todesstrafe ein.

Artikel 28.

Wer gegen eine militärische Wache die ihr schuldige Achtung verletzt oder einer Beleidigung, eines Ungehorsams, einer Widersetzung oder einer Thätlichkeit sich schuldig macht, wird ebenso bestraft, als wenn er die Handlung gegen einen Vorgesetzten begangen hätte.

Als militärische Wache sind anzusehen: alle zum Wacht- oder militärischen Sicherheitsdienst befehligten Personen des Soldatenstandes mit Einschluß der Feldgendarmen, welche in Ausübung dieses Dienstes begriffen und als solche äußerlich erkennbar sind.

Artikel 29.

Wer zur Berathung über militärische Angelegenheiten, Einrichtungen oder Befehle ohne dienstliche Genehmigung eine Versammlung von Personen des Soldatenstandes veranstaltet, ingleichen wer zu einer gemeinsamen Vorstellung oder Beschwerde über solche Angelegenheiten, Einrichtungen oder Befehle Unterschriften sammelt, wird mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren; die an einer solchen Versammlung, Vorstellung oder Beschwerde Betheiligten aber werden mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten bestraft.

Artikel 30.

Eigenmächtiges Beutemachen ist dem Soldaten verboten. Uebertretungen dieses Verbots werden mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes, bestraft.

Artikel 31.

Habe und Gut der Bewohner des feindlichen Landes steht unter dem besonderen Schutze des Gesetzes, ebenso das Eigenthum der Verwundeten, Kranken und Kriegsgefangenen, sowie die Habe von gebliebenen Angehörigen der deutschen oder verbündeten Truppen.

Artikel 32.

Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung eine Sache der Landeseinwohner offen wegnimmt oder denselben abnöthigt, oder des eigenen Vortheils wegen unbefugt Requisitionen vornimmt, wird wegen Plünderung mit Versetzung in die zweite Klasse des

Digitized by Google

Soldatenstandes und Gefängniß bis zu fünf Jahren, in schwereren Fällen mit Zuchthaus von zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer oder mit dem Tode bestraft.

Als Plünderung ist es nicht anzusehen, wenn die Aneignung nur auf Lebensmittel, Heilmittel, Bekleidungsgegenstände, Feuerungsmittel, Fourage oder Transportmittel sich erstreckt und nicht außer Verhältniß zu dem vorhandenen Bedürfnisse steht.

Artikel 33.

Boshafte oder muthwillige Verheerung oder Verwüstung fremder Sachen im Felde wird mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren, in schwereren Fällen ebenso wie die Plünderung bestraft.

Artikel 34.

Wer im Felde als Nachzügler Bedrückungen gegen die Landesbewohner begeht, wird wegen Marodirens mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft, nach Umständen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

In schwereren Fällen tritt Zuchthausstrafe bis zu zehn Jahren ein.

Artikel 35.

Wer im Felde in der Absicht rechtswidriger Zueignung einem auf dem Kampfplatz gebliebenen Angehörigen der deutschen oder verbündeten Truppen eine Sache abnimmt oder einem Kranken oder Verwundeten auf dem Kampfplatze, auf dem Marsche, auf dem Transporte oder im Lazareth, oder einem seinem Schutze anvertrauten Kriegsgefangenen eine Sache wegnimmt oder abnöthigt, wird mit Zuchthaus bis zu zehn Jahren bestraft.

Artikel 36.

Der Soldat darf seine Waffe nur in Erfüllung seines Berufs oder in rechtmäßiger Selbstvertheidigung gebrauchen. Wer rechtswidrig von seiner Waffe Gebrauch macht, oder einen Untergebenen zum rechtswidrigen Waffengebrauch auffordert, wird vorbehaltlich der etwa gesetzlich verwirkten höheren Strafe mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft.

Artikel 37.

Der Soldat soll seine Waffen und Montirungsstücke in gutem Stande erhalten und zur Erlangung der Kriegstüchtigkeit unausgesetzt sich bemühen, den Gebrauch der Waffen ganz und vollständig kennen zu lernen.

Artikel 38.

Wer seine Waffen oder Montirungsstücke oder einen anderen Dienstgegenstand vorsätzlich beschädigt, zerstört oder preisgiebt, wird mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu zwei Jahren bestraft, in schwereren Fällen unter gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes.

Artikel 39.

Wer durch unvorsichtige Behandlung von Waffen oder Munition einen Menschen körperlich verletzt, wird mit Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren, und wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft.

Artikel 40.

Der Soldat hat mit Rücksicht auf seine besonderen Standespflichten über Dienstangelegenheiten die nöthige Verschwiegenheit zu beobachten. Bei allen dienstlichen Meldungen und Aussagen soll er sich der strengsten Wahrheit befleißigen.

Wer absichtlich Rapporte, dienstliche Meldungen oder dienstliche Berichte unrichtig abstattet, oder solche wissentlich weiterbefördert, wird mit Gefängniß nicht unter sechs Monaten bis zu drei Jahren und mit Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes bestraft.

Auch dann, wenn eine solche Handlung aus Fahrlässigkeit begangen wird, tritt Strafe ein.

Artikel 41.

Der Soldat darf niemals, sei es durch Aussicht auf äußere Vortheile oder durch irgend einen anderen Grund, bei Ausrichtung des Dienstes sich zu Pflichtwidrigkeiten verleiten lassen. Wer für eine Handlung, die eine Verletzung einer Dienstpflicht enthält, Geschenke oder andere Vortheile annimmt, fordert oder sich versprechen läßt, hat Zuchthaus bis zu fünf Jahren zu gewärtigen.

Artikel 42.

Wer die Wache, oder bei einem Kommando oder auf dem Marsche seinen Platz eigenmächtig verläßt, wird mit Arrest bestraft; im Felde tritt mittlerer oder strenger Arrest, oder Gefängniß bis zu sechs Monaten ein. Geschieht dieß von dem Befehlshaber einer militairischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, so hat derselbe mittleren oder strengen Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder Gefängniß bis zu drei Jahren, im Felde Gefängniß nicht unter drei Jahren, und wenn dies vor dem Feinde geschehen ist, die Todesstrafe verwirkt. Gleiche Strafe trifft einen solchen Befehlshaber, welcher sonst in schuldhafter Weise zur Ausrichtung des ihm obliegenden Dienstes sich außer Stand setzt, oder den ihm in Bezug auf seinen Dienst ertheilten Vorschriften entgegenhandelt.

Artikel 43.

Den Schildwachen und Posten ist, wenn nicht ein Anderes ausdrücklich bestimmt wird, verboten, sich niederzusetzen oder niederzulegen, das Gewehr aus der Hand zu lassen, Taback zu rauchen, zu schlafen, über die Grenze ihres Postens hinauszugehen, denselben vor erfolgter Ablösung zu verlassen oder sonst ihre Dienstinstruktion zu übertreten.

Wer als Schildwache oder Posten in schuldhafter Weise sich außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder eigenmächtig seinen Posten verläßt, oder sonst den ihm in Bezug auf jenen Dienst ertheilten Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu drei Jahren, im Felde mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter drei Wochen, oder mit Gefängniß oder Festungshaft von

Digitized by Google

drei bis zu fünfzehn Jahren, vor dem Feinde von zehn Jahren bis zu lebenslänglicher Dauer, oder mit dem Tode bestraft.

Artikel 44.

Wer als Befehlshaber einer militairischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, oder wer als Schildwache oder Posten eine strafbare Handlung, welche er verhindern konnte oder zu verhindern dienstlich verpflichtet war, wissentlich begehen läßt, wird ebenso bestraft, als ob er die Handlung selbst begangen hätte.

Artikel 45.

Wer einen ihm zur Beaufsichtigung, Begleitung oder Bewachung anvertrauten Gefangenen vorsätzlich entweichen läßt, oder dessen Befreiung vorsätzlich bewirkt oder befördert, wird mit mittlerem oder strengem Arrest nicht unter vierzehn Tagen oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu fünf Jahren bestraft, nach Umständen tritt neben der Gefängnißstrafe Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes ein.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher eine von seinem Vorgesetzten ihm befohlene oder ihm dienstlich obliegende Verhaftung vorsätzlich nicht zur Ausführung bringt.

Ist die Entweichung des Gefangenen nur durch Fahrlässigkeit befördert oder erleichtert worden, oder ist die Verhaftung nur aus Fahrlässigkeit unterblieben, so tritt Arrest, oder Gefängniß oder Festungshaft bis zu sechs Monaten ein.

Artikel 46.

Der Soldat darf in Kampf, Noth und Gefahr seine Kameraden nicht verlassen, muß ihnen nach allen Kräften Hülfe leisten, wenn sie in erlaubten Dingen seines Beistandes bedürfen, und soll mit ihnen in Eintracht leben.

Schlägereien der Soldaten unter einander, und Beleidigungen, durch welche die militairische Zucht und Ordnung gestört wird, werden nachdrücklich bestraft.

Artikel 47.

Wer irgend eine Dienstgewalt über Andere auszuüben hat, soll durch ruhiges, ernstes und gesetztes Benehmen die Achtung und das Vertrauen seiner Untergebenen sich zu erwerben suchen. Er darf daher den Untergebenen den Dienst nicht unnöthig erschweren und von denselben nur solche Geschäfte und Leistungen fordern, welche der Dienst mit sich bringt. Wer dieselben vorschriftswidrig behandelt, beleidigt oder gar mißhandelt, oder wer seine Dienstgewalt dazu mißbraucht, um auf Kosten seiner Untergebenen sich Vortheile zu verschaffen, wird nachdrücklich resp. nach den Gesetzen bestraft.

Artikel 48.

Der Soldat soll ein ordentliches Leben führen und darf weder Schulden machen, noch der Trunkenheit, dem Spiel oder anderen Ausschweifungen sich ergeben. Auch muß er vom Zapfenstreich bis zur Reveille in seinem Quartiere sein, wenn er nicht im Dienste sich befindet, oder von seinem Vorgesetzten Erlaubniß erhalten hat, sich anderswo aufzuhalten. Zuwiderhandlungen werden bestraft.

Bei strafbaren Handlungen gegen die Pflichten der militairischen Unterordnung, sowie bei allen in Ausübung des Dienstes begangenen strafbaren Handlungen bildet die selbstverschuldete Trunkenheit des Thäters keinen Strafmilderungsgrund.

Artikel 49.

Wer im Dienst, oder nachdem er zum Dienst befehligt worden, durch Trunkenheit zur Ausführung seiner Dienstverrichtung sich untauglich macht, wird mit mittlerem oder strengem Arrest, oder mit Gefängniß oder Festungshaft bis zu einem Jahre bestraft.

Artikel 50.

Wer bei Ausübung des Dienstes oder unter Verletzung eines militairischen Dienstverhältnisses eines Diebstahls oder einer Unterschlagung an Sachen sich schuldig macht, welche vermöge des Dienstes oder jenes Verhältnisses ihm zugänglich oder anvertraut sind, hat mittleren oder strengen Arrest nicht unter vierzehn Tagen, oder Gefängniß bis zu fünf Jahren zu gewärtigen, unter Umständen neben gleichzeitiger Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte.

Gleiche Strafen treffen denjenigen, welcher einen Diebstahl oder eine Unterschlagung gegen einen Vorgesetzten oder einen Kameraden oder gegen seinen Quartierwirth oder eine zu dessen Hausstand gehörige Person begeht.

Artikel 51.

Der Soldat, der einem Kameraden Eßwaaren, Getränke, Taback oder Gegenstände zum Reinigen oder zum Ausbessern von Montirungs- oder Armaturstücken, wenn auch nur von unbedeutendem Werthe oder in geringer Menge und zum alsbaldigen eigenen Gebrauch entwendet oder veruntreut, wird nachdrücklich bestraft.

Artikel 52.

Die in den Militair-Strafgesetzen für militairische Verbrechen oder Vergehen im Felde ertheilten Vorschriften finden auch in Friedenszeiten Anwendung, wenn bei außerordentlichen Ereignissen der befehligende Offizier dienstlich hat bekannt machen lassen, daß diese Vorschriften für die Dauer des eingetretenen außerordentlichen Zustandes auf seine Untergebenen zur Anwendung kommen.

Artikel 53.

Während der Soldat, welcher seine Pflichten verletzt, Strafe zu gewärtigen hat, darf dagegen jeder rechtschaffene, unverzagte und ehrliebende Soldat der Anerkennung und des besonderen Wohlwollens seiner Vorgesetzten sich versichert halten.

Artikel 54.

Dem Soldaten steht nach Maßgabe seiner Fähigkeiten und Kenntnisse der Weg zu den höheren und selbst zu den höchsten Stellen im Heere offen.

Derjenige, der sich durch Tapferkeit und Muth hervorthut, wird sich aller Auszeichnungen zu erfreuen haben, welche zur Belohnung für Tapferkeit im Kriege bestimmt sind. Desgleichen hat derjenige, welcher in Folge von vor dem Feinde erhaltenen Wunden dienst-

Digitized by Google

unfähig wird oder sonst im Dienst zu Schaden kommt, oder welcher nach längerer vorwurfsfreier Dienstzeit die Beschwerden des Dienstes nicht mehr zu ertragen vermag, für seine treu geleisteten Dienste die verdiente Belohnung durch ehrenvolle Auszeichnungen, sowie durch Anstellung im Civildienst nach den darüber bestehenden Vorschriften zu gewärtigen.

Artikel 55.

Von dem Ehr- und Pflichtgefühl der Soldaten wird dagegen erwartet, daß sie fort und fort ihre Pflichten treu und gewissenhaft erfüllen, durch ehrenhafte Führung in und außer dem Dienste ein Muster ordentlichen und rechtschaffenen Lebens geben und nach Kräften dazu beitragen werden, den guten Ruf des Heeres im In- und Auslande zu bewahren.

Berlin, den 31. Oktober 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Roon.

c. **Allerhöchste Verordnung über die Disziplinar-Strafordnung für das Heer vom 31. Oktober d. J.**

Die beifolgende, von der hierzu von Mir berufenen Immediat-Kommission entworfene Disziplinar-Strafordnung für das Heer habe Ich heute vollzogen und beauftrage Sie, behufs Bekanntmachung derselben die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Zugleich bestimme Ich, daß, wenn gegen einen Regiments-Kommandeur oder einen höheren Befehlshaber im Disziplinarwege Arrest verhängt wird, Mir davon in einem jeden einzelnen Falle sofort Meldung gemacht werden soll. Sie haben auch wegen Publikation dieser Meiner Ordre das Weitere zu veranlassen.

Berlin, den 31. Oktober 1872.

Wilhelm.

Graf v. Roon.

An den Kriegs-Minister.

d. **Disziplinar-Strafordnung für das Heer.**

Erster Abschnitt.

Umfang der Disziplinarstrafgewalt.

§ 1.

Der Disziplinarbestrafung unterliegen:

1) Handlungen gegen die militairische Zucht und Ordnung und gegen die Dienstvorschriften, für welche die Militairgesetze keine Strafbestimmungen enthalten;
2) diejenigen militairischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichteren Fällen durch das Einführungsgesetz zum Militair-Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 § 3 ausdrücklich gestattet ist*).

§ 2.

Der Disziplinarstrafgewalt sind unterworfen:

1) alle zum Heere gehörenden Militairpersonen;
2) die Offiziere à la suite, wenn und insolange sie zu vorübergehender Dienstleistung zugelassen sind, sowie in Bezug auf solche disziplinarisch strafbare Handlungen gegen die militairische Unterordnung, welche sie begehen, während sie die Militairuniform tragen;
3) alle Personen, welche während eines Krieges sich in irgend einem Dienst- oder Vertragsverhältnisse bei dem kriegführenden Heere befinden, oder sonst sich bei demselben aufhalten oder ihm folgen;
4) die Kriegsgefangenen.

Zweiter Abschnitt.

Von der Disziplinarbestrafung der zum Soldatenstande gehörenden Militairpersonen des aktiven Dienststandes.

I. Disziplinarstrafen.

§ 3.

A. Für Offiziere.

1) Verweis:
   a) einfacher, — ohne Zeugen oder im Beisein eines Vorgesetzten;
   b) förmlicher, — vor versammeltem Offizierkorps;
   c) strenger, — durch Parolebefehl, mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher.
2) Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen.

B. Für Unteroffiziere.

1) Verweis:
   a) einfacher, — im Beisein eines Vorgesetzten;

*) Diese militairischen Vergehen sind:
1) Eigenmächtige Entfernung und eigenmächtige Urlaubsüberschreitung, wenn die unerlaubte Abwesenheit höchstens sieben Tage, im Felde höchstens 3 Tage gedauert hat. Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich § 64.
2) Verletzung der dem Vorgesetzten schuldigen Achtung im Dienste oder in Beziehung auf eine Diensthandlung, einschließlich der lauten Beschwerdeführung oder der Widerrede gegen einen Verweis. § 89 Abs. 1. 1. c.
3) Befragen des Vorgesetzten auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten. § 90 l. c.
4) Beleidigung eines Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren, wenn dieselbe nicht eine verleumderische oder nicht durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangen ist. § 91 Abs. 1. l. c.
5) Ungehorsam gegen einen Befehl in Dienstsachen durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben (§ 92 l. c.), wenn nicht durch den Ungehorsam ein erheblicher Nachtheil verursacht oder die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt ist. § 93 ibid.
6) Mißbrauch der Dienstgewalt durch Vorgen von Geld oder Annahme von Geschenken von einem Untergebenen ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten. § 114 l. c.
7) Vorschriftswidrige Behandlung eines Untergebenen oder Beleidigung desselben, wenn die Beleidigung nicht eine verleumderische ist. § 121 Abs. 1. 1. c.
8) Vorsätzliche und rechtswidrige Beschädigung, Zerstörung oder Preisgebung eines Dienstgegenstandes. § 137 l. c.
9) Verletzung der Dienstpflichten als Befehlshaber einer militairischen Wache, eines Kommandos oder einer Abtheilung, oder als Schildwache oder als Posten, durch eigenmächtiges Verlassen seines Postens oder durch eine andere Handlung, welche entweder ihn außer Stand setzt, den ihm obliegenden Dienst zu versehen, oder als ein Zuwiderhandeln gegen die ihm in Bezug auf jenen Dienst ertheilten Vorschriften sich darstellt, insofern durch die Pflichtverletzung kein Nachtheil verursacht oder im Felde nicht die Gefahr eines erheblichen Nachtheils herbeigeführt ist. § 141 l. c.
10) Verlassen der Wache ohne Erlaubniß während des Wachtdienstes. § 146 l. c.
11) Verlassen des angewiesenen Platzes ohne Erlaubniß bei einem Kommando oder auf dem Marsche. § 146 l. c.
12) Trunkenheit im Dienst, sowie nach ertheilter Befehlsgebung im Dienste durch Trunkenheit verursachte Unfähigkeit zur Ausführung einer Dienstverrichtung. § 151 l. c.

Digitized by Google

b) förmlicher — vor versammelten Offizieren und Unteroffizieren der Kompagnie, Eskadron oder Batterie;
c) strenger, — durch Parolebefehl mit Eintragung der Veranlassung in die Parolebücher.

2) Die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafwachen.

3) Arreststrafen:
a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen;
b) mittlerer Arrest bis zu drei Wochen.

C. Für Gemeine, mit Einschluß der Obergefreiten und Gefreiten.

1) Kleinere Disziplinarstrafen:
a) die Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen außer der Reihe, z. B. Strafexerzirten, Strafwachen, Strafdienst in der Kaserne, den Ställen, den Montirungskammern oder auf den Schießständen, Erscheinen zum Rapport oder zum Appell in einem bestimmten Anzuge;
b) die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und die Ueberweisung derselben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in täglichen Raten bis auf die Dauer von vier Wochen;
c) die Auferlegung der Verpflichtung, zu einer bestimmten Zeit vor dem Zapfenstreich in die Kaserne oder in das Quartier zurückzukehren, bis auf die Dauer von vier Wochen.

2) Arreststrafen:
a) Kasernen-, Quartier- oder gelinder Arrest bis zu vier Wochen;
b) mittlerer Arrest bis zu drei Wochen;
c) strenger Arrest bis zu vierzehn Tagen.

Außerdem:

3) für Obergefreite und Gefreite:
die Entfernung von dieser Charge, und

4) für Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes, nach fruchtloser Anwendung der vorstehend erwähnten Strafen:
die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung.

D. Für die Mitglieder des Sanitäts-Korps.

Nach Maßgabe ihres Militairranges die vorstehend aufgeführten Strafen.

§ 4.

Bloße Zurechtweisungen oder Rügen sind als Disziplinarstrafen nicht anzusehen.

Arreststrafen dürfen nicht unter vierundzwanzig Stunden verhängt werden.

Gegen Unteroffiziere, welche das Portepee tragen, darf mittlerer Arrest nicht verhängt werden.

II. Zuständigkeit zur Verhängung von Disziplinarstrafen.

1. Der Militairbefehlshaber.

A. Im Allgemeinen.

§ 5.

Die Disziplinarstrafgewalt steht nur solchen Offizieren zu, denen der Befehl über eine Truppen-Abtheilung, über ein abgesondertes Kommando, über eine Militairbehörde, oder über eine militairische Anstalt, mit Verantwortlichkeit für die Disziplin, übertragen ist, und erstreckt sich auf die Untergebenen dieses Befehlsbereichs.

§ 6.

Die Disziplinarstrafgewalt ist nicht an die Charge, sondern an die Funktion geknüpft und geht von selbst auf den Stellvertreter im Kommando, sofern er Offizier ist, über.

Der Stellvertreter des Landwehrbezirks-Kommandeurs hat jedoch, insofern er Subalternoffizier ist nur die im § 8 sub 2 und § 9 angegebenen Strafbefugnisse.

§ 7.

Diejenigen Offiziere, welche sich nicht in einer der im § 5 erwähnten dienstlichen Stellungen befinden, und die Unteroffiziere haben keine Disziplinarstrafgewalt.

Indessen ist jeder Offizier und Unteroffizier berechtigt, die nach dem Dienstgrade oder dem Patent oder dem Dienstalter unter ihm stehenden Personen des Soldatenstandes nöthigenfalls vorläufig zu verhaften oder ihre vorläufige Verhaftung zu bewirken. Eine solche Verhaftung oder muß von ihm sofort einem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten des Verhafteten gemeldet werden.

§ 8.

Jeder mit Disziplinarstrafgewalt versehene Befehlshaber ist berechtigt:

1) gegen Offiziere einfache und förmliche Verweise, sowie
2) gegen Unteroffiziere und Gemeine die für dieselben nach § 3 B. 1, 2 und C. 1 zulässigen Disziplinarstrafen zu verhängen.

B. Insbesondere.

§ 9.

Der Chef einer Kompagnie, Eskadron oder Batterie ist berechtigt, außer den im § 8 erwähnten Disziplinarstrafen

1) gegen Unteroffiziere und Gemeine:
Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu acht Tagen;
2) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine:
mittleren Arrest bis zu fünf Tagen, und
3) gegen Gemeine:
strengen Arrest bis zu drei Tagen

zu verhängen.

§ 10.

Der Kommandeur eines nicht selbstständigen Bataillons beziehungsweise einer solchen Artillerie-Abtheilung ist berechtigt, außer den im § 8 erwähnten Disziplinarstrafen

1) gegen Unteroffiziere und Gemeine:
Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen;
2) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine:
mittleren Arrest bis zu 10 Tagen, und
3) gegen Gemeine:
strengen Arrest bis zu 7 Tagen

zu verhängen.

Digitized by Google

Gegen die ihm untergebenen Offiziere darf derselbe zwar Stubenarrest verhängen, muß jedoch hiervon sofort dem ihm vorgesetzten Regiments-Kommandeur zur Bestimmung der Dauer des Arrestes Meldung machen.

§ 11.

Der Kommandeur eines Regiments oder selbstständigen Bataillons, der Landwehrbezirks-Kommandeur und jeder andere mit den gerichtsherrlichen Befugnissen eines Regiments-Kommandeurs versehene Befehlshaber ist berechtigt, außer den im § 8 erwähnten Disziplinarstrafen

1) gegen Offiziere:
   a) strengen Verweis,
   b) Stubenarrest bis zu sechs Tagen;
2) gegen Unteroffiziere und Gemeine:
   Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vier Wochen;
3) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine:
   mittleren Arrest bis zu drei Wochen, und
4) gegen Gemeine:
   strengen Arrest bis zu vierzehn Tagen

zu verhängen.

Auch ist derselbe berechtigt:

5) Obergefreite und Gefreite von dieser Charge zu entfernen.

§ 12.

Die detachirten Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister sind berechtigt, außer den im § 8 erwähnten Disziplinarstrafen

1) gegen Offiziere:
   a) strengen Verweis,
   b) Stubenarrest bis zu drei Tagen;
2) gegen Unteroffiziere und Gemeine:
   Kasernen-, Quartier- oder gelinden Arrest bis zu vierzehn Tagen;
3) gegen Unteroffiziere, die nicht das Portepee tragen und gegen Gemeine:
   mittleren Arrest bis zu zehn Tagen, und
4) gegen Gemeine:
   strengen Arrest bis zu sieben Tagen

zu verhängen.

Detachirte Subaltern-Offiziere haben in gleichem Umfange die Disziplinarstrafgewalt über die ihnen untergebenen Unteroffiziere und Gemeinen. Gegen die ihnen untergebenen Offiziere aber dürfen sie Arreststrafen nicht verhängen.

Jede von einem detachirten Offizier über einen Offizier verhängte Disziplinarbestrafung muß dem Vorgesetzten des Letzteren angezeigt werden.

§ 13.

Als detachirt sind Truppen-Abtheilungen anzusehen, welche von ihrem nächsthöheren Befehlshaber örtlich soweit getrennt sind, daß sie die täglichen Befehle desselben nicht unmittelbar empfangen können, insofern sie nicht unter den Befehl eines anderen, die Stelle dieses Vorgesetzten einnehmenden Befehlshabers getreten sind.

§ 14.

Die dem Kommandeur eines Regiments oder selbstständigen Bataillons und die dem Landwehrbezirks-Kommandeur vorgesetzten Befehlshaber, sowie die Gouverneure und Kommandanten sind in Betreff aller ihnen untergebenen Unteroffiziere und Gemeinen innerhalb derselben Grenzen zur Verhängung von Disziplinarstrafen berechtigt, wie der Kommandeur eines Regiments (§ 11.)

Dem kommandirenden General steht außerdem die Befugniß zu, Gemeine der zweiten Klasse des Soldatenstandes einer Arbeiter-Abtheilung zu überweisen (§ 3 C. 4).

Offiziere seines Befehlsbereichs darf:

1) der kommandirende General bis zu vierzehn Tagen,
2) der Divisions-Kommandeur, der Gouverneur, sowie der Kommandant einer Festung ersten Ranges bis zu zehn Tagen,
3) der Brigade-Kommandeur und der Kommandant eines offenen Ortes, sowie einer Festung zweiten oder dritten Ranges bis zu acht Tagen

mit Stubenarrest bestrafen.

§ 15.

Die Zuständigkeit der höheren Militairbefehlshaber vom Bataillons- oder Abtheilungs-Kommandeur aufwärts zur Disziplinarbestrafung tritt ein, wenn die zur Disziplinarbestrafung geeignete Handlung:

1) unter ihren Augen, oder
2) gegen ihre dienstliche Autorität, oder
3) von Militairpersonen verschiedener Truppentheile ihres Befehlsbereichs begangen, oder
4) ihnen zur Entscheidung oder zur Bestimmung der Strafe gemeldet, oder
5) von dem niederen Befehlshaber unbestraft gelassen ist.

§ 16.

Die Zuständigkeit der Gouverneure und der Kommandanten tritt gegen alle am Orte befindliche Offiziere und Mannschaften ein, wenn die zur Disziplinarbestrafung geeignete Handlung:

1) als Exzeß gegen die allgemeine Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu betrachten, oder
2) gegen eine besondere, in Beziehung auf die Festungswerke und Vertheidigungsmittel bestehende Anordnung, oder
3) gegen eine von ihnen erlassene militairpolizeiliche Vorschrift, oder sonst gegen ihre dienstliche Autorität, oder
4) im Wacht- oder sonstigen Dienste des Platzes, oder
5) von einem Offizier, Unteroffizier oder Gemeinen begangen ist, von deren eigenen, mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Vorgesetzten Keiner in dienstlicher Eigenschaft am Orte ist.

In den Orten, in welchen zwei Kommandanten sich befinden, hat der zweite Kommandant nur dann Disziplinarstrafgewalt, wenn er die Dienstgeschäfte des ersten Kommandanten stellvertretend wahrnimmt.

Ein Gleiches gilt von dem Kommandanten in den Orten, in welchen derselbe sich unter einem Gouverneur befindet.

§ 17.

Die Zuständigkeit der Garnison- und Kantonne-

Digitized by Google

ments-Aeltesten und in größeren Lagern oder Bivouaks der Lager-Kommandanten tritt gegen alle am Orte befindliche Offiziere und Mannschaften in den im § 16 sub 3 und 5 genannten Fällen ein.

Die genannten Militairbefehlshaber üben diese Disziplinarstrafgewalt in demselben Umfange, wie über ihre eigenen Untergebenen, aus.

Wenn im Kriege Offiziere zu Kantonnements-, Etappen- oder Lager-Kommandanten ernannt werden, erstreckt sich ihre Zuständigkeit auch auf die im § 16 sub 1 und 4 genannten Fälle.

§ 18.

Für den Umfang der Disziplinarstrafgewalt der in den §§ 9 bis 17 nicht ausdrücklich genannten Befehlshaber und für die Fälle, in denen ausnahmsweise Einzelnen der dort genannten Befehlshaber eine andere, als die daselbst angegebene Disziplinarstrafgewalt verliehen ist, sind die in den betreffenden besonderen Erlassen und Instruktionen ertheilten Bestimmungen maßgebend.

§ 19.

Wenn außer den Fällen der §§ 16 und 17 von mehreren der Disziplinarstrafgewalt verschiedener Truppenbefehlshaber unterworfenen Offizieren oder Mannschaften gemeinschaftlich eine zur Disziplinarbestrafung geeignete strafbare Handlung begangen wird, so steht die Bestimmung der Strafe gegen alle Betheiligte dem nächsten gemeinschaftlichen Befehlshaber, oder wenn ein solcher sich nicht in dienstlicher Eigenschaft am Orte befindet, dem Gouverneur oder Kommandanten und in Ermangelung desselben dem Garnison- oder Kantonnements-Aeltesten zu.

§ 20.

Nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 19 regelt sich der Umfang der Disziplinarstrafgewalt der Militairbefehlshaber auch in dem Falle, wenn Truppenabtheilungen, welche aus ihrem ordentlichen Verbande zeitweilig ausgeschieden sind, mit anderen kombinirt und einem gemeinsamen Befehlshaber unterstellt werden.

Ueber Offiziere und Mannschaften, welche von ihrem Truppentheile zu einem anderen, oder zu einer Militairbehörde oder militairischen Anstalt abkommandirt sind, üben nach Maßgabe der Bestimmungen der §§ 8 bis 19 diejenigen Militairbefehlshaber die Disziplinarstrafgewalt aus, denen die Abkommandirten in dem neuen Dienstverhältniß unterstellt sind.

§ 21.

Die Militairbefehlshaber sind berechtigt, über Mitglieder des Sanitäts-Korps nach Maßgabe des Militairranges derselben Disziplinarstrafen unter den gleichen Voraussetzungen und innerhalb derselben Grenzen zu verhängen, innerhalb deren sie nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 20 gegen die übrigen ihnen untergebenen Personen des Soldatenstandes zur Verhängung von Disziplinarstrafen zuständig sind.

2. Der im Vorgesetzten-Verhältniß stehenden Mitglieder des Sanitäts-Korps.

§ 22.

Von den im Vorgesetzten-Verhältniß stehenden Mitgliedern des Sanitäts-Korps im Offizierrange üben:

1) der Generalstabsarzt der Armee die Disziplinarstrafgewalt eines Divisions-Kommandeurs;
2) die Korps-General-Aerzte diejenige eines Regiments-Kommandeurs;
3) die Chefärzte der Lazarethe diejenige eines nicht detachirten Kompagnie-Chefs aus.

Den hier nicht genannten, im Vorgesetzten-Verhältniß stehenden Mitgliedern des Sanitäts-Korps im Offizierrange steht nur insoweit Disziplinarstrafgewalt zu, als sie ihnen durch besondere Erlasse oder Instruktionen verliehen ist.

Die Zuständigkeit der im Vorgesetzten-Verhältniß stehenden Mitglieder des Sanitäts-Korps im Offizierrange zu Verhängung von Disziplinarstrafen über Personen des Soldatenstandes ist auf die Aerzte, Lazareth-Gehülfen und militairischen Krankenwärter ihres Dienstbereichs beschränkt. Nur die Chefärzte der Feldlazarethe sind außerdem berechtigt, über die zu diesen Lazarethen gehörenden, beziehungsweise in dieselben aufgenommenen Mannschaften des Trains und über die Kranken vom Stande der Unteroffiziere und Gemeinen, nach Maßgabe des Militairranges dieser Personen, Disziplinarstrafen zu verhängen.

Die §§ 6, 7 und 20 finden auf die Mitglieder des Sanitäts-Korps analoge Anwendung.

Dritter Abschnitt.

Von der Disziplinarbestrafung der zum Soldatenstande gehörenden Militairpersonen des Beurlaubtenstandes.

§ 23.

Auf die Personen des Beurlaubtenstandes kommen die Strafvorschriften dieser Verordnung nur in der Zeit durchweg zur Anwendung, während welcher sie sich im Dienst befinden.

Außerhalb dieser Zeit tritt Disziplinarbestrafung nur ein: wegen Zuwiderhandlungen gegen die zum Zwecke der Aufrechthaltung der militairischen Kontrole ertheilten Dienstvorschriften, sowie wegen derjenigen militairischen Vergehen, deren Bestrafung im Disziplinarwege in leichteren Fällen auch bei Personen des Beurlaubtenstandes durch das Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 und den § 3 des Einführungsgesetzes zu demselben ausdrücklich gestattet ist.

Dies ist der Fall:

1) wenn Personen des Beurlaubtenstandes des Ungehorsams gegen einen in Gemäßheit der Dienstordnung ertheilten Befehl durch Nichtbefolgung oder durch eigenmächtige Abänderung oder Ueberschreitung desselben sich schuldig machen;
2) wenn Personen des Beurlaubtenstandes im dienstlichen Verkehr mit dem Vorgesetzten oder in der Militairuniform:
   a) die dem Vorgesetzten schuldige Achtung verletzen,

Digitized by Google

insbesondere laut Beschwerde oder gegen einen Verweis Widerrede führen;

b) auf Befragen in dienstlichen Angelegenheiten dem Vorgesetzten wissentlich die Unwahrheit sagen;

c) einen Vorgesetzten oder im Dienstrange Höheren beleidigen;

3) wenn Personen des Beurlaubtenstandes im dienstlichen Verkehr mit dem Untergebenen oder in der Militairuniform:

a) einen Untergebenen beleidigen oder einer vorschriftswidrigen Behandlung desselben sich schuldig machen,

b) von dem Untergebenen ohne Vorwissen des gemeinschaftlichen Vorgesetzten Geld borgen oder Geschenke annehmen.

§ 24.

Die Befugniß, über Personen des Beurlaubtenstandes nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung Disziplinarstrafen zu verhängen, steht den Landwehrbezirks-Kommandeuren und deren Stellvertretern, sowie eintretenden Falls den ihnen vorgesetzten höheren Militairbefehlshabern, und zwar in dem in den §§ 11, 6 und 14 angegebenen Umfange, zu.

Die Gouverneure, Kommandanten und Garnison-Aeltesten dürfen die ihnen nach den §§ 14 und 17 zustehende Disziplinarstrafgewalt nur dann gegen Personen des Beurlaubtenstandes ausüben, wenn die letzteren in der Militairuniform einer der im § 23 Nr. 2 und 3 a. bezeichneten strafbaren Handlungen sich schuldig machen.

§ 25.

Besteht der Ungehorsam (§ 23 Nr. 1) in der Nichtbefolgung der Einberufungsordre zu einer Uebung, so darf nur dann die Bestrafung im Disziplinarwege erfolgen, wenn entweder der Einberufene nur zu spät sich an dem ihm bestimmten Orte gestellt hat, oder wenn die Umstände sonst eine milde Beurtheilung zulassen.

§ 26.

Ist eine zur Disziplinarbestrafung geeignete Handlung von im Dienst befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Dauer einer Kontrolversammlung oder während eines anderen Dienstes, für welchen die Verpflegungskompetenz nicht gewährt wird, begangen, so darf die deshalb zu verhängende Arreststrafe die Dauer von drei Tagen gelinden oder mittleren Arrest nicht übersteigen.

Erachtet der zur Disziplinarbestrafung berechtigte Militairbefehlshaber eine Arreststrafe von solcher Dauer nicht für ausreichend, so hat er die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu veranlassen.

§ 27.

Die über Mannschaften des Beurlaubtenstandes wegen der im § 23 aufgeführten, außer dem Dienst von ihnen begangenen militairischen Vergehen im Disziplinarwege zu verhängende Strafe darf das Maß von drei Tagen gelinden oder mittleren Arrest in folgenden Fällen nicht übersteigen:

1) wenn der Ungehorsam (§ 23 Nr. 1) besteht:

a) in der Nichtbefolgung der Berufung zur Kontrolversammlung oder zu einem anderen Dienst, für welchen die Verpflegungskompetenz nicht gewährt wird,

b) in der Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege bei Anbringung von Gesuchen in militairischen Dienstangelegenheiten;

2) wenn der Beurlaubte bei Berübung eines der im § 23 Nr. 2 genannten Vergehen sich nicht in der Militairuniform befunden hat.

Erachtet der zur Disziplinarbestrafung berechtigte Militairbefehlshaber eine Arreststrafe von solcher Dauer nicht für ausreichend, so hat er die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu veranlassen.

§ 28.

Zuwiderhandlungen gegen die zum Zwecke der Aufrechthaltung der militairischen Kontrole ertheilten Dienstvorschriften über Meldung des Aufenthaltsorts und der Wohnung in diesem Orte, sowie über Meldung einer jeden Veränderung des Aufenthaltsorts oder der Wohnung werden an Mannschaften des Beurlaubtenstandes wahlweise mit Geldbuße von ein Drittheil bis zu zwanzig Thalern, oder mit Haft von einem bis zu acht Tagen geahndet.

Die Festsetzung dieser Strafen geschieht durch das Landwehrbezirks-Kommando; die Vollstreckung auf Requisition desselben durch die Civilbehörde des Aufenthaltsorts des Bestraften.

§ 29.

Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Offiziere finden die Bestimmungen der §§ 26 und 27 mit der Maßgabe Anwendung; daß die über sie zu verhängende Disziplinarstrafe, insofern sie in Arrest besteht, das Maß von sechs Tagen Stubenarrest nicht übersteigen darf.

In den Fällen des § 28 ist gegen Offiziere keine andere Strafe, als Stubenarrest bis zu der vorangegebenen Dauer zulässig. Die Vollstreckung dieser Strafe liegt dem Landwehrbezirks-Kommandeur ob.

§ 30.

Die in diesem Abschnitt über Disziplinarbestrafung der Offiziere des Beurlaubtenstandes ertheilten Vorschriften finden auf die Offiziere gleichmäßig Anwendung, welche mit Pension zur Disposition gestellt, sowie auf diejenigen, welche mit dem Vorbehalt der gesetzlichen Dienstverpflichtung aus dem aktiven Dienste entlassen sind.

§ 31.

Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Mitglieder des Sanitäts-Korps kommen unter Berücksichtigung des Militairranges derselben die in den §§ 23 bis 30 enthaltenen Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Von der Disziplinarbestrafung der Militairbeamten.

§ 32.

Die Militairbefehlshaber sind berechtigt, über Militairbeamte als Disziplinarstrafen Warnungen und einfache Verweise, sowie:

1) über untere Militairbeamte die gegen Unteroffiziere.

Digitized by Google

welche das Portepee tragen, zulässigen Arreststrafen (§ 3 B. 3, § 4);

2) über obere Militairbeamte:

a. Geldbuße bis zu zehn Thalern,

b. Stubenarrest bis zu vierzehn Tagen

zu verhängen.

Der Stubenarrest darf jedoch über diejenigen oberen Militairbeamten, welche sowohl unter einem Militairbefehlshaber, als auch unter einem Verwaltungsvorgesetzten (oder einer Verwaltungsbehörde) stehen, nur in der Zeit verhängt werden, während welcher sie unter den Kriegsgesetzen stehen (§ 9 des Militair-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872).

§ 33.

Die Militairbefehlshaber üben die Disziplinarstrafgewalt über die Militairbeamten nach Maßgabe des Militairranges der Letzteren innerhalb derselben Grenzen aus, innerhalb deren sie nach den Bestimmungen der §§ 8 bis 20 zur Verhängung von Disziplinarstrafen gegen Personen des Soldatenstandes zuständig sind. Zur Verhängung von Geldbußen sind nur diejenigen Militairbefehlshaber befugt, welche Offiziere mit Stubenarrest, unter Bestimmung der Dauer desselben, bestrafen dürfen. Die kommandirenden Generale dürfen Geldbuße bis zum höchsten zulässigen Betrage; die übrigen Befehlshaber nur bis zum Betrage von drei Thalern verhängen.

§ 34.

Militairbeamte, welche sowohl unter einem Militairbefehlshaber, als auch unter einem Verwaltungsvorgesetzten (oder einer Verwaltungsbehörde) stehen, sind bei Verletzung der Dienstvorschriften, welche die Grundlage ihrer Amtswirksamkeit bilden, ausschließlich der Disziplinarbestrafung des Verwaltungsvorgesetzten (oder der Verwaltungsbehörde) unterworfen.

Alle andern zur Disziplinarbestrafung geeigneten Handlungen solcher Militairbeamten gehören zur Zuständigkeit des ihnen vorgesetzten Militairbefehlshabers. Hierdurch wird jedoch die Mitaufsicht der Verwaltungsvorgesetzten (oder der Verwaltungsbehörden) über die sittliche Führung des Beamten und die Befugniß, auch ihrerseits dieserhalb, wo nöthig, im Disziplinarwege einzuschreiten, nicht ausgeschlossen.

Wo die Grenzen dieser beiden Unterordnungsverhältnisse zweifelhaft sein sollten, müssen bei Ausübung der Disziplinarstrafgewalt die für die betreffenden Militairbeamten ertheilten besonderen Dienstvorschriften und Instruktionen berücksichtigt werden.

§ 35.

Die Disziplinarstrafgewalt der Verwaltungsvorgesetzten (oder der Verwaltungsbehörden) über die im doppelten Unterordnungsverhältniß stehenden Militairbeamten regelt sich nach besonderen Bestimmungen.

§ 36.

Auf die zum Beurlaubtenstande gehörenden Militairbeamten kommen die in den §§ 23 bis 30 ertheilten Bestimmungen nach Maßgabe ihres Militairranges zur Anwendung.

§ 37.

Die Befugniß der Mitglieder des Sanitäts-Korps im Offizierrange zur Verhängung von Disziplinarstrafen über die zu ihrem Dienstbereich gehörenden Militairbeamten regelt sich nach den besonderen Vorschriften und Erlassen.

Fünfter Abschnitt.

Von der Disziplinarbestrafung der im § 2 unter Nr. 3 u. 4 genannten Personen.

§ 38.

Auf die im § 2 unter Nr. 3 und 4 genannten Personen finden die für Personen des Soldatenstandes in dieser Verordnung ertheilten Vorschriften Anwendung. Gehören sie nicht zum Soldatenstande, so ist bei der Wahl der Strafart die Bildungsstufe, auf welcher dieselben stehen und ihre Stellung im bürgerlichen Leben zu berücksichtigen.

Sechster Abschnitt.

Von der Ausübung der Disziplinarstrafgewalt und von der Vollstreckung der Disziplinarstrafen.

I. Ausübung der Disziplinarstrafgewalt.

§ 39.

Jeder mit Disziplinarstrafgewalt versehene Militairvorgesetzte (§§ 5, 22) muß mit strenger Unparteilichkeit verfahren, und wenn die strafbare Handlung nicht mit Gewißheit aus seiner eigenen Wahrnehmung oder aus einer dienstlichen Meldung, oder aus dem Geständniß des Beschuldigten hervorgeht, sowie überhaupt, wenn er über die Schuld oder den Grad der Strafbarkeit zweifelhaft ist, den Hergang der Sache durch mündliche oder schriftliche Verhandlungen aufzuklären suchen.

§ 40.

Die Art und das Maß der Disziplinarstrafe hat der Militairvorgesetzte innerhalb der Grenzen seiner Disziplinarstrafgewalt, unter möglichster Schonung des Ehrgefühls des zu Bestrafenden, mit Berücksichtigung der Eigenart und der bisherigen Führung desselben, sowie der Natur der zu bestrafenden Handlung und des durch dieselbe mehr oder minder gefährdeten Dienstinteresses zu bestimmen.

Wenn Militairpersonen mit Funktionen betraut sind, die über ihre Charge hinausgehen, so ist bei der Wahl der Strafart auf diese Funktionen Rücksicht zu nehmen.

§ 41.

Ein und dieselbe strafbare Handlung darf nur von einem Vorgesetzten bestraft und dafür nicht mehr als eine Disziplinarstrafe auferlegt werden. Dies schließt jedoch die Befugniß nicht aus, mit einer Arreststrafe

1) gegen Obergefreite und Gefreite die Entfernung von ihrer Charge,

2) gegen Gemeine:

a. die Entziehung der freien Verfügung über die Löhnung und die Ueberweisung derselben an einen Unteroffizier zur Auszahlung in täglichen Raten,

b. insofern sie sich in der zweiten Klasse des Sol-

Digitized by Google

datenstandes befinden, die Einstellung in eine Arbeiter-Abtheilung zu verbinden.

§ 42.

Wird nach erfolgter Disziplinarbestrafung dasselbe Disziplinarvergehen von dem Bestraften wieder verübt, so ist, wenn nicht Gründe für eine mildere Beurtheilung vorhanden sind, eine härtere Strafe, als bei der Vorbestrafung, zu verhängen.

§ 43.

Wenn ein nicht mit der höchsten Strafbefugniß versehener Militairvorgesetzter zwar eine Disziplinarstrafe für zulässig, die ihm zustehende Strafbefugniß aber nicht für ausreichend erachtet, so hat er dem nächsthöheren Vorgesetzten von dem Straffalle zur weiteren Verfügung Meldung zu machen.

Entstehen bei einem mit Disziplinarstrafgewalt versehenen Militairvorgesetzten Bedenken darüber, ob eine strafbare Handlung disziplinarisch oder gerichtlich zu bestrafen sei, so muß der Fall dem nächsthöheren Vorgesetzten vorgetragen werden, welcher darüber Bestimmung zu treffen, der nöthigenfalls behufs Einholung höherer Entscheidung weiter zu berichten hat.

§ 44.

Strafbare Handlungen der Militairpersonen, welche nur der Disziplinarbestrafung unterliegen (§ 1 Nr. 1), dürfen drei Monate nach der Verübung nicht mehr mit Strafe belegt werden.

Ausgenommen hiervon sind die im § 28 unter Strafe gestellten Handlungen.

§ 45.

Ist eine strafbare Handlung, welche gerichtlich hätte bestraft werden sollen, nur mit einer Disziplinarstrafe geahndet worden, so ist dadurch die Strafbarkeit nicht getilgt, sondern, — wenn inzwischen nicht nach den Vorschriften der Strafgesetze die Verjährung eingetreten ist, — die gerichtliche Untersuchung einzuleiten.

II. Vollstreckung der Disziplinarstrafen.

§ 46.

Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen muß, sofern die Umstände es gestatten, gleich nach deren Festsetzung erfolgen.

Ist die Strafe von einem höheren Militairvorgesetzten verhängt, so bleibt es seinem Ermessen überlassen, die Vollstreckung derselben entweder selbst anzuordnen, oder dem nächsten Vorgesetzten des zu Bestrafenden zu übertragen.

§ 47.

Beim Kasernen- oder Quartier-Arrest kann der zu Bestrafende zwar zum Dienst herangezogen werden; er darf aber außerdem die Kaserne oder das Gebäude, in welchem er sein Quartier hat, nebst den dazu gehörigen Hofräumen nicht verlassen.

Für die Vollstreckung aller anderen Arreststrafen sind die bestehenden Bestimmungen über die Vollstreckung gerichtlich erkannter Arreststrafen maßgebend.

Wenn im Felde der über Unteroffiziere und Gemeine verhängte gelinde, mittlere oder strenge Arrest den örtlichen Verhältnissen nach weder in einem Ortsgefängniß noch in einem anderen zur Arrestvollstreckung geeigneten Lokale verbüßt werden kann, so ist, insofern die Strafvollstreckung aus dienstlichen Gründen keinen Aufschub erleidet, statt der genannten Arreststrafen für die Dauer der Strafe dem Beurtheilten während seiner dienstfreien Zeit der Aufenthalt auf einer Wache als Arrestat, ohne Entziehung seiner Kompetenzen, anzuweisen.

Hiermit wird verbunden,

1) wenn die verhängte Arreststrafe in mittlerem Arrest besteht: die Heranziehung zu beschwerlichen Dienstverrichtungen außer der Reihe,
2) wenn die verhängte Arreststrafe in strengem Arrest besteht: Anbinden, oder Gewehr- oder Satteltragen, zwei Stunden täglich.

§ 48.

Das Anbinden des Arrestaten geschieht auf eine der Gesundheit desselben nicht nachtheilige Weise, in aufrechter Stellung, den Rücken nach einer Wand oder einem Baume ꝛc. gekehrt, dergestalt, daß er sich weder setzen noch niederlegen kann.

Das Gewehr- oder Satteltragen besteht darin, daß der Arrestat im Stillstehen oder Umhergehen eine fünfzehn Kilogramm nicht übersteigende Last, welche durch Gewehre oder durch an hölzernen Stangen befestigte Sättel oder andere Ausrüstungsstücke gebildet wird, auf einer Schulter oder auf beide Schultern ungleich vertheilt, zu tragen hat.

Zweistündiges Anbinden, oder zweistündiges Gewehr- ꝛc. Tragen, in Verbindung mit dem Aufenthalt des Arrestaten auf der Wache (§ 47), steht einem eintägigen strengen Arreste gleich. Am vierten, achten und demnächst an jedem dritten Tage fällt das Anbinden oder Gewehr- ꝛc. Tragen fort.

Die Strafvollstreckung erfolgt unter militairischer Aufsicht an einem vor den Augen des Publikums möglichst geschützten Orte.

§ 49.

An den nicht im Dienst befindlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes sind Arreststrafen, unter Aufnahme derselben in die Militairverpflegung des betreffenden Landwehrbezirks-Kommandos, in einem Militair-Arrestlokale zu vollstrecken. Die militairische Einkleidung des zu Bestrafenden ist hierbei in der Regel nicht erforderlich.

Ist innerhalb drei Meilen vom Aufenthaltsorte des zu Bestrafenden ein Militair-Arrestlokal nicht vorhanden, so können Arreststrafen unter acht Tagen auf Requisition des Landwehrbezirks-Kommandos durch die Civilbehörden in einem bürgerlichen Gefängniß vollstreckt werden.

Arreststrafen, welche zur Uebung eingezogene Mannschaften des Beurlaubtenstandes während der Uebung oder vorher verwirkt haben, sind, soweit dies die Erhaltung der Disziplin zuläßt, erst nach Ablauf der Uebungszeit zu vollstrecken.

Digitized by Google

§ 50.

Wird eine Militairperson des Beurlaubtenstandes, welche in ihren Civilverhältnissen zu den im unmittelbaren oder im mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten gehört, disziplinarisch mit Arrest bestraft, so ist ihrer nächstvorgesetzten Dienstbehörde sogleich nach Verhängung der Strafe davon Nachricht zu geben.

§ 51.

Die Militair- und die Verwaltungs-Vorgesetzten haben von der, gegen eine ihnen untergebene Militairperson verhängten Disziplinarstrafe sich gegenseitig Mittheilung zu machen.

Siebenter Abschnitt.

Von der Beschwerdeführung über Disziplinarbestrafung.

§ 52.

Beschwerden über eine von dem zuständigen Militairvorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe dürfen nur von einem Vorgesetzten des Bestraften oder von diesem selbst, und im letzteren Fall erst nach der Strafvollstreckung und ohne Mitwirkung eines Dritten, in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form angebracht werden.

§ 53.

Wird die Beschwerde (§ 52) für begründet erachtet, so ist der hierauf bezügliche Bescheid in die Strafbücher, in welche die Strafe eingetragen worden, unter Löschung derselben, seinem Inhalte nach aufzunehmen und dem Beschwerdeführer davon Kenntniß zu geben.

Unbegründete Beschwerden unterliegen, insofern nicht nach § 152 des Militair-Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872 gerichtliche Verfolgung geboten ist, der Disziplinarbestrafung.

Achter Abschnitt.

Von der Beaufsichtigung der Militairvorgesetzten in Absicht auf die richtige Anwendung der Disziplinarstrafen.

§ 54.

Die höheren Militairvorgesetzten haben die gerechte und zweckentsprechende Anwendung der den niederen Vorgesetzten zustehenden Strafbefugnisse und die vorschriftsmäßige Strafvollstreckung sorgfältig zu überwachen.

Sie haben zu diesem Behuf die Strafbücher, welche bei den Truppentheilen, den Militairbehörden und den militairischen Anstalten, deren Vorsteher mit Disziplinarstrafgewalt bekleidet sind, geführt werden müssen, und welche den Grund, die Art und das Maß der Strafe, sowie den Namen des Vorgesetzten, welcher die Strafe verhängt hat, auszuweisen haben, genau zu kontroliren.

§ 55.

Finden die höheren Militairvorgesetzten, daß

1) eine von dem niederen Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe ihrer Art oder ihrer Dauer nach unzulässig, oder
2) der Strafende zu deren Verhängung nicht befugt gewesen ist,

so ist von ihnen die Strafe abzuändern oder aufzuheben.

Schlußbestimmungen.

§ 56.

Die Befugniß der Militairvorgesetzten zur Verhängung von Disziplinarstrafen in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung tritt auch in dem Falle ein, wenn die Militairperson, welche die Disziplinarstrafe verwirkt hat, einem anderen Kontingente des Deutschen Heeres angehört.

§ 57.

Diese Disziplinar-Strafordnung tritt mit dem 15. November d. J. in Kraft. Von diesem Tage ab sind alle hiermit nicht in Einklang stehenden Bestimmungen über die Disziplinarbestrafung im Heere aufgehoben.

Ueber die Handhabung der Disziplin in den Militair-Strafanstalten bleiben besondere Bestimmungen vorbehalten.

Berlin, den 31. Oktober 1872.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf v. Roon.

Die vorstehenden Allerhöchsten Kabinets-Ordres mit den darin gedachten Kriegs-Artikeln und der Disziplinar-Strafordnung für das Heer werden hierdurch mit folgendem Bemerken zur Kenntniß der Armee gebracht:

1) Die bisherigen Bestimmungen über die Ableistung des Soldaten-Eides bleiben unverändert.
2) Die Uebersetzung der Kriegs-Artikel haben
   das Königliche General-Kommando des 1. Armee-Korps in lithauischer Sprache,
   das Königliche General-Kommando des 5. Armee-Korps in polnischer Sprache,
   das Königliche General-Kommando des 9. Armee-Korps in dänischer Sprache,
   das Königliche General-Kommando des 15. Armee-Korps in französischer Sprache

   durch geschickte und zuverlässige Translateure bewirken und in entsprechender Anzahl durch den Druck vervielfältigen zu lassen. Die daraus erwachsenden Kosten sind von der betreffenden Korps-Intendantur auf den Ausgabe-Titel 60 anzuweisen.

   Die übrigen Königlichen General-Kommandos wenden sich an die vorbezeichneten wegen Ueberweisung des Bedarfs, welcher den letzteren unverzüglich anzumelden ist.
3) Eine neue Klassifikation der Beamten der Militair-Verwaltung wird später besonders zur Veröffentlichung gelangen.
4) Für den Gebrauch im Felde wird diesseits noch die Herausgabe einer besondern Druckschrift veranstaltet werden, in welcher das Militair-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni d. J. nebst Einführungsgesetz und die vorstehenden Kriegs-Artikel sowie die Disziplinar-Strafordnung für das Heer zusammengefaßt sind.

Berlin, den 2. November 1872.

Kriegs-Ministerium.

Graf v. Roon.

Nr. 23/11. A. I. b.

Digitized by Google

1361. Die am 2. Januar 1873 fälligen Zinsen der Preußischen Staatsschuldscheine, der Staatsanleihen von 1856, 1867 C. und 1868 A., sowie der Neumärkschen Schuldverschreibungen können bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße 94 unten links, **schon vom 16. d. Mts.** ab täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der Kassen-Revisions-Tage, von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags gegen Ablieferung der betreffenden Coupons in Empfang genommen werden.

Von den Regierungs-Hauptkassen, den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg und der Kreiskasse in Frankfurt a. M. werden diese Coupons ebenfalls vom 16. d. Mts. ab, mit Ausnahme der oben bezeichneten Tage, eingelöst werden.

Die Coupons müssen nach den einzelnen Schuldengattungen und Appoints geordnet, und es muß ihnen ein **die Stückzahl und den Betrag** der verschiedenen Appoints enthaltendes, aufgerechnetes, unterschriebenes und mit Wohnungsangabe versehenes Verzeichniß beigefügt sein.

Gleichzeitig findet bei der Staatsschulden-Tilgungskasse in ähnlicher Art die Einlösung der durch unsere Bekanntmachung vom 15. Juni d. J. zum 2. Januar 1873 gekündigten **Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1856** statt. Die Schuldverschreibungen der Art können gehörig verzeichnet und geordnet auch bei den übrigen oben genannten Kassen eingereicht werden, von denen sie vorschriftsmäßig vor der Auszahlung zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung übersandt werden müssen.

Berlin, den 5. Dezember 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.

Anmerkung. Die Einlösung der Zinscoupons zu Preußischen Staatsschuldverschreibungen erfolgt in der Provinz Schleswig-Holstein außer durch die Regierungs-Hauptkasse in Schleswig bei sämmtlichen Steuerkassen, mit Ausnahme der Steuerkasse Altona I., sowie bei den Haupt-Steuer- und Zoll-Aemtern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend Anstellung von Militair-Invaliden im Civildienste.

1362. Es ist bemerkt worden, daß die in unserer Bekanntmachung vom 17. November v. J. (vgl. Amtsblatt Stück 57 vom 30. November v. J. Nr. 1169) beziehungsweise schon in den ältern allgemeinen Vorschriften vom 30. Mai 1844 (Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Jahrgang 1868 Seite 889) enthaltene Bestimmung, nach welcher in denjenigen Fällen, wenn pensionirte Militair-Invaliden im Staats- oder Communaldienst eine mit Entgelt verbundene Anstellung oder Beschäftigung finden, von den anstellenden Behörden, Gemeindevorständen ꝛc. hierüber, über die Größe des Diensteinkommens und den Zeitpunkt, von wann an die Pensionaire selbiges zu beziehen haben, beziehungsweise über etwaige spätere Veränderungen in den Verhältnissen, welche für die gänzliche oder theilweise Einziehung der Invaliden-Pension von Einfluß sein können, uns **sofort** Anzeige zu machen ist, seither nicht immer rechtzeitig beachtet wird.

Wir nehmen hieraus Anlaß, die obige Bestimmung sämmtlichen uns untergebenen Behörden, Beamten und Gemeindevorständen hiermit zur genauesten Beachtung einzuschärfen und zugleich die Königlichen Landraths-Aemter aufzufordern, diese Bekanntmachung in den Kreisblättern abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 7. Dezember 1872.

Königliche Regierung.

1363. Von den mittelst unserer Bekanntmachung vom 31. August d. J. (Amtsblatt Stück 44 S. 307) angezeigten „Entscheidungen der Schleswig-Holsteinischen Deputation für das Heimathwesen" ist das zweite Heft in Julius Bergas Buchhandlung in Schleswig zum Preise von 5 Sgr. erschienen, welches enthält:

4) Entscheidung über die Berechnung der Frist für den Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes in den Gebieten der freien und Hansestädte Hamburg und Lübeck.

5) Desgleichen im Herzogthum Lauenburg.

6) Entscheidung, betreffend den Einfluß des Verlustes der Staatsangehörigkeit auf das Heimathsrecht.

7) Fernere Bemerkungen über die Erfordernisse der Klageschriften in Streitsachen der Armenverbände.

Das erste Heft enthielt:

1) Entscheidung über die Berechnung der Frist für den Erwerb des Unterstützungswohnsitzes nach der Nr. 4 der Uebergangsbestimmungen des § 65 des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870.

2) Ueber die Berechnung der Frist für den Verlust des Unterstützungswohnsitzes nach der Nr. 3 l. c.

3) Ueber die Erfordernisse der Klagschriften in Streitsachen der Armenverbände.

Indem wir den Vertretungen der Armenverbände unseres Sprengels die Anschaffung dieser Hefte empfehlen, ersuchen wir die Königlichen Landrathsämter ergebenst, für die Verbreitung dieser Anzeige durch Aufnahme derselben in die Kreisblätter, soweit es ohne Kosten geschehen kann, zu wirken.

Schleswig, den 1. December 1872.

Schleswig-Holsteinische Deputation für das Heimathwesen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück '68. Schleswig, den 21. December. **1872.**

Betrifft das Sachregister zum Amtsblatt pro 1872.

1361. **Die Redaktion unseres Amtsblattes wird im Januar k. J. zum Amtsblatt pro 1872 ein Sachregister zum Preise von 3 Sgr. für das Exemplar im Druck erscheinen lassen.**

Diejenigen Amtsblatt-Interessenten, welche dieses Register zu erhalten wünschen, werden aufgefordert, ihre Bestellungen schleunigst und spätestens bis zum 10. Januar 1873 bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes zu machen.

Die Kaiserlichen Post-Anstalten werden ersucht, die eingegangenen Bestellungen bis zum 15. gedachten Monats dem Post-Amte zu Schleswig zuzufertigen.

Die Auflage des Registers wird nach den an dem letztgedachten Tage vorliegenden Bestellungen bemessen werden.

Schleswig, den 17. December 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Inhalt der Gesetz-Sammlung.

1365. Das 40. Stück der Gesetzsammlung, ausgegeben den 20. November 1872, enthält unter:

Nr. 8077. Vertrag zwischen Preußen und Bremen wegen Durchführung der Venlo-Hamburger Eisenbahn durch das Bremische Gebiet. Vom 1. Juli 1872.

Nr. 8078. Allerhöchster Erlaß vom 23. October 1872, betreffend den Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der festen Nahebrücke zwischen Münster a. Stein und Ebernburg im gewöhnlichen Straßen- und Personenverkehr bis auf Weiteres zu erheben ist.

Nr. 8079. Bestätigungs-Urkunde, betreffend den Uebergang des Betriebes und der Verwaltung resp. des Eigenthums des Niederschlesischen Zweigbahn-Unternehmens auf die Oberschlesische Eisenbahngesellschaft. Vom 4. November 1872.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die baldthunlichste Liquidirung dem Rechnungsjahre 1872 angehöriger Forderungen an die Staatskasse.

1366. Zur Erhaltung einer geordneten Kassen-Verwaltung ist erforderlich, daß die von fiscalischen Kassen zu leistenden Zahlungen in dem entsprechenden Rechnungsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen.

Wir fordern daher alle Diejenigen, welche noch für das laufende Jahr feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstigen Competenzen zu beziehen haben, auf, solche nach eingetretener Verfallzeit ungesäumt bei den betreffenden Kassen zu erheben.

Alle anderweitigen, dem Rechnungsjahre 1872 angehörigen Forderungen an die uns untergeordneten Kassen für Lieferungen oder Leistungen ꝛc. sind, **soweit irgend thunlich, spätestens bis zum 10ten Januar k. J.** bei uns zu liquidiren, insbesondere werden die Herren Landräthe, Bürgermeister, Harden- und Kirchspielsvögte, Bau- und Forstbeamte, Steuerempfänger u. s. w. erinnert, die von ihnen aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiter zu befördernden Liquidationen bis dahin möglichst zu beschleunigen. Wir erwarten, daß der bezeichnete Termin des 10. Januar nur in **unvermeidlichen Ausnahmefällen** wird überschritten werden und bemerken schließlich noch, daß über Forderungen aus **verschiedenen** Jahren der Verrechnungsweise wegen **getrennte** Liquidationen aufgestellt werden müssen.

Schleswig, den 4. December 1872.

Königliche Regierung.

Bekanntmachung, betreffend die schon vom 20. December 1872 ab mäßige Einlösung der gekündigten Schuldverschreibungen der 5% Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870 ꝛc.

1367. Die nachstehende Bekanntmachung der Kgl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 16. d. Mts.:

„Die durch unsere Bekanntmachung vom 25. September cr. (Reichs-Anzeiger Nr. 228) **zur Rückzahlung am 1. Januar 1873 gekündigten noch nicht zur Einlösung gelangten Schuldverschreibungen der 5%igen Anleihe des vormaligen Norddeutschen Bundes vom Jahre 1870** werden von der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, und von den sämmtlichen in unserer oben bezeichneten Bekanntmachung vom 25. September cr. und resp. in der Bekanntmachung vom 1. October cr. (Reichs-Anzeiger Nr. 233) aufgeführten Kassen schon **vom 20. d. Mts. ab** in der in der Bekanntmachung vom 25. September cr. angegebenen Weise **durch Zahlung des Nennwerthes eingelöst werden, auch findet von da ab die Einlösung der am 2. Januar 1873 fälligen Coupons dieser Anleihe statt.**

Mit den Schuldverschreibungen sind die erst nach dem 2. Januar 1873 fällig werdenden Zinscoupons Ser. I. Nr. 6 bis 8 nebst Talons unentgeltlich abzuliefern, oder es wird der Geldbetrag der fehlenden

Digitized by Google

unentgeltlich mit abzuliefernden Coupons vom Kapitale gekürzt.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

Königlich Preußische Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

von Wedell. Löwe. Hering Rötger."

wird unter Bezugnahme auf die in unserem diesjährigen Amtsblatte Stück 48 Nr. 1049 publizirte Bekanntmachung der genannten Königl. Hauptverwaltung, sowie mit dem Bemerken zur öffentlichen Kunde gebracht, daß nach der oben angezogenen Bekanntmachung vom 1. October d. Js. nicht die in der Bekanntmachung vom 25. September d. Js. genannte Herzoglich Sächsische Staatskasse zu Coburg, sondern die Herzoglich Sächsische Staatskasse zu Gotha mit der Einlösung der erwähnten Schuldverschreibungen betraut worden ist.

Zugleich werden die Königlichen Landrathsämter veranlaßt, diese Bekanntmachung in der nächsten Nr. des betreffenden Kreisblatts abdrucken zu lassen, soweit dies ohne Kosten für die Staatskasse geschehen kann.

Schleswig, den 18. December 1872.

Königliche Regierung.

1368. Von St. Majestät dem Könige ist der im Kreise Pleen belegenen Gemeinde Hohenrade auf deren Antrag die Führung des Namens „Bösdorf" Allerhöchst gestattet worden.

Schleswig, den 7. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1369. Die in dem Amtsblatte für 1870 S. 169 enthaltene Bekanntmachung vom 13. April s. J., welche diejenigen Bestimmungen feststellt, unter welchen **Pferdezucht-Vereinen**

1) durch Gewährung zinsfreier Darlehne,
2) durch zinsfreie Creditirung der Kaufgelder

Gelegenheit geboten wird, sich ohne unmittelbare Geldausgaben **gute Deckhengste zu verschaffen**, wird hierdurch in Erinnerung gebracht.

Vorstehende Bekanntmachung ist, soweit es ohne Kosten geschehen kann, in den Kreisblättern abzudrucken.

Schleswig, den 11. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1370. Es hat sich ergeben, daß bei den **Lösch- und Ladegefäßen** die Brennstempel des obern Randes durch den Gebrauch bald unkenntlich werden, so daß, während das Maaß selbst seinem Inhalte nach noch richtig ist, Kosten für die Erneuerung des Stempels entstehen.

Es liegt daher im Interesse der Besitzer von Lösch- und Ladegefäßen, dieselben **an ihrem oberen Rande** mit einem innern und äußern **Beschlage von Eisen**, welcher in gleicher Höhe mit dem Holzrande absetzt, **versehen** zu lassen. Der Mangel eines solchen Beschlages würde in kurzer Zeit die Aneichung des Gefäßes nöthig machen. Die Eichämter werden von der Königlichen Eichungs-Inspektion demgemäß instruirt werden.

Dieser Erlaß ist, soweit es ohne Kosten geschehen kann, in die Kreisblätter aufzunehmen.

Schleswig, den 13. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Circulair an die Polizeibehörden.

1371. In Betracht der günstigen Erfolge unserer Anordnungen im Circulair vom 1. März d. J. (Amtsblatt S. 83 ff.) wollen wir statt der verfügten **monatlichen** Einsendung der daselbst gedachten Verzeichnisse über angehaltene Bettler und Vagabonden eine **vierteljährliche** Einsendung derselben hiermit einführen, und haben also die Herren Landräthe das im passus 4 des Circulairs gedachte Verzeichniß zunächst in der ersten Hälfte des März Monats 1873 für die Monate December d. J., Januar und Februar k. J. einzureichen.

Dabei machen wir den sämmtlichen Polizeibehörden unsres Bezirks die unausgesetzte Vigilanz zur ausdrücklichen Pflicht, um das möglichst erreichte Resultat der Säuberung des Regierungsbezirks von Bettlern und Landstreichern nicht wieder zu gefährden.

Schleswig, den 14. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1372. Der auf den 30. Decbr. d. J. fallende Marner Pferdemarkt ist auf den 28. Decbr. d. J. verlegt worden.

Schleswig, den 18. December 1872.

Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

1373. Geschäfts- und Reise-Plan der Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 36ten Infanterie-Brigade, Behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäftes pro 1872.

Monat.	Tag.	Beschäftigung.
1873.		
Januar	24	Reise nach Kiel.
„	25	Geschäft in Kiel für d. Kreise Kiel u. Plön.
„	26	Reise nach Oldenburg.
„	27	Geschäft für den Kreis Oldenburg.
„	28	Reise nach Itzehoe.
„	29	Geschäft in Itzehoe f. d. Kreise Steinburg, Norderdithmarschen, Süderdithmarschen und Rendsburg.
„	30	Reise nach Altona.
„	31	Geschäft in Altona für die Kreise Altona, Pinneberg, Stormarn, Segeberg und die fremden Bezirke und Rückreise nach Rendsburg resp. Schleswig.

Rendsburg, den 16.

Schleswig, den 17. December 1872.

Königliche Marine-Ersatz-Commission im Bezirk der 36. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. v. Böcking. Der Civil-Vorsitzende. Hanssen.

1374. Mit dem 1. December d. J. ist die Botenpost zwischen Gramm und Rödding aufgehoben und an Stelle derselben ein zur Beförderung von Postsendungen jeder-

Digitized by Google

Art zu benutzendes Privat-Personen-Fuhrwerk eingerichtet worden.

Dasselbe hat folgenden Gang:

Aus Gramm 7 Uhr — Min. Abends.
In Rödding 9 „ — „ „
Aus Rödding 7 „ — „ früh.
In Gramm 9 „ — „ „

Kiel, den 11. December 1872.

Der Kaiserliche Oberpostdirektor.

Personal-Chronik.

1375. Dem Kandidaten der Feldmeßkunst Friedrich August Carl **Müller** aus Kahlhütte ist ein Qualifikations-Zeugniß als Feldmesser ertheilt worden.

1376. Am 10. December d. J. ist der Kirchenpropst **Hoeck** in Ketting mit Tode abgegangen.

Vacanz-Anzeigen.

Pastorat-Vacanz.

1377. Durch die Beförderung des Herrn Pastor **Rolfs** wird das Pastorat zu **Wacken** erledigt.

Die Wiederbesetzung desselben erfolgt auf desfällige, dem Königlichen evangelisch-lutherischen Consistorium zur Genehmigung vorzulegende, Präsentationsvorschläge des Kirchenvisitatoriums durch Wahl der Gemeinde.

Die jährlichen Einkünfte des erledigten Amtes betragen, außer Wohnung und Garten ꝛc. 880 Thlr.

Bewerber wollen ihre, an das Königliche Consistorium zu Kiel zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 6 Wochen an das unterzeichnete Kirchenvisitatorium portofrei einsenden.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Rendsburg zu Rendsburg und Nortorf, den 29. November 1872.

F. v. **Willemoes-Suhm.** v. d. **Heyde.**

1378. Durch die Beförderung des Herrn Archidiakonus B. **Wendt** zum Prediger der Gemeinde Süderhastedt ist das Archidiakonat an der hiesigen St. Marien-Kirche erledigt worden. Dieses Amt wird durch Wahl der Gemeinde aus den vom Magistrat als Patron der genannten Kirche präsentirten Bewerbern besetzt. Diejenigen Herren Prediger und Kandidaten der Gottesgelahrtheit, welche zur Wahl präsentirt zu werden wünschen, wollen ihre desfallsigen Gesuche, denen die erforderlichen Zeugnisse anzulegen sind, innerhalb 6 Wochen a dato an den Magistrat einsenden.

Rendsburg, den 9. December 1872.

Der Magistrat.

1379. Schul-Vacanz zu Seeholz vide Nr. 1312 dieses Blattes.

1380. Die Districtsschullehrerstelle am Siehl und die Elementarlehrerstelle an der Norderschule hieselbst sind vacant. Die Emolumente der erstern bestehen außer freier Wohnung und Feuerung für das Schullocal in einem Baargehalt von 172 Thlr. 15 Sgr. und der Nutzung von 1 Hektar 21 Ar 70 □M. guten Marschlandes, die der letztern in freier Wohnung für einen unverheiratheten Lehrer, 2 Tagsgrift Schultorf und 220 Thlr. Gehalt. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen in 4 Wochen hierher einsenden.

Pellworm, den 4. Dec. 1872.

Die Schulcommission.

Wiedemann.

1381. Wenn die ständige Elementarlehrerstelle an der Schule zu Lägerdorf, Kirchspiels Münsterdorf, durch den Rücktritt des bisherigen Inhabers vakant geworden ist, so werden Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 160 Thlr. Pr. Ct. nebst freier Wohnung im Schulhause und Feuerung verbunden ist, aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen.

Itzehoe, den 7. December 1872.

Breitenburger Oberinspektorat.

Posselt.

1382. Durch anderweite Beförderung des bisherigen Inhabers ist die Schulstelle zu Stemwarde, Kirchspiels Steinbek, erledigt und werden Bewerber aufgefordert, ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 3 Wochen a dato portofrei an uns einzusenden.

Die Emolumente dieser Stelle sind außer freier Wohnung und Garten einschließlich der Landpacht und Dienstablösung:

a. baar ca. 149 Thlr. 3 Sgr. 9 Pf. Gehalt,
b. baar 50 Thlr. bis 1880 bewilligte Zulage,
c. 3 Tonnen Roggen,
d. 1000 Soden Torf und 5 Faden Brenn-Plaggen, die der Lehrer hauen lassen kann, wogegen die Pflichtigen dieselben anfahren.

Schloß Reinbek und Trittau, den 11. Decbr. 1872.

Königliches Kirchen-Visitatorium der Propstei Stormarn.

W. v. **Levetzau.** Fr. **Tamsen.**

1383. Wenn der bisherige Districtsschullehrer zu Hohenhorst, adeligen Guts Haselau, am 1. Januar 1873 sein Amt niederlegt, so werden zur Wiederbesetzung dieser Stelle von Patronatswegen Bewerber um dieselbe, mit welcher außer freier Wohnung nebst Garten und acht Marschfudern Torf ein Baareinkommen von 300 Thlr. verbunden ist, hierdurch aufgefordert, ihre an das Haselauer Schulpatronat zu richtenden Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Inspectorat zu Haseldorf, den 12 Decbr. 1872.

Dahms.

1384. Die Schulstelle zu **Oesterfeld** ist nunmehr um 60 Thlr. p. a. verbessert worden, und sind ihre Emolumente jetzt folgende: Außer der Zulage von 60 Thlr. p. a. jährliche Baareinnahme ca. 108 Thlr.; 8 Scheffel Wiesenland und 12 Scheffel Weideland (beides noch auf drei Jahre für jährlich 116 Thlr. verpachtet); 6 Tonnen Roggen, 5 Schafgräfungen am Außendeich, 20,000 Soden Torf, freie Wohnung und Garten. Mehrere Interessenten zahlen außerdem dem Lehrer auf fünf Jahre jährlich 30 Thlr. Bewerber um diese durch Wahl zu besetzende Stelle wollen ihre an die Interessentschaft zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen inner-

Digitized by Google

halb drei Wochen a dato bei dem Unterzeichneten einreichen.

St. Annen, den 14. December 1872.

C. Kühler, Schulinspector.

1385. Zu Ostern k. J. sind an der Stadtschule folgende Stellen zu besetzen, und zwar:

1) die Stelle eines zweiten Lehrers an der unteren Elementar-Knabenklasse,

2) die Stelle eines zweiten Lehrers an der unteren Elementar-Mädchenklasse.

Mit jeder der beiden Stellen ist ein Gehalt von 300 Thlr. Pr. jährlich, sowie freie Einzelwohnung verbunden. Bewerber um diese Stellen wollen ihre Gesuche, mit beglaubigten Zeugnißabschriften versehen, binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Patronate portofrei einreichen.

Preetz, im Patronat der Stadtschulen, den 13. December 1872.

M. Gr. zu Rantzau. v. Qualen.

1386. Die Stelle eines Küsters, Organisten und Schullehrers in Stepping ist erledigt. Die jährlichen Einkünfte betragen außer Dienstwohnung mit Garten 600 Thlr. nebst 30 Thlr. Legatzinsen. Die an das Königliche Kirchenvisitatorium der Propstei Hadersleben zu richtenden Gesuche sind innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzureichen.

Hadersleben, den 17. December 1872.

Der Kirchenpropst.

Müller.

1387. Die Stelle eines Polizeisergeanten ist hierselbst vacant. Bewerber um dieses Amt, welches unter der Bedingung monatlicher Kündigung bei einem Gehalte von 260 Thlr., einer Sporteleinnahme von ca. 50 Thlr. jährlich und der Aussicht auf Verbesserung bei der demnächstigen Umgestaltung der Polizeiverwaltung besetzt werden soll, werden unter Hinweis auf die Verordnung vom 23. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten Unterbeamtenstellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anschluß von Zeugnissen bis zum 28. k. M. beim Ortsvorstande einzureichen.

Ottensen, den 28. November 1872.

Der Ortsvorstand.

1388. Vier Nachtwächterposten sind in der Stadt Rendsburg neu zu besetzen. Mit diesen Posten, welche auf 1 monatliche Kündigung vergeben werden, ist eine jährlich 132 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragende Einnahme und alle zwei Jahre die Lieferung eines Dienstrockes verbunden.

Bewerber um dieselben werden unter Hinweisung auf die Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamten-Stellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb einer Frist von 3 Monaten hierselbst einzureichen.

Rendsburg, den 8. December 1872.

Der Magistrat.

Abonnementspreis 15 Silbergroschen jährlich. — Insertionsgebühren für den Raum einer gespaltenen Druckzeile 2 Silbergroschen und für Belagsblätter pro Bogen 1 Silbergroschen.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger.

Verwirkt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Schleswig.

Stück 66. Schleswig, den 28. December. 1872.

1389. Mit dem 1. Januar 1873 beginnt ein neues freiwilliges Abonnement auf unser Amtsblatt

Wir machen darauf aufmerksam, daß die diesfälligen Bestellungen, soweit dies noch nicht geschehen, unverzüglich bei den Postanstalten bewirkt werden müssen, da nach dem dem gedachten Tage vorliegenden Bestellungen die Größe der Auflage des Blattes bestimmt werden soll.

Schleswig, den 9. December 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Provinzialbehörden.

Bekanntmachung, betreffend die 16. Verloosung der Staats-Anleihe vom Jahre 1856.

1390. In der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten Verloosung von Schuldverschreibungen der 4½prozentigen Preußischen Staats-Anleihe v. Jahre 1856 sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern mit dem Bemerken gekündigt, daß die in den ausgelooosten Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Juli 1873 ab täglich, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, und der zu den Kassen-Revisionen nöthigen Zeit in den Stunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, Oranienstraße Nr. 94, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen mit den dazu gehörigen, erst nach dem 1. Juli 1873 fälligen Zinscoupons Serie V Nr. 4 bis 8 nebst Talons baar in Empfang zu nehmen sind.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei den Königlichen Regierungs-Hauptkassen, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a. M. und den Bezirks-Hauptkassen in Hannover, Osnabrück und Lüneburg bewirkt werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Coupons und Talons einer dieser Kassen einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen, und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung zu besorgen hat.

Der Geldbetrag der etwa fehlenden, unentgeltlich mitabzuliefernden Zinscoupons wird von dem zu zahlenden Kapitale zurückbehalten.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabreicht.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Zugleich werden die Inhaber der in der Anlage bezeichneten, **nicht mehr verzinslichen** Schuldverschreibungen der vorbezeichneten Anleihe, welche in den früheren Verloosungen (mit Ausschluß der am 15. Juni c. fälligen) gezogen, aber bis jetzt noch nicht realisirt sind, an die Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

In Betreff der am 15. Juni c. fälligen ausgelooosten und zum 2. Januar k. Js. gekündigten Schuldverschreibungen wird auf das an dem ersteren Tage bekannt gemachte Verzeichniß Bezug genommen, welches bei den Regierungs-Hauptkassen, den Kreis-, den Steuer- und den Forstkassen, den Kämmerei- und anderen größeren Kommunalkassen, sowie auf den Bureaux der Landräthe und Magistrate zur Einsicht offen liegt.

Berlin, den 16. Dezember 1872.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

gez.: **von Wedell. Löwe. Hering. Rötger.**

Im Anschlusse an die vorstehende Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Listen über die daselbst bezeichneten ausgelooosten Schuldverschreibungen auf den Bureaux unserer Hauptkasse, der Landräthe, Magistrate und Stadtkassirer, der Kirchspielvögte, Hardesvögte, Steuer-Empfänger und Zollbehörden, sowie an sonstigen geeigneten Orten in der Provinz Schleswig-Holstein für das Publikum zur Einsicht ausliegen.

Zugleich wird darauf aufmerksam gemacht, daß nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. Mai 1859 die nicht rechtzeitig erhobenen Kapitalbeträge der in Rede stehenden Schuldverschreibungen nicht weiter werden verzinst werden.

Schleswig, den 24. Dezember 1872.

Königliche Regierung, Kassen-Verwaltung.

1391. Es wird hiedurch zur Nachricht für die Besitzer von Dampfkesseln bekannt gemacht, daß die Revision derselben wahrgenommen wird:

im **Baukreise Stormarn** mit der Stadt **Altona**:
von Johann Friedr. **Holm**, Königlichem Baurath, wohnhaft in Altona;

im **Baukreise Pinneberg**:
von Carl Clemens Wichmann **Nönchen**, Bauinspektor, wohnhaft in Altona;

im Baukreise Steinburg:
von Johannes **Fülscher**, Bauinspektor, wohnhaft in Glückstadt;
im Baukreise Rendsburg I:
von Karl Felix Ludwig **Edens**, Bauinspektor, wohnhaft in Rendsburg;
im Baukreise Rendsburg II:
von Otto Detlef **Gätjens**, Bauinspektor, wohnhaft in Itzehoe;
im Baukreise Schleswig:
von Ludolph Conrad **Bargum**, Bauinspektor, wohnhaft in Schleswig;
im Baukreise Husum:
von Eduard Wilhelm **Matthiessen**, Bauinspektor, wohnhaft in Husum;
im Baukreise Kiel:
von **Siepmann**, Bauinspektor, wohnhaft in Kiel;
im Baukreise Flensburg:
von Thomas **Thordsen**, Kreisbaumeister, wohnhaft in Flensburg;
im Baukreise Sonderburg-Apenrade:
von **Jensen**, Kreisbaumeister, wohnhaft in Sonderburg;
im Baukreise Hadersleben:
von Wilhelm Ludwig **Fischer**, Bauinspektor, wohnhaft in Hadersleben;
im Baukreise Tondern:
von Christian **Treede**, Kreisbaumeister, wohnhaft in Tondern;
im Baukreise Eiderstedt:
von Carl **v. Wickede**, Kreisbaumeister, wohnhaft in Tönning;
im Baukreise Süderdithmarschen:
von Joh. Heinr. **Kröhnke**, Kreisbaumeister, wohnhaft in Brunsbüttel;
im Baukreise Norderdithmarschen:
von Christian Heinr. **Eckermann**, Bauinspektor, wohnhaft in Heide;
im Baukreise Segeberg:
von Karl Heinr. **Greve**, Kreisbaumeister, wohnhaft in Segeberg;
im Baukreise Oldenburg:
von Wilhelm Carl **Heydorn**, Kreisbaumeister, wohnhaft in Neustadt;
im Baukreise Plön:
von Wilhelm August **Voß**, Kreisbaumeister, wohnhaft in Plön.

Schleswig, den 16. December 1872.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

1392. Die Sommer-Seezeichen in der Flensburger Föhrde sind in diesen Tagen durch die Winter-Seezeichen ersetzt.

Schleswig, den 17. December 1872.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung für Seefahrer.

1393. Es wird hierdurch zur Kunde des Schiffahrt treibenden Publikums gebracht, daß die Sommer-Seezeichen in dem Fahrwasser der Hever, der Schmaltiefe und der Vortrapptiefe in diesen Tagen durch die Winter-Seezeichen ersetzt worden sind.

Schleswig, den 17. December 1872.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung.

betreffend die im Jahre 1872 vorgekommenen Verwendungen aus Staatsmitteln zum Zwecke des Gemeinde-Wegebaues im Regierungs-Bezirk Schleswig.

1394. In Gemäßheit einer auf Antrag des Hauses der Abgeordneten von dem Königlichen Handelsministerium unterm 31. März d. Js. ergangenen Verfügung, wonach am Schlusse des Jahres eine nach Kreisen geordnete Uebersicht der zur Beförderung des Gemeinde-Wegebaus vorgekommenen Verwendungen aus Staatsmitteln durch das Amtsblatt zu veröffentlichen ist, wird hierdurch für den hiesigen Regierungs-Bezirk Folgendes zur öffentlichen Kunde gebracht.

Es sind im Jahre 1872 aus fiskalischen Mitteln bewilligt worden:

1) **Im Kreise Pinneberg** als Beihülfe zu dem im Uebrigen für Rechnung des Pinneberger Wegedistrikts und des Altona-Blankeneser Chausseevereins auszuführenden Umbau der konzessionirten Altona-Blankeneser Chaussee bei Teufelsbrücke 8000 Thlr. Dieser Beitrag kommt jedoch theilweise erst im nächsten Jahre zur Verwendung, da der Bau erst dann beendigt werden wird.
2) **Im Kreise Ploen** ein zu 2666⅔ Thlr. berechneter fiskalischer Beitrag zur Pflasterung der die in Ploen einmündenden Staatschausseen verbindenden Stadtstraßen. Die Verwendung und schließliche Feststellung dieses Beitrags wird jedoch erst im Jahre 1873 zu erwarten sein, weil erst dann der übrigens von der Stadt Ploen zu beschaffende Bau zur Ausführung kommen wird.
3) **Im Kreise Husum** ein Beitrag von 4000 Thlr. zu den Kosten der von der Stadt Husum beschafften Umpflasterung der Stadtstraßen, welche die dort einmündenden Chausseen verbinden.

Die fiskalischen Verwendungen für das Staats-Chausseewesen, für die unchaussirten Wege auf Grund fiskalischer Verpflichtungen nach § 203, 204 und 207 der Wegeverordnung vom 1. März 1842, und die nach dem Patent vom 27. December 1865 für den Ausbau von Klinkerbahnen und massiven Brücken auf den Nebenlandstraßen in Holstein zu leistenden fiskalischen Prämien sind, wie nachrichtlich hinzugefügt wird, nicht Gegenstand dieser Veröffentlichung.

Schleswig, den 17. December 1872.
Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1395. Da Zweifel darüber erhoben werden können, ob die Strafandrohung der Bundes-Gewerbe-Ordnung § 149 pos. 5 wider unbefugte Mitführung von Begleitern bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen auch auf das Mitführen von Kindern, welche am Gewerbebetrieb nicht Theil nehmen, bezogen werden muß, finden wir uns veranlaßt, das an sich unzweifelhaft verbotene Mitführen von Kindern (§ 62 der Gewerbeordnung) aus-

Digitized by Google

drücklich durch die nachfolgende Polizeiverordnung zu untersagen, deren praktische Handhabung wir durch unsere anderweite Anweisung an die Polizeibehörden vom heutigen Tage wegen Prüfung des Erfordernisses des festen Wohnsitzes bei dem Nachsuchen der Gewerbeschein thunlichst sichergestellt haben.

Wegen der Anzeige der Kontravention an die Behörde, welche den Gewerbe- oder Hausirschein ausgestellt hat, verweisen wir auf unser Cirkulair vom 1. November ds. Js. (Amtsblatt S. 370).

Schleswig, den 17. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Polizeiverordnung, betreffend das unerlaubte Mitführen von Kindern beim Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Auf Grund des § 11 der Verordnung vom 20. September 1867 (Gesetz-Sammlung pag. 1529) verfügen wir für unsern Regierungsbezirk, wie folgt:

Wer Kinder unter 14 Jahren mit Ausnahme ganz kleiner, welche auf die mütterliche Pflege angewiesen sind, bei Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen mit sich führt, wird mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern, event. entsprechender Haft bestraft.

Schleswig, den 17. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1396. Nach einer neueren Mittheilung des Herrn Reichskanzlers an den Herrn Minister des Innern walten ähnliche Verhältnisse wie solche in unserer Bekanntmachung vom 12. April ds. Js. — Amtsblatt S. 137 — bezüglich der nach Paris eingewanderten unbemittelten gewerbetreibenden Deutschen geschildert worden sind, auch an anderen Orten Frankreichs, namentlich in Havre, ob.

Die in der vorgedachten Amtsblattsbekanntmachung getroffenen Anordnungen wegen Warnung Derjenigen, welche nach Paris übersiedeln wollen, werden demnach hierdurch dahin ergänzt, daß die darin enthaltene Weisung ganz allgemein in allen Fällen, in denen Legitimationspapiere zum Zwecke der Uebersiedelung nach Frankreich, namentlich nach Havre nachgesucht werden, zu befolgen.

Schleswig, den 18. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1397. Da die in unserem Erlasse vom 23. Decbr. 1871 (Amtsblatt 1872 S. 1) erwähnte **Krankheit des Weinstocks** (Reblaus) auch in Oesterreich aufgetreten sein soll, so wird vor dem Beziehen von Wein- (Blind- und Wurzel-) Reben von dorther gewarnt.

Schleswig, den 19. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Bekanntmachung, betreffend die künftige Verwaltung des Landarmenwesens der Provinz Schleswig-Holstein.

1398. Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König die Wahl des Klosterpropsten **von Ahlefeld** zum Landesdirektor zu bestätigen geruht und der Landesdirektor von Ahlefeld demzufolge die Funktionen seines Amtes angetreten hat (s. Bekanntmachung des ständischen Verwaltungs-Ausschusses vom 30. November d. Js., Amtsblatt Stück 63 Nr. 1333) erreicht die Verwaltung des Landarmenwesens der hiesigen Provinz Seitens der unterzeichneten Regierung mit dem 31. December ds. Js. ihr Ende und geht vom 1. Januar 1873 ab auf den Landesdirektor, welcher seinen Wohnsitz in Kiel haben wird, über.

Vorstehendes wird hiedurch mit dem Hinzufügen zur allgemeinen Kunde gebracht, daß vom 1. Januar 1873 ab gerechnet alle auf das Landarmenwesen bezüglichen Anträge, Vorstellungen ꝛc., also insbesondere die Anmeldungen von Ansprüchen an den Landarmenverband, Rechnungen für denselben ꝛc. nicht mehr an uns, sondern an den Landesdirektor zu richten sind.

Schleswig, den 19. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1399. Wir bringen hierdurch zur Kunde der Behörden und Einwohner der Provinz, daß wir in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. März d. J. (Amtsblatt S. 183) mit dem 1. Januar k. J. die Verwaltung der Immobiliar-Feuerversicherungsanstalten

1) für die Städte,
2) für die Aemter und Landschaften,
3) für die Landkirchen,

sowie die im § 4 des gedachten Gesetzes erwähnten Pensionsfonds des Landversicherungswesens an die provinzialständische Verwaltung übergeben werden. Sämmtliche auf diese Verwaltungen bezüglichen Eingaben, Berichte ꝛc., welche bisher an uns gerichtet worden, sind daher vom 1. Januar ab an den Landesdirector Herrn **von Ahlefeld** in Kiel zu senden. Zur Vorbeugung von Mißverständnissen, welche daraus entstehen könnten, daß bisher manche anderweite Geschäftssachen in enger Verbindung mit Brandversicherungssachen behandelt worden sind, bemerken wir dabei, daß von uns ferner ressortiren:

1) die Angelegenheiten der Brandpolizei und des Löschwesens,
2) die Oberaufsicht über die verschiedenen sonstigen in unserm Regierungsbezirk bestehenden Versicherungsanstalten,
3) die Bewilligung von Pensionen, Unterstützungen und dergl. an festangestellte Brandbirectoren und Beamte des bisherigen Brandversicherungscomtoirs nach § 4 des Gesetzes.

Von den bei Brandfällen sich ergebenden polizeilichen Gesichtspuncten ist uns selbstverständlich, wenn z. B. die Größe des Unfalls, muthmaßliche wiederholte Brandstiftungen, hervortretende erhebliche Vernachlässigungen der Brandpolizei, besondere Maaßnahmen erforderlich machen sollten, Anzeige zu machen; im Uebrigen bedarf es ferner regelmäßig der Vorlage der Brandverhörsprotocolle bei uns nicht, dieselben sind vielmehr in der bisher vorgeschriebenen Weise nach Kenntnißnahme Seitens der Behörden der Staatsanwaltschaft der ständischen Verwaltung zur Verfügung zu stellen.

Von dem Herrn Landesdirector ist unter dem 16. d. Mts. der Wunsch ausgesprochen, daß den bei den Versicherungsanstalten angestellten Unterbehörden

Digitized by Google

verstattet werde, in der bisherigen Weise gegen Fortbezug der bisher genossenen Emolumente unter der Oberverwaltung des Landesdirectors bis weiter fortzufungiren. Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit eines ungestörten ferneren Betriebs der Anstalten, haben wir diesem Antrage stattgegeben und beauftragen hierdurch sämmtlicher Herren Landräthe, Magistrate, Branddirectoren, Hardes- und Kirchspielsvögte, Brandkassenvorsteher, Districtstaxatoren u. s. w., die Geschäfte der Versicherungsanstalten in der bisherigen Weise auch nach der Umwandlung der Anstalten in fortan provinzialständische Institute fortzuführen. Von den Branddirectoren ist das Prädicat „Königlich" vom 1. Januar ab nicht zu führen.

Gegenwärtige Bekanntmachung ist durch die Kreisblätter weiter zu veröffentlichen.

Schleswig, den 19. December 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1400. Der auf den 10. Januar 1873 fallende Rendsburger Viehmarkt ist auf den 9. selbigen Monats verlegt worden.

Schleswig, den 21. Dezember 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

1401. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht, daß die Jahresmittungen über die aus der Schleswigschen und aus der Holsteinischen Volksschullehrer-Wittwen- und Waisen-Kasse gezahlten Pensionen in Gemäßheit Rescripts der Herren Minister der Finanzen und der geistlichen Angelegenheiten vom 14. August cr. bis weiter stempelfrei sind.

Schleswig, den 18. Decbr. 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

1402. Unter Bezugnahme auf unseren Erlaß vom 1. November cr. (Amtsblatt S. 370), betreffend das unerlaubte Mitführen von Kindern unter 14 Jahren abseiten der Hausirer, umherziehenden Straßenkünstler ꝛc. weisen wir sämmtliche Polizeibehörden des Regierungsbezirks an, in die Nachweisungen der Gewerbescheinsuche in der Regel nur solche Personen aufzunehmen, welche im Inlande einen festen Wohnsitz haben (cfr. B.-G.-Ordn. vom 21. Juni 1869, § 57). Hinsichtlich derjenigen Antragsteller, welche keinen festen Wohnsitz haben, ist ausdrücklich zu bemerken, daß ihre Persönlichkeit keinerlei Mißbrauch des Legitimations- und Gewerbescheins besorgen läßt und daß für den Unterhalt und die Erziehung der etwa vorhandenen Kinder durch zuverlässige dritte Personen gesorgt ist.

Schleswig, den 17. December 1872.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern. Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

Bekanntmachung des Königlichen Ober-Tribunals zu Berlin, den Ehrenrath der Rechts-Anwälte dieses Gerichtshofes betreffend.

1403. In Gemäßheit des § 4 Abs. 3 und 4 des Gesetzes vom 26. März 1856 hat am 7. December 1872 eine theilweise Neuwahl des Ehrenraths der Rechtsanwälte des Königlichen Ober-Tribunals stattgefunden, in Folge dessen derselbe für die Jahre 1873 und 1874 aus folgenden Mitgliedern:

den Justizräthen **Wagner**, zugleich Vorsitzender, **Dorn, Simson, Schmückert** und **Wolff**, und den Stellvertretern, nämlich dem Justizrath **Bussenius** und Rechtsanwalt **Mecke**,

besteht.

Dies wird in Berücksichtigung des § 26 der Verordnung vom 30. April 1847 hierdurch bekannt gemacht.

1404. An Stelle des zum Landesdirector erwählten und in dieser Eigenschaft mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. v. M. bestätigten Klosterpröbsten von Ahlefeld in Uetersen hat der Schleswig-Holsteinische Provinziallandtag den Regierungsrath a. D. **von Stemann** in Kiel zum Mitgliede der Schleswig-Holsteinischen Deputation für das Heimathswesen erwählt und hat derselbe diese Wahl angenommen.

Vorstehendes wird hiemittelst zur öffentlichen Kunde gebracht.

Schleswig, den 15. December 1872.

Schleswig-Holsteinische Deputation für das Heimathswesen.

1405. Geschäfts- und Reiseplan
behufs Abhaltung des Marine-Ersatz-Geschäfts für 1872 im Bezirke der 35. Infanterie-Brigade.

1873.	22. Januar	Reise nach Apenrade;	
„	23.	„	Geschäft für die Kreise Sonderburg, Apenrade und Hadersleben.
„	24.	„	Reise nach Tondern.
„	25.	„	Geschäft für den Kreis Tondern.
„	26.	„	Reise nach Husum (Sonntag).
„	27.	„	Geschäft für die Kreise Eiderstedt und Husum.
„	28.	„	Reise nach Schleswig.
„	29.	„	Geschäft für den Kreis Flensburg.
„	30.	„	Geschäft für die Kreise Schleswig und Eckernförde.
„	31.	„	Revision der Listen und Rückreise der Kommissions-Mitglieder.

Flensburg, den 6. Schleswig, 7. Dezember 1872.

Die Königliche Marine-Ersatz-Kommission im Bezirke der 35. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. gez. v. Blumenthal. Der Civil-Vorsitzende. gez. Hansen.

1406. Der Gerbermeister **Schmalfeldt** beabsichtigt auf seinem in der Bäckerstraße hierselbst belegenen Grundstücke eine Gerberei anzulegen. Etwaige Einwendungen gegen diese Anlage sind binnen 14 Tagen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der Polizeiverwaltung anzubringen. Einwendungen, welche nach Ablauf dieser Frist angebracht werden, werden nicht berücksichtigt. Beschreibung, Zeichnung und Plan

Digitized by Google

der erwähnten Anlage sind bei der unterzeichneten Behörde einzusehen.

Wilster, den 14. December 1872.

Die Polizeiverwaltung.

Hinsching.

1407. Nach Anleitung des § 16 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 und der ministeriellen Anweisung zur Ausführung derselben vom 4. September 1869 ff. wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Schlachter Hans Christian Friedrich **Kreß** auf seinem hieselbst an der Bürgerstraße unter Nr. 7 und 9 belegenen Grundstücke ein Schlachthaus aufzuführen beabsichtigt.

Etwaige Einwendungen gegen Errichtung dieser Anlage sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen, welche mit Ablauf des Tages an dem das diese Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben wird, ihren Anfang nimmt, bei dem unterzeichneten Polizeiamte, wo auch die Pläne, Zeichnungen und Beschreibung der Anlage zur Einsicht ausliegen, anzubringen. Spätere Einwendungen können in dem einzuleitenden Verfahren nicht mehr berücksichtigt werden.

Altona, den 19. December 1872.

Das Polizei-Amt.

Personal-Chronik.

1408. Das Königliche evangelisch-lutherische Consistorium in Kiel hat unterm 17. December d. J. die Wahl des Archidiaconus Bernhard Johann Philipp **Wendt** in Rendsburg zum Pastor in Süderhastedt bestätigt.

1409. Als ordentlicher Lehrer ist eingetreten am Gymnasium in **Altona** der Schulamts-Candidat **Bräuning**.

Bestätigt sind die Wahlen:

des Gymnasiallehrers Dr. **Klapp** als Rector;

des Candidaten der Theologie und des höheren Schulamts **J. Draesicke** als ordentlichen Lehrers und

des Lehrers **Timm** als Elementarlehrers an der höheren Bürgerschule zu **Wandsbeck**

und des Schulamts-Candidaten **G. Tietjen** als ordentlichen Lehrers an der höheren Bürgerschule in **Itzehoe**.

Vacanz-Anzeigen.

1410. Durch die Beförderung des Herrn Archidiakonus B. **Wendt** zum Prediger der Gemeinde Süderhastedt ist das Archidiakonat an der hiesigen St. Marien-Kirche erledigt worden. Dieses Amt wird durch Wahl der Gemeinde aus den vom Magistrat als Patron der genannten Kirche präsentirten Bewerbern besetzt. Diejenigen Herren Prediger und Kandidaten der Gottesgelahrtheit, welche zur Wahl präsentirt zu werden wünschen, wollen ihre desfallsigen Gesuche, denen die erforderlichen Zeugnisse anzulegen sind, innerhalb 6 Wochen a dato an den Magistrat einsenden.

Rendsburg, den 9. December 1872.

Der Magistrat.

1411. Wenn die ständige Elementarlehrerstelle an der Schule zu Lägerdorf, Kirchspiels Münsterdorf, durch den Rücktritt des bisherigen Inhabers vakant geworden ist, so werden Bewerber um diese Stelle, mit welcher ein jährliches Gehalt von 160 Thlr. Pr. Ct. nebst freier Wohnung im Schulhause und Feuerung verbunden ist, aufgefordert, ihre Gesuche binnen 3 Wochen portofrei hieselbst einzureichen.

Itzehoe, den 7. December 1872.

Breitenburger Oberinspektorat.

Posselt.

1412. Wenn der bisherige Districtsschullehrer zu Hohenhorst, adeligen Guts Haselau, am 1. Januar 1873 sein Amt niederlegt, so werden zur Wiederbesetzung dieser Stelle von Patronatswegen Bewerber um dieselbe, mit welcher außer freier Wohnung nebst Garten und acht Marschfudern Torf ein Baareinkommen von 300 Thlr. verbunden ist, hiedurch aufgefordert, ihre an das Haselauer Schulpatronat zu richtenden Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten portofrei einzusenden.

Inspectorat zu Haselдorf, den 12 Decbr. 1872.

Dahms.

1413. Zu Ostern k. J. sind an der hiesigen Stadtschule folgende Stellen zu besetzen, und zwar:

1) die Stelle eines zweiten Lehrers an der unteren Elementar-Knabenklasse,

2) die Stelle eines zweiten Lehrers an der unteren Elementar-Mädchenklasse.

Mit jeder der beiden Stellen ist ein Gehalt von 300 Thlr. Pr. jährlich, sowie freie Einzelwohnung verbunden. Bewerber um diese Stellen wollen ihre Gesuche, mit beglaubigten Zeugnißabschriften versehen, binnen 4 Wochen bei dem unterzeichneten Patronate portofrei einreichen.

Preetz, im Patronat der Stadtschulen, den 13. December 1872.

M. Gr. zu Rantzau. v. Qualen.

1414. Durch Beförderung des seitherigen Inhabers ist die 2te Lehrerstelle an der Ellerbecker Schule vakant geworden. Bewerber um diese Stelle, mit welcher außer freier Einzelwohnung ein Gehalt von 300 Thlr. verbunden ist, werden hiedurch aufgefordert, ihre desfälligen Bewerbungsgesuche, unter Anlegung von beglaubigten Zeugnißabschriften, binnen 3 Wochen bei dem unterzeichneten Patronate portofrei einzureichen.

Preetz, im Patronat der Ellerbecker Schulen, den 16. December 1872.

M. Gr. zu Rantzau. v. Qualen.

1415. Vakante Lehrer- und Küsterbedienung.

Die Stelle eines Lehrers an der Oberklasse in Delve, womit die Küsterbedienung verbunden, ist vakant.

Emolumente dieser kombinirten Bedienung außer freier Wohnung und Garten: Geldhebungen: 146 Thlr. 20 Sgr., 30 Scheffel Dienstland, 6 Tonnen Roggen, 24 Fuder a 1800 Soden guten Torf für Schule, Haus und zuk. Handarbeitsstunden, Dotationszulage 55 Thlr. 22 Sgr. Für Mähen und Trocknen des Heues 2 Stück Land, wovon Inhaber die Einfriedigung, Thore und Hecken zu unterhalten hat. Gegen eine jährliche Ver-

Digitized by Google

gütung von 6 Thlr. ist die sog. Kirchspielsstube für die Versammlungen des Kirchspiels-, Armen- und Kirchen-Vorstandes zu reinigen und zu heizen.

Bewerber werden aufgefordert, ihre an die stimmberechtigten Schulinteressenten zu richtenden Gesuche nebst fidem. Zeugnißabschriften binnen 3 Wochen a dato portofrei bei dem Unterzeichneten einzureichen.

Delve bei Heide, den 17. December 1872.

Der Schulinspektor Bestmann.

1416. Für die Verwaltung einer der Elementarklassen an der hiesigen Stadtschule, deren Lehrer erkrankt ist, wird zu Ostern 1873 ein Hülfslehrer gesucht. Das Honorar beträgt jährlich 400 Thlr., jedoch bleibt eine vierteljährige Kündigung von Seiten des Schulkollegiums vorbehalten. Bewerber haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an das unterzeichnete Schulkollegium portofrei einzusenden.

Garding, den 17. December 1872.

Das Schullollegium der Stadt Garding.

1417. Durch anderweitige Beförderung des bisherigen Organisten und 1. Mädchenlehrers ist dessen Stelle am hiesigen Orte erledigt. Mit derselben ist außer einem Feuerungsgelde von 36 Thlr. freie Wohnung, event. ein Wohnungsgeld von 80 Thlr. und ein Einkommen, welches, jedoch unter Vorbehalt der höheren Genehmigung, auf 470 Thlr. erhöht ist, verbunden. Der Lehrer ist verpflichtet, eine seiner Wohnstuben der Schuldeputation zu ihren Versammlungen einzuräumen und derselben Feuerung, Beleuchtung und Schreibmaterialien ohne weitere Vergütung zu liefern, sowie bei einer etwaigen Umgestaltung des hiesigen Schulwesens, namentlich der Mädchenklassen sich alle Veränderungen, indeß ohne Kürzung der Diensteinnahme, gefallen zu lassen. Bewerber um dieses Amt haben ihre an den Kirchenvorstand und die Schuldeputation in Heide zu richtenden Gesuche nebst Zeugnissen, namentlich auch über Befähigung im Orgelspiel, bis zum 1. Januar k. J. an den Unterzeichneten portofrei einzusenden, indem annoch bemerkt wird, daß den genannten Kollegien die Präsentation zusteht, während die Gemeinde wählt.

Hauptpastorat zu Heide, den 18. December 1872.

Prall.

1418. Die Stelle eines Elementarlehrers an der Schule zu Dannau, adeligen Guts Ranzau, wird zu Ostern k. Js. vakant und soll mit einem Seminaristen, event. einem geübten Präparanden wieder besetzt werden. Der Lehrer hat neben freier Station bei dem Hauptlehrer, an Salair jährlich 120 Thlr. Pr. Crt. aus der Gutskasse zu erwarten. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche, unter Anlegung von Zeugnissen, innerhalb 4 Wochen hieselbst einreichen.

Ranzau pr. Plön, den 19. December 1872.

Für den Schulpatron:

Beeck, Gutsinspektor.

1419. Zu Ostern 1873 wird an der neu zu errichtenden Haupt-Mädchenklasse in Pinneberg ein Lehrer angestellt mit einem jährlichen Gehalte von 400 Thlr. und einem Wohnungsgelde von 60 Thlr. Bewerber haben ihre Präsentationsgesuche innerhalb 4 Wochen einzusenden.

Königliches Kirchenvisitatorium der Propstei Pinneberg, den 21. Dezember 1872.

Boerster. Meßtorff.

1420. Vier Nachtwächterposten sind in der Stadt Rendsburg neu zu besetzen. Mit diesen Posten, welche auf 1monatliche Kündigung vergeben werden, ist eine jährlich 132 Thlr. 7 Sgr. 6 Pf. betragende Einnahme und alle zwei Jahre die Lieferung eines Dienstrockes verbunden.

Bewerber um dieselben werden unter Hinweisung auf die Verordnung vom 22. September 1867, betreffend die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Besetzung der besoldeten städtischen Unterbeamten-Stellen mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden, hierdurch aufgefordert, ihre Gesuche unter Anlegung ihrer Zeugnisse innerhalb einer Frist von 3 Monaten hierselbst einzureichen.

Rendsburg, den 8. December 1872.

Der Magistrat.

1421. Die mit einem versorgungsberechtigten Militair-Invaliden zu besetzende Nachtwächter-Stelle ist vakant. Gesuche um diese Stelle, mit welcher ein monatliches Gehalt von 8 Thlr. 12 Sgr. für die Winterzeit, sowie 7 Thlr. für die Sommerzeit verbunden ist, sind binnen 3 Wochen a dato hierselbst einzureichen.

Monatliche Kündigung wird vorbehalten; auch hat der Wächter bei etwaigen Behinderungsfällen den betreffenden Gehaltstheil an einen zu bestellenden Stellvertreter zu entrichten.

Oldenburg, den 20. December 1872.

Der Magistrat.

Hierzu ein öffentlicher Anzeiger und zwei außerordentliche Beilagen.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Schleswig.

lerordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Polizei-Präsidiums zu Berlin,

Concession und das Statut der in der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft „Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" betreffend.

r. 41.

Nachdem der unter der Firma

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft",

der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft die Erlaubniß zum eschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten ertheilt worden ist, ird in der Anlage:

1) die für die Gesellschaft ausgefertigte Concession,
2) das Statut (Freibrief),
3) die Nebengesetze und
4) der Nachtrag

rdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht mit dem Bemerken, daß die uptniederlassung für Preußen in Berlin begründet und der Kaufmann ago Wollheim hierselbst, Unter den Linden 68a., zum General-Agenten r Gesellschaft ernannt worden ist.

Berlin, den 1. November 1871. Königliches Polizei-Präsidium.

Der unter der Firma:

„Manhattan, Lebens-Versicherungs-Gesellschaft",

der Stadt New-York domicilirten Actien-Gesellschaft wird die Concession n Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund des atuts vom Jahre 1850, der dazu gehörenden Nebengesetze und des am September 1871 dazu beschlossenen Nachtrages hiermit unter nachfolnden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung des bei der Zulassung gültigen Statutes und der Nebengesetze muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, des Statuts, der Nebengesetze und des Nachtrages, sowie der etwaigen Aenderungen derselben und der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publications-Organen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Hauptniederlassung mit einem Geschäftslocale und einem dort domicilirten General-Bevollmächtigten zu begründen. Derselbe ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäfts-Jahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und der Abrechnung der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger bekannt gemacht worden sind. — In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen. — Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungs-Abschlusses und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzutreten, hat der General-bevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung zulänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischer Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den General-bevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit Preußischen Unterthanen abzuschließen. — Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, sie nach Verlangen des inländischen Versicherten, entweder in dem Gerichtsstande des General-bevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Gerichtsstand Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen. — Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden. — Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grundeigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Concession
zum Geschäftsbetriebe in den Königl. Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Manhattan" in New-York.

(L. S.)
Der Minister des Innern.
In Vertretung:
gez. Bitter.

Wir die Unterzeichnet haben unter und in Befolg der Akte der Legislatur des Staats New-York, betitelt: „Eine Akte, festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften", passirt am 10. April 1849, eine geschlossene Gesellschaft zur Lebens-Versicherung, ferner gegen Unfälle auf Reisen zur Uebernahme irgend welcher hierher gehöriger und hiermit verbundener Risicos und zur Bewilligung dem Kaufe und dem Verkaufe von Jahres-Renten gegründet; und Wir erklären hiermit, daß Nachstehendes eine Copie unseres vorgeschlagenen und angenommenen Freibrieses (Charters) ist:

Freibrief (Statut)
der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" in der Stadt New-York.

§ 1. Der Name der Gesellschaft soll „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" und der Ort des Geschäftes die Stadt New-York sein.

§ 2. Das Geschäft der Gesellschaft soll sein, das Leben von Individuen und gegen Unglücksfälle auf Reisen zu versichern und alle sonstigen mit solchen Versicherungen verknüpften oder mit solchen Risicos verbundenen Versicherungen zu machen, Jahresrenten zu bewilligen, zu kaufen und zu verkaufen.

§ 3. Das Bürgschafts-Capital soll wenigstens Ein Hundert Tausend Dollars betragen, getheilt in Actien von je Fünfzig Dollars; diese sollen persönliches Eigenthum und übertragbar in den Büchern der Gesellschaft sein, gemäß den Nebengesetzen derselben.

§ 4. Die vollziehende Gewalt in der Gesellschaft soll in der Hand eines Directoriums ruhen und von denselben und solchen Beamten und Agenten, als dasselbe ernennt, ausgeübt werden.

§ 5. Das Directorium soll aus sechs und dreißig Personen bestehen, von denen die Majorität Bürger des Staats New-York und wenigstens die Hälfte Eigenthümer von mindestens zehn Actien des Bürgschaftskapitals und die andere Hälfte entweder Versicherer von nicht weniger als Ein Hundert Dollars jährlich Prämium bezahlenden Lebens-Policen, oder Personen, welche zu einer Jahresrente von mindestens Ein Hundert Dollars per annum berechtigt sein müssen.

§ 6. Folgende Personen sollen das erste Directorium bilden: E. D. Morgan, David Austin, Caleb S. Woodhull, H. A. Alvord, Eleazar Parmle, D. H. Haight, David S. Mills, Dr. Benton Pearsall, John B. Ware, J. C. Carter, J. B. Herrick, Jas. Van Norden, Jas. C. Baldwin, D. Burnett, George Webb, Wm. J. Valentine, J. F. Conklin, Chas. M. Mead, Minbert Van Schaick, Ambrose C. Kingsland, E. J. Brown, Silas C. Herring, Enoch Dean, Math. G. Bradford, John S. Harris, George Hastings, Edward Haight, E. J. Anderson, Humphrey Phelps, Wm. K. Strong, S. S. Williams, H. Stokes, Wm. Burger, E. K. Bussing, Jas. McLean, Thos. Greenleaf.

und sollen im Amte bleiben, bis ihre Nachfolger ernannt sind.

§ 7. Das Directorium soll sich in drei Klassen von je zwölf theilen; der Amts-Termin der ersten Klasse soll nach Ablauf von zwei Jahren, vom

Digitized by Google

zweiten Dienstag im Monat Mai 1850 an gerechnet, zu Ende gehen; der zweiten Klasse nach Ablauf von drei Jahren und der der dritten Klasse nach Ablauf von vier Jahren, von genanntem Tage und an und nach dem ersten Dienstag des Monats Mai 1852, sollen jährlich zwölf Directoren mit dem Amtslermin von drei Jahren, oder bis ihre Nachfolger ernannt sind, gewählt werden. Directoren können wieder erwählt werden und zwischen den Wahlen eintretende Vacanzen mögen durch das Directorium besetzt werden. — Die Wahl der Directoren soll mittelst Ballotage geschehen und die Mehrzahl der Stimmen erwählt. Drei Inspectoren, um der nächsten Wahl vorzusehen, sollen zur selben Zeit und in derselben Weise gewählt werden.

§ 8. Directoren-Wahl soll jährlich am zweiten Dienstag des Monats Mai in dem Bureau der Gesellschaft abgehalten werden und das Directorium soll wenigstens in zwei in hiesiger Stadt erscheinenden Zeitungen zehn Tage Notiz hiervon geben.

§ 9. Jeder Actionair soll bei der Directoren-Wahl zu einer Stimme berechtigt sein für jede Actie des Stamm-Capitals, welche in seinem Namen in den Büchern der Gesellschaft eingetragen ist, und Jedermann, welcher eine Versicherung fürs ganze Leben besitzt und eine Prämie von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars jährlich dafür bezahlt, oder der zu einer Jahresrente von wenigstens Fünf und Siebenzig Dollars berechtigt ist, soll gleicherweise zu einer Stimme berechtigt sein und es soll für jedes stimmberechtigte Mitglied der Gesellschaft gesetzmäßig sein, durch einen schriftlich bevollmächtigten Stellvertreter zu stimmen.

§ 10. Neben Directoren sind beschuhsthätig bei Geschäftsverhandlungen, aber eine geringere Anzahl möge sich versammeln und von Zeit zu Zeit vertagen, bis eine beschlußfähige Anzahl anwesend ist.

§ 11. Das Directorium soll unmittelbar nach der Organisation der Gesellschaft und hiernach alljährlich einen aus ihrer Mitte zum Präsidenten der Gesellschaft wählen, welcher Bürger dieses Staates sein muß.

§ 12. Das Directorium ist befugt, Neben-Gesetze, Regeln und Vorschriften festzustellen, zur Richtschnur der Beamten und Agenten der Gesellschaft und für den Geschäftsbetrieb derselben, welche nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staats verstoßen. Keine Veränderung und kein Zusatz zu den ursprünglichen Nebengesetzen kann gemacht werden, außer bei einer Majorität des Gesammt-Directoriums. Das Directorium soll zu diesem Zwecke durch eine Benachrichtigung jedes einzelnen Directors, enthaltend die vorgeschlagenen Veränderungen, Amendements oder Zusätze, berufen werden und die Ja und Nein sollen bei jeder einzelnen Frage genommen und im Book of Minutes verzeichnet werden.

§ 13. Das Directorium soll den Betrag der Prämien und die Art und Weise von deren Zahlung festsetzen.

§ 14. Das Directorium soll dieselben Befugnisse haben, welche gewöhnlich ein Directorium hat und welche nicht gegen diesen Freibrief oder gegen die Constitution oder die Gesetze dieses Staats verstoßen.

§ 15. Das Capital der Gesellschaft kann durch Anhäufung von Gewinnsten unbegrenzt vergrößert werden, mit Ausnahme der nachfolgenden Bestimmungen. Das aufgehäufte Capital wird durch Dividenden-Scheine vertreten, welche von Zeit zu Zeit an Policen-Eigenthümer vertheilt werden.

§ 16. Die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals sind zu jährlichen Zinsen, Sieben Procent nicht übersteigend, berechtigt. Die erste Bezahlung dieser Zinsen soll nach Ablauf eines Jahres, vom Datum der ersten von der Gesellschaft ausgegebenen Police an gerechnet, stattfinden. Die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen sind zu Zinsen daran, welche Procent jährlich nicht übersteigend, berechtigt, vorausgesetzt, daß zu diesem Zwecke von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der laufenden Ausgaben und Verluste und nach Abzug einer angemessenen Provision für ausstehende Policen, genug verbleibt. Im Falle in irgend einem Jahre von den Einnahmen der Gesellschaft, nach Bezahlung der Verluste und Ausgaben und nach Abzug der Provision für ausstehende Policen, nicht genug verbleiben sollte, um die in diesen Paragraphen festgestellten Zinsen zu bezahlen, sollen zuerst die Zinsen des Bürgschafts-Capitals bezahlt und der Ueberschuß, wenn solcher vorhanden, soll pro rata an die Eigenthümer von Dividenden-Scheinen vertheilt werden.

§ 17. Nachdem die laufenden Ausgaben, Verluste und die im vorigen Paragraphen bestimmten Zinsen und eine angemessene Provision für ausstehende Policen für jedes Jahr festgestellt, soll ein Achtel des Gewinns an die Eigenthümer des Bürgschafts-Capitals bezahlt werden. Die verbleibenden Sieben Achtel sollen ein Mal alle drei Jahre mittelst Dividenden-Scheine an alle Eigenthümer von Policen vertheilt werden, deren Policen wenigstens ein Jahr vor der Vertheilung gültig und zur Zeit der Vertheilung nicht erloschen waren. Für den Fall des Ablebens einer versicherten Person, sollen deren gesetzmäßige Vertreter bei der nächsten Dividenden-Erklärung der verhältnißmäßigen, seit der letzten Dividenden-Erklärung bis zum Tode derselben erwachsenen Antheil an dem Dividenden-Gewinnst der Gesellschaft in Dividenden-Scheinen erhalten. Die erste Ausgabe von Dividenden-Scheinen soll am 1. Januar 1854 oder innerhalb von dreißig Tagen danach stattfinden und die zwei und alle folgenden Ausgaben von Dividenden sollen drei Jahre nach dem 1. Januar des Jahres stattfinden, an welchem die letzten Dividenden erklärt wurden, oder erklärt worden wären, im Falle der Gewinn der Gesellschaft es gestattet hätte, oder innerhalb von dreißig Tagen danach, jedoch soll Ausgaben von Dividenden-Scheinen kein Theil eines Jahres berechnet werden. Nachdem der Gewinn der Gesellschaft die Summe von Fünf Hundert Tausend Dollars beträgt, mögen die Directoren nach Gutdünken weitere Gewinnste zur Bezahlung ausgegebener Dividenden-Scheine verwenden und es soll für die Gewinne jeden Jahres neue Dividenden-Scheine ausgegeben werden.

§ 18. Die Dividenden-Scheine müssen bei Bezahlung der Vorsichtung der Gesellschaft ersehöpft sein, ehe das Bürgschafts-Capital angegriffen wird und alle Dividenden-Scheine sollen zu diesem Zwecke die Clausel enthalten. Im Falle die Verluste irgend eines Jahres die gemachten Gewinnste übersteigen, sollen die gesammten ausstehenden Dividenden-Scheine im Betrag besteuert und deren betreffende Eigenthümer belastet werden. Zinsen soll danach zu Sechs Procent jährlich für den durch diese Besteuerung reducirten Betrag bezahlt werden (ausgenommen hierin anderweitig bestimmt), bis der Betrag durch Verluste noch weiter reducirt oder bis die Dividenden-Scheine durch Gewinnste eingelöst werden.

§ 19. Jede in dieser Gesellschaft versicherte Person, welche unterlässt die Prämien zu zahlen, oder irgendwelche der Gesellschaft zukommenden gesetzlichen Zahlungen zu machen, verwirkt dadurch alle Ansprüche, zu welchen seine Police berechtigt und alle vorher von ihr gemachten Zahlungen ausgenommen Ansprüche in Folge früher ausgegebener Dividenden-Scheine, welche durch solche Verwirkung nicht berührt werden.

§ 20. Das Directorium mag, zum Besten der Gesellschaft, alle Versicherungs-Policen und andere von der Gesellschaft eingegangenen Verpflichtungen aufkaufen und mag ebenfowohl durch Aufkauf alle in Folge von erklärten oder aufgelaufenen Gewinnsten entstandenen Ansprüche und Forderungen der Eigenthümer von Policen löschen.

§ 21. Die Geschäftsjahre der Gesellschaft soll am 1. Januar anfangen und am 31. December jeden Jahres endigen.

E. J. Brown, Geo. Hastings, J. B. Herrick, A. A. Alvord, M. Van Schaick, Louis B. Yoder, Henry Stokes, A. C. Carter, A. C. Kingsland, Dan'l. Kingsland, John P. Ware, H. Leland, Jonas F. Conklin, Lewis Beach, Silas C. Herring, C. J. Woodhull, Enoch Dean, N. G. Bradford, D. Pearsall, James Harper, Wm. J. Valentine, Edmon K. Bussing, E. D. Morgan, J. Van Norden, J. C. Baldwin, T. B. Dick, Jacob Miller, Jno. S. Williams, D. Austin Muir, J. S. Harris, Wm. A. Meade, C. Partridge.

General-Staats-Anwalts-Bureau Albany, Mai 29. 1850.

Ich bestätige hiermit, daß ich den vorstehenden Freibrief geprüft habe und, daß derselbe in Uebereinstimmung mit der Acte, betitelt „Eine Acte, festgesetzt für die Incorporation von Versicherungs-Gesellschaften", passirt am 10. April 1849, und daß derselbe nicht gegen die Constitution und Gesetze dieses Staates verstößt.

L. S. Chatfield, General-Staats-Anwalt.

Controleurs-Bureau Albany, den 16. Juli 1850.

Nachdem David L. Haight, Ephraim Holbrook und George W. Hatch von mir am 3. Juni 1850 ernannt, um Capital, Sicherheiten und Geschäfte der hierin genannten „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" laut Section 11, Capitel 308 der Gesetze von 1849, zu prüfen, einen beschwornen Bericht gemacht haben, aus welchem hervorgeht, daß die genannte Gesellschaft die Summe von Ein Hundert Tausend Dollars wirklich empfangen hat, und in deren Besitz ist, und daß diese Summe in sechsprocentigen Vereinigten Staaten-Schuldscheinen angelegt ist, in Besitz von und laut der 5. Section des genannten Capitels bestätige ich hiermit, daß die genannte Gesellschaft in Besitz von dem, in der 6. Section des genannten Capitels, vorgeschriebenen Capital ist. Philip Phelps, Stellvertretender Controleur.

Staat New-York. Versicherungs-Departement.

Ich George W. Miller, Superintendent des Versicherungs-Departements des Staats New-York, bestätige hiermit, daß ich vorstehende Copie der Erklärung und des Freibriefs der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft", mit dem Certificat des General-Staats-Anwalts und den schließlichen Certificat des Controleurs daran, mit den in diesem Bureau deponirten Originalen verglichen habe und daß dieselben getreue Abschriften davon sind. Und ich bestätige ferner, daß die genannte „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft" zu keiner Zeit ein Gesuch eingereicht hat, um unter den Vorschriften der im Jahre 1853 passirten Acte Geschäfte zu machen.

Zur Bestätigung habe ich hierunter meine Unterschrift und mein Amtssiegel gesetzt in der Stadt Albany am zehnten Mai A. D. Ein Tausend Acht Hundert und Ein und Siebenzig.

(L. S.) Georg W. Church, Stellvertretender Superintendent.

Digitized by Google

Vereinigte Staaten von Amerika, Staat, Grafschaft und Staat New-York ꝛc.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er vorstehendes Document mit dem englisch ausgefertigten Originale gehörig verglichen und daß dasselbe eine genaue wortgetreue Ueberſetzung des Originals iſt.

New-York, am 20. Mai 1871.

(L. S.) Hugo v. Brandenſtein, öffentlicher Notar.

Nr. 1931. Geſehen im General-Conſulate des Norddeutſchen Bundes zur Beglaubigung vorſtehender Unterſchrift des hieſigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo v. Brandenſtein.

New-York, den 23. Mai 1871.

(L. S.) Der Vice-Conſul. Erwin Stammann.

Neben-Geſetze
der „Manhattan Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft“ in New-York.

§ 1. Die Beamten der Geſellſchaft beſtehen aus einem Präſidenten, einem Vicepräſidenten, einem Secretair, einem Hülfs-Secretair oder Actuar, aber beiden, und einem oder mehreren Aerzten, nebſt ſolchen Rechtsbeiſtänden, Inſpektoren und Agenten, wie die Intereſſen der Geſellſchaft ſie erheiſchen mögen.

§ 2. Der Präſident, oder in deſſen Abweſenheit der Vice-Präſident, führt in der Abweſenheit Beider, ein von der Majorität einer ſtimmfähigen Verſammlung erwähltes Mitglied des Verwaltungsrathes ſoll bei jeder Sitzung des Verwaltungsrathes den Vorſitz führen.

§ 3. Der Präſident, Vice-Präſident, Secretair, Hülfs-Secretair, Actuar und die übrigen Beamten ſollen ihre reſp. Aemter nach Gutdünken des Verwaltungsrathes und bis zur Ernennung eines permanenten oder zeitweiligen Nachfolgers behalten.

§ 4. Der Verwaltungsrath ſoll am zweiten Dienſtag eines jeden Monats in dem Bureau der Geſellſchaft eine regelmäßige Sitzung abhalten. Außerordentliche Sitzungen können durch den Präſidenten oder auf Antrag eines der ſtehenden Comité's oder dreier Mitglieder des Verwaltungsrathes durch den Secretair berufen werden; bei ſolcher Berufung ſoll das zu verhandelnde Geſchäft genannt werden.

§ 5. Am erſten Mittwoch nach jeder jährlichen Wahl ſoll eine Sitzung des Verwaltungsrathes im Bureau der Geſellſchaft abgehalten werden, in welcher ein Präſident, ein Vice-Präſident und vier ſtehende Comité's durch Ballotage gewählt werden ſollen; der Präſident iſt ex officio Mitglied eines jeden dieſer Comité's; dieſe ſind

1) ein Finanz-Comité,
2) ein Comité für Anſprüche,
3) ein Comité für Geſuche um Verſicherung und Agenturen,
4) ein Prüfungs-Comité.

Ein jedes dieſer Comité's ſoll in einem eigens dafür zu beſchaffenden Buche ein genaues Protocoll über ſeine Verhandlungen führen; dieſe Protocolle müſſen bei jeder Monats-Sitzung des Verwaltungs-Rathes vorgeleſen werden. — Alle übrigen Comité's, mit Ausnahme des Dividenden-Comité's, werden von Präſidenten ernannt, wenn nicht vom Verwaltungsrathe anders beſchloſſen iſt. — Wenn ein Mitglied irgend eines der genannten Comité's drei aufeinanderfolgende Comité-Sitzungen verſäumt, ohne dem Verwaltungsrathe bei deſſen nächſter Sitzung genügende Entſchuldigung für ſeine Abweſenheit vorzulegen, ſo ſoll die Stelle dieſes Mitgliedes in ſeinem Comité für vacant erklärt werden, und ſoll der Verwaltungs-Rath ſofort zur Beſetzung dieſer Vacanz mittels Ballotage ſchreiten.

Pflichten der Comité's.

§ 6. Es ſoll die Pflicht des Finanz-Comité's ſein, ſich in ſeiner erſten Sitzung nach ſeiner Erwählung zu organiſiren durch die Wahl eines Vorſitzers, welcher bei Abweſenheit des Präſidenten, wegen Krankheit oder anderer Urſachen, alle Pflichten des Präſidenten in der Controle, der Bewachung und der Leitung der Finanzen der Geſellſchaft übernehmen ſoll. Das Comité ſoll eine allgemeine Aufſicht über die Fonds und das Eigenthum der Geſellſchaft ausüben, die Rechnungen, Fonds, Sicherheits-Papiere, Eigenthum und Caſſa-Beſtand halbjährlich oder öfter, je nach Gutbefinden prüfen, und bei der nächſten regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes darüber berichten, ſowie alle Capital-Anlagen und Ausleihungen machen und einziehen. Einer dieſer Berichte ſoll ein Jahresbericht ſein und in der regelmäßigen Sitzung im Januar. Bei Ausleihungen auf Grundſtücke, auf welchen Gebäulichkeiten ſtehen, ſind Feuer-Verſicherungs-Policen, die dem Präſidenten genügend erſcheinen, erforderlich und müſſen ſolche an die Geſellſchaft zahlbar gemacht oder übertragen werden.

§ 7. Das Comité für Anſprüche ſoll alle Beweiſe und Documente prüfen, welche ſich auf Anſprüche durch Ableben beziehen, und bei jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes den Betrag der ſchwebenden oder feſtgeſtellten Anſprüche, wenn vorhanden, berichten, nebſt ſolchen Thatſachen, wie es das Comité für gut befinden mag.

§ 8. Das Comité für Geſuche um Verſicherung und Agenturen ſoll ſich mit den Beamten der Geſellſchaft verſtändigen, über die Form der zu ertheilenden Policen und Renten-Obligationen, ſowie über die zu übernehmenden Riſico's, und ſoll befugt ſein, Agenturen zu errichten, die Agenten der Geſellſchaft anzuſtellen, abzuſetzen und zu beaufſichtigen, und die Art und den Betrag ihrer Remuneration zu beſtimmen.

§ 9. Das Prüfungs-Comité hat die Pflicht, alle Rechnungen, ſowie die laufenden Ausgaben der Geſellſchaft wenigſtens zwei Mal jährlich zu prüfen.

§ 10. Alle ſtehenden Comité's ſollen dem Verwaltungsrath in den regelmäßigen Sitzungen im Januar und Juli, oder öfter, je nach eigenem Ermeſſen, über den genauen Stand ihrer Departements berichten und irgend welche Anbeutungen geben, welche ſie für den guten Beſtand der Geſellſchaft für geeignet halten. Dieſe Berichte ſind ſchriftlich einzureichen, verſehen mit den Unterſchriften der damit übereinſtimmenden Mitglieder.

§ 11. Die ſtehenden Comité's können vom Präſidenten oder, in deſſen Abweſenheit, vom Secretair auf Anſuchen dreier Mitglieder des Verwaltungs-Rathes berufen werden.

Pflichten des Präſidenten.

§ 12. Es iſt die Pflicht des Präſidenten, eine allgemeine Aufſicht und Leitung aller Angelegenheiten und Geſchäfte der Geſellſchaft auszuüben und in jeder regelmäßigen Sitzung des Verwaltungsrathes einen Bericht über die Angelegenheiten der Geſellſchaft abzuſtatten, und zwar in einem eigens dafür beſtimmten Buche, welches jederzeit der Einſicht der Mitglieder des Verwaltungsrathes offen liegen und bei jeder Sitzung ihnen vorgelegt werden ſoll. Er ſoll, mit Beſtimmung des Finanz-Comité's, mit der Aufbewahrung aller Certificate von Actien, Schuldſcheinen, Hypotheken, Caſſa-Beſtand, Wechſeln und andern Werthpapieren, des Corporations-Siegels der Geſellſchaft und der beglaubigten Abſchrift des Freibriefes betraut ſein. Auch kann er Werthpapiere, welche als Capital-Anlagen oder als Sicherheits-Papiere gehalten werden, übertragen, im Falle der Zahlung Tilgung von Hypotheken erklären, Anlagen machen und einziehen, und alle Documente, welche das Siegel der Geſellſchaft erfordern, ausſtellen.

§ 13. Der Präſident und der Secretair haben die Befugniß, Verſicherungen anzunehmen, gemäß den Berichten des Arztes der Geſellſchaft, oder, nach Gutbefinden, auf Anſuchen irgend einer Agentur, gemäß dem Berichte eines von der Geſellſchaft beſtallten Arztes. Sie dürfen irgend einen durch Ableben eines Verſicherten entſtandenen Anſpruch bezahlen oder abmachen unter ſchriftlicher Zuſtimmung des Comité's für Anſprüche. Zahresrenten können von Präſidenten mit Zuſtimmung des Secretairs (oder Actuars) gewährt werden.

Pflichten des Vice-Präſidenten.

§ 14. Es iſt die Pflicht des Vice-Präſidenten, in Abweſenheit des Präſidenten alle Befugniſſe des letzteren auszuüben, aufgenommen in den in dieſem Statut vorgeſehenen Fällen. Er ſoll eine allgemeine Aufſicht über die Agenturen ausüben und dieſelben zu dieſem Zwecke von Zeit zu Zeit beſuchen, und Reiſen machen, um dieſelbe zu verbeſſern und neue zu errichten und überhaupt etwaige vom Verwaltungs-Rathe ertheilte Aufträge auszuführen.

Pflichten des Secretärs.

§ 15. Der Secretair hat alle nöthigen und geeigneten Rechnungsbücher zu beſchaffen und dieſelben zu beaufſichtigen; er hat darauf zu ſehen, daß richtige genaue und correcte Caſſa-Cont-Anweiſungs-, Bank-Depoſiten- und andere nöthige Bücher gehalten werden, beſonders über alle einpfangenen, deponirten, gezogenen und ausbezahlten Gelder, für was und von wem empfangen, für was und an wen ausbezahlt und über die Regiſtrirung und Annullirung von Policen, und über alle Anlagen, Sicherheiten, Activa und Rechnungen, welche nöthig ſind zu einer klaren und deutlichen Darlegung der Geſchäfte der Geſellſchaft, und welche jederzeit während der Geſchäftsſtunden, der Einſicht des Verwaltungsrathes oder irgend eines Mitgliedes deſſelben offen liegen müſſen. Er muß bei allen Sitzungen des Verwaltungs-Rathes zugegen ſein (wenn nicht anders vom Rathe beſchloſſen) und genaues Protocoll über die Verhandlungen deſſelben führen und ſolches in einem eigens zu dieſem Zwecke gehörten Buche ſorgfältig niederſchreiben. Er hat alle Sitzungen des Verwaltungsrathes, ſowie die der ſtehenden und Special-Comité's, welche in den Neben-Geſetzen oder ſonſt wie verlangt werden, ſchriftlich anzukündigen. Er hat dem Vorſitzer des reſp. Comité's eine Abſchrift irgend eines einen Auftrag enthaltenden Beſchluſſes mit dem Namen des Comité's an den Tage einzuhändigen, an welchem ein ſolcher Beſchluß durchging; und er hat überhaupt ſolche Verpflichtungen zu übernehmen, welche der Verwaltungsrath oder der Präſident erheiſchen mag.

Digitized by Google

Pflichten des Hilfs-Secretärs.

§ 16. Alle Pflichten des Secretairs gehen in dessen Abwesenheit oder im Falle der Verhinderung desselben auf den Hilfs-Secretair über; und hat derselbe außerdem alle sonstigen vom Verwaltungsrathe ihm auferlegten Pflichten zu übernehmen.

Pflichten des Actuars.

§ 17. Der Actuar hat dem Verwaltungsrathe in der regelmäßigen Sitzung im Februar eines jeden Jahres einen Bericht über den Stand der Angelegenheiten der Gesellschaft am 1. Januar desselben Jahres zu liefern; dieser Bericht muß auf einer actuarischen Schätzung aller ausstehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft durch Versicherungs-Policen, Renten-Obligationen, Versorgungs-Policen u. s. w. basirt sein; ebenso über die Activa, ob ausstehend oder im Besitze der Gesellschaft. Er hat alle zum Gebrauche der Gesellschaft erforderlichen Raten-Tabellen anzufertigen (wenn aufgefordert, allen Comité's bei ihren Arbeiten Hilfe zu leisten) und überhaupt alle im gewöhnlichen Geschäftsgange von einem Actuar verlangten Obliegenheiten, sowie die durch die Reglements-Gesetze oder den Verwaltungsrath vorgeschriebenen Dienstleistungen zu erfüllen.

Pflichten der ständigen Aerzte.

§ 18. Es ist die Pflicht der ständigen Aerzte, oder eines derselben täglich zu festgesetzter Zeit im Bureau der Gesellschaft anwesend zu sein, zum Behuf persönlicher Untersuchung von Personen, die um Versicherung nachsuchen, sei es im Bureau der Gesellschaft oder in der Wohnung der Applicanten und den Beamten einen schriftlichen Bericht über jeden Fall abzustatten und Rath zu ertheilen, bei allen Gesuchen um Versicherung von außen her, sowie bei allen Documenten, welche zu Gunsten eines Anspruchs, im Falle des Ablebens eines Versicherten präsentirt werden.

§ 19. Alle von der Gesellschaft empfangenen Gelder sollen in einer oder mehreren vom Finanz-Comité zu bezeichnenden Banken deponirt werden. Depositen sollen täglich zu Gunsten der Corporation gemacht werden, so oft die vorhandene Summe Zwei Hundert Dollars übersteigt.

§ 20. Alle Zuweisungen auf Banken, in welchen Depositen gemacht worden sind, müssen vom Präsidenten und Secretair unterzeichnet und vom Actuar gegengezeichnet und an die Ordre der zum Empfang des Geldes berechtigten Person zahlbar gemacht werden.

§ 21. Der Präsident und Secretair haben alle durch das Gesetz verlangten Berichte über die Geschäfte der Gesellschaft zu machen, welche Berichte der Prüfung irgend eines Mitgliedes der Gesellschaft, während der üblichen Geschäftsstunden für die Dauer von dreißig Tagen nach Auserfüllung des Berichtes offen stehen.

§ 22. Alle Policen und Renten-Obligationen müssen vom Präsidenten unterzeichnet und vom Secretair beglaubigt sein.

§ 23. Kein Beamter oder Gebäude der Gesellschaft darf, direct oder indirect, die Gelder der Gesellschaft entleihen oder dieselben irgendwie zu Privat-Zwecken benutzen. — Kein Beamter, Gebäude oder Angestellter dieser Gesellschaft darf für ein die Gesellschaft betreffendes Geschäft irgend welche andere Vergütung empfangen, sei es in Form von Gebühren oder Commissionen, direct oder indirect, als die vom Verwaltungs-Rathe festgesetzten. — Die Beamten und andere für das Geschäft der Gesellschaft engagirte Personen sollen eine solche Remuneration erhalten, wie sie vom Verwaltungs-Rathe bestimmt wird.

§ 24. Einen Monat vor der Versammlung, in welcher die jährliche Dividende gewöhnlich erklärt wird, soll durch Ballotage ein Dividenden-Comité erwählt werden, bestehend aus vier Mitgliedern des Verwaltungs-Rathes, von denen keines zur Zeit Mitglied irgend eines der sieben Comité's sein darf, dessen Pflicht es ist, die Rechnungen, Fonds, Sicherheiten und das Eigenthum der Gesellschaft zu prüfen und darüber vor der Erklärung der Jahres-Dividende zu berichten.

§ 25. In der regelmäßigen monatlichen Versammlung im Monat April soll durch den Verwaltungs-Rath ein Comité von Fünfen ernannt und durch Ballotage gewählt werden, dessen Pflicht es ist, eine Wahlliste des Verwaltungs-Rathes vorzubereiten, über welche bei der jährlichen Wahl im folgenden Monat abgestimmt werden mag. Diese Wahlliste muß mindestens fünf Tage vor der Wahl im Bureau der Gesellschaft angeschlagen sein.

§ 26. Bei der ersten Versammlung des Verwaltungs-Rathes im Monat Mai soll von demselber mittelst Ballotage ein Comité von Fünfen erwählt werden, dessen Pflicht es ist, die verschiedenen stehenden Comité's für das Jahr vorzuschlagen, welche in derselben Versammlung erwählt werden können.

§ 27. Mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungs-Rathes müssen Policen-Inhaber oder Annuitanten der Gesellschaft sein, wie vorgeschrieben in § 5 des Freibriefes.

Geschäfts-Ordnung.

§ 28. Folgendes ist die Geschäfts-Ordnung:

1) Aufruf der Mitglieder-Liste.
2) Vorlesung des Protocolls der letzten Sitzung.
3) Vorlesung der Protocolle der verschiedenen stehenden Comité's.
4) Bericht des Präsidenten.
5) Bericht des Finanz-Comité's.
6) Bericht des Comité's für Ansprüche.
7) Bericht des Comité's für Gesuche um Versicherung und Agenturen.
8) Bericht des Prüfungs-Comité's.
9) Berichte von Special-Comité's.
10) Mittheilungen, Beschlüsse, Ankündigungen u. s. w.
11) Unerledigte Geschäfte.

Vereinigte Staaten Nord-Amerikas.
Stadt County und Staat New-York ss.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher Notar des Staats New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit, daß er die vorstehende Neben-Gesetze der „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ in New-York mit den in englischer Sprache verfaßten Originalen sorgfältig verglichen und daß er dieselben als eine getreue Uebersetzung der Originale befunden hat.

Geschehen zu New-York, am 23. Februar 1871.
(L. S.) Hugo v. Brandenstein, Notar.

Nr. 670. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung der vorstehenden Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars, Herrn Hugo von Brandenstein.
New-York, den 24. Februar 1871.
(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

* * *

Staat New-York, Versicherungs-Abtheilung.

Da die „Manhattan Lebens-Versicherungs-Gesellschaft“ in der Stadt New-York um Concession in Preußen Geschäfte zu machen, eingekommen ist und der Verwaltungsrath in einer am zwölften September 1871 abgehaltenen Sitzung für diesen Zweck Beschlüsse gefaßt hat, wie folgt:

Beschlossen:

1) in den Policen der Gesellschaft für die deutsche Agentur die Bedingung hinzuzufügen, daß die Policen erst an dem Platze und zu der Zeit in Kraft treten, an welchem und zu welcher der General-Bevollmächtigte der Gesellschaft dieselben durch seine Unterschrift vollzogen haben wird, desgleichen für solche Vollziehungen der Policen der Gesellschaft durch den General-Bevollmächtigten den Policen eine Executiv-Clausel in blanco beizufügen;
2) die den General-Bevollmächtigten unterm 8. Mai ertheilte Vollmacht zu bestätigen.

Demnach bescheinige ich Georg W. Miller, Superintendent der Versicherungs-Abtheilung des Staates New-York, hierdurch, daß die obigen Beschlüsse gesetzlich und gültig sind und daß dieselben dem Freibrief und den Nebengesetzen der gedachten Gesellschaft, sowie der Constitution und den Gesetzen des Staates New-York und der Vereinigten Staaten nicht widersprechen.

Zum Zeugniß dessen habe ich meine Unterschrift hinzugesetzt und mein Amtssiegel beigefügt in doppelter Ausfertigung in der Stadt Albany am 14. Tage und im Jahre wie oben angegeben.
(L. S.) gez. Geo. B. Church, Stellvertretender Superintendent.

Vereinigte Staaten von Amerika: Stadt, Grafschaft und Staat New-York ss.

Der Unterzeichnete, ein öffentlicher beeidigter Notar des Staates New-York, wohnhaft in der Stadt New-York, bestätigt hiermit amtlich, daß er vorstehendes Document mit dem in englischer Sprache verfaßten Original sorgfältig verglichen hat und daß dasselbe eine getreue Uebersetzung des Originals ist.

Geschehen in New-York am 26. September 1871.
(L. S.) Hugo v. Brandenstein, öffentlicher Notar.

Nr. 3681. Gesehen im General-Consulate des Norddeutschen Bundes zur Beglaubigung vorstehender Unterschrift des hiesigen öffentlichen Notars Herrn Hugo von Brandenstein.
New-York, den 26. September 1871.
(L. S.) Der Vice-Consul Erwin Stammann.

Druck von Otto Elsner in Berlin, am Moritzplatz 58a.

Digitized by Google

Extra Beilage

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung.

Der zu Pest domicilirten **„Pester Versicherungs-anstalt“** wird auf Grund der vorgelegten Statuten vom 5. Mai und 22. Juli 1870 für die See-, Strom- und Landtransport-Versicherung die Konzession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der Gesellschafts-Statuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Konzession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.

2) Die Konzession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern beziehungsweise amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.

3) Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden, zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Orts oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

4) Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unter-Agenten aus abzuschließen.

5) Der Königlichen Landes-Polizei-Behörde, in deren Bezirke die Geschäfts-Niederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Spezial-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals, enthalten; unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effekten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanzaufstellung haben; bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

6) Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

7) Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instruktionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landes-Polizei-Behörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und resp. die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Konzession kann zu jeder Zeit und ohne, daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Konzession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 25. September 1871.

(L. S.)

Der Minister
für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage (gez.) Moser.

Konzession
zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Pest domicilirte „Pester Versicherungs-Anstalt“.
IV. 9390.

Digitized by Google

Statuten

der

Pester Versicherungs-Anstalt in Pest.

(Abgeändert in Folge Beschlusses der General-Versammlung vom 5. Mai 1870.)

Erster Abschnitt.

Firma, Zweck und Sitz der Gesellschaft.

§ 1. Die Firma der Gesellschaft ist:

„Pester Versicherungs-Anstalt".

Sie hat zum Zwecke gegen Prämienzahlung und unter den in den auszustellenden Versicherungs-Urkunden enthaltenen und festgesetzten Bedingungen, Versicherungen mit eventueller Ersatzpflicht zu leisten gegen Verluste, entstanden:

I. durch Feuer, Blitz oder Explosion;
II. an Gütern durch den Transport zu Wasser und zu Lande;
III. durch Hagelschlag;
IV. durch Bruch an Spiegelscheiben; — ferner
V. alle Abzweigungen der Lebens-Versicherung und mit der Zeit auch
VI. die Viehversicherung in ihr Bereich zu ziehen.

§ 2. Vorläufig werden nur die ersten fünf Versicherungszweige in Ausführung gebracht. Die Aufnahme der Vieh-Versicherung ist von einem Beschlusse der General-Versammlung und von der Genehmigung der Staatsverwaltung abhängig.

Die Gesellschaft kann ihren Wirkungskreis auf ganz Ungarn sammt Nebenländern, auf die österreichischen Erbländer und auch auf das Ausland ausdehnen.

§ 3. Der Sitz der Gesellschaft ist in Pest.

Zweiter Abschnitt.

Stammkapital, Aktien und Aktionäre.

§ 4. Das Stammkapital der Gesellschaft wird auf Drei Millionen Gulden Oesterr. Währ. festgesetzt und durch dreitausend Aktien zu je Tausend Gulden Oesterr. Währung gebildet.

Dieses Stammkapital, in Verbindung mit den Reservefonds (VI. Abschnitt), dient als Garantie für die übernommenen Versicherungen, so wie für die Erfüllung aller anderweitigen Verpflichtungen der Gesellschaft.

§ 5. Die Aktien lauten auf bestimmte Namen. Eine Corporation oder eine Handlungsfirma wird — als Aktienbesitzerin — nur für eine Person betrachtet.

Die Namen oder Firmen der Aktionäre, so wie deren Stand und Wohnort sind in das Gesellschaftsbuch einzutragen.

§ 6. Die Aktien werden aus dem Juxtabuche herausgeschnitten, von dem Präses, einem der Direktoren und von dem leitenden Direktor oder dessen Stellvertreter unterzeichnet, mit dem Gesellschafts-Stempel und mit einem Couponbogen versehen.

§ 7. Sämmtliche die Anstalt betreffende Kundmachungen haben in der amtlichen ungarischen Zeitung zu geschehen.

§ 8. Die Aktionäre sind verpflichtet, 30 % des Nominalwerthes einer jeden Aktie, d. i. 300 fl. Oesterr. Währung, ferner für jede Aktie 5 fl. Oesterr. Währung als Beitrag zu den Gründungskosten der Gesellschaft, dann die Stempelgebühr für die Aktie — über in der amtlichen Zeitung einzuschaltende Aufforderung — innerhalb der durch den Ausschuß festgesetzten Zeit, und in den durch denselben bestimmten Raten baar zu bezahlen.

Bei Uebertragung einer Aktie auf einen andern Eigenthümer ist die entfallende Stempelgebühr an die Gesellschaftskasse zu entrichten.

§ 9. Wenn ein Aktienzubscribent, der im vorstehenden § 8 festgesetzten Verpflichtung nicht nachkommt, so wird derselbe in der im § 7 festgesetzten Weise noch zweimal, und zwar das letztemal unter Einräumung einer vierwöchentlichen Frist, zur Zahlung aufgefordert, und wenn derselbe auch nach Ablauf dieser Frist seine Zahlungspflicht nicht erfüllt, so verliert er sowohl sein Anrecht auf die subscribirten Actien, als auch die bereits eingezahlten Beträge, und es steht der Gesellschaft frei, dieses Anrecht auf einen Andern zu übertragen.

§ 10. Jeder Aktionär ist verpflichtet, über die restlichen 70 % einer jeden Aktie eine rechtskräftige, mit einer angemessenen Sicherstellung versehene Schuldurkunde nach dem beigefügten Formulare auszustellen, in welcher er sich verpflichtet, außer den bereits eingezahlten 30 % die noch rückständigen 70 % über Aufforderung des Ausschusses zu der Zeit und in jenen Raten zu bezahlen, welche derselbe bestimmen wird.

Dem Ausschusse steht das Recht zu, die angebotene Sicherstellung anzunehmen oder ohne Angabe des Grundes zurückzuweisen, welches Recht er dem jeweiligen Censur-Comité überträgt.

Die Aktie wird erst nach Annahme der Schuldurkunde ausgefolgt.

Die Stempelgebühr für die Schuldurkunde hat der Aktionär zu entrichten.

§ 11. Jener Aktionär, dessen angebotene Sicherstellung nicht angenommen wird, ist verpflichtet, auf seine eigene Kosten eine genügende Sicherstellung zu leisten, und zwar, wenn er in Pest-Ofen wohnt, binnen 30 Tagen, in allen anderen Fällen aber binnen 60 Tagen, von jenem Tage an gerechnet, an welchem die schriftliche Aufforderung des Ausschusses mittelst rekommandirten Schreibens an ihn erfolgte (§ 17).

§ 12. Im Falle der Werth einer angenommenen Sicherstellung, beziehungsweise Bürgschaft, mit der Zeit geringer würde, so ist der Aktionär verbunden, im Sinne des § 11 innerhalb der in demselben bestimmten Zeit und nach der in demselben festgesetzten Art, die geleistete Sicherstellung bei sonstiger Ungiltigkeit seiner Aktie zu

Digitized by Google

ergänzen, oder einen geeigneten Uebernehmer seiner Aktie der Gesellschaft vorzustellen.

§ 13. Sollte ein Aktionär seiner in den §§ 10 und 11 bestimmten Verpflichtung nicht Genüge leisten, so verliert er seine Rechte als Aktionär und wird auch seines Anspruches auf den aus der laufenden Rechnung etwa resultirenden Gewinn verlustig.

Die Aktie wird von der Gesellschaft veräußert und der hierbei erzielte Erlös — nach Abzug der, der Gesellschaft gegen den früheren Aktionär zustehenden Forderung — demselben hinausgezahlt.

§ 14. Jeder Aktionär ist nur bis zur Höhe des Nominalwerthes seiner Aktie haftbar.

Zur Vertheilung gelangte Dividenden dürfen in keinem Falle zurückgefordert werden.

§ 15. Die Aktien lauten auf den Namen (§ 5), und werden auf jede rechtsgültige Weise übertragen; der Verkauf oder die Cession befreit aber den früheren Besitzer von seinen Verpflichtungen gegen die Gesellschaft nicht eher, als bis der neue anerkannt ist.

Der Gesellschaft gegenüber wird nur derjenige als Aktionär angesehen, auf dessen Namen die bezügliche Aktie in dem Buche der Gesellschaft eingetragen ist.

§ 16. Wenn ein Aktionär zahlungsunfähig geworden, und er, beziehungsweise der Concursmassa-Verwalter, innerhalb sechs Monaten nach geschehener Aufforderung die Aktie mit Einwilligung des Ausschusses nicht auf einen andern Besitzer überträgt, so soll dieselbe unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten auf Kosten und zu Gunsten des Aktionärs, beziehungsweise seiner Concursmassa, unbeschadet der Rechte der Gesellschaft, eilgeboten werden.

§ 17. Jeder Aktionär ist verpflichtet, die nachträglich einzuzahlenden 70 % (§ 10) in jenen Theilbeträgen, welche der Ausschuß bestimmen wird, innerhalb der durch die amtliche Zeitung zu publizirenden 30tägigen Frist an die gesellschaftliche Kasse — gegen Quittirung auf dem Schuldscheine und Markirung der eingezahlten Rate auf der Aktie — zu entrichten.

Die sämmigen Aktionäre sind überdies brieflich zur Zahlung aufzufordern; erfolgt dieselbe auch dann innerhalb 30 Tagen nicht, so wird die Direktion die nicht eingezahlte Summe nebst Verzugszinsen auf dem Rechtswege eintreiben; im Fall der Uneinbringlichkeit wird nach § 9 vorgegangen.

§ 18. Wenn ein Aktionär seinen Wohnort verändert, ohne hiervon die Anzeige zu machen, so werden alle Aufforderungen als rechtswirksam geschehen betrachtet, welche an seine frühere Adresse gerichtet wurden.

§ 19. Alle Einzahlungen von Seite der Aktionäre haben in Pest bei der Gesellschaftskasse, und zwar kostenfrei für die Gesellschaft, zu geschehen.

Dritter Abschnitt.

Beginn, Dauer und Auflösung der Gesellschaft.

§ 20. Sobald die Statuten der Gesellschaft genehmigt, 1500 Aktien gezeichnet und 30 % hierauf eingezahlt sind, ist die Gesellschaft nach erfolgter Protokollirung ihrer Firma als konstituirt zu betrachten.

§ 21. Die Dauer der Gesellschaft wird auf 50 Jahre, von dem Tage der erfolgten behördlichen Genehmigung der vorliegenden Statuten gerechnet, festgesetzt; aber auch während dieses Zeitraumes kann ihre Auflösung erfolgen:

a. wenn laut einer Jahresbilanz die Hälfte des Aktienkapitals sammt den Reservefonds verloren gegangen sein sollte, und die Aktionäre in einer General-Versammlung nicht beschließen sollten, das Stammkapital wenigstens auf 75 % desselben zu ergänzen;

b. wenn die Majorität der General-Versammlung gemäß § 38 die Auflösung beschließen sollte.

§ 22. Im Falle der Auflösung ist eine Liquidirungs-Commission zu wählen, welche, unter dem Vorsitze des Präses, aus zwei Ausschuß- und zwei Direktions-Mitgliedern, dann aus drei, weder zum Ausschusse, noch zur Direktion gehörenden, Aktionären und dem leitenden Direktor gebildet wird.

Die weitere Annahme von Versicherungen wird sogleich eingestellt, und ist diese Commission verpflichtet, die Liquidation unverzüglich zu beginnen und zu vollziehen, für die Sicherstellung der Ansprüche aus noch schwebenden Versicherungen Sorge zu tragen und der nächsten Generalversammlung über die Abwickelung der Geschäfte Bericht zu erstatten.

Der Auflösungsbeschluß ist unter Vorlage des Auflösungsplanes zur Genehmigung der Staatsverwaltung zu unterbreiten.

§ 23. Der nach geschehener Liquidation (§ 22) erübrigende Betrag wird unter die Aktionäre je nach der Anzahl ihrer Aktien verhältnißmäßig vertheilt.

Wenn bei der Auflösung der Gesellschaft Streitigkeiten entstehen sollten, so sind diese auf die im § 71 bestimmte Art zu schlichten.

§ 24. In der im 45. Jahre des Bestandes der Gesellschaft abzuhaltenden ordentlichen Generalversammlung ist darüber Beschluß zu fassen, ob und wie lange die Gesellschaft — vorbehaltlich der einzuholenden Genehmigung der Staatsverwaltung — über die ursprünglich festgesetzten 50 Jahre hinaus bestehen soll.

Vierter Abschnitt.

Verwaltung der Gesellschaft.

§ 25. Die gesellschaftlichen Angelegenheiten werden verwaltet:

I. durch die General-Versammlung;
II. = den Ausschuß;
III. = die Direktion; und
IV. = den leitenden Direktor.

I. Generalversammlung.

§ 26. Die ordentliche General-Versammlung wird jährlich in der ersten Hälfte des Jahres in Pest abgehalten; außerordentliche General-Versammlungen aber werden in den im § 28 erwähnten Fällen einberufen.

§ 27. Der Präses (§ 40) beruft die ordentliche sowohl, als auch die außerordentliche General-Versamm-

Digitized by Google

lung durch dreimalige Kundmachung (§ 7) ein unter Mittheilung des Programmes der zu verhandelnden Gegenstände.

Die erste Ankündigung hat wenigstens vierzehn Tage vor der Zusammenkunft zu geschehen.

§ 28. Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

a. wenn der Ausschuß dies für nöthig findet, — und

b. wenn 20 Aktionäre, welche wenigstens den fünften Theil der Aktien repräsentiren, dies in einer schriftlich motivirten Eingabe an den Präsed beantragen.

§ 29. Anträge von Aktionären können bei der Generalversammlung nur dann einen Gegenstand der Berathung bilden, wenn sie schriftlich abgefaßt, von wenigstens 20 stimmberechtigten Aktionären unterzeichnet und dem Präsed zur Aufnahme in die Tagesordnung wenigstens 8 Tage vor Abhaltung der Generalversammlung überreicht werden; diese Anträge sind sodann von dem Ausschusse, mit seinem Gutachten versehen, der Generalversammlung zu unterbreiten. Durch diese Bestimmung ist jedoch nicht ausgeschlossen, daß ein einzelner Aktionär der Generalversammlung einen schriftlich abgefaßten Antrag stellen kann; doch wird ein solcher Antrag, wenn er die Unterstützung von 10 stimmberechtigten Aktionären erhält, zur Begutachtung dem Ausschusse übergeben und erst bei der nächsten Generalversammlung verhandelt.

§ 30. Zur Theilnahme an der Generalversammlung, beziehungsweise bevollmächtigten Vertretung in derselben, sind nur solche Aktionäre berechtigt, welche die auf ihren Namen bei der Anstalt eingetragenen Aktien spätestens drei Tage vor Abhaltung der Generalversammlung bei der Gesellschafts-Kassa in Pest deponiren und dagegen Eintrittskarten empfangen.

In der Generalversammlung haben

1	Aktie bis inclusive	4	Aktien	1	Stimme,
5	Aktien	„ „	9	„	2 Stimmen,
10	„	„ „	14	„	3 „
15	„	„ „	19	„	4 „
20	„	und darüber			5 „

Mehr als 5 Stimmen kann ein Aktionär für sich nicht besitzen.

Der Aktionär kann sich in der Generalversammlung durch einen andern stimmberechtigten und gehörig bevollmächtigten Aktionär dieser Gesellschaft vertreten lassen; ein einzelner Aktionär kann aber nur so viel Vollmachten übernehmen, welche ihn zur Abgabe von fünf Stimmen berechtigen, so daß er in seiner Person höchstens zehn Stimmen vereinigen darf.

Die Vollmachten sind unter Zurückstellung der früher etwa schon empfangenen Eintrittskarten, spätestens vierundzwanzig Stunden vor der Generalversammlung der Direktion zu übergeben, welche dieselben prüft und die Eintrittskarten ausfolgen läßt.

§ 31. Die Beamten der Gesellschaft haben weder als Aktionäre, noch als Bevollmächtigte in der Generalversammlung ein Stimmrecht.

§ 32. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsed der Gesellschaft, und in dessen Verhinderung Derjenige, welchen die General-Versammlung hierzu erwählt.

Die Beschlüsse werden — mit Ausnahme der in den §§ 37 und 38 erwähnten Fälle — mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Bei der Wahl der Ausschuß-Mitglieder entscheidet bei Stimmengleichheit das Loos.

Das Stimmenzählungs-Comité wird von der Generalversammlung gewählt.

§ 33. Zur Fassung eines rechtsgiltigen Beschlusses (mit Ausnahme des im § 38 erwähnten Falles) müssen wenigstens 30 Aktionäre gegenwärtig sein, welche mindestens den zehnten Theil des Aktienkapitals repräsentiren.

Wenn in der Generalversammlung die Anzahl stimmberechtigter Aktionäre nicht erscheint, so wird längstens innerhalb 30 Tagen abermals eine Generalversammlung einberufen, in welcher die Anwesenden — ohne Rücksicht auf ihre Zahl und auf jene der vertretenen Aktien — jedoch nur über jene Gegenstände, welche bereits zur Tagesordnung der früheren gehörten, einen giltigen Beschluß fassen.

Diese letztere Bestimmung findet auch auf den in dem § 37 erwähnten Fall Anwendung.

§ 34. Geheime Abstimmung kann nur bei Wahlen und in dem Falle stattfinden, wenn mindestens zehn stimmberechtigte Mitglieder der General-Versammlung solche wünschen.

§ 35. Die statutenmäßig gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind für alle Aktionäre bindend.

§. 36. Die Protokolle der General-Versammlung werden von ihrem Vorsitzenden, von drei durch die Generalversammlung zu wählenden Aktionären und von dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 37. Zur Abänderung oder Ergänzung der Statuten ist nur eine solche Generalversammlung berechtigt, in welcher wenigstens dreißig Aktionäre anwesend sind und mindestens ein Viertel des Aktienkapitals repräsentirt ist; in diesem Falle ist zur Beschlußfassung eine Majorität von zwei Drittel der Stimmen nöthig.

Jede Aenderung der Statuten ist der Genehmigung der Staatsverwaltung vorbehalten.

§ 38. In jener Generalversammlung, in welcher die Auflösung der Gesellschaft vor Ablauf der Concessionsdauer verhandelt werden soll, muß wenigstens ein vierter Theil der gesammten Aktionäre persönlich oder in Vollmacht anwesend, und durch dieselben mindestens die Hälfte der Aktien vertreten sein. Die Auflösung kann jedoch auch in diesem Falle nur mit einer Majorität von zwei Drittel der Stimmen beschlossen werden.

§ 39. Regelmäßige Verhandlungsgegenstände der ordentlichen Generalversammlung sind:

a. der Bericht über den Stand der Gesellschaft;

b. der Bericht des Rechnungs-Revisions-Comités über die geprüfte Jahresrechnung;

Digitized by Google

c. die Wahl der erforderlichen Verwaltungsorgane und der Mitglieder des Rechnungs-Revisions-Comités.

§ 40. Die Funktionsdauer der aus der Mitte der Aktionäre zu wählenden Verwaltungsorgane wird wie folgt bestimmt, u. z.: des Präses auf sechs, der Ausschußmitglieder und der Direktoren unter Beobachtung der in den §§ 42 und 49 enthaltenen Bestimmungen, auf drei Jahre, und der Rechnungs-Revisoren (§ 70) auf ein Jahr.

Bei der Neuwahl der Mitglieder des Ausschusses und der Direktion sind gleichfalls die Bestimmungen der §§ 42 und 49 zu beobachten.

Die genannten Verwaltungsorgane sind in ihrem Wirkungskreise für jede Handlung oder Unterlassung verantwortlich, welche mit den Statuten und mit der auf Grund derselben auszuarbeitenden Geschäftsordnung im Widerspruche stehen.

Angestellte der Gesellschaft, Alle, die in Konkurs verfallen sind oder ihre Zahlungen eingestellt, ohne ihre Gläubiger vollständig befriedigt zu haben, dann Alle, welche wegen eines Verbrechens, wegen eines aus Gewinnsucht hervorgegangenen oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens, oder wegen einer solchen Uebertretung in Untersuchung gezogen und nicht schuldlos erklärt wurden, können nicht der Gesellschaftsverwaltung angehören.

§ 41. Ein bei einem anderen Versicherungs-Institute fungirender Aktionär ist für die obigen Verwaltungsstellen nicht wählbar.

II. Der Ausschuß.

§ 42. Der Ausschuß besteht nebst dem Präses der Gesellschaft aus 15 Mitgliedern.

Zwei Drittel der Ausschußmitglieder müssen in Pest-Ofen wohnen.

Wenn das Resultat der Wahl bezüglich der außerhalb Pest-Ofen Wohnenden mehr als ein Drittel betragen sollte, so wird der die wenigsten Stimmen erhaltende Auswärtige demjenigen Pest-Ofener den Platz räumen, der nächst dem Gewählten die meisten Stimmen erhielt.

Auf die Dauer ihrer Funktion müssen der Präses zehn, die Ausschußmitglieder aber je fünf Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

Die Mitglieder des Ausschusses erhalten für ihre Mühewaltung in den ordentlichen Monatssitzungen, an welchen sie theilnehmen, je eine Präsenzmarke. Für die jährlich auszugebenden Präsenzmarken wird im Ganzen ein Honorar von 1800 fl. festgesetzt, so daß hievon auf jede einzelne Präsenzmarke auch dann wenigstens 10 fl. entfallen, wenn alle 15 Ausschußmitglieder in den 12 ordentlichen Sitzungen anwesend gewesen wären.

Den Vorsitz in den Ausschußsitzungen führt der Präses der Gesellschaft. Sollte im Laufe des Geschäftsjahres die Stelle des Präses in Erledigung kommen, so wird sie durch eine Wahl des Ausschusses provisorisch besetzt.

In jedem Jahre treten fünf Ausschußmitglieder durch das Loos aus. Die Austretenden sind wieder wählbar.

§ 43. Der Ausschuß führt die Oberaufsicht über die Gebahrung der Anstalt; er läßt sich von der Direktion über den Geschäftsgang Bericht erstatten und beschließt über die ihm unterbreiteten Vorlagen.

Er hält regelmäßig jeden Monat einmal Sitzung; wenn jedoch der Vorsitzende es für nothwendig erachtet oder von der Direktion darum angegangen wird, so kann er denselben auch öfter einberufen.

Ueber jene Fragen, welche nicht ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten sind, entscheidet über Antrag der Direktion der Ausschuß.

§ 44. Der Ausschuß erwählt über Vorschlag der Direktion den leitenden Direktor, mit welchem die Direktion unter Vorbehalt der Genehmigung Seitens des Ausschusses — über dessen Jahresgehalt, Tantième, Dienstdauer und Kündigungsfrist kontrahirt.

§ 45. An den Ausschußsitzungen nimmt die Direktion stimmberechtigt und der leitende Direktor berathend Theil. In jenen Fällen, wo die zu verhandelnden Gegenstände irgend ein Mitglied des Ausschusses oder der Direktion persönlich berühren, hat dasselbe abzutreten.

Zur Fassung eines rechtsgültigen Beschlusses müssen außer dem Vorsitzenden und den anwesenden Direktoren wenigstens noch fünf Ausschußmitglieder gegenwärtig sein, und entscheidet die absolute Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

§ 46. Die Protokolle dieser Sitzungen werden von dem Präsidirenden, einem Ausschuß-, einem Direktions-Mitgliede und von dem Schriftführer unterzeichnet.

III. Die Direktion.

§ 47. Die Direktion besteht aus dem Präses der Gesellschaft als Vorsitzenden, sechs Direktoren und dem leitenden Direktor (IV.).

Im Falle der Verhinderung des Präses wählen die Direktoren aus ihrer Mitte von Fall zu Fall einen Vorsitzenden.

§ 48. Jedes Direktionsmitglied muß in Pest-Ofen wohnen und für die Dauer seiner Funktion zehn Aktien bei der Gesellschaftskasse deponiren.

§ 49. Bis der Turnus des Austritts normirt ist, scheiden mit Ablauf eines jeden Jahres 2 Direktoren durch das Loos aus, die aber wieder wählbar sind.

§ 50. Wenn die Stelle eines Direktors vor der bestimmten Austrittszeit in Erledigung kommt, so wird der Ausschuß dieselbe bis zur nächsten Generalversammlung provisorisch besetzen.

§ 51. Die Direktion vertritt gesetzlich die Anstalt in allen ihren Angelegenheiten oder läßt dieselbe durch dritte Personen vertreten; sie ist berechtigt, Gelder und Geldwerthe in Empfang zu nehmen und darüber zu quittiren, die Fonds der Anstalt im Sinne dieser Statuten zu verwalten, Versicherungen anzunehmen, Rück-

Digitized by Google

versicherungsverträge mit anderen Anstalten abzuschließen und überwacht die inneren und äußeren Geschäfte der Anstalt; sie ist jedoch verpflichtet, dem Ausschusse über alle Angelegenheiten der Anstalt Bericht zu erstatten und dessen Beschlüsse genau zu vollziehen.

Ein einzelner Risiko soll 3 % des emittirten Aktienkapitals nicht überschreiten.

§ 52. Die Direktion ist verpflichtet, ihre Sitzungsprotokolle in jeder Ausschußsitzung zur Einsicht vorzulegen.

Ueber alle Angelegenheiten, die von dem fungirenden oder leitenden Direktor nicht erledigt werden können, faßt die Direktion die nöthigen Beschlüsse in Sitzungen, welche zu jeder Zeit, wenn der Präses, oder der fungirende, oder der leitende Direktor es für nöthig erachten, einzuberufen sind.

§ 53. Zu einer giltigen Beschlußfassung ist außer dem Vorsitzenden noch die Anwesenheit von drei Direktoren nöthig, und entscheidet die Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit wird jene Meinung zum Beschlusse erhoben, welcher der Vorsitzende beigetreten ist.

Der leitende Direktor hat, mit Ausnahme des im § 61 Punkt a erwähnten Falles nur berathende Stimme.

Die Beschlüsse der Direktion sind für die ganze Gesellschaft bindend.

Die Protokolle der Direktionssitzungen werden von dem Vorsitzenden und einem Direktor unterfertigt.

§ 54. Zur Giltigkeit aller, eine Verbindlichkeit begründenden Dokumente ist die Unterschrift eines Direktionsmitgliedes und des leitenden Direktors oder dessen Stellvertreters nöthig, deren Unterschriften wechselgerichtlich zu protokolliren sind.

Die Versicherungspolicen werden von dem leitenden Direktor und einem Sekretär unterzeichnet, jedoch kann die Direktion hierzu auch andere Personen bevollmächtigen. Außerhalb Pest können auch die General- und Hauptagentschaften zur Unterzeichnung von Versicherungspolicen bevollmächtigt werden.

Die Lebensversicherungspolicen sind außer von den obgenannten zur Unterschrift Berechtigten, noch von einem Direktionsmitgliede zu unterzeichnen.

§ 55. Die Kassen- und Werthpapiere sind durch die Direktion in jedem Monate einmal, ferner durch den Präses unter Mitwirkung eines Direktors jährlich wenigstens zweimal zu prüfen, und ist hierüber dem Ausschusse Bericht zu erstatten.

§ 56. Die Tantième des Präses und eines jeden Direktionsmitgliedes wird mit je einem Prozent vom reinen Nutzen einer jeden Jahresbilanz festgesetzt, und wird für jedes einzelne Prozent ein Minimalbetrag von Sechshundert Gulden Oe. W. auch für den Fall, wo die Jahresbilanz einen Verlust aufweisen sollte, garantirt.

IV. Der leitende Direktor.

§ 57. Der leitende Direktor nimmt, mit Ausnahme des im § 61 a erwähnten Falles, in welchem derselbe eine mitentscheidende Stimme hat, an den Direktionssitzungen mit berathender Stimme Theil.

Er ist mit der Leitung der laufenden Geschäfte, nach Maßgabe gegenwärtiger Statuten und der ihm von der Direktion ertheilten Weisungen, betraut.

§ 58. Die Beamten und Agenten der Gesellschaft stehen unter der Aufsicht des leitenden Direktors, als ihres unmittelbaren Chefs; er beantragt bei der Direktion: die Ernennung und Entlassung, Bezüge und Tantièmebetheilung der Beamten.

Ihm liegt die Vorbereitung der von der Direktion dem Ausschusse zu erstattenden Berichte ob.

Im Falle seiner Verhinderung ernennt die Direktion, womöglich mit seinem Einvernehmen, dessen Stellvertreter.

§ 59. In den Wirkungskreis des leitenden Direktors gehören vorzugsweise nachstehende Agenden:

a. die Ausführung der Beschlüsse der Direktion;
b. die Leitung der Arbeiten des Hilfspersonals und sohin die Ueberwachung der Leistungen desselben und der Gesellschaftsagenten;
c. die Anordnungen zur Erhebung und Liquidirung der Schäden;
d. die persönliche Vornahme der nöthigen Reisen oder die Veranlassung derselben durch Andere (im ersteren Falle ist der fungirende Direktor hiervon rechtzeitig zu verständigen);
e. die Verhandlungen mit anderen Versicherungs-Gesellschaften oder deren Vertretern.
f. die Verständigung der Direktion von den laufenden Geschäften und die Unterbreitung wichtiger Fälle zur Beschlußfassung;
g. die Bestimmung der Versicherungsprämien; endlich
h. der Abschluß von direkten und Rückversicherungen.

Fünfter Abschnitt.

Kasse, Verwaltung der Gelder.

§ 60. Die baaren Gelder und Werthpapiere der Gesellschaft werden in einer mit dreifachem Verschlusse versehenen Hauptkasse deponirt; einen der Schlüssel hat der Hauptkassirer, den zweiten der leitende Direktor und den dritten der jeweilig funktionirende Direktor in Verwahrung.

Für die laufenden Einnahmen und Ausgaben wird eine Handkasse unter Verantwortlichkeit des Hauptkassirers geführt.

§ 61. Die disponiblen Fonds der Gesellschaft sind nutzbringend anzulegen, und zwar:

a. durch Eskomptirung von Wechseln, welche von zwei Ausschuß- und drei Direktionsmitgliedern zu prüfen sind; hierbei besitzt auch der leitende Direktor eine entscheidende Stimme;
b. durch Darleihen auf Hypotheken mit Pupillarsicherheit, dann durch Ankauf und Belehnung von Staatspapieren und anderen, denselben gleichgehaltenen Werthpapieren, so wie auch von allen an der Wiener öffentlichen Geldbörse oder an der Pester Effektenbörse notirten Industriepapieren.

Der Ankauf solcher Werth- und Industriepapiere kann übrigens nur mit Gutheißung des Ausschusses,

Digitized by Google

u. z. nur in dem Maße stattfinden, daß ohne Einwilligung der General-Versammlung nicht mehr als der sechste Theil des eingezahlten Aktienkapitals zum Ankaufe von Werthpapieren verwendet werden darf;

c. Durch Erwerbung von liegenden Gütern nach vorausgegangener Einwilligung der Generalversammlung. Wenn jedoch die Gesellschaft zur Vermeidung von Verlusten gezwungen wäre, ein liegendes Gut zu kaufen, so kann dies ausnahmsweise durch den Ausschuß geschehen; es ist jedoch der nächsten Generalversammlung hierüber Bericht zu erstatten, und für den thunlichst baldigen Wiederverkauf desselben Sorge zu tragen.

Sechster Abschnitt.

Reserve- und Hilfs-Fonds.

§ 62. Um in jeder Richtung eine möglichst vollständige Sicherheit zu erzielen, und insbesondere, um im Falle eines ungünstigen Geschäftsganges das Stammkapital zu wahren, werden während des Geschäftsbetriebes für jede abgesonderte Abtheilung separirte Fonds mit der Bestimmung geschaffen, daß, wenn die eingeflossenen Prämien zur Deckung der etwaigen Schäden und Verpflichtungen nicht hinreichen sollten, die Abgänge vor Allem aus denselben zu decken sind.

Es werden somit nachstehende Fonds gebildet:

§ 63. Aus je zwanzig Prozent des reinen Nutzens sowohl der Versicherungen gegen Elementar- und Transportschäden, als auch der Lebensversicherungs-Abtheilung, und aus den Zinsen dieser beiden sich im Verlaufe der Zeit mehrenden Reservefonds.

§ 64. Ein abgesonderter Hilfsfonds für die Hagel-Versicherungs-Branche aus zehn Prozent des reinen Nutzens derselben.

§ 65. Die derartig vollständige Zurückbehaltung der oben bestimmten Prozente des reinen Nutzens, sowie der Interessen der sich mit der Zeit vermehrenden Reservefonds und deren Einbeziehung in dieselbe wird jährlich so lange fortgesetzt, bis:

a. der Reservefonds der Elementar- und Transportschäden-Versicherungs-Abtheilungen . . . . . 300,000 fl.

b. der Hilfsfonds der Hagelversicherungs-Branche . . . . . 200,000 fl.

c. der Reservefonds der Lebens-Versicherungs-Abtheilung . . . . . 1,000,000 fl.

erreicht hat.

§ 66. Wenn die eingeflossenen Versicherungsprämien zum Ersatze der stattgefundenen Schäden nicht hinreichen sollten, und einer der genannten, bis zur oben bezeichneten Höhe angewachsenen Fonds durch Verwendung für diesen Zweck vermindert würde, so wird mit dem Abzuge und der Einbeziehung der Interessen und Prozente auf die oben bezeichnete Art und in dem genannten Maße von Neuem wieder begonnen und so lange fortgesetzt, bis der betreffende Fonds zu der im § 65 bezeichneten Höhe wieder angewachsen ist.

Siebenter Abschnitt.

Rechnungslegung, Bilanz, Dividende.

§ 67. Am 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgt der Abschluß der Jahresrechnung, bei welchem der Aktiv- und Passivstand der Gesellschaft auszuweisen und die Bilanz folgendermaßen aufzustellen ist.

Den reinen Nutzen bildet jener Ueberschuß des jährlichen Brutto-Erträgnisses, welcher nach Abzug

a. der ausgezahlten Schadensummen,

b. sämmtlicher Verwaltungskosten und Verluste,

c. der Prämien für noch laufende Risken,

d. der angemeldeten, aber noch nicht berichtigten Schadensummen,

e. der zur Deckung der Verbindlichkeiten aus den bestehenden Lebensversicherungen erforderlichen Beträge — deren Summe durch eine Reserve-Berechnung nach den von der Staatsverwaltung zu genehmigenden Grundsätzen kontrolirt wird, — erübrigt.

§ 68. Die Dividende der Aktionäre bildet jene Summe, welche von dem reinen Nutzen nach Abzug

a. der zur Gründung der Reserve- und Hilfsfonds laut §§ 63 und 64 bestimmten Prozente,

b. der Tantiemen der Direktion und des leitenden Direktors,

c. des Honorars für die Mitglieder des Ausschusses,

d. der zur Betheilung der Beamten der Direktion zu überlassenden Tantieme von 4 Prozent, und

e. des zu Gunsten des Beamten-Pensionsfonds entfallenden einen Prozent erübrigt.

Diese Summe, getheilt durch die Gesammtzahl der Aktien, giebt die auf eine einzelne Aktie entfallende Dividende.

Diese Dividende wird nur in ganzen Gulden gezahlt. Kreuzer und Bruchtheile werden in die nächstfolgende Jahreseinnahme eingerechnet.

Wenn die Dividende für eine Aktie in irgend einem Jahre nicht wenigstens fünf Gulden betragen sollte, so wird dieselbe nicht vertheilt, sondern für das nächste Jahr zu Gunsten der Aktionäre vorgetragen.

Dividenden, welche im Laufe von fünf Jahren nicht behoben werden, verjähren zu Gunsten der Gesellschaft.

Dividenden dürfen aber in dem Falle, wenn das Stammkapital durch Geschäftsverluste Einbuße erlitten, so lange nicht vertheilt werden, bis solches wieder vollständig ergänzt ist.

§ 69. Der Rechnungs-Abschluß wird durch das Rechnungs-Revisions-Comité spätestens 14 Tage vor der General-Versammlung geprüft und im Wege des Ausschusses der ordentlichen General-Versammlung unterbreitet.

Die Gutheißung dieser Rechnung durch die General-Versammlung dient als Absolutorium für den Ausschuß, die Direktion und den leitenden Direktor.

Der Rechnungsabschluß eines jeden Jahres ist durch die Zeitung (§ 7) zu veröffentlichen.

§ 70. Das Rechnungs-Revisions-Comité besteht aus fünf Mitgliedern, welche in der, dem nächsten Bi-

Digitized by Google

lanzabschlusse unmittelbar vorhergehenden General-Versammlung auf ein Jahr gewählt werden (§ 39 c.). Die Mitglieder dieses Comités dürfen weder Ausschuß- noch Direktions-Mitglieder sein, und können nach Ablauf des Jahres wieder gewählt werden.

Achter Abschnitt.

Von dem Verfahren bei vorkommenden Streitigkeiten zwischen der Gesellschaft und den Aktionären.

§ 71. Streitigkeiten, welche zwischen einzelnen Aktionären und der Gesellschaft aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse entspringen, sind — mit Ausnahme der in den §§ 16 und 17 berührten Fälle — wenn kein Vergleich zu Stande kommen sollte, ohne jede weitere Berufung durch ein Schiedsgericht längstens binnen sechs Monaten zu entscheiden, zu welchem Kläger und Geklagter je zwei Mitglieder, letztere aber einen Obmann wählen. Wenn eine Partei binnen 14 Tagen, von der Aufforderung an gerechnet, ihre Schiedsrichter nicht namhaft macht, oder die vier Schiedsrichter sich über die Wahl des Obmanns nicht einigen könnten, so ist wegen Ernennung der fehlenden Schiedsrichter, beziehungsweise des Obmannes, das k. Wechselgericht in Pest durch den Präses der Anstalt zu ersuchen.

Der Sitz dieses Schiedsgerichtes ist in Pest.

Neunter Abschnitt.

Aufsicht der Staats-Verwaltung.

§ 72. Die Regierung übt ihr Aufsichtsrecht durch einen von Fall zu Fall zu delegirenden Commissär.

Der Ministerial-Commissär ist berechtigt, den Sitzungen der Gesellschafts-Organe anzuwohnen, die genaue Einhaltung der Statuten zu überwachen, statutenwidrige Beschlüsse, unter Gestattung des Rekurses an das Ministerium, zu suspendiren, die Bücher zu prüfen und sich jederzeit Kenntniß von dem Stande des Geschäftes und der Kasse zu verschaffen.

Zahl 13,932.

Diese abgeänderten Statuten sind im Sinne des Gesetzes dem k. ung. Ministerium für Ackerbau, Gewerbe und Handel präsentirt worden.

Pest, am 22. Juli 1870.

Josef v. Szlávy m. p.

Formular zur Aktie.

Nr. . . . . **Aktie** Per fl. 1000.

der unter der Firma:

„Pester Versicherungs-Anstalt"

auf Aktien gegründeten und

im Jahre 1865 behördlich concessionirten allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft.

Ueber Tausend Gulden österreich. Währung.

Herr N. N. wurde durch Einzahlung eines Betrages von Dreihundert Gulden öst. Währung und durch Uebergabe einer mit gehöriger Sicherheit versehenen, auf Siebenhundert Gulden österr. Währung lautenden Schuldurkunde, Aktionär der Gesellschaft, und nimmt als solcher gegen Uebernahme der in den Statuten enthaltenen Verpflichtungen, an dem Vermögen und Gewinn der Gesellschaft Theil.

Vor Auflösung der Gesellschaft kann der auf diese Aktie eingezahlte Betrag nicht zurückverlangt werden.

Eine Uebertragung des Eigenthums dieser Aktie ist nur mit ausdrücklicher, auf der Rückseite beurkundeten Einwilligung des Gesellschafts-Ausschusses giltig.

Pest, am 18

N. N. N. N. N. N.

Präses. Director. Leitender Direktor.

Nachträgliche Einzahlungen:

Formular zum Schuldschein.

Schuld-Schein

zur Aktie Nr. . . . . .

der unter der Firma

„Pester Versicherungs-Anstalt"

auf Aktien gegründeten

und im Jahre 1865 behördlich concessionirten allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft.

Ueber 700 fl. öst. W., schreibe Siebenhundert Gulden in österreichischer Währung, welche Summe ich mich verpflichte, im Sinne des § 10 der gesellschaftlichen Statuten in den vom Ausschusse zu bestimmenden und in der amtlichen ungarischen Landeszeitung kund zu machenden Raten und Teminen in die gesellschaftliche Kasse einzuzahlen.

Falls ich meiner Verpflichtung auf die im § 17 der Statuten festgesetzte Art und Weise nicht nachkommen sollte, so räume ich der Direktion der Gesellschaft das Recht ein, die vom Ausschusse bestimmte theilweise oder gänzliche Zahlung sammt Verzugszinsen und verursachten Prozeßkosten im Sinne des XX. Gesetzartikels vom Jahre 1832/6 und XI. Gesetzartikels vom Jahre 1840 vor jedem vor ihr frei zu wählenden Gerichte im kürzesten summarischen Verfahren aus meinem wo immer befindlichen beweglichen oder unbeweglichen Vermögen einzutreiben, und entsage hiermit jeder wie immer gearteten Berufung und Rechtswohlthat.

Druck von Gruß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.

Digitized by Google

Beilage

zum

Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Schleswig.

Der unter der Firma:

Die Schweiz

in **Lausanne** domicilirten Lebens-Versicherungs-Actien-Gesellschaft wird die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten auf Grund der unterm 27. v. M. dem Ministerium des Innern eingereichten Statuten hiermit unter nachfolgenden Bedingungen ertheilt:

1) Jede Veränderung der bezeichneten Statuten muß bei Verlust der Concession angezeigt und, ehe nach derselben verfahren werden darf, von der Preußischen Staats-Regierung genehmigt werden.
2) Die Veröffentlichung der Concession, der Statuten und der etwaigen Aenderungen derselben, sowie der bezüglichen Genehmigungs-Urkunden erfolgt in den Amtsblättern resp. amtlichen Publicationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte zu betreiben beabsichtigt, auf Kosten der Gesellschaft.
3) Die Gesellschaft hat wenigstens an einem bestimmten Orte in Preußen eine Haupt-Niederlassung mit einem Geschäfts-Lokale und einem dort domicilirten Generalbevollmächtigten zu begründen.

   Der letztere ist verpflichtet, derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk sein Wohnsitz belegen, in den ersten sechs Monaten eines jeden Geschäftsjahres neben dem Verwaltungsberichte, der Generalbilanz und dem Rechnungsabschlusse der Gesellschaft eine ausführliche Uebersicht der im verflossenen Jahre in Preußen betriebenen Geschäfte einzureichen — und zu gleicher Zeit nachzuweisen, daß die Bilanz, der Rechnungsabschluß und die gedachte Uebersicht durch den Preußischen Staatsanzeiger veröffentlicht worden sind.

   In der erwähnten Uebersicht — für deren Aufstellung von der betreffenden Regierung nähere Bestimmungen getroffen werden können — ist das in Preußen befindliche Activum von dem übrigen Activum gesondert aufzuführen.

   Für die Richtigkeit der Bilanz, des Rechnungsabschlusses (Gewinn- und Verlust-Conto), und der Uebersicht, sowie der von ihm geführten Bücher einzustehen, hat der Generalbevollmächtigte sich persönlich und erforderlichen Falles unter Stellung zugänglicher Sicherheit zum Vortheile sämmtlicher inländischen Gläubiger zu verpflichten. Außerdem muß derselbe auf amtliches Verlangen unweigerlich alle diejenigen Mittheilungen machen, welche sich auf den Geschäftsbetrieb der Gesellschaft oder auf den der Preußischen Geschäftsniederlassung beziehen, auch die zu diesem Behufe etwa nöthigen Schriftstücke, Bücher, Rechnungen ꝛc. zur Einsicht vorlegen.
4) Durch den Generalbevollmächtigten und von dem inländischen Wohnorte desselben aus sind alle Verträge der Gesellschaft mit den Preußischen Staatsangehörigen abzuschließen.

   Die Gesellschaft hat wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten, je nach Verlangen des inländischen Versicherten entweder in dem Gerichtsstande des Generalbevollmächtigten oder in demjenigen des Agenten, welcher die Versicherung vermittelt hat, als Beklagte Recht zu nehmen und diese Verpflichtung in jeder für einen Inländer auszustellenden Versicherungspolice ausdrücklich auszusprechen.

   Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren, mit Einschluß des Obmanns, Preußische Unterthanen sein.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Im Uebrigen ist durch dieselbe die Befugniß zum Erwerbe von Grund-Eigenthum in den Preußischen Staaten nicht ertheilt. Zu solchem Erwerbe bedarf es vielmehr der in jedem einzelnen Falle besonders nachzusuchenden landesherrlichen Erlaubniß.

Berlin, den 9. Januar 1872.

(Siegel des Kgl. Preuß. Ministeriums des Innern.)

Der Minister des Innern.

In Vertretung:

gez. Bitter.

Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne.

Digitized by Google

Statuten der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz" in Lausanne.

§ 1. Die Betheiligten bilden eine anonyme Gesellschaft unter der Benennung Lebensversicherungs-Gesellschaft „Die Schweiz". Ihre Dauer ist auf 99 Jahre festgesetzt, vorbehalten dass im § 50 der vorliegenden Statuten vorgesehene Fall der Auflösung. Eine Verlängerung der Dauer der Gesellschaft kann jedoch beschlossen werden.

§ 2. Der Gesellschaftssitz ist in Lausanne. Ihr Wirkungskreis erstreckt sich über die ganze Schweiz und das Ausland.

§ 3. Die Gesellschaft befasst sich: mit der Aufnahme von Lebensversicherungen gegen Prämien und der Errichtung von einfachen und aufgeschobenen Leibrenten, zahlbar zu verschiedenen Altersjahren oder stückweise ausgestellt auf einen oder mehrere Köpfe, vereinigt oder einzeln, oder von irgend einer Reihenfolge im Betreff der Ueberlebung abhängig;

mit der Aufnahme von Capitalien auf Zinsesinlen, mit oder ohne Bedingung der Rückzahlung, vom Anfange von rückvaluten, Anzuschaffen oder bloße Ergebthum und überhaupt mit Verträgen jeder Art, deren Folgen von dem Leben der Personen abhangen;

mit der Bildung von gegenseitigen Lebensversicherungsassociationen deren Leitung ihr nach Maßgabe der besonderen Reglemente zukommt.

§ 4. Für die beim Absterben einer dritten Person zahlfällig gewordenen Versicherungen behält sich die Gesellschaft vor, die Einwilligung dieses Dritten in authentischer Form, oder in Betreff der nicht handlungsfähigen Personen, die Einwilligung ihrer Vaters, Vormundes oder Curators vorlegen zu lassen. Die Einwilligung des Mannes zur Versicherung des Lebens seiner Frau entbindet nicht von der Zustimmung dieser Letzteren.

§ 5. Bei jeder in Folge Absterbens zahlfällig werdenden Versicherung kann der Versicherte, ohne die Gesellschaft zu benachrichtigen und ohne Erhöhung der Prämie, sich direct von einem Hafen Europas zum andern versetzen. Durch die Versicherung in vorliegenden Fällen, auf die sich die allgemeinen Tarife keine Anwendung finden, für die Todesgefahr nicht ein, nämlich: im Falle einer Reise oder eines Aufenthalts außerhalb Europas; des fremden Kriegsdienstes und der Folgen der erhaltenen Wunden oder der aus dem Dienste zugezogenen Krankheiten; des Duells und des Selbstmordes mit ihren Folgen; der kriminellen Unternehmungen; der Vollziehung eines gerichtlichen Strafurtheils. In allen diesen Fällen wird die Versicherung aufgehoben und die Gesellschaft verfährt nach den zwischen ihr und den Versicherten vereinbarten Bedingungen.

§ 6. Im Falle ein schweizerischer Wehrmann, der unter der Nationalfahne kämpfend, gesetzmäßig fällt den Dienst einbüßen, in Folge erhaltener Wunden den Tod findet, ist die Gesellschaft nur dann verantwortlich, wenn diese Art von Gefahr ihr durch den Vertrag nach der Bedingungen des Vertrages ausdrücklich auferlegt worden ist. In Ermangelung einer solchen Bestimmung ist die Police annullirt, und die Gesellschaft erlegt die von Anfang eingezahlten Prämien ohne Interessen.

§ 7. Auf Verlangen des Contrahenten und gegen eine Erhöhung der nach der Wichtigkeit des Falles zu bestimmenden Prämie kann die Gesellschaft die Police auf das Leben eines Verstorbenen, der gewisse Gefahren angeht, denen er sich aussetzen gesucht, und welche die Gesellschaft nicht übernommen hatte, aufrecht erhalten. Stehen die Versicherungsanträge mit Umständen in Verbindung, auf welche die Tarife der Gesellschaft keine Anwendung finden, so sind sie analog nach der Basis ihrer Tarife zu regulieren. Die Gesellschaft kann von sich aus über Versicherungen, die von einem möglichen Sterbefall abhangen, Verträge abschließen, sobald die zu versichernden Personen das 60. Jahr zurückgelegt haben oder ihr Leben in Folge besonderer Berufsstrudungen bestimmten Gefahren ausgesetzt ist.

§ 8. Der Verwaltungsrath kann in den Tarifen Abänderungen vornehmen, ohne jedoch denselben rückwirkende Kraft zu geben.

§ 9. Die Versicherungsverträge auf den Todfall des Absterbens können durch ein regelmäßiges Indossement auf dem Titel selbst, mit Angabe des Cessionspreises übertragen werden. Zur gültigen Uebertragung ist die Genehmigung der Gesellschaft erforderlich. Der Cessionär hat sich bei ihr in einer authentischen und von der dritten Person unterzeichneten Urkunde über sein Interesse am Leben des Versicherten auszuweisen, und zwar sollen, wenn diese letztere Garantie verlangt wird, die vorgeschriebenen Formalitäten in den Bureaux der Gesellschaft oder ihrer Agenten vor sich gehen.

§ 10. Das Maximum der beim Absterben fälligen Versicherung ist auf Frcs 100,000 per Kopf festgesetzt; dasjenige der Leibrenten auf Frcs. 10,000 jährlicher Rente per Kopf.

§ 11. Die Policen müssen in der Form aufgestellt werden, wie sie durch die Gesetze des Landes erfordert wird, in welchem die Versicherung aufgenommen wurde.

§ 12. Der Gesellschaft ist untersagt, sich mit anderen Geschäften, als mit den im § 3 angeführten, und als mit der Anlegung ihrer eigenen Gelder zu befassen. Die Einlösung ihrer eigenen Actien ist ihr ebenfalls untersagt.

Gesellschafts-Capital.

§ 13. Das Gesellschaft-Capital beträgt 2 Millionen Franken; dasselbe wird durch zwei tausend Actien zu tausend Franken verwilentiert. In Ausgleichung des Beginnens der Operationen der Gesellschaft werden vom Betrage der Actien zwanzig Procent in Baar eingeschossen, oder zweihundert Franken per Actie.

§ 14. Die Actionäre haften für die von der Gesellschaft eingegangenen Verbindlichkeiten nur bis zum Betrage ihrer Actien.

§ 15. Sollte die Ausdehnung der Geschäfte der Gesellschaft oder irgend ein anderer Grund den Verwaltungsrath veranlassen, fernere Einzahlungen auszuschreiben, so haben die Actionäre binnen Monatsfrist der Aufforderung, die durch den Verwaltungsrath veröffentlicht werden soll, Folge zu leisten. Die Actionäre verpflichten sich demnach, auf Verlangen des Verwaltungsrathes bis zum Betrage ihrer Actien einzuschießen; diese Einzahlungen dürfen jedoch niemals zwanzig Procent des Nominalwerthes der Actien übersteigen, nach in näheren, als sechsmonatlichen Terminen eingefordert werden. Jede Verpfändungsurkunde soll die Wahl des Domizils in Lausanne enthalten.

§ 16. Jeder Actionär wird in die Register der Gesellschaft für den Betrag der Actien, deren Inhaber er ist, eingetragen. Es wird ihm ein Einschreibungszeugniß, mit der Angabe der Anzahl seiner Actien und mit der Unterschrift zweier Mitglieder des Verwaltungsrathes und des Directors versehen, verabfolgt. Die geleisteten Zahlungen werden auf der Rückseite des Zeugnisses angemerkt.

§ 17. Die Actionäre erhalten von dem baar eingezahlten Actien-Capital 4 pCt. jährliche Zinsen, soweit als der in dem betreffenden Jahre sich herausstellende Netto-Gewinn die Mittel dazu gewährt (§ 48).

§ 18. Die Uebertragung der Actien geschieht durch die Einschreibung der Abtretung in ein zu diesem Behufe am Wohnsitze der Gesellschaft aufbirtes Register. Die Uebertragung kann, selbst im Falle einer öffentlichen oder gerichtlichen Steigerung, nur mit Ermächtigung der Gesellschaft stattfinden. Nichtdebotsowenniger entbindet die vollständige Tilgung des Titels von Seite des Erwerbers von dieser Bedingung. Die Abtretung wird vom Cedenten unterzeichnet und vom Cessionär angenommen. Die Uebertragung einer Actie begreift stets der Gesellschaft gegenüber die Abtretung Ammitlicher mit der Actie verbundenen Rechte in sich. Die in Drittmannshand übergegangene Actie bleibt den Bedingungen der gegenwärtigen Statuten unterworfen.

§ 19 Läßt ein Actionär die Frist eines Monats nach der Aufforderung zur ferneren Einzahlung verstreichen, ohne dieselbe vollständig geleistet zu haben (§§ 13 u. 15); oder haben nach Verlauf einer sechsmonatlichen Frist die Erben oder Stellvertreter eines verstorbenen Actionärs unterlassen, Cessionäre zu stellen, oder sind die gestellten Cessionäre von der Gesellschaft nicht anerkannt; so werden die Actien des säumigen oder verstorbenen Actionärs, ohne irgend eine Ermächtigung oder Anzeige, auf Kosten und Gefahr des Actionärs oder seiner Stellvertreter verkauft und deren Ertrag abrechnungsweise zur Tilgung dessen, was der Gesellschaft allmälist noch zu Gute kommt, verwendet. Ein allfälliger Ueberschuß wird dem Berechtigten verabfolgt. Reicht der Ertrag nicht hin, so macht die Gesellschaft die ihr schuldige Restanz auf gerichtlichem Wege geltend.

§ 20. Wird über einen Actionär der Concurs verhängt, so wird auf die im vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Weise verfahren, es werde denn eine vom Verwaltungsrathe genehmigte Bürgschaft geleistet.

§ 21. Ein Actionär darf nicht mehr als 100 Actien eigenthümlich besitzen. Die Actien sind unitheilbar.

Digitized by Google

Verwaltung der Gesellschaft.

§ 22. Die Verwaltung der Gesellschaft ist einem Verwaltungsrath übertragen. Derselbe besteht aus wenigstens neun, und aus höchstens fünfzehn Mitgliedern. Der Director hat in demselben berathende Stimme und versieht das Amt eines Secretärs.

§ 23. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes erhalten ein Taggeld, dessen Betrag in der ersten General-versammlung festgesetzt wird und von derselben stets abgeändert werden kann. Die nicht am Sitze der Gesellschaft wohnenden Mitglieder haben überdies Anspruch auf Vergütung ihrer Reisekosten.

§ 24. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß Inhaber von fünf Actien sein, die während seiner Amtsdauer unübertragbar sind.

§ 25. Die General-Versammlung erwählt dieselben auf die Dauer von sechs Jahren. Von zwei zu zwei Jahren wird ein Drittel der Mitglieder erneuert, welche jedoch gleich wieder wählbar sind.

§ 26. Der Verwaltungsrath ernennt aus seiner Mitte einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten. Ihre Amtsdauer ist auf ein Jahr festgesetzt; sie sind jedoch wieder wählbar. In Abwesenheit des Präsidenten und des Vice-Präsidenten führt das Aelteste der anwesenden Mitglieder den Vorsitz.

§ 27. Sollte ein Mitglied in der Zwischenzeit vom Verwaltungsrathe ausscheiden, so kann die ledige Stelle vom Verwaltungsrathe bis zum nächsten Zusammentritt der General-Versammlung, welche zur definitiven Wahl schreitet, provisorisch besetzt werden. Das auf diese Weise erwählte Mitglied bleibt nur so lange im Amte, als das zu ersetzende Mitglied bis zu seinem regelmäßigen Austritt im Verwaltungsrathe noch zu bleiben hatte.

§ 28. Der Verwaltungsrath versammelt sich monatlich ein Mal und überdies, so oft es die Geschäfte erfordern. Zu gültigen Beschlüssen ist die Anwesenheit oder Vertretung der Mehrheit seiner Mitglieder erforderlich. Die außerhalb wohnenden Mitglieder können sich durch Bevollmächtigte, die selbst Mitglieder des Rathes sind, vertreten lassen. Ein Mitglied darf nicht mehr als einen seiner Collegen vertreten. Das Protocoll wird vom Präsidenten, Secretär und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes unterzeichnet. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident oder das ihn vertretende Mitglied den Stichentscheid.

§ 29. Der Verwaltungsrath nimmt von allen Angelegenheiten der Gesellschaft Einsicht. Er berät und beschließt die allgemeinen Verhandlungen. Er stellt die Tarife fest und ändert sie gemäß § 8. Er bestimmt den Zeitpunkt und den Betrag der auf das Actien-Capital zu leistenden Einzahlungen (§ 13 u. 15). Er entscheidet, unter Vorbehalt der Genehmigung der General-versammlung, über den Betrag des Gewinnantheils und vertheilt denselben gemäß § 49. Er beruft die General-versammlung ein und setzt die Tagesordnung fest. Er beschließt die Anlegung der verfügbaren Gelder gemäß den Bestimmungen des § 30. Ihm steht die Befugniß zu vor Gericht zu erscheinen, Compromisse und Vergleiche zu schließen. Er kann seine Befugnisse übertragen, jedoch nur durch ein besonderes Mandat und für specielle und bestimmte Zwecke. Die Erwerbung, die Veräußerung oder der Tausch von unbeweglichem Gesellschaftseigenthum kann nur in Folge einer besonderen Beschlußnahme des Verwaltungsrathes stattfinden. Die Auszüge aus den Protocollen des Verwaltungsrathes sollen vom Secretär verabfolgt und vom Präsidenten contrasignirt werden.

§ 30. Die Gelder der Gesellschaft dürfen nur angelegt werden:

1) in Hypotheken; die Belehnung von städtischen Grundstücken darf indessen 50 pCt., von ländlichen Grundstücken 6⅔ pCt. ihres Werthes nicht übersteigen; der Werth der zu belehnenden Grundstücke wird dabei nach den Grundsätzen bestimmt, welche an dem Orte, wo die Grundstücke liegen, für die Werthermittelung behufs Anlegung von Pupillengeldern maßgebend sind;

2) in Obligationsanstalten der schweizerischen Eidgenossenschaft, der schweizerischen Kantone und Gemeinden, sowie in vom Staate garantirten Eisenbahn-Obligationen, oder in Obligationen anderer Unternehmungen, soweit alle vorstehenden Obligationen nach den am Sitze der Gesellschaft geltenden Grundsätzen zur Anlegung von Pupillengeldern geeignet sind.

3) in Darlehen auf Hypothekendocumente und Baluten derselben Gattung, wie die im vorigen alinea angeführten, jedoch nur bis zu 75 pCt. ihres jeweiligen Courswerthes und resp. Nominalwerthes, falls dieser geringer sein sollte als der Courswerth.

4) in Wechsel oder Schuldverschreibungen mit höchstens 90 Tage Ziel, wenn aus den Wechseln oder Schuldverschreibungen mindestens zwei notorisch zahlungsfähige Giranten mit verhaftet sind.

Die Erwerbung von Grundstücken ist ausgeschlossen, sofern dieselbe nicht zur Sicherung einer Forderung erforderlich ist oder sofern die Grundstücke nicht zur Einrichtung eigener Geschäftslokalien dienen sollen.

§ 31. Der Verwaltungsrath bezeichnet zwei seiner Mitglieder, welche in Gemeinschaft mit dem Director einen Directions-Ausschuß bilden; derselbe hat die Vollziehung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes zu überwachen. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes, welche diesem Ausschuß angehören, stehen dem Director bei der Feststellung der besonderen Vertragsbedingungen, der Anstellung der Beamte und der übrigen Angestellten der Gesellschaft zur Seite. Die Betrauung dieses Ausschusses in Betreff der Anlegung der Gesellschafts-Capitalien werden durch den Verwaltungsrath festgestellt.

§ 32. Die zwei Mitglieder des Verwaltungsrathes, die zugleich im Directions-Ausschusse sitzen, haben Anspruch auf einen Drittheil des zu Gunsten des Verwaltungsrathes durch den § 49 vorbehaltenen Gewinnantheiles. Ueberdies erhält-n sie ein Taggeld, dessen Betrag vom Verwaltungsrathe festgesetzt wird; dasselbe darf jedoch die den Mitgliedern des Rathes selbst zukommende Entschädigung nicht übersteigen.

Direction.

§ 33. Die Leitung der Anstalt ist einem Director übertragen; derselbe wohnt dem Verwaltungsrathe mit berathender Stimme und dem Directions-Ausschuß, dessen Präsident er ist, mit entscheidender Stimme bei. Er wird vom Verwaltungsrathe ernannt, der ihn auch abberufen kann.

§ 34. Der Director muß Inhaber von zehn Actien sein; dieselben sind während seiner Amtsdauer unübertragbar. Seine Besoldung wird durch den Verwaltungsrath festgesetzt. Er hat überdies Anspruch auf die im § 49 vorgesehenen Vergütungungen.

§ 35. Der Director ist mit der Ausführung der Beschlüsse des Verwaltungsrathes beauftragt. Er leitet die Bureaux, ernennt die Angestellten und ruft sie ab. In Gemeinschaft mit dem Directions-Ausschusse stellt er die besonderen Versicherungs-Bedingungen fest und beschließt die Anzahlung der Todessälle. Der Director führt die für Gesellschafts-Angelegenheiten verbindliche Unterschrift. Indessen müssen die Policen und Prämien-Quittungen von dem Director und einem Mitgliede des Verwaltungsrathes, die Actienscheine, die Actienübertragungsscheine und die Agentur-Verträge von dem Director und zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet werden. In Betreff der im Auslande genommenen Versicherungen soll nach § 11 der gegenwärtigen Statuten verfahren werden; es werden daher, wenn die Gesetze oder die competenten Behörden des betreffenden Landes es erfordern, die Verträge am Domizil des General-Bevollmächtigten der Gesellschaft abgeschlossen und von diesem unterzeichnet werden, unbeschadet der obigen erforderlichen zwei Unterschriften.

§ 36. Im Falle von Krankheit, Verhinderung oder Abwesenheit wird der Director durch ein Mitglied des Directions-Ausschusses vertreten.

General-Versammlung.

§ 37. Die General-Versammlung repräsentirt sämmtliche Actionäre. Ihre Beschlüsse sind für einen Jeden, sogar für die Abwesenden, verbindlich. Sie besteht aus den Inhabern einer Actie oder einer größeren Anzahl von Actien.

§ 38. Eine Actie berechtigt zu einer Stimme. Vier Actien berechtigen zu zwei Stimmen. Je vier Actien über vier geben eine Stimme mehr, ohne daß einem Actionär jedoch mehr als fünf Stimmen für seine eigenen Actien zukommen können. — Das Recht, der General-versammlung beizuwohnen, kann nur einem stimmberechtigten Actionär abgetreten werden. Der Stellvertreter darf jedoch mit Inbegriff seiner Stimme nicht mehr als zehn Voten abgeben.

§ 39. Zu einer gültigen Beschlußnahme der General-Versammlung ist die Anwesenheit von wenigstens zwanzig Actionären, die fünfhundert Actien repräsentiren, erforderlich. Wird diese Zahl nicht erreicht, so soll zur Einberufung einer anderen Versammlung in der vorgeschriebenen Form (§ 40) mit Beibehaltung der nämlichen Tagesordnung geschritten werden, und ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder und der repräsentirten Actien kann diese neueinberufene Versammlung gültige Beschlüsse fassen, die Ausnahmefälle vorbehalten (§§ 44 u. 50).

§ 40. Die General-Versammlung findet ordentlicher Weise alljährlich vor Ende Mai statt. Die Einberufung geschieht durch Einladungsschreiben, die wenigstens 14 Tage vor dem Versammlungstage an das von jedem Actionär angezeigte Domizil zu richten sind; diesen Einladungsschreiben ist die Tagesordnung und der Jahresbericht beizufügen. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt von Rechts wegen der Präsident des Verwaltungsrathes oder in dessen Abwesenheit das ihn vertretende Mitglied dieses Rathes. Die zwei anwesenden Actionäre

Digitized by Google

welche die meisten Actien besitzen, versehen das Amt der Stimmenzähler. Der Präsident und die Stimmenzähler bezeichnen den Secretär. Die Beschlußnahmen werden durch das absolute Mehr der repräsentirten Voten gefaßt.

§ 41. Alljährlich erwählt die General-Versammlung aus der Mitte der Actionäre mit absoluter Stimmenmehrheit drei Commissäre zur Prüfung der laufenden Jahresrechnungen der Gesellschaft. Ergiebt der erste Wahlgang keine absolute Mehrheit, so sind im zweiten Wahlgang diejenigen drei Actionäre, welche die meisten Stimmen vereinigt haben, als gewählt zu betrachten. Es wie die Einberufung der General-Versammlung beschlossen wird, begeben sich die Commissäre an den Sitz der Gesellschaft; daselbst prüfen sie die Rechnungen und entwerfen ihren Bericht für die General-Versammlung; derselbe ist wenigstens acht Tage vor dem Versammlungstage dem Verwaltungsrathe mitzutheilen.

§ 42. Die General-Versammlung hört der Reihenfolge nach an: Den im Namen des Verwaltungsrathes abgefaßten Bericht des Directors über den Geschäftsgang des abgelaufenen Jahres. Den Bericht der Untersuchungs-Commissäre, betreffend das nämliche Jahr. Hierauf wird die Umfrage über diese zwei Rechenschaftsberichte und über die übrigen auf der Tagesordnung stehenden Gegenstände eröffnet. Kein individueller Antrag darf der Versammlung vorgelegt werden, es sei denn derselbe vor dem 1. April dem Verwaltungsrathe mitgetheilt worden, welcher sein Gutachten darüber zu erstatten hat. Die General-Versammlung erwählt durch absolute Stimmenmehrheit und falls im ersten Wahlgange kein Resultat erzielt worden, im zweiten Wahlgange durch relative Stimmenmehrheit die Mitglieder des Verwaltungsrathes an Stelle derjenigen, deren Amtsdauer abgelaufen ist.

§ 43. Der Verwaltungsrath beruft eine außerordentliche General-Versammlung ein, wenn er es für passend erachtet, und er muß es thun auf den schriftlichen Antrag von 20 Actien-Inhabern, welche wenigstens hundert Actien repräsentiren. Dieser Antrag muß dem Verwaltungsrathe mitgetheilt werden und die Vorschläge, welche der General-Versammlung vorzulegen sind, enthalten. Innerhalb sechzig Tage, von dem Tage an gerechnet, wo ihm der Antrag zugekommen ist, stellt der Verwaltungsrath die Abhaltung der General-Versammlung fest. Er theilt dieser Versammlung sein Gutachten über die Vorschläge mit, welche ihr vorgelegt sind.

§ 44. Die General-Versammlung kann auf den Vorschlag des Verwaltungsrathes in den gegenwärtigen Statuten die durch die Erfahrung gebotenen Abänderungen vornehmen. Zur Abänderung der Statuten der Gesellschaft muß wenigstens die Hälfte der Actien in der General-Versammlung repräsentirt sein. Ist die General-Versammlung nicht in dieser Weise vertreten, so kann der Verwaltungsrath den Gegenstand auf die nächste ordentliche Versammlung verschieben, oder eine zweite Versammlung in außerordentlicher Sitzung einberufen.

§ 45. Jeder Jahresbericht wird dem Staatsrathe mitgetheilt; dieser beauftragt einen Experten, von den Büchern und der Kasse der Gesellschaft gehörig Einsicht zu nehmen. Der Staatsrath ist zu jeder Zeit befugt, die von ihm nothwendig erachteten Untersuchungen und Prüfungen vornehmen zu lassen.

§ 46. Zu jeder Abänderung der besonderen Reglemente, betreffend die gegenseitigen Versicherungen, ist die Einwilligung der Subscribenten erforderlich. Die Abänderungen der vorliegenden Allgemeinen Statuten unterliegen der Genehmigung des Staatsraths.

Jahresberichte und Vertheilung des Gewinns.

§ 47. Der Verwaltungsrath hat alljährlich einen Bericht über den Geschäftsgang, wie er sich vom 1. Januar bis 31. Decbr. gestaltet, zu erstatten.

§ 48. Alljährlich innerhalb sechs Monaten nach Schluß des Geschäftsjahres wird eine Inventur und eine Bilanz für die Zeit bis zum 31. December des vorigen Jahres aufgestellt.

In den vorhandenen Activa ist werden gerechnet:

a. die Werthpapiere, höchstens zum Course vom letzten December des betreffenden Jahres,

b. die Hypothekenforderungen, höchstens zu ihrem Nominal-Betrage,

c. Die Grundstücke, höchstens zum Erwerbpreis, wovon mit Ausnahme des Grund und Bodens jährlich mindestens 1 pCt. abzuschreiben,

d. die Utensilien, höchstens zu 10 pCt. unter dem Erwerbspreis, wovon überdem jährlich fernere 5 pCt. abzuschreiben,

e. der durch Wechsel gedeckte Theil des Grundcapitals,

f. alles andere Eigenthum, zu demjenigen Werthe veranschlagt, welchen dasselbe nach sorgfältiger Ermittlung am Jahresschluß hat.

Zu den Passivis werden gerechnet:

a. das gesammte Grundcapital,

b. alle liquiden oder anerkannten Verbindlichkeiten der Gesellschaft,

c. der Capital-Reservefonds,

d. die Reserve für den am Jahresschluß noch nicht verdienten Theil der Jahresprämien,

e. die rechnungsmäßige Reserve, welche zur Deckung aller Risicos von Jahr zu Jahr angesammelt wird und der Differenz zwischen dem für die Gegenwart reducirten Werthe der versicherten Capitalien und Renten und dem gleichzeitigen Erwartungswerthe der von den Versicherten noch zu leistenden Netto-Prämien gleichkommen muß,

f. die vor dem Jahresschlusse angemeldeten Schäden, in Höhe des angemeldeten Betrages und

g. sonstige bekannte Schulden, nach ihrem wahrscheinlichen Betrage.

Der Ueberschuß der Activa über die Passiva bildet den nach § 49 zu vertheilenden Reingewinn. Ist statt Gewinnes Verlust vorhanden, so wird dieser, soweit möglich, aus dem Capital-Reservefond gedeckt. Die Vertheilung des Gewinnes an die Actionäre und Versicherten geschieht alle vier Jahre, so lange die General-Versammlung nicht anders beschließt.

§. 49. Von dem Gesammtgewinne und nach Ausjahlung der den Actionären nach § 17 zukommenden Zinsen werden zunächst 10 pCt. abgelegt, um einen Capital-Reservefond zu bilden, der die Zahlung obiger Zinsen sichern soll. — Hat dieser Capital-Reservefond den Betrag von Fr. 100,000 erreicht, so findet eine fernere Ablegung für denselben nur insofern statt, als er ausgegriffen worden und noch nicht die zu jener Höhe ergänzt ist. Der Ueberschuß wird vertheilt wie folgt:

50 pCt. den Versicherten, 40 pCt. den Actionären, 5 pCt. dem Verwaltungsrathe und 5 pCt. dem Director.

Auf den Lebens- wie auf den Todesfall haben die Versicherten Antheil am Gewinne, sobald ihre Policen wenigstens einen vierjährigen Bestand haben. Der Verwaltungsrath stellt die Grundlagen der Betheiligungen der verschiedenen Klassen der Versicherten am Gewinne fest. Ein Drittheil des zu Gunsten des Verwaltungsrathes vorbehaltenen Gewinns kommt den Mitgliedern dieses Rathes, die zugleich Mitglieder des Directions-Ausschusses sind, zu; die andern zwei Drittheile sind den übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrathes vorbehalten.

Auflösung und Liquidation.

§ 50. Die Auflösung der Gesellschaft findet von Rechtswegen statt:

1. Auf gehöriges Ansuchen der Actionäre, wenn sie mehr als drei Viertheile des Gesellschafts-Capitals repräsentiren.

2. Wenn die Verluste, nachdem sie den capitalisirten Reservefonds in Anspruch genommen, die Hälfte des Gesellschafts-Capitals übersteigen.

§. 51. In beiden Fällen des vorhergehenden Paragraphen soll der Verwaltungsrath die General-versammlung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes sofort einberufen und ihr ein Inventar und eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben zustellen. Die Untersuchungs-Commissäre haben ebenfalls einen Bericht einzureichen. Der Auflösungsbeschluß darf nur mit einer Mehrheit, welche mehr als die Hälfte der Actien repräsentirt, gefaßt werden.

§ 52. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft ernennt die Versammlung Liquidatoren; auf dieselben gehen von da an die Befugnisse des Verwaltungsrathes und des Directors über. Die Versammlung setzt ihre Anzahl, ihre Vollmachten und Gehälthren fest.

§ 53. Die Liquidatoren haben namentlich die laufenden Risicos in Rückversicherung zu geben oder die darauf bezüglichen Versicherungsverträge auf die für die Gesellschaft vortheilhafteste Weise aufzuheben. Sie verwirklichen und vertheilen allmählig die Activa der Gesellschaft, behalten jedoch ein zur Deckung der noch nicht getilgten oder nicht rückversicherten Risicos hinreichendes Capital zurück.

§ 54. Auf Verlangen der Liquidatoren haben die Actionäre die in den Rückerstattungen nothwendigen Einzahlungen zu leisten. Im Unterlassungsfalle wird auf die in den §§ 19 u. 20 vorgeschriebene Weise verfahren.

§ 55. Der ausgetretene oder mit Tod abgegangene Liquidator wird durch die zu diesem Zweck einberufene General-versammlung ersetzt. Ein Inventar über den Bestand der Gesellschaft auf den 31. December wird am Ende des Jahres, in welchem die Liquidation beschlossen worden, der General-Versammlung vorgelegt. Diese bestimmt die Art und Weise, wie die Liquidation vorgenommen werden soll.

§ 56. Conflikte zwischen der Gesellschaft und den Actionären, oder den Actionären unter sich, sollen nach § 37 des Gesetzes vom 24. Decbr. 1852 über die Handelsgesellschaften durch Schiedsrichter entschieden werden.

§ 57. Selbstverständlich können die gegenwärtigen Statuten nach Maßgabe des § 44 und unter Vorbehalt der Genehmigung des Staatsrathes zu jeder Zeit ergänzt und abgeändert werden.

Druck von C. Bernstein in Bern, Behrenstraße 56.

Digitized by Google

Post-Reglement

vom 30sten November 1871.

Auf Grund der Vorschrift des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. October 1871 wird nachstehendes Reglement, dessen Bestimmungen bei Benutzung der Posten zu Versendungen und Reisen als ein Bestandtheil des zwischen dem Absender oder Reisenden einerseits und der Reichs-Postverwaltung andererseits eingegangenen Vertrages zu erachten sind, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Erster Abschnitt.

Versendung der Briefe, Gelder und Päckereien.

§ 1. Allgemeine Beschaffenheit der Postsendungen.

I. Die Briefe, Gelder und Päckereien müssen nach den nachfolgenden Bestimmungen gehörig adressirt, bz. bezeichnet (signirt), und haltbar verpackt und verschlossen sein.

II. Es beträgt das Maximal-Gewicht:

eines Briefes 250 Grammen,
einer Drucksache 1 Pfund,
einer Waarenprobe 250 Grammen,
eines Packets (einer Kiste, eines Fasses u. s. w.) 100 Pfund.

§ 2. Adresse.

I. Die Adresse muß den Bestimmungsort und den Adressaten so bestimmt bezeichnen, daß jeder Ungewißheit vorgebeugt wird.

II. Dies gilt auch bei solchen mit „poste restante" bezeichneten Gegenständen, für welche die Post Garantie zu leisten hat. Bei anderen Gegenständen mit dem Vermerk „poste restante" darf, statt des Namens des Adressaten, eine Angabe in Buchstaben oder Ziffern angewendet sein.

§ 3. Außenseite.

I. Außer den, auf die Beförderung oder Bestellung einer Sendung bezüglichen Angaben darf noch der Name oder die Firma des Absenders, sonst aber soll keine, einer brieflichen Mittheilung gleich zu achtende Notiz auf der Außenseite enthalten sein. Wegen der weiter zulässigen Angaben bei Correspondenzkarten, bei Waarenproben und bei Postanweisungen siehe §§ 14, 16 und 18.

II. Die Freimarken sind soweit als thunlich in die obere rechte Ecke der Adreßseite zu kleben.

§ 4. Begleitbrief bei Packeten.

I. Der Begleitbrief kann entweder aus einem förmlich verschlossenen Briefe, der weder mit Geld noch mit sonstigen Gegenständen von Werth beschwert sein darf, oder aus einer Correspondenzkarte oder sonstigen bloßen Adresse bestehen, welche aus Cartonpapier oder mindestens aus einem Viertelbogen Papier hergestellt sein muß.

§ 5. Erfordernisse eines Begleitbriefes.

I. Auf dem Begleitbrief muß die äußere Beschaffenheit der Sendung (eine Kiste bloß, eine Kiste in Leinen, ein Faß u. s. w.) bezeichnet, und wenn der Werth angegeben wird, auch die Werthangabe enthalten sein. Wegen der recommandirten Packete siehe § 17 Abs. I.

II. Die Begleitbriefe zu Packeten mit Werthangabe müssen mit einem Abdruck desjenigen Petschafts in Siegellack versehen werden, welches zur Versiegelung des Packets benutzt ist.

III. Die Begleitbriefe zu Packeten ohne Werthangabe brauchen mit einem Siegel- oder Stempel-Abdruck überhaupt nicht versehen zu werden.

§ 6. Mehrere Packete zu einem Begleitbriefe.

I. Zu einem Begleitbriefe können zwar mehrere Packete gehören, jedoch nicht zugleich Packete mit und solche ohne Werthangabe.

II. Gehören mehrere Packete mit Werthangabe zu einem Begleitbriefe, so muß auf demselben der Werth eines jeden Packets besonders angegeben sein.

§ 7. Bezeichnung.

I. Die Bezeichnung (Signatur) eines Packets muß die wesentlichen Angaben der Adresse enthalten, so daß nöthigenfalls das Packet auch ohne den Begleitbrief bestellt werden kann.

II. Die Signatur muß haltbar sein; dieselbe muß thunlichst unmittelbar auf der Verpackung angebracht werden. Ist solches nicht möglich, so sind Zahnen von Pappe, Pergamentpapier, Holz oder sonstigem festem Material zu benutzen.

III. Wenn die Signatur nicht auf die Sendung selbst, sondern auf ein Stück Papier geschrieben wird, so muß dieses der ganzen Fläche nach aufgeklebt werden.

§ 8. Werthangabe.

I. Wenn der Werth einer Sendung angegeben werden soll, so muß derselbe bei Briefen auf der Adresse, und bei anderen Sendungen sowohl auf der Adresse des Begleitbriefes, als auf dem dazu gehörigen Packete bei der Signatur, ersichtlich gemacht werden.

II. Die Angabe des Werths einer Sendung hat in der gesetzlichen Münzwährung zu erfolgen. Der angegebene Betrag soll den gemeinen Werth der Sendung nicht übersteigen. Besteht eine Sendung aus fremden Geldsorten oder aus Goldmünzen, so hat der Aufgeber die Reduction vorzunehmen und danach den Werth der Sendung auf der Adresse auszudrücken.

III. Bei der Versendung von courshabenden Papieren und Documenten ist der Courswerth, welchen dieselben zur Zeit der Einlieferung haben, bei der Versendung von hypothekarischen Papieren, Wechseln und ähnlichen

Digitized by Google

Documenten derjenige Betrag anzugeben, welcher zur Erlangung einer rechtsgültigen neuen Ausfertigung des Documents, oder zur Beseitigung der aus dem Verluste entstehenden Hindernisse, die verbriefte Forderung einzuziehen, voraussichtlich zu verwenden sein würde. Ist aus der Werthangabe zu ersehen, daß dieselbe den vorstehenden Regeln nicht entspricht, so kann die Sendung zur Berichtigung zurückgegeben werden. Ist letzteres aber auch nicht geschehen, so darf dennoch aus einer irrthümlich zu hohen Werthangabe ein Anspruch auf Erstattung des entsprechenden Theiles der Versicherungsgebühr nicht hergeleitet werden.

IV. Entnahme von Postvorschuß gilt nicht als Werthangabe. Es wird daher für Sendungen mit Postvorschüssen eine Versicherungsgebühr neben der Postvorschußgebühr nur dann erhoben, wenn neben der Angabe des Vorschusses auf der Sendung ausdrücklich ein Werth angegeben ist.

V. Ueber Sendungen mit Werthangabe wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

§ 9. Verpackung.

I. Die Verpackung der Sendungen muß nach Maaßgabe der Transportstrecke, des Umfanges der Sendung und der Beschaffenheit des Inhalts haltbar und sicherd eingerichtet sein.

II. Bei Gegenständen von geringerem Werthe, welche nicht unter Druck leiden, und nicht Fett oder Feuchtigkeit absetzen, ferner bei Acten- oder Schriftensendungen, genügt bei einem Gewichte bis zu ungefähr sechs Pfund, wenn die Dauer des Transports verhältnißmäßig kurz ist, eine Hülle von Packpapier mit angemessener Verschnürung.

III. Auf größere Entfernungen zu versendende, oder schwerere Gegenstände müssen, insofern nicht der Inhalt und Umfang eine andere festere Verpackung erfordern, mindestens in mehrfachen Umschlägen von starkem Packpapier verpackt sein.

IV. Sendungen von bedeutenderem Werthe, insbesondere solche, welche durch Nässe, Reibung oder Druck leicht Schaden leiden, z. B. Spitzen, Seidenwaaren ꝛc., müssen nach Maaßgabe ihres Werths, Umfangs und Gewichts in genügend sicherer Weise in Wachsleinwand, Pappe in gut beschaffenen, nach Umständen mit Leinen überzogenen Kisten ꝛc. verpackt sein.

V. Sendungen mit einem Inhalte, welcher anderen Postsendungen schädlich werden könnte, müssen so verpackt sein, daß eine solche Beschädigung fern gehalten wird. Fässer mit Flüssigkeiten müssen mit starken Reifen versehen sein. Kleinere mit Flüssigkeiten angefüllte Gefäße (Flaschen, Krüge ꝛc.) sind noch besonders in festen Kisten, Kübeln oder Körben zu verwahren.

VI. Wenn in Folge fehlerhafter Verpackung einer Sendung während des Transports eine neue Verpackung nöthig wird, so werden die Kosten dafür von dem Adressaten eingezogen, demselben aber erstattet, wenn der Absender die Entrichtung nachträglich übernimmt.

§ 10. Verschluß.

I. Der Verschluß einer jeden Postsendung muß haltbar und so eingerichtet sein, daß ohne Beschädigung oder Eröffnung desselben dem Inhalte nicht beizukommen ist.

II. Bei Briefen nach Gegenden unter heißen Himmelsstrichen darf zum Verschluß Siegellack oder ein anderes, durch Wärme sich auflösendes Material nicht benutzt werden.

III. Bei Packeten mit Werthangabe hat die Befestigung der Schlüsse stets durch Siegellack mit Abdruck eines ordentlichen Petschafts stattzufinden.

IV. Bei Packeten ohne Werthangabe kann von einem Verschluß mittelst Siegel oder Plomben abgesehen werden, wenn durch den sonstigen Verschluß oder durch die Untheilbarkeit des Inhalts selbst die Sendung hinreichend gesichert erscheint. Bei Sendungen, deren Umhüllung aus Packpapier besteht, kann der Verschluß mittelst eines guten Klebestoffs oder mittelst Siegelmarken aus Papier oder einem ähnlichen festeren Material hergestellt werden. Auch bei anderen Packeten können Siegelmarken in Anwendung kommen, sofern diese mit Rücksicht auf das zur Verpackung benutzte Material so beschaffen sind, daß dadurch ein haltbarer Verschluß erzielt wird.

V. Bei Reisetaschen, Koffern und Kisten, welche mit Schlössern versehen sind, sowie bei gut bereisten und fest verspundeten Fässern, auch fest vernagelten Kisten, bedarf es ebenfalls keines weitern Verschlusses durch Siegel oder Plomben.

VI. Imgleichen können gut umhüllte Maschinentheile, größere Waffen und Instrumente, Kartenkasten, Stücke Wildpret, z. B. Hasen, Rehe ꝛc., ohne Siegel oder Plombenverschluß angenommen werden.

VII. In den Fällen hingegen, in welchen die obigen Voraussetzungen nicht zutreffen, und ein hinreichend sicherer Verschluß anderweitig nicht hergestellt ist, muß auch bei Packeten ohne Werthangabe ein Siegel- oder Plombenverschluß stattfinden.

§ 11. Verpackung und Verschluß der Sendungen mit Werthangabe.

I. Briefe mit Werthangabe (Gold, Silber, Papiergeld, Werthpapieren u. s. w.) müssen mit einem haltbaren Kreuzcouvert versehen und mit fünf gleichen Siegeln gut verschlossen sein.

II. Geldstücke, welche in Briefen versandt werden, müssen in Papier oder dergleichen eingeschlagen, und innerhalb des Briefes so befestigt sein, daß eine Veränderung ihrer Lage während des Transports nicht stattfinden kann.

III. Schwerere Geldsendungen sind in Packete, Beutel, Kisten oder Fässer fest zu verpacken.

IV. Sendungen bis zum Gewichte von 4 Pfund, sofern der Werth bei Papiergeld nicht 3000 Thaler oder 5000 Gulden und bei baarem Gelde nicht 300 Thaler oder 500 Gulden übersteigt, dürfen in Packeten von starkem, mehrfach umgeschlagenem und gut verschnürtem Papier eingeliefert werden.

V. Bei schwererem Gewichte und bei größeren Summen muß die äußere Verpackung in haltbarem Leinen, in Wachsleinwand oder Leder bestehen, gut umschnürt und vernäht, sowie die Naht hinlänglich oft versiegelt sein.

VI. Geldbeutel und Säcke, welche nicht in Fässern u. s. w. versandt werden, können in dem Falle aus einfacher starker Leinwand bestehen, wenn das Geld darin gehörig eingerollt, oder zu Päckchen vereinigt enthalten ist. Andern-

Digitized by Google

falls müssen die Beutel aus wenigstens doppelter Leinwand hergestellt sein. Die Naht darf nicht auswendig und der Kropf nicht zu kurz sein. Da, wo der Knoten geschürzt ist, und außerdem über beiden Schnur-Enden muß das Siegel deutlich aufgedrückt sein. Die Schnur, welche den Kropf umgiebt, muß durch den Kropf selbst hindurch gezogen werden. Dergleichen Sendungen sollen nicht über 50 Pfund schwer sein.

VII. Die Geldkisten müssen von starkem Holz angefertigt, gut gefügt und fest vernagelt sein, oder gute Schlösser haben; sie dürfen nicht mit überstehenden Deckeln versehen, die Eisenbeschläge müssen fest und dergestalt eingelassen sein, daß sie andere Gegenstände nicht zerscheuern können. Ueber 50 Pfund schwere Kisten müssen gut bereift und mit Handhaben versehen sein.

VIII. Die Geldfässer müssen gut bereift, die Schlußreifen angenagelt und an beiden Böden dergestalt verschnürt und versiegelt sein, daß ein Oeffnen des Fasses ohne Verletzung der Umschnürung oder des Siegels nicht möglich ist.

IX. Bei Packeten mit baarem Gelde in größeren Beträgen muß der Inhalt gerollt sein. Gelder in Fässern oder Kisten müssen in Beuteln oder Packeten verpackt sein.

§ 12. Von der Postbeförderung ausgeschlossene Gegenstände.

I. Zur Versendung mit der Post dürfen nicht aufgegeben werden: Gegenstände, deren Beförderung mit Gefahr verbunden ist, namentlich alle durch Reibung, Luftzudrang, Druck oder sonst leicht entzündliche Sachen, sowie ätzende Flüssigkeiten.

II. Die Postanstalten sind befugt, in Fällen des Verdachts, daß die Sendungen Gegenstände der obigen Art enthalten, vom Aufgeber die Angabe des Inhalts zu verlangen.

III. Diejenigen, welche derartige Sachen unter unrichtiger Angabe oder mit Verschweigung des Inhalts aufgeben, haben — vorbehaltlich der Bestrafung nach den Landesgesetzen — für jeden entstehenden Schaden zu haften.

IV. Die Postanstalten können die Annahme und Beförderung von Postsendungen ablehnen, sofern nach Maaßgabe der vorhandenen Postverbindungen und Posttransportmittel die Zuführung derselben an den Bestimmungsort nicht möglich ist.

§ 13. Zur Postbeförderung bedingt zugelassene Gegenstände.

I. Flüssigkeiten, desgleichen Sachen, die dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzt sind, unförmlich große Gegenstände, ferner lebende Thiere, können von den Postanstalten zurückgewiesen werden.

II. Für dergleichen Gegenstände, wenn dieselben dennoch zur Beförderung angenommen werden, sowie für leicht zerbrechliche Gegenstände und für in Schachteln verpackte Sachen, leistet die Postverwaltung keinen Ersatz, wenn durch die Natur des Inhalts der Sendung oder durch die Beschaffenheit der Verpackung auf dem Transporte eine Beschädigung oder ein Verlust entstanden ist.

III. Zündhütchen oder Zündspiegel müssen in Kisten fest von außen und innen verpackt und als solche sowohl auf der Adresse als auf der Sendung selbst declarirt werden. Der Aufgeber ist, wenn er diese Bedingungen nicht eingehalten hat, für den aus etwaiger Explosion entstehenden Schaden haftbar.

IV. Die im § 12 Abs. II. ausgesprochene Befugniß der Postanstalten, Angabe des Inhalts zu verlangen, tritt auch in solchen Fällen ein, in welchen Grund zu der Annahme vorliegt, daß die Sendungen Flüssigkeiten, dem schnellen Verderben und der Fäulniß ausgesetzte Sachen, lebende Thiere, Zündhütchen oder Zündspiegel enthalten.

§ 14. Correspondenzkarte.

I. Die Vorderseite der Correspondenzkarte ist für die Adresse bestimmt. Die Rückseite kann zu schriftlichen Mittheilungen benutzt werden. Die Adresse und die Mittheilung können mit Tinte, Bleifeder oder farbigem Stifte geschrieben werden; nur muß die Schrift haften und deutlich sein. Die Formulare können auch zu Begleitadressen und Signaturen für Packete, imgleichen zu Postvorschußsendungen verwendet werden.

II. Die Correspondenzkarten können auch gegen ermäßigtes Porto (§ 15) als Formulare zu Drucksachen benutzt werden; in diesem Falle müssen die Mittheilungen auf der Rückseite der Correspondenzkarte durch Druck, Lithographie oder sonst auf mechanischem Wege hergestellt sein; sie dürfen keine weitergehenden schriftlichen Einschaltungen oder Zusätze enthalten, als nach § 15 bei Drucksachen gestattet sind.

III. Zu den Correspondenzkarten mit Rückantwort werden besonders dazu eingerichtete Formulare verwendet, von denen die zweite Hälfte zu Rückantwort dient; desgleichen Correspondenzkarten können zu Postvorschußsendungen nicht verwendet werden.

IV. Formulare zu den Correspondenzkarten können bei allen Postanstalten bezogen werden.

V. Die Correspondenzkarten unterliegen dem Frankirungszwange. Für Correspondenzkarten mit Rückantwort muß auch für die Rückantwort das Porto vorausbezahlt werden.

§ 15. Drucksachen.

I. Gegen die für Drucksachen festgesetzte ermäßigte Taxe können befördert werden: alle gedruckte, lithographirte, metallographirte, photographirte oder sonst auf mechanischem Wege hergestellte, nach ihrem Format und ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignete Gegenstände. Ausgenommen hiervon sind die mittelst der Copiermaschine oder mittelst Durchdrucks hergestellten Schriftstücke.

II. Die Sendungen können entweder unter der Adresse bestimmter Empfänger, oder als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen.

III. Für die Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger gelten die nachfolgend unter IV. bis XVII., für die Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen die nachfolgend unter XVIII. bis XXI. gegebenen Vorschriften.

a) Bei der Einlieferung unter der Adresse bestimmter Empfänger.

IV. Die Sendungen müssen offen, und zwar entweder unter Streif- oder Kreuzband, oder umschnürt,

Digitized by Google

oder aber in einfacher Art zusammengefaltet eingeliefert werden. Unter Band (Verschnürung) können auch gebundene oder broschirte Bücher versandt werden. Das Band (Verschnürung) muß dergestalt angelegt sein, daß dasselbe abgestreift und die Beschränkung des Inhalts der Sendung auf Gegenstände, deren Versendung unter Band (Verschnürung) gestattet ist, erkannt werden kann.

V. Die Sendungen können auch aus offenen Karten (Geschäfts-Avise, Preiscourante, Familien-Anzeigen Bücherbestellungen und dergl. enthaltend) bestehen. Die Karte muß aus einem festen Papier angefertigt sein, und darf in ihrer Größe nicht wesentlich von dem Maß einer Correspondenzkarte abweichen. Wegen Versendung der Correspondenzkarten als Drucksachen siehe § 14 Abs. II.

VI. Die Adresse kann auf dem Streif- oder Kreuzbande oder aber auf der Sendung selbst angebracht sein. Der Sendung kann eine innere, mit der äußern übereinstimmende Adresse beigefügt werden.

VII. Mehrere Gegenstände dürfen unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden, sofern sie von demselben Absender herrühren und überhaupt zur Versendung unter Band (Verschnürung) gegen die ermäßigte Taxe geeignet sind; die einzelnen Gegenstände dürfen aber alsdann nicht mit verschiedenen Adressen oder besonderen Adreß-Umschlägen versehen sein.

VIII. Circulare ꝛc. von verschiedenen Absendern dürfen, wenn sie auf ein und demselben Blatte oder Bogen gedruckt, lithographirt oder metallographirt sind, unter einem Bande (Verschnürung) versendet werden.

IX. Die Versendung der bezeichneten Gegenstände gegen die ermäßigte Taxe ist unzulässig, wenn dieselben, nach ihrer Fertigung durch Druck u. s. w., irgend welche Zusätze — mit Ausnahme des Orts, Datums und der Namensunterschrift bz. Firmazeichnung — oder Aenderungen am Inhalte erhalten haben. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Zusätze oder Aenderungen geschrieben oder auf andere Weise bewirkt sind, z. B. durch Stempel, durch Druck, durch Ueberkleben von Worten, Ziffern oder Zeichen, durch Punktiren, Unterstreichen, Durchstreichen, Ausradiren, Durchstechen, Ab- oder Ausscheiden einzelner Worte, Ziffern und Zeichen u. s. w. Anstriche, Durch- und Unterstreichungen, sowie nachträgliche Correcturen bloßer Druckfehler sollen jedoch gestattet sein, soweit diese Zusätze nicht etwa bestimmt sind, eine briefliche Mittheilung zu ersetzen.

X. Auf der innern oder äußern Seite des Bandes dürfen Zusätze irgend welcher Art, welche keinen Bestandtheil der Adresse bilden, sich nicht befinden, mit Ausnahme des Namens, der Firma, sowie des Wohnorts des Absenders.

XI. Unter die verbotenen Zusätze ist das Coloriren von Modebildern, Landkarten ꝛc. nicht zu rechnen; die Bilder und Karten dürfen aber keine Handzeichnung, sondern müssen durch Holzschnitt, Lithographie, Stahlstich, Kupferstich, Photographie u. s. w. hergestellt sein.

XII. Bei Preiscouranten, Courszetteln und Handels-Circularen ist, außer den nach Abs. IX. anwendbaren Zusätzen, die handschriftliche Eintragung und Aenderung der Preise, sowie des Namens des Reisenden gestattet.

XIII. Den Büchern kann eine den Preis betreffende Rechnung beigefügt werden. Auch ist gestattet, in die Bücher eine Widmung handschriftlich einzutragen.

XIV. Den Correcturbogen können Aenderungen und Zusätze, welche die Correctur, die Ausstattung und den Druck betreffen, hinzugefügt, auch kann denselben das Manuscript beigelegt werden. Die bei Correcturbogen erlaubten Zusätze können in Ermangelung des Raumes auch auf besonderen, den Correcturbogen beigefügten Zetteln angebracht sein.

XV. Bei den Bücherzetteln ist die Vorderseite nur für die Adresse bestimmt; auf der Rückseite ist die handschriftliche Eintragung des Werks ꝛc. (Bücher, Zeitschriften, Bilder und Musikalien), sowie das Durchstreichen oder Unterstreichen der Vordrucke gestattet.

XVI. Drucksachen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

XVII. Unfrankirte oder unzureichend frankirte Sendungen zum Gewichte über 250 Grammen bis 1 Pfund, sowie Sendungen von diesem Gewichte, welche den Versendungs-Bedingungen nicht entsprechen, sind an den Absender zurückzugeben bz. als unbestellbar zu behandeln.

b) Bei der Einlieferung als extraordinaire Zeitungsbeilagen.

XVIII. Als extraordinaire Zeitungsbeilagen im Sinne gegenwärtigen Reglements sind solche dem Abs. I. entsprechende Drucksachen anzusehen, welche nicht nach Format, Papier, Druck oder sonst Bestandtheile derjenigen Zeitung oder Zeitschrift bilden, mit der die Versendung erfolgen soll. Die betreffenden Drucksachen dürfen nicht mit der Zeitung oder Zeitschrift in einem und demselben Verlage gedruckt sein, noch darf der Verleger für deren Inhalt Insertions-Gebühren erhoben haben.

XIX. Die Versendung extraordinairer Beilagen mit Zeitungen und Zeitschriften, welche durch die Post debitirt werden, geschieht nur auf jedesmaligen Antrag des Verlegers nach Maaßgabe der von der Postverwaltung näher festzusetzenden Bestimmungen.

XX. Die als extraordinaire Zeitungsbeilagen zu versendenden Drucksachen dürfen einzeln nicht über einen Bogen stark, auch nicht geheftet, broschirt oder gebunden sein, sondern müssen, wenn sie aus mehreren Blättern bestehen, in der Bogenform zusammenhängen. Die Postanstalten sind zur Zurückweisung solcher Beilagen befugt, welche nach Größe und Stärke des Papiers oder nach ihrer sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung in den Zeitungspaketen nicht geeignet erscheinen.

XXI. In der Zeitung, mit welcher die Versendung erfolgen soll, muß an einer in die Augen fallenden Stelle angegeben sein, daß bei der betreffenden Nummer eine extraordinaire Zeitungsbeilage, welche zugleich kurz zu bezeichnen ist, mit zur Versendung gelange.

§ 16. Waarenproben (Waarenmuster).

I. Gegen die für Waarenproben (Waarenmuster) festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur wirkliche Waarenproben zugelassen, die an sich keinen eigenen Kaufwerth haben. Flüssigkeiten, Glasgefäße, scharfe Instrumente und dergl. sind zu einer derartigen Versendung als Waarenproben nicht geeignet.

Digitized by Google

II. Hinsichts der Verpackung gilt als Bedingung, daß der Inhalt der Sendungen als in Waarenproben bestehend leicht erkannt werden kann. In der Regel wird zwischen der Verpackung unter Band (Kreuz- oder Streifband), z. B. für Leinen-, Tuch-, Tapeten- u. Proben, und der Verpackung in Säckchen, z. B. für Getreide-, Kaffee-, Sämerei- und ähnliche Proben, zu wählen sein. Die Säckchen müssen zugebunden oder zugeschnürt, dürfen aber weder zugeklebt noch mittelst der Umschnürung versiegelt sein. Bei Anwendung solcher Säckchen oder ähnlicher Behälter muß die Adresse — auf festem Papier oder anderem geeignetem Stoffe von zweckentsprechender Größe — gehörig haltbar angehängt sein.

III. Die Adresse muß, außer dem Namen des Adressaten und des Bestimmungsorts, den Vermerk „Proben" („Muster") enthalten. Auf der Adresse dürfen außerdem angegeben sein:

der Name oder die Firma des Absenders,
die Fabrik- oder Handelszeichen, einschl. der nähern Bezeichnung der Waare,
die Nummern und
die Preise.

IV. Soweit die Versendung unter Band erfolgt, dürfen diese Angaben, statt auf der Adresse, bei oder an jeder Probe für sich angebracht sein.

V. Außer den vorstehenden Angaben dürfen die Sendungen keine handschriftliche Mittheilungen oder Vermerke irgend welcher Art enthalten.

VI. Es ist nicht gestattet, der Waarenprobe einen Brief beizuschließen oder anzuhängen, oder unter einem Bande anderweite besondere Sendungen unter Band, die wiederum für sich förmlich adressirt sind, zu vereinigen. Dagegen ist die Vereinigung von Drucksachen und von Waarenproben durch einen und denselben Absender zu einem Versendungs-Gegenstande bis zum Gewichte von 250 Grammen gestattet; die Druckfachen müssen in diesem Falle den Bestimmungen des § 15 entsprechen.

VII. Die Sendungen müssen frankirt sein. Zur Frankirung sind thunlichst Postwerthzeichen zu verwenden.

§ 17. Recommandirte Sendungen.

I. Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie Packete ohne Werthangabe, können unter Recommandation abgesandt werden und müssen in diesem Falle von dem Absender mit der Bezeichnung „Recommandirt" versehen werden; bei Packeten ohne Werthangabe muß diese Bezeichnung auf dem Begleitbriefe und auf dem Packete angegeben sein. Die Wirkung der Recommandation in Bezug auf Garantie erstreckt sich in diesem Falle stets nur auf das Packet und nicht zugleich auch auf den Begleitbrief.

II. Ueber eine recommandirte Sendung wird dem Absender ein Einlieferungsschein ertheilt.

III. Wünscht der Absender eines recommandirten Briefes u. s. w. eine von dem Adressaten auszustellende Empfangsbescheinigung (Rückschein) zu erhalten, so muß ein solches Verlangen durch die Bemerkung: „Gegen Rückschein" auf der Adresse ausgedrückt sein, auch muß der Absender sich namhaft machen oder die Person oder Poste restante-Chiffre bezeichnen, an welche der Rückschein auszuhändigen ist.

IV. Eine Werthangabe ist bei recommandirten Sendungen nicht zulässig.

§ 18. Postanweisungen.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Versendung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. im Wege der Postanweisung zu bewirken.

II. Die Einzahlung des Betrages erfolgt durch den Absender bei der Postanstalt des Aufgabeorts und die Auszahlung an den Adressaten durch die Postanstalt am Bestimmungsorte.

III. Formulare zu den Postanweisungen können bei allen Postanstalten bezogen werden.

IV. Die Angabe des Geldbetrages auf der Postanweisung hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

V. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann vom Absender zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

VI. Die Postanweisungen unterliegen dem Frankirungszwange.

VII. Ueber den eingezahlten Betrag wird dem Aufgeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

VIII. Das Verfahren der Recommandation findet bei dem Postanweisungs-Verkehr keine Anwendung.

IX. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt, nachdem der Adressat die auf der Postanweisung befindliche Quittung vollzogen hat, gegen Rückgabe der Postanweisung. Der der Postanweisung angefügte Coupon kann von dem Adressaten zurückbehalten werden.

X. Findet die Auszahlung in einer andern Währung statt, als derjenigen, auf welche die Postanweisung lautet, so ist die Reduction des eingezahlten Betrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Auszahlung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer unberücksichtigt bleiben.

XI. Die Erhebung des Geldbetrages bei der Postanstalt am Bestimmungsorte muß spätestens innerhalb 14 Tage, vom Tage der Aushändigung der Postanweisung an den Adressaten gerechnet, erfolgen. Andernfalls wird die Rückzahlung des Geldes an den Aufgeber eingeleitet, oder, sofern derselbe nicht zu ermitteln ist, das für unbestellbare Sendungen vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung gebracht.

XII. Stehen der Postanstalt am Bestimmungsorte die erforderlichen Geldmittel augenblicklich nicht zur Verfügung, so kann die Auszahlung erst verlangt werden, nachdem die Beschaffung der Mittel erfolgt ist.

XIII. Wenn dem Adressaten eine Postanweisung abhanden gekommen ist, so hat derselbe der Postanstalt am Bestimmungsorte von dem Verluste rechtzeitig Mittheilung zu machen. Von der Ankunfts-Postanstalt wird alsdann bei etwaiger Vorlegung der vom Adressaten als verloren angegebenen Anweisung die Zahlung bis auf

Digitized by Google

Weiteres ausgesetzt. Es ist Sache des Adressaten, durch Vermittelung des Absenders bei der Aufgabe-Postanstalt die Uebersendung eines vom Absender auszufertigenden Duplicats der fraglichen Postanweisung behufs Erhebung des eingezahlten Betrages zu erwirken. Bei der Einlieferung des Duplicats muß der bei der Aufgabe der abhanden gekommenen Postanweisung ertheilte Einlieferungsschein von dem Aufgeber vorgelegt werden. Die Uebersendung des Duplicats von dem Aufgabe- nach dem Bestimmungsorte erfolgt kostenfrei.

§ 19. Depeschen-Anweisungen.

I. Auf Postanweisungen eingezahlte Beträge können auf Verlangen des Absenders durch die Postanstalt am Aufgabeorte auf telegraphischem Wege der Postanstalt am Bestimmungsorte zur Auszahlung überwiesen werden, wenn sowohl am Aufgabe- als auch am Bestimmungsorte eine dem öffentlichen Verkehr dienende Telegraphen-Station sich befindet.

II. Im Falle ein solches Verlangen ausgesprochen wird, liegt die Ausfertigung des Telegramms, vermittelst dessen die Ueberweisung erfolgt, der Postanstalt des Aufgabeorts ob. Wünscht der Absender durch dieses Telegramm weitere, auf die Verfügung über das Geld bezügliche Mittheilungen zu machen, so muß er dieses der Postanstalt am Aufgabeorte schriftlich übergeben, welche sie in das abzulassende Telegramm mit aufnimmt.

III. Die Postanstalt des Bestimmungorts hat gleich nach Empfang der Ueberweisungs-Depesche dieselbe dem Adressaten durch einen expressen Boten zuzustellen. Die Auszahlung des angewiesenen Betrages erfolgt gegen Rückgabe der mit der Quittung des Empfängers versehenen Ueberweisungs-Depesche.

IV. Die Telegraphen-Stationen können ermächtigt werden, in Vertretung der Postanstalten Beträge auf Postanweisungen, welche auf telegraphischem Wege überwiesen werden sollen, von den Absendern entgegenzunehmen oder am Bestimmungsorte auszuzahlen.

§ 20. Postvorschußsendungen.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, Beträge bis zu funfzig Thalern oder sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. von dem Adressaten einzuziehen und an den Absender auszuzahlen.

II. Nachnahmen von Transport-Auslagen und Spesen, welche auf Sendungen haften, sind auch zu einem höhern Betrage als 50 Thaler oder 87½ Gulden zulässig.

III. Sendungen, auf welchen ein Postvorschuß haftet, müssen auf der Adresse den Vorschußbetrag mit den Worten: „Vorschuß von . . . . . “ enthalten. Die Angabe des Vorschußbetrages hat in der Regel in der Thalerwährung zu erfolgen, kann jedoch auch in Gulden stattfinden, wo diese Währung landesüblich ist. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Die Entnahme von Postvorschüssen auf recommandirte Sendungen ist nur bei Packeten ohne Werthangabe gestattet.

V. Sofern nicht bei Einlieferung der Sendung die Zahlung des Vorschusses erfolgt, erhält der Absender bei der Aufgabe eine Bescheinigung, daß der Betrag des Vorschusses ausbezahlt werden solle, sobald die Sendung von dem Adressaten eingelöst worden sei.

VI. Eine Vorschußsendung darf nur gegen Berichtigung des Vorschußbetrages ausgehändigt werden. Findet die Einziehung des Vorschußbetrages in einer andern Währung statt, als derjenigen in welcher der Vorschuß entnommen ist, so ist die Reduction des Vorschußbetrages von der Postanstalt thunlichst genau, jedoch mit der Maßgabe zu bewirken, daß bei der Einziehung Bruchpfennige oder Bruchkreuzer auf volle Pfennige oder Kreuzer abgerundet werden. Eine Vorschußsendung muß spätestens 14 Tage, nach dem Eingange, der Postanstalt am Aufgabeort zurückgesandt werden, wenn sie innerhalb dieser Frist nicht eingelöst wird. Dieses gilt auch von Vorschußsendungen mit dem Vermerke „poste restante“.

VII. Die Zurückgabe der nicht eingelösten Vorschußsendung erfolgt an den legitimirten Absender, unter Einforderung der im Abs. V. erwähnten Bescheinigung. Ist es eine Sendung mit Werthangabe, so kommen noch die Vorschriften des § 41 in Anwendung.

VIII. Erst durch die Einlösung einer Vorschußsendung erwächst der Aufgabe-Postanstalt die Verbindlichkeit zur Auszahlung des Vorschußbetrages. Von der erfolgten Einlösung muß der Postanstalt am Aufgabeorte mit nächster Post Nachricht gegeben werden, und diese zahlt hierauf den Vorschußbetrag an denjenigen aus, welcher die nach Abs. 5 ertheilte Bescheinigung zurückgibt. Die Postanstalt ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Legitimation desjenigen zu prüfen, welcher den Schein vorlegt.

IX. Wird eine Vorschußsendung, auf welche der Betrag des Vorschusses an den Absender gezahlt worden ist, von dem Adressaten nicht eingelöst, so muß der Absender den erhobenen Betrag zurückzahlen.

X. Die Postvorschußgebühr ist auch dann zu entrichten, wenn der Adressat die Vorschußsendung nicht einlösen sollte.

XI. Eine Vorausbezahlung des Portos und der Gebühr ist nicht nothwendig; doch kann die Zahlung nicht getrennt erfolgen.

§ 21. Postmandate.

I. Die Postverwaltung übernimmt es, die Einziehung von Geldern bis zum Betrage von funfzig Thalern oder von sieben und achtzig und einem halben Gulden einschl. durch Postmandate zu bewirken.

II. Dem Mandate ist das einzulösende Papier (die quittirte Rechnung, der quittirte Wechsel, der Coupon ꝛc.) zur Aushändigung an denjenigen, welcher Zahlung leisten soll, beizufügen.

III. Das Mandat ist vom Absender durch Angabe seines Namens und Wohnorts, des Namens und Wohnorts des Schuldners, sowie des einzuziehenden Betrages auszufüllen. Die Thaler- oder Guldensumme muß in Zahlen und in Buchstaben ausgedrückt sein.

IV. Zu schriftlichen Mittheilungen an den Schuldner ist das Postmandat, welches im Falle der Einziehung des Betrages in den Händen der Post verbleibt, nicht zu benutzen.

Digitized by Google

V. Einem Postmandate können mehrere Quittungen, Wechsel, Coupons ꝛc. zur gleichzeitigen Einziehung von demselben Schuldner beigefügt werden; die Gesammtsumme des einzuziehenden Betrages darf jedoch den im Abs. I. bezeichneten Betrag nicht übersteigen.

VI. Die Vereinigung mehrerer Postmandate zu einer Sendung ist nicht statthaft.

VII. Der Auftraggeber hat das Postmandat nebst dessen Anlage unter verschlossenem Couvert an die Adresse der Postanstalt, welche die Einziehung bewirken soll, recommandirt abzusenden. Der Brief ist mit der Aufschrift „Postmandat" zu versehen.

VIII. Die Postmandate unterliegen dem Frankirungszwange.

IX. Ueber den Postmandatbrief wird dem Auftraggeber ein Einlieferungsschein ertheilt.

X. Die Postverwaltung haftet für die Beförderung des Postmandatbriefes wie für einen recommandirten Brief, für den eingezogenen Betrag aber in demselben Umfange wie für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge. Eine weitergehende Garantie, insbesondere für rechtzeitige Vorzeigung oder rechtzeitige Rücksendung des Postmandats nebst Anlage, wird nicht geleistet; auch übernehmen die Postanstalten weder die Protesterhebung, noch die Erfüllung anderer im Wechselrechte vorgeschriebener Formen bezüglich der ihnen zur Einziehung übergebenen Wechsel.

XI. Die Einziehung des Betrages erfolgt gegen Vorzeigung des Postmandats und Aushändigung der quittirten Rechnung (des quittirten Wechsels). Die Zahlung ist entweder sofort an den Postboten oder, wenn der Auftraggeber nicht die sofortige Rücksendung verlangt hat, binnen sieben Tagen nach der Vorzeigung des Postmandats bei der einziehenden Postanstalt zu leisten. Erfolgt die Zahlung innerhalb dieser Frist nicht, so wird das Postmandat vor der Rückfendung dem Adressaten nochmals zur Zahlung vorgezeigt. Verlangt der Auftraggeber die sofortige Rückfendung nach einmaliger vergeblicher Vorzeigung, so ist solches durch den Vermerk „Sofort zurück" auf der Rückseite zu bezeichnen. Theilzahlungen werden nicht angenommen.

XII. Der eingezogene Betrag, nach Abrechnung der tarifmäßigen Postanweisungsgebühr, wird dem Auftraggeber von der einziehenden Postanstalt mittelst Postanweisung übermittelt.

XIII. Wird der Adressat nicht ermittelt, oder leistet er, auch bei der zweiten Vorzeigung des Postmandats, nicht Zahlung, so wird das Postmandat mit der Quittung (Wechsel) dem Auftraggeber mittelst recommandirten Briefes kostenfrei zurückgesandt.

§ 22. Durch Expressen zu bestellende Sendungen.

I. Sendungen, welche sogleich nach der Ankunft dem Adressaten besonders zugestellt werden sollen, müssen auf der Adresse einen Vermerk tragen, welcher unzweideutig das Verlangen ausdrückt, daß die Bestellung an den Adressaten sogleich nach der Ankunft durch besonderen Boten erfolgen solle. Hierher sind beispielsweise folgende Vermerke zu rechnen:

„durch Expressen zu bestellen", „per express", „per express zu bestellen", „per express zu befördern", „durch besondern Boten zu bestellen", „sofort zu bestellen."

Bezeichnungen, wie cito, citissime, dringend, eilig ꝛc., sind nicht als das Verlangen der Expreßbestellung ausdrücklich anzusehen.

II. Recommandirte Briefpostgegenstände werden den Expreßboten stets mitgegeben.

III. Packete ohne Werthangabe bis zum Gewichte von 5 Pfund, sowie Sendungen mit Werthangabe bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden und bis zum Gewichte von 5 Pfund werden dem Adressaten durch Expreßboten in die Wohnung bestellt, soweit nicht etwa zollamtliche Vorschriften entgegenstehen. Bei Expreß-Postanweisungen werden die Geldbeträge dem Expreßboten stets mitgegeben. Bei Sendungen mit Werthangabe von mehr als 50 Thalern oder 87½ Gulden, sowie bei Packeten im Gewichte von mehr als 5 Pfund, erstreckt sich die Verpflichtung der Postverwaltung zur expressen Bestellung in die Wohnung des Adressaten nur auf den Ablieferungsschein oder den Begleitbrief.

IV. Mit der Annahme von Briefen und sonstigen Sendungen zur expressen Bestellung an Adressaten, die im Orts- oder im Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt wohnen, sowie von solchen Briefen und sonstigen Sendungen, die vom Aufgabeorte durch expreße Boten nach anderen Postorten gesandt werden sollen, haben die Postanstalten sich nicht zu befassen.

V. Auf Verlangen der Absender kann jedoch die expresse Bestellung von Postsendungen, welche einer Postanstalt von weiterher zugehen und nach einem andern Postorte gerichtet sind, stattfinden, wenn die Entfernung zwischen den beiden Postanstalten nicht über zwei Meilen beträgt. Die Adressen derartiger Sendungen müssen, unter Angabe des eigentlichen Bestimmungsorts, den Vermerk enthalten: von (Bezeichnung des Ortsnamens der Postanstalt, von welcher aus die Expreßbestellung erfolgen soll) durch Expressen zu bestellen.

VI. Die Gebühr für die expresse Bestellung kann vorausbezahlt oder deren Zahlung dem Adressaten überlassen werden. In allen Fällen muß jedoch der Absender für die Berichtigung der Bestellgebühr haften.

§ 23. Briefe mit Behändigungsschein (Insinuations-Document).

I. Wünscht der Absender eines gewöhnlichen oder recommandirten Briefes über die erfolgte Bestellung eine postamtliche Bescheinigung zu erhalten, so muß dem Briefe ein gehörig ausgefüllter Behändigungsschein (Insinuations-Document) äußerlich beigefügt und auf der Adresse vermerkt werden: „Mit Behändigungsschein". Auf die Außenseite des zusammengefalteten Behändigungsscheins ist vom Absender des Briefes die für die Rückfendung erforderliche Adresse zu setzen. In Betreff der Bestellung ꝛc. der Briefe mit Behändigungsschein siehe § 36.

§ 24. Behandlung reglementswidrig beschaffener Sendungen.

I. Sendungen, welche nicht den vorstehenden Bestimmungen gemäß adressirt, signirt, verpackt und verschlossen sind, können dem Absender zur vorschriftsmäßigen Adressi-

Digitized by Google

rung, Signirung, Verpackung und Verschließung zurückgegeben werden.

II. Verlangt jedoch der Einlieferer, der ihm geschehenen Bedeutung ungeachtet, die Beförderung der Sendung in ihrer mangelhaften Beschaffenheit, so muß solche insoweit geschehen, als aus den gerügten Mängeln ein Nachtheil für andere Postgüter oder eine Störung der Ordnung im Dienstbetriebe nicht zu befürchten ist, der Einlieferer auch auf Ersatz und Entschädigung verzichtet und diese Verzichtleistung auf der Adresse durch die Worte: „Auf meine Gefahr" ausdrückt und unterschreibt. Wird über die Sendung ein Einlieferungsschein ertheilt, so hat die Postanstalt über die Verzichtleistung des Absenders auf dem Scheine einen Vermerk zu machen.

III. Ist aber auch die Annahme der Sendung wegen mangelhafter Beschaffenheit nicht beanstandet worden, so hat dennoch der Absender alle die Nachtheile zu vertreten, welche erweislich aus einer vorschriftswidrigen Adressirung, Signirung, Verpackung und Verschließung hervorgegangen sind. Ebenso hat der Absender den Schaden zu ersetzen, welcher durch die Beförderung von Gegenständen entsteht, die von der Postbeförderung ausgeschlossen (§ 12) oder zur Postbeförderung nur bedingt zugelassen (§ 13) sind.

§ 25. Ort der Einlieferung.

I. Die Einlieferung der mit der Post zu befördernden Sendungen muß bei den Postanstalten an der Annahmestelle geschehen.

II. In die Briefkasten können nur gewöhnliche unfrankirte Briefe, insofern sie nicht dem Frankirungszwange unterliegen, ingleichen solche gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Druckſachen oder Waarenproben, für welche das Porto durch Postwerthzeichen entrichtet ist, gelegt werden. Es ist auch gestattet, dergleichen Gegenstände den Conducteuren, Postillonen und Postfußboten (Beförderern der Botenposten), wenn dieselben sich unterwegs im Dienst befinden, zu übergeben.

III. Den Landbriefträgern dürfen auf ihren Bestellungsgängen zur Abgabe bei der Postanstalt ihres Stationsorts oder zur Bestellung unterwegs die nachbezeichneten Gegenstände übergeben werden:

gewöhnliche oder recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Briefe mit Behändigungsschein,
Druckſachen und Waarenproben, Postanweisungen,
Sendungen mit Werthangabe, im Einzelnen bis zum Werth- bezw. Postvorschußbetrage von 50 Thalern oder 87½ Gulden.
Postvorschußsendungen,

Eine Verpflichtung zur Annahme von Packetsendungen liegt den Landbriefträgern nicht ob.

IV. Insofern in einzelnen Bezirken die Mitgabe von Postsendungen in einem weitern Umfange, als im Abs. II. und im Abs. III. angegeben, gestattet ist, bewendet es vorerst bei den deshalfigen besonderen Bestimmungen.

V. Die Ertheilung eines Einlieferungsscheins über die von Landbriefträgern angenommenen Sendungen mit Werthangabe (§ 8 Abs. V.), recommandirten Sendungen (§ 17 Abs. II.) und Postanweisungen (§ 18 Abs. 7) erfolgt erst durch die Postanstalt; der Landbriefträger ist verpflichtet, den Einlieferungsschein dem Absender, wenn möglich, beim nächsten Bestellungsgange zu überbringen. Dieselben Grundsätze gelten auch in Betreff der bei Sendungen mit Postvorschuß nach § 20 Abs. V. Anwendung findenden Bescheinigungen.

§ 26. Zeit der Einlieferung.

I. Die Einlieferung muß während der Dienststunden der Postanstalten und, wenn die Versendung des einzuliefernden Gegenstandes mit der nächsten dazu geeigneten Post erfolgen soll, noch vor der Schlußzeit dieser Post geschehen.

a) Dienststunden.

II. Die Dienststunden der Postanstalten für den Verkehr mit dem Publicum sind im Allgemeinen:

1) in dem Sommer-Halbjahr (vom 1. April bis letzten September) von 7 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags,
2) in dem Winter-Halbjahr (vom 1. October bis letzten März) von 8 Uhr Morgens bis 1 Uhr Mittags, und
3) zu allen Jahreszeiten von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Die Ober-Postdirectionen sind jedoch ermächtigt, nach Maßgabe der bestehenden Postverbindungen und der sonstigen örtlichen Verhältnisse die Dienststunden unter Festhaltung der Gesammtdauer auf andere Zeiten zu verlegen, oder auch eine Ausdehnung oder Beschränkung der Dienststunden eintreten zu lassen.

III. An Sonntagen fallen die Dienststunden von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags aus. An solchen gesetzlichen Festtagen, welche nicht auf einen Sonntag treffen, werden die Dienststunden in der Weise beschränkt, daß in der Zeit von 9 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags, sowohl des Vormittags als auch des Nachmittags, zwei Stunden ausfallen, in der Zwischenfrist aber mindestens während zwei Stunden der Dienstverkehr mit dem Publicum ununterbrochen stattfindet. Die ausfallenden Stunden werden für jede Postanstalt durch die vorgesetzte Ober-Postdirection besonders bestimmt. Die Ober-Postdirectionen können in Fällen eines vorübergehenden außerordentlichen Verkehrsbedürfnisses die Beschränkung der Dienststunden an Sonn- und gesetzlichen Festtagen zeitweise ganz oder zum Theil aufheben.

IV. Insofern bei einer Postanstalt eine Einrichtung besteht, welche von den vorstehenden, in Bezug auf die Dienststunden, sei es an den Sonn- und gesetzlichen Festtagen, sei es an den Wochentagen als Norm gültigen Bestimmungen abweicht, kann es dabei bis auf Weiteres sein Bewenden behalten.

V. Die in Bezug auf die Dienststunden der Postanstalten Seitens der Ober-Postdirectionen getroffenen Festsetzungen müssen zur Kenntniß des Publicums gebracht werden.

b) Schlußzeit.

VI. Die Schlußzeit tritt ein:

1) Für Briefe, Correspondenzkarten, Druckſachen oder Waarenproben, über welche dem Absender ein Einlieferungsschein nicht zu ertheilen ist:

Digitized by Google

eine viertel bis halbe Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

Bei Postanstalten auf den Eisenbahnhöfen tritt für die bezeichneten Gegenstände die Schlußzeit erst fünf Minuten vor dem planmäßigen Abgange des betreffenden Zuges ein; auch können diese Gegenstände, wenn sie sonst dazu geeignet sind, bis unmittelbar vor dem Abgange des Zuges in die an den Eisenbahn-Postwagen angebrachten Briefkasten gelegt werden.

2) Für alle anderen Gegenstände:
eine Stunde vor dem planmäßigen Abgange oder Weitergange der Post.

VII. In denjenigen Fällen, wo die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sendungen innerhalb der vorstehend bestimmten kurzen Schlußzeiten wegen besonderer örtlicher Verhältnisse nicht ausführbar sein sollte, können die Ober-Postdirectionen eine angemessene Verlängerung der Schlußzeiten eintreten lassen.

VIII. In jedem Falle werden bei Posttransporten auf Eisenbahnen die Schlußzeiten um so viel verlängert, als erforderlich ist, um die Gegenstände von der Postanstalt nach dem Bahnhofe zu transportiren und auf dem Bahnhofe selbst überzuladen.

IX. Bei Posten, die außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehen, bildet der Ablauf der Dienststunden die Schlußzeit, insofern nicht, nach Maßgabe des Abganges der Post, die Schlußzeit nach den vorstehenden Festsetzungen früher eintritt.

X. Die an den Dienstlocalen der Postanstalten befindlichen Briefkasten müssen bei Eintritt der Schlußzeit jeder Post und zu den außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden abgehenden Posten auch noch vor deren Abgang geleert werden. Bei Sendungen, welche in Briefkasten fern vom Postdienstlocal gelegt werden, ist auf Mitbeförderung mit der zunächst abgehenden Post nur insoweit zu rechnen, als die Sendungen nach der gewöhnlichen Zeit der Leerung der Kasten vor Schluß der betreffenden Posten zum Postdienstlocal gelangen.

§ 27. Frankirungsvermerk. Nicht oder ungenügend mit Postwerthzeichen frankirte Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen.

I. Briefe u. s. w., auf deren Adresse der Frankirungsvermerk (frei, franko, fr. rc.) durchstrichen, radirt oder abgeändert ist, sind bei der Annahme zurückzuweisen. Wenn derartig beschaffene Briefe, oder Briefe mit dem Frankirungsvermerke, für welche das Porto durch Postwerthzeichen nicht entrichtet worden ist, im Briefkasten vorgefunden werden, so wird die Ungültigkeit des Frankirungsvermerks amtlich bescheinigt, und die Briefe werden als unfrankirt behandelt.

II. Wenn Briefe, welche dem Frankirungszwange unterliegen, von den Absendern unfrankirt oder ungenügend frankirt in die Briefkasten gelegt worden sind, so werden diese Briefe am Aufgabeorte zurückbehalten und dem zu ermittelnden Absender behufs der Frankirung zurückgegeben.

§ 28. Einlieferungsschein.

I. In allen denjenigen Fällen, in welchen nach den vorangegangenen Bestimmungen die geschehene Einlieferung durch einen von der Postanstalt zu ertheilenden Einlieferungsschein zu bescheinigen ist, darf sich der Einlieferer nicht entfernen, ohne den Einlieferungsschein in Empfang genommen zu haben, widrigenfalls und insofern die geschehene Einlieferung nicht aus den Büchern oder Karten ersichtlich ist, dieselbe für nicht geschehen erachtet werden muß. In Betreff der Einlieferungsscheine über die von Landbriefträgern eingesammelten Sendungen gelten die Vorschriften im § 25 Abs. V.

§ 29. Speditionsweg.

I. Wie die Postsendungen zu spediren sind, wird von der Postbehörde bestimmt.

§ 30. Zurückforderung von Postsendungen durch den Absender.

I. Die zur Post eingelieferten Sendungen können von dem Absender vor deren Zustellung an den Adressaten zurückgenommen werden.

II. Die Zurücknahme kann erfolgen am Orte der Aufgabe oder am Bestimmungsorte, ausnahmsweise auch, insofern dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird, an einem unterwegs gelegenen Umspeditionsorte.

III. Die Zurückgabe geschieht an denjenigen, welcher den Einlieferungsschein, wenn aber ein solcher nicht ertheilt ist, ein von derselben Hand, von welcher die Original-Adresse der Sendung geschrieben ist, geschriebenes Duplicat der Adresse abgiebt.

IV. Ist die Sendung bereits abgegangen, so hat derjenige, welcher dieselbe zurückfordert, den Gegenstand bei der Postanstalt des Abgangsorts schriftlich so genau zu bezeichnen, daß derselbe unzweifelhaft als der reclamirte zu erkennen ist. Die gedachte Postanstalt fertigt das Reclamationsschreiben aus.

V. Soll die Zurückforderung auf telegraphischem Wege geschehen, so darf eine desfallsige Depesche nicht abgesandt, oder derselben Folge gegeben werden, wenn nicht die Postanstalt des Aufgabeorts amtlich bescheinigt hat, daß der Absender sich als zur Zurückforderung berechtigt bei derselben legitimirt habe; daß dies geschehen, muß in der Depesche bemerkt sein.

VI. Ist die Sendung noch nicht abgegangen, so wird von der Postanstalt das Franco bei Rückgabe des Couverts erstattet.

VII. Ist die Sendung bereits abgesandt, so hat der Absender das Porto u. s. w. wie für eine gewöhnliche Retoursendung nach Maßgabe der wirklich zurückgelegten Beförderungsstrecke zu entrichten.

§ 31. Aushändigung von Postsendungen an die Adressaten an Umspeditionsorten.

I. Auf Verlangen eines gehörig legitimirten Adressaten kann, sofern im einzelnen Falle keine dem Beamten bekannten Bedenken entgegenstehen, die Aushändigung einer Sendung an den Ersteren auch an einem Umspeditionsorte stattfinden, wenn dadurch keine Störung des Expeditionsdienstes herbeigeführt wird.

II. Das Porto wird nach Maßgabe der wirklich stattgehabten Beförderung berechnet. Eine Erstattung von Porto für frankirte Sendungen findet nicht statt.

Digitized by Google

§ 32. Herstellung des Verschlusses und Eröffnung der Sendungen durch die Postbeamten.

I. Hat der Siegel oder der anderweite Verschluß einer Sendung sich gelöst, so wird derselbe von dem Postbeamten unter Beidrückung des Post-Siegels und Hinzufügung der Namensunterschrift des betreffenden Postbeamten wieder hergestellt.

II. Ist durch die gänzliche Lösung des Siegels oder anderweitigen Verschlusses einer Sendung mit baarem Gelde oder mit geldwerthen Papieren die Herausnahme des Gegenstandes der Sendung möglich geworden, so wird vor Herstellung des Verschlusses erst festgestellt, ob der angegebene Betrag der Sendung noch vorhanden ist.

III. Bei Postanstalten, bei welchen zwei oder mehrere Beamten zugleich im Dienste anwesend sind, wird zur Herstellung des Verschlusses und bz. zur Feststellung des Inhalts sofort ein zweiter Beamter als Zeuge hinzugerufen. Ist ein zweiter Beamter nicht im Dienste, jedoch ein Postunterbeamter zugegen, so wird dieser als Zeuge hinzugezogen.

IV. Hat nach den vorstehenden Bestimmungen ein anderweiter Verschluß der Sendung stattgefunden, so ist — wenn es sich um Briefe mit Werthangabe oder um Packete mit oder ohne Werthangabe handelt — bei Ankunft der Sendung am Bestimmungsorte der Adressat davon in Kenntniß zu setzen und zu ersuchen, zur Eröffnung der Sendung in Gegenwart eines Postbeamten im Postbüreau innerhalb der zu bestimmenden Frist sich einzufinden. Leistet der Adressat diesem Ersuchen keine Folge, oder verzichtet derselbe ausdrücklich auf Eröffnung der Sendung, so ist mit deren Bestellung und Aushändigung nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu verfahren. Etwaige Erinnerungen, welche der erschienene Adressat bei Eröffnung der Sendung gegen deren Inhalt erhebt, sind in die Verhandlung aufzunehmen, durch welche der Befund festgestellt wird.

V. Die Postbeamten müssen sich jeder über den Zweck der Eröffnung hinausgehenden Einsicht der Sendung enthalten, auch muß über die geschehene Eröffnung eine Verhandlung aufgenommen werden, in welcher die Veranlassung der Maßregel, der Hergang bei derselben und der Erfolg angegeben sind.

VI. Sendungen mit Drucksachen oder mit Waarenproben (§§ 15 und 16) zum Zwecke der Controle zu öffnen und einzusehen, sind die Postbeamtem auch ohne weiteres Verfahren befugt.

§ 33. Umfang der Verbindlichkeit der Postverwaltung in Ansehung der Bestellung, sowie Umfang der Annahme von Gegenständen nach dem Bestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt.

I. Die Verbindlichkeit der Postverwaltung, die angekommenen Gegenstände den Adressaten ins Haus senden (bestellen) zu lassen, erstreckt sich:

1) auf gewöhnliche und recommandirte Briefe oder Correspondenzkarten,
2) auf gewöhnliche und recommandirte Drucksachen oder Waarenproben,
3) auf Postanweisungen,
4) auf die Anlagen zu den Postmandaten,
5) auf Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten,
6) auf Ablieferungsscheine über Sendungen mit Werthangabe und über recommandirte Packete.

II. Soweit die Postverwaltung die Bestellung nicht übernimmt, müssen Briefe mit Werthangabe, Packete mit Werthangabe, sowie recommandirte Packete nebst ihren Begleitbriefen und ferner die Geldbeträge auf Grund des Ablieferungsscheins (der Postanweisung), gewöhnliche Packete dagegen auf Grund des behändigten Begleitbriefes, von der Post abgeholt werden.

III. An Einwohner im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt werden Postsendungen in gleichem Umfange wie an Adressaten im Bereiche anderer Postorte angenommen. Wegen der Ausnahme in Betreff der Erpreßsendungen siehe § 22 Abs. IV.

§ 34. Zeit der Bestellung.

I. Die Postbehörde bestimmt, wie oft täglich und in welchen Fristen die Ortsbriefträger die eingegangenen Briefe u. s. w. zu bestellen, und an welchen Tagen die Landbriefträger Bestellungen nach Orten, an welchen sich Postanstalten nicht befinden, zu bewirken haben.

II. Die nach dem Verlangen der Absender „durch Expressen" zu bestellenden Gegenstände (§ 22) müssen in allen Fällen, auch wenn sie zur Nachtzeit eintreffen, ohne Verzug bestellt werden, sofern nicht vom Absender oder Adressaten ein Anderes ausdrücklich bestimmt ist.

III. Sendungen mit dem Vermerk auf der Adresse: „poste restante" werden bei der Postanstalt des Bestimmungsorts einstweilen aufbewahrt (§ 40 Abs. I. Punkt 3 und 4) und dem Adressaten behändigt, wenn sich derselbe zur Empfangnahme meldet und auf Erfordern legitimirt.

§ 35. An wen die Bestellung geschehen muß.

I. Die Bestellung durch die Postanstalten erfolgt an den Adressaten selbst oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten. Der Adressat, welcher einen Dritten zur Empfangnahme der an ihn zu bestellenden Gegenstände bevollmächtigen will, muß die Vollmacht schriftlich ausstellen und in dieser die Gegenstände genau bezeichnen, zu deren Empfangnahme der Bevollmächtigte befugt sein soll. Insofern die Landesgesetze nicht eine besondere Form der Vollmachten vorschreiben, muß die Unterschrift des Machtgebers unter der Vollmacht, wenn deren Richtigkeit nicht ganz außer Zweifel steht, wenigstens von einem Beamten, welcher zur Führung eines amtlichen Siegels berechtigt ist, unter Beidrückung desselben, beglaubigt sein, und es muß die Vollmacht bei der Postanstalt, welche die Bestellung ausführen läßt, niedergelegt werden.

II. Ist außer dem Adressaten noch ein Anderer, wenn auch nur zur nähern Bezeichnung der Wohnung des Adressaten, auf der Adresse genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Adressat auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des Adressaten zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Adressaten auf der Adresse angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den

Digitized by Google

Gastwirth auch in dem Falle erfolgen, wenn der Adressat noch nicht eingetroffen ist.

III. Wird der Adressat oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen legitimirter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger oder Boten der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung

der gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitbriefe zu gewöhnlichen Packeten (§ 33 Abs. I.) bz. der Packete selbst an einen Haus- oder Comtoirbeamten, ein erwachsenes Familienglied oder sonstigen Angehörigen oder an einen Dienstboten des Adressaten bz. des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth oder an den Wohnungsgeber oder an den Portier des Hauses.

IV. Die Behändigung an dritte Personen ist unzulässig, wenn es sich um die Bestellung von

1) recommandirten Sendungen (§ 17),
2) Postanweisungen (§ 18),
3) Depeschen-Anweisungen (§ 19),
4) Ablieferungsscheinen (§ 33 Abs. I.)

handelt, vielmehr müssen diese Gegenstände stets an den Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten selbst bestellt werden.

Lautet die Adresse:

„An A. zu erfragen bei B."
„An A. abzugeben bei B."
„An A. im Hause des B."
„An A. wohnhaft bei B."
„An A. logirt bei B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuerst genannten Adressaten (A.) erfolgen.

Lautet die Adresse:

„An A. zu Händen des B."
„An A. abzugeben an B."
„An A. aux soins de B."
„An A. care of B."

} so muß die Bestellung jedesmal an den zuletzt genannten Adressaten (B.) erfolgen.

Wenn die Adresse lautet: „An A. per adresse des B.", so darf die Bestellung sowohl an den zuerst genannten Adressaten (A.), als auch an den zuletzt genannten Adressaten (B.) stattfinden.

V. Die Bestellung recommandirter Sendungen darf nur gegen Empfangsbekenntniß geschehen und hat der Adressat oder dessen Bevollmächtigter zu diesem Behufe den Ablieferungsschein zu unterschreiben.

VI. Die Postmandate dürfen nur dem Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten vorgezeigt werden. Bei Benennung mehrerer Personen erfolgt die Vorzeigung nur an den zuerst genannten Adressaten oder dessen legitimirten Bevollmächtigten.

VII. Die Bestellung der Postsendungen an Militairpersonen oder an Zöglinge von Erziehungsanstalten, Pensionaten ꝛc. erfolgt auf Grund der mit den Militairbehörden oder den Vorstehern der Erziehungsanstalten getroffenen besonderen Abkommen an die von den Militairbehörden bz. den Anstaltsvorstehern beauftragten Personen.

VIII. In Betreff der Behändigung von Expreßsendungen gelten dieselben Bestimmungen, welche bezüglich der im gewöhnlichen Wege zur Bestellung gelangenden Sendungen maßgebend sind.

§ 36. Bestellung der Schreiben mit Behändigungsschein.

I. In Betreff der Bestellung von außergerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein gelten folgende Bestimmungen:

1) Die Insinuationen sollen in der Behausung derjenigen, an welche sie zu bewirken sind, und bei Handelsleuten in ihren Läden und Schreibstuben geschehen.
2) Die Insinuation muß an den, auf dem Schreiben benannten Adressaten erfolgen. Wird der bezeichnete Adressat nicht persönlich angetroffen, so sind gewöhnliche Schreiben mit Behändigungsschein
   a) einem seiner erwachsenen Angehörigen,
   b) in deren Ermangelung einem seiner Dienstboten,
   c) wenn es an dergleichen Personen fehlt, und das Schreiben an einen Haus- oder Grundeigenthümer gerichtet ist, dem Verwalter oder Administrator, oder dem Pächter des Landgutes des Adressaten, endlich
   d) in Ermangelung aller dieser Personen dem Hauswirth

   zu insinuiren.

   Die Zustellung darf nicht an unerwachsene Kinder, an Miether oder an Fremde geschehen.

   Bei recommandirten Briefen mit Behändigungsschein darf die Behändigung nur an den Adressaten selbst oder dessen legitimirten Bevollmächtigten erfolgen.

   Den Personen, an welche statt des Adressaten insinuirt wird, ist zu empfehlen, das Schreiben dem Adressaten ungesäumt zuzustellen.
3) Der bestellende Bote muß den Behändigungsschein dem Adressaten oder in dessen Abwesenheit derjenigen Person, an welche nach den Bestimmungen unter 2 die Insinuation auszuführen ist, vorlegen und durch Namensunterschrift den Empfang des Schreibens anerkennen lassen.
4) Verweigert der Adressat, oder in dessen Abwesenheit eine der unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen die Bescheinigung des Empfanges, so ist dies von dem bestellenden Boten auf dem Behändigungsscheine unter specieller Angabe des Grundes zu vermerken.
5) Wird die Annahme des Schreibens aus dem Grunde verweigert, weil der Adressat die etwa zum Ansatz gekommenen Beträge an Porto, Insinuations-Gebühr ꝛc. nicht zahlen will, so hindert dieser Umstand allein die Aushändigung an den Adressaten nicht. Wird die Annahme dagegen aus einem andern Grunde verweigert, oder tritt der Fall ein, daß Niemand von den unter Nr. 2 zu a. bis d. bezeichneten Personen angetroffen wird: so sind die von Be-

Digitized by Google

hörden oder Notaren ausgehenden Schreiben an die Stuben- oder Hausthür des Adressaten zu befestigen, die von Privat-Personen ausgehenden Schreiben aber als unbestellbar zu erachten und zurückzusenden. Bevor der bestellende Bote die Befestigung an die Thür bewirkt, muß er sich davon überzeugen, daß die Wohnung, an deren Thür die Befestigung erfolgen soll, dem Adressaten wirklich (als Miether, Nutznießer oder Eigenthümer ꝛc.) gehört.

II. In Betreff der Bestellung von gerichtlichen Schreiben mit Behändigungsschein bewendet es bei den hierüber bestehenden besonderen Bestimmungen.

III. Die Porto- bz. sonstigen Beträge für ein Schreiben mit Behändigungsschein müssen sämmtlich entweder von dem Absender oder von dem Adressaten entrichtet werden. Will der Absender die Gebühren tragen, so zahlt er bei der Einlieferung des Schreibens zunächst nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte, die anderen Beträge werden erst auf Grund des vollzogen zurückkommenden Behändigungsscheins von dem Absender eingezogen. Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte zum Ansatz.

§ 37. Berechtigung des Adressaten zur Abholung der Briefe u. s. w.

I. Wenn Jemand die im § 33 Abs. I. bezeichneten Gegenstände nicht auf die im § 35 bestimmte Weise sich zusenden lassen, sondern von der Postanstalt selbst abholen oder abholen lassen will, so kommen die Bestimmungen im § 48 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs zur Anwendung.

II. Der Adressat, welcher von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen will, muß solches in einer schriftlichen Erklärung aussprechen und diese Erklärung, in welcher die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei der Postanstalt niederlegen. Die schriftliche Erklärung muß auf gleiche Weise beglaubigt sein, wie die Vollmacht im Fall des § 35 Abs. I. Die Aushändigung erfolgt alsdann innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum festgesetzten Dienststunden (§ 26).

III. Insoweit die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, sind bezüglich der Bestellung

a) die gewöhnlichen Packete und die dazu gehörigen Begleitbriefe,
b) die recommandirten Packete nebst den dazu gehörigen Begleitbriefen und Ablieferungsscheinen,
c) die Sendungen mit Werthangabe nebst den etwaigen Begleitbriefen und die dazu gehörigen Ablieferungsscheine

als eine zusammengehörige Sendung anzusehen.

IV. Die mit den Posten ankommenden gewöhnlichen Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben müssen für die abholenden Correspondenten eine halbe Stunde nach der Ankunft zur Ausgabe gestellt werden. Eine Verlängerung dieser Frist ist nur mit Genehmigung der obersten Postbehörde zulässig.

V. Bei recommandirten Sendungen, sowie bei Sendungen mit Werthangabe wird zunächst nur der Ablieferungsschein, bei gewöhnlichen Packeten der Begleitbrief an den Abholer verabfolgt. Bei Postanweisungen wird zunächst nur die Postanweisung ohne den Betrag dem Abholer ausgehändigt.

VI. Die Bestellung erfolgt jedoch, der abgegebenen Erklärung des Adressaten ungeachtet, durch Boten der Postanstalt:

1) wenn der Absender es verlangt und dieses Verlangen auf der Adresse, z. B. durch den Vermerk „durch Expressen zu bestellen" ꝛc., ausdrücklich ausgesprochen hat (§ 22);
2) wenn es auf die Bestellung von Briefen mit Behändigungsschein ankommt (§ 36);
3) wenn der Adressat nicht am Tage nach der Ankunft, oder wenn er außerhalb des Ortsbestellbezirks der Postanstalt wohnt, nicht innerhalb der nächsten drei Tage den zu bestellenden Gegenstand abholen läßt.

§ 38. Aushändigung der Sendungen nach erfolgter Behändigung der Begleitbriefe und der Ablieferungsscheine, sowie Auszahlung baarer Beträge.

I. Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete soweit dieselben dem Adressaten nicht in die Wohnung bestellt werden, erfolgt während der Dienststunden in der Postanstalt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und den zu dem Packete gehörigen Begleitbrief vorzeigt. Der Begleitbrief wird zum Zeichen der erfolgten Aushändigung des Packets mit dem dazu bestimmten Stempel der Postanstalt bedruckt.

II. Recommandirte Sendungen, Sendungen mit Werthangabe, sowie die zu den recommandirten Packeten und zu den Packeten mit Werthangabe gehörigen Begleitbriefe, ferner bei Postanweisungen die auszuzahlenden Geldbeträge werden, insofern die Abholung von der Post erfolgt (§ 37), an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein bz. die unterschriebene Postanweisung überdringt und aushändigt.

III. Eine Untersuchung über die Aechtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine ꝛc., sowie eine weitere Prüfung der Legitimation derjenigen, welcher diesen Schein oder den Begleitbrief überdringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs nicht ob.

IV. Wo die Postverwaltung die Bestellung von Packeten ohne Werthangabe oder von Sendungen mit Werthangabe übernommen hat, kommen die obigen Bestimmungen nicht zur Anwendung, vielmehr erfolgt alsdann die Aushändigung der gewöhnlichen Packete nach Maßgabe der Vorschriften im § 35, Abs. IV., wogegen die Bestellung der Sendungen mit Werthangabe, der recommandirten Packete und der Postanweisungsbeträge an den

Digitized by Google

Adressaten oder an dessen legitimirten Bevollmächtigten gegen Quittung desselben stattfindet.

§ 39. Nachsendung der Postsendungen.

I. Hat der Adressat seinen Aufenthalts- oder Wohnort verändert, und ist sein neuer Aufenthalts- oder Wohnort bekannt, so werden ihm gewöhnliche und recommandirte Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, ferner Postanweisungen nachgesendet, wenn er nicht eine andere Bestimmung getroffen hat. Dasselbe gilt von den Postmandaten nebst ihren Anlagen.

II. Bei Packeten, bei Briefen mit Werthangabe, sowie bei Briefen mit Postvorschüssen, erfolgt die Nachsendung nur auf Verlangen des Absenders, oder, bei vorhandener Sicherheit für Porto und Auslagen, auch des Adressaten. Der Adressat ist, wenn nicht schon der Absender die Nachsendung verlangt hat, von dem Vorliegen einer Sendung amtlich und portofrei in Kenntniß zu setzen.

§ 40. Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Bestimmungsorte.

I. Postsendungen sind für unbestellbar zu erachten:

1) Wenn der Adressat am Bestimmungsorte nicht zu ermitteln, und die Nachsendung nach den Vorschriften im § 39 nicht möglich oder nicht zulässig ist;
2) wenn die Annahme verweigert wird;
3) wenn die Sendung mit dem Vermerke „poste restante" versehen ist, und nicht binnen 3 Monaten, vom Tage des Eintreffens an gerechnet, von der Post abgeholt wird;
4) wenn es sich um eine Sendung mit Postvorschuß handelt, auch wenn sie mit „poste restante" bezeichnet ist, und die Sendung nicht innerhalb 14 Tage nach ihrer Ankunft am Bestimmungsorte eingelöst wird;
5) wenn bei Postanweisungen innerhalb 14 Tage nach ihrer Bestellung oder Abholung der Geldbetrag nicht in Empfang genommen wird;
6) wenn die Sendung Loose oder Anerbietungen zu einem Glücksspiele enthält, an welchem der Adressat nach den für ihn geltenden Landesgesetzen sich nicht betheiligen darf, und wenn eine solche Sendung sofort nach geschehener Eröffnung durch den Adressaten an die Post zurückgegeben wird.

II. Bevor in dem Falle zu 1 eine mit einem Begleitbriefe versehene Sendung deshalb als unbestellbar angesehen wird, weil mehrere dem Adressaten gleichbenannte Personen im Orte sich befinden, und der wirkliche Adressat nicht sicher zu unterscheiden ist, muß der Begleitbrief nach dem Aufgabeorte zurückgesandt werden, um den Absender, wenn derselbe an der äußern Beschaffenheit des Begleitbriefes erkannt oder sonst auf geeignete Weise ermittelt werden kann, zur nähern Bezeichnung des Adressaten zu veranlassen.

III. Alle anderen Postsendungen sind, wenn sie als unbestellbar erkannt worden, ohne Verzug nach dem Aufgabeorte zurückzusenden. Nur bei Sendungen, die einem schnellen Verderben unterliegen, muß, sofern nach dem Ermessen der Postanstalt des Bestimmungsorts Grund zu der Besorgniß vorhanden ist, daß das Verderben auf dem Rückwege eintreten werde, von der Rücksendung abgesehen werden, und die Veräußerung des Inhalts für Rechnung des Absenders erfolgen.

IV. In allen vorgedachten Fällen ist der Grund der Zurücksendung oder eintretenden Falls, daß und weshalb die Veräußerung erfolgt sei, auf dem Begleitbriefe zu vermerken.

V. Die zurückzusendenden Gegenstände dürfen nicht eröffnet sein. Eine Ausnahme hiervon tritt nur ein bezüglich der Briefe, welche von einer mit dem Adressaten gleichnamigen Person irrthümlich geöffnet wurden, und bezüglich der im Abs. 1. unter 6 bezeichneten Briefe. Bei irrthümlicher Eröffnung von Briefen durch gleichnamige Personen ist übrigens, sofern dies möglich ist, eine von diesen Personen selbst unter Namensunterschrift auf die Rückseite des Briefes niederzuschreibende bezügliche Bemerkung beizubringen.

VI. Die Eröffnung des Begleitbriefes zu einem Packete durch den Adressaten bz. seinen Bevollmächtigten ist der Annahme der Sendung gleich zu achten.

§ 41. Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte.

I. Die nach Maßgabe des § 40 unbestellbaren und deshalb nach dem Abgangsorte zurückgehenden Sendungen werden an den Absender zurückgegeben.

II. Bei der Bestellung und Behändigung einer zurückgekommenen Sendung an den ermittelten Absender wird nach den für die Bestellung und Aushändigung einer Sendung an den Adressaten gegebenen Vorschriften verfahren. Der über eine Sendung dem Absender ertheilte Einlieferungsschein muß bei der Wiederaushändigung der Sendung zurückgegeben werden.

III. Kann die Postanstalt am Abgangsorte den Absender nicht ermitteln, so wird der Brief an die vorgesetzte Ober-Postdirection eingesandt, welche denselben mittelst Siegels als unbestellbar zu bezeichnen und durch Eröffnung den Absender zu ermitteln hat. Die mit der Eröffnung beauftragten, zur Beobachtung strenger Verschwiegenheit besonders verpflichteten Beamten nehmen Kenntniß von der Unterschrift und von dem Orte, müssen jedoch jeder weitern Durchsicht sich enthalten. Der Brief wird hiernächst mit einem Dienstsiegel, welches die Inschrift trägt: „Amtlich eröffnet durch die Ober-Postdirection in N.", wieder verschlossen.

IV. Wird der Absender ermittelt, verweigert derselbe aber die Annahme, oder läßt innerhab 14 Tage nach Behändigung des Begleitbriefes oder des Ablieferungsscheins oder der Postanweisung die Sendung bz. den Geldbetrag nicht abholen, so können die Gegenstände zum Besten der Postarmen- oder Unterstützungskasse verkauft werden.

V. Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten werthlosen Gegenstände können nach Ablauf der Frist vernichtet werden.

VI. Ist der Absender nicht zu ermitteln, so werden gewöhnliche Briefe und die zum Verkauf nicht geeigneten

Digitized by Google

werthlosen Gegenstände nach Verlauf von drei Monaten, vom Tage des Eingangs derselben bei der Ober-Postdirection gerechnet, vernichtet; dagegen wird

1) bei recommandirten Sendungen, ferner bei Briefen mit Werthangabe, oder bei Briefen, in denen sich bei der Eröffnung Gegenstände von Werth vorgefunden haben, ohne daß dieser angegeben worden ist, sowie bei Postanweisungen;

2) bei Packeten mit oder ohne Werthangabe

der Absender öffentlich aufgefordert, innerhalb vier Wochen die unbestellbaren Gegenstände in Empfang zu nehmen. Die zu erlassende öffentliche Aufforderung, welche eine genaue Bezeichnung des Gegenstandes unter Angabe des Abgangs- und Bestimmungsorts, der Person des Adressaten und des Tages der Einlieferung enthalten muß, wird durch Aushang bei der Postanstalt des Abgangsorts und durch einmalige Einrückung in ein dazu geeignetes amtliches Blatt bekannt gemacht.

VII. Inzwischen lagern die Sendungen auf Gefahr des Absenders, und nur Sachen, welche dem Verderben ausgesetzt sind, können sofort verkauft werden.

VIII. Bleibt die öffentliche Aufforderung ohne Erfolg, so werden die Sachen verkauft.

IX. Sind unbestellbare Sendungen in einem fremden Postgebiete zur Post gegeben, so werden sie dorthin zurückgeschickt, und es bleibt das weitere Verfahren der fremden Postanstalt überlassen.

§ 42. Entrichtung des Portos und der sonstigen Gebühren.

I. Für alle durch die Post zu versendenden Gegenstände, denen nicht die Portofreiheit ausdrücklich zugestanden ist, müssen das Porto und die sonstigen Gebühren nach Maßgabe des Tarifs entrichtet werden.

II. Insofern das Gegentheil nicht ausdrücklich bestimmt ist, können die Postsendungen nach der Wahl des Absenders frankirt oder unfrankirt zur Post eingeliefert werden.

III. Ist das Franco am Abgangsorte zu niedrig erhoben und berechnet worden, so wird das tarifmäßige Ergänzungs-Porto vom Adressaten erhoben. Der Adressat kann in solchem Falle, und wenn die Sendung nicht aus fremdem Postgebiete herrührt, die Auslolgung derselben ohne Portozahlung verlangen, insofern er den Absender namhaft macht und das Couvert oder die Begleit-Adresse oder eine Abschrift davon zurückzunehmen gestattet. Der fehlende Betrag wird alsdann vom Absender eingezogen.

IV. Sind gewöhnliche Briefe, Correspondenzkarten, Waarenproben, sowie Druckfachen bis zum Gewichte von 250 Grammen vom Absender durch Postwerthzeichen ungenügend frankirt, so wird der fehlende Betrag bz. auch das Zuschlagporto ebenfalls dem Adressaten als Porto angesetzt. Die Verweigerung der Nachzahlung des Portos gilt in diesem Falle für eine Verweigerung der Annahme des Briefes ꝛc.

V. Sendungen, welche mit Postwerthzeichen einer fremden Postverwaltung frankirt aufgeliefert werden, sind als unfrankirt zu behandeln, und die Postwerthzeichen als ungültig zu bezeichnen.

VI. Wird die Annahme eines Gegenstandes von dem Adressaten verweigert, oder kann der Adressat nicht ermittelt werden, so ist der Absender, selbst wenn er den Gegenstand der Sendung nicht zurücknehmen will, verbunden, das tarifmäßige Porto und die Gebühren zu zahlen.

VII. Für Sendungen, welche erweislich auf der Post verloren gegangen sind, wird kein Porto gezahlt und das etwa gezahlte erstattet. Dasselbe gilt von solchen Sendungen, deren Annahme wegen vorgekommener Beschädigung vom Adressaten verweigert wird, insofern die Beschädigung von der Postverwaltung zu vertreten ist.

VIII. Hat der Adressat die Sendung angenommen, so ist er, sofern in Vorstehendem nicht ein Anderes bestimmt ist, zur Entrichtung des Portos und der Gebühren verpflichtet, und kann sich davon durch spätere Rückgabe der Sendung nicht befreien. Die Staatsbehörden sind jedoch befugt, auch nach erfolgter Annahme und Eröffnung portopflichtiger Sendungen die Briefcouverts zu dem Zwecke an die Postanstalt zurückzugeben, das Porto von dem Absender nachträglich einzuziehen.

§ 43. Tarifbestimmungen.

I. Die zu dem ersten Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen, soweit dieselben in dem gesammten Umfange des Postgebiets gleichmäßig Anwendung finden, sind in der anliegenden Zusammenstellung enthalten. Rücksichtlich der sonstigen zu diesem Abschnitte gehörigen, reglementarisch zu treffenden Tarifbestimmungen bewendet es bis auf Weiteres bei den bestehenden Verhältnissen.

Zweiter Abschnitt.

Estafettenbeförderung.

§ 44. Estafettenbeförderung.

I. In Bezug auf die Beförderung von Sendungen durch Estafette kommen folgende Bestimmungen in Anwendung:

a) Annahme.

II. Briefe und andere Gegenstände können zur estafettenmäßigen Beförderung nur bei solchen Postanstalten eingeliefert werden, welche an Orten mit Estafetten-Station sich befinden, oder welche an Eisenbahnen liegen, deren Züge zur Beförderung der eingelieferten Sendung zweckmäßig benutzt werden können. Sendungen, welche ausschließlich auf der Eisenbahn zu befördern sind, werden zur estafettenmäßigen Beförderung nicht angenommen.

b) Gewicht und Beschaffenheit der Depeschen.

III. Mit Estafetten werden überhaupt nur Gegenstände bis zum Gesammtgewicht von 20 Pfund befördert. Briefe bis zum Gewichte von 250 Grammen müssen mit haltbarem Papier couvertirt, schwerere Briefe und Packete aber in Wachsleinwand verpackt, auch müssen die Briefe und Packete in einem solchen Format zur Post eingeliefert werden, daß sie in der Estafettentasche Raum finden.

Digitized by Google

IV. Die Adresse muß der Vorschrift des § 2 entsprechen.

V. Eine Werthangabe ist bei Estafettensendungen nicht zulässig.

VI. Ueber die Estafettensendung erhält der Absender einen Einlieferungsschein.

c) Beförderungsweise.

VII. Die Beförderung geschieht zu Pferde oder mittelst eines Kariols. Eisenbahnzüge werden, insofern der Absender nicht eine andere Beförderungsweise verlangt hat, benutzt, wenn berechnet werden kann, daß die Estafettendepeschen mit denselben ihren Bestimmungsort eher oder wenigstens ebenso früh erreichen, als bei der Beförderung zu Pferde.

d) Bestellung am Bestimmungsorte.

VIII. Die durch Estafette eingegangenen Gegenstände müssen ohne Verzug bestellt werden, sofern vom Absender oder Adressaten nicht ein Anderes bestimmt ist. Sie müssen derjenigen Person behändigt werden, an welche die Adresse lautet. Wird dies durch besondere Umstände verhindert, so kann die Aushändigung an Haus- und Comtoirbeamte oder erwachsene Familienglieder des Adressaten geschehen. Der Empfänger muß dem Ueberbringer quittiren und die Stunde des Empfanges bescheinigen.

e) Zahlungssätze für Estafetten, welche zu Pferde oder mittelst Kariols befördert werden.

IX. Für jede Depesche ꝛc. ist das tarifmäßige Porto und für jede Estafette außerdem eine Expeditionsgebühr von 15 Sgr. zu entrichten.

X. Nur die Postanstalt des Absendungsorts, oder wenn die Estafette aus einem fremden Postgebiete kommt, die zuerst berührte Poststation ist zur Ansetzung der Expeditionsgebühr berechtigt.

XI. Die Zahlung für ein Estafettenpferd erfolgt nach demselben Satze, welcher für ein Courierpferd feststeht (siehe § 59 Abs. I.)

XII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

XIII. Die Rittgebühren werden nach der wirklichen postmäßigen Entfernung berechnet.

XIV. Bei Estafetten nach Orten unter zwei Meilen erfolgt die Berechnung der tarifmäßigen Gebühren nach denselben Grundsätzen, welche bezüglich der Extraposten ꝛc. nach Orten unter zwei Meilen im § 59 vorgeschrieben sind.

XV. Wünscht der Absender einer Estafette, welche nur bis zur nächsten Station oder nach einem Orte geht, der ohne Pferdewechsel erreicht werden kann, die Rückbeförderung der Antwort durch den Postillon, welcher die Estafette überbracht hat, so ist dieses zulässig, wenn der Postillon den Rücktritt innerhalb sechs Stunden nach seiner Ankunft und nicht vor Ablauf von so viel Stunden, als die Tour Meilen hat, antreten kann. Der Absender der Depesche muß seinen Wunsch aber gleich bei Aufgabe derselben der Postanstalt zu erkennen geben. Für den Rücktritt wird dann nur die Hälfte der reglementsmäßigen Rittgebühren gezahlt.

XVI. Die Erhebung des Chausseegeldes und der sonstigen Communications-Abgaben geschieht im Falle der Rückbenutzung (Abs. XV.) sowohl für die Tour als für die Retour. Die Expeditionsgebühr ist dagegen nur einmal zu entrichten.

XVII. Für die Bestellung einer jeden mit Estafette eingehenden Sendung werden am Bestimmungsorte 5 Sgr. erhoben.

f) Zahlungssätze für Estafetten, welche auf der Eisenbahn befördert werden.

XVIII. Für die streckenweise estafettenmäßige Beförderung von Sendungen auf Eisenbahnen werden, wenn wegen mangelnder Postbegleitung ein besonderer Begleiter zur Sicherung der Sendung mitgegeben werden muß, außerdem erhoben:

a) das tarifmäßige Personengeld für die Hinreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse, oder wenn mit dem betreffenden Zuge Personen in der dritten Klasse nicht befördert werden, auf einem Platze zweiter Klasse,
b) das tarifmäßige Personengeld für die Rückreise des Begleiters auf einem Platze dritter Klasse,
c) die Diäten des Begleiters für jeden angefangenen Tag, welcher zur Hinreise des Begleiters und zur Rückreise desselben mit dem nächsten Zuge erforderlich ist.

g) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige.

XIX. Nach den für eine Meile bestimmten Sätzen ist im Verhältniß für die überschießenden Fünftel- ꝛc. Meilen die Zahlung zu leisten. Die überschießenden Bruchpfennige werden bei den einzelnen Beträgen für volle Pfennige gerechnet. Eine weitere Abrundung findet nicht statt.

h) Berichtigung der Kosten.

XX. Der Absender einer Depesche muß sämmtliche Kosten, mit Ausnahme des Bestellgeldes, bei der Absendung bezahlen. Können dieselben von der absendenden Postanstalt nicht genau angegeben werden, so muß ein angemessener Geldbetrag hinterlegt und die Feststellung des Kostenbetrages bis zur Rückkunft des Estafettenpasses ausgesetzt werden.

XXI. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung sind die sich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung möglichst genau umzurechnen. Ergeben sich hierbei Bruchtheile, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

Dritter Abschnitt.

Beförderung der Personen auf den ordentlichen Posten.

§ 45. Meldung zur Reise.

I. Die Meldung zur Reise mit den ordentlichen Posten kann stattfinden:

a) bei den Postanstalten, oder

Digitized by Google

b) bei den unterwegs belegenen Haltestellen*), welche von den Ober-Postdirectionen öffentlich bekannt gemacht werden.

a) Bei den Postanstalten.

II. Bei den Postanstalten kann die Meldung frühestens acht Tage vor dem Tage der Abreise und spätestens vor dem Schlusse der Post für die Personenbeförderung geschehen.

III. Der Schluß der Post für die Personenbeförderung tritt ein:

wenn im Hauptwagen oder in den bereits gestellten Beichaisen noch Plätze offen sind:
fünf Minuten, und
wenn dieses nicht der Fall ist, sondern die Gestellung von Beichaisen erforderlich wird:
funfzehn Minuten

vor der festgesetzten Abgangszeit der betreffenden Post.

IV. Die Meldung muß innerhalb der für den Geschäftsverkehr mit dem Publicum bestimmten Dienststunden (§ 26) geschehen, kann aber, wenn die Post außerhalb der Dienststunden abgeht, auch noch gegen die Zeit der Abfertigung der betreffenden Post erfolgen. Uebrigens darf die Meldung — über die gewöhnliche Schlußzeit der Post für die Personenbeförderung — ausnahmsweise unmittelbar bis zum Abgange der Posten noch stattfinden, soweit dadurch die pünktliche Abfendung derselben nach dem Ermessen der Postanstalt nicht verzögert wird.

V. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt mit Station, so kann die Annahme nur dann wegen mangelnden Platzes beanstandet werden, wenn zu der betreffenden Post Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, und die Plätze im Hauptwagen schon vergeben, oder auf den Unterwegs-Stationen bei Ankunft der Post schon besetzt sind, oder wenn auf der betreffenden Station nur eine beschränkte Gestellung von Beichaisen stattfindet.

VI. Erfolgt die Meldung bei einer Postanstalt ohne Station, so findet die Annahme nur unter dem Vorbehalt statt, daß in dem Hauptwagen und in den etwa mitkommenden Beichaisen noch unbesetzte Plätze vorhanden sind.

VII. Bei solchen Posten, zu welchen Beichaisen überhaupt nicht gestellt werden, können Plätze nach einem vor der nächsten Station belegenen Zwischenorte nur insoweit vergeben werden, als sich bis zum Abgange der Post zu den vorhandenen Plätzen nicht Personen gemeldet haben, welche bis zur nächsten Station oder darüber hinaus reisen wollen. Doch kann der Reisende einen vorhandenen Platz sich dadurch sichern, daß er bei seiner Meldung sogleich das Personengeld bis zur nächsten Station bezahlt.

b) An Haltestellen.

VIII. Die Meldung an Haltestellen kann nur dann berücksichtigt werden, wenn noch unbesetzte Plätze im Hauptwagen oder in den Beichaisen offen sind. Der Reisende muß an diesen Haltestellen, wenn die Post anhält, ohne Aufenthalt der Post, sofort einsteigen. Gepäck von solchen Reisenden kann nur insoweit zugelassen werden, als dasselbe ohne Belästigung der anderen Passagiere im Personenraum leicht untergebracht werden kann. Die Packräume des Wagens dürfen dabei nicht geöffnet werden, auch ist jedes längere Anhalten der Post unstatthaft.

IX. Wünschen Reisende sich die Beförderung mit der Post von einer Postanstalt ohne Station oder von einer Haltestelle ab zu sichern, so müssen sie sich bei der vorliegenden Postanstalt mit Station melden, von dort ab einen Platz nehmen und das Personengeld dafür erlegen.

§ 46. Personen, welche von der Reise mit der Post ausgeschlossen sind.

I. Von der Reise mit der Post sind ausgeschlossen:
1) Kranke, welche mit epileptischen oder Gemüthsleiden, mit ansteckenden oder Ekel erregenden Uebeln behaftet sind,
2) Personen, welche durch Trunkenheit, durch unanständiges oder rohes Benehmen, oder durch unanständigen oder unreinlichen Anzug Anstoß erregen,
3) Gefangene,
4) Erblindete Personen ohne Begleiter, und
5) Personen, welche Hunde oder geladene Schießwaffen mit sich führen.

§ 47. Passagierbillet.

I. Geschieht die Meldung zur Reise bei einer Postanstalt, so erhält der Reisende gegen Entrichtung des Personengeldes das Passagierbillet.

II. Bei durchgehenden Posten kann die Abfahrtszeit nur mit Rücksicht auf die Zeit des Eintreffens der anschließenden Posten oder Eisenbahnzüge angegeben werden, und es liegt dem Reisenden ob, die möglichst frühe Abgangszeit zur Richtschnur zu nehmen.

III. Die Nummer des Passagierbillets richtet sich nach der Reihenfolge, in welcher die Meldung zur Mitreise geschehen ist; doch steht es Jedermann frei, bei der Meldung unter den im Hauptwagen noch unbesetzten Plätzen sich einen bestimmten Platz zu wählen.

IV. Personen, die sich an Haltestellen gemeldet haben und aufgenommen worden sind, können ein Passagierbillet erst bei der nächsten Postanstalt ausgestellt erhalten, und haben bei dieser Postanstalt oder, wenn sie nicht so weit fahren, an den Conducteur oder Postillon das Personengeld zu entrichten.

§ 48. Grundsätze der Personengeld-Erhebung.

I. Das Personengeld wird erhoben, entweder
a) nach der von dem Reisenden mit der Post zurücklegenden Entfernung, unter Anwendung des für den Cours pro Meile angeordneten Satzes, oder
b) nach dem für einen bestimmten Cours angeordneten Localsatze.

II. Das Personengeld kommt bei der Meldung bis zum Bestimmungsorte zur Erhebung, sofern dieser auf dem Course liegt und sich daselbst eine Postanstalt befindet.

III. Will der Reisende seine Reise über den Cours hinaus oder auf einem Seitencourse fortsetzen, so kann

*) Anmerk. Soweit die Haltestellen noch nicht überall regulirt sind, bewendet es bis dahin bei den bisherigen Verhältnissen.

Digitized by Google

das Personengeld nur bis zu dem Endpunkte oder bis zu dem Uebergangspunkte des Courses erlegt werden; der Reisende kann auch nur bis zu diesen Punkten das Passagierbillet erhalten und muß sich dort wegen Fortsetzung der Reise von Neuem melden und einen Platz lösen, sofern nicht wegen Durcherhebung des Personengeldes Einrichtungen getroffen worden sind.

a) Bei Reisen nach Zwischenorten.

IV. Für Plätze, welche bei einer Postanstalt zur Reise bis zu einem zwischen zwei Stationen auf dem Course gelegenen Orte (Zwischenorte) genommen werden, kommt, gleichviel, ob sich in diesem Zwischenorte eine Postanstalt befindet, oder nicht, das Personengeld nach der wirklich zurückzulegenden Meilenzahl, als Minimum jedoch der Betrag von 3 Sgr. dz. 11 Kr., zur Erhebung.

b) Bei Reisen von Haltestellen aus.

V. Für die Beförderung von Haltestellen ab wird, sofern die dort zugehenden Personen sich nicht etwa einen Platz von der vorliegenden Station ab geschert haben, das Personengeld nach Maßgabe der wirklichen Entfernung bis zur nächsten Station, oder, wenn die Reisenden schon vorher an einem Zwischenorte abgehen, bis zu diesem erhoben. In jedem Falle kommt jedoch als Minimum der Betrag von 3 Sgr. dz. 11 Kr. zur Erhebung.

VI. Wollen an Haltestellen zugegangene Personen mit derselben Post von der nächsten Station ab weiter befördert werden, so haben sie dort den Platz für die weitere Reise zu lösen.

c) Für Kinder.

VII. Für ein Kind in dem Alter unter und bis zu drei Jahren wird ein Betrag nicht erhoben. Dasselbe darf jedoch keinen besonderen Wagenplatz einnehmen, sondern muß auf dem Schooße einer erwachsenen Person, unter deren Obhut es reist, mitgenommen werden.

VIII. Für ein Kind in dem Alter über drei Jahre ist das volle Personengeld zu erheben, und ein besonderer Platz zu bestimmen. Nehmen jedoch Familien einen der abgeschlossenen Wagenräume oder auch nur eine Sitzbank ganz ein, so kann ein Kind bis zum Alter von 8 Jahren unentgeltlich, zwei Kinder aber können für das Personengeld für nur eine Person befördert werden, insofern die betreffenden Personen mit den Kindern sich auf die von ihnen bezahlten Sitzplätze beschränken. Diese Vergünstigung kann nur für den Hauptwagen unbedingt, für Beichaisen aber nur insoweit zugestanden werden, als auf Beibehaltung der ursprünglichen Plätze zu rechnen ist.

IX. Die bei der Berechnung des Personengeldes sich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroschens werden auf $^1/_4$, $^1/_2$, $^3/_4$ oder ganze Silbergroschen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroschen-Währung erfolgt die Berechnung nach der landesüblichen Münzwährung. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§ 49. Erstattung von Personengeld.

I. Die Erstattung von Personengeld an die Reisenden findet stets statt, wenn die Postanstalt die durch die Annahme des Reisenden eingegangene Verbindlichkeit ohne dessen Verschulden nicht erfüllen kann. Die Erstattung von Personengeld soll auch dann zulässig sein, wenn der Reisende an der Benutzung der Post aus irgend einem andern Grunde verhindert ist und die Erstattung mindestens 15 Minuten vor dem planmäßigen Abgange der Post beantragt.

II. Die Erstattung erfolgt gegen Rückgabe des Passagierbillets und gegen Quittung, mit demjenigen Betrage des Personengeldes, welcher von dem Reisenden für die mit der Post noch nicht zurückgelegte Strecke erhoben worden ist.

§ 50. Verbindlichkeit der Reisenden in Betreff der Abreise.

I. Die Passagiere müssen vor dem Posthause oder an den sonst dazu bestimmten Stellen den Wagen besteigen und an diesen Stellen zu der im Passagierbillet bezeichneten Abgangszeit sich zur Abreise bereit halten, auch das Passagierbillet zu ihrer Legitimation bei sich führen, widrigenfalls sie es sich selbst beizumessen haben, wenn aus dem Grunde, weil sie sich auf das vom Postillon gegebene Signal zur Abfahrt nicht gemeldet haben, oder weil sie sich zur Mitreise nicht legitimiren können, ihre Ausschließung von der Mit- oder Weiterreise erfolgt und sie des bezahlten Personengeldes verlustig gehen. Haben dergleichen Reisende Reisegepäck auf der Post, so wird solches bis zu der Poststanstalt, auf welche das Passagierbillet lautet, befördert, und bis zum Eingange der weitern Bestimmung von Seiten der zurückgebliebenen Personen aufbewahrt.

§ 51. Plätze der Reisenden.

I. Die Ordnung der Plätze im Hauptwagen ergiebt sich aus den Nummern über den Sitzplätzen.

II. In Absicht auf die Folge der Plätze in den Beichaisen gilt als Regel, daß zuerst die Eckplätze des Kabrioletts, der Vorderbank und der Rückbank, dann in derselben Reihenfolge die Mittelplätze kommen.

III. Geht unterwegs ein Reisender ab, so rücken die nach ihm folgenden Personen sämmtlich um eine Nummer in dem Hauptwagen und in den Beichaisen vor. Leistet ein Reisender bei einem unterwegs eintretenden Wechsel in den Plätzen auf das Vorrücken Verzicht, um den bei seiner Anmeldung gewählten oder ihm ertheilten bisherigen Platz zu behalten, so ist ihm dies, sobald er seinen ursprünglichen Platz im Hauptwagen hat, unbedingt, wenn sich jedoch der Platz in einer Beichaise befindet, nur so lange gestattet, als nach Maßgabe der Gesammtzahl der Reisenden noch Beichaisen gestellt werden müssen. Der erledigte Platz geht alsdann auf den in der Reihenfolge der Billets zunächst kommenden Reisenden über, dergestalt, daß bei weiterer Verzichtleistung der zuletzt eingeschriebene Reisende verpflichtet ist, den sonst ledig bleibenden Platz einzunehmen. Ein Reisender, welcher auf das Vorrücken verzichtet hat, kann bei einer spätern Veränderung in der Personenzahl und namentlich, wenn die Beichaisen ganz eingehen, auf die frühere Reihenfolge keinen Anspruch machen, sondern nur nach der freiwillig beibehaltenen Nummer vorrücken.

Digitized by Google

a) Bei dem Zugange auf einer unterwegs gelegenen Poſtanſtalt.

IV. Die bei einer unterwegs gelegenen Poſtanſtalt hinzutretenden Perſonen ſtehen den vom Curſe kommenden und weiter eingeſchriebenen Reiſenden in der Reihenfolge der Plätze nach. Iſt daher ſich ein mit der Poſt angekommener Reiſender zu derſelben Poſt weiter einſchreiben, ſo verliert er den bis dahin eingenommenen Platz, und muß den letzten Platz nach den dort hinzutretenden und bereits vor ihm angenommenen Reiſenden einnehmen.

b) Bei dem Uebergange auf einen andern Cours.

V. Die Reiſenden, welche von einem Curſe auf einen andern übergehen, ſtehen den für den letztern Cours bereits eingeſchriebenen Reiſenden hinſichtlich des Platzes nach. Etwalge Abweichungen hiervon bei Coursen mit fremden Poſtanſtalten, ſowie bei ſolchen Coursen, wo eine Durcherhebung des Perſonengeldes ſtattfindet, richten ſich nach den für ſolche Courſe gegebenen beſonderen Beſtimmungen.

c) Bei Reiſen nach Zwiſchenorten.

VI. Reiſende, welche die Poſt nach einem zwiſchen zwei Stationen belegenen Orte benutzen wollen, müſſen, ſobald durch ihren Abgang unterwegs eine Beichaiſe eingehen kann, allen bis zur nächſten Station eingeſchriebenen Reiſenden nachſtehen und die Plätze in der Beichaiſe einnehmen.

d) Bei Reiſen von Haltſtellen aus.

VII. Reiſende, welche von den Conducteuren oder Poſtillonen unterwegs an Haltſtellen aufgenommen worden ſind, ſtehen bei der Weiterreiſe über die nächſte Station hinaus den bei dieſer zutretenden Reiſenden hinſichtlich des Platzes nach.

VIII. Ueber Differenzen zwiſchen den Reiſenden wegen der von ihnen einzunehmenden Plätze hat der expedirende Beamte der Poſtanſtalt nach den vorangeſchickten Grundſätzen zu entſcheiden. Beruhigen ſich die Reiſenden bei dieſer Entſcheidung nicht, ſo ſteht ihnen frei, die nochmalige Erörterung der Differenz bei dem Vorſteher der Poſtanſtalt nachzuſuchen, ſofern ſolches, ohne den Lauf der Poſt zu verzögern, thunlich iſt. Der getroffenen Entſcheidung haben ſich die betreffenden Reiſenden, vorbehaltlich der Beſchwerde, zu unterwerfen.

§ 52. Reiſegepäck.

I. Jedem Reiſenden iſt die Mitnahme ſeines Reiſegepäcks inſoweit unbeſchränkt geſtattet, als die einzelnen Gegenſtände zur Verſendung mit der Poſt geeignet ſind (vergl. §§ 1, 12 und 13).

II. Kleine Reiſebedürfniſſe, welche ohne Beläſtigung der anderen Paſſagiere in den Netzen und Taſchen des Wagens oder zwiſchen den Füßen und unter den Sitzen untergebracht werden können, dürfen die Reiſenden unter eigener Aufſicht bei ſich führen.

III. Andere Reiſe-Effecten müſſen der Poſtanſtalt zur Verladung übergeben werden. Die directe Uebergabe derſelben von den Reiſenden an Conducteure und Poſtillone iſt an Orten, an welchen ſich Poſtanſtalten befinden, unzuläſſig. Das Reiſegepäck muß, wenn dafür ein beſtimmter Werth angegeben wird, den für andere mit der Poſt zu verſendende Werthgegenſtände gegebenen Beſtimmungen entſprechend verpackt, verſiegelt und ſignirt ſein; die Signatur muß, außer dem Worte: „Paſſagiergut“, den Namen des Reiſenden, den Ort, bis zu welchem die Einſchreibung erfolgt iſt, und die Werthangabe enthalten. Bei Reiſegepäck ohne Werthangabe bedarf es einer Signatur nicht.

IV. Das Reiſegepäck, ſoweit daſſelbe nicht aus kleinen Reiſebedürfniſſen beſteht, muß ſpäteſtens 15 Minuten vor der Abfahrt der betreffenden Poſt, unter Vorzeigung des Paſſagierbillets, bei der Poſtanſtalt eingeliefert werden. Erfolgt die Einlieferung ſpäter, ſo hat der Reiſende auf die Mitbeförderung des Gepäcks nur dann zu rechnen, wenn durch deſſen Annahme und Verladung der Abgang der Poſt nicht verzögert zu werden braucht. Soweit Reiſende von einer Poſt auf die andere oder von einem Bahnzuge auf die Poſt unmittelbar übergehen, wird das Gepäck ſtets umverdirt, ſo lange es überhaupt noch möglich iſt, den Reiſenden zu der Weiterfahrt mit der Poſt, ohne Verſäumniß, anzunehmen.

V. Der Reiſende erhält über das eingelieferte Reiſegepäck eine Beſcheinigung (Gepäckſchein). Der Reiſende hat den Gepäckſchein aufzubewahren. Die Auslieferung des Reiſegepäcks erfolgt nur gegen Rückgabe des Gepäckſcheins.

§ 53. Ueberfrachtporto und Verſicherungsgebühr.

I. Jedem Reiſenden iſt auf das der Poſt übergebene Paſſagiergepäck ein Freigewicht von 30 Pfund bewilligt. Wo auf einzelnen Poſten ein höheres Freigewicht auf Reiſegepäck zugeſtanden iſt, behält es bei den desfallſigen beſonderen Beſtimmungen ſein Bewenden.

II. Für das Mehrgewicht des Reiſegepäcks iſt bei der Einlieferung Ueberfrachtporto zu entrichten; daſſelbe beträgt, nach Maßgabe derjenigen Entfernung, welche der Perſonengeld-Erhebung zum Grunde gelegt wird, für jede 5 Pfund und jede Meile 2 Pfennige. Dabei werden Gewichtsbeträge unter 5 Pfund für 5 Pfund und Entfernungen unter einer Meile für eine Meile gerechnet.

III. Wird der Werth des Paſſagiergepäcks angegeben, ſo wird die Verſicherungsgebühr für jedes Stück ſelbſtſtändig erhoben. Hierbei werden die Abſtufungen und Sätze der Verſicherungsgebühr in Anwendung gebracht, welche für Poſtſendungen mit Werthangabe gelten.

IV. Iſt das Paſſagiergut mehrerer Reiſenden, welche ihre Plätze auf ein Billet genommen haben, zuſammengepackt, ſo iſt bei Ermittelung des Ueberfracht-Portos das Freigewicht für die auf dem Billet vermerkte Anzahl von Perſonen nur dann von dem Geſammtgewichte des Gepäcks in Abzug zu bringen, wenn die Perſonen zu ein und derſelben Familie, oder zu ein und demſelben Hausſtande gehören.

V. Die Erſtattung von Ueberfracht-Porto und etwaiger Verſicherungsgebühr regelt ſich nach denſelben Grundſätzen, wie die Erſtattung von Perſonengeld.

VI. Die bei der Berechnung des Ueberfracht-Portos und der Verſicherungsgebühr ſich ergebenden Bruchtheile eines Silbergroſchens werden auf 1/3, 1/2, 3/4 oder ganze Silbergroſchen abgerundet. In den Gebieten mit anderer als der Thaler- und Silbergroſchen-Währung ſind die ſich ergebenden Beträge in die landesübliche Münzwährung

Digitized by Google

möglichst genau umzurechnen. Stellen sich hierbei Bruchtheile heraus, so erfolgt die Erhebung mit dem nächst höheren darstellbaren Betrage.

§ 54. Disposition des Reisenden über das Reisegepäck unterwegs.

I. Dem Reisenden kann die Disposition über das der Post übergebene Reisegepäck nur während des Aufenthalts an Orten, wo sich eine Poſtanſtalt befindet, und gegen Rückgabe oder Hinterlegung des Gepäckscheins gestattet werden.

II. Reisende nach Zwischenorten müssen ihr Reisegepäck bei der vorliegenden Poſtanſtalt in Empfang nehmen, von wo ab die Postverwaltung dafür Garantie nicht mehr leistet.

§ 55. Passagierstuben.

I. Bei den Poſtanſtalten werden nach Bedürfniß Passagierstuben unterhalten. Der Aufenthalt in den Passagierstuben ist den Reisenden gestattet:

1) am Abgangsorte: eine Stunde vor der Abgangszeit,
2) auf der Reise mit derselben Post: während der Abfertigung auf jeder Station,
3) an den Endpunkten der Reise: eine Stunde nach der Ankunft und
4) beim Uebergange von einer Post auf die andere: während 3 Stunden.

II. Personen, welche die Reisenden bis zur Post begleiten, oder welche die Ankunft der Post erwarten wollen, kann der Aufenthalt in den Passagierstuben nur ausnahmsweise und in geringer Zahl gestattet werden.

Beschwerdebuch.

III. Beschwerden, welche die Reisenden nicht unmittelbar bei einer Postbehörde anbringen wollen, können in ein Beschwerdebuch eingetragen werden. Dieses Buch befindet sich im Postbüreau und wird den Reisenden auf Verlangen jederzeit vorgelegt.

§ 56. Verhalten der Reisenden auf den Posten.

I. Jeder Reisende steht unter dem Schutze der Postbehörden.

II. Andererseits ist es die Pflicht eines jeden Reisenden, sich in die zur Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen zu fügen.

III. Das Rauchen in den inneren Räumen der Postwagen ist nur gestattet, wenn sich in demselben Raume Personen weiblichen Geschlechts nicht befinden, und die anderen Mitreisenden ihre Zustimmung zum Rauchen gegeben haben.

IV. Passagiere, welche die für Aufrechthaltung des Anstandes, der Ordnung und der Sicherheit auf den Posten und in den Passagierstuben getroffenen Anordnungen verletzen, können von der betreffenden Poſtanſtalt, unterwegs von dem Conducteur, von der Mit- oder Weiterreise ausgeschlossen und aus dem Postwagen entfernt werden. Erfolgt die Ausschließung unterwegs, so haben dergleichen Reisende ihr Reisegepäck bei der nächsten Poſtanſtalt abzuholen. Sie gehen des gezahlten Personengeldes und des Ueberfracht-Portos verlustig.

§ 57. Trinkgeld.

I. Trinkgelder u. s. w. an den Conducteur oder an den Postillon sind nicht zu zahlen.

Vierter Abschnitt.
Extrapost und Courierbeförderung.

§ 58. Allgemeine Bestimmungen.

I. Die Gestellung von Extrapost- und Courierpferden kann nur auf den Straßen verlangt werden, auf welchen die Postverwaltung es übernommen hat, Reisende mit Extrapost- und Courierpferden zu befördern.

II. Auf diesen Straßen erstreckt sich die Verpflichtung der Posthalter zur Gestellung von Extrapost- und Courierpferden nur auf die Beförderung von Reisenden mit ihrem Gepäck.

III. Ausnahmsweise können jedoch auch zu Fuhren, bei welchen die Beförderung von Gegenständen die Hauptsache ist, Extrapost- und Courierpferde gestellt werden, sofern die Gegenstände von einer Person begleitet und beaufsichtigt werden, und ihr Transport überhaupt ohne Gefahr und Nachtheil bewerkstelligt werden kann.

IV. Die Posthalter sind nicht verpflichtet, zu den eigenen oder gemietheten Pferden der Reisenden Vorspannpferde herzugeben.

§ 59. Zahlungssätze.

a) Für die Pferde.

I. An Vergütung für die Pferde ist auf die Meile zu zahlen:

für ein Extrapostpferd . . . . . 15 Sgr.
für ein Courierpferd . . . . . 20 „

b) Wagengeld.

II. Das Wagengeld beträgt ohne Unterschied der Gattung des Wagens oder Schlittens pro Meile . . . . . 7½ Sgr.

III. Für diese Zahlung muß der Posthalter für seine Station zugleich die zur Befestigung des Reisegepäcks etwa erforderlichen Stricke herleihen.

IV. Größere, als vierspitzige Wagen oder Schlitten herzugeben, sind die Posthalter nicht verpflichtet.

V. Die Befugniß, Stationswagen zur Weiterreise über den Punkt hinaus zu benutzen, wo der nächste Pferdewechsel stattfindet, können Reisende nur durch ein Privatabkommen mit dem Poſthalter erlangen, welcher den Wagen herzugeben sich bereit finden läßt, und dessen Sorge es überlassen bleibt, die Rückbeförderung des ledigen Wagens auf seine Kosten zu bewirken.

c) Wagenmeistergebühr.

VI. Die Wagenmeistergebühr oder das Bestellgeld beträgt für jeden Extrapost- oder Courierwagen auf jeder Station 2½ Sgr.

VII. Auf Relais und anderen Punkten, als den wirklichen Stationen, findet die Erhebung der Wagenmeistergebühr nicht statt.

d) Schmiergeld.

VIII. An Schmiergeld ist zu zahlen 2½ Sgr. für jeden Wagen und zwar auch dann, wenn der Reisende das Material selbst hergiebt.

IX. Das Schmiergeld wird nur gezahlt, wenn

Digitized by Google

wirklich geschmiert ist und der Wagen nicht von der Post gestellt ist.

e) Erleuchtungskosten.

X. Auf Verlangen der Reisenden sind die Posthalter verpflichtet, die Wagen zu erleuchten.

XI. Für die Erleuchtung zweier Laternen werden 2 Sgr. für jede Stunde der reglementsmäßigen Beförderungszeit erhoben. Ueberschießende Minuten werden für eine halbe Stunde gerechnet.

XII. Die Erleuchtungskosten müssen stationsweise da, wo die Erleuchtung verlangt wird, von den Reisenden vor der Abfahrt mit den andren Gebühren berichtigt werden.

f) Chausseegeld und sonstige Communications-Abgaben.

XIII. Das etwaige Chausseegeld, sowie die sonstigen Communications-Abgaben werden nach den betreffenden, zur öffentlichen Kenntniß gebrachten Tarifen erhoben.

g) Postillonstrinkgeld.

XIV. Das Postillonstrinkgeld beträgt bei einer Bespannung

mit zwei Pferden auf die Meile	5 Sgr.
mit drei oder 4 Pferden auf die Meile	7½ „
mit mehr Pferden für jeden Postillon auf die Meile	7½ „

XV. Unentgeltlich hergegebene Mehrbespannung kommt bei Berechnung des Chausseegeldes und Postillonstrinkgeldes nicht in Betracht.

h) Rückbenutzung einer Extrapost.

XVI. Extrapostreisende, die sich am Bestimmungsorte ihrer Reise nicht über sechs Stunden aufhalten, haben, wenn sie mit den auf der Tourreise benutzten Pferden bz. Wagen einer Station die Rückfahrt bis zu dieser Station bewirken wollen, und sich vor der Abfahrt darüber erklären, für die Rückfahrt nur die Hälfte der nach den Sätzen unter a., b., c. und g. sich ergebenden Beträge zu entrichten, als Minimum jedoch für die ganze Fahrt die Kosten für eine Tourbeförderung von 2 Meilen.

XVII. Eine Entschädigung für das sechsstündige Stillager des Vespannes und des Postillons ist nicht zu zahlen.

XVIII. Der Antritt der Rückfahrt darf erst nach Ablauf von so viel Stunden, als die Station Meilen hat, erfolgen.

XIX. Will der Reisende auf der Rückfahrt eine andere Straße nehmen, als auf der Tourfahrt, so wird die ganze Fahrt als eine Rundreise angesehen, auf welche vorstehende Bestimmungen nicht Anwendung finden.

XX. Bei Courierreisen finden die Vergünstigungen für die Rückfahrt nicht statt.

i) Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden.

XXI. Reisende können durch Laufzettel Extrapost- oder Courierpferde vorausbestellen. Die Wirkung der Pferdebestellung beschränkt sich auf 24 Stunden, für welche der Reisende auch bei gänzlich unterbliebener Benutzung der Pferde nur das Wartegeld zu zahlen verbunden ist. In dem Laufzettel muß Ort, Tag und Stunde der Abfahrt, die Zahl der Pferde und die Reiseroute mit Benennung der Stationen angegeben, auch bemerkt werden, ob die Reise im eigenen Wagen erfolgt, oder ob ein offener, ein ganz- oder halbverdeckter Stationswagen verlangt wird, sowie ob und mit welchen Unterbrechungen die Reise stattfinden soll. Die Abfassung solcher Laufzettel ist Sache des Reisenden. Die Postverwaltung hält sich an denjenigen, welcher den Laufzettel unterschrieben hat. Ist der Reisende nicht am Orte anfässig, oder sonst nicht hinlänglich bekannt, so muß er seinen Stand und Wohnort angeben, und erforderlichen Falls sich legitimiren.

XXII. Für Beförderung eines Laufzettels mit den Posten behufs Vorausbestellung von Extrapost- oder Courierpferden ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

k) Wartegeld. Beim Aufenthalt der Reisenden unterwegs.

XXIII. Jeder Extrapostreisende, welcher sich an einem unterwegs gelegenen Orte länger als eine halbe Stunde aufhalten will, ist verpflichtet, hiervon der betreffenden Poststanstalt vor der Abfahrt Nachricht zu geben.

XXIV. Dauert der Aufenthalt über eine Stunde, so ist von der fünften Viertelstunde an ein Wartegeld von 2½ Sgr. pro Pferd und Stunde zu entrichten.

XXV. Ein längerer Aufenthalt als 24 Stunden darf nicht stattfinden.

Bei verspäteter Abfahrt.

XXVI. Für vorausbestellte Pferde ist, wenn von denselben nicht zu der Zeit Gebrauch gemacht wird, zu welcher die Bestellung erfolgt ist, pro Pferd und Stunde ein Wartegeld von 2½ Sgr. auf die Zeit des vergeblichen Wartens

a) bei weiterher kommenden Reisenden von der siebzehnten Viertelstunde an gerechnet,

b) bei im Orte befindlichen Reisenden von der fünften Viertelstunde an gerechnet,

zu entrichten.

l) Abbestellung von Extraposten ꝛc.

XXVII. Benutzt ein im Orte befindlicher Reisender die bestellten Extrapost-Pferde nicht, so hat derselbe, wenn die Abbestellung vor der Anspannung erfolgt, keine Entschädigung, wenn dagegen die Pferde zur Zeit der Abbestellung bereits angespannt waren, den Betrag des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für eine Meile, sowie die ganze Wagenmeistergebühr als Entschädigung zu entrichten.

m) Entgegensendung von Extrapostpferden und Wagen.

XXVIII. Der Reisende kann verlangen, daß ihm auf langen oder sonst beschwerlichen Stationen auf vorhergegangene schriftliche Bestellung Pferde und Wagen entgegengesandt und möglichst auf der Hälfte des Weges, insofern dort ein Unterkommen zu finden ist, aufgestellt werden. Für die Beförderung solcher Bestellungen mit den Posten ist eine Gebühr nicht zu entrichten.

XXIX. Die Bestellung muß die Stunden enthalten, zu welchen die Pferde und Wagen auf dem Relais bereit sein sollen. Trifft der Reisende später ein, so ist von

Digitized by Google

der siebzehnten Viertelstunde an das reglementsmäßige Wartegeld zu zahlen.

XXX. Für die Beförderung der Reisenden wird erhoben:

1) das reglementsmäßige Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeld,
   a) wenn die Entfernung von einem Pferdewechsel zum andern mehr als 2 Meilen beträgt, nach der wirklichen Entfernung,
   b) wenn solche weniger als 2 Meilen beträgt, nach dem Satze für 2 Meilen,
2) die einfache Wagenmeistergebühr, welche von der Postanstalt am Stations-Abgangsorte der Extrapost zu berechnen ist.

Für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen wird,

1) wenn mit denselben die Fahrt nach derjenigen Station, wohin die Pferde gehören, zurückgelegt wird, keine Vergütung gezahlt.

Geht aber

2) die Fahrt nach irgend einem andern Orte, gleichviel, ob auf einer Poststraße oder außerhalb derselben, so müssen entrichtet werden,
   a) für das Hinsenden der ledigen Pferde und Wagen von der Station bis zum Orte der Abfahrt die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost- ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes nach der wirklichen Entfernung,
   b) für die Beförderung des Reisenden der volle Betrag dieser reglementsmäßigen Gebühren,
   c) für das Zurückgehen der ledigen Pferde und Wagen von dem Orte ab, wohin die Extrapost ꝛc. gebracht worden ist, bis zu der Station, zu welcher die Pferde gehören, die Hälfte des reglementsmäßigen Extrapost ꝛc., Wagen- und Trinkgeldes für denjenigen Theil des Rückweges, der übrig bleibt, wenn die Entfernung abgerechnet wird, auf welcher die Extrapost- ꝛc. Beförderung stattgefunden hat.

n) Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen.

XXXI. Für Extraposten ꝛc. nach Orten unter 2 Meilen werden die Gebühren für eine Entfernung von 2 Meilen erhoben.

o) Extraposten ꝛc., welche über eine Station hinaus benutzt werden.

XXXII. Wenn die Reise an einem Orte endigt, welcher nicht über eine Meile hinter oder seitwärts einer Station liegt, so hat der Reisende nicht nöthig, auf der letzten Poststation die Pferde zu wechseln, vielmehr müssen ihm auf der vorletzten Station die Pferde gleich bis zum Bestimmungsorte gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, gegeben werden.

XXXIII. Geht die Fahrt von einer Station bz. von einem Eisenbahn-Haltepunkte ab und über eine Station hinaus, welche nicht über eine Meile vom Abfahrtsorte entfernt liegt, so kann über diese Station ohne Pferdewechsel ebenfalls gegen Entrichtung der reglementsmäßigen Sätze für die wirkliche Entfernung, jedoch mindestens für 2 Meilen, hinausgefahren werden.

p) Berechnung der Bruchmeilen und der Bruchpfennige, sowie Umrechnung.

XXXIV. Wegen Berechnung der Fünftelmeilen und der Bruchpfennige, sowie wegen Umrechnung der Beträge an Extrapost- ꝛc. Gebühren in den Gebieten mit anderer, als der Thaler- und Silbergroschen-Währung gelten die Vorschriften im § 44 Abs. XIX. und XXI.

q) Ausnahmsweise Anwendung anderer als der oben angegebenen Tarifsätze.

XXXV. Auf denjenigen Stationen, wo der Posthalter auf Grund seines Postfuhrcontraktes für die Beförderung von Extraposten und Courieren höhere als die oben angegebenen Vergütungssätze beanspruchen kann, sind bis zum Ablaufe des Contractes die in demselben stipulirten Vergütungssätze bei der Berechnung und Erhebung des Extrapost- ꝛc. Geldes zur Anwendung zu bringen.

r) Extrapostarif.

XXXVI. In dem Postbüreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befindet sich ein Extrapostarif, dessen Vorlegung der Reisende verlangen, und aus welchem derselbe den, für jede Station zu zahlenden Betrag des Postgeldes und aller Nebenkosten ersehen kann.

§ 60. Zahlung und Quittung.

I. Die Gebühren für die Extrapost- und Courierreisen müssen, mit Ausschluß des Trinkgeldes, welches erst nach zurückgelegter Fahrt dem Postillon gezahlt zu werden braucht, in der Regel stationsweise vor der Abfahrt entrichtet werden.

II. Jedem Reisenden muß über die gezahlten Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten unaufgefordert eine Quittung ertheilt werden. Der Reisende muß sich auf Erfordern über die geschehene Bezahlung der Extrapost- ꝛc. Gelder und Nebenkosten durch Vorzeigung der Quittung legitimiren, und hat solche daher zur Vermeidung von Weitläuftigkeiten bis zu dem Orte bei sich zu führen, bis wohin die Kosten bezahlt sind. Unterläßt er solches, so hat er unter Umständen zu gewärtigen, daß in zweifelhaften Fällen seine Beförderung bis zur Aufklärung über die Höhe des eingezahlten Betrages unterbrochen oder nochmalige Zahlung von ihm verlangt wird.

III. Die Entrichtung der Extrapost- ꝛc. Gelder für alle Stationen einer gewissen Route auf einmal bei der Abfahrt am Abgangsorte ist nur auf solchen Coursen statthaft, auf welchen wegen der Vorausbezahlung hierauf berechnete Einrichtungen bestehen.

IV. Macht der Reisende von einer solchen Vergünstigung Gebrauch, so hat derselbe für die Besorgung der Kassen-, Buch- und Rechnungsführung, und zwar für jeden Transport, welcher die Ausstellung eines besondern Begleitzettels erfordert, eine gleichzeitig mit dem Extrapostgelde zu erhebende Rechnungsgebühr zu zahlen. Dieselbe beträgt für Extraposten und Couriere 10 Sgr.

Digitized by Google

V. Im Fall der Vorausbezahlung werden das Extrapost- ꝛc. Geld und sämmtliche Nebenkosten, als Wagengeld, Wagenmeistergebühr, Chaussee-, Damm-, Brücken- und Fährgeld, von der Postanstalt am Abgangsorte für alle Stationen, soweit der Reisende solches wünscht, voraus erhoben; das Postillonstrinkgeld jedoch nur dann, wenn dessen Vorausbezahlung von dem Reisenden gewünscht wird. Das Schmiergeld und die Erleuchtungskosten werden da bezahlt, wo der Wagen des Reisenden wirklich geschmiert wird, bz. wo der Posthalter auf Verlangen des Reisenden für Erleuchtung des Wagens sorgt.

VI. Findet der Reisende sich veranlaßt, unterwegs die ursprünglich beabsichtigte Route vor der Ankunft in dem Orte, bis wohin die Vorausbezahlung stattgefunden hat, zu verlassen, oder auf einer Zwischenstation zurückzubleiben, ohne die Reise bis zum Bestimmungsorte fortzusetzen, oder hält sich der Reisende auf einer Zwischenstation länger als 72 Stunden auf, so wird das zu viel bezahlte Extrapostgeld ꝛc. ohne Abzug, jedoch mit Ausnahme der Rechnungsgebühr, dem Reisenden von derjenigen Postanstalt, wo derselbe seine Reise ändert oder einstellt, bz. sich länger als 72 Stunden aufhält, gegen Rückgabe der ihm ertheilten Quittung und gegen Empfangsbescheinigung über den betreffenden Betrag erstattet.

§ 61. Bespannung.

I. Die Bespannung richtet sich nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen, sowie nach dem Umfange und der Schwere der Ladung.

II. Findet der Wagenmeister oder der Posthalter die von dem Reisenden bestellte Anzahl Pferde für eine normalmäßige Beförderung nicht ausreichend, so ist solches zunächst dem expedirenden Beamten und von diesem dem Reisenden vorzustellen. Kommt keine Vereinigung zu Stande, so steht dem Vorsteher der Postanstalt die Entscheidung zu und bei dieser behält es, unbeschadet des sowohl dem Reisenden als auch dem Posthalter zustehenden Rechtes der Beschwerdeführung bei der Ober-Postdirection, sein Bewenden.

III. Bei sechs und mehr Pferden müssen zwei Postillone gestellt werden. Bei fünf Pferden hängt es von dem Wunsche des Reisenden ab, ob ein oder zwei Postillone gestellt werden sollen.

IV. Der Posthalter darf sich mit dem Reisenden nicht in Erörterungen und Streitigkeiten einlassen, sondern hat seine etwaigen Bedenken und Erinnerungen bei dem expedirenden Beamten anzubringen.

§ 62. Abfertigung.

a) Bei vorausbestellten Extraposten und Courieren.

I. Sind die Pferde bz. Wagen vorausbestellt worden, so müssen sie dergestalt bereit gehalten werden, daß zur bestimmten Zeit abgefahren werden kann.

II. Für weiterher kommende Reisende müssen die Pferde schon vor der Ankunft aufgeschirrt stehen, und auf Stationen, auf welchen die Posthalterei über 200 Schritte vom Posthause entfernt liegt, in der Nähe des letztern aufgestellt werden.

III. Die Abfertigung muß, sofern der Reisende sich nicht länger aufhalten will, bei solchen vorausbestellten Extraposten innerhalb 10 Minuten, bei Courieren innerhalb 5 Minuten erfolgen. Wird ein Stationswagen verwendet, so tritt diesen Fristen noch so viel Zeit zu, als zur ordnungsmäßigen Aufpackung und Befestigung des Reisegepäcks erforderlich ist.

b) Bei nicht vorausbestellten Extraposten und Courieren.

IV. Sind Pferde und Wagen nicht vorausbestellt worden, so müssen Extraposten, wenn der Reisende einen Wagen mit sich führt, innerhalb einer Viertelstunde, und wenn ein Stationswagen gestellt werden muß, innerhalb einer halben Stunde, Courierreisende dagegen, welche einen Wagen mit sich führen, innerhalb 10 Minuten, und wenn ein Stationswagen gestellt wird, innerhalb 20 Minuten weiterbefördert werden.

V. Auf Stationen, die auf Nebenrouten liegen, auf welchen selten Extraposten und Couriere vorkommen, und wo zu deren Beförderung Postpferde nicht besonders unterhalten werden können, müssen die Reisenden sich denjenigen Aufenthalt gefallen lassen, welcher zur Beschaffung der Pferde nothwendig ist.

c) Reihefolge.

VI. Couriere gehen hinsichtlich der Abfertigung den Extraposten vor.

§ 63. Beförderungszeit.

I. Die Beförderung muß innerhalb der Fristen, welche durch die oberste Postbehörde für die Beförderung der Extraposten und Couriere allgemein vorgeschrieben sind, erfolgen.

II. Eine, jene Beförderungsfristen enthaltende Tabelle muß sich in dem Büreau einer jeden zur Gestellung von Extrapost- oder Courierpferden bestimmten Station befinden und dem Reisenden auf Verlangen zur Einsicht vorgelegt werden.

a) Beförderungszeit bei nicht normalmäßiger Bespannung.

III. Hat auf Verlangen des Reisenden zwischen diesem und dem Posthalter durch Vermittelung der Postanstalt eine Einigung dahin stattgefunden, daß der Reisende durch eine geringere Anzahl von Pferden befördert wird, als nach dem Umfange der Ladung, sowie nach der Beschaffenheit der Wege und der Wagen eigentlich erforderlich waren, so kann derselbe auf das Einhalten der normalmäßigen Beförderungszeit keinen Anspruch machen.

b) Anhalten unterwegs.

IV. Beträgt der zurückzulegende Weg nicht über 3 Meilen, so darf der Postillon ohne Verlangen des Reisenden unterwegs nicht anhalten. Bei größerer Entfernung ist ihm zwar gestattet, zur Erholung der Pferde einmal anzuhalten, jedoch darf dies nicht über eine Viertelstunde dauern. Auf diesen Aufenthalt ist bei Feststellung der Beförderungsfrist gerücksichtigt worden, und es muß daher einschließlich desselben die vorgeschriebene Beförderungszeit eingehalten werden. Während des Anhaltens darf der Postillon die Pferde nicht ohne Aufsicht lassen.

§ 64. Postillone.

a) Montirung.

I. Der Postillon muß mit der vorschriftsmäßigen Montirung bekleidet und mit dem Posthorn versehen sein.

Digitized by Google

II. Die Hülfsanspänner haben zu ihrem Ausweis ein von der obersten Postbehörde festgesetztes Abzeichen zu tragen.

b) Sitz des Postillons.

III. Bei zweispännigem Fuhrwerk gebührt dem Postillon ein Sitz auf dem Wagen. Ist kein Platz für ihn, so muß der Reisende ein drittes Pferd nehmen. Bei ganz leichtem Fuhrwerk und wenn der leichte Wagen etwa nur mit einem Reisenden besetzt ist, der kein umfangreiches Gepäck mit sich führt, kann jedoch bei kurzen Stationen eine zweispännige Beförderung auch dann stattfinden, wenn der Postillon vom Sattel fahren muß.

IV. Bei drei- und vierspännigem Fuhrwerk muß der Postillon vom Sattel fahren, wenn ihm der Reisende keinen Platz auf dem Wagen gestattet.

V. Bei einer Bespannung mit mehr als 4 Pferden muß stets lang gespannt und vom Sattel gefahren werden, insofern nicht der Reisende das Fahren vom Bocke verlangt.

c) Wechseln mit den Pferden.

VI. Das Wechseln der Pferde darf, wenn eine Extrapost einer Post begegnet, gar nicht, bei sich begegnenden Extraposten aber nur mit ausdrücklicher Einwilligung der beiderseitigen Reisenden geschehen.

VII. Der durch das Wechseln entstehende Aufenthalt muß bei der Fahrt wieder eingeholt werden.

VIII. Das Trinkgeld erhält derjenige Postillon, welcher den Reisenden auf die Station bringt.

d) Vorfahren beim Post- oder Gasthause.

IX. Der Reisende hat zu bestimmen, ob, bei der Ankunft auf der Station, beim Posthause oder bei einem Gasthause oder bei einem Privathause vorgefahren werden soll. Wird nicht beim Posthause vorgefahren, so muß der Postillon, wenn der Reisende es verlangt, die Pferde zur Weiterreise bestellen.

e) Führung der Pferde.

X. Dem Postillon allein gebührt es, die Pferde zu führen. Wenn der Reisende oder dessen Leute an dem Postillon Thätlichkeiten verüben, so hat der Postillon die Befugniß, sogleich auszuspannen. Dasselbe gilt, wenn der Reisende die Pferde durch Schläge antreiben sollte.

§ 65. Beschwerden.

I. Sofern der Extrapost-rc. Reisende Anlaß zur Beschwerde hat, steht ihm die Wahl zu, dieselbe in den Begleitzettel einzutragen, oder sich dazu des Beschwerdebuchs (§§ 55 Abs. III) zu bedienen.

§ 66.

I. Gegenwärtiges Reglement tritt am 1. Januar 1872 in Kraft.

II. Für den innern Postverkehr der Königreiche Bayern und Württemberg findet dasselbe nicht Anwendung.

Berlin, den 30. November 1871.

Der Reichskanzler.

Fürst v. Bismarck.

Anlage
des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen des Deutschen Reichs.

Tarifbestimmungen.

§ I. Correspondenzkarten.

Die Gebühr für Correspondenzkarten beträgt ohne Unterschied der Entfernung pro Stück 1 Sgr. bz. 3 Kr. Für Correspondenzkarten mit bezahlter Rückantwort kommt der Satz von 2 Sgr. bz. 6 Kr. in Anwendung.

Unzureichend frankirte Correspondenzkarten, deren sofortige Rückgabe an den Einlieferer nicht möglich ist, werden wie unzureichend frankirte gewöhnliche Briefe behandelt.

Bei der Verwendung der Correspondenzkarten als Formulare zu Drucksachen (§ II.) beträgt das Porto 1/3 Sgr. bz. 1 Kr.

§ II. Drucksachen.

Das Porto für Drucksachen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, beträgt bis zum Gewichte von 250 Grammen ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einen Theil davon: 1/3 Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.; für derartige Drucksachen über 250 Grammen bis 1 Pfund kommt, ohne Unterschied der Entfernung und des Gewichts, der Satz von 3 Sgr. bz. 11 Kr. in Anwendung.

Dieses Porto kommt für Drucksachen unter Band (Streif- oder Kreuzbandsendungen) oder unter Verschnürung, ferner für Drucksachen, welche in einfacher Art zusammengefaltet und mit Adressen versehen, endlich für solche gedruckte Mittheilungen aller Art zur Anwendung, welche in Form offener Karten an bestimmte Empfänger versandt werden.

In Betreff der Versendung von Drucksachen mit Waarenproben zusammen siehe § III.

Für Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen, welche unter der Adresse bestimmter Empfänger zur Post gegeben werden, ist, wenn sie den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte, an bestimmte Empfänger gerichtete Drucksachen bis zum Gewichte von 250 Grammen wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

Das Porto für Drucksachen, welche in den durch das Reglement vorgeschriebenen Formen als extraordinaire Beilagen solcher Zeitungen und Zeitschriften, die durch die Post debitirt werden, zur Einlieferung gelangen, beträgt für jedes einzelne Beilage-Exemplar 1/12 Sgr. bz. 7/24 Kr., mit der Maßgabe, daß, wenn bei Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit kleineren Bruchgroschen als 1/3 abschließt, dafür 1/3 Sgr., und wenn bei

Digitized by Google

Berechnung des Gesammtbetrages dieser mit Bruchkreuzern abschließt, dafür 1 Kr. erhoben wird.

§ III. Waarenproben (Waarenmuster).

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche entweder für sich allein oder mit gedruckten Sachen versandt werden, beträgt das Porto ohne Unterschied der Entfernung für je 40 Grammen oder einem Bruchtheil davon: 1/3 Sgr. bz. 1 Kr., als Maximum jedoch 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Waarenproben (Waarenmuster), welche den Bestimmungen des Reglements nicht entsprechen, ist das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, jedoch unter Anrechnung der etwa verwendeten Postwerthzeichen, zu entrichten.

Für unzureichend frankirte Waarenproben (Waarenmuster) wird ebenfalls das volle tarifmäßige Porto für unfrankirte Briefe, unter Anrechnung der verwendeten Postwerthzeichen, in Ansatz gebracht.

§ IV. Recommandirte Sendungen.

Für recommandirte Sendungen wird, außer dem betreffenden Porto, eine Recommandationsgebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. ohne Rücksicht auf die Entfernung und das Gewicht erhoben.

Für die Beschaffung des Rückscheins ist eine weitere Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. vom Absender im Voraus zu entrichten.

§ V. Postanweisungen.

Die Gebühr für Zahlungen mittelst Postanweisung beträgt:
bei einer Zahlung unter und bis zu 25 Thalern oder 43 3/4 Gulden einschl.: 2 Sgr. oder 7 Kr.,
bei einer Zahlung über 25 Thaler oder 43 3/4 Gulden bis zu 50 Thalern oder 87 1/2 Gulden einschl.: 4 Sgr. oder 14 Kr.
ohne Unterschied der Entfernung.

Für die bei der Abgabe- (Distributions-) Postanstalt eingelieferten Postanweisungen bis zum Betrage von 50 Thalern oder 87 1/2 Gulden kommt sowohl im Falle der Bestellung durch die Orts- oder Landbriefträger, als auch im Falle der Abholung, ohne Rücksicht darauf, ob der Geldbetrag dem Adressaten mit überbracht wird, der Satz von 2 Sgr. oder 7 Kr. in Anwendung.

§ VI. Depeschen-Anweisungen.

Der Aufgeber hat zu entrichten:
a) die Postanweisungsgebühr,
b) die Gebühr für das Telegramm,
c) das Expreßbestellgeld für Besorgung der Depesche am Aufgabeorte vom Postbüreau bis zur Telegraphen-Station, wenn die Telegraphen-Station sich nicht im Postgebäude mit befindet; außerdem kommt, insofern die Anweisung nicht poste restante adressirt ist,
d) das Expreßbestellgeld für die Bestellung am Bestimmungsorte zur Erhebung, diese Gebühr kann von dem Absender oder von dem Adressaten eingezogen werden (siehe §§ 19 und 22 des Reglements).

§ VII. Postvorschüsse.

Für Vorschußsendungen ist, außer dem nachstehend bezeichneten Porto bz. der betreffenden tarifmäßigen Versicherungsgebühr, eine Postvorschußgebühr zu entrichten, welche beträgt:
für jeden Thaler oder Theil eines Thalers: 1/2 Sgr.,
im Minimum aber 1 Sgr.,
für jeden Gulden oder Theil eines Guldens: 1 Kr.,
im Minimum aber 3 Kr.

An Porto für Vorschußsendungen sind zu erheben:
a) für Vorschußbriefe: Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben), ohne Unterschied des Gewichts:
bis 5 geographische Meilen . . . . 1 1/2 Sgr.
über 5 bis 15 geographische Meilen 2 „
„ 15 „ 25 „ „ 3 „
„ 25 „ 50 „ „ 4 „
„ 50 geographische Meilen . . 5 „
b) für Vorschußpackete das betreffende Porto für das Packet, worin das Porto für den Begleitbrief bereits einbegriffen ist.

§ VIII. Postmandate.

Die Gebühr für die Einziehung von Geldern durch Postmandate beträgt, einschl. des Portos und der Recommandations-Gebühr, ohne Rücksicht auf die Höhe des Betrages, 5 Sgr. bz. 18 Kr. Für die Uebermittelung des eingezogenen Betrages wird die tarifmäßige Postanweisungsgebühr erhoben. Wird der Betrag nicht eingezogen, so kommt, außer der bei der Aufgabe entrichteten Gebühr, eine weitere Gebühr nicht in Anwendung.

§ IX. Schreiben mit Behändigungsschein.

Für die bei anderen Postanstalten eingelieferten Schreiben mit Behändigungsschein werden erhoben:
1) das tarifmäßige Porto für den Hinweg des Schreibens,
2) eine Insinuations-Gebühr
a) von 1 Sgr. bz. 4 Kr., wenn die Absendung von einer Staats- oder Communalbehörde, oder von einem Notar erfolgt,
b) von 2 Sgr. oder 7 Kr., wenn die Absendung von Privatpersonen erfolgt,
3) das tarifmäßige Porto für die Rücksendung des Behändigungsscheins.

Wird die Recommandation verlangt, so tritt dem tarifmäßigen Porto zu 1 die Recommandations-Gebühr von 2 Sgr. oder 7 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Porto für die Beförderung des Schreibens nach dem Bestimmungsorte bz. die Recommandationsgebühr in Ansatz.

Für die an Adressaten im Orts- oder Landbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt gerichteten Briefe mit Behändigungeschein kommen in Ansatz:

A. Nach dem Ortsbestellbezirke:
1) die tarifmäßige Bestellgebühr für Briefe im Ortsbestellbezirke der Aufgabe-Postanstalt,
2) eine Insinuationsgebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

Digitized by Google

B. Nach dem Landbestellbezirke:

1) ein Landbriefbestellgeld von ½ Sgr. bz. 2 Kr.,
2) eine Insinuations-Gebühr nach den vorbezeichneten Sätzen.

Für recommandirte Schreiben mit Behändigungsschein tritt eine Recommandations-Gebühr von 1 Sgr. bz. 4 Kr. hinzu.

Falls die Insinuation nicht ausgeführt werden kann, kommt nur das tarifmäßige Bestellgeld und bz. die Recommandations-Gebühr in Ansatz.

§ X. Laufschreiben wegen Postfendungen.

Die Gebühr für den Erlaß eines Laufschreibens bezüglich eines zur Post gelieferten Gegenstandes beträgt 2 Sgr. oder 7 Kr.

Für Laufschreiben wegen gewöhnlicher Briefe, Correspondenzkarten, Drucksachen oder Waarenproben soll diese Gebühr erst nachträglich und nur in denjenigen Fällen erhoben werden, in welchen die richtig erfolgte Ausbändigung der Sendung an den Adressaten festgestellt wird.

Für Laufschreiben wegen anderer Gegenstände ist die Gebühr vor dem Erlaß des Laufschreibens zu entrichten; die Rückerstattung erfolgt, wenn sich ergiebt, daß die Reclamation durch Verschulden der Post herbeigeführt worden ist.

Für Laufschreiben, welche portofreie Gegenstände betreffen, wird eine Gebühr nicht erhoben.

§ XI. Zeitungs-Ueberweisungsgebühr.

Wenn ein Abonnent, welcher eine Zeitung bei einer Postanstalt bezieht, im Laufe des Abonnements die Ueberweisung der Zeitung auf eine andere Postanstalt verlangt, so erfolgt dieselbe gegen eine Ueberweisungsgebühr von 5 Sgr. bez. 18 Kr.

Die Ueberweisungsgebühr kommt ebenso oft in Ansatz, als der Abonnent im Laufe des Abonnementstermins die Distributions-Postanstalt gewechselt zu sehen wünscht. Insofern jedoch die Zeitung wieder nach dem Orte überwiesen wird, wo das Abonnement ursprünglich stattgefunden hat, ist für die desfallsige Ueberweisung eine nochmalige Gebühr nicht zu erheben.

§ XII. Zeitungsbestellgeld.

Für die Abtragung der im Abonnementswege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften sind sowohl nach dem Ortsbestellbezirke als auch nach dem Landbestellbezirke für jedes Exemplar jährlich zu entrichten:

a)	bei Zeitungen, welche wöchentlich einmal oder seltener bestellt werden	5 Sgr. bz. 18 Kr.,
b)	bei Zeitungen, welche zwei- oder dreimal wöchentlich bestellt werden	10 Sgr. oder 35 Kr.,
c)	bei Zeitungen, welche mehrmals, aber nicht öfter als einmal täglich bestellt werden	15 Sgr. bz. 53 Kr.,
d)	bei Zeitungen, welche zweimal täglich bestellt werden	20 Sgr. oder 1 Gulden 10 Kr.,
e)	für die amtlichen Verordnungsblätter	5 Sgr. bz. 18 Kr.

Das Zeitungsbestellgeld wird für denjenigen Zeitraum im Voraus erhoben, für welchen die Vorausbezahlung für die betreffende Zeitung ꝛc. berichtigt ist. Die Zahl der Bestellungen richtet sich danach, wie oft Gelegenheit zur Bestellung vorhanden ist.

§ XIII. Expreßbestellgeld.

Für die expresse Bestellung von Postsendungen sind zu entrichten:

I. Bei gewöhnlichen und bei recommandirten Briefen, Correspondenzkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie bei Vorschußbriefen:

a) wenn die Bestellung im Ortsbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung 2½ Sgr. bz. 9 Kr.,
b) wenn die Bestellung im Landbestellbezirke der Postanstalt erfolgt, für jede Sendung pro Meile 7½ Sgr. bz. 27 Kr., und für jede Fünftel-Meile 1½ Sgr., bz. 6 Kr., im Ganzen jedoch nicht unter 4 Sgr. oder 14 Kr. für jede Bestellung.

II. Bei Briefen mit Werthangabe, bei Packeten und bei Postanweisungen:

in allen Fällen, in welchen die Sendungen selbst durch Expressen bestellt werden, der doppelte Betrag der unter I. a. bz. 1 b. bezeichneten Sätze. Dasselbe findet statt, wenn die Geldbeträge der Postanweisungen zugleich mit überbracht werden. Wenn nur die Scheine bz. die Begleitbriefe oder die Postanweisungen ohne die Geldbeträge zur expressen Bestellung gelangen, so kommt der einfache Betrag des unter I. a. bz. 1 b. bezeichneten Expreßbestellgeldes zur Anwendung.

Bei der gleichzeitigen Abtragung mehrerer Gegenstände an denselben Adressaten durch Expressen ist nur für einen Gegenstand das Bestellgeld zu entrichten, bei Verschiedenartigkeit der Gegenstände für denjenigen, welcher dem höchsten Satze unterliegt; ist das Bestellgeld vorausbezahlt, so tritt eine Erstattung nicht ein. Die Entrichtung des Bestellgeldes für nur einen Gegenstand tritt auch in denjenigen Fällen ein, in welchen ein und dieselbe Person mehrere durch Expressen zu bestellende Sendungen an ein und denselben Adressaten, unter Vorausentrichtung des Expreßbestellgeldes, gleichzeitig einliefert. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Einlieferung nicht durch die Briefkasten, sondern an der Annahmestelle der Postanstalt erfolgt.

§ XIV. Nachsendung.

Für nachzusendende Packete, für nachzusendende Briefe mit Werthangabe und für nachzusendende Briefe mit Postvorschuß wird das Porto und bz. auch die Versicherungsgebühr von Bestimmungsort zu Bestimmungsort zugeschlagen. Für andere Gegenstände findet ein neuer Ansatz nicht statt.

Recommandations-Gebühr (§ IV.), Gebühr für Postanweisungen (§ V.) und Postvorschußgebühr (§ VII.) werden bei der Nachsendung nicht noch einmal angesetzt.

Digitized by Google

§ XV. Rückſendung.

Für zurückzuſendende Packete, für zurückzuſendende Briefe mit Werthangabe und für zurückzuſendende Briefe mit Poſtvorſchuß iſt das Porto bz. auch die Verſicherungsgebühr für die Hin- und für die Rückſendung zu entrichten. Für andere Gegenſtände findet ein neuer Anſatz nicht ſtatt.

Recommandations-Gebühr (§ IV.), Gebühr für Poſtanweiſungen (§ V.) und Poſtvorſchußgebühr (§ VII.) werden bei der Rückſendung nicht noch einmal angeſetzt.

§ XVI. Porto-Contogebühr.

In Fällen, in welchen das Porto geſtundet wird, iſt dafür eine Contogebühr zu erheben. Dieſelbe beträgt:

a) bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Thalern einſchl.:
1 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers, im Minimum aber monatlich 5 Sgr.;
bei einer monatlichen Summe bis zu 50 Gulden einſchl.:
2 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens, im Minimum aber monatlich 18 Kr.;

b) bei einer monatlichen Summe über 50 Thaler: für die erſten 50 Thaler die Gebühr nach obiger Feſtſetzung für Thalerbeträge unter a. bemeſſen, und für den über 50 Thaler hinaus geſtundeten Betrag: 1/2 Sgr. für jeden Thaler oder Theil eines Thalers;
bei einer monatlichen Summe über 50 Gulden: für die erſten 50 Gulden die Gebühr nach obiger Feſtſetzung für Guldenbeträge unter a. bemeſſen, und für den über 50 Gulden hinaus geſtundeten Betrag: 1 Kr. für jeden Gulden oder Theil eines Guldens.

In denjenigen Fällen, in welchen auf Antrag eines Correſpondenten zur Vermittelung der Abgabe der für ihn eingehenden bz. der Einlieferung der von ihm abzuſendenden gewöhnlichen Briefpoſtgegenſtände und Zeitungen mit den durchgehenden Poſttransporten verſchloſſene Taſchen befördert werden, iſt für dieſe Vermittelung eine Gebühr von 5 Sgr. für den Monat zu erheben.

§ XVII. Nebengebühr für die von den Landbriefträgern eingeſammelten, zur Weiterſendung beſtimmten Gegenſtände.

Für die von den Landbriefträgern auf ihren Beſtellungsgängen eingeſammelten recommandirten Briefe, Correſpondenzkarten, Druckſachen und Waarenproben, ſowie für Packete, Poſtanweiſungen und Briefe mit Werthangabe kommt, wenn dieſe Gegenſtände zur Weiterſendung durch die Poſtanſtalt des Stationsorts des Landbriefträgers nach einer andern Poſtanſtalt beſtimmt ſind, außer den tarifmäßigen Porto- und ſonſtigen Gebühren, eine Nebengebühr von 1/2 Silbergroſchen bz. 2 Kr., welche im Voraus entrichtet werden muß, zur Erhebung.

§ XVIII.

Verkauf von Poſtwerthzeichen.

a) Freimarken.

Die Freimarken werden von den Poſtanſtalten zu dem Nennwerthe des Stempels an das Publicum abgelaſſen.

b) Franco-Couverts.

Der Verkaufspreis der Franco-Couverts à 1 Sgr. ſtellt ſich allgemein, ohne Rückſicht auf die beſondere landesübliche Münzwährung, auf 13 Silberpfennige pro Stück; die in der Guldenwährung rechnenden Poſtanſtalten erheben für je 3 Stück 10 Kr.

Vom Publicum können fertige Briefcouverts bei der Königlich Preußiſchen Staatsdruckerei in Berlin behufs Abſtempelung mit den Poſtfrankirungszeichen eingeliefert werden.

Die Abſtempelung erfolgt in zwei Werthſorten zu 1 und 2 Silbergroſchen. Die anderen Bedingungen, unter welchen die Staatsdruckerei die Abſtempelung der Couverts übernimmt, ſind im Weſentlichen folgende:

1) Die Einlieferung der zum Abſtempeln beſtimmten Couverts, ſowie die Rücknahme abgeſtempelter Couverts kann nur durch Perſonen in Berlin erfolgen. Auswärtige müſſen ſich daher einer in Berlin wohnhaften Mittelsperſon bedienen.
2) Das geringſte Quantum von Couverts, welches zum Abſtempeln in einer Werthſorte angenommen wird, beträgt zehntauſend Stück; außerdem iſt mit Rückſicht auf unvermeidlichen Ausſchuß jedesmal eine Zugabe von 3 Procent beizufügen.
3) Das Couvertpapier muß weiß oder doch ſo wenig gefärbt ſein, daß die Farbe der Werthſtempel nicht beeinträchtigt wird.
4) Vor der Entnahme der abgeſtempelten Couverts iſt, außer dem Betrage der Werthſtempel, der Koſtenbetrag für das Abſtempeln mit 17 1/2 Sgr. pro 1000 Stück zu berichtigen.

c) Geſtempelte Streifbänder.

Bei einzelnen größeren Poſtanſtalten werden geſtempelte Streifbänder zu 1/3 Sgr. bz. zu 1 Kr. zum Verkauf geſtellt. Der Abſatz findet nur in Partien zu je 100 Stück ſtatt, und zwar mit einem Zuſchlage von 3 1/2 Sgr. bz. von 13 Kr. pro 100 Stück. Der Preis beträgt hiernach:

für 100 Streifbänder à 1/3 Sgr. 36 Sgr. 10 ₰,
für 100 Streifbänder à 1 Kr. 1 Gulden 53 Kr.

§ XIX. Verkauf von Formularen zu Correſpondenzkarten, zu Poſtanweiſungen, zu Poſtmandaten oder zu Poſtbehändigungsſcheinen.

Bei Entnahme der mit Freimarken beklebten Formulare zu Correſpondenzkarten oder zu Poſtanweiſungen iſt nur der Betrag der Freimarken zu entrichten; das Formular ſelbſt wird unentgeltlich geliefert. Nicht mit Freimarken beklebte Formulare zu Correſpondenzkarten oder zu Poſtanweiſungen werden nur in der nachbezeichneten Anzahl verabfolgt:

Correſpondenzkarten zu je 5 Stück für 1/4 Sgr.,
Correſpondenzkarten mit bezahlter Rückantwort zu je 5 Stück für 1/2 Sgr.,
Poſtanweiſungen zu je 5 Stück für 1/4 Sgr.

Formulare zu Poſtmandaten, ſowie Formulare zu Poſtbehändigungsſcheinen, können bei den Poſtanſtalten zum Preiſe von 1/4 Sgr. für 5 Stück bezogen werden.

Druck des Königl. Taubſtummen-Inſtituts zu Schleswig.

Digitized by Google

Extra-Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Schleswig.

Dem beigeheftet, durch die Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung vom 30. Dec. v. und 4. Mai. d. J. festgestellten revidirten Statute der

Allgemeinen Renten- Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia zu Leipzig

wird die in der Concession zum Geschäftsbetriebe in Preußen vom 24. Juni 1861 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Berlin, den 4. Juni 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung: gez.: **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde.

Revidirtes Statut der Allgemeinen Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank TEUTONIA in Leipzig.

(Eingetragen in das Handelsregister des Handelsgerichtes zu Leipzig am 23. Mai 1872)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Die unter der Firma: „Allgemeine Renten-, Capital- und Lebensversicherungsbank Teutonia" begründete Actiengesellschaft hat ihren Sitz in Leipzig. §. 2. Gegenstand des Gesellschaftsunternehmens ist: Versicherungen auf Renten und Capitale für Vorsälle des menschlichen Lebens, welche der Wahrscheinlichkeitsrechnung unterworfen werden können, zu übernehmen. §. 3. Das Grundcapital beträgt 600000 Thlr. in Actien zu je 1000 Thlr. auf Verlangen kann jede Actie in zwei Actienantheile zu 500 Thlr. getheilt werden. Die Actien sind in fortlaufender Nummer ausgefertigt, je zwei Actienantheile unter derselben Nummer mit der Erganzung a und b. Durch Beschluß der Generalversammlung kann das Grundcapital vergrößert werden. §. 4. Die Actien lauten auf den Namen und können nur mit Bewilligung des Vorstandes im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe auf andere übertragen werden. Sie werden in Raten, in Gemäßheit der deshalb zu erlassenden öffentlichen Bekanntmachungen, eingezahlt. Zu Zahlung des auf die Actie noch nicht eingezahlten Betrages hat sich der Actionär durch Vollziehung eines ihm vom Vorstande vorzulegenden Schuldscheines zu verpflichten. Wenn eine Eingahlung zur Deckung der von der Bank übernommenen, aus Versicherungsverträgen hervorgegangenen Verbindlichkeiten erforderlich ist, hat der Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe dieselbe bis zur erforderlichen Höhe auszuschreiben. Außerdem können Einzahlungen nur durch Beschluß der Generalversammlung angeordnet werden. §. 5. Die Einzahlungen sind bis zum Ablaufe der in der Bekanntmachung gestellten Frist, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, einschließlich der Ansprüche auf die bereits geleisteten Zahlungen, dazu auch kostenfrei, gegen Quittung an die Gesellschaft zu bewirken. §. 6. Wenn ein Actionär seinen Wohnort verändert, so hat er solches dem Vorstande der Gesellschaft mit bestimmter Angabe seiner neuen Adresse anzuzeigen. Unterläßt er dies, so ist die an ihn nach seinem bisherigen Wohnorte adressirte und auf die Post gegebene Zusertigung der Gesellschaft als insinuirt anzusehen. §. 7. a) Unter Lebenden wird das Eigenthum einer Actie durch schriftliche, auf der Rückseite derselben abzugebende Erklärung des gesitzen Eigenthümers auf den neuen Erwerber übertragen. b) Nach dem Tode eines Actionärs ist von dessen Erben binnen Jahr Monaten von Zeit des Ablebens ab, bei Vermeidung des Verlustes aller Rechte aus der Actie, ein schließlich des Anspruches auf die bereits geleisteten Einzahlungen, schriftlich diejenige Person, auf welche die Rechte eines Actionärs der Teutonia übergehen sollen, dem Vorstande zu benennen. c) Im Falle des gerichtlichen Concurses zu dem Vermögen oder zu dem Nachlasse eines Actionärs hat der Concursvertreter binnen 6 Monaten von dem Tage der Eröffnung des Concurses ab bei Vermeidung des oben ad b) angedrohten Rechtsnachtheiles die Person zu bezeichnen, welche sortan als Actionär der Teutonia gelten soll. Alle Uebertragungen von Actien sind jedoch nicht eher gültig, als bis die Genehmigung des Vorstandes zur Uebertragung auf der Actie vermerkt und vom neuen Erwerber der ihm wegen des noch rückständigen Betrages vorgelegte Schuldschein vollzogen worden ist. In den Fällen sub b) und c) ist der Vorstand berechtigt, den Nichteintritt des angedrohten Rechtsverlustes und ebenso eine Verlängerung der geordneten Fristen auszusprechen. §. 8. Der Vorstand darf die Actien, bezüglich ierselben die an deren Stelle neu ausgefertigten Actien für Rechnung der Gesellschaft verkaufen lassen. Zur Abwendung des §. 5 und §. 7, b. c. angedrohten Rechtsverlustes steht dem Betroffenen frei, Berufung an die Generalversammlung anzumelden. Diese Berufung muß aber binnen drei Monaten nach Ablauf der Präclusivfrist oder nach Zustellung des Bescheides des Vorstandes bei diesem angezeigt werden. §. 9. Cassenvorräthe sind halbmonatlich verbandsmäßig anzulegen, im Allgemeinen so, daß mindestens die Hälfte des Zeitwerthcapitals innerhalb eines Halbjahres flüssig gemacht werden kann, und in solcher Weise, wie nach den Landesgesetzen Mündelgelder angelegt werden müssen. Einer derartigen Capitalanlage ist es gleich zu achten, wenn Versicherungsscheine der Gesellschaft bis zur Höhe des Zeitwerths, Staatspapiere und andere ihnen gleich zu achtende Creditpapiere beliehen oder angekauft, sowie wenn, jedoch höchstens bis zum gleichen Theile des Bestandes des Zeitwerth-Capitals, Wechsel discontirt werden, welche nicht länger als 90 Tage zu laufen haben und welche mit einem Giro auf die Bank versehen mindestens drei solide wechselmäßig verpflichtete als Garanten haben. Eine unter vorstehende Kategorien nicht fallende Anlegung von Geldern der Gesellschaft soll nur dann stattfinden, wenn der Aufsichtsrath dieselbe einstimmig genehmigt hat. §. 10. Nach Ablauf jedes Geschäftsjahres, welches mit dem 1. Januar beginnt und mit dem 31. December endet, ist die Bilanz aufzunehmen. Zu diesem Zwecke wird durch einen verpflichteten Rechnungsverständigen nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung die Summe der Zeitwerthe sämmtlicher bestehenden Versicherungen, sowie die Prämienreserve berechnet. Der sich hierbei ergebende Betrag wird unter die Passiva gestellt. Die calculatorische Prüfung der Bücher der Gesellschaft wird den Rechnungsbelegen ist von einem vom Aufsichtsrathe bestellten Revisor vorzunehmen. Der in der Bilanz sich ergebende Ueberschuß der Activen über die Passiven bildet den Jahresgewinn der Bank. §. 11. Von dem Jahresgewinne werden zunächst 15% desselben, wenigstens aber 2000 Thlr. an der Begründungsschuld zur successiven Tilgung derselben abgeschrieben und später (nach Tilgung der Begründungsschuld) zu Bildung eines Reservefonds für außerordentliche Fälle, bis dieser die. §. 12 gedachte Höhe erreicht hat, zurückgelegt. Der hiernach verbleibende Betrag des Jahresgewinnes gelangt nach Abzug der Tantiemen (§. 32 und 35) mit soweit die Generalversammlung nicht dessen Verwendung im Interesse der Gesellschaft nicht anderweit beschließt sagt, als Dividende an die Actionäre. Dividenden, welche innerhalb vier Jahre von dem Tage der Fälligkeit ab nicht erhoben sind, verfallen in das Eigenthum der Gesellschaft. §. 12. Der bis zur Höhe von 100000 Thalern angesammelte Reservefonds für außerordentliche Fälle, über welchen besondere Rechnung zu führen ist, dessen Zinsen aber der Gesellschaft zu gute gehen, ist dazu bestimmt, außerordentliche Verluste, welche die Jahresrechnung ergeben, zu decken. Die Generalversammlung ist berechtigt eine Vermehrung des Reservefonds bis zu der ihr ersorderlich scheinenden Höhe zu beschließen. §. 13. Die von der Gesellschaft ausgehenden Bekanntmachungen sollen durch das Leipziger Tageblatt, durch den Berliner Börsenzeitung und durch den Berliner Börsencourier veröffentlicht werden. Geht eins dieser Blätter ein, so hat der Aufsichtsrath an dessen Stelle ein anderes Blatt zu wählen.

II. Organisation.

§. 14. Die Organe der Gesellschaft sind: A. die Generalversammlung, B. der Aufsichtsrath, C. der Vorstand. A. Generalversammlung. §. 15. Generalversammlungen werden in Leipzig abgehalten: die ordentlichen alljährlich einmal innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf eines Rechnungsjahres. Die außerordentlichen, sobald der Aufsichtsrath oder der Vorstand sie beschlossen, oder eine Anzahl von Actionären, welche mindestens ein Zehntheil aller Actien repräsentiren, eine solche ist dem Vorstande beantragt hat. §. 16. Die Einladung zur Generalversammlung durch öffentliche Bekanntmachung hat von Vorstande auszugehen. Die erste Bekanntmachung muß in den §. 13 genannten Blättern so abgedruckt werden, daß zwischen ihr und dem Tage der Versammlung mindestens 30 Tage inneliegen. §. 17. An der Generalversammlung ist Jeder theilzunehmen berechtigt, welcher mit einer Actie oder einem Actienantheile in das Actienbuch der Gesellschaft eingetragen ist und sich vor dem mit Prüfung der Legitimation beauftragten Notar über seine Person ausgewiesen hat. Gerichtlich oder notariell beglaubigte Bevollmächtigte werden, wenn

Digitized by Google

sie ohnehin für ihre Person zur Theilnahme an der Generalversammlung berechtigt sind, für ihre Mandanten zugelassen; doch darf kein Bevollmächtigter mehr als Einen Actionär vertreten. Ehemänner haben für ihre Frauen, legitimirte Curatoren, Vormünder und Vorstände von juristischen Personen für Diejenigen, deren Interesse sie zu vertreten berufen sind, Zutritt zur General-Versammlung. §. 18. Jede ganze Actie gewährt eine Stimme; ebenso gewähren je zwei einer Person gehörige Actienantheile eine Stimme. §. 19. Der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen der Generalversammlung steht dem Vorsitzenden oder einem andern Mitglied des Aufsichtsrathes zu. §. 20. Es wird, wenn nicht die General-Versammlung eine andere Modalität beschließt, durch Stimmzetteln abgestimmt, welche dem zur Generalversammlung sich einfindenden Actionären von dem Notar zu verabfolgen sind und auf welchen die Zahl der repräsentirten Stimmen vermerkt ist. §. 21. Jede stattungemäß einberufene Generalversammlung ist beschlußfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der in ihr vertretenen Actien. Zu gültigen Beschlüssen ist Stimmenmehrheit nach der durch die Stimmkarten der Anwesenden festgestellten Stimmenzahl erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Ergiebt sich bei Wahlen im ersten Wahlgange keine absolute Stimmenmehrheit, so ist zu einem zweiten Wahlgange zu verschreiten, bei welchem relative Stimmenmehrheit entscheidet. Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet das Loos. §. 22. Beschlüsse wegen Aenderung der Statuten, sowie wegen Mehrung des Grundcapitals erfordern zur Gültigkeit eine Mehrheit von $^2/_3$ der in der Generalversammlung vertretenen Stimmen. Der Beschluß der Auflösung der Gesellschaft hat nur dann Gültigkeit, wenn er in zwei auf einander folgenden Generalversammlungen mit Majorität von $^2/_3$ der vertretenen Stimmen gefaßt ist. §. 23. Ueber die Betheiligung an der Generalversammlung, deren Verhandlungen und Beschlüsse, ist Protokoll aufzunehmen und nach Prüfung und Genehmigung von dem Vorsitzenden und mindestens drei Actionären zu vollziehen. Auch in Fällen, bei denen das Gesetz eine gerichtliche oder notarielle Urkunde über die gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung erfordert, soll die Unterschrift des Vorsitzenden und dreier Actionäre genügen. §. 24. Zur Competenz der Generalversammlung gehören: a) Aenderung der Statuten (vergl. §. 22); b) Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrathes (vergl. §. 26) und Entlastung des letzteren. c) Beschlußfassung in Folge des Berichtes des Aufsichtsrathes über die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vorschläge zur Gewinnvertheilung (vergl. §. 33, e); d) Erhöhung des Grundcapitals (vergl. §§. 3 und 22); e) Auflösung der Gesellschaft (vgl. §. 22); f) Wahl einer Revisionscommission (vergl. §. 39). Die über vorstehende Gegenstände gefaßten Beschlüsse sind durch den Druck bekannt zu machen. B. Aufsichtsrath. §. 25. Der Aufsichtsrath besteht aus neun Mitgliedern, von denen sechs direct durch die Generalversammlung, drei durch den Aufsichtsrath gewählt werden. §. 26. Von den Mitgliedern des Aufsichtsraths scheiden in sich fortsetzendem Turnus in jeder ordentlichen Generalversammlung drei aus. Die Betzung der durch das jährliche Ausscheiden erledigten Stellen geschieht der Weise, daß zwei Mitglieder in der Generalversammlung, ein drittes aber nachher vom Aufsichtsrathe gewählt wird. Ueber die Reihenfolge des Ausscheidens entscheidet die Amtsdauer, bis dahin, daß diese feststeht, das Loos. Die Ausscheidenden sind sofort wieder wählbar. Der Austritt steht jedem Mitgliede jederzeit frei, und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorsitzenden. Bei Vacanzen, welche in der Zwischenzeit von einer Generalversammlung zur andern eintreten, hat der Aufsichtsrath sich durch Nachwahl zu ergänzen. Ein also gewähltes Mitglied tritt in jeder Beziehung an die Stelle desjenigen, für welches es gewählt worden ist. §. 27. Jeder Actionär, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte und selbständig ist, namentlich nicht in einem Dienstverhältnisse zur Gesellschaft steht, auch nicht in der Verwaltung, der Beaufsichtigung oder dem Geschäftsbetriebe einer Concurrenzgesellschaft Theil nimmt, ist wählbar. Es sollen aber stets mindestens sechs Mitglieder des Aufsichtsraths ihren wesentlichen Wohnsitz in Leipzig oder Umgegend haben. §. 28. Ein Mitglied, welches die Landbarkeit verliert, ist vom Aufsichtsrathe sofort zu entlassen. Ebenso kann der Aufsichtsrath ein Mitglied seiner Function entheben, welches sich einer mit den Interessen und der Ehre der Bank nicht zu vereinigenden Handlungsweise schuldig gemacht hat. Zu einem solchen Beschlusse ist erforderlich, daß in einer Sitzung, zu welcher sämmtliche Mitglieder, mit Ausnahme des zuvor zu hörenden Betreffenen, unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes eingeladen sind, die Anwesenden einstimmig für die Entlassung sich entscheiden. In beiden vorgedachten Fällen ist freiwillige Resignation gestattet. §. 29. Außerhalb nach erfolgter Ergänzungswahl wählt der Aufsichtsrath aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben. Erledigt sich im Laufe des Jahres eine dieser beiden Stellen, so ist dieselbe für die noch übrige Dauer des Jahres durch Wahl zu besetzen. §. 30. Die Namen der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrathes, wie des Vorsitzenden und des Stellvertreters, sind öffentlich bekannt zu machen. Durch die Bekanntmachung geschieht die Legitimation. §. 31. Bekanntmachungen und die Classe des Aufsichtsrathes, sind von dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, sowie von einem zweiten Mitgliede des Aufsichtsrathes zu unterzeichnen. §. 32. Die Mitglieder des Aufsichtsrathes erhalten für ihre Mühewaltungen, außer dem Ersatze der baaren Auslagen, ein von der Generalversammlung im Voraus zu bestimmendes und bis zu einem anderweiten Beschlusse der Generalversammlung unverändert bleibendes Honorar und eine gleichfalls von der Generalversammlung festzustellende Tantième vom Reingewinne. Ueber die Vertheilung des Honorars und der Tantième unter die Mitglieder entscheidet der Aufsichtsrath selbst. §. 33. Der Aufsichtsrath hat die Rechte der Gesellschaft dem Vorstande gegenüber zu vertreten; demgemäß stehen ihm namentlich zu: a) die Wahl, die Entsetzung und die Entlastung des Vorstandes; b) die Beschlußfassung in allen den Fällen, in welchen der Vorstand an die Genehmigung des Aufsichtsrathes gebunden ist (s. §. 37); c) die Aufsicht über die Geschäftsführung des Vorstandes; d) die Bestellung eines Revisors (s. §. 10); e) die Prüfung der vom Vorstande abgelegten Jahresrechnung und -Bilanz, sowie der Vorschläge zur Gewinnvertheilung und die Berichterstattung hierüber an die Generalversammlung. C. Vorstand. §. 34. Der Vorstand hat die Gesellschaft gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und die Geschäfte derselben zu führen. Er besteht aus mindestens zwei Mitgliedern (Directoren); doch steht dem Aufsichtsrathe zu, die Zahl derselben nach Bedürfniß zu mehren. §. 35. Der Aufsichtsrath hat bei der ihm obliegenden Wahl der Directoren (§ 33.a) deren Gehalte, Antheile am Geschäftsgewinne und sonstige Anstellungsbedingungen festzustellen, auch Namens der Gesellschaft die Anstellungsverträge zu unterzeichnen. Ein derartiger Vertrag erlangt für die Gesellschaft verbindliche Kraft durch die Unterschrift des Vorsitzenden und eines zweiten Mitgliedes des Aufsichtsrathes. Die Wahl eines Directors ist nur gültig, wenn mindestens zwei Drittheile des Aufsichtsrathes dafür Zustimmung ertheilt haben. Die Namen der Directoren sind vom Aufsichtsrathe öffentlich bekannt zu machen. Durch die öffentliche Bekanntmachung wird die Legitimation bewirkt. §. 36. Die der Gesellschaft Verbindlichkeiten auferlegenden Schriftstücke müssen von zwei Directoren unterzeichnet sein. In Behinderungsfällen eines oder des andern Directors soll die Mitunterzeichnung durch einen deshalb vom Vorstande im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrathe mit Vollmacht versehenen Beamten bewirkt werden. §. 37. Der Vorstand ist für folgende Geschäfte an die Zustimmung des Aufsichtsrathes gebunden: 1) bei Ausschreibung von Einzahlungen auf das Grundcapital (§ 4.); 2) bei Uebertragung von Actien (s. §. 4.); 3) bei den Capitalanlagen, welche zu den §. 9 am Schlusse aufgeführten gehören; 4) bei Feststellung der Principien, nach denen die zur Betheiligung bestimmten Tarife zu berechnen sind, sowie des Zinsfußes, der den Fixirwerthberechnungen zu Grunde zu legen ist; 5) bei Ausfertigung der Versicherungsbedingungen; 6) bei Anstellung der Geschäftsordnung und des Geschäftsplanes; 7) bei Bevollmächtigung zur Stellvertretung der Vorstandsmitglieder (s. §. 36); 8) bei Feststellung von dem Mathematiker und den Bankärzten zu gewährenden Besoldungen; 9) bei Feststellung der den Beamten der Bank zu gewährenden Gehalte, wenn diese über 400 Thlr. jährlich oder 30 Thlr. monatlich betragen sollen; 10) bei Feststellung der von gewissen Beamten zu verlangenden Cautionen; 11) bei Feststellung der den Agenten im Maximum zu gewährenden Provisionen; 12) bei Gewährung von Gratificationen. §. 38. Die Entlastung des Vorstandes nach Legung der Rechnung hat auf Grund der Beschlüsse der Generalversammlung der Aufsichtsrath durch seinen Vorsitzenden und ein zweites seiner Mitglieder zu bewirken.

III. Revisionscommission.

§. 39. Die Generalversammlung wählt eine aus höchstens drei Mitgliedern bestehende Revisionscommission, welcher innerhalb der letzten vier Wochen vor der nächsten Generalversammlung zusteht, über die gesammte Geschäftslage der Bank sich zu informiren, den Rechnungsabschluß, die Bilanz und deren Unterlagen zu prüfen, die Bücher und Schriften einzusehen und der Generalversammlung darüber zu berichten. Wählbar sind nur diejenigen, welche den § 27 gedachten Erfordernissen entsprechen.

IV. Auflösung.

§. 40. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft greifen die Bestimmungen des allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches Platz.

Druck von C. G. Naumann in Leipzig.

Digitized by Google

Beilage zum Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Schleswig.

Bekanntmachung.

Den nach den beigehefteten Anlagen am 25. Juni d. J. von der General-Versammlung beschlossenen und am 3. Juli d. J. von dem Senate der freien und Hansestadt Lübeck bestätigten Aenderungen des Statuts der

Deutschen Lebensversicherungs-Gesellschaft in Lübeck

wird die in der Konzession zum ferneren Geschäftsbetriebe in Preußen vom 11. Juni 1866 vorbehaltene Genehmigung hierdurch ertheilt.

Die Bedingungen dieser Konzession bleiben in Kraft.

Berlin, den 9. August 1872.

(L. S.)

Der Minister des Innern.
In Vertretung:
(gez.) **Bitter.**

Genehmigungs-Urkunde
I. A. 8222.

Auf das Gesuch des Verwaltungsrathes der Deutschen Lebensversicherungsgesellschaft in Lübeck vom 29. v. Mts. um Genehmigung der nach den Beschlüssen der Generalversammlung der Actionaire am 25. v. Mts. erfolgten Abänderungen des Gesellschafts-Statutes in dessen vom Senate am 10. März 1866 genehmigten Revision vom 5. März 1866 hat der Senat die vorgelegten, dem gegenwärtigen Decrete angeheftenten Abänderungen des Gesellschafts-Statuts genehmigt und das demgemäß abzuändernde oder mit einem Nachtrage zu versehende Statut in der Revision vom Jahre 1866 hierdurch obrigkeitlich bestätigt.

Beschlossen Lübeck, in der Versammlung des Senats am 3. Juli 1872.

(L. S.)

(gez.) **Ed. Hach, Dr.**
Secretarius.

Von der Generalversammlung am 25. Juni 1872 genehmigte Aenderungen des Statuts der Deutschen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft in Lübeck.

§ 5.

Der nach solcher Feststellung der Reserven sich ergebende Gewinn wird nach Vorabzug der statutarischen (§ 15) und den Beamten etwa contractlich zustehenden Tantiemen jährlich zu ⅘ für die mit Gewinnantheil Versicherten zurückgestellt, zu ⅕ unter die Actionaire, spätestens 4 Wochen nach Genehmigung der Abrechnung durch die Generalversammlung, vertheilt.

Anspruch auf Gewinnantheil haben die vor dem 1. Januar 1858 (Abtheilung A) und die nach dem 1. Januar 1872 (Abtheilung B) nach den Tab. 1d, 2, 3, 4 und 5 in Gemäßheit des Gesellschafts-Statuts Versicherten. Der auf beide Abtheilungen fallende Gewinn wird jährlich zunächst in zwei Theile, nach Verhältniß des rechnungsmäßigen Reservewerthes der vor dem 1. Januar 1858, oder der nach dem 1. Januar 1872 abgeschlossenen, bei der Gewinnermittelung noch in Kraft befindlichen Policen zerlegt.

Der hiernach der Abtheilung A zukommende Theil wird den früheren Bestimmungen gemäß (§ 5, 34 und 35) des Statuts von 1854 berechnet und ausbezahlt.

Für die Vertheilung und Auszahlung des Gewinnantheils an die Versicherten der Abtheilung B gelten folgende Bestimmungen:

Alle in einem Kalenderjahre abgeschlossenen Versicherungen bilden Eine Jahresklasse, welche nach Verhältniß der Höhe der für ihre Gesammtversicherungssumme zurückzustellenden Prämienreserven an jedem Jahres-

Digitized by Google

gewinne der Abtheilung B. theilnimmt. Der Gewinn jeder Jahresklasse wird am Schlusse jedes 4. Kalenderjahres unter die dann noch bestehenden Versicherungen derselben Klasse nach Verhältniß der gezahlten Jahresprämie vertheilt. Der auf den bezüglichen Betrag ausgestellte Gewinnantheilsschein wird dem Policeninhaber nur gegen Vorzeigung der Police, oder des etwa statt derselben ertheilten Depotscheines ausgeliefert, und von der Gesellschaft entweder sofort baar ausbezahlt, oder auf die demnächst etwa fällig werdende Prämienzahlung angerechnet, gegen Auslieferung der betreffenden Originalantheilscheine. Eine Zinsvergütung auf die Beträge solcher Antheilscheine, welche bis zum Tode des Versicherten noch nicht erhoben sind, findet nicht statt.

§ 18.

Der Arzt (resp. die Aerzte) der Gesellschaft . . . . . .

§ 27.

Die beiden ersten Absätze in folgender Weise zu fassen:

Bei Abschluß und Prolongation der Versicherungen trägt die Gesellschaft die gewöhnlichen Kosten.

Die Versicherten haben folglich an die Agenten weder eine Vergütung für deren Mühwaltung zu entrichten, noch für Ausgabe von Statuten, Prospecten, Attestformularen und sonstigen Drucksachen, für Porto, Einkassirung der Prämien, Auszahlung von Renten, Pensionen, Dividenden, Gewinnantheilen, oder endlich für die Besorgung sonstiger auf die Versicherungen der Gesellschaft bezüglicher Geschäfte Kosten zu erstatten.

Dagegen sind die Agenten berechtigt und verpflichtet, für alle außergewöhnlichen Kosten, welche sich bei der Beantragung oder während der Dauer einer Versicherung, z. B. bei Verpfändung oder Beleihung einer Police, ergeben, von dem Betreffenden angemessene Sicherstellung und nach jedesmaliger Aufgabe des Verwaltungsraths Ersatz zu verlangen. Auch wird für jede auszustellende Police eine Policengebühr von 1 Thlr. Pr. Court. und der Betrag der auswärtigen Stempelabgabe erhoben. Die hiesige Stempelabgabe trägt die Gesellschaft.

§ 42.

Im ersten Satz statt: „Drei Procent jährlicher Zinsen" zu sagen: vier Procent jährlicher Zinsen, sofern derselbe auf 2 Jahre oder darüber geleistet wird.

§ 46.

Als alinea 3 ist hinzuzufügen:

Dividendencoupons oder Gewinnantheilsscheine können nicht amortisirt werden.

§ 69.

Nr. 2 zu fassen:

wenn sich ergiebt, daß in der dem Vertrage zu Grunde gelegten Declaration oder sonstigen schriftlichen Eingabe von dem Antragsteller oder dem zu Versichernden irgend eine der vorgelegten Fragen unrichtig beantwortet, oder die Wahrheit verschwiegen ist, mag beides auch unabsichtlich oder aus Versehen geschehen sein, oder wenn sich u. s. w.

§ 70.

Hinter: „vom Verfalltage" Zeile 1 von unten einzuschieben:

bei Dividendencoupons von Versicherungen, welche durch Tod zahlfällig geworden, oder durch Nichtzahlung der Prämie oder durch Rückkauf erloschen sind, vom Verfalltage derselben bei Gewinnantheilscheinen für nach dem ersten Januar 1872 abgeschlossene, durch Tod zahlfällig gewordene Versicherungen von dem der Gewinnermittelung zunächst folgenden 1. Januar an.

Zeile 2 vom Ende, hinter: „aus der Police" einzuschalten:

„dem Coupon oder Gewinnantheilsschein".

Als zweites alinea ist hinzuzufügen:

Imgleichen erlischt die Verbindlichkeit zur Auslieferung von Dividendenscheinen an Inhaber der, vor dem 1. Januar 1858 ausgestellten Policen zwei Jahre nach dem 1. Juli desjenigen Jahres, in welchem der erste Coupon aus der betreffenden Dividendenermittelung fällig wird, die Auslieferung von Gewinnantheilsscheinen an die nach dem Jahre 1872 Versicherten oder die resp. Policeninhaber aber zwei Jahre nach dem der Gewinnermittelung zunächst folgenden ersten Januar.

Buchdruckerei von R. Gensch in Berlin.

Digitized by Google

Beilage

zum Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Schleswig.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma

„La Neuchâteloise"

domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Aktien-Gesellschaft).

Der zu Neuchâtel unter der Firma „la Neuchâteloise" domicilirten Schweizerischen Transport-Versicherungs-Gesellschaft (Aktien-Gesellschaft) wird auf Grund des vorgelegten, durch den Großen Rath der Republik und des Kantons Neuchâtel unter dem 15. November 1869 genehmigten Statuts, die Concession zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten unter nachfolgenden Bedingungen hiermit ertheilt:

1. Jede Veränderung der Gesellschaftsstatuten ist anzuzeigen und bei Verlust der ertheilten Concession der Genehmigung des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zu unterbreiten.
2. Die Concession, die Statuten und etwaige Aenderungen derselben sind in den Amtsblättern resp. amtlichen Publikationsorganen derjenigen Bezirke, in welchen die Gesellschaft Geschäfte betreiben will, auf Kosten der Gesellschaft zu veröffentlichen.
3. Die Gesellschaft hat wenigstens in einem der Preußischen Orte, in welchem sie Geschäfte betreibt, einen dort domicilirenden zur Haltung eines Geschäftslokals verpflichteten General-Bevollmächtigten zu bestellen und wegen aller aus ihren Geschäften mit Inländern entstehenden Verbindlichkeiten je nach der Wahl der Versicherten, entweder bei dem Gerichte jenes Ortes, oder im Gerichtsstande des die Versicherung vermittelnden Agenten Recht zu nehmen. Die bezügliche Verpflichtung ist in jede für Inländer auszustellende Police aufzunehmen. Sollen die Streitigkeiten durch Schiedsrichter geschlichtet werden, so müssen diese letzteren mit Einschluß des Obmanns Inländer sein.

Alle Verträge mit Inländern sind von dem inländischen Wohnorte des in Preußen bestellten General-Bevollmächtigten oder des Preußischen Unteragenten als abgeschlossen.

Der Königlichen Landespolizeibehörde, in deren Bezirke die Geschäftsniederlassung sich befindet, ist in den drei ersten Monaten jedes Geschäftsjahres von dem General-Bevollmächtigten außer der General-Bilanz eine Special-Bilanz der bezüglichen Geschäfts-Niederlassung für das verflossene Jahr einzureichen, und ist in dieser Bilanz das in Preußen befindliche Aktivum von dem übrigen Aktivum gesondert aufzuführen. Der betreffenden Behörde bleibt überlassen, über Aufstellung dieser Bilanz besondere Bestimmung zu treffen. Die General-Bilanz muß eine Gegenüberstellung sämmtlicher Aktiva und sämmtlicher Passiva, letzterer einschließlich des Grundkapitals enthalten, unter den Aktivis dürfen die vorhandenen Effecten höchstens zu dem Tagescourse erscheinen, welchen dieselben zur Zeit der Bilanz-Aufstellung haben, bloße Gründungs- oder Verwaltungskosten dürfen nicht als Aktiva aufgenommen werden.

Der General-Bevollmächtigte hat sich zum Vortheil sämmtlicher inländischer Gläubiger der Gesellschaft persönlich und erforderlichen Falls unter Stellung hinlänglicher Sicherheit zu verpflichten, für die Richtigkeit der eingereichten Bilanz einzustehen.

Der General-Bevollmächtigte ist verpflichtet, die von der Gesellschaft ausgehenden oder bereits ausgegangenen, auf den Geschäftsbetrieb sich beziehenden Schriftstücke, namentlich Instructionen, Tarife, Geschäfts-Anweisungen, auf Erfordern des ad 1 genannten Ministeriums oder der Landespolizeibehörden vorzulegen, auch alle in Bezug auf die Gesellschaft und die Niederlassung zu gebende sonstige Auskunft zu beschaffen und respective die betreffenden Papiere vorzulegen.

Die vorliegende Concession kann zu jeder Zeit, und ohne daß es der Angabe von Gründen bedarf, lediglich nach dem Ermessen der Preußischen Staats-Regierung zurückgenommen und für erloschen erklärt werden.

Uebrigens ist durch diese Concession die Befugniß zum Erwerbe von Grundstücken in den Preußischen Staaten nicht gegeben, vielmehr bedarf es dazu in jedem einzelnen Falle der besonders nachzusuchenden landesherrlichen Genehmigung.

Berlin, den 3. September 1872.

(L. S.) Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Im Auftrage: gez. Moser.

Concession

zum Geschäftsbetriebe in den Königlich Preußischen Staaten für die zu Neuchâtel unter der Firma „la Neuchâteloise" domicilirte Schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft.

LA NEUCHATELOISE.

Vor mir, Alphons Heinrich Clerc, öffentlichem und vereidigtem Notar in der Stadt Neuchâtel in der Schweiz, und in Gegenwart der weiter unten genannten Zeugen, sind erschienen die Bürger: 1. Louis Ferdinand de Pury, früher Banquier, wohnend in Neuchâtel; 2. Isaac Bonna, Banquier, und 3. James Otier, ebenfalls Banquier, diese beiden zu Genf wohnhaft, vertreten durch den vorgenannten de Pury, kraft der demselben unterm 26. Oktober cr. ertheilten und von dem Notar Gampert in Genf in gesetzlicher Form aufgenommenen Spezialvollmacht, welche der Urkunde beigefügt ist. 4. Samuel Dreyfus-Neumann, 5. Carl Lascher-Stapfer, 6. Johann Jacob Schuster-Burckhardt, sämmtlich Banquiers, wohnhaft zu Basel und vertreten durch denselben Louis Ferdinand de Pury, kraft einer vom Notar Heimlicher in Basel unterm 26. Oktober cr. aufgenommenen und in gesetzlicher Form ausgefertigten Spezialvollmacht, welche dieser Urkunde beigefügt ist. 7. Ferdinand Richard, Kaufmann in Locle, wie oben vertreten, kraft einer von mir gehörig ausgefertigten Spezialvollmacht vom 1. dies., welche ebenfalls beigefügt ist. 8. Amédée Schumberger-Ehinger, Banquier zu Mühlhausen, vertreten durch denselben Mandatar, kraft einer von Notar Dujardin unterm 2. dies. gehörig ausgenommenen und dieser Urkunde beigefügten Spezialvollmacht. 9. Paul Victor Friedrich Durasquier de Mentron, früher Kaufmann, wohnhaft zu Cortaillod; 10. Albert Nicolas, 11. Friedrich Heinrich Alphons de Sandoz-Morel, 12. Eugen Humbert, und 13. August Junod, die vier letzteren Banquiers, wohnhaft in Neuchâtel.

Die vorgenannt Erschienenen erklärten, daß zwischen ihnen und allen zukünftigen Aktionären eine anonyme Gesellschaft gegründet und deren Statuten wie folgt festgestellt worden sind.

Statuten.

Titel I. Benennung, Zweck, Sitz, Dauer der Gesellschaft.

§ 1. Zwischen den Erschienenen und den Unterzeichnern, zugleich Eigenthümern der unten angegebenen Aktien (siehe § 6) ist eine anonyme Gesellschaft unter dem Namen „La Neuchâteloise, schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft" gegründet worden.

§ 2. Zweck der Gesellschaft ist die Versicherung gegen die Gefahren des Transportes zu Lande, auf Binnengewässern und zur See.

§ 3. Das Maximum, welches die Gesellschaft auf ein und dasselbe Risico zeichnet, ist auf zwei Prozent des Gesellschaftskapitals festgesetzt.

§ 4. Sitz und Domizil der Gesellschaft befinden sich in Neuchâtel in der Schweiz.

§ 5. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre festgesetzt, von dem Tage der Genehmigung durch den Großen Rath an gerechnet, aufgenommen die im § 53 vorgesehenen Fälle der Auflösung. Zwei Jahre vor Ablauf dieses Termins soll die Generalversammlung über Fortdauer oder Auflösung zu beschließen haben.

Titel II. Gesellschaftskapital, Aktien.

§ 6. Das Kapital der Gesellschaft ist auf fünf Millionen Franken festgestellt, eingetheilt in fünftausend auf den Namen lautende Aktien von je tausend Franken.

§ 7. Die Aktionäre verpflichten sich, unmittelbar nach der Bestätigung der gegenwärtigen Statuten ein Fünftel von jeder Aktie bar zu zahlen. Außerdem unterschreibt jeder Aktionär die Verpflichtung zur Zahlung der restirenden vier Fünftel, sobald dieselbe durch den Verwaltungsrath gefordert werden sollte.

§ 8. Die Aktionäre sind nur für den vollen Betrag einer jeden Aktie verbindlich; über denselben hinaus können sie nicht belangt werden.

§ 9. Die Aktien lauten auf den Namen des Inhabers, werden einem Stammregister entnommen und tragen eine laufende Nummer. Sie werden von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrathes unterzeichnet und sind für die ersten fünfundzwanzig Jahre mit einem Dividenden-Couponbogen auf den Inhaber versehen, ebenso mit einem Talon behufs Erneuerung dieses Couponbogen.

§ 10. Die an der Aktie haftenden Rechte und Pflichten folgen derselben von Hand zu Hand. Der Besitz der Aktie gilt als Zustimmung zu den Statuten der Gesellschaft.

§ 11. Die Uebertragung von Aktien wird durch Einschreibung in ein zu diesem Zwecke im Domizil der Gesellschaft zu haltendes Register

werkstelligt und auf der Aktie selbst erwähnt. Ein jeder Aktionär welcher nicht in Neuchâtel selbst domizilirt ist, muß sich daselbst Domizil wählen, wo sämmtliche Notifikationen für ihn giltig gemacht werden. Ohne diese Formalität wird keine Uebertragung zugelassen.

§ 12. Uebertragungen können nur kraft eines mittelst geheimen Scrutiniums gefaßten Majoritätsbeschlusses der anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrathes erfolgen, es sei denn, daß der Erwerber für den Betrag der Aktien gleiche Werthe deponire. Im Falle der Nichtgenehmigung durch den Verwaltungsrath ist derselbe zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet. Der Uebertrag geschieht ohne Kosten für die Interessenten.

§ 13. Ueber das statutarisch gezahlte ein Fünftel hinaus können Nachzahlungen nur dann gefordert werden, wenn die disponiblen Mittel zur Deckung von Schäden und nothwendigen Kosten nicht ausreichen. In diesem Falle muß der Verwaltungsrath sofort eine Generalversammlung der Aktionäre einberufen, um ihr die Nothwendigkeit dieser neuen Forderungen zu unterbreiten. In keinem Falle aber mehr als ein Fünftel vom Betrage jeder Aktie in einem Zeitraume von drei Monaten eingefordert werden. Die so geleisteten Zahlungen werden von dem durch Obligationen gedeckten Betrage in Abzug gebracht und auf den Aktien verwerkt.

§ 14. Die Aktionäre werden brieflich eingeladen, die geforderten Zahlungen zu leisten und müssen dieselben innerhalb dreißig Tagen vom Tage der Aufforderung ab effectuirt werden.

§ 15. Rückständige Zahlungen sind mit verhältnißmäßig 5% per Jahr zu verzinsen und unterliegen einer Conventionalbuße von Fr. 5 per Aktie.

§ 16. Eine jede Aktie, sind die Gesellschaft anbelangt, untheilbar. Dieselbe anerkennt keine Theilung. Alle Miteigenthümer einer Aktie sind gehalten, sich gegenüber der Gesellschaft durch ein und dieselbe Person vertreten zu lassen.

§ 17. Im Falle des Ablebens eines Aktionärs müssen seine Erben oder Rechtsnachfolger innerhalb sechs Monaten einen Stellvertreter oder den Inhaber einer jeden Aktie bezeichnen. Die neuen Besitzer dürfen nach den Bestimmungen des § 12 zugelassen werden.

§ 18. Wenn die Aktionäre die vom Verwaltungsrathe nach den Bestimmungen der §§ 13 und 14 gesforderten Zahlungen innerhalb dreißig Tagen nicht leisten; wenn, nach Ablauf der durch den § 17 festgestellten Frist von sechs Monaten, die Erben oder Rechtsnachfolger der verstorbenen Aktionäre keine Stellvertreter präsentirt haben, oder dieselben durch den Verwaltungsrath nicht zugelassen worden sind; endlich, wenn ein Aktionär in Zahlungsunfähigkeit oder in Konkurs geräth und innerhalb acht Tagen nach der dem Fallimentsdy-Syndicus gegebenen Erklärung keine Kaution geleistet wird; so kann der Verkauf der Aktien durch den Verwaltungsrath angeordnet werden, ohne daß es irgend einer Bekanntmachung oder Vollmacht bedürfe. Diese Aktien werden öffentlich auf Kosten und Gefahr des Aktionärs oder seiner Repräsentanten verkauft und der Erlös so weit nöthig zur Ausgleichung des Guthabens der Gesellschaft bestimmt; der etwaige Ueberschuß wird an den dazu Berechtigten bezahlt werden. Genügt der Erlös zur Deckung des Guthabens der Gesellschaft nicht, so wird sie die Zahlung des Restes auf dem Wege des Rechtes zu erlangen suchen.

Titel III. Verwaltung der Gesellschaft.

§ 19. Die Gesellschaft wird verwaltet: a) durch die Generalversammlung der Aktionäre; b) durch den Verwaltungsrath; c) durch das Direktions-Komite.

A) Von der Generalversammlung.

§ 20. Die Generalversammlung, regelmäßig konstituirt, repräsentirt die Gesammtheit der Aktionäre, ihre Beschlüsse sind bindend für Alle, selbst für die Abwesenden.

§ 21. Die Generalversammlung besteht aus Aktionären, welche seit einem Monat in die Register der Gesellschaft eingeschrieben sind. Der Inhaber von 1—5 Aktien hat das Recht auf eine Stimme, von 6—10 Aktien auf zwei Stimmen; jede zehn Aktien darüber repräsentiren außerdem eine Stimme, ohne daß indessen derselbe Aktionär mehr als vierzig Stimmen auf sich vereinigen könnte, sei es für sich selbst oder als Bevollmächtigter Anderer.

§ 22. Die Aktionäre, welche nicht persönlich den Generalversammlungen beiwohnen können, haben das Recht, sich in denselben vertreten zu lassen, vorausgesetzt, daß ihre Bevollmächtigten selbst Aktionäre sind.

Handels-Gesellschaften werden durch einen ihrer Associés oder Prokuristen, Korporationen und Kredit-Anstalten durch einen gehörig bevollmächtigten Repräsentanten und Minderjährige durch ihre Vormünder vertreten.

§ 23. Die Generalversammlung beschließt giltig, wenn die anwesenden oder repräsentirten Aktionäre wenigstens fünf und zwanzig an der Zahl sind und mindestens fünfhundert Aktien repräsentiren.

§ 24. Die Beschlüsse werden durch Mehrheit der anwesenden und repräsentirten Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Immerhin können Beschlüsse in Bezug auf Veränderungen in den Statuten, vorzeitige Liquidation der Gesellschaft, oder Fortbestand derselben nach dem durch die Statuten festgestellten Termine nur durch eine Generalversammlung gefaßt werden, in welcher sich wenigstens fünfzig Aktionäre vereinigen, welche mindestens die Hälfte des Gesellschafts-Kapitals repräsentiren.

§ 25. In den Falle, wo bei einer ersten Versammlung die anwesenden Aktionäre nicht die im vorhergehenden Artikel auferlegten Bedingungen erfüllen würden, welche zur giltigen Beschlußfassung der Generalversammlung nothwendig sind, wird eine zweite nach einem Zeitraume von dreißig Tagen zusammenberufen. Die Beschlüsse der gemäß dieser zweiten Berufung zusammengetretenen Generalversammlung erlangen durch einfache Stimmenmehrheit Giltigkeit, jedoch nur für jene Verhandlungen, welche bei der ersten Versammlung auf der Tagesordnung standen, inmaßen den Fall im Artikel 24 vorgesehenen Liquidation der Gesellschaft ausgenommen.

§ 26. Den Vorsitz in der General-Versammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Verwaltungsrathes, und in deren Abwesenheit ein durch den Verwaltungsrath bezeichnetes Mitglied desselben. Diejenigen sind von den anwesenden Aktionären, welche die meisten Aktien besitzen, zungiren als Stimmenzähler. Das Bureau bezeichnet den Sekretär. Stimmenzähler und Sekretär können nicht aus der Mitte der Verwaltungsrathes gewählt werden. Die Beschlüsse der General-Versammlung werden protokollirt und von dem Präsidenten, den Stimmenzählern oder dem Sekretär unterzeichnet. Etwa nöthige Protokollauszüge werden vom Präsidenten des Verwaltungsrathes oder von demjenigen Mitglied desselben beglaubigt, welches die Funktionen des Präsidenten erfüllt.

§ 27. Die General-Versammlung tritt alljährlich ein Mal und zwar im Laufe des Monats April am Sitze der Gesellschaft zusammen, zum ersten Mal im April 1871[1]). Außerdem können außerordentliche General-Versammlungen so oft stattfinden, als der Verwaltungsrath es für erforderlich hält, oder auch, wenn eine solche von 25 Aktionären, welche im Besitze von mindestens 500 Aktien sein müssen, verlangt werden sollte. In letzterem Falle ist der Verwaltungsrath gehalten, die General-Versammlung innerhalb einer Frist von dreißig Tagen zusammenzuberufen.

§ 28. Die Einladung zur General-Versammlung geschieht durch den Verwaltungsrath vermittelst spätestens 14 Tage vorher an die Aktionäre zu richtender Schreiben, welche gleichzeitig die zur Verhandlung kommenden Gegenstände anzeigen, sowie ferner durch ein Inserat in das „Feuille officielle" von Neuchâtel und drei andere schweizerische Journale.

§ 29. Die ordentlich konstituirte General-Versammlung hat folgende Befugnisse: a) sie nimmt den Jahresbericht des Verwaltungsrathes entgegen; b) sie empfängt, diskutirt und billigt eventuell die jährlichen Abrechnungen. Nachdem sie den Bericht der beiden Rechnungs-Revisoren angehört hat. Die Rechnungsabschlüsse werden für das erste Jahr von dem Verwaltungsrathe und in der Folge von der General-Versammlung ernannt; c) sie bestimmt auf den Antrag des Verwaltungsrathes die Dividende; d) sie ernennt mittelst geheimen Scrutiniums und Stimmenmehrheit die Verwaltungsräthe; e) sie diskutirt über die Anträge des Verwaltungsrathes und stimmt darüber nöthigenfalls ab.

Ein jeder von mindestens zehn Aktionären, Besitzern von hundert Aktien, unterzeichneter Antrag und innerhalb dreißig Tagen vor der General-Versammlung dem Verwaltungsrathe eingereichter Antrag muß mit einem Bericht des letzteren versehen, der Versammlung unterbreitet werden.

Die der General-Versammlung direkt gemachten Anträge dürfen in Betracht genommen und diskutirt werden, jedoch wird in Bezug auf die selben erst nach einem Bericht des Verwaltungsrathes in einer folgender General-Versammlung Beschluß gefaßt werden.

B) Vom Verwaltungsrath.

§ 30. Der Verwaltungsrath wird aus zehn bis fünfzehn von der General-Versammlung gewählten Mitgliedern zusammengesetzt.

Ihre Funktionen dauern drei Jahre.

§ 31. Mit Anlehnung des vorhergehenden Artikels wird der Verwaltungsrath bis zur ordentlichen General-Versammlung von 1875 aus folgenden Gründungsmitgliedern zusammengesetzt sein: Hr. Isaac Bonna Associé der Hh. Hh. H. F. Bonna & Co. in Genf. Hr. Samuel Dreyfus Neveu, Associé der Hh. Isaac Dreyfus Söhne in Basel. Hr. Friedrich du Pasquier de Meuron, Rentier in Neuchâtel. Hr. Carl Lüscher-Stapfer, Associé der Hh. C. Lüscher & Co. in Basel. Hr. Alfred Nicolas, Associé der Hh. Nicolas Du Pasquier & Co. in Neuchâtel. Hr. James Odier, Associé der Hh. Lombard-Odier & Co. in Genf. Hr. Louis de Pury, früher Banquier in Neuchâtel. Hr. Ferdinand Rychard, Kaufmann in Locle. Hr. Alphons de Sandoz-Morel, Associé der Hh. Sandoz und Berthoud in Neuchâtel. Hr. Amédée Schlumberger Ehinger, Banquier in Mülhausen. Hr. Johann Jacob Schuster Burckhardt, Associé der Hh. de Speyer & Co. in Basel.

[1]) Da die Gesellschaft ihre Operationen erst mit dem zweiten Semester 1870 begonnen konnte, so ist der erste Rechnungs-Abschluß auf den 31. Dezember 1871 hinausgeschoben worden und findet demnach die erste General-Versammlung der Aktionäre erst im April 1872 statt.

Digitized by Google

Ferner sind laut Artikel 31 der gegenwärtigen Statuten in den Verwaltungsrath berufen worden die Herren Félix Perret, Banquier in Lausanne-de-Fonds; Julius Breitmeyer, Advokat in La Chaux-de-Fonds; Heinrich Robert, Associé der HH. Robert & Co. in Frontainemelon.

Durch die genannten Gründungs-Mitglieder kann der Verwaltungsrath bis zum Belaufe von fünfzehn Mitgliedern vervollständigt werden; auch können dieselben in die Lücken eintreten, welche etwa bis zur General-Versammlung von 1875 zu besetzen sein werden. Die vorhergehenden Bestimmungen ausgenommen, findet von Jahr zu Jahr die Erneuerungswahl von drei Mitgliedern des Verwaltungsrathes statt. Die in den zwei ersten Jahren ausscheidenden Mitglieder werden durch das Loos bezeichnet. Die abscheidenden Mitglieder können wieder gewählt werden. Was die Vakanzen betrifft, welche in Folge Austritts oder wegen anderer Ursache eintreten sollten, so wird darüber durch die nächste General-Versammlung verfügt. Der gewählte Verwaltungsrath bleibt aber nur bis zu dem Zeitpunkt in Funktion, bis derjenige, dessen Stelle er vertritt, zu funktioniren aufgehört haben würde.

§ 32. Der Verwaltungsrath ernennt alljährlich unter seinen Mitgliedern vermittelst geheimen Skrutiniums und absoluter Stimmenmehrheit einen Präsidenten, einen Vizepräsidenten und ein drittes Mitglied, welche mit den Direktor ein permanentes Direktions-Komite bilden, dem die Führung der Geschäfte der Gesellschaft anvertraut wird. Im Falle der Verhinderung dieser drei Mitglieder des Komités, können der Präsident, oder dessen Abwesenheit der Vizepräsident, ein anderes Mitglied des Verwaltungsrathes in das Komite berufen, um dringende Geschäfte zu erledigen.

Bei Ablauf ihres Mandats sind die Mitglieder des Direktions-Komites sofort wieder wählbar.

§ 33. Jedes Mitglied des Verwaltungsrathes muß im Besitz von zwanzig Aktien sein, welche während der Dauer seiner Funktionen unveräußerlich bleiben. Die Titel dieser Actien werden in der Gesellschafts-Kasse hinterlegt.

§ 34. Die Sitzungen des Verwaltungsrathes finden in der Regel alle drei Monate auf Einladung des Präsidenten statt. Derselbe versammelt sich außergewöhnlich, so oft die Geschäfte es erheischen.

Zur gültigen Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern in der Sitzung erforderlich. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

§ 35. Der Verwaltungsrath ist hinsichtlich der Verwaltung der Gesellschaft mit den ausgedehntesten Vollmachten versehen, soweit dieselben nicht den Befugnissen der General-Versammlung gehören: a) Er verfügt über Anlegung des Gesellschafts-Kapitals und der eingehenden Gelder; b) er nimmt die Anwendung der disponiblen Fonds und schließt Anleihen ab, welche etwa nöthig werden könnten; c) er ernennt und entläßt sämmtliche Agenten und Angestellten der Gesellschaft, bestimmt ihre Gehalte und Löhne, ebenso wie die etwa zu leistenden Kautionen; d) er bestimmt über die Auslassung von Actien-Uebertragungen; e) er entwirft die besonderen Reglements der Verwaltung; f) er stellt die allgemeinen Bedingungen der Verkäufe- und Lieferungs-Verträge fest; g) er überwacht den Geschäftsgang und läßt sich über regelmäßig Rechenschaft ablegen; h) er läßt die Richtigkeit der Rechnungen, Kassen, des Portefeuille und der Werthe verifiziren; i) er stellt die Bilanz und Gewinn- und Verlust-Rechnung auf, um sie mit einem Bericht der General-Versammlung zu unterbreiten, und ebenso bereitet er die spezziellen Berichte über diese letztere vor; k) er beantragt die Feststellung der zu vertheilenden Dividenden; l) er besorgt mittelst Kauf oder Miethe die nothwendigen Lokalitäten für die Gesellschaft.

§ 36. Der Verwaltungsrath kann seine sämmtlichen Vollmachten oder einen Theil derselben an eines oder mehrere seiner Mitglieder oder auch an solche Personen abtreten, welche ihm geeignet dazu erscheinen, jedoch nur für ein besonderes Mandat und für ein oder mehrere bestimmte Geschäfte. Dann ebenfalls einen Theil seiner Funktionen dem Direktions-Komite übertragen.

§ 37. Die Beschlüsse des Verwaltungsrathes werden protokollirt, von dem Präsidenten und zwei anwesenden Mitgliedern unterzeichnet und in ein zu dazu bestimmtes Register eingetragen. Abschriften oder Auszüge aus Beschlüssen zur Vorlage vor Gericht oder anderswo werden vom Präsidenten oder dessen Stellvertreter unterzeichnet.

§ 38. Die Mitglieder des Verwaltungsrathes übernehmen in Bezug ihre Funktion keine persönliche oder solidarische Verpflichtung betreffend Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

§ 39. Als Honorar weist dem Verwaltungsrath ein Antheil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher im § 50 erwähnt ist, zuerkannt. Die Antheilung desselben wird durch ein besonderes Reglement bestimmt werden.

C) Vom Direktions-Komite.

§ 40. Das nach den Vorschriften des Art. 32 ernannte Direktions-Komite überwacht den Gang der Geschäfte der Gesellschaft; unter seiner unmittelbaren Leitung stehen alle Agenten und Beamten der Gesellschaft, und sorgt dafür, daß alle für den guten Fortgang der Geschäfte getroffenen Maßregeln im Sinne der Statuten und des Verwaltungsrathes ausgeführt werden. Es bestimmt die Verwendung der flüssigen Fonds, ordnet die Bezahlung von Verlusten und Schäden an und beruft, wenn nöthig, den Verwaltungsrath zu außerordentlicher Sitzung.

§ 41. Das Komite unterbreitet dem Verwaltungsrath seine Anträge für die Organisation der Geschäfte und bereitet die Rechnungs-Abschlüsse und Bilanzen zur Vorlage an die General-Versammlung vor.

§ 42. Die Beschlüsse des Komites werden durch Stimmenmehrheit gefaßt und giebt bei Stimmengleichheit der Präsident den Ausschlag.

§ 43. Das Direktions-Komite erhält als Honorar einen Theil am Nettogewinn der Gesellschaft, wie solcher im § 50 erwähnt ist.

D) Vom Direktor.

§ 44. Der Direktor wird vom Verwaltungsrath auf den Vorschlag des Direktions-Komites ernannt und kann abberufen werden. — Der Direktor ist mit der Leitung der Geschäfte der Gesellschaft und der Ausführung der Bestimmungen und Beschlüsse des Verwaltungsrathes und des Direktions-Komites betraut. — Er verfügt über Einnahmen und Ausgaben der Gesellschaft, leitet die Buchhaltungen, regelt und bestimmt die besonderen Versicherungsbedingungen, dies alles unter Ueberwachung des Komites. — Er unterbreitet dem Komite die Verlust- und Schadenregulirungen zu Lasten der Gesellschaft. Er beantragt die Ernennung, die Kündigung oder die Entlassung der Agenten und Beamten der Gesellschaft. Er ist mit der allgemeinen Korrespondenz beauftragt. — Er unterschreibt die Polleen, deren Zeichnung nicht den Agenten überlassen ist. Er besorgt unmittelbar die Rückversicherung der Summen, welche das in den Statuten festirte Maximum überschreiten, sowie diejenige von Risikos, welche er glaubt nicht belassen zu sollen.

§ 45. Mit alleiniger Ausnahme der Polleen und Prämienquittungen werden die Korrespondenz, die Effekten, Akten und Dokumente, durch welche die Verantwortlichkeit der Gesellschaft engagirt wird, durch ein Mitglied des Komitees kontrasignirt.

§ 46. Ein spezielles Reglement wird die Verpflichtung des Direktors, sein Salär, etwa zu leistende Kaution, sowie den Antheil am Gewinn bestimmen, welcher ihm bewilligt werden soll.

§ 47. Der Direktor oder sein Stellvertreter, wenn ein solcher ernannt ist, wohnt den Sitzungen des Verwaltungsrathes und des Direktions-Komitet mit beratender Stimme bei. Er kann ebenfalls mit den Funktionen des Protokollführers des Verwaltungsraths beauftragt werden.

§ 48. Im Falle von Krankheit oder Abwesenheit des Direktors wird derselbe provisorisch durch einen Verwaltungsrath oder durch einen vom Verwaltungsrath dazu bezeichneten höheren Beamten vertreten.

Titel IV. Jährliche Abrechnung und Gewinn-Vertheilung. Reservefond.

§ 49. Die Rechnung wird alljährlich am 31. Dezember und zwar das erste Mal am 31. Dezember 1870[1]) geschlossen. Bei Aufstellung der Abrechnung wird nach folgenden Grundsätzen verfahren werden: a) die Prämien für noch laufende Risicos werden nicht als Aktive betrachtet; b) die am 31. Dezember bekannten, aber noch nicht regulirten Schäden werden für ihren ganzen Betrag in Ausgabe gestellt; c) sämmtliche der Gesellschaft gehörenden Aktiven werden nach ihrem reellen Werthe geschätzt und sollen als solche baares Geld repräsentiren.

§ 50. Von den verbleibenden Netto-Ueberschuß werden zuvörderst die Zinsen von 4% für das eingezahlte Aktien-Kapital in Abzug gebracht. Der etwa dann noch verbleibende Ueberschuß wird wie folgt vertheilt: 30% zum Reservefond, 7½% den Verwaltungsrath, 7½% den Direktions-Komite, 5% dem Direktor und den Beamten, 50% als Dividende an die Aktionäre.

§ 51. Sobald der Reservefond die Höhe von einer Million erreicht hat, wird die General-Versammlung auf den Antrag des Verwaltungsrathes beschließen, ob und in welchem Verhältniß fortgefahren werden soll, denselben zu vermehren.

§ 52. Wenn der kompletirte Reservefond zur Zahlung von Verlusten angegriffen werden muß, so muß er nothwendig wieder bis zu der in den Statuten vorgeschriebenen Höhe ergänzt werden.

Titel V. Auflösung und Liquidation.

§ 53. Sobald ein Rechnungsabschluß den Verlust des Reservefonds und eines Fünftels des Gesellschafts-Kapitals nachweisen sollte, so kann die nach den Bestimmungen der §§ 21 und 24 konstituirte General-Versammlung vor dem durch die Statuten bezeichneten Termin die Liquidation der Gesellschaft beschließen. Die Liquidation müßte sofort und von Rechts wegen vorgenommen werden, wenn die Bilanz den Verlust des Reservefonds und vierzig Prozent des Gesellschafts-Kapitals nachweisen sollte.

[1]) Der erste Abschluß ist auf den 31. Dezember 1871 verschoben worden. Siehe Anmerkung auf Seite 2.

§ 54. Im Falle der Liquidation ernennt die General-Versammlung während der Sitzung drei Liquidatoren.

§ 55. Die Liquidatoren ersetzen den Verwaltungsrath und die Direktion und werden in Bezug auf die Liquidation mit allen dem Verwaltungsrathe zuerkannten Vollmachten versehen. Sie zeigen offiziell allen Aktionären die Auflösung der Gesellschaft an. Sie rückversichern alle noch nicht abgelaufenen Risikos. Sie regulirten und verfügen die Zahlung von Verlusten und Schäden, welche die Gesellschaft betreffen. Sie realisiren die Aktiven der Gesellschaft. Die Verkäufe und Uebertragungen von der Gesellschaft gehörenden Werthen, die Korrespondenz und alle andern Akten wessen von mindestens zwei Liquidatoren unterzeichnet werden. Die Liquidations-Kommission kann in allen Streitsachen und bei allen Forderungen Compromisse und Transaktionen eingehen; zu diesem Behufe kann sie Anordnungen treffen. Ihre Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt.

§ 56. Wenn in Folge Ausscheidens, Ablebens oder anderer Ursachen die Liquidations-Kommission nicht mehr vollständig ist, so wird in kürzester Frist die General-Versammlung einberufen, um die Vakanzen anzuzufüllen.

§ 57. Auf die Aufforderung der Liquidations-Kommission hin sind die Aktionäre gehalten, in der durch den Artikel 19 bestimmten Frist Zahlung bis zum Belaufe der auf ihren Aktien haftenden Verpflichtungen zu leisten, um nöthige Auslagen bestreiten zu können.

Titel VI. Streitigkeiten.

§ 58. Alle Streitigkeiten, welche während der Dauer der Gesellschaft oder bei Gelegenheit der Liquidation, sei es unter den Aktionären und der Gesellschaft oder unter den Aktionären selbst in Bezug auf die Geschäfte der Gesellschaft entstehen sollten, werden durch drei gemeinsam zu ernennende Schiedsrichter geschlichtet werden. Können die Parteien sich über die Wahl der Schiedsrichter nicht einigen, so werden dieselben auf Requisition der ewsigsten Partei durch das Zivil-Tribunal in Neuchâtel ernannt. Die Schiedsrichter urtheilen in letzter Instanz ohne Appell, Revision oder Kassation.

§ 59. In Streitsachen sollen alle Bekanntmachungen und Zustellungen ohne Rücksicht auf die wirkliche Entfernung in dem zu Neuchâtel gewählten Domizil gültig gemacht werden. Ist kein Domizil gewählt, so werden sowohl die gerichtlichen wie die nicht gerichtlichen Bekanntmachungen gültig auf der Kanzlei des Zivil-Tribunals von Neuchâtel gemacht.

Das auf diese Weise förmlich oder einverständenermaßen gewählte Domizil hat gleichzeitig die Unterwerfung unter die kompetenten Gerichte von Neuchâtel zur Folge, welches auch immer der wirkliche Wohnort oder die Streitsache sein mage, ohne daß dadurch jedoch die schiedsrichterliche, durch Art. 58 festgestellte Gerichtsbarkeit aufgehoben würde.

§ 60. Sollte die Erfahrung Veränderungen oder Zusätze zu den gegenwärtigen Statuten wünschenswerth erscheinen lassen, so ist die General-Versammlung befugt, das Nöthige im Sinne der Artikel 24 und 25 zu beschließen. Dem Verwaltungsrath sind zum Voraus alle Vollmachten gegeben, durch Majoritäts-Beschluß die Aenderungen zu genehmigen, welche der Große Rath für nothwendig erachten sollte, und zwar sowohl in Bezug auf die gegenwärtigen Statuten, als auch auf die durch die General-Versammlung beschlossenen Modifikationen und Zusätze.

Urkundlich aufgenommen, nach Vorschrift ausgefertigt und dem Verwaltungsrath in einem Exemplar ausgehändigt. So geschehen nach den gesetzlichen Bestimmungen in Gegenwart der requirirten Zeugen, der Bürger Friedrich **Jeanjaquet** und Franz **Bewuler**, Geschäftsleute, gebürtig und wohnhaft in **Neuchâtel**, welche die gegenwärtige Urkunde mit den Komparenten und mir, Notar in Neuchâtel, am vierten November ein Tausend acht hundert neun und sechzig (1869) unterzeichnet haben.

Gezeichnet: A. H. Clerc, Notar.

Sanktion.

Der große Rath der Republik und des Kantons Neuchâtel

Auf den Antrag des Regierungsrathes,

dekretirt:

Art. 1. Die in Neuchâtel laut Akt des Notars Alphons Henri Clerc vom 4. November 1869 unter der Firma „La Neuchâteloise“ schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, gegründete anonyme Gesellschaft wird genehmigt.

Art. 2. Ohne die Genehmigung des Großen Rathes können Veränderungen an den gegenwärtigen Statuten nicht vorgenommen werden.

Art. 3. Die Gründer der Gesellschaft sind verpflichtet bei Strafe der Aufhebung der gegenwärtigen Genehmigung und unbeschadet der Rechte Dritter, sich in allen Punkten nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 3. Juni 1853 und des Dekrets vom 10. Dezember 1852, die anonyme Gesellschaften betreffend, zu richten.

Art. 4. Der Regierungsrath wird mit der Ausführung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt. — Neuchâtel, den 15. November 1869.

Im Namen des Großen Raths:

Der Präsident, gez. **Alf. Dubois.**

(L. S.) Die Sekretäre, gez. **Als. Ducommun. Alph. Wavre.**

Der Rechnungsrath

der Republik und des Kantons Neuchâtel, in der Schweiz,

übermacht der in Neuchâtel unter der Firma „La Neuchâteloise“ schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, gegründeten anonymen Gesellschaft die authentische Ausfertigung des Dekrets des Großen Raths vom 15. November 1869, enthaltend die Genehmigung der Gesellschaft sowie die Bedingungen, unter welchen diese Genehmigung erfolgt ist.

Gegeben unter dem Siegel der Staatskanzlei zu Neuchâtel den dreizehnten November ein tausend acht hundert neun und sechzig (1869).

Im Namen des Regierungsrathes.

(L. S.) Der Präsident: **F. A. Monnier.**

Der beigeordnete Sekretär: **Louis Clerc-Brun.**

Auszug aus dem Amtsblatt vom Donnerstag den 16. Juni 1870

Laut Akt des Notars Alphons Heinrich Clerc vom 4. November 1869 sanktionirt durch Dekret des Großen Rathes vom 15. November 1869, vermittelst Akt ein gleichlautendes Exemplar auf der Kanzlei des Zivil-Tribunals zu Neuchâtel deponirt worden ist, und gemäß den Vorschriften des Gesetzes vom 3. Juni 1833 über einige Handelsgesellschäfte, des Dekrets vom 10. Dezember 1852 über anonyme Gesellschaften, und des vorgenannten vom 15. November 1869 ist unter den in genannten Akte bezeichneten Personen, sowie den zukünftigen Aktionären, eine anonyme Aktien-Gesellschaft unter der Firma „La Neuchâteloise“, schweizerische Transport-Versicherungs-Gesellschaft, mit Sitz in Neuchâtel, gegründet worden.

Dieselbe bezweckt die Versicherung gegen die Gefahren des Transportes zu Lande, auf Flüssen, Binnenseen und Kanälen, sowie zur See. Die Dauer der Gesellschaft ist auf fünfzig Jahre, vom Tage der Genehmigung an durch den Großen Rath, das ist vom 15. November 1869 ab, festgesetzt.

Das Gesellschafts-Kapital ist auf die Summe von fünf Millionen festgesetzt, eingetheilt in fünf tausend Nominal-Aktien von je Fr. 1000.

Gegeben, zur dreimaligen öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt. — Neuchâtel, den 11. Juni 1870.

Ad. Fornachon, Gerichtsschreiber.

General-Bevollmächtigter für Preußen:

Max Philipp Gottschalk zu Berlin, Brüderstraße 24.

Publications-Organe:

Deutscher Reichs-Anzeiger und **Königlich Preußischer Staats-Anzeiger, Deutsche Versicherungs-Zeitung** in Berlin, Neuenburgerstraße 12.

Berliner Börsen-Zeitung in Berlin, Kronenstraße 37.

Druck von Otto Clöner in Berlin, am Moritzplatz 58a.

Digitized by Google

A.

Namentliche Liste

derjenigen Rekruten, Ersatz-Reservisten I. und II. Klasse, Reservisten und Wehrleute, welche bei Eintritt der Mobilmachung im Jahre 1870 vor Ausfertigung der Einberufungsordre und nach Abgabe der vorschriftsmäßigen Erklärung nach Dänemark übergetreten sind.

Laufd. №	Stand und Name.	Geburtstag.	Geburtsort.	Kreis.
	A. Landwehr-Bataillon Apenrade.			
1	Wehrmann Landmann Jens Winel	21/6 37	Hjerting	Hadersleben
2	Wehrmann Arbeiter Thomas Staugaard	12/10 38	Toftlund	do.
3	Wehrmann Bauer Nis Nissen	21/5 37	Sommerstedt	do.
4	Wehrmann Schmidt Martin Frey	7/12 40	Gallstedt	do.
5	Ersatz-Reservist Bauersohn Peter Callesen	14/5 46	Schottsbüll	Sonderburg
6	Wehrm. Landmann Hans Bürgensen	4/2 39	Jeising	Tondern
7	Wehrm. Schmidt Sören Platz	20/11 35	Leerstau in Jütland	
8	Wehrm. Arbeiter Jacob Hansen	9/3 36	Skydebergfeld	Apenrade
9	Wehrm. Tischler Peter Jürgensen	13/3 38	Hadersleben	Hadersleben
10	Reservist Thierarzt Jürgen Truelsen Raven	9/3 41	Weistrup in Jütland	
11	Reserv. Bauer Nis Hansen Müller	5/4 41	Brandrup	Hadersleben
12	Wehrm. Knecht Lorenz Hansen Bonde	15/11 37	Moelby	do.
13	Wehrm. Kaufmann Hans Lohmann	3/1 39	Hadersleben	do.
14	Ers.-Reserv. Bauersohn Axel Kühl	29/1 46	Andslet	do.
15	Ers.-Reserv. Bauersohn Lauritz Rosager	2/4 47	Gansager	do.
16	Ers.-Reserv. Schneider Andreas Christensen	6/6 44	Hannewith	Flensburg
17	Rekrut Knecht Nis Paulsen	22/5 42	Moldtrup	Hadersleben
18	Wehrm. Bauer Nis Gammelgaard	18/8 38	Branderup	do.
19	Wehrm. Zimmerer Andreas Petersen	7/8 39	Foldingbroo	do.
20	Wehrm. Knecht Niels Strück	11/12 39	Branderup	do.
21	Wehrm. Bauer Johannes Styth	21/12 39	Toftlund	do.
22	Wehrm. Knecht Sören Severin	10/1 40	Agerskau	do.
23	Wehrm. Eisengießer Adolph Knapp	10/5 40	Hadersleben	do.
24	Ers.-Reserv. Peter Schmidt	6/2 45	Enemark	do.
25	Ers.-Reserv. Bauersohn Ole Jissen	30/12 45	Gansager	do.
26	Ers.-Reserv. Knecht Sönke Nielsen	3/6 45	Humptrup	Tondern
27	Ers.-Reserv. Bauersohn Lauritz Petersen	16/1 45	Moosebüll	Hadersleben
28	Wehrm. Landmann Peter Calloe	30/1 40	Gjenner	Apenrade
29	Ers.-Reserv. Bauersohn Peter Mailand	4/7 49	Cassoe	do.
30	Wehrm. Schmidt Niels Schmidt	11/9 35	Brendstrup	Hadersleben
31	Wehrm. Landmann Andreas Andersen	17/6 34	Wollum	Tondern
32	Wehrm. Bauersohn Anton Sönnichsen	14/11 37	Sodumgaard	do.
33	Wehrm. Schneider Peter Christensen	5/4 36	Fugelsang	Apenrade
34	Reservist Kaufmann Peter Petersen	30/11 41	Hoyer	Tondern
35	Reservist Seiler Hans Andersen	12/4 41	do.	do.
36	Reservist Knecht Hans Petersen	24/1 41	Rangstrupfeldt	Hadersleben
37	Wehrm. Commis Michel Nielsen	14/1 38	Reisbye	do.
38	Rekrut Knecht Jacob Peter Jürgensen	13/6 46	Carlumfeldt	Tondern
39	Reservist Knecht Hans Wilhelm Madsen	7/4 41	Sonderburg	Sonderburg
40	Wehrm. Höker Heinrich Hansen	27/2 37	Düppel	do.
41	Ersatz-Reservist Hans Andreas Hansen	19/3 48	Scherrebeck	Hadersleben
42	Wehrm. Arbeiter Niels Danneberg	19/6 35	Althadersleben	do.
43	Wehrm. Arbeiter Christian Jensen	21/12 33	Oesbye	do.
44	Ersatz-Reservist Bauer Lorenz Schmidt	6/9 47	Alsleben	Tondern
45	Wehrm. Bauer Jacob Petersen	19/6 40	Erteberg	Sonderburg
46	Wehrm. Arbeiter Peter Iwersen	24/8 36	Schaubye	do.
47	Wehrm. Tagelöhner Hans Asfing	20/4 34	Schnabeck	do.

Digitized by Google

Lauf. №	Stand und Name.	Geburtstag.	Geburtsort.	Kreis.
48	Wehrm. Bauer Ole Ohlsen	28/2 34	Aastrup	Hadersleben
49	Reservist Landmann Hans Rasmussen Hansen	26/2 41	Kjestrup	do.
50	Wehrm. Arbeiter Peter Toft	30/9 34	Broersbüll	do.
51	Wehrm. Arbeiter Jürgen Beck	31/10 34	Oxenwadt	do.
52	Wehrm. Arbeiter Jürgen Christensen Dahl	12/12 35	Kahdrup	do.
53	Wehrm. Bauer Matthias Sörensen Nissen	6/2 35	Sommerstedt	do.
54	Wehrm. Arbeiter Laurip Nielsen Winterberg	12/4 34	Bjerndrup	do.
55	Wehrm. Schneider Peter Hansen	22/12 35	Leerdt	do.
56	Wehrm. Fischer Andreas Nielsen	6/2 36	Jernis	do.
57	Wehrm. Knecht Hans Andersen	8/6 34	Högelund	do.
58	Ers.-Ref. Bauersohn Jens Jörgensen Jacobsen	14/2 45	Kjestrup	do.
59	Wehrm. Arbeiter Niels Petersen Müller	22/3 35	Arrild	do.
60	Wehrm. Landmann Christian May	11/10 39	Madstrup	do.
61	Reservist Knecht Christian Nissen Vogensen	31/12 43	Desby	do.
62	Reservist Knecht Jacob Waldemar	24/4 41	Broersbüll	do.
63	Wehrm. Töpfer August Anton Holle	21/8 38	do.	do.
64	Wehrm. Arbeiter Nis Petersen Dahl	1/11 35	Arro	do.
65	Wehrm. Arbeiter Jürgen Bohsen	29/3 35	Kastvraa	do.
66	Wehrm. Schneider Carl Nissen	18/12 34	Halk	do.
67	Wehrm. Arbeiter Hans Nielsen Overbeck	20/12 37	Simmerstedt	do.
68	Wehrm. Holzarbeiter Johann Johannsen	25/7 35	Hammelef	do.
69	Wehrm. Parcelist Andreas Gram	22/4 37	Bestoft	do.
70	Wehrm. Fuhrmann Bertel Bertelsen	22/12 38	Halk	do.
71	Wehrm. Knecht Georg Franzberg	22/10 40	Bastrup in Jütland	—
72	Wehrm. Bauer Hans Skau	25/10 41	Enderupskau	Hadersleben
73	Reservist Knecht Jes Damm	12/2 41	Enderupskau	do.
74	Ers.-Reserv. Knecht Peter Jessen	30/12 45	Broersbüll	do.
75	Ers.-Reserv. Knecht Klaus Wraa	27/4 46	Rangstrup	do.
76	Ers.-Reserv. Knecht Carl Nissen	12/2 46	Mögeltondern	Tondern
77	Ers.-Reserv. Landmann Andreas Lund	4/1 47	Kjestrup	Hadersleben
78	Ers.-Reserv. Knecht Hans Thyssen	11/4 48	Hönning	do.
79	Ers.-Reserv. Knecht Peter Skaarup	25/9 47	Aabel	do.
80	Ers.-Reserv. Knecht Johannes Ohlesen	6/9 46	Baulund	do.
81	Ers.-Reserv. Böttcher Martin Bomberg	3/8 46	Oster-Oebellag	do.
82	Ers.-Reserv. Bauersohn Hans Blome	30/4 46	Ostergasse	do.
83	Ers.-Reserv. Knecht Andreas Schmidt	19/1 48	Grönnebeck	do.
84	Reservist Hans Kiellsen	8/11 41	Holm	Sonderburg
85	Wehrm. Knecht Nis Rex	19/4 37	Meels	do.
86	Wehrm. Tagelöhner Jens Petersen	21/6 35	Kekenis	do.
87	Wehrm. Knecht Christian Wulf	21/12 37	Iller	do.
88	Wehrm. Landmann Matthias Petersen	2/2 34	Stenderup	do.
89	Wehrm. Knecht Peter Petersen	4/2 38	Ulkebüll	do.
90	Reservist Knecht Hans Hansen	3/12 41	Wollerup	do.
91	Ers.-Reservist Knecht Hans Wolf	30/1 47	Osterbye	do.
92	Wehrm. Knecht Carl Petersen	18/9 39	Ulkebüll	do.
93	Wehrm. Töpfer Johann Paulsen	23/12 34	Broacker	do.
94	Ers.-Reservist Knecht Jürgen Kocks	31/1 48	Warnitz	Apenrade
95	Wehrm. Böttcher Jens Voc	8/9 37	Felstedt	do.
96	Ers.-Reservist Bauersohn Johannes Hansen	20/7 47	Warnitz	do.
97	Wehrm. Viehhändler Peter Hansen	3/5 35	Stübbeck	do.
98	Wehrm. Arbeiter Jürgen Carlsen	6/1 42	Warnitz	do.
99	Wehrm. Knecht Peter Holm	13/7 36	Baurup	do.
100	Wehrm. Bauer Henning Wollesen	22/8 40	Warnitz	do.
101	Wehrm. Knecht Johann Christensen	19/4 37	Apenrade	do.
102	Wehrm. Maurer Henning Jürgensen	19/4 36	Enewattsholz	Flensburg

Digitized by Google

Lauf. №	Stand und Name.	Geburtstag.	Geburtsort.	Kreis.
103	Wehrm. Besitzer Nis Nissen	5.7 39	Solterup	Tondern
104	Reservist Viehhändler Jacob Jacobsen	8.2 41	Hostrup	do.
105	Wehrm. Knecht Niels Jensen	1/11 36	Sollerup	do.
106	Wehrm. Bauer Peter Wulff	26.3 39	do.	do.
107	Wehrm. Bauer Erich Erichsen	6.2 37	Norder-Seiersleff	do.
108	Wehrm. Knecht Sören Sörensen	20.6 39	Stade	do.
109	Wehrm. Tischler Martin Jensen	22.2 37	Sollerup	do.
110	Wehrm. Landmann Peter Petersen	9/12 37	Bülderup	do.
111	Wehrm. Arbeiter Peter Läbel	18.7 34	Maastrup	Hadersleben
112	Wehrm. Arbeiter Paul Lassen Petersen	3.4 34	Birkeleff	do.
113	Wehrm. Arbeiter Hans Asmussen	20.4 36	Haisagger	do.
114	Wehrm. Bäcker Hans Iwersen	16/8 34	Branderup	do.
115	Wehrm. Bauer Hans Jürgen Gonge	22.7 34	Hammelef	do.
116	Erf.-Reservist Knecht Peter Bryel	31.1 40	Westerlinnet	do.
117	Wehrm. Knecht Nis Iwersen	11.11 40	Jägerup	do.
118	Wehrm. Schmidt Mads Kock	31.3 33	Mölby	do.
119	Erf.-Reservist Hufner Hans Wind	22.11 46	Arrild	do.
120	Wehrm. Landmann Nicolai Andersen	26/6 34	Wibybe	Tondern
121	Wehrm. Weber Hans Nicolaysen	30.5 37	Minteberghaff	Sonderburg
122	Wehrm. Knecht Nicolai Madsen	15.9 38	Hundslev	do.
123	Reservist Bauer Andreas Clausen	13.2 41	Düppel	do.
124	Wehrm. Knecht Peter Hansen	3.1 38	do.	do.
125	Wehrm. Landmann Christian Dahl	6.11 40	Schnabeck	do.
126	Erf.-Reservist Knecht Andreas Ellholm,	28/10 45	Stolbroe	do.
127	Erf.-Reserv. Knecht Jürgen Nissen	14.9 46	do.	do.
128	Reserv. Landmann Jürgen Carlsen	26/1 41	Padholm	do.
129	Wehrm. Bauer Hans Jürgensen	28.8 34	Rackebüll	do.
130	Reserv. Knecht Hans Hansen	13/11 41	Kjer	do.
131	Wehrm. Knecht Nis Braack	20.1 38	Stolbroe	do.
132	Wehrm. Arbeiter Christian Moos	29.4 36	Hellwith	do.
133	Wehrm. Arbeiter Hans Beck	27.8 35	Höruphaff	do.
134	Wehrm. Schuster Paul Johannsen	12.1 37	Düppel	do.
135	Wehrm. Arbeiter Rasmus Jensen	16.10 38	Gammelgab	do.
136	Wehrm. Tagelöhner Hans Marcussen	30/12 36	Satrup	do.
137	Wehrm. Bauer Nicolai Nissen	7.9 36	Düppel	do.
138	Wehrm. Schneider Johannes Hansen	6.7 37	do.	do.
139	Wehrm. Knecht Peter Boysen	5.7 39	Eckensund	do.
140	Wehrm. Bauer Jacob Möller	26.4 34	Almstedt	do.
141	Wehrm. Arbeiter Christen Petersen	20.5 41	Tandslet	do.
142	Wehrm. Knecht Jürgen Schmidt	8.1 37	Niang	do.
143	Wehrm. Tischler Peter Hansen	2.8 37	Hellwith	do.
144	Wehrm. Stellmacher Christian Hansen	14.6 38	Pöhl	do.
145	Wehrm. Bauer Claus Jepsen	5.7 36	Stolbroe	do.
146	Wehrm. Bauer Peter Beck	3.2 37	Hundsleff	do.
147	Wehrm. Bauer Jürgen Jürgensen	8.1 34	do.	do.
148	Wehrm. Bauer Christen Schmidt	31.7 40	Brandsbüll	do.
149	Wehrm. Bauer Jes Asmussen	15/4 35	Quars	Apenrade
150	Wehrm. Knecht Lorenz Helmer	18.7 39	Hostrupholz	do.
151	Erf.-Reserv. Hans Schau	25/12 45	Troerbüll	do.
152	Erf.-Reserv. Bauer Laue Madsen	25.7 47	Gjenner	do.
153	Wehrm. Tischler Matthieas Broderſen	23.9 35	Kleidende	Tondern
154	Reserv. Stellmacher Carsten Boysen	7.2 41	Holstrup	do.
155	Wehrm. Tagelöhner Hans Schwarrer	9.9 41	Kekenis	Sonderburg
156	Wehrm. Arbeiter Peter Gram	29.3 35	Tandfelle	do.
157	Wehrm. Knecht Thomas Thomsen	28.6 38	Niang	do.

Digitized by Google

Lauf. №	Stand und Name.	Geburtstag.	Geburtsort.	Kreis.
158	Wehrm. Bauer Peter Nicolayſen	8/5 37	Jeſtrup	Sonderburg
159	Wehrm. Knecht Peter Duus	5/11 35	Hörup	do.
160	Wehrm. Bauer Chriſtian Andreſen	14/11 37	Jeſtrup	do.
161	Wehrm. Fuhrmann Johannes Bach	7/11 34	Eiderup in Jütland	
162	Wehrm. Schmidt Hans Olſen	22/5 38	Faaborg auf Fühnen	
163	Wehrm. Knecht Jens Popp	30/4 35	Arrild	Hadersleben
164	Wehrm. Arbeiter Jens Borck	29/12 35	Fauslevmark	do.
165	Wehrm. Arbeiter Truels Beyer	25/3 33	Raahede	do.
166	Wehrm. Landmann Mads Finnerup	15/3 36	Maſtrup	do.
167	Wehrm. Müllergeſelle Jis Peter Ravn	4/5 36	Weſterlinnet	do.
168	Wehrm. Arbeiter Jis Björholm	11/9 39	Rangſtrup	do.
169	Wehrm. Schmidt Hans Frank	7/7 39	Rödding	do.
170	Wehrm. Knecht Peter Schmidt	22/5 44	Allerup	do.
171	Wehrm. Tiſchler Jürgen Möller	22/6 37	Stedelt	do.
172	Wehrm. Bauer Chriſtian Warming	3/9 33	Gansager	do.
173	Wehrm. Arbeiter Chriſtian Kruſe	26/3 38	Alt-Hadersleben	do.
174	Wehrm. Knecht Jürgen Juhler	10/6 38	Gramby	do.
175	Wehrm. Müller Andreas Calleſen	13/6 34	Hellewadt	Apenrade
176	Reſerv. Knecht Martin Feſterſen	11/9 41	Lügumkloſter	Tondern
177	Reſerv. Knecht Jens Bonde	14/6 44	Kabdrup	Hadersleben
178	Reſerv. Maler Sören Lund	4/1 43	Langwedt	do.
179	Reſerv. Knecht Hans Hanſen	25/3 43	Ladegaardfeldt	do.
180	Erſ.-Reſerv. Bauerſohn Hans Friedſtedt	17/8 45	Stepping	do.
181	Erſ.-Reſerv. Knecht Hans Heinſen	2/7 47	Branderup	do.
182	Erſ.-Reſerv. Jürgen Stjödt	28/8 48	Skibelund	do.
183	Erſ.-Reſerv. Knecht Hans Broderſen	9/5 49	Aucubüll	Sonderburg
184	Rekrut Bauerſohn Hans Hanſen	12/5 49	Neuſchobüll	Apenrade
185	Wehrm. Schmidt Peter Andreſen	14/5 35	Rauberg	do.
186	Wehrm. Arbeiter Lorenz Alnör	8/11 35	Eckenſund	Sonderburg
187	Wehrm. Knecht Asmus Alnör	31/1 37	do.	do.
188	Wehrm. Drechsler Termann Erichſen	3/12 37	Veile in Jütland	
189	Wehrm. Arbeiter Hendrik Matthieſen	13/11 37	Toubüll	Apenrade
190	Erſ.-Reſerviſt Knecht Lorenz Paulſen	21/4 47	Oſterlügum	do.
191	Wehrm. Knecht Jacob Chriſtenſen	22/8 37	Ulderup	Sonderburg
192	Erſ.-Reſerviſt Zimmerer Thomas Dinſen	26/4 46	Gram	Hadersleben
193	Wehrm. Arbeiter Andreas Lund	10/8 39	Tornumgaardfeld	do.
194	Wehrm. Arbeiter Hans Laſtein	30/3 40	Rooger	do.
195	Wehrm. Maurer Peter Bennedſen	9/2 35	Pughoi	do.
196	Wehrm. Tiſchler Jacob Chriſtenſen	7/7 35	Gallſtedt	do.
197	Wehrm. Koch Johannes Heinſen	29/9 35	Branderup	do.
198	Wehrm. Bauer Hans Dienſen	14/4 37	Stobbum	do.
199	Wehrm. Arbeiter Andreas Kafton	27/3 38	Agerſtau	do.
200	Wehrm. Knecht Hans Hanſen	25/12 39	Abild	Tondern
201	Reſerviſt Arbeiter Jis Johannſen Beck	19/9 41	Aſtrup	Hadersleben
202	Wehrm. Böttcher Niels Janſen Meyer	5/5 33	Grarup	do.
203	Wehrm. Arbeiter Chriſtian Lund	14/4 40	Schottburg	do.
204	Erſ.-Reſ. Schneider Johannes Timmermann	29/5 47	Rönnet	do.
205	Erſ.-Reſerviſt Schuſter Friedrich Jeſſen	11/12 47	Steinberg	Flensburg
206	Wehrmann Bauer Matthias Hanſen	14/8 40	Haiſtrup	Hadersleben

III. Landwehr-Bataillon Schleswig.

207	Erſ.-Reſerviſt Bauerſohn Peter Chriſtian Ebſen	23/9 47	Timmerſiek	Flensburg
208	Reſerviſt Kaufmann Chriſtian Hanſen	23/4 44	Tondern	Tondern
209	Wehrm. Landmann Claus Beck	3/10 39	Arnum	Hadersleben
210	Wehrm. Maurer Hans Nielſen	6/9 37	Ginlinge in Dänemark	

Digitized by Google

Laufd. Nr.	Stand und Name.	Geburtstag.	Geburtsort.	Kreis.
211	Wehrm. Bauer Hans Clausen	16/11 34	Baurup	Apenrade
212	Wehrm. Arbeiter Rasmus Hansen	26/10 35	Broacker	Sonderburg
213	Wehrmann Arbeiter Ludwig Knudsen	9/2 35	Haistrup	Hadersleben

B.

Namentliche Liste

derjenigen Rekruten, Ersatz-Reservisten I. und II. Klasse, Reservisten und Wehrmänner, welche die vorgeschriebene Erklärung garnicht oder erst nach Ablauf der 6jährigen Frist abgegeben haben.

a. Landwehr-Bataillon Apenrade.

1	Wehrmann Knecht Christian Müller	20/3 39	Kekenis	Sonderburg
2	Wehrmann Schmidt Riß Nissen Schmidt	1/4 37	Lunding	Hadersleben
3	Wehrmann Maurer Hans Christian Hansen	19/2 35	Seegaardsfeld	Apenrade
4	Ers.-Res. Lehrer Jens Dahl	29/6 46	Gabel	Hadersleben
5	Wehrmann Tagelöhner Peter Thomsen	5/8 36	Brundsbüll	Sonderburg
6	Wehrmann Knecht Hans Dominikussen	11/2 37	Ulberg	do.
7	Wehrmann Knecht Hans Beck	7/3 34	do.	do.
8	Wehrmann Schneider Jürgen Lassen	9/6 33	Guderup	do.
9	Wehrmann Schuster Paul Christiansen	26/5 33	Jordkirch	Apenrade
10	Rekrut Hofbesitzersohn Paul Gustav Petersen	2/9 47	Haustedt	Tondern
11	Rekrut Knecht Christian Jürgensen	14/8 50	Abjer	Hadersleben
12	Rekrut Bauersohn Peter Petersen Lausten	3/6 50	Arrild	do.
13	Rekrut Knecht Lauritz Muurmand	21/1 47	Stübing	do.
14	Rekrut Knecht Jens Wolfsberg	10/12 47	Lügumkloster	Tondern
15	Rekrut Knecht Peter Jensen Damm	22/10 47	Reibüll	Hadersleben
16	Wehrmann Arbeiter Sören Lund	24/4 35	Gabel	do.
17	Wehrmann Bauer Hans Kongstedt	21/1 34	Quidstrup	do.
18	Wehrmann Landmann Andreas Sörensen	26/6 34	Feldstedt	Apenrade
19	Wehrmann Arbeiter Jens Frey	30/5 34	Gaasted	Hadersleben
20	Wehrmann Arbeiter Friedrich Thordsen	7/11 34	Hoyrup	do.
21	Wehrmann Arbeiter Jacob Lund	10/6 34	Halk	do.
22	Wehrmann Bauer Marcus Petersen	29/3 34	Moltrup	do.
23	Wehrmann Bauer Lauritz Lauritzen	20/7 34	Högelund	do.
24	Wehrmann Landmann Hans Falkenborg	13/9 34	Jels	do.
25	Wehrmann Arbeiter Peter Boysen	7/9 34	Brede	Tondern
26	Wehrm. Knecht Paul Paulsen	11/11 35	Moltrup	Hadersleben
27	Wehrmann Former Lauritz Steinweg	3/2 35	Hadersleben	do.
28	Wehrm. Schuster Andreas Hansen	24/9 35	Hostrup	Apenrade
29	Wehrm. Arbeiter Christian Jensen	18/11 35	Bjerndrup	Hadersleben
30	Wehrm. Arbeiter Jens Riis	21/5 35	Sommerstedtholz	do.
31	Wehrm. Arbeiter Nis Diensen	28/11 35	Gammelbye	do.
32	Wehrm. Arbeiter Andreas Lund	19/3 35	Nustrup	do.
33	Wehrm. Bauer Jeppe Petersen	15/5 35	Jägerup	do.
34	Wehrm. Arbeiter Hans Christiansen	20/11 35	Djernis	do.
35	Wehrm. Bauer Matthias Skov	18/3 35	Skrydstrup	do.
36	Wehrm. Handelsmann Andreas Andresen	22/8 35	Fahretoft	Tondern
37	Wehrm. Schlosser Hans Gerret	2/7 35	Hadersleben	Hadersleben
38	Wehrm. Stellmacher Sören Matzen	21/11 35	Behen	Jütland
39	Wehrm. Arbeiter Detlef Röhr	28/8 35	Astrup	Hadersleben
40	Wehrm. Arbeiter Henrik Nielsen	14/5 35	Lunding	do.
41	Wehrm. Schmied Hans Petersen	15/6 36	Nyrupbye	Fühnen
42	Wehrm. Arbeiter Niels Sörensen	21/1 36	Ringkjöbing	Jütland
43	Wehrm. Knecht Lauft Johannsen	3/7 36	Seegaard	Apenrade
44	Wehrm. Bauer Riß Sandholdt	6/2 36	Loit	do.
45	Wehrm. Bauer Carl Bruhn	31/10 36	Eiberup	Jütland
46	Wehrm. Knecht Jens Gammelgaard	12/7 36	Lintrup	Hadersleben

Digitized by Google

Lauf. №	Stand und Name.	Geburtstag.	Geburtsort.	Kreis.
47	Wehrm. Arbeiter Peter Andreassen	3.9.36	Swerderup	Hadersleben
48	Wehrm. Bauersohn Jens Hammeleff	15/12 36	Maugstrup	do.
49	Wehrm. Stellenbesitzer Jes Grube	29/5 36	Hoisager	do.
50	Wehrm. Maler Nicolay Thies	14/7 36	Hadersleben	do.
51	Wehrm. Arbeiter Simon Schmidt	16/2 35	do.	do.
52	Wehrm. Bauer Johann Sörensen	13/12 37	do.	do.
53	Wehrm. Barbier Johann Happel	7/1 37	Altona	Altona
54	Wehrm. Knecht Paul Paulsen	28/11 37	Jägerup	Hadersleben
55	Wehrm. Bauer Hans Jacobsen	26/6 37	Weihy	Fühnen
56	Wehrm. Arbeiter Peter Hansen	17/9 37	Broby	Sonderburg
57	Wehrm. Knecht Ebbe Ebbesen	26/2 37	Holt	Hadersleben
58	Wehrm. Arbeiter Steffen Christensen	12/12 37	Gram	do.
59	Wehrm. Klempner Carl Möller	22/1 37	Hadersleben	do.
60	Wehrm. Arbeiter Johann Tornfeldt	11/11 34	Fohl	do.
61	Wehrm. Arbeiter Peter Neuhaus	29/11 38	Jägerup	do.
62	Wehrm. Arbeiter Peter Petersen	12/4 38	Gravenstein	Apenrade
63	Wehrm. Arbeiter Hans Iwersen	29/4 38	Alt-Hadersleben	Hadersleben
64	Wehrm. Stuhlmacher Lauritz Hoyer	9/3 38	Leerdt	do.
65	Wehrm. Maschinenbauer Christen Iwersen	20/10 38	Alstrup	do.
66	Wehrm. Bauer Hans Hansen	19/7 39	Brunde	Apenrade
67	Wehrm. Bauer Andreas Gram	2/5 39	Högelund	Hadersleben
68	Wehrm. Maurer Hans Lauenburg	17/9 39	Westerskov	do.
69	Wehrm. Eisengießer Christian Dahlgaard	20/11 40	Assens	Fühnen
70	Wehrm. Landmann Jens Raasbeck	6/2 40	Stepping	Hadersleben
71	Wehrm. Landmann Matthias Petersen	18/6 40	Arnitlund	do.
72	Wehrm. Schlosser Nis Gerhardt	21/8 40	Hadersleben	do.
73	Wehrm. Tischler Hans Jürgensen	31/8 40	do.	do.
74	Wehrm. Bauer Christian Riis	16/10 33	Hyrup	do.
75	Wehrm. Arbeiter Johann Franzen	11/11 33	Hoisager	do.
76	Wehrm. Landmann Peter Thoroe	24/6 33	Knud	do.
77	Wehrm. Arbeiter Christian Winkel	24/11 33	Skrydstrup	do.
78	Wehrm. Maurer Sören Ellgaardt	5/7 33	Thyrstrup	do.
79	Wehrm. Arbeiter Nis Johannsen	2/6 33	Broacker	Sonderburg
80	Wehrm. Arbeiter Nis Ebsen	13/4 34	Rödding	Hadersleben
81	Wehrm. Arbeiter Niels Schmidt	5/1 34	Scherrebeck	do.
82	Wehrm. Maurer Jürgen Kjär	29/6 34	Alstrup	do.
83	Wehrm. Schmied Johannes Petersen	24/8 35	do.	do.
84	Wehrm. Landmann Matz Kjestrup	24/6 34	Skrydstrup	do.
85	Wehrm. Arbeiter Laue Juhl	4/2 35	Hoptrup	do.
86	Wehrm. Arbeiter Paul List	6/12 36	Osterlinnet	do.
87	Wehrm. Arbeiter Hans Schütt	27/5 35	Rustrup	do.
88	Wehrm. Arbeiter Niels Fehnsholt	8/3 36	Sommerstedt	do.
89	Wehrm. Landmann Christian Knudsen	28/1 37	Hadersleben	do.
90	Wehrm. Arbeiter Matz Huusfeldt	1/4 37	Seerup	Schleswig
91	Wehrm. Arbeiter Hans Fromm	9/1 35	Hjerting	Hadersleben
92	Wehrm. Landmann Peter Kjer	7/12 38	Langhorn	do.
93	Wehrm. Kaufmann Lauritz Oggesen	2/3 39	Derderup	do.
94	Wehrm. Arbeiter Carl Müller	18/3 39	Frörup	do.
95	Wehrm. Arbeiter Carl Bruhn	5/11 39	Sverderup	do.
96	Wehrm. Landmann Heinrich Witt	10/5 40	Brorsbüll	do.
97	Wehrm. Arbeiter Andreas Rarn	18/1 40	Jägerup	do.
98	Wehrm. Schmied Friedrich Lund	12/12 40	Enderupskau	do.
99	Wehrm. Bauer Andreas Jepsen	27/8 35	Uldal	do.
100	Wehrm. Knecht Boh Langelundt	24/2 39	Langelund	do.
101	Wehrm. Knecht Peter Petersen	10/5 39	Sverderup	do.

Digitized by Google

Lauf. №	Stand und Name.	Geburtstag.	Geburtsort.	Kreis.
102	Wehrm. Arbeiter Christian Becker	13/5 38	Havstrup	Hadersleben
103	Wehrm. Knecht Hans Holm	8/8 36	Maugstrup	do.
104	Wehrm. Schuster Lauf Stenderup	26/6 36	Roager	do.
105	Wehrm. Stellmacher Sören Matzen	21/11 35	Kaien	in Jütland
106	Wehrm. Arbeiter Jürgen Bomsan	20/3 35	Soes	Apenrade
107	Wehrm. Tischler Knud Nielsen	11/6 35	Wonsbeck	Hadersleben
108	Wehrm. Schmied Thomas Kyhl	30/5 34	Mastrup	do.
109	Wehrm. Arbeiter Niels Petersen	11/12 33	Frörup	do.
110	Wehrm. Arbeiter Carsten Jessen	5/9 33	Husum	Husum
111	Wehrm. Schneider Peter Jürgensen	5/9 33	Raad	Hadersleben
112	Wehrm. Hausbesitzer Christian Lind	23/6 33	Ganderup	do.
113	Wehrm. Arbeiter Christian Hansen	8/6 33	Bestoft	do.
114	Wehrm. Arbeiter Christian Müller	1/5 33	Wittstedt	do.
115	Wehrm. Arbeiter Mat Moltzen	24/5 33	Klippleffby	Apenrade
116	Reservist Landmann Nis Thimsen	4/4 41	Kjelstrup	Hadersleben
117	Reservist Knecht Christian Lassen	1/4 41	Galstedt	do.
118	Reservist Schneider Antoni Klink	16/12 41	Bovskau	do.
119	Reservist Arbeiter Sören Petersen	8/10 41	Raad	do.
120	Reservist Musikus Christian Bramm	6/11 41	Fridericia	in Jütland
121	Reservist Landmann Peter Fuglsang	11/5 44	Stübing	Hadersleben
122	Reservist Arbeiter Jens Krongaard	6/12 45	Hoptrup	do.
123	Reservist Knecht Christian Westergaard	22/11 45	Pughoy	do.
124	Reservist Landmann Daniel Müller	17/8 46	Errigsted	do.
125	Reservist Schneider Nis Johnsen	24/5 41	Galstedt	do.
126	Reservist Arbeiter Lorenz Lorenzen	7/3 41	Brendstrup	do.
127	Reservist Bauersohn Thomas Buchholz	31/3 45	Gravenstein	Apenrade
128	Reservist Arbeiter Nis Grevsen	26/2 45	Mastrup	Hadersleben
129	Reservist Knecht Matz Schmidt	12/8 45	Armitlund	do.
130	Reservist Knecht Johann Junker	11/12 39	Jägerup	do.
131	Erf.-Reservist Schuster Peter Schmidt	17/7 44	Endernpflau	do.
132	Erf.-Reservist Knecht Hans Jensen	25/11 45	Hadersleben	do.
133	Erf.-Reservist Maler Jens Petersen	2/2 45	Tiislund	do.
134	Erf.-Reservist Bäcker Ludwig Buntzen	12/2 45	Hadersleben	do.
135	Erf.-Reservist Knecht Peter Petersen	19/3 45	Ringtwedt	do.
136	Erf.-Reservist Bauersohn Christopher Fisker	23/3 45	Grönnebeck	do.
137	Erf.-Reservist Knecht Peter Matzen	17/12 45	Stipping	do.
138	Erf.-Reservist Tischler Claus Geerdts	11/5 45	Wienberzen	in Holstein
139	Erf.-Reservist Bauersohn Bennet Odling	26/6 45	Aastrup	Hadersleben
140	Erf.-Reservist Bauersohn Lauritz Holm	7/4 45	Thieslund	do.
141	Erf.-Reservist Knecht Adolph Schandorf	3/8 47	Hadersleben	do.
142	Erf.-Reservist Knecht Jens Jepsen	3/5 48	Andrup	do.
143	Erf.-Reservist Tischler Hans Skau	8/4 48	Roager	do.
144	Erf.-Reservist Klempner Dietrich Nickelsen	4/12 45	Klockries	Tondern
145	Erf.-Reservist Knecht Peter Byg	17/4 49	Halk	Hadersleben
146	Erf.-Reservist Schneider Niels Boysen	12/1 42	Winderup	do.
147	Erf.-Reservist Knecht Jürgen Schack	18/9 45	Löndt	do.
148	Erf.-Reservist Knecht Jens Nielsen	27/12 46	Hoptrup	do.
149	Erf.-Reservist Landmann Carl Priefs	8/10 49	Grossenaspe	Rendsburg
150	Erf.-Reservist Müller Peter Boysen	28/8 49	Heils	Hadersleben
151	Erf.-Reservist Knecht Peter Riffen	27/2 45	Ustrup	do.
152	Erf.-Reservist Tischler Lauritz Lund	8/11 47	Högelund	do.
153	Erf.-Reservist Knecht Mickel Krogh	1/10 45	Rustrup	do.
154	Erf.-Reservist Knecht Jens Toft	28/7 45	Skrydstrup	do.
155	Erf.-Reservist Knecht Jens Byg	17/11 45	Halk	do.
156	Wehrm. Schuster Jürgen Clausen	21/3 38	Sillerup	Sonderburg

Digitized by Google

Laufende №	Stand und Name.	Geburtstag.	Geburtsort.	Kreis.
157	Wehrm. Arbeiter Christian Finnesen	3/11 37	Meels	Sonderburg
158	Wehrm. Knecht Lauritz Dominicuffen	24/11 36	Pühl	do.
159	Wehrm. Arbeiter Hans Jensen	26/2 37	Farup	do.
160	Wehrm. Handelsmann Peter Kock	5/9 36	Agen	do.
161	Wehrm. Knecht Hans Matthiesen	25/12 36	Hagenberg	do.
162	Wehrm. Färber Johann Duden	29/9 36	Pinneberg	Pinneberg
163	Wehrm. Bauer Niels Möller	26/8 35	Sillerup	Sonderburg
164	Wehrm. Landmann Jürgen Jepsen	24/1 34	Guderup	do.
165	Wehrm. Bauer Peter Matthiesen	17/2 39	Ulkebüll	do.
166	Wehrm. Knecht Hans Hansen	3/5 37	Boverstedt	Tondern
167	Wehrm. Maurer Christian Lund	16/5 37	Sillerup	Sonderburg
168	Wehrm. Arbeiter Johann Larsen	15/8 36	Sollenby	in Dänemark
169	Wehrm. Arbeiter Lorenz Lauritzen	6/11 36	Gravenstein	Apenrade
170	Wehrm. Kaufmann Hans Lundquist	8/9 34	Sonderburg	Sonderburg
171	Wehrm. Glaser Emil Clausen	14/7 39	Gravenstein	Apenrade
172	Wehrm. Arbeiter Hans Schmidt	13/11 33	Tinglef	Tondern
173	Wehrm. Schuster Christian Christensen	26/5 33	Auenbüll	Sonderburg
174	Wehrm. Knecht Johann Christensen	5/8 39	Meels	do.
175	Wehrm. Knecht Hans Petersen	23/7 36	Brooker	do.
176	Wehrm. Knecht Peter Petersen	31/12 36	Blans	do.
177	Wehrm. Inste Matthias Asmussen	11/6 34	Gammelgab	do.
178	Wehrm. Landmann Hans Staugaard	7/6 40	Staugaard	do.
179	Erf.-Reservist Knecht Peter Hansen	14/12 45	Sonderburg	do.
180	Wehrm. Bauer Hans Christensen	15/4 37	Blans	do.
181	Wehrm. Müller Jens Christensen	20/11 36	Flensburg	Flensburg
182	Wehrm. Bauer Jens Dahl	30/9 36	Schnabeck	Sonderburg
183	Wehrm. Müller Simon Siemonsen	20/7 39	Nottmarkfkau	do.
184	Wehrm. Bauer Christian Behrend	12/12 33	Renz	Tondern
185	Reservist Knecht Claus Schmidt	27/4 41	Stolbro	Sonderburg
186	Reservist Knecht Christen Niffen	3/8 41	Hagenberg	do.
187	Reservist Knecht Jürgen Jürgensen	17/10 41	Satrup	do.
188	Erf.-Reservist Bauersohn Peter Müller	19/8 45	Broballig	do.
189	Erf.-Reservist Uhrmacherlehrling Christian Otzen	22/6 48	Harrisleff	Flensburg
190	Erf.-Reservist Knecht Niels Andersen	13/8 47	Dünnewitt	Sonderburg
191	Erf.-Reservist Knecht Carsten Niffen	8/10 47	Hagenberg	do.
192	Erf.-Reservist Knecht Hinrich Asmussen	22/5 48	Norburg	Norburg
193	Erf.-Reservist Schuster Peter Jensen	14/2 42	Möllmark	Sonderburg
194	Erf.-Reservist Knecht Jens Lorenzen	7/10 46	Iller	do.
195	Rekrut Müller Christian Hansen	16/3 48	Moorbeck	Apenrade
196	Rekrut Knecht Peter Hansen	24/3 50	do.	do.
197	Rekrut Schuster Christian Thomsen	16/12 47	Stübbeck	do.
198	Rekrut Schlosser Paul Albrecht	27/5 49	Niebüll	Tondern
199	Wehrm. Schneider Nikolay Müller	21/5 33	Terp	Apenrade
200	Wehrm. Knecht Niels Stabill	22/7 34	Bjolderup	do.
201	Wehrm. Maurer Christian Boldt	17/5 34	Warnitz	do.
202	Wehrm. Schmied Hans Holm	6/8 34	Bülderup	Tondern
203	Wehrm. Schuster Hans Clausen	11/4 34	Atzbüll	Apenrade
204	Wehrm. Arbeiter Christian Bohsen	26/7 34	Cassée	do.
205	Wehrm. Bäcker Sievert Bauer	25/5 35	Leck	Tondern
206	Wehrm. Knecht Hans Rosenbladt	24/12 35	Strydstrup	Hadersleben
207	Wehrm. Arbeiter Heinrich Staack	19/10 35	Noer	Schleswig
208	Wehrm. Arbeiter Lorenz Friedrichsen	29/10 35	Wibbeck	Apenrade
209	Wehrm. Arbeiter Christian Lausen	30/8 36	Hobeck	do.
210	Wehrm. Arbeiter Asmus Niffen	20/1 36	Warnitz	do.
211	Wehrm. Arbeiter Peter Hansen	6/6 36	Sotterup	Tondern

Digitized by Google

Lauf. №	Stand und Name.	Geburtstag.	Geburtsort.	Kreis.
212	Wehrm. Eisengießer Hans Christensen	24/11 37	Lügumkloster	Tondern
213	Wehrm. Arbeiter Christian Christensen	10/10 37	Klenod	in Jütland
214	Wehrm. Bauer Jes Lassen	8/2 37	Mehlskau	Apenrade
215	Wehrm. Knecht Carl Frank	9/12 37	Mögls	do.
216	Wehrm. Arbeiter Friedrich Paulsen	5/6 38	Apenrade	do.
217	Wehrm. Arbeiter Hans Christensen	10/6 38	Kjelstrupholz	do.
218	Wehrm. Maurer Jes Johannsen	1/12 38	Hönschnap	Flensburg
219	Wehrm. Arbeiter Andreas Jochimsen	21/3 39	Haberslund	Apenrade
220	Wehrm. Arbeiter Heinrich Jürgensen	4/5 39	Bau	Flensburg
221	Wehrm. Arbeiter Hans Hansen	3/4 39	Kekenis	Sonderburg
222	Wehrm. Fischer Peter Johannsen	10/8 39	Ulderup	do.
223	Wehrm. Knecht Nis Christensen	12/4 40	Riesjarup	Apenrade
224	Wehrm. Knecht Paul Frank	15/7 40	Ries	do.
225	Wehrm. Bauer Jürgen Petersen	16/4 33	Schnabeck	Sonderburg
226	Wehrm. Stellmacher Conrad Asmussen	30/6 37	Bebstedt	Apenrade
227	Wehrm. Landmann Peter Petersen	2/2 38	Strydstrup	Hadersleben
228	Wehrm. Landmann Lorenz Jürgensen	13/9 38	Höyths	Apenrade
229	Wehrm. Zimmerer Johann Raben	10/11 39	Bylderup	Tondern
230	Wehrm. Tischler Johann Iwersen	19/10 40	Skel	Sonderburg
231	Wehrm. Knecht Christian Nielsen	22/12 37	Lunderup	Apenrade
232	Wehrm. Knecht Rasmus Andersen	10/8 36	Tombüll	do.
233	Wehrm. Zimmerer Hans Johannsen	24/4 35	Felstedt	do.
234	Wehrm. Maurer Christian Klinge	4/8 34	Riesjarup	do.
235	Wehrm. Arbeiter Hans Jürgensen	17/7 40	Norburg	Sonderburg
236	Wehrm. Knecht Hans Jacobsen	28/12 38	Jardelund	Tondern
237	Wehrm. Landmann Thomas Straatt	11/12 33	Reepsedt	do.
238	Wehrm. Arbeiter Peter Hansen	14/9 33	Kjär	Sonderburg
239	Wehrm. Maurer Hans Moltzen	25/2 33	Seegaardfeldt	Apenrade
240	Reservist Bauer Nis Hansen	4/1 41	Moorbeck	do.
241	Reservist Arbeiter Peter Starup	17/11 41	Schottburg	Hadersleben
242	Reservist Knecht Jens Nielsen	6/7 45	Loit	Apenrade
243	Reservist Müller Lauft Hansen	12/1 45	Moorbeck	do.
244	Reservist Knecht Hans Brodersen	7/11 43	Hostrupholz	do.
245	Reservist Schmied Nicolai Carstensen	3/2 45	Hellewadt	do.
246	Ers.-Reservist Knecht Jürgen Christensen	22/5 46	Hostrup	do.
247	Ers.-Reservist Knecht Andreas Lorenzen	26/5 49	Blans	Sonderburg
248	Ers.-Reservist Holzschuhmacher Jens Boysen	27/4 47	Reffoefeld	Hadersleben
249	Ers.-Reservist Knecht Jürgen Overgaardt	17/5 48	Kirtebye	Apenrade
250	Ers.-Reservist Landmann Peter Jürgensen	10/5 48	Djernis	Hadersleben
251	Wehrm. Arbeiter Christian Schmidt	14/3 38	Abild	Tondern
252	Wehrm. Arbeiter Carsten Petersen	11/1 33	Abelgaard	do.
253	Wehrm. Arbeiter Lorenz Schmidt	16/3 37	Achterup	do.
254	Wehrm. Knecht Andreas Bonnichsen	7/9 36	Tihede	do.
255	Wehrm. Tischler Andreas Martinsen	29/7 37	Süd-Seversleff	do.
256	Wehrm. Korbmacher Jacob Röring	28/8 37	Gotteskoog	do.
257	Wehrm. Tischler Carl Andresen	26/11 40	Hostrup	do.
258	Wehrm. Knecht Thomas Lorenzen	12/6 39	Terkelsbüll	do.
259	Wehrm. Knecht Peter Lorenzen	12/12 34	Ellum	do.
260	Wehrm. Knecht Andreas Andresen	28/4 37	Boosbüll	do.
261	Wehrm. Comtoirist Johann Christian Tychsen	31/3 37	Holm	do.
262	Wehrm. Knecht Nis Christiansen	4/6 38	Achterup	do.
263	Wehrm. Arbeiter Johann Lorenzen	2/1 34	Wester-Schnatebüll	do.
264	Wehrm. Arbeiter Hans Jürgensen	13/1 40	Lügumkloster	do.
265	Wehrm. Arbeiter Johann Nissen	7/12 40	Bommerlund	do.
266	Wehrm. Knecht Martin Christensen	15/12 37	Westerterp	do.

Digitized by Google

Lauf. №	Stand und Name.	Geburtstag.	Geburtsort.	Kreis.
267	Wehrm. Schneider Hans Jensen	26 9 39	Seeth	Tondern
268	Wehrm. Knecht Marcus Autzen	3 11 40	Lund	do.
269	Wehrm. Schuster Peter Christensen	20 1 33	Bollersleben	Apenrade
270	Wehrm. Arbeiter Claus Nörregaard	21 11 35	Strandelhjörn	Hadersleben
271	Wehrm. Tischler Nis Hansen	15 1 34	Süd-Lygum	Tondern
272	Wehrm. Bauersohn Peter Petersen	21 9 34	Stokkebro	do.
273	Wehrm. Drechsler Heinrich Grubert	9 1 35	Tondern	do.
274	Wehrm. Arbeiter Andreas Jürgensen	15/3 40	Dahler	do.
275	Wehrm. Müller Knud Lauritzen	11 2 37	Brendstrup	Hadersleben
276	Wehrm. Knecht Hans Hansen	3 5 37	Boverstedt	Tondern
277	Wehrm. Schuster Thomas Turmannsen	27 9 34	Boorsbüll	do.
278	Wehrm. Arbeiter Hans Johannsen	20 2 33	Braderup	do.
279	Reservist Knecht Claus Bockweiler	11 2 45	Neu-Bohren	Schleswig
280	Reservist Knecht Andreas Riis	8 11 44	Lygumkloster	Tondern
281	Reservist Oeconom Christian Nissen	9 12 44	Fauderup	do.
282	Reservist Bauersohn Nicolai Bronton	6 2 43	Moorbeck	Apenrade
283	Reservist Knecht Christian Sörensen	27 6 40	N.-Lügum	Tondern
284	Reservist Knecht Jens Christiansen	8 2 44	Carlsum	do.
285	Erf.-Reservist Schneider Andreas Petersen	1 2 45	Hünding	do.
286	Erf.-Reservist Schmied Henrik Nissen	11 9 46	Renz	do.
287	Erf.-Reservist Knecht Sören Herrmann	15 7 46	Brodersbye	do.
288	Erf.-Reservist Arbeiter Lauritz Hansen	18 8 47	Gerrup	do.
289	Erf.-Reservist Knecht Christian Petersen	14 3 47	Apterp	do.
290	Erf.-Reservist Knecht Christian Nissen	8 1 46	Benninghusum	do.
291	Wehrm. Arbeiter Hans Hansen	5 4 34	Sollerup	do.
292	Wehrm. Arbeiter Hans Christiansen	8 5 34	Frösleff	Flensburg
293	Reservist Bauer Peter Christiansen	8/12 41	Jardelund	Tondern
294	Wehrm. Bauer Claus Jensen	28 9 35	Schnabeck	Sonderburg
295	Wehrm. Landmann Matthias Hansen	12 3 40	Branderup	Hadersleben
296	Seemann Johann Thomsen	19.5 46	Feldstedtholz	Apenrade
297	Erf.-Reservist Bauersohn Jacob Essen	29/12 46	Langkjär	Hadersleben
298	Wehrm. Arbeiter Hans Nissen Thye	2 6 37	Törningfeld	do.
299	Wehrm. Arbeiter Ludwig Jürgensen	10 3 37	Hyrup	do.
300	Wehrm. Arbeiter Nis Matthiesen Clausen	26/12 35	Arroe	do.
301	Wehrm. Gastwirth Peter Andersen	24 3 39	Schnabeck	Sonderburg
302	Wehrm. Bauer Sören Wolff	4 9 40	Sollerup	Tondern
303	Wehrm. Schmied Andreas Petersen	20 1 39	Oxenwadt	Hadersleben
304	Wehrm. Knecht Hans Andresen	4/11 40	Ullerupfeld	Sonderburg

b. Landwehr-Bataillon Schleswig.

305	Reservist Hermann Peter Pahl			
306	Reservist Heinrich Broderſen			
307	Wehrm. Johannes Christiansen			
308	Wehrm. Hans Lorenzen			
309	Wehrm. Hans Peter Lassen			
310	Seewehrpfl. Iwer Ebsen			
311	Unterofficier Philipp Ernst Philippsen			
312	Erf.-Reservist Carsten Christian Stalbbaum			
313	Erf.-Reservist Christian Knudsen			
314	Erf.-Reservist Claus Christian Otzen			
315	Rekrut Hans Jacobsen			
316	Wehrm. Andreas Jürgen Nielsen	25 5 41	Flensburg	Flensburg

Digitized by Google

C.

Namentliche Liste

derjenigen Rekruten, Ersatz-Reservisten I. und II. Klasse, Reservisten und Wehrmänner, welche erst nach Empfang der Einberufungs-Ordre, resp. nachdem sie sich der Empfangnahme derselben durch Entfernung aus ihrem Wohnorte entzogen haben nach Dänemark übergetreten sind und von dort aus vor Ablauf der 6jährigen Frist die Uebertritts-Erklärung abgegeben haben.

A. Landwehr-Bataillon Apenrade.

a) Namentliche Liste derjenigen Rekruten, Ersatz-Reservisten I. und II. Klasse, Reservisten und Wehrmänner, welche nur aus Rechtsirrthum in Folge von Vorspiegelungen oder aus sonstigen einer milderen Beurtheilung Raum gebenden Gründen nach Dänemark übergetreten sind.

Lauf. №	Stand und Name.	Geburtstag.	Geburtsort.	Kreis.
1	Wehrm. Bauer Jürgen Hansen Beck	23/4 34	Jernhütte	Hadersleben
2	Wehrm. Arbeiter Christian Petersen Frick	22/9 34	Skydstrup	do.
3	Wehrm. Eigenthümer Christian Hansen Petersen	2/5 34	Jarup	Apenrade
4	Wehrm. Arbeiter Peter Petersen Gram	11/12 34	Högelund	Hadersleben
5	Wehrm. Arbeiter Lauritz Hansen	8/10 34	Esselund in Jütland	—
6	Wehrm. Landmann Peter Mechler	21/7 35	Schottburg	Hadersleben
7	Wehrm. Bauer Siemon Tychsen	22/6 35	Stenderup	do.
8	Wehrm. Bauer Peter Skytt	14/6 35	Frebstedt	do.
9	Wehrm. Arbeiter Nis Schulz	22/2 36	Frauerwraa	do.
10	Wehrm. Schmidt Nis Christian Mamsen	4/7 36	Roost	do.
11	Wehrm. Hufner Christian Mortensen	24/2 37	Arnitlund	do.
12	Wehrm. Knecht Jens Aaskou	17/9 39	Enderupskau	do.
13	Wehrm. Bauer Andreas Cordt	23/5 40	Arrild	do.
14	Wehrm. Bauer Niels Kjer	4/2 40	do.	do.
15	Wehrm. Cigarrenmacher Johann Osterbye	13/11 40	Hadersleben	do.
16	Wehrm. Böttcher Jeppe Jörgensen	12/9 37	Hammeleff	do.
17	Wehrm. Bauer Laue Nygaardt	18/4 38	Hjartbroe	do.
18	Wehrm. Landmann Rasmus Jespersen	8/11 38	Schottburg	do.
19	Reservist Arbeiter Peter Jürgensen	28/5 42	Beuschauholz	Apenrade
20	Reservist Knecht Andreas Petersen	1/10 44	Tondern	Tondern
21	Wehrm. Bauer Michel Kjär	4/2 40	Arrild	Hadersleben
22	Reservist Landmann Siemon Beck	8/10 41	do.	do.
23	Reservist Knecht Anton Göz	15/8 41	Ober-Jersdal	do.
24	Reservist Bauer Peter Lausen	19/12 39	Ellum	Tondern
25	Reservist Landmann Jes Nissen	18/1 42	Meistrup	Hadersleben
26	Ersatz-Reservist Knecht Ludwig Petersen	31/5 45	Seegaardtfeld	Apenrade
27	Ersatz-Reservist Knecht Lauritz Degnebollig	22/7 47	Hadersleben	Hadersleben
28	Wehrm. Knecht Christian Wrang	18/12 40	Dünnewitt	Sonderburg
29	Wehrm. Knecht Jürgen Grav	5/8 40	Ellstrup	do.
30	Wehrm. Viehhändler Jens Groen	24/10 40	Hellwitt	do.
31	Wehrm. Knecht Hans Toenesen	3/4 38	Oxbüll	do.
32	Wehrm. Knecht Peter Hansen	17/11 38	Holm	do.
33	Wehrm. Knecht Hans Clausen	15/6 38	Himmark	do.
34	Wehrm. Bauer Christian Philippsen	14/7 37	Holm	do.
35	Wehrm. Landmann Jürgen Grav	24/2 37	Meelsfeld	do.
36	Wehrm. Knecht Claus Wrang	22/6 33	Dünnewitt	do.
37	Wehrm. Bauer Hans Christensen	2/10 37	Mummark	do.
38	Wehrm. Knecht Jacob Kragh	2/11 37	Stevning	Apenrade
39	Reservist Knecht Christian Christensen	1/10 41	Osterholm	Sonderburg
40	Reservist Landmann Jes Clausen	3/9 49	Himmark	do.
41	Reservist Knecht Jens Christensen	28/8 43	Holm	do.
42	Reservist Knecht Claus Clausen	19/10 41	Taarup	do.
43	Ersatz-Reservist Knecht Jan Andersen	28/1 45	Tingleff	Tondern

Digitized by Google

Lauf. №	Stand und Name.	Geburtstag.	Geburtsort.	Kreis.
44	Wehrm. Bauer Carsten Dahl	12/8 34	Aschenholm	Apenrade
45	Wehrm. Musikus Mads Beck	1/2 34	Kastrup	Hadersleben
46	Wehrm. Landmann Carsten Hulrich	21/9 34	Alslеben	Tondern
47	Wehrm. Arbeiter Matthias Manſen	20/3 35	Bjerndrup	Apenrade
48	Wehrm. Commis Christian Termannſen	22/12 36	Klixbüll	Tondern
49	Wehrm. Schneider Peter Siunet	27/1 36	Jordkirch	Apenrade
50	Wehrm. Fuhrmann Jacob Jenſen	2/8 37	Apenrade	do.
51	Wehrm. Tischler Andreas Peterſen	31/1 37	Felsſtedtfeld	do.
52	Wehrm. Arbeiter Jeppe Asmuſen	12/10 38	Harrebye	Hadersleben
53	Wehrm. Schneider Andreas Holm	30/3 33	Hoyrup	do.
54	Wehrm. Mühlenbauer Peter Holm	5/10 34	Beien in Jütland	—
55	Wehrm. Käthner Hans Chriſtenſen	22/12 36	Törsbüllfeld	Apenrade
56	Wehrm. Arbeiter Matz Jepſen	18/10 39	Fauderup	Hadersleben
57	Wehrm. Ziegelbrenner Jens Jenſen	10/4 36	Jaegerup	do.
58	Wehrm. Landmann Eduard Richard Jeſen	17/11 34	Harleby auf Sjelland	—
59	Wehrm. Arbeiter Jens Junker	2/12 35	Jaegerup	Hadersleben
60	Wehrm. Knecht Knud Hanſen	2/9 35	Törningfeld	do.
61	Wehrm. Knecht Peter Laſen	25/6 39	Galstedt	do.
62	Wehrm. Arbeiter Jens Skov	8/3 39	Aſſau	do.
63	Ersatz-Reſerviſt Bauer Andreas Leerskau	27/5 49	Boysſau	do.
64	Ersatz-Reſerviſt Landmann Truels Müller	25/2 46	Wodderbrücke	do.
65	Ersatz-Reſerviſt Knecht Gottfried Anderſen	28/12 47	Thieſet	do.
66	Wehrm. Schmidt Chriſtian Hanſen Soedequiſt	31/8 39	Satrupholz	Sonderburg
67	Wehrm. Knecht Peter Hoy	26/8 40	Kjärwestermark	do.
68	Wehrmann Arbeiter Chriſtian Knarrhoy	11/4 37	Löbingsmark	do.
69	Wehrm. Arbeiter Chriſten Hanſen	30/12 35	Düunewitt	do.
70	Wehrm. Arbeiter Jens Hanſen	4/2 35	Kekenis	do.
71	Wehrm. Arbeiter Heinrich Ubſen	22/11 36	Ries	Apenrade
72	Wehrm. Bauersohn Jacob Jacobſen	6/10 35	Lügumkloſter	Tondern
73	Erſ.-Reſerviſt Kaufm. Hans Johannſen Boyſen	29/7 46	Staarup	Hadersleben
74	Wehrm. Landm. Johann Niſſen Schmidt	4/11 34	Lunding	do.
75	Wehrm. Knecht Chriſtian Daugaard Niemann	29/1 40	Skydſtrup	do.
76	Wehrm. Arbeiter Friedrich Chriſtian Niemand	24/9 37	Skydſtrup	do.
77	Wehrm. Tiſchler Peter Hanſen Bjerring	30/6 35	Staubüllling	do.
78	Wehrm. Landm. Ingwert Boetius Fedderſen	6/12 37	Maasbüll	Tondern
79	Wehrm. Schmidt Matthias Peter Chriſtianſen	5/10 39	Bjerninghuus	Hadersleben
80	Wehrm. Arbeiter Jürgen Chriſtianſen Barfoe	15/3 37	Kastrup	do.
81	Wehrm. Tiſchler Peter Paulſen Raben	14/8 36	Lendemark	Tondern
82	Wehrm. Arbeiter Peter Nielſen Skött	15/11 35	Kabdrup	Hadersleben
83	Wehrm. Schmidt Paul Nielſen Damm	24/9 36	Kirkebye	Apenrade
84	Wehrm. Tiſchler Chriſtian Niſſen Täkker	15/9 40	Süderballig	Hadersleben
85	Reſerviſt Arbeiter Karſten Kieſau	9/11 41	Hütrup	do.
86	Wehrm. Arbeiter Peter Jürgen Ancker	7/10 40	Flauth	do.
87	Wehrm. Arbeiter Jep Madſen Jenſen	22/2 38	do.	do.
88	Wehrm. Arbeiter Nis Jwerſen Hanſen	14/5 37	Skydſtrup	do.
89	Erſ.-Reſ. Tiſchlergeſelle Hans Friedrich Paulſen	30/4 48	Hyrup	do.
90	Wehrm. Bauer Hans Laue Laſſen Fredenlund	27/3 34	Stenderup in Jütland	—
91	Wehrm. Arbeiter Chriſtian Johannſen Holm	7/1 37	Uſtrup	Hadersleben
92	Wehrm. Knecht Chriſtian Hanſen Holmer	9/10 35	Sverderup	do.
93	Wehrm. Knecht Knud Hanſen Carlſen	2/1 34	Aarup	do.
94	Wehrm. Krüger Peter Knudſen Gellert	3/4 34	Aller	do.
95	Wehrm. Tiſchler Bernhard Oſterbye	5/12 35	Hadersleben	do.
96	Wehrm. Stellmacher Peter Riis	19/1 35	Schottburg	do.
97	Wehrm. Bauer Bertel Peterſen	1/11 40	Hönning	do.
98	Wehrm. Arbeiter Peter Ebſen Holſt	6/6 40	do.	do.

Digitized by Google

Lauf. №	Stand und Name.	Geburtstag.	Geburtsort.	Kreis.
99	Wehrm. Schuster Hans Nielsen Aaling	28/8 40	Hjels	Hadersleben
100	Wehrm. Schneidergeselle Christian Thuesen	19/4 38	Hadersleben	do.
101	Rekrut Nis Jepsen Christensen	7/10 47	Höjstrup	do.
102	Wehrm. Landmann Jens Bertelsen Quist	11/9 37	Hönning	do.
103	Ersatz-Reservist Niels Peter Krohngaard	6/12 45	Hoptrup	do.
104	Reservist Landmann Jacob Geerdsen	24/8 42	Hoptrup	do.
105	Wehrm. Bauer Sören Iwersen Juhl	22/12 35	Fautermaa	do.
106	Wehrm. Bauer Jürgen Hansen	29/4 39	Arrild	do.
107	Ers.-Reservist Bauersohn Lauritz Damm	7/10 45	Ostermark	do.
108	Wehrm. Stellmacher Peter Hansen	11/11 37	Stevning	Sonderburg
109	Wehrm. Schuster Johann Nielsen	5/2 36	Ketting	do.
110	Wehrm. Schneider Niels Timmann	5/12 38	Guderup	do.
111	Reservist Jürgen Bergh	13/4 41	Stevning	do.
112	Wehrm. Jens Grau	15/9 34	Broballig	do.
113	Wehrm. Schmidt Jürgen Ketelsen	3/9 35	Warnitz	Apenrade
114	Wehrm. Knecht Hans Friedrichsen	9/8 40	Hagenberg	Sonderburg
115	Wehrm. Bauer Jens Bonde	6/9 34	Elstrup	do.
116	Wehrmann Arbeiter Jacob Clausen	1/11 36	do.	do.
117	Reservist Bauersohn Hans Erichsen	2/2 40	Broballig	do.
118	Reservist Bauer Claus Clausen	7/4 46	Stolbro	do.
119	Wehrm. Maler Hans Andersen	26/9 40	Klippleff	Apenrade
120	Wehrm. Schneider Christian Kruse	28/10 36	Holm	Sonderburg
121	Wehrm. Bauer Jes Lind	6/2 34	Dünnewitt	do.
122	Wehrm. Knecht Jürgen Lind	14/6 38	do.	do.
123	Wehrm. Gärtner Jürgen Hulwei	4/9 40	Oxbüll	do.
124	Rekrut Knecht Christian Petersen	4/12 49	do.	do.
125	Wehrm. Knecht Lauritz Bonde	18/9 37	Lauensby	do.
126	Wehrm. Bauer Jürgen Petersen	15/10 36	Pöhl	do.
127	Wehrm. Arbeiter Peter Grön	17/12 34	Helved	do
128	Wehrm. Knecht Lorenz Lorenzen	12/11 40	Hundsleff	do.
129	Wehrm. Arbeiter Jürgen Frost	5/3 38	Rottmark	do.
130	Reservist Bauer Peter Bladt	1/10 41	Kekenis	do.
131	Wehrm. Bauer Jürgen Jürgensen	10/3 35	do.	do.
132	Wehrm. Käthner Jürgen Petersen	18/4 36	do.	do.
133	Wehrm. Schuster Jens Paulsen	28/2 38	Schaubye	do.
134	Wehrm. Bauer Hans Kock	24/8 40	Kekenis	do.
135	Wehrm. Bauer Andreas Lassen	19/12 39	do.	do.
136	Reservist Kaufmann Thomas Jacobsen	5/1 50	Flensburg	Flensburg
137	Wehrm. Drechsler Hans Andresen	4/7 33	Rottmark	Sonderburg
138	Wehrm. Kaufmann Jürgen Jürgensen	13/3 35	Løbüll	do.
139	Wehrm. Schiffer Jürgen Jürgensen	5/2 35	Kekenis	do.
140	Reservist Lehrer Peter Moldt	29/9 45	Helwidt	do.
141	Wehrm. Knecht Christian Jürgensen	10/11 38	Hundsleff	do.
142	Wehrm. Ackerer Peter Lund	16/5 38	Blans	do.
143	Reservist Knecht Johann Johannsen	2/4 45	Schnabeck	do.
144	Reservist Landmann Andreas Jacobsen	19/12 41	Satrup	do.
145	Wehrm. Knecht Christian Alsing	6/2 38	do.	do.
146	Wehrm. Schneider Johann Conrad	11/8 37	Dünth	do.
147	Wehrm. Arbeiter Jens Petersen	5/11 37	Satrup	do.
148	Wehrm. Maler Hans Willesen	26/2 37	Blans	do.
149	Wehrm. Knecht Hans Petersen	23/1 37	Satrup	do.
150	Wehrm. Drechsler Rasmus Stegh	16/8 40	Lundsgaardmark	do.
151	Wehrm. Arbeiter Andreas Mehlckau	26/6 35	Apenrade	Apenrade
152	Wehrm. Bäcker Andreas Langendorff	22/4 39	Ulderup	Sonderburg
153	Wehrm. Arbeiter Jens Juhler	18/2 36	Auenbüll	do.

Digitized by Google

Lauf. №	Stand und Name.	Geburtstag.	Geburtsort.	Kreis.
154	Wehrm. Käthner Jürgen Solmer	13/11 39	Ulderup	Sonderburg
155	Reservist Stellmacher Peter Jensen	25/6 41	do.	do.
156	Reservist Knecht Jens Hansen	25 3 41	Düppel	do.
157	Wehrm. Schlachter Heinrich Carstensen	12/7 40	Blans	do.
158	Ers.-Reservist Knecht Nis Jacobsen	2 5 48	Dünth	do.
159	Wehrm. Arbeiter Klaus Knutzen	8 11 40	Schottsbüll	do.
160	Wehrm. Knecht Jens Clausen Jensen	20/6 36	Stenderup	do.
161	Wehrm. Tagelöhner Hans Rasmussen	29/1 38	Auenbüll	do.
162	Wehrm. Stellmacher Andreas Jensen	8 2 34	Rybel	do.
163	Wehrm. Knecht Peter Jürgensen Köhler	21 3 37	Blans	do.
164	Wehrm. Tagelöhner Hans Köhler	21/8 34	do.	do.
165	Wehrm. Knecht Peter Carlsen	26/1 36	Rybel	do.
166	Wehrm. Landmann Nicolay Jürgensen	2/2 39	Satrup	do.
167	Wehrm. Arbeiter Jens Nissen	14/6 40	Bracker	do.
168	Wehrm. Bauer Jes Colmoos	21/11 37	Holm	do.
169	Reservist Arbeiter Jens Lyck	9/12 42	Satrup	do.
170	Wehrm. Arbeiter Lorenz Ludwigsen	30/1 35	do.	do.
171	Wehrm. Knecht Jürgen Johannsen	26/9 40	Düppel	do.
172	Wehrm. Landmann Hans Lydiksen	21/5 39	Blans	do.
173	Reservist Knecht Christian Bonde	21/1 41	Tarup	do.
174	Reservist Arbeiter Marcus Johannsen	8/12 41	Rinkenis	Apenrade
175	Wehrm. Schmidt Martin Christensen	27/5 36	Fauerup	Tondern
176	Ers.-Reservist Böttcher Christian Foege	27/4 48	Wollerup	Sonderburg
177	Ers.-Reservist Bauersohn Christian Johannsen	31/5 45	Lauensby	do.
178	Wehrm. Knecht Christian Wrang	6/9 36	Svendstrup	do.
179	Ers.-Reservist Knecht Nicolay Thomsen	4/4 49	Scheldе	do.
180	Ers.-Reservist Knecht Hans Matthiessen	11/1 48	do.	do.
181	Wehrm. Knecht Hans Thomsen Petersen	5/10 40	Lundsgaardmark	do.
182	Wehrm. Knecht Christian Brock	17/3 38	Ulkebüll	do.
183	Reservist Schuster Christian Rasmussen	24/7 41	Blans	do.
184	Ers.-Reservist Korbmacher Claus Hansen	11/3 46	Kjär	do.
185	Wehrm. Färber Peter Jensen	14/5 36	Ulderup	do.
186	Wehrm. Knecht Jürgen Nymand	30/3 41	Staugaard	do.
187	Reservist Stellmacher Claus Müller	11/4 41	Stolbro	do.
188	Wehrm. Knecht Christian Spiecker	17/8 40	Osterby	do.
189	Wehrm. Knecht Jens Petersen	9/9 40	Beuschau	Apenrade
190	Ers.-Reservist Knecht Jens Jürgensen	1/2 44	Satrup	Sonderburg
191	Wehrm. Bauer Lorenz Nielsen	26/2 37	Düppelberg	do.
192	Ers. Reservist Knecht Peter Thaysen	26/2 48	Balle_gaardmark	do.
193	Ers.-Reservist Knecht Claus Petersen	1 11 45	Kjär	do.
194	Ers.-Reservist Knecht Heinrich Soerensen	27/4 46	Eckensund	do.
195	Wehrm. Knecht Christian Petersen	17/6 35	Kekenis	do.
196	Wehrm. Bauer Peter Hansen	3 9 39	Rörmark	do.
197	Ers.-Reservist Knecht Hans Nielsen	1 3 46	Wollerup	do.
198	Wehrm. Knecht Asmus Dahl	22/1 39	Ulderup	do.
199	Ers.-Reservist Knecht Christian Rasmussen	10/6 46	do.	do.
200	Wehrm. Knecht Jens Jensen	15/10 36	Düppel	do.
201	Wehrm. Arbeiter Christian Lorenzen	24/3 37	Eckensund	do.
202	Wehrm. Knecht Peter Iwersen	15/2 39	Kekenis	do.
203	Reservist Bauer Peter Hoy	1/9 41	do.	do.
204	Wehrm. Parzelist Johann Petersen	26/2 36	Dünth	do.
205	Wehrm. Knecht Christian Hansen	3/9 37	Scheldе	do.
206	Wehrm. Arbeiter Hans Jensen	3/12 38	Schottsbüll	do.
207	Wehrm. Arbeiter Hans Hansen	5/1 40	Nalmaibrücke	Apenrade
208	Ers.-Reservist Knecht Peter Mehlstau	2 3 45	Mehlstau	Sonderburg
209	Wehrm. Tischler Mathias Petersen	21/3 39	Satrup	do.

Digitized by Google

Lauf. №	Stand und Name.	Geburtstag.	Geburtsort.	Kreis.
210	Wehrm. Arbeiter Lorenz Ohlsen	7.3 37	Buschholm	Sonderburg
211	Reservist Knecht Jürgen Matzen	1/11 41	Helwidt	do.
212	Wehrm. Knecht Christian Erichsen	16/4 34	Almstedt	do.
213	Wehrm. Arbeiter Jürgen Thomsen	1.5 37	Hundsleff	do.
214	Wehrm. Knecht Hans Hansen	25/6 40	Gammelgaard	do.
215	Ers.-Reservist Knecht Peter Andresen	17/4 46	Ayerballigholz	do.
216	Wehrm. Seiler Hans Müller	20/10 34	do.	do.
217	Wehrm. Knecht Hans Andersen	9.3 37	Kekenis	do.
218	Wehrm. Handschuhmacher Christian Hansen	2/12 40	Ayerballig	do.
219	Wehrm. Bauer Christian Hansen	6/5 39	Düppel	do.
220	Reservist Ackerer Thomas Schmidt	21/1 45	Lauensby	do.
221	Wehrm. Bauer Christian Jürgensen	3.6 38	Elstrup	do.
222	Reservist Knecht Otto Bondo	1.2 41	Holm	do.
223	Wehrm. Knecht Hans Moos	14/1 37	Elstrup	do.
224	Wehrm. Schneider Jes Christensen	7/7 38	Pöhl	do.
225	Wehrm. Knecht Jürgen Nissen	13/1 40	Hagenberg	do.
226	Wehrm. Arbeiter Conrad Moldt	12.2 38	Helwidt	do.
227	Wehrm. Maurer Christen Christensen	18/12 36	Klingenberg	do.
228	Wehrm. Bauer Hans Bondo	5/3 35	Igen	do.
229	Wehrm. Knecht Lauritz Lassen	1/1 35	Guderup	do.
230	Wehrm. Knecht Andreas Petersen	13.5 34	Baurup	Apenrade
231	Wehrm. Schuster Hans Mortensen	7.9 35	Ayerballig	Sonderburg
232	Wehrm. Schuster Christian Hansen	19/8 35	Guderup	do.
233	Ers.-Reservist Knecht Christen Bröck	4.6 48	Hirschsprung	do.
234	Ers.-Reservist Müller Jürgen Jacobsen	12/6 46	Helwith	do.
235	Reservist Knecht Jacob Petersen	2/2 45	Kielstrup	Apenrade
236	Wehrm. Arbeiter Claus Asmussen	9/12 35	Baurup	do.
237	Wehrm. Bauer Lorenz Mölhoy	19/4 36	Warnitz	do.
238	Wehrm. Bauer Andreas Fink	4.2 36	do.	do.
239	Wehrm. Bauer Hans Caauslund	27/3 39	Quars	do.
240	Wehrm. Knecht Hans Jürgensen	2.3 37	Hellewadt	do.
241	Wehrm. Knecht Thomas Petersen	16/1 38	Lügumkloster	Tondern
242	Wehrm. Holzschuhmacher Claus Clausen	28/10 36	Gravenstein	Apenrade
243	Wehrm. Arbeiter Paul Schmidt	17/9 38	Gjenner	do.
244	Wehrm. Schmidt Hans Krogh	7.3 36	Torsbüll	do.
245	Reservist Arbeiter Jens Jensen	19/6 40	Aybüll	do.
246	Ers.-Reservist Asmus Lay	19/6 47	Kabtruphelz	do.
247	Reservist Knecht Hans Andersen	30/9 39	Kastrup	do.
248	Reservist Arbeiter Johannes Spannet	25/12 41	Hornsee	Tondern
249	Reservist Knecht Andreas Hansen	8/9 40	Odbening	Apenrade
250	Wehrm. Arbeiter Andreas Thomsen	14/11 37	Soes bei Kolding	—
251	Ers.-Reservist Knecht Christian Byriel	30/5 49	Strandelhjörnskam	Hadersleben
252	Reservist Schlachter Karl Jessen	18/10 43	Haberswadt	do.
253	Wehrm. Parcelist Nicolay Andresen	13/11 39	Störtum	Apenrade
254	Wehrm. Knecht Rasmus Danielsen	11 7 34	Baurup	do.
255	Ers.-Reservist Bauersohn Ebbe Juhl	28/2 45	Haderslund	do.
256	Wehrm. Arbeiter Lorenz Jürgensen	5/9 35	Gjenner	do.
257	Ers.-Reservist Knecht Jens Jacobsen	8/6 46	Klippleffeld	do.
258	Wehrm. Arbeiter Hans Nielsen	19/6 35	Höuks	do.
259	Wehrm. Tischler Hans Diedrichsen	23/3 37	Oster-Lygum	do.
260	Ers.-Reservist Knecht Lorenz Hansen	13/9 45	Ghlan	do.
261	Wehrm. Knecht Peter Petersen	5/12 36	Holm	Sonderburg
262	Wehrm. Bauer Hans Hansen	26/8 35	Süderhaff	Flensburg
263	Reservist Knecht Nicolay Hansen	7/4 42	Holmfeld	Apenrade
264	Wehrm. Knecht Hans Hansen	17/10 35	Terkelsbüll	Tondern

Digitized by Google

Lauf. №	Stand und Name.	Geburtstag.	Geburtsort.	Kreis.
265	Wehrm. Knecht Hans Gregersen	22/4 35	Klippleff	Apenrade
266	Reservist Knecht Christian Gregersen	6/5 39	do.	do.
267	Wehrm. Arbeiter Laue Schmidt	4/5 34	Traasbüll	do.
268	Wehrm. Schmidt Hans Petersen	17/5 40	Baurup	do.
269	Ers.-Reservist Knecht Niels Brandt	7/5 48	Apenrade	do.
270	Wehrm. Knecht Peter Thomsen	15/12 39	Alslehen	do.
271	Wehrm. Bauer Johann Petersen	21/4 37	Seegaardtfeld	do.
272	Reservist Knecht Jens Madsen	9/8 43	Schoobüll	do.
273	Wehrm. Bauer Jes Hansen	11/8 34	Bjerndrup	do.
274	Wehrm. Schuster Philipp Petersen	16/12 34	Kobberholm	Sonderburg
275	Wehrm. Knecht Peter Jürgensen	1/4 36	Horsbyl	Apenrade
276	Wehrm. Bauer Jürgen Nielsen	21/3 38	do.	do.
277	Wehrm. Bauer Christian Christensen	19/8 39	do.	do.
278	Wehrm. Bauer Nicolay Thomsen	5/4 37	Gammelgab	Sonderburg
279	Wehrm. Knecht Christian Grau	18/5 37	Meels	do.
280	Wehrm. Bauer Jens Jensen	6/12 36	Hundsleff	do.
281	Wehrm. Fischer Christian Ellmose	18/4 38	Stübbek	Apenrade
282	Wehrm. Knecht Peter Jacobsen	3/6 36	Mellerup	do.
283	Wehrm. Bauer Jes Andersen	4/4 40	Bjerndrup	do.
284	Wehrm. Arbeiter Hans Nissen	22/8 34	Kastvraa	Hadersleben
285	Wehrm. Holzschuhmacher Andreas Andresen	2/4 39	Leit	Apenrade
286	Ers.-Reservist Knecht Jürgen Johannsen	23/4 47	Feldstedtfeld	do.
287	Wehrm. Arbeiter Peter Clausen	15/9 37	Schweirup	do.
288	Wehrm. Knecht Lorenz Lorenzen	24/6 38	Schaubüllfeld	do.
289	Wehrm. Arbeiter Hans Mortensen	1/5 36	Obis	Hadersleben
290	Wehrm. Bauer Andreas Hansen	9/3 39	Nalmaibrück	Apenrade
291	Wehrm. Landmann Daniel Boysen	20/5 38	Oster-Lügum	do.
292	Wehrm. Böttcher Jens Langendorf	20/1 37	Ulderup	Sonderburg
293	Wehrm. Bauer Peter Stegh	5/3 39	Baurup	Apenrade
294	Wehrm. Bauer Hans Damm	17/7 36	do.	do.
295	Wehrm. Knecht Hans Albretsen	27/1 35	Traasbüll	do.
296	Wehrm. Bauer Hans Jessen	26/1 34	Warnitz	do.
297	Ers.-Reservist Knecht Christian Fredensborg	25/8 45	Bedstedt	do.
298	Ers.-Reservist Commis Jürgen Paulsen	11/10 47	Querpmarf	Tondern
299	Wehrm Arbeiter Peter Hansen	6/5 38	Hostrup	Apenrade
300	Wehrm. Inste Hans Holm	17/10 37	Bodum	do.
301	Wehrm. Arbeiter Jes Christensen	28/1 39	Klippleff	do.
302	Wehrm. Schmidt Hans Behrendsen	6/8 36	Söderupfeld	do.
303	Wehrm. Käthner Hans Köhling	26/2 35	Torsbüll	do.
304	Reservist Landmann Jürgen Hockerup	11/2 41	Hönschnapp	Flensburg
305	Reservist Knecht Andreas Eggerts	10/9 41	Quars	Apenrade
306	Wehrm. Arbeiter Johann Soerensen	14/7 38	Holebüll	do.
307	Wehrm. Arbeiter Hans Lausen	9/9 36	Norburg	Sonderburg
308	Wehrm. Schneider Peter Nielsen	12/4 39	Schobüll	Apenrade
309	Wehrm. Kutscher Peter Eilertsen	12/8 37	Rees in Jütland	—
310	Wehrm. Arbeiter Hans Jensen	16/3 40	Schmedeacker	Apenrade
311	Wehrm. Knecht Peter Johannsen.	19/3 40	Holm	Sonderburg
312	Wehrm. Tischler Peter Samsoe	10/8 35	Stranderoth	
313	Wehrm. Arbeiter Jes Samsoe	10/8 34	do.	
314	Wehrm. Schmidt Hans Kunstmann	10/8 35	Tombüll	Apenrade
315	Wehrm. Arbeiter Rasmus Hende	18/9 40	Seegaardtfeld	do.
316	Wehrm. Seemann Nicolai Hansen	19/3 37	Dalsgaard	
317	Wehrm. Arbeiter Wilhelm Balzer	16/11 34	Klippleff	Apenrade
318	Wehrm. Tischler Jes Hansen	23/2 37	Hellewadt	do.
319	Wehrm. Arbeiter Jens Sönnichsen	8/3 36	Mellerup	do.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Stand und Name.	Geburtstag.	Geburtsort.	Kreis.
320	Wehrm. Knecht Jes Todsen	15/4 39	Quars	Apenrade
321	Reserviſt Knecht Chriſtian Drangsfeldt	24/7 45	Kaſtrup	Hadersleben
322	Reserviſt Müller Matthias Marcusen	10/2 44	Lügumkloſter	Tondern
323	Erſ.-Reserviſt Knecht Hans Adolph	22/3 48	Jarup	Apenrade
324	Wehrm. Tiſchler Matz Jepſen	14/5 37	Roſt	Hadersleben
325	Wehrm. Landmann Hans Broderſen	4/3 34	Seegaard	Tondern
326	Reserviſt Landmann Hans Thomſen	11/10 41	Buhrkall	do.
327	Wehrm. Landmann Jens Peterſen	26/9 37	Döſtrup	do.
328	Wehrm. Bauer Michel Erichſen	9/9 35	Süd-Seyersleff	do.
329	Wehrm. Knecht Carſten Matthiesſen	24/3 35	Seeth	do.
330	Wehrm. Bauerſohn Johannes Gotthardſen	3/8 37	Dahler	do.
331	Wehrm. Bauer Jürgen Wolff	7/5 37	Toft	do.
332	Wehrm. Schmidt Niels Meier	3/6 38	Wraagaard	do.
333	Wehrm. Knecht Carſten Skade	22/7 34	Brönſ	Hadersleben
334	Reserviſt Bauerſohn Hans Baumbeck	7/1 41	Wienum	Tondern
335	Erſ.-Reserviſt Schuſter Andreas Hanſen	28/9 44	Bredebroe	do.
336	Wehrm. Zimmerer Matthias Peterſen	19/10 38	Norder-Seyersleff	do.
337	Wehrm. Tiſchler Hans Hanſen	14/7 37	Bönderhye	do.
338	Wehrm. Arbeiter Peter Thygeſen	20/1 37	Fauderup	do.
339	Wehrm. Knecht Jes Engſtedt	24/9 40	Renz	do.
340	Erſ.-Reserviſt Knecht Martin Heitmann	19/10 45	Weſterterp	do.
341	Wehrm. Arbeiter Chriſtian Chriſtenſen	19/9 40	Lund	do.
342	Wehrm. Knecht Hans Schmidt	11/5 37	Hauſtedt	do.
343	Wehrm. Arbeiter Peter Guſt	15/11 40	Lügumkloſter	do.
344	Erſ.-Reserviſt Knecht Hans Feddersen	26/10 48	Nord-Lügum	do.
345	Wehrm. Commis Jacob Niſſen	20/8 40	Bülderup	do.
346	Wehrm. Bauer Hans Norrmann	25/7 33	Borrig	do.
347	Wehrm. Arbeiter Andreas Ohlſen	27/4 34	Apterp	do.
348	Wehrm. Fuhrmann Lorenz Ohlſen	26/1 34	Tondern	do.
349	Wehrm. Knecht Chriſtian Chriſtianſen	19/10 40	Stade	do.
350	Reserviſt Arbeiter Sönke Chriſtianſen	14/10 41	Achterup	do.
351	Wehrm. Knecht Jürgen Hanſen	24/7 36	Jarup	Apenrade
352	Reserviſt Bauer Hans Erichſen	23/3 41	Stolbro	Tondern
353	Wehrm. Fiſcher Jürgen Niſſen	11/5 39	Kjöbingsmark	Sonderburg
354	Wehrm. Arbeiter Peter Niſſen	29/4 37	Brandsböll	do.
355	Wehrm. Landmann Jürgen Peterſen	16/4 37	Holm	do.
356	Wehrm. Knecht Jens Simonſen	21/3 40	Ayerballig	do.
357	Wehrm. Tiſchler Jürgen Jürgenſen	25/7 39	Tandslet	do.
358	Wehrm. Knecht Jens Bladt	24/6 37	Himmark	do.
359	Wehrm. Schneider Nicolay Hanſen	22/5 36	Kettingholz	do.
360	Wehrm. Küthner Hans Hanſen	10/6 34	do.	do.
361	Wehrm. Knecht Chriſtian Moldt	23/9 36	Hellewith	do.
362	Wehrm. Arbeiter Andreas Iwerſen	11/4 34	do.	do.
363	Wehrm. Knecht Matthias Johannſen	10/2 39	Kekenis	do.
364	Wehrm. Landmann Chriſtian Andreſen	29/10 35	Mummark	do.
365	Wehrm. Knecht Hans Jenſen	6/12 40	Elſtrup	do.
366	Wehrm. Knecht Jens Jürgenſen	9/10 39	Meels	do.
367	Wehrm. Tagelöhner Chriſtian Iwerſen	30/6 41	Ayerballigholz	do.
368	Wehrm. Landm. Chriſten Thomſen	20/9 36	Holm	do.
369	Wehrm. Knecht Matz Paulſen	26/2 35	Kjöbingsmark	do.
370	Wehrm. Bauer Ehriſtian Jürgenſen	27/1 34	Holm	do.
371	Wehrm. Arbeiter Hans Schmidt	27/9 34	Erteberg	do.
372	Wehrm. Böttcher Chriſten Criſtenſen	10/4 37	Lauensby	do.
373	Wehrm. Bauer Johann Klyhn	18/4 36	do.	do.
374	Reserviſt Knecht Matthias Helleſoe	18/12 41	Holm	do.

Digitized by Google

Lauf. Nr.	Stand und Name.	Geburtstag.	Geburtsort.	Kreis.
375	Wehrm. Knecht Nis Schmidt	9/1 39	Lauensby	Sonderburg
376	Wehrm. Knecht Hans Thomsen	16/5 39	Holm	do.
377	Wehrm. Stellmacher Hans Jensen	17/3 39	do.	do.
378	Erf.-Reservist Knecht Hans Müller	30/8 47	Elstrup	do.
379	Wehrm. Knecht Claus Gaad	12/6 38	Himmark	do.
380	Wehrm. Arbeiter Hans Friedrichsen	31/10 37	Pöhl	do.
381	Wehrm. Knecht Peter Christensen	15/4 35	do.	do.
382	Wehrm. Bauer Jürgen Matthiessen	26/4 40	Lamberg	do.
383	Wehrm. Knecht Jürgen Hellesse	13/11 41	Orbüll	do.
384	Erf.-Reservist Bauersohn Hans Hansen	16/11 45	Gjennergaard	Apenrade
385	Erf.-Reservist Peter Petersen	22/7 45	Svendstrup	Sonderburg
386	Wehrm. Arbeiter Johann Lorenzen	28/12 39	Tandslet	do.
387	Wehrm. Knecht Peter Petersen	1/12 39	Kettinghoľz	do.
388	Wehrm. Knecht Jürgen Lausen	23/12 34	Kekenis	do.
389	Wehrm. Knecht Hans Fauerholm	26/12 34	Erteberg	do.
390	Wehrm. Maurer Hans Matthiessen	24/9 38	Tandsholm	do.
391	Erf.-Reservist Knecht Peter Jacobsen	2/11 48	Ketting	do.
392	Reservist Knecht Nicolai Iwersen	6/2 41	Ayerballigholz	do.
393	Wehrm. Arbeiter Jürgen Matthiessen	30/9 36	Tandslet	do.
394	Wehrm. Schuster Christian Kock	3/3 35	Osterholm	do.
395	Wehrm. Knecht Mads Schmidt	22/1 40	Broballig	do.
396	Wehrm. Bauer Jürgen Vogt	2/12 38	do.	do.
397	Wehrm. Knecht Jürgen Madsen	9/12 38	Spang	do.
398	Wehrm. Schuster Christian Thomsen	23/7 37	Hadersleben	Hadersleben
399	Seemann Martin Lorenzen	23/3 44	Norburg	Sonderburg
400	Seemann Hans Hansen Lassen	13/5 42	Höruphaff	do.
401	Wehrm. Arbeiter Matthias Matthiessen	16/3 35	Dahler	Tondern
402	Wehrm. Knecht Laus Lausen	6/2 40	Kekenis	Sonderburg
403	Wehrm. Arbeiter Andreas Jensen	20/3 36	Bonderbye	Tondern
404	Reservist Holzschuhmacher Matthias Bruhn	13/2 44	Gjenner	Apenrade
405	Wehrm. Schneider Nis Jepsen	31/3 34	Karsleben	do.
406	Seemann Jürgen Andersen	27/8 44	Erteberg	Sonderburg
407	Rekrut Schneider Hans Christian Wagner	24/1 47	Braabeck	Hadersleben
408	Rekrut Knecht Niels Jensen Kirkeberg	11/3 50	Rödding	do.
409	Wehrm. Landmann Ebbe Jessen Wind	15/6 34	Kjestrupgaard	do.
410	Wehrm. Arbeiter Jens Kromand	21/1 34	Döstrup	Tondern
411	Wehrm. Arbeiter Hans Nicolaysen	30/8 40	Jels	Hadersleben
412	Wehrm. Eigenthümer Hans Soegaard	7/2 34	Hoftrupholz	Apenrade
413	Wehrm. Knecht Peter Roi	11/5 34	Svorsand	Hadersleben
414	Wehrm. Maurer Peter Geerdt	23/10 36	Hadersleben	do.
415	Wehrm. Knecht Peter Christensen	24/8 36	Jordkirch	Apenrade
416	Wehrm. Landmann Thomas Lund	10/10 37	Gram	Hadersleben
417	Wehrm. Arbeiter Laurip Enemarck	17/12 37	Thieset	do.
418	Wehrm. Tagelöhner Nis Haugaard	2/2 37	Stenderup	do.
419	Wehrm. Färber Hans Christiansen	26/1 37	Holt	Tondern
420	Wehrm. Knecht Niels Lund	19/1 38	Schottburg	Hadersleben
421	Wehrm. Arbeiter Niels Svendsen	30/9 38	Grönnebeck	do.
422	Wehrm. Bauer Christen Schulz	24/1 39	Hoyrup	do.
423	Wehrm. Landmann Peter Juhl	7/7 39	Kastwraa	do.
424	Wehrm. Knecht Peter Hansen	28/3 39	Torningfeld	do.
425	Wehrm. Arbeiter Heinrich Schmidt	3/1 40	Thombye	Schleswig
426	Wehrm. Landmann Lorenz Jeessen	11/10 40	Mastrup	Hadersleben
427	Wehrm. Knecht Christian Kehlet	20/2 39	Hammelef	do.
428	Wehrm. Arbeiter Willum Schröder	11/9 34	Lunding	do.
429	Wehrm. Arbeiter Peter Siemonsen	19/2 36	Byenslund	do.

Digitized by Google

Lauf. №	Stand und Name.	Geburtstag.	Geburtsort.	Kreis.
430	Wehrm. Arbeiter Niels Lund	30/10 37	Enderupskau	Hadersleben
431	Wehrm. Tischler Hans Petersen	11/7 39	Muspöt	do.
432	Wehrm. Schneider Hans Matzen	8/11 39	Bestoft	do.
433	Wehrm. Maler Anton Aarup	10/4 42	Morsö Nykjöbing in Jütland	—
434	Wehrm. Arbeiter Sören Juhl	17/8 40	Toftlund	Hadersleben
435	Wehrm. Bauer Wolle Dahl	5/8 40	Kjelstrup	do.
436	Wehrm. Weinhändler Bernhard Lauritzen	26/8 33	Hadersleben	do.
437	Reservist Bauer Nis Johnsen	24/7 41	Baulund	do.
438	Reservist Knecht Jens Drangsfeld	1/8 43	Hostrup	Apenrade
439	Reservist Knecht Paul Thomsen	11/1 40	Kastrup	Hadersleben
440	Reservist Hufschmidt Fritz Herrmannsen	19/9 45	Tondern	Tondern
441	Ers.-Reservist Jes Ravnsgaard	16/8 45	Kjelstrup	Hadersleben
442	Ers.-Reservist Bauersohn Nis Soerensen	2/2 47	Lunnet	do.
443	Ers.-Reservist Schuster Hans Ahrenkiel	16/7 44	Aller	do.
444	Ers.-Reservist Knecht Andreas Bergstedt	18/5 48	Beck	do.
445	Ers.-Reservist Weber Sören Klaaburg	27/6 47	Hovrup	do.
446	Ers.-Reservist Knecht Peter Hofbeck	20/9 48	Grönnebeck	do.
447	Rekrut Knecht Peter Jessen	11/2 48	Mölby	Sonderburg
448	Wehrm. Knecht Hans Laufen	20/2 40	Guderup	do.
449	Wehrm. Knecht Jörgen Sarsgaard	17/10 34	Broballig	do.
450	Wehrm. Knecht Jürgen Müller	2/6 40	Kekenis	do.
451	Wehrm. Knecht Nicolay Jürgensen	23/12 40	Holm	do.
452	Reservist Landmann Jürgen Petersen	21/5 41	Broballig	do.
453	Reservist Knecht Christian Petersen	30/3 41	Tandfelle	do.
454	Reservist Landmann Hans Jensen	1/2 42	Röllum	Apenrade
455	Rekrut Knecht Peter Lay	25/7 50	Holebüll	do.
456	Rekrut Schmiedelehrling Hans Schmidt	23/9 49	Warnitz	do.
457	Rekrut Knecht Jürgen Petersen	13/1 50	Tombüllfeld	do.
458	Wehrm. Bauer Nis Jessen	11/6 35	Perrebüll	do.
459	Wehrm. Landmann Jes Hansen	24/5 36	Röllum	do.
460	Wehrm. Knecht Jens Toft	4/8 37	Aggerskau	Hadersleben
461	Wehrm. Arbeiter Rasmus Hansen	13/6 34	Seegaardtfeld	Apenrade
462	Wehrm. Knecht Rasmus Hansen	16/6 39	Baurup	do.
463	Wehrm. Knecht Peter Petersen	7/7 40	Atzbüll	do.
464	Wehrm. Knecht Jens Bonde	25/2 35	Holm	Sonderburg
465	Wehrm. Maler Heinrich Jacobsen	25/2 36	Kalmeibrück	Apenrade
466	Wehrm. Landmann Hans Hansen	14/7 37	Silberballig	Hadersleben
467	Reservist Maurer Lauritz Petersen	18/8 41	Oberjersdal	do.
468	Reservist Knecht Andreas Nissen	8/9 41	Bjolderup	Apenrade
469	Reservist Bauer Hans Hansen	19/3 41	Meelsfeld	do.
470	Ers.-Reservist Landmann Rasmus Jürgensen	4/1 47	Felstedt	do.
471	Ers.-Reservist Knecht Samuel Holm	27/3 48	Süderenleben	do.
472	Ers.-Reservist Knecht Christian Rebeloe	21/12 49	Stübbeck	do.
473	Ers.-Reservist Bauersohn Christian Matzen	29/3 48	Lunderup	do.
474	Wehrm. Knecht Peter Hansen	11/10 48	Renz	Tondern
475	Wehrm. Schmidt Jens Petersen	10/5 34	Wilderup	do.
476	Wehrm. Bauer Nis Blom	7/10 40	Fauderup	do.
477	Wehrm. Drechsler Claus Aggerup	14/1 34	Tombüll	Apenrade
478	Reservist Knecht Hans Jacobsen	22/5 41	Böglund	Tondern
479	Wehrm. Pächter Hans Carstensen	23/9 36	Kjär	Sonderburg
480	Wehrm. Maler Andreas Schmidt	17/10 35	Roager	Hadersleben
481	Wehrm. Knecht Petersen Frey	3/9 34	Galstedt	do.
482	Wehrm. Bauer Jep Lindberg	8/4 36	Haberwadt	do.
483	Wehrm. Bauer Ole Ries	24/3 40	Nieder-Jersdal	do.

Digitized by Google

Laufd. №	Stand und Name.	Geburtstag.	Geburtsort.	Kreis.
484	Wehrm. Knecht Peter Holm	24/4 39	Gallstedt	Hadersleben
485	Reservist Knecht Hans Dahl	4/3 44	Heisager	do.
486	Ers.-Reservist Knecht Jens Bögh	29/9 47	Rustrup	do.
487	Reservist Knecht Hans Madsen	6/3 42	Röllum	Apenrade
488	Ers.-Res. Knecht Hans Mortensen Munsmann	2/10 47	Brede	Tondern
489	Reservist Arbeiter Owe Rasmussen	26/6 41	Gjenner	Apenrade
490	Reservist Ackerer Hans Carstensen	3/9 44	Hellevadt	do.

b) Namentliche Liste derjenigen Rekruten, Ersatz-Reservisten I. und II. Klasse, Reservisten und Wehrmänner, welche sich als Agitatoren hervorgethan oder sich unwürdig gezeigt haben, oder deren Zulassung zu dem Aufenthalte in den Herzogthümern den anderweitigen Staats-Interessen, nachtheilig sein könnte.

491	Reservist Bauer Friedrich Edleffen	26/5 44	Westrefeld	Tondern
492	Wehrm. Arbeiter Johannes Juhl	14/1 38	Mastrup	Hadersleben
493	Wehrm. Arbeiter Matthias Jessen Bramsen	21/4 38	Flauth	do.
494	Ers.-Reservist Knecht Jürgen Jürgensen	9/4 48	Osterby	Sonderburg
495	Ers.-Reservist Knecht Christian Vogt	23/11 46	Westerkoppel	do.
496	Wehrm. Stellmacher Jesper Sandholt	20/9 38	Loit	Apenrade
497	Wehrm. Böttcher Peter Ohrt	9/9 37	Gram	Hadersleben
498	Ers.-Reservist Arbeiter Peter Hübschmann	20/8 47	Toftlund	do.

B. Landwehr-Bataillon Schleswig.

499	Wehrm. Hans Christian Nielsen	20/6 40	Engelbye	Flensburg
500	Wehrm. Peter Wilhelm Schroeder	20/8 35	Hadersleben	Hadersleben
501	Reservist Julius August Silo	27/10 44	Flensburg	Flensburg
502	Wehrm. Peter Hinrichsen	13/1 41	Collund	do.
503	Wehrm. Jacob Andreas Thomsen	20/10 40	Frösleff	do.
504	Wehrm. Peter Nicolai Asmussen	16/8 40	Adelbye	do.
505	Unteroffizier Jacob Herrmannsen	10/5 38	Jardelundfeld	do.
506	Wehrm. Thomas Höckerup	15/10 38	Hönschnapp	do.
507	Unteroffizier Hans Hamberg	15/4 35	Flensburg	do.
508	Wehrm. Claus Andresen Randerup	4/10 35	Collund	do.
509	Wehrm. Jens Peter Lev	29/4 40	Hönschnapp	do.
510	Wehrm. Krankenwärter Nis Petersen	17/12 34	Kjestrupholz	Apenrade
511	Wehrm. Christian Christiansen	18/11 40	Süderhaff	Flensburg
512	Wehrm. Peter Hansen	20/4 40	Husum	Husum
513	Reservist Gefreiter Hans Peter Jürgensen	8/6 45	Habenist	Flensburg

Ch.

Namentliche Liste

derjenigen nach Dänemark übergetretenen Recruten, Ersatz-Reservisten I. und II. Classe, Reservisten und Wehrmänner, welche wohlbewußt die Annahme der Ordre verweigert oder sonst zu einer strengen Beurtheilung, Veranlassung gegeben haben.

1	Reservist Bauer Friedrich Edleffen	26/5 44	Westrefeld	Tondern
2	Wehrm. Arbeiter Johannes Juhl	14/1 38	Mastrup	Hadersleben
3	Wehrm. Arbeiter Mathias Jessen Bramsen	21/4 38	Flauth	do.
4	Ersatz-Reservist Knecht Jürgen Jürgensen	9/4 48	Osterby	Sonderburg
5	Ersatz-Reservist Knecht Christian Vogt	23/11 46	Westerkoppel	do.
6	Wehrm. Stellmacher Jesper Sandholt	20/9 38	Loit	Apenrade
7	Wehrm. Böttcher Peter Ohrt	9/9 37	Gram	Hadersleben
8	Ersatz-Reserv. Arbeiter Peter Hübschmann	20/8 47	Toftlund	do.

Digitized by Google

Auszug

aus der Liste A. und C. über diejenigen Mannschaften, welche nach dem 16. November 1870 den Rücktritt erklärt haben.

Laufende №	Stand und Name.	Geburtstag.	Geburtsort.	Kreis.
	1. Mannschaften aus Liste A.			
1	Wehrmann Tischler Peter Jürgensen	13/3 38	Hadersleben	Hadersleben
2	Erf.-Reserv. Bauersohn Lauritz Roager	2/4 47	Gansager	do.
3	Wehrm. Bauer Ole Ohlsen	28/2 34	Astrup	do.
4	Wehrm. Arbeiter Niels Müller	22/3 35	Arrild	do.
5	Reservist Knecht Jacob Waldemar	24/4 41	Brorsbüll	do.
6	Wehrm. Arbeiter Nis Petersen Dahl	11/11 35	Arrö	do.
7	Wehrm. Schneider Carl Nissen	18/12 34	Hall	do.
8	Wehrm. Tagelöhner Jens Petersen	21/6 35	Kekenis	Sonderburg
9	Wehrm. Maurer Henning Jürgensen	19/4 36	Enewadholz	Flensburg
10	Erf.-Reserv. Hufner Hans Wind	22/11 46	Arrild	Hadersleben
11	Wehrm. Bauer Christian Warming	3/9 33	Gansager	do.
	2. Mannschaften aus Liste C.			
12	Wehrm. Bauer Jörgen Hansen Beck	23/4 34	Jernhütte	Hadersleben
13	Wehrm. Arbeiter Christian Petersen Frist	22/9 34	Strübstrup	do.
14	Wehrm. Eigenthümer Christian Hansen Petersen	2/5 34	Jarup	Apenrade
15	Wehrm. Arbeiter Peter Petersen Gram	11/12 34	Högelund	Hadersleben
16	Wehrm. Arbeiter Lauritz Hansen	8/10 34	Eskelund in Jütland	—
17	Wehrm. Landmann Peter Mechler	21/7 35	Schottburg	Hadersleben
18	Wehrm. Bauer Siemon Tychsen	22/6 35	Stenderup	do.
19	Wehrm. Bauer Peter Skyth	14/6 35	Frebstedt	do.
20	Wehrm. Hufner Christian Mortensen	24/2 37	Arnitlund	do.
21	Wehrm. Knecht Jens Aaskan	17/9 39	Enderupskau	do.
22	Wehrm. Bauer Andreas Cordt	23/5 40	Arrild	do.
23	Wehrm. Bauer Niels Kjer	4/2 40	do.	do.
24	Wehrm. Böttcher Jeppe Jörgensen	12/9 37	Hammeleff	do.
25	Wehrm. Landmann Rasmus Jespersen	8/11 38	Schottburg	do.
26	Wehrm. Bauer Michel Kjer	4/2 40	Arrild	do.
27	Reservist Landmann Siemon Beck	8/10 41	do.	do.
28	Reservist Bauer Peter Lausten	9/12 39	Ellum	Tondern
29	Wehrm. Musikus Matz Beck	1/2 34	Kastrup	Hadersleben
30	Wehrm. Landmann Carsten Hulrich	21/9 34	Alsleben	Tondern
31	Wehrm. Schneider Peter Sinnet	27/1 36	Jordkirch	Apenrade
32	Wehrm. Tischler Peter Hansen Bjerring	30/6 35	Skaubülling	Hadersleben
33	Wehrm. Arbeiter Peter Nielsen Skött	15/11 35	Kabdrup	do.
34	Wehrm. Stellmacher Peter Ries	19/1 35	Schottburg	do.
35	Wehrm. Schuster Hans Nielsen Aaling	28/8 40	Hjels	do.
36	Wehrm. Landmann Jens Bertelsen Duist	11/9 37	Hönning	do.

Digitized by Google

Laufende №	Stand und Name.	Geburtstag.	Geburtsort.	Kreis.
37	Wehrm. Jens Grau	15/9 34	Broballig	Sonderburg
38	Reservist Bauer Peter Bladt	1/10 41	Kekenis	do.
39	Wehrm. Käthner Jürgen Petersen	18/4 36	do.	do.
40	Wehrm. Schuster Jens Paulsen	28/2 38	Schaudy	do.
41	Wehrm. Knecht Jens Clausen Jensen	20/6 36	Stenderup	do.
42	Wehrm. Knecht Peter Jürgensen Köhler	21/3 37	Blans	do.
43	Wehrm. Knecht Jens Thomsen Petersen	5/10 40	Lundsgaardmark	do.
44	Wehrm. Knecht Jens Jensen	15/10 36	Düppel	do.
45	Wehrm. Arbeiter Lorenz Ohlsen	7/3 37	Buschholm	do.
46	Wehrm. Arbeiter Claus Asmussen	9/12 35	Baurup	Apenrade
47	Wehrm. Bauer Lorenz Molhoy	19/4 36	Warnitz	do.
48	Erf. Reservist Bauersohn Ebbe Juhl	28/2 45	Haberslund	do.
49	Wehrm. Arbeiter Hans Mortensen	1/5 36	Odis	Hadersleben
50	Ersatz-Reservist Knecht Christian Fredensburg	25/8 45	Bedstedt	Apenrade
51	Wehrm. Inste Hans Holm	17/10 37	Bodum	do.
52	Wehrm. Arbeiter Jes Christensen	28/1 39	Klippleff	do.
53	Wehrm. Schmidt Hans Behrendsen	6/8 36	Söderupfeld	do.
54	Wehrm. Käthner Hans Köhling	26/2 35	Pörsbüll	do.
55	Reservist Landmann Jürgen Hockerup	11/2 41	Hönschnapp	Flensburg
56	Wehrm. Arbeiter Johann Sörensen	14/7 38	Holebüll	Apenrade
57	Wehrm. Arbeiter Hans Laufen	9/9 36	Norburg	Sonderburg
58	Wehrm. Schneider Peter Nielsen	12/4 39	Schobüll	Apenrade
59	Wehrm. Arbeiter Jes Gamfoe	10/8 34	Stranderott	
60	Wehrm. Arbeiter Matthias Matthiessen	16/3 35	Dahler	Tondern
61	Erf. Reserv. Bauersohn Nis Soerensen	2/2 47	Linnet	Hadersleben
62	Wehrm. Knecht Jens Bonde	25/2 35	Holm	Sonderburg

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt in J. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

Digitized by Google

Außerordentliche Beilage des Amtsblatts
der
Königlichen Regierung zu Schleswig.

Schleswig, den 28. December 1872.

Indem wir nachstehend die von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten unterm 15. v. Mts. erlassenen allgemeinen Bestimmungen, betreffend das Volksschul-Präparanden- und Seminar-Wesen veröffentlichen, ersuchen wir sämmtliche Königliche Kirchenvisitatorien und städtischen Schulbehörden unseres Regierungs-Bezirks, für die Ausführung der sub No. 1 abgedruckten allgemeinen Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule, welcher nur in den unter Dänischer Schulgesetzgebung stehenden Schleswigschen Schuldistrikten rücksichtlich der Vorschriften über den gleichzeitigen Unterricht der Schulkinder in der einklassigen Volksschule, der Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden und deren Vertheilung über die einzelnen Lehrgegenstände, sowie der Maximalzahl der Schulkinder in Einer Klasse, gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, ressortgemäß Sorge zu tragen, eventuell die dazu erforderlichen Anordnungen bei uns zu beantragen.

Da insbesondere in Betreff der Ausstattung der Schulzimmer und der für den Unterricht zu beschaffenden Lehrmittel, sowie wegen Vertheilung der Stunden auf die einzelnen Lehrgegenstände die bezüglichen Bestimmungen jedenfalls im nächsten Sommersemester durchgeführt werden sollen, so haben Wohldieselben namentlich zu veranlassen, daß die Schulinspektoren die neuen Lehrpläne für die einzelnen Schulen ihres Inspektionsbezirks schleunigst ausarbeiten und ihre Vorschläge rücksichtlich der neu einzuführenden Lehr- und Lernbücher baldigst einreichen.

Die Ausführung der übrigen Vorschriften in den §§ 2—7 und §§ 10 und 12 der allgemeinen Verfügung sub No. 1 kann erst allmälich geschehen, ist aber innerhalb der nächsten sechs Monate von Wohldenselben in Erwägung zu nehmen und vorzubereiten.

Bis zum 15. Juni k. J. erwarten wir von sämmtlichen Kirchenvisitatorien und städtischen Schulbehörden eingehenden Bericht über die Ausführung der erwähnten Verfügung, in welchem zugleich eine genaue Angabe der in den einzelnen Visitatorialbezirken resp. Städten vorkommenden verschiedenen Arten der Volksschule zu machen ist.

Sofern in Bezug auf konkrete Fälle Zweifel über die Bedeutung und Anwendung einzelner Bestimmungen der mehrgedachten Verfügung entstehen, ersuchen wir Wohldieselben, unsere Entscheidung darüber einzuholen.

Ueber die Einführung der sub 5 abgedruckten Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rektoren wird besondere Instruktion erfolgen.

Schleswig, den 28. November 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

An sämmtliche Königliche Kirchenvisitatorien und städtischen Schulbehörden
der Provinz Schleswig Holstein.
II. 8190.

I.
Allgemeine Bestimmungen

des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten vom 15. Oktober 1872, betreffend

das Volksschul-Präparanden- und Seminar-Wesen.

Nachdem ich unter dem heutigen Tage die im Anschlusse beigefügte Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der Volksschule erlassen habe, ist nach Maßgabe derselben überall da, wo nicht gesetzliche Bestimmungen ein Anderes verordnen, zu verfahren.

Insbesondere sind in Betreff der Ausstattung der Schulzimmer und der für den Unterricht zu beschaffenden Lehrmittel, sowie wegen Vertheilung der Stunden auf die einzelnen Lehrgegenstände die bezüglichen Bestimmungen jedenfalls im nächsten Sommersemester durchzuführen. Die Schulinspektoren haben die neuen Lehrpläne schleunigst auszuarbeiten und ebenso ihre Vorschläge rücksichtlich der neu einzuführenden Lehr- und Lernbücher baldigst einzureichen.

In dem über die Ausführung meiner Allgemeinen Verfügung zu erstattenden Berichte erwarte ich gleichzeitig eine genaue Angabe der in den einzelnen Bezirken vorkommenden verschiedenen Arten der Volksschule.

Digitized by Google

Das Regulativ vom 3. Oktober 1854 und dessen spätere Ergänzungen, insbesondere die Erlasse vom 19. November 1859 und vom 16. Februar 1861 sind aufgehoben.

Berlin, den 15. Oktober 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Falk.

An sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Konsistorien der Provinz Hannover, sowie sämmtliche Königliche Provinzial-Schulkollegien.
B. 2311.

Allgemeine Verfügung über Einrichtung, Aufgabe und Ziel der preußischen Volksschule.

1. Die normalen Volksschuleinrichtungen.

Normale Volksschuleinrichtungen sind die mehrklassige Volksschule (5), die Schule mit 2 Lehrern (4), und die Schule mit einem Lehrer, welche entweder die einklassige Volksschule (2) oder die Halbtagsschule ist (3).

2. Die einklassige Volksschule.

In der einklassigen Volksschule werden Kinder jedes schulpflichtigen Alters in ein und demselben Lokale durch einen gemeinsamen Lehrer gleichzeitig unterrichtet. Die Zahl derselben soll nicht über achtzig steigen.

In der einklassigen Volksschule erhalten die Kinder der Unterstufe in der Regel wöchentlich 20, der Mittel- und Oberstufe 30 Lehrstunden, einschließlich des Turnens für die Knaben und der weiblichen Handarbeiten für die Mädchen.

3. Die Halbtagsschule.

Wo die Anzahl der Kinder über achtzig steigt, oder das Schulzimmer auch für eine geringere Zahl nicht ausreicht, und die Verhältnisse die Anstellung eines zweiten Lehrers nicht gestatten; sowie da, wo andere Umstände dies nothwendig erscheinen lassen, kann mit Genehmigung der Regierung die Halbtagsschule eingerichtet werden, für deren Klassen zusammen wöchentlich 32 Stunden angesetzt werden.

4. Die Schule mit zwei Lehrern.

Sind zwei Lehrer an einer Schule angestellt, so ist der Unterricht in zwei gesonderten Klassen zu ertheilen. Steigt in einer solchen Schule die Zahl der Kinder über hundert und zwanzig, so ist eine dreiklassige Schule einzurichten. In dieser kommen auf die dritte Klasse wöchentlich 12, auf die zweite Klasse wöchentlich 24, auf die erste Klasse wöchentlich 28 Lehrstunden.

5. Die mehrklassige Volksschule.

In Schulen von drei und mehr Klassen, soweit dieselben nicht unter 4 fallen, erhalten die Kinder der unteren Stufe wöchentlich 22, die der mittleren 28, die der oberen 30 bis 32 Unterrichtsstunden.

6. Die Trennung der Geschlechter in der Schule.

Für mehrklassige Schulen (5) ist rücksichtlich der oberen Klassen eine Trennung der Geschlechter wünschenswerth. Wo nur zwei Lehrer angestellt sind, ist eine Einrichtung mit zwei beziehungsweise drei aufsteigenden Klassen derjenigen zweier nach den Geschlechtern getrennten einklassigen Volksschulen vorzuziehen.

7. Vereinigung kleiner Schulgemeinden zu einem gemeinsamen Schulsystem.

Wo an einem Orte mehrere einklassige Schulen bestehen, ist deren Vereinigung zu einer mehrklassigen Schule anzustreben.

8. Die Einrichtung und Ausstattung des Schulzimmers.

Das Schulzimmer muß mindestens so groß sein, daß auf jedes Schulkind ein Flächenraum von $0{,}_{6}$ □M. kommt; auch ist dafür zu sorgen, daß es hell und lustig sei, eine gute Ventilation habe, Schutz gegen die Witterung gewähre und ausreichend mit Fenstervorhängen versehen sei. Die Schultische und Bänke müssen in ausreichender Zahl vorhanden und so eingerichtet und aufgestellt sein, daß alle Kinder ohne Schaden für ihre Gesundheit sitzen und arbeiten können. Die Tische sind mit Tintenfäßern zu versehen.

Zur ferneren Ausstattung des Schulzimmers gehört namentlich eine hinreichende Anzahl von Riegeln für die Mützen, Tücher, Mäntel und dgl.; ferner eine Schultafel mit Gestell, eine Wandtafel, ein Katheder oder ein Lehrertisch mit Verschluß, ein Schrank für die Aufbewahrung von Büchern und Heften, Kreide, Schwamm.

9. Die unentbehrlichen Lehrmittel.

Für den vollen Unterrichtsbetrieb sind erforderlich:

1) je ein Exemplar von jedem in der Schule eingeführten Lehr- und Lernbuche,
2) ein Globus,
3) eine Wandkarte von der Heimathsprovinz,
4) eine Wandkarte von Deutschland,
5) eine Wandkarte von Palästina,
6) einige Abbildungen für den weltkundlichen Unterricht,
7) Alphabete weithin erkennbarer auf Holz- oder Papp-Täfelchen geklebter Buchstaben zum Gebrauch beim ersten Leseunterricht,

Digitized by Google

8) eine Geige,
9) Lineal und Zirkel,
10) eine Rechenmaschine;

in evangelischen Schulen kommen noch hinzu:

11) eine Bibel und
12) ein Exemplar des in der Gemeinde eingeführten Gesangbuches.

Für die mehrklassigen Schulen sind diese Lehrmittel angemessen zu ergänzen.

10. Tabellen und Listen.

Der Lehrer hat eine Schulchronik, ein Schülerverzeichniß, einen Lehrbericht (Nachweisung der erledigten Unterrichtsstoffe) und eine Absentenliste regelmäßig zu führen. Außerdem muß er den Lehrplan, den Lektionsplan und die Pensenvertheilung für das laufende Semester stets im Schulzimmer haben.

11. Die Schulbücher und Schulhefte.

Lernmittel für die Schüler der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern sind folgende:

a. Bücher:

1) die Lesefibel und das Schullesebuch,
2) ein Schülerheft für den Rechenunterricht,
3) ein Liederheft,

außerdem die für den Religionsunterricht besonders eingeführten Bücher,

b. eine Schiefertafel nebst Griffel, Schwamm, Lineal und Zirkel,

c. Hefte mindestens:

1) ein Diarium,
2) ein Schönschreibheft,
3) ein Heft zu orthographischen und Aufsatzübungen,

auf den oberen Stufen,

4) ein Zeichenheft.

Den Schülern der mehrklassigen Volksschule darf die Anschaffung besonderer kleiner Leitfäden für den Unterricht in den Realien, sowie diejenige eines stufenweise fortschreitenden mehrbändigen Lesebuches und eines Handatlas zugemuthet werden. Ebenso haben diese für die einzelnen Lehrgegenstände besondere Hefte zu führen.

12. Die Gliederung der Volksschule.

Die Volksschule, auch die einklassige, gliedert sich in drei Abtheilungen, welche den verschiedenen Alters- und Bildungsstufen der Kinder entsprechen. Wo eine Volksschule vier Klassen hat, sind der Mittelstufe zwei, wo sie deren sechs hat, jeder Stufe zwei Klassen zuzuweisen.

13. Die Lehrgegenstände der Volksschule.

Die Lehrgegenstände der Volksschule sind Religion, deutsche Sprache (Sprechen, Lesen, Schreiben), Rechnen nebst den Anfängen der Raumlehre, Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde und für die Knaben Turnen, für die Mädchen weibliche Handarbeiten.

In der einklassigen Volksschule vertheilen sich die Stunden auf die einzelnen Gegenstände und Stufen, wie folgt:

In der mehrklassigen Schule:

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	5	5
Deutsch	11	10	8
Rechnen } Raumlehre	4	4	5
Zeichnen	—	1	2
Realien	—	6	6
Singen	1	2	2
Turnen } (Handarbeit)	—	2	2
	20.	30.	30.

	Unterstufe.	Mittelstufe.	Oberstufe.
Religion	4	4	4
Deutsch	11	8	8
Rechnen	4	4	4
Raumlehre	—	—	2
Zeichnen	—	2	2
Realien	—	6	6 (8)
Singen	1	2	2
Turnen } (Handarbeit)	2	2	2
	22.	28.	30. (32).

In der Halbtagsschule und in der Schule mit zwei Lehrern und drei Klassen (4.) treten die nöthigen Veränderungen nach Maßgabe des Bedürfnisses ein.

14. Der katholische Religionsunterricht.

In Bezug auf den katholischen Religionsunterricht bleiben die bis jetzt geltenden Bestimmungen mit denjenigen Modificationen, welche sich aus der Veränderung der Stundenzahl ergeben, bis auf Weiteres in Kraft.

15. Aufgabe und Ziel des evangelischen Religionsunterrichtes.

Die Aufgabe des evangelischen Religionsunterrichtes ist die Einführung der Kinder in das Verständniß der

Digitized by Google

heiligen Schrift und in das Bekenntniß der Gemeinde, damit die Kinder befähigt werden, die heilige Schrift selbständig lesen und an dem Leben, sowie an dem Gottesdienste der Gemeinde lebendigen Antheil nehmen zu können.

16. Die heilige Geschichte.

Die Einführung der Schüler in die heilige Schrift stellt sich als Unterricht in der biblischen Geschichte und Auslegung zusammenhängender Schriftabschnitte, insbesondere auch der evangelischen und epistolischen Perikopen des Kirchenjahres dar.

Den Kindern der Unterstufe werden wenige Geschichten vorgeführt; aus dem alten Testamente werden vorzüglich solche aus dem ersten Buche Mosis und etwa noch die von Moses und von Davids erster Zeit, aus dem neuen die von der Geburt, der Kindheit, dem Tode und der Auferstehung Jesu Christi und einige dem kindlichen Verständniß vorzugsweise naheliegende Erzählungen aus seinem Leben gewählt.

Im weiteren Fortgang des Unterrichtes erhalten die Schüler eine planmäßig geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte des alten und neuen Testamentes, und auf Grund derselben eine zusammenhängende Darstellung der heiligen Geschichte, in welcher namentlich das Lebensbild Jesu deutlich hervortritt und in die auch die Pflanzung und erste Ausbreitung der Kirche aufzunehmen ist. An diese Geschichte schließt sich diejenige der Begründung des Christenthumes in Deutschland, der deutschen Reformation und Nachrichten über das Leben der evangelischen Kirche in unserer Zeit an.

In mehrklassigen Schulen ist dieser Unterricht und insbesondere auch die Darstellung der christlichen Kirchengeschichte entsprechend zu erweitern.

Der Lehrer hat die biblischen Geschichten in einer dem Bibelwort sich anschließenden Ausdrucksweise frei zu erzählen, sie nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalt in einer Geist und Gemüth bildenden Weise zu entwickeln und fruchtbar zu machen. Geistloses Einlernen ist zu vermeiden.

17. Das Bibellesen.

In den biblischen Geschichtsunterricht der Oberstufe fügt sich die Erklärung zusammenhängender Schriftabschnitte aus den prophetischen und den poetischen Büchern des alten Testamentes, besonders der Psalmen, und aus den Schriften des neuen Testamentes.

Das Maß des in diesem Unterrichte zu behandelnden Stoffes und die Auswahl desselben ist je nach den Verhältnissen der einzelnen Schulen in dem Lehrplane derselben zu bestimmen.

18. Die Perikopen.

An jedem Sonnabend sind den Kindern die Perikopen des nächstfolgenden Sonntages vorzulesen und kurz auszulegen. Ein Memoriren der Perikopen findet nicht statt.

19. Der Katechismus.

Die Einführung in das Bekenntniß der Gemeinde wird durch die Erklärung des in derselben eingeführten Katechismus unter Heranziehung von biblischen Geschichten, Bibelsprüchen und Liederversen oder ganzen Liedern vermittelt; dabei ist aber Ueberladung des Gedächtnisses zu vermeiden.

Im Allgemeinen gilt es als Regel, daß besondere Stunden für den Katechismus in der Volksschule mit einem oder zwei Lehrern erst auf der oberen Stufe, in der mehrklassigen Schule frühestens in den Mittelklassen eintreten.

Es sind dafür höchstens zwei Stunden anzusetzen.

Wofern nicht besondere Verhältnisse eine Aenderung nöthig machen, sollen, wo der lutherische Katechismus eingeführt ist, nur die drei ersten Hauptstücke desselben in das Pensum der Volksschule, und zwar in der Art, daß auf der Unterstufe der einfache Wortlaut der zehn Gebote und des Vaterunsers, auf der Mittelstufe die beiden ersten Hauptstücke des Kleinen Katechismus mit der lutherischen Erklärung, auf der Oberstufe das dritte Hauptstück zur Aneignung kommen.

Die Erklärung der folgenden Hauptstücke bleibt dem Konfirmationsunterrichte überlassen.

20. Das geistliche Lied.

Auf allen Stufen des Religions-Unterrichtes ist die Beziehung auf das Kirchenlied zu nehmen. Auf der Unterstufe kommen vorzugsweise einzelne Verse, auf den beiden oberen neben solchen auch ganze Lieder zur Behandlung. Diese hat sich nicht auf diejenigen Lieder zu beschränken, welche memorirt werden sollen, und es sind bei der Auswahl der Lieder auch diejenigen aus der neueren und neuesten Zeit zu berücksichtigen.

Wo nicht ein besonderes Schulgesangbuch eingeführt ist, werden die Texte der Lieder in der Regel aus dem in der betreffenden Kirchengemeinde in Brauch befindlichen Gesangbuche genommen.

Zur gedächtnißmäßigen Aneignung sind höchstens 20 Lieder zu wählen, welche nach Inhalt und Form dem Verständniß der Kinder angemessen sind. Dem Memoriren muß die Erklärung des Liedes und die Uebung im singemäßen Vortrage desselben vorangehen.

21. Gebete.

Bereits auf der Unterstufe lernen die Kinder einige kurze und leichte Morgen-, Mittags- und Abendgebete, auf den oberen Stufen ist ihnen die Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes zu erklären. Gedächtnißmäßige Aneignung des allgemeinen Kirchengebetes, sowie anderer Theile des liturgischen Gottesdienstes findet nicht statt.

22. Der Unterricht im Deutschen.

Der Unterricht im Deutschen schließt die Uebungen im Sprechen, Lesen und Schreiben in sich. Diese Gegen-

Digitized by Google

stände müssen auf allen Stufen, in organischem Zusammenhange mit einander bleiben, und soweit dies angeht, in gleichmäßigem Fortschritte gefördert werden.

23. Die Uebungen im mündlichen Ausdrucke.

Die Uebungen im mündlichen Ausdrucke erfordern keinen abgesonderten Unterricht. Sie bereiten vielmehr den Schreib- und Leseunterricht vor und begleiten ihn auf seinen weiteren Stufen.

Ihre Stoffe nehmen sie auf der Unterstufe von den einfachsten und den Kindern zumeist bekannten Gegenständen, auf der Mittelstufe von Gruppenbildern u. dergl., auf der oberen von den Sprachstücken des Lesebuches.

Ihr formelles Ziel ist, fortschreitend auf den verschiedenen Stufen, die Befähigung des Schülers zu richtiger und deutlicher Aussprache jedes einzelnen Wortes und zum freien Ausdruck seiner Gedanken im einfachen Satze, die Befähigung zum correcten und sicheren Ausdrucke im zusammengesetzten Satze unter Ueberwindung der gewöhnlichen Fehler im Gebrauche der Wortformen und in der Satzbildung, und endlich die Befähigung zur freien und richtigen Wiedergabe fremder Stoffe, wie zur Ordnung und klaren Darstellung der eigenen Gedanken.

24. Der Unterricht im Schreiben und Lesen.

Der Unterricht im Schreiben und Lesen ist nach der im Seminare des betreffenden Bezirks eingeführten Methode zu ertheilen; die Anwendung der Buchstabirmethode ist ausgeschlossen.

Ziel ist: für die Unterstufe die Befähigung der Kinder, zusammenhängende Sprachstücke richtig lesen und kurze Sätze nicht nur ab-, sondern auch selbstständig aufschreiben zu können, für die Mittelstufe diejenige, ganze Sprachstücke in gebundener und ungebundener Rede, in deutscher und lateinischer Schrift ohne Anstoß und sinnrichtig zu lesen, ein einfaches Dictat richtig aufzuschreiben und ein nach Form und Inhalt leichtes Sprachstück selbständig niederzuschreiben. Auf der Oberstufe sind die Schüler dahin zu führen, daß sie schwierigere Sprachstücke, deren Inhalt ihrem Lebenskreise nicht zu fern liegt, leicht und mit Ausdruck vom Blatt lesen, Dictate dieser Art fehlerfrei niederschreiben und auch größere Sprachstücke richtig wiedergeben können.

Für die Uebung im Schreiben werden besondere Schreibstunden auf der Mittel- und auf der Oberstufe der Schule mit einem oder zwei Lehrern, sowie in den Mittelklassen der mehrklassigen Schule eingerichtet. In den Oberklassen der letzteren kann die Uebung außerdem zum Gegenstand häuslicher Aufgaben gemacht werden. Ziel des Unterrichtes ist die Aneignung einer saubern, deutlichen und gewandten Schrift in allen, auch in schnell gefertigten Schriftsätzen.

Die Resultate eines guten Unterrichtes müssen demnach in allen Heften der Schüler zum Vorschein kommen.

Als Inhalt der Vorschriften empfehlen sich volksthümliche Sprüchwörter, gute und zeitgemäße Muster von geschäftlichen Formularen und Aufsätzen.

25. Der Unterricht in der deutschen Sprachlehre.

In den Oberklassen mehrklassiger Schulen sind für Unterricht und Uebung in der deutschen Sprachlehre besondere Stunden anzusetzen; in der Schule mit einem oder zwei Lehrern ist derselbe mit dem übrigen Sprachunterrichte zu verbinden.

Ziel ist für die Mittelstufe: Kenntniß des einfachen Satzes und der einfachsten Verhältnisse aus der Wortlehre; für die Oberstufe: der erweiterte Satz und weitergehende Belehrungen aus der Wort- und Wortbildungslehre.

26. Das Lesebuch.

Dem gesammten Unterrichte im Deutschen liegt das Lesebuch zu Grunde.

Bei der Behandlung desselben ist womöglich der gesammte Inhalt desselben nach und nach zu verarbeiten.

Das Lesebuch ist nicht nur zur Erzielung der Lesefertigkeit, sondern auch zur Einführung in das Verständniß der in demselben enthaltenen Musterstücke zu benutzen. Die Auswahl der Stücke ist so zu treffen, daß jährlich wechselnd ungefähr 30 zur Behandlung kommen.

Geeignete Sprachstücke poetischer Form und zwar in Schulen mit einem oder zwei Lehrern besonders Volksliedertexte, werden auf allen drei Stufen nach vorangegangener Besprechung memorirt.

Auf der Oberstufe mehrklassiger Schulen wird das Lesebuch auch dazu benutzt, den Kindern Proben von den Hauptwerken der vaterländischen, namentlich der volksthümlichen Dichtung und einige Nachrichten über die Dichter der Nation zu geben; doch beschränken sich diese Mittheilungen auf die Zeit nach der Reformation.

Die Auswahl der einzuführenden Lesebücher ist aus denen zu treffen, welche ein volksthümliches Gepräge tragen und durch ihren gesammten Inhalt den erziehlichen Zweck der Schule fördern.

Unter diesen aber verdienen diejenigen den Vorzug, welche in ihrer Form correct sind und auch in den geschichtlichen und realistischen Theilen nicht eigene Ausarbeitungen der Herausgeber, sondern Proben aus den besten populären Darstellungen der Meister auf diesem Gebiete geben und welche sich von kirchlichen und politischen Tendenzen freihalten. Für Schulen, welche von Kindern verschiedener Confession besucht werden, sind möglichst nur solche Lesebücher zu wählen, welche keinen eigentlich confessionellen Charakter haben. Aus den bereits eingeführten Lesebüchern sind die Sprachstücke confessionellen Inhaltes in den Religionsunterricht zu verweisen.

27. Der Sprachunterricht in Schulen mit Kindern verschiedener Nationalität.

Bezüglich des Sprachunterrichtes in solchen Schulen, in welchen die Kinder oder ein Theil derselben eine andere als die deutsche Sprache reden, kommen die hierüber ergangenen oder noch ergehenden besonderen Bestimmungen zur Anwendung.

Digitized by Google

28. Der Rechenunterricht.

Auf der Unterstufe werden die Operationen mit benannten und unbenannten im Zahlenraume von 1 bis 100, auf der mittleren diejenigen im unbegrenzten Zahlenraume mit benannten und unbenannten Zahlen gelernt und geübt; auf der letzteren auch angewandte Aufgaben aus der Durchschnittsrechnung, Resolutionen und Reductionen und einfache Regel de tri gerechnet; Pensum der Oberstufe sind die Bruchrechnung, welche bereits auf den unteren Stufen in der geeigneten Weise vorbereitet werden muß, und deren Anwendung in den bürgerlichen Rechnungsarten, sowie eingehende Behandlungen der Decimalbrüche.

In der mehrklassigen Schule erweitert sich das Pensum in den bürgerlichen Rechnungen durch Aufnahme der schwierigen Arten und das in der Rechnung mit Decimalen durch die Lehre von den Wurzelextractionen.

Auf der Unterstufe wird in der Schule mit einem oder zwei Lehrern, soweit es sein kann, in der mehrklassigen Schule regelmäßig nur im Kopfe gerechnet. Bei Einführung einer neuen Rechnungsart geht auf allen Stufen das Kopfrechnen dem Tafelrechnen voran. Bei der praktischen Anleitung ist überall die Beziehung auf das bürgerliche Leben ins Auge zu fassen; darum sind die Exempel mit großen und vielstelligen Zahlen zu vermeiden und die angewandten Aufgaben so zu stellen, wie sie den wirklichen Verhältnissen entsprechen.

Durch diese Aufgaben sind die Schüler zugleich mit dem geltenden Systeme der Maße, Münzen und Gewichte bekannt zu machen.

Das Rechnen ist auf allen Stufen als Uebung im klaren Denken und richtigen Sprechen zu betreiben; doch ist als der letzte Zweck stets die Befähigung der Schüler zu selbständiger, sicherer und schneller Lösung der ihnen gestellten Aufgaben anzusehen.

Dem Unterrichte sind in allen Schulen Aufgaben- (Schüler-) Hefte, zu denen der Lehrer das Facitbüchlein in Händen hat, zu Grunde zu legen.

29. Der Unterricht in der Raumlehre.

Das Pensum der Raumlehre bilden: die Linie (gerade, gleiche, ungleiche, gleichlaufende), der Winkel und dessen Arten, Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Figuren, der Kreis und dessen Hülflinien, die regelmäßigen Körper.

In der mehrklassigen Schule kommt die Lehre von den Linien und Winkeln und von der Gleichheit und Congruenz der Figuren in elementarer Darstellung hinzu.

Der Unterricht in der Raumlehre ist sowohl mit demjenigen im Rechnen, wie mit dem Zeichenunterrichte in Verbindung zu setzen. Während die Schüler in dem letzteren die Formen der Linien, Flächen und Körper richtig anzuschauen und darzustellen gelibt werden, lernen sie im ersteren mit deren Maßzahlen sicher und verständig operiren, die Länge der Linien, die Ausdehnung der Flächen und den Inhalt der Körper berechnen.

30. Der Zeichenunterricht.

In dem Zeichenunterrichte sind alle Kinder gleichzeitig und gleichmäßig zu beschäftigen und bei steter Uebung des Auges und der Hand dahin zu führen, daß sie unter Anwendung von Lineal, Maß und Zirkel vorgezeichnete Figuren nach gegebenem verjüngten oder erweiterten Maßstabe nachzuzeichnen und geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem Maßstab darzustellen vermögen, z. B. von Zimmergeräthen, Gartenflächen, Wohnhäusern, Kirchen und anderen Körpern, welche gerade Kanten und große Flächen darbieten.

Wo dieses Ziel erreicht ist, kann besonders begabten Kindern Gelegenheit gegeben werden, nach Vorlegeblättern zu zeichnen.

Für den Zeichenunterricht der mehrklassigen Volksschule wird eine besondere Instruction vorbehalten.

31. Der Unterricht in den Realien.

Beim Unterrichte in den Realien ist das Lesebuch zur Belebung, Ergänzung und Wiederholung des Lehrstoffes, welchen der Lehrer nach sorgfältiger Darstellung anschaulich und frei darzustellen hat, zu benutzen. In mehrklassigen Schulen können daneben besondere Leitfäden zur Anwendung kommen. Dictate sind nicht zu gestatten, ebenso ist das rein mechanische Einlernen von Geschichtszahlen, Regentenreihen u. s. w., Länder- und Städtenamen, Einwohnerzahlen, von Namen, Merkmalen der Pflanzen, Maß- und Verhältnißzahlen in der Naturlehre verboten. In der Geographie und der Naturkunde ist von der Anschauung auszugehen, welche in der Geographie durch den Globus und die Karte, in der Naturbeschreibung durch die zur Besprechung gebrachten Gegenstände oder durch gute Abbildungen, in der Naturlehre wenigstens in der mehrklassigen Schule durch das Experiment zu vermitteln ist.

Ueberall, auch in mehrklassigen Schulen, ist unter stufenweiser Erweiterung des Stoffes von dem Leichteren zum Schwereren, von dem Näheren zum ferner Liegenden fortzuschreiten.

32. Geschichte.

In der Geschichte sind aus der älteren Geschichte des deutschen Vaterlandes und aus der älteren brandenburgischen Geschichte einzelne Lebensbilder zu geben; von den Zeiten des dreißigjährigen Krieges und der Regierung des großen Kurfürsten an ist die Reihe der Lebensbilder ununterbrochen fortzuführen. Soweit sie dem Verständniß der Kinder zugänglich sind, werden die culturhistorischen Momente in die Darstellung mit aufgenommen.

Die Ausführlichkeit und die Zahl der Bilder bestimmt sich nach der Art der Schule und dem Maße der Zeit, die auf den Gegenstand verwendet werden kann.

33. Geographie.

Der geographische Unterricht beginnt mit der Heimathskunde; sein weiteres Pensum bilden das deutsche

Digitized by Google

Vaterland und das Hauptsächlichste von der allgemeinen Weltkunde: Gestalt und Bewegung der Erde, Entstehung der Tages- und Jahreszeiten, die Zonen, die fünf Weltmeere und die fünf Erdtheile, die bedeutendsten Staaten und Städte der Erde, die größten Gebirge und Ströme.

Das Maaß des darzubietenden Stoffes wird durch die Art der Schule bedingt; es ist indeß bei Aufstellung des Lehrplanes vorzuziehen, nöthigenfalls den Umfang des Lehrstoffes zu beschränken, statt auf dessen Veranschaulichung zu verzichten und den Unterricht in Mittheilung bloßer Nomenclatur ausarten zu lassen.

34. Naturbeschreibung.

Gegenstand des Unterrichtes in der Naturbeschreibung bilden außer dem Bau und dem Leben des menschlichen Körpers: die einheimischen Gesteine, Pflanzen und Thiere, von den ausländischen die großen Raubthiere, die Thier- und Pflanzenwelt des Morgenlandes und diejenigen Culturpflanzen, deren Producte bei uns in täglichem Gebrauche sind (z. B. Baumwollenstaude, Theestrauch, Kaffeebaum, Zuckerrohr). Von den einheimischen Gegenständen treten diejenigen in den Vordergrund, welche durch den Dienst, den sie dem Menschen leisten (z. B. Hausthiere, Vögel, Seidenraupe, Getreide- und Gespinnstpflanzen, Obstbäume, das Salz, die Kohle), oder durch den Schaden, den sie dem Menschen thun (Giftpflanzen), oder etwa durch die Eigenthümlichkeit ihres Lebens und ihrer Lebensweise (z. B. Schmetterling, Trichine, Bandwurm, Biene, Ameise) besonderes Interesse erregen.

In der mehrklassigen Schule kann nicht nur eine Vermehrung der Gegenstände, sondern auch eine systematische Ordnung derselben und ein näheres Eingehen auf ihre gewerbliche Verwendung stattfinden. Die Gewöhnung der Kinder zu einer aufmerksamen Beobachtung und ihre Erziehung zu sinniger Betrachtung der Natur ist überall zu erstreben.

35. Naturlehre.

In dem naturkundlichen Unterrichte der Schule mit einem oder zwei Lehrern sind die Schüler zu einem annähernden Verständniß derjenigen Erscheinungen zu führen, welche sie täglich umgeben.

In der mehrklassigen Schule ist der Stoff so zu erweitern, daß das Wichtigste aus der Lehre vom Gleichgewichte und der Bewegung der Körper, vom Schall, vom Lichte und von der Wärme, vom Magnetismus und der Electricität zu geben ist, so daß die Kinder im Stande sind, die gewöhnlicheren Naturerscheinungen und die gebräuchlichsten Maschinen erklären zu können.

36. Gesang.

In dem Gesangunterrichte wechseln Choräle und Volkslieder ab. Ziel ist, daß jeder Schüler nicht nur im Chor, sondern auch einzeln richtig und sicher singen könne und bei seinem Abgange eine genügende Anzahl von Chorälen und Volksliedern, letztere möglichst unter sicherer Einprägung der ganzen Texte, als festes Eigenthum inne habe.

37. Der Turnunterricht.

Der Turnunterricht wird auf der Mittel- und der Oberstufe den Knaben in wöchentlich zwei Stunden nach dem durch Circular-Verordnung vom 8. October 1868 eingeführten Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen ertheilt. Wünschenswerth ist, daß auch auf der Unterstufe Turnspiele und Vorübungen angestellt werden.

38. Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

Der Unterricht in weiblichen Handarbeiten wird, wenn thunlich, schon von der Mittelstufe an in wöchentlich zwei Stunden ertheilt.

Berlin, den 15 October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

2.

Unter dem Namen von Bürger- Mittel- Rector- höheren Knaben- oder Stadt-Schulen sind bereits gegenwärtig eine beträchtliche Anzahl von Unterrichts-Anstalten vorhanden, welche einerseits ihren Schülern eine höhere Bildung zu geben versuchen, als dies in der mehrklassigen Volksschule geschieht, andererseits aber auch die Bedürfnisse des gewerblichen Lebens und des s. g. Mittelstandes in größerem Umfange berücksichtigen, als dies in höheren Lehranstalten regelmäßig der Fall sein kann.

Es entspricht den Anforderungen der Gegenwart nicht nur, die bestehenden Anstalten dieser Art weiter zu entwickeln, sondern auch die Neuerrichtung derselben Seitens der Gemeinden thunlichst zu fördern.

Wenn solche Schulen den nachfolgenden Anforderungen entsprechen, so sind dieselben als Mittelschulen anzusehen und zu bezeichnen.

1. Die Schulen sollen neben den Volksschulen des Ortes bestehen und mindestens fünf aufsteigende Klassen mit einer Maximalzahl von je fünfzig Schülern haben. Es kann jedoch gestattet werden, daß die Oberklassen einer sechsklassigen Volksschule nach dem Lehrplane der Mittelschule arbeiten.

2. Der Unterricht in der Mittelschule ist im Anschlusse an den beifolgenden Lehrplan, welcher auf eine sechsklassige Schule berechnet ist, zu ertheilen. Bei fünf Klassen sind die Pensa der drei Unterklassen auf zwei Klassen zu vertheilen. Bei mehr als sechs Klassen findet eine Erweiterung des Pensums statt.

Digitized by Google

Wo die localen Verhältnisse eine besondere Berücksichtigung des Ackerbaues, Fabrikwesens, Bergbaues, Handels oder der Schifffahrt in dem Lehrplane bedingen, sind die erforderlichen Aenderungen in demselben vorzunehmen. Demgemäß ist es auch je nach dem Bedürfnisse zuzulassen, nur eine der im Lehrplane bezeichneten neueren Sprachen oder statt derselben eine andere in den Lehrplan aufzunehmen.

3. Die Inventarien der Mittelschulen müssen den höheren Lehrzwecken derselben entsprechen. Insbesondere sind für den Unterricht in der Geographie und der Naturkunde die erforderlichen Lehrmittel zu beschaffen. Auch ist für eine Bibliothek Sorge zu tragen, welche diejenigen größeren wissenschaftlichen Werke enthält, deren Benutzung für die Lehrer nothwendig ist.

4. Der Unterricht ist nur von solchen Lehrern zu ertheilen, welche hierzu nach Maßgabe der Prüfungsordnung als befähigt anerkannt sind.

Die Mittelschulen ressortiren, wie die Volksschulen, von den Königlichen Regierungen, beziehungsweise in der Provinz Hannover von den Königlichen Consistorien.

In keinem Falle darf übrigens durch die Verfolgung höherer Unterrichtsziele die Volksschule benachtheiligt werden. Es ist daher nur da, wo für die Letztere eine ausreichende Fürsorge stattgefunden hat, die Errichtung von Mittelschulen Seitens der Behörden anzustreben.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

An sämmtliche Königliche Regierungen, die Königlichen Consistorien der Provinz Hannover, sowie sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien.
B. 2312.

Lehrplan für die Mittelschule.

I. Religion.

In den drei Unterklassen (wöchentlich je 3 Stunden): die biblische Geschichte alten und neuen Testamentes. In der sechsten Klasse eine kleine, in der fünften eine etwas größere Anzahl biblischer Erzählungen, wo möglich unter Benutzung guter Abbildungen; in der vierten eine zusammenhängende Darstellung der biblischen Geschichte. Die zehn Gebote, das Glaubensbekenntniß und das Vaterunser werden ohne die Erklärung der Confessionskatechismen angeeignet und nach Wort- und Sachinhalt erklärt.

Sowohl mit dieser Erklärung, wie mit der biblischen Geschichte werden passende Bibelsprüche wie einzelne Verse geistlicher Lieder in Verbindung gebracht; einige davon, in der vierten Klasse auch eine kleine Zahl (etwa vier) ganzer Lieder gelernt; in der fünften und sechsten kommen einige dem Kindesalter angemessene Gebete zur Aneignung.

In den drei Oberklassen (wöchentlich je zwei Stunden) wird die heilige Geschichte unter Hineinnahme des Lehrinhaltes der heiligen Schrift erweitert und ergänzt. Dabei kommen das christliche Kirchenjahr und die evangelischen Perikopen desselben zur Behandlung; ebenso das Nothwendige aus der Bibelkunde. Den evangelischen Schülern wird Anleitung zum selbständigen Schriftverständnisse durch Lesen und Auslegen ausgewählter Psalmen und anderer zusammenhängender Abschnitte aus den prophetischen und poetischen Büchern des alten Testamentes und aus dem neuen Testamente gegeben; hieran reihen sich die Geschichte der Pflanzung und Ausbreitung der christlichen Kirche und die Hauptsachen aus der Kirchengeschichte in Lebensbildern.

Die Religionslehre wird nach dem Katechismus der betreffenden Confession unter Beziehung auf biblische Geschichte, Bibelspruch und Kirchenlied im Zusammenhange erklärt, einzelne Sprüche, Liederverse, auch ganze Lieder werden gelernt; über die bedeutendsten Liederdichter werden Nachrichten gegeben.

Die Vertheilung dieses Pensums auf die einzelnen Klassen bestimmt sich nach der Stelle und der Bedeutung, welche den Theilen desselben bei den einzelnen Confessionen zukommen.

Der gesammte Religionsunterricht wird den Schülern in confessioneller Sonderung ertheilt.

II. Deutsch, Lesen und Schreiben.

Sechste Klasse. 12 Stunden.

Die Schüler lernen die Laute und ihre Zeichen in der deutschen Schreib- und Druckschrift kennen und werden im Lesen so weit gefördert, daß sie kleine zusammenhängende Stücke ohne Stocken langsam vorlesen können. Sie werden ferner angehalten, einzelne Wörter und dann kleine Stücke aus der Fibel und vorgesprochene Wörter und kleine Sätze, in denen Laut und Zeichen übereinstimmen, zu schreiben. Endlich werden diese Stunden zu Anschauungs- und Sprechübungen und zum Auswendiglernen und Vortragen kleiner Gedichte benutzt. Bei dem Unterrichte sind Lesen und Schreiben zu verbinden und leicht ins Auge fallende Bilder zu benutzen.

Fünfte Klasse. 12 Stunden (incl. 3 Schreibstunden).

Die Arbeit der vorigen Klasse wird nicht sowohl durch Aufnahme neuer Gegenstände, oder Erweiterung der Ziele, als durch erhöhte Anforderungen an die Sicherheit und die Selbständigkeit der Leistungen sowohl im Lesen als im Schreiben fortgeführt.

Es treten drei besondere Stunden für die Uebung im Schreiben ein.

Digitized by Google

Vierte Klasse. 12 Stunden (incl. 3 Schreibstunden).

Das Hauptziel dieser Klasse ist, daß die Schüler leichte, ihnen bis dahin unbekannte Sprachstücke mit Verständniß bekundender Betonung geläufig vorlesen und mäßig schwere Dictate orthographisch richtig niederschreiben können. Alle Uebungen müssen vorzugsweise auf diesen Zweck gerichtet sein und es ist hier eher zuzulassen, daß beim Lesen an der Betonung als an der Geläufigkeit etwas auszusetzen sei, und daß in der Orthographie am Wissen etwas fehle als an der Sicherheit in dem, was gelernt ist.

Aus der Grammatik: Unterscheidung der Redetheile und das Wichtigste aus der Lehre vom einfachen Satze.

Uebrigens sind Uebungen im mündlichen Nacherzählen des Gelesenen und im Vortrag auswendig gelernter Gedichte hier, wie in allen folgenden Klassen, ein wichtiger Theil des deutschen Unterrichts.

Die schriftlichen orthographischen Uebungen werden fleißig fortgesetzt und die Stilübungen mit der Wiedergabe kleiner von dem Lehrer mitgetheilter Erzählungen oder im Unterrichte vorbereiteter Beschreibungen begonnen.

Dritte Klasse. 8 Stunden (incl. 3 Schreibstunden).

Die Lehre vom einfachen Satze und von der Satzverbindung, sowie die Kenntniß der Biegeformen des Nomens und des Verbs.

Die Stilübungen werden fortgesetzt; Gegenstand derselben sind, wie früher, im Unterrichte vorbereitete Erzählungen oder Beschreibungen; doch werden für dieselben etwas schwierigere Stoffe gewählt.

Bei der Lectüre und der Besprechung wird auf Correctheit und Geläufigkeit, bei den orthographischen Uebungen auf Kenntniß der Hauptregeln und Sicherheit in deren Gebrauch gehalten.

Zweite Klasse. 6 Stunden (incl. 2 Schreibstunden).

Die Schüler werden in das Verständniß von Musterstücken deutscher Prosa und Poesie eingeführt und zu einem guten Vortrage derselben angeleitet.

Die poetische Lectüre wird so eingerichtet, daß die Schüler an derselben eine hinreichend deutliche Vorstellung von den wichtigsten Dichtungsarten erhalten.

Einführung in die Lehre vom Satzgefüge und von der Interpunction.

Als Stilübungen dienen abwechselnd Uebersetzungen aus dem Französischen und ganz leichte Aufsätze, zu welchen der Stoff und die Disposition in der Unterrichtsstunde unter Anleitung des Lehrers gefunden wird; Schilderungen von Selbsterlebtem, namentlich auch in Briefform und leichte Geschäftsaufsätze.

Erste Klasse. 5 Stunden (keine Schreibstunde).

Fortgesetzte Erklärung von Musterstücken deutscher Prosa und Poesie. Im Anschlusse an die poetische Lectüre wird dem Schüler das Unentbehrliche über Versmaß und allgemeine metrische Gesetze, sowie über die bedeutendsten deutschen Dichter in einer seiner Fassungskraft entsprechenden Weise gegeben.

Unterweisung über die wichtigsten Stilgattungen.

Die Aufsatzthemata werden nur Gebieten, welche den Schülern aus dem Unterrichte, aus der Lectüre oder aus dem Leben hinlänglich bekannt sind, entnommen, und es sollen die Schüler auch Anleitung in der Anfertigung von Geschäftsaufsätzen und Geschäftsbriefen, die im gewerblichen Leben am häufigsten vorkommen und specielle Berufskenntnisse nicht erfordern, erhalten.

Die Auswahl des Lesebuches ist so zu treffen, daß die Schüler in demselben Proben aus den Meisterwerken der deutschen Dichtung und Prosa finden; erforderlichen Falls ist neben demselben eine gute Gedichtsammlung zu brauchen. In Schulen, die mehr als sechs Klassen haben, werden Werke wie Minna von Barnhelm, Hermann und Dorothea, Tell, Wallenstein ꝛc. im Zusammenhange gelesen.

III. Rechnen und Raumlehre.

Sechste Klasse. 5 Stunden.

Im ersten Semester die vier Species im Zahlenkreise von 1 bis 20, im zweiten in dem von 1 bis 100. Die Einübung des Einmaleins fällt in dieses Pensum.

Fünfte Klasse. 5 Stunden.

Die vier Species, im ersten Semester im Zahlenkreise von 1 bis 1000, im zweiten im unbegrenzten Zahlenkreise mit unbenannten Zahlen. (Schriftliches Rechnen.)

Auf diesen beiden Stufen Benutzung der Rechenmaschine.

Vierte Klasse. 5 Stunden.

Die vier Species mit mehrfach benannten Zahlen. Resolviren, Reduciren, Zeitrechnung, einfache Regel de tri.

Dritte Klasse. 5 Stunden.

Rechnen 3 Stunden.

Die vier Species in Decimalen und in gemeinen Brüchen.

Raumlehre 2 Stunden.

Veranschaulichung der Elemente der Formenlehre an den regelmäßigen Körpern.

Zweite Klasse. 5 Stunden.

Rechnen 3 Stunden.

Einfache und zusammengesetzte Regel de tri. Zinsrechnung.

Digitized by Google

Raumlehre 2 Stunden.

Planimetrie bis zur Lehre von den Linien und Winkeln im und am Kreise. Im Anschlusse daran Construktions-Aufgaben.

Erste Klasse. 6 Stunden.

Rechnen 3 Stunden.

Die bürgerlichen Rechnungsarten, Ausziehen von Quadrat- und Kubikwurzeln. Anfänge der Buchstabenrechnung und der Algebra.

Raumlehre 3 Stunden.

Die Lehre von den Parallelogrammen. Berechnung des Inhalts geradliniger Figuren und des Kreises.

Die Elemente der Stereometrie. Berechnung der Oberfläche und des Inhaltes prismatischer, pyramidaler und kugelförmiger Körper.

In Mittelschulen von mehr als sechs Klassen wird das arithmetische Pensum durch Fortführung der Algebra und der Buchstabenrechnung, durch die Gleichungen, die Hinzunahme schwieriger Aufgaben aus den bürgerlichen Rechnungsarten, namentlich der Wechsel- und Coursrechnung erweitert, das geometrische Pensum durch schwierigere Aufgaben aus der rechnenden Geometrie.

IV. Naturkunde.

(Naturbeschreibung, Physik, Chemie.)

Naturbeschreibung.

Dritte und zweite Klasse je zwei Stunden.

Beschreibung ausgewählter phanerogamischer Gewächse mit Angabe ihrer Nutzanwendung im menschlichen Haushalte, der wichtigsten heimischen Säugethiere und Vögel und ausgewählter Repräsentanten der übrigen Thierklassen in stufenweis erweiterter Darstellung.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Fortgesetzte Beschreibung von Pflanzen, Anleitung zur Bestimmung der einheimischen unter Hervorhebung ihres Nutzens oder Schadens. Das Allgemeinste über das Leben der Pflanze. Kenntniß des menschlichen Körpers. Diätetik. Beschreibung von Thieren in der Reihenfolge des Systems. Die wichtigsten Mineralien.

In dem gesammten Unterrichte sind die Schüler zu selbständiger und aufmerksamer Beobachtung der Natur anzuleiten.

Naturlehre.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Mechanische Eigenschaften der festen, flüssigen und luftförmigen Körper. Die einfachsten Erscheinungen des Magnetismus.

Erste Klasse. 3 Stunden.

Das Wichtigste aus der Lehre von der Electricität, von der Wärme, dem Lichte und dem Schalle, außerdem in einer besondern Stunde die Anfangsgründe der Chemie.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen werden namentlich die Unterweisungen aus der Physik und der Chemie zu einer mehr zusammenhängenden Darstellung dieser Disciplinen erweitert; in der Naturbeschreibung treten in solchen Schulen Mittheilungen über Bau und Bildung der Erdrinde hinzu.

Ueberall sind beim Unterrichte in der Naturkunde gute natürliche Exemplare oder Nach- und Abbildungen zu benutzen; in der Physik ist außerdem das Experiment der Unterweisung zu Grunde zu legen.

V. Geographie.

Vierte Klasse. 2 Stunden.

Die Heimath. Das Wichtigste über die Erscheinungen des Luftkreises, über den Horizont, über Sonne, Mond und Sterne, Tages- und Jahreszeiten. Einführung in die kartographische Darstellung.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Gestalt und Bewegung der Erde. Das mathematische Netz. Uebersicht der Continente und der Oceane. Europa im Allgemeinen, besonders physisch.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Die Hauptsachen aus der physischen und der politischen Geographie aller fünf Erdtheile.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Deutschland. — Der preußische Staat. — Uebersichtliche Wiederholung des ganzen Pensums unter besonderer Hervorhebung der mathematischen Geographie.

In einer Schule mit mehr als sechs Klassen kann außer einer Erweiterung des Pensums eine genauere Darstellung der fremden Länder gegeben werden.

Durchweg Benutzung guter Wandkarten, Globen und Tellurien; auch die Schüler müssen im Besitze eines guten Atlas sein.

VI. Geschichte.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Biographien aus der Weltgeschichte aller Zeitalter. Die Geschichten aus der Heroenzeit und aus dem Alter-

Digitized by Google

thume werden ausführlicher mitgetheilt; aus dem Mittelalter und der neueren Zeit nur die Geschichte der bekanntesten Männer, wie Karl der Große, Friedrich Barbarossa, Friedrich der Große und ähnliche.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Biographien und Lebensbilder aus der Weltgeschichte aller drei Zeitalter, wobei die Geschichte der Gründung und Ausbreitung der christlichen Kirche und die Mittheilungen über diejenigen Ereignisse und Männer besonders hervortreten, welche auf die allgemeine Geschichte einen vorzüglichen Einfluß geübt haben.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Biographien und Lebensbilder aus der Weltgeschichte aller drei Zeitalter, wobei jedoch diejenigen aus der vaterländischen Geschichte besonders hervorgehoben und Ereignisse, wie der siebenjährige, der Befreiungs-, der deutsche, der deutsch-französische Krieg im Zusammenhange behandelt werden.

In einer Schule mit mehr als sechs Klassen sind die Mittheilungen ausführlicher zu geben, und kann mehr aus der Geschichte des Alterthumes und aus derjenigen der außerdeutschen Völker in die Darstellung aufgenommen werden.

VII. Fremde Sprachen.

a. Französisch. Englisch.

Ziel ist: richtige Aussprache und Sicherheit in der Orthographie der fremden Sprache, sowie die Befähigung des Schülers, in derselben leichte prosaische Schriftsteller ohne Wörterbuch geläufig zu lesen, leichte Geschäftsbriefe selbständig aufzusetzen und sich innerhalb der Grenzen des gewöhnlichen Verkehrs einigermaßen zu verständigen.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen ist die Befähigung zum Verständnisse der Dichter, sowie einige Bekanntschaft mit der Litteratur der fremden Nation anzustreben und gesteigerte Sicherheit in der Conversation und in der Correspondenz zu erzielen.

In Schulen mit sechs Klassen beginnt der Unterricht in der dritten. Es ist ihm in der dritten und zweiten ein Elementarbuch, in der ersten eine Schulgrammatik zu Grunde zu legen; die Lectüre ist in der Mittelklasse unter Benutzung eines leichten Lesebuches, in der oberen an Litteraturproben zu üben, wie sie in größeren Chrestomathien oder in kleinen Schulbibliotheken zusammengestellt sind.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen tritt in den oberen Klassen systematischer Unterricht in der Grammatik ein; außerdem erweitert sich der Lehrstoff durch Hinzunahme schwierigerer, namentlich auch poetischer Lesestoffe und Mittheilungen aus der Litteraturgeschichte.

b. Lateinisch.

Der Unterricht ist facultativ; — derselbe hat wesentlich den Zweck, eine Vorbereitung für die unteren Gymnasialklassen zu geben, und ist darum auch der Lehrgang für denselben demjenigen des Gymnasiums, in welches die Mehrzahl der Schüler übergeht, anzupassen.

VIII. Zeichnen.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Linearzeichnungen nach Vorzeichnung des Lehrers an der Wandtafel, unter Hinweisung auf die geometrische Grundlage derselben.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Geometrische Ansichten von einfach gestalteten Gegenständen nach gegebenem, verjüngtem, erweitertem Maßstabe. Copiren einfach schattirter Vorlegeblätter verschiedener Art.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Elemente der Perspective. Zeichnen von Holzkörpern, Gipsmodellen und Naturgegenständen; Schattiren mit schwarzer Kreide, Tusche und Sepia, Copiren ausgeführter Ornamente, Köpfe u. s. w.

In der mehr als sechsklassigen Schule Erweiterung des Pensums nach einem für diese besonders zu entwerfenden Plane.

IX. Gesang.

Sechste Klasse. 2 Stunden.

Stimm- und Treffübungen innerhalb des Tonumfangs von $\overline{c}$ bis $\overline{\overline{a}}$. Als Tonarten kommen vorzugsweise in Betracht: G-, F- und D-dur. Die sämmtlichen Treffübungen sind mit bestimmter taktischer (2- und 3theiliger) Betonung auszuführen. Als Tonzeichen dient die Ziffer. Es wird durchgehends nur in den Stärkegraden von mezzo-forte und piano gesungen. Einübung von etwa 6—8 Choralmelodien und einigen (8—10) einstimmigen weltlichen Gesängen aus dem Bereiche obiger Tonarten.

Fünfte Klasse. 2 Stunden.

Der bisherige Tonumfang wird durch die Töne $\overline{c}$ und $\overline{\overline{c}}$ erweitert. Die Stimm- und Treffübungen erstrecken sich auf die Töne von $\overline{c}$ bis $\overline{\overline{c}}$. Sämmtliche Uebungen treten in bestimmter taktischer Form auf. Zwei-, drei- und viertheiliger Takt unter der Form von einfachen, doppelten und dreifachen Taktheilen und Taktgliedern ersten Ranges. Die Ziffer dient als Tonzeichen.

Einübung von 8 bis 10 Choralmelodien und eben so vielen weltlichen Liedern. Alles einstimmig und im Bereiche der in Klasse 6 vorgekommenen Tonarten auszuführen.

Digitized by Google

Vierte Klasse. 2 Stunden.

Als Tonzeichen tritt die Note auf. Die Stimm- und Treffübungen werden an der C-dur-Tonleiter gemacht. Auch Gesänge aus F- und G-dur können nach der (bis jetzt noch etwas mangelhaften) Notenbezeichnung eingeübt werden, mit der durch den Standpunkt der Kinder gegebenen Beschränkung.

Die bisherigen rhythmischen Tonverhältnisse im $^2/_4$-, $^3/_4$- und $^4/_4$-Takt werden an der Note veranschaulicht und eingeübt.

Ans dem dynamischen Elemente tritt poco-forte und forte nebst lindem crescendo und diminuendo auf. Acht bis zehn Choralmelodien und weltliche Lieder aus C-, F- und G-dur werden eingeübt. Alles noch einstimmig zu singen.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Stimm- und Treffübungen in den Tonarten C-, F- und G-dur. Der Tonumfang erhält eine Erweiterung durch die unterhalb $\frac{}{c}$ gelegenen Töne h. a. g.

Die Töne fis und b in der G- und F-dur-Tonleiter gelangen jetzt zur gründlicheren Anschauung und Einübung. Auch die übrigen chromatischen Töne cis, gis ꝛc. sind vorzuführen.

Vorführung und Einübung des $^3/_8$- und $^6/_8$-Taktes nebst Einführung der Tondauer von $1^1/_2$ Taktheilen. Vorführung und Einübung der Pausen und Pausezeichen. Einführung in den zweistimmigen Gesang.

10 einstimmige Choralmelodien. Zehn bis zwölf weltliche Lieder, in ein- und zweistimmigem Tonsatze.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Stimm- und Treffübungen in den Tonarten D-, B-, A- und Es-dur.

Einführung in die verschiedenen Tempograde.

Viertheilige Gliederung der Taktheilnoten in den bisherigen Taktarten. Vorführung der auf 4theilige Gliederung des Taktntheiles gestützten punktirten Form.

Als Stärkegrad tritt forte hinzu.

10 bis 12 theils 1-, theils 2-stimmige Choräle. 10 bis 15 zweistimmige weltliche Lieder.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Es werden die bekannteren Molltonarten: a-, d-, e-, g- und c-moll vorgeführt und eingeübt.

Einführung in den 3-stimmigen Gesang für 2 Soprane und 1 Alt.

In Schulen mit mehr als sechs Klassen kann der Gesang für gemischten Chor eintreten. Die Bässe haben sich alsdann in sehr mäßigem Tonumfange zu ergehen.

Das Auswendigsingen ist vorzugsweise auf einstimmige Choräle und Lieder, weniger auf drei- und vierstimmige Tonsätze anzuwenden.

X. Turnen.

Wöchentlich 2 Stunden.

In der sechsten und fünften Klasse Vorübungen und Turnspiele.

In den vier oberen Klassen systematischer Unterricht nach dem Neuen Leitfaden für preußische Volksschulen, dessen Aufgaben auf der Oberstufe einer mehr als sechsklassigen Schule entsprechend zu ergänzen und zu erweitern sind.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

Uebersicht.

Lehrgegenstände.	Wöchentliche Stundenzahl.					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Religion	2	2	2	3	3	3
Deutsch, incl. Lesen und Schreiben	4	6	8	12	12	12
Rechnen	3	3	3	5	5	5
Raumlehre	3	2	2	—	—	—
Naturbeschreibung	2	2	2	—	—	—
Physik (Chemie)	3	2	—	—	—	—
Geographie	2	2	2	2	—	—
Geschichte	2	2	2	—	—	—
Französisch	5	5	5	—	—	—
Zeichnen	2	2	2	2	—	—
Gesang	2	2	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2
	32	32	32	28	24	24

Digitized by Google

3.

Die im Anschlusse beigefügten Vorschriften über die Aufnahme-Prüfung an den Königlichen Schullehrer-seminaren treten an die Stelle der Erlasse vom 2. Oktober 1854, vom 19. November 1859 und vom 16. Februar 1861 und deren Ergänzungen, welche insgesammt hierdurch aufgehoben werden.

Durch § 3 der neuen Vorschriften ist die Prüfung dem Ressort der Königlich n Provinzial-Schul-Kollegien überwiesen und einem Kommissar dieser Behörde der Vorsitz in der Prüfungskommission übertragen. Da eine Beschränkung in der Auswahl dieser Kommissarien nicht beobsichtigt ist, so kann insbesondere auch ein Schulrath derjenigen Regierung, in deren Bezirk das Seminar liegt, oder der Direktor des Seminars selbst mit der Leitung der Prüfung beauftragt werden.

Die Bestimmungen der Prüfungs-Vorschriften über die von den Aspiranten beizubringenden Zeugnisse sowie diejenigen über Einrichtung und Gang der Prüfung sind alsbald in Anwendung zu bringen. Dagegen sollen die Anforderungen an die Aspiranten nicht sogleich mit aller Strenge erhoben werden, vielmehr ist in dieser Beziehung der Uebergang zu der Anwendung der neuen Vorschriften so zu nehmen, daß die Arbeit der Seminare nirgends unterbrochen und ihre Frequenz nicht vermindert werde.

Damit das vorgeschriebene Ziel baldigst erreicht werde, ist der Präparandenbildung überall eine erhöhte Thätigkeit zuzuwenden, andererseits aber auch zu verhüten, daß die Vorbereitung der etwaigen Neugestaltung störend in die bisherigen Einrichtungen eingreife.

Es sind demnach sowohl diejenigen Präparandenanstalten, welche zur Zeit bestehen, als auch diejenigen Lehrer, welche sich zur Errichtung neuer Präparandenanstalten vereinigen, sofern sie die erforderliche Befähigung nachweisen, nach Möglichkeit zu fördern.

Ebenso sind diejenigen Lehrer, welche auf Grund der bisherigen Vorschriften zu Präparandenbildnern ernannt worden sind und sich als solche bewährt haben, in ihren Funktionen zu belassen. Die Bewilligung von Remunerationen für Präparandenbildner oder Lehrer an privaten Präparandenanstalten, sowie von Unterstützungen für die Präparanden ist indeß davon abhängig zu machen, daß sich die betreffenden Anstalten, beziehungsweise Lehrer der Inspektion des vom Königlichen Provinzial-Schul-Kollegium ihnen bezeichneten Seminardirektors unterwerfen und nach einem von dieser Behörde genehmigten Plane arbeiten. Der Regel nach wird die Inspektion dem Direktor des nächstliegenden Seminars zu übertragen sein.

Die Anstalten sind, wenn irgend thunlich, mit aufsteigenden Klassen einzurichten. Es ist Sorge zu tragen, daß sich dieselben nicht auf eine äußerliche Herbeischaffung und Aneignung des bei der Aufnahmeprüfung geforderten Wissensstoffes beschränken. Unbefähigte Schüler, deren Aufnahme in's Seminar nicht zu erhoffen ist, sind frühzeitig zu entlassen.

Zum Helferdienste in der Schule sollen die Präparanden nur im mäßigsten Umfange herangezogen werden. Auch ist anzustreben, daß dieselben ihre Bildungszeit ununterbrochen zu Ende führen und nicht veranlaßt werden, erledigte Schulstellen interimistisch zu versehen.

Die Lehrpläne für die einzelnen Präparandenanstalten sind unter Genehmigung des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums und unter Innehaltung der durch die Prüfungsvorschriften für die einzelnen Lehrgegenstände gesteckten Ziele je nach der Zahl ihrer Klassen und dem durchschnittlichen Standpunkte ihrer Zöglinge beim Eintritte in den Unterricht aufzustellen.

In den Lehrplan kann der fakultative Unterricht in einer fremden Sprache aufgenommen werden; dagegen ist auf Pädagogik, Schulkunde oder Schulpraxis keine Rücksicht zu nehmen.

Indem ich erwarte, daß hiernach verfahren werde, will ich binnen 3 Monaten einem Berichte der Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien über den Stand des Präparandenwesens der einzelnen Bezirke nebst näheren Vorschlägen über dessen Hebung, insbesondere auch durch Einrichtung von Präparandenanstalten entgegensehen.

Berlin, den 15. Oktober 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

An sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Regierungen und Consistorien der Provinz Hannover.
B. 2918.

Vorschriften über die Aufnahmeprüfung an den Königlichen Schullehrer-Seminaren.

§ 1. An jedem Schullehrer-Seminar findet alljährlich einige Zeit vor dem Beginn des neuen Kursus eine Aufnahmeprüfung statt. Der Termin derselben wird seitens des Provinzial-Schul-Kollegiums durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 2. Zu der Prüfung sind alle Aspiranten, welche den Nachweis ihrer Unbescholtenheit, ihrer Gesundheit und der für die Kosten des Aufenthaltes am Seminar ausreichenden Mittel führen können und das vorschrifts-

Digitized by Google

mäßige Alter erreicht haben, zuzulassen, gleichviel ob sie ihre Vorbildung in Volksschulen, Mittelschulen, Realschulen, Gymnasien, Präparanden-Anstalten oder privatim empfangen haben.

§ 3. Die Meldung geschieht bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine bei dem Seminardirektor, welcher die eingereichten Atteste (vergl. § 4) zu prüfen und auf Grund derselben, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen erfüllt sind, die Zulassung zum Examen zu gestatten hat. Ein Aspirant, welcher die Prüfung bereits drei Mal ohne Erfolg abgelegt hat, ist abzuweisen.

§ 4. Der Meldung sind folgende Atteste beizufügen:

1) das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2) ein Impfschein, ein Revaccinationsschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
3) für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstande derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,
4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalte des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nöthigen Mittel verfüge.

Der Aspirant muß bei seinem Eintritte in das Seminar das 17. Lebensjahr vollendet und darf das 24. noch nicht überschritten haben; doch kann die Zulassung eines älteren Aspiranten vom Provinzial-Schul-Kollegium genehmigt werden, wenn sie in Rücksicht auf seine Persönlichkeit und seine bisherigen Lebensverhältnisse unbedenklich ist.

§ 5. Die für die Aufnahme in das Seminar geeignet befundenen Aspiranten werden einer ärztlichen Untersuchung durch den Anstaltsarzt unterworfen, von deren Ergebniß die schließliche Entscheidung abhängt.

§ 6. Die Prüfung wird von dem Seminarlehrerkollegium unter Vorsitz eines Kommissars des Provinzial-Schul-Kollegiums abgehalten. Den Kreis-Schulinspektoren und den Präparandenbildnern des Bezirks ist es gestattet, derselben beizuwohnen.

§ 7. Die Prüfung ist eine schriftliche und eine mündliche. In der schriftlichen Prüfung hat der Examinand über ein aus seinem Anschauungskreise gewähltes Thema eine kleine Ausarbeitung zu fertigen und eine Anzahl von Fragen aus dem Gebiete der verschiedenen Prüfungsgegenstände zu beantworten. Die Aufgaben sind so zu stellen, daß ihre Lösung ganz kurz gegeben werden kann und nicht mehr Zeit als zwei bis drei Minuten erfordert. Die Prüfungs-Kommission ist befugt, solche Prüflinge, deren Unreife sich in den schriftlichen Arbeiten zweifellos herausgestellt, von der ferneren Prüfung auszuschließen. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämmtliche obligatorische Lehrgegenstände des Seminarunterrichtes mit Ausschluß der Schulkunde. Jeder Seminarlehrer prüft in den Gegenständen, in denen er im Seminar unterrichtet. Die Prüfung ist thunlichst vor dem ganzen Kollegium abzuhalten. Im anderen Falle werden so viele Gruppen gebildet, als Examinatoren vorhanden sind; jedoch muß jeder Examinand, über dessen Reife unter den Prüfenden eine Verschiedenheit der Ansichten hervortritt, in denjenigen Gegenständen, in denen er zu schwach erscheint, noch einmal vor dem ganzen Kollegio geprüft werden.

§ 8. Bei der Beurtheilung sind die Leistungen in 1) Religion, 2) Sprache, 3) Rechnen und Raumlehre, 4) Musik, 5) Realien und Geschichte je unter eine gemeinsame Hauptcensur zu bringen. Aspiranten, welche in einer dieser Hauptcensuren das Prädikat „ungenügend“ erhalten haben, sind zurückzuweisen, sofern sie sich nicht in den übrigen Gegenständen derart unterrichtet erwiesen haben, daß eine Ergänzung ihrer Lücken in dem betreffenden Fache von ihnen erwartet werden darf. Wenn die unzureichenden Leistungen in der Musik im Mangel an Gehör begründet sind, so kann gleichwohl die Aufnahme stattfinden. Wegen ungenügender oder ganz mangelnder Vorbildung eines Aspiranten im Orgelspiele darf demselben die Aufnahme nicht verweigert werden.

§ 9. In der Aufnahmeprüfung haben die Examinanden die nachstehend bezeichneten Kenntnisse und Fertigkeiten nachzuweisen.

a. in Religion:

Die Evangelischen: Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes, einschließlich der zum Verständnisse derselben erforderlichen Kenntniß des Schauplatzes derselben. Der Aspirant muß befähigt sein, die bekanntesten biblischen Geschichten frei, im Anschlusse an die Ausdrucksweise der Bibel zu erzählen und über den religiösen und sittlichen Inhalt derselben Auskunft zu ertheilen. Derselbe muß ferner den dem Religions-Unterrichte im Seminar zu Grunde liegenden Katechismus mit den Erklärungen nach Wort- und Sachinhalt beherrschen, namentlich über die Bedeutung der einzelnen Worte Rechenschaft geben können, auch zu den Geboten, den Glaubensartikeln und den Bitten des Vaterunsers die wichtigsten Belegstellen aus der heiligen Schrift, sowie passende Liederverse auswendig wissen und Beispiele aus der biblischen Geschichte zu denselben angeben können. Er muß über den Inhalt der einzelnen Bücher der heiligen Schrift eine allgemeine, über das 1. Buch Mosis, die Psalmen, die vier Evangelien, die Apostelgeschichte eine etwas genauere Auskunft zu ertheilen im Stande sein. Er muß die Hauptsachen von der Reformationsgeschichte wissen und etwa 20 geistliche Lieder inne haben, in den Inhalt derselben eingeführt sein, sie mit guter Betonung und gutem Ausdruck vortragen, sowie über ihre Verfasser Rechenschaft geben können.

Digitized by Google

Die Katholischen: Der Examinand soll im Stande sein, die heiligen Thatsachen des alten und neuen Testamentes im Anschlusse an die Fassung eines guten Historienbuches mit sinngemäßer Betonung zu erzählen; eins solche Kenntniß von dem Schauplatze besitzen, wie sie zum Verständnisse des Einzelnen erforderlich ist; im Auffinden der in der Erzählung enthaltenen Glaubenswahrheiten und Sittenlehren Uebung zeigen, Zahl, Eintheilung und Hauptinhalt der biblischen Schriften kennen. Er muß wortgetreue Kenntniß des größeren Diöcesan-Katechismus erlangt, Verständniß des Wort- und Sachinhaltes und Uebung im Wiedergeben der einzelnen Gedanken mit anderen Worten und nach eigener Fassung erlangt haben. Er soll zwanzig Liedertexte auswendig wissen, in den Inhalt derselben eingeführt sein und sie mit guter Betonung und ebensolchem Ausdrucke vortragen können; auch dürfen ihm die Diöcesan- und die vorzüglichsten Schutzheiligen der Kirche in ihrem Leben und Wirken, sowie jene Gebete nicht fremd sein, deren Verrichtung dem katholischen Christen geboten ist.

b. im Deutschen:

1. Kenntniß der Wort-, Wortbildungs- und Satzlehre. Präparand muß die einzelnen Regeln ꝛc. an Sprichwörtern und an Mustersätzen aus den Schriften der deutschen Dichter und Volksschriftsteller nachweisen können.

2. Er muß lautrichtig, logisch richtig und fließend vom Blatte lesen können und über das Gelesene Rechenschaft zu geben, die einzelnen Wörter zu bestimmen, die Sätze zu bestimmen und zu analysiren vermögen.

3. Er muß die Hauptarten der Poesie an Proben aus den deutschen Klassikern kennen gelernt haben und einige Gedichte erzählenden Inhalts von Schiller, Uhland, Rückert ꝛc., die seinem Verständnisse zugänglich sind, auswendig wissen, mit Verständniß und gutem Ausdrucke sprechen und über ihren Inhalt Auskunft geben können.

4. Er muß orthographisch und grammatisch richtig schreiben und Aufsätze, deren Stoff ihm gegeben ist, oder in seinem Anschauungskreise liegt, fertigen können.

c. im Rechnen:

Gewandtheit und Sicherheit im Kopfrechnen, Vertrautheit mit der Weise des Tafelrechnens. Stoff: die vier Species mit unbenannten und benannten Zahlen, mit ganzen Zahlen und mit gemeinen und mit Decimalbrüchen, Regel de tri, die bürgerlichen Rechnungsarten, einschließlich der zusammengesetzten Theilungs- und Mischungsrechnung. Elementare Lösung algebraischer Aufgaben. Der Aspirant muß zu selbständiger, sicherer und schneller Lösung der ihm gestellten Aufgaben befähigt sein und zeigen, daß er Einsicht in die Gründe des Verfahrens gewonnen habe.

d. in der Raumlehre:

Elemente der Planimetrie, Flächen- und Raumberechnungen.

e. in der Geographie:

Allgemeine Bekanntschaft mit den fünf Erdtheilen und Weltmeeren, nähere mit derjenigen Europas und specielle mit der deutschen. Die Hauptbegriffe aus der mathematischen Geographie.

f. in der Geschichte:

Die Hauptsachen aus der alten Geschichte (wie der trojanische Krieg, die Perserkriege, die Blüthe Griechenlands, Alexander der Große, die Gründung Roms, die Könige, die Vertreibung der Tarquinier, Camillus, die Gallier, die punischen Kriege u. s. f.). Die Pflanzung und Ausbreitung des Christenthums, die Völkerwanderung; nähere Bekanntschaft mit den Hauptpersonen und Begebenheiten der deutschen und der brandenburgisch-preußischen Geschichte bis zur Gegenwart. Verständniß des Zusammenhangs ist nicht zu fordern, ebensowenig Vollständigkeit der Daten, sondern es genügt, wenn der Präparand die Geschichte bis dahin in guten Lebensbildern gelernt hat, dagegen ist Sicherheit des Wissens, namentlich auch in Bezug auf die Hauptdata unbedingte Forderung.

g. in der Naturkunde:

Die Naturgeschichte der drei Reiche soll der Präparand an hervorstechenden Typen und Familien kennen gelernt haben; nähere Bekanntschaft mit den Kulturpflanzen, den Giftpflanzen und mit der Fauna und Flora der Heimath. Die wichtigsten physikalischen Lehren. Die Elemente der Chemie. Es ist wünschenswerth, daß der Präparand auf der Grundlage des Experimentes gelernt hat.

h. im Schreiben:

Fertigkeit im Schnellschönschreiben und im Schreiben mit Kreide an die Wandtafel. Präparand muß in all seinen Schriftsätzen eine deutliche, reine und ordentliche Handschrift haben.

i. im Zeichnen:

Freihand- und Linear-Zeichnen; einige Uebung im Zeichnen an der Wandtafel.

k. in der Musik:

Im Gesange soll der Präparand je 20 der gangbarsten Kirchenmelodien und der bewährtesten Volksweisen aus dem Liederstoffe der Schule auswendig singen können. Der Gesang muß von groben Verstößen gegen Intonation, Takt, Accentuirung und Aussprache frei sein. Auch soll Aspirant bereits einige Uebung besitzen, leichte Choräle und Volkslieder vom Blatte abzusingen.

Im Clavierspiele soll er sämmtliche Tonleitern in Dur und Moll mit dem richtigen Fingersatze fest einstudirt haben, einige leichte memorirte Stücke, Etüden, Sonatinen vortragen, auch leichte Claviersätze mit einiger

Digitized by Google

Sicherheit vom Blatte spielen können. Im Violinspiele soll Präparand die gebräuchlichsten Dur- und Molltonleitern in der ersten Lage und bei mäßigem Tempo mit Reinheit ausführen, die aus dem Gedächtnisse zu singenden Choräle und Volkslieder auf der Violine vortragen und leichte Melodien ohne erhebliche Fehler gegen die Intonation von Noten unmittelbar abspielen können; Korrektheit in den Grundlagen der Technik des Instrumentes ist überall erstes Erforderniß.

In der allgemeinen Musiklehre genügt die Kenntniß der verschiedenen Schlüssel, Takt- und Tonarten, der gewöhnlichen Fremdwörter und Tempobezeichnungen, der Intervallehre und der Tonverwandtschaften.

In der Harmonielehre soll der Spieler den Dur- und Moll-Dreiklang, sowie den Hauptseptimenaccord in allen Lagen und Umkehrungen nennen und spielen können.

Im Orgelspiele muß Präparand die elementaren Manual- und Pedalübungen inne haben, einen ausgesetzten vierstimmigen Choral ohne Vorbereitung von Noten abspielen und leichte Orgelstücke aus dem Gedächtniß vortragen können.

l. im Turnen:

Im Turnen muß der Aspirant sämmtliche in dem Neuen Leitfaden für den Turnunterricht in den preußischen Volksschulen verzeichneten Uebungen auszuführen im Stande sein.

Berlin, den 15. Oktober 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

4.

Die angeschlossene Lehrordnung für die Schullehrer-Seminare tritt an die Stelle der Regulative und Erlasse vom 1. October 1854, 19. November 1859 und 16. Februar 1861 und deren Ergänzungen, welche insgesammt hierdurch aufgehoben werden. Die in den Paragraphen 19 bis 30 der Lehrordnung vorgeschriebenen höheren Ziele werden sich an denjenigen Anstalten, welche über die nach den bisherigen Bestimmungen maßgebenden Grenzen bereits hinausgegangen sind, sowie überall da baldigst erreichen lassen, wo eine gute Präparandenbildung vorarbeitet.

Andere Anstalten können erst dann, wenn ihnen besser vorgebildete Aspiranten zugeführt werden, die ihnen gestellte neue Aufgabe lösen. Es wird ihnen daher eine Uebergangszeit gelassen werden müssen.

Demgemäß sind die Seminar-Directoren zu veranlassen, baldigst auf Grund des Normal-Lehrplanes einen Plan für ihre Anstalt aufzustellen und die etwaigen Abweichungen von dem Normalplane näher zu begründen. Diejenigen Lehrpläne, welche sich den Bestimmungen des Normal-Lehrplanes in Bezug auf die den einzelnen Lehrgegenständen zugewiesene Stundenzahl und die Lehrziele einfach anschließen, sind ohne weiteres zu genehmigen, diejenigen aber, welche Aenderungen enthalten, mit der Aeußerung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums bis zum 1. März nächsten Jahres hierher einzureichen, damit die Arbeit nach dem neuen Lehrplane möglichst bald beginnen kann.

Wo in der zweiten und der dritten Klasse mit der Ausführung des neuen Lehrplanes früher vorgegangen werden kann, ist dies unbedenklich zu gestatten; dagegen ist in der ersten Klasse der einmal begonnene Cursus ohne Störung zu Ende zu führen.

Der Lehrplan wird die Einführung neuer Lehrbücher in den meisten Gegenständen nöthig machen. Es ist wünschenswerth, aber nicht geboten, daß sich die Anstalten einer Provinz über die Auswahl verständigen und gemeinsame Vorschläge machen. In jedem Falle sind die Anträge in Betreff der einzuführenden Lehrbücher zugleich mit dem Berichte über die Lehrpläne hierher einzureichen.

Bereits durch Reskript vom 31. Mai 1871 sind Berichte über die Bedürfnisse der Seminare in Rücksicht auf die Ausstattung des physikalischen Cabinets, beziehungsweise des chemischen Laboratoriums eingefordert worden. Die damals gestellten Anträge werden durch die gegenwärtigen Bestimmungen wesentliche Modificationen erleiden müssen. Zudem beschränken sich die Bedürfnisse der Seminare in Bezug auf die Ergänzung ihrer Lehrmittel nicht überall auf das Gebiet der Physik und Chemie. Auch die Bibliotheken werden mehrfach zu vervollständigen sein. Es sind daher hierüber zunächst weitere motivirte Anträge von den Seminar-Directoren einzufordern und mit einer gutachtlichen Aeußerung des Provinzial-Schul-Collegiums hierher einzureichen. Endlich will ich binnen einer Frist von sechs Monaten einem näheren Bericht über die Haus-Ordnungen der einzelnen Seminare nebst Vorschlägen über deren Reform entgegensehen.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

An sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Regierungen und die Consistorien der Provinz Hannover.
B. 2314.

Digitized by Google

Lehr-Ordnung und Lehr-Plan für die Königlichen Schullehrer-Seminare.

§. 1. Jedes Schullehrer-Seminar ist mit einer mehrklassigen und einer einklassigen Uebungsschule organisch zu verbinden.

§. 2. Die Arbeit in der Uebungsschule wird unter der Aufsicht des Seminar-Directors durch einen besonderen Lehrer als Ordinarius derselben geleitet.

Diese Function ist möglichst einem ordentlichen Seminarlehrer zu übertragen. In jedem Falle ist der Ordinarius der Uebungsschule Mitglied des Seminarlehrer-Collegiums.

§. 3. Der Unterrichtscursus im Seminar dauert drei Jahre.

An denjenigen Anstalten, wo derselbe bis jetzt eine kürzere Dauer hat, ist die Einrichtung des dreijährigen Cursus anzustreben.

§. 4. Es ist die Aufgabe der Unterstufe — dritte Klasse —, die von den verschiedensten Bildungsstätten her zusammengekommenen Zöglinge zu gleichmäßiger Bildungs- und Leistungsfähigkeit zu fördern. Dieselben sollen gelehrt werden, ihre Kenntnisse zu ordnen, zu ergänzen und selbständig zu reproduciren. In eine Beziehung zur Uebungsschule treten die Seminaristen auf dieser Stufe noch nicht.

Auf der Mittelstufe — zweite Klasse — erhalten die Zöglinge diejenige Erweiterung ihrer Kenntnisse, deren sie bedürfen, damit sie dieselben später lehrend mittheilen können. In der Schule hören sie den Lectionen der Siminarlehrer zu, leisten in diesen, sowie in den Pausen Helferdienste und versuchen sich in eigenen Lehrproben.

Auf der Oberstufe — erste Klasse — findet die Unterweisung der Seminaristen ihren Abschluß, wobei denselben zugleich Anleitung für ihre selbständige Weiterbildung gegeben wird; außerdem übernehmen sie unter Leitung und Aufsicht der Seminarlehrer und des Ordinarius der Uebungsschule fortlaufenden Unterricht in derselben.

Es ist dafür zu sorgen, daß kein Seminarist weniger als sechs und mehr als zehn Schulstunden wöchentlich zu ertheilen habe, und ebenso, daß keiner die Anstalt verlasse, ohne Gelegenheit erhalten zu haben, sich im Unterrichte in Religion, im Rechnen, im Deutschen, im Singen und in einem der anderen Lehrgegenstände zu üben.

Es muß daher wenigstens drei Mal im Jahre ein Wechsel in der Arbeitsvertheilung eintreten.

Mit dem Wechsel in der Arbeitsvertheilung unter den Seminaristen ist jedes Mal eine Prüfung in den einzelnen Klassen der Schule vor dem Seminar-Lehrer-Collegium zu verbinden, welche die von dem Unterrichte zurücktretenden Seminaristen abnehmen und welcher die in denselben neu eintretenden beiwohnen.

§. 5. Die im Unterrichte durchgearbeiteten Pensa werden vom Lehrer allwöchentlich in ein dafür eingerichtetes Klassenbuch eingetragen, welches sowohl bei außerordentlichen Revisionen als auch bei den Schulprüfungen als Anhalt dient. Die Schlußprüfungen werden am Ende jedes Semesters vor dem Lehrer-Collegium gehalten und verbreiten sich über sämmtliche Unterrichtsgegenstände.

§. 6. Am Ende eines Cursus gehen sämmtliche Mitglieder desselben ohne weiteres in den nächst höheren über. Hat ein Seminarist die Befähigung dazu nicht erworben, so ist seine Entlassung von der Anstalt beim Provinzial-Schul-Collegium zu beantragen; doch kann statt derselben die Genehmigung dafür nachgesucht werden, daß er den Cursus seiner Klasse noch einmal durchmache, wenn sein Zurückbleiben nicht von ihm verschuldet ist.

§. 7. Die beiden unteren Klassen erhalten wöchentlich je 24, die erste 14 Stunden mit Ausschluß derjenigen in den technischen und den facultativen Gegenständen.

§. 8. Der Unterricht in allen Gegenständen, welche im Lehrplane der Volksschule vorkommen, sowie derjenige in der Pädagogik ist obligatorisch für alle Zöglinge.

In wie weit einzelne Zöglinge vom Unterrichte im Orgelspiel, sowie ferner diejenigen Zöglinge, denen trotz unzureichender oder völlig mangelnder Vorbildung in der Musik die Aufnahme in das Seminar gestattet worden ist, von dem Musikunterricht überhaupt oder von einzelnen Zweigen desselben zu dispensiren sind, ist in jedem einzelnen Falle durch Conferenz-Beschluß festzustellen.

§. 9. In der französischen, beziehungsweise in der englischen oder lateinischen Sprache wird facultativer Unterricht ertheilt.

An diesem sollen indeß Zöglinge, die in der betreffenden Sprache noch keinen Anfang gemacht haben, nur bei besonderer Begabung ausnahmsweise theilnehmen dürfen.

In der Regel ist die französische Sprache zum Lehrgegenstand zu wählen.

§. 10. Der Unterricht, welchen die Seminaristen empfangen, soll in seiner Form ein Muster desjenigen sein, welchen sie als Lehrer später zu ertheilen haben werden. Es ist bei demselben ebensosehr auf Correctheit in der Darbietung des Stoffes durch den Lehrer, als auf solche in der mündlichen und schriftlichen Reproduction desselben seitens des Schülers zu halten.

Das Dictiren ist ebenso ausgeschlossen wie das Nachschreiben der Seminaristen während des Vortrages des Lehrers. Dem Unterrichte soll jedoch möglichst in allen Gegenständen ein kurzer Leitfaden zu Grunde liegen.

Die Unterweisung giebt überall zugleich mit dem Stoffe auch die Methode und leitet zu selbständiger Durchdringung desselben an. In allen Lehrstunden, nicht nur in dem deutschen Sprachunterrichte werden die Seminaristen in freier, zusammenhängender Darstellung des durchgenommenen Pensums geübt.

§. 11. Zur Förderung der Unterrichtsarbeit dient dem Seminar neben einer guten Bibliothek, einem phy-

Digitized by Google

fiskalischen Cabinet und wo es sein kann einem chemischen Laboratorium eine zweckmäßige Zusammenstellung der beachtenswerthesten, resp. bewährtesten Lehr- und Veranschaulichungsmittel.

§. 12. Wo die Einrichtung einer Seminaristen-Bibliothek, sei es auch nur in Form einer besonderen Abtheilung der ganzen Bücher-sammlung, noch nicht durchführbar ist, wird mindestens dafür Sorge getragen, daß neben den Bedürfnissen der Seminarlehrer auch diejenigen der Zöglinge in der Bibliothek Berücksichtigung finden. Diese erfordern sowohl die Anschaffung von Büchern, in denen die Seminaristen einen würdigen Unterhaltungsstoff, als von solchen, in denen sie eine geeignete Ergänzung des Unterrichtsstoffes oder eine musterhafte Darstellung desselben finden. Es gehören dahin diejenigen Werke unserer Klassiker, sowie der hervorragendsten Dichter und Volksschriftsteller neuerer und neuester Zeit, welche dem Verständnisse der Seminaristen zugänglich sind und den Bildungszweck des Seminars fördern; ferner einige Quellenschriften für die Geschichte der Pädagogik und zwar neben den bedeutendsten Arbeiten der hervorragenden Pädagogen der letzten drei Jahrhunderte, wie sie in guten Sammelwerken, z. B. der pädagogischen Bibliothek von Karl Richter dargeboten sind, auch Muster guter Jugendschriften von den ersten Versuchen derselben aus der Zeit der Philanthropisten bis zur Gegenwart. Endlich gehören dahin die Muster populärer Darstellungen aus den Gebieten der Welt- und Vaterlandskunde, wie der Culturgeschichte, also Schriften von Schleiden, Tschudi, Masius, Brehm, Roßmäßler, Ruß, Hartwig, Müller, von Varnhagen, Adami, Werner Hahn, Ferd. Schmidt, Wilkenhahn, W. Baur, Freitag, Riehl, Zusammenstellungen wie die von Grube u. s. w.

§. 13. Die Benutzung der für die Privatlectüre der Seminaristen ausgewählten Bücher wird planmäßig geordnet und im Unterrichte controlirt; die Veranstaltungen sind derart zu treffen, daß die Zöglinge die Wahl zwischen Gleichartigem haben und nur das Lesen solcher Werke, deren Verwerthung im Unterrichte unentbehrlich erscheint, wie z. B. Lessings Minna von Barnhelm, Schillers Wallenstein, Göthes Hermann und Dorothea, Pestalozzis Lienhard und Gertrud obligatorisch gemacht wird.

§. 14. Es ist den Seminaristen auch anderweitige Gelegenheit und Anleitung zu geben, in privaten Vereinigungen wie gemeinsamen Lesestunden an Sonntag-Abenden, musikalischen Uebungen, botanischen Excursionen eine gegenseitige Förderung ihres Bildungszweckes herbeizuführen.

§. 15. Mindestens einmal im Monate wird der Unterricht an einem vollen Schultage ausgesetzt. Die dadurch gewonnene Gelegenheit zu zusammenhängender selbständiger Beschäftigung darf nicht durch Ertheilung von besonderen Aufgaben für diesen Tag verkümmert werden.

§. 16. Bei Aufstellung des Lections-Planes wird dafür Sorge getragen, daß die Seminaristen durch ihre Beschäftigung in der Uebungsschule nicht in dem Unterrichte, den sie selbst noch empfangen, verkürzt werden; die Lehrstunden der ersten Klasse fallen daher ausschließlich, die der zweiten wenigstens theilweis in Zeiten, wo in der Uebungsschule nicht unterrichtet wird.

§. 17. Der Unterricht im Seminar wird nach einem für jede Anstalt besonders aufgestellten Lehrplane ertheilt, für welchen ebenso wie für die Einführung neuer Lehrbücher ministerielle Genehmigung nöthig ist. Soweit es die Verhältnisse des Seminars gestatten, hält der Lehrplan desselben die nachstehend für die einzelnen Gegenstände bezeichneten Aufgaben und Ziele inne.

§. 18. Pädagogik.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Die Zöglinge erhalten das Wesentlichste aus der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes in lebendigen Bildern der bedeutendsten Männer, der bewegtesten Zeiten, der interessantesten und folgenreichsten Verbesserungen auf dem Gebiete der Volksschule. Zur Ergänzung und Veranschaulichung dieser Bilder dient die Einführung in die Hauptwerke der pädagogischen Litteratur, vorzugsweise aus der Zeit nach der Reformation. Die Lectüre wird so gewählt, daß sich die Besprechung irgend einer pädagogischen Frage an sie knüpft. Dieselbe wird derart behandelt, daß die Seminaristen den Inhalt eines längeren Schriftstückes selbständig und verständig auffassen lernen.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Allgemeine Erziehungs- und Unterrichtslehre (Der Unterricht. Die Unterrichtsform. Die Erziehung durch den Unterricht) unter Hinzunahme des Nothwendigen aus der Logik und Psychologie.

Erste Klasse. 3 Stunden.

Die specielle Unterrichtslehre (Methodik). Das Schulamt. Die Schulverwaltung. Der erweiterte Amtskreis und die Fortbildung des Lehrers. Die Seminaristen werden mit den in dem Bezirke, für den sie zunächst vorbereitet werden, geltenden allgemeinen Bestimmungen über den Volksschulunterricht bekannt gemacht. — 2 Stunden.

Die dritte Stunde, welche der Ordinarius der Uebungsschule ertheilt, hat die Wahrnehmungen zum Gegenstande, welche von ihm selbst in Bezug auf die Arbeit der Seminaristen in der Schule gemacht und welche ihm von den Fachlehrern mitgetheilt worden sind.

§. 19. Religion.

Dritte Klasse. 4 Stunden.

Die biblische Geschichte des alten Testamentes im Zusammenhange. 3 Stunden.

Es werden hier wie in der zweiten Klasse die einzelnen biblischen Geschichten nach ihrem religiösen und

Digitized by Google

sittlichen Inhalte entwickelt und fruchtbar gemacht und die Seminaristen in freier und würdiger Erzählung der biblischen Geschichte geübt.

Psalmen und andere poetische Stücke des alten Testamentes. — Das Kirchenlied in seiner Entwickelung.

Die in den Lehrplan der Schule aufgenommenen geistlichen Lieder werden unter Hinzunahme der ihnen nach Form und Inhalt nächststehenden in historischer Folge so erläutert, daß sich an ihnen die Geschichte der kirchlichen Dichtung veranschaulicht. — 1. Stunde.

Die gedächtnißmäßige Aneignung, beziehungsweise die Wiederholung der Lieder vertheilt sich als Pensum auf die dritte und die zweite Klasse.

Zweite Klasse. 4 Stunden.

Die biblische Geschichte des neuen Testamentes im Zusammenhange, doch unter besonderer Berücksichtigung der evangelischen und der epistolischen Perikopen. Erklärung des christlichen Kirchenjahres und der Ordnung des öffentlichen Gottesdienstes.

Die Religionslehre im Zusammenhange auf Grund des Katechismus der betreffenden Confession unter fortwährender Beziehung auf die biblische Geschichte und mit Anleitung für die Behandlung des Stoffes in der Schule.

Vom zweiten Semester an wird mindestens eine Stunde zu Muster-Lectionen und Lehrproben in der Uebungsschule benutzt.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Bibelkunde; in den evangelischen Seminaren Bibellesen. (Apostelgeschichte, paulinische Briefe, Stücke aus dem Buche Hiob und aus dem Jesaias.)

Das Wesentlichste aus der Kirchengeschichte überhaupt.

Die Methodik des Religionsunterrichtes veranschaulicht durch Lehrproben, welche alle Formen desselben vorführen, biblische Geschichte, Perikope, Bibelspruch, Schriftabschnitt, Katechismus, geistliches Lied, Kirchengeschichte. Anleitung für die Fortbildung.

Die in der Schule eingeführten Religionsbücher (Katechismus und Historienbuch) sind dem Unterrichte so zu Grunde zu legen, daß der Seminarist dieselben später selbständig zu brauchen und zu erklären vermag; doch hat die Unterweisung auch stofflich über die durch diese Bücher gezogenen Grenzen hinauszugehen, und sind darum bei derselben, namentlich für die Einführung in die heilige Geschichte (beziehungsweise die heilige Schrift) ausführlichere Leitfäden zu benutzen.

In das Pensum der katholischen Seminare fällt noch die Aneignung und Erklärung der Gebete, deren Verrichtung die Kirche als religiöse Pflicht bezeichnet.

§ 20. Deutsch.

Dritte Klasse. 5 Stunden.

a. Grammatik.

Der einfache, der zusammengezogene und der zusammengesetzte Satz in leichteren Verbindungen. Die Wortarten, Declination, Comparation, Conjugation. Die Regeln der Orthographie und der Interpunction im Zusammenhange.

b. Lectüre.

Im Anschlusse an dieselbe: Uebung im mündlichen Vortrage und im schriftlichen Ausdrucke, sowie Mittheilungen über Wesen und Form der Poesie, die Elemente der Metrik, das Wichtigste über den Reim. Von den Dichtungsarten der lyrischen Poesie: das Lied; der epischen: die poetische Erzählung, Legende, Sage, Märchen, Ballade; der didaktischen: Fabel und Parabel.

Zweite Klasse. 5 Stunden.

a. Grammatik.

Genauere Kenntniß des zusammengesetzten und des verkürzten Satzes, ebenso der Wortlehre, der Rection der Zeitwörter, Eigenschaftswörter und der Verhältnißwörter. Die Interpunctionslehre. Die Wortbildungslehre.

b. Lectüre wie in der dritten Klasse. — Die zur Besprechung kommenden Dichtungen und Prosastücke sind nach Umfang, Form und Inhalt schwieriger als die für die dritte Klasse ausgewählten.

Es werden an denselben veranschaulicht: lyrische, epische und dramatische Poesie im Allgemeinen. Volkslied, Ode, Ballade, Romanze, Epos und Drama.

c. Leselehre und practische Anleitung zur Ertheilung des Sprachunterrichtes in Muster-Lectionen und Lehrproben.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Wiederholung des bisherigen Pensums. Erweiterung desselben in Bezug auf die Lectüre.

Methodik des deutschen Sprachunterrichtes im Zusammenhange, im Anschlusse an Lehrproben.

Für den deutschen Sprachunterricht gelten folgende Gesichtspunkte:

a. Es wird auf fließendes und correctes Sprechen ein vorzügliches Gewicht gelegt, doch wird dasselbe nicht durch einzelne Redeübungen, sondern dadurch erzielt, daß wie in allen Lehrgegenständen, so besonders im Deutschen die Schüler zu guten zusammenhängenden Darstellungen veranlaßt werden.

b. Für die schriftlichen Arbeiten ist Correctheit in der Form, Klarheit im Ausdrucke, Uebersichtlichkeit in der Anordnung des Stoffes strenge Forderung; Ziel: das Vermögen des Seminaristen, Stoffe, die er durchdrun-

Digitized by Google

gen hat, unterrichtlich darzustellen. In dieser Richtung müssen die Aufgaben für die einzelnen Stufen fortschreiten; die Stoffe werden allen Unterrichtsgebieten entnommen.

c. Die Lectüre der Seminaristen ist theils eine private, theils vollzieht sie sich im Unterrichte selbst.

In ersterer werden ihnen die Bücher aus der Anstalts-Bibliothek gegeben, sie umfaßt vorzüglich die Meisterwerke unserer Dichter und Prosaisten; besonders geförderte Zöglinge können dabei reichlicheren Stoff erhalten. Die im Unterrichte selbst vorzunehmenen Lesestoffe werden nach Form und Inhalt erklärt. Es werden als solche Poesien und Prosastücke aus den Zeiträumen der deutschen Litteratur von Luther an, vorzugsweise die unserer Klassiker, genommen.

Die Auswahl, die nur nach Form und Inhalt Mustergültiges berücksichtigt, wird so getroffen, daß die oben bezeichneten Dichtungsarten vertreten sind, deren Eigenthümlichkeit dann an diesen Beispielen zu veranschaulichen ist. Eine Anzahl der erklärten Gedichte wird memorirt. Die Stoffe werden dem in der Anstalt gebrauchten Lesebuche entnommen. Endlich werden die Stoffe des Volksschullesebuches der Provinz unterrichtlich durchgearbeitet und Anleitung für die Fortbildung gegeben.

Neben dem Besuche der Uebungsschule, zu dessen zweckmäßigem Gebrauche im Unterrichte die Seminaristen Anweisung erhalten, liegt dem deutschen Unterrichte im Seminar noch ein besonderes Lesebuch zu Grunde.

§ 21. Geschichte.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Bilder aus dem Leben der wichtigsten Culturvölker des Alterthums; ausführlicher: die Geschichte der Hellenen (a. das Heroenzeitalter, b. das Zeitalter der Gesetzgeber, c. von den Perser-Kriegen bis auf Alexander den Großen); der Römer (a. Sagen aus der Zeit der Könige, b. die Geschichte der Republik in Lebensbildern, c. der Untergang der Republik und Einiges aus der Kaiserzeit des ersten Jahrhunderts).

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Land und Volk der alten Deutschen. Kämpfe mit den Römern. Die Völkerwanderung, Zeitalter der Karolinger (ausführlich: Ausbreitung des Christenthums, Karl der Große) Geschichte der großen Kaiserhäuser, Zeitalter der Kreuzzüge, Zeitalter von den Kreuzzügen bis zur Reformation.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Brandenburgisch-preußische Geschichte bis zur Gegenwart. An den betreffenden Stellen ist auf die bedeutendsten Ereignisse in den Nachbarstaaten Bezug zu nehmen.

Die methodische Anleitung beginnt in der dritten Klasse mit der Uebung in zusammenhängender freier Geschichtserzählung, setzt sich in der zweiten Klasse in Lehrproben fort und schließt in der ersten mit der Beurtheilung der Leistungen in der Uebungsschule.

§. 22. Rechnen.

Dritte Klasse. 3 Stunden.

Die Bildung der Zahl und ihre Darstellung. Die vier Species in unbenannten und benannten Zahlen. (Die Lehre von den Decimalen.)

Die gemeinen Brüche, Regeldetri-Aufgaben. Zusammengesetzte Regel de tri. Die Rechnungen des bürgerlichen Lebens (Zinsrechnung, Termin-Rechnung, Rabatt-, Gesellschafts-, Mischungs-Rechnung). Die Quadrat- und Kubikwurzeln.

Zweite Klasse. 3 Stunden.

Die Lehre von den Proportionen und die von den positiven und negativen Größen.

Gleichungen des ersten Grades. Potenzen und Wurzeln. 2 Stunden.

Methodisches in Musterlectionen und Lehrproben veranschaulicht, deren Aufgaben dem Pensum der Volksschule entnommen sind. Es wird hierbei Gelegenheit genommen, die Seminaristen mit dem Gebrauche und der Handhabung der gebräuchlichsten Rechenmaschinen bekannt zu machen. 1 Stunde.

Erste Klasse. 1 Stunde.

Sicherheit in der Methode.

Neu eingeführt werden die Gleichungen des zweiten Grades und wo es erreichbar ist, die Lehre von den Reihen und den Logarithmen. Anleitung für die Fortbildung.

Ziel ist: klare Einsicht in das Verfahren und Sicherheit in der selbständigen Lösung der Aufgaben.

§. 23. Raumlehre.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Die Lehre von den Linien und Winkeln, von dem Dreiecke, dem Parallelogramm und vom Kreise. Construction-Aufgaben.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Die Lehre von der Gleichheit und von der Aehnlichkeit der Figuren und Berechnung derselben. Stereometrie (Körperberechnung).

Erste Klasse.

In der ersten Klasse werden die Wiederholungen des Stoffes der Raumlehre und die methodische Anleitung für die Behandlung derselben in der Rechenstunde gegeben.

Digitized by Google

Auf allen drei Stufen werden die Zöglinge im Zeichnen der geometrischen Figuren an der Wandtafel geübt.
Der Unterricht geht von der Anschauung aus und wird an der Hand guter Leitfäden ertheilt.
Ziel ist: klare Einsicht in die Methode des Gegenstandes, Möglichkeit einer Weiterbildung auch in neuen Stoffen und Befähigung zur Ertheilung des Unterrichtes.

§. 24. Natur-Beschreibung, Physik, Chemie.

Dritte Klasse. 4 Stunden.

a. Naturbeschreibung.
Kenntniß ausgewählter einheimischer Samenpflanzen, welche den am meisten verbreiteten Familien angehören. Kenntniß des Linné'schen Systems und des Wichtigsten aus der botanischen Morphologie.
Im Winter Zoologie. 2 Stunden.
b. Physik.
Magnetische, electrische und mechanische Erscheinungen.
c. Chemie.
Die einfachsten Grundstoffe und ihre Verbindungen. Berücksichtigt wird besonders die mineralische Seite derselben. 2 Stunden.

Zweite Klasse. 4 Stunden.

a. Naturbeschreibung.
Kenntniß der Hauptformen der Samen- und Sporenpflanzen, Kenntniß eines natürlichen Systems. Bau, Leben und Verbreitung der Pflanzen.
Im Winter: Erweiterung des Pensums in der Zoologie; außerdem der innere Bau und die Lebensverrichtungen des menschlichen Körpers. 2 Stunden.
b. Physik.
Die Erscheinungen des Lichtes, der Wärme und des Schalles.
c. Chemie.
Erweiterung des Pensums der vorigen Klasse mit Hinzufügung der organischen Chemie. 2 Stunden.
In allen drei Disciplinen wird das Methodische auf dieser Stufe gegeben und werden Musterlectionen ertheilt, Lehrproben abgenommen.

Erste Klasse. 2 Stunden.

Ergänzung des Pensums nach der methodischen Seite des Gegenstandes.
Neu eingeführt wird eine Uebersicht des Baues der Erdrinde. Anleitung für die selbständige Fortbildung.
Es ist die besondere Aufgabe des Unterrichtes, für die Darstellung der Naturwissenschaften Methoden zu finden, durch welche sie auch auf den untersten Stufen schon formell bildende Kraft erlangen. Es ist daher überall von der Anschauung auszugehen; der Unterricht in der Physik und der Chemie darf nicht ohne das Experiment, der in der Naturbeschreibung nicht ohne das Original oder die Abbildung auftreten. Reines Gedächtnißwerk ist ausgeschlossen.
Ziel ist: die Befähigung der Zöglinge, sich selbständig in den drei Naturreichen zurecht zu finden, an der Hand guter Bücher weiter zu arbeiten und einen anschaulichen Unterricht zu ertheilen.

§. 25. Geographie.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Das Wichtigste aus der Heimathskunde und aus der allgemeinen Geographie. Uebersichtliche Kenntniß der Erdoberfläche. Die vier außereuropäischen Erdtheile. Kartenlesen.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

Europa. Deutschland. Mathematische Geographie. Anleitung zur Ertheilung des geographischen Unterrichtes in Musterlectionen und Abnahme von Lehrproben.

Erste Klasse. 1 Stunde.

Fortgesetzte methodische Anleitung, namentlich auch in Bezug auf die unterrichtliche Verwerthung von Atlanten, Wandkarten, Globen, Tellurien und anderen Veranschaulichungsmitteln.
Jeder Seminarist muß im Besitze eines guten Handatlas sein, den er während des Unterrichts benutzt. Der eingeführte Leitfaden ist der Schulauszug des größeren Werkes, dem der Lehrer in seinem Gange sich anschließt.

§. 26. Zeichnen.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Freihandzeichen: Darstellen und Theilen der Linien und Winkel. Zeichnen der geometrischen Flächenfiguren. Zusammengesetzte, symmetrische Figuren, durch Einzeichnung in ein Quadrat gewonnen. Zeichnen rechtwinkliger und runder Körper nach der Vorderansicht. Zeichnen symmetrischer Figuren und Ornamente nach Vorlagen. Zeichnen mit Lineal, Maß und Zirkel, Uebungen im Ornament- und im Zeichnen an der Wandtafel.

Zweite Klasse. 2 Stunden.

a. Elemente der Perspective. b. Freihandzeichnen nach Holzkörpern, Gipsmodellen, Naturgegenständen, ausgeführt mit schwarzer Kreide, Tusche, Sepia u. s. w. je nach der Begabung der einzelnen Zöglinge. c. Uebung im Zeichnen an der Wandtafel.

Digitized by Google

Erste Klasse. 1 Stunde.

a. Fortgesetzte Uebung, besonders an der Wandtafel, auch in Objecten, welche in anderen Unterrichtsstunden zur Veranschaulichung dienen. b. Methodik des Zeichenunterrichtes und c. Anleitung für die Fortbildung.

Ziel des Unterrichtes ist die Befähigung des Seminaristen, diejenigen Zeichnungen, welche er in den verschiedenen Lehrgegenständen (Geometrie, Geographie, Anschauungsunterricht resp. Sprechübungen) an der Wandtafel zu zeichnen hat, sauber ausführen und in der Volksschule einen verständigen Zeichenunterricht ertheilen zu können.

§. 27. Schreiben.

Dritte Klasse. 2 Stunden.

Zweite Klasse. 1 Stunde.

Ziel ist:

1) daß die Seminaristen eine gut ausgeschriebene Handschrift erlangen und in allen ihren Schriftsätzen, auch in schnellgeschriebenen, gut, rein und ordentlich schreiben.
2) daß sie nicht nur die Vorschriften für die Schreibstunde, sondern auch was im anderen Unterrichte schnell an die Wandtafel zu schreiben ist, sicher und sauber ausführen.
3) daß sie in der Volksschule einen verständigen Schreibunterricht geben können.

§. 28. Turnen.

Dem Turn-Unterricht in den Seminaren ist der Neue Leitfaden für den Turnunterricht in den Preußischen Volksschulen zu Grunde zu legen, dabei ist nicht ausgeschlossen, daß, wo es die Verhältnisse gestatten, über die Grenzen desselben hinausgegangen werde.

Die unter allen Umständen zu lösende Aufgabe bleibt aber, daß die Seminaristen befähigt werden, den Turn-Unterricht in der Volksschule zweckmäßig nach dem Leitfaden zu ertheilen.

Die dritte und die zweite Klasse haben wöchentlich je zwei Stunden, die erste Klasse eine Stunde praktisches Turnen, daneben erhält letztere in einer besonderen Stunde die nöthigen Belehrungen über den Bau und das Leben des menschlichen Körpers, über die ersten nothwendigen Hülfsleistungen in Fällen von Körperverletzungen, über die geschichtliche Entwickelung des Turnwesens, über Zweck, Einrichtung und Betrieb des Turnens, sowie über die Einrichtung von Turnplätzen und Turngeräthen für Elementarschulen.

Den Zöglingen der ersten Klasse wird Gelegenheit gegeben, sich unter Aufsicht des Seminar-Turnlehrers im Ertheilen von Turnunterricht an Schüler zu üben.

§. 29. Musik.

I. Clavierspiel.

In der dritten Klasse rein technische Uebungen für Anschlag und Geläufigkeit; eigentliche Etüden in einer Stufenfolge, wie sie in den besseren Clavierschulen gegeben ist; freie Tonstücke; aufsteigend etwa von den Clementischen Sonatinen in einer Reihe, worin neben bewährtem Aelteren auch das berechtigte Neue Vertretung findet.

In der zweiten Klasse Fortsetzung der Etüden; bei besonders begabten und geförderten Schülern selbst bis zum Cramer'schen Werke hin; Sonaten von klassischen Meistern wie Mozart, Beethoven, Haydn u. s. w. nach einer vom Lehrer zu treffenden progressiven Anordnung.

In der ersten Klasse bleibt das Clavierspiel Privatübung.

II. Orgelspiel.

Der Seminarist hat von Klasse zu Klasse in der eingeführten Orgelschule nach dem Maße seiner Begabung und seiner Vorbildung fortzuschreiten. Außerdem fallen jeder Klasse noch allgemeine Aufgaben zu, nämlich;

der dritten:

Fortgesetzte Uebung sämmtlicher Nummern des eingeführten Choralbuchs;

der zweiten:

Einspielen der in der Harmonielehre analysirten und transponirten kleinen Orgelsätze, Abspielen derartiger Stücke vom Blatte. Sichere Aneignung eines Vorspieles zu jedem gebräuchlichen Choral, als Ausrüstung für würdiges gottesdienstliches Orgelspiel;

der ersten:

Choraltransposition, Uebung im Moduliren, Erfinden kleiner Choraleinleitungen und einfacher Zwischenspiele.

III. Harmonielehre.

Diejenigen Seminaristen, welche zum Organistendienste nicht ausgebildet werden sollen, haben zwar nichts destoweniger an dem Unterrichte Theil zu nehmen, aber nur das Pensum der dritten Klasse und aus dem der ersten den geschichtlichen Theil zu absolviren.

Dritte Klasse.

Aufstellung und Einübung der Dreiklänge in Dur und Moll, der Septimen- und Nonenaccorde nach ihren Hauptformen und den Grundgesetzen ihrer Verbindung.

Zweite Klasse.

Befestigung der Zöglinge in der Kenntniß des harmonischen Materials und fortwährende Verwendung desselben im Ausfetzen von Chorälen, sowie im Analysiren, Transponiren und Einspielen kleiner harmonischer, vom Lehrer gegebener Orgelsätze. Erster Cursus der Modulation.

Digitized by Google

Erste Klasse.

Harmonisirung des Chorals und des Volksliedes. Erfindung einfacher Choraleinleitungen, Bildung von kirchlich würdigen Zwischenspielen. Zweiter Cursus der Modulation. Die alten Tonarten. Einiges zur Kenntniß der wichtigsten Formen der Vocal- und der Instrumentalmusik. Bau und Pflege der Orgel. Einiges zur Geschichte der Musik.

IV. Violinspiel.

Die Seminaristen werden nicht nach Jahrescursen, sondern nach dem Maße ihrer Fertigkeit in Abtheilungen gesondert. Jede Abtheilung hat die Aufgaben der eingeführten Elementar-Violinschule von Stufe zu Stufe correct zu lösen. Neben dieser formalen Aufgabe sind folgende in Bezug auf den Stoff und die Fertigkeit zu lösen:

a. feste, gedächtnißmäßige Einübung der Choralmelodien, sowie der in der Seminarschule vorkommenden Volkslieder,
b. Heranziehung von Duetten in systematischer Folge,
c. Einführung der oberen Abtheilung in die höheren Lagen.

V. Gesang.

Dritte Klasse in besonderem Unterrichte:

Elementarübungen zur Stimmbildung und zur selbstthätigen Auffassung und Darstellung der melodischen, rhythmischen und dynamischen Tonverhältnisse. Choräle und Volkslieder, erstere einstimmig, letztere ein-, zwei- und dreistimmig.

Außerdem: gemischter Chor combinirter Klassen.

Weiterführung der Elementarübungen und zwar a. in eigentlichen, als selbständige Tonstücke ausgeprägten Vokalisen und Solfeggien, b. in mehr und mehr eingehender Behandlung der Intervalle, besonders aber auch der Accorde und ihrer verschiedenen Gestalten.

Feste Einprägung der gangbarsten Kirchenmelodien. Mehrstimmige Choräle. Figuralgesänge:

a. die liturgischen Chöre, welche die erste Klasse auch dirigiren lernt;
b. andere geistliche Chorgesänge, Motetten, Psalmen von classischen Meistern;
c. weltliche Chorlieder unter besonderer Betonung des edleren Volks- und des Vaterlandsliedes.

Erste Klasse in besonderem Unterrichte:

Methodische Anleitung zur Ertheilung des Gesang-Unterrichtes in der Volksschule, verbunden mit praktischen Uebungen. Ausführung von gemischten Chorgesängen in Gemeinschaft mit der Oberklasse der Seminarschule.

Der Unterricht hat die Ausbildung der Seminaristen zu guten Gesanglehrern, zu Cantoren und Organisten zum Ziele. Die Erreichung dieses Zieles darf nicht durch die Ausbildung einzelner Zöglinge zu Virtuosen beeinträchtigt werden. Auch sind die Seminaristen zum Verständnisse der Meisterwerke zu erziehen und dadurch vor der Neigung zu bewahren, in der Kirche den Gemeinden, im Unterrichte den Schülern eigene Compositionen statt derselben zu bieten.

Die Stundenzahl von je 5 für die beiden unteren, 3 für die Oberklasse ist so zu verstehen, daß bei Abtheilungsunterricht in den technischen Gegenständen jede Abtheilung die betreffende wöchentliche Stundenzahl erhält.

§. 30. Der fremdsprachliche Unterricht wird in drei Cursen (mit wöchentlich 3, 3, 2 Stunden) ertheilt, welche von der übrigen Klasseneintheilung unabhängig zu bilden sind und in welche die Seminaristen je nach dem Maße ihrer Vorbildung eintreten. Die unterste Abtheilung beginnt mit der Elementar-Grammatik der betreffenden Sprache.

§. 31. Die Betreibung von Gartenbau, Obstbaumzucht, Seidenbau, soll, wie bisher auch weiterhin eine Pflege im Seminar und in dem naturkundlichen Unterrichte desselben die nöthige Ergänzung finden. Die nach dieser Seite hin getroffenen Einrichtungen an den einzelnen Anstalten bleiben in Kraft.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

3.

Die anliegende Prüfungs-Ordnung tritt an die Stelle der die Prüfungen von Volksschullehrern und Lehrern an Mittelschulen, sowie von Rectoren der Stadtschulen regelnden bisherigen Bestimmungen, soweit letztere nicht gesetzliche Kraft besitzen.

Bei der Entlassungsprüfung der Seminaristen und den Prüfungen nicht im Seminar gebildeter Volksschullehrer soll sofort nach den neuen Vorschriften verfahren werden, ausgenommen jedoch bei Beurtheilung der Leistungen der Examinanden. In dieser Beziehung ist so lange ein milderer Maßstab anzulegen, bis den Candidaten eine völlig ausreichende Gelegenheit geboten sein wird, die gegenwärtig geforderten Kenntnisse und Fertigkeiten zu erlangen.

Diejenigen Lehrer, welche sich nur provisorisch in einem Amte befinden, zu dessen Wahrnehmung von jetzt an eine höhere, als die bisher von ihnen nachgewiesene Befähigung gefordert wird, verbleiben in dem ihnen vor-

Digitized by Google

läufig übertragenen Amte, jedoch ist dessen definitive Verleihung von Ablegung der erforderlichen Prüfung, zu welcher ihnen drei volle Jahre Frist gelassen wird, abhängig zu machen.

Die definitiv angestellten Lehrer behalten ihre bisherige Berechtigung in vollem Umfange, sie können daher auch innerhalb der Grenzen derselben ascendiren oder ein anderes gleichartiges Amt übernehmen, ohne daß von ihnen die Ablegung einer neuen Prüfung zu fordern ist.

Alle Volksschullehrer bleiben zur Anstellung als Elementarlehrer an solchen Schulen, welche geringere Ziele als die Mittelschule, aber höhere, als die Volksschule verfolgen, nach wie vor nach Maßgabe ihrer Zeugnisse berechtigt.

Volksschullehrer, welche in der Prüfung das Prädicat gut oder sehr gut erhalten und die definitive Anstellungsfähigkeit vor dem 31. December 1872 erlangt haben, sind zur Ertheilung des Unterrichtes in den Unterklassen der Mittelschulen befugt.

Es bleibt dem Provinzial-Schulkollegium überlassen, auch anderen, bereits definitiv angestellten Lehrern auf Grund vorzüglicher Leistungen im Schuldienste dieselbe Berechtigung zu verleihen.

Die Prüfungen der Hauptlehrer an den Berliner Gemeindeschulen und die fremdsprachliche Prüfung am Königlichen Seminar für Stadtschulen sind bis auf weiteres in der bisherigen Weise abzuhalten.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

An sämmtliche Königliche Provinzial-Schulcollegien, Regierungen und die Consistorien der Provinz Hannover.
B. 2315.

Prüfungsordnung für Volksschullehrer, Lehrer an Mittelschulen und Rectoren.

I. Prüfungen der Volksschullehrer.

§ 1. Nach vollendetem Cursus werden die Seminaristen einer Entlassungsprüfung unterworfen, auf Grund deren sie die Qualification zur provisorischen Verwaltung eines Schulamtes erhalten.

§ 2. Zu dieser Prüfung werden auch nicht im Seminar gebildete Lehramts-Candidaten zugelassen, welche das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und durch Zeugnisse ihre sittliche Unbescholtenheit und ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

§ 3. Diese Lehramts-Candidaten haben sich bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermine, der durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht wird, unter Einreichung der nachstehend verzeichneten Zeugnisse bei dem Provinzial-Schulcollegium zu melden. Die betreffenden Zeugnisse sind:

1) das Taufzeugniß (Geburtsschein),
2) das Zeugniß eines zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arztes über normalen Gesundheitszustand,
3) ein amtliches Zeugniß über das sittliche Verhalten des Candidaten.

Außerdem hat Candidat einen selbst gefertigten Lebenslauf beizufügen.

§ 4. Die Prüfungs-Commission besteht aus dem Commissarius des Königlichen Provinzial-Schulcollegiums als Vorsitzendem, einem Commissarius derjenigen Regierung, in deren Bezirke das Seminar liegt, dem Director und sämmtlichen ordentlichen Lehrern des Seminars.

Die Kreisschulinspectoren des Regierungsbezirkes können der Prüfung beiwohnen. Der königliche Commissarius ist befugt, auch andern Personen den Zutritt zu gestatten.

§ 5. Die nicht im Seminar gebildeten Lehramts-Candidaten haben selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften beizubringen, die Seminaristen die Schreib- und Zeichenhefte des letzten Jahres vorzulegen.

§ 6. Die schriftlichen Arbeiten bestehen in:

1) einem deutschen Aufsatze über ein Thema aus der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus dem Gebiete des Unterrichtes in der deutschen Sprache und der Litteratur,
2) einer Ausarbeitung aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes,
3) der ausgeführten Lösung von drei Aufgaben aus der Geometrie und Arithmetik, und
4) 5) 6) der Beantwortung von drei Fragen, von denen je eine aus der Geschichte, der Naturkunde und der Geographie gestellt wird,
7) für diejenigen, welche am Unterrichte im Orgelspiel theilnahmen, die Bearbeitung eines Chorals.

Für die facultativen Fächer treten hinzu:
die Uebersetzung eines zusammenhängenden Stückes aus dem Deutschen in die fremde Sprache, und aus dieser Sprache in's Deutsche.

§ 7. Für die erste Arbeit sind vier, für die anderen je zwei Stunden Zeit zu lassen.

§ 8. Die Themata werden auf Vorschlag des Seminarlehrer-Collegiums von dem Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums bestimmt, die Arbeiten in Clausur unter Aufsicht eines Seminarlehrers gemacht.

Digitized by Google

§ 9. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung einer Lehrprobe in einem der obligatorischen Lehrgegenstände über ein dem Examinanden zwei Tage vorher gegebenes Thema, zu welcher eine ausgeführte schriftliche Disposition beizubringen ist.

Wer in einem facultativen Gegenstande geprüft sein will, hat, soweit es thunlich ist, auch in diesem eine Lehrprobe abzulegen.

§ 10. Die mündliche Prüfung verbreitet sich über sämmtliche Lehrgegenstände des Seminarunterrichts, innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt bestimmten Grenzen, doch ist der Commissarius des Provinzial-Schulcollegiums berechtigt, einzelne Gegenstände von der Prüfung auszuschließen, wenn deren Behandlung auf das Ergebniß der Prüfung nicht mehr von Einfluß sein kann.

Formale Forderung ist, daß der Examinand sich über die ihm vorgelegten Fragen in zusammenhängender Rede klar und bestimmt zu äußern vermöge.

Auf Grund sehr guter schriftlicher Arbeiten kann die Commission einen Examinanden von der mündlichen Prüfung in einzelnen Gegenständen oder überhaupt dispensiren.

§ 11. Bei Prüfung jüdischer Candidaten bildet die Religion keinen Prüfungsgegenstand.

§ 12. Die mündliche Prüfung ist vor der gesammten Commission abzulegen.

§ 13. Ueber die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen wird ein Protocoll geführt.

Die Leistungen jedes Candidaten in den einzelnen Fächern werden nach den Prädicaten sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Nach dem Gesammtresultat der Prüfung ist zu entscheiden, ob dem Examinanden die Qualification zu ertheilen oder zu versagen sei.

Das Letztere geschieht, wenn er in Religion oder in Deutsch oder in Rechnen oder in mehr als drei der andern Gegenstände (Pädagogik, Singen, Zeichnen, Schreiben, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Geometrie) nicht genügt hat.

§ 14. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Examinanden ein Zeugniß, welches nur den Namen sowie die Personalien des Candidaten, die Art seiner Vorbildung (ob im Seminar gebildet oder nicht), eine Angabe über Fleiß und Führung, die Urtheile über die schriftlichen Arbeiten und die Leistungen des Examinanden in den einzelnen Lehrgegenständen, sowie über die abgelegte Lehrprobe enthält. In ein Gesammtprädicat werden die Censuren nicht gefaßt.

In dem Zeugnisse ist auch die Befähigung auszusprechen, welche sich der Candidat im Orgelspiel oder in einer der fremden Sprachen erworben hat.

§ 15. Die Aufsichtsbehörde fügt dem Zeugniß sodann die Bescheinigung der Qualification des Candidaten für die provisorische Verwaltung eines Elementarschulamtes bei.

§ 16. Frühestens zwei, spätestens fünf Jahre nach der ersten Prüfung haben die Volksschullehrer an einem Seminar desjenigen Regierungsbezirkes, in dem sie angestellt sind, in einer zweiten Prüfung die Qualification für die definitive Anstellung zu erwerben.

§ 17. Die Prüfungscommission ist wie bei der ersten Prüfung zusammengesetzt.

Auch im Uebrigen kommen die Bestimmungen des § 4 hier zur Anwendung.

§ 18. Der Termin zu dieser Prüfung wird durch das Regierungs-Amtsblatt bekannt gemacht.

§ 19. Die Meldung zu dieser Prüfung ist spätestens vier Wochen vor dem angesetzten Termine bei dem Provinzial-Schulcollegium durch den Kreisschulinspector einzureichen. Derselben ist beizufügen:

1) ein Zeugniß des Localschulinspectors,
2) eine von dem Examinanden selbständig gefertigte Ausarbeitung über ein ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine andern als die von ihm angegebenen Quellen dazu benutzt habe,
3) eine von ihm selbst gefertigte Zeichnung, und
4) eine Probeschrift, beide unter derselben Versicherung.

§ 20. Das Provinzial-Schulcollegium entscheidet auf Grund der eingereichten Zeugnisse über die Zulassung zur Prüfung und überweist diejenigen Examinanden, deren Meldung angenommen worden ist, dem betreffenden Seminar.

§ 21. Es steht dem Examinanden frei, bei seiner Meldung eine Prüfung in den fakultativen Lehrgegenständen des Seminarunterrichtes oder in denjenigen Fächern zu beantragen, in denen er eine Steigerung der bei der ersten Prüfung erhaltenen Prädikate zu erlangen wünscht.

§ 22. Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung eines Aufsatzes über ein Thema aus der Schulpraxis und je einer Arbeit aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes und eines andern Lehrgegenstandes in schulmäßiger Behandlung. Jüdische Kandidaten haben zwei Arbeiten der letztern Art anzufertigen. Die Aufgaben werden auf Vorschlag des Seminarlehrer-Kollegiums von dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums bestimmt. Die Arbeiten sind in Clausur unter Inspektion eines Mitgliedes der Prüfungskommission anzufertigen. Die praktische Prüfung besteht in einer Lehrprobe über einen Gegenstand des Volksschulunterrichtes, zu welcher die Aufgabe am Tage vorher bestimmt ist.

Die mündliche Prüfung verbreitet sich über die Geschichte des Unterrichts, die Unterrichtslehre, die Schulpraxis und über die Methodik der einzelnen Lehrgegenstände.

Nach dem Ermessen der Commission kann bei jedem Examinanden auf das positive Wissen eingegangen werden.

Digitized by Google

Die Prüfung wird kollegialisch abgenommen.

§ 23. Die Leistungen der Examinanden in den einzelnen Gegenständen werden nach den Prädikaten: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, beurtheilt.

Einem Examinanden, dessen Lehrprobe nicht genügte, ist die Qualifikation unbedingt zu versagen; übrigens gelten für die Entscheidung über das Gesammtresultat dieselben Grundsätze, wie bei der ersten Prüfung.

§ 24. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhalten die Examinanden ein Zeugniß, aus welchem das Resultat der Prüfung in den einzelnen Fächern hervorgeht. Die Aufsichtsbehörde fügt demselben die Bescheinigung hinzu, daß der Examinand zur definitiven Anstellung befähigt sei.

§ 25. Examinanden, welche in der von ihnen beantragten besonderen Prüfung keine höhere Censur als in der ersten Prüfung erlangt haben, darf aus diesem Grunde, wenn sie im Uebrigen bestanden haben, das Zeugniß und die Bescheinigung ihrer Befähigung zur definitiven Anstellung nicht versagt werden.

§ 26. Solchen Examinanden, welche in der ersten Prüfung bei guten Leistungen in Religion, Rechnen und Deutsch, außerdem noch in den Realien oder in einer der fremden Sprachen das Prädikat „gut bestanden" erlangt oder in der zweiten Prüfung sich dasselbe nachträglich erworben haben und in allen Theilen der letzteren „gut" bestanden sind, kann die Befähigung zum Unterrichte in den Unterklassen von Mittelschulen und höheren Töchterschulen verliehen werden. Dieses Zeugniß befähigt sie indeß nicht zum Unterrichte in den Oberklassen dieser Schulen; vielmehr muß die Qualifikation dazu in der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen besonders erworben werden.

II. Prüfungen der Lehrer an Mittelschulen.

§ 1. Die Berechtigung zur Anstellung als Lehrer an den Oberklassen der Mittelschulen und höheren Töchterschulen wird durch Ablegung der Prüfung für Lehrer an Mittelschulen erworben.

§ 2. Zu dieser Prüfung werden zugelassen: Geistliche, Kandidaten der Theologie oder der Philologie und solche Volksschullehrer, welche ihre zweite Prüfung bestanden haben und sich über bisherige ordnungsmäßige Amtsführung auszuweisen vermögen.

§ 3. Das Schulkollegium jeder Provinz setzt jährlich zwei Termine für die Prüfung an und veröffentlicht dieselben durch das Amtsblatt.

§ 4. Die wissenschaftlich gebildeten noch nicht als Lehrer fungirenden Kandidaten melden sich unmittelbar, die im Amte stehenden Lehrer durch ihre Kreisschulinspektoren, bei den Provinzial-Schulkollegien.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbst gefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältniß des Kandidaten angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die bisher abgelegten theologischen, philologischen oder Seminarprüfungen;
3) ein Zeugniß des zuständigen Vorgesetzten über die bisherige Thätigkeit des Examinanden im öffentlichen Schuldienste.

Diejenigen, welche noch kein öffentliches Amt bekleiden, haben außerdem einzureichen:

4) ein amtliches Führungsattest und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Attest über normalen Gesundheitszustand.

§ 5. Es wird für Abhaltung der Prüfung in jeder Provinz an dem Sitze des Provinzial-Schulkollegiums eine besondere Kommission gebildet.

Dieselbe besteht aus dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums als Vorsitzendem, aus zwei vom Oberpräsidenten ernannten Regierungsschulräthen, einem Seminardirektor, einem Seminar- und einem Gymnasial- oder Realschullehrer, welche ebenfalls von dem Oberpräsidenten ernannt werden.

§ 6. Das Provinzial-Schulkollegium stellt jedem Examinanden unmittelbar nach seiner Meldung eine Aufgabe aus dem Gebiete der Pädagogik, welche er binnen sechs Wochen in wissenschaftlich begründender Form zu lösen und mit der Versicherung, keine andern als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt zu haben, einzureichen hat.

§ 7. Die Prüfung ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 8. In der schriftlichen Prüfung hat Examinand einen Aufsatz über ein pädagogisches Thema, eine Uebersetzung aus dem Deutschen in diejenige fremde Sprache, in welcher er die Qualifikation zu erlangen wünscht, und aus derselben ins Deutsche, sowie eine Arbeit entweder aus dem Gebiete des Religionsunterrichtes oder der Geschichte, oder der Mathematik oder der Naturkunde zu fertigen.

Zwischen diesen Gegenständen steht dem Examinanden die Wahl frei, jüdische Kandidaten können dieselbe jedoch nicht auf das Gebiet des Religionsunterrichtes lenken. Sämmtliche Arbeiten werden in Clausur und unter Aufsicht gefertigt, bei Uebersetzungen in eine fremde Sprache ist der Gebrauch des Lexikons gestattet.

Die Themata werden auf Vorschlag der Examinatoren von dem Kommissarius des Provinzial-Schulkollegiums bestimmt.

Zu jeder Arbeit sind dem Examinanden 4 Stunden Zeit zu lassen.

§ 9. Die praktische Prüfung besteht in der Ablegung zweier Lehrproben in verschiedenen Gegenständen, welche thunlichst in einer Mittelschule abgehalten werden, und zu denen die Aufgaben am Tage vorher gegeben worden sind.

Digitized by Google

Examinand hat eine schriftlich ausgearbeitete Disposition einzureichen.

§ 10. Die mündliche Prüfung, welche vor der gesammten Kommission abgehalten wird, verbreitet sich über alle obligatorischen Lehrgegenstände des Seminarunterrichts mit Ausnahme der Musik, des Zeichnens, des Schreibens und des Turnens.

Jeder Kandidat hat nachzuweisen, daß er in diesen Fächern die durch den Normallehrplan für das Seminar bestimmten Kenntnisse gewonnen habe; doch kann ihm die Prüfung in diesen auf Grund der Zeugnisse über früher abgelegte Prüfungen erlassen werden.

§ 11. Ferner hat der Kandidat in der Pädagogik folgenden Anforderungen zu genügen:

Uebersichtliche Bekanntschaft mit der Geschichte der Erziehung und des Unterrichtes, besonders seit der Reformation, eingehendere Kenntniß von dem Leben und den Hauptschriften eines der bedeutendsten Pädagogen aus der Zeit von 1500 ab; Einsicht in den Zusammenhang der Erziehungs- und Unterrichtslehre und in deren Begründung durch Psychologie und Ethik.

§ 12. Der Kandidat hat endlich — nach seiner Wahl — entweder

a. in Religion und Deutsch oder
b. in Religion und Geschichte
— ein jüdischer Kandidat in Deutsch und Geschichte —, oder
c. in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Gegenständen, oder
d. in zwei fremden Sprachen

folgende Bedingungen zu erfüllen:

1) In Religion:

Bekanntschaft mit der heiligen Geschichte alten und neuen Testamentes im Zusammenhange und mit den Hauptthatsachen der Kirchengeschichte; Einsicht in das System der christlichen Lehre, in die Bedeutung der wichtigsten Unterscheidungslehren und in die Methode des Religionsunterrichtes.

2) im Deutschen:

Systematische Kenntniß der deutschen Grammatik, sowie übersichtliche Bekanntschaft mit der deutschen Litteraturgeschichte, eingehendere Kenntniß einiger Hauptwerke der deutschen Dichtung, vorzüglich der klassischen Periode der Neuzeit, und des Lebens der hervorragendsten deutschen Dichter und Volksschriftsteller und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

3) In der Geschichte:

Bekanntschaft mit der allgemeinen, genauere Bekanntschaft mit der vaterländischen Geschichte, Einsicht in die Methode des Gegenstandes und Bekanntschaft mit populären Musterdarstellungen.

4) In der Geographie:

Kenntniß der physikalischen und mathematischen Geographie. Eingehendere Kenntniß der physischen und politischen Geographie der einzelnen Erdtheile. Vertrautheit mit den Lehrmitteln für den geographischen Unterricht; namentlich den vorzüglichsten Atlanten, Wandkarten, Globen und Tellurien und Einsicht in die Methode des Gegenstandes.

5) In der Naturbeschreibung:

Uebersichtliche Systematik der drei Reiche. Das Wichtigste über den Bau und die Bildung der Erdrinde; außerdem einige Bekanntschaft mit den zweckmäßigsten Hülfsmitteln für den Unterricht: Abbildungen, Nachbildungen, im Handel erschienenen systematischen Zusammenstellungen von Mineralien, Herbarien ꝛc., ebenso eine übersichtliche Kenntniß von der modernen populären Litteratur des Gegenstandes und Bekanntschaft mit den Grundsätzen der Methode.

6) In der Physik, der organischen und unorganischen Chemie:

Uebersichtliche Kenntniß des ganzen Gebietes dieser Disciplinen, insbesondere die Befähigung, die Naturerscheinungen und die wichtigsten Maschinen zu erklären und auf die physikalischen Gesetze zurückzuführen, eine allgemeine Kenntniß der chemischen Elemente und ihrer Verbindungen und deren Anwendung im menschlichen Haushalte, sowie der chemischen Technologie. Bekanntschaft mit der Einrichtung und dem Gebrauche der im Unterrichte vorkommenden physikalischen Instrumente und mit den Grundsätzen der Methode.

7) In der Arithmetik:

Die Lehre von den entgegengesetzten Größen. Rechnung mit Potenzen. Quadrat- und Kubikwurzeln. Gleichungen des ersten und zweiten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Arithmetische und geometrische Progressionen. Logarithmen. Methodik.

8) In der Geometrie:

Kenntniß der Planimetrie, der Stereometrie und der Trigonometrie.

9) In den fremden Sprachen:

a. im Lateinischen: Die Fähigkeit, einen Abschnitt aus Cäsar und aus Ovids Metamorphosen geläufig und korrekt zu übersetzen und auszulegen; Kenntniß der Formenlehre, der Hauptregeln der Syntax und der Prosodie.

b. im Französischen, beziehungsweise im Englischen: Kenntniß der Formenlehre und der Syntax und die Fertigkeit, einen prosaischen oder einen leichten poetischen Abschnitt aus der betreffenden Sprache in's Deutsche,

Digitized by Google

einen leichten prosaischen Abschnitt aus dem Deutschen in's Französische beziehungsweise Englische vom Blatte richtig zu übersetzen. Allgemeine Kenntniß der Geschichte der französischen, beziehungsweise englischen National-Litteratur, der Lebensgeschichte und der Hauptwerke der bedeutendsten Dichter.

§ 13. Die Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Gegenständen werden unter Anwendung der Prädikate sehr gut, gut, genügend, nicht genügend beurtheilt. Als nicht bestanden ist anzusehen, wer die in § 10 geforderte allgemeine Bildung nicht nachzuweisen vermag, sowie derjenige, dessen Leistungen in den von ihm besonders gewählten Gegenständen nicht genügt haben.

§ 14. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Examinand ein Zeugniß über seine Befähigung als Lehrer an Mittelschulen und höheren Töchterschulen. In demselben wird das Ergebniß in den einzelnen Prüfungsgegenständen angegeben.

§ 15. Bis auf weiteres hat jeder Examinand eine Gebühr von vier Thalern vor dem Eintritte in die Prüfung zu erlegen.

III. Prüfung der Rectoren.

§ 1. Die Berechtigung zur Anstellung als Seminardirector, als Seminarlehrer, als Vorsteher von öffentlichen Präparandenanstalten, als Rector von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen und zur Uebernahme der Leitung von Privatschulen, welche den Charakter von Mittelschulen oder von höheren Töchterschulen haben, wird durch Ablegung der Rectoratsprüfung erworben. Die Verpflichtung zur Ablegung dieser Prüfung bezieht sich nicht auf die technischen, die Musik- und die Hülfslehrer am Seminar; auch können ausnahmsweise solche Geistliche und Lehrer bei ihrer Berufung in den Seminardienst von derselben entbunden werden, welche die Prüfung für das höhere Lehramt bestanden oder in mehrjährigem Schuldienste ihre Tüchtigkeit nachgewiesen haben.

§ 2. Zur Rectoratsprüfung werden zugelassen:

1) Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche das Examen als Lehrer an Mittelschulen oder dasjenige für das höhere Lehramt bestanden haben und wenigstens drei Jahre im öffentlichen Schuldienste thätig gewesen sind;
2) Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche in eines der im § 1 bezeichneten Aemter berufen und auf Grund anderweitig nachgewiesener Tüchtigkeit mit Genehmigung des Provinzial-Schulcollegiums von der vorgängigen Prüfung für Mittelschullehrer entbunden worden sind;
3) Geistliche, Lehrer, Candidaten der Theologie oder der Philologie, welche zur Leitung einer Schule berufen worden sind, die geringere Ziele als die Mittelschule verfolgt, aber herkömmlich von einem Rector geleitet wird, sowie Vorsteher von Privatschulen, welche den Charakter von Volksschulen haben.

§ 3. Die Rectoratsprüfung wird an dem Sitze des Provinzial-Schulcollegiums jeder Provinz im Anschlusse an die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen von der für diese gebildeten Commission zweimal im Jahre abgehalten. Die Termine werden durch das Amtsblatt bekannt gemacht.

Ein Commissarius der Behörde, welche den Examinanden berufen hat, ist befugt der Prüfung beizuwohnen.

§ 4. Der Meldung zu der Prüfung sind Lebenslauf und Zeugnisse in derselben Weise wie bei der Meldung zu der Prüfung für Mittelschullehrer beizufügen.

§ 5. Jeder Examinand hat eine wissenschaftliche Arbeit aus dem Gebiete der Unterrichts- und Erziehungslehre oder aus der Schulpraxis binnen einer Frist von acht Wochen mit der Versicherung einzureichen, daß er keine andern als die von ihm angegebenen Hülfsmittel benutzt habe.

Das Thema wird von dem Provinzial-Schulcollegium dem Candidaten gegeben.

§ 6. Diejenigen Examinanden, welche die Qualification als Lehrer noch nicht gewonnen haben (§ 2 al. 2. 3.) legen eine Lehrprobe über ein selbstgewähltes Thema aus dem Gebiete des Unterrichts derjenigen Schule ab, zu deren Leitung sie berufen sind. Die mündliche Prüfung wird vor der gesammten Commission abgelegt.

Sie verbreitet sich über die Geschichte der Pädagogik, über das ganze Gebiet der Erziehungs- und Unterrichtslehre in ihrem Zusammenhange mit der Psychologie, vorzüglich aber über specielle Methodik, über Schulpraxis, über Lehrmittel, Volks- und Jugendschriften.

Bei denjenigen Examinanden, welche die Prüfung für Lehrer an Mittelschulen nicht gemacht haben, kann die Prüfung sich auch auf die positiven Kenntnisse innerhalb der durch den Lehrplan der Anstalt, zu deren Leitung Examinand berufen ist, bestimmten Grenzen erstrecken, bei Juden jedoch nicht auf die Religion.

§ 7. Auf Grund der bestandenen Prüfung erhält der Examinand ein Zeugniß, welches seine Befähigung zur Anstellung als Rector von Mittelschulen oder höheren Töchterschulen, sowie als Vorsteher öffentlicher Präparandenanstalten ausspricht. Diejenigen, welche nur die Qualification für die Uebernahme eines bestimmten Amtes nachgesucht und erworben haben, erhalten im Zeugniß die Bescheinigung über dieselbe.

§ 8. Bis auf weiteres hat jeder Examinand eine Gebühr von vier Thalern vor dem Eintritte in die Prüfung zu entrichten.

Berlin, den 15. October 1872.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Falk.

Redigirt von der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei B. Johannsen's Buchdruckerei in Schleswig.

STAATS-BIBLIOTHEK MÜNCHEN

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google